EX ELECT - ORALI
BIBLIOTECA SERENISS:
VTRIVSQVE BAVARIAE
DVCVM.
MDCCXLVI.

1920.

2 J germ. 112-1

<366322433900l5

<36632243390015

Bayer. Staatsbibliothek

2°

J. geom. 112 11

Vollständige

Sammlung

deren

die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbahrten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justitz- Policey- und Militair-Weesen vor- und nach ergangener Verordnungen, und Edicten.

Aus Gnädigstem Befehl

Ihrer Churfürstlichen Gnaden

zu Cölln

MAXIMILIANI FRIDERICI

zusammen getragen, und zum Druck befördert.

Erster Band.

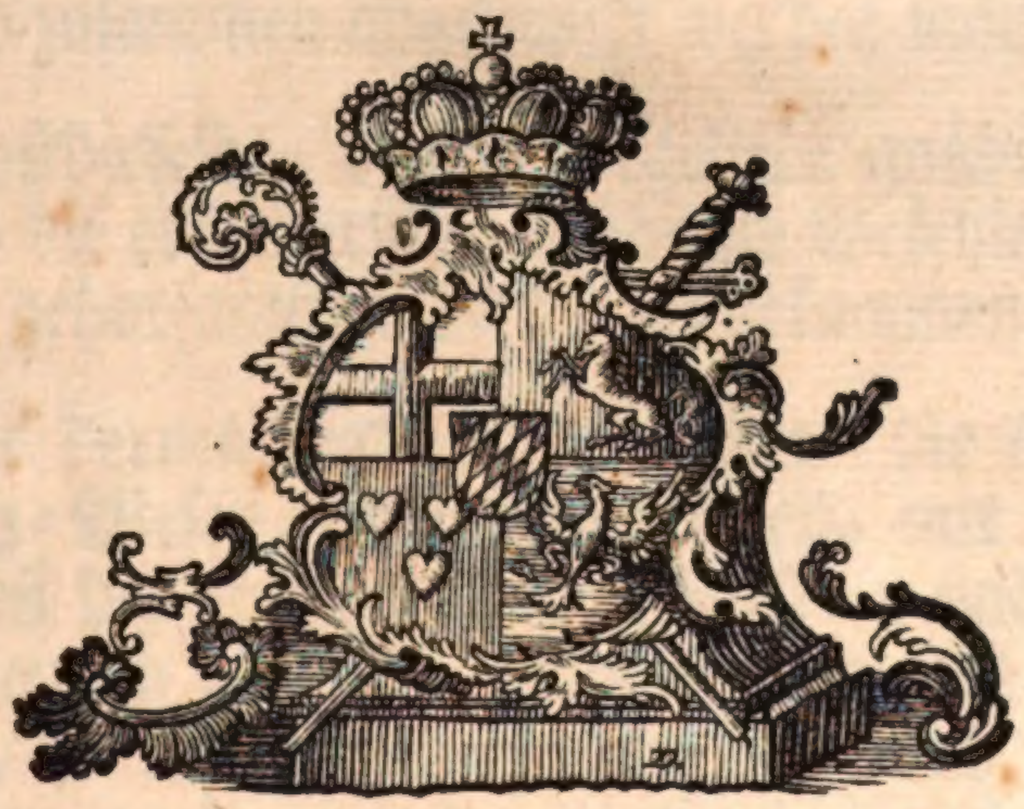

Cölln am Rhein 1772.

bey Simonis und Krakamp, Buchhändlern.

Bibliothek Staatsarchiv München

MAXIMILIANI
TYRRHERICI

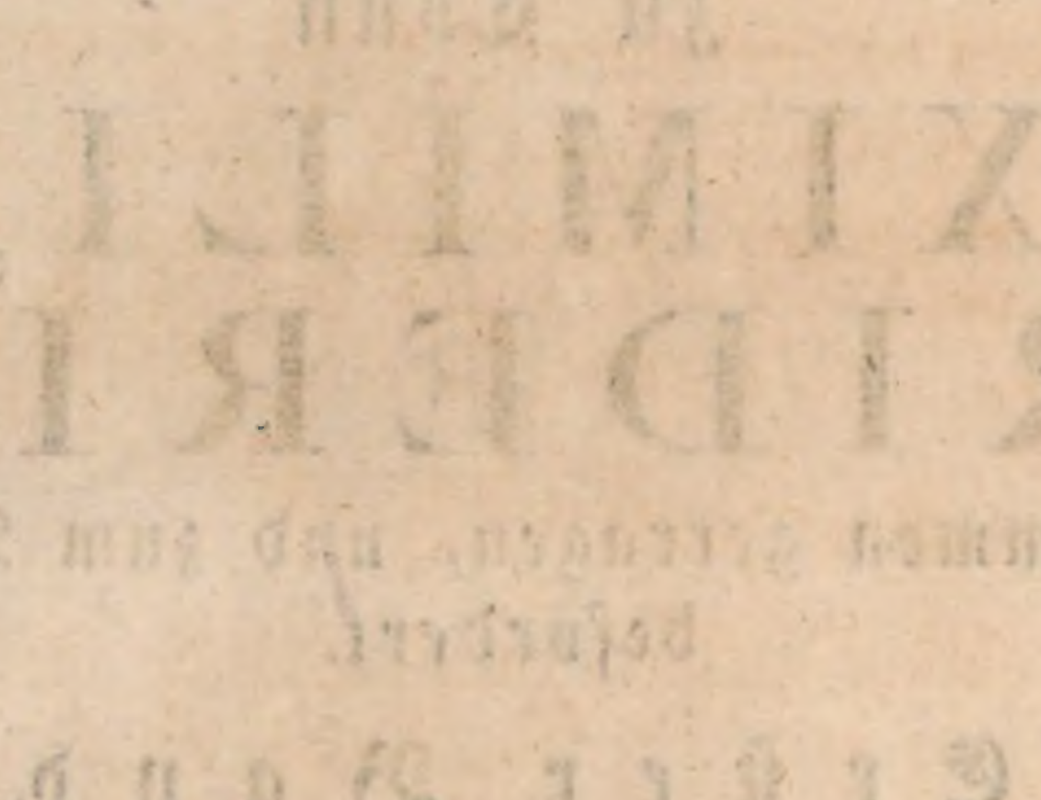

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Schon von geraumen Jahren her, ist über die Seltenheit der, für das Hohe Erzstifte Cöln, vor und nach ausgangener Verordnungen und Edicten geklaget worden. Es hatte dieselbe das, allen kleinen Schriften unvermeidliche Schicksal betroffen, daß, da sie ans Lichte tretten, sich in Jedermanns Händen befinden, demnechst aber, nach und nach verlieren.

Dieses hat Löbliche Herren Land-Stände hiesigen Rheinischen Erzstiftes bewogen, bey Sr. Churfürstl. Gnaden, darauf unterthänigst anzutragen, damit sämmtliche vorbemerkte Verordnungen aufgesucht, und zusammen abgedruckt werden möchten.

Da nun Höchstdieselbe, diesem Begehren gnädigst gewillfahret, und des Endes, die erforderliche gnädigste Befehle ertheilet haben, diese somit, zur gehorsamsten Erfüllung gekommen seynd:

So erscheinet dermal davon, der Erste die Regalia, Cameralia, und das Justitz-Wesen, anlangende Theil, mit der angehängten Nachrichte, daß der Zweyte, so die Policey und das Militare beziehlet, nicht allein in baldem- sondern auch jene Landesherrlichen Verordnungen, so inzwischen annoch zur Hand zu bringen seyn- oder etwa ferner ergehen werden, mittels eines besondern Nachtrags, unfehlbar folgen sollen.

Wobey

Wobey indessen anzumerken ist,

Erstens: Daß bey dem, von der Peinlichen Gerichtbarkeit handlenden Abschnitte, jener, so die gemeine Sicherheit zum Gegenstande hat, zur Hülfe genommen werden müsse.

Andertens: Daß, gleichwie das Cöllnische Erzstift in drey Theile, nämlich in das Rheinische, das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen eingetheilet ist, und wegen einiger, jeder Landschaft besonders eigenen Verfassungen, fort darinn betrieben werdenden Handels, auch besondere Verordnungen zu erlassen gewesen seynd: Also auch, um alle Verwirrung zu vermeiden, bey jedem Abschnitte, die Ordnung eingehalten worden, daß zu erst die, entweder auf das ganze Erzstift, oder den Rheinischen Theil allein, lautende Stücke; demnächst die, so das Herzogthum Westphalen, und Grafschaft Arensberg: endlich jene, welche das Vest Recklinghausen angehen, sich finden lassen.

Drittens: Daß man zwar, die Jahr-Ordnung eingefolgt, sich an selbige gleichwohl, alsdann nicht gebunden, wann mehrere, den nämlichen Vorwurf habende Stücke, vorgefunden worden, immassen es schicklicherer gewesen, dieselbe nacheinander einzuschalten.

Uebrigens wird der Leser die etwa eingeschlichene Druckfehler, deren einige am End jeden Bandes sich angemerkt finden, in dem Betracht gütig übersehen, daß derjenige, so die Sammlung eingerichtet hat, bey dem Druck nicht zugegen gewesen seye.

Ein-

Eintheilung des ganzen Werks.

Erster Band.

Erste Abtheilung.
Lands-Verfassung.

Erster Abschnit. Concordata.
2ter Abschnit. Simpels-Weesen.

Zweyte Abtheilung.
REGALIA ET CAMERALIA.

Erster Abschnit. Rheinstrohm.
2ter Abschnit. Land-Zöll.
3ter Abschnit. Jagd- und Forst-Sachen.
4ter Abschnit. Judenschaft.
5ter Abschnit. Brüchten.
6ter Abschnit. Berg- und Hütten-Sachen.
7ter Abschnit. Mäverey Bonn.
Churweine in denen Aemteren Bonn, Mehlem, und Godesberg, so dan Churfürstl. Hobsgütere im Vest Recklinghausen.

Dritte Abtheilung.
JUDICIALIA.

Erster Abschnit. Generalia.
2ter Abschnit. Churfürstl. Hofrath betreffend.
3ter Abschnit. Officialat.
4ter Abschnit. Untergerichter.
5ter Abschnit. Criminalia.

Zweyter Band.

Vierte Abtheilung.
POLITICA.

Erster Abschnit. Generalia.
2ter Abschnit. Ecclesiastica.
3ter Abschnit. Die gemeine Sicherheit betreffende Stück.
4ter Abschnit. Herstell- und Unterhaltung deren Weeg- und Lands-Strassen.
5ter Abschnit. Trauer-Ordnung.
6ter Abschnit. Brand-Ordnung.
7ter Abschnit. Diversa.
8ter Abschnit. Policey hiesiger Residenz-Stadt Bonn, so dan
9ter Abschnit. des Herzogthums Westphalen, und Vestes Recklinghausen.

Fünfte Abtheilung.
MILITARIA.

Verzeichnus sämbtlicher in diesem Ersten Band enthaltener Stück.

Erste Abtheilung.

Lands-Verfassung.

Erster Abschnit.

CONCORDATA.

I. Erblands-Vereinigung des Rheinischen Erzstifts Cölln, aufgericht im Jahr 1463. und Erneuert 1550.
Mit nachgesetzten Bestättigungen der HH. Churfürsten: Joannis Gebhardi,
Ernesti,
Ferdinandi,
Maximiliani Henrici,
Josephi Clementis,
Clementis Augusti, und
Maximiliani Friderici.

II. Landtags Reversale Jahrs 1694. denen Ständischen Privilegien nicht præjudiciren zu wollen.

III. Concordata, oder Vergleich zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Hermann Erzbischofen zu Cölln, und Churfürst 2c. 2c.
Und
Dem Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Johann Herzogen zu Cleve, Gülich und Berg 2c. 2c. vom Jahr 1538.
So dan
Zwischen dem Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian Henrich Erzbischofen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürst 2c. 2c.
Und
Denen Durchleuchtigsten Fürsten, und Herren, Herren Friderich Wilhelm Marckgrafen zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer, und Churfürst 2c. 2c.
Wie auch
Dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzogen 2c. 2c. von denen Jahren 1651. 1652. und 1653.

IV. Provisional-Vergleich zwischen Erzbischofen Ferdinand zu Cölln, und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, in Betref der geistlichen Gerichtbarkeit. Vom Jahr 1621.

V. Concordatum mit Ihro Churfürstl. Durchl. Carl Philipp zu Pfalz, wegen Vergantung der Güter, worab einige Grundstücke ins andere Gebiet überschlagen. 1737.

VI. Vereinbahrung mit Chur-Maynz wegen Aufhebung des Abzugs-Geld. 1613.

VII. Dergleichen Vereinbahrung mit Chur-Pfalz. 1749.

VIII. Dergleichen Vereinigung mit Sr. Königl. Majestät in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Hannover. 1765.

IX. Dergleichen Vereinbahrung mit dem Hochstift Paderborn. 13. Januarii 1769.

X. Dergleichen Vereinbahrung mit der Stadt Aachen. 25. Februarii 1769.

XI. Dergleichen Vergleich mit der Cron Franckreich, wegen Aufhebung des so genannten Droit d'Aubaine, 1769.

XII. Erläuterung des Concordati, wegen deren Arresten. 1763.

XIII. Erblands-Vereinigung Herzogthums Westphalen, errichtet 1463. und bestättigt von Churfürsten Ernesto,
Maximiliano Henrico,
Josepho Clemente,
Clemente Augusto, und
Maximiliano Friderico.

XIV. Privilegium Westphälischer Ritterschaft, pro Successionis ad Morganaticam. 29. April 1597.

XV. Churfürstens Salentini denen Ständen des Vest Recklinghausen ertheilter Abscheid, und Recess. 26. Augusti 1577.

Erste

Erste Abtheilung.
Lands-Verfassung.
Zweyter Abschnit.
Simpels-Weesen.

XVI. Verordnung, wie die ruckständige Simplen einzutreiben seyen. 2. November 1615.
XVII. Abschaffung deren Unter-Collectoren. 30. May. 1670.
XVIII. Oed-liegende verlassene Höff, und Ländereyen sollen die Creditores an sich nehmen, oder publicè subhastiren, damit die Steueren darab denen Gemeinheiten nicht zu Last fallen. 26. April 1681.
XIX. Die ruckstehende Simplen sollen an die Miliz assigniret werden, und die Debenten die Kösten tragen. 1. Julii 1749.
XX. Die Beambte sollen, nach eingelegter Execution, die Ruckstände deren Simplen gleich beytreiben. 25ten Junii 1751.
XXI. Belohnung deren auf Execution ausgeschickter Soldaten. 24. Julii 1751.
XXII. Wie die säumige Mitglieder des Cleri zur Zahlung zu vermögen. 14. Januarii 1754.
XXIII. Wegen der Simplen von denen Aeckeren, worauf Erz gegraben wird, sollen die Gewerkere mit denen Eigenthümeren sich abfinden. 19ten May 1754.
XXIV. Wie die Simplen von denen Absplissen, wie auch von denen Auswärtigen abzuführen seyen. 27. Martii 1756.
XXV. Simpels-Executions-Ordnung. 26. Aprilis 1762.
XXVI. Erlauterung derselben. 29. Martii 1768.
XXVII. Die Beamte sollen denen auf Execution ausgeschickten Militairen durch strackliche Execution zu ihren Tag-Gelderen verhelffen. 3. Aprilis 1770.
XXVIII. Gegen die Schatzungs-Debenten in Westpfahlen soll summariè auf des Receptoris Begehren verfahren werden. 23. Februarii 1745.
XXIX. Nemlichen Inhalts. 26. Novembris 1745.
XXX. Verordnung wegen Verspleißung der Güter, und dadurch entstehender Verwirrung des Catastri. 9. May 1766.
XXXI. Wie es mit denen von wüst-gelegenen Güter ruckstehenden Schatzungen zu halten seye. 14. Januarii 1770.

Zweyte Abtheilung.
REGALIA ET CAMERALIA.
Erster Abschnit.
Rheinstrohm.

XXXII. Zwischen Cölln und Deutz soll niemand, dan die Fahr-Vasallen überfahren, und die Anlandung frey belassen werden. 28ten Martii 1668.
XXXIII. Erneüer- und Erweiterung des vorigen. 28ten Septembris 1743.
XXXIV. Von allen Früchten, so zu Cölln ausgeschifft, oder in andere Schiffe geladen werden, soll das Mudtgeld, oder Messerlohn zahlt werden. 4. Februarii 1673.
XXXV. Erneuer- und Schärffung des vorigen. 30ten Junii 1694.
XXXVI. Kein Schiffman, so nicht wenigst vier Jahr lang gelernet, soll den Unteren-Rhein befahren, auch keine ungewöhnliche Schiff gebraucht werden. 8ten Julii 1687.
XXXVII. Erläuterung des vorigen. 19. August 1687.
XXXVIII. Erneuerung der beyden vorherigen, so dan wie die Schiffleut sich betragen sollen. 12. Julii 1697.
XXXIX. Verordnung für die Cöllnische fliegende Bruck, und wie das Brucken-Geld auf selbiger zu zahlen seye. 30ten Augusti 1690.
XL. Die Zoll-Freyheit wird nur denen von der Ritterschaft gestattet, so sich zum Land-Tag qualificirt haben. 26ten May 1692.
XLI. Zollfreyheit der Ritterschaft. 28. May 1707.
XLII. Lands-Producten, so nicht außer Lands geführt werden, seynd Zollfrey. 15. Aprilis 1717. & 1718.
XLIII. Verordnung für die fliegende Bruck zu Bonn. 28. Junii 1697.

XLIV. Erläuterung obiger Verordnung, so viel die Freyheit der Hofstatt betrift. 24ten Octobris 1718.
XLV. Ordnung des Marktschiffs zwischen Bonn und Cölln. 1. Martii 1700.
XLVI. Erneuer- und Verbesserung voriger Ordnung. 25. May 1746.
XLVII. Verordnung wegen der Ober-Rheinischer Schiff-Fahrt. 7ten Julii 1701.
XLVIII. Bestättigung des vorigen. 10ten Martii 1744.
XLIX. Zollfreyheit des Cleri. 2. May 1718.
L. Verordnung, wie es bey Antrettung der Salzmaaßen von denen Vasallen gehalten, und wie die Meßgelder berechnet werden sollen. 30ten Julii 1722.
LI. Die gelandete Flotzenhölzer sollen nicht verkauft, sonderen gegen Zahlung des Lands-Gelds zuruckgegeben werden. 11ten Julii 1724.
LII. Das Getrayd für die Stadt Cölln soll nicht auf auswendigen, sonderen auf dasigen Rhein-Mühlen gemahlen werden. 1. Julii 1729.
LIII. Von dem Spelz- und anderen Mehl, so in die Stadt Cölln eingebracht wird, muß die Molter an den Molterschreiber abgeführt werden. 3. December 1729.
LIV. Bestraffung derjenigen, so die Krippen-Werk, und Weyden-Gewächs beschädigen. 8. October 1740.
LV. Die Rhein-Teiche sollen nicht befahren, noch mit dem Viehe betrieben werden. 6ten April 1745.
LVI. Herstell- und Unterhaltung der Rhein-Teichen. 26ten September 1752.
LVII. Rescript an die Beamte wegen Fortsetzung der Rhein-Teich Arbeit. 16ten October 1752.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA ET CAMERALIA.

Zweyter Abschnit.

Land-Zöll.

LVIII. Die Landzöllner sollen den Zoll nach der Tax erheben, und die Fuhrleut von denen gewöhnlichen Weegen nicht ableiten. 18. October 1694.
LIX. Erneuer- und Schärfung des vorigen. 8. Martii 1696.
LX. Turff-Asch wird nur verzollet, wan sie auffer Lands gehet. 12. Martii 1762.
LXI. Land-Zoll-Roll. 7. Julii 1764.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA ET CAMERALIA.

Dritter Abschnit.

Jagd- und Forst-Sachen.

LXII. Diejenige, so nicht berechtiget, sollen sich des Jagens enthalten, und die im Wald gefundene Hirsch-Geweihe dem Jägeren zugebracht werden. 13. Martii 1623.
LXIII. Erneuerung des vorigen. 1630.
LXIV. Fernere Erneuer- und Bestimmung der geschlossenen Zeit. 29ten April 1654.
LXV. Wiederhohltes Verbott gegen die Ausländische, und alle andere, welche wegen ihrer Güter zum Jagen nicht berechtiget seynd. 19ten May 1662.
LXVI. Erneuerung der vorigen Verordnungen, in Betref des Wildschießens, wie auch der Fasanen, und in Betref denen Hunden anzuhangenden Klüppelen. 15ten May 1676.
LXVII. Erhohlung des vorigen. 5ten May 1678.
LXVIII. Die Fasanen, Stein- oder rothe Feldhühner sollen nicht geschossen, aufgefangen, noch die Eyer ausgehoben werden. 4. Augusti 1739.
LXIX. Wiederhohltes Verbott des Jagens, Fischens, und Krebsens. 1691.
LXX. Erneuerung obiger Stuck. 14ten Merz 1735.
LXXI. Vorherige Verordnungen werden erhohlet, und die Jagdzeiten näher bestimmet. 3. Julii 1765.
LXXII. Die Hunde sollen mit Klüppelen behängt, und nicht in das Feld mitgenohmen werden. 7ten Julii 1693.
LXXIII. Erläuterung des vorigen. 23. September 1738.

LXXIV. Erzstift-Cöllnische Busch-Ordnung. 26. Februarii 1692.
LXXV. Wegen Verhauung der Büschen, und Eintreibung des Horn-Viehes. 10. Mertz 1701.
LXXVI. Busch-Ordnung. 9. Mertz 1718.
LXXVII. Die Abhau- und Ausstellung der Meyen wird verbotten. 7. April 1718.
LXXVIII. Verordnung wegen Aufhelffung der Wälder. 27. May 1741.
LXXIX. Strick, und Ströpfe sollen nirgends, besonders aber in denen Gärten nicht gelegt werden. 9. Mertz 1744.
LXXX. Denen Katzen sollen die Ohren abgeschnitten werden. 12. May 1747.
LXXXI. Erneuerung vorheriger Verordnungen, dan wegen über die gehörige Zeit aufgetriebenen Schweinen. 18. April 1748.
LXXXII. Die Ziegen sollen nicht in die Wälder getrieben werden. 23. December 1766.
LXXXIII. Des Erzstifts- und Churfürstenthums Cölln Jagd- Busch- und Fischerey-Ordnung. 1759.
LXXXIV. Erläuterung und respectivè Verbesserung voriger Verordnung. 27. April 1770.
LXXXV. Churfürstl. Wildbahn in Westphalen, und darin geschehene Eingrif betreffent. 19ten September 1664.
LXXXVI. Wald- und Holz-Ordnung im Herzogthum Westphalen. 1666.
LXXXVII. Forstamtliche Jurisdiction in Westphalen, und auf welche Fälle sie sich erstrecke. 13. Augusti 1743.
LXXXVIII. Auerhahnen, und derselben Verschonung. 17. Januarii 1755.
LXXXIX. Fremde, und unberechtigte Jäger sollen im Vest Recklinghausen vom Jagen abgehalten werden. 16. Januarii 1656.
XC. Denen Hunden sollen Klüppel angelegt, und keine Haasen-Strick gestelt werden. 26. May 1656.
XCI. Bestimmung der Jagd-Zeiten im Vest Recklinghausen. 22. December 1768.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA ET CAMERALIA.

Vierter Abschnit.

Judenschaft.

XCII. Erzstift-Cöllnische Juden-Ordnung Jahrs 1599.
XCIII. Juden-Ordnung Jahrs 1614.
XCIV. Erneuerte Juden-Ordnung Jahrs 1700.
XCV. Verordnung, wie das Juden Geleidt zu ertheilen seye. 20. December 1651.
XCVI. Die Juden sollen auf Sonn- und Feyertág kein Viehe erhandelen, und eintreiben. 16ten September 1651.
XCVII. Die Juden sollen sich der Ordnung gemäß betragen. 20. Januarii 1652.
XCVIII. Die Juden sollen nicht mißhandelt werden. 12ten Mertz 1652.
XCIX. Protectorium für die Juden. 1ten December 1700.
C. Die von denen Juden erworbene unbewegliche Güter können die Christen einziehen. 15ten Februarii 1720.
CI. Die Juden sollen sich keiner Christlicher Knecht, und Mágd gebrauchen. 2ten Junii 1750.
CII. Erläuterung des vorigen in Betref der Knecht, und Mágd. 11. October 1750.
CIII. Wegen der, denen Juden im Herzogthum Westphalen verpfándeter Güter, und derselben Knechten verbottenen Handels. 11. Mertz 1741.
CIV. Die Juden sollen nur einen Knecht halten, auch mit selbigem den Gewinn nicht theilen. 6. Julii 1745.
CV. Erneuerung des vorigen. 21. Julii 1768.

Zweyte Abtheilung.
REGALIA ET CAMERALIA.
Fünfter Abschnit.
Brüchten.

CVI. Chur-Cöllnische Brüchten-Ordnung. Jahrs 1616.

CVII. Die genaue Befolgung der Brüchten-Ordnung wird anbefohlen. 23. May 1687.

CVIII. Die Verzeichnus der angesetzten Brüchten soll zur Hof-Cammer eingeschickt werden. 21. Julii 1730.

CIX. Nähere Verordnung wegen der Brüchten. 29ten Januarii 1737.

CX. Wegen Einsendung der Brüchten-Protocollen. 18. April 1738.

CXI. Bestättigung des vorigen, dan wegen Liquidirung der Brüchten. 4ten Februarii 1745.

CXII. Fernerer Befehl wegen Einsendung der Brüchten-Protocollen. 18. May 1748.

CXIII. Obige Verordnungen werden erneuert. 10ten December 1743.

CXIV. In Brüchten und Cameral-Sachen sollen die Beamte blos von der Hof-Cammer abhangen. 10ten Martii 1744.

CXV. Abänderung, und Erklärung des vorigen. 28ten April 1744.

CXVI. Die Befolgung der Brüchten-Ordnung, und des Edicti vom 29. Januarii 1737. wird eingeschärft. 1. Martii 1746.

CXVII. Denen Brüchten-Protocollis soll die Geständnus, oder Ueberweisung des Excessisten einverleibet werden. 18. Martii 1749.

CXVIII. Recess, wie es mit denen Brüchten in Ansehung der Stadt Recklinghausen gehalten werden soll. 8. April 1750.

Zweyte Abtheilung.
REGALIA ET CAMERALIA.
Sechster Abschnit.
Berg- und Hütten-Sachen.

CXIX. Bergfreyheit. 14ten Junii 1599.

CXX. Berg-Ordnung Erzbischofens Maximiliani Henrici. 1669.

CXXI. In Berg-Hütten- und Hammer-Sachen soll von denen Berg-Beamten geurtheilt werden. 1676.

CXXII. Die im Herzogthum Westpfahlen gewonnene Mineralien gehen Zollfrey aus. 26. Julii 1678.

CXXIII. Verbott der Einführung des fremden Eißens in Westphalen. 26. Julii 1678.

CXXIV. und CXXV. Denen Juden in Westphalen wird der Eißen-Handel verbotten. 26. Julii und 12. December 1678.

CXXVI. Dieser Verbott wird wiederhohlt. 27. August 1768.

CXXVII. Verordnung wegen des Recurs & Appellationen in Berg- und Hütten-Sachen. 24. August 1679.

CXXVIII. Der Bergleuts Steur-Freyheit. 30ten November 1679.

CXXIX. Die Kohlen Ausfuhr außer Lands wird verbotten. 2. December 1679.

CXXX. Erneuerung des Verbotts wegen Ausfuhr des Holzes, und Kohlen. 7. Merz 1746.

CXXXI. Abänderung des vorigen, mit Bestimmung der Aemter, aus welchen die Ausfuhr erlaubt wird. 24. Julii 1747.

CXXXII. Erneuerung des Verbotts wegen Ausfuhr des Holzes, und Kohlen. 16. Julii 1768.
CXXXIII. Erklär- und Milderung des vorigen. 5. Julii 1769.
CXXXIV. Bestimmung der Bergämtlichen Gerichtsbahrkeit, und in welchen Fällen sie stat habe, oder nicht. 13. August 1743.
CXXXV. Bestimmung des Fuhrlohns für Erz und Kohlen. 23. December 1766.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA ET CAMERALIA.

Siebenter Abschnit.

Mäyerey Bonn.

Cuir-Weine in denen Aemteren Bonn, Mehlem, und Godesberg. So dan Churfürstliche Hobs-Güteren im Vest Recklinghausen.

CXXXVI. Befehl, daß der Mayer-Weitzen zu gehöriger Zeit geliefert werden solle. 15. December 1662.
CXXXVII. Verordnung an die Aemter Bonn, Godesberg, und Mehlem, daß vor gezogener Churfürstlicher Cuir kein Wein verkauft, noch versteckt werden soll. 8ten October 1699.
CXXXVIII. Cameral-Befehl, die Zahlung denenjenigen, wobey die Cuir-Wein gezogen worden, so fort zu verfügen. 17. December 1748.
CXXXIX. Cameral-Befehl, nemlichen Inhalts. 7ten December 1750.
CXL. Die Churfürstliche Hobs-Güter im Vest Recklinghausen sollen nicht verpfändt, noch verspliſſen, sonderen vielmehr die vertheilte ergänzt werden. 17ten Januarii 1652.
CXLI. Abladung derjenigen, so Hobs-Güter gekauft, oder Geld darauf verschossen haben. 14. Julii 1692.
CXLII. All diejenige, so Hobs-Güter acquirirt haben, sollen deshalb den Consens auflegen. 26. Junii 1697.

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnit.

JUDICIALIA GENERALIA.

CXLIII. Churfürstens Hermanni à Weda Reformation deren weltlichen Gerichteren, ausgangen im Jahr 1537.
CXLIV. Dessen Reformation des heimlichen Gerichts.
CXLV. Erzstift-Cölnische Rechts-Ordnung Churfürsten Maximiliani Henrici.
CXLVI. Derselben Erläuterung. 12. May 1767.
CXLVII. Executions-Proceſs. 24. August 1592.

Dritte Abtheilung.

Zweyter Abschnit.

JUDICIALIA Churfürstl. Hofrath betreffend.

CXLVIII. Appellations- und Revisions-Gerichts-Ordnung. 10. December 1653.

CXLIX. Die Rechts-Sachen sollen bey der gehöriger erster Instanz angebracht werden, und in welchen Fällen der Hofrath unmittelbar angegangen werden könne. 10. September 1653.

CL. Gemeiner Bescheid, daß die Handlungen leßbahr beschrieben, und die Sportulen, und Gebührnissen zu gehöriger Zeit zahlt werden sollen. 28. November 1669.

CLI. Gemeiner Bescheid, daß an denen Schriften zur Seithen Raum gelassen, und darauf angemerkt werden solle, in welch Amt die Sach einschlage. 26. Martii 1698.

CLII. Erklärung, daß die Handlungen nur von denen Procuratoren, oder denen anwesenden Partheyen selbst übergeben werden sollen. 18. September 1715.

CLIII. Verordnung, daß alle Bitt- und andere Schriften unterzeichnet seyn sollen. 25. Jan. 1727.

CLIV. Erhohlung des vorigen. 6. Jun. 1727.

CLV. Die Entscheidungs-Gründe sollen eins mit voriger Instanz-Acten eingeschickt werden. 13. Jan. 1721.

CLVI. Wegen Verabfolgung deren Acten, und Entscheidungs-Gründen, welche sub pœna desertionis intra Fatalia beygebracht werden müssen; dan daß Land-Drost und Räthe, Stadthalter im Vest ꝛc. das vor ihnen verhandelte in Trunco einsenden sollen. 3. Nov. 1739.

CLVII. Die Schriften sollen keine Anzäpflichkeiten enthalten, und von dem Verfasser unterzeichnet seyn. 5. Jul. 1726.

CLVIII. Gemeiner Bescheid, daß die Processus, wan selbige zu spath nachgesucht werden, abgeschlagen werden sollen. 5. Julii 1726.

CLIX. Das Fatale introducendæ Appellationis wird auf 3. Monath bey allen Gerichten bestimmet. 18. April 1758.

CLX. Gemeiner Bescheid, das Begehren des dritten Referentis, und die Recusationes betreffend. 1. April 1730.

CLXI. Gemeiner Bescheid, daß die Procuratores bey der Hof-Canzley mit dem Degen nicht erscheinen sollen. 10ten Martii 1731.

CLXII. Erneuer- und Erweiterung des vorigen, und daß die Procuratoren die Schriften selbst übergeben sollen. 13. Decemb. 1735.

CLXIII. Gemeiner Bescheid, daß die Acta priora von denen Canzley-Verfölgeren nicht zuruckgenommen werden sollen. 5. Octob. 1733.

CLXIV. Welche Bescheider von denen Canzley-Botten zu insinuiren seyen. 12. Novemb. 1731. samt dessen Erneuerung 11. Mart. 1738.

CLXV. Gemeiner Bescheid, daß die Procuratoren in denen revisorie abgeurtheilten Sachen nicht äppelliren, noch Acta gesinnen sollen. 6. May 1737.

CLXVI. Wan die Processus nach Vorlesung voriger Instanz-Acten abgeschlagen sind, so soll keine Taxa Expensarum übergeben werden. 17. Junii 1741.

CLXVII. Wan die Ausstellung ad Impartiales begehrt worden, sollen es die Procuratores bey der Inrotulation anzeigen. 30. Martii 1743.

CLXVIII. Erneuerte Chur-Cölnische Canzley-Ordnung. 11. August 1724.

CLXIX. Edictum wegen derselben Befolgung. 13. Decemb. 1735.

CLXX. Taxa Jurium Cancellariæ Electoralis Aulicæ Colonienſis. 25. Jun. 1743.

CLXXI. Die Procuratores sollen unberuffener in die Canzley nicht eintretten. 26. Febr. 1744.

CLXXII. Erneuerung des vorigen. 28ten Jun. 1745.

CLXXIII. Nach beschehener Communication der Taxæ, soll der unterliegende Theil in Termino unfehlbahr seine Erklärung abgeben. 13. Mart. 1744.

CLXXIV. Der Libellus Gravaminum muß currente Fatali übergeben werden. 28. Febr. 1747.

CLXXV. Die vorherige Verordnungen in Betref der leßbahren Schrift, und Format des Papiers werden erhohlet. 6. Junii 1747.

CLXXVI. Die überzählige Handlungen sollen nicht communicirt werden, bis nach erhaltener Erlaubnus. 13. Febr. 1748.

CLXXVII. Wie die Procuratores sich in Extra- und Judicial-Sachen verhalten, und selbige betreiben sollen. 19. Jan. 1750.

CLXXVIII. Alle Schriften sollen entweder von inländischen bekanten, oder ausländischen Advocaten, so dazu Erlaubnis erhalten haben, unterschrieben seyn. 14. Julii 1752.

CLXXIX. Die Bestallungen, und Gnaden-Gehälter sollen nur zu einem dritten Theil arrestirt werden. 11. Septemb. 1756.

CLXXX. Abänderung des vorigen, daß keine Pignora prætoria auf die Bestallungen, und bey Hof verdienten Liedlohn erkant werden sollen. 10. April 1765.

CLXXXI. Die Procuratores sollen die Verfolger eher nicht für inrotulirt unterschreiben, bis selbige ganz vollständig seynd. 1. Martii 1763.

CLXXXII. Alle Advocaten sollen beym Hofrath examinirt, und aufgenohmen, widrigen fals zur Advocatie nicht zugelassen werden. 28. Junii 1753.

CLXXXIII. Die Procuratores sollen keine Schriften mit dem bloßen Wort Collationatum ohne Benennung des Advocati übergeben. 1. Mart. 1763.

CLXXXIV. In Betref der fremden, und nicht legalisirten Advocaten. 15. October 1763.

CLXXXV. Churfürstl bereits examinirte Beamte bedörfen kein ferneres Examen wegen der Advocatie auszustehen. 19. April 1755.

CLXXXVI. Alle Notarien müssen bey der Hof-Canzley Immatriculirt werden. 26. Jun. 1717.

CLXXXVII. Erneuerung des vorigen. 5. May 1770.

CLXXXVIII. Die überflüßige Appellations-Instanzen werden abgestelt. 4. April 1766.

CLXXXIX. Die Procuratores sollen die um Wiederherstellung in vorigen Stand übergebene Handlungen eher nicht, bis die Restitutions-Instanz eröfnet ist, communiciren. 9. Jan. 1770.

CXC. Wan Terminus peremptorius vorbestimmet ist, sollen keine fernere Dilationes nachgesucht werden. 9. Jan. 1770.

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Dritter Abschnit.

OFFICIALAT.

CXCI. Reformatio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Archi-Episcopalis Curiæ Colon.

CXCII. Jederman soll die Reformation des geistlichen Hofgerichts befolgen, die Botten nicht abschrecken, noch sich dessen Gerichtsbahrkeit entziehen. 1. October 1602.

CXCIII. Anordnung der Botten, und Bottenmeister, derselben Verrichtung und Schuz. 1. Jul. 1607.

CXCIV. Wo die Appellationes vom Official zu Werll einzuführen seyen. 27. Merz 1699.

CXCV. In Civil-Sachen soll die deutsche Sprach gebraucht werden. 21. May 1729.

CXCVI. Universal Jurisdiction des Officialats, und respectivè dessen Prævention. 18. Sept. 1743.

CXCVII. Die Beamten sollen auf die Officialische Monitoria, wodurch ihnen kein Auftrag geschichet, keine Bescheider ertheilen, sondern derselben Insinuation ungehindert gestatten. 25. May 1746.

CXCVIII. Die Beamten sollen währender ihrer Abwesenheit zu Besorgung der einlangender Officialischer Mandaten jemand Commission hinterlassen. 24. Nov. 1749.

CXCIX. Verordnung, wie die Gebührnißen bey Vollstreckung der Officialischen Mandaten ꝛc. genohmen werden sollen. 30. Nov. 1750.

CC. Decreta super observantiâ Reformationis Curiæ Archi-Episcopalis Colonienſis, aliarúmque Clementissimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium. Edita, & publicata 4. Sept. 1744.

CCI. Additiones editæ & publicatæ 25. Aug. 1745.

CCII. Additiones publicatæ 4. Nov. 1746.

CCIII. Decretum ex Officio, sive Additio 3tia publicata 30. Apr. 1749.

CCIV. Additio quarta super observantiâ Reformationis Curiæ Archi-Episcopalis Colonienſis, aliarúmque Clementissimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium de 4. Sept. 1744. Additionibus 25. Aug. 1745. 4. Nov. 1746. utì & 30. April. 1749. editis & publicatis, adjunctâ, & similiter publicata 27. Aug. 1749.

CCV. Additio quinta ad Decreta super observantiâ Reformationis Curiæ Archi-Episcopalis Colon. aliarúmque clementissimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium, prioribus Additionibus adjuncta & similiter publicata 8. Jan. 1752.

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Vierter Abschnit.

Untergerichter.

CCVI. Verordnung Erzbischofen Ernesti, daß blos allein die Mandata, und Urtheile, so unter dem Churfurstl. Dan Cöllnisch- und Bönnischen Officialat Insiegel ausgefertigt, oder von denen Gerichter selbst ausgesprochen worden, vollstreckt, wegen übriger aber vorab angefragt werden solle. 8. Nov. 1609. samt der Erneuerung Churfürsten Max. Henrici vom 13. Jul. 1673.

CCVII. Bestimmung der Amtmännlichen Gerichtsbahrkeit. 3. Jan. 1657.

CCVIII. Erneuer- und Erläuterung obstehender Verordnung. 15. Feb. 1720.

CCIX. Wan, und wie die für die Amtleut abgeladene Partheyen zum Gericht provociren können. 6. Aug. 1743.

CCX. Befehl, daß nechstvorstehende beyde Verordnungen dem Protocollo einverleibt, und befolgt werden sollen. 5 Nov. 1743.

CCXI. Denen an die Beamte ꝛc. ergehenden Befehlen soll in bestimmter Frist die Folg geleistet werden. 28. Nov 1693.

CCXII. Denen auswärtigen Requisitorialien solle ohne vorherige Anfrag nicht deferiret werden. 29. Mart. 1718.

CCXIII. Taxa, oder Chur-Cöllnische Gerichts-Ordnung. 22. Decemb. 1718.

CCXIV. Die Acta sollen Fehlerloß, und leßbahr geschrieben, und die Beylagen der Parthey communicirt werden. 15. Febr. 1720.

CCXV. Wie die Verfolger geschrieben werden sollen. 18. Febr. 1758.

CCXVI. Die ordentliche Gerichts-Täg sollen gehalten, von denen Vögten keine Bescheider ertheilt, noch von Gerichtschreiber ein besonder Protocoll geführt werden. 16. Jun. 1722.

CCXVII. Wan, und wie gegen im Land angesessene Arresten angelegt, und wiederumb aufgehoben werden sollen. 25. Mart. 1723.

CCXVIII. Die Gerichter sollen die von denen Lathen, und Churmuths-Gerichter erlassene Urtheile vollstrecken, und niemand zwingen, sich an dergleichen Güter erben zu lassen. 25. May 1729.

CCXIX. Beamte sollen ohne Erlaubnis nicht ausreisen. 26. April 1730.

CCXX. Wegen Mundir- und Hinterlegung deren Rollen. 2. Mart. 1733.

CCXXI. Die Verzeichnis der bey denen Gerichter vorhandenen Depositen soll alle zwey Jahr eingeschickt, und die Depositа in einer besonderer Kist aufbehalten werden. 2. Julii 1743.

CCXXII. Wie die Pignora prætoria erkennt, realisirt, insinuirt, und reproducirt werden sollen, und von Præclusion deren Mobilien. 5. Octob. 1743.

CCXXIII. Verordnung, wie die Untergerichter bey Instruirung der Sachen sich zu verhalten haben. 2. Jul. 1743.

CCXXIV. Die Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen, und der Vormünder Belohrung, wie auch die Gerichts-Gebührnussen betreffend. 25. Mart. 1766.

CCXXV. Wie die Berichter überschrieben werden sollen. 22. Apr. 1694.

CCXXVI. Die Beamte sollen die abgeforderte Berichter in Termino erstatten. 15. Febr. 1729.

CCXXVII. Erneuerung des vorigen. 28. Apr. 1736.

CCXXVIII. Die Berichter sollen auf kein allzugroßes Papier geschrieben werden. 13. Decemb. 1741.

CCXXIX. Nähere Verordnung wegen Erstattung der Berichter. 9. Nov. 1749.

CCXXX. Von denen Insinuationen, und wie selbige zu verrichten. 19. Jun. 1736.

CCXXXI. Von Verkündung der ausgehenden Edicten. 4. Feb. 1709.

CCXXXII. Von Verkünd- und Befolgung deren Edicten. 9. Jan. 1743.

CCXXXIII. Von Bestellung der ins Land ergehenden Generalien. 24. Nov. 1745.

CCXXXIV. Erneuer- und Schärffung des vorigen. 1. Jul. 1749.

CCXXXV. Weltliche Geschäfte zum Vorwurf habende Verordnungen sollen in denen Kirchen nicht verkündet werden. 6. Jan. 1762.

CCXXXVI. Die vom Landesherrn unmittelbahr, und vom Hofrath ausgehende Verordnungen werden hiervon ausgenohmen. 17. Mart. 1762.

CCXXXVII. Die in Lands- und Justitz-Sachen ergehende Fertigungen können in denen Kirchen verkündet werden. 10. Mart. 1764.

CCXXXVIII. Erneuerte Untergerichts Tax-Ordnung. 4. Mart. 1768.

Besondere für das Herzogthum Westphalen ergangene Verordnungen.

CCXXXIX. Der Hofrath ist das allgemeine Lehngericht, wobey alle Erzstiftische, mithin auch die Westphälische Lehen empfangen, und alle Lehnsachen vorgebracht werden müssen. 6. Jul. 1736.

CCXL. Land-Drost und Räthe in Westphalen Titulatur und Jurisdiction betreffent. 24. Mart. 1739.

CCXLI. Raths-Ordnung für Land-Drost und Räthe in Westphalen. 18. December 1700.

CCXLII. Verordnung für das Herzogthum Westphalen in Betref der gerichtlichen Distractionen. 29. Nov. 1718.

CCXLIII. Untergerichts-Taxa des Herzogthums Westphalen. 15. Sept. 1726.

CCXLIV. Befehl an die Gerichter Herzogthums Westphalen, daß die Depositа in einer verschlossenen Kisten aufbehalten, und die Verzeichniß davon eingeschicket werden solle. 2. Jul. 1743.

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Fünfter Abschnit.

CRIMINALIA.

CCXLV. Gegen die aufgeführte Mißthäter soll die Inquisition ohne Verzug vorgenohmen werden. 21. April 1718.

CCXLVI. Denen Landbotten gereichen ihre Amts-Verrichtungen nicht zur Ehren-Verletzung. 7. Febr. 1730.

CCXLVII. Denen zum Stockhaus verdammten soll die Zeit ihrer dortigen Aufbehaltung nicht bekant gemacht werden. 19. Julii 1738.

CCXLVIII. Bestraffung der Schützen, durch deren Nachläßigkeit die zum Stockhaus abzuführende Mißthäter entweichen. 22. Nov. 1748.

CCXLIX. Scharfrichters Gebührnißen. 15. Januarii 1757.

Zugab

Zur erster Abtheilung Zweyten Abschnit.

Simpels-Weesen.

CCL. Verordnung wegen Ablegung der Simpels-Rechnungen und Beytreibung der an das Militare angewiesener Rucksänden. 11. Merz 1771.

Zur zweyter Abtheilung Dritten Abschnit.

Jagd- und Forst-Sachen.

CCLI. Verordnung wegen der Wildschützen. 9. Junii 1760.

Zur zweyter Abtheilung Vierten Abschnit.

Judenschaft.

CCLII. Verordnung wegen der Juden Wucher, und Ankauf liegender Güter. 14. Decemb. 1771.

Erste

Erste Abtheilung.

Lands-Verfassung.

Erster Abschnit. Concordata.

Zweyter Abschnit. Simpels-Weesen.

Erste Abtheilung.

Lands-Verfassung.

Erster Abschnit.

CONCORDATA.

I. Erb-Lands-Vereinigung des Rheinischen Ertzstiffts Cölln.

WIr Adolff von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Hertzog zu Westphalen und Engeren ꝛc. Vort **Wir Dechant und Capitul** der Kirchen zum Dhoim in Cöllen ꝛc. Wilhelm Grave zu Newenar und Moerß, Herr zu Bedtbuhr Erb-Hoffmeister ꝛc. Johan Graf zu Salme, Herr zu Rifferschied, Dick und Alffter Erb-Marschalck ꝛc. Gumprecht Grave zu Newenar und Limpurg Herr zu Alpen, Lennep und Helffenstein, Erbvogt zu Cöllen ꝛc. Johan von Ligne Grave zu Arburgh, Freyherr zu Barbasson, Römischer Käyßerlicher Majest. Statthalter, General in Frießlandt, Uber-Issel, Groningen und der Umblanden, Erbschenck ꝛc. Dietherich Grave zu Manderschiedt und Blanckenheim, Herr zu Schleiden, Kerpen, Kronenburg und Newerburg, Johan Grave zu Wiede, Herr zu Runckel und Jßenberg ꝛc. Arnold Grave zu Benthem und Steinfordt, Herr zu Wevelckoven ꝛc. Johan Grave zu Seyn, Herr zu Homburg Mouckler ꝛc. Wilhelm von Rennenberg, Herr zu Suelen Palsterkamp, Wilhelm von Bongart zu Bergerhaußen, Anthon Haußman von Namedey, Rittere, Wilhelm Freyherr von Schwartzberg Ambtman zur Newerburg, Adolff Herr zu Gymnich und Bischel, Lutter und Herman Qwade Gebrüdere, Herren zu Tomberg und Myle, Goddart Burggrave zu Drachenfeltz, Herr zu Mylendunck und Ruland, Wilhelm von Flodorff Burggrave zu Odenkirchen, Wilhelm Hasse zu Couratzheim Marschalck, Degenhart Hasse der Rechten Doctor und Ambtman zu Lynne, Goddart Hasse zu Hülsse Gebrüdere, Dahm Spieß von Bullesheim zu Brechen Ambtman zu Lechnich, Friederich Stepradt zu Honningen, Johan Qwade zu Veldbrugen, Ambtman zu Erprod, Wilhelm von Breidtbach, Herr zu Buretzheim, Henrich Rollman von Dadenberg zu Cleburg Ambtman zu Siegberg, Johan und Otto Walpotten Herren zu Oelbrugk und Königsfelt, Pfilips Diethardt von Brunßberg Herr zu Broell, Ambtman zu Nürburg, Gürgen von der Leyen zu Adendorff Herr zu Saffig Ambtman zu Andernach, Goddart von Denßberg Ambtman zur Hardt, Her-

Herman Haße Erbdurwerter Herr zu Turnich, Johan von Virmondt Erbvogt zu Anrode und Urdingen, Vogt zur Nerßen und Ambtman zu Urdingen, Johan von Metternich Herr zu Vettelhoffen Ambtman zu Sintzig, Wilhelm Ketzgen zu Gerithoven Erbdurwerter, Dietherich und Arnoldt von Hemmerich Gebrodere, Bernhardt von Veltbruggen Inhaber des Hauß Newerburg Ambtman zu Vyanden, Johan van Wachtendunck Ambtman zu Kempen, Johan von Brempt Ambtman zu Oede, Johan von Pallandt zur Horst, Herr zu Keppel und Vorst, Walraff Scheiffart von Merode zu Wilerschwist, Wilhem Scheiffarth von Merode Herr zu Bornheim und Heymerßbach, Friederich von Metternich uf dem Broel, Dietherich und Wilhelm von Metternich zu Sommersberge, Koen Blanckart in der Sahr, Johan von Aer Vogt zu Antweiler, Johan Schall von Morrenhoffen Herr zu Lufftelberge, Remboldt Scharpman von Lechenich zu Rammelßhoven, Henrich und Wilhelm Schall von Bell zu Schwadorff und Mülhem, Erb-Hoffmeistere des Gothauß Dietkirchen, Arndt und Gerhardt von Veltbruggen Gebrödere, Wilhelm von Efferen zu Sechten, Johan Scheuckinck zu Kentenich, Ludolff von Velbrug zu Bachem Erffkemmerer, Adolff Qwade zu Buschfelt, Dahm von Galen zu Muchaußen, Wilhelm von Goer zu Soppenbroich, Conradt Putzfelt, Bertram von der Lippe gnant Hoen, zu Dreuel, Ambtman zu Moers, Johan von Wewert, Vogt zu Ossenberg, Wilhelm von Buderich zu Gripßwald, Jorgen Qwade zu Collenberg, Emmerich Hurdt zum Pesch, Roprecht von der Capellen zu Broichußen, Goßwin von Ratzfelt zu Eille, Goßwin von Huntzlar zur Hulßdunck, Johan Roist zu Aldendorff, Cuert von Dript, Wilhelm Schramme zu Bütgen, Wilhem von Herßel zu Bochen, Hieronymus Wulff von Meternich zur Gracht, Gerhardt von der Recke, Inhaber des Hauß zur Nette, Gerlach Schillinck zu Lanstein, Emondt von Wilburch Herr zu Arendahl, Emmerich Kolue Her: zu Schweppenberg, Peter von Kaldenborn, Wilhelm Horst zu Heimerßheim, Wilhelm Kessel zu Bruck, Gerhard von Meckenheim, Wilhelm Hurd zu Ringsheim, Werner Krummel zu Weyer, Dietherich von Buchel zu Weyer, Walther Bulich zu Kochenheim, Wilhelm von Hove gnant Bel, Ambtman zu Rolandtseck, Dietherich Burtscheidt zu Bulleßheim, Dahm von Ilem zu Metekoven, Dietherich von Zwivel zu Dranßdorff, Werner Gurtzgen zu kleinen Vernich, Wilhelm von Kintzwiler Herr zu Muderßheim, Heinrich Beißel von Gymmenich zu Freyßheim, Erasmus Schal von Bell zu Bell, und Gerhardt sein Bruder zu Gluel, Johan von Frentz zu Schlender, Gerhard von der Arfft, Goddart Dutsch von der Kulen, Christoffer Dutsch von der Kulen, Conrad Berenkott, Pfilipß von Konigsdorff zu Kreutzberg, Bertram von Mirbach zu Arloff, Forst zum Forst, Dahm von Halle zum Busch, Wilhelm von Ruschenberg zu Selckum, Winand von Anxtel zu Anxtel, Johan von Randerodt zu Kleinenbroich, Henrich von Schlickum, Wilhelm von Haffden, Gottschalck von Hulße zu Roede, Everhardt von der Bruggen, Christoff von Hunxler zu Schacken, Henrich von Oßenbroich zu Bockem, Engelbert von Aßelte zur Dunck Gottschalck von Weyenhorst, Goddardt von Eill zu Gaßdunck, Johanund Adam von Hambroich Gebrüdere, Jacob in gen Hove zu Glinde, Johan von Barlle ꝛc. Ritterschafft; Und Wir Bürgermeister,

meister, Scheffen, Rade, und gantze Gemeindt der Stede, Bonne, Andernach, Nüße, Arwiler, Lynß, Berck, Keyserswerde, Zoentz, Urdingen, Kempen, Rheimbach, Zulpge, Bruel, Sintzig, Remagen, Linne, und Lechenich des Gestichts von Collen, doin kund hiemit für Uns, Unser Stift, Nachkommene und Erben, gegen allermenniglich bekennendt, so als hiebevor Unser Wirdig Dohm=Capittel, auch Unser Dohm=Dechantz und Capitels, vort Graven, Ritterschafft und Stede des löblichen Ertzstiffts Collen Furfarn und Für=Eltern seligen, nach Absterben, Wilne loblicher Gedechtnus Ertzbischoff Dietherichs sich zusammen gethan, und deme gemelten Stifft Colnen und desselben gemeinen Vatterlandts Unterthanen zu Gnaden, Guten, Ufnehmen, Gedeyhen und Unterhaltung gemeinen Friedens, eine löbliche Landt=Vereinigung für sich, ihre Nachkommne und Erben unter ihren anhangenden Siegelen ufgericht, und stede, vast, unverbruchlich zu halten einander gelobt, versprochen und zugesagt, welcher Landt=Vereinigung Inganck alsus lautendt ist;

Wir Dechant und Capittel der Kirchen zum Dohme in Collen, und Wir Gerhard Grave zu Seyn ꝛc. und endet alsus, gegeven in dem Jare unsers Herren dusendt vier hundert drey und sechßig, des sechß und zwentzigsten Tages in dem Maende Mertz: und dan etliche viele Stemme und Namen von Graven, Herren, und vom Adel in obgemelter Landt=Vereinigung vermeldet, dieser Zeit nit mehr im Leben, auch etlich derselben, Irer Gelegenheit und Notturfft nach, sich anders wohin mit ihrer Wohnung, ußwendig dem Stift gethan und begeben, dergleichen auch mitlerweile andere Stemme und Nahmen wiederumb inkommen, dardurch und sunst umb mehr anderer beweglicher Ursachen willen, haben **Wir Adolff Ertzbischoff und Churfürst** ꝛc. **Und Wir Dechand und Capittel, vort Wir die Graven, gemeine Ritterschaft, und Stede des Ertzstiffts Collen vorgeroirt,** uf negst gehaltenem gemeinem Landtage zu Bonne, dieses itz lauffenden fünffzigsten Jahrs der minderen Zahl einen Außschuß verordnet, und denselben uferlegt, undt befohlen die furberorte Land=Vereinigung für die Handt zu nehmen, zu erwegen; und wie die am besten an den Orten, da dieselbig etwas dunckel und unverstentlich seyn möchte, zu erleuteren und zu erkleren. Wilche Verordente zu solchem Außschuß, dieselbige vorgerorte Land=Vereinigung, Ihrem besten Vleiß nach, für die Handt genohmmen, erwogen und folgentz Uns daruf ihre Bedeuckens angezeigt, undt also was Wir Ihnen uferlegt, mit Vleiß außgericht:

Daruf dan **Wir Adolff Ertzbischoff, Dechant und Capittel, vort Graven, Ritterschafft und gemeine Landschafft,** als Heubt undt Glider, solch inbracht Bedencken mit Vleiß erwogen und bedacht, und Uns dasselbig also, Gott dem Allmechtigen, Marien seiner lieber Moder, und dem guten Sanct Peter unserm Patron zu Lob und zu Ehren (doch mit dem Verstand, daß damit dero fürgerorten alten Landt=Vereinigung nichts benohmmen, sonderen die hiemit, und hinwiederumb diese damit vilmehr gesterckt, befestigt, erclert und gebessert seyn und bleiben

ben soll) einhelligklich bewilligt und angenohmen, auch für uns, alle unsere Nachkommen und Erben zu ewigen Tagen, vast, stedt, und unverbruchlich zu halten, und zu volnziehen, einander versprochen und zugesagt haben, wie wir dan auch hiemit und in Crafft dieses Brieffs bewilligen, annemmen, versprechen und zusagen.

Ein neu erwählter Churfürst soll diese Vereinigung bestätigen.

1. Daß nemblich und zum Ersten also ist, daß Wir Dechant und Capittel, auch Grafen, Herrn, Ritterschaft, Stette, und gemeine Landschafft sambt noch besonder, keinen zukommenden Herrn des Ertzstifts von Collen, in zukommenden Ziden zulassen, oder empfangen, noch ihme Eide, Huldung, oder Geloefde doen sollen, He en have erst dieselve Stucke und Puncten für bewilligt, belieft und zugelassen, und so viel ihn dieselve Stucke und Puncten antreffen und beroren, gelofft und zu den Heiligen geschworen, und daruf iecklichem Stande sein Siegel und Breve geven sall, dat zu doen, zu halden und gentzlichen zu volnzichen, na Lude der Vereinigungen, innassen hernach geschreven folgt.

Das geistliche Gericht besetzen, und die Sachen nicht avociren.

2. Item das geistliche Gericht in dem Sale so zubestellen, dat solche Gerichte Göttlich und fromlich und recht zugahe, dat datselve Gerichte bestalt werde mit Erbaren Officialen, Sigler, Advocaten, Notarien und Procuratoren, dat Mallich Arm, und Reiche unverzuglich recht gedeyen und widerfahren moge, und dat die Sachen durch den Herrn nit avocirt, noch ufgeschurzt werden, und daruff ein Reformation gemacht werde, als dat beschreven Rechte und die Statuten klarlichen inhalten, und dede der vurß. einicher dar bouen geth, dat sall der Herr straffen.

Die weltliche Gerichter und

3. Item dat alle weltliche Gerichte zumachen und zu bestellen, dat Arm und Reiche mallich sonder intracht unverzoget recht gedeyen moge nach Gewonheit und Leuff deren Gerichte, und dat die Gerichte von dem Herren oder den Ambtleuthen nit furter ufgeschurtzt werden.

Das freye Gericht in Westpfahlen behörent bestellen.

4. Item dat friehe Gericht in Westpfalen so zubestellen, dat die Untersaessen geiner den anderen dair laden noch heischen sall, die sich ehren und rechts fur syne Herren und Gerichten erböde darunter hei gesessen wehre, id en wehre dan sache, dat ihme der solches zu thun hette, dat Recht oder der Ußtracht von dem Herrn oder Gerichten, darunter hei gesessen wer, verzogen oder verschlagen wurde.

Ständel und Landschaft bey ihren Freyheiten lassen.

5. Item alle Graffen, Freyherren, Ritterschafft, Stede, und gemeine Landschafft des Gestichts von Collen bey ihren Freyheiten, Privilegien, und alten Herkommen zuhalten und ungedrengt bliven lassen.

Keinen Krieg anfangen.

6. Item daß ein zukommende Herr gein Kriegh ahnheven sall, buissen Wissen und Willen Capittels, und gemeiner Landtschafft.

Die Unterthanen und ihre Güter nicht verschreiben.

7. Item daß ein zukommen Herr die Untersassen des Gestichts von Colne ihre Lyff, Have und Gudt nit en verschrieve, want durch soliche Verschrievungen die Untersaessen des Stiffts, geroufft, gebrandt, und zu grossen Schaden kommen seindt.

Der Ritterschafft die Zollfreyheit gewehren.

8. Item Edelmanne und Ritterschafft bey ihrer alter Freyheit und Zölle zulassen, und In Ire Gudt zu Wasser und zu Lande Zollfrey ungehindert uf ihre Brieff und Siegele folgen und fahren lassen.

Kaiserswerth Freyburg und Bilstein beym Ertzstifft halten.

9. Item Kayserswerde, die Friedborg und Bilstein bey dem Stifft von Colien zu behalten, und dieselve Schloße nit anders, dan mit guten Cölschen Luthen zu besetzen.

Die Vereinigung mit Berg beobachten.

10. Item daß ein zukommen Herr besonder gelove und schwere, Sigel und Brieve geve, dat Hey die Veräinigung des Landts von dem Berge, fort Sigel und Breve von unsen Her seligen die darover gegeven seyndt, halde und in den Sachen af noch zu en thue, buissen Wissen und Willen Capittels, Edelman, Ritterschafft, Stede, und gemeiner Landtschafft zusammen.

Das verlohrne wiedrumb beybringen.

11. Item wae dat Stifft von Coln overbawet ist, zu Wasser oder zu Lande, vort overgraven, oder anders vertheilt oder versplissen ist, dat sall ein Herr keren und immanen nae alle syne Vermogen.

Keine Leistschuld machen.

12. Item dat ein zu kommen Herre geyne Leystschuldt en mache, buissen Wissen und Willen des Capittels.

Dem à Capitulo gewöhlten Herren soll jederman folgen.

13. Item wan dat Capittel eindrechtlich oder dat meiste Deyl von deme Capittel einen Herren gekoeren und erwehlt hat, of dan jemandt were, der auch were binnen oder buissen dem Capittel, in solche Chur dröge Zwentracht und Uneindrechtigkeit in dem Stifft machen wolde, so sollen alsdan Edelmanne, Ritterschafft, Stede, und gemeine Landschafft dem also erwehlten Herrn Gehorsamkeit doin, mallich na syne Gebur, dem erwehlten Herren uf sine Köst, bey dem Stifft helffen behalten, und der Sachen sall der Herr ihn ein Heufft = Herr sein.

Derselbe soll gleich nach der Confirmation Priester werden.

14. Item wanee dat Capittel eindrechtlich oder dat meiste Theil von dem Capittel einen Herren gekoiren und erwehlt hat, so sall Hei von Stundt nae der Confirmation Priester werden und sich lassen consecriren.

Capitulum kan die Weltliche Stánd zu sich veruffen.

15. Item wannee ein Capittel Nutz und Noith beduncket seyn, es sey in Geistlichen oder Weltlichen Sachen, Edelmanne, Ritterschafft, und Stede bey sich zu beschreiben, dat sie dat doen mogen, sonder Indragt des Herren, und dat alsdan dieselve Landtschafft dem Capittel folgen sall, daruf Ritterschafft, Stede, und gemeine Landschafft dem Herren schweren sollen, und anders nit.

Versammlung weltlicher Stánd unter sich.

16. Item desgleichen of Sache were, dat Edelmanne, Ritterschafft, oder Stede semmentlichen oder insonderheit von deme Capittel umb redliche Ursache begerden, auch immassen vurß. beiein zukommen, dat sall ihn dat Capittel nit weigeren, und of dat also geweigert würde, des doch nit sein en sall, so sall ein Erff Marschalck des Gestichts van Collen die Macht haven, in gleicher massen zudoin, desselven der Marschalck nit weigeren noch Verzug machen sall.

Anordnung eines beständigen Raths.

17. Item daß ein zukommen Herr einen standthafftigen Raht machen sall, van Geistlichen und Weltlichen Personen, also doch, dat der Geistlicher Personen geiner in einiger Kirchen Dechand sey, ußgescheiden den Dechand und Capittel des Dhoems, want die allesamen als ein Litmaß zu des Herrn Rath gehören, vort die weltliche Personen des Stiffts van alders Mann und in dem Stiffte gesessen sein, darzu auch allezeit der Herr in seine Rath bey ihme haven sall zwene Herren uß dem Capittel.

Alle Befehdungen und Gewalt seynd verbotten.

18. Item dat gein Edelmanne off untersasse des Gestichts von Collen, in dieser Vereynigungh den anderen vehede, Rouve, brenne, noch mit Gewalt schedigen sall, dem an redtlicher Uß=dracht gnögt, ungeverglichen.

Die dagegen handlende sollen des Geleits nicht geniessen.

19. Item dat ein zukommende Herre, noch seine Ambt = Leuthe und Diener, niemand wer der sey, dat Stifft uff einigen Untersaessen des Stiffts gefehedet, geraufft, gebrandt, geschindt, off, mit Gewalt geschediget hette, oder soliches auß seinem Hüsse hette

te lassen geschehen, des der, oder die ungefriedt und ungesoend weren, dem sall der Herr oder Ambt=Leuthe, inn dem Stifft gein Geleide geven, und of der Herre oder die Ambt=Leuthe einichen in solicher massen Gleide geven oder gegeven hätten, buissen wissen, und sie darumb ersucht wurden, so sall der Herre oder die Ambt=Leuthe, dem oder den, van Stundt dat Gleide ussagen.

20. Item dat ein zukommende Herr alle Brieve und Sigele halde, die seine Furfaren und Capittel zusammen gegeven und besiegelt hant, und auch ein zukommen Herr und sein Capittel hernamals geven, oder unser Herre selige dem Capittel gegeven hatte, und der zukommende Herr hernamals dem Capittel allein geven wurde, und of einicher Gestichtsman Burge worde were, für unsern Herren seligen, oder der Herr ihm selfs schuldig were, des hey Schuldtbreve off Schadtloißbreve von seinen Gnaden hette, und die Schuld in des Stiffts Nutze kommen were, dat der Herr soliche Schuld und Schaden gutlichen verfange, und die Burgen des entheve, doch also, daß soliches buissen Wissen und Willen des Capittels nit mehr en geschehe.

Ein zeitlicher Herr soll Brieff und Siegel halten.

21. Item of in zukommenden Zeiden uns zukommen Herr oder die seine widder diese vurß. Puncten, oder seine Eyde, und Verschrievongen, hie dem Capittel doin sall, of doin wird, jehdt dede, so dat hei oder die seine, des in deihle of zumahle nit enthielten, oder etwas newerung in Sachen unser heiliger Religion widder der Christlichen und Catholischer Kirchen algemeine Ordnung, oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstunde durch sich oder die seine vorzunehmen, dat Gott nit en wille, und sein Capittel Jn, oder die seine darumb ersoicht hetten, und sie des nit abstelten, so mogen dat Capittel, Edelmanne, Ritterschafft, Stede, und gemeine Landschafft zusammen oder besonder beschrieven, die auch dem Capittel sonder Jndracht des Herrn folgen sollen, und Jn dat zu erkennen geven.

Gegen diese Vereinigung nicht handlen.

22. Und wa ein Herr des dan nit zur Stundt afstelte, und hielte dat Hei geloft, geschworen und verschreven hette, so sollen Edelman, Ritterschafft, Stede, Ambt=Leude und gemeine Landschafft bey dem Capittel bliven, und dem Gehorsam sein, und dem Herren noch den seinen nit, biß so lang dat der Herr helt und doit dat jene, dat Hei gelofft, geschworen und verschreven hat: Daruff sollen auch die Ambt=Leuthe und Landschafft den Herren hulden und geloven, und anders nit: Doch also, dat die Graffen, Edelman, Ritterschafft, Ambt=Leuthe, und Stede widder ihre Ayde und Gelöifte, sie dem Herren gedain hant, die zeitlanget nit dein, noch gedain sollen haben, und der Geloefden und Ayde ledig staen, biß zur Zeit soliches afgestalt und gehalten wird von dem vurß. Herren, und wannehe soliches von dem Herren afgestalt und gehalten wird, so sollen sie Jme widder in solichen Gelöfden und Ayden bliven staen, als sie vorgedain hant, und soliches so ducke sich noith geburt.

Was widrigenfalls zu thun.

23. Wer auch Sache, dat jemandt zu dem vurß. Stiffte gehoeren, wer der, of die weren, in dieser Vereinigung mit uns sein, und alle Stucke und Punkten vurß. gleich uns gloven wolden, die sollen und mogen herin gain mit ihrem Transfixe Brive durch diesen Brieff gestochen, mit ihren Sigelen besigelt, welche Transfixe Brieven gleich diesem Heuft=Brieve Macht haven, und denselven Heufft=Brieff nit ergeren noch Viticrn sollen;

Besiegelung dieser Vereinbarung.

24. Desgleichen of unser einig mit Nahmen in diesem Brieff

genoempt, denselben Brief nit besiegelen, oder mit uns anderen believen wolten, dat en sall auch diesen Brieff nit ergeren noch Vieiern, sonderen in seiner volkommer Macht, von uns die den besiegelt, oder zubesiegelen gebetten und belieft hant, und unse Nachkommen und Erven syn, bliven und gantz gehalten werden sonder Indracht.

Derselben Verbindlichkeit.

25. Were auch Sache, dat dieser Brieff naß, locherich, fleckig, of an einichen Sigelen geqwat, oder ander hinder Kriege, darumb en sall ein zukommende Herr und wir sementlichen und jegklicher besonder, unse Nachkommen und Erven die myn nit schuldig syn, alle und jegliche Puncten und Stuck diß Brieff zu halten, zudoin, und zu volnziehen inmassen vurß.

26. Alle und jegliche Stucken und Puncten vurß. so viel uns die berüren synt, hant **Wir Adolff Ertz-Bischoff** 2c. **Dechandt und Capittel, Greven, Edelman, Ritterschafft, Bürgermeister, Scheffen, Räde und Gemeinden der Stede vurß. für uns, unße Nachkommen und Erven** samen und besonder in guden wahren Trewen, und in rechter Ayd statt bey unseren Furstlichen Würden und Ehren, Ayden, Huldungen, und Gelöffden, wir der Kirchen und dem Stifft von Collen, hochgemeltem unserem gnädigsten Herren, und anderen unseren Herren bewandt seindt, und gedain hain, unser jeglicher dem anderen zugesagt und gelofft, zusagen, reden und geloven, vast, stede, und unverbruchlichen zu halten, und gentzlichen zuvolnziehen, darwider nit zudoin, zu werven, oder schaffen gedain werde, overmits uns selfs, oder jemand von unsern wegen, sunder unser jecklich dem anderen, darzu dat dieselve Stucken und Puncten, wie vurß. stehet, gedain und gehalten, und von niemandt verhindert oder verbrucht werden, behulfflich, beiredig und beistendig zu sein mit Lieve und Gude, nae alle unser Macht und Vermogen, so wa und wie des zudoin, und Noit wehre ungeverlich, und uns darinne nit van einander zu scheiden, noch zu theilen umb einicherley Sachen die geschehen synd, oder geschehen mogten, in einicherley Weiß, sunder alle Beschutnis, Fyrpeley, Gedrochnis, Indracht, oder Widerrede.

Und des zu Urkund der Warheit hant wir **Adolff Ertz-Bischoff und Churfürst** 2c. **Vort Dechandt und Capittel** vursch: Unse Pontifical und Insiegel ad Causas zu gezuge der Warheit aller vurß. Sachen fur uns und unse Nachkommen ahn diesen Brief doin hangen: **Und Wir Wilhelm Graff zu Newenar und Moers** 2c. **Erb-Hoffmeister, Johan Graff zu Salm** 2c. **Erff-Marschalck, und Gumprecht Graff zu Newenar und Limpurg** 2c. **Erb-Vogt zu Colln,** hain unse Siegele fur uns und die vurß. Edelmanne und unse und ihre Erven umb ihrer beden Willen ahn diesen Brief gehangen, Des Wir Edelmanne vurß. also bekennen under Siegelen der vurß. dreyer Graven und Herren, der Wir hinzu mitgebruchen:

Und Wir Ritterschafft, vurß. bekennen, dat wir mallich von uns unse Ingesiegel fur uns und unse Erven an diesen Brieff gehangen han, und aller vurß. Sachen darmit zu overzugen.

Und Wir Burgermeister, Scheffen, Rade, und

gantze

gantze Gemeinden der Stede vurß Bonne, Andernach, Russe, Arweiler, und Lynß hain unse Siegele vor uns, und vort fur die vurß. Stede, unse und Jhre Nachkommen und Erven ahn diesen Brieff gehangen:

Des Wir andere vurß. Stede also bekennen under Siegelen der Stede vurß. der wir hierzu mit gebruchen: Gegeven in dem Jahre unsers Herren Dusent vunff hundert und funffzig, Montags den zwolfften des Monats May.

Adolphus mp.

L. S. Archi-Episcopi Adolphi.

L. S. Metrop. Eccles. Colon. ad Causas.

Sequuntur Loca Sigillorum præfat. 3. Comitum.

Comes Wilhelmus de Newenahr. &c.	Joannes Comes in Salm. &c.	Comes Gumbertus in Newenahr. &c.

Loca Sigillorum Ordinis Equestris.

Georgius Quade.	Emmericus Hürdt.	Rupertus de Capellen.	Goswinus de Ratzfelt.	Goswinus de Hunslar.
Joannes Roist.	Everardus de Dript.	Wilhelmus Schramme.	Wilhelmus Hersel.	Wilhelmus de Bongard.
Antonius Hausman.	Wilhelmus. de Schwarzenberg.	Hieronymus Wulff de Metternich.	Gerardus de Recke.	Gerlacus Schilling.
Adolphus de Gymnich.	Lotharius Quade.	Hermannus Quade.	Emundus de Wilburg.	Emericus Kolve.
Petrus de Kaldenborn.	Theodorus Burgravius in Drachenfels.	Wilh. à Flodorff Burggrav. in Odenkirchen.	Wilhelmus Haase Mareschallus.	Wilhelmus. Horst.
Wilhelmus Kessel.	Gerardus de Meckenheim.	L. S. Sine Nomine.	L. S. Sine Nomine.	L. S. Sine Nomine.
Wilhelmus Hurdt.	Wernerus Grümel.	Theodorus de Büchel.	Fridericus Steprath.	Joannes Quade.

Wilhelmus de Breitbach.	Wolterus Boulich.	Wilhelmus de Hove dictus Bell.	Theodorus Bourtscheid.	Henricus Rollman.
Joannes de Walpott.	Otto Walpott.	Adamus de Ilem.	Theodorus de Zwivel.	Wernerus Gurtzgen.
Philippus Dithardus á Braunsberg.	Georgius de Leyen.	Gothardus de Duisberg.	Wilhelmus Kintzweiler.	Henricus Beissel.
Joannes á Virmond.	Erasmus Schall.	Hermannus Haase.	Joannes à Metternich.	Gerardus Schall.
Joannes à Frentz.	Gerardus de Arfft.	Wilhelmus de Ketzgen.	Theodorus ab Hemmerich.	Arnoldus ab Hemmerich.
Gothardus Deutsch.	Conradus Berenkot.	Philippus à Königsdorff.	Bernardus à Vellbruggen.	Joannes à Wachtendonck.
Joannes à Brembt.	Bertramus à Mirbach.	N. Forst. &c.	Adamus de Halle.	Joannes à Paland.
Walramus Scheiffart:	Wilhelmus Scheiffart.	Wilhelm. de Reuschenberg.	Winandus de Anstel.	Joannes de Randerath.
Fridericus de Metternich.	Theodorus de Metternich.	Wilhelmus de Metternich.	Henricus à Schlickum.	Wilhelmus ab Haffden.
Godscalcus ab Huls.	Conradus à Blanckart.	Joannes ab Ahr.	Joannes Schall.	Everardus de Brüggen.
Christophorus de Henslar.	Henricus ab Ossenbruch.	Remboldus Scharpman.	Henricus Schall.	Wilhelmus Schall.
Engelbertus ab Aspelt.	Godscalcus à Weyenhorst.	Gothardus ab Eill.	Arnoldus à Velbruck.	Wilhelmus ab Efferen,
Joannes ab Hambroch.	Adamus ab Hambroch.	Jacobus Inginhove.	Joannes Schilling.	Ludolphus à Velbruck.

Adol-

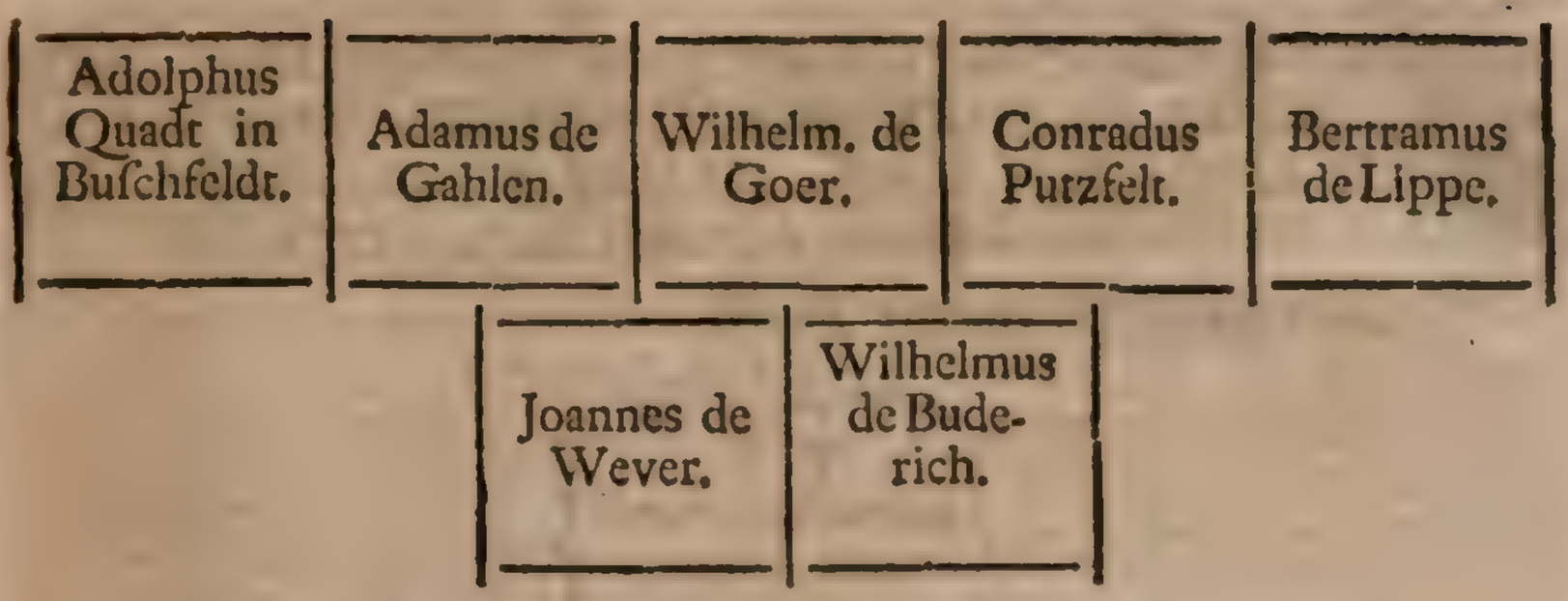

Loca Sigillorum supramemorat. Civitatum.

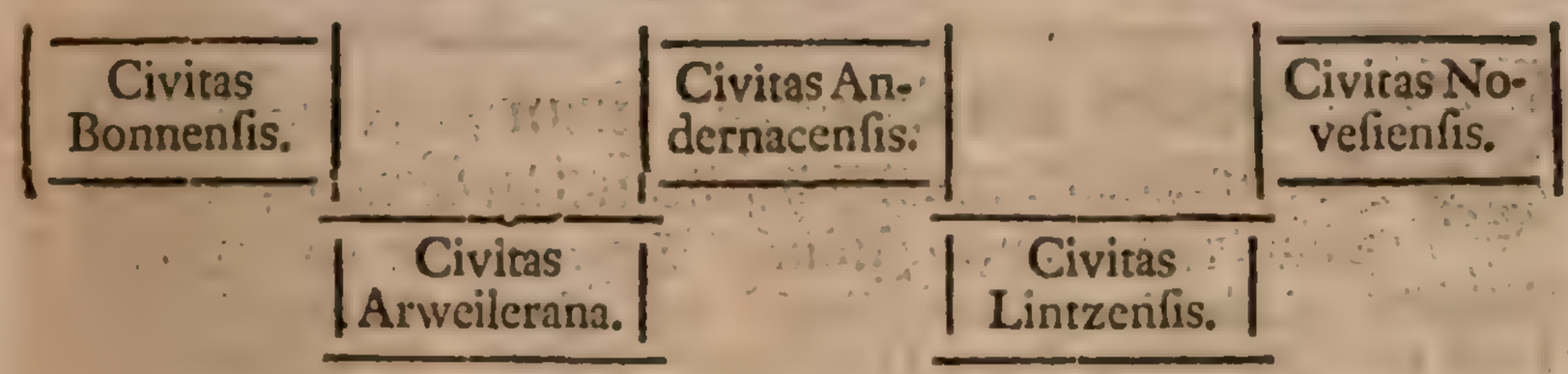

Bestättigung Churf. Joan Gebhards.

WIr Johan Gebhardt von Gottes Gnaden Erwöhlter zu Ertz-Bischoffen zu Collen, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Hertzog zu Westphalen und Engeren. ꝛc. Thun hiemit kundt gegen allermenniglichen bekennendt, als Weilandt unser lieber Herr und Vorfahr Ertz-Bischoff Adolff Gottsehlicher Gedechtnus die Land-Vereinigung dieses unseres Ertz-stiffts mit Vorwissen und Verwilligung unsers würdigen Thumb-Capittels, Graffen, Ritterschafft, Städten, und allgemeiner Landtschafft gerührtes unsers Ertz-stiffts vernewen und auffrichten lassen, dero Datum stehet in dem Jahr unseres Herren Tausent fünff hundert und fünffzig, Montags den zwölften des Monats Mey: Ihre Lieb aber folgendts in Gott dem Allmächtigen verscheiden, Also daß gemelte unsers Ertzstiffts Stände bey unserem geliebten Herren und nechsten Vorfahren Herren Anthon, erwöhlten und bestättigten. ꝛc. Alten Gebrauch nach umb allsolcher unserer Landsvereinigung Bestettigung fleißig und unterthäniglich angehalten, jedoch bemelte unsers nechsten Vorfahren Lieb. folgendts in Gott Christlich von diesem Jamerthal abgeschieden, ohne daß allsolche Bestettigung und Confirmation-Brieff gegeben und verfertiget worden.

Demnach nun wir als Nachfolger beider Ihrer Liebden, von obgemelten unseren Ständen umb dergleichen Confirmation und Bestettigung mit unserem anhangenden Transfix-Brieff zuthun fleißig und unterthäniglich angesucht: Und Wir dan nit weniger diese Sach und gemeltes unseres Ertz-stiffts Best, Frommen, und Gedeyen zu befürderen höchstes Fleiß geneigt; Demnach haben Wir in Erwegung desselbigen auch obangeregter underthäniger beschehener Bitt, Ihnen unseren Ständen gnädiglich zugesagt und versprochen, vorgemelte Landt Veräinigung in allen und jeden ihren Puncten und Articulen gnädigst zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestettigen: Wie wir solche Landt-Veräinigung also hiemit und in Krafft dieses Transfix confirmiren und bestettigen, auch urpietig sein, so viel uns belangt, dieselbig zu halten und würcklich zu vollenziehen, und haben deß zu mehrer Befestigung sol-

chen Transfix-Brieff mit äigenen Händen unterschrieben, versiglen und gemelter Landt=Veräinigung wissentlich anhangen lassen. Geben in unser Stadt Bonn, am fünff und zwantzigsten Tage Octobris im fünffzehn hundert acht und fünfzigsten Jahre:

Johan Geberd meine Hand.

L. S. Joannis Gebhardi Arch.-Episcopi Colon.

Bestättigung Churfürsten Ernesti.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Erwöhlter und Bestettigter zu Ertz=bischoffen zu Collen, Des Heil. Röm. Reichs durch Italien, Ertz=Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Luttig, Administrator der Stifft Münster, Hildesheim und Freysing, Fürst zu Stabel, Pfaltz=Graffe bey Rhein, in Obern und Nidern Bäyeren, Westphalen, Engeren und Bullion Hertzog, Marg=Graff zu Franchimont. ꝛc. Thun kundt hiemit gegen allermenniglich bekennendt. Als Weilandt unser Lieber Herr und Vorfahr Ertz=Bischoff Adolff, Gottseliger Gedächtnuß die Landt=Vereinigung dieses unsers Ertz=stiffts Collen mit Vorwissen und Verwilligung unsers Würdigen Thumb=Capittels, Graffen, Ritterschafft, Städten, und allgemeiner Landtschafft gerurtes unsers Ertz=stiffts vernewen und auffrichten lassen, den Datum stehet in dem Jahr unsers Herren Tausend fünff hundert und fünffzig, Montags den zwölften des Monats May.

Und aber wir als Nachfolger von obgemelten unseren Ständen Confirmation und Bestettigung obgemelter Landt=Vereinigung zu thun fleißig und unterthäniglich angesucht: Und dan wir diese Sach und gemeldts unseres Ertz=stiffts Best, Frommen, und Gedeyen zu befürderen höchstes Fleiß geneigt.

Demnach haben wir Ihnen unsern Ständen gnädiglich zugesagt und versprochen vorgemelte Landt=Vereinigung in allen und jeden ihren Puncten und Articulen gnädigst zu confirmiren, zu bekräfftigen, und zu bestettigen, Wie wir solche Land=Vereinigung also hiemit und krafft dieses Brieffs confirmiren und bestettigen: Geloben auch bey unsern Churfürstlichen Ehren und wahren Worten dieselbigen Land=Veräinigung, so viel uns belangt, fast und unverbrüchlich zu halten, zu handhaben, und würcklich zu vollnziehen, auch höchstes Fleiß und mit allem Ernst gnädigst daran zu seyn, was dagegen geschehen oder vorgenohmen, daß solches soll abgeschaffet werden. Und haben des zu wahrer Befestigung und Urkundt der Warheit diesen Brieff mit äigenen Händen unterschrieben, auch mit unserem Insiegel gnädigst versiegelen lassen: Geben in unser Stadt Bonn am drey und zwantzigsten Monats Tag May, im Fünffzehen hundert drey und neunzigsten Jahre.

Ernst Churfürst *m. p.*

L. S. Archi-Episcopi Ernesti.

Christian Petri. m. p.

Von

Bestättigung Churfürsten Ferdinandi.

VOn Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Ertz-Bischoff zu Cöllen, Des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Luttig und Münster, Coadjutor und Administrator dero Stiffter Paderborn, Hildesheim und Berchtesgaden, Fürst zu Stabel, Pfaltz-Graff bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bäyeren, Westphalen, Engeren und Bullion Hertzog, Marggraffe zu Franchimont, ꝛc. Thun kund und männiglich hiemit zu wissen, als der Hochwürdig, Durchleuchtiger, in Gott unser freundlicher vielgeliebter Vetter und Vatter Herr **Ernst, Ertz-bischoff und Churfürst zu Cöllen**, ꝛc Christ milten Andenckens, nach dem unwandelbahren Willen des Allmächtigen, auß diesem Jamerthal seeliglich abgeschieden.

Derowegen dan die Löbliche bey dieser fürgenommener Landtags Versamblung, Anwesende sämbtliche Ständt, umb Confirmation dieses unsers Ertz-Stiffts Landt-Veräinigung, so Weilandt unser Vorfahr **Ertz-bischoff Adolff**, Gottseeliger Gedächtnuß mit Vorwissen und Verwilligung unsers Würdigen Thumb-Capittels, Graffen, Ritterschafft, Stätten, und allgemeinen Landtschafft gerührtes unsers Ertzstiffts im Jahr fünffzehen hundert und fünffzig, den zwölfften Tag Monats May vernewueren und auffrichten lassen, fleißig und underthänigst angesucht; Und dan Wir diese Sach und gemelts unsers Ertz-stiffts Best, Frommen, und Gedeyhen zu befürderen höchstes Fleiß geneigt.

Demnach haben wir Ihnen unseren Ständen gnädiglich zugesagt und versprochen vorgemelte Landt-Vereinigung in allen und jeden ihren Puncten und Articulen gnädigst zu confirmiren, zu bekräfftigen, und zu bestettigen; Wie wir solche Land-Vereinigung also hiemit und krafft dieses Brieffs confirmiren und bestettigen: Geloben auch bey unsern Churfürstlichen Ehren und wahren Worten dieselbigen Land-Veräinigung, so viel uns belangt, fast und unverbrüchlich zu halten, zu handhaben, und würcklich zu vollnziehen, auch höchstes Fleiß und mit allem Ernst gnädigst daran zu seyn, was dagegen geschehen oder vorgenohmen, daß solches soll abgeschaffet werden. Und haben des zu wahrer Befestigung und Urkundt der Warheit diesen Brieff mit äignen Händen unterschrieben, auch mit unserem Insiegel gnädigst versiegelen lassen: Geben in unser Stadt Bonn am vierzehendten Monats-Tag Februarii, dieses sechszehen hundert und vierzehenden Jahrs.

Ferdinand *m. p.*

L. S.
Archi-Episcopi
Ferdinandi.

Petrus Hulsman m. p.

Bestättigung Churfürsten Max. Henrici.

VOn Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-bischoff zu Cöllen und Churfürst, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator des Stiffts Berchtesgaden,

gaden, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ob- und Nieder-Bayeren, Westpfalen, Engeren und Bullion, Marggraff zu Franchimont ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit offentlich vor uns, und unsere Nachkommende ahm Ertz-stifft, als bey vorgewesener unserer Intronisation bey uns sambt Unserem Würdigen Thum-Capitul, sich die drey weltliche hiesigen Unsers Ertz-stiffts Löbliche Landt-Stände umb Confirmation und Bestettigung der Landt-Veräinigung in Unterthänigkeit angemeldet, Uns benebenst ersucht und gebetten, darüber, und daß selbige vorthin wie von Alters, in allen ihren Puncten und Clausulen observirt und gehalten werden solle, gnädigst schrifftlichen Schein mitzutheilen; Und Wir Ihnen dan solches dergestalt zu thun schon gnädigst festiglich haben zugesagt und versprochen: Daß Wir demnach hiemit und Krafft dieses besagte Land-Vereinigung gnädigst confirmiren und bestettigen, wie dan zugleich auch nachmahls festiglich angeloben dieselbe in allen ihren Puncten und Clausulen, steet, vest und unverbrüchlich zu observiren und zu halten, Ermelte Unsere Löbliche Land-Ständ sambt oder sonders in keinerley Weiß noch Wege dargegen zu beschweren, noch beschweren zu lassen. Dessen zu Urkund haben wir diesen Brief selbsten unterschrieben und Unser Churfürstlich Insiegel wohl wissentlich daran thun hangen: Geben in Unser Stadt Cöllen, den sechs und zwantzigsten Monats Tag Octobris, Im Jahr nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Geburt Tausent sechs hundert und fünffzig.

Maximilian Henrich *m. p.*

L. S. Maximiliani Henrici Archi-Episcopi.

Pet. Burman. m. p.

Initium.

In Nomine Domini, Amen, &c.

Confirmatio Electoris Josephi Clementis juratæ Capitulationi inserta.

NOs Josephus Clemens Archi-Episcopus Colonienſis, Sac. Rom. Imperii Princeps Elector per Italiam Archi-Cancellarius, sanctæ Sedis Apostolicæ Legatus Natus, Episcopus & Princeps Frisingenſis & Ratisbonenſis, Administrator Berchtesgadenſis, Utriusque Bavariæ, Superioris Palatinatus, Westphaliæ & Angariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergenſis &c. Notum facimus universis & singulis publicè, quod cùm tam in anno Millesimo sexcentesimo octuagesimo octavo, Decima nona Mensis Julii in actu de Nobis factæ Electionis ad Archi-Episcopatum Colonienſem, per Serenissimum Principem ac Dominum D. Ludovicum Antonium Montium ac Juliæ Ducem, Principem Neoburgenſem ac Supremi Ordinis Teutonici Magnum Magistrum &c. Dominum Cognatum nostrum, quàm insuper etiam in desuper sub 12. Octobris Anni præmissi, per nomine nostro constitutum Procuratorem Celsissimum Dominum Philippum Henricum Ducem de Croy, &c. Ecclesiæ Metropolitanæ Colonienſis Canonicum Capitularem adeptæ Possessionis præfati Archi-Episcopatûs & Electoratûs tempore per utrumque promitti & respective adjurari fecimus, &c.

Clau-

Clauſula Concernens.

DEcimo quartò pro majore præmiſſorum corrobatione omnia & ſingula Statuta, Jura & Privilegia, bonos Mores, & Conſuetudines dictæ Eccleſiæ noſtræ, UNIONEM etiam PATRIÆ noſtræ Colonienſis Anno Milleſimo quadringenteſimo ſexageſimo tertio, Vigeſima Sexta die Martii factam, & Anno Milleſimo quingenteſimo quinquageſimo Duodecima Maji renovatum in omnibus eorum Clauſulis præſentium tenore innovamus, approbamus, & Authoritate noſtra Ordinaria confirmamus & denovo concedimus, neque per Nos, vel alios noſtro nomine contrarium attentari vel fieri permittemus:

FINIS.

IN quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium has noſtras Literas propria manu ſubſcripſimus, & ſigilli noſtri juſſimus & fecimus appenſione communiri:

Joſephus Clemens Elector m. p.

L. S.
Archi-Epiſcopi
Joſephi Clementis

Bestättigung Churfürsten Clementis Augusti.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertz-biſchof zu Cölln, Des Heil. Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürſt, Legatus Natus des Heil. Apoſtol. Stuhls zu Rom, Biſchoff zu Hildesheimb, Paderborn und Münſter, in Ob- und Niederen Bäyeren, auch der Oberen Pfaltz, in Weſtpfahlen und zu Engeren Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe und Werth ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor Uns und Unſere Nachkommende am Ertz-Stifft, als bey gegenwärtigem Land-Tag bey Uns ſich ſämbtliche unſere hieſigen unſeres Ertz-Stiffts Löbliche Landt-Stände umb Confirmation und Beſtättigung der Lands-Vereinigung in Unterthänigkeit angemeldet, Uns benebens erſucht und gebetten, darüber, und daß ſelbige forthin, wie von Alters, in allen ihren Puncten und Clauſulen obſervirt und gehalten werden ſolle, gnädigſt ſchrifftlichen Schein mitzutheilen: Und Wir Ihnen dan ſolches dergeſtalt zu thuen ſchon gnädigſt veſtiglich haben zugeſagt und verſprochen: Daß Wir demnach hiemit und Krafft dieſes beſagte Landts-Vereinigung gnädigſt confirmiren und beſtättigen, wie dan zugleich auch nachmahls veſtiglich angeloben, dieſelbe in allen ihren Puncten und Clauſulen ſteet, feſt, und unverbrüchlich zu obſerviren und zu halten, ermelte Unſere Löbl. Landt-Stände ſambt oder ſonders in keinerley Weiß noch Weeg dargegen zu beſchweren, noch beſchweren zu laſſen. Deſſen zu Urkund haben Wir dieſen Brief ſelbſten unterſchrieben, und Unſer Churfürſtl. Inſiegel wohlwiſſentlich daran thuen hangen. Geben in Unſerer Stadt Bonn den dreyzehnten Tag Monats May, im Jahr nach Chriſti Unſeres lieben Herren und

Seeligmachers Geburth, ein Tausent sieben hundert fünff und zwantzig.

Clement August Churfürst *m. p.*

Vt. Graf v. Virmont.

L. S.

C. H. Dierna.

Bestättigung Ihro Churf. Gnaden Max. Friderici.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cöllen, Des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Legatus Natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, in Westphahlen und zu Engeren Hertzog, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Aulendorff und Stauffen ꝛc. ꝛc. Thuen kund und bekennen jedermänniglichen hiemit; als Weyland Unser lieber Herr und Vorfahr Ertzbischof Adolff, Gottseeligster Gedächtnus, die Lands-Vereingung dieses Unseres Ertz-Stiffts Cöln mit Vorwissen und Bewilligung Unseres Würdigen Dom-Capituls, Grafen, Ritterschaft, Stadten und allgemeiner Landschaft erwehnten Unseres Ertz-Stifts sub Dato Jahrs unseres Herren Tausent fünff hundert und fünffzig Montag den zwölften des Monats May verneuen und aufrichten laßen, und dan bey Uns sich hiesigen Unseres Ertz-Stifts Löbl. Land-Stände bey dermahliger ihrer gemeinsamer Versammlung umb Confirmation und Bestättigung eingangs berührter Lands-Vereinigung in Unterthänigkeit angemeldet, Uns benebens ersucht und gebetten, darüber, und daß selbige forthin, wie von Alters, in allen ihren Puncten und Clausulen observirt, und gehalten werden solle, gnädigst schriftlichen Schein mitzutheilen, und Wir Ihnen dan solches dergestalt zu thuen schon gnädigst festiglich haben zugesagt und versprochen: Daß Wir demnach hiemit und Kraft dieses besagte Lands-Vereinigung gnädigst confirmiren und bestättigen, wie dan zugleich auch nochmahls festiglich angeloben, dieselbe in allen ihren Puncten und Clausulen steet, fest und unverbrüchlich zu observiren und zu halten, ermelte Unsere Löbl. Landstände samt, oder sonders in keinerley Weiß noch Wege dargegen zu beschwehren noch beschwehren zu laßen. Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brief selbsten unterschrieben, und Unser Churfürstliches Insiegel wohlwissentlich darauf drücken laßen. Geben in unserer Residentz Statt Bonn den sechßzehnten Tag Monats Mertz des ein Tausent sieben hundert zwey und sechßzigsten Jahres.

Maximilian Frid. Churfürst.

Vt. C. O. Frh. von Gymnich.

L. S.

J. F. Cleffe.

Von

II.

Landtags Reversale de 1694. denen Ständischen Privilegien nicht præjudiciren zu wollen.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertz-bischoff zu Cöllen ꝛc. Thun kundt und bekennen hiemit mit diesem offenen Brief allermänniglich für Uns und unsere Nachkommende Ertz-Bischoffen und Stifft; Als die Würdig- und Edele Dechandt und Capittul, fort Graffen und Edelman, Ritterschafft und Städte Unseres Stiffts Cöllen, Unsere Liebe Andächtige Räthe, und Getrewe nun eine Zeithero bey Anfang und Verfolg dieses Ertz-stiffts unschüldiglich außgefallenen Kriegs-Empörungen, und Unruhen zu Abwendung Feindtlichen Unheyls und wider Erbawung eines friedtlichen Wesens fast etliche Jahren verfolglich auff gnädigst und gütliches Begehren zu vielen verschiedenen Mahlen in vorfallenden Unseren und Unseres Ertz-stiffts mercklichen Noth-Sachen ansehentliche Summen Gelts auß gutem freyem Willen, und anderer Gestalt nicht (da sie solches von Recht und Gerechtigkeit wegen zu thun nicht schüldig noch verpflicht gewesen) allein die grosse Noth und Gefahr, und weit außsehendes vor Augen schwebendes gemeines Unheyl des Lieben Vatterlands mitleidentlich betrachtend, dargeschossen, contribuirt und gegeben: darzu auch und abermahl auß guten freyen Willen zu einer besserer und viel gewünschter durchgehender Gleichheit, beyden Geist- und Weltlichen Underthanen dieses unsers Löblichen Ertz-stiffts auff eine Descriptiον Bonorum (damit also gesambter Handt solchem vorstehenden gemeinem Ubel vorgebawet werden mögte, jedoch daß ihnen Ständen die Auffhebung und Cassation solcher Description und Collectation jeder Zeit freystehen solle) güttlich eingelassen, darfür Wir ihnen all- und jeden besonder billig gnädigsten Danck sagen, auch solches gegen Sie in Gnaden zu verschüldigen nicht vergessen, sondern gnädigst zu erkennen gedencken, und Sie desto fleißiger und getrewlicher vor allem Unrecht und Gewalt, so viel immer möglich, beschirmen und beschützen sollen. Damit dan aber Unseren obgemelten Landt-Ständen solche freywillig gegebene Steuren und Subsidi-Gelder, auch eingelieferte Descriptiones und darauff in diesen höchsten Nothfällen gemachte Umblagen und Collecten zu keiner nachtheiliger Consequentz, Præjuditz und Nachdencken gereichen, oder auch Ihnen oder ihrer Posterität in einige andere schädtliche Wege verdeutet, und bey ihren uralten herbrachten Rechten, Privilegien, und Freyheiten gäntzlich unbetrübt und unbeschwert freygelassen, und vermög **Landts-Vereinigung** dabey nicht turbirt, sonderen allerseits bester Gestalt gehandthabt und beschützt werden. So geloben und gereden Wir für Uns und unsere Nachkommende am Stifft übermitz dieses Brieffs in guten Trewen bey unseren Churfürstl. Ehren und wahren Worten, daß wir obgedeutete Subsidi-Gelder anderster nicht dan Voluntaria Charitativa Subsidia, wie gleichfals die bedacht- und eingangene Descriptiones, auch auff dieselbe gemachte Exactiones zu keiner Schüldigkeit noch Gewonheit und Gebührlichkeit, sonderen allein für eine freywillige Bezeugung und trewmeinende Devotion auff- und angenohmen haben;

Wir sollen und wollen auch solche Subsidi-Gelder Exaction und Description nimmermehr von Rechts wegen oder Schüldigkeit halber anziehen, oder deren einig Recht oder Besitz vel quasi Uns annehmen, rühmen oder vorwenden, noch unsere Nachkommen solches zu prætendiren haben sollen noch wollen in keinerley Weiß, vielmehr sollen Sie sämbtlich oder besonder hinführo alsolcher Bür-

den, Steuren oder Hülffen erlassen, frey, und ungezwungen, gleichfals an die Descriptiones durchauß nit gebunden seyn, wie weiters obangemeldet. Und zu solchem Endt, wan die Descriptiones und Collectationes durch die Stände auffgehebt, einem jeden Stand ihre Description alsdan auß der Cantzley getrewlich wiederumb außgelieffert, und gäntzlich getödet seyn solle.

Wir sollen auch solches und dergleichen hinführo nimmermehr (es geschehe dan mit Ihrem ferneren guten Willen) an Sie gesinnen, sonderen Sie bey ihren wohlherbrachten continuirenden Privilegien und Freyheiten schützen, manuteniren, und behalten, doch Unseres Ertz-stiffts Herrlichkeit und Gerechtigkeit unverziehen, sonder Geferde und Argelist;

Dessen zu wahrer Urkundt haben wir diesen Brieff mit aigenen Händen underschrieben, und mit unserem Insiegel besiegelt und mitgetheilt; Und weilen dan dieses mit Wissen und Willen der Würdig- und Edler unserer Lieber Andächtiger Dechand und Capitels unseres Thumb-stiffts geschehen ist, So haben Wir Sie gütlich und gnädiglich ersucht, daß Sie ihr Insiegel zu Zeugnus der Wahrheit und ewiger Beständigkeit an diesen Brieff mithangen wollen; Daß wir Dhumb-Dechandt und Capitul auff Gesinnen und Begehren unseres gnädigsten Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürstens solches also wahr zu seyn hiemit bekennen, und haben dasselbe zu steeter Haltung gern gethan, auch unseres Capituls Insiegel hieran gehangen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den neunzehenden Tag Monats Novembris des ein Tausent sechs hundert vier und neuntzigsten Jahrs.

Joseph Clement Churfürst *m. p.*

L. S. Archii-Episcopi Josephi Clementis.

L. S. Metropolitanæ Ecclesiæ Colon.

Caspar Buck m. p.

III. Concordata oder Vergleichungen zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Hn. Herman Ertzbischoffen zu Cöln und Churfürst, Hertzog zu Westualen vnd Engern, Administratorn zu Paderborn, ꝛc. ꝛc.

Vnd

Dem Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Hn. Johan Hertzogen zu Cleue, Gülich und Berge, Graven zu der Marcke vnd Rauenßberg ꝛc. ꝛc. De Anno 1538,

So dan

Zwischen dem Hochwürdigst, Dürchleuchtigsten Fürsten und Herren, Hn. Maximilian Henrich, Ertzbischoffen zu Collen, ꝛc.

Und

Und

Denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Friderich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen, Burggraven zu Nurenberg, Fürsten zu Halberstadt und Minden, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, ꝛc.

Wie auch

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bäyeren, zu Gülich, Cleue und Berg Hertzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, zu der Marck Rauenßberg und Mörß, Herr zu Rauenstein, ꝛc.

De Annis 1651. 1652. & 1653.

WIr Herman von Gots Gnaden der heyliger Kyrchen zu Cöllen Ertzbischoff, des heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzler, vnnd Churfürsten, Hertzog zu Westvalen und Engern, Administrator des Stiffts Paderborn, ꝛc. ꝛc. Entbietten allen und jeden vnsern Amptlüden, Vögten, Richtern, Schultissen, Bürgermeistern, Räthen vnd Gemeynen vnsern vnderthanen, vnser gnad vnnd alles gut zuuor, vnd fügen vch damit zuwissen. Nachdem vnsern vnd andern vmbligenden Fürstenthumben, landen, vnd vnderthanen, eyn zeit von jaren, von den fußknechten vast vil verdervlichs schadens zugefügt worden, Vnnd sich auch daneben, vast allerley mutwillige vhiantschafften, vnd ander vnrechtmessige vnnd vnnachpürliche händel, jn vnsern vnd vnser nachpürfürsten landen vnd gebietten begeben, wie vngezweiuelt vch wol bewust ist. Das wir darumb solichen mut willigen händlen so vil möglich zubegegnen, vns vff hüde dato vnsern landen vnd lüden zu wolfart vnd gutem, vnd zu vnterhaltung friddes, rechts, vnd guter nachpürschafft mit dem hochgebornen Fürsten vnserm fründlichen lieben gefatter, bruder und Neuen Herrn Johan Hertzogen zu Cleue, Gülich vnd Berge, Grauen zu der Marcke vnd Rauenßberg, ꝛc. ꝛc. etliger artickel vereynigt vnd vertragen, wie nachfolgt.

Kein Herrenloses Volck solle durchgelassen werden.

Nemlich und erstlich. Das keinem herrnloesen fußknechte durch vnsere Fürstenthumb, lande vnd gebiete, sonder gläublichen schein eynichs Fürsten, zuzehen oder passieren zugelassen, sondern das dieselbige vß vnsern Fürstenthumben vnd gebietten gekert und gewandt, vnd ob eyniger oder meher dere fußknechte dargegen mit der that, durch zu zehen vnderstünden, das solichs jnen nit solle gestattet werden. Vnd wo sy aber dar vber mit gewalt durch vnser lande vnd Empter zehen wolten, das alßdan vnser Amptlüde sampt vnsern vnderthanen sich mit der macht dargegen stellen, vnd der knecht gwalt understehen sollen zukeren, damit sie jres fürnemens verhindert werden.

Keiner des andren Unterthanen bekümmeren.

Zum andern, das vnser eyner des andern Fürsten vnderthane in seynen Fürstenthumben vnnd gebietten, nit besetzen, bekumbern, oder jn schaden füren lassen, sonder was eyn jeder vnderthan, zu dem andern zuthun oder zusprechen hette, das solle derselb vnderthan an gebürlichen örten vnnd rechten süchen, vnd sich damit begnügen lassen. Darzu auch vnser eyner dem andern, damit solichs

einem jeden vnpartheylich vnnd der gebür widerfaren müge, für= derlich vnnd verholffen sein solle.

Keiner des andren Feynd auffhalten.

Zum dritten, Es solle niemands von vns beyden obgemelten Fürsten des andern vhiande, todtschläger, vßgebanten, oder vß= getrettene in seynen Fürstenthumben vnd landen vergleydten, vff= halten oder eynichs wegs dulden, sonder wo dieselbige betretten würden, anfangen, vnnd sampt den vffhelderen zu gebürlicher straff brengen vnnd stellen lassen. Vnnd eynem jeden von vns zu= Wielmehr jedem erlaubt seyn selbige in des andren Land zu verfolgen. gelassen vnd vergunt sein, jn des andern landen vnd gebieten, die= selbige vberfarer vnd vffheldere anzunemmen, vnnd dem Amptman des orts da sie begriffen (doch eyns jeden hocheit vnd gerech= tigkeit fürbeheltlich) zu vberlebern.

Keinem frembden solle ohne hinlängliche Bescheinigung die Wohnung gestattet werden.

Zum vierten, Es sollen auch jn vnsern Fürstenthumben, lan= den vnd gebietten, kein frembden oder vnbekanten, so nit glaubwir= dich scheyn jres wesens, handels vnnd wandels, vnd wie sie sich gehalten hetten, von jrer Oberigkeit brechten, nit gestattet oder sich zu enthalten, zu wonnhen, oder zu verbleyben gelitten wer= den.

Keine newe Schützereyen anzulegen.

Zum fünfften, Nachdem alle ober vnnd erbarkeydt vnnd gute pollicie durch vnordentliche versamelung dere vnderthanen jn vn= runwe, wie öffentlich gefoirt wird, vnd jn sonderheit durch die schützerie, so in Stetten vnd dörffern gebrücht werden, zu welchen der gemeyn Mann mit seynem geweher gemeynlich kompt, vnd als er dan zum dronck sich begibt, so verfolgt daruß zu zeiten vil= feltige mutwillige handlungen gegen sein öberigkeit, vnd understeht alßdan sich mehe, dan sunst, wider die öberigkeit zu verbinden. Vnd darumb solichen vnradt zu vürkommen, haben wir uns mit gedachtem vnserm früntlichen lieben gefatter dem Hertzogen zu Cle= ue, ꝛc. vertragen, das nu hinfürter, jn vnsern landen vnd gebie= ten, kein newe schützerei, so nit von alters herkommen, oder an= der vnordendtliche versamlungen fürgenommen oder zugelassen. So aber von alters jn Stetten schützen gewesen weren, das die= selbigen auch alßdan nit anders dan mit wissen vnd zulassung der öberigkeit, vnd wie von alters herkommen, gehalten und gebrücht sollen werden.

Die alte Schützereyen sollen keine newe Ordnungen machen.

Zum sechsten, So solle solichen alten schützerien keyns wegs zu= gelassen werden, eyniche newe verbundtnuß, ordnung oder jchs an= ders, das der öberigkeit zustendig, oder eynichs theils zuwider sein möcht, vffzurichten, vnnd das alles bey pene vnser höchsten straff zuuermeyden.

Die Ambtleuth sollen nicht mit Thätlichkeiten verfahren.

Zum siebenden ist vertragen, So sich zwischen vnser beyder Fürsten Amptlüden oder vnderthanen, eyniger vnwille oder vnuer= stant erhielte, oder sich künfftiglich zutragen würde, sollen dieselbige nit thetlichs gegen eynander fürnemmen, sonder sich an ge= bürlichem rechten begnügen lassen.

Sondren die Gebrechen an jedes Herren Rath berichten.

Zum achten, Sollen die Amptlüde an jedem ort in fürfallungh solcher jrrung und gebrechen eynen vß vnnser jedes Fürsten Radt, annehesten gesessen, zu sich fordern, vnnd sampt denselbigen, sich befleissigen, söliche jrrung vnnd gebrechen, vnder eynander güt= lich hinzulegen. Wo aber die gütlicheit zwischen jnen nicht möcht getroffen werden, alsdan dieselbigen gebrechen, an vns beyde jre chür und Fürsten gelangen lassen, vnnd doch mitler zeit sich thät= licher handlung (wie obsteht) gegen eynander enthalten, ꝛc. ver= möge vnnd jnhalt derhalb vffgerichter vereynigung.

Vnd dieweil wir dan vns vnder andern dieser artickel mit gedach= tem vnserm lieben gefatter deme Hertzogen zu Cleue, Gülich vnnd

Ver=

Berge, ꝛc. vnuser beyder Fürstenthumben, vnnd derselben vnderthanen zu güt obgemelter massen vereynigt, vnnd daneben des entschlossen haben, damit jr vnuser Amptlüde vnnd ander vnderthanen des eyn eygentlich wissens, vnd sich niemands darin vnwissenheit halb zu entschuldigen haben möge, dieser vnser vereynigte artickell, durch diese vnsere offene versiegelte brieff vch allen an zu zeygen. So verkündigen wir allen vnd jeden vnsern Amptlüden demnach dieselbige hiemit, vnd willen, dans jr ferrer soliche eynigung vnnd artickel, vff den nehesten Sontag, nachdeme vch diß vnser Mandat zukommen wirdet, jn allen pfar und kirspelkirchen von der Cantzel allermenniglich verkündigen, vnnd daneben an den kirchdüren vnd Radthüsern öffentlich anschlagen lassen. Vnnd beuelhen vch damit, auch allen und jeden vnsern vnderthanen vffs ernstlichst, das jr vch dieser vnser Fürstlicher vereynigung vnnd ordnung, so uil dieselbig eynen jeden berürt, alles bey vermeydung vnser vngnad, auch straff liebs oder guts, so den vbertrettern nach gestalt vnnd gelegenheit der sachen vnnd vberfarung vffgelegt werden sol, gleichmessig halten, vnnd dere stracks geleben vnnd nachkommen, Dan wir wollen dieselbige ordnung, so wir gedachtem vnserm lieben gefatter dem Hertzogen zu Cleve, Gülich vnnd Berge, ꝛc. vnnd sein lieb dergleichen vns widderumb zugehalten zugesagt vnnd versprochen, von vch gestracks gehalten haben, vnnd die vbertretter vnnachläßlich (wie obsteht) straffenn lassenn, darnach wisse sich ein jeder zu richten. Vrkundt vnsers hiervffgedruckten Secretz jn vnser statt Werlle, am Dinstage den sechßzehenden tag des Monats Septembris, Im Fünfftzehundert drievnddrissigsten jaren.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln ꝛc. Thun kundt vnd jedermännigli-
chen zu wissen; Nachdem so wol Wir als vnsers fr: lieben Vettern vnd Herrn Bruders deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg Ld. wahrgenohmmen, was gestalt auß denen bißhero zwischen vnsers Ertz-Stiffts Cöllen, auch Fürstenthumbs Westvalen vnd Vests Recklingshaußen, So dan Jhrer Ld. Fürstenthumbs Cleve vnd Graffschafft Marck Vnderthanen gegen ein ander vorgenohmmenen arresten viele vngelegenheiten entstanden, vnd Wir dahero zu vorkommung derselben, Vns mit wolgltr. Sr. Ld. dahin zu vergleichen bewogen, daß nicht allein dieser zeit angelegte und noch wehrende arresta beyder seiths durchgehendt auffgehebt, vnd hinführo keine mehr verhengt werden, sondern auch wan ein Cleuisch- oder Märckischer Vnderthan an einem vnsers Rheinischen Ertz-Stiffts, Fürstenthumbs Westphalen und Vests Recklinghaußen Eingesessenem, oder hingegen dem vnserigen einer ahn einem Cleuisch- oder Marckischen ansprach zu haben vermeint, derselb in actionibus personalibus forum rei Conuenti, in realibus aber forum rei sitæ, nach Anweisung der gemeiner Rechten, zu folgen schuldig sein solle; Daß Wir solchem nach allen und Jeden vnseren Ambtleuthen, als woll Vnderherren, auch Vögten, Scholteissen, Scheffen, vort Bürgermeisteren in den Stätten hiemit gst. auch ernstlich befehlen, diesem vnder Vnß getroffenem Vergleich sich hinführo also allerdings gemeeß zu uerhalten, den etwo klagenden Theil an daß ordentliche Gericht hinzuuerweisen, vnd von den Cleuisch- vnd Märckischen Vnderthanen hierin nie-

Die Unterthanen sollen hinc inde nicht arrestirt werden.

 mandt

mandt ferner zu beschweren, auch dieß vnser offenes Patent zu Menniglicheſ nachrichtlicher Wissenschafft verkünden vnd anschlagen zu lassen, das meinen und wollen Wir ernstlich, Vrkundt vnsers Handzeichens vnd vorgedruckten Secretz. Geben in vnser Statt Bonn den 31. Octobris 1652.

Maximilian Henrich.

Vt. Buschman Cantzler.

Pe. Burman.

Von Gottes Gnaden, Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue bey Rhein in Bäyern, zu Gülich, Cleve vnd Berg Hertzog, ꝛc. Thun kundt, und fügen allen und jeden Vnsern Ambtleuten, Landsassen, Vögten, Richtern, Dingern, Schultheissen, Bürgermeistern und Rath unser Stadt, Gerichtschreibern, Scheffen, Vorsteheren, und gemeinen Eingesessenen beyder unser Fürstenthumben Gülich und Berg, und sonst jedermänniglichen hiemit zu wissen. Nachdem eine zeithero die Erfahrung bezeugt, daß zwischen Unseren, und des Ertzstiffts Cölln Unterthanen, wegen hinc inde angelegten Arresten, allerhand Ungelegenheit und Weiterung entstanden, daß Wir die Vorkommung dessen, unangesehen Wir ohne das mit dem Käyserlichen Privilegio de non arrestando nec evocando versehen, mit unsers freundtlich lieben Vettern, Herren Maximilian Henrich, Ertzbischoffens zu Cölln ꝛc. Liebd. Uns dahin verglichen, daß nit allein die vor dieser Zeit angelegte und noch wehrende Arresta beyderseiths durchgehends auffgehebt, und hinfüro keine mehr verhengt werden: Sondern auch wan einer wolgemelter seiner Liebd. Cölnischer Unterthanen, an einem unserm Gülich- und Bergischen Eingesessenen, oder vice versa, Ansprach zu haben vermeint, daselb in actionibus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitæ vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle: Als befehlen Wir euch obgemelten unsern Beambten, Landsassen, Dieneren, Burgermeistern und Rath, und gemeinen Unterthanen, sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr solchem allem also gehorsamlich nach lebet, und bemeltes Ertz-Stiffts Cölln Eingesessene dawider nicht beschweren lasset, sondern vielmehr die klagende Partheyen zu Ausführung ihrer habender Forderung an gehörigen Ort der Gebühr verweiset: Versehen Uns dessen also ohnfehlbahr zu geschehen. Urkund unser Hand-Unterschrifft, und hervor getruckten Secret-Siegels. Düsseldorff den 10. Octobris Anno 1651.

Die hinc inde angelegte Arresten sollen auffgehoben und keine mehr angelegt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Bischoff zu Cölln ꝛc. Thun kundt und fügen Jedermenniglichen hiemit zu wissen, Demnach Wir uns mit unsers Vettern und Herrn Vatteren Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg Ld. dahin verglichen, daß wan mißthätige auß Vnsern in wolermelt Sr. Ld. Gülisch- und Bergische Landen, und hingegen auß denselben in Vnsers Ertzstiffts Bottmeßigkeit sich saluiren und begeben würden, selbige beiderseits verfolgt, auff betretten angehalten, jeden orts Beambten gelieffert, und folgents

Verfolgung deren Misthätteren.

gents gegen einen reuers ahn den orth, wo die Missethat begangen, außgefolgt werden sollen; Daß derentwegen Wir allen und jeden dieß und jener seiten Rheins Ertzstifftischen Ambtleuthen, saubt eingesessenen und angrentzenden Vnderherren, auch Vögten, Schultheißen, Richteren und Kellneren, vort Burgermeisteren und Rath in Stätten krafft dieses gnedigst befehlen, solchen zwischen Uns und obwolgemelt Vnsers Vettern Ld. auffgerichteten vergleich alles seines inhalts gebührendt zu volziehen, vnd darob steth und fast zu halten: Vrkundt unsers vorgetruckten Secrets. Signatum Bonn den 7. Decembr. Anno 1652.

Auß Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnedigstem befelch.

Vt. Dussel. (L.S.) Herm. Seyler.

Von Gottes Gnaden Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bäyern, zu Gülich, Cleue und Berg Hertzog, ꝛc. Vnseren gnädigsten gruß zuvor: Liebe Getreue: Nachdem Wir vnß mit vnserem Herrn Vetteren deß Churfürsten zu Cöln Liebd. dahin verglichen, daß die Jenige So etwa in Seiner Liebd. Ertzstifft und Landen delinquirt, und in vnserm Lands Fürstl. gebieth betretten: Hingegen auch die jenige, welche in unsern hieniedrigen Landen delinquirt, und in ermeltem Ertzstifft sich befinden und auffhalten werden, so wohl ein und andern Theils Vnderthanen und Landtseingesessene, als auch frembde und außländische, Jedesmahls ad locum delicti gegen einen Revers außgefolgt und siltirt werden sollen: Als befehlen Wir Euch hiemit gnedigst, daß ihr darob haltet, und daran seyet, daß deme ins künfftig also nachgesetzt, jedoch allemahl der bericht davon vorher an vnß gelangt werde: Versehen vnß dessen also, und seint Euch mit gnaden gewogen. Düsseldorff den Martii 1653.

Auslieferung der Delinquenten ad locum delicti.

Provisional Vergleichung zwischen den Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten Chur-Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Ertz-Bischoffen zu Cölln, und Churfürsten ꝛc. Und Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen bey Rhein, in Bäyrn, zu Gülich, Cleue und Berg Hertzogen ꝛc. Wie es mit der Geistlichen Jurisdiction in den Gülischen Fürstenthumben und Landen biß zur Hauptsächlichen und endtlichen Abhandlung zu halten. IV.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln ꝛc. Vnd Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue bey Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cleue und Berg Hertzog ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit, Nach dem nun eine geraume zeithero vielfeltige streit und jrrung wegen exercierung der Geistlich Iurisdiction in Vnseren Fürstenthumb und Landen zwischen Vnseren löblichen Vorfahren gewesen, und die erfahrung vor sich selbst bezeuge, daß, dahero anderst nit als grosse confusion, zu schaden der Vnderthanen zeit- und ewiger Wolfahrt entsprossen,

So haben Wir vor nötig und dienlich befunden, die Vnserige deßhalb zusamen zu ordnen vnd zu bedencken (wie doch solche Mängel ersetzt, und in einen Verstand gebracht werden möchten, darüber Sie erst im verlauffenen 1618. Jahr vnd dißmaln zusamen kommen seind, die Sach vorgenommen, erwogen, vnd auff Vnsere ratification sich guten theils nach dieser zeit gelegenheit vnd zustand prouisionaliter, vnd mit vorbehalt, daß dardurch sonsten Vns beyderseidts Hauptsächlich nichts præiudicirt, sondern einem jeden sein Recht vorbehalten sein solle, vereinbart vnd verglichen dabey dan in achtung genommen, daß weiland der Hochgeborner Fürst Herr Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleue und Berg, ꝛc. Vnser freundtlicher L. Oheim, respectiuè Groß-Vatter wolseliger gedächtnuß im Jahr 1551. den 20. Martij ein besondere Ordnung in was fällen die Geistliche Iurisdiction zugestatten oder nit, publicirt, Vnd vor gut befunden, daß Sie dieselbige von Puncten zu Puncten vornemmen, vnd bey einem jeden die Notturfft bedencken, vnd nach möglichkeit vergleichen sollen welche Ordnung dan von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

ALs mein gnediger Herr, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. seiner Fürstl. Gn. Amptluyden und Bevelhaberen hiebevor uff vnderthänig ansuechen und Bitt gemeiner Ritterschafft und Stede seiner F. G. Fürstendomben Lande und Gebiete, und anderen der Ihren bevolen, die Geistliche Iurisdiction nit wyders zu gestaden dan van Alders herkommen, vnd bey zyden seiner F. Gn. Fürfader loblicher gedächtenuß zugelassen, Vnd aber etliche seiner F. Gn. Amptluyde vnd Beuelhabere gebeden, dieweil sie nit lange bey dem Beuelch geweſt, noch der Sachen eigentlich bericht, Ihnen anzuzeigen, wie weit gerurte Iurisdiction van alders gestadet, vnd noch zugelassen sey, darauff sein F. G. wyder erkundigung doin lassen, Wie waill dan sein F. Gn. befonden, daß seiner F. Gn. Vorelter obgemelte Geistlich Iurisdiction in etlichen fellen nit so weith gestadet, So mach doch sein F. Gn. erlyden, daß es damit durch die jenigen so die van alders in seiner F. Gn. Fürstendomben Landen vnd Gebiede gebruycht, nachfolgender gestalt biß man sich anders oder wyders verglychen würde, gehalten, vnd seiner F. Gn. Vnderthanen darüber neit beschweert werden, auch denselbigen an Ihrer Freyheit, Privilegien vnd altherkommen vnnachtheilig.

Ehesachen.

I. Erstlich in Ehesachen zu erkennen ob es bestendige Ehe sey oder nit.

II. Verhinung der Ehe.

III. Scheidung der Ehe.

IV. Legitimation, oder ob die Kinder Ehelich sein.

V. Aber vber Ehrstifftungen oder Hylichs Fürwarden, Verzig, vnd derglichen nit.

Testamenten.

VI. Testamenten der Priesterschafft zu bestedigen, auch zu erkennen ob die bestendig, vnd wie sich gebürt vffgericht, vnd daß die exequirt vnd vollnzogen werden.

VII. Doch nit wyders den die gereide gueder betreffendt, aber vber Erffgueder nit.

VIII. Daß auch der Geistlichen Beuelhaber van der Bestedigung van obgemelten der Priesterschafft Testamenten nit vber den

XX. Pennick van den vbrigen gereiden guederen forderen oder nemen.

IX. Wa aber jmniche der Priesterschafft sonder Testamenten oder Vermechniß abgain, daß in dem fall gleich woll der zwentzigste Penning van den gereide wie obgemelt, den Geistlichen Beuelhaberen gereicht, vnd was der Abgestorben gehabt, daß von seinem Patrimonio kommen, oder mit dem selbigen verspart, daß solichs bey seinen Erben gelassen, was aber von den Geistlichen Lehenen erobert, vnd geworben, zu besserung des Abgestorben Geistlichen Lehens Notturfft oder der Kirchen angelagt, oder den Armen mitgedeilt werde. Daß aber der Geistlicher Richter der Weltlichen Testamenten sich nit wyders vnderneme, dan da die Weltliche jchtwas in die Gots Ehr besetzen vnd verordnen, vnd die Truwhender solichs binnen Jair und Dach nit exequiren würden, vnd daß alß den die Archidiaken vnd Land Dechen sie vermanen, ersuchen vnd dar zu halden, daß sie binnen einer benanten zeit solche Verordnung exequiren, oder redliche Vrsach der verhinderung anzeigen.

Beneficial oder Geistliche Lehen.

X. Jnuestituren vnd zulassung der Personen zu den Geistlichen Lehenen, vnd daß daruan den Archidiaken vnd anderen jhre Gerechtigkeit, wie sie gebürt, gereicht werde, doch daß meines gnedigen Herren Hertzogen, ꝛc. presentirter, so feren die duegentlich vnd bequeem befonden, nit zu rugge gestalt.

XI. Jtem, so Jrrthumb ist zusschen zweyen oder mehr Geistlichen Personen, van Gerechtigkeit der Geistlichen Lehen dar zusschen zu erkennen.

XII. Wa aber Jrrthumb ist zusschen Weltlichen Patronen van Gerechtigheit der Presentation oder Gifft, darüber nit zu erkennen.

Geistliche mortificirte Gueder.

XIII. Vber das Eigenthumb der Geistlicher Gueder so van alders mortificiert, vnd darfür gehalden, oder XX. Jair lanck also gebruycht und besessen.

XIV. So viel aber den Besitz und Verpachtung derselbiger mortificierter und Kirchen Güder belangt, darvan die Erkentnuß zu laßen bey den Weltlichen Gerichtern, darunder die gelegen.

XV. Wa aber vnuerstand vnd Jrrthumb zusschen Geistlichen vnd Weltlichen sich begebe, ob das Gut Geistlich, mortificiert, oder noch Weltlich sein soll, daß zu solicher erkundigung und erkentniß van wegen meins gnedigen Herrn Hertzogen, ꝛc. als des Landtfürsten, verordnet werde.

Personliche Forderungen.

XVI. Jtem da ein Geistlicher gegen den andern in Personlicher Ansprachen zu fordern, daß der Geistlicher Richter darinnen zu erkennen.

XVII. Dergleichen wa ein Weltlicher einen Geistlichen woll Persönlich Gerichtlich ansprechen, daß solchs van Jme für dem Geistlichen Richter, wie van alders gewohnlich, beschehen. Aber da Geistliche gegen Weltliche Personen Forderungen fürwenden wolten, daß die für dem Weltlichen gebürlichem Richter fürgenomen werden.

XVIII. Daß auch den Geistlichen weder die Weltlichen in Persönlichen Gerichtlichen Ansprachen vnuerzöglich Recht, gleich den

Vßlendigen, wie van alders widerfare, vnd durch die Amptluyde und Beuelhaber vmb bekante oder bewyste Scholt vnd binnen Jarigen hinderstindigen Pacht, zu beiden deylen vnuerzoglich Pende gegeben werden.

XIX. Doch daß die Geistliche Personen meines gnedigen Herrn vnd der Lande Ordnungen Freyheit, Priuilegien, vnd Althergkommen nit zuwider handeln, vnd daß sie auch derhalben nit fürgenomen, noch beschwert werden.

Sendt.

XX. Daß der Send durch die Pastorn, Landt vnd Sendt-Dechen, wie van alters gewohnlich vnd herbracht, besessen, vnd gehalten, auch vff den Oertern da der vnderlassen, widerumb angestalt werde.

XXI. Daß auch die Amptluyde, oder zum wenigsten Schultissen, oder andere Beuelhaber mit darbey kommen, vffsicht zu haben, vnd das Volck in Gehorsam zu halten.

XXII. Item, daß ghein lichtferdige oder berüchtigte Personen, sonder Erbare, fromme Luyde zu Sendt Scheffen, wie van alders gewöhnlich, durch die Kirspeln verordent werden, welche der schuldigen brüchten nit verschonen noch vngewroegt lassen, auch niemandt etwas zur vnscholt, oder das nit offentlich vnd ergerlich zu messen.

XXIII. Wa auch gleich die Amptluyde oder Beuelhaber für dem Sendt die Vbelthat gestraifft hetten, deß dardurch die gebürliche Straff, Buß vnd Penitentz dem Send nit verhindert, auch hinwiderumb vmb der fürgander Sendstraffen will, gegen die Vberfarer mit Weltlicher Straiff, nach gelegenheit der Vbertredung, fürzufaren, nit benomen werde, also daß beyderseits zwanck dahin gericht werde, damit die Vndügendt gestraifft, das ergerlich, Sündtlich Leben vnd Wesen abgestellt, vnd keiner vbersehen noch zugelassen werde, in offentlichen Sünden vnd ergernuß sitzen zu blyuen.

XXIV. Daß auch in den Send ghein eigen Nutz gesoicht, sonder allein die gebürliche Kosten vnder den straiffbarn, nach gelegenheit der Personen, vßgedeilt, vnd so jchtwas vberig gesatzt, daß solichs den Armen gereicht werde, doch den Landt vnd Send Dechen, Pastoren vnd Send Scheffen ihrer gebürlicher Gerechticheit vnbenommen.

XXV. Daß auch dem Vmbstandt nit zugelassen werde einichen Vbertreder zuverdrincken.

XXVI. Item, daß hinforder vff dem Sendt (da daß biß anher nit beschehen nach gewohnlich) auch fürbracht vnd gewroegt werden, Ketzerey, verdampte Secten, heimlige argwehnige Beykumpsten und Scholen, oder Lehren, da die befonden würden.

XXVII. Vnd daß die Vnderthanen vmb der Sendtsachen will, nit vßlendig geladen noch citiert, sondern binnen Landts durch die Landt vnd Sendt Dechen oder Pastor, wie van alders gewohnlich, mit behülff der Amptluyde vnd Beuelhaber, zu gebürlichem Gehorsam, Straiff vnd besserung gebracht werden.

XXVIII. Daß die Vnderthanen in erster Instantien in Ehe, vnd andern obgemelten Sachen nit buyssen Landts gezogen, sonder durch die Archidiaken oder ihre Beuelhaber, vnd die Landt Dechen, nach altem herkommen, binnen Landts verhoert vnd entscheiden werden, vnbenomen der gebürlichen Appellation.

XXIX. Wann aber jnnige Personen in der zweyter Instantien

oder

oder sunst vßlendig geladen vnd gefordert würden, daß dan dieselbige nit in eigener Personen gegen Ihren Willen, sonder durch ihren Volmechtigen erscheinen, oder aber durch Commission juwendigh Landts verhoert werden.

XXX. Dergleichen die Gezuygen wider jhren Willen nit vßleudigh zufordern, dan da die gesessen zu verhoeren. Vnd sulleu anders oder ferner, dan die obgemelt ghein Bangrieff, Citationen oder Ladungen gestadet werden.

Vnd ist darauff verglichen.

Welche Sachen für den Geistlichen Richter gehören.

Daß die im 1. 2. vnd 3. wie auch 4. Punct bemelte Sachen, nemblich Ehe. Ob die bestendig seye, oder nit, verhinderung vnd scheidung deroselben: Item legitimation, &c. bey dem Geistlichen Richter zulassen, mit dem Anhang, daß in alsolchen fällen die Geistliche dispensationes contra Privilegia patriæ ad bona nicht extendirt, auch die jenige so ante dispensationem sträfflich sich copuliren lassen, von dem Landt-Fürsten mit gebürlicher Straff belegt werden sollen vnd mögen, jedoch der Geistlicher Obrigkeit die cognition quoad personam & potestas dispensandi, wie auch gebürende Geistliche Straff vnbenommen, vnd wan in obgemelten Puncten allein nuda quæstio facti vorfället, daß dessen cognitio vermög gemeiner Rechten, & secundum communem Dd. opinionem dem Weltlichen Richter zulassen, und wirdt hierunter im 29. Artickel ferner angezeigt, welche man in diesen oder dergleichen Puncten dem Geistlichen Richter in prima Instantia halten solle.

Uber Ehestifftungen erkennet der Weltliche Richter.

Bey der dispositiou des 5. Puncti, Daß die cognitio vber die Ehestifftungen oder Hyligs Vorwarden, Verzig, vnd dergleichen dem Weltlichen Richter zulassen, nisi de validitate matrimonii & ejus substantia quæratur, hat es auch sein verbleiben.

Confirmatio Testamentorum Cleri und derselben Vollstreckung.

Wegen des 6. vnd 7. Puncten die Confirmation der Testamenten der Priesterschafft vnd zu erkennen, ob die bestendig vnd wie sich gebürt auffgericht, vnd solche zu exequiren vnd zu vollnziehen, ist verglichen: Daß die Decani Collegiorum & Rurales, wie auch die jenige, so von alters biß herzu, die confirmationes bey dem Ordinario gesucht, oder deren Executores vnd Erben dasselbig auch hinfüro thun, den übrigen Geistlichen, und deren Executoren aber frey stehen solle, die confirmationes von den Decanis & capitulis vigore statutorum, so viel die Canonicos betrifft, und die andere bey den Decanis Ruralibus oder deren Ordinario zu begehren, und sollen obgemelten confirmatoribus respectivè die Testamentarii oder in defectum illorum ex officio verordnete Executores Inventarium, rechnung und reliqua vorbringen darüber des decreti erwarten, und über das jenig was de facto zu exequiren der Land-Fürst implorirt werden, jedoch daß solche Testamentarische und der Geistlichen dispositiones allein in gereiden und von ihnen acquirirten Erbgüteren, darüber Sie per ultimam voluntatem disponiren können, statt haben, aber ad patrimonialia contra Statuta & Privilegia Patriæ nit extendirt werden sollen.

Deßhalb abzureichende Gebührnussen.

Der achte Punct daß die Geistliche Befelchhaber von bestettigung der Priesterschafft Testamenten über den zwentzigsten Pfenning nicht nemmen sollen, bleibt auch stehen, jedoch daß den Executorn oder Erben frey gelassen werde, denselben, oder an dessen statt die jura ordinaria Statutorum, nemblich, wan nach abzug der funeralium und anderen Schülden die verlassenschafft über 100. biß zu 300. Goltgülden exclusivè werht sich befindet daß davon ein Marck Silbers, da weniger als 100. Goltgülden vorhanden, pro

rata, sonsten von 300. biß 600. Goltgülden exclusivè zwo Marck, und von 600. biß 900. Goltgülden inclusivè, drey Marck, vnd wenn, die werth hæreditatis darüber käme, wie hoch die Summ auch sein möchte, vier Marck Silbers zu zahlen, vnd daß in solche Tax die Patrimonialia nicht, sonder allein die gereide Güter vnd acquisita, wie oben, gezogen werden sollen.

Da auch in denen confirmirten Testamenten jchtwas zu milten Sachen verordnet, wirdt den Confirmatoribus frey gestelt, daß Sie zu ihrer Nachrichtung jemanden der Execution beyordnen mögen.

Erbfäll der Geistlichen ab Intestato.

Was den neundten Punct anlangt, da einiger von der Priesterschafft ohne Testament oder Vermächtnus abgehet, ist vertragen, daß in solchen fall gleichwoll der 20. Pfenning oder die taxa, wie oben, der Geistlichen Obrigkeit, so sonsten die Testamenta zu confirmiren, wie vorgemelt, zu reichen, und was der Abgestorbener verlassen, das von seinem Patrimonio kommen oder aus denselben erspart worden, daß solches bey des Abgestorbenen Erben zu lassen, was aber von den Geistlichen Lehnen erobert vnd geworben, zu besserung des Geistlichen Lehens, oder Notturfft der Kirchen angelegt, oder den Armen mitgetheilet werde, Jedoch Vns Ferdinanden Ertzbischoffen, ꝛc. disfalls Vnsers Rechtens, wan die Hauptsächliche Vergleichung hernegst geschehen solle, vnbenommen, sonsten sollen die Geistliche Obrigkeit, viel weniger deren Befelchhaber der Weltlichen Testamenten sich weiters nit undernemmen, dan wan darin in die Ehr Gottes etwas besetzt vnd verordnet, vnd die Executores oder Trawender solches binnen Jahr und Tag nit exequiren würden, auff welchen fall obgemelte Geistliche Obrigkeit und Befelchhaber die Executorn ermahnen, ersuchen, und darzu anhalten mögen, in einer benennter zeit, solche verordnung zu exequiren, oder redliche Vrsachen der verhinderung anzuzeigen.

Die Geistliche Obrigkeit soll die Executores zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Als viel den 10. Punct belangt, sollen die Investituren und zulassung der Personen zu den Geistlichen Lehnen bey den Archidiaconis gesucht, wie von alters, vnd die von Vns Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelmen, und den Vnserigen præsentirte, so fern Sie tauglich und bequem gefunden, nit zuruck gestellt, vnd gemelten Archidiaconis, pro omnibus juribus investituræ, Sigilli, und sonsten einen Goltgülden und zween Reichsthaler, und ferner nit, gegeben werden, jedoch da einige Pastores glaubwürdigen schein ihrer grosser Armuth vorzeigen würden, soll alsdan mit denen gebürliche moderation gebraucht und gemeiner Befelch von Vns Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen, ꝛc. obgemelt, an die Landt Dechanten ergehen, alle Pastores und die jenige, so curam animarum haben, vorzuforderen, jre investituras vffzulegen, oder aber jnwendig dreyen Monaten dieselbige außzubringen, vnd ihnen vorzuweisen sub pœna amissionis fructuum, zu bestimmen, wie dan Vns Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelmen, ꝛc. vnbenommen sein solle, die von andern præsentirte Pastores durch Vnsere deputirte Geistliche, non ad dandum titulum, sonder allein damit Wir wissenschafft haben, was für Seelsorger Vnsern Vnderthanen vorgestelt, vnd wie Sie qualificirt, examiniren zu lassen, denen Wir nach befinden Vnser Placet geben, sie deßhalben mit vngebürlichen Außgaben bey Vnser Cantzley nit zu beschweren verschaffen, und dabey ihn die investituras an gebürenden örteren zu gesinnen, in gemeltem schein oder Placet einbinden, vnd dabeneben Vnseren Beampten befehlen wollen, keinen zu admittiren,

Investitur der Geistlichen Lehen und dafür gebührende Jura.

Placitum.

mittiren, er habe so woll Vnser Placitum als gebürende investitur vorgewisen.

Den 11. und 12. Punct belangend, ist verabscheidet, wann Irrthumb zwischen zweyen oder mehr Geistlichen Personen von Gerechtigkeit juris patronatus oder der Geistlichen Lehen vorfället, daß solcher bey dem Geistlichen Richter auszuführen, wan aber der streit zwischen Weltlichen Patronen ist, daß alsdan das petitorium bey den Geistlichen, das possessorium aber, vel si de jure patronatus incidenter agatur, vor dem Weltlichen Richter zu entscheiden: Vnd weil bey diesem passu von der confirmation der Dechandten deren Collegiat Kirchen vnderredung vorgelauffen und dan aus alten Handlungen der Bericht beybracht, daß die in Vnser Wolffgang Wilhelmen Landfürstl. Obrigkeit gesessene erwölte Dechanten bey Vnseren Ferdinanden Ertzbischoffen und Churfürsten, ꝛc. löblichen Vorfahren die Confirmation gesucht und impetrirt, als solle dasselb hinfüran auch also gehalten werden. Sonsten können Wir Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm geschehen lassen, wan vber die electiones Decanorum wegen derselben capacitet vnd Canonicis impedimentis Streit vorfiele, daß solches bey dem Ordinario schleunig ausgeführt werde, jedoch Vns Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen, ꝛc. die Versehung in puncto possessionis provisionaliter zu thun vorbeheltlich, da auch die Weltliche Patronen innerhalb vier Monaten die præsentation nit thäten, solle Vns Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelm, ꝛc. als Landtsfürsten die provision innerhalb zweyen Monaten reservirt bleiben, und in vnderlassung dessen dem Ordinario das jus devolutum zu gebrauchen bevorstehen, sonsten wollen Wir Vns biß dahero des observirten Rechtens und herkommens nit begeben, und was ubrig, bey der disposition juris Canonici gelassen haben. Wie dan Vns Ferdinanden Ertzbischoffen und Churfürsten, ꝛc. in patronatibus Ecclesiasticis das jus devolutionis als Ordinario vorbehalten sein solle.

Strittigkeiten super Jure patronatus.

Confirmation der Dechanten in Collegiat-Stifter.

Vorbehalt der Provision und respective des Juris patronatus.

Wegen des 13. 14. und 15. Artickels wird es bey der Ordnung gelassen, das uber den eigenthumb der Geistlichen Güter, so von alters mortificirt, und dafür gehalten, oder viertzig Jahr lang vor dem Jahr 1551. also gebraucht worden, der Geistlicher Richter, aber vber den Besitz vnd Verpachtung derselben mortificirten Kirchen güter die Weltliche Gerichten darumten Sie gelegen competentes Judices sein sollen, vnd da der Streit zwischen Geistlichen und Weltlichen sich begibt, ob das Gut Geistlich mortificirt oder noch Weltlich sein solle, alsdan sollen Wir Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelm, ꝛc. als Landtsfürst zu solcher Erkundigung und Erkendtnus Commissarien verordnen. So bleibt es auch bey der disposition des 16. Artickels, wan ein Geistlicher gegen den andern in Personlichen Ansprachen zu forderen, daß der Geistlicher Richter davon hierunder quoad primam Instantiam im 29. Artickel ferner disponirt wirdt, darin zu erkennen.

Strittigkeiten über den Eigenthumb oder Besitz Geistlicher Güther.

Ferner den 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. Artickel belangend, wirdt es allerdings bey obgemelter Ordnung vom Jahr 1551. gelassen, nemblich, wan ein Weltlicher einen Geistlichen Personlich wolle besprechen, daß solches vor dem Geistlichen Richter auff Maß, wie bey dem 29. Artickel zu finden, wie es von alters beschehen, und wan die Geistliche gegen Weltliche Personen Forderung vorwenden wolten, daß Sie solches vor dem Weltlichen Richter thun sollen, Vnd daß den Geistlichen wider die Weltliche in Personlichen Gerichtlichen Ansprachen unverzüglich

Wo Geistliche die Weltliche, und diese jene besprechen sollen.

Recht, gleich den Außlendischen, wie von alters, widerfahren, und durch die Amptleuthe und Befelchhaber umb bekandte und beweiste Schuldt, und binnen Jährigen hinderstendigen Pacht zu beyden Theilen unverzügliche Pfendt gegeben werden, Jedoch daß die Geistliche Personen Vnsers Wolffgang Wilhelms Pfaltzgrauen, &c. und der Landts-Ordnung Privilegien und Freyheit nicht zuwider handlen, vnd sollen Sie auch dagegen nicht vorgenommen oder beschwehrt werden.

Sendt.

Der Sendt sollen durch die Pastoren Landt vnd Sendt Dechanten, wie vor alters gewöhnlich vnd herbracht, gehalten, auch an den örtheren da der vnterlassen, widerumb angestellt werden, Dabey die Amptleuthe oder zum wenigsten Schultheiß oder andere Befelchhaber sein sollen, auffsicht zu haben vnd das Volck im Gehorsamb zu halten, wie dan keine leichtfertige oder berüchtigte Personen, sondern Erbahre vnd fromme Leuth zu Sendt Schessen, wie von alters gewöhnlich durch die Kerspelen zu verordnen, welche der schüldigen berüchtigten nicht verschönen, noch unbevrogt lassen, auch niemandt etwas zur Vnschuldt, oder was nit offentlich oder ärgerlich, zumessen sollen, Vnd ob gleich Vnsers Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelms, &c. Amptleuthe und Beuelchhaber vor dem Send die Vbelthat gestrafft hetten, so solle doch dardurch die gebürliche Geistliche Straff, Buß und Poenitentz dem Sendt nit verhinderen, vnd hinwiderumb vmb der vorgehender Sendtstraffen willen gegen die Vberfahrer mit Weltlicher Straff, nach gelegenheit der Vbertrettung, fortzufahren, Vns Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelmen, als dem Landtsfürsten nit benommen sein, also daß beyderseidts zwang dahin gerichtet, damit die Vntugendt gestrafft, das ergerliches, sündtliches Leben und Wesen abgestellt, vnd keiner vbersehen noch Ihme zugelassen werde in öffentlicher Sündt vnd ärgernuß sitzen zu bleiben, Wie dan in dem Sendt kein eigen Nutz gesucht, sonder allein die gebürliche Kosten under den Straffbaren nach gelegenheit außgetheilt, vnd so etwas vbrig gesetzt, daß alsolches den Armen gereicht, doch den Landt vnd Sendt Dechanten, Pastoren vnd Sendt Schessen jhrer gebürlicher Gerechtigkeit vnbenommen. Keines wegs aber solle dem Vnbstand zugelassen werden einige Vbertretter zuverdrucken.

So lassen Wirs auch bey dem 26. 27. Artickel, daß hinfürter vff dem Send, da daß bißhero nit beschehen noch gewohnlich, auch vorbracht vnd gevrogt werden Ketzerey, verdambte Secten, heimbliche argwöhnige Beykömpsten und Schulen oder Lehren, da die befunden werden, Jedoch solle jetziger zeit gelegenheit nach, vff dem Sendt dißfals bescheidenheit gebraucht vnd ohne vorgehende Relation vnd Befelch keine enderung vorgenommen werden.

Vnd sollen, wie bey den 28. Artickel versehen, die Vnderthanen vmb der Sendtsachen willen, nit außländisch geladen noch citirt, sonderen binnen Landts vor die Land vnd Sendt Dechanten vnd Pastoren, wie von alters breuchlich, mit behülff der Ambtleut vnd Beuelhaber zu gebürlichem Gehorsamb, Straff und Besserung gebracht werden.

Ehesachen.

Als viel den 29. Puncten berührt, wirdt es bey dessen Inhalt der gestalt provisionaliter gelassen, daß die Vnderthanen Geist- und Weltlich in erster Instantz in Ehe und andern obgem. Geistlichen Sachen, nit ausser Landts gezogen, sondern durch die Archidiaconos, Befelchhaber, und Landt Dechanten nach altem herkommen

kommen binnen Lands verhört, vnd entscheiden werden sollen, Vnd wiewol Wir Ferdinandt Ertzbischoff und Churfürst, ꝛc. darfür halten, daß den Landt Dechanten solche Jurisdictio contentiosa nicht gebühre, Wir Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm, ꝛc. aber vermeint, daß die Landt Dechanten ab immemoriali tempore solche Jurisdiction herbracht, und also aus dem und andern fundamenten in Vnseren Fürstenthumben vnd Landen gehalten, So ist doch der Punct biß zu endtlicher fernerer Vergleichung provisionaliter dahin geschlossen, daß ad salvandas conscientias, & evitandum periculum nullitatum Wir Ferdinandt Ertzbischoff vnd Churfürst, ꝛc. die Landt Dechanten nach erhaltener confirmation, ohne Sie deßhalben mit einigen Außgaben zu beschweren, irrevocabiliter, so lang als Sie Land-Dechanten seynd, habilitiren wollen, die Cognitionen in Matrimonial, Beneficial, vnd andereu Geistlichen Sachen, als viel Sie sonsten darzu von alters nicht befügt, in prima Instantia zu haben vnd zu gebrauchen, salva tamen appellatione ahn Vns vnd die Vnserige ex causa legitima, secundum terminos juris, vnd solle die Verordnung geschehen, daß auch der Landt Dechanten Gericht mit Camerarien vnd Assessoren, und sonsten also bestellt, auch in wichtigen fällen mit vorgehender consultation unpartheischen, bewehrten Rechts Gelehrten dermassen verfahren werden, daß niemandt sich über die Administration Justitiæ mit fugen zu beklagen: Dabey ferner verglichen, daß die Landt Dechanten puris & liberis votis von den Vndergehörigen Pastorn zu erwehlen, und ihre Confirmation ahn gewöhnlichen Orthen, wie herkommen, zu suchen, auch da bißhero der Brauch alternatis vicibus einen Cöllnischen oder Gülischen zu eligiren gewesen, dasselbig hinfüro gleichfalß also zu halten. Weiln auch vnder etlichen Landt Dechaneyen, so woll Cöllnische als Gülische Vnderthanen gehören, so ist verabschiedet, daß alle Pastores ohne Vnderscheidt wo Sie gesessen, den erwöhlten und confirmirten Land Dechanten folgen sollen, Jedoch da derselbig etwan vff den Gräntzen der Land-Decheneyen gesessen, so solle er ein bequemes Mittel-Orth da die jenige, so dessen zu thun, ohn grosses beschwer erscheinen können, bestimmen, und daselbst die Nothturfft verrichten.

Das Neusser Decanat wird in zwey Theil getheilet und diese durch den Rhein unterschieden.

Vnd dieweil umb Düsseldorff in den Bergischen Vnderquartieren gesessene Geistliche zur Election Decani Novesiensis niemahln auch vff keine Synodos lange zeit gefordert, und gleichwoll der Bezirck zimblich weith, und dahero Wir Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm, ꝛc. begehren lassen, daß denen vff der Bergischen Seyten gesessenen Pastoren erlaubt werden möge liberis votis gleichfals einen Landt-Dechanten zu erwehlen, der desto minder nicht seine Confirmation an gebürenden Orth zu suchen, und dan Wir Ferdinandt Ertzbischoff, ꝛc. nach der mit Vnserm Thumb Dechandt und Capittul gepflogener Communication es dahin gestellt und Vns gefallen lassen, daß der Decanatus zu Neuß in zwey Decanatus getheilet, deren einer daselbst gesessen alle von alters darunter gehörige Pfarren an der Seyten Rheins unter sich haben und behalten, und von Vnserm Thumb Dechandt, wie herbracht, angeordnet: der Ander aber ahn Bergischer Seyten Rheins von denen darunter gehörigen Pastoribus erwehlet, und Decanus Dusseldorpiensis genennt werden, der erwöhlte von Vnseren Thumb Dechant, als des Orths Archidiacono, Confirmationem, wie auch die vndergehörige Pastores, dem alten herkommen nach, ihre investituras suchen sollen.

Wer über Fäll und Personen urtheile, wobey der Land Dechanten Jurisdiction nicht Platz hat.

Deweil aber sich etliche fälle und Personen begeben können, darin der Landt=Dechanten Jurisdiction nit Platz hat, damit dan solche auch in prima Instantia im Landt bleiben, wollen Wir Ferdinandt Ertzbischoff und Churfürst, ꝛc. auff nomination Vnsers Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelmen, ꝛc. etzliche im Landt gesessene Geistlichen habilitiren, die in solchen nothwendigkeiten primæ Instantiæ Cognitionem haben. Jedoch sollen die lites in Collegiatis Ecclesiis vermög ihrer Statuten und herkommen durch Dechand und Capittul gleichfals, appellatione salva, cognoscirt, da aber die lites Decanos Collegiorum vel Rurales oder auch obgemelte habilitirte Geistlichen selbst oder integra Capitula berühren, sollen Sie bey Vns Ertzbischoffen Ferdinandt als Ordinario, &c. außgeführt werden, dabey Wir Vns auch vorbehalten, waß wegen der Jurisdiction der Landt Dechanten wie oben, provisionaliter verglichen, das solches vff Vnser immediatè angehörigen Cöllnischen Stiffts Vnderthanen, wan beyde Partheyen, oder die Beklagte Vns zugehörig, nit zu verstehen, sonderen dieselbige, wie bisher Vnser ordinari Jurisdiction in prima Instantia unterworffen bleiben sollen.

Zweyte Instantz und Abladung der Zeugen.

Als viel den 30. Puncten anlangt, wirdt es auch bey dessen Disposition gelassen, da einige Personen in der zweyter Instantz, oder sunsten außwendig geladen oder gefordert würden, daß dan dieselbe nicht in eigener Person gegen ihren willen, sondern durch jhre Vollmächtige erscheinen, oder aber durch Commission inwendig Landts verhört, auch die Gezeugen wider jhren Willen nicht Außländisch gefordert, sonder da Sie gesessen, im Landt examinirt werden sollen, es erfordere dan gravitas causæ & qualitatis negotii præsentiam litigantium aut tertium personalem, welches dem arbitrio & discretioni Judicis heimb zustellen, und sollen anders und ferners, wie obgemelt, keine Baubrieff, Citationes, oder Ladungen gestattet werden. Ob nun woll bey obgemelter alter Ordnung der visitation halber keine Meldung beschehen, So haben doch Wir Ferdinandt Ertzbischoff und Churfürst, ꝛc. Durch die Vnserige vor diesem, und letztmahln wider vorbringen lassen, daß Wir Vns Gewissens halben deren nicht begeben, noch Vns davon gäntzlich excludiren lassen, und andern so Vns sonsten nit bedient, solche befehlen können, darüber dan nach gehörten beyderseydts Reden verglichen worden, daß zum nechsten eine General Visitation von Vns Ferdinanden Ertzbischoffen und Churfürsten, ꝛc mit Belieben Vnsers Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelmen, ꝛc. anzustellen, und von Vns Pfaltzgrauen obgemelt, etliche Geistliche zu denominiren und Vnsers Ertzbischoffen und Churfürsten Ferdinanden, ꝛc. Deputirten zu adjungiren, daß Wir Pfaltzgraue auch Vnsers gefallens etliche Weltliche, quoad laicos & inquisitionem de bonis temporalibus & eorundem administratione darzu verordnen mögen, dabey die Versehung zu geschehen, daß die visitandi über gebür mit den Vnkosten nicht beschwehrt werden, wie dan Vns beyden Chur= und Fürsten vorbehalten wird, Vnseren verordneten und respectivè adjungirten nöhtige Interrogatoria deren in visitatione zu gebrauchen vffzugeben, Da aber vor oder nach solcher General Visitation ein casus vorfallen solte, darunter vnuerlengt specialis Visitatio vonnöthen, So sollen Wir Ferdinandt Ertzbischoff und Churfürst vff freundtlich ansuchen Vnsers Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelm, ꝛc. durch jemandt Vnsers Ertzbischoffs bedienten, mit adjunction Vnsers Pfaltzgrauen, ꝛc. benenten, solche visitation verrichten lassen,

Visitationen

oder

oder jemanden aus den Einländischen Geistlichen darzu habilitiren. Wie es dan auch ebener gestalt bey den Archidiaconalischen Visitationen zu halten.

Anhalt- und Bestrafung gröblich delinquirender Geistlichen Personen.

Weiln auch bey obgemelter Communication vnderredung gepflogen, wie es mit den delinquentibus Ecclesiasticis Personis zu halten, so ist beyderseids vor gut angesehen, wan eine Geistliche Person in flagranti crimine befunden und suspicio fugæ vorhanden, oder sonst atrociter delinquirt, also daß die Person billich anzuhalten, daß dieselbe Salva Ordinis reverentia, quantum fieri potest, in versicherung genommen, die gelegenheit Vns Ferdinanden Ertzbischoffen, ꝛc. oder Vnsern darzu bestellten, verstendigt, und Vns oder Ihnen sumptibus delinquentis, zur Straff gelieffert werden, Aber immittels versehung geschehen soll, daß der delinquens in seinem Hauß oder Gütern nicht beschedigt oder vernachteilet werde.

Geringere Delicta.

Da aber delicta contumaciæ oder alia leviora zu straffen, daß alsdan die Decani Collegiorum, wie breuchlich, und ihren Statuten gemeß Decani Rurales aber (implorato brachio sæculari, quatenus opus) carceribus disciplinæ, so in jederm Decanat vff bequemen Ortheren anzustellen, mit Permission und Zulassung Vnsers Ertzbischoffen und Churfürsten Ferdinanden, und Vnser Archidiaconen, Inhalt dieser Vergleichung die delinquenten straffen mögen, Wofern dan davon, oder sonst eine Geltstraff abfiele soll nach abzug der Vnkosten, so darauff gebürlich gehen möchten, zur Fabric der Kirchen oder ad similes pios usus dergestalt angewendt werden, damit den verglichenen Visitatoribus darab gute Rechnung und nachrichtung geschehen möge.

Weiln nun Vns beyden Chur- und Fürsten obgemelt, vorschriebene Vnsere Räthe und Deputirten, vornemlich aus denen deßhalben gepflogenen Protocollen, und sonsten außführlich referirt, wir dieselbe bey Vns reifflich bedacht und erwogen, auch befunden, daß die vorinserirte Vergleichung allerseidts Vnderthanen zu erhaltung zeit- und ewiger Wolfahrt, nach jetzigen Standts gelegenheit gantz nöthig, dien- und vorträglich, So haben Wir Ertzbischoff und Churfürst Ferdinandt, mit Rath und bewilligung Vnsers Würdigen Thum-Capittels, und Wir Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm vor Vns und Vnsere Nachkommen und Erben, dieselbe provisionaliter, und bis man hauptsächlich zu einer endlichen Vergleichung mit Gottes Segen kommen könne, bester gestalt ratificirt und vor genehm gehalten, thun auch solches hiemit, und geloben allen und jenigen was obengemelt, so viel einen jeden von uns betrifft, nachzukommen, solches fast und steth zu halten, und dargegen nichts zu thun, noch die Vnserige zu thun zugestatten, Alles bey Vnserigen Chur- und Fürstlichen wahren Worten und ohne argelist, Jn Vrkundt der Warheit haben Wir beyde Chur- und Fürsten diesen Vergleich dubbel verfertigen lassen, und mit Vnserer Vnterschrifft und anhangenden Siegelen bekräfftigt, und einer dem andern eins davon zugestellt. Geschehen den 28. Julij Anno 1621.

Ferdinandt. Wolffgang Wilhelm.

V. Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cöln, ꝛc.

Und

Wir Carl Philipp Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bäyeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Märck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Concordatum mit Churf. Carl Philipp zu Pfaltz wegen Vergantung der Güther worbey einige Grundstück und andre Gebiet überschlagen.

Schuen kund, und zu wissen hiemit jedermänniglich, deme gegenwärtiger Vertrag zu lesen, oder hören lesen vorkommen wird; Nachdem zwischen Unserm Ertz-Stifft Cöln, so dan Unsern Hertzogthumben Gülich und Berg von vielen Jahren her Streith und Irrungen daher entstanden, daß, wan ein Guth auf Anruffen deren Glaubigeren oder sonst auß anderen Ursachen durchs Gericht taxirt, und distrahirt worden, darzu aber einige ins andere Territorium überschlagende Stücke gehörig gewesen, man sich nicht verstehen können, wie es mit dieser überschlagender Appertinentien Tax- und Distraction gehalten werden solte, durch welche enstandene Misselen dan die Creditores, Minderjährige, Kirchen, Clöster, und sonstige bey der Sachen Interessirte auf viele Jahren zu grossem Schaden aufgehalten, die Güther indessen durch aufgeschwollene Pensiones absorbirt, und also die letztere Creditores umb das Ihrige gebracht worden, daß Wir mit Vorwissen und Belieben des Würdigen Domb-Capituls zu Cöln Uns gütlich dahin vertragen.

Wie die Immission in solchem Fall geschehen solle.

1. Wan ein Rittersitz, Hof- oder sonstiges Land-Guth, es bestehe in Aecker, Länderey oder Weingarthen, zum öffentlichen Verkauff oder Umbschlag gerathen würde, und dabey einige Appertinentien, oder Stücke sich befindeten, welche ins andere Territorium überschlagen, solle die Immissio per Judicem Solistadii erkennet werden, auff dessen blose Requisition selbige vom Richter deren überschlagenden Appertinentien alsobald, ohne einige Anfrag bey ein- oder anderer Regierung bewürcket und Judici requirenti ein Extractus Protocolli darab zugeschickt werden, deßgleichen solle auch bey der Taxation observirt und gehalten werden;

Wie es mit der Versteigerung und Zuschlag zuhalten.

2. Die Subhastation und Adjudication aber solle durch Richter der Sohlstatt geschehen, dieser gestalt jedoch, das Judicium subhastans dem Gericht, oder denen Gerichteren, worunter die Appertinentien gelegen, von der vorhabenden Subhastation, und darzu anberahmter Zeit tempestivè Nachricht geben, sich dabey der in loco sitûs Appertinentiarum Gerichtlich gemachter Taxation bedienen, und peractâ distractione gedachtem Gericht, oder Gerichteren Extractum Protocolli glaubhafft communiciren, und dieses, oder diese, solches sein, oder ihren Gerichtlichen Protocollen einverleiben lassen, mithin den Ankäuffer bey denen mitlicitirt- und adjudicirten Appertinentien, gleich ob wäre der Actus vor ihm oder ihnen geschehen, handhaben solle; und damit bey künfftig sich begebenden Fällen in puncto qualitatis, ob die überschlagende Stücke zur Sohlstatt gehörige Appertinentien seyen, kein fernerer Mißverstand sich äußeren möge, ist verglichen.

3. Daß

3. Daß alle die jenige, so wohl bereits acquirirte, als auch hinführo acquirirende Stücke, welche zur Zeit der Immission auß der Sohlstatt cultiviret, beobachtet, oder genossen werden, ohne Unterscheid, ob selbige in Ländereyen, Weingarthen, Wiesen, Waldungen, Müllen, Jagten, Fischereyen, oder sonstigen Gerechtigkeiten bestehen, als Appertinentien, angesehen, und gehalten werden sollen, obschon selbige vorkurtzem darzu acquirirt worden.

Alle Stuck so bey der Immission aus der Sohlstatt gebawet worden, seynd für Zubehörungen zu achten.

4. Wan auch einige zur Sohlstatt obangeregter massen gehörige Appertinentien wegen etwahiger Entlegenheit, oder sonsten zu des Aigenthümbers Commoditat und mehreren Nutzen anderwerths außverpfachtet worden seynd, solle diese Außverlehnung qualitati appertinentiarum nicht præjudiciren, sondern sollen solche Stücke beym Distractions-Fall, als Appertinentien, gehalten, und was oben Art. 1. & 2. verglichen worden, observirt werden.

Wan sie gleich anderwärts verpfachtet.

5. Würde aber zu diesen außgepfachteten Appertinentien ein besonders Sohlstadium erbawet, und selbige darauß cultiviret werden, solle die vorige qualitas appertinentiarum dardurch erloschen seyn, und es juxta situm deren newen Solstätten in Subhastations-Fällen gehalten werden.

Es seye dan, daß dazu eine besondere Sohlstatt erbawet worden.

6. Sollen die jenige Höffe, und sonstige Güther, sie bestehen in Aecker, Weyd- oder Weinland, welche ihre besondere Sohlstätte haben (ob selbige schon zu einem Rittersitz oder Guth gehörig) als dessen Appertinentien keineswegs angesehen, sonderen es nach Situation jeder Sohlstatt regulirt werden.

7. Wan das Haubtstück, oder Sohlstatt cum Appertinentiis Gerichtlich verschrieben wird, sollen darunter die überschlagende Appertinentien nicht begriffen, viel weniger dem nexui hypothecæ unterworffen seyn, wan sothane Verschreibung dem Judicio situs appertinentiarum nicht præsentirt, und dem Protocollo inserirt ist.

Wie die Verpfandung der Sohlstatt und Zubehörungen zu verstehen.

8. Wan die überschlagende Appertinentien coram Judicio situs vorhin verschrieben gewesen, bevorn das Haubt-Stück oder Sohlstatt cum appertinentiis oppignorirt, und solches dem Judicio sitarum appertinentiarum præsentirt worden, solle alles obiges in diesem Fall keine statt haben, sonderen die Appertinentiæ oppignoratæ lediglich coram Judicio rei sitæ distrahirt werden.

Wie es hingegen zu halten wan überschlagende Zubehör vorab verschrieben gewesen.

9. Welches ebenmäßig zu beobachten seyn wird, wan nach verschriebenem gantzen Guth die überschlagende Appertinentien ins besonder einem anderen Creditori nachmahlen verschrieben würden, und dieser secundus Creditor die Distraction vornehmen lassen wolte.

Oder solche nachhero besonders verpfandt würden.

10. Solle dieser Tractat in keinen anderen, als Distractions-Fällen, keineswegs aber, wan Feudal - Curmodial - Fideicommiss - Majorat - und dergleichen Sachen vorfielen, platz haben, sondern sollen selbige ad Judicium rei sitæ, oder sonst behörlicher Gerichtbahrkeit hinverwiesen, und die dabey etwa interessirte Theile Rechtlich gehöret werden, würde es aber hernegst nach erfolgtem End-Spruch, auff die ledige Distraction solcher Güther ankommen, solle es dabey, wie oben gemeldet, sein bewenden haben,

Obiges hat nur statt in Distractions-Fällen.

ben, zu wessen Urkund haben Wir gegenwärtigen Vertrag in triplo außfertigen, nebens Unserer hohen Händen Unterschrifften, mit unseren Cantzley Insigelen bekräfftigen, und nachdem Wir Dechand und Capittul des Ertz- und Hohen Domb-Stiffts Cölen unseres Sigillum ad causas diesem Vertrags-Brieff angehangen, durch beyderseiths abgeschickte Räthe gegeneinander außwechselen lassen. So geschehen respectivè Clemens-Werth den 8ten Septembris 1737. und Schwetzing den 3ten Octobris 1737.

Clement August Churf. *mpp.* *Carl Philipp* Churf. *mpp.*

L. S. appensi Electoris Coloniensis.

L. S. appensi Electoris Palatini.

L. S. appensi Capituli Metrop. Colon.

VI.

Vereinbahrung mit Chur-Maynz wegen Aufhebung des Abzugsgelt.

Wir Johann Sweickhard von Gottes Gnaden zu Maynz, und von desselben Gnaden Wir Ferdinand zu Cölln Ertzbischoffen, Des heiligen Römischen Reichs durch Germanien, und Italien Ertz-Cantzlere, und Churfürsten, Hertzog in Obern- und Niedern Bäyeren ꝛc. Bekennen, und thuen kund hiemit, als sich Beschwerungen zwischen unseren, unserer beederseiths Ertzstiffter Unterthanen, wegen des Ueberzugs, und Vernachsteuerung, oder Abnehmung des zehenden Pfennings ereignet, und zugetragen, dahero Wir zu Erhaltung, und Fortpflantzung guter nachbahrlicher Beywahnung nit für unrathsahm ermessen, darunter ein nachbahrliche Vergleichung zuetreffen, das Wir uns demnach unserer beederseiths Ertzstiffter angehörigen Unterthanen zue gueten dahin freundbrüderlich vereinbahret, und verglichen haben, nemblich, wan künfftiglich über kurtz oder lang ein Cöllnischer Unterthan aus dem Ertzstifft Cölln, in Ertzstifft Maynz, und hergegen ein Maintzischer Unterthan ainer, sich in unser Ertzstifft Cölln haußlich niederschlagen, und setzen, oder auch ab unserer beederseiths Unterthanen in unseren Ertzstifften ichtwas ererben würden, das solchen aus- und abziehenden ihre Güther, und Nahrung, auch die angefallene Erbschafft ohne Beschlagung, und Abnehmung der Nachsteuer, oder zehenden Pfennings frey gevolgt, und also nun für baß in obgesetzten Fällen durchaus ein nachbahrliche Gleicheit, gehalten werden soll. Dessen zue Urkund, und Bestettigung, haben Wir Ertzbischove, Johann Sweickhard, und Ferdinand Churfürsten ꝛc. unser yder sein Jusiegel, für uns, unsere Ertzstiffter, und Nachkommen zue End hieran gehangen. So geschehen in des heiligen Reichs Stadt Regenspurg den neunzehenden Tag Monaths Augusti, Anno Domini Millesimo sexcentesimo decimo tertio.

L. S.

L. S.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Clement August
Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc.

Und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor
Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister, und Churfürst, in Bayeren, zu Gülich Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Moers, Marquis zu Bergenopzoom, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

VII.

Vereinbahrung wegen Auffhebung des Abzugsgelt.

Thuen kund, und jedermännigliechen hiemit zu wissen, demnach sich verschiedenemahlen zugetragen hat, daß in denen Fällen, wo von ein- oder andern beyderseithigen Unseren Unterthanen und Eingesessenen ihre Güther auß freyer Hand oder Gerichtlich mittels An- und Ab-Erbung, auch sonst vermits Gerichtlicher Distraction verkaufft und demnegst darüber die zu zahlen vereinbahrte oder per haſtam gesteigert- und zugeschlagene Kauffschillingen erhoben, und selbige auſſer Lands gebracht werden, alsdan entweder den An- oder Verkäuffer sothaner Gütheren zu Abführung des zehnten Pfennings durch des Orths Beambt- und Bediente angehalten werden wollen, und dan Wir zu dessen Abstell- und Behinderung Uns miteinander solcher gestalt vereinbahret haben, daß so wenig Ertzstiffts Cöllnischer- als Hertzoglich-Jülich- und Bergischer seiths in dergleichen Begebenheiten von beyderseithen Beambten und Bedienten kein zehnter Pfenning führohin gefordert, noch sonst gehoben, sonderen Unsere beyderseithiger Landen Unterthanen und Eingesessene davon reciprocè allerdings frey und selbigen zu entrichten nicht schuldig und gehalten seyn sollen; Befehlen dahero allen und jeden Unseren Beambten und Bedienten unserer beyderseithiger Landen gnädigst und ernstlich hiemit, gestalten bey solchen sich ereignenden Fällen gegen diese unsere respectivè Verordn- und Vereinbahrung von unserer beyderseithigen Landen Unterthanen und Eingesessenen, den dünnersten Heller des zehnten Pfennings nicht einzuforderen, noch selbige darzu zu vermögen: Damit aber auch ein jeder ab gegenwärtiger unserer Verordn- und Vereinbahrung die nöthige Wissenschafft und Nachricht haben möge, ist unsere gnädigste Willens-Meynung zugleich, daß selbige auff denen Cantzelen in beyderseithigen unseren Landen allenthalben öffentlich publicirt und sonst gewöhnlichen Orthen affigiret werden solle, Urkund unserer Hohen Händen Unterschrifft und beygetruckten Cantzley Insiegelen. Geben Neuhauſs den 5. April 1749. und Schwetzingen den 3. Julii 1749.

Clement August Churf. *Carl Theodor*. Churf.

L. S. L. S.

VIII.

Wir Georg der dritte von Gottes Gnaden König von Groß-Britanien, Franckreich, und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig, und

Dergleichen Vereinbahrung mit Sr. Königl. Majest. in Groß-Britanien, als Churfürsten zu Hanover.

Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister, und Churfürst ꝛc. ꝛc. Erkunden, und bekennen hiemit, für Uns, und unsere Nachkommen an der Regierung, daß Wir in Landes-Fürstvätterlicher mildester Rücksicht der mannigfältigen Beschwerden, welche mit dem von den um- und weggehenden Landes-Eingesessenen, auch in Erbschaffts- und anderen Fällen bishero erforderten Abschoß- oder Abzugs-Gelde verknüpfet sind, mit des Churfürst, und Ertzbischoffs zu Cölln Maximilian Friderichs Lbd., unter Zustimmung Dero Dom-Capituls, Uns vereinbahret haben, sothanes Abschoß- oder Abzugs-Recht zwischen unseren beyderseitigen gesambten Chur- und anderen Teutschen-Landen gäntzlich abzustellen, und aufzuheben: Thuen und verabreden solches auch hiemit dergestalt, und also, daß wir von unseren sämbtlichen Landes Unterthanen, welche in die Chur-Cöllnische Lande mit wesentlicher Wohnung, und mit ihren Güteren sich begeben, auch von den Chur-Cöllnischen Unterthanen, welche in unseren Teutschen Landen Erbschafften zu erheben haben, und solche in mehrgedachte Chur-Cöllnische Lande bringen, und transportiren, keine Nachsteuer, Abschoß-Zehend- oder Abzugs-Gelder, wie die Nahmen haben, forderen, und beytreiben, sonderen vielmehr den um- und wegziehenden Unterthanen einen freyen, und ungehinderten Abzug angedeyhen, auch den Chur-Cöllnischen Unterthanen die ihnen in unseren Landen anheimfallende, oder sonst zukommende Erbschafften, Donationes, Brautschatz, und dergleichen Nachsteuer, und Abschoß frey verabfolgen lassen wollen.

Wir versprechen dabenebst, daß diese reciproque Aufhebung vorerwehnter Rechte sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations- und Erbschaffts, sonderen auch auf alle sonstige Fälle erstrecken solle, in welchen entweder dem Herkommen nach, oder per modum Retorsionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Nahmen es geschehen seyn mag, oder zu geschehen pfleget, gebräuchlich gewesen, oder gebräuchlich ist.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten geheimten Cantzley Insiegels. Gegeben auf unserem Palais zu St. James den 12ten Martii des 1765ten Jahrs, unserer Reiche im fünften.

{L. S.}

George R.

IX.

Dergleichen Vereinbahrung mit dem Hochstifft Paderborn.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischoff zu Paderborn, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graff zu Pirmont ꝛc. Urkunden, und bekennen hiemit für Uns, und unsere Nachkommen an der Regierung des Hochstiffts Paderborn, daß Wir in Landsfürst-vätterlicher mildesten Rücksicht auf die mannigfältige Beschwerden, welche mit denen Abzugs- und Abschoß Gelderen, die von denen um- und wegziehenden Landes Eingesessenen, auch in Erbschaffts- und anderen Fällen bisher gefordert worden, verknüpft seynd, mit Wissen und Bewilligung unseres Ehrwürdigen Dom-Capituls, und des Herrn Ertzbischoffen, und Churfürsten zu Cölln, Maximilian Fride-

Friderich Gnaden, und Liebden, unter gleichmäßiger Zustimmung Dero Würdigen Dom-Capituls, Uns dahin vereinbahret haben, sothanes Abzugs Recht zwischen sämbtlichen Churfürstlich-Cöllnischen Landen, und dem Hochstifft Paderborn gäntzlich abzustellen, thuen, und verabreden solches auch hiemit dergestalt, und also, daß von sämbtlichen Hochstiffts Paderbörnischen Unterthanen, welche in die Churfürstl.-Cöllnische Landen mit weesentlicher Wohnung, und mit ihren Gütheren sich begeben, auch von denen Unterthanen erm. Churfürstl.-Cöllnischen Landen, welche in unserem Hochstifft Paderborn Erbschafften, Brautschatz-Gelder, Aussteüer und dergleichen zu heben haben, und in mehrged. Churfürstl.-Cöllnischen Landen bringen, und transportiren, keine Nachsteüer, Abschoß-Zehend- oder Abzugs-Gelder, wie die Nahmen haben, gefordert, und beygetrieben, sonderen vielmehr denen um- und wegzicheuden Unterthanen in freyer ohngehinderter Abzug angedeyhen, auch denen Churfürstl.-Cöllnischen Unterthanen die ihnen aus unserem Hochstifft Paderborn anheimfallende, oder sonst zukommende Erbschafften, Donationes, Brautschatz, Aussteüer, und dergleichen Abschoß, und Nachsteüer frey verabfolgt werden sollen; Wir versprechen dabey, daß diese reciproque Aufhebung vorerwehnter Rechte sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrationes, Erbschafts- und andere vorernante, sonderen auch auf alle sonstige Fälle erstrecken solle, in welchen entweder dem Herkommen nach, oder per modum Retorsionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchen Nahmen es geschehen seyn mag, oder zu geschehen pfleget, gebräuchlich gewesen, oder gebräuchlich ist, Jedoch soll die Stadt Cölln, imgleichen die in Churfürstl.-Cöllnischen Landen, wie auch in hiesigem Hochstifft Paderborn wohnende Juden in dieser Convention nicht mit einbegriffen, sonderen davon gäntzlich ausgeschlossen seyn, mithin Uns wieder dero Bürger so wohl, als die in Churfürstl.-Cöllnischen Landen wohnende Juden das Abzugs Recht vorbehalten bleiben. Urkund unseres Hochfürstl. Handzeichens, und neben gedruckten geheimen Cantzley Insiegels. Geben auf unserem Residentz-Schloß Neühaus den 13ten Januarii 1769.

Wilhelm Anton. *m. p.*

{L. S.}

Wir Dom-Probst, Dom-Dechand, Seniores, und sämbtliche Capitulares der Hohen Cathedral Kirchen dahier zu Paderborn urkunden, und bekennen hiemit, für Uns, und unsere Nachkommen, daß vorstehende auf dem Hochfürstl. Residentzschloß Neuhaus unterm 13ten Januarii 1769. ertheilte, und ausgefertigte Reversalien über das mit dem Ertzstifft Cölln vereinbahrter reciprocè aufgehobenen Abzugs-Recht mit unserem guten Wissen, und Willen geschehen, und ertheilet seye; Urkund unsers hierunter gesetzten Dom-Capitularischen grösseren Insiegels, und Secretarii gewöhnlicher Unterschrifft. Sig. ex Capitulo den 20ten Januarii 1769.

Ex Mandato speciali Rmi ac Illmi Capituli Paderbornensis.

{L. S.}

W. A. Wrede Secret.

X.

Dergleichen Vereinbahrung mit der Stadt Aachen.

Wir Bürgermeistere Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und des heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Aachen, urkunden und bekennen hiemit für Uns und unsere Nachkommende, daß mit dem Hochwürdigsten Fürsten und Hu. Hu. Maximiliano Friderico Ertzbischofen zu Cölln, ꝛc. mit Vorwissen und Bewilligung Höchstdero Würdigen Dohm-Capituls zu Cölln Wir in billiger Rucksicht auf die mannigfaltige Beschwerden, welche mit denen Abzugs und Abschoß Gelderen die von denen um- und wegziehenden Landes Eingesessenen, auch in Erbschafts- und anderen Fällen bisher gefordert worden, verknüpfet sind, Uns dahin vereinbahret haben, sothanes Abzugs Recht zwischen sämtlichen Ertzstifft Cöllnischen Landen und unserer Stadt und Reichs stadtischen Territorio gänzlich abzustellen; Thuen und verabreden solches auch hiemit dergestalt und also daß Wir von sämtlichen unseren Mitbürgeren und Untergebenen, welche in die Ertzstift Cöllnische Landen mit wesentlicher Wohnung und mit ihren Güteren sich begeben, auch von jetztgedachten Ertzstift Cöllnischen Unterthanen, welche in unserem Reichsstädtischen Territorio und Bezirk Erbschaften, Brautschatz-Gelderе Aussteuer und dergleichen zu heben haben, und in mehrerwehnte Ertzstift Cöllnische Lande bringen und transportiren, keine Nachsteuer, Abschoß, Zehend oder Abzugs Gelder, wie die Nahmen haben, gefordert, und beigetrieben, sonderen vielmehr denen um- und wegziehenden Mitbürger und Untergebenen ein frey und ohngehinderter Abzug angedeihen auch denen Ertzstift Cöllnischen Unterthanen die ihnen aus unserem Reichsstadtischen Territorio und Bezirk anheimfallende oder sonst zukommende Erbschaften, Donationes, Brautschatz, Aussteur und dergleichen, Abschoß und Nachsteuer frey verabfolget werden sollen, Wir versprechen dabey, daß diese reciproque Aufhebung vorerwehnter Rechten sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations Erbschafts- und andere vorernannte, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken solle, in welchen entweder dem Herkommen nach, oder per modum Retorsionis die Erlegung dergleichen Gelderen, unter welchem Nahmen es geschehen seyn mag, oder zu geschehen pfleget, gebräuchlich gewesen, oder gebräuchlich ist, Jedoch soll die Stadt Cölln in dieser Convention nicht mit einbegriffen sondern davon gänzlich ausgeschlossen seyn, mithin Uns wider dero Bürgere das Abzugs Recht vorbehalten bleiben. Urkund unseres Secretarii primarii Unterschrift und aufgedrucktem Stadt Canzley Insiegels. Geben Aachen den fünf und zwanzigsten Februarii siebenzehnhundert sechszig neun.

{L. S.}

Ex Mandato
D. P. N. Becker Secret.

Dergleichen Vereinbahrung bestehet auch zwischen dem Ertzstift Cöln und denen Königl. Preussisch-Clev- und Märckischen Landen, und überhaubt hat in ersterem das Abzugs Recht anders nicht als gegen die Unterthanen derjenigen Ländern statt, worinnen selbiges ausgeübet wird.

Von

XI.

Vereinbahrung mit der Cron Franckreich wegen Aufhebung des Drojt d'Aubaine.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und fügen jedermänniglichen hiemit zu wissen, daß Wir mit der Krone Franckreich das so genannte: Droit d'Aubaine, oder das Recht zu denen Erbschaften der Fremdlingen gegeneinander völlig aufgehoben, laut eines durch beyderseits gevollmächtigte Ministeren zum Besten Unserer getreuer Unterthanen errichtet- sodan von Sr. Allerchristlichen Majestät, und Uns respectivè unterm 12ten October jüngst entwichenen 1768ten, und 14ten Februarii jetzt laufenden Jahrs dieses seines ganzen Inhalts genehmt- und bestärtigten Vertrags, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Nachdemalen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln ꝛc. Sr. Königl. Majestät in Franckreich zu erkennen gegeben, was maßen in Rücksicht des durch vorgewesenen letztherigen Krieg zwischen denen Königlich- Französischen, und Churfürstlich- Cöllnischen Landen veranlaßten gemeinsamen Commercii und Correspondenzien es zu wünschen seye, daß sothane gestiftete Gemeinschaft, vermittelst einstimmiger Aufhebung des sogenannten Droit d'Aubaine, oder des Rechts zu denen Erbschaften der Fremdlingen zum Besten der Königlich- Französisch- und Churfürstlich- Cöllnischen Unterthanen bestärcket, und vermehret werden möge; und dan Ihre Allerchristliche Majestät in diese Absicht Sr. Churfürstl. Gnaden gehehlet haben: So ist hierüber, einen förmlichen Vertrag zu schliessen, dienlich erachtet worden; deme gemäß dan Ihro Majestät der König Dero Geheimden-Rathen, so dan Justitz- Policey- und Finances-Intendanten im Elsas Herrn de Blaire de Boisemont, und Ihre Churfürstl. Gnaden den Dom-Capitularen zu Cölln und Straßburg, auch Dero Obrist-Land-Hofmeisteren Herrn Grafen von Manderscheid-Blanckenheim hierzu ernennet, und beordert haben, welche so fort nach vorgängiger Auswechselung beyderseits Vollmachten, und der Sachen reifer Uberlegung sich nachfolgender Articulen vereinbaret:

Article premier.

Il y aura desormais une abolition totale, & reciproque du Droit d'Aubaine dans le Royaume de France d'une part, & les Etats d'Archvêché de Cologne de l'autre en faveur des sujets respectifs. En Consequence il sera permis aux dits sujets, qui feront leur Residence, ou auront etabli leur Domicile dans les Etats de l'une ou l'autre Domination, ou qui ne s'y arreteront, que pour quelque tems, & viendront a y deceder, de leguer, ou donner par Testament, & autres dispositions de derniere volonté, reconnus valables, & legitimes suivant les loix, ordonnances, & usages des lieux, dans lesquels les dits actes auront

Erster Artickel.

Ist vors künftig ab Seiten des Königreichs Franckreich an einem, und dem Churfürstenthum Cölln, am anderen Theil, das Recht zu denen Erbschaften der Fremdlingen zu Günsten beyderseits Unterthanen im Wechsel durchaus abgestellet; Deme zufolg dan wird gedachten Königlich- und respectivè Churfürstlichen Unterthanen, so in des ein- und anderen Gebiet und Landen wohnhaft seyn, darinnen sich häuslich niederlassen, oder auch nur einige Zeit aufhalten, und allda mit Tod abgehen, das Ihrige, so beweglich- als unbewegliche, welches ihnen am Tag ihres Absterbens gehörig zu seyn, sich findet, durch Testamenten, oder an-

ront été passés, les biens meubles, & immeubles, qui se trouveront leur appartenir au jour de leur decés.

Article deuxième.

Les Successions, qui pourront échoir, soit en France aux sujets de l'Archevêché de Cologne, soit dans les Etats du dit Archevêché aux sujets de Sa Majesté par Testament, Donation, ou autres dispositions tant ab intestat, que de telle autre maniere, que ce soit, leur seront delivrés librement, & sans empechement, sans que dans aucun cas elles puissent etre soumises au Droit d'Aubaine, ni à aucuns autres Droits qu'a ceux, qui se payent par les propres & naturels sujets de Sa Majesté, & ceux de l'Archevêché de Cologne en pareil cas, le tout cependant sans prèjudice des Droits particuliers, qui pouront etre dûs légitimement, en vertu de quelque Titre ou d'une Possession immemoriale, à des Seigneurs particuliers, & Villes de la Domination du Roy, & nommement du Droit de Detraction, appellé en allemand Abschuss, ou Abzug, qui se leve en Allemagne sur l'exportation des effets, & sur le prix des immeubles provenant des dites Successions: bien entendu que dans le cas ou de la part des dits Seigneurs particuliers, & villes de la Domination de Sa Majesté, on ne voudroit pas se relâcher de la perception des dits Droits en faveur des sujets de l'Archevêché de Cologne, il sera libre à l'Electeur ou à qui il apartiendra de percevoir aussi de Son coté les mêmes Droits sur les habitans des lieux de la Domination de Sa Majesté, ou les dits Droits auroient été exigés des sujets de l'Archevêché de Cologne.

Article

dere letzte Willens-Meynungen, so viel diese nach denen Gesetzen, Verordnungen, und Gewohnheiten jeden Orts, allwo sie errichtet werden, für gültig, und Rechtsbeständig angesehen werden, zu vermachen, oder zu verschencken gestattet.

Zweyter Artickel.

Die Erbschaften und Erbfolgen, welche in Franckreich auf Churf. Cöllnische, oder im Churfürstenthum Cölln auf Königlich-Französische Unterthanen durch Testamenten, Schanckung, oder andere Einrichtungen sowohl ohntestirt, als auf sonstige Art, wie es Nahmen hat, verfallen mögen, sollen denenselben frey und ohngehindert verabfolget werden, ohne daß dieselbe dem fremden Erbschafts-Recht, oder sonstigen Abgaben unterworfen seyn sollen, ausser jenen, so Ihrer Majestät eigene, und natürliche Unterthanen, und die des hohen Ertzstifts Cölln in dergleichen Vorfall, zu entrichten pflegen, jedoch ohne Nachtheil der besonderen Abgaben, welche kraft einigen Tituls, oder ohnfürdencklichen Besitzes gewissen particular-Herren, und Städten im Königlichen Gebiet rechtmäßig zustehen könnten, und nahmentlich des Rechts, welches man zu deutsch Abschoß, oder Abzug heischet, welches im deutschen Reich von denen ausser Lands bringenden Fahrnissen, und von dem anderen unbeweglichen erbschaftlichen Güteren erlösendem Geld-Preis erhoben wird, wohl zu verstehen: daß im Fall erwehnte Particular-Herren, und Städte im Königlichen Gebiet von obgerührten Abgaben die Churfürstlich-Cöllnische Unterthanen zu deren Vortheil nicht entlassen wollten, es Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln, oder wen es angehen mag, sich ihres Orts des nämlichen Rechts wider die Einwohnere deren unter Königl. Französischer Bottmäßigkeit gelegenen Ortschaften, wo dergleichen von denen Churfürstlich-Cöllnischen erhoben

Article troiſiéme.

En Execution des Articles précedens les ſujets reſpectifs, leurs heritiers legitimes, & tous autres ayant titres valables pour exercer leurs Droits, leurs Procureurs ou Mandataires, Tuteurs, ou Curateurs, pouront recuellir les biens & effets generalement quelconques, ſans aucune exception tant mobiliers qu'immobiliers provenant des Succeſſions ouvertes en leur faveur dans les Etats de l'une & l'autre Domination, ſoit par Teſtament ou autre Diſpoſition, ſoit ab inteſtat, tranſporter les biens & effets mobiliers où ils jugeront à propos, regir, & faire valoir les immeubles ou en diſpoſer par vente ou autrement, en retirer, & tranſporter le prix qui en proviendra où ils jugeront à propos ſans aucune difficulté, ou empechement, en donnant toutes Decharges valables, & juſtifiant ſeulement de leurs Titres, & qualités: Bien entendu, que dans tous ces cas ils ſeront tenus aux mêmes Loix, formalités, & Droits aux quels les propres & naturels ſujets de Sa Majeſté, & ceux de l'Archevêché de Cologne, ſont ſoumis dans les Etats ou Provinces où les Succeſſions auront été ouvertes.

Article quatriéme.

La préſente Convention ſortira ſon plein, & entier effet du jour de ſa Signature, elle ſera ratifiée par Sa Majeſté, & Son Alteſſe Electorale, & enregiſtrée dans les Cours & Tribunaux reſpectifs, & toutes lettres neceſſaires ſeront expediées à cet effet.

En

ben werden, zu bedienen, allerdings freyſtehen ſolle.

Dritter Articul.

Zum Vollzug obiger Articulen mögen beyderſeitige Unterthanen, deren rechtmäßige Erben, und ein jeder, ſo darzu mit gültigen Rechts-Anſprüchen verſehen iſt, fort ihre Sachwalter und Bevollmächtigte, wie auch deren minderjährigen Pflegere und Vormündere überhaupt, und ohne Ausnahm, alle Güter und Haabſchaften: ſeyen ſie beweglich oder unbeweglich, ſo ihnen durch Erbfolg, Teſtamentsweis, oder aus anderen Verfügungen, oder auch ohnteſtirter in einem, oder dem anderen Staate anerfallen, und gebühren, ſich zueignen, die Bewegliche nach Gutbefinden ausführen, die Ohnbewegliche verwalten, darüber ſchalten, ſie verkaufen, oder den darab erlöſten Werth ziehen, und verbringen, wohin ſie es dienlich erachten, alles ohne eine Verhinderung, oder Beſchwerde, jedoch mit Zurücklaſſung ſolcher Quitſcheinen und Urkunden, welche nur derenſelben Befügniſſe und Stand erweislich darthun, wohl zu beobachten, daß in allen dieſen Fällen ſie an die nämliche Geſetze, Gebräuch und Rechten gebunden ſeyn ſollen, welchen Se. Königl. Majeſtät eigene Unterthanen, und die Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Cölln in ihren reſpective Provinzen und Staaten, wo die Erbfolge ſich ergeben hat, unterworfen ſeynd.

Vierter Articul.

Gegenwärtiger Vertrag ſolle ſeine völlige Kraft haben vom Tag der Unterzeichnung, anbey von Sr. Aller-Chriſtlichen Majeſtät und Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Cölln begnehmiget, ſofort an beyderſeitigen Höfen, obern Gerichts- und übrigen Amts-Stellen denen Regiſteren eingetragen, und die darzu nöthige Fertigungen erlaſſen werden.

En foi de quoi nous Ministres soussignés en vertû de nos pleins pouvoirs l'avons signée, & y avons apposé le Cachet de nos Armes. Fait à Strasbourg le six Octobre mille sept cent soixante huit.

(L.S.) de Blaire.
(L.S.) Joseph Clement de Manderscheid.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir unterzeichnete Ministeren, kraft denen Uns ertheilter Vollmachten gegenwärtigen Vertrag eigenhändig unterschrieben, und mit unseren Pettschaften besiegelt. So geschehen Straßburg den sechsten Tag Monats October Jahrs tausend sieben hundert sechszig acht.

(L.S.) de Blaire.
(L.S.) Joseph Clement von Manderscheid.

Dahero Wir dan Unseren Landdrost- und Räthen in Westphalen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Drösten, Unterherren, Richteren, Gogreven, und allen Bedienten, weniger nicht Bürgermeisteren und Rath in unseren Städt- und Freyheiten, auch Vorsteheren derer Gemeinden dieß- und jenseit Rheins gnädigst und ernstlich befehlen, hierauf allerdings fest zu halten, fort gegenwärtiges zu jedermans Wissenschaft und Nachricht allbehöriger Orten respectivè öffentlich verkünden, und, wie gewöhnlich, anheften zu lassen. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 15ten Februarii 1769.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.}

C. A. Guisez.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln ꝛc.

Und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc.

XII.

Erläuterung des Concordati, daß die Arresten auch in loco Contractûs & destinatæ Solutionis nicht angelegt werden sollen.

Thuen kund, und jedermänniglich zu wissen: demnach über den Verstand derer zwischen respectivè unserem Ertzstift Cölln, und unseren Herzogthümer Gülich und Berg obwaltender Concordaten, besonders aber darüber, ob gegen beyderseitige Unterthanen die Arresten in loco Contractûs & rei sitæ platzgreiflich seyen, verschiedentlich Irrungen entstanden, und Wir dan zu deren Vorbeugung Uns miteinander solcher gestalt vereinbahret haben, daß in Zukunft so wenig in loco Contractûs & destinatæ solutionis, wan gleich der Schuldner daselbst in Persohn, oder Güteren betrotten wird, als in anderen Fällen einiger Arrest in des einen Landen, gegen des anderen Unterthanen angeleget, vielmehr der Glaubiger mit seinem Gesuch schlechterdings ab- und zu des Schuldners ördentlichen Richtern hinverwiesen

wiesen werden solle; So befehlen hiemit allen und jeden unseren Gerichteren und Beamten sich diesem gehorsamst nachzuachten, und wider gegenwärtige unsere Verord- und Vereinbahrung unsere beyderseitigen Landen Unterthanen mit Arresten nicht zu beschwehren. Damit aber auch ein jeder darab die nöthige Wissenschaft und Nachricht haben möge, ist unsere gnädigste Willens-Meynung zugleich, daß selbige auf denen Canzlen in beyderseitigen unseren Landen öffentlich allenthalben verkündet und an gewöhnlichen Orten affigirt werden solle. Urkund unserer hohen Händen Unterschrift, und beygedruckten Canzley-Insiegelen. Geben Münster den 25ten Junii 1763. und Schwetzingen den 29ten August 1763.

Max. Frid. Churfürst. Carl Theodor Churfürst.

{L. S.} {L. S.}

XIII.

Erb-Lands-Vereinigung der Chur-Cöllnischer Landschafft in Westphalen,

Welche im Jahr Christi 1463. von Ertz-Bischoffen Roprecht und dessen Nachfolgeren am Ertzstifft zum gemeinen Besten bestättiget, und nachgehends Anno 1590. durch Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten Ernsten, Hertzogen in Bayeren ꝛc. sampt einem Hochw. Thumb-Capitul und übrigen Westphälischen Ständen zu ewiger Festhaltung erneuert, erklärt, und confirmirt worden.

Nebst

Der Anno 1653. vom Ertzbischofen und Churfürsten Maximiliano Henrico Hertzogen in Bäyeren ꝛc. und vom Ertz-bischoffen und Churfürsten Josepho Clemente Hertzogen in Bäyeren ꝛc.

WIr Ernst von Gottes Gnaden Erwölter und Bestettigter zu Ertz-Bischoffen zu Cöllen ꝛc. Vort Wir Dechant und Capitul der Thumb-Kirchen in Cöllen, auch Wir gemeine Ritterschafft und Städte des Westvälischen Fürstenthums und Landes dem Ertz-Stifft Cöllen an- und zugehörig, thun kundt hiemit für uns, unser Ertzstifft, Nachkommen, und Erben, gegen allermänniglich bekennend; Nach dem hiebevor unser Würdig Thumb-Capitul, auch unsers Thum-Dechants und Capitul, vort Ritterschafft und Städte in Westvalen Furfahren und Vorelteren seligen, nach Absterben Wilne löblicher Gedächtnüß Ertz-Bischoffs Dietherichs sich zusammen gethan und dem Ertz-Stifft Cöllen und der Westphalischer Landschafft und deroselben Underthanen zu Gnaden, Gutem, Auffnehmen, Gedeyen, und Unterhaltung gemeinen Friedens eine löbliche Ordinantz und Lands-Vereinigung, für sich, ihre Nachkommen und Erben, unter ihren anhangenden Siegelen auffgericht, stede, vesth und unverbrüchlich zu halten, ein ander gelobt, versprochen und zugesagt, und dieselbigen nicht allein Wilne Ertz-Bischoff Roprecht im Jahr ein tausend vier hundert drey und sechtzig auff

Freytag nach dem heiligen Sacraments=Tag, sonder auch die folgenden Churfürsten sampt dem Thumb=Capitul, Ritterschafft und Stetten bestettigt: Und aber solche Westvalische Land=Vereinigung in der Trückseßischen Unruh durch etliche nit wohl bedacht, auch jetziger Gelegenheit nach, in etlichen Puncten etwas dunckel und unverständlich, und derselben Erleuterung, Erneverung, Erklerung, und Bestettigung, darumb desto nöthiger erachtet worden, deweil à dato hundert und zwantzig Jahr verlauffen, und die von der Ritterschafft, welche die alten Land=Vereinigung mit versiegelt, nemlich Arendt von Beringhausen, Henrich Wulff, Cordt de Wrede von Regern, Cordt Vogt von Elßbe, Themme von Hürtte, und Dietherich von Meschede vorlängst mit Todt abgangen; haben darumb und sonst mehrer anderer beweglicher Ursachen halben Wir Ernst Ertzbischoff und Churfürst ꝛc. auff unserm ersten in Westvalen zu Geisike im Junio deß ein tausent fünff hundert vier und achtzigsten Jahrs gehaltenem gemeinen Land=Tag mit Wissen und Willen unsers würdigen Thumb=Capituls unter andern den Articul von Erneverung, Erleuterung, Bestettigung und Haltung der Lands=Vereinigung unser Westvelischen Ritterschaft und Stetten proponiren lassen, darauff sie auch einhelliglich negst unterthänigster Danckſagung aus ihrem Mittel einen Ausschuß deputiert, so neben dem Westvelischen Landtrösten und Räthen. vorgerührte Land=Vereinigung vor die Hand nehmen, erwegen, und wie die am besten zu erneweren, zu erkleren und zu bestettigen, berahtschlagen sollen;

Darauff auch erfolgt, daß in gedachtem vier und achtzigsten und fünff und achtzigsten Jahr neben Eberhardten Graven zu Solms ꝛc. Landtrosten in Westvalen, Nemelingk von der Rekh Land=Compthur in Westvalen und Compthur zu Mülheim Teutsches Ordens, Dietherich Ketteler zu Hovestatt, Herman von Hatzfeldt, Caspar von Fürstenberg, Philips von Meschede, Johan Drosten zu Erwitte, Henrichen Rhain Licentiaten und Officialen zu Werl, Wilhelm Schrencken Doctoren, und Gerhardten Kleinsorgen Licentiaten, Westvelischen Rhätten; nach gemeldter Außschuß der sämptlichen Ritterschafft und Stette, nemlich Adrian von Ense, Friderich Berndt von Hörde, Ludolph von Landtspergh, Christopher von Meschede, Johann Brede, Raben von Haxlede, und Juntermann von Plettenberg: Auch verordnete Burgermeister und Rhats=Verwandten der Stadt Brilon, Rüden, Gesike, Werll, Attendorn, Menden und Arnsberg zu mehrmalen zusammen kommen, und unter andern gedachte Lands=Vereinigung, ihrem besten Vleiß nach vor die Hand genommen, erwogen und Jr Bedenckens angezeigt: Welches Bedencken, wir Ernst Ertz=Bischoff, auch Dechandt und Capitel, uns gnedigst und woll gefallen und unser Bewilligung abermals auff dem zu Meschede im Jahr fünff und achtzig im Decembri gehaltenen Land=Tage, unserer Westvelischer Ritterschafft und Stetten anzeigen lassen, die sich dessen unterthänigst bedanckt, und haben also einhelliglich für uns alle, unsere Nachkommen und Erben nachfolgende Erb= und Land=Vereinigungh zu ewigen Tagen, festh, stede, und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen, einander versprochen und zugesagt, wie wir dan auch in Krafft dieses Briefs versprechen und zusagen:

Ein zeitlicher Ertzbischoff soll eher nicht zugelassen werden biß er diese Vereinigung beschworen hat.

1. Daß nemlich und zum ersten, Wir Dechant und Capitel, auch Ritterschafft und Stette und gemeine Landschafft sampt und besonder keinen zukommenden Herren des Ertz=Stiffts von Cöllen

in künfftigen Zeiten zulassen oder empfangen, noch ihme Aeyde, Hüldigungh oder Gelöffde thun sollen, Er habe erst dieselbe Stück und Puncten beliebet, bewilliget und zugelassen, und so viel Ihnen dieselbe Stück und Puncten antreffen und berüren, gelobt und geschworen, und darauff jeglichem Standt sein Siegel und Brieff geben, das zu thun, zu halten und gentzlich zu vollentziehen, nach lauth der Vereinigung, in massen hernach geschrieben folget.

Bestellung des Geistlichen Gerichts zu Werl.

2. Item das Geistliche Gericht zu Werll in Westvalen so zu bestellen, daß solch Gericht Göttlich, fromblich und recht zugehe und bestellt werde, mit Ehrbahren Officialen, Siegeler, Advocaten, Notarien, Procuratoren und Botten, dat mallich Arm und Reich unverzüglich recht gedeyhen, und daß die Sachen durch den Herrn nicht avocirt, noch auffgeschürtzt werden, und daruff ein Reformation gemacht werde, wie die beschriebene Recht und die Statuta clärlich einhalten, und thete einiger dagegen, das soll der Herr straffen.

Die Unterthanen sollen in Sachen so sich an 30. Guld. nicht ertragen an das Officialat zu Cöln in erster Instantz nicht abgeladen werden.

3. Dieweil auch in Westvalen ein sonderlicher Official und so woll Geistlich als Weltlich Recht und Gericht ist, und die Zeit und Sachen, nach dato der alten Westvalischen Landt-Vereinigung sich dermassen geendert, daß man um ein solch geringes Botten-Lohn, wie darin angezogen, die Brieff ghen Cöllen nicht kan tragen lassen, sonder die evocatio und Ladung der Westvalischen Underthanen in erster Instanz ghen Cöllen nunmehr viel zu cöstbar, und den Armen beschwerlich und unerzwincklich ist; soll hinführo der Official zu Cöllen in den geringschätzigen Sachen, welche sich an die fünfftzig Gold-Gülden nicht ertragen, des Hertzogthumbs Westvalen, und Engeren, und der Graffschafft Arnsberg eingesessene Unterthanen in erster Instantz ghen Cöllen zu citiren und gegen sie zu procediren underlassen.

Die Weltliche Gericht sollen wohl bestelt, und wider Willen der Partheyen vom Herren nicht auffgeschürtzt werden.

4. Item alle Weltliche Gericht sollen allso bestellt werden, daß sie nach guter Gewonheit und Recht die Stette Freyheit und Lande, darinnen die gelegen seynd, ihren freyen Gangkh haben, und vermöge der Reformation, darahn schleunig procedirt, und mallich Arm und Reich sonder Eindracht, Auffhalten, oder unbillige Uberuehmung unverzuglich Recht gedeyen möge, und daß die Gericht von dem Herrn oder Ampt-Leuten sonder der Partheyen Willen nicht auffgeschürtzt werden.

Die Unterthanen sollen denen Gerichten gehorsamen, und die Ambtleuth ihnen die Hand biethen.

5. Es sollen auch dargegen die Underthanen des Herrn, Geistlichen und Weltlichen Gerichtern Gehorsamb seyn, und sich dargegen ungebürlicher Weise nicht aufflehnen, wie auch die Ambt-Leute denen Geist- und Weltlichen Richteren unweigerlich die Hand biethen, und die Gerichter sollen Handhaben helffen.

Das freye Gericht soll nach der Reformation gehalten werden.

6. Item das Freye-Gericht in Westvalen soll gehalten werden nach laut der Reformation, so Ertz-Bischoff Dietherich seeliger darauff zu Arnsbergh gemacht hat.

Ein jeder soll bey seinen Rechten und Freyheiten,

7. Item der Herr solle alle Graven, Freyherren, Ritterschafft, Stette, Freyheiten und einen jeden Undersassen des Ertz-Stiffts Cöllen beyde Geistlich und Weltlich lassen und behalten bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewonheiten, Freyheiten und Privilegien.

Und besonders der Adel bey der Gewonheit die Schwestren abzugüthen gehandhabt,

8. Und under andern soll in Westvalen gehandhabt werden die Adliche Gewonheit, daß die Schwestern, so Brüder haben, sich mit einem ziemblichen Braut-Schatz müssen aussteuren lassen, und do sie mit einem gepüerlichen Braut-Schatz ausgesteurdt, und für den Freunden in den Heyraths-Bereitungen oder in Heylichsbrieffen, oder für Gericht auch ohne leiblichen Aydt (dieweil die

Gewonheit auch ohn den Aydt Pacta de non succedendo bestettigen kan) Verzicht gethan, zu weiterer Succession oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brüderen nicht gestattet werden,

Die begebene Closterfrawen und Mönche zur Theilung nicht zugelassen,

und daß viel weniger die begebenen Closter Jungfrauen oder Moniche, sie seyen gleich vom Adel oder aus den Stetten, mit den Weltlichen succediren und theilen können, doch mit dem Zusatz, daß man auch denen weltlichen Schwestern den versprochenen gepuerlichen Braut=Schatz, und den begebenen geistlichen Personen ihre durch die Elteren oder Freunde für der Profession nach Gelegenheit der Güter vermachte ziembliche Leibzucht gewißlich und unverzuglich bezahlen, oder dessen gewertigh seyn sollen, daß man ihnen durch Zuschlagungh der Güter oder andere schleunige Mittel zur Bezahlung unverzuglich verhelffen, oder da solchs ins dritte Jahr verachtet, und so lang die Bezahlung verzogen, daß sie dan in die Güter pro quota hæreditaria immittiert und eingesetzt werden sollen.

Jedoch ein so wohl als anderen zu dem ausbedungen schleunigst verholffen werden.

9. Da auch die Gebrüder ohne absteigende eheliche Kinder und Erben versterben, soll denen weltlichen Schwesteren, oder da die nicht vorhanden, den Geistlichen nicht abgeschnitten werden, was ihnen Vermög gemeiner beschriebenen Recht gepuert.

Wan Brüder ohne Erben abgehen, können die Schwesteren und Geistlichen sich ihres Rechtes gebrauchen.

10. Da aber die begebenen Closter Jungfrawen oder Möniche ihren Orden verlassen, und sich wider ihre Gelübde bestatten, sollen sie der Succession und Erbschafft wie auch der Leibzucht unvehig seyn.

Die aus denen Orden Austrettende seynd der Succession und Leibzucht unfähig.

11. Die Stiffs=Jungfrawen oder andere weltliche Döchter, sie seyen gleich vom Adel, oder Bürger, oder Bauren Kinder, sollen sich heimlich ohn der Eltern Wissen und Willen nicht bestatten, sonst sollen ihnen die Elteren bey ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu geben schuldig seyn, sie sollen auch nach Absterben der Elteren keinen vollkommenen Brautschatz, sondern nur den halben Theil des Brautschatz, den sie sonst gantz hetten furderen mögen, von denen Brüderen zu erfurdern und zu erwarten haben, Es wäre dan Sach, daß die Elteren bey der Dochter Bestättigungh der Ordnung der Recht nicht nachgesetzt; und also Ursach gegeben, daß sich die Döchter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer Erbarer Leuth offentlich an ihres gleichen bestattet, in welchem Fall soll die Straff kein statt haben;

Brautschatz der Döchter so gegen der Eltren Willen beyrathen.

12. Item der Herr soll keine Krieg anheben, er thue es dann mit Räthe und Willen seines Capittels, Ritterschafft und Stette des Ertz=stiffts Cöllen, und da solche Krieg nach Rath, wie fürgeschrieben stehet, angeheven würden, daß Er sich darin halte mit seinen Undersassen und jeglichen nach seiner Gelegenheit, wie sich gepüert.

Der Herr solle ohne Rath des Capituls und Ständen keinen Krieg anfangen.

13. Item der Herr soll die Untersassen des Ertz=Stiffts Cöllen und ihr Leiff und Gut nicht verschreiben, wante durch solche Verschreibungen die Undersassen Geistlich und Weltlich beraubt, gebrandt und zu grossen Schaden kommen seyn.

Die Unterthanen und ihre Güther nicht verschreiben.

14. Item der Herr soll halten die Verbündtnüß so zwischen dem Ertzstifft, der Statt von Cöllen, dem Stifft von Münster, dem Landt von dem Berge, und der Statt von Dortmunde gemacht, und das Capittul besiegelt hat, wofern solche Verbündtnüß noch vorhanden, und durch obgemeldte Lande und Stette ernewert, bestättiget und gehalten werden wollen:

Die Verbundnus mit Münster, Berg, und Dortmund halten, wan solche ernewert werden wollen.

15. Sonst soll der Herr vortahn kein Verbündnüß machen noch angehen, baussen Wissen und Willen des Capittels, Edelman, Ritterschafft und Stätten des Ertz=Stiffts Cöllen fürgeschrieben.

Kein Verbundnus ohne Wissen des Capituls und der Ständen machen.

16.

16. Item der Herr soll Bilstein, Fredtburgh, und Keyserschwerdt bey dem Ertz-Stifft Cöllen behalten, dieselbe wie auch Werll und alle andere Schlösser des Ertz-stiffts besetzen und besorgen mit guten Cölnischen Leuthen:

Frebeburg, Bilstein und Kaiserswerth beym Ertzstifft halten, und mit Cölnischen Leuthen die Schlösser besetzen.

17. Item Er soll kein Leist-Schuldt machen baussen Wissen und Willen des Capittels.

Keine Leist-Schuld machen.

18. Item des Ertz-stiffts Schlösser, Stette und Embter in Westvalen, soll Er hinführo nicht vereusseren oder versetzen und verpfenden, baussen Rath, Wissen und Willen Dechandts und Capittuls, auch der Westvalischen Ritterschafft und Landschafft:

Keine Schlösser und Aembter verpfänden.

19. Item wo das Ertz-stifft Cöllen uverbauet ist, zu Lande oder zu Wasser, vorth overgraven oder anders getheilt oder versplissen, das soll der Herr kheeren und innahnen nach allem seinem Vermögen.

Das verkommene wiedrumb beybringen.

20. Item wann das Capittul eintrechtiglich oder des meiste Theil vom Capittul einen Herrn gekohren und erwehlet hat, offt da jemandt were, wer der auch were, binnen offt baussen dem Capittul in solchen Chur-Tagen Zweytracht und Uneinigkeit, in dem Ertz-stifft Cöllen machen wolte, so sollen alsdan Edelman, Ritterschafft, Stette und gemeine Landschafft, dem also erwehlten Herren und Capittul thun als getreue Undersassen ihrem rechten Herren schüldig seyn zu thun, und gehorsam seyn:

Dem vom gröSten Theil des Capituls gewöhlten Herren soll man gehorsamen.

21. Item wan das Capittul eintrechtiglich oder das meiste Theil vom Capittul einen Herren gekohren und erwöhlet hat, so soll er von Stundt nach der Confirmation Priester werden und sich consecriren lassen.

Selbiger soll von Stund an Priester werden und sich consecriren lassen.

22. Item off hernamals der Herr clagete von einigem seiner Undersassen des Ertz-stiffts vorgeschrieben, oder der Undersasse von dem Herren, darumb soll der Herr den oder die mit Gewalt nicht überfahren, noch das geschehen lassen, sonder datt an das Capittul bringen, allda die Gebrechen gütlichen außzuträgen: Möchte aber datt also nicht gefunden werden, so soll ein Capittul, sonder des Herren einträgen, Macht haben, Edelman, Ritterschafft und Stette desselben Gestiffts uff der Seiten, da die Gebrechen gelegen weren, bey sich zu schreiben, die auch dan dem Capittul also folgen sollen, für den der Herr, oder die Undersasse solche Gebrechе uffthoen, und dieselben Edelman, Ritterschafft und Stette oder wen Sie darzu bescheiden werden, ein mit dem Capittul Macht haben sollen Ansprach und Antwort zu verhören, und die Sachen gütlichen, oder off man die Gütlichheit nicht finden kündte, mit Rechte zu scheiden, und watt dan so gesprochen wird, in Freundschafft oder im Rechten, datt soll der Herr und die Partheyen sonder Jndracht halten, doch behaltlich hierin datt dem Herren und jederman allezeit dat Recht offen staheu soll, inmassen die ersten Articul vorschrieben dat inhalten und viß-wyesen.

Wie die zwischen dem Herren und denen Unterthanen vorfallende Gebrechen beyzulegen.

23. Item wan ein Capittul Nutz und Nöth düncket Ritterschafft und Stette des Landts zu Westvalen bey sich zu beschreiben umb merckliche geistliche oder weltliche Sachen, den gantzen Ertzstifft, oder die Landschafft in Westvalen, oder das Capittul im Dhöm vorgeschrieben berürendt, daß sie das thun mögen, und daß alsdan aus derselben Landtschafft zwölff Personen dem Capittul unweigerlich folgen sollen, nemblich zween aus den Westvälischen Rheethen, welche das Thumb-Capittul zu jederzeit soll zu ernennen haben, und fünff aus der Ritterschafft (darzu jetzo ernendt, Dietherich Kettler, Adrian von Enße, Caspar von

Capitulum kan die Ständische Deputirte zu sich beruffen.

Fürstenbergh, Ludolph von Lansperg und Philips von Meschede. Und da ihrer einer oder mehr versterben werden, soll auff dem alsdan nachfolgenden Westvälischen Land=Tage ein oder mehr an die Statt ernendt werden) und fünff Persohnen aus den Stetten Brilon, Ruden, Geseke, Werll, und Arnspergh (welche fünff Persohnen der Land=Trost zu jederzeit in Westvalen soll Namhafftigh zu machen und zu erfurderen haben) und sollen diese zwölff Personen uff des Ertz=Stiffts Unköstен dem Thumb=Capittul folgen, und der Herr solches mit Träwen oder in einigen andern Wege keines weges verhinderen.

Landtäge sollen mit Wissen des Dom=Capituls ausgeschrieben werden.

24. Und dieweil im verschienen drey und achtzigsten Jahre in der Truckseßischen Unruhwe woll gespüret, daß aus unordentlichen Westvälischen Landt=Tagen grosser Unraht und höchste Beschwerungh entstanden, soll hufuhro in Westvalen kein Landt=Tagh ohne Wissen und Willen des Thumb=Capittuls ausgeschrieben, im ausschreiben auch des Thumb=Capittuls Bewilligung gedacht, und der Landt=Tagh durch des Thumb=Capittuls mit schrifftlicher Vollmacht abgefertigte Gesandten mit besucht werden, und sunst da es daran mangelt, sol keiner schuldig seyn entweder uff dem unformblich außgeschriebenen Landt=Tage zu erscheinen, oder in Abwesen des Thumb=Capittuls Gesandten sich auff dem Landt=Tage in einige Handlung einzulassen, ja es sollen auch alle die jenigen, so den Gegensinn thun gestrafft werden, und ihre Privilegia, deren in der Landt=Vereinigungh gedacht, sampt ihren Lehen=Güteren verwirckt und verlohren haben.

Berathschlagung auff denenselben.

25. Es sollen auch uff den Westvalischen Landt=Tagen alle Frembde abgewiesen, und durch die Landtsassen die Puncten, so proponirt, in ordentliche Berahtschlagungh gezogen, und durch den Eltesten Adelichen Raht, biß man sich eines anderen auff einem Landt=Tagh vergleichet, die Sach dirigirt, und die Notturfft vorgetragen werden.

Ein beständiger Rath dieß= und jenseiths Rheins und dessen Besetzung.

26. Item der Herr soll einen standhäfftigen Raht machen von geistlichen und weltlichen Persohnen uff dieser und jener Seiten Rheins, nach Notturfft beyder Lande, also doch, daß der Geistlichen Persohnen keiner in einiger Kirchen Dechandt seye, außgescheiden den Dechandt und Capittul des Thumbs, wandt die allsammen als ein Littmasse zu des Herren Raht gehören, vorth dat die Weltliche Persohnen des Stiffts Undersassen seyn, darzu auch allezeit der Herr in seinem Rath zween aus dem Capittul bey ihme haben solle:

Klagen gegen die Räthe.

27. Und da die Landsassen gegen die Rähte billige Clage zu haben vermeinen, sollen sie dieselben bey dem Herren und Capittul, und nicht bey frembden Herren, wie etliche in dem Truckseßischen Larmen mit Ungrunde gethan, verclagen mügen, da auch die Rähte wie pillig in ihrem Gegen=Bericht sollen gehört werden.

Niemand soll den andren befehden oder mit Gewalt überfallen.

28. Item es sol niemand in dem Ertz=stifft Cöllen den andern bevehden, berauben, brennen, noch geistlichen oder weltlichen Personen desselben Ertz=stifft Gewalt zufügen, sondern ein jeder soll sich am Rechte und redlichem Außtragh begnügen lassen, wer aber dagegen handlen, und in diesen oder anderen Puncten diese Landt=Vereinigung überschreiten würde, soll seine Privilegia und Lehen=Güter verlohren haben, auch aus seinen Erb=Güteren den Schaden erstatten, darzu dem Bestettigten durch schleunige Mittel solle verholffen werden.

29.

29. Item der Herr, seine Ambtleuth und Diener sollen niemandt wer der sey, so dem Ertz-stifft oder einigen Undersassen desselben bevehedet, beraubt, gebrandt oder mit Gewalt beschädiget hette, auch solchs aus seinem Hauß hette beschehen lassen, daß der, oder die ungefriedt und ungesonet wehre, in solcher massen Gleidt geben, da es aber unwissentlich geschehen, und darumb ersucht worden, so soll dem oder denen an Stund das Geleid auffgesagt werden.

Und denen, so diesem zuwider handlen, soll kein Gleidt gegeben werden.

30. Item off einiger Undersaß des Ertz-stiffts Collen, des Landts zu Westvalen Vurß. baussen Recht an seinen Erf-Zahlen verkurtz wer, an verfallen Erve, Lehne, oder Burg-Lehne, dat der Herr die Partheye, vor sich oder seine Rhete bescheide, die Sache verhöre, und die gütlich darumb in der Freundtschafft entscheide, möchte aber die gütlicheit darin nit gefunden werden, so soll der Herr die Parthey weisen an das Recht, uff die Ende, da solche Gute hörendt und gelegen seynd, und bestellen, dat denselben Partheyen nach Gelegenheit jeglicher Sachen, dat over Recht wiederfahre.

Die Strittigkeiten, so in der Güte nicht verglichen werden können, soll man zum ordentlichen Gericht verweisen.

31. Wert auch Sache dat einige Undersaß vurß. an seinem Erb oder Gute, Lehen, oder Burg-Lehen von dem Herrn verkürtz were, oder würde, dat soll vor dem Capittul vißgetragen werden, mit Freundschafft oder mit Recht als sich gebüren soll, und vorgerurt ist.

Jene, so zwischen dem Herren und den Unterthanen wegen Erbguth vorfallen, soll das Capitel austragen.

32. Item der Herr soll alle Brieff und Siegel halten, die Er, seine Fürfahren, und dat Capittul zusammen geben und besiegelt haben, oder hiernachmahls sämbtlich geben und besiegeln würden, und der Herr dem Capittul gegeben hat.

Der Herr soll Brieff und Siegel halten.

33. Da aber in zukommenden Zeiten, der Herr oder die seine wider diese fürberührte Puncten oder seine Beloffde und Verschreibungen, er dem Capittul gethan, etwas thete, also daß Er, oder die seine, das zum Theil oder zumahl nicht hielten, oder einige Newerung in Sachen unser Heiligen Religion wider der Christlicher und Catholischer Kirchen allgemeine Ordnung, oder sunst in geistlichen und weltlichen Sachen understunde, durch sich oder die seine vorzunehmen, dat Gott nit en wille, und sein Capittel ihn oder die seine darumb ersucht hetten, und sie das nicht abstellen, so mag das Capittul, Edelman, Ritterschafft, Stette und Gemeine Landschafft sampt und besonder, und so viel Westvalen betrifft, obgerürte zwölff Persohnen beschreiben, die auch dem Capitul ohne Eintracht und Verhinderungh des Herren folgen sollen, und ihnen dat zu erkennen geben.

Wan der Herr diese Verein nicht halten oder in Geist- oder Weltlichen Sachen Newerung machen würde, so kan das Capitul die Stände zu sich beruffen.

34. Und wohe ein Herr oder die Seine das dan nicht an Stundt abstellen, und der Herr hielte, dat er gelobt und verschrieben hette, so sollen Edelman, Ritterschafft, Stette, Rehte, Ambt-Leuth und gemeine Landschafft bey dem Capittul bleiben und dem gehorsamb seyn, und dem Herren, noch den Seinigen nicht, biß so lang dat der Herr halt und thut dat Er gelobt und verschrieben hat; Darauff sollen auch die Rähte, Ambt-leuth und Landschafft, dem Herren schweeren, hulden und geloben, und anders nicht, und sollen die Zeitlang wider dieselben, noch Ritterschafft, Stette oder andere Undersassen, wider ihr Aydt und Gelübde die sie dem Herren gethan, nicht thun, noch gethan haben, sonder der Ayde, Gelübdt und Huldigungh ohne Erwartung einiger fernern Erkhendtnüß, ipso Jure gequeittet seyn, und ledig stäen, biß zur Zeit solches abgestelldt, und gehalten wurdt, von dem Herren: Wannehe solches geschehen, sollen sie ihme widder, in solchen Gelofften und Ayden stähnn, als zuvor.

Die Stände sollen alsdan so lang bey dem Capitul halten, bis die Gebrechen abgestelt seynd.

Sämbtliche obige Stück sollen unverbrüchlich gehalten werden.

35. Alle und jegliche Stuck und Puncten vorgeschrieben, so viel uns die berühren seyndt, haben wir Ernst Erth=Bischoff und Churfürst ꝛc. Dechandt und Capittul und gemeine Ritterschafft und Stede in Westvalen vor Uns, unsere Nachkommen und Erben sampt und besonder in guten wahren Trewen, und in rechter Aydtstatt bey unsern Fürstlichen Wurden, und Ehren, Aydten Huldigungen und Gelöffden, womit wir der Kirchen und dem Ertz=stifft Cölln hochgemeldten unserm gnädigsten Herrn bewandt sein, und gethan haben, unser jeglicher zugesagt und gelofft, zusagen und geloben västh, stede und unverbrüchlich zu halten und gentzlich zu volluziehen, darwider nicht zu thun, zu werven, oder schaffen gethan zu werden, durch uns selbst oder jemandts von unserentwegen, sonder unser jeglich dem anderen darzo das dieselbigh Stucken und Puncten, wie vorgeschrieben stehet, gethan und gehalten, und von Niemandts verhindert oder violirt werden, behülfflich, beiredigh und beistendigh zu seyn mit Leib und Guett, aller unser Macht und Vermügen, und uns darinnen nicht voneinander zu scheiden noch zu theilen umb einicherlei Ursachen willen, wie die Nahmen haben möcht. Und soll diese Landt=Vereinigungh uff allen Westvalischen Landt=Tagen und Jährlich in den Stetten offentlich verlesen werden, damit man sich keiner Unwissenheit zu beclagen habe; alle Arglist, Betrug, und Gefehrde sollen in allen vorgemeldten Puncten und Articulen gentzlich außgeschlossen seyn und bleiben.

Und das in Urkundt haben Wir Ernst Ertz=Bischoff und Churfürst ꝛc. Vorth Dechandt und Capittul unser Insiegel *ad Causas* zu Gezeugen der Warheit aller vorgeschriebener Sachen vor Uns und unsere Nachkommen an diesen Brieff thun hangen, und von wegen und aus sonderlichen Befelch und *Deputation* der sämptlichen Westvälischen Ritterschafft und Stette, haben Wir Goßwin Ketteler, Johan von Hanxeler, Johan Drost, Adrian von Ennse, Caspar von Fürstenbergh und Philips von Neschede, auch wir Bürgermeister, Rhette und Gemeinde der Stette Brilonn, Ruden, Geseke, Werll, Attendorn und Arnsberg für Uns, unsere Erben und Nachkommen unser Siegel an diesen Brieff gehangen, welchere Siegel wir anderen von der Ritterschafft und Stetten gemeinlich gedachtes Landts zu Westvalen mit hierin gebrauchen. Geben in dem Jahr des HErren ein Tausend fünff Hundert und neuntzig am sechsten *Julii*.

Ernst Churfürst *m. p.*

L. S. Ernesti Archi-Ep. & Princ. Elect. Colon.

L. S. Colon. Eccleſiæ ad Cauſas-

Sequun-

Sequuntur Loca Sigillorum Ordinis Equestris Westphaliæ Colon.

L. S. Goswini Ketteler.	L. S. Adriani ab Ense.	L. S. Philippi à Meschede.
L. S. Joannis à Droste.	L. S. Joannis ab Hanxeler.	L. S. Caspar à Fürstenberg.

Loca Sigillorum Civitatum Westphaliæ Colon.

Sigillum Civitatis Brilonien.	Sigillum Civitatis Ruthensis.	Sigillum Civitatis Gesecen.	Sigillum Civitatis Werlensis.	Sigillum Civitatis Attendorriensis.	Sigillum Civitatis Arnspergensis.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Thuen hiemit kund, und zu wissen, demnach vor ohndencklichen Jahren unsere löbliche Vorfahren am Ertz-Stifft, und forth Dechand und Capitul unserer Thumb-Kirchen zu Cöllen, mit Zuthuen der Stände unsers Fürstenthumbs Westphalen, der Landschafft und angehörigen Unterthanen zu gutem eine gewisse Ordnung und Lands-Vereinigung auffgerichtet, die welche von Weyland unsers Vettern und Vorfahren Churfürst Ernesten im Jahr 1590. erneuert und bestättiget worden, gestalt uns dieserhalb unsere Westpfählische Stände in Originali vorgebracht, und unterthänigst gebetten, wir solche Lands-Vereinigung auch unsers theils zu confirmiren geruhen möchten; und dan wir in deren Ersehung wahrgenommen, daß dieselbe durchgehends zu Auffnehmen und Besten berührten unsers Herzogthumbs Westpfahlen, dessen Eingesessenen und Unterthanen angesehen, vornemblich aber in Beförderung der heilsamen Justitz, Erhaltung Fried und Einigkeit, und in den alten guten Gewohnheiten und Landts-Gebräuchen bestehet. Daß wir dannenhero bey solche Verordnung und Satzungen nicht allein kein Bedenckens tragen, sondern dieselbe vielmehr in allen ihren Puncten und Clausulen hiemit gnädigst approbiren und confirmiren; Und wollen so woll für uns auff denenselben steth und fäst halten, als auch daß denenselben Gehorsamblich nachgelebet, unsere Stände und Unterthanen mehrbesagten unsers Fürstenthumbs anweisen ꝛc. Urkund unsers Handzeichens und angehangenen Churfürstl. Secrets. Signatum auff unserm Schloß Arnsberg den zwantzigsten Monaths Tag Augusti im Jahr 1653.

Bestättigung Churfürsten Max. Henrici.

Maximilian Henrich *m. pr.*

{L. S.}

Bestättigung Churfürsten Josephi Clementis.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Verkünden hiemit; Demnach die löbliche Land-Stände unsers Hertzogthumb Westpfahlen uns bey unserer jetzigen Anwesenheit und außgeschriebenem Land-Tage in Unterthänigkeit præsentirt, und dabey umb unsere gnädigste Confirmation gebetten haben, und wir dan nicht minder als unsere nechste Vorfahren am Ertz-stifft Cöllen denenselben Gnad zu erweisen geneigt seyn; so thun wir allsolche Landts-Vereinigung in allen ihren Inhalt krafft dieses gleichfals in Gnaden confirmiren, und versprechen hiemit, darauff steth und fest halten zu lassen. Urkund unsers gnädigsten Handzeichens und Secrets. Geben auff unserem Schloß Arnsberg den sechszehnten Monaths Septembris im sechszehen hundert fünff und neuntzigsten Jahre.

Joseph Clement Churfürst *m. pr.*

L. S.

Matth. Lintz, mpr.
P. Kaukol, mpr.

Bestättigung Churfürsten Clementis Augusti.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kundt und bekennen hiemit. Demnach uns unsers Hertzogthumbs Westphalen löbliche Land-Stände von Ritterschafft und Städten gehorsambst zu vernehmen gegeben, was massen sie die ihnen von unseren Vorfahren Weyland Ertz-Bischoffen, und Churfürsten sowohl Ernesto, und Maximiliano Henrico, als Josepho Clemente ertheilt- und confirmirte Privilegia, als benantlich zum Ersten die Lands-Vereinigung de Anno ein tausend, fünff hundert, und neuntzig. Zweytens Privilegium in puncto Successionis ad Morganaticam de Anno ein tausend, fünff hundert, sieben und neuntzig. Drittens Recessum Concordiæ perpetuæ de Anno ein tausend, sechs hundert, vier und fünfftzig. Viertens das Privilegium super Jure Indigenatus de Anno ein tausend, sechs hundert, zwey und sechtzig. So dan fünfftens die Formulas Criminis perjurii, Juramenti, Reversalis, & Juramenti Taciturnitatis zu ihrer, und ihrer Nachkommen beständiger Nachricht in dieses Buch eintragen lassen, mit unterthänigster Bitt, Wir gnädigst geruhen wolten, vorangezogene Lands-Vereinigung und Privilegia zu authorisiren, und zu corroboriren, umb sich deren bey künfftigen Zeiten auff erforderten Nothfall, gleichs der Originalien, desto füglicher bedienen zu können; und dan Wir diesem ihrem billigen Begehren gnädigst gern Statt gegeben, daß Wir derowegen alsolche Lands-Vereinigung und Privilegia hiemit authorisiren, und corroboriren, dergestalt und also, daß alle vorgesetzte Stück gleich der Originalien selbsten Krafft haben, und denenselben von jedermänniglich vollkommener Glauben beygemessen werden möge und solle. Urkundt unsers gnädigsten Handzeichens, und hievor gedrückten geheimen Cantzley-Secrets. Geben

ben auff unserem Schloß Arnsberg den achten Monaths Tag Augusti im siebenzehn hundert vier und zwantzigsten Jahr.

Clement August Churfürst *mpp.*

L. S.

Frid. Fabion.

Bestättigung Ihro Churf. Gnaden Max. Friderici.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cöllen, ꝛc. Thuen kund und bekennen hiemit. Demnach Uns unsere Löbl. Landstände, von Ritterschaft und Städten gehorsamst zu vernehmen gegeben, was massen sie die ihnen von unseren Vorfahren, Weiland Erzbischofen und Churfürsten, so wohl Ernesto, Maximiliano Henrico, Josepho Clemente, als Clemente Augusto ertheilt- und confirmirte Privilegia, als benamtlich zum ersten die Lands-Vereinigung de Anno ein tausend fünf hundert und neunzig Zweytens Privilegium in Puncto Successionis ad Morganaticam de Anno ein tausend fünf hundert sieben und neunzig. Drittens Recessum Concordiæ perpetuæ de Anno ein tausend sechs hundert vier und fünfzig. Viertens das Privilegium super Jure Indigenatûs de Anno ein tausend sechs hundert zwey und sechszig, so dan fünftens die Formulas Criminis perjurii, Juramenti, Reversalis & Juramenti Taciturnitatis zu ihrer, und ihrer Nachkommen beständiger Nachricht in dieses Buch eintragen lassen, mit unterthänigster Bitt, Wir gnädigst geruhen wolten, vorangezogene Lands-Vereinigung und Privilegia zu authorisiren und corroboriren, um sich deren bey künftigen Zeiten auf erforderten Nothfall, gleichs der Originalien, desto füglicher bedienen zu können; und dan Wir diesem ihren billigen Begehren gnädigst gern Statt gegeben, daß Wir derowegen alsolche Lands-Vereinigung und Privilegia hiermit authorisiren und corroboriren, dergestalt und also, daß alle vorgesetzte Stück gleich der Originalien selbsten Krafft haben, und derenselben von jedermänniglich vollkommener Glauben beygemessen werden möge und solle. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens, und hievor gedruckten geheimen Canzley-Secrets; Geben Arnsberg den ein und zwanzigsten Monats Tag Septembris im siebenzehn hundert drey und sechszigsten Jahr.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. A. von Belderbusch.

L. S.

F. L. von Uphoff.

XIV.

Privilegium der Westphälischen Ritterschafft, in Puncto Successionis ad Morganaticam.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Erwölter und Bestettigter zu Ertz-Bischoffen zu Cöllen, ꝛc. Thun hiemit kund, und bekennen gegen allermänniglichen; Nachdem unser Westpfählischer Adel-Stand oder Ritterschafft Uns unterthänigst anlangen, und bitten lassen, Wir wolten die Gewohnheit und Herbringen, daß, da einer Adelichen Herkommens sich vor erst ahn seines gleichen Standts verheyrathet, in der Ehe Kinder überkommen, nach Ufflösung aber derselben Ehe, oder Abfall der Mütter sich zur zweyten oder mehr Bestättnüssen ahn geringere, Bürgerlicher, oder Bawren Gebuhrts-Personen vermählen würde, mit allsolchen Geding und Vorbehalt, daß aus allsolchen folgenden Ehen erzeugte Kinder, wie auch deroselben Mütter in den Vätterlichen, oder Ehemans Gütheren, und Nachlaß, durchaus nicht succediren, oder Recht haben, sonderen davon ausgeschlossen seyn, und bleiben, und ahn Statt respectivè ihrer Leib-Zucht, legitimæ, oder alimentorum damit abgeschnitten seyn, und sich mit dem begnügen lassen sollen, was ihnen in denen uffgerichteten Pactis von dem Eheman und Vatter vermacht, und zugeordnet worden, nicht allein uff gemeinen ihren Consens gnädigst bestättigen, ad Acta bringen, und pro lege Provinciali durch unsere Landts-Fürstliche ordentliche Macht, und Authorität publiciren, sondern auch allsolcher Gewohnheit die Zusätze und Anhänge thuen lassen, das allsolche an statt Witthums, legitimæ, oder alimentorum derselben Mütter, oder aus der anderen oder mehr Ehen erzeugter Kinder Vermachung (sintemahl deren Anzahl, darnach die Summa des Unterhalts vom Vatter und Eheman regulirt, und pro facultatum qualitate angeordnet werden muste, zur Zeit contrahendorum Matrimoniorum noch ungewiß) hernacher, wan gleich wohl das gemeine Pactum vorgangen, durch Donationes, Testamenta, Codicilla, oder auch da bemelter Vatter oder Eheman, für allsolcher Versehung durch den zeitlichen Todt übereilet worden wäre, durch die Freunde oder Obrigkeit nach Bescheidenheit gesetzet oder constituirt werden mögte, neben dem, daß auch diese Gewohnheit, oder diese unsere Landts-Fürstliche Verordnung die negsten Gradus Collaterales, als des Vatters Brüdere und Schwestere, und derselben Kinder dergestalt mit begreiffen und einziehen mögte, daß allsolche gleichfals, da die Adeliche Vor-Kinder ohne bleibende Erben verfallen würden, denen Nach-Kinderen vorgezogen werden, und von der Erbfolgung ausschliessen mögen, in Erwegung, daß dieselbe zu Gedeyen und Fortsetzung des Stamms ihrem Bruder gewichen, sich entweder mit geistlichen Unterhalt, oder anderer Competenz abwilligen, oder auch sonsten Adelichem Brauch nach, durch Heyraths-Gut mit nachfolgender Renunciation auswilligen lassen. So haben Wir dieß unser Ritterschaffts Suchen zu reifflichem Nachdencken gezogen und ziehen lassen, die Gewonheit, welche vermöge der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten in diesem obgemelten Fall beschehen kan, unserer Westpfahlischer Landtschafft mit anderen anstossenden unseren, und anderen Gebiethen fast einstimmend, und gemein befunden, auch dahin bedächtlich erwogen, und durch allsolch Mittel der Adlicher Standt bey denen ungleichen Gebuhrts-Personen nachfolgenden Ehen der abgewandeter Erbfolg der Nach-Kinder gesichert, die Stämme und Wohnungen in ihren alten Ehren und Vermögenheit

heit unbefleckt, und unzertrennt erhalten, vielen Irrsahlen und Uneinigkeiten, welche die verschiedene Matrimonia ungleicher Condition, und Geblüts vor, und bey unseren Regierungs-Zeiten zu ansehentlichem Abnehmen etzlicher von Adel erängt, vorgebauet wird, dan auch hierdurch der Frommen, und für ihre Adeliche Nachfolge sorgender Elteren Intent, neben häußlicher Nohtturfft auch vornemblich ihre Gewissen versehen und gewiß gemacht wird, auch allsolche erzeugte Nach-Kinder als ehelich desto ehrlicher auffgebracht, und zu geistlichen oder weltlichen Gelegenheiten besser von deren Vatter oder den Gefreundten, dan sonsten befordert werden können, derowegen sie nicht unbillig zu leiden haben, daß sie nicht allein den Vor-Kinderen, sonderen auch obgemelten Collateralibus und negsten Adelichen Verwandten, als Brüderen, Schwesteren, und deren Kinderen, welche dem Stamm zum besten vorhin mit Vorbehalt dieses, oder der gleichen Falle tacitè vel expresè sich der Zertheilung ihres Patrimonii willighlich enthalten, oder aus den Gütheren gewichen, und dadurch derselben Gedeyen verursachet, in Successione nachgesetzt und postponirt werden: Demnach aus jetzt erzehlten und anderen bewegenden rechtmeßigen wollerheblichen Ursachen statuiren, setzen, und verordnen Wir hiemit Krafft dieses Brieffs, wie solches ahm beständigsten und kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, und wollen daß hinführo in zutragenden Fällen da sich in ehrgemeldtem unserem Westpfahlischen Fürstenthumb und Landen vollbürtigen Adlichen Rittermäßigen Standts, nach erledigter erster Ehe gleiches Gebluts Ehe-Frawen ahn andere ihres Herkommens ungleiche Personen zur zweyten oder mehr Ehen mit vorgehenden Pactis ad Morganaticam genannt, begeben hätten, oder noch begeben würden, alsdan gleichwoll den rechten vollbürtigen Adelichen Kinderen erster Ehe, wie auch nach deren Erbloßen Fall ihres vorabgestorbenen Vatters, Bruderen, und Schwesteren, sampt deroselben vollbürtigen Adelichen Kinderen, durch solche veränderte Bestättnussen, die Elterliche Stamm-Lehen und Güther beweglich und unbeweglich nicht entwendet, oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der erfolgter zweyter oder mehr Ehen deroselben keineswegs fähig noch theilhafftig seyn und werden, sondern sich an deme, was ihnen entweder in den Elterlichen Ehe-Beredungen, vätterlichen Testamenten, oder sonsten besonders Donation-weiß, auch nach des Ehemans und Vatters Ableben, durch die Freunde oder Obrigkeit nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güther vor Leib-Zucht, legitima, oder alimenten vermacht, und zugeordnet, ersättigen und begnügen lassen, darüber die vollbürtige Adeliche Kinder, noch auff obgedachten deroselben Erbloßen Abfalle des Vatters und Ehemans obgedachte nechste Adliche Verwandten gar nicht zu besprechen, zu belangen, oder anzufechten haben, oder sich dieser unser gnädigster wollmeinender Ordnung unter einigen gesuchten Schein wiedersetzen sollen, dan Wir vor uns und unsere Nachkommen ahm Ertz-stifft Cöllen endtlich bedacht, und gemeint seyn, dabey ernstlich zu halten, und selbige recht Adliche vollbürtige Kinder und Verwandten dabey gnädigst zu schützen, und zu handthaben, jedoch hiedurch jederman der Freyheit und Willkuhr seines Heyrathens, wie auch der Macht von seinen Gütheren vermöge gemeinen Rechten zu testiren und Ordnung seines Gefallens auffzurichten, unbenohmen, und vorbehältlich; Befehlen darauff allen unseren Landtrosten, Officialen, Räthen, Drosten, Befelchshaberen, Richteren, und Unterthanen,

thanen, über diese unsere Verordnung und Gesetze steiff zu halten, darnach Recht und Urtheil zu sprechen, und dagegen Ichts vorgenohmen werde, nicht zu verstatten. Urkund unsers Handzeichens und hienebens uffgetrückten Secrets-Siegels. Geben uff Unserem Schloß Arnsberg den neun und zwantzigsten Monaths Aprilis im ein tausend fünff hundert sieben und neuntzigsten Jahr.

Ernst Churfürst.

{L. S.}

Diederich Morschet.

Churfürsten Salentini denen Ständen des Vest Recklinghausen ertheilter Abscheidt und *Recess*.

De 26. Augusti 1577.

XV. WIr Salentin von Gottes Gnaden Erwöhlter zu Ertz-Bischoffen zu Cöllen, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Hertzog zu Westpfahlen und Engern, Administrator des Stiffts Paderborn, ꝛc. ꝛc. Bekennen und thuen hiemit für Uns, und unsere Nachkommen und Stifft, offentlich gegen allermänniglich zu ewigen Gedächtnüs kund, als Uns und unseren löblichen Vorfahren am Ertzstifft Cöllen ein Zeit von Jahren her, durch unsere liebe Getrewen, gemeine Ritterschafft und Stette unser Vest Recklinghausen etliche Beschwär- und Klag-Articul vorbracht, mit unterthänigster Bitt, denselbigen der Gebühr und Billigkeit nach, abgeholffen, und die zu Vergleichung gebracht werden mögte, daß wir demnach mit gutem Wissen und Verwilligen der Würdig- und Edlen unser Lieben andächtigen Dechand und Capitul unser Thumb-Kirchen in unser Stadt Cöllen, welche neben unseren ansehentlichen Räthen zu Berathschlagung, Abhandlung und Vergleichung obberührter unser Ritterschafft und Stette fürbrachter Gebrech- und Klag-Articulen Ihre auch ansehentliche Verordnete etlichmahl abgefertigt, in Berathschlagung gezogen, und zuletzt Uns mit gemelten unsern von der Ritterschafft und Stätten unsers Vest Recklinghausen über jetzt angereichte Gebrechen und Klag-Puncta nachfolgender Gestalt verglichen und vertragen.

Bestellung der Gerichter zu Dörsten und Recklinghausen.

Anfänglich, so viel unsere Hohe Gerichter zu Recklinghausen und Dursten zu sambt Besetzung derselben anlangt, soll es hinfurter dieser gestalt gehalten werden, so offt und wannehe künfftiger Zeit, Wir oder unsre Nachkommen in beyden unsern Gerichtern Recklinghausen und Dursten einen Richter ansetzen, daß soll durch unsere oder unsere Nachkommen, Statthalter, Ambt-Leuth, oder darzu ernente Befelchhabere, in Beyseyn dero von der Ritterschafft Deputirten, oder etlichen dero Ritterschafft in dem Gericht gesessen, auch Burgermeister und Rath daselbst, welche durch unsere Statthalter, Ambt-Leuth und Befelchhabere dazu erfordert werden sollen, beschehen, und soll derselb Richter in Gegenwärtigkeit deren von der Ritterschafft und Burgermeister und Rath einen

Richter und Gerichtschreiber.

einen Aydt leisten und schwören, männiglichen unverzüglich Recht wiederfahren zu lassen, das niemande zu verweigeren dem Armen gleich dem Reichen, auch einem jeden bey seinen Rechten, Gerichten, Freyheiten und Privilegien, auch allen guten Gewonheiten zu lassen. Derselb unser und unser Nachkommen Richter soll in loco Judicii und der gewöhnlichen Gericht Platzen zu Recklinghausen und Dürsten respectivè residiren, daselbst wonhafftig seyn, und jederzeit, wie von alters gebräuchlich (so fern dessen zu thuen) das Gericht besitzen, deßgleichen soll es auch in Ansetzung des Gerichtschreibers an beyden unsern Gerichtern gehalten werden, darin aller Maß und Gestalt, wie der Richter præsentirt, also soll auch der Gerichtschreiber angesetzt, und mit dem gewöhnlichem Gerichtschreibers Aydt, wie in unsers Vorfahren Ertzbischoff Hermans, oder in unser Reformation der weltlichen Gerichten, so jetzt ausgehen und verkündet werden soll, beschrieben, erfunden und bezeichnet ist, beladen werden, und den zu erstatten schuldig seyn. Als Wir dan bey uns gnädigst erwogen, daß zu Anstellung eines ordentlichen Gerichts, und damit arm und reich zu rechte desto baß und förderlich geholffen, erfahrne Procuratoren und Vorsprechere vonnöthen, an dem aber in beyden unsern Gerichtern bishero Mangel erspührt, wollen Wir durch unsere Ambt-Leuth und Befelchhabere, so viel möglich Beförderung geschehen lassen, daß etliche der Gerichtlichen Proceſs Erfahrne zu Procuratoren und Vorsprechere auffgenohmen werden, jedoch soll es einem jederen frey stehen, einen Procuratorn oder Worthalter, der sich gebührlich und der Ordnung des Gerichts gemäß halte, mitzubringen, oder selbst seine Notturfft vorzutragen, vorbehaltlich dem verordneten Procuratoren ihrer Belohnung. Die Gerichts-Frohnen aber sollen sich keines Procurirens oder Vorsprecherambts underziehen, sondern das jenige, was ihrem Frohnen-Ambt gebührt, auff Befelch des Richters verrichten, nemblich die Vorladung, Vorheischung, Citationes, Ladungen, Inhibitiones und Verbotter, mündlich oder schrifftlich, desgleichen Pfandung und Einsetzung, und was sonst nach empfangenem unsers Richters Befelch ihnen zu thuen befohlen, und aufferlagt wird. Da aber einer oder mehr von den Frohnen der Geschicklichkeit durch den Richter erkant würde, alsdan soll denselben zu procuriren und die Sachen vorzutragen, durch den Richter auch zugelassen werden.

Procuratores.

Frohnen und ihre Verrichtung.

Wanneher sich nun solcher Fall mit Einsetzung und Præsentation der Procuratoren und Frohnen zutragen würde, sollen dieselbige und andere geringe des Gerichts Persohnen durch unsere Ambt-Leuth oder dazu verordnete Befelchhaber zu Gerichts-Zeiten dem Richter præsentirt, ihre gewöhnliche Ayde, wie in gemeltes unsers Vorfahren Ertz-Bischoff Hermans, oder unsere Reformation begriffen, ihnen aufferlegt, und von ihnen genohmen werden, ohn daß vonnöthen einiges von der Ritterschafft, oder sonst dazu zu beschreiben, doch soll solcher Actus Præsentationis, & Juramenti Præstationis in das Protocoll des Gerichts verzeichnet werden. So wollen Wir auch bey unseren Ambt-Leuthen die Vorsehung thuen, daß ohn redliche Ursachen Richter und Gerichts-Persohnen nit so offtermahls ab- oder versetzt werden, sondern so viel möglich stetig bleiben mögen. So viel nun zum andern den Proceſs der Gerichteren betreffen, wollen Wir, daß derselb nach Inhalt obgemelter Ertz-Bischoff Hermans, oder unsere Reformation der Weltlicher Gerichter gehalten werde, doch so schleunig und förderlich, als ihnen möglich, und daß für allen Dingen die un-

Derselben Einsetzung und Beaydigung.

Proceſſus.

nöthige Dilationes und Auffschub vermieden bleiben, damit einem jeden fürderlichst Recht wiederfahren möge, und sollen die Sachen, so ungefehr am Land-Rechte mögen verhandelt, und gerechtfertiget, an kein Noth-Gericht gezogen werden.

In Entsetzungs-Fällen.

Was dan betrifft die Entsetzung, derenthalben Klagten fürbracht, soll es dieser Gestalt gehalten werden, daß die Gebott und Verbott, so gerichtlich Judicialia, und dahin gehörig seynd, von dem, der zu Recht gesessen, und sich dazu erbeut, durch den Richter entsetzt genohmen werden, in Gewalt-Sachen aber gebotten oder verbotten, die von Ambts-wegen geschehen mögen, und in anderen Fällen, da die Entsetzung nit statt, nemblich als unter andern seynd, da einer in Besitz, und durch einen anderen dessen entsetzt, und also kürtze der Zeit, oder länge inne hat, folgends dem Entsetzten ein Gebott zu raumen, und sich des Gebrauchs zu enthalten, geschicht. Der aber sich mit der Entsetzung zu behelffen, und also den anderen abzuhalten unterstehet. Item da einer ein Stück Erbs oder Erb-Lands inne hat, nit als der gerechter Dominus, und doch seine Fettung und Besserey am Lande hat, der Herr des Guts dem Inhaber und Colono solch Land abnimbt, und braucht, den Brauch, und Besähung ihme der Colonus thut verbiethen, da der Dominus die Entsetzung thun wolt, solche und dergleichen Entsetzung sollen nicht angenohmen, auch keine Entsetzung genohmen, sonderen abgeschlagen werden; da aber solche Sachen und Fäll vorkommen, in welchen von beyden Theilen, daß die Entsetzung angenohmen, hingegen daß sie nit angenohmen, unterschiedliche Ursachen entweder gerichtlich, oder ausser Gerichts fürgebracht werden mögte, ob die Entsetzung statt hätte oder nicht, soll die Erkündigung unverweigerlich durch den Richter, oder diejenige von der Ritterschafft und Rath, so gegenwärtig, als dem Gericht mit angehörige Personen geschehen, und darauff gerichtlich erkant werden, ob die Entsetzung zuzulassen, oder abzuschlagen seye.

Wer in Feld-Schaden urtheilen soll.

Als auch Streit über Feld-Schaden, und Verfälle zu richten, Vormünderschafft zu verleyhen, und Inventarien auffzurichten fürgefallen, wiewohl solche Stück vielmehr der ordentlicher Obrigkeit zu stehen, so soll es doch hinführter damit nach folgender Gestalt gehalten werden, nemblich daß Burgermeister und Rath der Stette Recklinghausen und Dürsten in ihren Feld-Märcken und Bezircken, so weit und fern sich die erstrecken, über Feld-Schaden, als da ein Bürger dem anderen zu nahe geplüget, oder gezäunet, oder an seinen Früchten Schaden gethan, zu erkennen haben sollen, was aber ausser derselbe Feld-Marcken und Bezircken, wofern darüber einige Klage unserm Richter fürkhemmen, darüber sollen unsere Richtere Cognitionem und Jurisdictionem haben, jedoch da sich hernach befinden würde, daß unsere Richtere auch über Feld-Schaden, so ein Bürger dem anderen in der Stette-Feld-Marcken und Bezirck zugefügt, gerichtet, und Notionem gehabt, soll in deme unserer Jurisdiction durch diesen Abscheid nichts benohmen seyn.

Gerichtbarkeit der Bürgermeister und Rath beyder Städten.

Was dan die Verfälle, so sich in unsern Städten Recklinghausen und Dursten hinfürter zutragen würden, belangen, soll es damit in massen, wie folgt, gehalten werden. Nemblich daß unsere liebe Getrewe Burgermeister und Rath daselbst, über die Verfälle, welche sich in unsern Städten zutragen darüber und an eint Rath wegen ihrer Gemein angezogenen alten Gebrauch nach, Forderung und Interelle haben, erkennen mögen. Was aber andere

Ver-

Verfälle, die zwischen einigen Partheyen fürkommen, und sich begeben mögten, an welchen Burgermeister und Rath kein Interesse und Forderung haben, und in den Fällen, da zwischen Partheyen gestritten wird, wer der nechste Erb zu dieser oder jener Erbschafft seyn solle, und sonst in anderen Successionum casibus actiones durch die Partheyen angestellt würden, in deme soll es bey den Partheyen stehen und arbitrarium seyn, ob sie für unsere Hohe Gerichteren zu Recklinghausen und Dursten, oder sonst für Burgemeister uud Rath ihre Actiones und Klagten anstellen, und prosequiren wollen, da alsdan die Sachen der jetzt bestimbter Verfälle durch die Partheyen angefangen und Præventio gefunden, bey deme soll die Sach und Klagd auch ausgeführt werden, und keiner dem anderen einigen Eindragt in dein zufügen, einem jeglichen der Appellation fürbehalten. Es soll auch hinfürter den Partheyen, so in unser Stadt Recklinghausen gesessen, arbitrarium seyn, ob sie für unserm Hohen Gericht, oder für Burgermeister und Rath Vormünderschafft zu verleyhen, und Inventaria auffzurichten, begehren wollen, da es alsdan angefangen, bey dem soll es bleiben, und einer dem anderen kein Verhinderung thuen, was aber sonst über Verfälle zu richten, Vormünderschafft zu verleyhen und Inventaria auffzurichten, ausserhalb den Städten belangen thuet, soll solches gleich anderen Sachen für unseren Hohen Gerichten gehörig seyn und bleiben. Doch da es die Minderjährige und andere von ihrentwegen nicht gesinnen, sollen die Vormünderschafft Ambtshalben gesetzt, und wie sich solches Vermöge Rechts gebühret, verordnet werden, doch sollen die vom Adel ohn ihre sonderliche Erforderung darzu nicht verbunden seyn. Belangend die Versiegelung, welches ein Anfang des Gerichts ist, soll unser Richter über alle Contracten richtliche oder ausserhalb unrichtliche Handlung, wie die Nahmen haben mögen, zu versiegelen haben, und sollen auff unsers Richters Siegel Pfande geliefert werden, da doch der jenige da gegen die Pfandung geschicht, sich deren Beschwerden, und dagegen seine Einrede vorzuwenden, sich erbieten würde, soll er nothürfftiglich gehört, und nach Befindung die Pfände fürderhin wieder gegeben werden. Es soll auch denen von Adel über ihre Güter zu siegelen freystehen, desgleichen unseren Städten zugelassen seyn, über die Güter und Personen, darüber sie zu gebieten und zu richten, zu siegelen, wan aber deren von Adel oder unser Städte Siegel dem Richter fürbracht, soll er den Gegentheil citiren und da derselb dagegen kein Einrede fürwenden, sonderen das Siegel und die Schuld bekennen, soll unser Richter darauff Pfande liefferen, da er aber dagegen excipiren, und die Sach in Zweiffel und Mißverstand ziehen würde, soll darin Gerichtlich, wie sich gebührt, procedirt, und folgends darüber durch unseren Richter saubt nachgemelten Beysitzeren und Beygeordneten erkant und biß zur Execution formlich furgeschritten werden; Die Versiegelung aber unser Frey-Graffen und Empfangung der Contracten betreffend, wollen Wir und ist unser Befelch, daß der Frey-Greve in keinen anderen Fällen, dan in denen, welche nach laut auffgerichter Reformation der heimlichen Gericht, unter seinen Stuhl oder Gericht-Zwang gehörig und weiters nicht, unternehmen, empfangen noch siegelen sollen: Als auch beyde unsere Städte Recklinghausen, und Dursten die Vergleitung in denen Städten zu haben, und in dem entsetzt zu werden sich beklagt, soll ein Richter zur Zeit in allen Sachen tam criminalibus quam civilibus von wegen unser und unser

Vormundschafften.

Versiegelung der Contracten.

Ertheilung des Geleids.

Nachkommen, als der hohen Obrigkeit, in der Stadt und seinem befohlenen Gericht Gleid zu geben, Macht haben, darzu und neben dem Richter soll auch Burgemeister und Rath beyder unser Städte zugelassen seyn: gleicher Gestalt in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen in ihrer Stadt Gleid zu geben, also daß einer den anderen in dem nicht verhindern soll, dan sollen keine wissentliche Ubelthäter und Ausgetrettene vergleidet werden, und da der einiger als Burgemeister und Rath durch die Ambts-Diener oder sonst angeben würden, soll dem Vergleiteten, das Gleid an Stund, sonder auffschuben, auffgesagt und abgekündiget werden. Was dan ferner die Urtheil-Weisung betrifft, soll es dieser Gestalt gehalten werden, nemblich daß die vom Adel aus ihrem Mittel in unserem Gericht Recklinghausen, desgleichen in unserem Gericht Dörsten, wofern, als viel Adelicher Personen daselbst seßhafft, sechs Personen uns oder unseren Nachkommen præsentiren, welche des Beysitzers oder Beygeordneten Ambt verwalten, sollen neben derselben Verordneten die der Zeit Regierende Burgemeister und Raths-Pershonen der Urtheil-Weisung beywohnen, welche alle in Zeit ihrer Præsentation, und wannehe ein jeglicher sich zu der Urtheil-Weisung begibt, und unsern Nachkommen, oder wem Wir, oder unsere Nachkommen solches befehlen würden, bey adelicher und bürgerlicher Ehren, mit handgebender Trew an Eyds statt geloben und versprechen sollen, Menniglichen recht helffen weisen und ihrem besten Verstand nach und also, mit Krafft der Ayd und Pflicht, damit sie Uns, unseren Nachkommen und Ertz-Stifft verwand, zu Beysitzeren zugelassen werden sollen: doch, dagleich einer oder mehr der sechs vom Adel auch Dero Raths Personen ausbliebe, sollen gleichwohl die Anwesende mit der Urtheil-Weisung fürfahren, damit die Gebühr und Justitz nicht hintersetzt, verhalten und deshalb kein Ausflucht suchen. Es sollen auch die vom Adel mit der Urtheil-Weisung in peinlichen Sachen nit bemühet werden; so auch ein oder mehr von denen Verordneten der Sachen oder der Partheyen verwandt, der oder dieselben sollen, alle Argwohn und Suspicion abzuwenden, weichen, und gleichwohl sollen die andere mit der Urtheil-Weisung fürfahren, in maßen, wie folgt: nemblich wan der Proceß vor dem Richter gehalten und zum Urtheil geschlossen, sollen die acta und gerichtlich Handlung dem Richter zeitlich præsentirt, durch denselben mit Fleiß verlesen, und dan auff nachgemelten dreyen Tagen, nemblich drey Wochen vor Osteren als Montag nach Lætare, Item drey Wochen für dem Baw und Arnd, nemblich Montag nach Joannis zu Mit-Sommeren und drey Wochen vor Weinnachten oder Christag als Montag nach dem Advent nothturfftige Relation in Beyseyn des Gerichtschreibers geschehen, und erstlich des Richters Votum, und wie seines Erachtens zu urtheilen, angezeigt werden, darnach alsbald die sechs Verordneten der Ritterschafft ein Votum deßgleichen auch Burgemeister und Rath ein Votum zu eröffnen haben: und damit dieselbige auch zuvor die Acta verlesen mögen, soll der Gerichts-Schreiber dieselbige zwey Tag vor obgemelten Pflicht-Tägen auff das Richt- oder Rath-Hauß tragen und liefferen, dahin sich dan die Verordnete begeben, und die Acta verlesen mögen. Was aber denselbigen Actis einverleibt, und was folgends durch den Richter referirt, welches auch zu allen Dingen votirt und zu letzt beschlossen, sollen unsere Richter, Gerichtschreiber und Beysitzer vom Adell und Bürger

Urtheil-Weisung in Bürgerlichen Sachen und Anstellung der Beysitzer.

bey

bey sich heimlich halten, und niemand deren Partheyen noch auch sonst einigen Menschen vermelden; da nun solche Vota colligirt, sollen majora Vota den Vorzug haben, und darnach die Urtheil durch den Gerichtschreiber zum lengsten auff den letzten gerichtlichen Tag vor der Vacantz und Gerichts Suspension an gewöhnlicher Gericht Platzen abgelesen und außgesprochen werden. Gleicher Gestalt soll es auch mit denen bey-Urtheilen, die Krafft eines End-Urtheils haben, gehalten werden, aber in gering-schätzigen Sachen, wie die in des Käyserl. Reichs-Cammer Ordnung begriffen, urtheilen, soll unser Richter eine mit denen anwesenden Beysitzeren des Gerichts Urtheil, Decret und Bescheid geben. Da auch einige Noth-Gericht nach Gelegenheit der Sachen und Partheyen angestelt werden, dazu sollen zum wenigsten die, so in unseren Städten gesessen, bernffen auch Urtheil und Recht, wie obstehet, außgesprochen werden; da sich aber Uneinigkeit des Ausspruchs zutrüge, sollen die Sachen also, mit aller seits Bedencken, an die nechst Urtheil-Weisung, so alsdan folgen wird, hingeschoben werden, welcher Theil dan mit dem außgesprochenem Urtheil sich beschwert fünde, und davon appelliren wolle, soll Macht haben an Uns und unseren Nachkommen als dem Lands-Fürsten zu appelliren; Dan obwohl die von Dörsten eine Zeit lang darauff gestanden, daß von unserem Hohen Gericht zu Dürsten an Burgemeister und Rath daselbst, und daher an Burgermeister, und Rath der Stadt Dortmund appellirt werden soll, dewcil doch Wir solchen offentlichen Mißbrauch länger nit gedülden, noch gestatten mögen, und dan die von Dörsten sich hiebevor erbotten, die vermeinte Appellation von dem Richter an den Rath zu Dörsten fallen zu lassen, auch von der Hauptfahrt auff Dortmund, im Fall ihnen Commissarien verordnet, vor welchen mit so geringen Kösten wie sie zu Dortmund, die Sachen erörtert werden könnten, abzustehen, so soll hinführter von unserem Gericht zu Dörsten an Uns und unsere Nachkommene appellirt und die Acta gleicher Gestalt, wie die bißhero ghen Dortmund verschickt, in unsere Cantzley gelieffert und daselbst mit gleichen Kösten, als nemblich mit Silber und Gold oder einem halben Thaler, wie zu Dortmund die vorige Urtheil confirmirt oder retractirt werden, doch soll einem jeden freystehen, ob er summariè etwas weiters daselbst eingeben und fürbringen wolle. Wer dan ferner appelliren wilt, mag an das Käyserl. Cammer-Gericht appelliren. So viel nun die Salaria der Gerichts-Personen, darüber unsere Ritterschafft und Städte geklagt, anlangen, soll es nachfolgender Gestalt hinführo beständiglich gehalten werden: und erstlich von einem Noth-Gericht, soll unser und unsere nachkommene Richter Gold und Silber, oder einen halben Thaler dafür, der Gerichtschreiber halb so viel als ein Orth Thalers haben und nehmen, der Gerichts-Frone vier Albus: von denen Citationibus, darin die Klage oder Verbotten mit einverleibt, zu besiegelen, soll der Richter haben zwölff Alb. Cöllnisch Müntz und Wehrung, der Gerichtschreiber sechs Albus: von einer schlechter Citation soll der Richter und Gerichtschreiber nur halb so viel, als jetzt specificirt, nehmen. Es soll auch der Gerichts-Frone wegen einer Citation zu verkündigen und davon Relation zu thuen, von jeder Meil vier Albus Cöllnisch und von einem mündlichen Fürgebott außwendig unser Städten Recklinghausen und Dürsten einen Rader Albus haben, es wäre dan, daß ihme nach Gelegenheit des Wegs, da

Nothgericht.

Appellationes wo selbige einzuführen.

Gerichts-Gebührnussen.

er das mündlich Fürgebott gethan, und Gestalt der Sachen etwas weiters zutaxirt würde, mit der Belohnung der Fürbottung, so in unseren Städten unter den Bürgeren beschehen, soll mehr nicht, als von Alters gebräuchlich, nemblich ein Pfenning genohmen oder gegeben werden, welche jetzt bestimbte Taxation und Mäßigung durch unsere Richtere beyder Gerichter zu Recklinghausen und Dörsten mit Zuthuen der Urtheilweiser fürgenohmen und geschehen, jedoch darin billige Bescheidenheit zu allen Theilen gebraucht werden soll. Die Vorsprecher und Procuratoren sollen von einem jeden Termin, darin sie der Partheyen Nothturfft Gerichtlich vordragen, in geringschätzigen Sachen einen Alb. in wichtigen Sachen sechs Albus haben, da dan Protocolla, Acta, und Zeugen Sage geschrieben und die Procuratoren dieselbige mit Fleiß ersehen, rubriciren oder sonst etwas nützliches und dienliches darin außrichten würden, soll unseren Richteren eines jeden Gerichts zu sambt denen Urtheil-Weiseren freystehen und hiemit befohlen seyn, ihnen den Procuratoren derwegen auch ein gebührliches und zimliches nach Wichtigkeit der Sachen, doch ohn alle übermaß, zuzutaxiren und zu verordnen. Wir wollen auch daß unsere Richter, Gerichtschreiber, Procuratoren und Fronen den Armen, deren Armuth offenbahr und unlaugbahr, oder mit gebührlichem Schein, oder sonst per Juramentum Paupertatis beweißlich, biß zu Außtrag der Sachen, umbsonst recht mittheilen und mit Fleiß dienen, ja ihre der Armen Sachen für anderen befürderen und den Vorzug haben und gewinnen lassen sollen.

Von den Entsetzungen, sie geschehen gerichtlich oder außerhalb Gerichts, soll der Richter von jeder Entsetzung mehr nicht als drey Pfenning Recklinghausisch, wie von Alters, nehmen; von Zeugen zu verhören, sollen unsere Richtere von jedem Zeugen zu verhören acht Alb. haben, der Gerichtschreiber vier Alb. und soll ein jeder gemeiner Zeuge für Zehrung nach gelegenheit der Theurung vier oder sechs Alb. sonst aber nach Gelegenheit der Personen und der Zeit, daß der Zeug nothwendig bey dem Gericht der Abhörung halber bleiben muß, haben, und ihme von der Partheyen gegeben werden. Von Acten und Rotulen sollen unsere Richter von jeder Sextern einen Gülden Current für das Siegell und der Gerichtschreiber auch so viel haben, und die Acta und Zeugen-Sage in geringschätzigen Sachen allein Protocolls-Weiße, und aber in wichtigen Sachen in Forma Actorum, doch ohne unnöthige Extension und mit Vermeydung aller Uberflüßigkeit, auch zimlich Compress geschrieben werden. Als viel dan die Pfandungen betreffen, sollen unsere Richter von jederem Pfand, es seye in vim Brachii unser geistlichen Jurisdiction, oder sonsten durch unserer Richter Befelch gepfandet, vier Schilling haben und empfangen, welches doch dergestalt zu verstehen und nicht ehe verfallen oder vom Richter genohmen werden solle, es seyen die Pfande verfolgt und umbgeschlagen, werdiert, Gerichtlich verkaufft und zur Execution, wie sich gebührt, fürgeschritten: von solcher Pfandung dem Gerichtschreiber 4. Pfenning, und dem Fronen für Pfand-Geld einen Rader Alb. gebühren und gegeben werden sollen, jedoch mit dem Zusatz und Bescheidenheit, wie oben bey dem mündlichen Fürgebott, so durch den Frohnen beschehen, in Verhöhung ihres Salarii angeregt und ausgetruckt worden. Was sonst die Pfandungen, so binnen Jahrigen Pfachthalben durch den Richter befohlen, soll der Richter und Gerichtschreiber nichts,

der

der Fron aber einen Rader Alb. haben, mit demselben Zusatz, wie jetzt vorgemeldt. Wan das Pfand verkaufft wird, soll man vier Pfenning ins Gericht geben, Item wan das Pfand an Bezahlung gegeben wird, vier Pfenning, Item wan es æstimirt, und durch den Frohnen wiedergestelt wird, soll der Fron einen Rader Alb. haben, deren Wardierers sol jeder ein Rader Alb. der Gerichtschreiber sechs Alb.: und ein jeder Fron drey Alb. haben; von einer Einsetzung in unbewegliche Güter soll der Richter allein von dem Beweiß einen Gülden Current haben, und der Gerichtschreiber zwölff Alb. und der Fron sechs Alb., da aber nöthig, daß der Richter dabey seyn müste, soll Er zum höchsten einen Thaler sambt der Verpflegung fürderen, von dem Deposito, oder gerichtlicher Hinderlegung soll eines jedes Jahrs von hunderten ein genohmen werden, und da die Summa grösser oder geringer nach advenant gegeben werden; von Verpfandungen, wiederkauffen und dergleichen Contracten, so keine erbliche Veräusserung in sich begreiffen, soll man in dem Fall, da die Summ zweyhundert Thaler oder darunter, unserem Richter einen halben Thaler und dem Schreiber ein Orth= und da die Summ vier hundert Thaler, dem Richter einen Thaler und dem Gerichtschreiber einen halben Thaler, und da die Summ achthundert Thaler oder mehr, dem Richter zwey Thlr. und dem Schreiber einen Thaler geben und aber in Erb=käuffen, Erb=verdrägen, erblichen Verziehnüssen und anderen erblichen Contracten soll dieß gedoppelt und die Partheyen darüber nicht übernohmen werden, von Jährlichen Verpfachtungen aber, so fern unsere Richter über Versiegelung derselbigen ersucht, soll mehr nit als ein Orth Thalers von einer jeden genohmen werden. Betreffend den Punct der Brüchten, wollen Wir bey unsers Vorfahren Ertz=Bischoff Hermans löblicher Gedächtnüs Reformation verbleiben lassen. Es soll auch hinführo kein unser Vestischer Unterthanen der entweder vom Adel oder sonst in unserer Landschafft des Vests, Erdt= und Pfalfest gesessen, der sich offentlicher Ubelthat und selbst schädlicher Handlung enthält, sich an Gleich und Recht begnügen last, sich zu recht erbeut, auch Uns, unseren Nachkommen, Stadthalteren und Ambt=Leuthen an statt der Landfürstlicher Obrigkeit mit offentlichem Frevel und Ungehorsam nit wiedersetzt, die Hand oder Haltz verwirckt und gefänglich nicht angenohmen werden.

Zoll=Freyheit der Ritterschafft.

So viel nun die Zoll=Freyungen belangen, derowegen die von der Ritterschafft geklagt, soll ihnen von der Ritterschafft des Vest ihr Gut, so sie zu ihrer häußlicher Nothturfft verbrauchen, vermöge der Land=Vereinigung auff ihre Brieff=Siegel, und gebührende Verpflichtung, wie herbracht, gleich denen Rheinischen vom Adel Zoll frey gelassen und gefolgt werden.

Der Ritterschafft prætendirtes Recht ihre Pfächter zu pfanden.

Als auch letztlich unsere von der Ritterschafft, daß sie nicht allein ihre eygene Leuth, sonderen auch unsere freye Unterthanen ihre Pfächtere propria authoritate mit ihren Dieneren gepfändet hätten, angezogen und gebetten, sie bey solchem Gebrauch zu lassen und zu handhaben, Wir aber solchen Punct der Freyen unseren Unterthanen, ihre Pfächtere, unersucht unser Richter Pfandung, als ein Stück unserer Jurisdiction, und daß uns darin gegriffen, für hoch beschwärlich und bedencklich achten müssen, gleichwohl gnädigst zugelassen und befohlen, daß solche angemassete Dero von der Ritterschafft Pfandungen durch sie erwiesen werden mögen, hingegen aber, was Wir zu Handhabung unserer Hoch=

heit und Jurisdiction in dem Punct für Beweiß und contrarios actus hätten, darzuthuen und fürzubringen, unbenohmen seyn soll, darauff auch die unsere von der Ritterschafft etliche Gezeüge abhören, und Wir durch die unsere Gegen-Actus und Beweiß fürbringen lassen; derowegen nach Verlesung und Erwegung solcher fürbrachten Beweiß allerhand gütliche Mittel fürgeschlagen, und aber dieselbige nicht angenohmen, ists dabey verblieben, und die unsere von der Ritterschafft sich vorbehalten, weil sie jetzo ihre Güter etliche ihren freyen Leuthen verpfachtet, wolten sie die Pfacht-Jahren ihnen außhalten, wan die Jahren erledigt, alsdan mit ihren Güteren und deren Verpfachtungen auff andere Weege zu gedencken, dardurch ihnen vorgeschlagene Mittel anzunehmen ohne Noth, dabey wirs auch bewenden lassen; wiewohl auch die Jagt, derwegen die von der Ritterschafft sonderlich Klagt fürbracht, ein Principal Hauptstück unserer Lands-Fürstlicher Regal und Obrigkeit, und also Uns und unseren Nachkommen als dem Land-Fürsten allein zuständig: so wollen Wir doch hiemit zulassen und gestatten, daß die von der Ritterschafft der Jagt nachfolgender Gestalt, und anders nicht gebrauchen mögen, aber in der Hardt und Dillen der grober Jagt sich gäntzlich enthalten, auch das Wild in seinem auß- und einstreichen in keine Weege verhinderen oder auffhalten, und mögen also die von der Ritterschafft Haasen, Fuchs und Hüner jagen und fangen, langs das Hessel biß auff den kalen Dillenberg und an die äusserste Streuch in kleinem Strauch-Holtz genant Broußthal, und von dannen auff den Eych Holtzberg, langs den Schaaffstall, Woltelen und Holthausen, die Boginck und Leuckeler Beckenlangs, jedoch da ihnen die Hunde in der Dillen und Hart entstreichen würden, dieselbe abzublasen, deßgleichen sollen sich die von der Ritterschafft umb die Hornenburg zu Suderwich, Suderwickfeld an der einer Seithen zwischen der Landwehr am Creutzbaum und der Hornenburg, Bredenbroich, Beckenerlon, biß achter Meckinghoven, Groß-Ercken-Schwich, und daher auff Essel und was dazwischen nach der Hornenburg gelegen, auch gäntzlich meyden, doch Westrum zum Gutacker mit Hunden, und Winden im grossen Erckenschwig und Persick zu hitzen fürbehalten, deß mögen die von der Ritterschafft achter Meckinghoven langs und über die Lautenburg, so weit sich das Strauch und Schlagholtz erstreckt, nach Streithausen hinauff, und ferner von Streithausen hinder Suderwich zwischen und durch den Esselerlohe über Esseler Feld ausser und langs die Landwehr und Hilgenbaum oder Creutzbaum mit Hunden und Winden jagen, doch im Esseler Feld kein Garn stellen, sonst soll allen anderen von der Ritterschafft und Städten mit Hunden Winden und Garn, Haasen, Fuchs, Hüner, wie von alters hergebracht, zu jagen nit benohmen seyn, jedoch uns, unserm Ertzstifft und Nachkommen der grober Jagt und der Mit-Jagt fürbehalten, da aber in dem Emscherbroich zu Zeiten ein Wild-Schwein oder Wildpret verstreichen würde, sollen diejenige, so solches von alters herbracht zu jagen Macht haben, alsdan unsere Ritterschafft und Städte sich der Revision außgesprochener Urtheil, welche fürgewesene Ambtleuth und Befelchhabere unsers Hauß Hornenburg und Vests Recklinghausen fürgenohmen und keine Execution, ohn ihre vorgehende vermeinte Revision, thuen wollen, beschwert, und die, als wieder Recht, abzustellen gebetten, wiewohl es nunmehr durch uns beschehene Einlösung unsers

Jagt, und wie weit die Ritterschafft dazu berechtiget seye.

Die vorhin angemaste Revisiones der Urtheil werden abgeschafft.

Vests

Vests Recklinghausen und Abschaffung der gewesener Diener und Befelchhaberen ein viel andere Gestalt und Meynung, also daß man sich keiner Revision dergestalt durch uns oder die unsere fürzunehmen nit nichten zu besorgen und derhalben unnöthig diesem unserem Vertrag darüber einige Disposition zu einverleiben, dannoch auff vielfältig bittlich Anhalten vielgemelter unser lieben Getreuen deren von der Ritterschafft und Städten, sollen allsolche Revisiones hinfüran durch Uns, unsere Nachkommen, Stadthalter und Befelchhaber zu Hornenburg und unsers Vests nicht vorgenohmen werden, jedoch fürbehaltlich unserer Lands-Fürstlicher Obrigkeit, zu dem, da per viam appellationis oder Supplicationis in gebührlicher Zeit etwas durch einige Parthey fürbracht und vorgewendet wird, in welchem Uns und unseren Nachkommen als dem Landsfürsten nicht benohmen seyn soll dieselbige zu hören, und, nach Anhörung beyder Theil und Befindung der Sachen, gebührlichen Bescheid zu geben, dan wir solches als ein Stück der hoher Land-Fürstlicher Obrigkeit anhängig, Uns und unseren Nachkommen fürbehalten haben wollen.

Pfandungen auf den Adlichen Häuser.

Was fürter wegen deren Pfandungen, so hiebevor durch die Gräffliche Hornenburgische Diener auff deren vom Adel Häuser geschehen, durch unsere Ritterschafft und Städte geklagt, sollen hinführter keine Pfandungen auff deren vom Adel Häuser und Wohnungen durch unsere Statthalter, Befelchhaber und Richtere nicht geschehen oder vorgenohmen werden, da man sonst andere Pfände auff ihren Güteren, denen von der Ritterschafft zuständig bekommen kan oder mag, in welchem Fall die Pfandungen auff dero vom Adel Häuseren vermitten bleiben sollen.

Arresten.

Nachdem sich auch hiebevor zugetragen haben mag, daß einer den anderen in und unter unserer Landsfürstlicher Obrigkeit und Gerichteren Recklinghausen oder Dörsten gesessen, mit Arrest gleich als wan er außländisch wäre, wider rechtlich arrestirt und bekümmert; so sollen hinfüran unsere Statthalter, Befelchhaber und Richter solche ungebührliche Arresta keinem gestatten, sonderen gestracks abschlagen, und den anhaltenden Arrestanten zu deß begehrten Arrestati Gericht, darunter er gesessen, mit Recht daselbst zu besprechen hinweisen.

Landwehr und darauff wachsendes Gehölz.

Betreffend die privat Klagten und Beschwärden, und anfänglich die Landwehr, denen sich unsere vorige Ambtleuth etlicher massen unterzogen, dessen sich unsere liebe getrewe Burgemeister und Rath unser Stadt Recklinghausen allein beklagt, haben wir uns mit ihnen verglichen, daß die eine streitige ausserste Landwehr vom Eßeler Schem biß an das Rheidholl unserm Hauß Hornenburg zugeeygenet und bleiben, aber der ander streitiger Theil der Landwehr sich vom Rheidholl erstreckende auff die Ohr-Lind nach Borsten, Speckhorn, Bousieckbome, Bruningscheumme, Schmeckinckbome, langs den äusserstem Bockzolter, binnen und baussen derselben Marpenboem bis an den neben Bome, und fort von gerürten Marpenboeme an, umb Hochler, langs die Marpe biß an den Siegenkoten, fort von Hochler umb das Hochweischen Feld umb Westrumb langs daß Saet Broich und Hillen umb das Pasch biß auff Berghausen, und von dannen uff das Scheme, langs das Lohe biß wiederumb an den Eßeler Schem unsern Unterthanen und lieben Getrewen denen von Recklinghausen bleiben und zugeeygenet seyn soll. Doch sollen die von Recklinghausen der Landwehr, und das wachsende Holtz in Ehren, Esse und

Besserung halten, das Gehöltz und Abfäll desselbigen, anders nicht dan zu gemeinen Besten, nemblich zu Reparirung und Besserung der gemeiner Weege, und zu nothdürfftigem Fewr zu Winterzeit auff ihrem Rathhauß, Pfan und Stein oben zu Behuff und Erbawung Thoren, Mauren und Pforten gebrauchen.

Besondere Punkten die Stadt Recklinghausen betreffent. Ergreiffung der Ubelthäter.

Was dan anlangt den andern von Recklinghausen Klag=Puncten, nemblich Einziehung der Ubelthäter in derselben Landwehr und Marcken, ist die Vergleichung nach folgender Gestalt geschehen, da ein Burger in Recklinghauser Marckten, durch unsere Statthalter, Ambtleuth oder Diener angegriffen, soll derselb in die Stadt Recklinghausen gelieffert werden, doch daß die unsere zu Recklinghausen allsolchen gefangen durch die ihre allzeit dermassen verwahren, in Kost= und anderer Nothdurfft unterhalten sollen, daß sie uns davon jederzeit auf unsere oder unserer Ambtleuth erforderen, allzeit zu antworten wissen, den oder die auch, ohn unser, unser Nachkommen oder Ambtleuth wissen nicht ledig lassen, noch auch zur Straff stellen, wie solches von alters herbracht, und soll sonst mit dem Angriff nach folgender Gestalt gehalten werden, daß unsere Statthalter und Ambtleuth einem Burger in unser Stadt Recklinghausen und binnen der Landwehr in ihrer Feld=Marck nicht angreiffen, sondern dem Burgermeister zur Zeit, daß er angehalten werde, angeben, alsdan und gleich alsbald die Burgemeister, oder in Abwesen deren die Raths=Personen den anzuhalten und hinzusetzen schuldig seyn sollen, oder, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, den oder die, mit fürwissen, zuthuen und verwilligen eines Richters oder Ambtleuth, verbürget und versichert nehmen. Im Fall aber Burgemeister und Rath in deme nachläßig, oder sich dessen verweigeren würden, sollen unsere Ambtleuth Macht haben, den oder dieselbige durch ihre Diener angreiffen zu lassen. Auff den Fall auch, da es unsere und unser Nachkommen Ambtleuth und Diener gesinnen, sollen Burgemeister und Rath ihre Diener nit allein dazu lehnen, sonderen auch ihre Thürne zu öffnen schüldig seyn. Im Fall sich auch zutragen würde, daß unsere Ambtleuth, Statthalter oder Diener einen Burger, so mißhandelet, außwendig der Stadt, wie obstehet, betretten würden, und man alsbald die Burgemeistere nicht haben mögt, ihnen anzugeben, sollen die Ambtsleuth oder Ambtsdiener Macht haben, den anzunehmen und in die Stadt zu bringen; auff dem Fall auch, da in der Stadt ein Todtschlag oder andere Mißhandlung geschehe, und vielleicht der Thäter, ehe Burgemeister und Rath zusammen gebracht und ihnen die Denuntiation geschehen könte, entrinnen mögte, soll unseren Ambtman und Dieneren unbenohmen seyn, den in der Stadt als lang verwahrlich zu halten, biß es den Burgemeisteren angeben, damit also jederzeit die Ubelthat gestraft werde, doch sollen die Diener keine Gefehrde mit dem angreiffen hierin gebrauchen. In Civilibus und Bürgerlichen Sachen aber, da ein Bürger sich dem Rath widersetzen würde, oder in anderen Bürgerlichen Fällen, soll ein Rath denselben nach Gestalt der Sachen, entweder mit dem Thurngang bey der Sonnen, oder mit dem Pforten Verbott oder mit Geld=Poen civiliter, nach ihrem Gebrauch, nicht aber an Leib zu straffen haben. Jedoch da einem Bürger oder anderen Unterthanen von Rath etwas unbilliges begegnet, soll dem sich bey Uns und unseren Nachkommen, als der hohen Landsfürstlicher Obrigkeit, als unseren Statthalteren und Ambtleuthen

zu

zu beklagen, und soll Uns, unseren Nachkommen, Statthalteren und Ambtleuthen als der Obrigkeit in dem auch gebührlich einsehens zu thuen, unbenohmen seyn. Wan sich aber befünd, die Klage unbillig beschehe, soll die Sach alsbald durch Uns, unsere Nachkommen oder unsere Ambtleuth an den Rath remittirt und hingewiesen werden, und soll mit den Brüchten in obbestimbten Fällen, wie von alters, gehalten werden, nemblich daß die Helffte uns oder unseren Ambtleuthen- und die ander der Stadt zukommen soll; so viel aber betrifft den Angriff außwendig der Stadt, sollen Bürgermeister und Rath ihre Feind und die, so ihre Bürger-Feld und Marcke beschädigen, binnen ihrer Landwehr und Marcken gefänglich anzunehmen und in die Stadt zu führen unbenohmen, sonderen zugelassen seyn: So aber außwendig gemelter Landwehr und Marcken durch sie betretten und angegriffen werden, denselben sollen Burgermeister und Rath, oder die, so den oder die zu der Hornenburg als dem Ambt-Hauß, Uns, unseren Nachkommen, Statthalteren und Ambt-Leuthen liefferen.

Als nun unsere liebe getrewe Burgermeister und Rath unser Stadt Dörsten gleicher gestalt etliche special Klagten, Sie und ihre Gemeinde allein betreffend, fürbracht, und erstlich daß ihre Bürger auff unserm Lipstrohm frey seyn und keinen Zoll geben sollen; haben Wir Uns und unsere Nachkommen den Zoll deß halben Thalers allein ihren Bürgeren und ihre eygene Waar betreffend auß Gnaden nachgelassen, und soll hinführter von denen durch Uns, unsere Statthalter, Ambtleuthe oder Dienere mehr nicht dan einen Rader Alb. genohmen werden, doch mit dieser Bescheidenheit, daß ein jeglicher Burger, der seine Waar den Lipstrohm zu Schiff auff- und abführet, solches dem, der den Zoll auffzunehmen Befelch hat, anzeigen, und daneben Gelübd und Ayd thuen soll, daß solch Gut ihm allein und niemand anders im Theil oder zumahl zuständig, sonderen seine eygene Waar seye. Bey dem zweyten Klag-Articul, dero von Dörsten Angriff belangend, soll es nachfolgende Meynung haben und diese unsere Erklährung gehalten werden: Nemblich da sich Fälle deß Angriffs in peynlichen Sachen zutragen, daß unser Richter mit den Frohnen denselben thuen; dazu Bürgermeister und Rath Beystand mit ihren Knechten zu leisten schuldig seynd, welchen Beystand, wan sie darumb von unserm Richter oder sonst anderen unseren Befelchhaberen ersucht, die zur Zeit Burgermeistere oder in Abwesen der Rath oder etliche derselben so gegenwärtig, nicht weigeren sollen, sonderen vielmehr auff solch Begehr die Thürne öffnen, und soll unser Richter, unsers, oder unser Statthalter und Ambt-Leuthe durch den Frohnen die Angegriffene verwahren, Kost übergeben, zustellen und reichen lassen. Im Fall sich aber zutrüge, der Richter nicht gegenwärtig, Burgermeister und Rath etwas fürkäme, daß die Anhaltung und Angriff in Eyl nöthig, sollen Burgermeister und Rath den Mißthäter mit ihren Knechten angreiffen und hinsetzen, folgends unserm Richter solches anzeigen und ihme also die Verwahrung heimgeben; Da auch einige, welche die von Dörsten und die Ihre beschädigt, auß der Stadt entweichen, dieselbige, da sie binnen den Friedpfalen betretten, sollen und mögen die von Dörsten, so fern der Richter nit vorhanden, sonst mit Zuthuen deß Richters, annehmen und in die Stadt führen. So sich auch zutrüge, daß ein Mißthäter vorhanden, Burgermeister und Rath aber sambt und besonder nicht zu bekom-

Besondere Puncten die Stadt Dörsten betreffend

Lippe-Zoll.

Angriff in peinlichen Sachen.

kommen, und dan, daß derselb nit entweiche, soll unser Richter Macht haben den anzunehmen und biß auff Ihr ankommen zu verwahren, alsdan Sie ihre Thürne zur Custodi, wie obstehet, öffnen sollen. In Civilibus da Burgermeister und Rath jemand straffen würden, ungehorsamb oder anders halben so nicht Criminal und peynlich zu achten, und umb Brüchten, die sich nit an das Leib treffen, dieselben mögen sie der Gebühr und Billigkeit nach sahen, hinsetzen, wahren und queitschelten, ohn Zuthuen und Consens unsers Richters. Doch in alleweg soll den Bürgeren unbenohmen seyn, so ihnen etwas unbilliges begegnet, sich bey Uns, unseren Nachkommen, Statthalteren, Ambt-Leuthen und Befelchhaberen als der Obrigkeit zu beklagen, umb gebührlich einsehens zu thuen, da dan die Klag auff Unfugen befunden, sollen unsere Ambtleuth und Befelchhabere die Sachen und Partheyen alsbald wiederumb zu dem Rath remittiren und hinweisen.

Bestraffung in Bürgerlichen Sachen.

Land-Zoll.

Was den folgenden Punct, den Wagen- und Viehe-Zoll, so die unsere von Dörsten zu Marck treiben und führen und daß sie damit auch frey seyn wollen, betrifft, haben Wir den von Dörsten und ihren Bürgeren den Zoll auß Gnaden nachgelassen, ausserhalb, daß sie am Abend Catharinæ gewöhnlichen Zoll, wie von Alters, bezahlen sollen.

In geringschätzigen Sachen soll nicht appellirt werden.

Alsdan ferner die unsere von Dörsten daß in geringschätzigen Sachen von ihren Urtheilen und Bescheiden appellirt, die Appellationes an unser Cantzley angenohmen werden, und doch nit Appellirens oder Committirens werth seynd, sich beklagt und beschwärt, wiewohl nun das natürliche Recht und alle Billigkeit einem jeglichen die Appellationes zuläst, und darumb niemand abgeschnitten werden sollen, dannoch, in Betrachtung der Geringschätzigkeit, haben Wir für Uns und unsere Nachkommen ihnen zugelassen, daß in gering- und nichtswürdigen Sachen, als über Weeg, Steeg, Graben, Tropffen-Fall, Cloacken und dergleichen Politischen und Bürgerlichen Sachen, Bürgermeister und Rath unser Stadt Dörsten, was recht und billig, nach Befindung und Einnehmung des Augenscheins je außsprechen und darüber Bescheid geben mögen, davon auch nicht appellirt oder sonst die Appellationes an unser Cantzley nit angenohmen werden sollen, da aber aus Affection, Verwandnuß oder anderer Sachen halber, den Partheyen und Bürgeren durch Burgermeister und Rath etwas in solchen Fällen aufferlegt und außgesprochen, dadurch den Partheyen ein hochmercklicheß Præjudicium und Ungerechtigkeit zugefügt, in solchem Fall soll den gemeinen Bürgeren und Partheyen Uns, unsere Nachkommen, Statthalter und Ambtleuthe zu supplíciren und ihr Beschwär darin förmlich anzugeben, unbenohmen seyn, welche Wir unsere Nachkommen, Statthaltere, und Ambtleuthe anzunehmen und in deme nach Befindung zu handlen, und die Partheyen zu vergleichen, oder im Fall die Vergleichung nit getroffen werden mögt, die gegebene Bescheid, nach Befindung, zu besseren Macht haben sollen.

Ausnahm.

Neben dem als unsere liebe getrewe Burgermeister und Rath unser Stadt Dörsten ihrer Leibeygenen, von wegen zu Hornenburg geleisteter Dienst halben, sich beklagt und gebetten, dieselbige deren zu erlassen, sollen hinfürter dieselbige zu keinen Diensten an unseren Ambthäuseren zu leisten nicht verbottet, sonderen frey gehalten werden, doch mit dem Unterscheid, daß sie in nöthigen Sachen zu Erbawung und Erhaltung der Müllen und Schlagt, wie von Alters, gebraucht werden sollen. Zum ande-

Diensten.

ren

ren belangend den Punct, in welchem die unsere von Dörsten bey uns angehalten, ihnen Arresta auff ihre Benachbarte und Außländische, so mit ihren Bürgeren zu thuen, zu denen sie Spruch zu haben vermeynen, gnädigst zu gestatten, obwohl Wir dieselbige gebettene Zulassung deren Arresten, als wider Rechtlich und in deß heiligen Reichs Constitution verbotten, billig abzuschlagen: so haben Wir dannoch, auffgerührter von Dörsten unauffhörlich Anhalten, nachfolgender Gestalt die gebettene Arresta ihnen gnädigst zugelassen, nemblich da unsere lieben getreuen Burgermeister und Rath und gemeine Bürgere unser Stadt Dörsten durch ihre Nachbare solche Mittel der Arresten beeignen und ihre Benachbarte gen die unsere zu Dörsten allsolche Arresta gebrauchen, und also gleicher Gestalt von unsern Statthalter und Richter ipsorum periculo, und auff der anhaltender Partheyen Gefahr, die Arresta zugelassen werden, mit nachfolgender Bescheidenheit und Anhang, da es zur Weiterung lauffen und darüber geklagt werde, Wir oder unsere Nachkommen nicht gemeynt noch schüldig seyn sollen, sie in dem Gegen-Recht und deß Reichs-Ordnung zu verthätigen oder zu vertretten. Was nun die unsere zu Dörsten in ihren sonderlichen Klag-Puncten weiter angeben, als daß sie, vermög ihres Stadt-Buchs und alten herbrachten Gebrauch, die Klagen der außwendigen Creditoren gegen ihre Bürgere allein anzunehmen, und ihnen den auswendigen Creditoren zu dem ihren zu verhelffen, haben Wir, doch unbegeben und unverletzt unser Landfürstlicher Obrigkeit und unsers hohen Gerichts zu Dörsten, Burgemeister und Rath daselbst gnädigst zugelassen, dieser Gestalt der außwendigen Creditoren Klagten gegen ihre Bürger anzunehmen, nemblich da ein außwendiger Creditor, welcher in andern Fürstenthumben, Hochheiten und Gerichten gesessen, einige Spruch und Forderung an einigen Bürger hätte, und sich anmassete, soll und mag derselb den zur Zeit Burgermeistern unser Stadt Dörsten ersuchen und seine Klagt öffnen, welche alsbald den beklagten Bürgern für sich boden und forderen lassen soll, solche Klagt und Forderung des frembdem außländischem Manns ihnen vorhalten, da alsdan der Bürger solcher Forderung und Schuld geständig und debitum liquidum ist, soll der zeitliche Burgermeister dem Bürger Dilation geben, auch Ziel und Termin zur Bezahlung setzen, den Bürger dazu halten, die Entrichtung und Bezahlung dem außwendigen Creditoren zu thuen, auff dem Fall aber, da das Debitum und Forderung von dem Bürger nicht gestanden oder sonst einige Exception und Einreden der Bürger gegen die auswendigen Creditoren und seine Forderung zu thuen willens, und sich zu haben anmassen würde, so soll der Burgermeister oder Rath zur Zeit, die Partheyen und Sachen an Stund zu unserm Richter und hohem Gericht ad cognoscendum & Justitiam administrandam remittiren und hinweisen, die Kläger und Forderer aber, so in unserem Gericht zu Dörsten gesessen, sollen in deme unsers Gerichts und Richters Gebott und Cognition suchen, zu allen Theilen unser Richter auch Burgermeister und Rath jedermänniglich zum förderligsten, ohn Auffhaltung, zu Recht und Bezahlung helffen; belangend, daß unsere liebe getrewe Burgermeistere und Rath unser Stadt Dörsten Vormünderschafft zu verleyhen und Inventaria unter ihren Bürgeren auffzurichten, sich allein anmassen, wiewohl solcher Punct, Verordnung der Vormünderschafft, vermög Rechts, unserm hohen Gericht und dem Prætori

Arresten gegen Außländische.

Klagen der Ausländischen gegen die Dörstische Bürger, wo selbige anzubringen.

Anordnung der Vormünder und Errichtung der Inventarien.

zugehörig, so haben Wir doch auß Gnaden gemelten Burgermeistern und Rath zugelassen, daß wannehr einiger Bürger oder sonst unmündige Kinder in unser Stadt Dörsten gesessen, durch sich selbst oder andere an ihre Stätte Vormünderschafft zu verleyhen begehrig, daß in solchem Fall Burgermeister und Rath die Verleyhung der Vormünderschafft, alles mit gebührlicher und getrewer Inventarisation auch Ansetzung auffrechter frommer Vormünder und rechtmäßiger Beäydung derselbigen, zugelassen seyn soll zwischen ihren Bürgeren, da aber sonst außwendig unser Stadt und in unserem Gericht daselbst dessen zu thuen, von einigen Testatoren im Testament Vormünder verordnet oder Legitimi und angebohrne Vormünder vorhanden, die ihrer Vormünderschafft Approbation und Bestättigung haben und suchen wolten, dieselbige Verleyhung und Bestättigung soll unserm Gericht und Richter, alles in massen, wie obstehet, zu thuen gehörig und unbenohmen seyn, in welchem unserm Gericht und Richter kein Eindragt oder Verhinderung weder heimlich noch öffentlich geschehen oder zugefügt werden soll. Und nachdem mehr bemelte Ritterschafft und Städte unsers Vests Recklinghausen bey Uns in Unterthänigkeit angehalten, daß in diesem auffgerichtetem Vertrag auch die Versehung und Bewilligung geschehen möge, daß dem Vidimus und Transumpto eben so viel und gleicher Glaub, als dem Original besiegeltem Vertrag, zugestelt werden möge; als haben Wir verwilligt, verwilligen hiemit krafft dieses Brieffs, daß allen glaubwürdigen Transumptis, so diesem Original Vertrag gleich, eben gleicher Glaub als den Originalibus zugestelt werden solle ohn Gefärde.

Denen Transumptis dieses Vertrags soll eben wie der Urschrifft Glaub beygemessen werden.

Dessen zu Urkund haben Wir SALENTIN Ertzbischoff zu Cöllen und Churfürst für uns, unsere Nachkommen und Ertzstifft unser Siegel an diesen Brieff thuen hangen. Und wan dan alle diese Sachen, Articuli und Puncta, mit Wissen und bevorgehender Berathschlagung unsers Würdigen Thumb-Capituls, zugangen, vereinigt und beschlossen, so haben Wir Sie ersucht, daß Sie Ihr Capitels Siegel ad Causas genant zu mehrerer Befestigung bey das unser an diesen Brieff wollen hangen. Demnach bekennen Wir Dechandt und Capitel vorgemelt, daß alle Sachen, wie obstehet, mit unserem Vorwissen, Willen und Consens geschehen seynd, und haben darum unser Capitels-Siegel genant ad Causas an diesen Brieff thuen hangen, der geben ist am sechs und zwantzigsten Tag Augusti, im fünffzehn hundert sieben und siebentzigsten Jahr ꝛc.

L. S. Archi-Episc.

L. S. Capituli.

Johan Barcholten.

Erste

Erste Abtheilung.

Lands-Verfassung.

Zweyter Abschnit.

Simpels-Weesen.

XVI.

Wie die ruckständige Simplen einzutreiben

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinandt, Ertzbischoue zu Cölln, ꝛc. Thun kundt vnd mennigklich zu wissen, Demnach vns in Contributions sachen wegen Execution der seumigen so woll der Vnderthanen gespürten vngehorsambs, als der Executoren vbermessigen auffgedriebenen vnkosten halben vielfaltige klagten, wie im gleichen von dem General Einnehmer vnderthenigst vorbracht, daß die warnungs schreiben, vnd Botten Lohn ihme bey der Rechnung nit passieren, die seumigen auch den auffgedriebenen Executions kosten zu tragen sich beschweren, hingegen die gehorsame insonderheit die auff nechserem Landtag auff die Restanten verwiesene Creditores sich zum höchsten beklagen, daß durch solche Extraordinari vnkosten geneelte Restanten nicht allein geschmelert, sondern auch von den seumigen, ihres gespürten augenscheinlichen vngehorsambs halben desto langsamer beygetrieben werden können, als haben wir vns einen modum Executionis, dardurch den gehorsamen eine satisfaction geschehe, die seumigen nicht vber jhren eigenen willen beschwert, der vbermessiger Executions kosten auch verhüt werden könte, von vnserer sembtlicher Landtstendt zur Contributions Kisten deputirten vnderthenigst vorschlagen, auch gnedigst gefallen lassen, als nemblich wan der Terminus der außgeschriebener Simplorum vorüber, daß alsdan alle vnd jede debitores einwendig vierzehen tagen jhre schüldigkeit der außgeschriebenen simplen, richtig bezahlen, vnd da sie denselben also nicht nachkommen würden, noch ex superabundanti zu allen acht tagen durch einen Potten darzu angewiesen, vnd wofern dan auch dieselbe erinnerung bey den schüldigen nit verfangen wollen, daß alßdan an statt der militar Execution ein jedweder den zehenden pfenning seiner schüldigkeit, als nemblich von zehen gülden einen, so lang von acht tagen zu acht tagen zu erlagen angehalten werden sol, biß derselber so wohl seinen ersten anschlag als auch die obgemelte verwirckte straaff des zehenden pfennings richtig gemacht vnd bezahlt hab, darüber auch keine fernere auisationes oder vnkosten auffgetrieben, vnd vorgenommen, sondern vor den benanten peremptorium terminum vnd fernere anmanung dem Potten ein jedtweder acht alb. vnd mehr nicht zu erlagen schuldig seyn soll, Was aber die alte Restanten anlangen

thut, dieweil darüber die Rechtschüldige so vielmahlen angemahnet, dieselbe erinnerung aber jedesmahls verwindtschlaget haben, sol demselben kein andere, als die erste erinnerung pro peremptoriali termino verstattet werden, mit der anzeig, wofern dieselbe einwendig acht tagen à die intimationis solche außgeschriebene Restanten nicht erlägen würden, daß alsbaldt der zehende Pfenning so lang continuirt, vnd pro pœna eingebracht werden soll, biß die Restanten alle gleich mit der verwirckter poen erlagt, vnd dem generall Einnehmer geliebert worden sein, Wollen auch, daß gedachter generall Einnehmer von gerürten mutwilligen verwircken, vnd einbrachten zehenden pfenning zu behuff der sembtlichen Landtstende vnd derselben Extraordinari Außgaben ein besonder Buch, vnd richtige Rechnung halten, und keine Contribution von den seumigen, ehe vnd zuuorn der verwirckter zehende Pfenning erlagt sey, empfangen, Dha aber sich jemandts vorstehen lassen woll, daß er die von dem Einnehmer designirte Contribution im theil, oder zumal, vielweniger den zehenden Pfenning dauon zu erlagen nicht schüldig, vnd solches innerhalb den ersten acht Tagen den deputirten zur Kisten nicht vorbringen, vnd anderen bescheidt darüber außwircken, soll derselber gleichwol deß vngehorsambs halber den zehenden Pfenning der geforderter schüldigkeit zu zahlen verpflicht sein, vnd befehlen demnach hiemit vnd in krafft dieses offenen Patents allen vnsern dieses Reinischen Ertzstiffts Ambsleuthen, Adelichen, vnd andern Vnderthanen, fort Bürgermeistern, Vögten, Schultheissen, Landt vnd andern Potten gnedigst vnd ernstlich sich dieser Ordnung so woll bey den Stetten Geistlich vnd Weltlichen Vnderherrlichkeiten, als jhren Ambts Vnderthanen beschehener Insinuation vnd Publication endtlich gemeeß zu uerhalten, darnach sich dan also ein jeder zu richten, vnd vor schaden zu warnen wissen wird, dan wir meinens ernstlich Geben in vnser Statt Bonn den 2ten Novemb. 1615.

XVII.

Unter-Collectores werden abgeschaft.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; Als Uns bey gegenwärtiger Versammlung hiesigen unseres Ertzstiffts Löblicher Landständen zu Gemüth geführt, und geklagt worden, was gestalt in gemeltem unseren Ertzstifft verschiedene Dörffer, Kirßpelen, auch gantze Aembter mit mehrfaltigen Collectoribus subalternis, welche die eingewilligte Landtsteüren, ehe sie dem General-Einnehmern Strevesdorff ausgeantwortet, von einer Hand zur anderen, überzehlen, beladen, und darab die Unterthanen, weilen einjeder Receptor seine absonderliche Emolumenta davon suchet, doppelte Beschwernüß empfinden; alldieweilen aber dies nur ein Mißbrauch ist, welchen Wir ferner zu gedülden nicht gemeint, zumahlen die erste, und primordiales Collectores die empfangende Gelder, ohne dieselbe ferner durch eine dritte Hand gehen zu lassen, ermeltem General-Einnehmern ad Cassam schon einliefferen können; Daß Wir derentwegen durchgehends alle diejenige Collectores, so bis herzu von denen ersten, und primordial-Auffhebereen die Gelder zu sich erfordert, Krafft dieses abgeschafft, und denenselben sich dessen hinführo zu unterfangen hiemit verbotten haben wollen, denen ersten Aufhebereen hingegen gnädigst befehlend, die Gelder

der jedesmahls unmittelbahr dem General-Einnehmern zu überantworten und sich von demselben derenthalb gehörent quittiren zu lassen; das meinen Wir also ernstlich. Urkund unseres Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Geben in unser Residentz-Stadt Bonn den 30. May 1670.

Maximilian Henrich.

Vt. Buschman.

{L. S.}

J. Pet. Burman.

XVIII.

Ode-ligende verlassene Höf und Ländereyen sollen Creditores an sich nehmen, oder publicè subhastiren, damit die Steüren darab den Gemeinden nit zu Last fallen.

DEmnach Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln Hertzogen Maximilian Henrichen, in Ob- und Nieder Bayeren ꝛc. unserem gnädigsten Herren unterthänigst vorbracht worden, welcher gestalt bey letzterer Kriegs-Unruhe an unterschiedlichen Oertheren hiesigen dero Rheinischen Ertz-Stiffts, sonderlich auf in platten Land viele Possessores ihre Höff und Ländereyen ohne Baw- und Umbackerung, öed, und wüest ligen liessen, darmit auch die schuldige gemeine, und andere Stewren nit entrichten, und dan dasselbig zu mercklichem Beschwehr denen Communitäten, unter welche besagte Ländereyen gehören, umb deswillen gereichet, weilen von selbigen das gantze contingent in Simplo eingefordert, auch auf nit erfolgende Zahlung mit Execution beygetrieben wird, und sie also zu ihrem Schaden und Nachtheil für oberwente Possessoren die Schüldigkeit abführen müssen, Höchstged. Ihro Churfürstl. Durchl. aber dieser grosser Unbilligkeit länger zu zusehen, nit gemeint, so ist Dero gnädigst und ernstlicher Will, und Befelch hiemit, daß die Possessores oder Eigenthümbere vorbedeüter Ländereyen längstens inner zweyer Monathen die hinterstendige Simpelen und Stewren unfehlbahr entrichten, bey dessen Entstehung, und nach Verfliessung jetz gemelter Zeit, solches inner denen nechst darauf erscheinenden zweyen Monathen, denen Creditoribus hypothecariis zu thuen, und das Land an sich zu nehmen frey stehen, auf den Fall aber dieselbe sich darzu bedeuter massen nit bequämen wolten, und die Länderey mit Grund- oder Erbpfacht, oder doch mit Lehn-Pflichten, oder Churmuth behaftet, alsdan nach verflossenen, ihnen Creditoribus verstatteten Termino, innerhalb der nechsten zweyen Monathen, denen zum Grund- und Erb-Pfacht berechtigten, folgendts den Dominis directis solches zu verrichten erlaubt, da auch von jetz gemelten niemand gegen Erlegung deren rückständigen Simpelen besagter Ländereyen sich unterziehen würde, solchen Fals selbige öffentlich vermittels gewöhnlicher Subhastation plus offerenti gerichtlich verkauft, dabey die Käuffere kräfftig gehandhabt, und aus dem Kauffschilling vor allem die restirende Simplen, und Stewren abgestattet, auch die etwa demnechst überschiessende Gelder zu Abzahlung darauf haftenden Schulden, Grund- und Erb-Pfacht, oder wan deren keine vorhanden, zum gemeinen Nutzen und Besten verwendet werden sollen. Wornach sich

ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Urkund Höchstg. Jr. Churfürstl. Durchl. Handzeichens, und vorgetruckten Secrets. Signatum Cölln den 26. Aprilis 1681.

Maximilian Henrich Churfürst zu Cölln.

Vt. Quentel.

Caspar Bück.

XIX.

Die ruckstehende Simplen sollen an die Militz assignirt werden, und die Debenten die Kösten tragen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund und jedermänniglichen hiemit zu wissen, was maßen Uns von Löblichen Landständen hiesigen unseres Rheinischen Ertzstiffts die unterthänigste Anzeig geschehen, daß, obzwaren die Säumige in Zahlung deren ausgeschriebenen Simplen endlich zu Abführung ihrer Schuldigkeit mittels Assignation an unsere Militz vermöget werden, dieses Executions-Mittel jedoch den Effect nicht erreichet, wodurch ein jeder Simpels-Debent zu gehöriger Zeit sein Quantum abtrage, Wir aber diese zu gröstem Beschwer und Last deren willigen Contribuenten gereichende Saumnuß und daher entstehende Unordnung gnädigst abgestellet wissen wollen; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich allen und jeden unseres hiesigen Rheinischen Ertzstiffts Unterthanen und Eingesessenen ohne Unterschrid, wes Stands sie auch immer seyn mögen, die annoch etwa hinterständige Simplen binnen drey Monathen Zeit, die in Zukunfft ausschreibende Simplen aber in angesetztem Termin ohne Fehl an unseren General-Einnehmeren so gewiß abzuführen, als bey dessen Entstehung, mithin dardurch veranlaßender Assignation an unsere Militz sie Simpels-Debenten für die etwa rückständig verbleibende Simplen ohne Anstand nicht nur exequiret werden, sondern auch annebens solchenfals dieselbe für sich alleinig und ohne die mindeste Concurrentz derenjenigen, welche ihre Schuldigkeit entrichtet haben, die hergebragte Executions-Kösten so wohl, als auch über dieses unserem Kriegs-Commissario, wegen habender Bemühung, für Heb- und Zehl-Geld ein per Centum abzutragen hiemit und Krafft dieses schuldig und gehalten seyn sollen: und damit nun niemand sich der Ohnwissenheit gegenwärtiger unserer gnädigster Verordnung zu entschuldigen befügte Ursach haben möge, solle selbige zu jedermänniglichen Wissenschafft und Nachricht auff denen Cantzlen publiciret, und sonst gewöhnlicher Orthen affigiret werden, Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 1ten Julii, 1749.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

{L. S.}

J. F. Cleffe.

Von

XX.

Die Beambten sollen nach eingelegter Execution die Ruckstände gleich beytreiben, und wie?

VOn Gottes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Wir mit sonderbahrem Mißfallen vernohmen, wie daß, ineracht unserer, in Betreff deren Simpels-Debenten unterm 1ten Julii 1749. erlassen- und ins Land verkündeten gnädigsten Verordnung die ausgeschriebene Simpla in sehr mercklichem Ruckstand, mithin die Lands-Cassa ausser Vermögen bleibe, die Ihro obligende schwäre Ausgaben zu bestreiten, immassen mehrgemelte Debenten die ihnen zugeschickte so gewöhnliche als Militarische Execution zu selbst eigenem grösseren Schaden wohl Jahr und Tag auff sich ersitzen lassen, und eben wenig beflissen seynd, ihr schuldiges Simpels-Quantum einzuliefferen, Wir aber deme länger nachzusehen gnädigst nicht gemeint seynd; Als committiren, und befehlen allen und jeden Beambten unseres Rheinischen Ertz-Stiffts hierdurch gnädigst, daß, wan binnen acht Tägen, nach eingelegter Execution, der Simpels-Ruckstand nicht abgeführt seyn wird, entweder gegen die Simpels-Hebere, oder, auff derenselben Anzeig, welche eigentlich die Morosi seyen, gegen diese mit würcklicher Distraction ihrer Mobilien und Moventien, so weit dieselbe zur Abtilgung sothanen Ruckstands vonnöthen ist, damit, mit möglichster Erspahrung überflüssiger Gerichts-Kösten, stracks verfahren, und das solcher massen eingetriebene Quantum respective zur General-Einnehmerey, und zum Kriegs-Commissariat, wan dahin angewiesen, einschicken sollen, und damit ein jeder sich darnach zu richten, und für solche Distraction zu hüten wisse, solle diese unsere fernere gnädigste Verordnung in allen Pfarr-Kirchen von denen Cantzelen publiciret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 25ten Junii 1751.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

L. S.

J. Keiffen.

XXI.

Belohnung der auf Execution ausgeschickter Soldaten.

VOn Gottes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und jedermännigliches hiemit zu wissen; Demnach Uns von hiesigen unseres Rheinischen Ertz-Stiffts Löblichen Land-Ständen Deputirten zu vernehmen vorgekommen, was massen die von unserem Ertz-Stifftischem Kriegs-Commissario auff Simpels-Execution ausgeschickte Militairen über den an Executions-Gebührnüssen einem jeden täglichs zugelegten halben Reichsthaler oder dreyssig Stüber, ein weit mehrers unter allerhand Prætexten von dem Simpels-Debenten unzulässiger Dingen zu erzwingen sich unterstehen, Wir aber dergleichen ungebührlichen Zumuthungen und Extorsionen keineswegs gestatten, sonderen auff alle Weise fürs künfftige abgestellet wissen wollen; daß Wir dahero hiemit und Krafft dieses verordnen, daß jeden Orths die Simpels-Debenten dem auff Execution hingeschickten Soldaten über obvermeldete

seine einsweilige Gebühr ad einen halben Reichsthaler, oder dreyßig Süber per Tag unter keinerley Vorwand, weder wegen Zahlungs-Annahmung, weder wegen Flint-Einsetzung, oder wie selbiger sonst immer erdacht und genant werden mag, weiters was abzureichen schuldig seye, die auff dergleichen Execution abschickende Soldaten aber, welche ein mehreres zu forderen, und zu erzwingen sich erfrechen würden, befindenden Dingen nach unnachlässig bestraffet werden sollen. Urkund dieses. Geben in unserer Churfürstl. Residentz-Stadt Bonn den 24ten Julii 1751.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

L. S.

J. F. Cleffe.

XXII.

Wie die säumige Mitglieder des Cleri zur Zahlung zu vermögen.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cöllen, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdemahlen bey Uns von unserem Cöllnischen Clero intraneo die unterthänigste Bitt eingelegt worden, ihm den gemessenen Befehl dahin mildest angedeihen zu lassen, daß, wan durch von demselben abschickende Executanten von denen morosis Membris Cleri die Zahlung in Güte nicht erzwinglich, alsdan auff besagten Cleri Gesinnung und Beyfügung von desselben Secretario & Receptore unterschrieben- auch für liquid-atteſtirter Specification des Rückstands gegen die in der Zahlung säumige Membra Cleri von unseren Beambten Loci vel Locorum so fort mit der würcklicher Execution, und Verweisung etwa vorgeblicher Ausreden ad separatum vel ordinarium verfahren werden möge; und Wir dan besagtem Clero in dieser seiner unterthänigster Bitt dergestalten gnädigst willfahret haben, daß dessen säumige Glieder zu Abführung ihrer liquider geständlicher Schuldigkeit beverab in denen mit Ertz-Bischöfflicher Erlaubnüs vorgegangen- oder ferner vorgehenden Umlagen also fort von euch vermöget werden sollen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich sothaner unserer gnädigster Willfahrung gemäß euch zu betragen, und vorerwehntem unserem Clero zu seiner Zahlung zu verhelffen. Wir verbleiben euch anbey mit Gnaden gewogen. Bonn den 14ten Januarii 1754.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. F. Cleffe.

Diese Verodnung ist den 12ten Febr. 1762. erneüeret worden.

XXIII.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen: was massen von unseren Löbl. Land-

Land-Ständen unseres Rheinischen Ertz-Stiffts Klag geführet worden, daß durch die von Uns, oder unserer Hoff-Cammer ertheilende Erlaubnuß, auf denen Aeckeren, und sonstigen in Simpels-Anschlag gebragten Gründen das Aertz und andere Mineralia zu graben, oder zu gewinnen, sothane Aeckere, und Gründe verdorben- und zum Frucht-Bau untüchtig gemacht, unsere Unterthanen, und Eingesessene an solchen Ortschafften mithin die schüldige Simplen darab zu entrichten in Unstand gesetzet worden; Und dan Wir zur Vorbiegung solchen Beschwährs gnädigst wissen, und hierdurch ein für allemahl verordnet haben wollen, daß diejenige Berg-Gewerckere, welche Berg-Werckere treiben, oder auch nur Ertz graben wollen, die Aeckere, und sonstige in Simpels-Anschlag gebragte Gründe, worauff arbeiten- oder graben zu lassen gemeint, von denen Eigenthümberen vorhero zu erkauffen, oder doch wenigst mit selbigen solcher gestalt sich abzufinden schüldig und gehalten seyn sollen, damit die Simpla und andere gewöhnliche Lasten darab zu gehöriger Zeit nicht deweniger abgeführet werden, immassen dan bey Entstehung dessen ein so wohl als anderer Theil darzu executivè vermöget werden solle, wornach dan alle diejenige, welche es einiger massen angehen mag, sich zu achten haben. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 19ten May 1754.

Wegen der Simplen von den Aeckeren worauf Ertz gegraben wird, sollen die Gewerckere mit denen Eigenthümberen sich abfinden.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Fhr. von Gymnich.

L. S.

J. F. Cleffe.

XXIV.

Von den Absplissen sollen die Simplen dem Besitzer des Haubtstucks, von ausser Land wohnenden Besitzeren auch dieselbe jeden Orths Collectoren ohne Anforderung bey Vermeidung der Execution zugebragt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff Cöln, ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen; Demnach Uns von unseren Löblichen Land-Ständen Rheinischen Erz-Stifts die unterthänigste Anzeig geschehen, daß der Besitzer des Haupt-Stucks eines zersplissenen Guts- oder Hofs, von denen Einhaberen derer, zu gedachtem Stock- oder Haupt-Stuck gehörig-gewesener Pertinenzien die dieser anklebige Simpels-Gelder mit vieler Mühe, und Zeit-Verseumnüs in gar geringen Summen erheben müsse, von denenselben annebens auch zugleich die fernere unterthänigste Fürstellung eingelegt worden, was massen an ein- und anderem Ort in hiesigem unseren Rheinischen Erz-Stift sich geäusseret, daß verschiedene ausser dem Erz-Stift wohnende Simpels-Debenten, auf die ihnen geschehene Notification, und Einforderung des schüldigen Simpels-Quanti sich zur bereiter Zahlung nicht an- sonderen desfals durch den einheimischen Simpels-Heberen öfters beschicken, und annahmen, denselben aber nichts deweniger mit leeren Händen fast verächtlich abweichen lassen; dahero wollen Wir zu Vorbiegung dieses eingeschlichenen Mißbrauchs hiemit, und Kraft dieses gnädigst verordnet haben, daß führohin so wohl denen Einhaberen derer, zu einem Stock- oder Haupt-Stück gehörig-gewesener Splissen,

die dieser anklebige Simpels-Gebühr, dem Besitzeren sothanen Stocks- oder Haupt-Stücks ohne Anforderung von selbst- als auch von denen, ausser hiesigem unserem Rheinischen Erz-Stift wohnenden Simpels-Debenten ihre Ratæ dem in unserem Erz-Stift obgemelt- jederen Orts oder Gemeinheit wohnenden Simpels-Heberen, auf geschehene Notification des schüldigen Simpels-Quanti, jedesmahl zugebracht werden, widrigen Falls zu gewärtigen haben sollen, daß die auf denen Gründen wachsende Früchten durch der Orts Beamten sequestriret, und diese, auch allenfals derer pflichtiger Gründe selbst distrahiret werden sollen. Und damit niemand mit der Unwissenheit dieser unserer gnädigster Verordnung sich zu entschüldigen Ursach haben möge, so solle selbige zu jedermänniglichen Wissenschaft und Nachricht, auch gehorsamster Nachachtung auf denen Canzelen öffentlich publiciret, und sonst gewöhnlicher Orthen und massen affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 27. Martii 1756.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

L. S.

J. F. Clesse.

XXV. Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cöln, ꝛc. Nachdemahlen Uns hiesigen unseren Rheinischen Ertzstifts Löblichen Landstände zu mehrmahlen unterthänigst angezeigt, was massen die Contribuenten in Abführung deren jährlichs ausgeschriebenen Simpeln verschiedentlich sich säumig bezeigt, und die zu derenselben Beytreibung verhengte Executiones die erwartete Würckung nicht gehabt, vielmehr schwere Kösten, und Belästigung unserer getreuer Unterthanen nach sich gezogen haben, wessenthalben dan besagte unsere Löbliche Landstände Uns gehorsamst gebetten haben, unsere gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, auf daß die ruckständige Simpeln durch die bereiteste Executions-Mitteln mit Erspahrung all-unnöthiger Kösten beygebracht werden könten, und Wir dan diese Bitt in der Billigkeit gegründet zu seyn allerdings befunden, so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

Die Executanten sollen sich beym Beambten oder ältesten Scheffen melden.

1. die vom General-Einnehmerey-Amt zu Beytreibung deren in denen Gemeinheiten ruckständiger Simpeln ausgeschickte Executanten sich bey jeden Orts zur Zeit anwesenden Beamten, und bey deren Abwesenheit beym ältesten Scheffen, oder, wo deren auch keiner vorhanden, beym ältesten Vorsteher, so dan dem Simpels-Heberen melden, und denenselben den Executions-Zettel vorzeigen, demnächst

Mit dem Simpels-Heber die Säumige annehmen.

2. mit dem Simpels-Heberen herum gehen, und die Säumselige zur Zahlung annahmen, bey nicht erfolgender sothaner Zahlung aber die Execution vornehmen solle. Selbige zu bewircken, soll

3. dem

3. dem Executanten durch den im Ort anwesenden Beamten, ältesten Scheffen, oder Vorsteher der Gerichtsbott (in denen Städten aber der Stadtdiener, zugeordnet werden) um das Hausgeräth, oder Bestialien, so viel darzu erforderlich, zu pfänden, wobey dan — Das bewegliche Guth pfänden.

4. der Executant die ihm angewiesene Pfände in Behuf der ruckständigen Simpels-Zahlung nur zu berühren, in derselb Wegführ- Tax- und Distraction aber, fort in dem Empfang der daraus herkommender Gelder sich im geringsten nicht zu mischen, sondern solches alles dem im Ort wohnenden Beamten, Scheffen, oder Vorsteher und Simpels-Heberen zu überlassen hat. Besagte Beamte, Scheffen oder Vorsteher sollen demnächst — Jedoch die Wegführ und Verkauf derselben dem Beambten überlassen.

5. bemerckte Pfände an ein drittes Ort hinführen lassen, und nach gestatteter dreytägiger Frist, um mittelst Zahlung der hinterständiger Simpeln- und Executions-Kösten die Einlöse thuen zu mögen, den vierten folgenden Tag öffentlich verkünden, daß gleich anderen, nemlich den fünften Tag (wan selbiger kein Feyrtag ist) mehrangeregte Pfände taxirt, und sofort ohne ferneren Anstand meistbiethend verkauft werden sollen. Fort — Einlöse der Pfänder.

6. wan immittelst der Simpels-Schuldner seinen Rückstand obangedeuteter massen nicht entrichtet, mit sothaner Taxation und Verkauf am bestimmten fünften Tag stracks verfahren, mithin dem Meistbiethenden die Pfände auf der Stelle gegen baare Zahlung zuschlagen; wofern nun — Derselben Versteigerung.

7. an einem Ort der Simpels-Heber, zugleich ältester Scheffen, oder Vorsteher wäre, diesenfalls, und da deren Beamten keiner zugegen wäre, hat der in der Ordnung folgender Scheffen, oder Vorsteher die Execution vorverordneter massen zu vollziehen.

8. Bey dieser Execution solle so wohl dasjenige, was gepfändet, als wie hoch das Pfand taxirt, und öffentlich verkauft worden, von dem verkaufenden Beamten, Scheffen oder Vorsteher genau aufgezeichnet, und darüber, wie auch, wo die Kaufschillingen verwendet worden, Protocollum geführt, und solches von ihnen unterschrieben werden, inzwischen hat — Darüber abzuhaltendes Protocoll.

9. der Executant bis zu abgetragenem völligen Simpels-Rückstand, und seinen Tag-Gelderen (es seye dan, daß er früher vom General-Einnehmerey-Amt abberufen würde) auf seinem Executions-Post liegen zu bleiben, weßhalb dan denen Simpels-Heberen hiemit nachdrucksamst aufgegeben wird, die exequirte Simpels-Rückstände so gewiß unausgestellt zu mehrbesagtem General Einnehmerey-Amt einzuliefern, als widrigenfalls er die ferner verursachte Executanten-Gebühr aus eigenem Beutel zu erlegen haben solle. — Wie lang der Executant liegen bleiben soll.

10. Dafern aber der Simpels-Rückstand so hoch aufgeschwollen seye, oder das Hausgeräth und Moventien von so geringem Werth befunden würden, daß daraus das zu exequiren-stehende Quantum, und aufgehende Kösten nicht erzwungen werden könte, oder auch an derselben Zulänglichkeit ein gegründeter Zweifel obwaltete, so solle des Simpels-Debenten bestes Stück Lands zur Execution gezogen, gleich nach geschehener Annahmung von zweyen Scheffen, so das Gericht dazu zu committiren hat, geschätzt, und drey nach einander folgende Sonntäg von der Canzel Feil gerufen, fort bey inzwischen nicht erfolgender Zahlung den nach geschehener letzter Publication folgenden Montag bey Gericht meistbiethend verkauft, und aus denen eingehenden Kaufschillingen die ruckständige Simpeln, Executions-Kösten, und Executanten-Gebühr abgeführt, der Uberrest aber dem Debitoren zu- — Execution in unbeweglichen Güther.

rückgegeben, über ein- so anderes gleichwohl ein ordentliches Protocoll abgehalten werden, in welchem Fall gleichwohl der Executant sich länger nicht, als bis nach geschehener Taxation, und erstlerem Kirchen-Ruf aufzuhalten, sondern demnächst abzuweichen, und die fernere Executions-Betreibung dem Simpels-Heberen zu überlassen hat.

Wie Adliche Posten beyzutreiben.

11. Die adliche Posten betreffend, haben unsere Beamte auf von denen Executanten ihnen beschehende Anzeig eines darauf haftenden Simpels-Ruckstand mit Pfänd- und Wegnehmung der Früchten aufm Land, fort derselben Distraction ohne Anstand zu verfahren. Damit auch nun

Gebührnüsse deren Beambten.

12. und schließlich unsere getreue Unterthanen bey diesen Executionen mit allzu schweren Kösten nicht beladen werden, solle denen Beamten für die Pfändung des Hausgeräth und Moventien, einschließlich der Protocoll-Gebührnüssen vierzig Alb., und wan selbige durch einen Scheffen oder Vorsteher vorgenohmen wird, sechs und zwanzig Alb. 8. Hlr., dem Gerichtsbotten zehn Alb., & pro Actu Distractionis wiederum so viel gegeben, wan aber ein Grundstück zur Execution gezogen wird, pro Actu Tax- & Distractionis jedesmahl dem Vogten einen Rthlr, denen Scheffen und Gerichtsschreibern aber vierzig Alb. gereicht, hingegen für die Abhaltung des Protocolli, und Ausfertigung der Proclamatûm fernere nichts genohmen werden, damit sich nun niemand unterm Vorwand der Unwissenheit von schuldigster Befolgung dieser unserer gnädigster Verordnung aussagen könne, solle selbige von denen Canzlen öffentlich verkündet, und an gewöhnlichen Ort- und Stellen affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 26ten April 1762.

Maximilian Friderich Churfirst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. W. J. Keiffen.

XXVI.

Erlauterung des obigen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cöln, ꝛc. Wir haben zwarn in der unterm 26ten April 1762. erlassener Simpels-Executions-Ordnung gnädigst verordnet, daß die vom General-Einnehmerey-Amt zu Beytreibung deren in denen Gemeinheiten rückständiger Simpeln ausgeschickte Executanten sich bey jeden Orts Beamten, und bey deren Abwesenheit bey dem ältesten Scheffen, oder, wo deren auch keiner vorhanden, beym ältesten Vorsteher, sodan dem Simpels-Heber melden solten;

In denen Städten, wo es hergebracht, sollen Bürgermeißer und Rath die Execution in Mobilibus verrichten.

Gleichwie aber dabey die Meynung nicht gewesen, Bürgermeister und Rath in denen Städten die ihnen zukommende Executionen in Mobilibus zu benehmen; Als erklären Wir hiemit gnädigst, daß, falls die Execution in unbeweglichen Grundstücken zu bewürcken ist, solche durch die Gerichtere vorgenommen, und die Anmeldung der Executanten auf vorbemelte Art geschehen, wan es aber auf Abziehung, und Veräußerung beweglich- oder bewegender Pfände (womit jedesmal der Anfang zu machen, und erst in deren Ermangelung die unbewegliche Stück anzugreifen seynd) ankommet, selbige Bürgermeistern und Rath, wo es also hergebracht, belassen, bey verspührender derselben Saumseligkeit gleichwohl der Ruckstand auf Gesinnen des General-Einnehmerey-Amts durch die Gerichter in Immobilibus beygetrieben werden sollen.

sollen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 29. Martii 1768.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Fhr. von Gymnich.

(L.S.) J. W. J. Keiffen.

XXVII.

Die Beambte sollen denen auf Execution ausgeschickten Militairen durch strackliche Execution zu ihren Tag-Gelderen verhelffen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Obzwarn von unseren nächsten Herren Vorfahren am Erzstift huldreichst verordnet worden, daß die etwa hinterständige Simpeln binnen drey Monaten Zeit-die in Zukunft auszuschreibende Simpeln aber in angesetztem Termin ohne Fehl an unseren General-Einnehmeren so gewiß abgeführet, als bey dessen Entstehung mithin dadurch veranlassender Allignation an unsere Militz die Simpels-Debenten für die etwa rückständig verbleibende Simpeln ohne Anstand nicht nur exequirt, sondern auch annebenst solchenfalls für sich alleinig, und ohne die mindeste Concurrenz derenjenigen, welche ihre Schuldigkeit entrichtet haben, die hergebrachte Executions-Kösten sowohl, als auch über dieses unserem Kriegs-Commissario wegen habender Bemühung für Heb- und Zehl-Geld ein per Centum abzuführen angehalten werden sollen; so hat sich deme gleichwohlen ungeachtet ergeben, daß mehrgemelte Simpels-Debenten die ihnen zugeschickte so gewöhnlich- als militairische Execution zu selbst eigenem grösseren Schaden wohl Jahr und Tag auf sich ersitzen lassen, und eben wenig beflissen seynd, ihr schuldiges Quantum einzulieferen, als wohl auch denen abgeschickten Militairen ihre gebührende Tag-Gelder zu entrichten, wodurch dan erfolgt, daß unsere Kriegs-Calsa von letzteren mit dergleichen Anforderungen immer beschwert wird; Gleichwie Wir aber ein solches länger nachzusehen gnädigst nicht gemeynt seynd; Als befehlen allen und jeden Beamten unseres Rheinischen Erzstifts hiemit gnädigst, daß, wan binnen acht Tägen nach eingelegter Execution der Simpels-Rückstand sowohl, als die denen Militairen zukommende Tag-Gelder nicht abgeführet seyn werden, entweder gegen den Simpels-Heberen, oder auf derenselben Anzeig gegen die an solcher die Haupt-Gebühr meistentheils übersteigenden Kösten Schuld-Tragende mit Distraction ihrer Mobilien und Moventien, so viel zu Bestreitung obigen erfordert werden, mit möglichster Ersparung überflüssiger Gerichts-Kösten stracklichst verfahren, und das solcher maßen eingetriebene Simpels-Quantum zur General-Einnehmerey, und zum Kriegs-Commissariat, wan dahin angewiesen, einschicken, und respectivè abführen, denen ausgeschickten Militairen aber zugleich ihre Tag-Gelder entrichten sollen; Damit nun ein jeder sich darnach zu richten, und für solche Distraction zu hüten wisse, solle diese unsere erneuerte Verordnung von allen Canzlen publicirt, und sonst gehöriger Orten affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 3. April 1770.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. W. J. Keiffen.

XXVIII.

Gegen die Schatzungs-Debenten soll summarie auff des Receptoris Begehren verfahren werden.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Lieber Getrewer! Uns haben bey jüngerem zu Arensberg gehaltenem Landtag trew-gehorsambste Westphälische Landstände unterthänigst beschwerend angezeigt, was massen unsere Richtere dasigen Hertzogthumbs, so keine Unter-Receptores seyen, die Beytreibung deren Schatzungen denen angeordneten Receptoren sehr beschwerlich macheten, und dafür hielten, daß der Receptor vor ihnen Richteren den Schatzungs-Rückstand gegen dessen Schuldneren ordentlich einklagen, und darüber die Execution per Processum Ordinarium außbringen solte, dahe doch die Beytreibung deren Schatzungen keine Moram leidete, mithin unseren Unterthanen mehr Gerichts-Kösten, als etwa die Summa exequenda wäre, auffgebürdet würden; mit unterthänigster Bitt, Wir ein- für allemahl gnädigst verordnen mögten, daß jeden Ambts- und Gerichts-Führere den etwaigen Schatzungs-Rückstand bey dessen Schuldneren, auff Begehren des Receptoris, beytreiben, allenfals die Pfände abziehen, und auff Anzeig desselben sothane Pfände durch einen vom Gericht darzu so fort zu authorisirenden Scheffen mit denen eingezogensten Kösten æstimirt und distrahirt werden sollen; Wan Wir nun aus Lands-Fürst-Vätterlicher Sorgfalt alles zu Beybehalt- und Erleichterung unserer getrewesten Unterthanen gereichiges, gern gnädigst verkehren und befürderen, vor dieserthalb erlaßender allgemeinen Verordnung jedannoch dich in deinem pflichtmässig- und umbständlich-gutachtlichem unterthänigsten Bericht vernehmen wollen, wie es nemblich in dem dir gnädigst anvertrawten District hergebracht seye, über dergleichen Schatzungs-Schuldigkeiten die zu deren Beytreibung gegen die Schuldnere auff derenselben Zahlungs-Weigerung erforderte Executiones zu bewürcken, auch, wie diese Executiones am besten, und mit denen eingezogensten Kösten zum Vortheil deren schüldigen Unterthanen Summarie vorgenohmen werden können, fort, wie es wegen Erhebung deren Schatzungen gehalten, und wodurch selbige biß dahin eingenohmen worden; So befehlen dir hiemit gnädigst, erwehnten Bericht inner drey Wochen Zeit, nach Empfang dieses, nicht allein anhero gehorsambst einzusenden, damit demnegst gestalten Sachen nach, das Erhebliche hierunter gnädigst verordnet werden möge, sonderen auch dir pflichtschüldigst angelegen seyn zu lassen, daß in obgemelten sich ergebenden privilegirten Schatzungs-Schüldigkeits-Fällen gegen den geständlich, oder sonst liquido Schüldigen, jedesmahl Summarie und ohne Verweil- auch Veranlassung ohnnöthiger Kösten, auff Begehren des Schatz-Receptoris alsofort verfahren werde, Wir verbleiben dir übrigens mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 23ten Februarii, 1745.

Auß sonderbahrem Ihrer Churfürstl Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Clesse.

Von

XXIX.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Lieber Getreüer! Was Wir, auf Veranlassung trewgehorsambster Westpfählischer Land-Stänanlassung trewgehorsambster Westpfählischer Land-Ständen, den 23ten Febr. fliessenden Jahrs 1745. dir unter anderen gnädigst befohlen haben, gestalten dir pflichtschüldigst angelegen seyn zu lassen, daß in denen sich ergebenden privilegirten Schatzungs-Schuldigkeits-Fällen gegen den geständlich, oder sonst überwiesener massen liquido Schüldigen jedesmahl Summariè, und ohne Verweil- auch Veranlassung unnöthiger Kösten, auf Begehren des Schatz-Receptoris, also fort mit der Execution, rechtlicher Ordnung nach, von dir verfahren würde, dessen allen wirst du dich Zweifels ohne annoch erinneren; gleichwie Wir nun diese unsere heylsahme gnädigste Verordnung in obgemelten Fällen durchgehends in dasigem unserem Herzogthum allezeit genauest, und gehorsambst befolget wissen wollen; Also wiederhohlen Wir dieselbe mit dem gnädigst- und ernstlichem Befehl hierdurch, dich solcher gemäß in oberwehnten Fällen mit unausgestelter Vollziehung der Summarischen Execution auf jedesmahliges Begehren des Schatz-Receptoris unfehlbahr gehorsambst zu betragen, und zu achten. Wir verbleiben dir übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 26. Novemb. 1745.

Nemblichen Inhalts.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O, Fhr. von Gymnich.

(L.S.) J. Keiffen.

XXX.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Uns die beglaubte Anzeig geschehen, daß verschiedene Guts-Herren unseres Hertzogthums Westphalen sich durch den Eigennutz so weit verleiten lassen, daß selbige die Gründe von denen Höfen wegnehmen, und selbige Stückweis zum höchsten auspfachten, dadurch aber veranlassen, daß die Schatz-Receptores irre gemacht, und die Registeren in Unordnung gebracht, die Höfe selbst aber gantz verwüstet werden; Als befehlen Wir zu Vorbeugung dieses dem gemeinen Lands-Besten so schädlichen Unwesens hiemit gnädigst, diejenige Guts-Herren, sie seyen geist-adlich-oder bürgerlichen Stands, welche solcher gestalt die Gründe, es seye völlig, oder auch nur zum Theil von denen Höfen wegnehmen, und Parcelenweis auspfachten, für das gantze auf dem Hof haftende Schatz-Quantum, tam pro præterito, quàm futuro angesehen, und ohne einige Rucksicht von denen Beamten darauf exequirt werden sollen. Wir wollen zugleich mehrbesagten Guts-Herren nachdrucksamst eingebunden haben, die etwa auf solche unerlaubte Art versplissene Höfe inner Jahrs-Zeit, nach Verkündigung dieses, zu consolidiren, und mit tüchtigen, und frommen Colonis zu besetzen, und damit die Erhebung deren Schatzungen auf alle rechtliche Weise erleichtert werde, so sollen oftgedachte Guts-Herren nicht befügt seyn, ihre jährliche Pfächten beyzutreiben, als lang denen Höfen ein Schatz-Rückstand zu Last stehet; solten aber dieselbe sothane Pfächten exequirt, oder von denen Colonis geliefert empfangen haben, so sollen dieselbe für das darauf haftendes Schatz-Quantum, mit Vorbehalt jedoch des Ruckgriffs gegen den Colonen haften,

Die Guths-Herren so einige Stück vom Guth abgesöndert, sollen für das gantz Schatzungs-Quantum haften, das versplissene wiedrumb beybringen, und als lang ein Schatzungs-Rückstand vorhanden keine Pfächten eintreiben.

und dafür exequiret werden. Befehlen solchemnach unseren geist- und weltlichen Ober- und Unter- auch Unterherrlichen Gerichteren Hertzogthums Westphalen, auch jederman gnädigst, dieser unser gnädigster Verordnung in judicando, und sonst sich gehorsamst zu fügen, und dawider niemand zu beschweren. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 9. May 1766.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. W. J. Keiffen.

XXXI.

Wie es mit denen von wüstgelegenen Güther rückstehenden Schatzungen zu halten seye.

VOn Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Nachdemalen bey fürgenommener Untersuchung der Schatz-Rückständen in unserem Herzogthum Westphalen sich geäußert, daß darab ein ansehnlicher Theil a) denen theils wüst gelegen-, theils noch würcklich öde liegenden mit keinem Colono besetzten Guts-herrlichen Höfen, sodan b) den einzelnen, zu solchen in Unstand gerathenen Höfen gehörigen, wegen Abgang eines Pfächtern ohnbestellt-gebliebenen Ländereyen; ferner auch c) denen zu keinem Hofe als Pertinenz-Stücke fortirenden, sondern conductitié gebrauchten, und besonders catastrirten Hufen Landes; wie minder nicht d) denen vorhin bebauet gewesenen, und anjetzo leer stehenden Haussstätten anklebig seye; die Eigenthümer solcher respectivè wüst gelegen, und noch würcklich verödeter Höfen, Ländereyen, Hufen, und Haussstätten, gleichwohlen von diesen ohnbesetzten Höfen, Kotten, und Stätten sowohl, als einzelnen darzu gehörigen annoch ohnbestellter Ländereyen das bestimmte Schatz-Contingent abzutragen sich immerfört unter dem Vorwande weigeren, als ob sie von solchen ohnbesetzten Höfen, und Stätten gar nicht, hingegen von den darzu gehörigen Länderey-Stücken nur pro rata temporis, da diese verpfachtet, und benutzet worden, die Schatzungen zu entrichten verbunden seyen; und bey ferner andaurendem solch-mißlichen Verhaltnüs die ohnvermeidliche böse Folge entspringet, daß nicht allein das gemeine Wesen in jeder Schatzung um ein beträchtliches vervortheilet, sondern auch die Schatz-Catastra in eine hiernächst nicht zu entwicklende Verwirrung gerathen, auch die solcher massen versplissene Höfe wider den klaren Innhalt unserer Landesherrlichen vor und nach erlassener Edicten noch länger zum äussersten Schaden des Publici versplittert, und von Pfächteren entblöset bleiben möchten.

Als haben Wir, um solch-verderblichem Unwesen kräftigst vorzubeugen, auf unterthänigstes Bitten treugehorsamster Landsländen unseres Herzogthums Westphalen, unsere hierunter hegende gnädigste Willens-Meinung dahin zu eröfnen mildest nicht entstehen wollen, verordnen demnach andurch gnädigst und ernstlich, daß der Rückstand deren vom Jahr 1758. bis 1764. beyde einschließlich ausgeschriebener Schatzungen, womit mehrbemerckte wüste Stätten, Höfe, Kotten, auch öde gelegene, oder noch würcklich öde liegende Ländereyen verhaftet geblieben, den Debenten in Rücksicht des vorgewesenen leidigen Krieges zwarn nachgelassen, hingegen die vor dem Jahr 1758. und nach dem Jahr 1764. fällig geworden- als wohl auch künftig fällige Schatzungen von den Eigenthümern ohnweigerlich abgeführet, in dessen Entstehung aber durch die angeordnete Schatzheber so viele Parcelen, als zu Erzwingung deren Schatzungen sowohl für das vergangen- als zukünftige erforderlich seyn möchte, mittelst vorhergehender billiger Repartition ausgethan, oder aber der saumselige Eigenthums- und Gutsherr für den rückstehenden Schatzungs-Ertrag ohnnachläßig exequiret werden solle.

Als befehlen solchemnach unseren Landdrost und Räthen in Westphalen, Drösten, Unterherren, Richteren, und Gogreven, wie auch Bürgermeister, und Rath in denen Städten, und Freyheiten, fort Scheffen, und Vorstehern auf dem Lande hiemit gnädigst, gegenwärtige unsere Landesfürstliche Verordnung gewöhnlicher massen verkünden, und affigiren zu lassen, sofort derselben strackliche Vollziehung nachdrucksamst zu beeifern. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 14ten Januarii 1770.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. J. R. von Kempis.

(L.S.) J. W. J. Keiffen.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Erster Abschnit. = = Rhein-Strohm.
Zweyter Abschnit. = Land-Zöll.
Dritter Abschnit. = = Jagt- und Forstsachen.
Vierter Abschnit. = = Judenschaft.
Fünfter Abschnit. = = Brüchten.
Sechster Abschnit. = = Berg- und Hütten-Werke.

Siebenter Abschnit.

- Mayerey Bonn.
- Churweine in denen Aembteren, Bonn, Mehlem, und Godesberg.
- Churfürstliche Hobs-Güther im Vest Recklinghausen.

Sweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Erster Abschnit.

Rheinstrohm.

XXXII. Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Heinrich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Entbieden allen vnd jeden Schiffleuthen, vnd deren Fahrgenossen auch allen Fischeren in der Freyheit Deutz, vnd so anderwertlich sich auffhalten, sonderlich aber denen, so den Rheinstrom, so woll oben alß vnter der Statt Cöllen mit auff vnd abfahren gebrauchen, daselbst vor Cöllen anzulegen, vnd ihre Nahrung zu suchen pflegen, hiemit zu wissen; Was massen wir gleichwol zu sonderbahrem vnsern befrembden berichtet, daß ihr selbsten, oder aber ewere Diener, Knecht vnd Jungen, bey Son- vnd Feyertagen, wie auch die gantze Wochen durch, mit eweren beyhangenden kleinen vnd anderen Bordnachen gantz vnzulässiger weiß, die Burger vnd Einwohner zu Cöllen, auch andere Personen, heimblich vnd offenbahr über Rhein führen, vnd folgends alles zu mercklichen vnsers vnd vnsers Ertz-Stiffts, auch Fahrs zwischen eheberührter Statt Cöllen vnd Freyheit Deutz Iurisdiction, Regalien, Nutzbar- vnd Gerechtigkeit præiudicirlichem schädlichen Verfang, Abbruch vnd Schmelerung wieder einschiffen vnd herüber bringen sollen, auch einige sich gelüsten lassen, mit ihrem Schiffen ins Fahr oder Fahrstatt dergestalt einzulegen vnd zubeschliessen, daß vnsere Fahrer selbsten nit ohne grosse Gefahr zu ihrer gewönlicher Statt vnd Platz ein- vnd außfahren können. Wan wir nun solchen hochachtlichen Ingriff vnd Newrung über vnd Einfahrten leinger vngeandet nit zusehen können, sonderen dieselbe mit allem Ernst endlich abzuschaffen entschlossen seynt, Alß wollen wir euch alle vnd jede Schiffleuthe wie auch ewere Fahrgenossen, Knecht vnd Jungen, gnädigst vnd ernstlich hiemit erinnert, gewarnet auch befohlen haben, daß ihr euch hinfür an solcher Vngebür, Newerung vnd Schiffahrten allerdings, wie vnder was prætext solches auch beschehen vnd angestelt werden möcht, selbsten enthalten, wie gleichfals die Anordnung gewiß bey eweren habenden Fahrgesellen, Knecht vnd Jungen alßbald machen. Damit selbige verbottene Schiff- vnd überfahrten hin- vnd herüber allerdings vnterlassen, vnd die freye Ein- vnd Außfahrt vnverspert bleiben, vnd zwaren also, daß dem Herkommen nach das Fahr zwischen denen am Cöllnischen Warff zu solchem End ligende Ketten gantz frey vnd offen bleiben, auch über

Zwischen Cöln und Deutz soll niemand dan die Fahr Vasallen über fuhren, und die Anländung frey belassen werden.

über drey Schiff zu beyden Seithen sich nit auffhalten mögen, vnd vermitten bleiben, zu dem End jhr die Schiffleuthe daran seyet, daß ewere Schiffung vnd Nachen jederzeit dergestalt wolbewahrt vnd angeschlossen seyen. Damit ewere Diener vnd Gesind von solchem Vberfahren allerdings abgehalten vnd männiglich ohn Vnderscheidt zu dem ordentlichen Deutzer Fahr verwiesen werde, mit der commination vnd Vergewissigung, zum Fall nach publication dieses hiergegen durch euch, ewere Schiffknecht, Diener oder Jungen, welche jetzo oder hernacher in ewerem Dienst oder Besoldung, etwas vorgenommen, daß wir den Vbertretter, wie auch dessen Schiffman, denen er bedienet, wegen dessen, daß er die Gebühr dißfals nit fürgewendet, mit allem Ernst dafür ansehen, vnd in eine ansehentliche Geltstraff durch vnsere Greff vnd Scheffen, dem Befinden nach anschlagen lassen, fürter an vnseren Zollstetten zu Bonn oder Keyserswerth wie auch Zons von den Zollbeambten daselbsten vnnachlässig vnd vnverzüchlich zu deren Abrichtung angehalten werden sollen. Darnach sich ein jeder zu richten, vnd wir mainens also ernstlich. Vrkund vnsers Handzeichens auch zu End auffgetruckten Churfürstl. Secrets. Geben in vnser Residenz-Statt Bonn, den 28ten Martii Anno 1668.

Maximilian Heinrich, &c.

L. S.

XXXIII.

Erneüer- und Erweiterung des vorigen.

Demnach Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Hertzogen Clement August in Ob- und Niedern Bäyeren &c. &c. unserem Gnädigsten Herrn mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, wie daß denen vor- und nach erlassenen Verordnungen zuwider die zu Cöln an so genantem Thürngen und zu Riehl sich aufhaltende so wohl, als verschiedene andere Schiffere, in der Gegend Cölu und Deutz, Leuthe, Viehe und Waaren in der Menge, zum grösten Nachtheil des Churfürstl. Zoll- und Fahr-Gerechtsambs, auf dem Rhein ohngeschweter überzuführen sich unterstehen, Höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchleucht aber ein solches länger nachzusehen nicht gemeint seynd, sonderen dergleichen straffbahre Unternehmungen einmahl für all gäntzlich ein- und abgestellet wissen wollen; so wird allen und jeden obgemelten Schifferen gnädigst und ernstlich hiemit anbefohlen, und kund gemacht, gestalten von sothaner Uberfahrt so gewiß sich zu enthalten, als, bey dessen Entstehung, ohne weithere An- oder Rückfrag, ihre Schiffe, Nachen und Fahrzeug confiscirt, derenselben Personen aber zum erstenmahl auf vier- zum andermahl auf acht, und so ferner auf 12.- dem Befinden nach auch auf mehrere Monaten nacher Käyserswerth ins Stockhauß hingeführet, und alda gezüchtiget werden sollen, sämbtliche Churfürstliche Beamte, besonders aber Ambtman zu Cöln, und Schultheiß zu Deutz, als wohl die Fahr-Vasallen und Zöllnere werden hierdurch zugleich gnädigst erinneret, darunter fleissige Aufsicht zu tragen, selbigen auch, auf jedesmahliges Erforderen, die Hand zu biethen, die Schützen und übrige Eingesessene

sessene zu Deutz hiemit angewiesen. Signatum Bonn den 28. Septembris, 1743.

Vt. Philip. Freyherr von Wrede.

L. S.

J. Keiffen.

XXXIV.

Von allen Früchten so zu Cöln ausgeschifft oder in andere Schiff geladen werden, soll das Müdtgeld und Messerlohn zahlt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Bischoff zu Cöln, &c. Thun hiemit allen, und jeden unseren, und unseres Ertzstiffts Zöllneren, Zollschreiberen, Beseheren, Nachgängeren, wie auch anderen Bedienten, und fort jedermänniglichen zu wissen: Nachdemahlen Uns, und unserm Ertzstifft in unserer Stadt Cöln die Maaß an dem Rhein von Saltz, Weitzen, Roggen, Habern, Gersten, Erbissen, Bonen, Wicken, Linsen, Rüebsamen, Leinsamen, Nüß, Aepffell, Bieren, Castanien, Eichelen, Kalck, Kohlen, und allen anderen Früchten, und Waaren, darzu man die Maaß gebrauchet, unstreittiglich zugehörig, also daß wan mit selbiger unserer Maaß durch unsere darzu bestelt- und geschworenen Müddern solche Früchten, und Waaren umb zimliche Belohnung ausgemessen zu werden gesonnen, und begehrt, oder da man sie ungemessen in andere Schiff ausschlagen, oder in unsere Stadt Cöln austragen, oder vorbey fahren wolte, nichts destoweniger Uns, und unserem Ertzstifft das gebührende Müthgeld, und berührten unsern Müddern der halbe Lohn unweigerlich entrichtet, und bezahlt werden solle, daß Wir gleichwohl mit Befrembdung vernehmen, daß dessen ungeacht jetzo vor und nach einige Kauff- und Schiff-Leuthe darinnen Erneüerungen vorzunehmen, und die Früchten und Waaren, zu Zeiten ohne Zuthuen unserer Müddereen auszuschlagen, oder auszutragen, auch dergleichen ohne Gesin- und Abhohlung des gewöhnlichen Stempels, ja gar mit Vorbringung eines falschen Scheins zu verführen, und dergestalt Uns, und unserem Ertzstifft des Müthgelds, und unseren Müddereen ihres Lohns zu defraudiren unterstehen woilen: Und weilen dan Uns obliegenden Hohen Ambts halber gebühren will, Uns, und unser Ertzstifft bey unserm wohlhergebragten Hoch- und Gerechtigkeiten zu erhalten, und zu handhaben, so befehlen Wir solchemnach euch allen sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich, bey allen Kauff- und Schiff-Leuthen, so ged. Frücht- oder andere Waaren obberw. unsererer Stadt Cöln zuführen, und daselbsten ausmessen lassen wollen, zu verschaffen, und zu verfügen, daß sie darzu niemand anders, als mehrgem. unsere verordnet, und geschworene Saltz-Müddere (die ihnen auch umb ein zimbliches folgen sollen) wie von alters Herkommens gesinnen und gebrauchen, oder wan die Früchten oder Waaren ungemessen in andere Schiff ausgeschlagen, oder ausgetragen, oder vorbey gefahren werden, destoweniger nicht unsere gebührende Gerechtigkeit, und Müthgeld, und unsern Saltz-Müddern ihren halben Lohn bezahlen, auch daß zu solchem End jetzo renovirt, diesen untergedruckt, und kein anderes Zeichen bey unsern Saltz-Müddern, oder zeitlichen Ambtsmeistern, wie von alters herbragt, gesinnen, massen ihr dan ohne selbiges Zeichen

chen niemand an unseren Zöllen fortfahren zu lassen, und wan solches von einem oder anderen verachtet, oder nicht gehalten werden solte, dessen Wir Uns doch nicht versehen wollen, alßdan Uns die verachtere mit Nahm- und Zunahmen zu specificiren, und nahmkündig zu machen, da Wir dan erheischender Nothturfft nach auf andere Mittel und Weeg gedencken wollen, damit von denen, so unsere Landschafft, und Rheinstrohm zu gebrauchen gedencken, an unsere Gerechtsame kein Abbrucht oder Nachtheil zugefügt, sonderen dieselbe zu gebührender Straff, und Reparation angehalten werden, daran verrichtet ihr unseren gnädigsten Willen, und ernsthafften Befelch. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 4. Februarii 1673.

Maximilian Henrich.

Vt. Buschman.

L. S.

Casp. Larise.

Schiffman N. hat die Churfürstliche Gebührnüß richtig zahlt. Cölln den

Churfürstliches Saltzambt.

XXXV.

Ernewer- und Schärfung des vorigen.

Zu wissen seye hiemit jedermänniglichen; Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöln Herzog **Joseph Clementen** zu Ober- und Nieder-Bayeren ꝛc. unserem Gnädigsten Herren, und Dero Ertzstifft die Maaß in hiesiger Stadt Cöln am Rhein von Saltz, Weitzen, Roggen, Habern, Erbsen, Bonen, Wicken, Linsen, Rübsamen, Nüß, Aepffel, Bieren, Castanien, Eichelen, Kalck, Kohlen, und allen anderen Früchten, und Waaren, darzu man die Maaß gebraucht, unstreittiglich zugehörig, also daß mit selbiger Maaß durch die darzu bestelte, und geschworene Müddere solche Früchten, und Waaren umb zimbliche Belohnung ausgemessen, gesonnen, oder begehrt, oder da man sie ungemessen in andere Schiff ausschlagen, oder in die Stadt Cöln austragen, oder vorbeyfahren wolte, nichts destoweniger Höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl., und Dero Ertzstifft das gebührende Müdtgeld, und besagten ihren Saltz-Müddern der halbe Meßlohn unweigerlich entrichtet, und bezahlt werden solte, dieselbe gleichwohl vernehmen müssen, was gestalten, dessen ungeacht, von geraumer Zeit her einige Kauff- und Schiff-Leuthe darin allerhand Neüerungen, und Eingriff vorzunehmen, und die Früchten, und Waaren zu Zeiten, und öffters ohne Zuthuen ermelter Saltzmüddern auszuschlagen, oder auszutragen, auch dergleichen ohne Gesinn- oder Abhohlung des gewöhnlichen Stempels, ja auch wohl gar mit Vorbringung eines falschen Scheins zu verführen, und dergestalt Se. Churfürstl. Durchl. und Dero Ertzstifft des Müdtgelds, und die Müddere ihres Lohns gleichsam zu defraudiren unterstanden; Und dan mehrhöchstgem. Sr. Churf. Durchl. obliegenden hohen Ambts halber gebühren wollen, sich und dero Ertzstifft bey ihren wohlhergebragten Hoch- und Gerechtigkeiten zu erhalten, und zu handhaben, gestalt dan dieselbe

unter Dero Handzeichen, und Jnsiegel sub Dato den 16. Januar. letzthin derentwegen sichere Verordnung zwar ergehen lassen, dannoch dieselbe mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen, daß deme unangesehen ein- als anderen Weeg mit obberührten Eingriff- und Neüerungen zeithero von einigen Schiff-Leuthen straffbahrer Weiß verfahren worden, daß dahero vorberührte Verordnung vom 16. Januar. anhero wiederhohlt, und Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. allen und jeden deroselben, und Jhres Ertzstiffts Zöllneren, Zollschreiberen, Beseheren, Nachgängeren, wie auch anderen Bedienten ins gesambt und sonders gnädigst ernstlich hiemit befohlen wird, bey allen Kauff- und Schiff-Leuthen, so gemelte Früchten, oder andere Waaren der Stadt Cöln zuführen, und daselbst ausmessen lassen wollen, zu verschaffen, und zu verfügen, daß sie darzu niemanden anders, als mehrgem. darzu verordnete, und geschworene Saltz-Müddere (die ihnen auch umb ein zimbliches folgen sollen) wie von alters Herkommens, gesinnen, und gebrauchen, und so dan denenselben, jedoch ehender, und anderster nit, als nach würcklich verrichteter Arbeit den gebührenden Lohn richtig abstatten; Da aber die Früchten, und Waaren ungemessen in andere Schiff ausgeschlagen, ausgetragen, oder vorbey gefahren werden, nicht destoweniger die competirende Gerechtigkeit, und Müdtgeld, und ihren Saltz-Müddere ihren halben Lohn bezahlen, auch das zu solchem End jetzo renovirtes diesem untergedruckt, und kein anderes Zeichen bey denen Saltz-Müddere, oder zeitlichen Ambtsmeistern, wie von Alters hergebragt, gesinnen; inmassen dan obbes. unsere Zöllnere, Zollschreibere, Beseh ere, Nachgängere, und Bediente ohne selbiges Zeichen an denen Ertzstifftischen Zöllen niemanden verfahren; indessen aber, damit weder ein noch ander die Unwissenheit vorschützen könne, gegenwärtige gnädigste Verordnung an Orten, und Platzen, wo es nöthig, also gleich affigiren zu lassen mit der gnädigst ernstlicher Vorwarnung, daß wan solches von denen Kauff- und Schiffleuthen, gegen bessere gnädigste Zuversicht, verachtet, oder nicht gehalten werden solte, alßdan der, oder dieselbe, jeder absonderlich in eine Straff von 60. Goltgülden eo ipso hiemit fällig erklährt, und von ihren Zoll-Beambten (wie denenselben Krafft dieses alles ernst, und bey Verlust ihrer Diensten gnädigst aufgegeben wird) würcklich angehalten, und darauff exequirt werden solle, wornach dan so wohl ein- als ander Theil sich zu richten, und für Schaden, und Ungelegenheit zu hüthen. Urkund dieses. Signatum Cöln den 30. Junii Anno 1694.

Joseph Clement Churfürst.

Schiffman *N.* hat die Churfürstliche Gebührniß richtig zahlt. Cölln den

Churfürstliches Saltzambt.

XXXVI.

Kein Schiffmann so nicht wenigst 4. Jahr lang gelernet, soll den

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen hiemit kundt und zu wissen jedermänniglichen, Nachdemahlen Uns gar viele klagten vorkommen, Wir auch selbsten verspüret, was gestalten verscheidene, und fast ein jeder Jung, und Knecht, so deß Rheinstrohmbs unkündig, deß auff- und abfahrens nit erfahren, solches

auch

auch bey alten und tauglichen Schiffleuthen nit erlernet, sonderen wan sie nur ein oder höchstens zwey Jahr lang gedienet, und nur ein Schifflein, es seye zur Fahrt bequem und tauglich oder nit, gehaben können, sich deß fahrens auff dem Vnderm Rheinstrohm mit unzulässigen Schiffen understehen, denen Kauffleuthen nachlauffen, die Fracht umb ein gar zu gering- und liderliches uebernemmen, wordurch dan die alte auffm Rheinstrohm herkommen- und erzogene woll erfahrene Schiffleuth gantz zuruck, und in verderben gebracht, auch offters Menschen und Waaren, durch vorgedachter sich eintringender Schiff-Jungen, und Knechten unerfahrenheit, in Gefahr deß Untergangs gesetzt, mithin die Commercien nit wenig geschwächet werden, uber das Vns auch der Bericht geschehen, daß jetztberührte junge Nider-Rheinische Schiffere an unseren Zöllen ein sicheres deponiren, biß sie von sämbtlichen Nider-Rheinischen Schifferen gehörigen Schein vorbringen würden, unter diesem prætext, und fundt aber die unqualificirte Jungen, und Knecht sich deß fahrens, in deme sie die Deposita zuruck lassen, also fort gebrauchen, Wir aber dergleichen unzulässiges beginnen, so Vns selbsten zu nicht geringem nachtheil gereichig, keines wegs zu gestatten gemeint seynt, Daß Wir dahero gnädigst und ernstlich hiemit verordnen und gebieten, daß von nun an, kein eintziger Schiffers-Knecht oder Jung, wer er auch seye, wan er nit 5. oder zum allerwenigsten 4. gantze Jahr lang bey erfahrnen Under-Rheinischen Schifferen gedienet, sich auch dabey woll verhalten, oder sonsten von alters darzue nit berechtiget, und derentwegen von vorgedachter sämbtlicher Gemeinden einen gestempelt- oder bemerckten Schein auffzuzeigen hat, für sich selbsten unsere Rheinische Zölle im auff- noch abfahren mit unzulässigen Schiffen berühren: sonderen sich dessen bey arbitrari straff gäntzlich müssigen, und enthalten sollen; Wie dan unseren Zoll- und Licent-Beambten in gesambt und sonders gnädigst krafft dieses anbefohlen wird, keinen eintzigen so mit dergleichen beglaubten Schein, wie vorgemelt, nit versehen, vorfahren zu lassen, noch von denenselben derentwegen einig Depositum anzunemmen, sondern den oder dieselbe gleich bey unser Hoff-Cammer nahmhafft zu machen, und inzwischen deren Schiffe anzuhalten, alles bey vermeydung unserer Ungnadt, wörüber dan auch dieselbe sich umb so viel weniger beschweren können, weilen diese unsere gnädigste Verordnung denen antrettenden Schifferen zu ihrem selbst eigenen besten gnädigst angesehen, zumahlen, wan sie bey qualificirten Schifferen 4. oder 5. Jahr lang gedienet, das Fahren erlehrnet, und solches jederzeit also observirt, und gehalten wirdt, ihnen hernegst auch von anderen dergleichen eintracht nit geschehen kan; Urkundt unsers Handt-Zeichens, und vorgetruckten Churf. Secrets. Geben in unser Residentz-Statt Bonn den 8. Julii 1687.

untern Rhein befahren, auch keine ungewöhnliche Schiff gebraucht werden.

Maximilian Henrich.

{L. S.}

Jo. Thur.

XXXVII.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöln, Herzogen Maximilian Henrich, in Ob- und Niederen Bayeren ꝛc. ꝛc. unserem gnädigsten Herren ist mit mehrerem gebüh-

Erläuterung des vorigen.

gebührend vorgebracht worden, was an dieselbe Schipper Göerd von Hees, und Consorten Düsseldorff- und Weselische Bürgere, wegen der, unterm 8ten nechstentwichenen Monaths Julii, der Nieder-Rheinischer Schiff-Fahrt halber, wie es nemblich darmit hinfüro eigentlich gehalten werden solle, gnädigst ausgelassener Verordnung, unterthänigst gelangen lassen; Nachdemahlen nun man an seithen Höchgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. das Absehen vornemblich hierunter dahin gerichtet, daß die Unordnung mit denen vielfältig einschleichenden unerfahrenen Knechten, Schiff-Leuthen, und Schiff-Jungen verhütet und abgestellt, wie weniger nit, daß unter denen gesambten Schiffleuthen, welche sich des Nieder-Rheinstrohms im ab- und auffahren gebrauchen, mit denen von Alters her unter denenselben gebräuchlichen zulässigen Schiffen, eine durchgehende Gleichheit gehalten, hingegen die frembde ungewöhnliche, und der gesambten Nieder-Rheinischer Schiff-Fahrt gar nachtheilige Gefährts dem gemeinen Handel und Weesen zum Besten abgeschafft werden mögten, Höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. auch seithero nit allein von dero Unter-Rheinischen Zoll- und Licent-Beamten, sonderen auch anderwertsher beständiger Bericht in Gehorsamb erstattet worden, daß durch Abstellung vorangezogener Unordnung mit denen unqualificirten Schiff-Knechten, und Jungen, als wohl auch deren unzulässiger Schiffungen die Unter-Rheinische Schiffahrt, und Commercien widerumb in besseren Gang und Auffnehmen gebracht, mithin Sr. Churfürstl. Durchl. Interesse ebenmässig nit wenig werde befürdert, und solches wohl in kurtzer Zeit sich in der That also bezeigen werde; So sehen mehrhöchstged. Se. Churfürstl. Durchl. je nit, wie vorbes. Schipper Göerd von Hees und Consorten auf einige befügte Weiße gegen obgem. gnädigste Verordnung sich beschweren können, vorab, da sie selbsten auf das Jus universale Commerciorum in ihrem Memoriali sich beziehen, und dahero umb so viel mehrers sonderbahr darob zu halten, daß nit nur ein und ander, und zwar ausländischer Schiffer mit unzulässigen in mehrged. in Druck ausgegangener Verordnung specificè benentem Gefehrts, zu Nachtheil und Ruin allübriger Nieder-Rheinischer Schiffleuth, den Gewin allein zieche, und die andere hergegen ohne Nahrung bleiben, sonderen vorgemelter massen mit denen von Alters her gebraüchlichen Schiffen die billige Gleichheit gehalten werde; offthöchsternante Se. Churfürstl. Durchl. lassen es dahero bey voriger dero gnädigster Erklähr- und Verordnung vom 8ten Julii nechsthin gantz unveränderlich allerdings also bewenden, beziehen sich darauff hiemit, und befehlen dero Zoll- und Licent-Beambten Krafft dieses nochmahlen gnädigst und ernstlich, selbiger in allem ohne einige Fehl gehorsambst also nachzukommen; Erkläbren sich gleichwohl in Gnaden dahin, daß, dafern etwo ein oder ander Nieder-Rheinischer Schiffer vor oder gleich nach dato der letzterer Verordnung vom 8ten Julii sich mit einem von denen benenten unzulässigen Schiffen auffer Lands begeben, und anjetzo mit der Ladurg unter Weegs begriffen, derselbe annoch für dasmahl passiren, von heut dato an aber keiner, wer der auch immer seyn möchte, sich dergleichen ungewöhnlichen Schiffen nit mehr gebrauchen, widrigen Falß gegen dieselbe nach Inhalt vielgemelter gnädigster Verordnung, wan er mit gehörigem Schein, wie darin gemeldet, nit versehen, würcklich also fort verfahren

ren werden solle; Urkund dieses. Signatum Bonn den 19. Augusti 1687.

Maximilian Henrich Churfürst.

L. S.

Jo. Thür.

XXXVIII

Ernewerung der beyden vorherigen, sodan, wie die Schiffleuth sich betragen sollen.

WIr Joseph Clement von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Fuegen hiemit jedermännigliechen zu wissen; Demnach Uns mit mehrerem gehörend vorgebracht worden, was gestalten, obwoll unseres negsten Herren Vorfahrs Hertzogs Maximilian Henrichs in Bäyeren Liebd. Woll-Seel. Andenckens, der Schiff-Fahrt halber auffm Nieder- oder Underm Rhein-Strohm, wie es nemblich darmit zu halten, ungezweiffelt nach gantz reifflicher alsolcher sachen erwegung, under Datis Bonn den 8. Julii, und 19. Augusti 1687. sichere Verordnung under ihrem Handtzeichen und Insiegel so fort in Truck außgehen lassen, denenselben dannoch, wegen damahlen gleich darauff eingefallenen Frantzösischen Kriegs, nit allein nit nachgelebt worden: sonderen das Unwesen, so man mittels erwehnter Verordnung abzustellen vermeint, sich auff dem Niedern Rhein-Strohm seither fast mehrers angehäuffet, dardurch aber die Schiff-Fahrt, und Commercien, erfolglich auch unsere Zoll- und Licent-Gefälle je mehr, und mehr in abgang gerahten dörfften, gestalt Wir deme also länger nit nachsehen können; Daß Wir dahero obberürte Verordnungen, und Edicta vom 8. Julii, und 19. Augusti 1687. nach allem ihrem Inhalt, und insonderheit darin anhero wiederholt- zugleich auch hiemit befohlen haben wollen, daß fur erst von nun an, und künfftighin kein eintziger Schiffers Knecht, oder Jung, wer der auch sein möchte, wan er nit 5. oder zum allerwenigsten 4. gantzer Jahrlang bey erfahrenen Under-Rheinischen Schifferen gedienet, sich auch dabey woll verhalten, und von selbigem Schiffman, und gesambter Nider-Rheinischer Schiff-Leuthen Gemeinden einen gestempelten, oder bemerckten Schein vorzuzeigen hatt, sich des fahrens auff dem Nieder Rhein-Strohm, weder für sich selbsten, noch für jemand andern, under was vorwand solches auch geschehen wolte, in keinerley weise understehen; So dan vornemblich zum Anderen weiters einige frembde Außländische Schiffungen, als Schütten, Samorcusen, und dergleichen vor diesem ungebräuchliche, zu unvermeidtlichem Verderb der Nieder-Rheinischer Schiff-Fahrt, und Commercien gereichende Gefährts, vorab da auch deren innerliche beschaffenheit, wie und welcher gestalten auch selbige pflegen geladen zu werden, unseren auß denen ordinarien Nieder-Rheinischen Schiff-Leuthen außgesehen- und angeordneten Zoll- und Licent-Beambten unbekant, und also darauff der gebührlicher Anschlag, um so viel weniger richtig gemacht werden kan, nit mehr gebraucht werden sollen; Inmassen Wir dan unseren Nieder-Rheinischen Zoll- und Licent-Beambten zwar gnädigst, doch gantz verläßlich hiemit auffgeben, und befehlen, So wenig

jetzbesagte frembde ungewöhnliche Schiffungen, als auch einigen Schiff-Knecht, oder Jungen, so mit einem solchen Schein, wie obgemelt, nit versehen, vorfahren zu lassen, sonderen den, oder die jenige, welche sich dessen understehen würden, Uns zu dem ende, umb dieselbe zu Abstattung einer willkürlicher Straff (worin die Contravenienten in krafft dieses erkläret werden) anhalten zu können, also gleich nahmbhafft zu machen; Erklären dannoch hiemit gnädigst, daß im fall etwo ein- oder ander vor Dato gegenwertiger unserer Verordnung, oder ehe selbige an unseren Zoll- und Licent-Stätten affigirt, und publiciret (so jedoch jeglichen orths, angesichts dieses, geschehen soll) mit einer von obbemelten unzulässigen Schiffungen erweißlich sich ausser Lands begeben, und in Ladung begrieffen, derselbe annoch fur dasmahl passiret werden solle; Hergegen wollen Wir schließlich denen Nieder-Rheinischen Schiff-Leuthen ebenmässig hiemit gnädigst angedeutet, und eingebunden haben, sich dieser unserer Verordnung und Edicts, mit Erhöh- oder Steigerung der Frachten, noch sonsten keines wegs zu mißbrauchen, ihre Fahrten auch, derenselben underthänigstem erbieten gemäß, immerhin mit behörigem Fleiß zu verrichten, und so woll den Winter hindurch, als im Sommer möglichst zu beschleunigen, Wie weniger nit die Waahren getreulich in obacht zu nehmen, zu bestellen, und zu liefferen, umb auff solche weise die Güter, welche wegen der hohen Schiff-Fracht, und langsamer Fahrten meisten- und besten theils zu Lande verführet werden, zugleich mit zu gesambter Nieder-Rheinischer Schiff-Leuthen selbst eigenem mehrern Vortheil, und Nutzen, wiederumb auff den Rhein-Strohm zu bringen, mit der außtrücklicher Vorwarnung, daß, wan hergegen Buß von denen Kauff- und Handels-Leuthen einige befuegte Klagen, oder daß das Gemeine Commercium dardurch einiger massen beschweret werde, darüber vorkommen solten, Wir dieses unser Edictum wieder einzuziehen nit ermanglen würden; Wornach dan ein- und andere sich zu richten; Urkundt unseres Handtzeichens und vorgetrückten Insiegels, Geben in unser Churfürstl. Residentz-Statt Bonn den 12. Julii 1697.

Joseph Clement *m. p.*

(L.S.) J. Thur.

XXXIX.

Verordnung für die Cölnische fliegende Brück, und wie das Brückengelt auff selbiger zu zahlen seye.

DEmnach Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln, Hertzog Joseph Clementen in Ober- und Niederen Bayeren ꝛc. unserem gnädigsten Herren zu ungnädigstem Mißfallen unterthänigst referirt worden, ob solten Hohen, und Niederen Stands-Personen, welche sich der Fliegender- oder Geyr-Brücken zum überfahren gebrauchen, vielemahlen sonderlich doch von denen Schiff- und Brücken-Knechten mit Abforderung des Fahr-Gelts überhoben werden, jetzhöchstged. Ihre Churfürstliche Durchl. aber solches zumahlen nicht zugeben wollen; Als thuen dieselbe so wohl zu Beförderung der Commercien, als auch schleuniger Forthelffung deren, so überzufahren verlangen, durch gegenwärtiges Patent männiglichem zu wissen, was ein jeder für das Ueberfahren abzustatten schüldig seye, darüber dan niemanden zu beschwehren dero Fahr-Vasallen, und deren Knechten hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen wird:

I. Und

	Alb.	Kr.
I. Und sollen zahlt werden erstlich von jeder Person zu Fuß,		8.
II. Von einem Reuther sambt Pferd,	4.	
III. Von einem Pferd, so Last traget, als nemblich einem gincken Pferd,	5.	
IV. Von einer ledigen Karren mit einem Pferd,	8.	
V. Von einer mittelmässig beladener Karren, als mit Hew, Holtz, Strohe, Eisen, oder dergleichen, wie es Nahmen haben mag, sambt dem Pferd,	8.	
VI. Von einer hoch und schwehr beladener Karren, gleich den Landgezeweren, mit einem Pferd,	10.	
VII. Von einer anderen beladener Karren mit einem Pferd, Und wan mehr Pferde davor, von jedem Pferd,	8.	
VIII. Von einer beladener Kalck-Karren sambt dem Pferd,	4.	
IX. Von einer ledigen Kalck-Karren,	6.	8.
X. Von einem beladen- oder unbeladenen Wagen,	5.	
XI. Von jedem Pferd davor,	8.	
XII. Von einer Gutschen von 8. oder 6. Personen, Und von jedem Pferd davor,	4.	
XIII. Von einer Gutschen mit 4. Pferden,	8.	
XIV. Von einer Kalesch mit zweyen Räderen, und zweyen Pferden,	4.	
XV. Von einem Fuder-Wein sambt Wagen, oder Karren und Pferd,	24.	
XVI. Von einem halben Fuder,	12.	
XVII. Von einer Ahmen Wein, Tonnen Bier, Hönig, Tharr, Häring, jeder Ahmen oder Tonnen mit der Person,	32.	
XVIII. Von einem Malder oder Sack Früchten, als Weitzen, Roggen, Gersten, Maltz, Haaber, und was zum vollen Sack gerechnet wird,	16.	
XIX. Von einem feisten Ochsen,	4.	
XX. Von einem gemeinen Ochsen, oder einer Kuhe, oder einem Rind sambt Treiberen,	1.	4.
XXI. Von einem Kalb,	4.	
XXII. Von einer Geissen oder Schaaf,	1.	
XXIII. Von einem feist oder mageren Schwein,		8.
	1.	4.

Damit auch aller Mißverstand, und Verdacht abgeschnitten werde, insonderheit da man des grossen Wasser, oder Eyß-Fahrt halber die Brück nicht brauchen kan, sonderen der Nachen, und Schalen sich bedienen, und oben der Blumen am Berg einschiffen, und abfahren muß, so soll alsdan jede Person zwey Fetmenger, die Gutschen, Karren, und Pferde aber das davon obengesetztes Fahr-Gelt doppelt zu zahlen gehalten seyn. Solte sich ferner zutragen, und begeben, wie vielenmahlen beschicht, daß die Wegfertige mit Gutschen, und Karren bey antringendem Abend, und Schliessung der Pforten allein übergesetzet zu werden benöthiget, solchenfals sollen dieselbe doppelt Fahr-Gelt zu geben schuldig seyn; Alldieweilen aber bey starcker Eyß-Fahrt, und ungewöhnlichem hohen Wasser mit Gutschen, Karren, und Pferden ohne grosse Sorg, Gefahr und starcke Hülff nit überzukommen, so sollen diejenige, so überfahren wollen, und müssen, nach Advenant der Zeit, Eyß- und Wetters mit dem Fahrverwalteren accordiren; Im übrigen sollen die Fahr-Knechte ein mehreres nit, dan oben bey jedem Post gemeldet, forderen, und denen Leuthen alle Stunden zum wenigsten zweymahl überhelffen; Höchstged.

ged. Sr. Churfürstl. Durchl. Hohe Person aber mit Dero Hoffstatt, auch alle in dero Commission hin- und herreysende Bediente, weniger nit dero Thumb-Capitularen, und was zu Behuefft gem. Hoffstatt gereichet, jederzeit frey überzufahren, schuldig und bereit seyn; Hingegen sollen sich alle andere, und vornemblich die Deutzer und Cöllnische Fischere, Ober- und Niederländische Schiff-Leuthe, ihre Knechte und Jungen (für welche im Uebertrettungs-Fall deren Herrschafft stehen solle) auch Mülheimer, und Melathen Nachen (so zu Begehrung der Allmusen sich allein der Anfahrt an die auf- und abfahrende Schiffe zu gebrauchen haben) alles Ueberfahrens nit allein an die Freyheit Deutz, sondern auch oben, und unten, dieß- und jener seithen Rheins, so weit sich deroselben Ertzstiffts-Jurisdiction erstrecket, enthalten unter arbitrari Straff, Confiscation, oder Zerschlagung der Nachen, und Anhaltung der Uebertretteren, darin der Bott seinen Fleiß bezeigen, und, da er sich zu schwach befinden würde, befügt seyn solle Schützen zu Hülff zu nehmen; Da auch die übertrettende Personen mit oder ohne die Schiffung in- oder nach der That ertappet, und ergriffen würden, sollen dieselbe mit einer Gelt-Straff belegt, oder mit dem Kercker in Wasser und Brod nach befindender Uebertrettung durch den Schultheisen der Freyheit Deutz mit Zuziehung ein- und anderen Scheffens und Fahrverwalters zu Handhabung Sr. Churfürstl. Durchl. Fahr-Regals gestrafft werden; Weilen auch offt und vielemahlen wahrgenohmen worden, daß auf die sowohl in- als aus der Stadt Cöln gehende Karren zu Verschlag des Fahr- und Churfürstl. Zoll-Gelts mehr frembde, denen Fuhr-Leüthen nicht zustehende Waaren aufgeladen, und in Deutz, oder von dorten in Cöln geführt, und abgeladen werden, und dan solcher Verschlag denen Fuhr-Leuthen nicht zu gestatten ist, als solle der Brückenmeister darauff fleissige Achtung geben, und sich von denen aufgeladenen frembden Waaren die Gebührnuß absonderlich abstatten lassen, die widersetzliche aber bey der Churfürstl. Hoff-Cammer angeben. Urkund dieses. Signatum Cöln den 30. Auguti 1690.

Auß sonderbahrem Ihrer Churfürstl Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. Matthias.

(L.S.)

XL.

Die Zoll-Freyheit wird nur denen von der Ritterschafft gestattet, so sich zum Landtag qualificirt haben.

SEmmach Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Hertzogen Joseph Clementen in Ob- und Nideren Bayeren ꝛc. unserem gnädigsten Herrn zu verscheidenen mahlen von einigen Dero Rhein- und Landt-Zöllneren der underthänigster Bericht geschehen, was massen unterscheidliche Besitzere einiger Adelicher Sitzen in hiesigem Ertz-Stifft Cölln bey Auff- und Abführung deren auff solchen ihren Güeteren gewachsener, auch anderwertig erkauffter Weinen, Früchten, Baw-Materialien, und anderer Zollbahrer Sachen, die Freyheit von denen Zollgebührnussen prætendiren, auch desfals vor und nach, deren einige sich auff Possession beziehen wollen, und sonsten gemelte unsere Zollbediente damit zu betrohen sich understehen, sie würden solche Freyheit durch andere Rechts-Weege in kurtzem auswircken,

ecken, gestalt dahero gedachte Zoll=Beambte umb gnädigsten Verhaltungs=Befelch angesuchet, und gebetten, und dan Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erinneren, was von Dero Hohen Herren Vorfahreren am Ertz=Stifft vorhin schon mehrmahlen dieserthalb zu Folg der Ertzstifftischer Landts=Vereinigung ergangen; Alß erklären dieselbe sich gleichfals hiemit gnädigst, keinem Possessorn eines Adelichen Sitzes, so sich bey denen Ertzstifftischen Landtägen vor ein Rittermessige Persohn nicht qualificirt, noch auch darvor auffgeschworen, angenommen, und erkent worden; dergleichen Zoll=Befreyung nachzugeben, oder zu gestatten, vorgemelten Dero Rhein= und Land=Zoll=Beambten und Bedienten sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich befehlendt, niemanden, er seye auch wer er wolle, ohne vorhergangene solche Qualification, und daruber bey Dero Hoff=Cammer ubergebenes förmbliches Attestatum, das geringste an Wein, Früchten, Baw=Materialien, oder sonsten anderen Zollbahren Sachen, wie es Nahmen hat, anderster, als auff beschehene Abstattung der Zollgebührnuß passiren zu lassen, sonderen selbige ohne Underscheidt zu erheben, und gehörigen Orths zu verrechnen, zumahlen mehr=Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. einer widerigen Possession keines weegs geständig, und was bishero etwa Deroselben, und Ihrer Hohen Herren Vorfahreren, oder Dero Hoff=Cammer unwissendt von einigem Zoll=Beambten, und Bedienten connivendo, oder sonsten auß Unachtsamb= oder Nachlässigkeit verstattet worden, Ihro zu keiner Consequentz oder Præjuditz gereichig seyn kan. Vrkundt Churfürstl. Handtzeichens und Secrets. Signatum Cölln den 26. Maji 1692.

Joseph Clement Churfürst *m. p.*

(L.S.) Jo. Thur m. p.

XLI.

Zoll=Freyheit der Ritterschafft.

NAchdem bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Hertzog Joseph Clementen in Ob= und Niederen Bäyeren unserem gnädigsten Herrn eingeklaget worden, daß, obwohl im nechstvorigen Jahr so wohl deren hiesiger Ertzstifftischer Ritterschafft zugestandener Privilegien halber als auch wegen deren von einem Ertzstifftischen Orth zum anderen führender Früchten, Wein und anderer Waaren folgende Edicta beliebet und verfasset worden ꝛc.

Demnach bey Jh. Churf. Durchl. zu Cöllen Hertzog JOSEPH CLEMENTen in Ob= und Niederen Bäyeren unserm gnädigsten Herren Löbl. Ritterschafft hiesigen Rheinischen Ertz=Stiffts bey wehrendem Land=Tag geklagt, daß der im Jahr 1671. den 8. Julii ergangen= den 28. Maji 1707. erneuert= und bestättigte Verordnung folgenden Inhalts:

Land=Tags *Resolution* vom 8. *Junii* 1671.

Ihrer Churf. Durchl. zu Cöllen MAXIMILIAN HENRICHen in Bäyeren, ꝛc. unserem gnädigsten Herren ist gehörend referirt worden, was hiesigen Dero Ertz=Stiffts Löblicher Ritterschafft der Zollfreyung halber underthänigst bittend eingewendet, und ob nun zwaren jetztgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. befügt wären, auff ihrer disfals unterm 10. Junii nechst=vorigen Jahrs ertheil=

ter Erklährung, wegen der darin enthaltener Vrsachen zu bestehen, zumahlen fast unverantwortlich, durch dergleichen gratial Concessiones anderen tertiis, nemblich denen auff die Zölle angewiesenen Creditoribus das ihrige zu entziehen, damittn gleichwohl die Ritterschafft Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Neigung in der That desto mehrers zu verspühren haben möge, so haben dieselbe endlich zu dieser erneiverter Concession sich entschlossen, daß vor erst ermeldte Ritterschafft, als viel deren in hiesigem Ertz-Stifft Rittermässig angesessen, und auff den Land-Tagen zu erscheinen qualificirt, wan sie schon ausserhalb wohnen, ihres innerhalb Lands habendes Wachsthumb ohne Vnterscheid, es werde geführt wohin es wolle, bey allen Zöllen frey vorüber zugelassen werden solle.

Wie nicht weniger mögen die Einwohnende von der Ritterschafft, was sie anderwertsher zu ihrer Hauß-Nothturfft (nicht aber Gewinn und Gewerb darmit zu treiben) ins Land bringen, ohne Verzollung vorüber fahren.

Betreffend aber das jenige, so die aus dem Ertz-Stifft wohnende zu hiesigen Land-Tägen qualificirte anerkaufften, davon sollen ihnen zwey gemeine Fuder zu jetzt-berührten ihren auswärtigen Wohnungen Zollfrey passirt werden, alles jedoch mit diesem Beding, daß, wer sich solcher Zollbefreyung bedienen will, unter seiner Hand und Pittschafft, auch bey Adlicher Treiv und Glauben, daß es mit denen vorüber fahrenden Weinen oberzehlter massen also beschaffen seye, bescheinen sollen, dahingegen nun mehr-Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. Sich gnädigst versehen wollen, es werde die Ritterschafft künfftig die Relevation des Schulden-Lasts zu befürderen, sich desto eiffriger und mehrers angelegen seyn lassen. Signatum Bonn den 8. Junii 1671.

Maximilian Henrich Churfürst.

(L.S.) Herman Seyler m. p.

Wir anwesende Prælaten und Capitularen des Ertz- und Hohen Thumb-Stiffts Cöllen thuen kund und jedermänniglich hiemit zu wissen; Nachdemahlen Löbliche Graff- und Ritter-Stand, auch Stätte vielfältig auff denen Land-Tägen vorgestelt, daß sie gegen den §. octavum der Lands-Vereinigung und altes Herkommen beschwehret würden, und so gar gantz newerlich wider unser auff nechst vorigen Jahrs Verordnung von Holtz-Baw Materialien, Früchten, und anderen Waaren, welche von einem Ertz-Stifftischen Orth zum anderen ohne die Haubt-Zölle zu berühren, nach abgeführten Lands-Contributionen gebracht und veräussert werden, die so genandte Wehr-Zölle zu bezahlen, angenöthiget würden, und dan eines Hochwürdigen administrirenden Thumb-Capituls gnädigst-gnädige Meynung eben so wenig ist, den Löbl. Graff- und Ritter-Stand wie auch Stätte in hergebrachter Zoll-Freyheit turbiren oder behinderen, als binnen Lands mit den jenigen Früchten, so von denen Contribuenten binnen Ertz-Stiffts von einem Orth zum anderen ohne Berührung der Haubt-Zöllen gefahren werden, beeinträchtigen zu lassen, dahero haben anwesende Prælaten und Capitularen zu jedermans Wissenschafft, umb allen ferneren Mißbrauch zu verhüten, und zu mehrerer Klag auff denen Land-Tägen und sonsten alle Anlaß zube-

zubenehmen, gegenwärtige Verordnung in Truck außgehen zu lassen, befohlen, daß vor erst nach deutlichem Inhalt Ihro Churfürstl. Durchl. MAXIMILIAN HENRICHen den 8. Junii 1671. abgegebener Erklärung Löbl. Graff- und Ritter-Stand, als viel deren binnen hiesigem Ertz-Stifft angesessen, und auff denen Land-Tägen zu erscheinen, qualificirt, wan sie schon ausserhalb wohnen, ihr binnen Lands habendes Wachsthum ohne Unterscheid, es werde geführt, wohin es wolle, bey allen Zöllen allerdings frey vorüber gelassen werden soll, wie nicht weniger die einwohnende von Graffen und der Ritterschafft, was sie anderwerts her zu ihrer Hauß-Nothturfft, nicht aber Gewinn und Gewerb damit zu treiben, ins Land bringen, ohne Verzollung vorüber fahren mögen: von dem jenigenaber, so die ausser dem Ertz-Stifft wohnende zu hiesigen Land-Tägen qualificirte anerkauffen, davon ihnen zwey gemeine Fuder zu jetzt berührten ihren auswärtigen Wohnungen Zoll-frey passirt werden sollen, alles jedoch mit diesem Beding, daß, wer sich solcher Zoll-Freyungen bedienen will, unter seiner Händ und Pittschafft auch bey Adlicher Trew und Glauben, daß es mit denen vorüber fahrenden Weinen oder Früchten oberzehlter massen also beschaffen seye, bescheinen sollen, und wan dabey einiger Verschlag sich befinden solte, der jenig, welcher solchen verübt oder daran theil hat, seiner bisheriger Freyheit allerdings entsetzt, und solche erloschen seyn solle, dan auch nicht weniger allen contribuirenden Lands-Eingesessenen das Holtz-Baw Materialien Frücht- Wein- und Eßwahren oder Lebens-Mitteln, so von einem Ertz-Stifftischen Ort zum anderen und in die Stätte, ohne die Haubt-Rhein oder Land Zölle zu berühren, noch vorbey oder zu umbfahren; frey passiren, und diese von keinen Wehr-Zöllen, wie selbige auch angelegt worden seynd, auffnoch zur Verzollung angehalten werden sollen, mit der austrücklicher Warnung, daß alle die jenige Zöllner, so hergegen zu verfahren sich unterstehen werden, vor den Auffenthalt und Schaden angesehen, auch befindenden Dingen nach mit einer verdienter willkührlicher Straff belegt werden sollen. Ferners soll all das, so an einem Ertzstifftischen Haupt-Zoll verzollet, an keinem Wehr-Zoll mehr angehalten, und zur ferucrer Verzollung angezwungen werden. Urkund dieses. Signatum Cöllen den 28. Maji 1707.

Vt. Solemacher.

(L.S.) J. P. Rensing.

Von denen Zöllneren nicht nachgelebet worden: Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. aber gnädigst- und ernstlich Wollen, daß erwehnte Ritterschafft dagegen keines wegs beschwehrt, sondern nach deren austrücklichen Inhalt verfahren werden solle. Als wird allen und jeden Zöllner- und Zoll-Beambten hiemit nochmahlen in Gnaden anbefohlen, derselben gemäß ihres Orths sich zu verhalten, und bey Vermeydung deren darin comminirter Straffen nichts widriges vorzunehmen. Urkund dieses. Signatum Bonn den 20. Martii 1717.

Vt. M. Schönhoven.

(L.S.) J. J. Dierath.

XLII.

Lands-Producten, so nicht auſſer Lands geführt werden, seynd Zollfrey.

NAchdemahlen Ihrer Churf. Durchl. zu Cöllen Hertzogen **Joseph Clementen** in Ob- und Niederen Bäyeren ꝛc. unserem gnädigsten Herren verscheidentlich unterthänigst geklagt worden, daß gegen die vor einigen Jahren in Druck erlassene und publicirte Edicta an denen Land-Zöllen die Unterthanen, Eingesessene und andere Leuthe überhoben, und so gar von denen Waaren und Zollbahren Sachen, welche von einem Ertzstifftischen Orth zum anderen geführt werden, die Zoll-Gebührnus abgefordert, und mit Abspannung deren Pferd, oder Abwerffung einiger Sachen erpreſſet werden wollen, welches zu ungebührlichem Beschwer dero Unterthanen abzielendes Verfahren Höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. länger nicht zuzusehen, und zu verstatten, gemeynt seynd, als erklähren und befehlen Dieselbe nochmahlen, gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeydung einer nahmhaffter willkührlicher unausbleiblicher Straff hiemit, daß von Wein, Früchten, und anderen Zollbahren Waaren, wie sie Nahmen haben mögen, dafern sie nicht auſſer Lands, sondern nur von einem Ertzstifftischen Orth, Statt oder Dorff zum anderen gebracht werden, an denen Wehr- so wenig als anderen so genandten Haubt-Land-Zöllen einige Zoll-Gebührnus gefordert, weniger erzwungen, die Effecten aber, so auſſer Lands geführt werden, mehr nicht als an einem Orth im Ertz-Stifft verzollet, an übrigen Zoll-Stätten aber auff Vorzeigung ihres erhaltenen Zoll-Zettuls frey vorbey gelaſſen werden sollen, mit der austrücklicher Warnung, daß die jenige Land-Zoll-Pfächtere, welche gegen diese abermahliche gnädigste Verordnung zu frevelen, sich erkühnen werden, nebst Erstattung des erhoben- oder erzwungenen Gelds also fort in oberwehnte anbedröhete willkührliche Straff erklähret, und dafür exequirt werden sollen. Signatum Bonn den 15. Aprilis 1717.

Joseph Clement Churfürst.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L.S.)

J. G. Fabri.

Der dabey enthaltener Verordnung bey denen Zöllen nicht eingefolgt worden were. Dahero befehlen höchstgemelte Se. Churf. Durchl. mit Vorbehalt jedoch ihres Rechtens (worüber dieselbe nach geendigtem Land-Tag mit dero Land-Ständen die Unterredung pflegen lassen wollen) dero Zöllneren gnädigst und ernstlich, indessen Niemand gegen sothane Edicta mit Erhebung des Zolls zu beschwären, mit der Warnung, daß gegen diejenige, so dagegen handelen, mit unausbleiblicher arbitrari Straff verfahren werden solle. Signatum Bonn den 2. Maji 1718.

Vt. J. M. Schönhoven.

{L.S.}

J. G. Fabri.

XLIII.

Verordnung für die Fliegende Brück zu Bonn.

DEmnach Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen, Hertzog **Joseph Clement** in Ob- und Niderer Bäyeren, ꝛc. unser gnädigster Herr die gnädigste Verordnung und Befelch an dero Bönnische Fahr Vasallen ergehen lassen, daß hinführo

hinführo zu Beförderung der Commercien und schleuniger Forthelffung der ab- und anreisenden eine Fliegende Brück beständig gehalten: und gebraucht werden solle, und aber biß daher verspührt worden, daß die reisende Hohen und Nideren Stands Personen, auch der gemeine Mann vielmahlen, oder bisweilen durch die Schiff- oder Brücken-Knecht überhoben worden. Deme aber vorzukommen, thun Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl durch dieß offentliches Patent jedermänniglich zu wissen, was ein jedweder für das Ueberfahren zu geben schüldig seye, darüber dan niemanden zu beschwären, obged. Fahr-Vasallen, und deren Knechten hiemit ernstlich anbefohlen wird;

	Alb.	Kr.
Und erstlich von jeder Person zu Fuß, sie seye beladen oder nicht		8.
Von einem Reuter sambt Pferdt	4.	
Von einem Pferdt, so Last tragt, als nemblich einem Gincken Pferdt	5.	
Von einer ledigen Karren mit einem Pferdt	6.	8.
Eine mittelmässig beladene Karr, als mit Hew, Holtz, Strohe, Eisen, oder dergleichen, wie es Nahmen haben mag, sampt dem Pferd	8.	
Eine Wag Eisens abgeladen	3.	
Eine hoch und schwehr beladene Karr, gleich den Landtgezewer mit einem Pferdt	10.	
Dergleichen Karr mit zwey, drey, oder vier Pferden, von jedem Pferdt mit der Karren	8.	8.
Eine beladene Kalck-Karr sampt dem Pferdt	6.	8.
Eine ledige Kalck-Karr	5.	4.
Von einem ledigen Wagen	5.	4.
Von jedem Pferd davor	4.	
Von einem beladenen Wagen Hew, Strohe, und von jedem Pferd davor	6.	
Von einer Gutschen von acht, oder sechs Personen mit sechs Pferden	36.	
Von einer Gutschen von vier Pferden	24.	
Von einer Kalesch mit zweyen Pferden	12.	
Von einem Fuder Wein sampt Wagen, oder Karren und Pferdt	40.	
Von einem halben Fuder	20.	
Von einer Ahmen Wein, Tonnen Bier, Hönig, Tharr, Häring, jede Ahm oder Tonn, mit der Person	3.	8.
Von einer budden Trauben so durch eine Person geführt wird sambt der Person	1.	4.
Von einem Malder, oder Sack Früchten, als Weitzen, Roggen, Gersten, Maltz, Haberen, und was zum vollen Sack gerechnet wird		8.
Von einem feisten Ochsen	4.	
Sonsten auch von einem gemeinen Ochsen	2.	8.
Wie von einer Kuhe	2.	
Von einem Rindt		8.
Von einem Kalb		8.
Von einer Geissen		4.
Von einem Schaaff	2.	
Von einem Feisten Schwein		8.
Von einem mageren, oder Faßel Schwein		

Damit auch aller Mißverstand, und Verdacht abgeschnitten werde, insonderheit da man des grossen Wasser, oder Eyß-Fahrt halber die Brück nicht brauchen könte, sonderen der Nachen, und

Schalen sich bedienen müste, so soll jede Person zwey Fettmänt-ger, die Gutschen, Karren, und Pferdt aber doppelt Fahrgelt, gleich oben verzeichnet, zu zahlen gehalten seyn;

Solle sich auch zutragen, und begeben, wie vielmahlen beschicht, daß die Wegfertige mit Gutschen, Pferd und Karren bey antringendem Abend, und Schliessung der Pforten allein nötig übersetzen, sollen dieselbe doppelt Fahrgelt zu geben schüldig seyn; Aldeweilen auch aber bey starcker Eyßfahrt, und ungewöhnlichem hohem Wasser mit Gutschen, Karren, oder Pferden ohne grosse Sorg, Gefahr und starcke Hülff nit überzukommen, so sollen die jenige, so überfahren wollen, nach Advenant der Zeit, Eyß und Wetters mit dem Fahrverwalteren accordiren: Im übrigen sollen die Fahr-Knecht ein mehreres nit, als oben bey jedem Post gemeldet, forderen, den Leuthen zum wenigsten alle Stunden zweymahl überhelffen; Höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. Hohe Person aber mit Dero Hoffstadt, auch alle in dero Commission hin- und herreysende Bediente, weniger nit dero Thumb-Capitularen, und was zu Behueff gemelter dero Hoffstadt gereichet, jederzeit frey überzufahren schuldig und bereit seyn; Hingegen sollen sich alle andere des Ueberfahrens, von der Dürenbach bey Plitterßdorff gegen über dem Dorff Cassel biß an die alte Siegh bey dem Dorff Monderff unter arbitrari Straff, Confiscation, oder Zerschlagung der Nachen enthalten. Urkund dieses. Signatum Bonn den 28. Junii 1697.

Joseph Clement Churfürst *m. p.*

Vt. Frantz Heurich Fabri.

(L.S.) J. J. Pranghe.

XLIV.

Erläuterung des vorigen so viel die Freyheit der Hoffstatt betrifft.

Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen Hertzog Joseph Clementen in Ob- und Niederen Bäyern unserem gnädigsten Herren haben hiesige dero Bönnischen Schiff-Brücken Fahr-Vasallen unterthänigst klagend angezeigt, daß obzwarn sie der im Jahr 1697. den 28ten Junii in offenem Druck ausgelassener gnädigster Verordnung genauist nachzuleben sich beflieſſen, und gegen die ihnen zugestandene Tax niemand überhoben auch die in Churfürstl. gnädigsten Commissionen und Geschäfften überfahrende Bediente frey übergesetzt hätten, dannoch von Tag zu Tag auf gen. Schiff-Brücken allerhand Bedrohungen Zanck- und Schlägerey vorgehen, solches auch mehrentheils daraus entstehen thäte, daß alle Hofbediente, wan selbige schon in keinen Churfürstl. Geschäften überfahren, gleichwohl frey passiren, anbey die Brücken-Knecht zu geschwinder Ueberfahrt anhalten wollen, damit nun aber dies Unheil völlig gehoben, und die Eingesessene so wohl, als andere Passanten besser bedienet werden mögen; Als befehlen Höchstged. Ihro Churf. Durchl. gnädigst hiemit, daß künftighin ausser Dero Obrist Lands-Hofmeisteren all-würcklichen Geheimen-Hof- und Cammer-Räthen, auch Geheimen Hof- und Cammer-Raths-Secretarien, keiner dero Hofbedienten und Officieren, welcher nicht in absonderlicher gnädigster Commission und Geschäften über den Rhein geschickt wird, oder sonsten beym Gefolg Dero Höchsten Persohn sich findet, unter arbitrarie Straff einiger Freyheit sich anmassen, noch denen

denen Brücken-Knechten unter solchem Vorwand einige Unbild zufügen, hingegen aber der Brückenmeister unter gleichmässiger arbitrarie Straff verfügen solle, daß alle viertel Stund, es mögen sich viele oder wenige Leuthe und Gefährs auf der Brücken einfinden, dieselbe übergefahren, auf daß die Passanten nicht aufgehalten, und behindert werden: Welches zu jedermans Wissenschaft zu offenem Druck zu verkünden, und auf der Schiffbrücken anzuschlagen, hiemit befohlen wird. Urkund gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Churfürstl. Hof-Cantzley Insiegels. Geben zu Bonn den 24ten Octob. 1718.

Joseph Clement Churfürst.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L.S.) J. P. Nippel.

XLV.

Ordnung des Marck-Schiffs zwischen Bonn und Cöln.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Thun kundt und hiemit zu wissen, Demnach Buß eine Zeit her zu ungnädigstem Mißfallen zu vernehmen vorkommen, wie vielfältige Unordnungen und Mißbräuch bey täglicher Ab- und Auffahrt hiesiger Bönnischer Marckschiff vorlauffen, denen Wir aber also länger zuzusehen gnädigst nit gemeint, sonderen denen Commercien und Reysenden zum Besten dieselbe allerdings abgeschafft sehen wollen: Daß Wir zu dem End nachfolgende Ordnung zu verfassen, zu jedermenniglichen Wissen in Truck außzufertigen zu publiciren und nöthiger Orthen zu affigiren gnädigst anbefohlen.

1. Sollen zu Anfang jedesmahliger Ab- und Auffahrt erwehnter Marckschiff die darin sich befindende Gott umb seinen Seegen anzuruffen vom Schiffman erinnert werden, deme dan alle und jede ohne Underscheid der Personen und ihrer Religion mit Andacht und abgedecktem Haubt nachzukommen schüldig seyn.

2. Sollen die Schiffere sambt ihren Knechten alles Fluchens, Schält- und Schmähens, auch aller anderer unehrbar- ärgerlich- und unzimblicher Reden sich gäntzlich müssigen, auch so gar alles schmälichen Retorquirens auf ihnen etwa zufügende Unbilligkeiten sich enthalten, sonderen nur darüber Zeugnus begehren, und deren gezimmende Ersetzung bey gehöriger Obrigkeit suchen, es were dan Sach, daß der Beleydiger ein außländischer, und also die Reparation bey außwendiger Obrigkeit zu suchen were, welchen fals eine mässige Retorsion dem beleidigten Schiffer nicht zu verwehren.

3. Es sollen auch die Schiffere fleissige Obsicht und Vorsorg haben, damit die Schiff von stinckenden Wasser und anderen Unflath innerhin rein und außgesaubert seyen.

4. Bey der Hinunterfahrt sollen dieselbe gnugsame Ruderknechte zu verschaffen: von denen aber umb den gebührenden Lohn eingeschifften niemand zu ruderen, oder Rudergelt zu geben schüldig seyn.

5. Die Abfahrt des Bönnischen Schiffs von hierab solle vom 15. Aprilis, biß zum 1. September Nachmittags umb 2. Uhren præcisè bey alßdan gewöhnlicher Leutung hiesiger PP. Capuciner Klocken, und vom 1. September biß an den 28. October, wie

auch vom 15. Februarii, biß den 15. Aprilis Mittags alsobald auf den Schlag von 12. Uhren: vom 28. October aber biß den 15. Februarii Vormittags umb 11. Uhr præcisè geschehen, ohne jemand, wes Stands und hoher Bedienung er immer seyn möge, zu erwarten; widrigen fals der Schiffman jedesmahl in die Straff eines Goltgüldens ohnnachläßig verfallen seyn.

6. Es solle gleichwohl der abfahrender Schiffman vor seiner Abfahrt zu verschaffen schüldig seyn, daß fur den oder die jenige, so sich verspatet und nachfolgen wolten, ein wohlversehener Nachen zur Hand seye, umb sich dessen gegen bahre Erlegung zweyer Reichsthaler zur Nachfahrt bedienen zu können.

7. Im grossen Nachmittagigem Bönner Marckschiff sollen jederzeit wenigst zwey Schiffmeistere seyn, welche dan neben schüldiger Sorgfalt und Obacht auf die Schiffart, auch die zwischen denen eingeschifften entstehende Streitigkeiten und Zanckhändel möglichst beyzulegen, und alles Unwesen, so viel an ihnen, zu verhüten: die etwa vorgehende straffliche Händel aber gehörigen Orths anzubringen schüldig, widrigen fals sie Schiffere dafur straff- und brüchtfällig seyn sollen.

8. Es sollen auch erwehnte Schiffere keinen Juden, Bettler, und dergleichen Pallanten gestatten, daß in die Schiff-Heeff eintretten, weniger darin Platz nehmen möge, sondern Macht haben und schüldig seyn selbe darauß zu treiben: wie nicht weniger denen sich etwa verspätenden vornehmen Standts Persohnen in gemelter Heefen Platz zu verschaffen, und zu dem End ein- oder anderen von denen sich darin befindenden geringsten Baursleuthen oder Dieneren voran im Schiff Platz anzuweisen.

9. Das Taback trincken solle gleichfals in gemelter Heefen von ihnen Schifferen nicht gestattet, sondern die solches trincken wollen, alsobald, jedoch bescheidentlich, hinaußgewiesen werden.

10. Dahingegen solle ein jeder eingeschiffter bey der Hinunterfahrt für seine Persohn zur Fracht geben acht Albus: von seinem Handpäckelein und etwa bey sich habendem saugendem Kind aber nichts zu geben schuldig seyn: von Kinderen so stehen und gehen können, solle halbe und von denen so über sieben Jahr alt, völlige Fracht gegeben werden.

11. Wan der Leinenpatt überschwemmet, oder der Rhein dergestalt mit Eyß gehet, daß die Wiederhinauffahrt des abgehenden Marckschiffs zu gewöhnlicher Zeit nicht geschehen kan, oder doch zu befahren, daß nicht werde geschehen können, solchen fals solle jede darin hinunter fahrende Persohn 10. Albus zur Fracht zu zahlen schüldig seyn.

12. Wan gleichwohl einige unvermögende beym Eintritt ins Schiff sich erklären wolten, an statt zweyer Albus eine gewöhnliche Meyl zu ruderen, solle solches demselben freystehen, und 2. Albus ihme an der gewöhnlicher Fracht nachgelassen werden. Desgleichen solle wegen unvermögender Weibs-Persohnen, ob gleich nit ruderen können, oder wollen, einige Discretion wegen der verhöheter 2. Albus von den Schifferen gebraucht werden.

13. Bekente Armen- und Ordens-Leuthe von denen Mendicanten sollen, wie hergebracht, umbsonst und ohne Fracht mitgenohmen werden.

14. Frembden Schiffleuthen solle nicht erlaubt seyn dahier einige

ge Waaren, noch auch vor Abfahrt des Bönnischen Marckschiffs einige Persohnen einzunehmen.

15. Die Abfahrt vom Statt-Cöllnischen Ufer wieder herauff solle Morgens præcisè und ohne einigen Auffenthalt, wan die Klock zu Lyßkirchen 8. Uhren schlagt, für sich gehen.

16. Solche Hinauffahrt solle durch das gantze Jahr niemahlen, als auff Somm- und höchsten heiligen Feyrtägen, und da sonsten der Leinenpatt überschwemmet, oder der Rhein mit Eyß gehet, unterlassen: bey beyden letzteren Fällen aber einem jeden seine etwa eingeschiffte Waaren ohnweigerlich wieder verabfolgt werden.

17. Dan sollen furs künfftig die Bönner Schiffmeistere schüldig und gehalten seyn zu Weßeling ein außgeruhetes Pferdt bestelt und bereit zu haben, umb selbes bey Ankombst ihres Schiffs an statt des von Cöllen mitgebrachten Pferdts alßbald anzuspannen, und also in möglichster Fruhe selbigen Tags dahier anzulangen, niemahlen aber des Nachts unter Weg bleiben, es were dan ungewöhnliches, daß alhier bekentes Zeichen nit berührendes kleines Wasser.

18. Dahingegen solle ein jede Persohn an statt biß hieher gewöhnlicher 10. Albus, zwölff derenselben für ihre Herauffahrt geben, jedoch mit dem proportionirten Unterscheid zwischen erwachsenen und Kinderen, Reichen und Armen, wie oben beym 10ten Articul von der Hinunterfahrt gemeldet.

19. Ferners solle vom 15. Februarii biß zum Festag der HH. Apostolen Simonis und Judæ alle Morgen umb 8. Uhren bey hiesigen PP. Conventualen Klocken Leutung ein zimblicher starcker Nachen mit Sprügelen und auffgedeckten Tuch, und sonsten wohl versehen hinunter fahren, und jede Persohn, so darin hinunter fahret, gleichfals zahlen acht Albus.

20. Niemand, so in diesem Fruhe-Nachen oder Nachmittagigem Marckschiff hinunter oder auch wieder herauff fahret, solle von den Schiffleuthen, oder den ihrigen mit unfreundlicher Zusprach oder sonsten einiger massen behindert werden einige Commission oder Brieff seinem ab- oder auffahrenden Freund oder Bekenten mitzugeben, und solches unter arbitrari Straff deren, so dawider frevelen werden.

21. Die jenige Brieff und Commissionen aber, so sie Schiffleuthe übernehmen, und selben Abents zu überlieferen, oder außzurichten versprechen, sollen auch also unfehlbar geliefert und verrichtet werden; Wan aber ein solches in specie nit zugesagt worden, gleichwoll des anderen Morgens vor 8. Uhren die Liefer- oder Außrichtung geschehen, und solches unter Straff doppelter Erstattung empfangenen Lohns.

22. Die Zahle der Bönner Schiffmeister solle sobald, alß die überzählige so genante Bürde oder Fahr-Gerechtigkeit außverstorben seyn wird, auff zwölff restringirt und eingezogen werden, und so fort verbleiben; Es were dan, daß die künfftige Wittiben deren anjetzo zum Fahren berechtigten Schiffmeisteren an einige zur Schiffart qualificirte wieder heyrathen würden, und selben das Meister-Recht vergünstiget werden wolte.

23. Alle Frachtgelder sollen zu gemeiner Cassa gebracht und darin so lang auffbehalten werden, biß daß zu vergleichender Zeit, und nach vorgangener Verkündigung unter alle in gleiche Theil

jedoch mit der Erklerung vertheilet werden, daß wegen Gebrauchung eigenen oder frembden Gezeugs unter den Wittiben der üblicher Unterscheidt ferner fort observirt werden solle.

24. Gegenwertige Verordnung solle biß zur gnädigster Enderung stäth, fest, und unverbrüchlich; was aber dargegen mit der Zeit einschleichen mögte, es seye über kurtz oder lang, für unzulässig und sträfflich; nit weniger auff die nechstens einrichtende Verzeichnus der Fracht-Gebührnus von den Waahren steiff und fest gehalten werden.

Urkund unseres gnädigsten Handtzeichens und vorgetruckten Churfürstl. Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den ersten Tag Monats Martii, des 1700ten Jahrs.

Joseph Clement.

Vt. Frantz Henrich Fabri.

(L.S.) Casp. Buck.

XLVI.

Erneuer- und Verbesserung voriger Ordnung.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Demnach unser negster Herr Vorfahr am Ertzstifft Churfürst JOSEPH CLEMENT Höchstseel. Andenckens unterm 1ten Martii Jahrs 1700. zu Abschaffung vielfältiger, bey all-täglicher Ab- und Auf-Fahrt hiesiger Bönnischer Marck-Schiffen, untergelauffener Unordnungen, und Mißbräuchen denen Commercien und reisenden Personen zum Besten eine gedeyliche Verordnung in offenen Druck verfassen, und ausfertigen, auch öffentlich zu jedermännigliches Nachricht verkünden lassen, Wir aber oft- und vielmahlen mißfälligst vernehmen müssen, wie daß erw. Verordnung gehorsambst nicht nachgelebet, sonderen dawieder, und besonders wegen deren ab- und auffführender Waaren, auch beym Schiff-Fuhr- und Schürgen-Lohn über die Billigkeit gar viele Excessen verübet werden, und solche all einmahl für all abgestellet, und die Billigkeit beobachtet haben wollen, als thuen Wir Eingangsgem. von unserem Herren Vorfahren erlassene Bönners- oder Marck-Schiffs-Verordnung Krafft dieses folgender massen nicht allein gnädigst erneüeren, sonderen auch mit Specificir- und Beysetzung des Schiff-Lohns deren ab- und auffführender Waaren so wohl, als des Fuhr- und Schürger-Lohns Krafft dieses erweiteren, und zwarn

Gebett.

1. Sollen zu Anfang jedesmahliger Ab- und Auffahrt erw. Märck-Schiffen die darin sich befindende Personen Gott umb seinen Seegen anzuruffen vom Schiffman erinneret werden, denn dan alle und jede ohne Unterscheid deren Personen, und ihrer Religion mit Andacht, und abgedecktem Haubt nachzukommen schüldig seyn.

Enthaltung des Fluchens und Schändens.

2. Sollen die Schiffer sambt ihren Knechten alles Fluch-Schelt- und Schmähens, auch all anderer unehrbahr-ärgerlich- und unziemlicher Reden sich gäntzlich müssigen, auch so gar alles schmähligen Retorquirens, auf ihnen etwa zufügende Unbilligkeiten, sich enthalten, sonderen nur darüber Zeugnuß begehren, und deren geziemende Ersetzung bey gehöriger Obrigkeit suchen.

3. Sollen auch die Schiffere fleissige Obsicht und Vorsorg haben,

ben, damit die Schiffe von stinckendem Wasser, und anderem Unflath immerhin rein, und ausgesaubert seyen. Sauberkeit der Schiff.

4. Bey der Hinunterfahrt sollen dieselbe gnugsame Ruder-Knechte anzuschaffen, von denen aber umb gebührenden Lohn eingeschifften Personen niemand zu ruderen, oder Ruder-Geld zu geben schüldig seyn. Hinlängliche Ruderknecht.

5. Die Abfahrt des Bönnischen Marck-Schiffs von hier solle vom 15ten April bis zum ersten Septembris Nachmittags um 2. Uhren præcisè bey alsdan gewöhnlicher Laütung hiesiger PP. Capucineren Klocken, und vom 1ten Septemb. bis an den 28ten 8bris, wie auch vom 15ten Febr. bis den 15ten Aprilis Mittags, alsobald auf den Schlag von 12. Uhren, vom 28ten Octob. aber bis den 15ten Febr. Vormittags umb 11. Uhren præcisè geschehen, ohne jemand, wes Stands und hoher Bedienungen er immer seyn möge, zu erwarthen, widrigen fals der Schiffman jedesmahl in die Straff eines Goltg. ohnnachlässig verfallen seyn. Stund der Abfahrt auf Cöln.

6. Es solle gleichwohl der abfahrender Schiffman vor seiner Abfahrt zu verschaffen schüldig seyn, daß für den, oder diejenige, so sich verspathet, und nachfolgen wolten, ein wohl versehener Nachen zur Hand seye, umb sich dessen, gegen bahre Erlegung zweyer Rthlr., zur Nachfahrt bedienen zu können. Nachen zu Abhohlung der zu spath kommenden.

7. Im grossen Nachmittagigem Bönner-Marck-Schiff solle jederzeit wenigst ein Schiffmeister seyn, welcher dan neben schüldiger Sorgfalt, und Obacht auf die Schiffahrt, auch die zwischen denen eingeschifften entstehende Streitigkeiten, und Zanck-Händelen möglichst beyzulegen, und alles Unweesen, so viel an ihme ist, zu verhüten, die etwa vorgehende sträffliche Händel aber gehörigen Orts anzubringen schüldig, widrigen fals dafür straff- und brüchtfällig seyn solle. Obliegenheit des Schiffmeisters.

8. Es sollen auch erw. Schiffere keinem Juden, Bettler, und dergleichen Passanten gestatten, daß in die Schiff-Heeff eintretten, weniger darin Platz nehmen mögen, sonderen Macht haben, und schüldig seyn selbige daraus zu treiben, wie nicht weniger denen sich etwa verspathenden fürnehmen Stands-Personen in gem. Heeffen Platz zu verschaffen, und zu dem End ein- oder anderen von denen sich darin befindenden geringsten Bauersleüthen, oder Dieneren voran im Schiff Platz anzuweisen. Anweisung der Plätz.

9. Das Taback-Rauchen solle gleichfals in gem. Heeffen von ihnen Schifferen nicht gestattet, sonderen, die solchen rauchen wollen, alsobald, jedoch bescheidentlich hinausgewiesen werden. Taback rauchen.

10. Dahingegen solle ein jeder eingeschiffter bey der Hinunterfahrt für sein Person zur Fracht geben 8. Alb., von seinem Hand-Säcklein, und etwa bey sich habenden saugenden Kind aber nichts zu geben schüldig seyn, von Kinderen, so stehen, und gehen können, solle halbe, und von denen, so über sieben Jahr alt, völlige Fracht gegeben werden. Schifflohn für jede Persohn von Bonn auf Cöln.

11. Wan der Leinen-Pfad überschwemmet, oder der Rhein dergestalt mit Eyß gehet, daß die Wieder-Hinauffahrt des abgehenden Marck-Schiffs zu gewöhnlicher Zeit nicht geschehen kan, oder doch zu befahren, daß nicht werde geschehen können, solchenfalß solle jede darin hinunter fahrende Person 10. Alb. zur Fracht zu zahlen schüldig seyn. Bey Ueberschwemmungen und Eysgäng.

12. Wan gleichwohl einige unvermögende bey Eintritt ins Arme.

Schiff sich erklähren wolten an statt 2. Alb. eine gewöhnliche Meile zu ruderen, soile solches denenselben freystehen, und 2. Alb. ihnen an gewöhnlicher Fracht nachgelassen werden, desgleichen soll wegen unvermögender Weibs-Personen, obgleich nicht ruderen können oder wollen, einige Discretion, wegen der verhöheter 2. Alb., von denen Schifferen gebraucht werden.

Ordensleuth. 13. Bekente Armen, und Ordensleüthe von denen Mendicanten sollen, wie hergebragt, umbsonst und ohne Fracht mitgenohmen werden.

Frembde Schiffleuth sollen vor abgefahrenem Marck-Schiff nicht laden. 14. Frembden Schiffleüthen solle nicht erlaubt seyn, dahier einige Waaren, noch auch vor Abfahrt des Bönnischen Marck-Schiffs einige Personen mitzunehmen.

Stund der Abfahrt von Cöln. 15. Die Abfahrt vom Stadt-Cöllnischen Ufer wieder hinauff solle Morgens præcisè, und ohne einigen Auffenthalt, wan die Klock zu Liskirchen 8. Uhren schlaget, für sich gehen.

Das Marckschiff soll täglich fahren. 16. Solche Hinauffahrt solle durch das gantze Jahr niemahlen als auf Sonn- und höchsten heiligen Feyr-Tägen, und da sonsten der Leinen-Pfadt überschwemmet, oder der Rhein mit Eyss gehet, unterlassen, bey diesen letzteren Fällen aber einem jeden seine etwa eingeschiffte Waaren unweigerlich wider verabfolget werden.

Zu Wesseling die Pferd umwechslen. 17. Dan sollen fürs künfftig die Bönner-Schiffmeistere schüldig und gehalten seyn, zu Wesseling ein ausgeruhetes Pferd bestelt und bereit zu haben, selbiges bey Ankombst ihres Schiffs, an statt des von Cöln mitgebragten Pferds alsobald anzuspannen, und also in möglichster Frühe selbigen Tags dahier zu Bonn anzulangen, niemahlen aber des Nachts unter Weegs zu bleiben, es wäre dan ungewöhnliches das allhier bekantes Zeichen nicht berührendes kleines Wasser.

Schifflohn der Personhnen von Cöln auff Bonn. 18. Dahingegen solle eine jede Person an statt bis hieher gewöhnlicher 10. Alb., 12 derenselben für ihre Hinauffahrt geben, jedoch mit dem proportionirten Unterscheid zwischen erwachsenen Kinderen, Reichen, und Armen, wie oben beym Articul der Hinunterfahrt gemeldet.

Frühe Nachen. 19. Ferners solle vom 15ten Febr. bis zum Festtag deren Heiligen Apostolen Simonis, und Judæ alle Morgen umb 8. Uhren bey hiesiger PP. Conventualen Klocken-Leuthung ein zimlicher starcker Nachen mit Sprügelen und aufgedecktem Tuch und sonsten wohl versehen hinunter fahren, und jede Person, so darin hinunterfahret, gleichfals zahlen 8. Alb.

Die Reisende mögen Commissionen übernehmen. 20. Niemand, so in diesem Frühe-Nachen, oder Nachmittagigem Marckschiff hinunter, oder auch wider hinauf fahret, solle von denen Schiffleüthen, oder deren ihrigen mit unfreündlicher Zusprach oder sonsten einiger massen behindert werden, einige Commission oder Brieff seinem ab- und auffahrendem Freund oder Bekänten mitzugeben, und solches unter arbitrarie Straff deren, so dawider frevelen werden.

Abliefferung der Brieff und Commissionen. 21. Diejenige Brieff und Commissionen aber, so sie Schiffleüthe übernehmen, und selbigen Abends zu überliefferen, und auszurichten versprechen, sollen auch also unfehlbahr geliefert, und verrichtet werden; wan aber ein solches in Specie nicht zugesagt worden, gleichwohl des anderen Morgens vor acht Uhren die Lief-

fer-

fer- und Ausrichtung geschehen, und solches unter Straff doppelter Erstattung empfangenen Lohns.

22. Die Zahle deren Bönner-Schiffmeisteren solle, so bald als dermahlen annoch gedülteter dreyzehnte abgangen, auff zwölff restringiret bleiben. Zahl der Marckschiffer.

23. Gegenwärtige Verordnung solle biß zu gnädigster Aenderung steet, vest, und unverbrüchlich, was aber dargegen mit der Zeit einschleichen möge, es seye über kurtz oder lang, für unzulässig und sträfflich, nicht weniger auf die hierunter gesetzte Specification und Taxa des Schifflohns für die ab- und auffführende Waaren, wie auch Fuhr- und Schürgerlohns steiff und vest gehalten werden. Tax des Schifflohns der Waaren.

Specification und *Taxa* des Schifflohns deren zwischen Bonn und Cöln ab- und auffahrender Waaren.

	zu Berg.			zu Dahl.		
	Rthlr. p. 80. Alb.					
	Rthlr.	Alb.	Hlr.	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Für eine Person		12.			8.	
Was aber selbige mitführen, und in der Hand tragen könne, ist frey.						
Ein Stück-Faß Wein, oder zwey Zuläst	1.	20.			70.	
Ein Ahm Wein, Brandwein, und sonsten		12.			10.	
Ein Ahm Bier oder Essig		10.			8.	
Ein halb Ahm, oder kleinere dergleichen Fässer.		6.			4.	
Ein Pfeiff Baumöhl		30.			24.	
Ein Faß Oehl bis zwey Ahmen groß		16.			12.	
Ein quartel Trahn oder Oehl		24.			16.	
Ein Tonn, oder 4 viertelen Häring, Laberthan, Tharr, Bückhäring, Sand, Pfeiffen		10.			8.	
Ein viertel Tönngen alleinig		4.			3.	
Ein Faß Seiff, oder vier viertelen		10.			8.	
Ein particulair Viertel		4.			3.	
Ein Kist spanischer Seiff, oder Citronen		10.			8.	
Ein Kist Glaß		10.			8.	
Ein Huth Saltz		10.			8.	
Ein viertel Saltz ad 27. Hüth beysammen	3.	10.		2.	40.	
Die Halbscheid eines viertel dito	1.	45.		1.	20.	
Ein particulair Kantert-Käß, Holländische Käß, und ein Schinck, ein Bollig		2.			1.	4.
Eine Seithe Speck		3.			2.	
Ein Faß Rad-Nägel		10.			8.	
Ein Kübel Pech allein		4.			3.	
Ein Malder Weitzen, Roggen, Erbsen, Linsen, Mehl, Rübsahmen		7.			5.	4.
Ein Malder Haaber, Gerst, Maltz, Speltz, Wachholder, Körner, Castanien, Nüß		5.			4.	
Ein Malder Schmiedt-Kohlen, oder Geriß		6.			5.	
Ein Waag Kohlen		6.			5.	
Ein ohnbereitetes groß Ochsen-Fell trucken		4.			3.	
Ein gelohetes dito		2.	8.		2.	
Ein Kuhe- oder Rinder-Fell		1.	4.		1.	
Ein Kalb-Schaaff- oder andere kleine Fell in particulari			4.			3.

p. 80. Alb.	zu Berg. Rthlr.	Alb.	Hlr.	zu Dahl. Rthlr.	Alb.	Hlr.
Ein hundert dergleichen kleine Fell		20.			16.	
Ein Tonn Butter, oder Käß		12.			8.	
Ein Duppen, oder Staug Butter bis 60. Pfund		4.			3.	
Ein Kist, oder Kuffer, worinnen kleine Kauffmanns-Waaren nach Proportion 4. 6. 8. Alb.						
Ein Roll Leinen-Tuch		10.			8.	
Ein Roll friesch		8.			6.	
Ein Pack Leinen-Stoffen, oder Wüllen-Tuch so schwär, als ein Mann tragen kan		12.			10.	
Ein dito oder Kremer-Korb, so mit der Schürrigs-Karren gefahren wird		16.			12.	
Ein tausend Rüb- oder Oehl-Kuchen		60.			40.	
Ein Strohe Bückhäring		2.	8.		2.	
Ein particulair Candis-Kistgen mit Zucker, oder was sonst darin seyn mag		4.			3.	
Dergleichen aber mehrere zusammen jedes		2.	8.		2.	
Ein Korb Kertzen, oder Pfeiffen		4.			3.	
Ein Waschmang oder grosser Korb Kertzen, oder Kuchen, per Centner		6.			5.	
Ein Korb Bollig oder Rheinfisch		8.			6.	
Allerhand andere schwähre Waaren, als Zucker, Mandelen, Feigen, Rosinen, Corinten, Pfeffer, Genffer, Caffee, Thee, Reyß, Stock-Fisch, Käß, Butter, Steiffe, Bläw, Flachß, Hanff, Taback, Puder, Hönig, Untzelicht, Papier-Ballen, oder Kasten, Kreite, Leder, Zinn, Kupffer, Eysen, Speck, Schincken, Hartz, Pech, Schwefel, Salpeter, Pottasch, Hopffen, und Woll-Säcke, fort alle andere Stück und Waaren, so nicht besonders taxiret seynd, sollen alle per Centner zahlt werden ad		4.			3.	
Ein centner Bley		3.			2.	
Was aber kleinere Stücke, Päcklein, Kistger, Körbger, oder Steinmenger, und dergleichen durchgehents ad		4.			2.	8.
Ein hundert Kappes an der Rheingaß oder Bayen zu Cöln eingeladen		20.				
Unter der Stadt aber an Sanct Cunibert-Thürngen eingeladen		24.				
Ein hundert Savoische Köhl unter der Stadt		20.				
Oben der Stadt		16.				
Ein ordinaire Korb Gemüß, wie die Weiber selbst tragen		2.	8.			
Ein schwährerer, oder aufgebundener, oder hoch aufgesetzter Korb mit Gemüß		4.				
Ein Düppen, Kann, oder Bouteilien, worinnen Baumöhl, Oehl, Terpentin, Capperen, oder andere Kauffmanns-Waaren gefüllet zu 4. ad 6. Alb. nach Proportion						
Ein Grabstein von Marmor, oder sonst	1.	26.		1.		

Ein

p. 80. Alb.	zu Berg. Rthlr.	Alb.	Hel.	zu Dahl. Rthlr.	Alb.	Hlr.
Ein Grab-Creutz von Marmor, oder andern Stein		20.			16.	
Ein tausend Ziegel-Steine	1.				60.	
Ein Reiß Leyen		10.			8.	
Ein hundert Pfannen		10.			8.	
Ein hundert Fuß Stein, oder Platten	1.				60.	
Ein leeres Stückfaß, Zulast, oder andere Fässer per Ahm		2.			1.	4.
Ein gantzes Bönner-Schiff	10.			10.		
Ein Pferds-Nachen	5.			5.		
Ein Encker-Nachen	2.			2.		
Ein Gespann von sechs eysernen Reiff zum Stückfaß		6.			4.	
Ein dito zum Zulast		4.			3.	
Hundert Saur-Wasser-Krüge angefüllt	1.				53.	4.
Ledige		40.			26.	8.
Hundert glaserne Bouteilien gefüllte	1.				40.	
Ledige		40.			26.	8.
Erdne Schüsselen, Telleren, Düppen, fort Erden-Geschirr, per Korb, wie einer tragen kan		4.			2.	
Ein Sümmer- oder Sester-Maaß allein		4.			2.	8.
Ein Maasen-Einsatz von 5. Stuck zur Saltz-Maaß		4.			2.	8.
Ein dito von Früchten-Maaß		4.			2.	8.
Ein Wasch-Büdde		8.			6.	
Ein Einsatz Dannen-Büdden		8.			6.	
Ein dito Dannen-Schachtelen		4.			2.	8.
Hundert Fuß Eichen-Bord- oder Baw-Holtz, Sparren, oder Halb-Holtz		20.			10.	
Ein hiesige Karrig Brand-Holtz, oder Faßbinder- oder Stühlmacher-Holtz		16.			12.	

*Specificir*liche *Taxa* des Fuhr-Lohns.

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Von tausend grossen Rüb-Oehl-Kuchen		24.	
Von 1000. dergleichen kleineren		20.	
Von 100. truckenen Bord vom Kopff oder sonsten		16.	
Von 50. nassen Bord		12.	
Von einem Boden 4ter Holtz	2.		
Dito 5ter	1.	40.	
Dito 6ter	1.	26.	
Dito 7ter	1.	26.	
Von einer Karrig oder Maaß Brand-Holtz durchgehends in die Stadt		12.	
Item ein Viertel kleine Spelteren ad 6. Kerff, jedes Kerff zu 52. Paar gerechnet, durchgehends in die Stadt		16.	
Ein Karrig grosser Spelteren zu einem halben Viertel zu laden, wie sonstiges Brand-Holtz		12.	
Ein Faß Wein, oder Oehl und Brandwein zu 3. bis 4. Ahmen		12.	
Dito vier und ein halbe bis 5. Ahmen		14.	
Dito ein Fuder		18.	

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Ein Oberlast		36.	
Eine Fuhr Kauffmans Waaren so viel als ein Pferd erträglich ziehen kan		12.	
Ein gantz Faß Zucker bis zu 2000. Pfund		20.	
Ein Karrig Grund ausser der Stadt zu fahren		2.	8.
Ein Karrig Leim		8.	
Ein Karrig Sand		8.	
Ein Karrig Sand mit dem Durchschiessens-Geld		10.	
Ein dito Pläster-Sand durchgeschossen		11.	4.
Ein hundert Ziegelstein vom Ziegel-Ofen in die Stadt zu fahren		5.	
Ein Reyß Leyen		4.	
100. Fuß Platten		16.	
Ein Fuhr Hawstein, so viel der Krahnen packt		12.	
Ein Grabstein von Königswinter-Stein		24.	
Ein dito von Marmor-Stein		36.	
Ein Karrig Backofen-Platten		12.	
Ein Malder Geriß		2.	
Ein Malder Schmied-Kohlen wegen dessen Gröse		4.	
Ein Waag Kohlen		2.	
Ein Malder Kalck		3.	
Ein Karrig Hew oder Strohe vom Rhein		12.	
Oben der Stadt.			
Ein Karrig Mist an das Eschen-Baümgen		12.	
In die Höhe voran		10.	
In die Maarpflacht		8.	
Ein Fahrt Trauben		24.	
Alte Rahm per Fahrt		12.	
Unter der Stadt.			
Nechst unter der Stadt ein Karrig Mist		10.	
Weiter aber		16.	
Eine Trauben fahrt		24.	
Ein Zulast Wein per Ahm von Endenich, Poppelsdorff, Kessenich, Dottendorff		13.	4.
Von Duisdorff, Oedinkoven, Alffter, Gilsdorff, Hersel, Friesdorff		16.	
Von Bornheim		24.	

Taxa deren Schürgeren-Lohns.

Ein Ahm Wein, Essig, Brandwein, Bier bis in die Rhein-Gaß zu schürgen, und einzukellereu		4.	
Auf den Belterberg, und Giergaß		6.	
Durchgehends in die Stadt		8.	
Auf den Stiffts-Hoff		10.	
Von einem Huth-Saltz zu tragen, oder schürgen ins Hauß		5.	4.
Ein viertel Saltz ad 27. Hüth	1.	52.	
Ein Tonn Hönig, Häring, Laberthan, Sand, Moschelen, Austereu, Seiff, Tharr, Bückhäring, und dergleichen		6.	
Vom Pfeffer, Genffer, Reyß, Zinn, Bley, Untzel, Pech, Schwärtz, Nägel, Stockfisch, Zucker, Taback, fort alles, was Centner Weiß einschlagend gewogen wird, per Centner à 106. Pfund		2.	8.
Ein Cartel Trahn in den Keller zu liebereu		18.	

Ein

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Ein Faß Rüb- und Baum-Oehl bis zu zwey Ahmen in den Keller geliebert			
Ein Kist Glaß		12.	
Ein Rheinisch Malder Haber, Nüß, Wachholder Körner mit dem Fuhr-Lohn und auf die Leüffe zu lieberen		8.	
Ein Malder Korn, Gerst, Maltz, Erbsen		2.	
Ein Malder Weitzen		3.	
Ein ordinaire Sack Mehl		4.	
Ein Ballen Mehl		4.	
Ein Grab-Creutz bis auf Sanct Remigii Kirchhoff		5.	4.
Ein dito auf S. Gangolphi, und Martini		10.	
Ein Korb Gemüß		12.	
Ein Korb Erden-Geschier, oder Gläser, oder Saurwassers-Krüge, gläserne Bouteilien, gefült oder ohngefült, so viel einer tragen kan		1.	4.
Ein Kist oder Kuffer bis mittelmässiger Gröse		1.	4.
Dito grössere, so nicht wohl zu tragen, und zu fahren seynd		2.	8.
Ein Päcklein, Kistlein, oder sonst Kleinigkeiten, fort übrige Sachen zu tragen, welche hier nicht besonders specificirt, solle nach Proportion die Halbscheid, wie die Schiff-Fracht zu Berg taxiret ist, bezahlet werden.		4.	
Was aber jederman selbst oder durch seine Domestiquen verrichten will, stehet jedem frey.			
Für Aufladen einer Karrig Kauffmans-Waaren, oder sonsten		6.	
Für Abladung dergleichen		6.	

Wir befehlen dahero allen, und jeden hiesiger unserer Residentz-Stadt so genanten Bönner- oder Marck-Schiffs-Fahreren, wie auch Fuhr-Leüthen, und Schürgeren hiemit gnädigst, und ernstlich, gestalten gegenwärtige von Uns gnädigst ernewert- und erweiterte Verordnung auffs genaweste zu befolgen, wes Ends dan diese unsere Verordnung jedermänniglichen zur Wissenschafft, und Nachricht an gewöhnlichen Orth und Ende gehörend publiciret, und affigiret, die Contravenienten aber befindenden Dingen nach gebührend bestraffet werden sollen. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 25. Maji 1746.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.)

J. Keiffen.

XLVII.

Reglement wegen der Ober Rheinischer Schiffahrt.

Obwohlen vor diesem zu mehrmahlen verschiedene heilsame Verordnungen, warnach die Schiffleüthe in Gebrauch des Ober Rheinstrohmbs sich zu verhalten hätten, von vorigen Ertzbischoff- und Churfürsten zu Cöln ꝛc. unter Datis, Anno 1603. 1637. und 1665. durch einen Druck publicirt, und darauff strack zu halten, unter hoher Straff befohlen worden, in Zuversicht, es würde denen also ein Folg und Gehorsamb jederzeit geleistet werden, damit man deren Erneüerungen, und anderwerter Vorsehungen entübrigt seyn, und bleiben mögte;

Nachdemahlen aber anjetzo an Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cöln **Joseph Clementen** in Ob- und Niederen Bayeren Hertzog ꝛc. unseren gnädigsten Herren von der gemeiner Schiff- Brüder- oder Gesellschafft in dero Stadt Cöln unterthänigst angebragt, und mit einigen Exemplen belegt worden, daß durch einige, der Schiffahrt unerfahrene, des Rheinstrohms nicht kündige, und wegen nicht observirten Lehr-Jahren so wohl, als auch Abgang taugigen Schiffen, deren Gezeugs, und Rüstung, zur Fahrt unqualificirte Gesellen viel Unheils verursachet, viele Personen und Waaren in Untergangs-Gefahr gestürtzet, mithin anderen nach der Ordnung darzu qualificirt- und berechtigten das Brod entzogen, die Zölle, und Landschafftliches Interesse verschlagen würden, mit unterthänigster Bitt, zu Vorkommung obgemelter Uebelen, auch zwischen ihnen selbst besorgender Weiterung, die unter ihnen der Qualification, und Lehr, auch Gebrauch der Fahrten halber verglichene Puncten so wohl zu approbiren, als auch sonsten nöthige Ordnung gnädigst zu ertheilen.

Umb derowegen denselben darin gnädigst zu willfahren, und allen Ungelegenheiten, als viel möglich, in Zeiten vorzubiegen, so wollen, und befehlen zuforderist Höchstged. Se. Churfürstl. Durchl. denen nach und nach publicirten Edictis (so hiemit von neuen bestättiget werden) unter einvermeldeten Straffen nachzuleben, verordnen daneben hierdurch ferners, daß alle und jede, welche sich der Ober-Rheinischer Schiffahrt künfftig zu bedienen, darauff ihren Unterhalt und Nahrung mit- und nebens anderen in das Schiff-Ambt oder gesellschafft gehörigen ehrlich zu suchen, und zu gewinnen gedencken.

Lehr-Jahren der Schiffleuth.

Erstens ihren Geburths-Brieff vorbringen, im 18ten Jahr des Alters bey einem ehrbahren qualificirten Meistern, oder Schiffer nach Gewohnheit sich einschreiben lassen, auf 4. Jahr vor Jung einstehen, nach deren Verlauff bey selbigem, oder einem anderen dergleichen Meisteren noch 2. Jahr als Knecht sich vermieden, durch gesagte 6. Jahren gebührende Ehr, Folg, und Gehorsam dem, oder denselben erweisen, in ungeheyratheten freyen Stand verharren, und dienen soll.

Qualification der Gesellen.

Nach vollendeten all solchen 6. Lehr-Jahren hat zum Zweyten der Gesell sich bey der Schiffer-Gemeinde seiner Geschicklichkeit, und im Ober-Rheinstrohm habender Erfahrenheit halber einen Schein vorzubringen, dadurch seine Qualification nothtürfftiglich zu beweisen.

Weraydung.

Welchem negst Drittens nach abgestatteter Gebührnuß mit 6. Goltg. bey der Schiffer-Gesellschafft, soll er zu selbiger Gemeine nechst braüchlicher Veräydung aufgenohmen, und Nahmens vor Höchstgem. Sr. Churfürstl. Durchl. von dero Hohen Weltlichen Gerichts Greff- und Scheffen zur Mitfahrt auffm Ober-Rheinstrohm zugelassen, und ihnen darüber ein Schein, so er bey den zwo oder drey ersten Rheinfahrten bey den Zöllen hat vorzubringen, ertheilt werden. Fals nun der also auffgenohmener neüer Schiffer sich seines Rechts, und Fahrens, jedoch alten, und neüen Churfürstl. Rhein-Ordnungen gemäß, gebrauchen wolte, hät er

Anschaffung tauglicher Schiff.

Viertens vor allem sich mit einem guten fasten Nachen, oder nach seiner Gelegenheit grösseren Schiff, und darzu taugigen Gezeug wohl zu versehen, und mit selbigem in der Ladung, und sonsten

sonsten also umbzugehen, damit die führende Leüth und Waaren allerdings ohne Sorg und Gefahr übergebracht, und an den destinirten Orth angelendt, und ausgesetzt werden können, woran wan einiger Zweiffel und Argwohn seyn könte, oder sonsten auch die Besichtigung nützlich zu thuen erachtet würde, sollen ein oder zwey von der Schiff-Bruderschafft davon die Inspection unter Authoricät, und Nahmen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln, und dahe nöthig, mit Zuziehung des Gerichts nehmen, die Besserung aller Mängelen anbefehlen, und ehe dan solche allerdings verrichtet, keine Abfahrt gestattet werde;

Jährliche Besichtigung der Schiff.

Und damit 5tens dieserthalb all Unterschleiff und Gefahr deren Personen, und Waaren, so den Rhein auf- und abgeführt werden wollen, verhüthet werden möge; So wollen Ihre Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst und ernstlich, daß von der Schiff-Bruderschafft 2. ad 3. best qualificirte unverdächtige Personen jedes Jahrs ausgesehen, und per Majora erwählt werden sollen, so nicht allein der erst angehender Schiffleüthen Fahrzeug, ehe denselben einige Fahrt gestattet werde, sonderen auch aller anderen Schiffleüthen Schiff, sie seyen klein oder groß, jedes Jahr vor der Franckfurther Oster-Messen gegen eine von der Schiff-Bruderschafft setzende gringe Gebührnuß besichtigen, alles fleisses examiniren, und die schad- oder mangelhaffte bis zu behöriger Reparation zu keiner Fahrt zulassen, mit der gnädigster Wahrnung, daß, wan ein oder ander auf solche Weiß, und Zeit nicht besichtigtes Schiff seiner beweißlicher Untüchtigkeit halber fürs künfftig zu Grund gehen, oder sonsten an Menschen, oder Waaren dadurch einiger Schaden zugefügt werden solte, und der Schiffman den Schaden zu erstatten nicht mächtig wäre, erw. zur Auffsicht bestelte Personen, oder dafern deren von der Gesellschafft keine bestelt wären, die gesambte Gesellschafft vor allsolchen Untergang oder Schaden zu respondiren, und selben zu erstatten schüldig seyn sollen.

Jeder Schiffer soll nur zwey Schiff haben.

Es solle aber 6tens kein Schiffman mehr als zwey grosse oder kleine eigenthümbliche Schiff aufm Rhein haben, noch von frembd- oder unqualificirten zur Hewr nehmen, sonderen mit zweyen sich allerdings in Auf- und Abfahren vergnügen lassen, nemblich also zu verstehen, daß er sich in der Auffahrt eines Schiffs und Anhangs, und hinwiederumb in der Abfahrt eines Schiffs und Anhangs bedienen solle, damit gleich sie untereinander in ihrer Gesellschafft, also auch in der Nahrung und Gewinn ihres Brods, und Unterhalts Brüdere seyen, und bleiben mögen.

Diejenige, so Reisende führen, sollen keine Waaren laden.

Diejenige Schiffleüthe 7tens, so Passanten, und reisende Leüthe auf- oder abfahren, sollen ohne Unterscheid den alten Ordnungen gemäß, über der reisender ihr Vel-Eisen, so sie selbst, oder ein Mann tragen kan, an naß- oder truckenen Zollbahren Waaren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nichts einnehmen, noch ab- oder ausfahren, und wan dergleichen was bey Ankunfft Ein- oder Ausladen zu Cöln sich finden solte, solches ohne Unterscheid der Personen anhalten, und beym zeitlichen Churfürstl. Greven, oder versamleten Gericht anbringen, welches dan so forth darüber nach der Ordnung die Billigkeit verfügen solle.

Handhabung dieser Verordnung.

8tens. Auf daß nun dieser so wohl als denen vorhin ausgelassenen Churfürstl. Verordnungen künfftig mehr beständiger nachgelebt werden möge, sollen Grev- und Scheffen einen hierzu am

tauglichsten aus denen Procuratoren auserſehen und beſtellen, welcher fleiſſige Obacht zu nehmen, und ſorgfaltig ſich hat zu erkündigen, ob- und wie offtgem. Verordnungen in allen ihren Stücken gehalten, und obſervirt werden.

Das Hohe Gericht zu Cöln ſoll die Uebertretters zu Beobachtung obiger Puncten anhalten.

9tens. Und würde ſich dan befinden, daß etwa die gantze Geſellſchafft an derenſelben genauer Vollziehung ſaumig erſcheine, oder dahe einer, oder ander freventlich dagegen handelen, und ſich ſperren, auch auf erw. Geſellſchafft gütliches Errinneren nicht abſtehen thäte, ſoll ſolches an das Churfürſtl. Hohes Gericht geklagt und angebracht werden, welches die nöthige Remediirung verfügen, den angegebenen Uebertretter kürtzlich vernehmen, zu Haltung der Puncten anweiſen, und die Abſchaffung des drittens, und mehrerer Schiffen befehlen, oder in deſſen Unterlaſſung, das oder dieſelbe in Stücken ſchlagen laſſen, auch ſonſten in anderen Puncten, denen Rechten, und vorherigen Churfürſtl. Verordnungen gemäß verfahren.

Und alle Eingriff in die Churfürſtl. Gerechtſame abſtellen.

Zu welchem End haben Grev- und Scheffen ged. Ordnungen von der Schiffer-Geſellſchafft zu forderen, und nach denſelben alles zu beobachten, das Churfürſtl. Hohes Gerechtſam, und beſonderes Intereſſe aufm Rhein zu reſpiciiren, und anderwertiges anmaſſendes Gebott und Verbott als wiederrechtliche Eingriffe nächtrücklich abzuſtellen, anderen falß darab an Ihre Churfürſtl. Durchl. gehorſambſt zu berichten.

Letztlich halten ſich mehrhöchſtged. Jh. Churfürſtl. Durchl. bevor, gegenwärtiger Verordnung nach Gelegenheit, und ihrem gnädigſten Gutbefinden ab- und zu zuſetzen, dieſelbe zu mindern, oder zu mehren, oder auch gar aufzuheben, und zu verruffen. Urkund dieſes. Signatum Bonn den 7ten Tag Monaths Julii des Jahrs 1701.

Vt. Frantz Henrich Fabri.

(L.S.) Caſp. Buck.

XLVIII.

Beſtättigung des vorigen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement Auguſt Ertzbiſchoff zu Cöllen, ꝛc. Thuen kund und hiemit zu wiſſen, daß, obwohlen von unſeren Vorfahren am Ertzſtifft und Churfürſtenthumb Cöllen, Höchſtſehligſten Andenckens ins beſonder nicht allein, ſonderen auch durch die vier vereinte Churfürſten am Rhein auff denen general- auch ſpecial-Conventions- Zoll- Conferentien und Capituls-Tägen gemeinſchafftlich mehrmahlen die heilſahme Verordnungen unter anderen dahin erlaſſen und ertheilet worden, was geſtalten keine new-angehende Schiffleüthe, ſo nicht zureichigen beglaubten Schein, daß ſie auffs wenigſt ſechs Jahr lang, als drey Jahr für Jungen und drey Jahr als Knecht bey bereumbten wohl erfahrnen und des Rheinſtrohms kündigen Schifferen trew und ehrbahrlich gedienet, vorzulegen vermögen, mit ihrer Schiffahrt unſere Zölle berühren, ſonderen deſſen gäntzlich ſich enthalten und müſſigen ſollen; Wir dannoch von einiger zeithero mißfälligſt vernehmen, wie dieſen guten und nöthigen Verordnungen nicht allein nicht nachgelebet werde, ſonderen auch im Gegentheil ſich zutragen thue, daß ſolche zur Schiffahrt untaugliche und des Rheinſtrohms wenig kündige zu Nachtheil

theil anderer Qualificirten umb gringeren Lohn die Fracht-Güthere von denen Kauffleüthen und Factoren übernehmen, und umb zu überbringen, an sich zu ziehen suchen, wodurch die zum fahren berechtigte ihrer Nahrung beraubt, bisweilen in langer Zeit keine Fracht haben können, ja gar hierdurch ungebührlich und indirectè von der Schiffahrt ausgeschlossen werden: Wan Wir aber diesem Unwesen länger zu zusehen nicht gemeint, sonderen denen vorherigen dieserthalb erlassenen Verordnungen allerdings nachgelebet wissen wollen; So thuen Wir allen und jeden unseren Zoll- und Licent-Beambten hiemit gnädigst befehlen, dergleichen newe und unerfahrne Schiffere an unseren ihnen anvertrawten Zoll-Stätten bey Vermeydung schärfferen Einsehens nicht passiren zu lassen, und diese unsere Verordnung männiglichen, umb sich darnach zu richten, kund zu machen, und vor künfftige dieserthalb dem ungehorsahmen Theil zustossende Ungelegenheit zu warnen, fort diese unsere Verordnung zu jedermans Wissenschafft bey denen Zoll-Stätten affigiren zu lassen. Urkund dieses. Signatum Bonn den 10ten Martii 1744.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Clesse.

XLIX.

Zollfreyheit des Cleri.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Hertzog JOSEPH CLEMENT in Ob- und Niederen Bayern ꝛc. unser gnädigster Herr in Erfahrung gebracht, daß der Clerus gegen die Statuta Synodalia, und habende Privilegien (wovon ein Extractus zu jedermänniglichen Nachricht beygefügt wird)

Extractus Statutorum Synodalium Archi-Episcopi Engelberti.

STatuimus etiam ut bona Ecclesiarum & Ecclesiasticarum Personarum Civitatis & Diœcesis Colonienſis sint, & maneant in omni Loco, tam in Civitate quàm extra: & transeant tam in Terris, quàm in Aquis, absque Telonio & qualibet Exactione, & sine omni Impedimento libera & penitus absoluta. Si qui verò contra hoc venire præsumpserint, contra ipsos tanquam contra Invasores & Raptores Bonorum Ecclesiarum, de quibus supra dictum est, procedatur.

Extractus Privilegiorum Cleri Colonienſis.

ITem volumus & præsentibus indulgemus, quod Bona Ecclesiarum & Ecclesiasticarum Personarum communiter vel divisim, quæ Negotiationis Causa minimè deducuntur, per Loca ubi ex parte nostra Telonium recipitur seu Vectigal, transeuntia, sine per Tractatione per Telonarios nostros transire expeditè & liberè permittantur: ita tamen ut qui ipsis Telonariis fides fiat per Literas Capitulorum Colonienſium, quorum Bona deducuntur, sub Sigillis ipsorum, inserto in eisdem Literis, quot carratæ Vini vel Quantitates Bonorum aliorum, ex parte ipsorum & Nomine deducant & nihilominus per Juramentum deducentis Bona hujusmodi comprobentur dictarum Personarum ea Bona esse, nullis aliis Vinis seu Bonis intermixtis quorum No-

mine deferuntur. Dicti etiam Telonarii noſtri, qui nunc ſunt, & qui inpoſterum per Nos creabuntur, jurabunt in Capitulo Colonienſi, vel ſuper Juramento alibi præſtito, de Præmiſſis obſervandis dabunt Literas apertas, Diſpoſitionis & præfatas Statutorum Pœnas ſubituri, ſi Contrarium fecerint, ut in Articulo proximo eſt expreſſum.

Bey denen Rhein- und Land-Zöllen eine zeither getrückt wurde, und aber Höchſtgemelte Ihre Churfürſtl. Durchl. beſagten Clerum bey ſolcher Freyheit allerdings zu belaſſen, gnädigſt gemeint ſeynd, als befehlen Dieſelbe Dero Zoll-Beambten ſambt und ſonders gnädigſt und ernſtlich hiemit, gegen allſolchen Inhalt Statutorum Synodalium das geringſte nichts vorzunehmen, noch zu forderen, widrigenfals zu gewärtigen, daß gegen die jenige, ſo dargegen zu handlen, ſich gelüſten werden, mit unaußbleiblicher ſchwärer Straff verfahren werden ſolle. Signatum Bonn den 2. Maji 1718.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L.S.) J. G. Fabri.

L.

Verordnung wie es bey Antrettung der Saltzmaaſſen von denen Vaſallen gehalten, und wie die Meßgelder berechnet werden ſollen.

NAchdemahlen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cöllen Hertzog Joſeph Clementen in Ob- und Niederen Bäyeren ꝛc. unſerem gnädigſten Herren mißfälligſt vorkommen, daß Dero Saltz-Müddere in Dero Statt Cölln, unerachtet der im Jahr 1707. den 13. Septembris ergangener heylſamer Verordnung die new-ankommende Vaſallen, neben Zahlung groſſer Gebührnuſſen in Geld, zu Haltung verſchiedener Mahlzeiten und Weinzechen anſtrengen, wodurch dieſelbige in ſolchen Rückſtand zeitlicher Nahrung gerathen, daß nicht allein Ihre von Höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. und dero Ertzſtifft zu Lehn-tragende Saltz-Aembter mit Schulden-Laſt zu beſchweren genöthiget, ſondern dieſelbe davon zu befreyen, die Tag ihres Lebens in Unſtand geſetzt werden; Solchem Unweſen aber länger nachzuſehen mehr-Höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. nicht gemeint ſeynd, ſondern in gnädigſter Betrachtung, daß die Handelſchafft auf dem Rheinſtrohm mercklich abgenommen, und die Saltz-Lehen bey weitem das jenig, was dieſe Vorzeiten eingetragen, nicht beybringen können, die Unköſten bey Antrettung derſelben nach Proportion des Abgangs vergringeren; allen Ueberfluß in unmäſſigem Eſſen und Trincken völlig abſchaffen; und was Ihro und denen Vaſallen zukommt, richtig verrechnen zu laſſen, nöthig befunden haben.

Als befehlen Höchſtgemelte Se. Churfürſtl. Durchl. hiemit gnädigſt, daß ein new-antrettender Saltz-Müdder bey ſeiner Reception für Anſagung des Capituls und Ableſung des Churfürſtl. Lehn-Brieffs mehr nicht als zwey Rthlr., ſo dan an ſtatt der ſonſt gewöhnlicher kleiner Collation einem jeden Meiſter einen Rheiniſchen Gulden oder Cölliſchen Dahler, und weiter nichts, an Geld oder Wein hergeben ſolle.

Bey Einführung in die erſte Arbeit ſonſt geforderter Weinzech, wodurch die Arbeit verhindert, und die Schiffleuth aufgehalten werden, ſoll hiemit völlig verbotten ſeyn.

Wan der neu-angehender Saltz-Müdder nicht geerbt, oder

eines

eines Meisters Sohn ist, soll derselb nach verflossenen 15. Tägen das gewöhnliche Lehr-Geld mit fünffzehn Rthlr. zahlen.

Es soll ebenfals das nach verflossenen 6. Wochen von Schüden verlangtes Tractament abgestelt, und der Jung-Bruder gehalten seyn an statt dessen einem jeden Meister seines Gelägs einen Rheinischen Gulden zu zahlen;

Nach verflossenen sechs Wochen, wan derselb an das Messen kombt, und der Huth gesetzt wird, soll er zugleich in die Früchten geführt-zu Messung derselben mitgebraucht werden, und dabey einem jeden Saltz-Müdder einen Rthlr., und an statt des Tractaments einen Rheinischen Gulden, dem Schiffman, wobey der Huth gesetzt wird, zwey dergleichen Gulden, und denen Sack-Trägeren drey viertel Weins zahlen.

Das so genante Schep-Essen wird hiemit völlig abgestelt, und soll jeder Meister dafür einen Rheinischen Gulden zu geniessen haben.

Wan nach Verlauff achtzehn Monath, für die jenige so geerbt, oder Meisters Söhne seynd, oder zweyer Jahren für die neubegnädigte, der Jung-Bruder den so genanten Stümmel oder Portion Saltz geniesset, soll er an statt des Tractaments einem jeden Meister einen Gulden, und jedem verdienten Meister darüber zwey Rthlr., wie ingleichen nach Umblauff des fünffzehenten Tags im dritten Jahr die gewöhnliche Jura ad eilff Rthlr. geben.

Und wan der Jung-Bruder nach Verlauff des drittehalb, oder respectivè dritten Jahrs völlig verdienen will, soll er ebenfals jedem Bruder zwey Rthlr., und an statt des Tractaments jedem einen Gulden zahlen.

Bey Befreyung des Früchten messen, nachdeme der Jung-Bruder seine fünff tausend Malder gemessen, soll er an statt des Weinzechs und Abends-Collation nur einen halben Rheinischen Gulden jedem Berechtigtem geben.

Und sollen diesem nach alle Mahlzeiten, Weinzech, Collationen, oder wie die sonst Nahmen haben mögen, bey Straff von fünffzig Goldgülden für den jenigen, welcher solche geben, und von zehn Goldgülden für einen jeden der jenigen, welche solche forderen oder geniessen würden, hiemit völlig abgestelt seyn und bleiben;

Wobey doch einem jeden freygestelt wird, das so genante Krancken-Essen seiner guter Gelegenheit und Belieben nach zu halten, oder dießfals mit dem Ambt in der Güte sich abzufinden.

Dem zeitlichem Churfürstl. Ambtman werden die ihme bey jeder sonst gewöhnlicher Mahlzeit gebührende zwey feiste Capäuner vorbehalten; welche der Saltz-Müdder seiner Willkühr nach, jedesmahl mit einem harten Rthlr. abführen kan.

Letztlich sollen die Ambt-Meistere alle viertel Jahr ihr Quartal, und alle Jahr auf Cuniberti Tag ihre Jahr-Rechnungen so wohl über das Churfürstl. Müd- als der Vasallen Meß-Geld bey Vermeydung einer Straff von fünff und zwanzig Goldgülden einem zeitlichem Churfürstl. Ambtman einliefferen, denen Saltz-Müdderen aber bey Vermeydung einer Straff von vier Goldgülden verbotten seyn, ihren Lohn von denen Schiffleuthen zu nehmen, oder von denenselben, vor der Messung etwas an Wein, Brandewein, und dergleichen sich geben zu lassen; Auch die

Sümmer ohne Vorwissen der Ambts-Meisteren, oder solches denenselben auf frischer That anzuzeigen, herauß zu geben.

Und befehlen diesem nach mehr-Höchstgemelte Se. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr Dero Geheimbden- und Hof-Rathen, Lehn-Directoren, und Ambt-Mann zu Cölln und Deutz Christianen von Kempis hiemit gnädigst und ernstlich daran zu seyn, damit diese zu Nutz- und Besten sämbtlicher dero Saltz-Vasallen errichtete Verordnung in allen ihren Puncten unverbrüchlich gehalten, und die Uebertrettere in die anbetröhete Straff gezogen werden. Urkund Dero gnädigsten Handzeichens und hievor getruckten Hof-Cantzley Insiegels. Geben in der Churfürstl. Residentz-Statt Bonn den 30ten Julii, des sieben-zehn hundert und zwey und zwanzigsten Jahrs.

Joseph Clement Churfürst.

(L.S.)

J. G. Dierna.

LI.

Die gelandete Floitzen-Hölzer sollen nicht verkaufft sondren gegen Zahlung des Land-Gelts zuruck gegeben werden.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und hiemit zu wissen, demnach Uns unterthänigst angezeigt worden, was massen einige Jahren hero bey Verunglückung ein- oder anderer Floitzen als wohl auch von denen den Winter hindurch auf im Leinen-Pfadt, oder sonsten an hiesigem Rheinstrohm zurückgelassenen Höltzeren verscheidene schön- und kostbahre Stücker von Schiff- und anderen Leüthen heimlich verbracht, aufgefischt, die Marckzeichen darauff ausgehawen, fort hin und her verschleiffet, und letztlich als eigenthümlich feyl gebotten, und verkauffet werden, dergleichen Kauff und Verkauff aber an sich nichtig und unzulässig, mithin verbotten, hingegen üblich und hergebracht ist, daß wegen solcher ohne einige Gefährde aufgefischet- und gelandeter Floitzen-Höltzer das gewöhnliche so genante Land-Gelt, und ein mehreres nicht entrichtet und abgeführet, und gegen dessen Erstattung solche Höltzer unweigerlich verabfolget werden, es seye dan, daß sich desfals einige andere Umbstände hervorthuen, auch bey längerer Verweilung ein anderes rechtlich prætendiret werden mögte, daß dahero Wir jedermänniglichen gnädigst befohlen haben, inmassen hiemit befehlen, und gebieten, daß sich keiner bey Vermeidung einer arbitrari Bestraffung unterstehen solle, einige dergleichen Floitzen-Höltzer heimlich zu verbringen, feyl zu biethen, zu kauffen, oder sonsten auf einigerley Weiße zu verbringen, sonderen selbige denen Eygenthümberen gegen obgemeltes gewöhnliches Land-Gelt unweigerlich verabfolgen zu lassen, wobey unser fernerer gnädigster Befehl und Will ist, daß alle und jede nachgesetzte Obrigkeit auf die etwa an sie gebrachte Klage oder Denunciation die Sach an sich, und obbemeltr dero Umbstände so forth rechtlich, und summariè untersuchen, die Contravenienten aber nicht allein zu schleüniger Restitution dergleichen Höltzer anhalten, und vermögen, sonderen selbigen auch schleüniges Recht wiederfahren, weniger nicht dahin sehen sollen, daß dieser unser Verordnung schüldigst nachgelebet, selbige des Ends gebührend ver-

verkündet, und affigiret werde. Urkund dieses. Geben Bonn den 11. Julii 1724.

Friderich Graf von M. Blanckenheim Churfürstl. Statthalter.

Vt. Graf von Virmont.

J. L. Sieger.

LII.

Das Getrayd für die Stadt Cöln soll nicht auff auswendigen, sondren auff dasigen Rhein-Muhlen gemahlen werden.

Clement August von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Nachdemahlen Uns ohnlängst mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, wie daß verschiedene Becker, und andere Eingesessene unserer Stadt Cöln ihr Getrayd auf denen in- und umb besagte Stadt gelegenen Wind- und Wasser-Mühlen mahlen zu lassen sich newerlich unternehmen, ohne daß davon der gebührender Molter Uns gereichet werde; Und dan Wir solchem Unterschleiff zu fernerem grossen Nachtheil deren auf dem Rheinstrohm vor Cöln mit grossen Kösten unterhaltender Ertzstifftischer Mühlen, wovon gemelter Molter zwarn dasigen Bürgermeister und Rath, jedoch anderst nicht, dan Pfandts- und berechneter Weise überlassen, und dahero Wir den in unser dasiges Gerechtsam beschehenden Eingriff, als auch sothanen Molters-Verschlag länger nachzusehen nicht gemeinet seyen; So thuen Wir wegen des durch allsolches auswendiges von obgem. Stadt-Rath zugelassenes, und ferner verstattendes Mahlen erleidenden Schadens gegen denselben, und sämbliche dessen Gliedere Uns den Regreſs hiemit feyrlichst fürbehalten, anbey gnädigst, und ernstlich befehlen, daß künfftighin, so lang vorerw. Mühlen auf dem Rheinstrohm gehen, niemand sich unterstehen solle, einiges Getrayd anderwerts, dan auf berührte Rhein-Mühlen zum Mahlen hinzubringen, oder abzuhohlen, mit der Warnung, daß im widrigen nicht allein solches Getrayd oder Mehl sambt Karren, Pferd- oder Eselen confiscirt, sonderen annebenst der, oder diejenige, welche dergleichen zu führen sich anmassen, dem Befinden nach, am Leib bestraffet werden sollen, unseren Beambten und Vorstehern, so dan denen Land- und Gerichts-Botten bey Straff der Entsetzung ihrer Diensten gnädigst und ernstlich befehlende, fleissige Obsicht zu tragen, daß vorgem. unserer gnädigsten Verordnung nachgelebet, die Uebertrettere aber mit bey sich habendem Getrayd, und Mehl, so dan Pferd, Esel und Karren arrestiret, und auf das nechste Ambthauß hingeführet werden, damit auch sothanes unser gnädigstes Befehl desto mehr und embsiger vollenzogen werde, thuen Wir hiemit gnädigst erklähren, daß der, oder diejenige, welche dergleichen Uebertretter- und Frevelere angeben, und arrestiren, oder daran behülfflich seyn werden, die Halbscheid des confiscirenden Getrayds oder Mehls vor sich haben, und geniessen sollen. Urkund dieses. Signatum Bonn den 1. Julii 1729.

Clement August Churfürst.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.)

G. J. Dierna.

LIII.

Von dem Speltz- und anderen Mehl, so in die Stadt Cöln eingebraqt wird, muß die Molter an den Molterschreiber abgeführt werden.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Demnach der Molter von dem in die Stadt Cöln auswendig einbringenden Speltzen- und anderen Mehl, welcher unserem Ertzstifft, und denen Mühlen-Erben vermög der uralten Mühlen-Ordnung, und offt wiederhohlter des Stadt-Raths eigener Bekäntnuß, und Rathsschlüssen gebühret, in denen eingereichten annoch aber ohnrecessirten Rhein Mühlen-Rechnungen zeither vieler Jahren sich nicht eingeführet findet; So reserviren Wir Uns hiemit feyrlichst, die Erstattung bisherigen Abgangs, und gebieten unseren Rhein- und Landzolls-Bedienten, und Empfängeren ernstlich, allen dergleichen Mehl auf und in Cöln bringenden Schiff- und Fuhrleüthen zu bedeüten, daß sie ruckfährig beglaubten Schein des Molter-Schreibers über beschehene Abrichtung solchen Molters, und zwarn 16. Alb. per jedes Malder (allermassen gebührend zu seyn erw. Stadtrath unterm 29. Aprilis Jahrs 1643. erkent hat) an der ersten berührenden Zoll-Stadt einzülieffern, und da sie dergleichen Mehl für Fracht fahren, alsdan mit dem Eigenthümberen zu bedingen, mithin für sich zu sorgen haben, damit sothanes Certificat des Molter-Schreibers über beschehene Abführung vorspecificirten Molters ihnen Schiff- und Fuhrleüthen zugestelt werde, umb selbiges an der ruckfährig berührenden ersten Zollstadt zu hinterlassen; Würden aber die Schiff- und Fuhrleüthe in gehorsambster Befolgung dieser unser Höchstbefügter gnädigsten Verordnung mangelhafft erscheinen, sollen unsere Rhein- und Land-Zöllnere dieselbe für die Bezahlung vielberührten Molters ohnnachlässig ansehen, und dahin ohne Gestattung einiger Ausreden vermögen; Damit nun die Unwissenheit von niemanden vorgewendet werden könne, so solle hierab ein Abtruck auf jeden Rhein- und Land-Zollstätten affigiret werden, von denen Zoll-Bedienten auch die Errinner- und Warnung denen Schiff- und Fuhrleüthen nicht minder die Verkündigung an den Bamer-Herren der Schiff-Zunfft geschehen, damit derselbe jedem Ambts-Genossen darab Verhaltungs-Nachricht geben könne. Urkund dieses. Signatum Bonn den 3. Decemb. 1729.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles.

LIV.

Bestraffung derjenigen, so die Krippen Werck und Weiden Gewächs beschädigen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund und jedermänniglichen hiemit zu wissen: Demnach Uns durch unseres Rheinischen Ertzstiffts Löblicher Landständen Deputirte die Anzeig geschehen, was massen durch das mit grossen Kösten im Rhein hin- und wieder anlegendes Krippenwerck an verschiedenen Oertheren einiges Weiden-Gewächs würcklich angewonnen worden, und von Zeit zu Zeiten mehreres anzugewinnen eine solche gute Hoffnung obhanden seye, daß, wan dieses Weiden-Gewächs im Stand erhalten würde, solches zum gemeinen Besten abgenutzet werden möge, und dessentwegen ein- und andere Auffsicht zwarn angestellet worden seye, weilen aber deme ungeachtet sich jedannoch vielfältig geäussert, daß durch böse Leuthe mit Abreissen, Abschneiden und

Stehlen

Stehlen gemeltes Weiden-Gewächs zum öfftersten sehr beschädiget und verdorben, und alsofort solche verhoffende Abnutzung behindert werde: Wir aber dergleichen Beschädig- und Verderbung des Weiden-Gewächs ins künfftig vorbiegen zu lassen gnädigst gemeint seynd, und wollen, daß diejenige, welche in solchen Mißhandlungen ertappet werden, mit Arbitrari- und befindenden Dingen nach des Stockhaußes Straff belegt werden sollen; So befehlen Wir allen und jeden unseren auf den Rheinstrohm anschiessenden Beambten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie auf Gesinnen deren angestelleten Auffsichteren wider dergleichen Frevelere jederen Orths die starcke Hand nicht allein unweigerlich bieten, sonderen auch nöthigen Falls mit gnugsamen Schützen beystehen, und die Betrettende auf vorgangene summarische Untersuchung mit einer arbitrari Straff belegen, auch befindenden Dingen- und von ihnen beschehenem Verbrechen und Beschädigung nach auf einige Zeitlang ins Stockhauß nacher Käyserswerth hinführen lassen sollen; Und damit niemand sich der Unwissenheit gegenwärtigen Verbotts zu entschüldigen Ursach haben möge, so solle solches zu jedermänniglichen Wissenschafft und Nachricht auf denen Cantzelen publicirt, und sonsten nöthiger Orthen affigirt werden. Urkund dieses. Signatum Bonn den 8ten Octobris, 1740.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.}

J. F. Clesle.

LV.

Die Rhein-Teiche sollen nicht befahren noch mit dem Viehe betrieben werden.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund und jedermänniglichen hiemit zu wissen: Nachdemahlen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß die in unserem Nieder-Ertzstifft zu Niehl und ferner herunter in unseren Aembteren Hulchrath, Linn, Urdingen, und Rheinberck zu Abwendung des durch anwachsendes hohes Wasser und grosse Eyßfahrten entstandenen Schadens kostbahr erbawete Rhein-Teiche dardurch sehr beschädiget, und zum Durchbruch Gelegenheit gegeben werde, daß dieselbe mit dem Viehe betrieben, und darüber gefahren, darauf ansetzende oder aufwachsende Hecken oder anderes Gehöltz auch abgehawen oder ausgerissen worden, Wir aber diesem Unwesen, wodurch unseren und benachbahrten Landen unersetzlicher Schaden zuwachsen könte, länger also nachzusehen nicht gemeint seyn; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß der oder diejenige, welche sich dergleichen Viehe-Treibens und Fahrens, Hecken- oder anderen Holtz-Abhawens und Ausreissens einiger massen weither unternehmen würden, jedesmahl in eine Brücht von fünff Goltgülden verfallen seyn, und zu deren Erlegung also gleich durch das Gericht oder Ambts-Verwalteren executivè angehalten, bey obhandener ihrer Unvermögenheit aber auf einen Monath ins Stockhauß nach Kayserswerth hingeschickt werden sollen, übrigens sothane Rhein-Teiche auch mit allem Fahren und Reithen, so viel nur immer thünlich, verschönet und zu solchem End Schlagbäume angelegt, so dan darauff dienlich befindende Hecken oder anderes Gehöltz angepflantzet, mithin alle Teiche durch jeden Orths

Beambte jährlichs zweymahl, nemblich gleich vor und nach dem Winter visitirt, die daran befindende Mängele also gleich reparirt, und solcher gestalt in gutem Stand möglichst unterhalten werden, dafern aber unsere Beambte daran säumig oder einer nicht angegebener grosser Mangel bey dem von unserentwegen einnehmendem Augenschein sich befinden würden, dieselbe in zwantzig Goltgülden Straff verfallen seyn sollen, damit auch diese unsere ernstliche Verordnung desto besser befolget werde, soll solche gewöhnlicher massen publicirt und affigirt, dergleichen Publication auch alle Jahr wiederhohlt werden. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens und beygetruckten Hof-Cantzley Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 6ten Aprilis, 1745.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Clesse.

LVI.

Herstell- und Unterhaltung der Rhein-Teichen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und jedermännt[g]lich hiemit zu wissen; Nachdeme Uns misfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß die in unserem Nieder Ertzstifft zu Niehl und ferner herunter in unseren Aembteren Hülchrath, Linn, Urdingen und Rheinberg zu Abwendung des durch anwachsendes hohes Wasser und grosse Eißfahrten entstandenen Schadens, kostbahr erbauete Rhein-Teiche, theils durch die beständige Betreibung des Viehes, fort unzulässiges Reithen und Fahren darüber, theils aus einer bloser Fahr- und Nachlässigkeit deren Eingesessenen, wodurch dieselbe von Zeit zu Zeit behörend nicht reparirt, folglich zu allerhand sich hin- und wieder geäussert- und vergrösserten Durchbrüchen die Gelegenheit gegeben worden, in einen mercklichen Unstand gediehen- und dahero zu deren schleuniger Herstell- und zu künfftiger beständiger Unterhaltung die höchste Noth obhanden seye, so befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß

Erstens sothane Reparation bey gegenwärtig- bequämer Zeit an allen beschädigten Oertheren ohne den geringsten Verzug vorgenohmen, mithin die ausgetriebene Löcher mit gnugsamen Grund hinwiederum angefüllet, so dan

Zweytens besagte Teiche auff denen Dossirungen von neuem angebermet, und in eine gleiche Höhe durchgehends gebracht, weniger nicht

Drittens an der Rheinwarths gelegen- dem höchst-schädlichem Windschlag so wohl, als auch denen dawider anlauffenden Eißschollen am mehresten ausgesetzter Seithen mit einer doppelter Reyhe Kopff-Weyden bepflantzt werden solle, damit aber die also hergestelte Teiche in einem guten und daurhafften Stand innerhin verbleiben, mithin daran kein höchst-verderblicher Durchbruch oder Schaden sich hervorthuen möge, so wird zugleich

Viertens allen und jeden scharffest verbotten, berührte Teiche mit dem Viehe zu beweyden, und selbiges, so viel es immer unterlassen werden kan, darüber zu treiben, oder auch solche mit Pferd oder Karrig zu passiren, bey der hierzu obhandener Noth hingegen

hingegen befohlen, nur deren von denen Beambten ihnen anweisenden ein- oder nach Erfordernüs mehreren Oertheren sich zu bedienen, inmassen die dargegen Frevelende nicht allein den daraus erfolgenden Schaden zu ersetzen schüldig, sonderen auch jedesmahl in eine Brüchten- Straff von fünff- und bewandten Umständen nach, mehreren Goltgülden fällig erklährt, und zu deren Erlegung also gleich executivè angehalten, bey ihrer Ohnvermögenheit aber auff eine sichere Zeit nach Käyserswerth ins Stockhauß hingeschickt werden sollen, wobey ferner

Fünfftens die mit Weyd, Viehe, Pferd, oder Karrig aus obangezogener Noth betrettende Oerthere oben auff der Cron mit Grund und Sand jeder besonders zur Winters- Zeit zu befahren, und da

Sechstens die in denen Teichen angesetzt- oder auffwachsende Hecken, Sträuch und anderes Gehöltz in Ansehung deren darunter ihren Auffenthalt suchend- und den Grund untergrabenden Füchsen und Caninen sothane Teiche sehr beschädigen, wo nicht gar verderben, bemerckte Hecken, Sträuch und Gehöltz gleich auszureissen, und in Zukunfft die Teiche von dergleichen weiterer Bepflantz- und Anwachsung allerdings frey und bloß zu halten seyen.

Siebentens sollen auff unseren erlassenen Befehl alle zu Hand- und Spann- Diensten von unseren Beambten und Unter- Herren auffgebottene Unterthanen denen zu Beförder- und desto besserer Bewerckstelligung deren jetzt und zu künfftiger Reparationen von unseren Land- Ständen in Vorschlag gebragten und von Uns darzu besonders authorisirten Obsichteren, so viel nemblich die Arbeit und derselben Anlegung betrifft, die ohnweigerliche Folgleistung, und sothane Arbeit nach deren Anweisung ungesaumbt verrichten.

Achtens und schließlich sollen alle Teiche durch jeder Orts Beambten jährlichs zweymahl, nemblich gleich vor und nach dem Winter viticirt, die daran befindliche Mängel also fort reparirt, bey sothanen verfügenden Reparationen aber denen angeordneten Obsichteren all- gedey- und rechtlicher Beystand geleistet, und dieser gestalten obberührte Teiche in gutem Stand so gewiß unterhalten werden, als im widrigen, und da die Beambte daran säumig, oder ein nicht angegebener grosser Mangel bey dem von unserentwegen einnehmenden Augenschein sich befinden würde, dieselbe in zwantzig Straff Goltgülden verfallen seyn sollen, damit auch diese unsere ernstliche Verordnung zu jedermans Wissenschafft gelange, und in allen einvermeldeten Puncten gehorsambst befolget werde, solle solche gewöhnlicher massen publicirt und affigirt, dergleichen Publication auch alle Jahr wiederhohlet werden. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens und beygetruckten Hoff- Cantzley- Insiegels. Geben in unserer Residentz- Stadt Bonn den 26ten Septembris 1752.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Fhr. von Gymnich.

{L.S.} J. F. Cleffe.

TABELLE

Deren aus jederem Ambt und Unter-Herrschafft auch *respectivè* Ortschafft zu verrichtender *Reparation* der Rhein-Teichen auffgebottener würcklich sich eingefundener, und nicht eingefundener Hand- und Spann-Dienſten.

Aus dem Ambt und darzu gehörigen Ortschafften, benennt-lich:	den Monaths 175	Hand-Dienſten.	Spann-Dienſten.	Haben gedie-net von des Morgens Uhr biß des Abends Uhr.	nicht erſchie-nene Hand-Dienſten.	nicht erſchie-nene Spann-Dienſten.	Nahmen de-ren erſchiene-ner Untertha-nen.	Nahmen nicht erſchie-nener Unter-thanen.	Nahmen de-ren wider-ſpänſtig ſich bezeigter.
Aus der Unterherrschafft.									

LVII.

Reſcript an die Beambte wegen Fortſetzung der Rhein-Teich Arbeit.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Daß unser, wegen Reparir- und Conservirung deren in unserem Niederen Ertzstifft zu Niehl, Merckenich, Zons und Woringen so wohl, als in unseren Aembteren Hulchrath, Lynn, Urdingen und Rheinberck angelegter Rhein-Teichen an dich erlassenes gnädigstes Reſcript- und Postscriptum, sambt beygefügter Edictal-Verordnung richtig eingelieffert, selbige zu gehorsambster Befolg- und Nachachtung gehörend publiciret, und affigiret, auch mit der Arbeit bereits ein Anfang gemacht worden seye, darüber haben Wir schon die zuverlässige Nachricht erhalten; Weilen Uns aber anbey mißfällig zu vernehmen vorgekommen, ob solten die zu sothaner Arbeit erforderte Dienst-Leuthe weiter nicht erschienen, noch von dir auffgebotten worden seyn; Als thuen dir solches hiemit verheben, und nochmahlen hierdurch gnädigst befehlen, gestalten, in Conformität obgemelten unseres gnädigsten Reſcripts und Verordnung, Ablösungs-Weise, mit Auffbiethung deren, zu Fortsetzung dieser Arbeiter, förderlicher Hand- und Spann-Diensten täglich, bis auff anderweite unsere gnädigste Verordnung, Pflichtschuldigsten Fleisses zu continuiren; mithin auff die Contravenienten genaue Achtung zu geben, und gegen dieselbe mit der in oberwehnter unserer gnädigsten Verordnung determinirter Straff, ohne Rückfrag, und unnachlässig zu verfahren, fort sonsten oberwehntem unserem gnädigsten Reſcript- und Postscripto gemäß dich gehorsambst zu betragen. Wir verbleiben dir indessen mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 16ten Octobris 1752.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. Keiffen.

P. S.

Auch weilen ihr, zu Reparation deren Rhein-Teichen, die Anzeig gethan, daß für 10. Stüber den Hand-Dienst täglich anschaffen könnet; Als habt ihr solches zugleich dasigen Eingesessenen kund zu machen, auch die zum Dienst auffbietende Unterthanen ernstlich zu ermahnen, daß die Arbeit mit mehrerem Fleiß, als bisherzu geschehen, anzugreiffen hätten, damit selbige desto ehender fertig, und der dadurch unseren Unterthanen ohnvermeidlich-zufallender Last auffhören möge. Und verbleiben Uti in Litt. Bonn den 16ten Octobris 1752.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. Keiffen.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Zweyter Abschnit.

Land-Zöll.

LVIII. Die Landzöllner sollen den Zoll nach der Tax erheben, und die Fuhrleuth von denen gewöhnlichen Wegen nicht ableithen.

IHrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöln Hertzogen Joseph Clementen in Ob- und Niederen Bayeren ꝛc. unserem gnädigsten Herren ist zu Dero ungnädigstem Mißfallen zu vernehmen vorkommen, was gestalten in Dero Ertzstifftischem Land-Zoll-Weesen, unter mehr anderen auch diese Unordnung je mehr und mehr einschleiche, daß theils Land- und vorab die Wehr-Zöllnere, welche in fast geringer Pfachtung stehen, sich mit denen jenigen, so die Wein, Früchten, und andere Zollbahre Waaren über Land- oder zu Wasser auff Cöln, und den Rhein führen, unter der Zoll-Rollen gesetztem Preiß vergleichen, dardurch, und sonsten auch die Handels- und Fuhrleüthe von denen gewöhnlichen Weegen und Zoll-Stätten abzukehren, und an sich zu ziehen sich befleissigen. Alldieweilen nun solches unzulässiges Beginnen, und Verfahren Höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. zu mercklichem Nachtheil, und Schaden gereichig, angesehen diese Wehr- und andere Landzöllnere, welche dergleichen verüben, ein mehreres, als ihre Pfacht, nicht geben; Hergegen diejenige, so in grossen Pfachtungen begriffen, selbige vorberührter Eintracht- und Abgangs-halber völlig zu zahlen sich beschwehren; Als ist mehr-Höchstged. Sr. Churfürstlicher Durchl. gnädigst-doch gantz ernsthaffter Befelch hiemit, daß künfftighin alle Land- und Wehr-Zöllnere von denen jeglichen Orts passirenden Weinen, Früchten, und anderen Zollbahren Waaren ein mehreres, als was die unter Sr. Churfürstl. Durchl. Handzeichen, und Insigel in Truck ergangen- und ihnen communicirte Land-Zoll-Ordnung mit sich bringet, ihren darauff geleisteten Ayds-Pflichten gemäß, nit einforderen; Hergegen auch die Kauff- Fuhr-Leüthe, und wer es sonsten seyn möchte, darin im gringsten nit übersehen, noch unter der angesetzten Taxa anschlagen, mithin sich in keinerley Weiße unterstehen, sonderen gäntzlich enthalten sollen, jemanden von denen ordinarien, oder von Alters her gebrauchten, gewöhnlichen Weegen, und Land-Zollstätten zu verleithen, und an sich zu ziehen; Alles bey Vermeidung nit allein einer ohnausbleiblicher Straff von 10. Golt-Flor. (worin der, oder diejenige Landzöllnere, so einiger Gestalt Ayds vergessener Weiße dargegen handelen, wie gleichfals andere,

re, so ihnen Land-Zöllneren darzu Anlaß geben, und dieselbe darzu induciren möchten, eo ipso fällig hiemit erklehrt werden) sonderen auch bey unfehlbahrem Verlust der Zoll-Pfacht-Gerechtigkeit, warnach dan ein jeder sich zu richten. Urkund dieses. Signatum Bonn den 18. Octobris 1694.

Joseph Clement Churfürst.

(L.S.) J. Thur.

LIX.

Ernewer- und Schärffung des vorigen.

Nachdemahlen, wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, Hertzogen Joseph Clementen in Ober- und Nideren Bäyeren, ꝛc. unserem gnädigsten Herren, mißfälligst zu vernehmen vorkommen, denen, mit Dero Ertzstifftischen Landtzöllen eingeschlichenen Unwesens, und underlauffenden grossen Verschlags halber, under Deroselben gnädigsten Handtzeichen, und Insigel außgelassenen Befelchen nit allein nit nachgelebt werde: sonderen man sich je mehr, und mehr understehe, und befleissige, sonderlich bey Abholung der Wein vom Vorgebürg, vermittels Gebrauchung (öffters auch zu Nachts, und Unzeiten) ungewöhnlicher Ab- und Umbwegen, den Landtzoll zu verschlagen; Und aber Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. deme länger also nit nachsehen können, noch wollen, Alß wird dero Landt- und Wehrzöllneren, mit Widerholung in Specie des pœnalisirten Befelchs vom 18. Octobr. 1694. nochmahlen eingebunden, so wenig jemanden über die Tax der Ertzstifftischer von ihnen beschworner Landtzoll-Ordnung zu beschweren, alß darin zu übersehen, oder mit den Fuhrleuthen, umb selbige von denen ordinarien Wegen, und Zollstätten zu verleiten und an sich zu ziehen, auff ein geringeres zu handlen, so dan denen Kauffleuthen gleichfalß ernstlich befohlen, in Abführung der Wein, Früchten und anderer Waaren, keine ungewöhnliche Weege (wodurch der Landt-Zoll verschlagen werden wolte, oder könte) zu gebrauchen, mit der außtrucklicher Vorwarnung, daß, auff erfolgende dessen Contravenir- und Uebertrettung, die Landt- und Wehrzöllnere zu würcklicher Erlag vorhin comminirter Straff von 10. Goltfl. also gleich angestrengt: die Kauff- und Fuhrleuth auch, wie ingleichen die Verkäuffere (welche fur die Zollgebührnus von verkauffenden Wein, und Früchten jedesmahls an behöriger Zollstatt sich stellen, und darfur hafften sollen) nit nur nach Ermeßigung abgestrafft, sonderen denenselben annebens auch die Wein, Früchten, und andere Zollbahre Sachen, alß confiscirt, hinweg sollen genommen werden. Warnach dan ein- so woll als ander sich zu richten, und für Schaden zu hühten wissen wirdt. Zumahlen mehr-Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. alß Landts-Fürsten, von allem, was unfrey und zollbar, so durch, oder auß dem Ertz-Stifft, oder in Cöllen und sonsten geführt wird, der Landt-Zoll an einem Orth unwidersprechlich gebüret, und Sie dahero sich dessen zu begeben, keines wegs gemeint seint. Urkundt deroselben Handtzeichens, und vorgetruckten Hoff-Cammer-Cantzley Insigels. Signatum Lüttig, den 8. Martii Anno 1696.

Joseph Clement Churfürst.

(L.S.) J. Thur.

LX.

Turff-Asch wird nur verzollt, wan sie ausser Lands gehet.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Cölln, &c. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen, was massen Uns von unseren Löblichen Landständen hiesigen Rheinischen Erzstifts die unterthänigste Anzeig geschehen, daß von einigen Jahren her unsere Landzöllner ab dem zu Düngung deren Aeckeren und Wiesen gewidmeten Turf- und Steinkohlen-Aschen den Zoll von unseren Erzstiftischen Unterthanen zu erheben sich unterstanden haben; unsere gnädigste Willens-Meynung aber ein- für allemahl dahin gehet, daß diejenige Turf- und Steinkohlen-Asche, welche von unseren Unterthanen zu Düngung ihrer Aeckeren und Wiesen gefahren wird, von der Verzollung führohin frey belassen, von derjenigen Turf- oder Steinkohlen-Asche aber, so ausser Lands verführet wird, der Zoll nach wie vor erhoben werden solle; So befehlen Wir sämbtlichen unseren Landzöllneren gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeydung einer unausbleiblicher willkührliger Brüchten-Straf, hiemit, gestalten ab obgemeldeter Turf- und Steinkohlen-Asche den Zoll fürtershin nicht zu forderen, noch vielweniger zu erheben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die dagegen Handlende in erwehnte Straf fällig erklährt, und dafür unnachläßig exequirt, und nicht destoweniger zu unentgeldlicher Restituirung des erzwungenen Zoll-Geldes durch an Hand habende scharfe Mittelen angestrenget werden sollen; Und damit niemand von unseren Landzöllneren der Unwissenheit gegenwärtiger unserer Verordnung sich zu beschwehren befügte Ursach haben möge, so soll selbige nicht allein zu jedermänniglichen Wissenschaft und Nachricht auf denen Canzlen öffentlich publicirt, sondern auch an denen Landzöllen und sonst gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 12. Martii 1762.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.)

J. W. J. Keiffen.

LXI.

Zoll-Roll.

Wir Maximilian Friderich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cölln, &c. Nachdem Uns zu vernehmen vorgekommen, was gestalten bey einigen unseren Landzoll-Stätten, die Kauf- und Fuhrleuthe, auch andere, welche sich der gemeinen Landstrassen gebrauchen, ungebührlicher Weise übernohmen würden, etlicher Orten so gar die Zoll-Gefälle allerdings in Abgang und Verschlag gerathen wären; Als haben Wir eine Nothdurft zu seyn ermessen die alte Zoll-Rollen von neuen durchsehen, und die Zoll-Tax in eine richtig- und beständigere Ordnung bringen zu lassen. Es soll nemlich

Von

	Flor.	Alb.	Hlr.
Von einem Fuder Rheinischen Mosel- oder Fränckischen Wein	4.	8.	
einer Ahm, einer halben, und viertel Ahm nach Proportion			
einer Ahm Oels, oder Hönig		17.	4.
einer halb, einer viertel Ahm nach Proportion			
einem Fuder Frantzen-Wein	5.		
einer Ahm		20.	
Desgleichen einer Ahm Essig		20.	
Die halb und viertel Ahm nach Proportion			
einer Pfeifen Spanischen oder Piece fremden Weins	2.	8.	
100. Bouteillen Spanisch- und anderen fremden Weins vom 100. bis 12. nach Proportion			
einer Ahm Brandeweins	1.	8.	
einer halb und viertel Ahm bis zu 2. Massen nach Proportion			
Wollen, Kupfer, Stahl, Lederhäuten, Fellen, wan gefahren wird, von jedem Pferd		12.	
Wan aber von Menschen getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		3.	
rauhen Fellen von jedem Pferd		6.	
Wan aber von Menschen getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		1.	8.
englischen und dergleichen Güteren vom Pferd	5.	8.	
Wan aber von Menschen getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		16.	
Pack Lacken, einländischen und anderen gemeinen Tücheren vom Pferdslast	1.	10.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden, so viel ein Mensch traget		8.	6.
Decken oder Scharzen vom Pferd	1.	10.	
eines Menschen Tracht		4.	
Wan aber mit Stoßkarrigen gefahren werden		8.	6.
Grobgrünen, Boratten, Strümpf, Risselschen, Valenzener, Leidischen, und dergleichen Waaren, von eines Pferds- oder Eselstracht	1.	10.	
Wan aber auf'm Kopf oder Rücken getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		8.	6.
allerhand Seidenwerck, Cammerichs-Leinwand und dergleichen vom Pferds- oder Eselstracht	3.		
Wan aber auf'm Kopf oder Rücken getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		18.	
einer Karrig dergleichen Waaren per Pferd	9.	3.	
Butter, Käß, Schmaltz, Speck, Saltz, Häring, Bücking, Bollig, Meyhäring, Rheinfisch, Tonnfisch, Ungel und Schollen vom Pferdslast		16.	
Wan aber auf'm Kopf oder Rücken getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		4.	
Stockfisch vom Pferdslast		19.	6.
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		5.	
Hopf, Feigen, Rosinen, Corinthen von jedem Pferd		13.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		3.	3.
Lohe vom Pferdslast		6.	

Von

	Flor.	Alb.	Hlr.
Wan aber getragen oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		1.	6.
Bley, Zinn, Eisendrat vom Pferd		13.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		3.	3.
Stahl von jedem Pferd		15.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		3.	9.
Wachs, Meeth, Bier, Apfeltranck von der Ahmen		3.	
halb und viertel Ahm nach Proportion			
Pott- und Weydaschen von jedem Pferd		13.	
Wan aber getragen oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		3.	3.
hundert Stein Flachs	1.	8.	
einem Stein Flachs			4.
einem Sack Hanff		16.	
einem halb und viertel Sack nach Advenant			
einem Malder Weitzen, Rübsaam, Hirschel und Reis		3.	
einem Malder Erbsen, Linsen, weise Bohnen		2.	
einem Malder Roggen, auch Feldbohnen und Wicken		2.	
einem Malder Gersten und Boichweitzen		1.	6.
einem Malder Haaber			10.
einem Malder Speltzen			10.
einem Faß von vorspecificirten Früchten nach Proportion			
einem Malder Erdäpfel und Grundbieren.			8.
einem halben Malder			4.
Pott- und Pfeifen-Erd von jedem Pferd		5.	
Wan getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		1.	8.
Kannen und dergleichen Erden-Geschier von jedem Pferdslast		8.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		2.	
Stein- und Holtzkohlen von jedem Pferd		4.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		1.	
Leyen und Ziegelstein von jedem Pferd		4.	
einem Malder Kalcks		1.	
geschnitzleten Bettladen, Kisten, Tresoren, Stühlen, Hausgeräth, und dergleichen Holtzwerck von jedem Pferd		8.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		2.	
truckuen Güteren, als Aacher-Waaren, Rüddel, Feursteinen, und dergleichen von jedem Pferd		6.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		1.	6.
Färbereyen, Federen, Fleisch, Seiff, Tarr, Thran, Pech, Hartz vom Pferdslast		8.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		2.	
einem Mühlenstein	2.	12.	
mittelmässig- und kleinen Mühlenstein	1.	6.	
einem Querstein		4.	
Grabstein		19.	
Schleifstein vom Stuck		8.	

Von

	Flor.	Alb.	Hlr.
Von einem Koppelpferd		16.	
einem Füllen, oder Mutterpferd		8.	
einer Tonnen Calmey oder Nägelfaß		8.	
einer Tonnen Schleff		2.	
einer Braubüdde jeder Ahm		3.	
einem fetten Ochsen		6.	
einem mageren Ochsen		3.	
einer Kuhe		3.	
einem Baselrind		2.	
einem Kalb			4.
einem feisten Schwein		3.	
einem mageren Schwein		1.	4.
einem fetten Hammel			10.
einem Basel=Schaaf			8.
einem Lamm			5.
einem Dannenbord			3.
Eichen= und dergleichen Bord per Stuck			4.
Klüppelholtz vom Viertel		12.	
halb und quart Viertel nach Proportion			
einem Viertel Spelderholtz		10.	
einem halb= und quart Viertel nach Proportion			
einem 100. Schantzen		8.	
halben und viertel nach Proportion			
einem tausend kleiner Mühlheimer Schäntzger		4.	
hundert nach Proportion			
eines Pferdslast Reiffen		6.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		1.	6.
einem hundert Schaufbänd oder Korbweiden		9.	
fünfzig, und weniger nach Advenant			
Strohebauschen, oder Schaufstrohe vom Pferdslast		3.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden			3.
Heu vom Pferdslast		4.	
Wan getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird			4.
einem Faß Hüth oder Felzen, zwey Ahmen ungefehr haltend	1.	8.	6.
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		8.	
Papier eines Pferdslast		9.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		2.	
Lumpen, woraus Papier gemacht wird vom Pferdslast		3.	
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird			4.
allerhand kleiner Krämerey von Seiden, Lind, Messern, Spiegeln, auch Gekraüt, Specereyen, Caffe, The, Zucker, Saffran, Saamen, und dergleichen von einem Pferds= oder Esels=Tracht		19.	6.
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden		4.	8.
gebleicht Garn und Lind, item Bethziechen vom Pferdslast	4.		
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren werden	1.		
ungebleicht Garn, gemeiner Leinwand vom Pferdslast	2.		

Zoll

	Flor.	Alb.	Hlr.
Wan aber getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird			
frische oder grüne Fisch per 21. Pfund		12.	
einem Otter oder Bieber		2.	
Aepfel, Bieren, Baumnüs vom Malder		1.	
einer Waschmangd dergleichen			4.
einem Sack Kappes, Murren, Rüben, Zwiebel			8.
einer Manden			4.
Wan aber solche, wie auch gemeine Köhl nicht in gemeinen Säcken, sondern geführet werden per Pferdslast		6.	
Kirschen, Abricosen, Catümmelger, und sonstigen Obst von einer Manden oder Sack			4.
Was aber darunter gehet frey.			
einem Sack oder Malder Castanien		1.	4.
halben und quart Malder nach Proportion			
einem Sack, oder Malder Hasel- oder lämmischen Nüssen		1.	
halben und quart Malder nach Proportion			
einem hundert Citronen- oder Oranien-Aepfel			10.
fünfzig			5.
einem hundert Handrohren		19.	6.
fünfzig bis zwölf nach Proportion			
einem hundert Mußquetten	1.	15.	
jedem Stück nach Proportion			
einem hundert Doppelhacken	2.	6.	
jedem Stück nach Proportion			
Rüstungen vom Pferdslast	1.	8.	
eines Menschen Last		8.	
einem Centner Pulver		9.	
einem halben, quart Centner, und ein Achtel Centner nach Proportion			
einem Centner Lunten		9.	
halben, quart und Achtel Centner nach Proportion			
einem Centner Schwefel		19.	6.
halben, quart und Achtel Centner nach Proportion			
Messer- und Schwerdtklingen, Hellebarden, Partesanen, Scheeren, Schlösser, und dergleichen vom Pferdslast	4.		
einer Menschen Tracht		12.	
Sensen, Sichelen, Krummen vom Pferdslast	2.		
einer Menschen Tracht		6.	
eines Juden Person, so nicht befreyet		5.	4.
Wan auch Waaren auf Eselen geführet, soll jederzeit von dem Zöllnern so viel Waaren, als drey Eselen tragen für ein Pferdslast zum Zoll genohmen werden			
einem Pferdslast polirten Marmorstein		16.	
Vom unpolirten		6.	
Fischbein per Pfund		2.	
ungesponnenen Toback vom Pferd		12.	
Was aber per Menschen Last getragen, oder mit Stoßkarrigen gefahren wird		3.	
gesponnenen Toback per Centner		1.	6.
halb und quart Centner nach Proportion			
einer Braupfannen von Kupfer die Ahm		4.	
einem Brandweins-Kessel per Ahm		4.	

Von

	Flor.	Alb.	Hlr.
Von Turf, so ausser Lands, oder in die Stadt Cölln, oder Kaufsweis sonsten verführet wird, per Pferdslast		2.	
Bau=Zimmer= und Assenmachers=Holtz per Pferdslast		6.	
acht Hühner			4.
sechs Anten			4.
vier Gänsen			4.
drey Jungen unausgewachsenen Schwauten			4.
zwey ausgewachsenen dito			4.
Haustein und Platten zum Bauen per Pferdslast		6.	
Turf= und Kohlen=Asch per Pferdslast, so ausser Lands geführet wird		3.	
Holtz=Asch per Malder		1.	
Flamm=Asch per Pferdslast		4.	
Weinhefe per Ahm		3.	
per halb und quart Ahm nach Proportion			
Weingarts=Rahmen von 100. Stuck		2.	
Und so fort nach Proportion auf= un Eigenthum gewachsene Rahmen, so auf= im Eigenthum gebraucht werden frey			
per halb hundert		1.	
per ein quart hundert			6.

Was für zollbare Güter in dieser Verordnung gleichwohlen nicht benennet seynd, darab solle nichts desto weniger das Zollgeld nach deren Werthschaften, und nach Advenant einiger anderer vorgeschriebener ungefehr gleichmässiger Güter eingenommen, oder doch wenigstens 20. Albus per Centum, das ist, von 100. Rthlr. werth, zahlt, und durchaus keine Waaren oder Güter, ohne specialen Schein frey gelassen werden.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden unseren Landzöllneren ernstlich hiemit, daß sie bis auf anderweite unsere gnädigste Verordnung, diese obstehende Rollen und Ordnung gemäß sich verhalten, die Verzollung darunter nicht nehmen, auch hingegen über die Rolle niemand beschwehren, sofort mit Ernst darauf Achtung geben sollen, daß keine Güter unverzollet durchgeführet, und da sie ein= oder anderen hierüber betretten würden, sie den, oder dieselbe an gebührenden Oerteren anhalten, solches alsofort unserer Churfürstl. Hof=Cammer geziemend anzeigen, und so wohl in Verzollen, als in Verschlag nichts übersehen sollen, so lieb einem jeden ist unsere höchste Ungnade, und schwere Straf zu vermeyden. Urkund gnädigsten Handzeichens und Churfürstl. Hof=Cammer Cantzley=Insiegels. Geben Bonn den 7ten Julii 1764.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. A. Freyherr von Belderbusch.

(L.S.)

A. Schulten.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Dritter Abschnit.

Jagd- und Forst-Sachen.

LXII. Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Erwöhlter und Bestetigter zu Ertzbischoffen zu Cölln, ꝛc.

Diejenige, so nicht berechtiget, sollen sich des Jagens enthalten, und die im Wald gefundene Hirschgeweihe dem Jägeren zugebragt werden.

Entbieten allen und jeden unsern Unterthanen, wessen Standts und condition die seind, und in diesem unserm Ertzstifft gesessen, so diese unsere Patent lesen, oder hören lesen, unsere gnad, und dabey zu vernemmen. Demnach Wir zu mehrmaln wegen des Wilpreth schiessen und anders zur Jagt gehörig, unsere Placat publiciren, und solches bey daselbs gesetzter Poen, ernstlich verbieten lassen. Daß Wir solche unsere beuelch wiederumb an jetzt ernewert, und einem jeden bey straff zwentzig Goldtgülden gebotten, und beuohlen haben wollen, daß sich menniglich des schiessen und niderfellen des Groben und Kleinen Wilpreth, als Hirschen, Schwein, Rehe, Hasen, Kunin, Veldhüner, Reiger, Wild Endten, Tauben, und was deß mehr ist, dergleichen auch Junge Veldhüner, Reiger, Hasen und dergleichen außzunemmen, und die junge Bruet oder zucht zu verstören, in den Püschen, und auff dem Feld gäntzlich sollen enthalten, dabey gleichwol unsern Adelichen Landsässen, und wem es sonsten Standts, und uhralten herkommens wegen, von unsern Vorfahren und Uns zugelassen, doch mit gebürender maß zu jagen nit verbotten wirdt. Wollen auch einem jeden ernstlich, und bey Poen fünff Goldtgülden aufferlegt haben, daß er seinem Hundt einen Klüppel einer guten Elen lang soll anhangen. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschüldigen, soll diß unser Patent öffentlich uff der Cantzel abgelesen, und an die Kirchenthür angeschlagen werden, Gebieten und befehlen allen und jeden unsern Ambtleuten, Keluneren, Brüchtmeistern, Schultheisen, Landtbotten, und ins gemein allen und jeden unsern Dienern, daß sie hierauff fleissige achtung geben, und erkündigung anstellen sollen, damit solchem unserm Gebott in allem gehorsamblich, nachgelebt werde. Und da sie einen oder mehr befunden, der hierwider handeln, und thun würde, denselben sollen sie alsbaldt verzeichnen, und derentwegen bericht unserm Jägermeister lieben getrewen Gaudentz von und zu Weir überschicken. Und dieweil unsere Beambten nicht uff allen Oertern uffsicht haben, und dan ein oder der ander Underthan solches,

solches, daß wider unser Verbott gehandlet, bey unserm Jägermeister anbringen würde, demselben Anbringer wollen Wir nach gelegenheit des verbrechens, etwas auß der brüchten, so verwirckt, bezahlen lassen. Es solle auch uber diese Verordnung nicht nur allein jetzt wehrendes Jahr, sonder hinforters allezeit, vest und steiff gehalten, und gegen den Verbrechern, mit unabläßlicher straff, so offt einer oder der ander betretten, wircklich, und ohne nachlaß, andern zum Exempel, verfahren werden, darnach sich menniglich zu richten, und vor schaden selbs zu hüten, dan Wir meinen es ernstlich. Es ist auch unser gnedigster und ernster Bevelch, daß die jhenige Persohnen, welche etwa in den Wälder oder Püsch einiche Hirschgeweyther oder Stangen finden würden, daß selbige unserm Jeger zu Poppelstorff Jobsten Resch eingelifert werden, dargegen denselben gebürende Erstattung von jme beschehen solle. Urkundt diß zu endt uffgedrucktem Churfürstlichen Secrets. Geben in unser Statt Bonn den 13. Martii, im Jahr tausendt sechshundert drei und zwaintzig.

Ad Mandatum Serenissimi Principis
Electoris proprium.

A. Lympurg.

LXIII.

Ernewerung des vorigen.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Erwöhlter und Bestettigter zum Ertzbischoffen zu Cölen, &c. Entbieten hiemit allen und jeden, so diese unsere patent lesen oder hören lesen, unsere gnadt, und geben denselben dabey zu vernehmen, wiewol Wir nun etliche Jahr hero zu underschiedlich mahlen mit ernst verbieten lassen, daß ein jeder sich des groben und kleinen Wildtprath schiessens gentzlich solle enthalten, So spüren Wir doch, und kompt Uns nit mit geringen mißfallen fur, daß solchem unsern gebott und verbott in vielweg widerstrebt, und einen weg alß den andern das Wildtprat geschossen und nidergefelt werde, und aber durch dergleichen ungebürlich schiessen, die Wildtpan am meisten verderbt und in abgang gebracht wirdt. Alß wollen Wir nochmahlen und zum uberfluß einen jeden gewarnet, auch ernstlich und bey Poen 30. Goltgulden verbotten haben, daß keiner, er seye auch, wer er wolle einig grob oder klein Wildtbradt, alß Hirschen, Schwein, Rehe, Hasen, Cumin, Velthoner, Raiger, Wildtenten, Tauben, und waß dessen mehr ist, in dem Busch und auff dem Feldt schiessen oder niederfellen solle, dardurch Wir doch unseren Adtlichen Landtsassen, so der grober Jagt berechtigt, an solcher jhnen gestandener gerechtigkeit, nichts abgestrickt, aber dabey befollen haben wollen, daß sie solche Jagten zu rechter zeit deß Jahrs mit den Garnen und Hunden verrichten sollen. Wir befehlen auch hiebey ernstlich und bey straff 10. Goltg. Daß ein jeder seinem Hundt, so er außlauffen lasset, einen Kluppel, einer guter ellen lang, solle anhangen, daß auch niemandt sich in den Velderen junge Velthoner, Ayer, Raiger, Hasen und dergleichen außzunehmen, und die junge Jugt zuverstühren, noch den Hasenstropff zusetzen, soll understehen. Gebieten herauff allen und jeden, unseren Ambtleuthen, Kelneren, Schultissen, Vogten, Landtpotten, und ins gemein allen und jeden unsern Dienern, daß sie herauff fleissige achtung geben, auch

erkündigung anstellen sollen, damit solchen unserem gebott in allem gehorsamblich nachgelebt werde, und dho sie einen oder mehr befinden, der herwieder handlen oder thun wurde, den oder dieselbe sollen sie uff das negste unser Ambthauß gefenglich einlieberen, und solche biß zu ferner unser erklerung, verwahrlich behalten, und dieweil unsere Beambte, nit an allen orten außsicht haben können, und dann ein oder der ander Underthan solches, das wieder unser gebott gehandlet werden solte von einem andern sehen, darüber befinden, und solches bey unsern Beambten anbringen würde, demselben Anbringer, wollen Wir den halben theil der Bruchten, so verwirckt, verwilligt haben. Warnach sich ein jeder zu richten und fur schaden selbst zu hüten. Urkundt unsers auffgetruckten Churf. Secrets. Geben in unserer Statt Bonn. Anno ein tausend sechshundert und dreissig.

LXIV.

Fernere Ernewer- und Bestimmung der geschlossenen Zeit.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cöllen, &c. Entbieten hiemit allen und jeden, so diese unsere Patent lesen, oder lesen hören, unser Gnad, und geben denselben dabey zu vernemmen, wiewollen unsers Herrn Vetter und nechsten Vorfahrers Liebd. höchstsehl. Andenckens, zu underscheidlich mahlen mit ernst verbieten lassen, daß ein jeder sich des groben und kleinen Wildtprät schiessens, gentzlich enthalten solle, so kompt Uns doch mit nicht geringem Mißfallen vor, daß solchem Gebott und Verbott, in villweg widerstrebt, und einen weeg als den anderen, das Wildtprat geschossen, und nider gefelt werde, und aber durch dergleichen ungebürlich schiessen, unsere Wildtpan verderbt, und in abgang gebracht werden: Alß wollen Wir nun auch zum Ueberfluß, einen jeden gewarnet, und bey Poen dreyßig Goldgülden verbotten haben, daß keiner, er seye auch wer er wolle, einige grob- oder klein Wildtprät, alß Hirschen, Schwein, Rehe, Hasen, Kanin, Veldhöner, Hasselhöner, Reiger, Wildt Enten, Tauben und waß dessen mehr ist, in dem Büsch und auff dem Feldt schiessen oder niderfellen solle, dardurch Wir doch unseren Adelichen Landtsassen, so der Jacht berechtigt, an solcher jhnen gestandener Gerechtigkeit nichts abgestrickt, jedoch dabey bevohlen haben wollen, daß sie solche Jachten, zu rechter Zeit des Jahrs mit dem Garn und Hünden verrichten, aber von Ostern biß nach der Arndt sich des Jagens enthalten sollen, Wir befehlen auch hiebey ernstlich und bey Straff zehen Goldgülden, daß ein jeder seinem Hund, so er außlauffen lasset, einen Klüppel einer Ellen lang uberzwerg solle anhangen, daß auch niemandt sich in den Büschen und Veldern, junge Wildkelber, Frischling, Rehe, Hasen, Kanin, Bürckhoner, Euten, Reiger und Veldhöner, imgleichen auch Ayer außzunehmen, und die junge Zucht zu verstören, noch den Hasen Ströpff und Fallen zu setzen, sollen understehen. Gebieten hierauff allen und jeden, unseren Ambtleuthen, Kellneren, Schultheisen, Vögten, Jägern, Vorstern und Auffsieheren, auff unseren Wildtpan, Landtbotten, und ins gemein allen und jeden, unseren Dieneren, daß sie hierauff fleissige Achtung geben, auch Erkündigung anstellen sollen, damit solchem unserm Gebott, in allem gehorsamlich nachgelebt werde, oder dahe sie einen oder mehr befünden, der herwider handlen oder thun würde, den oder dieselbe

selbe sollen sie auff das nechste unsere Ambthauß gefänglich einlieffern, solche biß zu fernerer unserer Erklärung verwarlich behalten, und alßbald bey unserem Rheinischen Jäger=Meistern angeben, und dieweil unsere Beambte, nicht an allen Orten Auffsicht haben können, und dan einer oder der ander Underthanen solches, daß wider unser Gebott gehandlet werden solte, von einem anderen sehen, darüber befunden, und solches bey unserem Beambten anbringen würde, demselben Anbringer wollen Wir den halben Theil der Brüchten, so verwürckt, bewilliget haben, Warnach sich ein jeder zu richten, und für Schaden selbst zu hüten. Urkundt unsers Handtzeichens und auffgetruckten Churfürstl. Secrets. Geben in unser Statt Bonn den 29. Aprilis, Anno 1654.

Maximilian Henrich.

{L.S.} *Ad Mandatum Seren. Principis Elect. Colon. propr.*

Petr. Burman.

Ernewert den 12ten May 1670.

LXV.

Wiederhohltes Verbott gegen die Ausländische und alle andere, welche wegen ihrer Güther zum Jagen nicht berechtiget seynd.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Thun kundt und hiemit zu wissen: Demnach Uns so wol von hiesigen unsers Ertzstiffts Ritterschafft, als auch sonsten klagend vorgebracht, welcher gestalt nit allein die Außwendige, sondern auch einige unsers Ertzstiffts Eingesessene, welche keine alte und beweißlich Adeliche Sitze, oder andere Güter, so darzu berechtiget, haben, oder in rechtmässigen Besitz und Gebrauch sich befinden, sich der kleiner Jagt anzumassen understehen, denselben aber ein solches billig lenger nit zugestatten oder nachzugeben: Daß Wir derentwegen alle und jede, welche berürte Jagt Gerechtigkeit nit hergebracht, hiemit gnedigst gewarnet, jhnen auch bey Vermeidung unaußbleiblicher Straff von fünfftzig Goldgülden, und unserer Ungnadt ernstlich gebotten haben wollen, sich dergleichen Jagens mit schiessen, Hunden, Stricken und sonsten hinführo gentzlich zu müssigen und zu enthalten, unseren Ambtleuhten, Schultheißen, Vögten, Kelneren, Forsteren und Auffieheren auff unsere Wiltpan, vort allen unseren Dieneren ins gemein krafft dieses ebenfals gnedigst befehlend, herauff fleissige Acht zu geben, und da sie einen oder anderen wider dieses unser Verbott freventlich gehandlet zu haben befinden werden, den oder dieselbe auff unser negstes Ambthauß gefenglich hinführen, und biß zu fernerer unser Erklerung daselbsten verwarlich anhalten zu lassen. Urkundt unsers Handtzeichens und vorgetruckten Churfürstl. Secrets=Insigels. Geben in unser Residentz=Statt Bonn, den 19. May, Anno 1662.

Maximilian Henrich.

(L.S.)

Herm. Seyler.

LXVI.

Ernewerung der vorigen Verordnungen in Betreff des Wild-Schiessens, wie auch der Fasanen, und denen Hunden anzuhangenden Klüppelen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Thun kundt und fügen hiemit zu wissen, Demnach Wir zu mehrmahlen ernstlich verbieten lassen, daß ein jeder sich des Groben und Kleinen Wildtprät schiessens gentzlich enthalten solle; So kombt Uns doch mit nit geringem Mißfallen vor, daß solchem Gebott und Verbott in viele weg widerstrebt, und einen weg als den anderen das Wildprath geschossen und nider gefelt werde, und aber durch dergleichen ungebührlich schiessen unsere Wildtpän verdorben und in Abgang gebracht werden, Als wollen Wir hiemit nochmahlen, und zu allem Uberfluß einen jeden gewarnet, und bey Straff von hundert Goltgulden verbotten haben, daß keiner, er seye auch wer er wolle, einig Grob- oder Klein Wildtprät alß Hirschen, Schwein, Rehe, Hasen, Kanin, Fasanen, Feldthüner, Reiger, wilde Aendten, Tauben und dergleichen in dem Busch und auff dem Feldt schiessen oder niederfellen solle; Dardurch Wir doch unseren Adlichen Landtsassen, so der Jagt berechtigt, an solcher ihnen gestandener Gerechtigkeit nichts benohmen, jedoch dabey befohlen haben wollen, daß sie solche Jagten zu rechter Zeit des Jahrs mit den Hunden und Garn verrichten, von Osteren aber biß nach der Aerndt sich des Jagens nach groben Wildt enthalten sollen; Wir befehlen auch hiebey einem jeden ernstlich und bey Straff von zehen Goldtgülden, seinem Hundt, so er außlauffen lasset, einen Klüppel einer Elen lang überzwerg anzuhangen, sich auch niemandt in den Büschen und Felderen junge Wildtkälber, Frischling, Rehe, Hasen, Kanin, Birckhüner, Aendten, Fasanen, Reiger, Hassel- und Feldthüner ingleichen auch Eyer außzunehmen und die junge Zucht zu verstören, noch den Hasen Ströpff und Fälle zu setzen, auch beym Abhitzen in den Felderen keine ungeprügelte Hund noch Rohr zu gebrauchen, zu understehen; Gebieten hierauff allen und jeden unseren Ambtleuhten, Kelneren, Schultheißen, Vögten, Jägeren, Vorsteheren und Auffseheren auff unsere Wildtpän, Landbotten und ins gemein allen und jeden unseren Dieneren, hierauff fleissige Achtung zu geben, auch Erkündigung anzustellen, damit solchem unserm Gebott in allem gehorsamblich nachgelebt werde, da sie aber einen oder mehr fünden, der hierwider handlen, oder thuen würde, den oder dieselbe sollen sie auff das negste unsere Ambthauß gefänglich einlieferen, und biß zu fernerer unserer Erklerung verwarlich behalten, und alsobaldt bey unserem Cammerern und Obristen Stallmeistern deme von Wrede, als welchem Wir deßhalben special commission gnedigst ertheilt haben, angeben; Und weilen unsere Beambte nicht an allen Orten Auffsicht haben können, und dan ein oder der ander Underthan solches, daß wider unser Gebott gehandlet werden solte, von einem anderen sehen, darüber befunden und solches bey unseren Beambten anbringen würde, demselben Anbringer wollen Wir den halben Theil der Brüchten, so verwürckt, bewilliget haben, Warnach sich ein jeder zu richten und für Schaden selbst zu hüten. Urkundt unsers Handzeichens und vorgetruckten Churfürstl. Secrets. Geben in unser Statt Cöllen den 15. May. 1676.

Maximilian Henrich.

(L.S.) F. W. Schönheim.

Von

LXVII.

Erhohlung des vorigen.

VOn Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Entbieten hiemit allen und jeden, so diese unsere Patent lesen oder lesen hören, unser Gnad, und geben denselben dabey zu vernemmen, Wie woll unsers Herrn Vettern und nechsten Vorfahrers Liebd. Höchstbefehl. Andenckens, zu underschiedlichmahlen mit Ernst verbieten lassen, daß ein jeder sich des groben, und kleinen Wildtprät schiessens, gentzlich enthalten solle, so kompt Uns doch mit nit geringem Mißfallen vor, daß solchem Gebott und Verbott, in viel weg widerstrebt, und einen weeg alß den anderen, das Wildtprat geschossen, und nider gefelt werde, und aber durch dergleichen ungebührlich schiessen, unsere Wildtpan verderbt, und in Abgang gebracht werden; Als wollen Wir nun auch zum Ueberflus, einen jeden gewarnet, und bey Poen von 100. Goldgl. verbotten haben, daß keiner, er seye auch wer er wolle, einige grob- oder klein Wildtprät, als Hirschen, Schwein, Rehe, Hasen, Kanin, Fasanen, Veldhöner, Reiger, wildt Endten, oder andern Tauben, und was dessen mehr ist, in dem Büsch und auff dem Feldt schiessen oder niderfehlen solle, dardurch Wir doch unseren Adelichen Landtsaßen, so der Jacht berechtigt, an solcher jhnen gestandener Gerechtigkeit nichts abgestrickt, jedoch dabey befohlen haben wollen, daß sie solche Jachten, rechter Zeit des Jahrs mit den Garn und Hunden verrichten, aber von Ostern biß nach der Arndt sich des Jagens nach groben Wildt enthalten sollen; Wir befehlen auch hierbey ernstlich und bey Straff zehen Goldgülden, daß ein jeder seinem Hund, so er auslauffen lasset, einen Klüppel einer Ellen lang überzwerg solle anhangen, daß auch niemandt sich in den Büschen und Feldern, junge Wildtkelber, Frischling, Rehe, Hasen, Kanin, Bürckhöner, Endten, Fasanen, Haßelhöner, Reiger, und Veldhöner, imgleichen auch Eyer außzunehmen, und die junge Zucht zu verstören, noch den Hasen Ströpff und Fallen zu setzen, auch beym Abhitzen und Hüden in den Felderen, keine ungeprügelte Hund, noch Rohr zu gebrauchen sollen understehen. Gebieten hierauff allen und jeden unseren Ambtleuthen, Kellneren, Schultheißen, Vögten, Jägern, Vorstern und Auffscheren, auff unsere Wildpan, Landtbotten, und ins gemein allen und jeden, unseren Dieneren, daß sie hierauff fleissige Achtung geben, auch Erkündigung anstellen sollen, damit solchem unserm Gebott, in allem gehorsamlich nachgelebt werde, oder dahe sie einen oder mehr befünden, der herwider handlen oder thun würde, den oder dieselbe sollen sie auff das nechste unsere Ambthauß gesänglich einliefferen, solche biß zu ferner unserer Erklärung verwarlich behalten, und alßbald bey unserem Obrist-Jäger-Meistern angeben, und dieweil unsere Beambte, nicht an allen Orten Auffsicht haben können, und dan einer oder der ander Underthanen solches, das wider unser Gebott gehandelt werden solte, von einem anderen sehen, darüber befunden, und solches bey unserem Beambten anbringen würde, demselben Anbringer wollen Wir den halben Theil der Brüchten, so verwürckt, bewilliget haben, Warnach sich ein jeder zu richten, und für Schaden selbst zu hüten. Urkund unsers

Handtzeichens und auffgetruckten Churfürstl. Secrets. Geben in unser Statt Bonn den 5. May Anno 1678.

Maximilian Henrich.

{L.S.} *Ad Mandatum Seren. Principis Elect. Colon. propr.*
Jo. Petr. Burman.

LXVIII.

Die Fasanen Stein- oder rothe Feldhüner sollen nicht geschossen auffgefangen, noch die Eyer ausgehoben werden.

DEmnach Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Hertzog Clement August in Ob- und Niederen Bäyeren ꝛc. unser Gnädigster Herr zu Pflegung der Lustbahrkeit im Jagdwesen unter anderen zu Brüel in dortigem Thier-Garten, und sonst auch selbiger Orten herum abermahlen eine Menge Fasanen und Stein-Hüner oder so genante rothe Veldhüner nicht ohne geringe Kösten haben hinsetzen = so dan fliegen lassen, gestalten sich in dieser Gegend und sonsten herumb, so viel immer möglich, zu vermehren, als wird hiemit nochmahlen scharffest- und zwarn unter grosser willkührliger Straff verbotten, diesem Abschen der Vermehrung deren Fasanen und Stein = oder so genanten rothen Veldhüneren durch Legung einiger Stricken, oder einige andere heimb- oder öffentliche Weise, wie es immer gedacht, und bewürcket werden mögte, zu fangen, zu schiessen, zu beunruhigen, oder sonsten an derenselben Vermehrung durch Ausnehm- oder Vertilgung derer Eyeren hinder- oder schädlich zu seyn, so lieb jedermänniglich ist, nicht in höchste Churfürstl. Ungnad, und unausbleibliche schwere Straff zu verfallen, wie dan denen Churfürstl. Jägeren und Försteren fort allen anderen, die es angehet, Krafft dieses aufgetragen wird, genaweste Achtung zu geben, damit diesem erneuertem Churfürstl. Verbott nachgelebt werde, und fals frühe oder spath dessen Ubertretteer kundbahr werden, selbige gehöriger Orten anzuzeigen, umb zu verdienter Straff gezogen zu werden; damit nun niemand sich unterm Vorwand seiner Unwissenheit gegenwärtigen Verbotts zu entschüldigen haben möge, so wird Dero Ambts-Verwalteren zu Bonn, Brüel, Hulchrath und Lechenich, so dan Erbvogteylichen Schultheissen zu Cöln aufgegeben, solches von Monath zu Monath auf denen Cantzlen zu jedermans Wissenschafft publiciren, und gehörigen Orts affigiren zu lassen, des gnädigsten Versehens, es werde sich jedermänniglich, wes Stands, und welcher Berechtigung auch seyn möge, sich eine Freud machen, zu des zeitlichen Churfürsten und Lands-Herrn Lustbahrkeit und Vergnügung hierin etwas beytragen zu können. Urkund dieses. Signatum Bonn den 4. Augusti 1739.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Clesse.

LXIX.

VOn Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Entbieten allen, und jeden, welche diese unsere Patent lesen, oder hören lesen, hiemit unsere Gnade, und fügen dabey männiglichen zu wissen, daß, obwoll, wie

wie Wir vernemmen, unsere Herren Vorfahren am Ertz-Stifft Cöllen, vielmahlen alles ernsts gebieten, und befehlen lassen, daß ein jeder, deme es rechtmässig nit gebürete, sich so woll des kleinen, alß groben Wildtpräthschiessens, wie imgleichen des Fischen, und Krebsens im Ertzstifft Cöllen, bey Vermeidung schwerer Straff, enthalten sollen, Uns dannoch höchst befrembd- und mißfällig vorkommen, was gestalten alsolchen Befelch, und Gebotten gar nit nachgelebt: sonderen das Wildtpräth, ohne Unterscheidt, ein- als andern weg, von jederman, so dessen nit berechtiget, eigenes Gefallens, häuffig hinweggeschossen- als auch mit Fisch- und Krebsfangen ohnunderläßlich continuiret werde; Und aber durch dergleichen unzulässig- und unordentliches Schiessen, und Fischen unsere, vorab auch seith eingefallenen Kriegs höchstverderbte Wildtpahn, und Fischereyen (dafern deme nit gesteuret werden solte) ehelengst vollents in Ab- und Undergang gerahten müsten, Daß Wir dahero alle und jede Eingesessene, und Einwohnere unsers Ertzstiffts Cöllen, der, oder dieselbe seyen auch, wer sie immer wollen, niemandt außgenommen, gnädigst hiemit gewarnet, zugleich aber ernstlich, und bey Straff von 100. Goldtgülden in Krafft dieses befohlen haben wollen, einig grob oder klein Wildtpräth, als Hirsche, Schwein, Rehe, Hasen, Canin, Uhrhahnen, Birckhühner, Fasanen, Feldthühner, Reigere, wilde Enten, oder Tauben, und was dessen mehr ist, weder in Buschen noch auffm Felde, zu schiessen, oder zu fellen, noch auch des Krebs- und Fisch-Fangens von nun an in unserm Ertzstifft Cöllen, und Landen diß- und jenseith Rheins, weder in fliessend- noch in stehenden Wässeren, ohne unsere special gnädigste Erlaubnuß, sich keines wegs zu understehen: sonderen sich dessen allen zu enteusseren, und zu müssigen; Jedoch wollen Wir unseren Adelichen Landtsassen, und denen jenigen, so zu der Jagt, und Fischerey in unserm Ertzstifft Cöllen, und Landen berechtiget, und solches mit Bestandt erweisen können, hierdurch nichts abgesprochen: mithin gleichwoll gnädigst verordnet haben, alsolche Jagten zu rechten Zeit des Jahrs mit denen Garn- und Hunden zu verrichten, von Osteren aber biß nach der Aernde keine Jagten nach grobem Wildt vorzunemmen; Wir ordnen, und befehlen zugleich auch hiemit ernstlich, und bey Straff von 10. Goldtgülden, daß die jenige, so ihre Hunde auslauffen lassen, denselbigen das Jahr durch einen Klüppel, ungefehr einer Ehlen lang, überzwergs anhangen: So dann, daß auch niemandt in denen Waldungen, Buschen und Felderen junge Wildtkälber, Frischlinge, Rehe, Hasen, Canin, Uhrhahnen, Birckhühner, Fasanen, Feldthühner, Reiger, wilde Enten oder Tauben, noch auch die Eyer außnemmen, oder sonst die junge Zucht verstören: noch denen Hasen, und Caninen Ströpff, oder Fallen setzen: auch beym Abhitzen, und Hüden in den Felderen keine ungeklüppelte Hunde, noch auch Rohr gebrauchen solle; Und gebieten solchem allem nach unseren Ambtleuthen, Land- und Drosten, Underherren, Vogten, Scholtessen, Richteren, Gogreven, Kellneren, auch Jägeren, Försteren, und Auffseheren unserer Wildtpahn, und Fischereyen, Landt-Botten, und insgemein allen, und jeden unseren Bedienten, und Underthanen auff obiges alles fleissigste Achtung zu haben, damit diesem unserem Gebott, und Befelch in allem der Gebür gehorsamblich nachgelebt werde, und da sie jemanden finden, der dagegen thun, oder handlen würde, den, oder dieselbe, wer es auch seyn möchte, ohne

Wieberhohltes Verbott des Jagens, Fischens und Krebsens.

einiges Absehen, auff das negste unser Ambthauß hinzuführen, alda, biß zu fernerer unser Verordnung, wollverwahrlich zu halten, und es alsobalden Uns, oder unser Hoff-Cammer, oder unserm Ober-Jäger- und Forstmeisteren, als welchem die Obsicht, und Handthabung unser Wildtpahn specialiter gnädigst mit auffgetragen, anzuzeigen; Und weil auch vorermelte unsere Beambte nit eben jedesmahls an allen Orten, so genawe Auffsicht halten können; So wollen Wir dem jenigen Underthan, oder anderm, welcher verspühret, gesehen, und unseren Beambten angebracht, daß jemandt gegen diese unsere gnädigste Verordnung, und Verbott gehandlet, den halben Theil der Brücht, so der Ubertretter verwirckt, gnädigst hiemit bewilligt, und zugelegt haben; Warnach dan ein jeder sich zu richten, und für Schaden, und unsere Ungnadt zu hüten. Urkundt unsers Handtzeichens, und Hoff-Cammer-Cantzley Insigels. Geben München den Julii 1691.

Joseph Clement.

(L.S.) Jo. Thur.

Ernewert den 26ten *Martii* 1698. und 5ten *Junii* 1705.

LXX.

Nemlichen Inhalts.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Thuen kund und jedermänniglichen hiemit zu wissen: Demnach Wir unterm 10. Junii 1730. ein pœnalisirtes Edictum wider die jenige, welchen das kleine- und grobe Wildprett schiessen, auch fischen und krebsen in unserem Ertzstifft Cöln und Landen rechtmässig nicht gebühret, ausgehen lassen, folgenden Inhalts.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Entbiethen allen und jeden, so dieses unser Patent lesen oder hören lesen, hiermit unsere Guade, und fügen dabey jedermänniglichen zu wissen, daß, obschon unsere Herrn Vorfahren am Ertzstifft Cöln mehrmahlen ernstlich gebieten, und befehlen lassen, daß ein jeder, deme es rechtmäßig nit gebühret, sich so wohl des kleinen als groben Wildpretschiessens, wie auch des Fischens und Krebsens in unserem Ertzstifft Cöln und Landen bey Vermeydung schwärer Straff enthalten sollen, jedannoch Uns ungnädigst vorkommen, was gestalten alsolchen Befelcheren nicht gehörend, bevorab in unserem Vest Recklinghausen, nachgelebet, sondern das Wiltpretschiessen ohne Unterscheid von vielen, so darzu nicht berechtiget, heim- und öffentlich hinweg geschossen, auch das Fisch- und Krebs fangen ungescheuet verübet werde; Wie nun Wir sothanes verbottenes Schiessen und Fischen nach wie vor nicht gestatten, weder ungestraffet lassen wollen; So thuen Wir hiemit alle und jede Eingesessene und Einwöhnere unseres Ertzstiffts Cöln und in specie auch im Vest Recklinghausen, der oder dieselbe seyen, wer sie immer wollen, von allem Schiessen, Fischen, und Krebsen hiermit gnädigst abwarnen, auch ernstlich und bey Vermeydung von hundert Goltgülden, und nach Gestalt des Verbrechens unter Leibsstraff krafft dieses gnädigst befehlen, kein

klein

klein so wohl als grobes Wildpret: als Hirsch, Schweine, Rehe, Hasen, Canin, Uhrhahnen, Birckhüner, Fasanen, Feldhüner, Reiger, wilde Enten, oder Tauben, und was dergleichen mehr ist; weder in Büschen, noch auffm Feld zu schiessen oder zu fällen, weder auch des Krebs= und Fischfangens ohne unsere speciale gnädigste Erlaubnus sich zu unterstehen, sondern sich dessen gäntzlich zu entäusseren, und zu müßigen. Unseren Adlichen Landsassen, und denen jenigen, so zu der Jagd und Fischerey berechtigt, bleibet zwarn ihr Jagd= und Fischerey= Gerechtsamb nach wie vor unbenommen, denenselben aber hiermit eingebunden wird, das Jagen zur rechten Zeit des Jahrs mit Garn und Hunden zu verrichten; Ordnen und befehlen zugleich auch allen und jeden Ertzstifftischen Unterthanen hiermit ernstlich und bey Straff von zehn Goltgülden, daß die jenige, so ihre Hunde auslauffen lassen, denenselben das Jahr hindurch unter berührter Straff, wie auch Todtschiessung deren Hunden, einen Klüppel ungefehr von einer Ehle lang anhangen; noch jemand in denen Waldungen, Büschen und Felderen junge Wildkälber, Frischlinge, Rehe, Hasen, Canin, Uhrhahnen, Birckhüner, Fasanen, Feldhüner, Reiger, wilde Enten oder Tauben fangen, oder schiessen, weder die Eyer ausnehmen, oder sonsten die junge Zucht verstöhren, noch denen Hasen und Caninen Ströpff oder Fallen setzen; Niemand auch beym Abätzen und Hüten in denen Felderen, wie obgemelt ungeklüppelte Hunde, weder Rohre oder Schießbüschen brauchen solle: diesem nach gebieten Wir allen und jeden unsern Ambtleuthen, Unterherren, Vögten, Schultheißen, Richteren, Kelneren, auch Jägeren, Försteren, Landbotten, und ins gemein allen und jeden Bedienten und Unterthanen, aidt= und pflichtmäßigen Fleisses achtzugeben, damit obiger unserer Verordnung allerdings gehorsambst nachgelebet werde, und da jemand betretten würde, so dagegen gefrevelet hätte, alsdan den oder die jenige, wer es auch seyn mögte, ohne Ansehen der Person, oder sonstige Absicht auff unseres nechstgelegenes Ambthauß hinzuführen, und allda biß zu unserer fernerer gnädigsten Verordnung wohlverwahrlich zu halten; solches aber ohnausgestelt an unsere Hof= Cantzley oder unserem Ober= Jägermeisteren anzuzeigen; Und da auch das heimliche Schiessen, Fischen und Krebsen unsere Beambte nicht jederzeit in Erfahrung bringen können; so wollen auch dem jenigen, welcher dergleichen Schiessen, Fischen und Krebsen verspühret, gesehen, und erweißlich unseren Beambten angebracht, daß jemand gegen unsere gnädigste Verordnung gefrevelet, den dritten Theil deren Brüchten, so der Ubertretter verwürcket, hiemit gnädigst bewilliget, und zugelegt haben: wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird. Geben in unserer Residentz= Stadt Bonn den 10. Junii 1730.

Clement August Churfürst.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles.

Und dan Uns verschiedentlich geklaget worden, daß diese unsere Verordnung vielfältig übertretten werde, Wir aber haben wollen, daß solcher in allem nachgelebt werde; So thuen Wir ob-

erwehntes Edictum hiemit erneweren, auch allen und jeden unseren Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Unterherren, Vögten, Schultheißen, Richteren, Kelluereu, auch Jägeren, Försteren, Landbotten, und ins gemein allen und jeden Bedienten, und Unterthanen befehlen, auff die Uebertrettere mehrerwehnter unserer Verordnung Aydt- und pflichtmäßigen Fleißes zu invigiliren, und wider die etwa Betrettende ohne Ansehen der Person oder sonstige Absicht nach Inhalt derselben zu verfahren, oder verfahren zu lassen. Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 14. Martii 1735.

Jos. Wil. Graff Fugger Churf. Statthalter.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L.S.) J. F. Clesse.

Diese Verordnung ist ferner unterm 3ten May 1737. erneuert worden.

LXXI.

Vorherige Verordnungen werden erhohlt und die Jagd-Zeiten näher bestimt.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Cölln, ꝛc Entbieten allen und jeden, so dieses unser Patent lesen, oder hören lesen, hiermit unsere Gnade, und fügen dabey jedermänniglichen zu wissen, daß, obschon unsere Herren Vorfahren am Erzstift Cölln mehrmahlen ernstlich gebieten, und befehlen lassen, daß ein jeder, deme es rechtmäßig nicht gebührt, sich so wohl des kleinen als groben Wildprett-Schiessens, wie auch des Fischen, und Krebsen in unserem Erzstift Cölln, und Landen bey Vermeydung schwerer Straf enthalten solle, jedannoch Uns ungnädigst vorgekommen, was gestalten allsolchen Befelcheren nicht gehörend, bevorab in unserem Vest Recklinghausen nachgelebet; sondern das Wildprett ohne Unterscheid von vielen, so dazu nicht berechtiget, heim- und öffentlich hinweggeschossen, auch das Fisch- und Krebs-Fangen ungescheuet verübet werde: Wie nun Wir sothanes verbottenes Schiessen, und Fischen, nach wie vor nicht gestatten, weder ungestrafet lassen wollen; so thuen Wir hiemit alle und jede Eingesessene, und Einwöhner unseres Erzstifts Cöllen, besonders auch im Vest Recklinghausen (der, oder dieselbe seyen, wer sie immer wollen) von allem Schiessen, Fischen, und Krebsen hiemit gnädigst abwarnen, auch ernstlich, und bey Vermeydung von hundert fünfzig Goldgülden, und nach Gestalt des Verbrechens, unter Leibs-Straf, Kraft dieses gnädigst befehlen, kein klein- so wohl, als grobes Wildtprett: als Hirsch, Schweine, Rehe, Hasen, Canin, Uhrhahnen, Birckhühner, Fasanen, Feldhühner, Reiger, Wild-Endten, oder Dauben, und was dergleichen mehr ist, weder in Büschen, noch auf dem Feld zu schiessen, oder zu fällen, weder auch des Krebs- und Fisch-Fangen, ohne unsere absonderliche gnädigste Erlaubnüs, sich zu unterstehen, sondern sich dessen gäntzlich zu entäusseren, und zu müßigen. Unseren Adlichen Landsassen, und denen jenigen, so zur Jagd, und Fischerey berechtiget, bleibet zwar ihr Jagd- und Fischerey-Gerechtsam nach

wie

wie vor unbenohmen, denenselben aber hiemit eingebunden wird, das Jagen zu rechter Zeit; als nemlich mit denen Hirschen von Magdalenä=Tag bis halben Septembris, mit denen Wild=Kälber, Schmahl= und Gail=Thieren vom ersten Junii bis letzten Januarii, sodan dem schwartzen Wildprett von Galli bis drey Königen, mit denen Haasel=Hühneren von Joannis Baptistæ bis halben Septembris, und Haasen, und Feld=Hühneren vom ersten Augusti bis zum ersten Martii mit Garn, und Hunden zu verrichten, sonsten aber vor und nach berührter Zeit sich dessen gäntzlich, und zwarn bey Straf von zehn Goldgülden auf jeden Contraventions=Fall zu enthalten, ihnen gleichwohl freystellende, daß ausser dieser Zeit ein= oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein= oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu eigener Nothdurft, nicht aber zum Verkauf, desgleichen auch, nach altem Gebrauch, die Reheböcke das gantze Jahr hindurch geschossen= hingegen die Geissen, nach Möglichkeit, verschönet werden mögen; Ordnen, und befehlen zugleich auch allen, und jeden Erzstiftischen Unterthanen hiemit ernstlich, und bey Straf von acht Goldgülden, daß diejenige, so ihre Hunde auslaufen lassen, denenselben das Jahr hindurch unter letzt=berührter Straf, wie auch Todtschiessung deren Hunden, einen Klüppel, ungefehr von einer Ehle lang, anhangen, noch jemand in denen Waldungen, Büschen, und Felderen, junge Wild=Kälber, Frischlinge, Rehe, Haasen, Canin, Uhrhahnen, Birckhühner, Fasanen, Feldhühner, Reiger, Wild=Endten, oder Dauben fangen, oder schiessen, weder die Eyer ausnehmen, oder sonsten die junge Zucht verstöhren, noch denen Haasen, und Caninen Ströpf, oder Fallen setzen: Niemand auch beym Abätzen, und Hüten in denen Felderen, wie obgemelt, ungeklüppelte Hunde, weder Rohre, oder Schieß=Büchsen brauchen solle: Diesemnach gebieten Wir unseren Land=Drost= und Räthen in Westphalen, Stadthalteren im Vest Recklinghausen, Amtleuten, Unterherren, Vögt= Schultheiß= Gogreven, Richteren, Kellneren, auch Jägeren, Försteren, Landbotten, auch insgemein allen, und jeden Bedienten, und Unterthanen Aydt= und Pflichtmäßigen Fleißes Acht zu geben, damit obiger unserer Verordnung allerdings gehorsamst nachgelebet werde, und da jemand betretten würde, so dagegen gefrevelet hätte, alsdan den= oder diejenige, wer er auch seyn möchte, ohne Ansehen der Person, oder sonstige Absicht auf unseres nächstgelegenes Amthaus hinzuführen, und allda bis zu unserer gnädigsten Verordnung, wohlverwahrlich zu halten, solches aber unausgestellt an unsere Hof=Cantzley, oder unseren Ober=Jägermeisteren anzuzeigen, und da auch das heimliche Schiessen, Fischen, und Krebsen unsere Beamte nicht jederzeit in Erfahrung bringen können; So wollen auch demjenigen, welcher dergleichen Schiessen, Fischen, und Krebsen verspühret, gesehen, und erweißlich unseren Beamten angebracht, daß jemand gegen diese unsere gnädigste Verordnung gefrevelet, den dritten Theil deren Brüchten, so der Uebertretter verwürcket, hiemit gnädigst bewilliget, und zugelegt haben; wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden, und Straf zu hüten wissen wird. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz= Stadt Bonn den 3. Julii 1765.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. F. Clesse.

LXXII.

Die Hunde sollen mit Klüppelen behängt, und nicht in das Feld mitgenohmen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen hiemit männiglichen kund und zu wissen; Demnach Uns zu unserem ungnädigsten Mißfallen zu vernehmen vorkommen, welcher gestalt, obwohl bey Regierung unseres nechsten Herren Vorfahrs und Vetters Weyland Churfürsten **Maximilian Henrichs** Höchstsel. Andenckens Lbd. etlichemahlen durch offene in Druck ausgelassene Edicta ernstlich befohlen worden, alle Hunde mit Klüppelen dergestalt zu behangen, damit selbige keinem Wildt nachsetzen können, deme nun eine Zeit lang gäntzlich zuwieder gehandelet werde; Wir aber all-solchen Edictis gehorsambste Folge geleistet, und allerdings gelebt haben wollen; Daß dahero allen unseren Ambtleüthen, Unterherren, Vögt-Schultheisen, und allen anderen Bedienten, so forth Bürgermeistern und Rath in denen Städten, und männiglichen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, ihrer Orten die geschwinde Verfügung zu thuen, damit jederman bey Vermeidung unser Ungnad, auch willkühriger Straff seinen Hunden nicht allein die Klüppelen dergestalt anbinde, daß dem Wildt nicht nachsetzen, und hinfüro solches ungeschreckt, auch unsere Wild-Bahne unbeschädiget bleiben könne, sonderen auch selbige bey Hauß halte, und keines weegs mit sich ins Feld, oder über Land unter obbemelter Straff, und Preißgebung der Hunden führe;

Inmassen Wir dan unserem Jägermeisteren, Cämmereren, und Ambtmann zu Bonn lieben getreüen Dietherich Adolphen Freyherren von und zu Weichs, Rösberg, und Weyer in Gnaden auffgeben thuen, aller Orten unseren Wald-Försteren, und Jägeren ernstlich einzubinden, daß alle ungeklüppelte Hunde niederschiessen, auch sich ohnnachlässig über diejenige, denen selbige zugehörig, erkündigen, und deren Nahmen bey unserer Hoff-Cantzleyen zu gebührender Abstraffung designiren sollen, daran beschicht unser gnädigst und ernstlicher Will, und Befelch. Urkund dieses. Geben in unser Stadt Cöln den 7ten Julii 1693.

C. C. Statth. Hugo Frantz Graf zu Königsegg.

Vt. Frantz Henrich Fabri.

J. P. Pranghe.

LXXIII.

Erläuterung des vorigen.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen hiemit männiglichen kund, und zu wissen: Demnach Uns zu sonderbahrem Mißfallen zu vernehmen vorgekommen, welcher Gestalten, obwohlen bey Regierung unserer nechster Herren Vorfahren und Vetteren Weyland **Maximilian Henrichs** auch **Joseph Clement** Höchst-Seeligen Andenckens etlichemahlen durch offene in Druck außgelassene Edicta befohlen worden, alle Hunde mit Klüppelen dergestalt zu behangen, damit selbige keinem Wildprett nachsetzen können, und die Wild-Bahnen unbeschädiget bleiben mögen, solche Verordnung Wir auch wiederhohlter ergehen lassen, deme dannoch nun eine Zeitlang zuwider gehandlet werde, daß Wir dahero verordnen, und hiemit gnädigst, auch ernstlich befehlen allen und jeden

unseren

unseren dieß- und jenseith Rheins Ertzstifftischen Unterthanen, daß sie ihre Hunde mit einem Klüppel von einer Ehlen lang behangen, und diese ohne denselben, unter der ernstlicher Warnung, nicht auslauffen lassen sollen, daß im widrigen Jäger- und Förstere die ungeklüppelt herumb lauffende Hunde todtschiessen, und der Eigenthümber eines solchen Hunds demjenigen, so selbigen todtgeschossen hat, einen halben Gulden Rheinisch davon herreichen, und er annebens in eine Straff von zwey Goltgülden, fals der Klüppel für dasmahl dem Hund nicht durch Unglück abgefallen seyn mögte, und er ihnen sonst jederzeit geklüppelt gehabt zu haben, auff der That bescheinigen könte, verfallen seyn solle; Fals aber solcher Warnung ungeachtet seine Hunde fürtershin ohne Klüppel vermessentlich herumb lauffen lassen würde, soll derselb mit mehrerer und schwährerer Straff, denen Umbständen nach, beleget werden, und befehlen dahero unseren Land-Drost und Räthen in Westpfahlen, Statthalter im Vest Recklinghausen, Ambt-Leuthen und Drösten, Richteren, Vögten, Schultheissen, Scheffen, fort Bürgermeisteren und Rath in denen Städten, so dan männiglich hiemit ernstlich, ihrer Orten die geschwinde Verfügung zu thuen, damit ein jeder, bey Vermeidung obgemelter Straf, seinen Hunden die Klüppelen dergestalt anbinde, damit dieselbe das Wildprett nicht verfolgen, noch unsere Wild-Bahn und Wild-Fuhr beschädigen können, und damit ein solches desto sicher- und ehender vollenzogen werde, sich auch niemand mit der Unwissenheit entschüldigen möge, gegenwärtige unsere Edictal-Verordnung üblicher massen publiciren und öffentlich affigiren zu lassen, fort darauf Acht zu geben, damit derselben aufs genaueste nachgelebet werde. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 23ten Septembris 1738.

Clement August Churfürst. *m. pp.*

Vt. Johan Adolph Kessel.

(L.S.) J. F. Clesse.

Ertz-Stifft Cöllnische Büsch-Ordnung, *de Anno* 1692. 26. *Februarii.*

LXXIV.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; Demnach unsers Ertzstiffts Cöllen allinge Gewälde, und Büschen bey voriger, und jetziger noch wehrender Kriegs-Unruhe mit Fell- und Verführung allerhandt Baw-Brandt, und anderen schädtlichen Gehöltzes, auch so gar der bester Staalen, von jedermäniglichen eigenen Gefallens, weniger nit (wie Wir befrembdlich vernehmen) von denen Interessenten, und Busch-Beerbten selbsten, und anderen, so dessen nit berechtigt, gantz und zumahlen verhauen: auch sonsten durch eingeschlichene Mißbräuch, Uebertrettungen, und Eingriff mit Aufftreibung freunbden, und mehrern Viehes, alß sich gebühret, so dan vermittels Underlassung des schuldigen Anpflantzens neuer Staalen, und deren Unterhaltung, dergestalt, wie der Augenschein leider allzuviel an Tag giebt, in

Ab- und Untergang gerathen, daß, wan deme, nach aller Mögligkeit, nit gesteuret: sondern länger also nachgesehen werden solte, die Ertz-Stifftische Buschen, alsolcher Unordnung, und überauß grosser Verschwendung halber, in gar wenig Jahren gantz ödet, und wüest, mithin der Ertzstifft, zu unersetzlichen allgemeinen Schaden, und Nachtheil, an benöhtigtem Holtz grossen Abgang, und Mangel erleiden: dardurch zugleich auch unsere Wildtpahn allerdings zu nichte gemacht werden dörffte; Daß Wir dahero, umb solchen allem vorzukommen, das wenig dermahlen noch übriges Gehöltz mögligst zu conserviren, und die Buschen nach und nach wieder in guten Standt zu bringen, eine unumbgängliche Nothturfft zu seyn ermessen, zu dem Ende sichere Verordnung begreiffen, und ergehen zu lassen, nit zweifflent, weil es zu der sämbtlicher Interessenten besten mit angesehen, dieselbe, wie sie vor diesem umb eine Buschordnung mehrmahlen einstendigste Ansuchung gethan, es auch anjetzo für nöthig erachten, selbige verlangen, und darob halten werden;

Anpflantzung junger Stahlen.

Aldieweilen nun 1., die so hoch benöhtigte wieder Auffhelffung der Ertzstifftischer Buschen, und Waldungen, vornemblich in Anpflantzung neuer bequemer Staalen bestehet, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle Anerben, und Berechtigte, wer sie auch seindt, ein jeder pro quotâ seiner unterhabend- und geniessender Buschen, nemblich ein jeglicher Geschworner, so ein Viertel hat, vier Bäume, ein jedes Hauß im Ambt Godesberg, und bey den Dingstühlen Dottendorff, und Duistorff zwey Bäum, die Meckenheimber, als auch die Miel- und Lufftelberger von jedem Beest einen Baum, und so fort alle übrige Mitbeerbt- und Belehnte, ihrer Obligenheit gemeeß, ohne Verzug, so baldt es thunlich, junge bequeme, wachsige Staalen, in Beysein der Waldt-Förster, wo es den Waldungen am nöthig- und nutzligsten, setze, und, umb selbige von Beschädigung des Wildts, und Viehes zu bewahren, dreymahl und so offt nöthig, woll bedörne, und dafern ein- oder ander Staal nit wüchse, so lang, biß selbige zu gutem kommen, neue anpflantze, mit Fleiß beddrne, und solches von denen Waldtförsteren jedesmahls bescheiniget werde.

Auffsicht darauff.

2. Damit nun die Anpflantzung (wormit so bald möglich den Anfang zu machen) nicht etwa von ein- oder anderem underlassen und verabsaumet werden möge; So wollen Wir alle Busch-Beerbte, Belehnte, und Geschworne, ingleichen die Vier Männe, und wen es weiter betreffen mag, ihrer Schuldigkeit hiemit nachtruckligst erinnert, unsern Waldt- und Försteren aber gnädigst befohlen haben, innerhalb 14. Tagen, nach Verkündigung dieses, bey unser Hoff-Cammer schrifftlich anzuzeigen, wo des Kottenforsts, und übriger Ertzstifftischer Büschen Fohrgelosen, und Limiten, wer die angräntzende, und jetzige Beerbt- oder Belehnte seyen, und wie viel ein jeglicher inhabe und genierße, welches ihnen Försteren unzweiflich bewust, sonsten aber dieselbe bey denen Geschwornen (als welche solches anzuweisen schuldig) sich darüber beständig zu erkündigen haben.

Eichel Bäum ꝛc.

3. Befinden Wir auch für diensamb, daß etliche ledige Plätze und Oerter, sonderlich da das Rindtviehe seine Außflucht pfleget zu haben, umbgeackert, und mit Eichelen besaamet werden, und daß darauff hernach die Staalen genommen, und also der Waldt desto füglicher bepflantzet werden könne, bey deren Außnehmung

mung dann auch jedesmahl widerumb Eichelen eingeworffen wer= den sollen;

4. Will gleichfals nöthig seyn, die Nachtrifft, oder auff den Biß einige Jahr einzustellen, damit die nach der Eckertrifft über= bleibende Eichelen umb so viel mehr außschlagen, und auffkom= men mögen, worüber Wir jedoch hernechst absonderlichen Befelch ergehen lassen werden; Seynd mit der Nach= trifft zu verschonen.

5. Solle von nun an, und hinführo weder denen Cöllnischen noch Jülischen Dörffern, oder jemand anderem, wer es auch seyn möchte, deme es nicht gebühret, erlaubt seyn, einig Horn=Viehe auff unsere Büschen zu treiben: sondern wird solches denen Un= berechtigten, bey Confiscirung des übertreibenden Viehs hiemit undersagt, und verbotten, unseren Waldt= und übrigen Försteren aber gnädigst ernstlich befohlen, darauf, ihren Bestallungen und Pflichten gemeeß, fleissigste Obsicht zu haben, und nit (wie vor diesem, und biß daher geschehen) denen außwendigen, und unbe= rechtigten Dörffern die Aufftrifft des Hornviehs connivendo zu ge= statten, wie dan auch denen Interessenten selbsten hiemit inhibiret wird, keine mehrere Anzahl als sich gebühret, viel weniger fremb= de Beesten auffzutreiben, bey Verlust ihrer Busch= Gerechtigkeit, und Confiscation, wie vor gemelt; Hornviehe.

Betreffent 6. die ungebührlich= und übermeessige Verhawung der Büschen, und Verführung des Holtzes, wollen Wir alle sol= che höchstschädliche Mißbräuch und Eingriff, bey unvermeidtlicher Straff, durchgehendts Krafft dieses abgestelt, und verbotten: unseren Waldt= und Försteren zugleich ernstlich anbefohlen haben, Zufolg ihrer Aydt und Pflichten, die Buschen frühe und spat zu durchreiten, und zu durchgehen, und daran zu seyn, daß von nie= manden, wer dessen nicht befügt und berechtigt, einig Gehöltz, wie es auch Nahmen hat, gefellet und hinauß geführt werde; Verhawung der Bu= schen.

7. Solle auch von denen Anerben, und Interessenten selbsten des Underholtzs, und Eichen= Stämmen verschönet, und zu dem Ende die Kühe= Beesten jedesmahl vom halben April an biß auff Michaelis gäntzlich auß dem Walde gehalten, immittelst aber das Viehe im Eichen Waldt weiden, so dan die Schaaff und Geissen, dem alten Herkommen gemeeß, auß den Buschen ge= lassen, und wan einige von Wald= und Försteren ertappet, biß auff erhaltenen Bescheidt angehalten werden; Schonung derselben. Abhaltung der Geiß und Schaaf.

Dahero dan 8. von nun an, und künfftighin, ausser denen, welche darzu berechtigt, sonst niemand zulässig, sondern bey würck= licher Straff verbotten seyn solle, sich in unsern Buschen mit Wa= gen, Karren und Schlitten, noch mit Axen und Hiepen einzufin= den, er habe dan seine vorschützende Gerechtigkeit, und Possession bescheinlich erwiesen, und darüber bey unser Hoff= Cammer, wie offt, und an welchen Tagen ein und andere in die Büschen gehen, und was für Holtz holen möge, schrifftlichen Schein erhalten, so ihnen auch in so weit und viel sich gebühret, nit verweigert werden solle. Die Berechtigte sol= len sich qualificiren.

9. Sollen die Waldt= und Förstere zu Verhütung aller Ein= griff und Diebstähl, die ihnen anvertraute Buschen wie vorge= melt, fleissig durchgehen, denen Ubertretter= und Verbrechern Pferd, Wagen, Karren, Schlitten, auch Axen und Hiepen ab= nemmen, die Leuth fleissig notiren, und ohne einig Absehen, zu Auffsicht über die Büsch.

Gewinnung der Zeit, des Orths Oberkellern, und dieser es also balden unser Hoff-Cammer zu wissen machen, damit ein und ander der Gebühr nach abgestrafft werden möge, sonsten aber sollen die Waldt- und Försteere die Leut mit ungebührlichen Schlägen, wie dem Geschrey nach mehrmahls geschehen, zu tractiren nit bemächtigt seyn.

Haußsuchung.

10. Wird obgedachten Wald- und Försteren gnädigst hiemit erlaubt, und befohlen, alle verdächtige Häuser, Stelle, Scheuren, und wo sie einig gestohlenes Holtz versteckt zu seyn vermeinen, zu visitiren, worauff zugleich ein- und anderen Orths Ober-Kellnere genawe Obacht zu haben, daß deme also nachgelebt, und unser Hoff-Cammer angezeigt werde;

Bestallungs-Holtz.

11. Solle die Abmessung des Bestallungs Holtzs, und so Wir gnädigst assigniren, durch die Förstere in Beyseyn des Ober-Kellners, oder dessen, so von ihme darzu bestelt, jedesmahls vorgenohmen, und die Glafftern, ohne einiges Absehen, Freundt- oder Feindtschafft, nach der Grösse, und Eigenschafft des Gehöltz, so viel möglich, gleich gemacht werden.

Die Förster sollen die Zahl der verkauffter Klaffter anzeigen.

12. Wird unseren Waldt- und Försteren gnädigst hiemit befohlen, mit negstem an Aydts statt außzusagen, und zu unser Hoff-Cammer schrifftlich zu übergeben, wie viel Glaffteren eigentlich in negst vorig- und diesem Jahr von denen Busch-Beerbten, von welchen, und an welche verhandelt worden, was auch von vorigen Jahren etwo noch außstehe, von diesem Auß- oder Rückstandt aber, ohne unser special gnädigstem Befelch, oder unser Hoff-Cammer Verordnung, nit das geringste weder ein- noch anderen abfolgen zu lassen;

Anweisung des Brandholtz.

13. Sollen weder die jenige, welchen vermög Bestallung, und unser Assignation, Brandholtz zugelegt, noch auch die Busch-Beerbte, und Belehnte sich ein mehrers, als was ihnen von Alters, und rechtmessig gebüret, nit zueignen, auch keine Eichen-, oder, underm prætext des Brandt- kein Bawholtz- sondern nur unschädtliches Brandtholtz gehawen, und zu solchem Ende denenselben von denen Waldt- und Försteren Orth, und Zeit angewiesen: ohne dergleichen Anweisung aber niemanden gestattet werden, ichtwas zu fellen, und zu verführen;

Der Beerbte und dessen Pfächter sollen nicht zugleich das Holtz geniessen.

Aldieweilen auch 14. denen Waldungen dardurch grosser Schade geschicht, daß nit allein ein- und ander Busch-Beerbter selbsten, sondern auch deren Halbwinner- und Pfächtere sich des Waldts underm Schein der Gerechtigkeit gebrauchen, solches aber gegen altes Herkommen, und nur einem gebühret; So befehlen Wir unsern Waldt- und Försteren hiemit gnädigst, solches hinführo keines wegs mehr zu gestatten, und die Contraventores unser Hoff-Cammer alsobalden, ohne einiges Absehen, nambhafft zu machen;

Anweisung des Bawholtz.

15. Sollen auch die Anerben, und Interessenten, wan sie einigen Bawholtzes zu Unterhaltung ihrer Häuser, Scheuren, und Stallungen, auch Mühlen- Kelteren und sonsten benöthigt, solches den Waldt- und Försteren jedesmahls zeitlich vorhero ankündigen, und die es so dan unser Hoff-Cammer gebührendt anzeigen, damit ein- und anderen das jenig, was sich gebühret, zu rechter Zeit, und wo es dem Waldt am wenigsten schädtlich, angewiesen werden könne;

Es

Es solle auch 16. denen Baßbenderen, Schreineren, Zimmerleuthen, Assenmächeren, Schmiedten, fort allen übrigen Werckleuthen ernstlich, und bey willkührlicher Straff hiemit verbotten seyn, ohne unsere gnädigste Bewillig- oder unser Hoff-Cammer Verordnung, einig Holtz zu fellen, oder zu hawen; Handwercksleuth sollen kein Holtz fällen.

17. Solle bey Abführung des Holtzs auß denen Buschen nichts entfrembt, verkaufft, verschenckt, und auff die Assignationes, wobey dergleichen geschehen wolte, ins künfftig (weilen dardurch viele tausendt Kahrren verschlagen worden) nit attendiret, sondern bey dessen Verspür- und Erfahrung, Pferdt und Gefährts hinweg genohmen werden, darab drey Viertel Theil zur Straff verwirckt, und das übrig ein Vierte Theil dem Anbringern verfallen seyn; Bey der Abführung soll nichts verschenckt ꝛc. werden.

18. Jngleichen solle unseren Waldt- und Försteren, auch allen Busch-Interessenten alles Ernsts, bey Straff der Confiscation verbotten seyn, das ihnen zu ihrer eigener Nothturfft und Gebrauch bewilligt- und gebührendes Gehöltz jemandt anderen in dem Walde zu verkauffen, oder sonst zu überlassen, under was Vorwandt es auch geschehen möchte. Auch nicht von denen Interessenten und Förster.

19. Solle auch weder denen Beerbten, noch Interessenten erlaubt- sondern bey arbitrari Straff verbotten seyn, in des andern Marck, und District Holtz zu suchen, und zu samblen. Holtz suchen in frembden District.

Damit nun 20. ein- und anders, wie vorgemelt, unser gnädigster Intention gemeeß, desto besser- und sicherer gehalten werden möge; Als solle das Gehöltz innerhalb gewisser Zeit, nemblich von Neu-Jahrstag an biß an den Monat May, so dan zur Herbstzeit gehauen- und hinweg gefahren- alles übriges aber, so ausser selbiger Zeit so woll ab- als unabgefallen gefunden wird, für das Jahr zu unseren Behuff, und Nutzen verbraucht und verwendet werden; Zeit des Hawens und Abführens.

21. Aldieweilen auch, wie Wir vernemmen, das jenig Gehöltz, so bey Fellung der Bäumen beschädigt, und abgeschlagen, zu unserem Dienst nit vernutzet wird; So verordnen Wir hiemit gnädigst, die Fellung der Bäumen hinführo dergestalt zu bewerckstelligen, daß dardurch denen umbstehenden Bäumen und Heisteren der wenigster Schade zugefügt- so dan das beschädigtes mit Fleiß, sambt dem Obergehöltz, ordentlich zu Glafftern gemacht, und zu unser gnädigster Verordnung aufbehalten werde; Beschädigtes Holtz.

22. Die Holtzhäuer betreffendt, weil dieselbe als auch ihre Weib, und Kindere, bey Hinbringung des Essens, und sonsten jedesmahls gantze Bürden Holtz mit zurücknemmen, wären Wir zwar gnugsamb befügt, solches, als ein sehr schädtliches Werck, gäntzlich abzustellen, wollen gleichwoll es, biß auff anderwerte Verordnung, in so weit bewilligt haben, daß dieselbe ein mehrers nit, als sie zu ihrem eigenen Brandt benöthiget- zum Verkauff- und Veräusserung aber nit das geringste zu verbringen bemächtiget seyn, im widrigen ihnen Holtzhäueren es an ihrem Lohn unfehlbahr abgekürtzt werden solle; Holtzhäuer.

23. Nachdemahlen auch underm Nahmen der Windtschlägen den Waldungen vorhin, und bißherzu unzweifflich kein geringer Schade zugefügt, dergleichen auch ins künfftig mehrers zu befahren, zumahlen under dem jenigen, was vom Winde von Windschläg.

oben herab, gegen deme, was auß der Erden (wie mehrmahls mit grosser Anzahl Bäumen geschehen) oder auch mit Fleiß von anderen durch anlegendes Feuer umbgeworffen wird, in allewege ein Underscheidt zu machen; So wollen Wir, wie es mit denen umbfallenden Bäumen hinführo eigentlich zu halten, Uns hernegst ferners erklehren: Inzwischen aber unseren Waldt- und Förstern, auch sonsten männiglichen hiemit befohlen haben, von dergleichen Bäumen, ohne unser gnädigstes Vorwissen, und Bewilligung sich nichts zu zueignen, noch zu verbringen, sondern darab unsere Hoff-Cammer jedesmahls gehörendt zu benachrichtigen;

Bey Besichtigung der Mast ist aller Schad zu verhüten.

Weniger nit 24., sollen unsere Waldt- und Förstere auch ihren Pflichten gemeeß verhüten, daß hinführo (wie biß daher zu nit geringen Schaden der Buschen pflegen zu geschehen) bey Besichtigung der Mast keine Eichen- noch Büchen-Bäume niedergeschlagen, und verzehret, noch auch sonsten die Töpse, und Zweyge von den Bäumen, weil sie dardurch verdorren, und verderben, abgehauen werden:

Unberechtigte sollen sich alles Hawens der Zaunstöcken ꝛc. enthalten.

25. Alldieweilen auch sehr viele Dorffschafften Cöllnisch- und Jülisch sich hochstraffbarlich unterstehen, ohne habende Gerechtigkeit nit allein neben schädlichen Brandt- auch allerhandt ander Gehöltz zu Zaunstöcken, Stecken, Gerten, und Schantzen, Hopffenstangen und Hefferlatten, sondern auch so gar Bauholtz zu fellen, und mit Wagen und Karren aus unseren Buschen zu verführen; So wird allen und jeden Dorffschafften, Clöstern und andern, so nicht darzu berechtigt, und ihre vermeinte Possession mit Bestandt nit erweisen können, dergleichen unzulässiges Beginnen, und Verfahren bey Confiscation deren Pferden, und Gefährts wie Art. 17. erwehnt, hiemit ernstlich verbotten, unseren Waldt- und Försteren zugleich auch, bey Entsetzung ihrer Diensten, befohlen, das fellen, und verführen dergleichen schädlichen Gehöltz (wie Wir mißfälligst vernehmen, durch ihre unverantwortliche Conniventz vielfältig geschehen zu seyn) nit mehr zu gestatten: und wollen Wir darauff, der Ursachen halber, umb so viel mehr fest gehalten haben, damit dardurch Uns, und unserem Ertzstifft, wie auch denen sambtlichen Interessenten einig Præjuditz nit zuwachsen, und von denen Ubertretteren die bißherige Thätlichkeiten nit etwo zur Consequentz gezogen werden mögen;

Straff der Ubertretter.

Dafern auch 26. ein- oder ander in Abhaw- und Verführung schädlichen ihme nit gebührenden Holtzes betrotten, und sich so dan in Arrestirung der Pferdt, und Gefährts, auch Abladung selbigen Gehöltz, widersetzlich bezeigen würde, solle der, oder dieselbe, als Friedtbrechere, vermög der Reichs-Ordnung gestrafft werden, auch ihnen, oder ihren Principalen, in Krafft dieses das Holtz drey Jahr lang verbotten seyn;

Anlegung lebendiger Hecken.

27. Seynd Wir der gnädigster Meinung, daß, wan aller Orthen die Wysen und Garten mit lebendigen Dornhecken (deren unzweiflich gnugsamb zu bekommen, und ein beständiges Werck ist) umbfangen wurden, dardurch die Stecken, und Zaunholtz zu nit geringem Nutzen der Buschen, erspahret werden könten, welches Wir dan von nun an, und ins künfftig also zu beobachten gnädigst hiemit verordnen;

Anweisung des Zaunholtz.

28. Solle, biß dahin die Hecken auffwachsen, in jeder Marck das Jahr ein Orth abgesehen, und denen jenigen, so berechtigt, und

und umb Zaun= und Stecken=Holtz Ansuchung gethan, selbiges angewiesen, und der Orth, wan er gehauen, vor dem Viehe, auch mit dem Haw zwey ad drey Jahr gefreyet werden;

In verlehnten Buschen soll Mässigung gehalten werden.

Nachdemahlen auch 29. mit dem Rahmen hauen vornehmlich in denen verlehneten Buschen keine Zeit, Maaß, noch Ordnung gehalten wird, und wan selbige gäntzlich hinweg gehawen, die Buschen verlassen werden, also seynd Wir entschlossen, diesertwegen mit negstem, was die Nothturfft erfordert, zu verordnen;

Reparation der Graben und Schlagbäum.

Weniger nit befinden Wir 30. fast nothwendig, daß die verfallene Graben, und underkommene Schlagbäum aller Orthen schleunigst reparirt werden, dahero dan unseren jeglichen Orths Oberkellern gnädigst hiemit auffgegeben wird, mit Zuziehung der Endts Waldt= und Försteren die Graben und Schlagbäume, ohne Verweilung, zu besichtigen, und ab dem eigentlichen Befunden, damit deren jetziger Außbesser= und künfftiger beständiger Underhaltung halber, und wo die Mittelen zu diesem, und mehr anderen Behuff (wovon Art. 3. und sonsten gemeldet) herzunemmen, überlegt, und derentwegen Verfügung geschehen könne, außführlichen Bericht zu unser Hoff=Cammer schrifftlich einzulifern, herneegst auch daran zu seyn, daß die Schlagbäume Morgens, und Abends fleissig auff= und zugeschlossen, und also die Verschlepp= und Verbringung des Holtzs zu Nachts, und Unzeiten möglichst verhütet werden möge.

An Sonn= und Feyer=Tägen soll kein Holtz verführt werden.

31. Verordnen Wir hiemit außtrücklich gnädigst, und ernstlich, daß weder von ein= noch anderem, wer es auch seye, an Sonn= und Feyertägen einig Holtz auß dem Waldt geführt werde, bey unvermeidtlicher scharffer Straff.

Gleichwie nun 32. und schließlich gegenwertige Verordnung, und unsere dabey führende gnädigste Intention zu Wiederauffhelffung der Ertzstifftischer Buschen und Waldungen, Uns, denen sambtlichen Interessenten, und gantzem Ertzstifft zum allgemeinen Besten angesehen, also seynd Wir auch der gentzlichen Zuversicht, und festen Verlaßs, es werden dieselbe ins gesambt, und sonders ein= und anderes, was hierin wollmeinentlich gnädigst verordnet, fleissigst beobachten, und daß solchem allem also nachgelebt werde, ihres Orths zu befürderen: die Vier Mämer auch, ihrer Obligenheit gemeeß, die Buschen bestmögligst zu verthetigen, mit behöriger Treue ihnen embsigst angelegen seyn lassen; Dafern auch in dieser Verordnung noch ein und anders, so zu der Buschen wieder Auffkombst dien= und nützlich seyn wolte, nit enthalten, solches alles Uns und unser Hoff=Cammer getreulich an Handt geben, innassen Wir dan Uns alle fernere das Buschwesen, und dessen Conservation betreffende Nothturfft hiemit vorbehalten: sonsten aber niemanden an seiner alt= und woll herbrachter Busch=Gerechtsambe hierdurch ichtwas abgesprochen haben wollen. Urkundt unsers Haudtzeichens, und auffgetruckten Insiegels. Geben München den 20. Februarii 1691.

Joseph Clement.

(L.S.)

Jo. Thur.

LXXV.

Verhawung der Buschen und Eintreibung des Hornviehes.

Zu wissen seye hiemit jedermänniglichen; Demnach Ihrer Churf. Durchl. zu Cölleu Hertzogn Joseph Clementen in Ob- und Niederen Bayern, ꝛc. Unserm gnädigstem Herren mißfälligst zu vernemmen vorkommen, Ihro auch von verschiedenen Büsch-Beerbten selbsten underthänigst klagendt zu erkennen gegeben worden, was gestalten die Ertzstifftische so woll, als andere Privat Büschen, sonderbar in denen Aembteren Bonn, Bruel, Godeßberg, Melheimb, Witterschlick, und deren darin sortirenden Under-Herrligkeiten annoch immerhin je länger je mehrers verhawen, und verwüstet, über das auch die angepflantzte und ausschlagende jüngere Stämme, Lotten, Sträuche, und Rahmgewächß von dem eintreibendem Viehe also beschädigt, und verdorben werden, daß bey längerem dessen Verfolg gemelte Büschen, mithin auch die Weingarten auß Mangel benöthigter Rahmen in gar wenigen Jahren zu Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Ihres Ertzstiffts, und sambtlicher Büsch-Beerbten unersetzlichen ewigen Schaden, und Verderb endtlich vollendts verödeu, mithin zugleich auch dero grobe Jagt, und Wildtpahn gäntzlich mit zu Grundt gehen müsten; Daß dahero Ihre Churfürstl. Durchl. zu Vorkommung alsolch verderblichen Unwesens zwar gnädigst, doch alles Ernsts hiemit verordnet, und befohlen haben wollen, daß von nun an, und biß auff anderweite Churfürstliche special gnädigste Verordnung, von niemanden, wer es seyn mögte, einiges Rindt-Viehe in obgedachten Büschen bey Straff eines Goldtgüldens vom jeglichem Stück, so darin betretten würden, eingetrieben werden solle, immassen dan denen Ambtleuthen, Oberkelneren, Waldt-Försteren, und Büschhütereu obbesagter Aembter, und einschlagender Oerther in gesambt und sonders gleichfalß gnädigst, gantz verläßlich hiemit befohlen wirdt, das schädliche Verhawen der Büschen, nach Anweisung nit allein der vor diesem außgelassener Ertzstifftischer Büsch-Ordnung, sonderen auch der im Jahr 1696. unterm 20. Martii ergangener gnädigster Verordnung mögligst zu behinderen, die darüber betrettende, es seyen Bürger, Haußleuth, oder Soldaten, davon abzuhalten, und sowoll diese, als auch die jenige, welche einig Rindt-Viehe in obige Büschen eintreiben, Seiner Churfürstl. Durchl. oder Dero Hoff-Cammer mit Benennung respective des abgehawenen und verschleppenden Gehöltzs, als wohl der Anzahl des eingetriebenen Rindt-Viehes zu gebührender Abstraffung jedesmahlen alsogleich nahmhafft zu machen, und solle hingegen die Abnützung des Graßs, so sonsten in denen Privat Büschen vorhanden, durch die Leuth darauß abgeholt, und für das Viehe beygetragen werden, wodurch dan des Sommers so viel Futter beysammen gebracht werden kan, daß daran das Viehe hernach keinen Mangel bedarff zu leyden. Urkundt Handtzeichens, und vorgetrückten Hoff-Cammer Cantzeley Insiegels. Signatum Bonn den 10. Mertz, 1701.

Joseph Clement Churfürst.

{L.S.}

Jo. Thur.

Erh-

Ertz-Stiffts Cölnische Büsch-Ordnung, de Anno 1718.

LXXVI.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, demnach unseres Ertzstiffts und Churfürstenthumbs Waldungen dieß- und jenseits Rheins durch die bey vorgewesenen Kriegs-Zeiten allerhand eingerissene Mißbräuch und Unordnungen in solche Verwüstung und verderblichen Stand gerathen, daß wofern diesem Unwesen dermahlen eins mit Bestand nicht gesteuret werde, das so hoch nöthige Holtz mitten in der Menge völlig abgehen dörffte, und dan unter anderen wahr genommen, daß von der Fahrläsigkeit, und Conniventz der jenigen, welchen biß herzu die Auffsicht unserer Waldungen anvertrawet gewesen, dieses Ubel hauptsächlich herrühre, indeme dieselbe jedesmahl die allerschönste in vollem Wachsthumb begriffene Eychen abfellen- hingegen die abstehende stehen lassen, wardurch erfolget, daß in gantzen Wälderen nur alte schier verdörte zu Beybringung einiges Eggers so wenig, als zum Bawwesen täugliche, und die wenigste junge wohl-wachsende Bäum zu finden seynd.

Die jährliche Häw im Schlag- und Rahm Holtz, so unordentlich und an so vielen Orthen vorgenommen, daß solche von dem Viehe zu freyen, fast eine Unmöglichkeit gewesen, auch unterm Vorwand ihnen zugelegter Ergötzlichkeiten an Windschlägen, Umbholtz, und wie es sonsten von ihnen mißbräuchlich genannt worden, die Unberechtigte ohne Unterscheid in denen Waldungen dergestalt haußen lassen, daß unsere von denen neben-liegenden nur durch ihre Verwüstung zu entscheiden seynd; diesem allem aber vorzukommen, haben Wir die alte in hiesigem unserm Ertz-Stifft vor und nach ausgangene Wald-Ordnungen übersehen, dieselbe erneweren, gegenwärtigen Umbständen nach verbesseren, und zu jedermans Wissenschafft in offenen Truck außgehen zu lassen, befohlen, zu deren Beobachtung auch aus Mittel unserer Hof-Cammer-Räthen zwey absonderlich committirt, welche die Waldungen besichtigen, und daß gegenwärtige unsere verbesserte Ordnung darin auffs genaweste beobachtet werde, verfügen, und wie solches geschehen, zu unserer Hof-Cammer Monathlich referiren sollen; Gestalten Wir bey diesem allem kein anderes Absehen haben, als daß unsere Waldungen wiederumb in vorigen Flor und Auffnehmen gerathen, denen wohl versorgten Privat-Büschen gleich werden, und unseren Nachfolgern einen mehrern Nutzen, als bißher zu geschehen, beybringen mögen, Wir auch ausser dem zu unserer Hoffstatt nöthigen Brandt- und zu Unterhaltung unserer Taffel-Güter erfordertem Baw-Holtz auß unseren Büschen das geringste nicht geniessen, sondern alle von denenselben eingehenden Geldere durch einen particular Receptoren empfangen, und zu Verbesserung der Wälder hinwieder verwenden lassen wollen.

Anpflantzung junger Stahlen.

Aldieweilen nun 1. die so hoch-benöhtigte wieder Auffhebung der Ertzstifftischer Buschen, und Waldungen, vornemblich in Anpflantzung neuer bequemer Stahlen bestehet, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle Anerben, und Berechtigte, wie

sie auch seynd, ein jeder pro Quotâ seiner unterhabend = und genieſſender Büſchen, nemblich ein jeglicher Geſchworner, ſo ein Viertel hat, vier Bäume, ein jedes Hauß im Ambt Godesberg, und bey den Dingſtühlen Dottendorff, und Dingſtorff zwey Bäum, die Meckenheimer, als auch die Miel = und Lufftelberger von jedem Beeſt einen Baum, und ſo fort alle übrige Mitbeerbt = und Belehnte, auch die vier Männer ihrer hergebrachter Obligenheit gemäß von dem Monath November biß den halben Mertzen junge bequeme wachſige Stahlen, in Beyſein der Wald = Förſter, wo es den Waldungen am nöthig = und nützlichſten, ſetze, und, umb ſelbige von Beſchädigung des Wilds und Viehes zu bewahren, dreymahl, und ſo offt nöthig, woll bedörne, und dafern ein oder ander Stahl nicht wüchſe, ſo lang, biß ſelbige zu gutem kommen, neue anpflantze, mit Fleiß bedorne, und ſolches von denen Wald = Förſteren jedesmahls beſcheiniget werde, wobey wohl zu beobachten, daß in denen hohen Waldungen denen ſetzenden jungen Heiſteren oder Eychen Stahlen die Cron und Spitze gelaſſen, und nur die Neſte zu beſſerem Auffkommen geſtümmelt, und geſchnitten werden ſollen.

Verzeichnus der Beerbten.

Dan wollen Wir 2., daß jedes Orths Wald = Förſtere eine exacte Specification der Beerbt = und Berechtigten auf denen Waldungen, welche Ihrer Auffſicht befohlen, inner denen nechſten dreyen Monathen nach Verkündigung dieſes zu unſerer Hof = Cammer einſchicken.

Anſähung leerer Plätz.

3. Befinden Wir auch für dienſamb, daß etliche ledige Plätze und Oerther, ſonderlich, da das Rind = Viehe ſeine Außflucht pflegt zu haben, umbgeackert, mit Graben umbgeben, und mit Eychelen = Büchen = und anderen Saamen beſaamet werden.

Auffstrifft der Schweinen.

4. Befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß die jährliche Egger beſichtigt, die Zahl der aufftreibender Schweinen dem Herkommen gemäß beſtimmet, ſolche vor dem 1. October nicht auffgetrieben, und länger nicht biß den 1. Januarii in dem Wald gelaſſen, aller Nachbiß oder fernere Aufftrifft, nachdeme die erſte Heerde abgetrieben ſeyn wird, als denen Waldungen und der Wildbahn höchſt = ſchädlich auf einige Jahren und biß zu weiterer gnädigſter Verordnung völlig abgeſchafft ſeyn ſolle. Jngleichen wollen Wir, daß in denen neuen Haiven zwey Jahr nacheinander nicht gehütet, auch nach Beſchaffenheit der Gründen ſolche Oerther vier biß ſechs Jahren befreyet bleiben ſollen.

Unberechtigte ſollen kein Viehe auffstreiben.

5. Solle von nun an und hinführo weder denen Cölniſchen noch Jüliſchen Dörffern, oder jemand anderem, wer es auch ſeyn mögte, deme es nicht gebühret, erlaubt ſeyn, einig Horn = Viehe auff unſere Büſchen zu treiben: ſondern wird ſolches denen Unberechtigten, bey willkühriger Straff auch befindenden Dingen nach Confiſcirung des übertreibenden Viehs hiemit underſagt, und verbotten, unſeren Wald = und übrigen Förſteren aber gnädigſt ernſtlich befohlen, darauf ihren Beſtallungen und Pflichten gemäß fleiſſigſte Auffſicht zu haben, und nicht wie vor dieſem, und biß daher geſchehen, denen Außwendigen und unberechtigten Dörffern die Aufftrifft des Horn = Viehs connivendo zu geſtatten, weniger einigen Haberen = noch Tractamenten ſich reichen zu laſſen, wie dan auch denen Intereſſenten ſelbſt hiemit inhibiret wird, keine mehrere Anzahl, als ſich gebühret, viel weniger frembde Beeſten auffzutreiben, bey Straff, wie vorgemeldt.

Be=

Betreffent 6. die ungebührlich=und übermässige Verhawung der Büschen, und Verführung des Holtzes, wollen Wir alle solche höchst=schädliche Mißbräuch und Eingriff, bey vermeintlicher Straff durchgehends, Krafft dieses abgestelt und verbotten: unseren Wald=und Försteren zugleich ernstlich anbefohlen haben, Zufolg ihrer Eydt und Pflichten die Büschen fruhe und spath zu durchreiten, und zu durchgehen, und daran zu seyn, daß von niemanden, wer dessen nicht befügt und berechtigt, einig Gehöltz, wie es auch Nahmen hat, gefellet und hinauß geführt werde; Verhawung der Büschen.

7. Sollen auch von denen Anerben, und Interessenten selbsten das Unterholtz, und Eichen=Stämmen verschönet, und zu dem Ende die Kühe=Beesten jedesmahl vom halben April an biß auff Michaelis gäntzlich auß dem Walde gehalten, in die junge Häw aber vor dem siebendem Jahr kein Horn=Viehe, und vor dem dritten Jahr keine Pferd, unter Straff eines Goldgülden für jedes Stück Vich, die Schaaf und Ziegen aber bey Straff der Confiscation gäntzlich aus allen Waldungen gehalten werden, das Schlag=Holtz solle dergestalt gehawen werden, daß alle wohl wachsende junge Heisteren verschönet, und deren auff jeden Morgen wenigst fünff und zwantzig stehen bleiben. Schonung derselben.

Dahero dan 8. von nun an, und künfftig hin, ausser denen, welche darzu berechtigt, sonst niemand zulässig, sondern bey würcklicher Straff verbotten seyn solle, sich in unsern Büschen mit Wagen, Karren und Schlitten, noch mit Axen und Heepen einzufinden, er habe dan seine vorschützende Gerechtigkeit, und würckliche Possession bescheinlich erwiesen, und darüber von denen Wald=Försteren ihme das hawende Holtz angewiesen seye, welche aber keine andere Bäum als die jenige, so von unseren Commissariis mit dem gewöhnlichen Wald=Zeichen zu dem End bezeichnet worden, bey Verlust ihrer Diensten anweisen, und abfellen lassen, und davon jedesmahl eine richtige Specification zu unserer Hof=Cammer einliefferen sollen. Anweisung des Holtz.

9. Sollen die Wald=und Försiere zu Verhütung aller Eingriff und Diebstähl, die ihnen anvertraute Büschen, wie vorgemeldt, fleissig durchgehen, denen Ubertretter=und Verbrechern Pferd, Wagen, Karren, Schlitten, auch Axen und Hiepen abnehmen, die Leuth fleissig notiren, und ohne einig Absehen, zu Gewinnung der Zeit, des Orths Ober=Kellneren, und dieser es also bald unser Hoff=Cammer zu wissen machen, damit ein und ander der Gebühr nach abgestrafft werden möge, sonsten aber sollen die Waldt=und Förstere solche angenommene Sachen ohnentgeltlich, und ohne Empfangung einiger Belohnung wieder zu geben, weniger die Leuth mit ungebührlichen Schlägen, wie mehrmahls geschehen, zu tractiren nicht bemächtigt seyn. Auffsicht über die Büschen.

10. Wird obgemeldten Wald=und Försteren gnädigst hiemit erlaubt und befohlen, alle verdächtige Häuser, Ställe, Scheuren, und wo sie einig gestohlenes Holtz versteckt zu seyn vermeynen, zu visitiren, worauff zugleich ein=und anderen Orths Ober=Kellnere genawe Obacht zu haben, daß deme also nachgelebt, und unser Hoff=Cammer angezeigt werde. Visitation der Häuser.

11. Solle die Abmessung des Bestallungs=Holtz, und so Wir gnädigst alligniren, durch die Förstere in Beysein des Ober=Kellners, oder dessen, so von ihm darzu bestelt jedesmahl vorgenommen, und die Grösse der Glafftern und der Schantzen nach der Maaß, Abmessung des Bestallungs=Holtz.

wie sie in der nechst=angelegener Statt oder Flecken üblich ist, hergenommen und verstanden werden.

Was die Beerbte verkaufft, und was ihnen noch rückständig soll specificirt.

12. Wird unseren Wald=und Försteren gnädigst hiemit befohlen, mit nechstem an Eyds statt außzusagen, und zu unserer Hof=Cammer schrifftlich zu übergeben, wie viel Glaffteren eygentlich in negst=vorig=und diesem Jahr von denen Büsch=Beerbten, von welchen, und an welche verhandelt worden, was auch von vorigen Jahren etwa noch außstehe, von diesem Auß=oder Rückstand aber, ohne unser special gnädigstem Befehl, oder unser Hoff=Cammer Verordnung nicht das geringste weder ein=noch anderm abfolgen zu lassen.

Ihnen auch ein mehreres als wozu sie berechtigt nicht verabfolgt werden.

13. Sollen weder die jenige, welchen Vermög Bestallung und unser Assignation, Brandholtz zugelegt, noch auch die Büsch=Beerbte, und Belehnte sich ein mehrers, als was ihnen von Alters, und rechtmässig gebühret, nicht zueignen, auch keine Eychen=oder, unterm Prætext des Brand=kein Baw=Holtz, sondern nur unschädliches Brand=Holtz hawen, und zu solchem Ende denenselben von denen Wald=und Försteren Orth, und Zeit angewiesen, ohne dergleichen Anweisung aber niemanden gestattet werden, etwas zu fellen, und zu verführen.

Die Beerbte und derselben Pfächter geniessen nicht zugleich der Waldungen.

Alldieweilen auch 14. denen Waldungen dardurch grosser Schade geschicht, daß nicht allein ein=und ander Busch=Beerbter selbsten, sondern auch deren Halbwinner=und Pfächtere sich des Walds unterm Schein der Gerechtigkeit gebrauchen, solches aber gegen altes Herkommen, und nur einem gebühret, so befehlen Wir unseren Wald=und Försteren hiemit gnädigst, solches hinführo keines wegs mehr zu gestatten, und die Contraventores unser Hoff=Cammer alsobald, ohne einiges Absehen, nahmhafft zu machen.

Anweisung des Bawholtz.

15. Sollen auch die Anerben, und Interessenten, wan sie einiges Baw=Holtz zu Unterhaltung ihrer Häußer, Scheuren und Stallungen, auch Mühlen=Kelteren und sonsten benöthigt, solches den Wald=und Försteren jedesmahls zeitlich vorhero ankündigen, und die es so dan unser Hof=Cammer gebührend anzeigen, damit ein=und anderen das jenig, was sich gebühret, zu rechter Zeit, und wo es dem Wald am wenigsten schädlich, angewiesen werden könne.

Handwercker sollen kein Holtz fellen.

Es sollen auch 16. denen Baßbenderen, Schreineren, Zimmer=Leuthen, Assenmächeren, Schmidten, fort allen übrigen Werck=Leuthen ernstlich, und bey willkührlicher Straff hiemit verbotten seyn, ohne unsere gnädigste Bewillig=oder unser Hof=Cammer Verordnung, einig Holtz zu fellen oder zu hawen.

Verschlag bey Abführung des Holtz.

17. Solle bey Abführung des Holtz auß denen Büschen nichts entfrembdt, verkaufft, verschenckt, und auff die Assignationes, wobey dergleichen geschehen wolte, ins künfftig, weilen dardurch viele tausend Kahren verschlagen worden, nicht attendiret, sondern bey dessen Verspühr=und Erfahrung Pferd und Gefährts hinweg genommen werden, darab drey vierte Theil Uns zur Straff verwirckt, und das übrig ein vierte Theil dem Anbringeren verfallen seyn solle.

Das gebührende oder zugelegte Holtz soll nicht verkaufft werden.

18. Jngleichen solle unseren Wald=und Försteren, auch allen Büsch=Interessenten alles Ernsts bey Straff der Confiscation verbotten seyn, das ihnen zu ihrer eygener Nothturfft und Gebrauch

brauch bewilligt= und gebührendes Gehöltz jemand anderen zu verkauffen, oder sonst zu überlassen, unter was Vorwand es auch geschehen möchte.

19. Solle auch weder denen Beerbten, noch Interessenten erlaubt= sondern bey arbitrari Straff verbotten seyn, in des andern Marck und Distrikt Holtz zu suchen, und zu samblen.

Auch keiner in des andren Distrikt Holtz suchen.

20. Dan wollen Wir, daß alle die jenige, so auf unseren Wälderen Holtz zu empfangen, oder an sich erkaufft haben, ein solches à prima Novembris hawen, vor dem ersten Aprilis hinaußführen, und fals es nach dem ersten May in denen Waldungen sich annoch fünde, solle es zu unserem Vortheil confiscirt seyn.

Zeit des Hawens und Abführens.

21. Aldieweilen auch, wie Wir vernehmen, das jenig Gehöltz, so bey Fellung der Bäumen beschädigt, und abgeschlagen, zu unserem Dienst nicht vernutzet wird, so verordnen Wir hiemit gnädigst, die Fellung der Bäumen hinführo dergestalt zu bewerckstelligen, daß dardurch denen umbstehenden Bäumen und Heisteren der wenigster Schade zugefügt= so dan das beschädigtes mit Fleiß, sambt dem Ober=Gehöltz, ördentlich zu Glaffteren gemacht, und zu unserer gnädigster Verordnung auffbehalten werde.

Beschädigtes Holtz.

22. Die Holtzhäwer betreffend (welche jedesmahl bey unserer Hof=Cammer, oder in denen abgelegenen Orthen durch unseren Ober=Kellner veräydet werden sollen) weilen deren Weib und Kinder vielfältiges Holtz verbringen, so wollen Wir diesen Mißbrauch völlig abgestelt, und ihnen nur zugelassen haben, daß sie einige Spähn, aber keine Rieser, Rahmen, oder grob=Holtz in ihren Schürtz= oder Fürtücheren mit sich nach Hauß tragen mögen.

Holtzhäwer sollen nur Spän mit sich nehmen.

23. Alle Windschläge, Umbholtz, und andere dergleichen Abfäll in unseren Waldungen, wollen Wir Uns hiemit vorbehalten haben, und denen Wald= und Försteren, auch anderen Büsch=Hüteren an statt ihrer biß herzu an Holtz genossenen unsicheren Ergötzlichkeiten, zu Verhütung alles Verschlags, eine sichere zulängliche Besoldung zulegen, und sollen dieselbe in denen nechsten 8. Tagen unseren Commissarien anzeigen, wan durch starcken Wind oder Ungewitter einige Bäum niedergerissen worden.

Windschläg.

24. Sollen unsere Wald= und Förstere auch ihren Pflichten gemäß verhüten, daß hinführo (wie biß daher zu nicht geringen Schaden der Büschen pflegen zu geschehen) bey Besichtigung der Mast keine Eychen= noch Büchen=Bäum niedergeschlagen, und verzehret, auch sonsten die Zöpffe, und Zweygen von denen Bäumen, weil sie dardurch verdörren und verderben, abgehauen werden.

Beschädigung der Bäum.

25. Alldieweilen auch sehr viele Dorffschafften Cölnisch und Jülisch sich hochstraffbarlich unterstehen, ohne habende Gerechtigkeit nit allein nieben schädlichen Brand= auch allerhand ander Gehöltz zu Zaunstöcken, Stecken, Gerten, und Schantzen, Hopffen=Sangen und Hefferlatzen, sondern auch so gar Bauholtz zu fellen, und mit Wagen und Karren aus unseren Büschen zu verführen, so wird allen und jeden Dorffschafften, Clösteren und anderen, so darzu nicht berechtigt, noch in würcklichen dessen Besitz sich befinden, dergleichen unzulässiges Beginnen und Verfah-

Zaunstecken, Gerten ꝛc.

ren bey Confiscation deren Pferden und Gefährts wie Art. 17. erwehnt, hiemit ernstlich verbotten, unseren Wald- und Försteren zugleich auch, bey Entsetzung ihrer Diensten befohlen, das fellen, und verführen dergleichen schädlichen Gehöltz (wie Wir mißfälligst vernehmen, durch ihre unverantwortliche Conniventz vielfältig geschehen zu seyn) nicht mehr zu gestatten, und wollen Wir darauff der Ursachen halber umb so viel mehr fest gehalten haben, damit dardurch Uns, und unserm Ertzstifft, wie auch denen sämptlichen Interessenten einig Præjuditz nicht zuwachsen, und von denen Übertretteren die bißherige Thätlichkeiten nicht etwa zur Consequentz gezogen werden mögen.

Straff der Freveler.

Dafern 26. ein- oder ander in Abhaw- und Verführung schädlichen ihme nicht gebührenden Holtzes betrotten, und sich sodan in Arrestirung der Pferd und Gefährts, auch Abladung selbigen Gehöltz, widersetzlich bezeigen würde, solle der oder dieselbe als gewalthätige Frevelere gestrafft, auch ihnen oder ihren Principalen befindenden Dingen nach das Holtz auf einige Jahren verbotten werden.

Anlegung lebendiger Hecken.

27. Seynd Wir der gnädigster Meynung, daß, wan aller Orthen die Wiesen und Gärten mit lebendigen Dorn-Hecken, deren unzweiflich gnugsamb zu bekommen: und ein beständiges Werck ist) umbfangen würden, dardurch die Stecken, und Zaunholtz zu nicht geringem Nutzen der Buschen erspahret werden könten, welches Wir dan von nun an, und ins künfftig also zu beobachten, gnädigst hiemit verordnen.

Anweisung des Zaunholtz.

28. Sollen biß dahin die Hecken auffwachsen, in jeder Marck das Jahr ein Orth abgesehen, und denen jenigen, so berechtigt, und umb Zaun- und Stecken-Holtz Ansuchung gethan, selbiges angewiesen, und der Orth, wan er gehawen, vor dem Viehe, wie Art. 7. verordnet, gefreyet werden.

Mässigung im Hawen.

29. Weilen mit den Rahmen, Gert- und Rieserhawen, vornemblich in denen verlehnten Büschen keine Zeit, Maß noch Ordnung gehalten, und wan selbige gäntzlich hinweg gehawen, die Büschen verlassen werden; Als sollen unsere zur Obsicht der Waldungen angeordnete Commissarii, solche Büsch alle Jahr in Augenschein nehmen, und die jenige, welche solche dieser Ordnung gemäß nicht hawen, zur gebührlicher Straff anhalten, und allsolche Büsch mit Zuziehung unser Ober-Kelner an andere verlehnen.

Herstellung der Graben und Schlagbäum.

Weniger nicht befinden Wir 30. hochnothwendig, daß alle verfallene Graben und Schlagbäum aller Orthen schleunigst reparirt, auch an denen Orthen, wo das Wasser stehen bleibt, solches abgeführt werde, zu dem End Wir einen Theil der Kösten vergeben, und unter die Anerben und Berechtigte nach Proportion ihres Genußes zu schleuniger Errcichung dieses ihnen selbst ersprießlichen Zwecks einige Hand-Diensten, dem Herkommen gemäß, repartiren wollen.

Zu Unzeiten soll kein Holtz ausgeführt werden.

31. Verordnen Wir hiemit außtrücklich gnädigst, und ernstlich, daß weder von ein- noch anderen, wer es auch seye, an Sonn- und Feyer-Tägen, weder zu Nachts und Unzeiten einig Holtz aus dem Wald geführt werde, bey unvermeydlicher scharffer Straff.

Weilen

Die Fuhrleuth sollen die Strassen einhalten.

Weilen Wir auch die Land=Straßen in unseren Waldungen mit gnugsahmen Graben abschliessen, und die Weg darin, so viel thünlich, verbesseren zu lassen, gnädigst befohlen haben, als wird allen und jeden Fuhr=Leuthen, Landzögeren und Reysenden, was Stands und Condition sie seyen, hiemit anbefohlen, sich allsolcher Wegen zu gebrauchen, zu Beschädigung unserer Waldungen keinen Umbweg durch das Gehöltz zu suchen, weniger einige, zu Beschützung der Wälder, also auffgeworffene Graben bey Vermeydung einer Straff von zwey Goldgülden einzuhawen: oder einige junge Bäum darauff abzufellen.

Holtz=Brüchten.

33. Ferner verordnen Wir, daß alle Holtz=Brüchten, die Nahmen und Zunahmen der Ubertretter, von denen Wald= und Försteren inner denen nechsten 8. Tagen jedes Orths Ober= Kellneren angegeben: auch alle 6. Monath durch unsere Commissarios gethätiget, davon ein 4ter Theil denen Anbringeren alsofort bahr außzahlt, die übrige drey viertel Theil aber von unseren Receptoren der Waldungen zum Empfang genommen werden: Da aber die Ubertrettere in frembder Botmässigkeit angesessen wären, solle man ihre Pferd und Karrig, auch befindenden Dingen nach, ihre Personen anhalten, an dem nechsten Orth zum Pfand=Stall, zu jedes Orths Obrigkeit zu dem End anbringen, damit die angesetzte Brüchte entweder in der Güte oder durch Distraction der Pfänden bahr abgeführt, dem Denuntianten, wie oben gemeldet, davon ein vierter Theil außgefolgt, und das übrige unseren Receptoren inner denen nechsten 6. Wochen eingeschickt werde, woran jedes Orths Obrigkeit bey Verlust ihrer Diensten keinen Mangel erscheinen lassen sollen.

Unterschleiff der Auffseher.

34. Und weilen biß herzu wahrgenommen, daß der mehreste Unterschleiff durch unsere eygene Bediente und Auffsichtere in denen Waldungen geheget wird, als versprechen Wir einem jeden, welcher dergleichen Untreu von einem unserer Wald=Försteren, oder anderen Büsch=Hüteren denunciiren, und darzu gnugsamen Beweiß an Hand geben würde, die Summ von zehen Rthlr., welche demselben von unserem Receptoren bahr außzahlt, auch des Denunciantis Nahm verschwiegen bleiben solle.

Anzündung der Bäum.

35. Wofern auch jemand in denen Waldungen durch angelegtes Fewer einen Baum anzuzünden, sich unterstehen würde, derselb solle willkührig, auch gestalten Sachen nach, am Leib gestrafft werden, und sollen unsere Förster und Büsch=Hütere genawe Auffsicht nehmen, daß durch die Hirten und Jungen, wan sie Fewr im Wald nöthig haben, solches an solche Oerther, wo es die Bäum nicht erreichen kan, angezündet werde.

Vier Männer im Kottenforst.

Endlichen verordnen Wir, daß die vier Männer ihrer Obligenheit gemäß die Büschen best=möglichst verthätigen, auch das gegenwärtige Büsch=Ordnung jedes Jahrs primâ Maji nach verrichtetem Gottes=Dienst in allen Gemeinheiten durch die zeitliche Vorstehere zu jedermans Wissenschafft laut abgelesen, und solches unter Straff von 5. Goldgülden nicht unterlassen werden solle. Warnach dan alle und die jenige, so es betreffen mag, sich zu richten, hiemit gnädigst angewiesen werden. Urkund Handzeichens und hiervor getruckten Churf. Insiegels. Geben Bonn den 9. Martii 1718.

Joseph Clement Churfürst.

(L.S.) J. Th. Hambach.

LXXVII.

Die Abhaw- und Ausstellung der Mayen wird verbotten.

IHrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöln, Hertzogen Joseph Clement in Ob- und Nieveren Bayeren ꝛc. unserem gnädigsten Herren ist mißfälligst hinterbracht worden, daß, obwohl Dero nechster Herr Vorfahr am Ertzstifft Maximilian Henrich Höchstseel. Andenckens zu Erhaltung deren Büschen im Jahr 1686. den 8. Febr. diese Verordnung sorgfältig in offenem Truck abgehen lassen:

Von Gottes Gnaden Wir MAXIMILIAN HENRICH Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und fügen hiemit jederman zu zu wissen; Demnach Uns der unterthänigster Bericht geschehen, was gestalten in unserem Ambt Kempen, und fast allen anderen unseren Ertzstifftischen Aembteren und Oertheren der schädlicher Mißbrauch eingeschlichen, daß jährlichs am ersten Tag Monaths May, wie auch bey den gewöhnlichen Gottes-Trachten, Kirch-Messen, und anderen dergleichen Tägen die loßledige Gesellen, und Knechte häuffige Bircken und andere Baüme, und zwar die längste, strackste, und beste aus deren Gemeinden, und anderen daran schiessenden Büschen bey nächtlicher Weile hin und wieder zu fellen, hinweg zu schleppen, und an ein- oder ander Orth, so gar für die gemeine Wirths-Haüser mit vier und fünffen, auch wohl zuweilen in grösserer Anzahl hinzusetzen sich unterstehen dörffen: Und aber hierdurch denen privat-Eygenthümberen so wohl als denen Gemeinheiten selbst grosser Schad, und sonsten nicht gringer Verdruß, gefährliches Gezänck, und Inconvenientien entstehen; Dahero Wir dan denen also ungeandet zu zusehen nicht gemeint seynd, daß Wir derohalben allen und jeden unseren Ambtleüthen, Unterherren, Vögt, Schultheisen, Kellneren, Burgermeisteren und Rath in denen Städten, und Vorsteheren deren Gemeinheiten hiemit gnädigst befehlen, auf solche heimliche Abfellungen deren Baümen ein wachsames Aug zu halten, dies schädliches Beginnen alles Fleisses zu verhinderen, und die etwa diesfals Betrettende in gehörende Straff, und zwarn ad 1. Goltg. für jeden Baum zu erklähren, und solche alsofort durch würckliche Execution beyzutreiben. Urkund unseres Handzeichens, und vorgetruckten Secrets. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 8. Febr. 1686.

Maximilian Henrich.

Vt. Quentel.

(L.S.) Casp. Buck.

Deme unangesehen die junge loßledige Knechten am ersten May sich erkühnen, die beste Baüme bey nächtlicher Zeit zu hohlen, und dardurch die Büsch in Unstand zu setzen, welches Höchstgem. Ihre Churfürstl. Durchl. aber ungeahndet nicht zusehen wollen; Dahero befehlen Sie allen und jeden Dero Ambtleüthen, Unterherren, Vögten, Schultheisen, Kellneren, Bürgermeisteren, und Rath in denen Städten, fort Vorsteheren deren Gemeinheiten, wie auch Wald- und Försteren gnädigst, auf die Uebertrettere fleissige Acht geben zu lassen, welche dan für jeden Baum unnachläßig in eine Brücht von fünff Goltg. von jedem Orths ördentlichen Gericht erklähret, diejenige auch, denen dergleichen Baüme

für

für ihre Behausung gestelt, und die Thätere nicht angezeigt werden können, in gleichmässige Straff verdambt werden sollen: Wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden zu warnen hat. Urkund dieses. Signatum Bonn den 7ten April 1718.

Joseph Clement Churfürst.

Vt. J. M. Schönhoven.

{L.S.} J. G. Fabri.

LXXVIII.

Verordnung wegen Auffhelffung der Wälder.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Haben einige zeithero mißfälligst wahrgenohmen, daß, ohnangesehen deren in unserem Ertzstifft vorhandenen vielen Waldungen, gleichwohl ein mercklicher Abgang an Holtz, so wohl zum Brand, als zu denen Gebäwen und Weingarten, verspühret werde, solches aber daraus entstehe, daß kurtzhin viele Waldungen gäntzlich ausgerottet, und von newem nicht wieder bepflantzet, das Jahr hindurch, auch bey denen Mey- und anderen Zeiten viele junge wachsbahre Bäum abgehawen, und vor die Häuser gestellet, oder sonst unnützlich verwendet, vieles Gehöltz auch, und zwarn durchgehends von denen darzu am wenigsten Berechtigten zum Brandwein-Brennen, abgehawen, und verbrauchet, anbey die Waldungen mit häuffigem Viehe betrieben, und dardurch die Anwachsung deren etwa ansetzenden, und vom Saamen aufgehenden, oder sonst von selbst wieder ausschlagenden Bäumen und Hecken behindert, mithin Uns und anderen Eigenthümberen der Eigenthumb fast unnützlich gemacht, und dabeneben dem Publico ein unersetzlicher Schade und Nachtheil zugefügt worden seye; wan Wir aber solchem Unwesen und höchstschädlichen Verfahren länger nachzusehen nicht gemeint, sonderen das gemeine Beste zu befürderen, und biß dahin verspührte Mängel zu verbesseren gnädigst geneigt und beflissen seynd; so thuen Wir gnädigst und ernstlich verordnen, daß

1. Künfftighin, ohne unseres gnädigstes Vorwissen und Erlaubnüß, keine Waldungen gäntzlich ausgerottet; — Keine Waldung soll ausgerottet

2. An statt deren sonst abhawenden, abständigen, oder anderen nöthigen hohen Bäumen aber alsofort binnen Jahrs Zeit zwey junge Stahlen wieder angepflantzet, und da solche nicht anschlagen, gleichfals andere aufs new wieder angesetzet werden sollen; — Vielmehr angepflantzt.

3. Das Meyen aussetzen vor denen Häußeren soll, ohne einige Ausnahm deren Personen, gäntzlich hiemit nachmahls, bey Straff von sechs Rthlr., verbotten seyn, und gegen diejenige, welche die Uebertrettung vornehmen, so wohl, als gegen die, welche solche an ihren Häußeren gestatten, oder nicht gleich abstellen, mit Erklähr- und Beytreibung der Straff, alsofort verfahren werden; — Keine Meyen ausgesetzt

4. Das in viele Weege ohne dem schädliche Brandenweins-Brennen soll niemanden erlaubt seyn, er bescheinige dan, daß das nöthige Gehöltz in seinem eigenen Busch gehawen, oder von anderen auerkaufft habe; — Kein Brandwein als mit eigenem oder gekaufftem Holtz gebrent.

Die Holtz-Diebe beobachtet und bestrafft

5. Gegen die Holtz-Diebe soll auf das schärffeste verfahren, deren desfals verdächtigen Häußer, Höff, und Gärten zuweilen visitirt, und auf erfolgende Ueberweisung, nach der dritter Bestraffung, zur Züchtigung auf gewisse Zeit ins Stockhauß gebracht, oder nach Befinden des Landts verwiesen werden, welche Straff der Züchtigung im Stockhauß oder Ausweisung dan gegen diejenige, so einen fruchtbahren Baum willmüthlich abgehawen, oder entfremdet, gleichfals, ohne einige Nachlaß, bewürcket werden solle;

In die Busch keine Ziegen.

6. Die Ziegen sollen so wenig in die Busch, als sonst mehr ausgetrieben werden, sonderen, wer solche zu halten gutfindet, mag solche im Stall behalten, und darin ernähren, bey Straff der Confiscation, und dem Befinden nach fernerer Geldt-Buß;

Noch Schaaff

7. Die Schaaff sollen gleichfals unter Straff der Confiscation in die Büsche nicht getrieben werden.

Auch kein Rindviehe in die Hecken getrieben werden.

8. Es soll auch hiemit gäntzlich verbotten seyn das Hornviehe in die Hecken oder Haw-Büsch einzutreiben,

In die hohe Büsch aber nur von Berechtigten

9. Wie nicht weniger vom halben April biß Michaëlis in die hohe Büsch; übrige Monathen soll gleichfals das Horn-Viehe in sothane hohe Büsch oder Waldungen zu treiben niemanden verstattet seyn, als welcher solches ohne einige Widersprach von langen Jahren rühig hergebracht zu haben, oder sonst darzu besonders berechtigt zu seyn, bescheinigen kan; wobey jedoch,

Jedoch daß ein District auff einige Jahr frey bleibe.

10. Von selbigen nicht deweniger ein gewisser District auf sichere Zeit gäntzlich befreyet bleiben soll, damit die ansetzende, oder von selbst auffgehende junge Bäum oder Stahlen desto besser und höherer anwachsen mögen, wes Ends dan eines jeden Orts Obrigkeit negstens zwischen denen zur Heid und Schweidt Berechtigten, dan denen Eigenthümberen, einen Vergleich zu versuchen, bey dessen Entstehung aber zu verordnen hat, welche Oerther deren hohen Büsch- und Waldungen jährlichs vom Viehe auf etwa 3. 4. oder mehrere Jahren denen Umbständen nach befreyet bleiben sollen, wohe indessen;

11. Die Eigenthümber aber auch zu fleissiger Bepflantzung ihrer Büschen anzumahnen seynd,

In Uebertrettungs-Fall soll das Viehe confiscirt werden.

12. Das in denen Hecken, Haw- und anderen befreyten Büschen betrettende Viehe soll confiscirt, und die Uebertrettere dabeneben den verursachten Schaden und Kösten gut zu machen angehalten, mit dergleichen Confiscation und Bestraffung auch gegen diejenige, welche, ohne obangeführtes langjähriges Herbringen oder Gerechtsamb, das Horn-Viehe in die hohe Büsch zu treiben sich anmassen, verfahren werden, auf gleiche Weise es dan auch

Gemeine Büsch.

13. Mit denen etwa einer gantzen Gemeinden zugehörigen Büschen zu halten, und gesambte Gemeinheits-Glieder jährlichs ein- oder mehrere junge Bäum zu pflantzen angewiesen werden sollen, damit aber,

Ansähung des Baum-Samen.

14. Sothane tüchtige junge Bäum oder Stahlen von allerhand Art beständig zu haben seynd, soll bey jeder Gemeinheit ein bequämer Ort ausgesucht, befreyet, wohl zugerüstet, und mit verschiedenen Baum-Saamen besähet werden, wo aber

Bepflantzung der Heyden.

15. Die Gemeinheiten mit keinen besonderen Büschen versehen seynd, sollen umb demehr die Heiden oder andere gemei-

ne

ne Plätze auf gleiche Weiß, wie vorbemelt, jährlichs bepflantzet, auch befreyet, und

16. Auf diese gemeine Oerther, oder Büsche, ein jeder, welcher sich in eine Gemeinheit niederzulassen Vorhabens, vor seiner Auffnahm zwey oder drey Bäum zu pflantzen angehalten werden; Von newankommenden Einwöhneren.

17. Die Abhawung des Schlag-Holtz oder Hecken sollen dergestalt geschehen, daß alle wohl wachsende junge Heisteren verschönet, und deren auf jedem Morgen wenigst 20. stehen bleiben; Heisteren müssen verschont werden.

18. Diejenige, welche das Laub und Graß in denen Büschen und Heiden zu hohlen ohne jemands Widerrede von langen Jahren rühig hergebragt, oder sonst darzu berechtiget seynd, und solches bescheinigen können, sollen solches mit solcher Bescheidenheit gleichwohl zu gebrauchen schüldig seyn, daß unter solchem Vorwand die aufgehende junge Bäumlein und Hecken nicht mit abgeschnitten, oder ausgerissen werden, widrigens desfals das erst- und zweytemahl dem Befinden nach bestraffet, und den etwa verursachten Schaden zu vergüthen angehalten, das drittemahl aber sothanen ihres Gerechtsambs verlüstig erklährt werden sollen, denen aber, welche vorerwehntes langjähriges Herbringen, oder Gerechtsamb nicht bescheinigen können, soll das Laub und Graß oder Heid in denen Büschen und Heiden weiter zu hohlen allerdings verbotten seyn, und bey Uebertrettungs-Fall davor dem Befinden nach bestraffet werden; Laub und Graß hohlen.

Die gehorsambste Befolgung dieser unserer Verordnung soll jeder Orts Obrigkeit mit allem Fleiß befürderen, und dafern daran jemand säumig oder nachlässig zu seyn befunden würde, soll selbigen mit einer nahmhaffter Geld-Straff oder sonst dem Befinden nach scharffer verfahren werden. Damit aber auch niemand die Unwissenheit gegenwärtiger Verordnung vorschützen möge, soll solche drey nach der Insinuation folgende Sontäge von der Cantzel, und so ferner fort jährlichs bey denen Herren- oder Gemeinen-Gedingen deutlich abgelesen und publicirt werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 27. Maji, 1741.

Clement August Churfirst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Cleffe.

LXXIX.

Strick und Ströpfe sollen nirgend, besonders aber in denen Gärten gelegt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen; Indeme Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, was massen denen in Jagd-Sachen heylsamlich vor und nach erlassen- und verkündeten Edictal Verordnungen zuwider, unter anderen jezuweilen vorgehenden Jagd-Unzulässigkeiten, das kleine Wildprett mit anlegenden Stricken oder Ströpfen, fürnehmlich aber in denen um hiesige unsere Residentz-Stadt Bonn ausser- und inner denen Graben gelegenen Gärten aufgefangen, und dardurch so wohl unsere Jagdbahrkeit, als jene derer, welchen dergleichen mit Recht zustehet, nicht wenig beeinträchtiget werde, Wir aber solchem unerlaubtem Unwe-

sen, so viel es immer möglich, die abhelffige Maaß gegeben wis-
sen wollen; Als befehlen Wir allen und jeden besonders aber de-
nen Einhaberen solcher Gärten ohne Unterscheid gnädigst und
ernstlich hiemit, daß, wan dergleichen Stricke oder Ströpfe in
denen Gärten ferner gefunden würden, man deren Eigenthümbe-
re oder Einhabere dafür angesehen, und, dem Befinden nach,
ohne Annehmung deren von ihnen einwendenden Entschüldigun-
gen, ob seyen selbige durch die in ihren Gärten brauchende Leu-
the, oder Taglöhner angelgt worden, der Schärffe nach bestraf-
fet werden sollen, inmassen ihnen Eigenthümberen oder Inhabe-
ren gleichwohl Achtung zu geben, oder jedoch tragen zu lassen, ob-
liget, daß darin derley Ungebührlichkeiten nicht verübet werden
mögen, wie dan auch diejenige, welche einige Uns- und unserem
Ertzstifft zugehörige Garten-Plätze in denen Stadt-Gräben da-
hier und selbiger Gegend herumb aus Gnaden oder sonst im Ge-
brauch und Genuß haben, hierdurch gnädigst und ernstlich ge-
warnet haben wollen, daß bey dergleichen Betrettung solche Gar-
ten, wie es ohne deme in unserer Willkuhr jedesmahl stehet, zur
Straff also gleich wiederumb eingezogen- die jenige aber, welche
mit keinen Gärten versehen, und das kleine Wildprett vermittels
Legung Strick- oder Ströpfen aufzufangen sich unterstehen wür-
den, in sechs Goltgülden Brüchten-Straff, worab der obige be-
triebene Ungebührlichkeit Entdeckend- und Erweisender, einen
halben Goltgülden zu seiner Ergötzlichkeit geniessen solle, verfal-
len seyn, und dafür alsogleich exequiret, weniger nicht die unver-
mögende betrettende Personen mit Anhangung eines Stropfs und
Haasen-Fells an einen deßfals auf hiesigem Marck aufrichtenden
Pfahl, an statt erlegender obgemelter Geld-Straff, öffentlich
ausgestellet werden sollen: und damit auch niemand unterm
Schein der Unwissenheit gegenwärtigen unseres Verbotts sich zu
entschüldigen Ursach haben möge; so solle solches zu jedermänig-
lichen Wissenschafft und Nachachtung auf denen Cantzelen nicht
allein publiciret, sonderen auch an sämbtliche hiesiger unserer Re-
sidentz-Stadt Pforten gewöhnlicher massen affigiret werden.
Urkund dieses. Signatum Bonn den 9ten Martii 1744.

Clement August Churfürst.

Vt. Philip Freyherr von Wrede.

{L.S.} J. F. Cleffe.

LXXX.

Denen Katzen sollen die Ohren abgeschnitten werden.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen; Nachdem Uns die unterthänigste Anzeig geschehen, es auch die tägliche Erfahrnüs gibt, was massen durch das beständiges Auslauffen deren Katzen in Felder- und Wiesen die junge Feldhüner und Haasen, so dan ausfallende junge Fasauen zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen, und aufgefressen werden, zu Vorbiegung dessen aber Wir gnädigst wollen, daß allen in unserem Ertzstifft bey unseren Unterthanen, ohne Ausnahm der Personen, befindlichen Katzen die Ohren, und zwarn platt am Kopff abgeschnitten werden sollen,

len, damit dieselbe beym Thau oder Regen-Wetter in die Felder- und Wiesen nicht mehr auslauffen, denen Fasanen und sonstigem kleinem Wildprett aufpassen, und selbiges wegfressen mögen; So befehlen Wir allen und jeden, wes Stands oder Wesens sie immer seyen, ohne Unterscheid gnädigst, und ernstlich hiermit, gestalten alsofort nach beschehener Publicir- und Affigirung gegenwärtiger Verordnung, denen bey ihnen befindlichen Katzen die Ohren platt am Kopff abschneiden zu lassen, widrigenfals zu gewärtigen, daß ein jeder hierunter saumsehlig erscheinender bey Monatlich vornehmender Visitirung für jedere mit Ohren befindliche Katz jedesmahl in eine Straff eines Viertentheil Goltgülden verfallen seyn, und dafür unnachlässig exequiret werden, des Ends auch jederen Orths Beambter die Visitirung durch den Botten, bey dessen Abgang aber durch einen anderen aus der Gemeinden, welche für eine jedere mit Ohren befindliche Katz sechs Stüber aus obgemelter eingehender Straff zur etwahiger Belohnung für ihre Mühe zu geniessen haben, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad Monatlich vornehmen, und darmit beständig continuiren, fort über die mit Ohren befindende Katzen eine ordentliche Verzeichnüs mit Benennung deren Personen sich zustellen lassen solle, umb selbige zu Abführung obgemelter Straff anzuhalten, und damit auch niemand sich unterm Vorwand seiner Unwissenheit gegenwärtigen Verbotts zu entschüldigen Ursach haben möge, so solle solches zu jedermänniglichen Wissenschafft ordentlich publiciret, und gehörigen Orths affigiret werden. Urkund dieses. Signatum Bonn den 12. May, 1747.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L.S.) J. F. Clesse.

LXXXI.

Ernewerung voheriger Verordnungen dan wegen über die gebörige Zeit auffgetriebenen Schwein.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Hertzog Clement August in Ob- und Nieder-Bayeren ꝛc. unser Gnädigster Herr hier und dorten einige Fasanen haben aussetzen lassen, zu deren Erhalt- und Vermehrung aber unumbgänglich vonnöthen ist, daß selbige in Ruh und ungestöhrt verbleiben mögen, wie dan auch Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchleucht überhaubts alle so wohl grobe als kleine Jagd in den besten Stand gestellet, und solche von niemand auf einigerley Weise beschädigt wissen wollen: Als werden dieserthalben, in specie wegen verbottener Legung deren Stricken und Ströpffen, wegen denen Hunden anzulegender Klüppelen, und wegen denen Katzen abzuschneidender Ohren, in denen Jahren 1730, 1732, 1735, 1738, 1739, 1743, 1744. und 1747. vor und nach ergangene Edictal-Verordnungen ihres Inhalts hierdurch gnädigst und ernstlich wiederhohlet, so fort deren genaueste Gelebung unter denen darin angedroheten und sonst ferneren willkührlichen Straffen einem jeden von neuem auf das scharffeste eingebunden, mit dem Anhang, da Mehrhöchsterwehnter Ihrer Churfürstl. Durchleucht weiter mißfälligst zu vernehmen gewesen, was gestalten man an etlichen Platzen die s. v. Schwein zu jetziger Zeit annoch wider die Gebühr und Ordnung in denen Büschen lauffen lasse, daß dieses

unter schwärer arbitrarie Straff nicht mehr geschehen, sonderen die s. v. Schwein nach verlauffener gewöhnlicher Mast-Zeit aus denen Büschen gehalten werden sollen, wornach sich also jedermänniglich unterthänigst zu achten, und für Schaden zu hüten, der jenige aber, welcher einen Ubertretter anbringen wird, noch eine besondere Belohnung von zehn Rthlr. zu gewartigen hat. Urkund dieses. Bonn den 18ten Aprilis, 1748.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. F. Cleffe.

LXXXII.

Die Ziegen sollen nicht in die Wälder getrieben werden.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Uns ist mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß ohneracht der von unserem nächsten Chur-Vorfahren Christmildester Gedächtnüs unterm 9ten Julii 1759. erlassener Forst-Ordnung Cap. 2do §. 68. die Ziegen oder Geissen in unseren Erzstiftischen Landen, hauptsächlichst aber in unserem Herzogthum Westphalen ganz ohngescheuet in die Büsche, und Waldungen getrieben würden; Wie Wir nun solchem durchgehends verbottenem, und höchst schädlichem Ungebühr ferner nachzusehen keineswegs gemeynet, diese vielmehr durch eine geschärftere Verordnung abzukehren mildest entschlossen seynd; Also befehlen Wir allen, und jeden unseren Erzstiftischen Unterthanen, besonders aber jenen unseres Herzogthums Westphalen hiemit gnädigst, und ernstlichst, sich des Treibens deren Ziegen, oder Geissen in die Büschen, und Waldungen für die Zukunft um so gewisser zu enthalten, als widrigen Falls die dagegen Frevelende, nebst der Confiscation sothaner dem Wachsthum des Gehölzes so schädlicher Thieren, und Ersetzung des verursachten Schadens annoch mit einer Brüchten-Straf von zwey, und, dem Befund nach, mehreren Goldgülden angesehen, und dafür alsofort exequiret werden sollen; Wes Endes Wir dan unseren Jagd- und Forst-Bedienten bey Vermeydung schwerer Straf einbinden, auf die strackeste Befolgung dieser unserer gnädigsten Verordnung ein wachtsames Aug zu haben, und die etwa dawider Handlende, bey diesen Churfürstlichen Forst- und Jagd-Aemteren, welche sofort wegen der desfalls etwa zu bewürckender Execution sich gehörigen Orts zu melden von selbsten wissen werden, alsogleich Pflichtmäßig anzugeben, mithin sich hierunter weder einiger Nachsicht, noch Nachläßigkeit jemals zu Schulden kommen zu lassen. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 23. December 1766.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.}

J. W. J. Keiffen.

Des

Des Erz-Stifts und Churfürstenthums Cöln Jagd-Büsch- und Fischerey-Ordnung *de Anno* 1759.

Zu bemercken: Daß, da gegenwärtige Ordnung durch das derselben nachfolgende Edict in einigen Stücken verbessert worden, man die abgeänderte Stellen mit * mehrerer Bequämlichkeit halber bezeichnet habe.

LXXXIII.

Wir Clement August von Gottes Gnaden Ertzbischof zu Cöln, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, was gestalten Wir ungern wahrgenommen, daß, obwohlen unsere Herren Vorfahren am Erzstift zu Wieder-Aufbringung, Heg- und Erhaltung so wohl unserer eigenen Wild-Bahn, Forst- und Fischereyen, als auch unserer Unterthanen Waldungen, und Gehölzes vor- und nach verschiedentliche heilsame Verordnungen verfassen, und verkünden lassen, nichts destoweniger selbige bishero allerdings nicht beobachtet, mithin durch die eingeschlichene Misbräuche die Wildbahn, und Waldungen so wohl, als Fischereyen in mercklichen Abgang, und Verwüstung gerathen seyen; damit nun diesem besorglichen Ubel in Zeiten vorgebogen, die Wildbahn in Aufnahm gebracht, im Flor erhalten, das Gehölz, und Waldungen aber von fernerem Verfall, die Landschaft von Mangel an nöthigen Brand- und Bau-Holz gerettet, fort die in Unstand gekommene Fischereyen hergestellet, und genutzet werden mögen. Dahero haben Wir aus Lands-Fürst-Vätterlichem Trieb, und Vorsorg, so diensam, als nöthig zu seyn erachtet, die vorhin erlassene Verordnungen gnädigst zu erneueren, zu vermehren, und zu verbesseren. Wir ordnen also wohl ernstlich, setzen, und wollen, daß

CAPUT I.

Von Jagden.

§. 1. Unser Obrist-Forst- und Jägermeister, Vice-Obrist-Forst- und Jägermeister, Forst-Verwalter, samt ihnen untergebenen Forst-Bedienten, Wald-Försteren, Amts-Jägeren, Besuch-Knechten, und Försteren, auf die Wildbahn fleissige Aufsicht haben, damit derselben über altes Herkommen nichts entwendet, oder entzogen werde, und wan sie etwas, so demselben zuwider laufet, erfahren, und sie der Sachen abzuhelfen, oder beständig vorzubauen nicht vermögten, alsdan an Uns, oder unsere nachgesetzte Hof-Cammer nach der Sachen Wichtigkeit berichten, und darüber den Bescheid einhohlen sollen.

Die Wild-Bahn soll fleißig beobachtet werden.

§. 2. Alle die Unserige, so zu der hohen Jagd- und Wildbahn befügt, sollen die gewisse Zeit zum Jagen halten, als nemlich mit denen Hirschen von Magdalenä-Tag bis halben Septembris, mit denen Wild-Kälber, Schmahl- und Gaill-Thieren vom ersten Junii bis letzten Januarii, so dan dem schwarzen Wildprett von Galli bis drey Königen, mit denen Hasel-Hüneren von Joannis Baptistæ bis halben Septembris, sonsten aber vor- und nach berührter Zeit sich dessen gänzlich, und zwarn bey Straf von sechzig Gold-Gülden für jeden Fall enthalten.

Schieß-Zeit für das hohe Wildprett.

*

In eadem. §. 3. Jedoch gestatten Wir, daß ausser dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu des Eigenthümers Haus-Nothurft, nicht aber zum Verkauf geschossen werden möge.

Schieß-Zeit deren Rehe-Böcken. §. 4. Bleibt es auch bey dem alten Gebrauch die Rehe-Böcke das gantze Jahr hindurch schießen zu dörfen, hingegen seynd die Geißen nicht nur nach Möglichkeit zu verschönen, sondern es hat sich auch jederman deren Schießung bey fünfzehn Gold-Gülden Straf zu entübrigen.

* *

Schieß-Zeit des kleinen Wildprets. §. 5. Ebenmäßig solle unser Forst- und Jagd-Amt nicht verstatten, daß wider Weidwercks-Gebrauch zu unrechter Zeit das kleine Wildprett gejaget, und dardurch denen im Feld stehenden Früchten Schaden zugefüget werde, Wir setzen dahero, und ordnen, daß das kleine Wildprett, als Hasen, und Hüner in unseren Aemteren Linz, Mehlem, Godesberg, Bonn, Unter-Amt Hardt, Zulpich, Lechenich, Bruel, Deutz, Hülchrath, Liedberg, wo dieses Amt an den Erft-Strohm anschiesset, samt dem so genannten gräflichen Land vom ersten Augusti bis zum ersten Martii, und in unseren Aemteren Aldenwied, Neuerburg, Nurburg, Aldenahr, Ober-Amt Hardt, Liedberg, Kempisch- und Lynnischer Seithen anschiessend, Oedt, Kempen, Linn, Urdingen, Käyserswerth, Rheinberg, von St. Bartholomäi bis zum ersten Martii zu schiessen erlaubt, die dagegen Gebrechende aber für jedesmahl nebst Ersetzung des Schadens mit zehn Gold-Gülden zu bestrafen seyen.

* *

Schieß-Zeit in denen Weinbergen. §. 6. Auch ist mit allem Jagen in denen Weinbergen, und Garten von der Blühe bis nach der Weinlese gänzlich einzuhalten, die dagegen Handlende aber seynd zur billiger Ersetzung des selbst, oder durch ihre Hunde. verursachenden Schadens nicht allein ohne einiges Absehen deren Personen anzuhalten, sondern auch darbeneben mit einer Straf von zehn Gold-Gülden zu belegen.

Das Wildprett soll zur Setz-Zeit nicht gestöhret werden. §. 7. Nachdem auch in der Zeit, wan das Wildprett setzet, die Wildbahn zu verschönen, und in rechter Ruhe zu lassen ist, als sollen unsere Jagd- und Forst-Bediente daran seyn, damit ausser Land- und gewöhnlichen Strassen alsdan keiner in die Büsch- und Waldungen fahren, Laub- oder Schantzen machen, Heid scharren oder grasen möge, absonderlich aber sollen alsdan die Kühe- und andere Hirten diejenige Oerter, wo das Wild seinen Stand, und Satz hat, mit denen Heerden nicht betreiben, sondern sie davon gänzlich ab- und aushalten;

In eadem. §. 8. Und damit denen Unterthanen so wohl als Hirten desto besser kund gethan werde, an was für Ort, und Enden das Wildprett seinen Satz, und Ruhestand zu haben pflegt, so soll ferner unser Forst- und Jagd-Amt veranstalten, daß sothane Orten mit Strohe-Wischen behangen, oder durch andere Marck-Zeichen von dem übrigen Wald unterscheiden werden, demnach aber soll sich kein Hirt, oder Unterthan bey Straf von fünf Gold-Gülden gelüsten lassen, sein Rind- oder anderes Viehe in solch-behangene Bezirke zu kehren, sondern es sollen dieselbe jederzeit, und das ganze Jahr hindurch gefreyet seyn und bleiben, besagtes Forst- und Jagd-Amt aber haben dabey die Vorsorg zu gebrauchen, damit sothane Bezirke zu Schmählerung der denen Unterthanen

thanen unentbehrlicher Weide nicht allzuweit erstrecket, und ergrösseret, wohl aber in bescheidentlicher Maaß angelegt werden mögen.

§. 9. Keiner soll sich erkühnen junge Hasen, Rehe, wilde Kälber, und Frischlinge in der Setz-Zeit aufzufangen bey Straff von fünfzehn Gold-Gülden. Niemand soll das junge Wildprett auffangen,

§. 10. Niemand soll sich unterstehen im Frühling Auer-Birk- und Hasel-Hüner, auch Fasanen-Eyer bey fünfzig, Feldhüner-Eyer aber bey fünfzehn Gold-Gülden Straf aufzuheben, oder deren Junge in denen Nesteren, oder dem Graß aufzufangen, so viel aber die Kivitten-Eyer betrift, sollen solche durch unsere Forst-Bedienten, besonders im Vest Recklinghausen, Amt Kempen, Linn, und Urdingen fleissig aufgesuchet, und zu unserer Hofstatt eingeschicket werden, deren Aufheben jedoch denen zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen bey fünf Gold-Gülden Straf verbotten, hingegen aber erlaubet wird das findende Nest gegen ein anhoffendes Trinck-Geld unseren Forst-Bedienten anzuzeigen. Noch die Eyeren aufheben.

§. 11. Solte Sach seyn, daß unser Forst- und Jagd-Amt nöthig erachtete, eine Anzahl Hüner zum Auffsetzen fangen zu lassen, so soll man doch das alte Huhn mit zwey jungen Hüneren, und zwey, oder einen jungen Hahnen zu desto besserer Fortpflanzung fliegen lassen, fürnemlich aber den Bedacht nehmen, damit der Fang auf denen Gränzen geschehe. Auffsetzung deren Feld-Hüneren.

§. 12. Auf Kranetz-Vögel Ströpfe, Stricke, und Schnessen zu stellen an Ort- und Enden, wo Hasel-Hüner seynd, wird allen, und jeden ohne Unterscheid, gänzlich, und bey fünfzehn Gold-Gülden Straf verbotten, denen zur Jagd Berechtigten aber wird ein solches auf Orten, wo keine Hasel-Hüner seynd, erlaubet, denen Unberechtigten jedoch anderst nicht, als mit Vorwissen, und Erlaubnüs unseres Forst- und Jagd-Amts. Kranetz-Vögel.

§. 13. Es sollen auch unsere Jagd-Bediente bey dem Lerchen-Fang gehörige Obsorg tragen, damit deren keine verbracht, oder ohne Befehl verschenket werden, wo widrigenfals die daran Pflichtige für jedes Stuck einen Gold-Gülden zur Straf zu erlegen haben, übrigens wegen Entfremdung deren Garn- und Leinen-Haspelen, fort, was dergleichen ist, wird sich auf den §. 53. bezogen, sonsten wird das Wachtelen- wie auch Nachtigallen-Fangen, dieses besonders in der Gegend Bonn, Brüel, Poppelsdorf, und Herzogs-Freud auf Art, und Weise, wie es auch geschehen könte, bey zehn Gold-Gülden Straf verbotten. Lerchen-Fang, wie auch Wachtelen, und Nachtigallen.

§. 14. Nachdem auch die Eichelen, Büchen-Hasel-Nüß, und Holz-Obst-Mastung zur hohen Wildbahn gehörig, und Wir vernommen, daß bis anhero Leute eigenen Gefallens ohne unserer Forst-Beamten Vorwissen solche aufzulesen, ja auch die wilde Obst-Birn-Aepfel und Speyerlings-Bäume in unseren Waldungen umhauen zu lassen, und an allerhand Schreiner-Arbeit zu verwenden sich erkühnet, welches Wir in keine Weege gestatten können, als sollen unsere Forst-Bediente zu recht-gewöhnlicher Zeit solche Mastung verbieten, und für das Wildprett hegen; würde aber ein- oder der andere sich bey dem Forst- und Jagd-Amt melden, und um etwas an dergleichen Mastung zu lesen anhalten, so seynd Wir gemeint ihnen aus Gnaden, zu keiner Schuldigkeit aber, etwas zu verstatten, und soll unser Obrist- Mastung fur das Wildprett.

Forst- und Jägermeister, auch Forst-Beamte Verordnung thuen, damit nach Umständen der Zeit an Ort- und Enden, wo es ohne Nachtheil der Wildbahn geschehen kan, ihnen ein Platz angewiesen, und das andere, dem Wildprett zum Besten geheget werde, im übrigen befehlend, daß sich niemand bey fünf Goldgülden Straf gelüsten lasse, einige Aepfel- Birn- Speyerling, oder dergleichen wilde Obstbäume in unseren Waldungen eigenen Gefallens zu fällen, es wäre dan, daß Wir solches auf sein gebührendes Ansuchen aus Gnaden erlaubt hätten, und demnach vom Forst- und Jagd-Amt die ordentliche Anweisung geschehen wäre.

In eadem. §. 15. Es sollen auch die Forst-Beamte, Wald-Förster- und Amts-Jägere, was für Mastung hin, und wider in des Hohen Erzstifts Waldungen vorhanden, unserer Hof-Cammer zeitlich anzeigen, damit solchemnach die Besichtigung darüber eingenommen, und das ferner nöthige, so wohl wegen Auftreibung deren Schweinen, als auch erforderlicher Atzung des Wildpretts verordnet werden könne, wie solches hierunter in der Forst-Ordnung breiteren Inhalts erkläret werden solle.

Forst-Bediente sollen kein Wild verkaufen. §. 16. Kein Forst-Bedienter soll bey Verlust seines Dienstes, und schwärer Leibs-Straf sich erkühnen, einiges Wildprett ohne Vorwissen unseres Forst- und Jagd-Amts zu verkaufen, oder zu verschencken, noch ein Wirth, oder Unterthan bey Vermeidung einer Straf von fünfzehn Goldgülden sich unterstehen von denen Wald-Förster- und Jägeren Wild zu erhandlen, sondern schuldig und gehalten seyn, den- oder diejenige, so zum Verkauf es feil bieten, alsobald anzubringen, und nahmhaft zu machen.

Die Jägere sollen niemand zu jagen erlauben. §. 17. Dan wird auch besagten Wald-Förstern, und Amts-Jägern anbefohlen niemanden, wes Standes er seye, in unserer Wildbahn, oder sonsten die Jagd zu erlauben, mit dem Befehl: daß die dagegen Pflichtige, auf die Jagd ausser unserem Dienst mitgenommene, nach Maßgab des folgenden §phi angesehen, sie Wald-Förster, und Amts-Jägere aber zum erstenmahl mit einer Straf von zwanzig fünf, das zweytere mit fünfzig Gold-Gülden bestraft, und das drittemahl ihres Amts entsetzet werden sollen.

Unberechtigte sollen nicht jagen. §. 18. Unseren Unterthanen, auch Fremden, so zur Jagd nicht berechtigt seynd, sie seyen, wer sie immer wollen, Civil- oder Militair, auch geistlichen Standes wird hiemit bey Vermeidung von hundert fünfzig Goldgülden, und, nach Maßgab der Personen, und Gestalt des Verbrechens, unter Leibs-Straf, Kraft dieses gnädigst befohlen, kein klein so wohl, als grobes Wildprett, als Hirsch, Schwein, Rehe, Hasen, Canin, Auer-Hahnen, Birck-Hüner, Fasanen, Feld-Hüner, Reiger, wilde Enten, oder Tauben, und was dergleichen mehr ist, weder in Büschen, noch aufm Feld zu schiessen, zu fällen, oder zu fangen.

Flinten tragen in denen Waldungen. §. 19. Wie dan auch denen Officiers, Bürgern, Studenten, Kaufmanns-Dieneren, Soldaten, und allen, so nicht zu schiessen berechtigt, das Flinten-Tragen in unserer Wildbahn, oder Jagd, ausser, es geschehe im Reisen auf öffentlicher Strassen, bey acht Goldgülden Straf hiemit verbotten wird.

Wildprett-Schützen. §. 20. Würden sich heimliche Wildprett-Schützen vermerken lassen, so sollen unsere Forst-Bediente dahin allen Fleisses trachten, damit dieselbe zu Haften gebracht werden, dazu ihnen unsere

unsere Beamte, und jeden Orts Vorstehere die hülfliche Hand zu bieten, bey Straf von fünfzehn Goldgülden hiemit angewiesen seynd, derjenige aber, welcher einen Wildpretts-Schutz einbringen wird, soll eine Belohnung von zehn Goldgulden, so von dem Wildpretts-Schutz neben der Straf zu entrichten, erhalten, der Wildpretts-Schutz ist für das erstemahl mit hundert fünfzig Goldgulden, das anderemahl aber mit dem Stockhaus, auch nach Befinden mit einer schwäreren Straf zu belegen, und derjenige, so einen Wildpretts-Schutz wissentlich beherberget, mit dreyßig Goldgulden zu bestrafen.

§. 21. Die Leeg-Büchsen, oder Selbst-Geschooß, Lähm- oder Schlag-Eisen, Fallen, wie auch Drat-Schlingen, und Ströpf-Stellen, weniger nicht das Vogel- oder Feder-Wildprett fangen mit Schlag-Nachts- und Streich-Garn werden bey fünfzehn Goldgulden Straf verbotten. Leeg-Büchse, selbst-Geschooß, Drat-Schlingen.

* * *

§. 22. Derjenige, so auf seinem Grund Ströpf, Schlingen, Selbst-Geschooß ꝛc. mit- oder ohne gefangen- oder geschossenem Wild findet, soll solches bey zehn Goldgulden Straf dem negstgelegenen Jäger anzeigen. In eadem.

§. 23. Denen Schifleuthen wird bey Vermeidung dreyßig Goldgulden Straf hiermit anbefohlen, inskünftig kein wechslendes Wildprett, wie es Nahmen haben mag, im Rhein aufzufangen, und dessen sich zu bemächtigen. Schifleuthe sollen im Rhein kein wechslendes Wild auffangen.

§. 24. Es soll auch fernerhin denen Jägeren deren, so zur grober Jagd berechtigt seynd, an unseren Wildbahns-Gränzen in erlaubter Saison anzustehen, und zu schiessen zwarn verstattet seyn, jedoch ist denenselben an besagten Gränzen, und Wechslen einige Gruben, um sich darin anstellen zu können, imgleichen einen Stand in den Höhlen, wie auch auf denen Bäumen, oder auf der Erd Jagds-Gebrauch widrige Schirme zu machen, nicht weniger aus dem Herrschaftlichen in die Lands-Fürstliche Wild-Bahn zu schiessen bey Vermeidung sechßig Goldgulden Straf verbotten. Anstehen auf der Laur.

§. 25. Diejenige, so keine grobe Jagd haben, sollen bey fünfzehn Goldgulden Straf sich keiner Pracken gebrauchen, sondern lediglich mit Spionen, oder vorstehenden Hunden begnügen, damit das Wildprett nicht gesprenget werde. Solte aber ein- oder anderer mit einem, nicht gar zu kleinen, sondern grösseren, und von unserer Wildbahn so weit entlegenen District, daß das Uberlaufen deren Pracken nicht zu befahren ist, versehen seyn, solchenfals können Wir jedoch gnädigst geschehen lassen, daß er sich nach seinem Wohlgefallen deren Pracken gebrauchen möge. Die keine grobe Jagd haben, sollen keine Pracken brauchen.

§. 26. Wan jemand mit Hunden auf seine Jagd ziehet, ehe er aber hinlanget, eine andere passiren muß, soll selbiger die Hunde nicht frey laufen lassen, sondern gekuppelt, oder am Strick führen. Bey Passirung durch fremde Jagd, ehe man zu der seinigen komt, sollen die Hunde gekuppelt seyn.

§. 27. Gleichwie auch bekannt ist, daß einige unserer Unterthanen, und Eingesessenen in unserem Erzstift, und Churfürstenthum, welche zu der Jagd theils in gemeinen, theils in ihren eigenthümlichen Waldungen, oder Felderen berechtigt seynd, oder selbige sonsten zu geniessen haben, sothane Jagden durch ungelehrte Jäger, oder eine starcke Anzahl Bauren-Schützen exerciren lassen, Gelehrte Jägere und Bauren-Schützen.

lassen, oder gar an Auswärtige verlehnen, hiedurch nun der Jagd selbst ein ausserordentlicher Schaden zugezogen, und das Wild ohne Unterscheid ausgerottet wird, also verordnen, und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diejenige, so zur groben Jagd befügt seynd, gelernete Jäger, die andere aber, so zur kleiner Jagd berechtigt, entweder einen beständigen Jäger halten, oder aber einem, oder höchstens zweyen Eingesessenen, nachdem der Jagd District groß, oder klein ist, derselben Ausübung committiren sollen, bey Straf, daß widrigenfals in eine Brücht von zwanzig Goldgulden fällig sollen ertheilet werden.

Gekuppelte Hunde.

§. 28. Allen, und jeden Erzstiftischen Unterthanen wird ernstlich, und bey Straf von acht Goldgulden eingebunden, ihren auslaufenden Hunden einen Klüppel, ungefehr von einer Ehlen lang, anzuhangen, oder zu gewärtigen, daß die Hunde tod geschossen, und für jeden, nebst obgemelter Straf, dem Jägeren ein halben Florin Schuß-Geld von ihnen entrichtet werden solle.

In eadem.

§. 29. Niemand soll auch beym Abätzen, und Hüten in denen Felderen, und Weingarten, wie obgemelt, ungekuppelte Hunde, weder Rohre, oder Schieß-Büchsen gebrauchen, bey Straf von acht Goldgulden.

In eadem.

§. 30. Besonders wird denen Dienst-Mägden, wan sie das Essen denen Knechten, und Taglöhneren ins Feld tragen, bey gleicher Straf anbefohlen, keine ungekuppelte Hunde mitzunehmen.

Metzger-Hunde.

§. 31. Die Metzger, wan sie nichts zu treiben haben, sollen ihre Hunde bey drey Goldgulden Straf am Strick führen.

Katzen.

§. 32. Nachdem es die tägliche Erfahrnüs giebt: was massen durch das beständige Auslaufen deren Katzen in Felderen, und Wiesen die junge Fasanen, Feld-Hünere, und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd, von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß allen in unserem Erz-Stift, bey unseren Unterthanen ohne Ausnahm der Personen, befindlichen Katzen die Ohren, und zwarn platt am Kopf bey Straf eines Goldgulden abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beym Thau, oder Regenwetter in die Felder, und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen, und sonstigem kleinen Wildprett aufpassen, und selbiges wegfressen.

Vogel-Kauen.

§. 33. Das in unseren Waldungen mit denen so genannten Vogel-Kauen vorgehende Vogel-Fangen wird bey acht Gold-Gulden Straf verbotten, es seye dan, daß unser Forst- und Jagd-Amt darzu die Erlaubnüs ertheilet hätte.

Ausnehmen deren Vögel, und Aushauen deren Tauben.

§. 34. Wie ingleichen auch das Ausnehmen deren Vögelen, und Aushauen deren Tauben bey Vermeidung derselbigen Straf hiemit untersagt ist, worunter jedoch die Spatzen nicht verstanden seynd.

Gefundene Hirsch-Gewichter, und geschossenes Wildprett.

§. 35. Alle Unterthanen, welche in denen Wälderen Hirsch-Gewichter, oder auch gespist- oder geschossene Hirsch, Säue ꝛc. finden, sollen dieselbe dem negst-gelegenen Wald-Förster, oder Amts-Jägern, dieser aber zum Forst- und Jagd-Amt bey Straf von drey Goldgulden einlieferen.

Salz-Läcken.

§. 36. Gleicher Gestalt sollen überall in unserer Wildbahn an Orten, wo es vonnöthen seyn wird, Salz-Läcken zugerüstet, und

und durch Behang, oder sonsten auch Graben besorget, fort ausser Gefahr der Verwüstung gesetzet werden, ein jeder Hirt soll aber das Viehe davon bey Straf von drey Goldgulden, und Ersetzung des Schadens abhalten.

§. 37. Die in unseren Waldungen bereits eingerichtete Alléen, Richt=Stätte, und Stell=Weege sollen beständig offen gehalten, und durch unsere Forst=Bedienten, und darzu verpflichtete Unterthanen nöthigen Falls von drey zu dreyen Jahren erneueret werden bey Straf von fünf Goldgulden. Alleen, Richt-Stätte, und Stell=Weege.

§. 38. Wo die Wild=Zäune zu hoch, und die Graben zu breit, mithin der Wechsel hierdurch gesperret wird, soll unser Forst= und Jagd=Amt darüber zu unserer Hof=Cammer gutächtlich berichten, damit zu Behuf des Wechsel die Zäune, und Graben nach Nothdurft respectivè eingehauen, und nieder gerissen werden können. Wild=Zäun= und Graben.

§. 39. Auch sollen, wo es nöthig erachtet wird, in unseren Wildbahnen, und kleinen Gehägen Wild=Taflen gesetzet werden, damit ein jeder sich darnach achten könne. Wild=Taflen.

§. 40. Niemand soll sich bey dreyßig Goldgulden Straf unterstehen einen von unseren, mit dem gewöhnlichen Marck bezeichneten Hunden aufzufangen, es seye dan Sach, daß der Hund sich verlaufen hätte, und man solchen dem negst=wohnenden Jäger ruckstellen wolte. Churfürstl. Hunde sollen nicht aufgefangen,

§. 41. Keiner von unseren Jagd=Bedienten soll bey Straf der Cassation, und Ersetzung des Schaden sich gelüsten lassen, einen von unseren Hunden zu verkaufen, oder zu verschenken, imgleichen soll auch niemand erlaubt seyn, andere Hunde ohne Vorwissen unseres Forst= und Jagd=Amts bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf in die Lehr zu nehmen. Noch verkauft, weder fremde Hunde in die Lehr genohmen werden.

§. 42. An allen Orten in unserem Churfürstenthum, wo die Jagden angestellet werden, soll man gute Ordnung halten, und dahin sehen, damit bey Repartition deren Frohnen und Fuhren niemand über die Gebühr beschwähret werden möge. Ordnung auf denen Jagden.

§. 43. In denen Aemteren, wo zur Jagd, oder Fahrung des Zeugs determinirte Dienste vorhanden, sollen solche vor allem aufgebotten, sonsten aber in so weit solches hergebracht, von denen Unterthanen, nachdem ein jeder mit Pferden versehen ist, nach Proportion angeschaft, und darin nach Zahl deren Pferden, so viel möglich, eine Gleichheit durchgehends gehalten werden. Jagd=Diensten.

§. 44. Es sollen auch unsere Beamte, und Bediente fleissige Sorg tragen, daß die zur Jagd=Frohne benöthigte Unterthanen so oft= und vielmahl, als ihnen solches von unserem Forst= und Jagd=Amt schriftlich zukommen wird, also gleich in der angesetzten Zeit, und Stund ohnfehlbarlich an dem Ort, dahin sie beschieden werden, bey dem Zeug= und anderen Jagd=Diensten erscheinen. In eadem.

§. 45. Derjenige, so auf beschehene Ausschreibung an dem Ort, wohin er beschrieben worden, zu bestimmter Stund mit seinem Gespann nicht erscheinet, soll zwey Goldgulden, auf im Fall aber, daß er halßstärriger Weise gar ausbleiben würde, fünf Goldgulden zur Straf geben. In eadem.

In eadem. §. 46. Diejenige, so zu Wolfs- Hirsch- und Schwein-Jagden beschrieben, und aufgebotten werden, sollen dazu mit Waffen, wie es angesaget wird, erscheinen, und dazu von denen Haus-Vättern keine Kindere, noch Weiber, sondern Manns-Leute, so über fünfzehn Jahr alt seynd, abgeschicket werden.

In eadem. §. 47. Bey denen Klopf- oder Treib-Jagden sollen gleichfals fünfzehn, und mehr jährige Leute gebrauchet, jedoch gestattet werden, daß zur Zeit, da die Männer in der Feld-Arbeit begriffen, Weibs-Leute an ihrer Stelle sich einfinden, und soll alsdan ein jeder am Platz obiger Instrumenten, mit Klapperen versehen seyn, alles bey Straf von einem Cölnischen Gulden, welche Straf auch diejenige erlegen sollen, so ungehorsamlich ausbleiben, die zu spat Erscheinende, oder auch die vor Endigung der Jagd sich wieder nach Haus Begebende aber sollen einen halben Gulden Cölnisch zur Buß geben.

In eadem. §. 48. Und damit hierinfals ein desto bessere Ordnung gehalten, und Nachricht erlangt werden möge, ob jemand zu spat, oder gar nicht erschienen seye, oder auch sich abgestochen, und vor Endigung des Jagens wieder nach Haus begeben habe, so soll der Wald-Förster, oder Amts-Jäger, welcher das Jagen einrichtet, die dazu bestellte Leute gleich Anfangs zusammen, und auf einen Haufen, jedoch eines jeden Dorfs Vorsteheren mit den Seinigen absonderlich tretten lassen, und alsdan aus einem Register, oder Rolle, all diejenige, welche zu der Jagd aufgebotten, und dabey zu erscheinen schuldig seynd, mit Namen, und Zunamen deutlich ablesen, auch dieses beym Ende der Jagd wiederhohlen, mithin die Ausgebliebene, zu spat Gekommene, oder zu frühe Entwichene zu gebührender Bestrafung ordentlich protocolliren, und anschreiben.

In eadem. §. 49. Da jemand wegen Krankheit, hohen Alterthums, oder anderer redlichen Ursachen halber beym Jagen zu erscheinen nicht vermögte, soll derselbe entweder einen anderen an seine Statt schicken, oder durch des Dorfs Vorstehere, Scheffen, oder Försteren die Ursache seines Ausbleibens berichten, und bezeugen, keiner aber bey Vermeidung schwärer Bestrafung zu Sinn sich steigen lassen, eine falsch- oder erdichtete Entschuldigung auf die Bahn zu bringen.

In eadem. §. 50. Scheffen, und Vorstehere sollen bey Ausschreibung deren Diensten sich darvon bey zehn Goldgulden nicht erledigen, und frey machen, ingleichen wird bey selbiger Straf unseren Forst- und Jagd-Bedienten hiemit verbotten, jemand davon zu befreyen, vielweniger desfals einiges Geschenk anzunemmen, wo aber in einem Haus der Mann, oder Frau krank ist, soll solches für dasmahl, und ohne Consequenz übersehen werden.

Sonn- und Feyrtägige Messe für die Dienstleuthe. §. 51. Bey Anstellung deren Jagden soll derjenige, so solche anordnet, es also einrichten, daß auf Sonn- und Feyrtäge die Halbscheid deren Dienst-Leuthe die Frühe-Messe, die andere aber die Hohe-Messe hören können, wo aber ein Priester allein vorhanden wäre, soll ein anderer aus dem negst-gelegenen Ort, oder Closter beschrieben werden, damit sämtliche Dienst-Leute der heiligen Messe beywohnen können.

§. 52. Wan auch unser Obrist-Forst- und Jägermeister, oder diejenige, so in dessen Abwesenheit das Jagen dirigiren, ein-

oder

oder anderen Orts zu stellen Willens wären, und dessen die negstgesessene Unterthanen zuvor, und zwar zu dem End verständiget hätten, damit sie ein, zwey, oder mehrere Täge den Ort, wo man zu Jagen Vorhabens, mit ihrem Viehe nicht betreiben solten, so sollen selbige Unterthanen, ohnangesehen sie solche Oertere zu betreiben berechtigt wären, selbige in so lang mit ihrem Viehe nicht beziehen, sondern solches anderwerts so lang hintreiben, bis das Jagen verrichtet, und ihnen durch unseren Obrist-Forst- und Jägermeistereu wiederum dahin zu treiben wird erlaubt seyn, da auch jemand hiewider zu handlen sich würde erkühnen, der soll mit einer Straf von zwanzig Goldgulden dafür angesehen werden.

Der Ort, wo die Jagd zugerichtet wird, soll mit dem Viehe nicht betrieben werden.

* * *

§. 53. Die zur Jagd Bestellte sollen möglichsten Fleisses daran seyn, damit kein Wildprett aus den Zeug- und Jagd-Tücheren entlaufe, derjenige, so daran Schuld hat, soll mit zehn Gold-Gulden bestrafet werden, der aber dergleichen Freveler bewoislich angibt, soll zehn Florin, so von jenem nebst jetzt-besagter Straf zu zahlen, für Trinkgeld empfangen.

Man soll das Wildprett aus denen Jagd-Tücheren nicht entkommen lassen.

§. 54. Weil auch oft- und vielmahlen geschicht, daß durch liederliche lose Leute die Wind- und andere Leinen von dem Zeug abgeschnitten, und dadurch oftmahls die Unserige in dem Stellen merklich gehindert werden, also sollen unsere Jagd-Bediente, und diejenige, so darzu beordert, welche bey dem Zeug immerfort auf- und abgehen müssen, fleissig auf solche Leinen-Diebe Achtung geben, und da einer, oder der andere betretten wird, der soll mit einer Buß von zehn Goldgulden, auch, denen Umständen nach, höher nebst Ersetzung des Schadens bestrafet werden, inmittelst sollen die Fuhr-Leute, denen der Zeug gelieferet wird, dafern daran Schade geschicht, dafür stehen, und denselben nach Möglichkeit kehren.

Gestohlene Wind- und andere Leinen.

§. 55. Diejenige, so zu Aufhebung des Zeugs angeordnet werden, sollen es ordentlich verrichten, und bey Vermeidung zwey Gold-Gulden Straf keine Stell- oder Zeug-Stangen liegen lassen.

Zeug- und Stell-Stangen.

§. 56. Keiner von unseren Wald-Förstern, und Jagd-Bedienten soll sich erkühnen einen Unterthan zu schlagen, oder zu beschädigen, vielweniger mit einigen Exactionen zu beschwären, sondern die Unterthanen, welche auf Jagden sich der Gebühr nach nicht verhalten, sollen zur Straf angebracht, zuvor aber, und in währendem Jagen zu Verrichtung ihrer Schuldigkeit scharf auerinnert werden, wohingegen niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung willkührlicher Straf, sich unterstehen soll, unseren Jagd-Bedienten, oder ihren Dienst-Jungen, bevorab, wan selbige zur Jagd ansagen, oder sonsten in ihren obhabenden Dienst-Verrichtungen begriffen, oder in solchen ausgeschicket werden, mit Schmähe-Wörtern zu begegnen.

Jäger sollen die Unterthanen nicht ungebührlich tractiren, hingegen auch diese gegen jene nicht schmähen.

§. 57. Die Wolfs-Jagden sollen jederzeit im Winter gehalten werden, nicht aber im Sommer, es seye dan Sache, daß man den Wolf mit gewissem Vortheil attaquiren könte.

Wolfs-Jagd.

§. 58. Ein jeder von unserem Wald-Förster- und Jägern soll zu Vertilgung deren Wölfen, Füchsen, Marderen, wilden Katzen, und Dachsen all möglichen Fleiß anwenden, und hingegen dafür das in der Taxâ enthaltenes Schuß- oder Fang-Geld zu gewarten haben.

Austilgung deren Raub-Thieren.

Ausspührung deren Dachsen, Fierner, Marder, und wilden Katzen.

§. 59. Das Ausspühren, und Fangen deren Dachsen, Marder, wilden Katzen wird in unseren Waldungen bey fünf Gold-Gulden Straf verbotten, sonsten aber ausser der Wild-Fuhr erlaubet.

Raub-Thiere sollen aus ihren Läger- und Nestern ohne vorherige Anzeig nicht genohmen werden.

§. 60. Keinem von unseren Unterthanen soll bey zehn Goldgulden Straf erlaubt seyn, junge Wölfe, Füchse, oder andere Raub-Thiere aus ihren Lager, oder Nestern aufzuheben, ehe er solches dem negst-gelegenen Wald-Förster, oder Amts-Jäger angezeigt hat, damit diese dardurch die Gelegenheit erhalten, auf die Alte zu lauren, und solche wegzuschiessen.

Das Stehlen deren Wolfs- und Fuchs-Fallen wird verbotten.

§. 61. Weilen auch unsere Wald-Förster, und Amts-Jägere hin- und wieder zu Vertilgung deren Wölfen, Füchsen, und anderer dergleichen Raub-Thieren Fallen legen, solche aber von leichtfertigen Leuten aufgehoben, und entfremdet werden, so soll sothanen Fallen-Dieben fleissig nachgeforschet, und in Betrettungs-Fall der Thäter nebst Ersetzung des Schadens in eine Straf von fünfzehn Goldgulden fällig erkährt werden.

Schieß-Geld für die Raub-Thire.

§. 62. Damit die Raub-Thiere desto ehender vertilget werden, wollen Wir inskünftig unseren Forst-Beamten nachfolgendes Schieß-Geld austheilen lassen.

Von einem Raub-Vogel = = =	15. Stüb.
Von einem Fuchs im Sommer, wan der Balg nichts nutz ist = = = = =	20. Stüb.
Für einen Wolf = = =	1. Goldgulden.
Für eine Wölfin = = =	1½. Goldgulden.
Für eine Wölfin, die Jungen hat = =	2. Goldgulden.

Wasenmeister, und Luder.

§. 63. Die Wasenmeistere sollen bey zwey Goldgulden Straf das abgedeckte Luder, wan sie darzu in Gefolg Contracts schuldig seynd, auf die Luder- oder Laur-Stelle lieferen, sonsten aber von dem vorhandenen dem negst-gelegenen Wald-Förster- oder Jägern jedesmahl die Anzeig thuen.

Angeschossenes Wildprett.

§. 64. Was zu unserem Dienst an Wildprett geschossen wird, bleibet für unseren Zehr-Garten, was aber von Wildpretts-Dieben angeschossen, oder was sich selbst beschädiget, solle unserem Obrist-Forst- und Jägermeistern zu Theil fallen.

Nachziehung des angeschossenen Wildprets.

§. 65. Dafern sich auch an denen Gränzen zutrüge, daß das Wildprett von denen Benachbarten zu Holz geschossen, und nicht fallen, sondern auf unseren Grund, Boden, und hohe Jagd-Gerechtigkeit laufen würde, so sollen unsere Forst-Beamte, Wald-Förster- und Amts-Jägere keinem Angränzenden, welcher die Folg nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden, oder Büchsen über die Gränzen herein nachzuziehen, sondern solches widersprechen, und den Nachfolgenden abtreiben, und da er sich nicht weisen lassen wolte, unserer nachgesetzter Hof-Cammer solches zu fernerer Andung berichten. Da aber dieses Orts etwas von Wildprett angeschossen würde, und über die Gränzen hinaus liefe, soll derselbe Jäger, so es geschossen, ohngescheuet nachziehen, und solches, so weit er kan, verfolgen, um dadurch unsere, unseres Erz-Stifts, und Churfürstenthums unstrittig wohlhergebrachte Gerechtigkeit zu beobachten, fort daran nicht das geringste zu begeben, oder Eintracht geschehen zu lassen.

§. 66.

§. 66. Ein jeder Wald=Förster, und Amts=Jäger soll von halb Jahr zu halb Jahr eine Verzeichnüs des in dem ihm gnädigst anvertrauten Forst befundenen Wildpretts, als nemlich jagdbarer Hirschen von zwölf bis zwanzig Enden, geringer Hirschen, Spieß=Hirschen, alter Thieren, Schmal=Thieren, Kälberen, Schwein, Keuler, Bächen, Frischlingen, und Rehen an unser Forst= und Jagd=Amt, dieses aber an unsere Hof=Cammer einschicken.

Halbjährige Specification des Wildprets.

§. 67. Wan allenfals das Wildprett nicht zum Zehr=Garten geliefert, sondern wegen besonderen Umständen verkauft werden muß, so soll darab die Specification samt dem daraus gelößten Geld Monatlich zu unserer Hof=Cammer directè eingeschicket werden, worunter aber die ausgepachtete Jagden nicht verstanden werden.

Gelößtes Geld von verkauftem Wildpret.

§. 68. Ein jeder Wald=Förster, und Amts=Jäger soll von Quartal zu Quartal eine Specification von allem so hohen, als niedrigem Wildprett (unter welch=letzterem die dermahlen ausverpachtete Amts=Jagden nicht begriffen seynd) unserem Obrist=Forst= und Jägermeistern einsenden, und dabey setzen, aus wessen Befehl, und an welchem Tag er solch Wildprett geschossen, und zu unserer Hof=Statt eingeschicket habe, von welch=all=eingeschicktem Wildprett bey unserem Zehr=Garten eine richtige Gegen=Rolle gehalten, so dan sothane Specification so wohl, als Contre=Rolle ebenfals von viertel Jahr zu viertel Jahr an unsere Hof=Cammer eingelieferet werden soll, derjenige Wald=Förster, oder Amts=Jäger, auch Officiant im Zehr=Garten, so hieran säumig erscheinet, soll für das erstemahl mit zehn, für das zweytemahl mit zwanzig Goldgulden Straf beleget, und für das drittemahl seines Dienstes entlassen werden.

Quartal=Specification des gelieferten Wilds.

CAPUT II.

Von Forst und Waldungen.

§. 1. DAmit unsere Forst=Bediente, samt, und sonders, die ihnen respectivè anvertraute Jagd= und Forst=Bezirke desto besser beobachten, und verhüten mögen, daß darin, und daran weder heim= weder öffentlich mit Jagen, Bürsten, Schiessen, Hetzen, Stellen, Fallen, Stricken, Dräthen, Graben, Selbst=Geschooßen an denen Wälderen, Holz, darin gelegenen Bergwerken, Stein=Gruben, Fisch=Wässeren, Eckerig, und Weid=Niessung einerley Schade geschehe, so verordnen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder den ihm angewiesenen Forst täglich, so viel möglich, mit all=ersinnlichem Fleiß um= und durchgehen, oder, nachdem er bestellt, mit Reiten besuchen, solches ohne sonderbare ehehafte Ursachen, und Verhinderung keineswegs unterlassen, und im widrigen Fall dafür stehen, und angesehen werden solle, wan durch seine Fahrlässigkeit, oder Versaumnüs an Wild, oder Holz einiger Schaden geschehen solte; derowegen dan auch keiner von denen Forst=Bedienten sich erkühnen soll, ein=oder anderen Tag, und Nacht aus seinem Forst=Bezirk abzuweichen, sondern, da er nothwendiger Geschäften halber anders wohin verreisen müste, so hat unserem Forst= und Jagd=Amt er dieses gebührend anzuzeigen, und um Erlaubnüs zu bitten, auch, da sein Aufenthalt an anderen Orten

Forst=Bediente sollen auf die Wild=Bahn, und Forst=Gerechtsame fleissige Achtung haben.

ten was lang fallen würde, einen anderen auf eigene Kösten an seine Statt darzustellen.

Wie imgleichen auf die Lehn-Waldungen, auch andere, wo man zu jagen befügt ist,

§. 2. Insbesonderheit sollen auch unsere Forst-Bediente fleißige Obsorg tragen, daß die Waldungen unserer Lehn-Leuten, auch diejenige, auf welchen Uns die Jagd zustehet, nicht gegen Forst-Gebrauch verhauen werden, sondern, da sie dergleichen vernemmen, ohne Anstand solches unserer Hof-Cammer einberichten, damit derley zu Schmählerung des Domini directi, und Jagd-Regalis gereichendes unerlaubte Beginnen rechtlicher Ordnung nach in Zeiten geandet werden könne.

Keine fremde Diensten mit versehen,

§. 3. Keinesweegs aber soll denenselben erlaubt seyn andere Diensten, oder Besoldungen ohne unser Vorwissen anzunemmen, mit Holz, Kohlen, oder anderem, so dem Holz anklebig ist, zu handlen, Brandewein zu brennen, Bier zum feilen Kauf zu brauen, Bieren-oder Wachholter-Kraut zu kochen, oder auch bey Uberlassung des Holzes einiges Geschenk anzunemmen, alles bey Straf der Cassation, derjenige aber, welcher dergleichen Untreu, und Unterschleife mit gnugsamen Beweis angeben wird, soll eine Belohnung von zehn Rthlr. erhalten, mit der Versicherung, daß sein Nam verschwiegen bleiben solle.

Und sich wochentlich unterreden.

§. 4. Dan sollen die nahe beysammen wohnende Forst- und Jagd-Bediente wochentlich an einem zu bestimmenden Ort im Wald, oder sonsten Amts halber zusammen kommen, um sich so wohl wegen der Aufsicht des Walds, als auch Ausrottung deren etwa sich anzeigenden Wild-Dieben zu unterreden.

Gränzen.

§. 5. Dieselbe sollen auch auf die Laag-Bäume, und Marksteine, Löcher, und Gemarke fleißige Achtung geben, damit selbige nicht beschädiget, noch veränderet werden, zu welchem End solche mit Fleiß aufgezeichnet, so dan von drey zu drey Jahren auf geziemend geschehene Anzeig, und darauf erfolgten Befehl von unserer Hof-Cammer zur Zeit, da es wegen der Feld-Arbeit am füglichsten geschehen kan, mit Zuziehung deren Benachbarten, auch unserer junger Mannschaft, ein gemeiner Um-oder Belaidgang gehalten werden solle, damit dardurch allen verdrieslichen Irrungen vorgebogen werden möge.

In eadem.

§. 6. Derjenige, welcher einen Markstein ausgrabet, oder verrucket, oder auch einen Laag-Baum umhauet, soll mit dem Stock-Haus auf ein halbes Jahr, oder auch nach Befinden am Leib schärfer gestrafet werden.

In eadem.

§. 7. Unsere Unterthanen, welche einen Laag-Baum, Markstein, und andere gemachte Scheidung abgehauen, ausgeworfen, verrückt, oder verlohren sehen, sollen solches unserem negst-wohnenden Wald-Förster, oder Jäger anzeigen, diejenige, so gegen ihr Wissen die Anzeig unterlassen, sollen mit zehn Goldgülden bestrafet werden.

In eadem.

§. 8. Wan sich an einem Forst unversteinte Gränzen befinden, soll solches ohne Anstand von unseren Forst-Bedienten zu dem Forst-und Jagd-Amt, und von diesem unserer Hof-Cammer einberichtet werden, damit darauf eine ordentliche Versteinig-und Entscheidung vorgenommen werden möge.

In eadem.

§. 9. Weilen auch in ein-und anderen Orten die Fischbächs- und andere Wässer bey anfliessendem grossen Gewässer die Gränzscheidung

scheidung vielmahlen gänzlich einreissen, oder selbiger durch ihren verkehrt = und veränderten Lauf Schaden zufügen, so sollen unsere Forst = Bediente ein solches bald dem negst = angelegenen Ober = oder Kellnern anzeigen, damit dieser dem Ubel ohne Anstand abhelfe, oder nach denen Umständen förderſamst an unsere Hof = Cammer desfals den unterthänigsten Bericht erstatten könne.

§. 10. Weilen auch verschiedene unserer Waldungen an statt Marksteinen, und Laag = Bäumen mit einem Graben umzogen, und dardurch abgemarket seynd, so sollen unsere Forst = Beamten besten Fleisses daran seyn, damit sothane Graben beständig offen gehalten werden. In eadem.

§. 11. An statt deren abhauend = und abständigen Bäumen sollen alsofort in unseren Wälderen binnen Jahrs Zeit junge Stahlen auf deren Platz wieder angepflanzet, und, da solche nicht anschlagen, gleichfals andere aufs neue wieder angesetzt werden, bey Straf jedesmahl von einem Goldgulden. Anpflanzung in Churfürstl. Waldungen.

§. 12. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen etwa einer ganzer Gemeinde zugehörigen Büschen zu halten, und sollen gesamte Gemeinheits = Glieder jährlichs ein = oder mehrere junge Bäum zu pflanzen unter selbiger Straf, angewiesen werden, damit aber sothane tüchtige junge Bäum, oder Stahlen von allerhand Art beständig zu haben seyen, soll bey jeder Gemeinheit ein bequemer Ort, wie hierunter §. 16. ausführlicher vermeldet; ausgesucht, befreyet, wohl zugerüstet, und mit verschiedenem Baum = Saamen besäet werden, wo aber die Gemeinheiten mit keinen besonderen Büschen versehen seynd, sollen um demehr die Heiden, oder andere gemeine Plätze auf gleiche Weise, wie vorhin gemelt, jährlichs bepflanzet, auch befreyet, und auf diese gemeine Oerter, oder Büschen, ein jeder, welcher sich in eine Gemeinheit niederzulassen Vorhabens, vor seiner Aufnahm sechs Bäum zu pflanzen angehalten werden. In eadem. ✻✻✻✻✻✻

§. 13. Ferner verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle Anerben, und Berechtigte, wie sie auch seynd, ein jeder pro Quotâ seiner unterhabenden, und geniessenden Büschen nemlich ein jeder Geschworner, so ein Viertel hat, vier Bäum, ein jedes Haus im Amt Godesberg, und beyden Dingstühlen Dottendorf, und Duistorf zwey Bäume, die Meckenheimer so wohl, als auch die Miel = und Luftelberger von jedem Beest einen Baum, und so fort alle übrige Mitbeerbt = und Belehnte, auch die vier Männer ihrer hergebrachten Obliegenheit gemäß von dem Monat November bis den halben April junge bequem = wächsige Stahlen in Beyseyn deren Wald = Försteren, wo es den Waldungen am nöthig = und nützlichsten, setzen, und selbige, um für Beschädigung des Winds, und Vieches zu bewahren, so oft nöthig wohl bedörnen, und dafern ein = oder anderer Stahlen nicht wüchse, so lang bis zu gutem kommen, neue anpflanzen. In eadem.

§. 14. Zu desto besserer Herstellung deren Waldungen sollen alle darin vorhandene ledige Plätze bey erster Pflanzungs = Zeit mit jungen Eichen = und Buch = Stämmen besetzt, und bedörnet, fort nach Maßgab des §phi præcedentis bis zu deren Aufkommen damit fortgefahren werden. In eadem.

§. 15. Gleicher massen sollen auch zu Erhaltung deren Mühlen = Graben, und Teichen die Dämme allenthalben mit In eadem.

Weiden besetzt, und daß dieses ohnnachläßiglich geschehe, vom Forst-Amt veranstaltet werden.

Anlegung deren Eichel-Kämpen,

§. 16. Weilen grosser Abgang, und Mangel an Eichen-Holz sich fast überall in unseren Landen hervorthuet, zu dessen Aufbringung aber kein besser Mittel, als durch Zubereitung der so genannten Heister- oder Eichel-Kämpen geschaffet werden kan, als sollen alle, und jede Gemeinden, welche mit eigenen Waldungen versehen, oder in denen Unserigen zu pflanzen schuldig seynd, in denen ihrigen, wie ingleichen auch unsere Wald-Förster- und Amts-Jägere in unseren Waldungen von nun an bis zu allen Zeiten bey Vermeidung einer Straf von acht Goldgulden, solche Heister-Kämpe längst zwischen hier, und künftigem Herbst zurüsten, dieselbe mit guten Graben zur Versicherung gegen das Viehe, umgeben, und demnach bey ersterer Mastung mit Eicheln nach der von unseren Forst-Bedienten ohnentgeltlich thuender Anleitung besäen, wobey Wir gnädigst geschehen lassen können, daß denen Gemeinden, so mit keinen Eichelen versehen seynd, auf ihr geziemendes Bitten nach Proportion des anlegenden Kamps diese nöthige Eichelen, wan die Mastung in unseren Waldungen gerathen, gereichet werden, ein gleichen Verstand hat es auch mit denen Glat-Büchen-Elderen-Birken-Aspelen- und Poppel-Weiden-Kämpen, welche ebenfals, wo es nöthig, und dienlich, besonders im Nieder-Stift, anzulegen seynd.

Und Versetzung deren im Wald überflüßigen Stahlen.

§. 17. Solten auch die Waldungen mit überflüßigem Beywachs versehen seyn, so können die setzende Stahlen daraus gehoben, und von Anfang Novembris bis in den halben April bey mildem guten Wetter versetzet werden, welches jedoch also zu verstehen, daß diejenige, so in unseren Waldungen vorbesagter massen anzupflanzen schuldig seynd, die Pflanzen anderwärts, und nicht aus unseren Waldungen, hernehmen sollen.

Anweisung, und Schönung des Eichen-Holzes,

§. 18. Nachdem das Eichen-Holz so wohl wegen seiner schwerlicher Aufbringung, als auch tragenden Eckerig halber billig zu verschönen ist, soll solches von unseren Wald-Förster- und Amts-Jägeren wohl in Acht genommen, und was mit Wind-Fällen, oder solchen Eichen, die oben dörren, und wenig Eckerig mehr beybringen können, ausgerichtet werden kan, darzu sollen keine gesunde fruchtbare Eichen-Bäume gehauen, sondern selbige zu dem nöthigen Bau-Wesen, oder allenfalsigen Verkauf aufbehalten werden!

Des Bau-Holzes für Churfürstl. Gebäue,

§. 19. Wan Bau-Holz zu unseren eigenen Gebäuen erfordert wird, soll darüber eine ordentliche Verzeichnüs deren erforderlichen Bäumen so wohl, der Länge, als Dicke nach, von unserem Baumeisteren zu unserer Hof-Cammer übergeben werden, welche demnegst der Anweisung halber das ferner nöthiges zu verfügen hat.

und für Berechtigte.

§. 20. Solte auch dergleichen Holz zu Behuf deren in unseren Waldungen Berechtigten erfordert werden, solchenfals soll vor allem der Bau von unserem Ober- oder Kellneren in Augenschein genommen, so dan eine richtige Verzeichnüs des erforderlichen Gehölzes mit Anzeig der Länge, und Dicke, von einem Werks-Verständigen aufgerichtet, und unserer Hof-Cammer zu fernerer Verordnung, und Anweisung eingeschicket werden.

§. 21.

§. 21. Wo Gemeinde, oder Particulair=Personen unseres Erzstifts zu Brand= und anderem Gehölz in unseren Waldungen berechtigt seynd, und von langen Jahren her, solches üblich hergebracht, soll solches durch den aufsehenden Wald=Förster oder Amts=Jägeren mit Bescheidenheit angewiesen werden. In eadem.

§. 22. Denen 21. Lehn=Berechtigten zu Meckenheim, welche auf jedes Lehn zwey Wagen Holz zu empfangen, sollen an Stumpfen, oder Klafteren nach Ertrag des Walds, nebst dem von ihnen genieſſenden gewöhnlichen, so genannten Forst=Baum, welcher zwey Blöcher, jedes zwölf Fuß lang, und zwey Fuß dick enthaltet, auf vorherige ihre Supplication, und gegen schuldige Ablieferung der Gersten jährlichs ausgefolget werden. In eadem.

§. 23. Diejenige, so in unseren Waldungen zum Brau= oder Brand=Holz berechtiget, und das angewiesene verkaufen, auch demnegst sich aufs neu anweisen lassen, sollen fürs erstemahl der gerechtigkeit auf ein Jahr, zum zweytenmahl aber für allezeit verlustig, die Forst=Bediente auch, so solches aufs neu angewiesen haben, ihrer Diensten entlassen werden, so aber nicht zu verstehen ist, wo die Abgab denen Interessenten, und Büsch=Beerbten in Numeren, oder Lösseren ausgetheilet wird. In eadem.

§. 24. Alldeweilen unseren Waldungen dadurch grossen Schaden zugefüget wird, daß nicht allein ein oder ander Busch=Beerbter selbst, sonderen auch deren Halbwinner= und Pfächtere des Walds, jeder unterm Schein der Gerechtigkeit, und also doppelt zu gebrauchen sich anmassen, solches aber gegen altes Herkommen ist, und nur einem gebühret, so befehlen Wir unseren Wald=Försteren gnädigst, solches hinführo keineswegs mehr zu gestatten, sonderen nur die Anweisung einem allein zu thuen, und die dagegen Frevelende unserer Hof=Cammer alsobald ohne einiges Absehen nahmhaft zu machen, welche alsdan sothanen Mißbrauch förderſamst abzustellen hiemit ein für allemahl befelcht ist. In eadem.

§. 25. Welcher angefangen einen Baum auf vorherige Anweisung abzuhauen, und denselben schwer zu hauen, oder zu spalten findet, soll solchen angehauenen Baum nicht verlassen, und einen anderen suchen, sondern sich an dem ersteren halten, und keine fernere Verhauung vornehmen, bey Vermeidung einer Straf, so ihm nach Beschaffenheit des Baums angesetzt werden soll. In eadem.

§. 26. Damit auch durch unzeitiges Hauen die Waldungen, so Schlag=weise gehauen werden, in keine fernere Verwüstung gerathen, so soll kein Unterthan Brand=Holz zu unrechter Zeit, als nach dem halben April, in Majo, Junio, Julio, da das Holz in vollem Saft ist, und, wans abgehauen wird, nicht wieder ausschlaget, fällen, soudern seine Nothdurft von Brand=Holz von dem halben April also zusammen fahren, daß bis Anfangs Novembris, da der Auslauf des Safts sich wieder verlohren hat, damit auskommen möge, bey Straf eines Goldgulden, so für jedesmahl, wan einer in obgemelt=verbottener Zeit Holz hauend erfunden wird, erleget werden solle. Anweisung des Schlag=Holzes.

§. 27. Die Abhauung des Schlag=Holzes, und Hecken soll dergestalt geschehen, daß allen wohl wachsenden jungen Heisteren verschonet, und deren auf jedem Morgen wenigstens zwanzig stehen bleiben mögen. In eadem.

In eadem.

§. 28. Keinem aber soll erlaubt seyn, so viel Schanz- oder Schlag-Holz betrift, in unseren, deren beerbten, gemeinen, auch eigenthümlichen Waldungen hie, und dort nach seinem Gefallen zu hauen, sondern in denen Quartieren, und Pflegen, so zur Erhaltung deren Büschen von denen respective Wald-Förstereren, Amts-Jägeren, Försteren, oder Schützen sollen angewiesen werden, damit die durch das Fahren entstehende Beschädigung deren jungen Hauen so wohl verhütet, als auch die Wild-Fuhr im Stand erhalten werden möge.

In eadem.

§. 29. Welcher erfunden wird ausserhalb sothanen angewiesenen Bezirken unschädlich gehauen zu haben, soll einen Goldgulden zur Buß, wan aber schädlich gehauen hätte, nach Befinden des abgehauenen Holzes eine größere Straf erlegen.

In eadem.

§. 30. Solle auch weder den Beerbten, noch Interessenten erlaubt, sondern bey willkührlicher Straf verbotten seyn, in des anderen Hau, und Distrikt Holz zu suchen, zu sammlen, und zu hauen.

In eadem.

§. 31. Das am Ufer deren Bächen, und kleinen Flüssen stehende Gehölz solle, so bald es nur zu Rahmen tauglich, abgehauen werden, damit durch Ubergewicht der Cronen, (wan solche vom Wasser, und Wind ergriffen, der Stamm dadurch beweget, fort der Grund an der Wurzel vor, und nach losgemachet, und weggespühlet wird) die Wurzel so wohl, als Ufer dadurch nicht beschädiget werden möge.

In eadem.

§. 32. Wo die Waldungen mit Linden-Holz bewachsen seynd, soll solches zu Hoppen- und Wein-Rahmen, auch Gerten, weilen der Stock zum Schlag-Holz verdörret, abgenutzet, und hierzu angewiesen werden, ebenmässig soll in Acht genommen werden, daß an denen Orten (wo das junge Gewächs allzu dick durcheinander stehet, und eines vor dem anderen zum Aufwachs nicht fortkommen kan, sondern dardurch verderben muß) das dienliche heraus genommen, und zu Nutzen gemacht werde.

Sommer-Hau.

§. 33. Der Sommer-Hau, wie auch May- und Feeg-Schanzen werden bey fünfzig Goldgulden Straf verbotten, sonsten aber gestattet, zu gehöriger Zeit die Häue ins eilfte, oder zwölfte Jahr, nach des Orts Fruchtbarkeit einzurichten.

Abmessung des Bestallungs- oder angewiesenen Holzes.

§. 34. Solle die Abmessung des Bestallungs-Holz, und dessen, so Wir gnädigst assigniren, durch die Förstere in Beyseyn des Ober-Kellners, oder des darzu Bestellten jedesmahl vorgenommen, und die Größe der Klafter, nach Gelegenheit deren Aemteren, theils zu 6. Fuß hoch, und breit, das Scheid 4. Fuß lang, theils zu 12. Fuß lang, und 4. Schuhe hoch, das Scheid 4. Fuß lang, die Schanzen aber 4. Fuß lang, und im Umband 3. Fuß, wie solches bereits verordnet ist, genommen, und verstanden werden.

In eadem.

§. 35. Sollen weder diejenige, welchen vermög Bestallung, und unserer Assignation Brand-Holz zugelegt, noch auch die Busch-Beerbte, und Belehnte sich ein mehreres, als was ihnen von Alters, und rechtmässig gebühret, zueigenen, auch selbige kein Eichen- oder Bau-Holz unterm Vorwand des Brand-Holzes bey Vermeidung willkührlicher Straf, und Ersetzung des Schadens abhauen.

§. 36.

§. 36. Es solle auch niemand höher, dan einen Schuhe oben dem Boden, die Stämme abhauen, bey Straf eines Goldgulden. Kein Baum soll ein Schuhe über dem Boden abgehauen werden.

§. 37. Bey dem Verkauf des jährlichs aussetzenden Holzes sollen unsere Ober- und Kellnere das Protocoll führen, fort das Geld einnehmen, diese aber so wohl, als sämtliche darzu verordnete Forst-Bediente der Aufzeichnung deren Numeren beywohnen. Anweisung des verkaufenden Holzes.

§. 38. Die Wald-Axt solle bey dem Ober-Kellneren aufbehalten, und so bald die Aufzeichnung geschehen, von dem Wald-Förster- oder Amts-Jägeren bey zehn Goldgulden Straf dorthin wiederum überantwortet werden. Wald-Axt zur Anweisung.

§. 39. Weilen durch übermässiges Kohlen die Waldungen in die gröste Verwüstung zu verfallen pflegen, als wird unserem Forst- und Jagd-Amt ernstlich anbefohlen, die von Uns erlaubte Kohlungen also bewürken zu lassen, damit die Büsche dardurch in ferneren Unstand nicht gerathen, und, auf daß auch von Uns dergleichen Erlaubnüs zum Kohlen nicht erschlichen werde, so soll ermeltes Forst- und Jagd-Amt jederzeit bezeugen, auch zur Hof-Cammer berichten, was, und wie viel an diesem, oder jenem Ort ohne Schaden gekohlet werden könne, sintemahlen Wir diejenige, auf deren Veranlassung, und ungleiche Berichte schädlich gekohlet wird, dafür gebührend anzusehen gänzlich gesinnet seynd. Verkohlung.

§. 40. Kein Köhler soll sich unterstehen einen fruchtbaren Baum zu hauen, so nicht zuvor mit dem Wald-Hammer, oder Wald-Axt gezeichnet ist, die Wald-Förster- und Amts-Jägere aber sollen, so viel immer thünlich ist, die grosse Frucht-bringende Bäume zu fernerer Besaamung deren Wälderen stehen, und ungemarkt lassen. In eadem.

§. 41. Es sollen die Klafteren in der Maaß, wie unser Forst- und Jagd-Amt hiernegst einem jeden Forst-Bedienten mittheilen wird, gehauen, von den Wald-Förster- und Amts-Jägeren getreulich angeschrieben, und bey Straf der Confiscation nicht eher zu Hauf geleget, und gekohlet werden, bis die völlige, und richtige Anschreibung geschehen seyn wird, und stehet denen Hüttenmeisteren frey, entweder solcher Messung selbst beyzuwohnen, oder aber denen Wald-Förster-Amts-Jäger- und Köhleren desfals zu glauben. In eadem.

§. 42. Nach dem halben April sollen die Hüttenmeistere kein Kohl-Holz mehr abhauen lassen, sondern solche Veranstaltung mit denen Köhleren machen, damit vor gleich besagtem Dato das Holz gehauen, und darnach verkohlet werde, bey Straf der Confiscation des Holzes, und des beliebten Preißes. In eadem.

§. 43. Weilen die tägliche Erfahrnüs gibt, daß durch Brennung deren Kohlen, wan solches nicht auf denen hierzu bequämen Plätzen geschicht, von der Glut, und Hitze des Feuers das nahe dabey stehende Gehölz sehr beschädiget werde, als soll unter fünf Goldgulden Straf kein Kohl-Hauf ohne vorhergehende Anweisung angerüstet, und solche, so viel thünlich, vor denen Wälderen angewiesen werden. In eadem.

§. 44. Dan wollen Wir, daß alle diejenige, so auf unseren

Ausführung des Holzes aus dem Wald.

* * * *

Wälderen Holz zu empfangen, oder an sich erkauft haben, ein solches à primâ Novembris hauen, vor dem halben Aprilis hinausführen, und fals es nach selbigem Dato in denen Waldungen sich annoch fünde, solle es zu unserem Vortheil confiscirt seyn, wo aber Sach seyn solte, daß wegen deren nassen Gründen ein solches füglich nicht geschehen könte, soll selbiges unserem Forst- und Jagd-Amt angezeiget, und darauf nach der Billigkeit die Zeit erstrecket werden.

In eadem.

§. 45. Wir verordnen hiemit gnädigst, und ernstlich, daß weder von ein- noch anderem, wer es auch seye, an Sonn- und Feyrtägen, weder zu Nachts und Unzeiten einig Holz aus dem Wald geführet werde, bey unvermeidlicher Straf von acht Goldgulden.

Bey Ausführung des Holzes soll nichts verbracht werden.

§. 46. Bey Abführung des Holzes aus denen Büschen soll bey Straf von fünf Goldgulden, nebst Ersetzung des Schadens, nichts entfremdet, auch bey Straf der Cassation ohne Vorwissen unseres Forst-Amts nichts verkauft, oder verschenket werden.

Ausführung des Brand-Holz, und Kohlen ausser Lands.

§. 47. Nachdemahlen Uns der unterthänigst-zuverläßige Bericht erstattet worden, von einiger zeithero aus hiesig-unserem Ober-Rheinischen Erzstift so grosse Quantität Kohlen- und Brand-Holzes an Ausländische verkauft, und selbiges, unerachtet unseres Desfals erlasseuen austrücklichen Verbotts so wohl zu Wasser, als zu Land, auswärtig verführt worden zu seyn, daß würklich der Preiß des Holzes merklich gestiegen, und allem Ansehen nach inner kurzer Zeit annoch mehr steigen, ja gar grosser Mangel daran erscheinen werde, Wir aber zu dessen Verhütung dergleichen Kohlen- und Brand-Holzes Verkauf- und Verführung ausser Lands nicht gestatten wollen, noch können; Als befehlen allen, und jeden unseren Unterthanen, ohne Ausnahm deren Personen, hiemit gnädigst, und ernstlich, daß von nun an, unter Straf der Confiscation, auch allenfals dem Befinden nach fernerer Ahndung, keiner sich unterstehen solle aus besagt-unserem Ober-Erzstift Kohlen- und Brand-Holz ins Tricrische, oder anderwärts, wo dergleichen scharfes Verbott erlassen, und verkündiget worden, noch auch in unsere Stadt Cöln, unter was Vorwand es immer seyn möge, zum Verkauf zu verführen, wes Ends dan allen, und jeden unseren Beamten, und Unter-Herren, auch Bürgermeisteren, und Räth in denen Städten, fort Scheffen, und Vorstehreren unseres Rheinischen Ober-Erzstifts gnädigst ernstlich hiemit gebieten, gestalten allen Fleißes daran zu seyn, auch gutbefindenden Dingen nach vorsörglich die Verfügung zu thuen, damit diese unsere Verordnung aufs genaueste befolget werden möge, mithin auf die Ubertrettere derselben gehörende Achtung zu geben, und gegen selbige mit Confiscirung deren Kohlen, und des Holzes, fort Schiffen, auch Pferden, Wagen, und Karrigen unnachläßig zu verfahren.

Keine Rahmen ausser Lands zu verkaufen.

§. 48. Ebenfas wird denen Unterthanen im Amt Linz, und Aldenwied bey zwanzig fünf Goldgulden Straf anbefohlen, keine Rahmen ausser Lands zu verkaufen.

Zuschläge.

* * * * *

§. 49. Nachdem ein Wald, oder ein Theil davon gekohlet worden, so soll derselbe auf 5., 6., 7., und mehrere Jahren, da es nöthig, gebannet, und verbotten seyn, mithin alles Viehe, wie

wie es Nahmen haben mag, daraus gelassen werden, die dagegen handlen, sollen vom Stuck das erstemahl einen halben, das zweytemahl einen, und zum drittenmahl zwey Goldgulden zur Straf geben.

§. 50. Weilen bekanter massen die Zuschläge zu Aufbringung deren Büschen sehr diensam seynd, so sollen die Städte, und Gemeinheiten den vierten Theil von ihrem Bahn-Bezirk bey acht Goldgulden Straf jederzeit in Zuschlag legen, und dafern auch ein- oder andere Gemeinheit nicht beschweidet, soll dannoch ein viertel Theil vom Grasen, Straußel-Hauen, und Laub-Kratzen befreyet bleiben, und die Ubertrettere jedesmahlen einen halben Goldgulden nebst Ersetzung des Schadens, zur Straf erlegen, auf welche Art, und Weiß mit denen Zuschlägen beständig zu continuiren ist, also daß, wan ein Theil eröfnet, der andere geschlossen werden solle. In eadem. ******

§. 51. Weilen bis anhero fast durchgehends in unseren Büschen keine Zeit, Maaß, noch Ordnung gehalten, und daraus eine grosse Verwüstung entstanden ist, dahero sollen fortan zwey Büsch-Täge, nemlich Dienstag, und Donnerstag, und wan darauf ein Feyrtag einfallet, der folgende Tag zu Sammlung des Holzes, jedoch ohne Wafen, angeordnet seyn. Derjenige, so auf einen anderen Tag sich betretten lasset, soll einen halben Goldgulden zur Straf erlegen. Holz-Täge.

§. 52 Es werden gleicher Gestalt die Städte, und Gemeinde bey acht Goldgulden Straf wohl ernstlich erinneret, in ihren gemeinen Waldungen ebenfals wochentlich zwey Büsch-Täge nebst denen nöthigen Förster- oder Schützen, wo selbige annoch nicht seynd, alsofort anzuordnen, so aber von denen Waldungen (so gänzlich verbotten seynd) nicht zu verstehen ist. In eadem.

§. 53. Wir können auch gnädigst geschehen lassen, daß unser Forst- und Jagd-Amt denen Armen gestatte, die alte Stöcke in unseren Waldungen gegen Setzung eines neuen Stahlens auszuhauen, jedoch dergestalt, daß der Stock zuforderist angewiesen werde, mit dem Befehl: daß unsere Wald-Förster- und Amts-Jägere auf die würklich beschehene Hinsetzung des Stahlens fleißige Achtung geben, und die hierin Saumige nebst Zahlung des ausgeworfenen Stocks also fort mit eines halben Goldgulden Straf angesehen werden sollen. In eadem.

§. 54. Wir befehlen hiemit, daß der jährliche Egger in unseren Waldungen besichtiget, die Zahl der auftreibenden Schweinen dem Herkommen gemäß bestimmet, solche vor dem ersten October nicht aufgetrieben, und länger nicht bis den ersten Januarii in den Wald gelassen, und aller Nachbiß, oder fernere Auftrift, nachdem die erste Heerde abgetrieben seyn wird, als denen Waldungen, und Wildbahn höchst-schädlich, bis zu weiterer gnädigster Verordnung völlig abgeschaft seyn solle. Egger.

§. 55. Mit der Fasel-Mast in unseren Waldungen bleibet es bey der alter Observanz, fals keine völlige Mastung erkennet wird. In eadem.

§. 56. Damit auch bey Auftreibung der Schweinen aller Verschlag, und Unterschleif verhütet werden möge, so soll bey Straf der Confiscation kein Schwein in den Egger getrieben werden, als wan ihm zuvor das Merkzeichen auf den Schenkel gebrant In eadem.

brant seynd wird, zu welchem Ende dan auch vor der Auf- und Eintreibung die bestimmte Anzahl Schwein zusammen gebracht, und auf einen darzu festgesetzten Tag mit obgemeltem Zeichen bemerkt, und demnächst erst in die Wälder getrieben werden solle.

In eadem. §. 57. Weilen mehrmahlen bey der Mast zwey junge für ein Schwein, auch wohl über halbjährige Schwein darunter mit hineingetrieben werden, so sollen hinkünftig derjenigen, so nach Joannis Baptistæ geworfen, zwey, vor ein, welche aber zuvor geworfen, Stuck vor Stuck gerechnet, und dafür das Mastgeld bezahlet werden.

In eadem. §. 58. Da ein Hirt ein- oder mehrere in den Egger geschlagene Schweine durch sein Verschulden verliehren, verwahrlosen, oder sonst zum Verderb bringen würde, soll derselbe zu Zahlung des Schadens angehalten, und daneben dem Befinden nach gestrafet werden.

In eadem. §. 59. Es sollen auch Scheffen, und Vorsteher bey vorhandenem Egger in denen gemeinen Waldungen gute Vorsorge thuen, damit die Reiche, zum Nachtheil der Armen, nicht zu viel Schwein auftreiben, und dadurch verursachen, daß weder ihre viele, weder deren Armen wenige Schwein feist, und gut werden mögen, sondern es soll dabey mit guter Ordnung verfahren, Gleichheit zwischen Armen, und Reichen gehalten, die Zahl deren auftreibenden Schwein angeordnet, und wan demnach die wohl Bemittelte über ihr Antheil mehrere auftreiben wollen, dafür entweder von ihnen Mast-Geld gegeben, oder der übrige Egger Fremden überlassen, und das Geld zum Behuf der Gemeinden nach Zahl der Häuser vertheilet werden.

In eadem. §. 60. Der Eichel- und Büchen-Egger soll, wan es vom Forst- und Jagd-Amt nöthig erachtet wird, auf der Erden gesammlet, und bey zwey Goldgulden Straf von denen Bäumen nicht abgebrochen werden.

In eadem. §. 61. Das Auflesen des Eggers in denen gemeinen Waldungen wird hiemit bey zwey Goldgulden Straf untersaget, es seye dan, daß solches zu Anpflanzung deren Eichel-Kämpen, oder Besaamung leerer Plätzen erforderet würde, das Sammlen des Wild-Obstes, wie auch deren Hasel-Nüssen wird anderst nicht gestattet, als wo dardurch unserer Wild-Fuhr kein Schaden zugefüget wird.

In eadem. §. 62. Es sollen unsere Ober-Kellner-Wald-Förster- und Amts-Jägere ihren Pflichten gemäß verhüten, daß hinführo bey Besichtigung der Mast keine Eichen- noch Büchen-Bäume bey Straf der Cassation untergeschlagen, und verzehret werden.

Viehe-Trift. §. 63. Die denen Gemeinden, und anderen von Alters gebührende Triften sollen zwarn bey ihrem Stand belassen, keineswegs aber überschritten, und erweiteret werden.

In eadem. §. 64. Soll von nun an, und hinführo weder denen Cölnisch- noch Gülichischen Dörferen, oder jemand anders, wer er auch seyn mögte, deme es nicht gebühret, erlaubt seyn, einig Horn-Viehe auf unsere Büschen zu treiben, sondern wird solches denen Unberechtigten bey willkührliger Straf, auch befindenden Dingen nach

nach Confiscirung des übertreibenden Viehes hiemit untersaget, und verbotten, unseren Wald- und Försteren aber gnädigst ernstlich befohlen, darauf ihren Bestallungen, und Pflichten gemäß fleißige Aufsicht zu haben, und nicht, wie mehrmahlen geschehen, denen auswendigen, und unberechtigten Dörferen die Auftrift des Horn-Viehes zu gestatten; weniger einige Haaber, noch Tractamenten dafür sich reichen zu lassen.

§. 65. Die Hirten, so im Sinn, und Meinung ein neues Recht zu erwerben, die Uberweide treiben, sollen zwarn nicht persönlich angehalten, jedoch, zu Verhütung allingen Nachtheils, einig Viehe denenselben abgepfändet, und zu fernerer Verordnung bey dem negst-gelegenen Schultheiß- oder Schessen aufgestallet werden. In eadem.

§. 66. Das so genannte Junkels-Weiden, oder das Viehe an Strick zur Weide zu leiten, wird in denen Waldungen hiemit bey eines halben Goldgulden Straf verbotten. In eadem.

§. 67. Kein Viehe, noch Pferd deren Berechtigten soll bey zwey Goldgulden Straf ohne Hirten in den Wald auf die Weide getrieben werden. In eadem.

§. 68. Die Ziegen sollen so wenig in die Büsch, als weiterhin mehr ausgetrieben werden, sondern wer solche zu halten gut findet, mag selbige im Stall futteren, bey Straf der Confiscation, und dem Befinden nach fernerer Geld-Buß, die Schaafe sollen gleichfals unter Straf der Confiscation in die Büsche nicht getrieben werden. Es soll auch hiemit gänzlich verbotten seyn, das Horn-Viehe in die Hecken, oder Hau-Büschen, nicht weniger vom ersten May bis Michaelis in die hohe Busch eingehen zu lassen, es seye dan, daß jemand ohne einige Widersprach von langen Jahren her darzu berechtiget zu seyn bescheinigen könte. Ziegen sollen aus denen Waldungen bleiben.

§. 69. Die Hirten, und diejenige, so in denen Hecken, und Waldungen Viehe hüten, sollen bey Straf eines Goldgulden keine Art, oder Beil bey sich führen. Hirten sollen keine Arten bey sich haben.

§. 70. Das in denen Hecken, Hau- und anderen befreyten Büschen betrettende Viehe soll confiscirt, und die Ubertrettere dabeneben den verursachten Schaden, und Kösten gut zu machen, angehalten, mit dergleichen Confiscation, und Bestrafung auch gegen diejenige, welche ohne obangeführtes langjährige Herbringen, oder Gerechtsam das Horn-Viehe in die hohe Büsche zu treiben sich anmassen, verfahren werden. In eadem.

§. 71. Das Aushauen deren Bienen in unseren Waldungen soll bey drey Goldgulden Straf gemeidet werden, derjenige aber, so einen Bienen findet, soll solchen dem negst-gelegenen Wald-Förster- oder Amts-Jägeren anzeigen, welcher alsdan denselben ohnschädlich aushauen, oder ausdämpfen, so fort verkaufen, und die Halbscheid des Preißes bey Straf der Cassation an Ober- oder Kelluern einschicken, die andere Halbscheid aber mit dem Finderen theilen soll. Gefundene Bienen.

§. 72. Alle Wind-Schläge, Umholz, und andere dergleichen Abfälle in unseren Waldungen wollen Wir hiemit Uns vorbehalten haben, denen Wald- und Försteren anbefehlend: wan durch starken Wind, oder Ungewitter einige Bäume niedergerissen worden, solches binnen denen ersteren acht Tägen unserer Hof-Cammer anzuzeigen. Wind-Schläge, Umholz, und Abfälle.

Beschädigtes Holz durch Umfall deren abgehauenen Bäumen.

§. 73. Weilen auch, wie Wir vernehmen, dasjenige Gehölz, so bey Fällung der Bäumen beschädigt, und abgeschlagen, zu unserem Dienst nicht vernutzet wird, so verordneu Wir hiemit gnädigst, die Fällung der Bäumen hinführo dergestalt zu bewerkstelligen, auf daß dardurch denen umstehenden Bäumen, und Heisteren der wenigste Schaden zugefüget, so dan das Beschädigte mit Fleiß, samt dem Ober-Gehölz ordentlich zu Klafteren gemacht, und zu unser gnädigsten Verordnung aufbehalten werde.

Bey- und Neben Wege.

§. 74. Alle in unseren, und denen gemeinen Waldungen erfindliche unnöthige Bey- und Neben-Wege sollen mit Graben, und Pflanzungen gesperret, oder durch aufgeworfene tiefe Graben unbrauchbar gemacht, und hinwieder mit jungen Stahlen bepflanzet werden. Es wird auch hiemit allen, und jeden Fuhr-Leuten, und Reisenden anbefohlen, die rechte Land-Straßen einzuhalten, und zu Beschädigung unserer, oder anderer Waldungen keine Umwege zu suchen, weniger einige zu Beschützung der Wälder also aufgeworfene Graben, oder eingehenkte Schlag-Bäume bey Vermeidung einer Straf von zwey Goldgulden, nebst Ersetzung des Schadens ein- oder abzuhauen.

Graben, und Schlag-Bäume zu repariren.

§. 75. Nicht weniger finden Wir höchst-nöthig, daß alle verfallene Graben, und Schlag-Bäume aller Orten schleunigst repariret werden, auch die Büsch-Beerbte, so schuldig seynd selbige zum Ablauf des Wassers jährlichs auszuwerfen, bey zwey Goldgulden Straf diese in gutem Stand erhalten sollen.

Schlag-Bäume.

§. 76 An alle unsere Waldungen, wo es nöthig ist, besonders an dem Mullen-Busch, sollen Schlag-Bäume aufgerichtet werden.

Holz-Diebe.

§. 77. Weilen Weyland unser negster Herr Vorfahrer ant Erzstift so wohl, als Wir selbsten mißfälligst wahrgenommen haben, daß verschiedene so in- als ausländische Gemeinden, auch andere an unsere Waldungen angränzende Benachbarten durch vielfältig-unerlaubt-heimliches Beginnen, in unseren Waldungen allerley Holz entfremdet, und demnechst wegen dieser begangenen That-Handlungen sich eines vermeintlichen Possessions-Gerechtsams anmaßen wollen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß unsere Wald-Förster- und Amts-Jägere mit äusserstem Fleiß, und bey Straf der Entsetzung ihrer Diensten bedacht seyn sollen, dergleichen schädliches Stehlen des Holzes keineswegs zu gestatten, sondern die Ubertrettere mit Karrig, und Pferden anzuhalten, und dem negst-gelegenen Beamten zu überantworten, massen Wir ferner gnädigst ordnen.

In eadem.

§. 78. Daß gegen sothane Holz-Diebe auf das scharfeste verfahren, die desfals verdächtigte Häusere, Hof- und Gärten deren Unterthanen von unseren Wald-Förstereu in Zustand des Orts Scheffen, und Vorsteheren, so sich auf ihr Gesinnen dazu bey acht Goldgulden Straf willig erzeigen sollen, zuweilen visitiret, die Ubertrettere aber auf erfolgende Uberweisung nach der dritter Bestrafung zur Züchtigung auf gewisse Zeit ins Stockhaus gebracht, oder nach Befinden des Lands verwiesen werden sollen; mit welcher Straf der Züchtigung im Stockhaus, oder Ausweisung dan gegen diejenige, so einen fruchtbaren Baum willmüthig abhauen, oder entfremden, gleichfals ohne einigen Nachlaß zu verfahren.

§. 79. Sollen die Wald- und Förstere zu Verhütung aller Eingriff- und Dieb-Stählen die ihnen anvertraute Büsche, wie vorgemelt, fleißig durchgehen, denen Ubertretter- und Verbrecheren Pferde, Wagen, Karrigen, und Schlitten, auch Arten, und Hieben abnehmen, die Verbrechere fleißig notiren, und ohne einig Absehen zu Gewinnung der Zeit, des Orts Ober-Kellneren, und dieser alsobald unserer Hof-Cammer zu wissen machen, damit der ein- oder andere der Gebühr nach abgestrafet werden möge. In eadem.

§. 80. Diejenige, welche aus denen Eichel-Kämpen, oder auch sonsten neu gesetzte Stahlen ausgraben, oder stehlen, sollen nebst Ersetzung des Schadens für jeden Stahlen einen Gold-Gulden zur Straf erlegen. In eadem.

§. 81. Es wird hiemit ein- vor allemahl gnädigst verordnet, und befohlen, daß hinführo keiner sich erkühnen solle aus Wälderen, oder Büschen Felder, oder Wiesen zu machen, selbige auszurotten, oder abzuhauen; diejenige, so gegen diese unsere Verordnung vermessentlich handlen, sollen nach Beschaffenheit mit einer schwärer Geld-Buß, und zwarn von jeder Pinten fünf Goldgulden, dem Befinden nach auch einer Leibs-Straf ohnausbleiblich angesehen, und dabeneben gehalten seyn, das ausgerottete Stuck wiederum binnen zwey Jahren Zeit bey Straf der Confiscation zu Wald zu machen. Von Ausrottung deren Büschen.

§. 82. Wer ohne unsere gnädigste Erlaubnüs bey seinem Acker, und Wiesen, so an die Wälder stossen, weiter in dieselbe zu greifen, seine Aecker, und Wiesen zu erbreiten, und die dabey vorhandene Hecken, und Sträuche auszurotten sich unterstehen würde, soll, nachdem das Verbrechen groß, und ansehentlich, mit fünfzig, und mehreren Goldgulden nebst Ersetzung des Schadens bestrafet werden. In eadem.

§. 83. Es sollen auch alle unsere Unterthanen ohne Unterscheid äusserstен Fleißes daran seyn, damit die von ihnen bereits würklich ausgerottet- und abgehauene Büsche binnen dreyen Jahren Zeit bey willkührlicher Straf bepflanzet werden, wobey unseren Forst-Beamten aufgetragen wird, nach Umlauf dieser Frist den Bericht, wie dieser Verordnung gelebet worden, zu unserer Hof-Cammer bey Straf von zwanzig fünf Goldgulden unterthänigst zu erstatten. In eadem.

§. 84. Das Mayen-Setzen vor denen Häuseren soll ohne einige Ausnahm der Person gänzlich hiemit nochmahls verbotten seyn, und gegen diejenige, so solche so wohl setzen, als auch an ihren Häuseren gestatten, mit einer Straf von drey Goldgulden verfahren werden, hingegen können Wir gnädigst geschehen lassen, daß die Mayen zu denen Processionen mäßig gehauen, und dazu nichts, als ohnschädliche Reiser bey nemlicher Straf genohmen werden. Mayen-Setzen.

§. 85. Das Zäun- und Planken machen soll bey vier Goldgulden Straf verbotten seyn, und die Unterthanen angestrenget werden, lebendige Hecken, oder Dorn-Zäune um ihre Gärten, Felder, und Wiesen zu setzen, und anzuziehen, oder gute Graben hierum aufzuwerfen, und dieselbe so wohl, als die Zäune mit Eichen, Büchen, oder Obst-Bäumen zu bepflanzen, indessen aber, und bis daran eins von beyden in Zäun, und Planken.

Stand gebracht wird, (so jedoch längst in vier Jahr Zeit geschehen soll) die mittlere Zäune von Dörnen gestattet werden können.

Zäune deren Eichel-Kämpen.

§. 86. Derjenige, so an denen Eichel-Kämpen einen Zaun abreisset, soll selbigen nebst Erlegung zweyer Goldgulden Straf auf seine Kösten wiederum ergänzen.

Feuer in denen Waldungen.

§. 87. Es soll weder denen Hirten, weder sonsten jemand bey Vermeidung einer Straf von fünf Goldgulden erlaubet seyn, an denen Bäumen, oder auch in denen Waldungen einiges Feur anzumachen, wan auch durch Fahrläßigkeit, oder Boßheit ein Stuck Walds in Brand geriethe, sollen die Thäter mit allem anwendenden Fleiß aufgesuchet, und ausgeforschet, dieselbe auch zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten, und dabeneben mit einer willkührlicher hoher Geld- oder verdienter Leibs-Straf angesehen werden.

In eadem.

§. 88. Im Fall auch unsere, oder unserer Unterthanen Waldungen in Brand gerathen solten, so befehlen Wir allen unseren Beamten, Forst-Bedienten, Scheffen, Bürgermeister, und Vorstehereren, fort sonsten jedermänniglich ohne Unterscheid, daß, so bald sie von einem Brand in denen Waldungen benachrichtiget werden, oder sonsten solchen selbst durch den Dampf, oder andere Merkmale vernehmen, und sehen, ohnverzüglich durch die Sturm-Glocke, oder andere Zeichen Lermen machen lassen, und jederman groß, und klein zum Löschen anzutreiben, keineswegs aber auf die Annahm- oder Anzeigung deren Jägeren, und Försteren warten, die Unterthanen, so desfals nachläßig befunden werden, sollen mit zehn Goldgulden, diejenige aber, so im Hingehen, auch im Löschen sich faul, und träg bezeigen, mit drey Goldgulden angesehen werden.

In eadem.

§. 89. Es solle um den in Brand gerathenen Ort also bald ein kleiner Graben von etwa einem Schuhe breit, und tief gemachet werden, um andurch die fernere Umgreiffung des Feuers zu behinderen.

In eadem.

§. 90. Weil jedoch die Hirten, und ganze Monaten in denen Wälderen verharrende Köhlere ohne Feuer sich nicht erhalten können, so wird zwarn solches ihnen, jedoch dergestalt, erkaubt, daß es respectivè in wohl-verwahrte, und mit Placken, und Waasen stark versehene Hütten, oder gesicherte Orten nur allein anlegen, wohl in Acht nehmen, und des Abends, beym nach Haus-Gehen, auslöschen sollen.

Anzünden deren Heiden.

§. 91. Indem durch das Anzünden deren Heiden denen Waldungen öfter grossen Schaden zugefüget wird, so hat ein jeder dessen bey zehn Goldgulden Straf, auch Ersetzung des Schadens sich zu enthalten. Jngleichen wird das Anzünden deren so genanten Quecken, und sonstigen Unkrauts, wo solches in der Nähe unserer so wohl, als anderer Waldungen geschicht, und dardurch denenselben Schaden zugehet, bey gleicher Straf verbotten.

Rotten, und Schiffelen.

§. 92. Wo jemand einiges bey unseren, oder anderen gemeinen Wälderen gelegenes Wild-Land rotten, oder schiffelen wolte, derselbe soll dem Forst- und Jagd-Amt sein Vorhaben zu wissen thuen, und wenigst eine Ruthe lang mit dem Schiffelen von denen Waldungen ab- und zuruck bleiben, bey Straf von drey Goldgulden, und Ersetzung des Schadens, so etwa

das

das Feuer von denen angezündeten Rötteren in dem Wald verursachen dörfte.

§. 93. Da vorbesagter massen durch das Rotten, oder Schifelen denen Büschen bishero der gröste Schaden zugefügt worden, so soll weder denen Gemeinden, weder Unterthanen zulässig seyn, einige ganz, oder zum Theil durch die Büsche umgebene, und darin eingeschlossene Orte zu schiffelen, bey Verlust der angesäeter Frucht, willkühriger Straf, und Ersetzung des Schadens. In eadem.

§. 94. Diejenige, so ihre geschiffelte Länderey zu brennen nöthig haben, sollen hierzu kein gutes Holz gebrauchen, sonsten Ginsteren, Birken, oder in den Hecken ligende, auch von denen Kohlungen, oder von gemachten Zimmermans-Holz übergebliebene dünne Aeste, und Reißere, und wo dergleichen nicht zu finden, die von solchen Sträuchen, woraus ohne dem keine Bäume erwachsen können, ausgeschlagene Aeste, auf Anweisung nehmen, durchaus aber keine Eichen- und Büchen-Bäume dazu abhauen. In eadem.

§. 95. Das in viele Wege ohne deme schädliche Brandenweins-Brennen, wie nicht weniger auch Düppen, und Pfannen-Backen soll niemanden erlaubt seyn, er bescheinige dan, daß das nöthige Gehölz in seinen eigenen Büschen gehauen, oder von anderen anerkauft habe. Brandewein, Brennen.

§. 96. Keiner von unseren Unterthanen soll sich bey drey Goldgulden Straf erkühnen in unseren, oder auch gemeinen Waldungen Holz zum Pottasch-Brennen abzuhauen; bey gleichmäßiger Straf wird das Asch-Brennen in denen Büschen hiemit männiglichen völlig untersaget. Pott-Asch brennen.

§. 97. Das Lohe-Schelen deren stehenden Bäumen soll hiemit, bey Straf von drey Goldgulden für jeden Stamm, verbotten seyn, und die Thätere nach Befinden gar mit schwärerer Leibs-Straf angesehen werden, sonsten können Wir geschehen lassen, daß von denen alten Bäumen die Lohe geschelet werde. Lohe-Schehlen.

§. 98. Das Laub-Streiffen, Bast-machen, und Rinden, wie auch Abhauen deren Aesten wird bey Straf eines Goldgulden für jedesmahl verbotten. Laub-ströpfen, Rinden-schelen; und Bast-machen.

§. 99. Niemand soll bey einem Goldgulden Straf in unseren, und Gemeinheits-Waldungen Wachholter, Hülsen, oder Dörnen-Hecken hauen, es seye dan, daß jemand darzu insbesondere berechtiget wäre. Wachholter, und Hülsen-Hecken.

§. 100. Das Heid-Graß- und Sträußel-Hauen in unseren Waldungen wird bey einem Goldgulden Straf gänzlich verbotten, diejenige aber, welche selbiges in anderen Büschen, und Heiden zu hohlen ohne jemands Widerrede von langen Jahren hergebracht, oder sonst darzu berechtiget seynd, und es bescheinigen können, sollen dessen gleichwohl mit solcher Bescheidenheit sich zu gebrauchen schuldig seyn, daß unter diesem Vorwand der aufgehende junge Beywachs nicht mit abgeschnitten, oder ausgerissen werde, widrigenfals deshalben das erst- und zweytemahl, dem Befinden nach, bestrafet, und den etwa verursachten Schaden zu vergüten angehalten, das drittemahl aber sothanen ihren Gerechtsams verlustig erklähret werden sollen, denen aber, welche vorerwehntes Herbringen, und Gerechtsam nicht bescheinigen Heid-Hauen.

können, soll das Laub, Graß, Sträuß, oder Heid in denen Büschen, und Heiden weiter zu hohlen allerdings bey obiger Straf verbotten seyn.

Stocken, oder Stockschlagen.

§. 101. Das in einigen Aemteren, und bevorab im Amt Brüel im Schwang gehende so genante Stocken, oder Stock-Schlagen wird hiemit bey zwey Goldgulden Straf gänzlich verbotten.

Rast-Stock.

§. 102. Da auch der schädliche Mißbrauch durchgehends eingeschlichen, daß die mit denen Kiepen fast täglich in die Büsche zum Holz sammlen gehende Leute, so oft sie die Büsche betretten, jedesmahl einen neuen Rast-Stock, und diejenige, welche mit Pferds- oder Ochsen-Karrigen, um Holz zu hohlen, darin fahren, allemahl einen neuen Bind-Rahmen abhauen, als wird solches bey eines halben Goldgulden Straf verbotten, hingegen einem jeden eingebunden sich seines vorigen Rast-Stocks, und Bind-Rahmens zu gebrauchen.

Fuhrleute.

§. 103. Die Fuhr-Leute sollen weder Stecken, weder Rahmen zu Aufzieh- und Bindung deren Ketten, noch Heeb-Knittele bey Straf von zwey Goldgulden abhauen.

Holz-Hauer.

§. 104. Weilen die Weiber und Kinder deren Holz-Haueren vielfältiges Holz verbringen, so wollen Wir diesen Mißbrauch völlig abgestelt, und ihnen nur zugelassen haben, daß sie einige Spöhn, aber keine Reißer, Rahmen, oder grob Holz in ihren Schürzen, oder Fürtücheren mit sich nach Haus tragen mögen.

Faßbinder, Schreiner, Zimmerleute.

§. 105. Es soll auch denen Faßbinder-Schreiner-Zimmerleut-Axenmacher-Schmied-fort all übrigen Werkleuten ernstlich, und bey willkühriger Straf verbotten seyn, ohne unsere gnädigste Bewilligung, oder unserer Hof-Cammer Verordnung einiges Holz zu fällen, oder zu hauen.

Neue Häuser.

§. 106. Keine neue Häusere sollen erbauet werden, es seye dan, daß der Erbauender mit einer alten Haus-Statt, oder unser gnädigsten Erlaubnüs versehen seye.

Wan auch neue Häusere erbauet, oder alte repariret werden, soll man Acht haben, daß die Schwoll nicht auf den Grund, sondern so hoch gelegt werde, damit der Fäulung nicht so leichtlich unterworfen werde.

Wo allenfals neue Häusere in der Nähe unserer Churfürstl. Waldungen führöhin errichtet werden, sollen die Ausfahrt-Ausgäng-oder Austriften nicht auf unserer, sondern der Gemeinden Districten gekehret werden.

Anschüsse.

§. 107. Weilen sich, besonders im Nieder-Stift, ergiebt, daß die auf unsere Büschen anschiessende Eigenthümere sich daran eines Districts von eilf Schuhen anmassen, so Wir aber keinesweegs gestatten können, als werden solche Anschüsse bey vierzig Goldgulden hiemit verbotten, es seye dan, daß jemand sein altes Herbringen erweisen würde.

Turf.

§. 108. Das Turf-Stechen, und Graben wird in denen Waldungen anderst nicht erlaubet, als auf vorherige von unserem Forst-Amt, jedoch ohnentgeltlich-beschehende Anweisung bey Straf von drey Goldgulden.

Pfändung.

§. 109. Die Wald-Förster, Amts-Jäger, Förster- oder Busch-Hütere, und dergleichen zur Aufsicht der Wäld- und Felderen

deren bestelte, und verädete Leute haben Macht diejenige zu pfänden, welche sie über Beschädigung, und Mißbrauch antreffen, und wird ihnen in dem Anbringen, so sie bey ihren Aiden thuen, ohne anderen Beweis, völliger Glaub zugestellet, es sollen jedoch dieselbe jederzeit dabey Jahr, und Tag, die Ursach ihres Anbringens, oder Wissenschaft, ob nemlich den Thäter auf frischer That gesehen, oder den Baum in seinem Haus gefunden haben, und dan auch darneben die Grösse des Baums angeben.

§. 110. Ein jeder Unterthan mag diejenige pfänden, welche er auf seinem Grund, und Boden über Schaden findet, ist aber schuldig das aufgezogene Pfand also bald hinters Gericht zu stellen, auch soll seiner äidlicher Aussage, wan selbige mit einem Zeuge bestärket wird, völliger Glaub beygemessen werden. In eadem.

§. 111. Da jemand die Pfände folgen zu lassen sich weigeret, oder dieselbe mit Gewalt zuruck nehmet, derselbe verwürket eine Straf von acht Goldgulden, und mehreres, nach Beschaffenheit der Sachen, auch wird in diesem Fall denen beäideten Forst-Bedienten, ohne ferneren Beweisthum, geglaubet. In eadem.

§. 112. Diejenige, welche sich bey der Pfändung mit Axt, Beil, oder dergleichen widersetzen, sollen darfür, denen Umständen nach, mit einer beschwärlicher Geld-Buß, dem Stockhaus, oder Leibs-Straf angesehen werden. In eadem.

§. 113. Wo ein- oder ander in Verführung schädlichen Holzes betretten, und sich so dan in Arrestirung der Pferd, und Gefährts, auch Abladung selbigen Gehölzes widersetzlich bezeigen würde, solle derselb, als gewaltthätiger Frevler willkührlich gestrafet werden. In eadem.

§. 114. Derjenige, so über Schaden betretten wird, und sich mit der Flucht, auf Zurufen des Forst-Bedienten, darvon machen will, soll für überzeugt gehalten werden. In eadem.

§. 115. Alle und jede Wald-Jagd- und Fischerey Excessen sollen also bald von denen Jagd- und Forst-Bedienten, bey Straf von fünf Goldgulden, unseren Ober- und Kellneren, mit Namen, und Zunamen deren Ubertretteren, umständlich angezeiget, und von diesen bey Vermeidung derselbigen Straf besorget werden, daß selbige gewöhnlicher massen vor Umlauf des Quartals liquidirt, und demnächst das darab gehaltenes Protocollum zu unserer Hof-Cammer eingeschicket werde. Brüchten.

§. 116. Wan auch kein Excels in einem Quartal begangen seyn würde, soll nichts desto weniger, um eine richtige Ordnung zu halten, solches angezeiget werden. In eadem.

§. 117. Weilen die Straf deren abgehauenen, oder beschädigten Bäumen, und allen Gehölzes ohne Unterscheid in hiesigem Erzstift, wie anderwärts, so füglich nicht determiniret werden mag, so soll bey derselben Ansetzung jederzeit auf den verursachten Schaden, nach Maßgab der Grösse, und Güte des Holzes, die Rucksicht genommen, und diesem gemäß die Brüchten andictiret werden. In eadem.

§. 118. Weilen auch von unseren Beamten zu Abhaltung der Liquidation die Jagd- und Forst-Bedienten ohne Unterscheid abgeladen, dadurch aber dieser ihre sonstige Amts-Obligenheiten In eadem.

verabsaumet, und mehrere Kösten veranlaßet werden, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß in Zukunft die Jagd- und Forst-Bedienten nicht ehender abzuladen seyen, bis daran der Thäter den Excess ablaugne, und dahero erforderet werde, diesen mit dem verädideten Jagd- und Forst-Bedienten zu confrontiren.

In eadem. §. 119. Der überzeugte Excessist solle vorbesagter massen nicht allein in die angesetzte Straf, sondern auch in die verursachte Kösten fällig ertheilet, und daraus unsere Beamte, fort Jagd- und Forst-Bedienten belohnet werden.

CAPUT III.

Fischerey-Ordnung.

Aufsicht auf die Fischerey. §. 1. Nachdem die tägliche Erfahrung mehr, als zu viel bezeuget, daß wegen deren vielfältigen, fast täglich in unseren Landen durch die Unterthanen so wohl, als fremde ausländische Leute verübten Fisch-Diebereyen die Wässer an Fischen abnehmen, derowegen sollen nicht allein unsere Forst- und Jagd-Bediente, sondern auch in Besonderheit unser Fischmeister, und Weyer-Aufsichter auf die Flüße, Weyeren, Bäche, und Behältere fleißige Achtung geben, und versorgen, damit sothane Fisch-Diebereyen hinführo verhütet, und die Wässer in bessere Besaamung, und Aufnehmen wieder gebracht werden mögen. Diejenige, so des Fischens nicht berechtiget, sollen sich dessen gänzlich, und bey Straf von acht Goldgulden enthalten.

In eadem. §. 2. Alle unsere Jagd- Forst- und Fisch-Bediente haben wohl zu besorgen, damit in allen Weyeren eine Oefnung zum Fisch-Steigen gelassen, und dieselbe mit Garn, und Reisser nicht beleget werden, bey Straf von acht Goldgulden.

Sauberhaltung deren Weyeren, und Teichen. §. 3. Unsere Teiche, und Weyeren sollen überall wohl beobachtet, die Dämme wohl versehen, auch die Flotz- und Neben-Graben also sauber, und Ineise gehalten werden, damit durch einfallendes hohes Gewässer kein Schad geschehe, sondern solche Gewässer von denen Weyeren ab- und darbeneben gekehret werden mögen.

In eadem. §. 4. Sollen Forst- und Fisch-Bedienten wohl versorgen, damit die Weyeren von allem Unkraut als Binzen, Ried, und dergleichen frey, und wohl gesaubert bleiben, und damit alles desto ordentlicher im Fisch-Wesen hergehe, so soll vor allem vom Fischmeister ein Protocoll geführet, und darin alle, und jede Weyere mit Zahl, und Benennung der Sorten deren darin gesetzt- und wieder ausgefangenen Fischen, auch wie, und wohin dieselbe verwendet, nemlich ob verkauft, oder zu unserem Behuf verbraucht worden seynd, mit Tag, und dato richtig angeschrieben werden.

Aufhauen deren Weyeren. §. 5. Bey harter Winter-Zeit, und da die Weyere stark befrohren seyn werden, sollen darin hin, und wieder starke Luft-Löcher gehauen, und mit Strohe-Wischen gestopft werden.

Zurüstung neuer Weyeren. §. 6. Bey Zurüstung neuer Weyeren soll man fürnemlich dahin sehen, damit dieselbe unter denen Dörferen an Orten, wo die ausfliessende Besserey hineinlaufen kan, und auch, so viel möglich, ausser Wind angeleget werden.

§. 7.

§. 7. Wan ein Weyer, oder Teiche in vielen Jahren nicht geruhet hat, so soll derselbe, nachdem er im Herbst abgelassen worden, und es nöthig seyn wird, den folgenden Winter über, leer und ledig bleiben, im Merz aber umgeackert, mit Sommer-Frucht, Haaber, Gerst, oder Wicken besäet, solch Getrayd aber alse zeitlich von unseren Ober- und Kellneren heraus genommen werden, damit darnach Rüben darin gesäet werden können, welche, wan zeitig, und gnug angewachsen, als ein besonders gute Fisch-Nahrung in den Teichen gelassen werden sollen. In eadem.

§. 8. So bald ein Weyer ausgefischet worden, solle derselbe wieder mit nöthiger Besetzung versehen, aber dabey durchgehends wohl beobachtet werden, was für Art Fischen in diesem, oder jenem Weyer am besten gedeyen, oder wachsen möge, darnach dan fürs künftig unser Fischmeister die behörige Einrichtung zu machen, und zu beförderen hat, daß ein jeder Weyer nach seiner Art, und Natur mit gnugsamen Setzlingen angefüllet werde, zu welchem End dan auch wohl überleget, und durch ordentliche unserer Hof-Cammer jedesmahl einzuschickende Specification, dem Protocoll zu künftig-beharrlicher Nachricht, eingetragen werden soll, wie viel Stuck, und was für Gattung von Fischen ein jeder Weyer, und Behalter fassen, und am besten erziehlen möge. Besetzung deren Weyeren.

§. 9. Weil auch die Erfahrnüs gezeiget hat, daß die in ein- und anderem Weyer, unterm Vorwand: den überflüßigen Karpfen-Guß zu vertilgen, angepflanzte Hechten grossen Schaden verursachet haben; derowegen solle unser Fischmeister dergleichen Fisch-Vermischung bey Ersetzung des Schadens, und sonstiger scharfer Andung vermeiden, und wo überflüßiger Saamen sich befinden solte, denselben mit Garn, oder sonsten auf andere Weiß, aus denen Teichen fangen, mithin auch daran seyn, daß kein Weyer mit zu vielen Sätzlingen besetzet werde. In eadem.

§. 10. Kein Weyer soll gefischet werden, als in temperirter Herbst- und Frühlings-Zeit, da nemlich die Fisch, ohne Gefahr abständig zu werden, anderwärts verführet werden können, dabey jedoch unser Fischmeister solche Veranstaltung zeitlich zu machen hat, damit die nöthige Fuhren nicht allein zu bestimmter Zeit eintreffen, sondern auch die Wechsel-Pferde, auf den bestellten Orten, unfehlbar bereit seyen, und sonsten die Fische durch frisches Wasser also gestärket werden mögen, damit dieselbe nicht in Abstand gerathen, vielmehr aber frisch, und gesund abgeladen werden können. Zeit zum Fischen.

§. 11. Wo zu fischen nöthig ist, soll solches zeitlich unserer Hof-Cammer durch den Fischmeister angezeiget, und diesem demnächst darzu der Befehl ertheilet werden. In eadem.

§. 12. Weilen auch durch Auffangung der Laich- und Mutter-Krebsen in Zeit, wan sie Eyer tragen, ein grosser Schad verursachet wird, als sollen sothane Krebse nicht gefangen, sondern, da gefangen würden, wieder ins Wasser, bis daran sie die Eyer versetzet haben, gelassen werden. Laich- und Mutter-Krebse.

§. 13. Wan ein Müller zu Ausfegung des Teichs, wie auch zu Bau- und Besserung der Mühlen das Wasser nothwendig abschlagen muß, so soll er bey Straf von drey Goldgulden solches vorhero unserem Kellneren Loci gebührend anzeigen, gestalten die darin vorhandene Fische alsdan fangen zu können, und sollen Ausreinigung deren Mühlen-Bächen.

unsere Forst-Bediente, und Fischmeister, wan sie ein- oder anderen, der hierwider handlet, erfahren, selbigen bey unserer Hof-Cammer angeben, damit sie gebührend abgestrafet werden mögen.

Einflüsse in Weyer, und Teiche.

§. 14. Auf die Einflüsse der Teichen soll gute Aufsicht getragen werden: sintemahlen die Fische gemeiniglich dem frischen Wasser nachsteigen, und alsdan von den Fisch-Dieben leicht gefangen werden können, es sollen dahero unsere Teiche, und Weyere an denen Orten, wo Wasser hineinlauft, also mit Zäunen, und eisernen Stangen vermachet werden, daß die Fische gar nicht hinauf in die fliessende Bäche steigen können.

Abschlagung deren Bächen.

§. 15. Keine Forellen- und Fisch-Bäche sollen also abgeschlagen werden, daß dadurch eine Zeit lang trucken bleiben, und die Fische groß, und kleine ohne Unterscheid, weggefangen werden, sondern es sollen die Bäche wohl besaamet, mithin die Forellen, so nicht über anderthalben Finger lang seynd, darin gelassen, die Grosse aber entweder nach Erheischen der Nothdurft zu unserer Hof-State geliefert, oder in andere Forellen- und Fisch-Weyere versetzet werden.

Austrackende Bäche.

§. 16. Einige Bäche pflegen bey Sommers-Zeit also auszutrucken, daß die Pferds- und andere Buben daraus die Krebse, und Forellen mit leichter Mühe nehmen, und fangen können, es sollen derowegen unsere Forst- und Fisch-Bedienten die Anstalt vorkehren, damit zu rechter Zeit, und ehe dergleichen Bäche austrucknen, die darin vorhandene Krebse, Forellen, und andere Fische gefangen, und in unsere Weyer, und Behältere gebracht, anderen aber nicht mehr zum Raub werden mögen.

Nichts schädliches ist in die Bäche, oder Weyere zu werfen.

§. 17. Keiner soll sich unterstehen in Ströhme, Wasser-Teiche, und Bäche einige Bereitschaft zu legen, oder zu werfen, darab die Fische toll, oder getödtet werden, bey Straf von zwanzig fünf Goldgulden.

Einwerfung Flachs- und Hanf-Ritzen.

§. 18. Jingleichen soll auch das Flachs- und Hanf-Ritzen, oder einlegen, in die Fisch- so Teich- als fliessenden Wässere, hiermit bey Straf von acht Goldgulden, und Ersetzung des Schadens verbotten seyn.

Facklen, und Wind-Lichter.

§. 19. Keiner soll auch unter Straf von acht Goldgulden sich erkühnen, bey der Nacht mit Facklen, oder Wind-Licht zu fischen, oder zu krebsen.

Koppen, und Reiser.

§. 20. Gleicher massen sollen in Zeit der Forellen- und Salm-Steige keine Bäch mit Koppen, und Reißer gesperret, sondern denen Fischen zum Steigen, Setzen, und Saamen der ungehinderte freye Lauf gelassen, von unserem Fischmeister aber hiernächst angeordnet werden, in welchen Bächen obgemelte Köppe, ohne sonderbaren Schaden, gestellet werden mögen.

Wehr.

§. 21. Niemand, der darzu nicht berechtiget, soll erlaubet seyn, in denen Bächen Wehr zu machen, damit dardurch das Fisch-Steigen nicht verhinderet werde, bey Straf von acht Goldgulden.

Raubthier deren Fischen.

§. 22. Denen Bieber- und Ottern, als höchst-schädlichen Fisch-Raub-Thieren, soll stark nachgetrachtet, die Reiger, und Enten aber allerdings verschönet werden.

§. 23. Die an denen Uferen der Flüssen, und Bächen ste-

hende

hende Weiden= Erlen= und anderes Gehölz soll niemand, ohne Vorwissen des Forst= Amts abzuhauen, bey fünf Goldgulden Straf sich unterfangen, würde aber Sach seyn, daß solches Gehölz zum Schaden deren Wiesen, und Auen zu stark an= und um sich wüchse, alsdan wollen Wir zwarn eine ziemliche Abhauung gestatten, man soll aber wohl verhuten, damit keine Wurzelen abgehauen, oder ausgerottet, nicht weniger soll versorget werden, auf daß von zehn zu zehn Schritten wenigst ein starker Weid= oder Erlen= Baum, oder Strauch zu Beschützung des Ufer, und angränzenden Grunds, wie auch zum Stand, Schutz, oder Schatten deren Fischen aufrecht, und unabgehauen stehen bleibe. Am Ufer stehendes Gehölz.

§. 24. Welche an Bächen Wiesen haben, die sollen sich nicht unterstehen, dieselbe zu engeren, und zu verbauen, da aber etwa ein groß Gewässer in einer Wiesen Schaden gethan hätte, soll solches unserem Forst= und Jagd= Amt angezeiget werden, um demnächst zu Abwendung all künftigen Schadens, das nöthige verfügen zu können. Wiesen an denen Bächen.

§. 25. Wo Dienste zu denen Weyeren hergebracht seynd, sollen solche fürskünftig dergestalt unterhalten werden, damit selbige nicht in Abgang gerathen mögen. Dienste an denen Weyeren.

Schließlich, weilen auch so viele andere Zufälle in Jagd= Forst= und Fischerey= Sachen sich täglich ergeben, daß in dieser Ordnung allen, und jeglichen Ziel, und Maaß zu setzen, nicht füglich hat geschehen können, so sollen unsere Obrist= Vice-Obrist= Forst= und Jägermeistere, Forst= Verwalter, Wald= Förster, Amts= Jäger, fort sämtliche Jagd= und Forst= Bediente, auch Fischmeister, und Weyer= Aufsichter insgesamt, mit äusserstem Fleiß, dahin bedacht seyn, damit sie, was zu Aufnehmung der Wildbahn, Verbesserung deren Forst= und Waldungen, auch Herstellung deren Fischereyen gereichen mag, fortsetzen, und befördern, das widrige aber, nach ihren Kräften, und ausgeschwornen Aid= und Pflichten, verhüten, und abkehren. Wir behalten Uns auch deshalben bevor, diese unsere Ordnung nach Gelegenheit der Zeit, und Umständen zu verminderen, zu vermehren, und zu verbesseren. Diesemnach gebieten Wir allen, und jeden unseren Amtleuten, Unter= Herren, Vögten, Schultheisen, Ober= und Kellneren, und insgemein allen, und jeden Bedienten, und Unterthanen, darauf fest zu halten, und nicht zu gestatten, daß dagegen gehandlet werde, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschüldigen möge, haben Wir diese unsere Verordnung in offenen Druck geben lassen, mit dem angehengten Befehl: daß selbige vor= und nach von Scheffen, und Vorsteheren, denen Gemeinden von Post zu Post zu ihrer Nachachtung vorgelesen werden solle. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz= Stadt Bonn den 9ten Julii 1759.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. Keiffen.

LXXXIV.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Erzbischof zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen treugehorsamste Landstände unseres Rheinischen Erzstifts Uns die unter=

Erlauter- und respective Abänderung voriger Verordnung.

thänigste Anzeig gethan, was massen es zu Beförderung des gemeinen Besten, und Abschneidung vieler, sonst aus ungleichem Begrif der unterm 9ten Julii Jahrs 1759. verkündeter Jagd- und Büsch-Ordnung, entstehen könnender Irrungen gereichen würde, wan Wir selbige in einigen Stellen abzuänderen, und zu verbessëren, mithin die darin angedrohete Strafen in etwa zu milderen, gnädigst geruhen wollen, und Wir dan die von obgemeldten unserën treugehorsamsten Landständen darüber eingereichte Erinnerungen untersuchen, und in genaue Erwegung ziehen lassen; So erklären Wir hiemit gnädigst:

* Daß die §. 2do besagter Ordnung enthaltene Straf auf 25. Goldgulden herunter gesetzt, und in Ansehung deren zur Jagd berechtigten Personen ein Einsehen genommen, und selbige auf den Fall, da die Heegzeit vorsetzlich nicht überschritten würde, mit geringerer Straf belegt, auch, befindenden Umständen nach, damit völlig übersehen, gleich dan auch

** Die §. 4to, 51to & 52do. enthaltene Brüchten auf die Halbscheid vermindert werden sollen; Und obgleich es bey dem §. 21.
*** in so weit sein Bewenden hat, daß auch denen zur Jagd Berechtigten die Leg-Büchsen, das Selbst-Geschüß, Lahm- und Schlag-Eisen, und zwar unter zehn Goldgulden Brüchten-Straf verbotten bleibe; So wollen Wir gleichwohl jetztgemeldten Berechtigten gnädigst gestatten, daß selbige sich des übrigen, denen, den Wald durchwandernden Leuten, und dem wechselnden Wild unschädlichen Fangzeugs, wie auch deren Dachs-Hunden gebrauchen mögen;

**** Unsere gnädigste Willens-Meinung gehet ferner dahin, daß, obwohl der §. 44. der Büsch-Ordnung blos auf unsere eigene Waldungen lautet, solcher dannoch ebenfals von allen anderen Erzstiftischen Büschen verstanden werden, und jederman gehalten seyn solle, das zu empfangen habende, oder erkaufte Gehölz vor den halben Aprilis, unter Straf der Confiscation desselben, aus denen Waldungen zu schaffen;

***** Damit auch über die Anwendung des §. 49. kein Zweifel übrig bleibe, so erklären Wir gnädigst, daß die Verbann- und Verbietung deren verkohlten Waldungen, so viel die kunftige Holz-Fällung betrift, so lang, bis das Holz wiederum wohl angewachsen ist, in Ansehung der Beschweidung aber nur auf sieben Jahr fortdauren solle.

****** Was nun ferner §. 12. & 50. von Bepflanz- und respective Befreyung der gemeinen Büsch verordnet ist, solches wollen Wir ebenfalls auf die Privat-Büsch, mit dem Unterscheid jedoch, erweitert haben, daß jedem Besitzeren mehr nicht, dan einen achten Theil seiner Waldungen zu befreyen, erlaubt seyn, im übrigen aber die denen Gemeinden von Alters gebührende Viehe-Triften, wo solche durch eine gemeine unter einem eigenen beständigen Hirten ausgehende Heerde ausgeübet wird, bey ihrem Stand gelassen; wo aber einzele Eingesessene das Viehe zu zwey, drey ꝛc. Stück und also besonders vor sich durch Kinder, und also, wie es die Erfahrung gibt, meistens zum Schaden der Büschen austreiben lassen, selbigen die Hut anderst nicht, als auf ihren eigenen Büschen gestattet werden solle.

Und da auch öfters darüber Strittigkeiten entstanden, wer-

die

die in denen Waldungen befindliche Wege im Stand zu halten, verbunden seye? so verstehet es sich von selbst, und ist durch wiederhohlte Landsherrliche Verordnungen sattsam festgestellt, daß selbige, so fern es Landstrassen seynd, durch die Gemeinheiten, deren Distrikt selbige durchziehen, reparirt, und unterhalten werden müssen; Was aber andere gemeine Weg betrift, da verordnen Wir gnädigst, daß zwarn die anschiessende ohne Unterscheid der Personen, und Güter eben so, wie an denen Landstrassen, die Graben auszuwerfen, die Reparation der Wegen aber nicht von selbigen allein, sondern von sämtlichen in dem Distrikt Beerbten, und den Weg gebrauchenden nach Proportion ihrer Besitzungen geschehen solleu;

Schließlich wollen Wir unserem Jagd- und Forst-Amt, fort sonstigen unseren Beamten anbefohlen haben, in Ansetzung deren Brüchten jedesmahl auf die Vorsetzlichkeit des Verbrechens, dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Brüchtfälligen Umstände die Rücksicht zu nehmen, fort darunter die billige, und nach solchen abgemessene Mäßigung zu gebrauchen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 27. April 1770.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) C. A. Guisez.

LXXXV.

Churfürstliche Wild-Bahn in Westfahlen und darin geschehene Eingriff.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kundt und hiemit zu wissen; Demnach Wir bey jetziger unser Anwesenheit in hiesigem unserem Fürstenthumb nit ohne sonderbahres Mißfallen verspüren müßen, was gestalt unsere allezeit so hoch conservirte Wildtbahn hin und wider also verstencket worden, daß Wir davon weder Lust- noch den geringsten Nutzen fast mehr haben können, und daß dahero, weilen einige auß den Adelichen, auch unseren Stätten sich understehen, und gelusten lassen dörfen, nit allein weither, als sie berechtiget in unsere Wildtbahn uberzugehen, und Uns allerhandt Eingriffe zuzufügen, sonderen auch nach Belieben zu pirschen, auch mit auffgestelten Garnen und Schützen zu Jagen, uud sich darzu nit nur jhrer eigener- sonderen von außwendigen entlehnter Jagtzeugs, wie auch Winden, und Hunden zu bedienen; Wir aber ein solches, als dem Herkommen zuwider keines wegs lenger gestatten können, oder wollen, daß Wir dereutwegen jedermenniglichen, was Standts der auch seye, hiemit gewarnet, und bey Vermeidung unser höchster Ungnad, auch unnachläßiger Gelt, und nach Befinden scharpfferer Straff ernstlich gebotten haben wollen, sich ins künfftig dergleichen unzuläßigen Jagens und Pirschens im geringsten nit mehr zu underfangen sonderen gäntzlich zu müßigen, unseren Landt Drosten und Räthen, Drosten, Ober Jägermeistern, Richteren, Grafen, Forstern und Jägern, Landthaubtman, Soldaten, und tus gemein alleu und jeden unseren Dieneren, und Underthanen zugleich befehlendt, daß sie hierauff fleißige Achtung geben,

auch Erkündigung anstellen, und da sie einen oder anderen befinden, so hiewider handlen, oder thun würden, den, oder dieselbe bey den Köpffen nehmen, auff hiesiges unser Schloß gefänglich liefferen, und biß zu ferner unserer Erklerung verwahrlich behalten sollen. Darnach sich ein jeder zu richten, und selbsten für Schaden wirdt zu hüten wissen, wer sonsten auch dergleichen Freveler anbringen, und nahmhafft machen wirdt, demselben soll ein Recompens von 10. Reichsthaler gegeben werden. Urkundt unsers Handtzeichens und auffgetruckten Churfürstlichen Secrets. Geben auff unserem Schloß Arnsperg den 19. Septembr. Anno 1664.

Maximilian Henrich.

{L.S.} Herm. Seyler.

Wald- und Holtz-Ordnung im Hertzogthumb Westphalen *de Anno* 1666.

LXXXVI. Demnach Ihre Churfürstliche Durchl. zu Cöln, Hertzog Maximilian Henrich in Ob- und Niederen Bayeren ꝛc. unser gnädigster Herr eine Zeithero wahrgenohmen, was gestalt der durch Dero Vorfahren am Ertz-Stifft Salentinum und Ernestum Hochlöblichster Gedächtnuß erneüerter, und letzt im Jahr 1590. publicirter alter Waldt-Ordnung nit eingefolgt, sonderen derselben in vielen Puncten contravenirt, und entgegen gehandelet worden; Und dan dadurch nicht gringe Inconvenientien, Mißbraüche, und Verwüstungen auff dem Gehöltz, und fast allen Marcken entstanden; Als haben Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. eine Nothturfft erachtet, bes. Waldt-Ordnung nit allein zu confirmiren, und zu bestättigen, sonderen auch bey nächst anstehendem Holtz-Gericht von neüen publiciren, und zu jedermans Wissenschafft bringen zu lassen, und lautet mehrerw. Ordnung von Wort zu Wort, wie folgt:

NAchdeme nun etliche Jahren hero viel Unordnung und Mangel auff dem hohen Gehöltz, und fast auff allen Märcken sich befunden, und der Waldt dermassen beschädigt und verwüstet, daß, wofern demselbigem länger zugesehen werden solte, in die Längde an Holtz-Mangel erscheinen würde, und dan der Hochwürdigst- Durchleüchtigster Fürst und Herr, Herr Ernst erwählter, und bestättigter Ertzbischoff zu Cöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr solcher Verwüstung, und anderen Inconvenientien gern, so viel immer möglich, gnädigst vorbauen wollen;

Als haben Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst vor diesem ein gemein Holtz-Gericht nit allein der fünff Marcken des Möhn-Strohms ausgeschrieben, sonderen auch zu Anstellung und Erhaltung guter Holtz-Ordnung in allen und jeden Marcken des Möhn- und Rhoer-Strangs nachfolgende Puncten gnädigst alß Landes-Fürst verordnet, so auch den 26. Martii Anno 1590., alß

alß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln in Eigener Person, neben Dero Holtz-Förstern Geisberg, und Räthen das Holtz-Gericht im Dorff Stockumb an der Möhn gnädigst besessen, gethätigt und gehalten, publiciren lassen.

Forst-Bediente, derselben Beayd- und Verrichtungen.

1. Wird bedacht, daß der Holtz-Först darauff Achtung gebe, daß alle Bediente, alß Forst-Holtz-Knecht, Sellhauer und Scharleüthe, Nahmens Ihrer Churfürstl. Durchl. in Aydt und Pflichten genohmen, und gute vertrauete, auch ehrlichen Herkommens seyen, denselben ernstlich aufferlegt, und eingebunden werde, fleissige Aufsicht des Walds zu haben, ohne Vorwissen des Holtz-Förstern kein fruchtbahr Holtz zu verweisen, sondern diejenige, so berechtigt, und umb Holtz zum Bau, oder sonsten anhalten, an den Holtz-Förstern zu remittiren, und denselbigen bey ernstlicher Straff nicht vorzugreiffen.

Wald-Berechtigte sollen nur Lagerholtz führen.

2. Sollen auch diejenige, so zum Waldt berechtigt, zu ihrem nöthigen Brand-Holtz anders nichts, dan nur Läger-Holtz führen, und gebrauchen, wie auch solches mit denen, so die Wahr-Zeichen empfangen, gehalten werden solle.

Die Beerbte sollen sich das Baw-Holtz anweisen lassen, und wiedrumb junge Stahlen pflantzen.

3. Da den Beerbten Bau-Holtz nöthig, sollen sie sich nach Anzahl ihrer Gerechtigkeit durch den Holtz-Förstern das Bauholtz weisen, und ungewiesen nichts hauen lassen, und so offt ein fruchtbar Baum vorerm. Gestalt abgehauen, soll derjenig, deme der Baum gewiesen, drey Balum oder Heisteren wiederum pflantzen, und mit Stöcken, oder Dörnen umbwinden, daß sie vom Wildt- oder anderem Viehe nicht verdorben werden, wie auch ein jeder Merckling und Erbe, der in Marcke berechtigt, so viel er Pferde hat, dreyjhärige Eichen-Stämb posten, und die verwahren soll, wie obstehet.

Anlegung der Eichelen Kämp und Bepflantzung des Walds.

4. Soll zu diesem End, auch zu Bepflantzung anderer Plätze, so noch zu besetzen, in einer jeden Marcken ein Orth oder zwey nach Gelegenheit abgeschlagen, darinnen Eichelen gesäet, und alle Jahr daraus, oder auch sonsten aus den Marcken, da die jungen Eichen dick, und nahe bey einander stehen, und etliche davon zu entrathen, in die Marcken Heisteren gesetzt, und allemahl, wan die Heisteren daraus genohmen, Eichelen wiederum eingeworffen werden, und was für Unkösten darauff gehen, darfür sollen etliche Schwein in die Mast genohmen, und das Mast-Geld darzu gebraucht werden.

Abschaffung der Ziegen.

5. Damit die junge Bäum, und ander Gehölt desto besser auffwachsen möge, sollen allenthalben die Ziegen, lauth der Cöllnischen Reformation, abgeschaffet werden.

Erspahr- und respective Anweisung des Zaun-Holtzes.

6. Dieweilen man in den Marcken des Möhnstrohms ziemblich mit Dörn versehen, sollen lebendige Dörnen-Hecken umb Wiesen und Gärten gesetzt, und also das Zaun- und Stecken-Holtz, so viel möglich erspahret werden, bis dahin aber, daß die Hecken aufgewachsen, soll man in jeder Marck des Jahrs einen Orth absehen, und denjenigen, so zur Mast berechtigt, und umb Zaun- und Stecken-Holtz angesucht, daselbst nach seiner Mast-Gerechtigkeit, Zaun- und Stecken-Holtz weisen, und derselbe Orth, wan er gehauen, soll für dem Viehe ausserhalb des Walds zwey Jahr, und im Wald drey Jahr gefreyet werden.

Anpflantzung der Weiden und Straf

So soll auch 7. ein jeder hinführo alle Jahr umb seine Wiesen, Gärten, und andere Oerther, da es füglich geschehen kan,

derjenigen so selbige, wie auch andre Baüm beschädigen.

zwantzig Weiden-Stämme, deren jegliche boven Erden neün Füß lang, und Armbs dick, setzen, dieselben, oder auch Obst-Bäum, Zaünen, oder dergleichen Befreyung niemand dem anderen abhauen, ausrupffen, heimlich oder öffentlich verderben, noch entführen, sonsten aber die Uebertretter mit fünff Marck Gelds auf einen Stamb, auch sonsten nach Gestalt der Ueberfahrung weiter gestrafft werden sollen.

Bey Besichtigung der Mast sollen die Baüm nicht beschädiget werden.

Dieweil auch 8. bey Besichtigung der Mast die schädliche Unordnung vorfällt, daß etliche Eichen- und Büchen-Baüms niedergeschlagen, und verzehret werden, und dardurch die Marcken mercklich beschädigt und verwüstet, soll solches hinführo abgeschaffet, die Baüme aber bestiegen, und also die Mast besichtiget werden.

Zeit das Holtz zu fällen.

9. Da jemand von den Beerbten zum Bau Eichen-Holtz vonnöthen, soll er derentwegen beym Holtz-Förster so zeitig ansuchen, damit im Majo, wan der Eichen-Baum safftig, das Holtz hauen, und das Löe nicht zum Unguten kommen möge, dieweilen viele Bäum wegen des Löes abgehauen, und die Marcken zum höchsten dardurch beschädigt werden, das Holtz aber, so zu den Mühlen-Schlagten zu gebrauchen, soll nit umb die Zeit, wan das Holtz safftig, sonderen zu anderen gelegenen Zeiten gehauen, die Schlägte gemacht, und zu Deck-Bretteren kein Holtz verwiesen, noch bewilligt werden.

Die Aesle sollen nicht abgehauen werden.

10. Soll nit gestattet werden, daß von den Bäumen die Topffe, und die Zweige abgehauen, und gesteüffet werden, weilen dardurch die Bäume verdörren, und verderben, würde aber darüber jemand betretten, soll derselbe gleich den anderen, so die Bäume abhauen, und sonsten nach der Verwirckung gestraffet werden.

Der Hofherr und dessen Meyer sollen sich des Walds nicht zugleich gebrauchen.

Dieweilen auch 11. dadurch dem Wald grosser Schade geschichet, daß zugleich der Hoff-Herr und dessen Meyer im Schein des Holtz- und Marcken-Gerechtigkeit den Wald gebrauchen, und aber solches dem alten Herkommen zuwider soll solches künfftig nit gestattet, und keines wegs zugleich dem Hoff-Herren und Meyer, sonderen nur einem von denselben zugelassen seyn aus dem Wald zu führen, und da der Hoff-Herr des Walds gebraucht, soll der Meyer, oder da der Meyer des Walds gebraucht, soll der Erb-Herr abgewiesen werden.

Das Untergehölz soll verschont,

So soll auch 12. darauff Achtung gegeben werden, damit das Unter-Gehöltz, Heistere, und Büchen-Stämme verschonet, und keines wegs abgehauen werden.

Und wie des Ends das Viehe geweidet werden solle.

Zu welchem End dan 13. die Kühe-Beester bis dahin, daß das Graß auffgewachsen, aus dem Wald bleiben sollen, doch mögen die Haußleüthe ihr Viehe vorn im Eichen-Wald weyden lassen, soll ihnen aber gebotten, und aufferlegt werden, kein fremb Viehe zu sich zu nehmen, und mit Pferden, Stoppen, und Füllen sich verhalten, wie von Alters gebräuchtlich, die Dickten und Bogen, oder der Wild-Stände verschonen, und ein jeder in seiner Marck, darin er berechtigt, verbleiben, und nit übertreiben, wie dan auch die Schaaffe altem Herkommen gemäß aus dem Wald bleiben sollen.

Handwercker sollen ohne Erlaubnus kein Holtz hauen.

14. Sollen keine Schmiede, Baßbender, und Radmachere mehr, alß in denen Kirßpelen nöthig, gehalten werden, und durch

und durch dieselbe, ohne Bewilligung des Holtz-Fürsten kein Holtz gehauen werden.

15. Sollen diejenige, so Wahrzeichen empfangen, neben anderen Beerbten, Leitheren auf den Wagen gebrauchen, darinnen das Holtz laden, und bey Tag in- und aus dem Wald führen. Abführung des Holtz.

Sollen auch 16. keine Hoppen-Stangen, Heisteren, und Latten in den Marcken gehauen werden. Hoppenstangen Heisteren ꝛc.

17. Sollen die Köttere ihr Brand-Holtz in dem Wald unschädlich suchen, und heimbtragen, dan ihnen das Hauen durchaus bey Leibs-Straff verbotten seyn. Köttere.

18. Soll zu dem Saltz-Sieden kein Unter- oder ander Gehöltz aus dem Wald verkaufft, und geführet, auch die Bäume, so von dem Wind niedergeschlagen, und zum Bau dienlich, ohne Vorwissen und Verwilligung des Holtz-Fürsten nit hingenohmen werden. Zum Saltz-Sieden soll kein Holtz verkaufft werden.

19. Soll unseres gnädigsten Churfürsten, und Herren freye Sünderen, darinnen sonsten niemand, alß Ihre Churfürstl. Durchl. berechtigt, wie von Alters befreyet, und verschonet werden. Freye Sünderen.

20. Soll auch das Laub-Streüffen verbotten, und abgeschaffet seyn. Laub-Streuffen.

21. Soll der Unterscheid, und Ordnung gehalten werden, daß niemand von den Beerbten in andere Marcken, darin er nit berechtigt, so wohl die Hüede halten, alß sein Brand-Holtz suchen, sonderen ein jeder in der Marcken, darin er gehöhrt, bleiben, der Uebertretter aber zu zehen Marck-Geld gestrafft werden soll. Ein jeder soll in der Marcken, wozu er gehört, bleiben.

22. Soll niemand auf die Fest-Täge, so hie im Land feyrlich gehalten, in den Wald fahren, sondern der darwieder handelen, und betretten würde, mit zehen Dahleren Brüchten gestrafft werden. Die Feyertäg sollen beobachtet,

23. Sollen auch alle Schlinge, und Schläge neben den Schlag-Bäumen wiederumb aufgerichtet, auch die zu rechter Zeit bey Tag, damit bey Nacht kein Holtz aus dem Wald gestohlen, auff- und zugeschlossen, und darzu besondere Personen verordnet, und besoldet werden. Die Schlagbäum zu rechter Zeit auf- und zugeschlossen,

24. Soll man alle Jahr das Holtz-Gericht halten, und da die Holtz-Knechte, Scharleüthe, und Selhaüer untreü, und nachlässig in Beforschung, oder Bewahrung des Walds befünden, und etwa gegen ihre Gelübde, und Pflichte gehandelet, sollen sie wegen Versaumnüß mit Gefängnüß, und der Untreü halber am Leib, oder Guth ihrer Verwirckung nach gestrafft werden. Die jährliche Holtz-Gerichter gehalten,

So sollen auch 25. diejenige, so ungewiesen Holtz hauen, oder vorigen Articulen, und Puncten zuwider handelen, nicht allein nach Marcken-Gebrauch und Gerechtigkeit mit einer Geld-Pön gestrafft, und darfür nicht verhalten, noch verthätiget werden, sonderen auch des Holtzes, so sie mit Unfügen gehauen, unfähig, und davon ein Orth Dahlers dem ersten Anbringeren gegeben, das übrig aber soll neben anderen Brüchten zu Register eingebracht und verrechnet werden. Und die Uebertretter bestrafft werden.

Pfandungen.

26. Soll die Pfändung gebraucht werden, wie von Alters hergebracht, daneben dan das ungewiesen abgehauene Holtz abgeladen werden; da aber jemand der Pfandung, und Abladung sich widersetzen würde, soll der, oder dieselbige als Friedbrechere, vermög der Reichs-Ordnung, gestrafft, auch ihme, oder seinem Herren drey Jahr lang das Holtz verbotten seyn.

Vom angewiesenen Holtz sollen so wohl die Zweig als der Stamm weggeführt werden.

27. Weilen auch die tägliche Erfahrung gibt, daß diejenige, welchen das Holtz gewiesen, allein davon, was ihnen dienet, abhauen, und hinführen, die Zörffe und Zweige aber vom Hintertheil der Stämme derbhafft liegen lassen; So soll auch hiemit einem jeden hinfüro befohlen seyn, der sich Holtz hat weisen lassen, daß er nicht allein das Stammend-sonderen auch das ander Topff-Holtz successivè innerhalb 14. Tägen bey Pöen 6. Marck abführen, und sonst kein ander Holtz ihme angewiesen werden solle.

Wie die Baüm zu zeichnen und zu fällen seyen.

28. Solle auch den Forst-Holtz-Knechten, Selhaüeren, und Scharleüthen bey ernstlicher Straff befohlen seyn, daß sie die Baüme, welche von ihnen gewiesen, so viel thünlich, zeichnen, und diejenige, welche Holtz hauen, sollen boven dem Zeichen höher nit, alß ein Hand breit hoch abhauen, das Zeichen stehen lassen, damit man sehen könne, ob der abgehaueter Baum gewiesen, oder gestohlen seye, wie dan darzu den Selhaueren, Scharleüthen, und Holtz-Knechten besondere Zeichen sollen überreicht werden.

Ueberfexung der Mast und Wald-Gerechtigkeit bey Veränderung der Berechtigten.

29. Sollen auch diejenige, so mit einiger Mast-Gerechtigkeit oder Wald-Recht versehen, welche entweder durch Erbschafft an andere, und verschiedene Händ kommen, entweder verkaufft, oder transportirt und cedirt worden, erfordert die Nothturfft, daß die Kaüffere, oder welche solch-Wald-Recht an sich bringen, alsdan, dieweilen deren Nahmen sich änderen, bey dem Holtz-Förstен sich anzugeben, umb dem Forst-Schreibern zu befehlen, daß die Aenderung bey den Wald- und Mast-Registeren, in Obacht haben, und zu Register setzen solle; Damit darbey unterlauffenden Inconvenientien, und entstehender Widrigkeiten vorzukommen.

Aufftrifft der Schwein zur Mast und wie selbige auszuüben.

30. Soll denen Holtz-Knechten, Selhaüeren, und Scharleüthen ernstlich befohlen seyn, zu Zeiten der Mast-Betreibung keine Uebertrifften zu gestatten, sonderen dem Holtz-Förstен zeitlich anzugeben, wie dan auch diejenige, so Herren-Schwein, oder Schuld-Schwein zu geben schüldig, und ohne dem in der Mastung frey passirt werden, daß dafür keine frembde Schwein angenohmen, noch eingetrieben werden sollen, dan dardurch bey der Frad die Mast geschwächet, und im Basel bestohlen wird, und den Erb- und Gut-Herren grosse Untreü beschicht, wie imgleichen das Eckeren schlagen, und lesen soll gäntzlich verbotten seyn.

Die Trifften sollen nicht verändert werden.

31. Dieweilen auch die Trifften zu Walde, diejenige so es Alters herbracht, offt änderen, und neüe Trifften machen, dadurch den Benachbahrten Beeinträchtigung beschicht, welche nit zu gestatten, sonderen, wie es von Alters braüchlich, also auch jederzeit gehalten, und ein jeder bey seiner Alters herbrachter Trifften verbleiben, und einer dem anderen kein Eintracht, oder Neüerung bey Vermeidung ernstlicher Straff thuen solle.

Kohl-Brennen.

32. Da auf den Marcken Kohlen zu brennen nöthig seyn wird, so sollen diejenige, so solche zu brennen Vorhabens, und nit entrathen können, den Holtz-Förstен, wie Alters herkommen, dar-

darumb besprechen, und Erlaubnuß erhalten, es sollen auch darzu keine fruchtbahre Baümme, sonderen Wind-Schläge, gefallenes Erlen- und Hagen-Büchen-Holtz gebrauchet werden, und also redlich hauen, daß den Marcken davon nicht verderblich noch schädlich wäre, und man soll auch keinem aus Mercklingen erlauben, der oder dieselbe haben dan zuvor angelobt, wie Alters herkommen, davon die Kohlwahr zu entrichten, danebens die gemeine Hüede nit einzuzaümen, damit dieselbe dardurch kein Ursach gewinnen, in die Marcken, sich einzutringen, wardurch den Märcklingen und Mit-Interessenten Eintracht und Schade beschicht, das solle nit gestattet, sonderen da jemand darüber betretten, deswegen vom Holtz-Förstern dem Verbrechen nach bestraffet werden.

Ställ für den Fasel seynd in denen Marcken verbotten.

Dieweilen auch 33. zu Zeiten der Büchen-Mast unzulässige Sau-Ställe für den Basel in den Marcken gemacht werden, dardurch grosse Unrichtigkeit verursacht, alß sollen dieselbe, wie vormahls, bey ernsthaffter Straff verbotten seyn, deswegen die Förster, Holtz-Knechte darauff fleissige Obacht zu haben, und dem Holtz-Försten anzugeben.

Und wie nun Höchstged. Jh. Churf. Durchl. unseres gnädigsten Herren gnädigster Will und Meinung ist, daß auff diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen ins kunfftig steiff und fest gehalten werden solle; Alß thuen sie solche hiemit confirmiren, und bestättigen, zugleich auch Dero Ober-Forstmeistern, Vorstehern, Holtz-Knechten, Selhaueren, und Scharleüthen, wie weniger nit ihren Westpfählischen Beambten, und Bedienten, fort jedermänniglich gnädigst befehlen sich deroselben hinführo also gemäß zu verhalten, und daran keineswegs einigen Mangel erscheinen zu lassen. Urkund Ihrer Churfürstl. Durchl. Handzeichens und auffgetruckten Secrets. Signatum Arensberg am 20. Octobris des 1666ten Jahrs.

Maximilian Henrich Churfürst zu Cöln.

(L.S.) Herman Seyler.

LXXXVII.

Forst-Ambtliche Jurisdiction in Westpfalen, und auff welche Fälle sie sich erstrecke.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Nachdemahlen Löbliche Landstände sowohl, als gemeine Unterthanen unseres Hertzogthumbs Westpfahlen, von einigen Jahren hero wider dasige Forst-Ambtliche Jurisdiction und derselben ungebührliche Erweiterung bey Uns so wohl auf Landtägen, als sonsten, viele Beschwärden und Klage geführet, mithin umb deren Abstellung unterthänigst gebetten haben, Wir auch dardurch gnädigst bewogen worden, die eingeklagte Beschwerden untersuchen, und, wie es darunter fürs künfftig zu halten seye, die Lands-Fürstliche Verordnung ergehen zu lassen; Als befehlen Wir hiemit gnädigst,

Erstens. Daß unseres Westpfählisches Forst-Ambt in dasigen unseren Holtz- und Waldungen, und was deme, zu deren und unserer Wildbahn Conservation, anklebig ist, oder einiger massen seyn mögte, fleißige Obsicht und Sorg tragen solle, damit zu dessen Nachtheil und Beschädigung nichts vorgenommen oder außgeübet

tibet werde, und, Fals einige Excessen sich zutragen würden, die daran Schüldige Rechtlicher Gebühr nach bestraffen, ausser diesem Fall, aber anderen zwischen Privaten sich erhebenden Streitigkeiten, sie mögen Real oder Personal seyn, keineswegs sich einmischen solle, oder möge, gestalten Wir dergleichen Sachen zu denen ördentlichen Gerichteren hiermit verweisen, und dardurch, Vermits Rechtlicher Erkäntnus, erörtert wissen wollen, solten aber zwischen Jäger oder anderen Forstleuthen selbsten jedoch in Jagt- und Forstwesen einschlägigen oder dardurch veranlaßten Sachen Mißhelligkeiten sich erheben, wie imgleichen, wan zwischen denen Forstleuthen Verbal- oder Real-Injurien vorfallen würden, solle das Forst-Ambt dariu urtheilen, und dem gravirten Theil die Appellation zu unserem Ertzstifftischen Hoffrath freystehen.

Appellationes.

Zweytens. Wan ein Excessist, wie oben gemeldet, der begangener Ungebühr vom Forst-Ambt bestraffet worden, stehet ihm zwarn der Appellations-Weg zu unserem Ertzstifftischen Hofrath frey und ungehindert, jedoch daß die Appellation nur quoad effectum devolutivum Platz haben, und er zuvordrist die angesetzte Brücht beym Forst-Ambt deponiren solle.

Criminal-Fälle gehören nicht dahin.

Drittens. Die Criminal Jurisdiction betreffend, und Fals einer in denen Waldungen todt gefunden worden, oder sonsten eines gewaltthätigen Todts verbliechen seye, solle unseres Forst-Ambt hierüber gar keine Cognition, vielweniger Inspectionem Cadaveris haben, sonderen solle das ördentliches Gericht die Erkäntnus darüber führen, und das Rechtliches verfügen, wobey jedoch Wir Uns austrücklich vorbehalten haben wollen, gleich es ohne dem der Lands-Herrlichen Hochheit zustehet, gegenwärtige unsere Verordnung, vorkommenden Umständen nach, zu erweiteren, oder zu minderen, biß dahin aber unserem Ober-Forst- und Jägermeisteren, als wohl sämbtlichen Gerichts-Personen, fort jedermänniglichen, welche es einiger massen angehen mögte, gnädigst und ernstlich befehlen, vorgehender unserer Verordnung sich in allem gehorsambst und pflichtmäßig zu bezeigen und nachzuleben. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten Hof-Cantzley Jusiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 13. Augusti, 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. Keiffen.

LXXXVIII.

Auerhahnen und derselben Verschonung.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Demnach Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß, an statt die Auer-Hahnen-Pfaltz Uns angenehmer zu machen, die in unserem Hertzogthumb Westpfahlen und dasigen unseren Gehegen und sonsten der Orten vielfältig sich einfindende Auerhahnen mit Schiessen und unerlaubten Fangstricken dergestalten beunrühiget, weggeschossen und aufgefangen, ob wolten sie gäntzlich vertilget werden, und dan Wir dieser Ungebühr länger zuzusehen nicht gemeint seynd; So befeh-

fehlen Wir jedermänniglichen, ohne Unterscheid der Personen, besonders aber denenjenigen, welche zu der Jagd oder dergleichen nicht berechtiget, bey willkührlicher Straff und unserer höchsten Ungnad, gestalten sich aller Nachstellungen, Schiessens und Auffangens gäntzlichen zu enthalten, zu denen etwa Berechtigten aber versehen Wir Uns in Gnaden, dieselbe, Uns zu unterthänigsten Ehren, die Aurrhahnen möglichst verschönen und bewahren, mithin vielmehr auf derenselben Vermehr- als Schreck- und Vertreibung bedacht seyn werden; Wir committiren, und befehlen demnach, Kraft dieses allen unseren Jägeren und Förstern, fort sousten denen, so es angehet, gnaueste Achtung zu haben, daß diesem unserem gnädigsten Verbott und Verordnung aufs stracklichste nachgelebet werde, und, dafern frühe oder spat einige Ubertrettere erfahren, oder kundbahr werden selten, selbige gehöriger Orthen fürdersambst anzeigen, um dem Befinden nach zu verdienter Straf gezogen zu werden, damit aber auch niemand unterm Vorwand seiner Unwissenheit gegenwärtigen Verbotts sich zu entschüldigen Ursach haben möge; So wird allen und jeden unseren der Orthigen Bedienten hierdurch aufgegeben, dieses unser gnädigstes Verbott und Verordnung, zu jedermanns Wissenschafft und gehorsambster Nachachtung, nicht allein von denen Cantzelen öffentlich publiciren, sonderen auch gewöhnlicher Orthen affigiren zu lassen, fort schuldigsten Fleisses daran zu seyn, auf daß dieselbe allerdings befolget werde. Urkund dieses. Bonn den 17ten Januarii 1755.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. Keiffen.

LXXXIX.

Frembde, und unberechtigte Jäger sollen im Vest Recklinghausen vom Jagen abgehalten werden.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc Thun kundt und jedermenniglichen zu wissen; Nachdem Uns zu ungnedigstem unserm Mißfallen zu vernehmen vorkommen; Obwollu in deme zwischen unserm in Gott ruhenden Vorfahren Ertzbischoff- und Churfürsten Salentin, ꝛc. Und unserm Würdigen Thumb-Capitul, so dan Ritterschafft und Stätten unsers Vests Recklinghausen im Jahr Christi fünffzehen hundert und siebentzig sieben, uber verscheidene selbiger unserer Vestischer Landtschafft sonderbar angelegene Puncta, auffgerichtetem außführlichen Receß under andern auch klärlich versehen, daß in jetzt berürtem unserm Vest die Jagens Gerechtigkeit nur allein einem Zeitlichen Churfürsten, als regierenden Landsfürsten und Herrn, und obgemelten beyden Ständen der Ritterschafft und Stätten, nemblich jedoch sicherer, und in solchem Receß außdeutlich erklerter massen und niemanden anderst zustehe und gebühre; Waß gestalt dannoch, deme zuwider, eine Zeithero, und sonderlich bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegslaufften verscheidene außländische, und in mehr gemeltem unserm Vest Recklinghausen mit keinem Adelichen Sitz versehene, sousten auch darzu gar und zumaleu Unberechtigte sich gelusten lassen, vor und nach in selbiger unser Vestischer Landtschafft hin- und wieder anmaßlich zu Jagen; Und Wir aber

daſſelb zu Præjuditz und Nachtheil ſo woll unſerer Landtfürſt-Hoh- und Gerechtigkeit: als auch vorbeſagter unſerer darzu obbedeuter maßen Mit intereſſirter Ritterſchafft und Stätten Abbruch, keines wegs lenger zu geſtatten gemeint ſeind, daß derentwegen Wir nicht allein allen und jeden unſern reſpectivè Jägermeiſtern, und beſtelten Jägern: ſondern zugleich auch unſerm Veſtiſchen Statthaltern und nachgeſetzten Veſtiſchen Beambten, wie gleichfals Fröhnen, Führern und dergleichen Bedienten in gemein hiemit, und Krafft dieſes gnedigſt und ernſthafft befehlen auff ſolche frembde und außländiſche, oder doch unberechtigte Jäger, ſo mit keinem unſtreitigen Veſtiſchen Adelichem Sitz beweißlich verſehen, oder ſonſten doch nach Inhalt vorangeregten Veſtiſchen Receß darzu berechtigt ſeind, fleißige Achtung zu haben, wan, und ſo offt, ſie in unſerm Veſt auff der Thadt zu betretten, dieſelbe von allem dergleichen Jagen vermittelſs gefänglicher Anhaltung der Jäger, würcklicher Ab- und Hinnehmung des Jagtgezeugs: auch Niederſchießung der Hunden, und ſonſten beſter Geſtalt zu entwehren, und abzuhalten, daſſelb auch bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnadt und arbitrari Straff keines wegs zu underlaſſen, Waruach ſich dan ein jedweder hat zu richten. Urkundt unſers Handzeichens, und vorgetruckten Churfürſtlichen Secrets. Signatum in unſerer Statt Bonn den 16ten Januarii, Anno 1656.

Maximilian Henrich.

Vt. Buſchman.

(L.S.) Petr. Burman.

XC.

Denen Hunden ſollen Klüppel angelegt, und keine Haſenſtrick geſtelt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbiſchoff zu Cöllen, ꝛc. Thun kundt und jedermänniglichen zu wiſſen: Demnach Uns zu ungnedigſtem unſerem Mißfallen zu vernehmen vorkommen, was geſtalt in unſerem Veſt Recklinghauſen den daſelbſten vor dieſem ergangenen Befelchen zuwider die Underthanen auffm Platten Landt jhre Hund ohne Klüppel loß lauffen laſſen, ſo dan auch daß ſich einige underſtehen auff Haſenſtrick zu ſtellen: Welches nach herbrachtem Löblichen Jägerbrauch keinem, und, wan er ſchon ſonſten zum Jagen berechtigt were, gebürt, Wir auch jemandten zu geſtatten nicht gemeint ſeind: Daß derentwegen Wir nicht allein allen und jeden unſeren reſpectivè Jägermeiſteren und Jägeren, ſonderen zugleich auch unſerm Statthalter im Veſt und nachgeſetzten Veſtiſchen Beambten, forth Burgermeiſteren und Rath in den Stätten, auch Bürgeren und Underthanen ins gemein Krafft dieſes gnedigſt und ernſtlich befehlen daran zu ſein, und zu verfügen, auch reſpectivè ſich und die ſeinige in particulari ſelbſten darnach zu richten, und anzuweiſen, daß keiner von den Underthanen uffm Platten Land ſeine Hunde ohne Klüppel, wenigſt einer Eilen lang, loß, oder herauß lauffen laſſe: Wie gleichfals keiner, wer der auch ſeye, ſich underſtehe auff Haſenſtrick zu ſtellen, diejenige aber, ſo dieß unſer Edict in einigem Punct ubertretten, oder demſelben zuwider handelen, durch obgemelte unſere Beambten in Brüchten geſchlagen, und ſolche bey negſt-

ſo'

folgenden Brüchten verhöer gebührendt ein- und beygebracht werden: Alles bey Vermeidung unser Ungnadt und arbitrari Straff. Urkundt unsers Handtzeichens und vorgetruckten Churfürstlichen Secrets. Geben in unser Statt Bonn den 26. Maji, Anno 1656.

Maximilian Henrich.

{L.S.} Petr. Burman.

XCI.

Bestimmung der Jagd-Zeiten im Vest Recklinghausen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Erzbischof zu Cölln, &c. Wir haben zwarn mittelst unseres unterm 3. Julii 1763. gnädigst erlassenen Jagd-Edicti unter anderen auch den Aufschluß der kleinen Jagd jedesmahl auf den 1. August für unser ganzes Erzstift festgesetzet; Nachdemahlen aber Uns nachgehends in Betreff unserer Grafschaft Vest Recklinghausen die zuverläßige Berichter mehrmahlen unterthänigst erstattet worden, daß in obangezogenem Termino die Felder in besagter unser Grafschaft noch nicht geraumet, mithin durch so frühezeitigen Jagd-Aufschluß die Früchten durch Hunden, und Menschen gar öfters sehr vertretten, sofort andurch unseren lieben Unterthanen ein nicht geringer Nachtheil zugefüget würde; Also haben Wir in Landes-vätterlicher Rücksicht sothaner Umständen Uns mildest bewogen gefunden, den, in Belang der kleinen Jagd auf den 1ten August angesetzten Termin, so viel Eingangs bemelte unsere Grafschaft Vest Recklinghausen betrifft, bis auf den 1ten September zu erstrecken, dergestalt, daß niemand, wes Standes er auch immer seye, vor diesem letztbesagtem Termino die kleine Jagd zu begehen, sich unterfangen, widrigenfalls aber mit der in vorerwehntem unseren Jagd-Edicto (welches Wir in dem übrigen Inhalt anhero nochmahlen gnädigst erhohlen) desfalls bereits bestimmter Straf von 10. Goldgulden für jeden Contraventions-Fall ohnhintertreiblich angesehen werden solle. Damit nun dieser unserer Landsherrlicher Verordnung die gemessenste Folg geleistet, und niemand sich hierunter mit der Unwissenheit einiger maßen entschüldigen möge; Also befehlen Wir unserem Statthalteren im Vest Recklinghausen, dieselbe behöriger Orten und maßen affigiren, und verkünden zu lassen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 22. December 1768.

Maximilian Friderich Churfirst.

Vt. J. R. von Kempis.

{L.S.} C. A. Guisez.

Sweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Vierter Abschnit.

Judenschaft.

XCII. Juden Ordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst erwölter und bestettigter zu Ertzbischoffen zu Cöllen, ꝛc. Fügen allen und jeden, unsers Rheinischen Ertzstiffts, Drosten, Amptleuten, Vogten, Schultheissen, Richtern, Burgermeisteren, Kelnern, Zöllnern, Communen, Hindersassen, Underthanen und Verwandten, was Würden Standes die sein, gemeinlich unsere Genad zuvor und hiemit zu wissen. Nachdem unsere getreuwe Rheinische Landständ und gehorsame Underthane, auff etlichen gehaltenen Landt- und Außschüßtägen vor eine hohe Beschwernuß angezogen und fürgegeben, daß die Juden in unserm Ertzstifft undergeschleifft und vergleittet wurden. Mit underthänigster Bitt, Wir als die hohe Obrigkeit geruheten dieselbige Juden entweder abzuschaffen, oder da es je auß sonderlichen Bedencken vor dißmal nicht geschehen köndt, ein solche Ordnung darunder zu machen, damit jhres ubermessigen Wuchers halben, und sonsten die arme Gemeine und Underthanen, nicht dergestalt, wie biß anhero im Werck gespührt, zumal und gäntzlich außgesogen und verdorben wurden.

Wan Wir Uns nun gnädig und Vätterlich darauff erklärt, daß Wir wol erleiden köndten, daß auff ein zienliche durchgehende Ordnung gedacht würde, Auch begert, unsere Landtstend etliche ansehenliche geübte und erfahrne Personen, auß jren Mittel zu Berathschlagung eines solchen gemein nutzigen Wercks unsern Räthen zuordnen wolten, wie sie gehorsamlich gethan.

Und dan Uns darauff von allerseits Deputirten eheberürten unserer Ständ, nachgehabten reiffen Berathschlagung volnkommentliche Relation beschehen, darauß Wir befunden, daß solch jr zusammen getragen Bedencken und Ordnung, unsern Rheinischen Ertzstifft Landen und Underthanen heilsamen Nutz und nothwendig, Alß haben Wir Uns darüber mit jhnen, und sie hinwiederumb mit Uns vergliechen, dieselbig gnediglich bewilligt, ratificirt und auctorisirt, Thun auch solches hiemit und in Krafft dieses, Alles inmassen wie folget:

Die Juden werden beybehalten.

Erstlich. Dieweil die Jüden in unserm Ertzstifft etlich hundert

dert Jar uber, herkommen und geduldet worden, dergestalt, daß sie in und ausserhalb eheberührts unsers Ertzstiffts uff gereide und bewegliche Güter und Pfändt, fort Haudtschrifft und gut Vertrauwen und Glauben, vermög gemeiner Judenschafft Freyheit und Gebrauch, den Christen leihen und mit jhnen handthieren mögen, So lassen Wir dieselbige bey solchem alten Herkommen und Freyheiten, doch daß sie sich in jrem Thun und Handel dieser unser Ordnung, durchauß gemeß halten sollen, dißmals verbleiben.

1. Es sol sich aber hinfüro kein Jud oder Judin in unserm Ertzstifft niderschlagen, betretten oder finden lassen, der oder sie habe dan zuvor rechtmessig gewöhnlich Gleidt, und Vorwardt under unser Hand und Siegel erlangt, Auch sich sunsten deß Jnzugs und jährlichen Tributs vergliechen. Jedoch nach erhaltenem Glaidt-Brieff.

Wie auch hinwiederumb kein Jud oder Judin sich auß unserm Ertzstifft mit jren häußlichen Nahrung und Wohnung begeben sollen, er oder sie haben dan zuvor bey rechter Zeit jre Geleydsbrieff wiederumb eingelieffert, drauff Schutz und Schirm auffgekündiget, und jres Verhaltens halb gebürenden Schein und Paßport (welche jnen sonder Rechtliche Ursachen nicht abgeschlagen werden sollen) erhalten. Welcher beym Abzug wiederumb einzuliefferen,

2. Dagegen aber bey jrem Jüdischen Eydt, ohne einige gesuchte Gefehrligkeit, jr Vermögen aller und jeder jrer Haab und Güter, es seie viel oder wenig, nichts außgeschlossen, angezeigt, und darab den zehenden Pfenning, hinderlassen, Sollen auch keine Kinder, ohne unser Vorwissen, ausserhalb unsers Ertzstiffts verheyrahten, was sie aber ausserhalb demselben verheyrahten werden, davon, es sey Manns oder Frauwens Person, sollen sie gleichsfals, alles vermittels Eydes, ohn alle suchende Listigkeit, den zehenden Pfenning versteuren. und von ihrem Vermögen die Nachsteur zu zahlen ist, welche auch bey Verheyrathung ihrer Kinder ausser Landts entrichtet wird.

3. Und demnach Uns vor diesen Clägten einkommen, als solten sich etliche Juden und jr Gesind, in nachbawrlichen Bewohnungen mit den Christen und jrem Gesind fast ubel und zänckisch verhalten, sonderlich aber den Christen an jrem Kirchengang und Gottesdienst ärgerlich und hinderlich erzeigt, deßwegen verspottet und verachtet, auch durch jre Unflätigkeit, so sie zu gemeinen Pützen tragen, dieselben verunreynet haben, so sollen sie sampt jrem Gesindt an denen Orthen, da die Christliche Kirchen ligen, oder der Christen gewöhnliche Processiones gehalten, und Gottesdienst verrichtet werden, nicht wohnen, sondern sollen sich anderstwo, und an denen Orthen auch, da sie jhre Wohnung angestelt (deßwegen sie dan jrer Gelegenheit nach mit den Christen in billigmässige Weg dessen Haußzinß halb zu vergleichen, und in dene jhnen kein Ziel und Maß fürgesetzt würd) sich friedfertig, eingezogen und unsträfflich verhalten. Dereu geclagten vor angedeuten Zäuckerey, auch verächtlicher höhnischer und spöttlicher Erzeigung gegen die Christen, deßgleichen deren Pütz und Bronnen Verwüstung, und aller anderer ungebürlichen Sachen gäntzlich müssigen, zu dem die Juden und Jüdinnen auch bey denen vier Hochzeitlichen und denen fürnehmsten hohen Festen, Procession und Feyertagen auff der Strassen sich nicht finden lassen, sondern inheimisch in jren Häusern, alles bey Vermeidung Leibstraff verhalten. Sie sollen sich friedtlich betragen und von denen Kirchen abauch

Dabey gleichwol diß verordnet wirdt, daß kein Jud oder Judin mit den Christen unter einem Dach und Hauß wohnen, dan Nicht mit Cristen unter einem Dach wohnen.

vielmehr sie, die Juden, auff Sonn- und Feyertagen, gleichs die Christen jhre Laden zuhalten, Auff solche Zeit auch deß Schuldt Einmahnens, zu müssigen, wie gleichfalß sich deß Schauren und Waschens ausserhalb jhren Häusern, verbleiben zu lassen.

Denen Beamten in Leistung der Wachten gehorsamen.

In Kriegßläuffen sollen die Juden zu Erhaltung gutes Vertrauwen und Verständtnuß in Wachten und andern Sachen sich verhalten, wie unser Beainbten und der Statt Burgermeister, jnen solches befehlen werden, und sich darin keines wegs sperren oder widern.

Können auff Pfänder Gelt lehnen

Damit sie sich gleichwol sampt Weib und Kindern desto besser in unserm Ertzstifft ernehren und underhalten, ist jnen zugelassen und bewilliget, daß sie auffahrende Haab, gereide Güter und Wahr, so jnen zu Hauß bracht leihen mögen, und solches so wol in, als ausserhalb unsers Ertzstiffts.

Nicht aber auff unbeweglich Guth, noch solches kauffen.

4. Aber auff Hauß, Hoff, Weingarten, Wiesen, Landt, Buschrenten, oder ander Erbschafften ins gemein, auch die, so für Erbschafft geachtet werden möchten oder köndten, sollen sie nicht leihen, viel weniger understehen, dieselbe an sich zu kauffen, oder in andere Weg zu practiciren, wie jnen auch darüber kein Einsetzung oder Erbung geschehen soll.

Treiben keine andere als Glaser-Handtwerck.

5. So sollen sie auch kein Kauffmanschafft, Handthierung oder Handtwerck (jedoch das Glaßmächer Handtwerck, so jhnen ins gemein, biß dahero jederzeit verstatt und zugelassen gewesen, welches jnen auch hierdurch verstattet und zugelassen würdt) treiben.

Fleisch-Verkauff

Jnsonderheit sollen sie den Fleischhawern jre Nahrung und Handthierung, mit Vorkauff und Schlachtung mehren Viehs, weder sie in jhrer selbst Haußhaltung, bedürfftig, nicht entzihen, Auch jren Schuldtenern, solch Fleisch, dessen sie von dem geschlachten Vieh nicht geniessen, umb Bedrawung, Umbschlagung jhrer Güter, oder sonsten anderer gestalt, nicht aufftringen, Sondern allerdings der Fleischhawer Banck, jhres kauffens und Verkauffens halben frey, und wie von Alters herbracht, ohne einige jhre Geschwindigkeit, sie hette auch Namen wie sie wolle, unverhindert lassen, Jnmassen jhnen dan aller Vorkauff, für den Stätten und Flecken, auch auff den Wochenmärckten, für gewöhnlicher Zeit, und daß entweder deßfals ein Zeichen geben were, nicht zugelassen sein, Nach dessen aber sol jhnen gleichs den Außländischen der Kauff verstattet werden, Das Fleisch Verkauffen in der Fasten, den Christen, sol jnen, alles bey hoher Straff ernstlich verbotten sein.

Vorkauff.

Erworbenes Erbguth sollen sie wiedrumb verkauffen.

Da auch die Jüden vor dieser Zeit etliche Erbschafft eygenthümblich an sich erkaufft oder erworben hetten, deren sollen sie sich in den nechsten zweyen oder dreyen folgenden Jahren für den gebürlichen Werth wiederumb queit machen, bey Verlust derselbigen.

Wucherliche Contracten.

Wiewol Wir Uns auch zu erinnern wissen, daß alle wucherliche Contract in allen Rechten und Reichs Constitutionen höchlich verbotten, und das billich, so wol Christ als Jüd, von hundert Hauptgelts nicht mehr daun fünff pro Interesse nehmen sollen, Wir auch darüber gern halten wolten, So gibt doch die tägliche Erfahrung, wie gröblich und ungeschewet auch von den Christen darwider gehandelt wirdt.

Wan

Wan aber den Jüden, von wegen daß sie arme elende und betrübte Leut sein, den sonsten alle Gewinn und Gewerb, Kauffmanschafft, Handthierung und Handwerck, auch publica Officia verbotten, die auch sonsten mit viel mehr Beschwerungen, als die Christen beladen sein, und bey jrem Außleihen grosse Gefahr bestehen müssen, von vilen Keysern und Königen vergönnet und zugelassen, daß sie mit leihen und borgen jre Nahrung mit Wucher suchen und treiben mögen, sie solches auch biß daher im Gebrauch gehabt und angenommen, zugelassen und vergleittet, Als sehen Wir nit, wie möglich sey, daß etlicher unser Landtstend Begern nach, der Jüden Wucher oder Interesse jetziger Zeit solte auff fünff pro cento wol füglich reducirt werden können, verhengen, und lassen demnach hiemit zu, doch biß auff unser Widerruffen, daß die Jüden hinfüran den Christen auff sicher bewegliche Pfandt, Handtschrifften oder guten Glauben, wie oben steht, jr Geldt außleihen, und von einem jeden Thaler jeder Woch drey Heller, oder da die Christen mit jnen auff ein geringers sich vergleichen köndten, nehmen mögen, wie jhnen auch darauff und ferner nicht, gebürliche Execution im Fall der Mißbezahlung widerfahren solle.

Zinsen von außgelehnten Gelt.

Doch sollen die Jüden auff Kirchengüter oder Zierath, wie auch argwöhnige gestolen und geraubte Güter, oder Güter so andern Leuten zugehörig, Deßgleichen niemandt auff Wehr und Harnisch, Pflug und Ackerbereitschafft, wissentlichen Leihen oder Borgen, sondern da sie etwas unwissendt darauff thun würden, und den jenigen den es entnommen, in drey Monat, welche von Zeit jrer Wissenschafft zu rechnen, kämen und solches forderten, solten die Jüden schüldig sein, gegen Erstattung dessen, so sie darauff außgelegt, solche Stück wiederumb folgen zulassen, so aber keiner in beimeldter Zeit kommen würde, mögen sie jren Willen darmit schaffen.

Auff welche Sachen

Wie auch den Jüden verbotten sein soll, den jungen Haußsöhnen, sonder jrer Elter und Vormünder Wissen und Bewilligung, deßgleichen auch ander Minderjährigen, so unbestattet noch under fünff und zwentzig Jahren, und doch nicht Handthierer sein, einig Geldt von namhafftiger Summen zu leihen, alles bey Straff wie nechst oben.

Und welchen Personen kein Gelt zu lehnen seye.

6. Auch sollen die Jüden jr Geldt, so sie außleihen wollen, und jhnen wieder zu bezahlen verschrieben oder bekendt wirdt, vollkommentlich liefern, kein Wuchergeldt darin schlagen oder immengen, noch auch vil oder wenig von dem sorte Principali abziehen oder inbehalten, oder die Bekandtnuß oder Handtschrifft höher stellen lassen, den in der Warheit an Geldt vorgestreckt wirdt, sondern sollen viel mehr solche Handtschrifften dem armen Mann zu gutem, mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit, Ambtleuth oder Burgermeister, ohn Unkösten, so viel möglich ist, in gestalt, und darauff gesehen werden.

Die Handtschrifften sollen nicht höher als auff die würcklich ausgeliehene haubt Summ gestelt,

Sonderlich auch sol den Jüden der Umbschlag, Wucher von Wucher zu nehmen, außdrücklich verbotten sein, wie jnen auch solches in Rechten nicht zuerkandt werden soll.

Noch Wucher von Wucher genohmen,

Also und dergestalt, daß allein der Umbschlag, wegen der vorgestreckten Häuptsumma, und darauff gelauffenen Wuchers, inmassen derselb oben limitirt, beschehen, und der Wucher nicht

Oder zur Haubt-Summ geschlagen werden.

mehr als einmahl von Zeit der Leihung, bis auff den Unthschlag gerechnet, kein Wucher in die Hauptsummam geschlagen, und also kein Wucher von Wucher gegeben werden soll.

Die Juden sollen nach zweyen Jahren die Schuld ausmahnen.

7. Es sollen auch die Jüden jhre Schuldt uber zwey Jahr, unaußgemahnt nicht stehen lassen, damit sich das Interesse, zu verderblichen Schaden unser Underthanen, durch langwirige und gefehrliche, nit Außforderung und Hinderhaltung solcher Schulden, nicht häuffe, dan je zu Zeiten der Christ und Schuldener darunder stirbt, und sein Widtive, wie es umb die Schuld gelegen, Was dern an Hauptgeldt, oder auch auff Interesse bezahlt sein möcht, nicht wissen kan, und also offtmals gröblich vervortheilt würdt.

Versteigerung der Pfänder.

Wan ein Jüd Geldt auff Pfändt und gereide Güter außgethan, und in bestimbter Zeit nicht bezahlt würdt, und sich also die Pfändt verstimdten, soll er dieselbige hinders Gericht bringen, öffentlich schätzen und umbschlagen lassen, damit sie plus offerenti verkaufft, der Jüd, da jme etwas an seinem Capital oder Interesse mangelt, sich desselbigen an andern seines Schuldtmans Gütern erholen, da auch etwas übrig, solches dem Schuldtmann zu gutem kommen und gereicht werden möcht, da auch der Schuldtmann seine Pfändt wieder gelöst und geainet, sollen jme dieselbige unverletzt unverhindert bleiben, und alßbald geliefert werden.

Rechens-Bücher.

Demnach dan auch weiters die Erfahrung gibt, daß die Jüden etlichen einfältigen und bedürfftigen Christen, Gelt und auderst fir und nahe leihen, und aufftrüngen, darüber entweder Handtschrifften und Kerbstöckel machen, was die Christen darauff bezahlt, in keine Rechtensbücher setzen, also den Christen den Empfang verleugnen, da auch die Christen eingeführet, daß sie ein Handtschrifft von sich gegeben, darnach aber befunden und beweisen können, ein mehrers zahlt zu haben, daß sie darüber nicht gehort, oder auch zu Erwiderung der Rechnung, die Juden nit verstehen wollen, deßwegen dan jhnen an etlichen Orthen zu Beschwer der armen Leuth, zugesehen und die Handt gebotten wirdt, wollen derwegen daß die Juden Rechensbücher halten, alle Posten, so wol der Außgaben in specie, was, wie und welcher gestalt sie den Christen leihen, auch hergegen eingenommen und empfangen, mit Tag und Datum in jre Bücher verzeichnen, auch den Christen von dem, was sie den Juden bezahlen, ein Recognition und Bekandtnuß herausser geben, alles in Teutscher Sprach, also und dergestalt, daß sie die Juden, verhafft sein sollen, auff Erfordern allezeit von Anfang, so wol wegen Empfangs, als Außgaben, in specie mit Tag und Datum Rechnung zu thun, und das vor jedem Gericht, darunder ein jeder Christ gesessen, damitten alle Betrieglichheit deß ungebürlichen Wucher und uber Wucher dardurch verhütet werden mögen.

Hierauff allen und jeden obgemeldt, mit sonderm Ernst befehlend und gebietend, daß jhr sampt und sonder, so viel diese unsere Verordnung einem jedern berühren thut, deroselbigen allerdings hinfüran nachkommen, die mit Fleiß halten, darwider nichts handeln, durch euch selbst oder andere, bey Vermeydung unser Ungnad und ernster Straff. Urkundt unsers auffgedruckten Secret Siegels. Datum auff unserm Schloß Arnsperg den

ersten

ersten Septembris, im Tausent fünffhundert neun und neuntzigsten Jahr. Und sollen also hiemit alle und jede dieser unser Ordtnung zuwiderlaufende Gleider oder Einwilligung, so Wir jedwederm vor diesem gnädigst ertheilt und bewilligt haben möchten, sie wehren auch beschaffen, wie sie wollen, unangesehen einer Persohn, durchauß cassirt ufgehaben, und dahin vielmehr jedtweder gehalten sein, dieser unser Ordnung sich gemeß, bey Unser höchster Straff, und Ungnadt, zu verhalten, und zu erzeigen. Actum ut supra.

Ernst Churfürst *mpp.*

(L.S.) Christ. Mohr.

Des Ertzstiffts Cölln Juden-Ordtnung, DE ANNO M. DC XIV.

XCIII.

IMP. LEO. Novel. 83. ut ad trientes usuras pecunia licitè mutuetur.

SI à Spiritus legibus, ita se mortale genus regi sineret, ut humanis præceptis nihil indigeret, id verò & decorum, & salutare esset; at quoniam se ad spiritus sublimitatem elevare, Divinæque legis vocem amplecti non cujusque est, ac verò quos huc virtus ducat, numero valde pauci sunt, bene adhuc sese res haberet, si saltem secundùm leges humanas viveretur. Quæ vocantur pecuniæ creditæ usuræ, ubique à spiritus Decreto condemnantur. Id sciens Pater noster æternæ memoriæ Princeps, usurarum solutionem sanctione sua prohibendam putavit, at quia propter paupertatem res illa, non in melius, (quem tamen finem Legislator proposuerat) sed contra in pejus vergit; qui enim antea usurarum spe ad mutuandam pecuniam prompti fuerant, post latam legem, quod nihil lucri ex mutuo percipere possint, in eos, qui pecuniis indigent, difficiles, & immites sunt, quin etiam ad facile jurandum, quodque id ferè consequitur, ad jusjurandum abnegandum, id occasionem præbuit; Breviter propter redundantem in humana vita perversitatem, non modo non profuit legis virtus, verum etiam obfuit. Quanquam igitur ex se legem culpare (quod quidem etiam absit) nequeamus; propterea tamen, quod humana natura (quomodo diximus) ad illius sublimitatem, non perveniat, egregium illud præscriptum abrogamus, ac in contrarium statuimus, ut æris alieni usus ad usuras procedat, idque quomodo veteribus Legislatoribus placuit, ad trientes centesimæ nempè, quæ quotannis in singulos solidos singulas fœneratoribus siliquas pariunt, Hactenus Imp. LEO.

Quoniam autem Usuræ, licet Trientes, vel minimæ, ex utriusque Testamenti pagina, juxta Catholicorum sententiam damnantur, non quoad Christianos, qui ne quidem, ex dispensatione Pontificis, etiam pro redimenda vita captivi eas exercere possunt, c. super eo. ex. de usuris. Sed quo ad Judæos, qui

propter infidelitatem jam damnati & foris sunt, nihil ad nos pertinent. Arg. c. gaudemus, ex, de divort. ad juvandum egenos, qui apud proximum charitatem non inveniunt, & impediendum id crimen tanquam majus malum in Christianis, citra approbationem tolerantur, uti Libellus repudii, & reliquæ eorum superstitiones & ceremoniæ, c. qui sincera, dist. 45. pro qualitate temporis, copia, & inopia pecuniæ, ad necessitatem subditorum moderandæ, de quibus extant rescripta Pontificum tam Theologiæ quam utriusque Juris Doctores, apud Pet. Binsfeld. in c. quanto concl. 3. & seqq. ex de usur. Anthon. Thessau. Decis. 57. Emanuel Saa. in Aphoris confess. verb. Judæus.

Is interim suæ fortunæ inimicus est, qui apud proximum charitatem invenire & mutuum gratis habere potest, si ad Judæum usurarium recurrat, usura enim similis est morsui aspidis, à qua percussus, quasi delectatus vadit in somnum, & per suavitatem saporis moritur, quia venenum latenter per omnia membra decurrit, sic qui sub usura accipit, sub tempore quasi beneficium sentit, sed usura per omnes suas facultates decurrit, & totum convertit in debitum. S. Chrysost. in Matth. Cap. 5. ad Deuteron. 2. 3.

CAPUT I.

Vom Glaidt der Jüden ꝛc.

I. ES soll kein Jud oder Jüdin ohne Glaidt im Ertzstifft Cölln mit häußlicher Wohnung sich niederlassen und auffhalten.

II. Das Glaidt sol anders nicht, dan nach vorgehender Erklerung Ihr Churfürst. Durchl. under derselben Secret bey dero Rheinischen Cantzeleyen expediert, fürters deren, so Glaidt erhalten, Namen, in ein besonder Register, notirt, und eingeschrieben werden.

III. Ehe und bevor aber solch Glaidt ertheilt, sollen die Jüden schüldig sein jhr Vermögen anzuzeigen, und zu specificirn.

IV. Kein Amptman, Vogt, Schultheiß, oder andere Befelchshaber, sol Macht haben einig Glaidt zu geben, oder Jüden underzuschleiffen, und auffzuhalten.

V. Die Underherrn, und Subalterni Domini, so Jüden zu verglaiten von undencklichen Jahren herpracht, oder darzu sonderlich priviligiert, und dießfals Schein auffzulegen haben, mögen solche jhre herprachte Gerechtigkeit hinfüran continuirn, da aber darüber Jüden auffgenommen werden, sollen dieselbe an keinem Orth Sicherheit haben, und also daß für diesem in Nahmen Ihrer Churfürst. Durchl. hochlöblichen Andenckens, under dato den 7. Januarii, Anno 1612. publicirtes Edict dießfals erholet, und in seinen Krefften pleiben.

VI. Die vergleite Jüden sollen sich friedfertig, still, und unargerlich verhalten, bey fremder außlendischer Obrigkeit, kein Schutz, Underschleiff, oder Handtpietung, zu Abbruch und Nachtheil dieses Ertzstiffts Hoch- und Gerechtigkeit suchen, jhre Wohnung an keinem Orth, da die Christen jhre Processiones, und Andacht verrichten, oder sonsten nechst bey den Kirchen, haben, in der Charwochen, den vier hohen, und andern Christlichen Feirtagen

gen, jhre Häuser, und Laden verschliessen, sich auff der Strassen nicht finden lassen, es were dan, daß umb dieselbe Zeit jhr Oster-Fest einfallen, oder sonsten die hohe Notturfft ein anders erfordern würde, viel weniger die Christen jhrer außstehender Schuldt halber, mahnen, und sonsten anfordern.

VII. Sollen auch bey keinem Christen unter einem Tach wohnen noch Christen Säugammen, oder Gesindt in jhrem Hauß halten.

VIII. Zu Kriegszeiten in Wachten, und andern Sachen, sich der Beampten und Bürgermeister Verordnung bequemen und gemeß erzeigen.

IX. Da einer auß dem Ertzstifft verweichen würd, soll er erstlich seinen Glaidtsbrieff zur Cantzeleyen einlieberen, die Creditores bezahlen, die Schüldener und Entlehner fürbescheiden, mit denselben abrechnen, und auff Zahlung, oder gewisse Termeinen handtlen, die in Handen habende Pfende hinderlassen, und an ein sicher Ort deponirn, zugleich wegen des Außzugs sich vergleichen.

X. Die frembde außwendig gesessene Jüden sollen sich im Ertzstifft nicht finden lassen, da sie aber denselben jhrer Gelegenheit nach, berüren müssen, das Zol, und Glaidtgelt bezahlen, derowegen bey jedes Orths Obrigkeit sich anmelden, für jede Person von xxiiij. biß zu xxiiij. Stunden, zween Rader Alb. an den verordneten Zolstetten verrichten, und nicht uber acht Taze still ligen, sie haben dan darüber bey der Obrigkeit Bescheidt erlangt, auff Straff Leibs und Guts.

XI. Wan auch die Jüden, so im Ertzstifft Seeßhafft, und an einen sichern Orth verglaitet sein, an ein ander Orth und Zolstatt kommen, sollen sich gleicher gestalt angeben, jhr Glaidt in Originali, oder authentica copia, fürzeigen, und zu mehrer Nachrichtung die Copey hinderlassen, und darauff unverhindert, jhrer Gelegenheit nach, passirn, da sie in deme seumig, sollen gleich anderen verzollen, oder wie oben, gestrafft werden.

XII. Ob gleich die außwendige unverglaidte Jüden dergestalt verzollen, sollen sie doch dardurch nicht bemechtigt oder beurlaubt sein, einige Handtierung, sonderlich mit Wucher, (darvon hernacher) und Einkauffen, auch auff Jahr- und Wochenmarckten, viel weniger auff Sonn- und Feyrtagen, den Fürkauff zu treiben.

CAPUT II.

Von Handtierung der Jüden.

I. DJe Jüden, so Glaidt erhalten, mögen im Ertzstifft mit auffrichtigen probirten Gülden, und Silberwerck, mit Pferden, und souderlich denen Wahren, so jhnen in Zahlung jhres vorgestreckten Geldts geben, oder sonsten nicht ins groß, und grösser Anzahl acquirirt, auch mit zimblicher Handtarbeit sich ernehren, und dergestalt ohne Nachtheil der Stette, und Gemeinden wolherbrachter Freyheit, und gebürlicher Accinß, handtieren.

II. Uber das soll jhnen zu Vermeidung der Underthanen Schaden, und andern Unrath nachgesehen werden, auff fahrende Haab, und geraithe Güter, so jhnen zu Hauß pracht, Handt-

schrifften, und gut Vertrauen, In- und Außwendigen Gelt zu leihen, und Monatlich nicht uber einen von hundert zu nehmen.

III. Es sollen aber die Jüden, so in den Underherrschafften, oder ausser dem Ertzstifft gesessen, darunter nicht begriffen, noch solchen Wucher zu treiben bemechtigt sein, sie hetten dan auch vom Landtfürsten, Glaidt, und darüber einen Schein außbracht.

IV. Ebenfals sollen die verglaidte Jüden zu Nachtheil dieser Ordtnung, mit der unverglaidten Gelt, zu deren Nutz und Vortheil keinen Wucher, und Handel treiben.

V. Auf Hauß, Hof, Weingarten, Wiesen, Landt, Busch, Reuthen, oder andere Erbschafften, auch Wehr, Wapffen, Harnisch, Pfluch, und andere Acker Bereitschafft, nicht leihen, viel weniger auff Kirchengüter, und Zierhat, auch bey Nächtlicher Weile jhnen zubrachte, und sonsten argwohnige, gestollene, und andern zustendige Güter, also keinem Dienstgesindt auff Haußgerath, Kleynodien, Silbergeschier, naß, und bluetig Gewandt, rohe unberait Tuch, gefarbte Wüllen, und dergleichen verdechtige Sachen, sie wissen dan kundtlich, daß dieselbe dem Zubringern zugehörig, oder zu dem Ende jhnen vertrawet sein, da underdessen wegen gestolener Güter ein Schulban beschehen wirdt, soll ein jeder die rechte Warheit auszusagen, und nichts daran zu verschweigen schüldig sein.

VI. Sollen auch den jungen Haußsöhnen, und Minderjährigen, so nicht Handthierer sein, ohne der Eltern und Vormünder Vorwissen, und Belieben, auch den Vögten und Schultheissen, darunter sie gesessen, und Execution suchen, kein Geldt außleihen.

VII. Noch die Verschreibung und Handtschrifften hoher, und weiter stellen lassen, dan sie Geldt, in Warheit außgeben, noch etwan von dem Capitali, an statt des Wuchers, und sonsten abziehen, und vorauß behalten, oder einig Wucher zum Capital schlagen, und darauff Zahlung, und Execution annehmen.

VIII. Dahero zu mehrer Richtigkeit, die Obligation, und Handtschrifften, durch den Schüldener selbst mit vollen Littern, ohne Ziffern, und da derselb Schreibens unerfahren, und die Summ uber fünfftzig Daler, in Beywesen zweyer Scheffen, oder Gerichts Personen, da aber die Summ under fünfftzig Daler, durch den Gerichts Schreiber, oder einen bey der Churfürstlicher Cölnischer Cantzeleyen immatriculirten Notarien bekennen, schreiben, und underschreiben lassen.

IX. Ferners Rechenbücher halten, darin die Summ und alle Posten, so woll der Außgaben, als Empfangs, mit Tag und Dato verzeichnen, von dem Empfang eine Bekantnuß, oder Quettung geben, auch auff Erfordern das Rechenbuch vorbringen, und darauß die Außgab justificiren, und das in Teutscher Sprach.

X. Sollen auch die Schuldt uber zwey Jahr uff Gesuch, und Gewin des Wuchers, unaußgemahnet nicht stehen lassen, es were dan der Termin zur Zahlung im Anfang weiters außgestelt, oder der Schuldener nicht einheimisch, oder dießmahlu nicht zahlbar, alsdan sol nach Verlauff des Termins, und Widerkunfft des Schuldtmans, die Außmahnung beschehen, und auff den letz-

ten Fall der Unvermögenheit, die Schuldt für dem Gericht eröffnet, calculirt, und der Schuldtbrieff, ohne Beysetzung und Vermischung des Wuchers, erneuert werden.

XI. Nach Umbgang bestimbter Zeit, sol der Jude schüldig seyn, die in Handen habende, und von des Ertzstiffts Underthanen empfangene Pfende, unangesehen, wie die Obligation, daß jhme dieselbe für die Schuldt verbleiben solle, gestelt, hinder das Gericht bringen, öffentlich schetzen, umbschlagen, und sub hasta plus offerenti, verkauffen lassen, was übrig dem Schuldtmann herauß geben, oder ermaugelt, an andern dessen Gütern erholen.

XII. Da auch auff solchen Fall, und sonsten, wan der Jude auff Credit, und gut Vertrawen gehandelt, und Gelt vorgestreckt keine gereide, und bewegliche Güter vorhanden, sol jhme unbenommen sein, auff die unbewegliche Güter, wie oblaut, ad distractionem zu verfahren, andern Christen zu verkauffen, und sich darauß zahlt zu machen.

XIII. Bey diesem allem soll kein Jude seine Schult, und Anforderung in einigem Weg, einem Christen übergeben, und durch andern Contract zustellen, alles bey Verlust derselbigen, es wurde dan, mit Erkentnuß Rechtens, dem Christen solche Action in solutum öffentlich angewiesen.

XIV. Uber das soll den Juden verbotten sein mit Müntzwesen zu handlen, gröbe, und gute Sorten auff zu wechselen, zu beschneiden, zu brechen, in den Diegel zu werffen, zu verschmeltzen, in andere, an Schrott, und Korn geringere Sorten vermüntzen zu lassen, oder anders wohin zu schicken, und sonsten in andere unzulessiger Weiß damit zu handlen.

XV. Gleicher gestalt solt kein Jud mehr Viehes wider er in seiner Haußhaltung bedürfftig, schlachten, gleichwol was er, nach jhrem Gesatz jedoch ohne Bedrug und darunder gesuchten Vortheil, nicht genieſſen mag, Christen für einen zimblichen pilligen Preiß, ausser der Fasten, zu verkauffen Macht haben, nicht aber seinen Schuldern mit Bedrewung des Umbschlags gesetzter Underpfend, oder sonsten ander gestalt Wucher darab zugeben, auffdringen.

XVI. Wie auch auff Jahr- und Wochen-Marckten, in Stett, und Flecken, für gewohnlicher Zeit, und gegebenen Zeichen, den Vorkauff nicht treiben, sonder nach dem Zeichen, gleich einem frembden Außwendigen kauffen, indeme sich doch bescheidentlich halten, keinem Christen in seinen Kauff fallen.

XVII. Damit nun diese Ordnung desto baß und bestendiger gehalten werden mag, sol ein jeder, sonderlich auß den Juden schüldig sein, den Verbrecher, so gegen dieselbe, in einem, oder im andern Theil handlen würdt, bey der Obrigkeit anzugeben, und nahmhafft zu machen, bey Straff nach Ermessigung.

XVIII. Was aber in dieser Ordnung weiters in specie nicht versehen, soll bey gemeinen beschriebenen Rechten, und Reichs-Abschieden verblieben, mit Vorbehalt, diese Ordnung nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten, zu mehren und zu mindern.

Letzlich, sollen alle und jede Amptleuthe, Kelnere, Richte-

re, Vögten, Schultheſſen, und andere des Ertzſtiffts angehörige, auff dieſe Ordtnung ſteiff und vaſt halten, die Jüden darüber nicht beſchweren laſſen, ſondern mehr in allen der Gebür ſchützen und handthaben, darzu alle bevorſtehende Mittel an Handt nemen, und in deme nichts underlaſſen, Darnach ſich ein jeder zu richten. Geben Bonn den xiiij. Februarij, Anno M. DC. XIV.

Erneuerte Juden-Ordnung
De Anno 1700.

XCIV. WIr Joſeph Clement von Gottes Gnaden Ertzbiſchof zu Cölln, ꝛc. Thun kund und hiemit zu wiſſen, daß, obzwar Wir von Löblichen Land-Ständen verſchiedentlich ſeynd belangt worden, um die Judenſchaft aus dieſen unſeren Erzſtiftiſchen Landen völlig auszuweiſen, daß Wir doch aus gewiſſen Uns bewegenden Urſachen noch zur Zeit darin zu gehehlen Bedenken getragen, hingegen haben Wir die von unſeren Vorfahren am Erzſtift hochſeligſter Gedächtniß ausgangene Juden-Ordnungen erneuern, auch zum Theil nach Anlaß der jetzigen Zeiten und eingeriſſener Mißbräuch in einigen Puncten verändern, die vor und nach von erwehnter Judenſchaft ausgewürkte Reſcripta zuſammen ziehen, und erläuteren, forthin eine neue denen gemeinen Rechten, Päbſtlichen Satzungen, und Reichs-Abſchieden gemäße Ordnung verfaſſen, ſelbige zu männiglicher Wiſſenſchaft in offenem Druck ausgehen, und darin das Abſehen vornemlich dahin richten laſſen, damit mehrermeldte Judenſchaft, ſo lang dieſelbe in unſerm Schutz und Gläyd verbleibt, ihren nothdürftigen Unterhalt und Nahrung haben; aller unzuläßiger Wucher und Handel aber verhütet, auch zwiſchen der Chriſtlichen Freyheit und Judiſchen Dienſtbarkeit ein merklicher Unterſchied gehalten werden möge.

CAPUT I.
Von der Juden Gläyd und Zoll.

1. ES ſolle zum erſten kein Jud oder Judin ohne Gläyd in unſerem Erzſtift mit häuslicher Wohnung bey Verluſt ſeiner Güter und Vermeidung ſchwerer Leibs-Straf ſich niederlaſſen, und aufhalten.

2. Das Gläyd ſolle unter unſerer Hand und Siegel bey unſerer Hof-Cammer ertheilt, und fordriſt deren Namen, ſo das Gläyd erhalten, in ein beſonder Regiſter eingeſchrieben werden; vorhero aber der um Gläyd ſich anmeldender Jud vom Vorgänger und ſämtlichen Vorſtehern ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens und Ordnungs-mäßigen Vermögens beybringen, welche Zeugniß erwehnte Vorgänger und Vorſtehere äydlich zu bewehren und zu unterſchreiben ſchuldig ſeyn ſollen.

3. Solle keinem Juden in unſers Erzſtifts Städten Gläyd verſtattet werden, der nicht tauſend Thaler, auf denen Dörfern aber niemanden, der nicht ſechs hundert Thaler Cölniſch im Vermögen hat, ſolches auch durch gnugſamen Schein beweiſen könne,

ne, und darauf in der gemeinen Tar angeschlagen werde. Doch, wan hiesige eingesessene Juden ihre Kinder ausheyrathen, und um das Gläyd zu erlangen bey unser Hof-Cammer sich in Zeiten geziemend anmelden, wollen Wir geschehen lassen, daß auch solches in Städten denenselben, befindenden Dingen nach, mitgetheilt werden könne, wan auch nur die Summ sie von sechs hundert Thaler Cöllnisch im Vermögen haben

4. Kein Beamter, Vogt, Schultheiß oder andere Bediente sollen Macht haben einigen Juden Gläyd zu geben, oder deroselben Aufenthalt und Unterschleif tacitè vel expresse zu verstatten, im widrigen jedesmahls beyderseits in fünfzig Goldgülden Straf verfallen, auch das ertheiltes Gläyd null und nichtig seyn.

5. Die Unter-Herren und Subalterni Domini, auch die Pfands-Herren, so Juden zu verglayden von undenklichen Jahren hergebracht, oder darzu sonderlich Privilegirt, mögen solche ihre hergebrachte Gerechtigkeit hinfüran continuiren, jedoch, daß selbige Juden dieser Ordnung gemäß sich verhalten den Tribut und andere der Judenschaft von Uns auferlegte Lasten der Tax gemäß abstatten, auch nicht in übermäßiger Zahl, noch einige, so weniger dan sechs hundert Thaler Cöllnisch in Vermögen haben, von denen Unter-Herren angenommen werden, welche jedesmahl von des angenommenen Gläyd eine authentische Abschrift Uns zu dem End einzuschicken gehalten seyn sollen, damit die Anzahl allinger Juden der Churfürstl. Hof-Cammer bekannt, auch sonsten wissig seye, ob dieser Ordnung gemäß sie verglaydet seyn mögen, wobey doch gedachten Unter- und Pfands-Herren hiemit ausdrücklich eingebunden wird, keinem Juden, deme von Uns das Gläyd abgeschlagen oder aufgekündet ist worden, in ihren Unter-Herrlichkeiten solches ohne unser gnädigstes Vorwissen und Belieben zu verstatten.

6. Damit aber auch in denen Unterherrschaften oder pfandschaftlichen Oerteren so wohl, als in unserem ganzen Erzstift der Unterschleif des unnützen Juden-Gesindleins verhütet werde, so ordnen und wollen Wir, daß die Unter-Herren keine Juden anderer Gestalt, als nach beygebrachter Zeugniß über ihr Verhalten und Vermögen nach Juhalt des §. 2. aufzunehmen befügt seyn mögen.

7. Falls nun ein- oder ander Jud seine Kinder, Knecht oder Magd verheyrathen würde, sollen sie selbiges innerhalb 14. Tagen jeden Orts Beamten kund thun, und bey nicht Erlangung Lands-Fürstlichen Gläyds die verheyrathete Kinder in Zeit eines Jahrs, die Dienst-Botten aber in sechs Wochen Frist von sich abschaffen, selbige sich auch so gleich darauf bey Verlust ihrer Güter aus dem Erzstift begeben.

8. Es solle auch kein Jud in Schutz aufgenommen oder verglaydet werden, er habe dan zuforderist Namens seiner Kinder und Hausgenossen männlichen Geschlechts, welche über 14. Jahr, nach seinem Juden-Ayd gelobt und geschworen, Uns und unserem Erzstift zu Nachtheil und Abbruch keinen Unterschleif oder Handthierung zu suchen, sondern so lang er daselbst geduldet wird, Uns in allem treu, gehorsam und gewärtig zu seyn, unseren Schaden zu warnen, und Nutzen zu befürdern. Und

9. Damit man jederzeit wissen möge, wie visl Juden-Per-

sonen sich in unserem Erzstift befinden, so soll jedes Jahrs auf den 2. Januarii durch unsere Beamte, Schultheißen und Vögte, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, geist- und weltliche Unter-Herren und Pfands-Einhabere jedes Orts, wo Juden wohnhaft seynd, eine richtige Verzeichniß aller in jeder Stadt, Unterherrlichkeit, Flecken und Dörfern sich verhaltender Judischer Hausgesessenen mit Benennung aller darin befindlicher Juden Personen, es seyen Mann, Weib, Kinder, welche über 14. Jahr alt, Hausgenossen oder Gesinde, wie die Namen haben mögen, von wannen sie seynd, und sie mit Gläyds-Briefen versehen, ohne einiges Beschwer deren Juden zu unserer Hof-Cammer eingeschickt werden.

10. Die fremde auswendig gesessene Juden sollen sich im Erz-Stift nicht finden lassen, da sie aber dasselbe ihrer Gelegenheit nach berühren müssen, das Zoll- und Gläyd-Geld bezahlen, derowegen sich bey jedes Orts Obrigkeit anmelden, für jede Person von 24. bis zu 24. Stunden in hiesigem Rheinischen Erzstift 2. Rader-Albus, oder den Werth dafür zu 5. Albus 4. Heller Cöllnisch. In Westphalen aber 2. Petermenger an denen verordneten Land-Zoll-Stätten bey arbitrari Straf und Verlust ihres bey sich führenden Guts entrichten.

11. Wan auch die Juden, so im Erzstift seßhaft und an einem sicheren Ort verglaydet seynd, an ein ander Ort und Zoll-Statt kommen, sollen sie sich gleicher Gestalt angeben, ihr Gläyd in Originali oder authenticâ Copiâ vorzeigen, und darauf ungehindert ihrer Gelegenheit nach passiren, da dieselbe in deme saumig, sollen sie gleichs anderen verzollen.

12. Obgleich die auswendige unverglaydete Juden dergestalt verzollen, sollen sie doch dardurch nicht bemächtigt oder beurlaubet seyn, einige Handthierung, sonderlich mit Wucher und Einkaufen, auch auf Jahr- und Wochen-Marckten, noch sonsten den Verkauf zu treiben.

CAPUT II.

Von ihrer Kleydung, Wandel und Wohnung.

1. Es sollen die von Uns verglaydete Juden und Judinnen der kostbarer Sammet- und Seiden-Tracht, auch Spitzen, weniger nicht deren Krägen in der Form, wie die Catholische Geistliche solche brauchen, so dan der golden und silbern Galaunen und Knöpfen auf ihren Kleydern zu tragen sich enthalten, noch auch Pistohlen oder ander Gewehr auf im Land oder in denen Städten führen.

2. Die verglaydete Juden sollen sich friedfertig und unverweißlich ohne Hochmuth, Zank, und Hader verhalten, bey fremder Obrigkeit keinen Schutz noch Handbietung zu unseres Erzstifts Nachtheil erwerben, ihre Wohnung nicht zunahe bey der Kirchen, sondern wenigst vier Häuser davon, die Synagoge aber, damit der Catholischer Dienst nicht behindert werde, noch weiter davon haben, in der Charwochen, denen vier hohen und anderen Christlichen Feyrtägen, auch wan die Christen ihre Processionen halten, ihre Fenster und Laden verschliessen, und sich auf der Strassen nicht finden lassen, es wäre dan, daß um dieselbe Zeit ihr Oster-

Fest

Fest einfallen, oder sonsten die hohe Nothdurft ein anderes erfordern würde, viel weniger sollen sie die Christliche Debitoren auf Sonn- und Feyrtäge mit Schuld-Anmahnungen oder Abrechnungen beunruhigen, noch ihrer Handthierung selbst nachgehen.

3. Sollen auch bey keinem Christen unter einem Dach wohnen, noch Christen Säugammen oder Gesind in ihrem Haus halten, noch sich der Christlichen Mägd oder Knecht auf ihrem Sabbath gebrauchen, dergestalten gleichwohl, daß denen benachbarten Christen erlaubt seyn solle, ihnen Juden Feur und Liecht ex jure vicinitæ anzuzünden, und sollen in Betrettungs-Fall die ihnen wider diesen Verboth dienende Christen so wohl, als die Juden selbst mit willkührlichen Strafen angesehen werden.

4. Zu Kriegszeiten in Wachten und anderen Sachen sich der Beamten und Bürgermeister Verordnungen bequämen und gemäß erzeigen, jedoch weilen sie mit keinem Christen unter einem Dach wohnen sollen, der Einquartirung halber sich mit Bürgermeister und Rath jedes Orts um ein sicheres billigmäßig proportionirtes Stück Gelds abfinden.

5. Nachdem in denen geistlichen Rechten bey Straf der Excommunication verbotten, daß man sich keiner Judischen Medicorum gebrauchen solle, so setzen, und ordnen Wir, daß bey ermeldter und andern arbitrarien Strafen denen Päbstlichen Constitutionen hierin nachgelebt werden solle, es seye dan, daß kein Christlicher Medicus des Orts zu erlangen wäre, und also die Noth den Judischen zu gebrauchen erfordere, welcher gleichwohl keine von selbst gefertigte Medicinen hergeben, sondern die Recepten in die Apotheque vorschreiben solle.

CAPUT III.

Von der Juden Handthierung und Lasten.

1. Damit dan die von Uns in Schutz genommene Juden, so lang sie sich ihrem Gläyd-Brief, und dieser unser Verordnung gemäß, auch sonsten gegen Uns unterthänigst gehorsamst und unbeschwerlich bezeigen, ihre nothdürftige Leibs-Nahrung und Unterhalt haben mögen, so solle ihnen zugelassen und vergönnet seyn in unserem Erzstift mit Kleinodien, Gold- und Silber-Geschirr, Wein und allerhand Früchten, Pferd, Rind, Schaaf und anderen Viehe, auch mit alten Kleydern und Woll, so dan mit allerhand rohen Häuten, Fell-Werken und Kram-Waaren, jedoch ohne Haltung offener Laden, zu handthieren.

2. Sollen sie alles Gold und Silber, so sie durch Kauf oder sonsten erlangen, gegen gebührliche Zahlung zu unserer Müntz liefern, und ausser Land nicht verpartiren, keine gute grobe Sorten aufwechseln, beschneiden, zerbrechen, in Diegel werfen, verschmelzen, und in andere an Korn und Schrott geringere Sorten vermünzen, oder vermünzen lassen, weniger die gute probe Sorten ausser Land schicken, und dagegen geringhältige Münzen ins Land bringen und einschleifen, oder sonsten in andere unzuläßige Wege damit handlen, alles bey Confiscation, und andern in denen Reichs-Satzungen enthaltenen Strafen, so bald auch einige fremde und verdächtige Münz-Sorten in das Erzstift gebracht werden, gleich nach erhaltener Nachricht bey unserer Hof-

Canzley und Hof-Cammer um gebührende Remediirung solches anzeigen.

3. Gleicher Gestalt sollen sie auf Jahr- und Wochen-Märkten in Städt und Flecken vor gewöhnlicher Zeit und gegebenen Zeichen den Vorkauf nicht treiben, vielweniger denjenigen, so etwas zum Markt bringen wollen, ausser denen Städten entgegen gehen, sondern nach dem Zeichen gleich einem fremden auswendigen kaufen, in dem sich doch bescheidentlich halten, keinem Christen in den Kauf fallen, und die Markt-Ordnung wohl beobachten.

4. Das Viehe schlachten und Fleisch verkaufen soll auch denen Juden jedoch dergestalt erlaubt seyn, daß in denen Städten, wo Metzger-Zünften vorhanden; das von denen Juden einbringende Viehe an einem sicheren von jedes Orts Obrigkeit anweisenden bequemen Ort eine Stund lang öffentlich hingestellt werde.

5. Diejenige, so in denen Städten wohnen, sollen den Accis und andere Bürger-Lasten tragen, jedoch höher nicht, dan die Christen darin nach Proporcion angeschlagen werden, desgleichen sollen sie in unserem ganzen Erzstift bey denen Gemeinden, worunter sie wohnen, zu Reparation und Unterhaltung deren Weg, Steg, Brunnen und dergleichen nach Proporcion beyzutragen verbunden seyn.

6. Dahingegen aber mit keinen ordinari noch extraordinari Contributionen, Schatzungen, oder Steuren, wie sie Namen haben, von unseren Löblichen Landständen, Beamten, auch Bürgermeister und Rath belegt, sondern solches allein in nöthigen Reichs- und Land-Rettungs-Fällen unserer gnädigster Disposition anheim gestellt seyn und bleiben.

CAPUT IV.

Von der Juden Geld ausleihen, *Pension*, Ausfertigung der Handschriften, und Haltung der Rechen-Bücher.

1. Es sollen unsere verglaydete Juden keinem Mann ohne das Weib, noch dem Weib hinter dem Mann, da selbige beyeinander seyn können, es seyen dan bekannte glaubhafte Handels- oder sonsten in Ehren-Aemtern sitzende Leuthe, oder es werde fordrist des abwesenden Ehegattens Wissen oder Consens innerhalb zwey Monaten unter Straf der Ungültigkeit von der Obligation beygebracht, auch keinen Kindern, Söhn oder Töchtern, Minderjährigen, Dienstbotten, noch Studenten einiges Geld bey Verlust desselbigen vorstrecken, noch von denselben Waaren ohne vorher beschehener Anfragung der Eltern, der Haus-Herren oder Vormünder erhandlen, abkaufen oder in Versatz nehmen.

2. Was sie nun zulässiger Weise von Waaren ausborgen, und an Geld ausleihen werden, solches solle ohne Betrug und Argliſt mit baarem dargezehltem Geld, oder gelieferten aufrichtigen Waaren geschehen, und bey ihrem Judischen Ayd, daß darunter keine fälschlich angenommene Simulation vorgangen, auf Erfordern behauptet werden.

3. Die Verschreibung und Handschriften sollen sie nicht weiter noch höher stellen lassen, dan sie Geld in Wahrheit ausgeben, noch etivas von dem Capital an statt des Wuchers oder Discretion, und daß der Debitor mit dem Geld befürdert worden, abziehen, und voraus behalten, oder einigen Wucher zum Capital schlagen, und darauff Zahlung und Execution annehmen, bey Verlust der ganzer Schuld, auch des Gerichtschreibers, Notarii, Paltoris, Scheffen und Zeugen, so sich darbey gebrauchen lassen, arbitrari Bestrafung.

4. Dahero zu mehrerer Richtigkeit die Obligationen und Handschriften, wan die darin enthaltene Summ sich über zehn Reichsthaler belauft, durch jedes Orts Gerichtschreibern und zwey Scheffen, oder einen Geschwornen bey unser Hof-Canzley immatriculirten Notarien, oder auch auf dem Land und in denen Dörfern durch des Orts Pastorn oder Schulmeistern Beysetzung zweyer Zeugen beschrieben, auch in deren Gegenwart jährlichs berechnet, sonsten aber für ungültig gehalten werden, es seye dan, daß der Debitor sich obigen alles in der Obligation ausdrücklich begeben hätte, gleich dan auch davon ausgenommen werden Stands- und in Ehren-Aemtern sitzende Personen und Handels-Leuthe, deren von sich gegebene Handschriften bey ihren Kräften gelassen werden.

5. Es sollen auch diejenige, welche der teutscher Schrift erfahren, ihre Manualia oder Rechen-Bücher in solchen Character halten, dieselbe auch mit teutschen Buchstaben schreiben, und auf Erfordern vorzubringen schuldig seyn, diejenige aber, so der teutscher Schrift unerfahren, zwarn dieselbe in Hebræischer Schrift, jedoch in teutschen Wörtern einrichten, denen dan insgesamt, falls sonst selbige mit Benennung der eigentlichen Zeiten auch derjenigen, so die Waaren abgeholt der Gebühr versehen, der Gegen-Empfang darin angezeichnet, und sonsten gegen die Juden, so das Manual halten, nichts erhebliches mag eingewendet werden, in den geringen Summen bis auf zehn Reichsthaler wegen ausgeborgter Waaren in so weit Glaub solle zugestellt werden, wan sie solche, und daß darunter kein Verschlag, Betrug noch Falschheit enthalten seye, in Ermanglung andern nöthigen Beweißthums mit ihrem Judischen Ayd nach Erkenntniß des Richters wirklich bestärken werden.

6. Was also oberwehnter massen unsern Unterthanen im Erzstift ausgeborgt und vorgeliehen worden, daß solle gültig seyn, und darauf summariè erkant und exequirt werden, auch inskünftig von jedem hundert Thaler Capital Cöllnischer Wehrung acht Thaler, da sich aber das Capital über hundert Thaler in einer oder verschiedenen Obligationen bey einem Debitoren erstrecken würde, sechs von hundert jährlich zu nehmen erlaubt seyn, die Contracten aber, welche bis anhero mit den Juden gemacht worden, sollen nach Besag des vorigen Glayds bis zu Zahlung der Schuld, welche dem Debitori allzeit frey stehet, in ihrer Kraft verbleiben.

7. Wan gleichwohl die im Erzstift wohnend- und verglaydete Juden mit benachbarten Unterthanen händlen, und denenselben Geld oder Gelds Werth vorstrecken, soll denenselben erlaubt seyn von selbigen so viel an Interesse zu forderen und

einzunehmen, als in besagten benachbarten Landen dasigen Juden zu erheben, gestattet ist.

8. Von denen Waaren sollen nach vorgangener richtiger Abrechnung oder nach bestimmten Zahlungs-Termin fortan von jedem hundert Thaler fünf selbiger Thaler zahlt werden.

9. Fremde Juden aber sollen dieses Interesse nicht geniessen, sondern ihnen nicht nicht, dan von jedem hundert fünf durchgehends gestattet werden.

10. Die ihnen zugestellte Pfände sollen ohne Vorwissen desjenigen, dem selbige zugehörig, ehender nicht, als nach Verfliessung eines Jahrs verkauft, dem Debitorn oder auch demjenigen, so das Pfand denen Juden zugebracht, der obhandener Verkauf sechs Wochen zuvor angekündet und freygestellt werden, das Pfand gegen Erlegung der vorgeliehenen Haupt-Summen und Pensionen wiederum einzulösen oder selbst zu verkaufen, in dessen Hinterbleibung aber dem Juden freystehen, die Pfände gerichtlich taxiren, und dem meistbietenden veräusseren, was übrig, dem Schuldner herausgeben, was aber ermanglet, aus andern Gütern ergänzen zu lassen, da jedoch die Pfände nicht über zwanzig Thaler Cöllnisch werth, solle nicht nöthig seyn, die gerichtliche Citation und Taxation ergehen zu lassen, es wäre dan, daß der Schuldner solches in specie begehren würde, doch solle gar nicht zugelassen, sondern bey Verlust der Schuld verbotten seyn, einiges Pactum zu machen, daß im Fall die Pfände in gewisser Zeit nicht gelöset würden, alsdan dieselbe verfallen seyn solten.

11. Es sollen ferner die Juden das Haupt-Geld das erste, zweyte, und dritte Viertel Jahr unweigerlich, so gar ohne vorgangene Aufkündigung mit dem verlaufenen Interesse in einer ganzer Summ, wie das dem Debitori eben kommt und ihme gelieb, anzunehmen, und dagegen die versetzte Pfände, wie sie selbige empfangen, unverärgert, und die original Obligationes nach völlig beschehener Zahlung heraus zu geben schuldig seyn.

12. Was auch denen Juden nach und nach an Pension oder auf das Capital bezahlt und abgelegt wird, dasselbe solle allemahl unter, oder à tergo der Haupt-Obligation klärlich verzeichnet und angeschrieben, und daneben eine Quittung gegeben werden.

CAPUT V.

Von gestohlnen und andern denen Juden zu kaufen, oder zu verhandlen verbottenen Gütern und *Actionen*.

1. Es sollen die Juden ohne unser special Erlaubniß keine ligende oder unbewegliche Güter, und was unter deren Namen begriffen, erb- und eigenthümlich an sich zu bringen bemächtiget seyn.

2. Ebenmäßig soll denenselben keineswegs erlaubt seyn, Gewehr, Waffen, Harnisch und Pflug-Zeug an sich durch Kauf, Tausch oder durch Pfandschaft zu erhandlen, weder auch von Soldaten und fremden Passanten, von Unmündigen, oder in väterlichem Gewalt stehenden Kindern und Dienstbotten einige der Entfremdung verdächtige Waaren, naß- und blütig Gewand, rohes

rohes unbereitetes Tuch und dergleichen Sachen erkaufen, bey Verlust dessen, was sie darauf geliehen oder gegeben haben.

3. Vielweniger sollen sie mit Dieben und verdächtlichen Personen einige Gemeinschaft haben, oder wissentlich gestohlne Waaren an sich kaufen, auch da wegen gestohlner oder geraubter Güter ein Gerücht auskäme, oder der Schulbaum geschehen wäre, und derentwegen Nachfrag gethan würde, einem oder anderem Juden aber von solchen gestohlnen Sachen etwas wissend wäre, sollen sie dasselbe auch von sich selbst und unbefragt, der Obrigkeit bey Verlust ihres Glayds und schwerer Straf anzeigen

4. Würden ihnen auch Kelch, Monstranzen und Kirchen-Zierath feil gebracht und versetzt, dieselbe sollen sie ganz glimpflich annehmen, alsobald aber jedes Orts Beamten, Schultheißen, Scheffen oder Pastorn hinterbringen und einlieferen, auch da möglich, den Verkäufer so lang, bis solches geschehen, aufhalten, würden sie aber dasselbe unterlassen, und dergleichen Sachen bey ihnen gefunden werden, sollen sie arbitrariè, und gestalten Sachen nach, an Leib und Leben gestraft werden.

5. Wan sonsten von bekanten Leuthen oder auf öffentlichen Markt-Tägen von unverdächtlichen Personen gestohlne Güter in gutem Glauben an sich gehandelt, und dan gegen den Juden gar kein Verdacht einiger Wissenschaft des gestohlnen Guts beygebracht werden kan, sollen sie dasselbe gegen Erstattung des ausgelegten Gelds (wan sie dessen Quantum so wohl, als auch, daß sie kein Wissenschaft noch Verdacht besagten gestohlnen Guts gehabt, noch haben können, vorhin mit einem leiblichen Juden-Ayd betheuret haben) aufrichtig und ohne Hinterhaltung herausgeben, dabeneben aber auch bey selbigem ihrem geleisteten Juden-Ayd den Verkäufer oder Zubringer nahmhaft machen, oder wo selbiger zu betretten und zu erfragen ihre desfals habende Wissenschaft aufrichtig offenbaren, so dan hierdurch des wider sie geschöpften Argwohns entlediget seyn.

6. Dafern aber ein- oder ander Jud obigen Verordnungen zuwider handlen würde, sollen sie die erkaufte Waaren in Natura wiederzugeben, oder da selbige nicht mehr an Hand zu bringen, in seinem Werth befindenden Dingen nach, gut zu machen schuldig seyn, der desfals verwirkter Straf in alle Wege vorbehältlich.

7. Damit aber niemand sich dieses wider die Juden misbrauche, und sein oder eines andern Sachen, welche er durch andere subordinirte Personen selbst zu verkaufen, oder zu verpfänden ausgeben, nicht als gestohlne zuruck forderen könne, so soll gleichwohl derjenig, welcher von einem Juden ein Gut als gestohlen zuruck forderen wollte, gnugsamen Beweiß oder Anzeig beybringen, daß solches ihme durch einen Diebstall wirklich entfremdet.

8. Weilen auch in denen Reichs-Satzungen heilsamlich und wohl verordnet, daß kein Christ einem Juden seine Action und Forderung gegen einen anderen Christen abkauffen, oder ein Jud als Schuldglaubiger einem andern Christen dergleichen Action in einige Wege bey Verlust derselben cediren und übertragen, keine Obrigkeit oder Notarius dergleichen Contracten bey Entsetzung ihrer Ehren und Aemter verfertigen solle, so wollen

Wir, daß demselben gehorsamst nachgelebt, und von niemanden bey oberwehnten Strafen darwider gehandelt werde.

CAPUT VI.

Wo die Juden Recht suchen und empfangen sollen.

1. Es sollen zwar die von Uns verglaydete Juden, wan sie unter sich oder auch Ausländische mit ihnen ihrer Cæremonien halber zu thuen haben, sich durch ihre Rabbiner entscheiden zu lassen bemächtiget seyn, doch ohne Nachtheil und Abbruch unserer habenden Regalien und Jurisdiction.

2. Würde aber ein- oder ander Jud durch des Rabbiners Partheylichkeit oder Neid gedruckt zu seyn vermeynen, so solle demselben an unsere Gerichter die Zuflucht zu nehmen unverwehrt seyn.

3. Was aber Malefitz-Sachen als Hurerey, Ehebruch, Mord, Diebstall, Verrätherey, Verwundung, und was dergleichen mehr höhere und gringere in die Peinlichkeit lauffende Verbrechungen und Ubelthaten, so unter ihnen verübt werden mögten, belangt, dieselbe und alle andere Laster auch in ihre Cæremonien nicht einschlagende Sachen, sollen sie vor ihre Rabbiner nicht bringen, noch vor denenselben rechtfertigen, sondern ein jeder solle bey dem Ayd und Pflichten, womit er Uns zugethan ist, so oft sich dergleichen etwas zutragen wird, ohne alle Gefehrde, auch unerfordert von sich selbst, unseren Beamten ungesehen einigen Verbotts, Juden-Banns oder Excommunication anzuzeigen schuldig auch ernstlich verwarnet seyn.

4. Jedoch sollen die Beamte so wenig, als auch Bürgermeister und Rath in denen Städten in Civil-Sachen denen brüchtfälligen Juden die Straf anzusetzen bemächtiget, sondern hiemit angewiesen und verbunden seyn das Verbrechen gehörigen Orts pflichtmässig zu berichten, und wan die Straf denen Rechten gemäß befindenden Dingen nach determinirt seyn wird, soll deren Zahlung bey unserer Hof-Cammer verrichtet werden.

5. In anderen Bürgerlichen in die Judische Cæremonien nicht einschlagenden Sachen solle ein Jud den andern auch durchgehends in allen so wohl real- als personal-Actionen ein Christlicher Unterthan die Juden, und die Juden hingegen die Christen nicht vor denen Rabbineren, sondern vor jedes Orts ordentlicher Obrigkeit besprechen und darin nach deren Juden Gewohnheit und üblichem Herbringen, bey deren Abgang aber nach dieses Erzstifts Ordnungen und Gebräuchen, auch sonsten nach gemeinen Rechten gerichtet werden.

6. Weilen jedoch denen Juden der Zutritt in unsere Stadt Cölln nicht verstattet wird, so können Wir bis auf weitere Verordnung geschehen lassen, daß die Juden so wohl, wan sie andere besprechen, als auch hingegen, da sie besprochen werden, weder an unser hohes noch geist- oder weltliches Hof-Gericht in Cölln gezogen, sondern ihnen der Weg Rechtens bey unserem hohen Gericht zu Bonn eröfnet werde, von dannen aber die Appellation zur Hof-Cantzley gehen, ausserhalb jedoch, daß unserem hohen weltlichen Gericht in Cölln unbenommen seyn solle, deren Juden in Cölln etwa befindliche Personen oder Effe-

Eten dem Herkommen gemäß mit Arrest zu belegen, die Sachen selbst aber nach obgesetzter Verordnung abgethan werden.

CAPUT VII.

Von der Juden Abzug und Festhaltung dieser Ordnung.

1. Da ein verglaideter Jud aus unserem Erzstift abziehen würde, soll er erstlich seinen Glaids-Brief zu unser Hof-Cammer einlieferen, seinen Abzug öffentlich verkündigen, die Schuldner und Entlehner vorbescheiden, mit denenselben abrechnen, auch auf Zahlung und gewisse Terminen handlen, die in Handen habende Pfände zurucklassen, und hinter die Obrigkeit deponiren.

2. Was nun in dieser Ordnung in specie nicht versehen, solches solle denen gemeinen Rechten und Reichs-Abschieden, auch Lands-Ordnung gemäß gehalten werden, weniger nicht vorbehalten bleiben, diese Ordnung nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu mehren und zu minderen, dahingegen aber alle vorige in unserem Erzstift ausgelassene Juden-Ordnungen, Rescripta, Privilegia und Concessiones, wie die immer Namen haben mögen, gänzlich hiemit aufgehoben seyn.

3. Letztlich sollen alle von Uns verglaidete und andere Juden sich dieser unser Ordnung, so lieb ihnen seyn wird unsere Ungnad und schwäre Straf zu vermeiden, in allem gehorsamst bequämen, unsere Räthe, Amtleuthe, Drosten, Richtere, Schultheiß, Vögte, Burgermeister, Scheffen und alle Bediente unsers Rheinischen Erzstifts und Herzogthums Westphalen darüber allezeit ein ernstes Einsehen haben, keine Ubertrettung nachsehen, noch auch gestatten, daß die Juden darwider beschwert, oder einiger Gestalt beleydiget werden, dieselbe gletchwohl gegen allen unbilligen Gewalt schützen, und dieser Ordnung gemäß handhaben, dessen zu Urkund haben Wir mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Hof-Canzley-Insiegel darneben aufdrücken lassen, so geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 28. Junii 1700.

Joseph Clement Churfürst.

Casp. Buck.

XCV.

Niemand als der Landsherr kan die Juden vergleiden.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, &c. Thuen kundt und Jedermänniglichen hiemit zu wissen, Demnach Wir glaubhafft berichtet, und theils in gewisse Erfahrung bracht, waß gestalt in unserem Ertzstifft Cöllen ahn verscheidenen Oerthen, die Juden ohne unser Vorwissen und special Gleid, durch die Beambten und Underherren, undern Schein Ambtlichen Gewalts und herbrachter Underherrlichkeit oder Jurisdiction, anmaßlich auffgenohmmen, underschleifft und vergleidet werden, auch daß etliche Juden, so under der benachbahrter Herschafft gesessen, unsere Underthanen mit wucherlichen und anderen unzimblichen Händelen gegen die Reichs-Abscheiden, und unserer Löbl. Vorfahren vor diesem publicirte Edicta und Juden-Ordnung ahm höchsten beschwe-

schweren und außsoigen, und aber niemandten geburt, noch zugelassen ist, Juden auffzunehmen, zu underschleiffen und zu verglaiden, dan vermög der gulden Büllen deß H. Röm. Reichs Churfürsten allein, und furters vermög deß Reichs Abscheiden, Denen so von Ihrer Käys. Mayäst. und dem Heil. Römis. Reich die Regalia tragen, und sonsten darzu privilegirt seind, dergestalt auch, da einige Juden daruber auffgenohmmen werden, daß dieselbe ahn keinem Orth Sicherheit und Glaidt haben, soudern mit ernstlichem Einsehen abgeschafft werden sollen, welches Wir dan billich, wie auch andere unsere und unserer Vorfahren publicirte Verordnungen in geburliche Consideration und Obacht zu nehmen schuldig seint, Daß derentwegen Wir allen und jeden unsern Ambtleuthen und Drosten, auch Richtern, Vögten Schulteissen und Scheffen, alß woll andern Geist- und Weltlichen Standts ahn- und undergehörigen Personen gnst. und ernstlich hiemit befehlen, alspalt und in angesicht dieses, solche Juden, welche von Uns keine Glaidts-Brieff haben und aufflegen können, abzuschaffen, ihnen keine fernere Hantlungen, noch auff die so vorgangen seindt, würckliche Zahlung und Execution zu verstatten, sonderen deren außstehende Schulden in Verbott und Zuschlag zu legen, ferner den Reichs Abscheiden, zu dem und sonsten unser publicirter Ordnung, auch deren darauff erfolgter Erlauterung, sich allerdings gemeß zu erzeigen, Daruber nicht zu schreiten noch etwas furzunehmen, oder vornehmen zu lassen, auff höchste Straff und Unguad, underdessen Wir gleichwoll denen, insonderheit unserem Würdigen Thumb-Capitul, so von Alters in ihren Underherrlichkeiten Juden zu vergleiden rechtmässig herbracht nit præjudiciren, sonderen ihr gebürend Recht, da Uns dießfals innerhalb dreyer Monatten Schein vorkommen wirdt, in suis Terminis vorbehalten, und Uns demnegst ferner erkleren wollen, dabey allen und jeden Juden ebenfals gnst. befehlend, dieser unserer Verordnung gehorsambst nachzuleben, bey Verlust jhres habenden Gleidts und anderer willkurlicher Straff. Urkundt unsers Handtzeichens und vorgetruckten Churfürstlichen Secretz. Geben in unser Statt Bonn, den 20. Decemb. Jahrs Tausendt Sechßhundert Fünffzig Eins.

Ausnahm:

Maximilian Henrich.

Petr. Burman.

XCVI.

Die Juden sollen auf Sonn- und Feyertág kein Viehe erhandlen und eintreiben.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, &c. Thuen kundt und jedermenniglichen zu wissen; Nachdem Unß zu ungnädigsten unsern Mißfallen zu vernehmen vorkohmbt, waß gestalt die Judenschafft hiesigen unsers Ertz-Stiffts so woll in Stätten als auffm Landt in Dorffschafften sich gelüsten lasse, an Son- und Feyrtagen hin und wieder Vieh zu erhandelen, und offendtlich zu Stätten einzutreiben, solches aber ärger und unzuläßige Ding so Wir vorthin keines wegs zu gestatten gemeint seint, daß dernthwegen Wir dasselb überall und außtrücklichen bey Confiscation deß Viehes auch nach gestalten Sachen fernerer arbitrari Straff verbotten haben wollen, Thun solches auch hiemit und in Krafft dieses, unsern Ambtleuthen alßwoll Under-

derherrn, sonderbahr aber jedes Orts Vögt und respect. Schulteissen zugleich ernsthafft befehlent, hierüber ein fleissiges Auffinerckens zu haben und dahin zu sehen, daß die Ubertrettere ohne Unterlaß, dergestalt bestrafft und der Verlauff jedesmahls zu unserer Hof-Cammer berichtet werde; Urkundt unsers Handtzeichens und vorgetrückten Churf. Secrets. Signatum Bonn den 16ten 7bris Anno 1651.

Maximilian Henrich.

(L.S.) Petr. Burman.

XCVII. Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Thuen kundt und jedermäniglichen hiemit zu wissen, Alß Uns zu ungnädigstem unserem Mißfallen, jedoch glaubhafft zu vernehmen vorkommen, waß gestalt unsere vergläidte Judenschafft, so woll in hiesigem unserem Rheinischen Erzstift, alß Fürstenthumb Westphalen, hin- und wieder deß H. Römischen Reichs Satzungen, wie gleichfals unsere und unserer in Gott ruhender löblicher Vorfahren, vor Jahren publicirte Juden-Ordnung in mehrfaltige Wege gröblich uberschreiten und zuwider handelen, Wie dan under anderen sonderlich auch die Underthanen mit uberschwindtlichen grossem Wucher ubernehmen, und dardurch deren viele, so auß- alß inwendige zumahlen schon underdruckt und zu Grundt gerichtet, Dasselb auch ferner noch zu verüben kein Schew tragen, und Wir dan deme ungeandet keines wegs zusehen können noch wollen; Daß derentwegen Wir allem und jedem in unserem Ertzstifft Rheinischen Antheil und Fürstenthumb Westphalen vergläideten Juden saubt und sonders gnädigst auch ernsthafft, mit Vorbehalt dero dießfals durch ein- oder anderen bereiths verwürckter- bey Vermeidung noch fernerer arbitrari Straff, Crafft dieses abermahlen befehlen, sich dem Inhalt obbedeuter Juden Ordnung gemeß zu verhalten, under andern auch deß Wuchers halber vom hundert Jahrlichs mehr nicht alß zwölff zu erforderen und einzunehmen: Dafern auch einige auß- so woll alß inwendige Underthanen hingegen durch besagte unsere vergläidte Juden etwa beschwert oder ubernohmen zu sein mit Fügen sich zu beklagen haben würden, daß der oder dieselbe bey hiesiger unser Cantzley (alda ihnen dan befindenden billigen Dingen nach dawider die Handt gebotten werden solle) sich gebürend anzugeben, Warnach sich zu richten. Urkund unsers Handzeichens und vorgetruckten Secrets. Geben in unser Statt Bonn den 20. Januarii 1652.

Die Juden sollen sich der Ordnung gemäß betragen.

Maximilian Henrich.

{L.S.} Petr. Burman.

XCVIII. Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thun kundt und jedermenniglich zu wissen, Alß Wir vermittelß underschiedlicher

Die Juden sollen nicht mißhandlet werden.

cher dißfalß bey unser Cantzley zu Bonn einkommener Clagten in glaubhaffte Erfahrung bracht, waß gestalt auff unsere beyde am 20. Monats Tag Decembris negstverwichenen 1651. und 20. Januarii jetzlauffenden 1652. Jahrs der Juden halber außgangen und publicirte Patenta verschiedene in- und außwendig gesessene Uuderthanen Anlaß genommen, die von Uns verglaidte, auch gegen Reichung des gewohnlichen Zolß durchreisende Juden gewalthatlich anzufallen, mit Schlaggen, Stossen, auch Abforderung Würffelen, und sonsten in viel andere Wege ubel zu tractiren, und Wir aber solches unsern Underthanen so wenig alß auch frembden in unser Landtfürstlicher Potmeßigkeit und Jurisdiction gutzuheischen oder nachzugeben gemeint seint; Daß derntwegen Wir allen und jeden unsern Ambtleüthen und Drosten, auch Richtern, Vögten, Schulteissen und Scheffen so woll andern Geist- und Weltlichen Standts an- und under gehörigen Personen gnedigst und ernstlich hiemit befehlen, vorgl. von Unß verglaidte und durchreiseude Juden gegen alsolchen unbillichen Gewalt, und sonsten beim Juhalt von Unß habender Glaider bester Gestalt zu schutzen und zu handthaben; die Thädtere deßwegen auch in würckliche Straff zu nehmen und jedesmahls darab zu obbedeütter unserer Cantzley den underthenigsten Bericht, zu ferner unserer gnedigster Verordtnung einzuschicken. Urkundt unsers Handtzeichens und vorgetruckten Churfürstlichen Secrets. Signatum Hildeßheimb den 12. Martii, Anno 1652.

Maximilian Henrich.

(L.S.) Jo. Stam.

XCIX.

Reimblichen Inhalts.

Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, Hertzog Joseph Clementen in Ob- und Niederen Bäyern, unserem gnädigsten Herren Nahmens der verglaidter Ertz-Stifftischer Judenschafft demütigst vorgestelt worden, was maßen sie mannigfaltig geschmähet, auch gar mit Stoßen und Schlagen unleidentlich beleidiget würden; Höchstgedachte ihre Churfürstl. Durchl. aber selbige vermög ihnen ertheilten Glaidts unter dero Landtsfürstlichen gnädigsten Schütz genohmen, und dahero deren Beschwer- und Beleydigung keines wegs gestatten können, So befehlen dieselbe dero Land-Drosten, Statthalteren, Ambtleuthen, Drösten, Vögt-Richter-Gogreff-Schultheiß- und übrigen Bedienten, alß woll auch hohen und niederen Kriegs Officiers, fort Bürgermeister und Rath in denen Stätten dero Rheinischen Ertzstiffts, Fürstenthumbs Westphalen, und Vests Recklinghausen hiemit gnädigst, gegen die jenige, von welchen die vergleidte, auch durch passirende frembde Juden beleidiget werden, alsobald auff darüber einlangende Klag die hülffliche Hand zu bieten, auch nach Befinden ohne einiges Absehen mit behöriger und verdienter Straff zu verfahren, und daran bey Vermeidung scharffen Einsehens nit säumig zu erscheinen. Urkund Höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten Churf. Secrets. Signatum Bonn den 1. Decemb. 1700.

Joseph Clement.

Vt. Frantz Henrich Fabri.

(L.S.) J. J. Pranghe.

Nach-

C.

Die von denen Juden erworbene unbewegliche Güther können die Christen einziehen.

NAchdem der zuverlässiger Bericht eingekommen, wie daß verschiedene Juden gegen die klare Juden-Ordnung immobilar Güter an sich gebracht, und diesertwegen sich Löbliche Land-Stände beschwärt haben: Als wird denen Bürgeren und übrigen Ertzstifftischen Eingesessenen hiemit gnädigst erlaubt, sothane Güter gegen Erstattung ihres erweißlich ausgelegten Gelds und angewendten redlichen Kösten einzuziehen, weniger nicht denen verglaideten Juden bey Vermeydung unaußbleiblicher schwärer Straff, und Verlust deß Glaids anbefohlen, keine Außländische und in benachbarten Orthen sich auffhaltende Juden zu ihren Synagogen zuzulassen. Signatum Bonn den 15. Februarii 1720.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl.

Vt. Graf von Virmont.

J. P. Nippel.

CI.

Die Juden sollen sich keiner Christlicher Knecht und Mägd gebrauchen.

VOn Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen, was massen Uns die unterthänigste Anzeig geschehen, wie daß von denen in unseren Ertzstifftischen Landen diez- und jenseith Rheins verglaideten Juden die im Jahr 1700. erlaßene und verkündete Juden-Ordnung höchst-straffbahrer Dingen nicht gehalten, sonderen derselben in verschiedenen Puncten und Stücken zu nicht geringen Nachtheil unserer Christlicher Unterthanen und unserem unguädigsten Mißfallen zuwider gehandlet werde, dahe aber zu Stöhrung dieses ihres biß hiehin bezeigten Ungehorsams ein- für allemahl wissen, und hierdurch gnädigst und ernstlich verordnet haben wollen, daß die in unseren Ertzstifftischen Landen verglaidete Judenschafft ervehnte Juden-Ordnung in allen und jeden darinnen vorgeschriebenen Puncten und Stücken, unverbrüchlich vesthalten, und allingen ihres Inhalts demüthigst befolgen- auch der Christlichen Mägd- und Knechten auf hohen und anderen Christ-Catholischen Feyr-Tägen sich nicht gebrauchen, mithin unserer Christlicher Unterthanen und Eingesessenen, welche ihre Häuser- und sonstige unbewegliche Güthere und Aigenthumb an Juden verhypothesiret, oder verschrieben, und zwarn denen nechsten Anverwandten derenjenigen, welchen der Aigenthumb zugehöret, oder aber an statt deren, wan sie sich des Juris Retractûs nicht bedienen wollen, anderen Christlichen Unterthanen und Eingesessenen gegen Erlegung des hergeschossenen Gelds oder Gelds-Werths, oder aber, wofern ein Hauß oder Guth zu hoch verschrieben, oder absque Interventione Pretii oppignoriret worden wäre, alsdan gegen Erlegung des Pretii, welche dasselbe durch unpartheyische Æstimatores, tempore Retractûs billig werth zu seyn geschätzet, und von der Orths Obrigkeit erkennet werden mögte, das Hauß oder sonstiges Guth an wiederumb außzulösen und einzuziehen unweigerlich erlaubt, und sie Christen dessen auch berechtiget, jedoch aber nicht schüldig seyn sollen, was etwa unnöthiger Weiße darin verbawet oder verbesseret worden, zu bezahlen, und wofern ein Zweiffel vorfallen-

Denen Christen ist erlaubt die von Juden Pfandweiß oder eigenthumblich unterhabende unbewegliche Güther einzuziehen.

würde, ob die Meliorationes nöthig oder unnöthig gewesen, mithin auch zuweilen dieser Punct durch langwierige Proceſs die Haubt-Sach auffhaltet, alsdan ſollen nichts deſtoweniger gegen Erlegung- oder auf den von denen Juden beſchehenden nicht Annehmungs-Fall Gerichtliche Deponirung des verſchoſſenen Gelds oder Gelds-Werths die Juden ſchüldig ſeyn, das Hauß, oder ſonſtiges Guth alſo gleich dem einſtehend- oder retrahirenden Chriſtlichen Unterthanen abzutretten, und den Punctum neceſſarium Meliorationum per ſeparatum außzuführen; So befehlen Wir ſämbtlichen in unſeren Erzſtiftiſchen Landen dieß- und jenſeith Rheins verglaideten Juden unter Straff der Auffhebung des ihnen mitgetheilten Glaids gnädigſt und ernſtlich hiemit, geſtalten der im Jahr 1700. ergangenen Juden- und gegenwärtiger Edictal-Verordnung allingen ihres litterlichen Jnhalts gehorſambſt und demüthigſt zu geleben, unſeren Landt-Droſt und Räthen in Weſtpfahlen, Statthalteren im Veſt Recklinghauſen, Ambtleuthen, Dröſten, Unterherren, Vögten, Richteren, Gogreven und Schultheiſen, auch Bürgermeiſter und Rath in denen Städten, und Freyheiten, fort Scheffen und Vorſteheren in denen Flecken unſerer Ertzſtifftiſchen Landen dieß- und jenſeith Rheins hiemit gnädigſt und wohlernſtlich auffgebende, daß ſie gegenwärtige unſere Verordnung zu jedermänniglichen Wiſſenſchafft und gehorſambſter Nachachtung nicht allein von denen Cantzlen publiciren, und an gewöhnlichen Orthen affigiren laſſen, ſonderen auch auf die Ubertrettere ins geſämbt, es ſeyen Chriſten oder Juden, ein wachtſames Ayd- und Pflichtmäßiges Aug halten, die Contraveniirende Chriſten aber, ohne das geringſte Nachſehen, befindenden Dingen und dem Vermögen nach, beſtraffen, fort die zuwider handlende Juden bey hieſiger unſerer Hoff-Cantzley mit Einberichtung desjenigen, worinnen ſie contraveniiret, nahmhafft machen ſollen, umb ſelbige zu Abführung deren verdienter ihnen andictirenden Straffen anhalten laſſen zu können. Urkund dieſes. Geben in unſerer Reſidentz-Stadt Bonn den 2ten Junii 1750.

Clement Auguſt Churfürſt.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Cleſſe.

CII.

Erläuterung des vorigen in Betreff der Knecht und Mägd.

Von Gottes Gnaden Wir Clement Auguſt Ertzbiſchoff zu Cöln, ꝛc. Errinneren Uns zwarn des Jnhalts unſerer, deren in unſeren Ertzſtifftiſchen Landen dies- und jenſeiths Rheins verglaideter Juden halber, unterm 2ten Junii letzhin erlaſſener gnädigſter Edictal-Verordnung gantz wohl, laſſen es auch dabey in ſo weit gnädigſt bewenden; Jndem aber geſambte gemelte Judenſchafft nachhero, als viel den durch obangezogene unſere Verordnung ihnen verbottenen Gebrauch deren Chriſtlichen Mägd- und Knechten auff hohen, und anderen Chriſt-Catholiſchen Feyr-Tägen betrifft, demüthigſt vorgeſtelt, und beſcheiniget hat, ſolchen Gebrauch deren Chriſtlichen Mägd- und Knechten, wenigſt zu Anzündung Feur und Liechts, auff ihren

Sab-

Sabbath-Tägen hergebragt zu seyn, in der bey Regierung unseres unmittelbahren Herren Vorfahrers am Ertzstifft Churfürsten JOSEPHI CLEMENTIS glorwürdigster Gedächtnus im Jahr 1700. verkündeter Juden-Ordnung Cap. 2. §pho 3. auch denen Christen austrücklich erlaubt ist, ihnen Juden auff ihren Sabbath-Tägen ohne Unterscheid, ob solcher Tag auff einen Christ-Catholischen Feyr-Tag eintreffe, oder nicht, Feur und Liecht anzünden zu mögen; So thuen Wir hiemit und Krafft dieses vorerwehnte unsere gnädigste Edictal-Verordnung, des Gebrauchs deren Christlichen Mägd- und Knechten halber, dahin mässigen, und erklären, daß, denen in unseren Ertzstifftischen Landen verglaideten Juden, zufolg letzt angeregter Juden-Ordnung, auff ihrem Sabbath, ohne Unterscheid deren Feyr-Tägen, Feur, und Liecht anzuzünden, denen Christen, nach wie vor, erlaubt seyn solle. Gleichwie nun neben deme besagte Judenschafft näher demüthigst klägiich angezeigt hat, daß aus ungleichem irrigem Verstand und Begriff offtgedachter jüngerer unserer gnädigster Edictal-Verordnung es so weit gekommen, daß man nicht allein ihnen Wohnungen, wan schon auch so gar die Häuser ledig stehen, für billigen Preiß zu vermieden, sich weigere, auch die von ihnen Jure Hypothecæ, Inmittionis aut Antichreseos bis hiehin eingehabte Wohnungen nicht so zu eigenem Nutzen, als aus gefährter Absicht, das ihnen Juden mildest ertheiltes General- und Special-Glayd unbrauchbahr zu machen, zu retrahiren, und sonsten an sich zu bringen, gemeint seyn, sonderen annebst auff öffentlichen Land-Strassen und Gassen, fort bey sonstigen Begebenheiten sie Juden von unseren eingesessenen Unterthanen und Einwöhneren mit schimpfflichsten Schmähe- und Drohe-Worten angefallen, mithin dadurch die Sicherheit ihres gnädigsten Glaids straffbar gekräncket und zerstöhrt würde; Wir aber, diesem aller guter Policey, welche Wir in unseren Landen, bevorab von denen verpflichteten Beambten, und Gerichts-Personen kräfftigst beybe- und unterhalten wissen wollen, schnur-gerad widerstrebenden Fried-stöhrlichen, und schädliche Folgen nach sich ziehenden bösen Unwesen, und Beginnen ohngeandet, und ohne behörende Bestraffung nachzusehen, keineswegs gemeint seynd, sonderen vielmehr unter allen und jeden unseren Unterthanen und Lands-Einwöhneren so Christ- als Juden-Fried, gute Ruhe, und gesittete Einigkeit gestifftet und ernähret haben wollen; Also befehlen Wir allen erwehnten unseren Unterthanen ohne Unterscheid hierdurch, bey Vermeydung willkührlicher schwärer Brüchten, auch gestalten Sachen nach, schärfferer Rechts-Straff gnädigst und ernstlich, die von Uns verglaidete Juden mit keinen Schmähe- oder Drohe-Wörteren anzugreiffen, sonderen in dem von unseren hohen Herren Vorfahren am Ertzstifft so wohl, als von Uns ihnen gnädigst gestatteten Handel und Wandel allenthalben frey, sicher, und ohnbeleydigt zu belassen, denenselben auch die selbst nicht brauchende-mithin entbährliche Wohnungen, oberwehnter Juden-Ordnung gemäß, für billigen Preiß, wie vorhin, zu vermieden, folglich dieselbe in ruhigem Genuß der Würcklichkeit des von Uns ihnen gnädigst verliehenen Glayds auff keine Art und Weiß zu beeinträchtigen; Unseren Land-Drost und Räthen in Westpfahlen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambt-Leuthen, Drösten, Unter-Herren, Vögten, Richteren, Gogreven und Schultheisen, auch Bürgermeisteren und Rath in de-

Auch der Wohnungen.

Die Juden sollen nicht beschimpft oder bedrohet werden.

nen Städten, und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren in denen Flecken unserer Ertzstifftischer Landen dies- und jenseits Rheins hiemit gnädigst und wohl ernstlich auffgebende, daß sie gegenwärtige unsere gnädigst näher erklährte Verordnung, zu jedermänniglichen Wissenschafft, und gehorsambster Nachachtung, nicht allein von denen Cantzlen publiciren, und gewöhnlicher Orthen affigiren lassen, sonderen auch auff die Ubertrettere ohne Unterscheid ein wachtsames Aug Aydt- und Pflicht-mässig halten, fort dieselbe ohne das geringste nachsehen, dem Befinden und Vermögen gemäß, bestraffen sollen. Urkund dieses. Geben Mergentheim den 11ten Octobris 1750.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L.S.) J. Keiffen.

CIII.

Wegen der denen Juden verpfändeter Güther, und derselben Knechten verbottenen Handels.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kundt, und hiemit zu wissen; Demnach bey negstvorgewesenen Westpfählischen Landtag, Uns gesambte Löbl. Landstände in ihren geführten gemeinsahmen Beschwerden unter anderen gehorsambst gebetten haben, Wir gnädigst geruhen mögten, dasigen Juden so wohl wegen deren auf ligende Gründe und Haußstette übermässig verlegende Gelderen, alß auch des, von ihren Knechten betreibenden Handels halber Ziehl und Maaß zu setzen, und die darüber erlassende Landtsherrliche Verordnung zu jedermans Wissenschafft in offenen Truck ausgehen und verkünden zu lassen, daß Wir sothanem Begehren zu willfahren diese Verordnung dahin gnädigst zu ertheilen für gut befunden haben, und zwar:

1. Soll keinem Juden einige Haußstette, oder liegende Gründe über den Gerichtlich taxireuden wahren Werth mit Gelt zu belegen, erlaubt seyn.

2. Sollen solche Verpfändungen bey Straff der Nichtigkeit andrist nicht, als Gerichtlich geschehen.

3. Wird denen Juden verheyrathete Knechte bey sich zu halten verbotten.

4. Soll ihren übrigen Knechten nicht verstattet werden für sich allein mit ihrem eigenen Gelt zu handelen, noch mit ihren Brodherren in den halben Profit zu stehen, oder davon mitzutheilen, weder auch solche Geldere auf Wucher denen Christen außzuthuen.

Befehlen dahero Landdrost und Räthen in Westpfahlen, fort allen übrigen dasigen unseren Drosten, Richteren, Gogreven, Bürgermeisteren und Scheffen, gestalten auf diese unsere Verordnung die Aydt- und Pflichtmässige Obsicht zu tragen, und die dawider contraveniirende Juden mit wohl verdienter Straff anzusehen, und darüber unnachlässig exequiren zu lassen, denen Juden aber sich bey Vermeidung unserer Ungnaden und gewesenen Brüchten Andung darnach gehorsambst zu achten; Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 11ten Martii 1741.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Cleſſe.

Von

CIV.

Die Juden sollen nur einen Knecht halten, auch mit selbigem den Gewinn nicht theilen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Nachdemahlen bey in negstvorigem Jahr zu Arensberg gehaltenem Westpfählischen Landtag, Uns gesambte Löbliche Landstände in ihren geführten gemeinsamen Beschwerden, unter anderen unterthänigst angezeigt haben, wie daß unserer deren Juden, und derenselben Knechten halber den 11ten Martii 1741. ins Land erlassener, und behörend allenthalben verkündeter gnädigsten Edictal-Verordnung, besonders aber derselben Spho 4to deren Juden Knechten Handel betreffend, nicht allein beständig zuwider gehandelet würde, sonderen auch die mehriste verglaidete Juden, vorab aber die am wenigsten bemittelte zwey bis drey Knechte, umb Theilung des Gewins übermässig aufm Land herumb lauffen hätten, ohne daß jeden Orths Obrigkeit, wie sie Schütz-Juden mit solchen Knechten eigentlich contrahirt, und was von diesen geniessen, erfahren könten, mit unterthänigster Bitt, Wir gnädigst geruhen mögten nachtrückligst ernstlichst zu verordnen, daß künfftighin kein verglaideter Jud mehr, dan einen Knecht halten, und jeden Orths Obrigkeit, so wohl den Jud, als Knecht, welcher gestalt sie miteinander contrahirt, ad jurato manifestandum vermögen, und befindenden Dingen nach gegen die Knechte mit der Confiscation verfahren sollen; Und dan Wir sothanem Landständischem geziemendem Begehren gnädigst zu willfahren, keinen Anstand gefunden; Als befehlen allen und jeden Juden unseres Hertzogthumbs Westpfahlen hiemit ernstlich, und zwar bey höchster unserer Churfürstlicher Ungnad, und jedesmahliger willkührigen wohl empfindlicher Brüchten-Straff, nicht allein obhöchstgemelter ihrer halber unterm 11ten Martii 1741. ergangener unserer gnädigsten Verordnung in allen und jeden Stücken genawist, und gehorsambst nachzuleben, sonderen auch künfftighin ohne unsere besondere gnädigste Bewilligung und Concession zu verhandelenden Waaren mehr nicht, dan nur einen Knecht zu halten, eines jeden Orths Beambten und Gerichts-Personen hierdurch gnädigst und ernstlich einbindende, so wohl jeden Schutz-Jud, als dessen Knecht, welcher gestalt sie miteinander sich des Handels halber vereinbahret haben, zur Aydlichen Manifestation anzuhalten, so dan auf Ubertrettungs-Fall, gestalten Sachen nach, gegen den Jud, und dessen Knecht entweder mit Rechtlicher Erklährung in eine empfindliche Brücht, und derselben unaußstellender Exequirung, oder auch gar mit Confiscirung deren feil-tragenden Waaren zu verfahren. Wir befehlen auch zugleich unseren Landdrost- und Räthen in Westpfahlen, fort allen übrigen dasigen unseren Drosten, Richteren, Gogrefen, Bürgermeisteren und Rath unserer Städt- und Freyheiten hiemit gnädigst, auf diese unsere Verordnung, und höchstderselben von einem jeden unfehlbahr erwartende gehorsambst-schüldigste Befolgung, die Ayd- und Pflichtmäßige Obsicht zu tragen, und dawider contravenirende Juden mit obgemelt- und sonst wohl verdienten Straffen unnachläßig anzusehen, fort darüber unaußgestelt exequiren zu lassen, denen Juden aber nochmahlen und endlich alles Ernsts sich bey Vermeidung oberwehnter unserer Ungnaden und gemessener Brüchten-Andung hiernach

gantz gewiß gehorſambſt zu achten. Signatum Bonn den 6ten Julii, 1745.

Clement August Churfürſt.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Cleſſe.

CV.

Erneuerung des vorigen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbiſchof zu Cölln, ꝛc. Kund, und zu wiſſen ſeye hiedurch, welcher geſtalten Uns bey letzt-vorgewesenem Weſtphäliſchen Landtag die unterthänigſte Anzeig von unſeren treu gehorſamſten Landſtänden geſchehen, daß, obgleich durch eine von unſerem nächſten Herrn Vorfahrer Chriſtmildeſter Gedächtnüs unterm 11. Merz 1741. erlaſſen- und den 6. Julii 1745. erneuerte pœnaliſirte Verordnung deren Juden Knechten allinger ſo wohl aus eigenen Mitteln, als auch in Gemeinſchaft mit ihrem Brod-Herren gegen ſicheren Genuß des Gewins treibender Handel äußerſt verbotten worden, dieſer gnädigſter Verordnung jedoch ſchnurſtracks zuwider nicht allein von denenſelben mittelſt ungeſcheueter Ausübung des Handels fortgefahren würde, ſondern ſogar von ihnen darab ein jährliches Geld-Quantum dem Juden-Vorſteheren abgeführt werden müſſe: Wan Wir aber dergleichen Ungebühr keineswegs fernér geſtatten, hingegen höchſtgedachte Verordnung ihres völligen Inhalts auf das genaueſte befolget wiſſen wollen; Als thuen Wir dieſelbe hiedurch nochmahlen gnädigſt erneueren, ſofort denen Juden, geſtalten ſich ſolcher gemäß zu betragen, nicht allein wiederhohlter nachdruckſamſt anbefehlen, ſondern auch Landdroſt- und Räthen in Weſtphalen, ſo dan übrigen unſeren Dröſten, Richteren, Gogreven, wie auch Bürgermeiſteren und Rath in denen Städten und Freyheiten ernſtlich aufgeben, allen Fleiſſes daran zu ſeyn, daß höchſtgemeldter gnädigſter Verordnung in keinem Stück zuwider gehandelt, die Ubertrettere aber mit der darin enthaltener Strafe belegt, und dafür unnachläßlich exequirt werden. Urkund dieſes. Signatum Bonn den 21ten Julii 1768.

Maximilian Friderich Churfürſt.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) C. A. Guiſez.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Fünffter Abschnit.

Brüchten.

Chur-Cöllnische Brüchten-Ordnung De Anno 1616. CVI.

WIr Ferdinandten von Gottes Gnaden erwählten und bestättigten zum Ertzbischoffen zu Cölen ꝛc. ꝛc.

Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß in allen und jeden Ubelthaten, Frevelen und Excessen deren in gemeinen beschriebenen Rechten, Käyserlicher Hals-Gerichts- und unser Policey-Ordnung, sichere Straffen verordnet, und zugelegt, solche Straffen durch unsere Beambten alsobald und ungesaumbt vorgenommen und mit gebührlicher Execution beygebracht werden sollen.

Die Straffen, so in gemeinen Rechten bestimmt seynd, sollen die Beambte beytreiben.

2. Wie auch die Straffen, und Brüchten so auff dem geschworuen Montag, und gebottenen hohen- und Herren-Geding vorgefallen, und ihre sichere Maß und Ordnung haben, darauff dan unsere Ambt-Leuthe, Vogt, Schultheiß, Scheffen und andere Befelchhabere vermög ihrer Aydt und Pflichten, damit sie Uns verwandt seyn, fleißig mercken, solche vorfallende Brüchten, und straffwürdige Sachen klein und groß durch den Gerichts-Schreiberen mit ihren Umbständen verzeichnen lassen, mit dem Anhang, wofern ein- oder ander, deme solches vorkommen, und darab Nachricht, und Anzeige hat, vorsetzlich etwas verschweigen, und nicht anzeigen wird, daß derselbe dafür angesehen und gestrafft werden solle nach Ermäßigung.

Die straffmässige Fälle aber, so sonst vorfallen, vom Gericht-Schreiber mit ihren Umbständen verzeichnen lassen.

3. Gleicher Gestalt sollen unsere Secretarii und Registratores bey der Cantzley und Cammer, was daselbst für Pœnal-Befelch ausgehen, die demselben contraveniirt, und sonsten für brücht- und straffmäßige Sachen beschlossen und decidirt, besonders notiren, und die Conclusa zur Expedition stellen.

Ein gleiches soll bey der Cantzley und Cammer geschehen.

4. Weniger nicht die Gerichtschreibere allenthalben aus denen Gerichts-Bücheren und Protocollen alle Pœnal-Contracten, Compromissa, Veranlassungen, und ausgesprochenen Urtheilen;

Die Gerichtere sollen jährlichs darab die Auszug zur Rechen-Cammer schicken.

darin Uns die Abtrag und Straff vorbehalten, extrahiren, alle Jahr zur Rechen-Cammer einliefferen bey Pöen von 8. Goltgl.

Beytreibung der angesetzter Brüchten.

5. Was nun also verzeichnet, zum Brüchten-Memorial getragen, und in Consilio beschlossen, solle fürters unserem Brüchtmeistern, oder jeden Orths Kellneren zugestellt werden, und die benante Brüchten und Pöen-Fälle durch bevorstehende Landsbräuchliche Mittele beyzubringen, und darab ohne unseren Special-Befelch nichts abgehen lassen.

Geringere Verbrechen bestraffen die Brüchten Beambte, und wie sie darunter zu Werck gehen

6. Über die Sachen und Excessus, deren keine sichere Pöen gesetzet, oder auch ob dieselbe wohl terminirt seye, doch allerhand Umbständen halber, nach Ermässigung zu bestraffen wären, soll der Brüchtmeister in Beyseyn jeden Orths Ambtmans, Kelners, Vogts, oder Schultheissen, und zwey Scheffen, sambt dem Gerichts-Schreibern die Brüchtfällige vorbescheiden, zur Rede stellen, und da sie deren geständig oder überzeuget seyn, alsdan nach Gestalt der Übertrettung, und des Brüchthafften Vermögens ihme eine sichere Geldt-Straff abforderen.

Und sich verhalten sollen, wan der Brüchthaffte thätigen will.

7. Wan der Brüchthaffte hierauff thätigen, und Geldt ausbieten würde, soll der Brüchtmeister mit Rath und Gutachten gemelter Beambten sich in gebührliche Weiß finden, auf die That und Aergernüs, so dan Person und Vermögens halber entstehet, dermassen mit Ansetz- und Bestimmung der Brüchten verfahren, daß darinnen keine Partheylichkeit gebrauchet, sondern zugleich Gottes Ehr, Beförderung Christlich, ehrbar und frommen Wandels, auch Austilgung der Missethaten und Aergernüs darunter gesucht werde.

Wan selbiger zum ordentlichen Gericht sich beruffet, soll solches ihm nicht geweigert werden.

8. Solte aber der Brüchthaffte der vorgehaltenen Excessen nicht geständig seyn, noch derselbe alsobald gegenwärtig überzeuget werden können, oder auch der Excess denen anwesenden Beambten und Dieneren nicht gnugsamb bekant seyn, und dan der Brüchtenhaffter sich zum ordentlichen Weg Rechtens beruffen würde, soll ihm derselbe nicht geweigert, sondern vor Schultheiß und Scheffen des Orths daselbst die Brüchten besessen, umb sich zu purgiren eröffnet werden.

Jedoch, daß er Caution leiste, oder in Hafften gehalten werde.

9. Dergestalt jedoch, daß die Brüchthaffte noch bey wehrendem Brüchten-Verhör gnugsame Caution dem Rechten gnug zu thuen, stelle; sonsten in Mangel dessen, da die qualitas delicti propter qualitatem & adhærentem pœnam, die Caution nicht erleydet, in der Hafft pede ligato des Rechtens auffwarten solle.

Wie alsdan zu verfahren.

10. Und solle darauff der Brüchtenmeister jestracks des anderen Tages, nachdem von berührten Frevelereu, und überführeren Beruff zum Rechten geschehen, und er Brüchtmeister von dem Brüchten-Verhör anderwärts sich begibt, einen Anwaldt substituiren, die Excessen und Klagten dem Richter vorbringen, und auf ändliche Antwort dringen, welche der Beklagte auch ohne vorgehende Communication der Excess- und Klagten, da also ex Officio verfahren wird, also bald persöhnlich zu thuen schüldig seyn.

11. Nach beschehener Antwort solle dem Beklagten die Klagte, und darauff gefolgte Antwort communicirt, unterdessen auch durch unseren Brüchtmeisteren, oder dessen substituirten Anwaldt

Schein,

Schein, Beweiß und Kundtschafft einbracht, darauff dan Beklagter in seiner Defension ferner gehört werden.

12. Wie nicht weniger demselben Beklagten alles in jetzt erzäugten Fall obligen soll, wofern ihm einige Probationes, so dem Fiscal vorträglich, und von selben gesonnen werden, unweigerlich folgen zu lassen.

13. Verordnen auch ferners hiemit und wollen, daß bey allsolchem zu Recht obgemelter massen eingeführten Frevel, und Brüchten-Sachen kein solennis Processus geführt, sondern simpliciter, & de plano solâ facti veritate inspectâ, auch vermittels Anstellung extraordinarie-Gerichts-Tagen procedirt, nach angeführter Antwort erfolgte Defension, und Kundtschafft das Urtheil etiam neutrâ parte instante, solle ausgesprochen, und zur gebürlicher Execution ohne Einwendung, oder Verhinderung einiger meritis causæ præjudicirlicher Nullität gestellt werden.

14. Wan auch der Beklagter von dem gefellten Urtheil zu appelliren sich wolte gefallen lassen, soll ihme solches zu thuen nicht verhindert oder abgeschlagen werden, es wäre dan die Brüchte wegen scheinbahren Ungehorsambs, oder ex gratia an statt der Leibs-Straff subrogirt, oder sonsten in anderen Fällen, da die Appellation kein statt oder platz hat, gleichwol solle dieselbe keinen suspensivum Effectum haben, sondern mit der Execution verfahren werden.

Appellationes und wie dieselbe zugelassen.

15. Viel weniger die Appellation zuläßig in peinlichen Sachen, so Leibs-Straff auf ihnen trügen, ob gleich der Fiscal nicht ausgetrückt, oder concludirt, ad quam pœnam agere intendat.

Seynd nicht zuläßig wo die Urthel auff eine Leibsstraff lautet.

16. In zugelassener und verstatteter Appellations-Sachen, solle der Richter gleichfals ad juris subtilitates, aut processus nullitatis, quæ meritis causæ non præjudicant, sondern ad ipsam facti substantiam sehen, und darauff, wie oblaut schleunig verfahren, auch ex iisdem actis, nili quid novi deductum sit, quod evidenter relevet, urtheilen, damit durch Umbschweiff der Processen, und verzügliche Außflucht der Beklagten die Unthaten nicht ungestrafft hingehen, der Muthwill nicht bestärcket, und die Aergernüs angehäufft werde.

Processus in Appellatorio

17. Wan aber einer in Brüchten-Verhör des ihme vorgehaltenen Facti geständig ist, dabey gleichwol in Abrede seyn will, daß solches Factum straffbar sey, wie ingleichen, obwol das Factum also in sich bewandt, daß es straffbar, oder dabey Zweiffel vorfällt, ob es beym Brüchten-Verhör gnugsamb bewiesen seye; in solchen Fällen sollen unsere Beambten und Brüchtemeister die Partheyen nicht zum Rechten, ob sie gleich sich dahin beruffen, verweisen, sondern sollen die Befindung mit allem eingenommenen Bericht und Kundschafft schrifftlich verfassen, und unserer Cantzley einschicken, und darüber Bescheidt erwarten.

Wan die Frag vorwaltet, ob eingestandene That straffbahr, oder ob gnugsamb bewiesen seye, soll der Bericht zur Cantzleyen erstattet werden.

18. Solte sich auch bey dem Brüchten-Verhör begeben, daß ein Brüchthaffter auf einen sicheren Tag vorbeschieden, selben Tag ausbleiben würde, soll derselbe nach eingenommener Relation des Botten zum zweytenmahl durch denselben Botten vorbescheiden werden, und zum Fall derselbe alsdan erscheinen, und keine erhebliche Ursachen des Außbleibens vorbringen wird, soll er mit ein, zwey, oder mehr Goltgülden nach gestalten Sachen

Processus in Contumaciam.

umb solchen Ungehorsambs willen gestrafft werden. Zum Fall derselbe zum anderenmahl sich auch nicht einstellen wird, soll die Straff duplicirt, zum drittenmahl aber über das Factum Kundschafft eingezogen, oder super notorietate Erkündigung geschehen, solches alles schrifftlich verfasset, und an unsere Cantzley einst mit einem Vorbedencken gelanget werden, um daselbst zu verordnen, was in sich ereignet und gebühret.

Unbilden, so denen Beambten zugefügt werden, mögen sie bestraffen.

19. Es wird auch unseren Beambten und Richteren bey Verrichtung ihres Officii offtermahlen allerhand Schimpff, Injurien und Turbationen zugefügt, deßwegen sollen und mögen sie allsolche muthwillige Gesellen dafür ansehen, und in gebührliche Straff nehmen, inmassen zu Recht erlaubt, unangesehen, ob ihnen vorgeworffen werden wolte, daß sie Partes & Judices seynd, doch daß darunter kein Haß, Neydt, und andere Partheyligkeit gebrauchet werde.

Moderation bey Ansetzung der Brüchten.

20. Bey diesem allen aber die Moderation zu halten seyn solle, daß die jenige, so wiederumb oder ex dolo & culpa proxima, hoc est: Aufsatz sündigen, höher dan die ex levi & leviſſima culpa fast unbedachtsamb ohne grosse Aergernüs, Frevelen nach Nothturfft gestrafet werden. Mit denen aber, welche ex casu mere fortuito, und unversehenem Unglück, unwissend und Einfalt zu Fall kommen, soll eylfertig nicht verfahren, sondern klarer und umbständlicher Bericht eingenommen, alles reifflich examinirt, und darauff nach erfolgter Bekenntnüs, oder Befindung der Anschlag geschehen.

In Rechtshängigen Sachen vorkommende Brücht-Fäll sollen von der Haubt-Sach abgesöndert und gleich bestrafft werden.

21. Dieweil auch in Sachen so zwischen zwey oder mehr Personen in- und ausserhalb Gerichts streitig seynd, oder werden mögten, sich alsolche Fälle zutragen die verübten Gewalts, oder anderer Ueberführung halber ärgerlich und straffbarlich seynd, und daß darunter practisirt wird, die ein- oder andere Person oder Parthey entweder sich zu Recht, oder Gericht in stracks begeben, oder aber die Sachen allbereits rechtsständig, umb sich durch solche Rechtfertigung der gebührender Straff zu entschütten, oder dieselbe verzüglich und gantz vergeßlich zu machen; so wollen Wir daß unsere Ambtmann, Brüchtmeister, und andere bey dem Brüchten-Verhör anwesende Dienere solche von neuen zwischen denen Partheyen angefangene, oder allbereits schwebende Rechtsfertigung sich nicht irren, sonderen in notoriis, und den Fällen, so in continenti dargethan, und bescheinet werden können, mit den Straffen verfahren, sonsten aber nach Befindung die straffbare Parthey an Uns und unsere Cantzley verwiesen, daselbst bescheides zu erwarten; immittels aber solle denen Partheyen verbotten seyn mit irrigen Processen unsere Ambtleuthe, Brüchtmeister, und andere zum Brüchten-Verhör Verordnete zu beladen, alles bey Straff der Ermäßigung.

Das freye Gelaidt muß bey der Cantzley nachgesucht werden.

22. Alles mit diesem austrücklichen Unterscheid, daß die peinliche Sachen, so eine Leibs-Straff über sich haben, der Thäter bey Uns und unserer Cantzley, nit aber bey unseren Beambten, und Brüchtmeister Gläydt suchen soll, welches Wir ihm in forma juris ad tempus aliquod gegen Erlegung etlicher Pfenningen nach gestalten Sachen gnädigst mittheilen lassen wollen, umb immittels die Expurgationes und Verthätigung der Gebühr vorzubringen; Und wofern der Thäter in dem fahrläßig und

säumig seyn wird, soll nach Umblauff solcher Zeit das Gläydt erloschen, krafftloß, und dem Impetranten unser Ertzstifft verbotten seyn und bleiben.

23. Solte aber der Thäter das Land verweichen, sich selbst schuldig machen, kein Gläydt suchen, und erhalten, auf den Fall sollen unsere Beambte alle seine Güter, Gereidt und Ungereidt, ausserhalb was zu seiner Alimentation hinterlassener Weib und Kinder nöthig, in Zuschlag legen, und in Beywesen zweyen oder dreyer seiner Freunden, auch zwey Scheffen, und Gerichtsschreiberen annotiren, dasjenige darab, quod servando servari non potest, und mit der Zeit verderben mögte, zum theuersten plus offerenti verkauffen, das Pretium hinter das Gericht, oder in anderen sicheren Orth deponiren, es wäre dan Sache, daß des Flüchtigen Freunde solches mit Pflicht und Bestandt der Caution behinderen würden, folgends den Anwesenden und Flüchtigen dreymahl per Edictum publicum citiren und einforderen, da er alsdan inwendig Jahrs Frist erscheinen, und sich verthätigen würde, sollen ihme seine Güter restituirt, sonsten nach Umbgang des Jahrs Uns alle Gelegenheit zu fernerer Verordnung überschrieben werden.

Wie zu verfahren, wan der Thäter entwichen ist.

24. Damit dan dieses alles desto besser ins Werck gestellt, soll unser Brüchtenmeister des Jahrs zum geringsten ein oder zweymahl alle Aembter dieses Ertzstiffts, so viel deren an diesseith Rheins zu seiner Inspection gehörig, durchziehen, sich des Brüchten-Verhörs mit unseren Ambtleuthen vergleichen, und sein anbefohlenes Officium treulichst verrichten.

Brüchten-Verhör soll alle Jahr gehalten

25. Derselbe soll auch jedesmahls nach geendetem Brüchten-Verhör deren Brüchten-Zettulen mit kurtzer Anzeig des Facti drey verfertigen, und durch die Beambte unterzeichnen lassen, deren ein für sich behalten, den zweyten zu unser Rechen-Cammer einliefferen, den dritten des Ambts-Kellner, umb darnach die Brüchten einzuforderen, und zu berechnen hinterlassen, auch an der Cammer Anzeige thuen, in welches Ambt er sich zum Brüchten-Verhör zu begeben entschlossen.

Die Brüchten-Zettlen dreyfach gefertigt

26. Ebener massen da nach beschehener Thätigung, oder beständiger Rechtfertigung der Brüchthaffter mit Todt abgehen würde, solle desto weniger nicht die Brüchte von denen hinterlassenen Erben eingefordert, gut gethan, und erlagt werden.

Und die Brüchten deren, so nach der Thätigung versterben von denen Erben erlegt werden.

27. Ferners ordnen und wollen Wir, daß dieser unserer Ordnung nicht allein in unseren Ertzstiffts Aembteren sie seyn verpfändet oder nicht, sonderen auch in unseren, und unseren Ertzstiffts Städten und Unterherrschafften Geist- und Weltlichen steiff und fest nachgelebt und nachgangen werde.

Diese Verodnung hat im gantzen Ertzstifft statt.

28. Darburch Wir gleichwohl denen Unterherren in ihrem guten herbringen, wie auch in denen Städten Bürgermeister und Rath in bürgerlichen geringfügigen gebührenden Straffen kein Eintrag und Abbruch zu thuen, noch auch ferners als ihnen erlaubt und von Alters wohl hergebracht, denselben einzuraumen gemeint seyn.

Jedoch der von denen Unterherren und Städten hergebrachter Bestraffung unnachtheilig.

29. Demnach auch allerhand Unordnungen insonderheit bey etlichen Städten gespühret werden, indeme dieselbe sich der höheren Wette, und anderen Uns zustehenden Bestraffungen, und

Dieselbe sollen sich aber eines mehreren nicht anmassen.

Brüchten anzuheimbschen unterstehen, so wollen Wir, daß unsere Beambte, Brüchtmeister, und ins gemein alle und jede unsere Dienere, und Aydtsverwandten auf solche und dergleichen Uns, und unserem Ertzstifft hoch nachtheilige Eintrachten fleißig mercken, dieselbe nicht verstatten, sondern besten Vermögens abkehren, und desto weniger nicht, was diesfals vorlauffen, und ihnen vorkommen wird, Uns jederzeit zu erkennen geben, dan Wir für Uns und unsere Nachkommen Uns hiemit öffentlich bezeugt haben wollen, wofern bey dem zurücklichen und betrübten Stand dieses unsers Ertzstiffts allbereits vor Jahren hierunter wäre etwas eingeschlichen, und verübt worden, oder auch hinführo solte verübt werden, daß unserem hohen Ober-Recht und Gerechtigkeit nachtheilig, oder jemand wes Würden, oder Stands derselbe auch seye einig Jus, oder Vorstandt soll oder indge haben.

Die höhere Brüchten und welche eine gantze Gemeinde verwürckt seynd dem Landtsherren vorbehalten.

30. Gleicher Gestalt ereiget sich in etlichen verpfändeten Aembteren angesetzten Lehen- und Heirschafften, daß deren Einhaber die Brüchten ohne einigen gemachten Unterscheidt einnehmen, darab Uns den Landts-Fürsten, und Eigenthums-Herrn ausschliessen. Dieweil aber zu Recht versehen: quod mulctarum maximè majorum compendia inter Regalia referirt, und nicht eine jede Obrigkeit solche durch eine gemeine Concession überlassen, so wollen Wir Uns die höchste Acten, und andere Brüchten, so gegen Uns als die Landts-Fürstliche Obrigkeit, wie auch die eine gantze Gemeinde und Communität bewürcket, reservirt und vorbehalten haben.

Alles Auffenthalt soll in Brüchten-Sachen abgeschnitten werden.

31. Alsdan auch, wie zum Theil vermeldet, die Brüchthafften, so bald die von der Obrigkeit ex Officio, oder sonsten der begangener Excellen halber vorgenommen sich gefallen lassen, bey unseren Officialen zu Cöllen, Bonn, und anderen Richteren ex L. diffamari, C. de ingen. & manumiss. citationem cum inhibitione auszubringen, und dergestalt langweiligen, kostbaren Rechtspflegungen die wohlveroronete Straff zu fliehen, indeme die heylsame in Recht verordnete Mittele anderen zum ärgerlichen Exempel zu mißbrauchen; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß über das, was oben statuirt, die also vor Recht citirte sich alsobald bey unser Hoff-Cantzley sollen angeben, und solchen Angebens Zeugnus nehmen, solche Zeugnus obgemelten unseren Officialen, und anderen Richteren vorbringen, so darauff einzuhalten hiemit aufferlegt wird, unsere Räthe aber sollen alsobald darauff allen Bericht einziehen, nach Befindung die Sache nach berührten Richteren zu remittiren, miteinander darüber communiciren, und allerseits daran seyn, damit der Auffenthalt abgeschnitten, und der Freveler zu gebührender Straff unverzüglich angewiesen werde.

Die Zahlung einer Brücht verletzt den Ehrenstand nicht.

32. Letztlich, cum non omnis causa, ex quâ mulcta infertur infamiam irroget, und also nicht ein jeder, so mit unseren Brüchtenmeisteren verglichen, und die Brüchte bezahlt hat, für unredlich und verleumbdt geachtet werden kan; Als wollen Wir, daß derselbe so gebrüchtet, gleich nicht pro Infami oder verläumbdt zu halten, oder dafür gescholten, oder sonsten tanquam talis, & condemnatus seines Ehrenstands entsetzet werden soll, er wäre dan durch Uns, oder sonsten Gerichtlich per sententiam in causa, quæ infamiam infligere solet, legitimè condemnirt, und sonsten dafür gehalten.

33.

33. Was nun sonsten weiters unsere Fiscalische Procuratores bey diesen ihren Verrichtungen, und Reisen für Eintracht und Abbruch des Ertzstiffts Hoch- Ober- und Gerechtigkeit vernehmen, immassen sie sich darüber zum fleißigsten und treulichsten zu erkündigen, dieselbe sollen sie nebst jeden Orths Beambten bey den Ayden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, auch bey Vermeydung unserer Straff und Ungnad, umb nöthige Anordnung zu machen, und dieses Ertzstiffts Hoch- und Obernutz und Gerechtigkeit zu conserviren, überschreiben, und an unsere Cantzley schrifftlich gelangen lassen. Urkund Churfürstlichen Secrets. Geben in unser Stadt Bonn den 25. Augusti 1616.

Procuratores Fiscales.

{L.S.}

CVII.

Die genawe Befolgung der Brüchten-Ordnung wird anbefohlen.

WIr Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Thuen kundt, und zu wissen hiemit jedermännigklichen, was massen auff verscheidene vor diesem nach und nach einkommene Klagten, daß in hiesigem unserem Ertzstifft ein- und andere Orths mit dem Brüchten-Verhör fast unordentlich verfahren, einige in ihren Verbrechen übersehen, andere aber, harter als sie verdienet zu haben vermeinten, abgestrafft würden, Wir bereits im Jahr 1670 am 17: Decembris, zu Abstellung dergleichen, sichere gnädigste Verordnung ergehen lassen; Ob nun zwar, wegen damahlen bald darauff eingefalleuen Kriegs, selbiger unserer Verordnung, under solcher Zeit, nit woll nachgelebt werden können, so hätte doch derselben in alle Weeg, nach denen Kriegs-Jahren die schüldigste Folge gehorsambst sollen geleistet werden, aldieweilen aber, wie Wir mit sonderbahrem Mißfallen ungnädigst vernemmen, nit allein die Verzeichnüssen der brüchtmässig. Verbrechen seithero jährlichs nit eingeschickt: sonderen auch verscheidener Orthen in vielen Jahren so gar einig Brüchten-Verhör nit gehalten worden, und dan durch dergleichen Verabsaumung unser Dienst, und Interesse nit wenig geschmelert wird; Wie auch, da inzwischen die Excelisten verlauffen, theils versterben, die Protocolla verkommen, und die Delicta der Gebühr nit abgestrafft werden, anderen zu dergleichen, und mehren Verbrechen gleichsamb freye Anlaß gegeben wird, Wir aber, wie Uns obligt, billich dahin zu sehen haben, daß solches alles mögligst verhütet, hierunder auch denen Rechten, und Billichkeit nachgegangen werde, daß Wir daherd allen, und jeden unseren Ambt-Leuthen, Ambts-Verwalteren, Vögten, und Schultheissen, auch Bürgermeisteren und Rath in denen Städten hiemit gnädigst, und ernstlich befehlen, für erst das Protocollum des letzteren jeden Orths gehaltenen Brüchten-Verhörs, weniger nit, eine richtige Specification aller, und jeglicher inzwischen verübter Excessen, mit Beysetzung deren Delinquenten Nahmen, innerhalb drey Wochen, nach Einliferung dieses, und dan hinführo aljährlichs uff S. Bartholomæi Tag, eine Verzeichnus der straffmässiger Verbrechen, und deren Excessiten, zu unser Hoff-Cammer-Cantzley, auff daß Uns darab jedesmahls gebührend referirt, und demnegst überlegt werden könne; ob nöthig seyn wolle,

wolle, jemanden, umb dem Brüchten-Verhör beyzuwohnen, von hieraus abzuordnen, oder welcher gestalten selbiges etwo sonsten gehalten werden solle: daran beschicht unser gnädigster Wille, mit der Vorwarnung, daß Wir diejenige unsere Beambte, auch Bürgermeister, und Rath in denen Städten, welche dieser unser gnädigster Verordnung in Termino nicht nachkommen, mit unnachlässiger arbitrari Straff zu belegen, nit ermanglen werden. Urkund unseres Handzeichens, und vorgedruckten Churfürstlichen Secrets. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 23. May 1687.

Maximilian Henrich.

(L.S.) Joh. Thur.

CVIII.

Die Verzeichnuß der angesetzter Brüchten soll zur Hoff-Cammer eingeschickt werden.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Liebe Getrewe. Nachdemahlen Wir zu sonderbahrer Beförderung unseres Cameral Interesse gnädigst wissen wollen, was für Brüchten von euch und bey eweerem Protocollo sich andictirt, und annoch uneingetrieben sich rückständig befinden; so befehlen Wir euch und sonderbahr allen unseren Gerichtschreiberen hiemit ggst., daß denen Protocollis ungesaumbt nachgesehen, und vermittels Einschickung einer specificirlicher Listen darüber an unsere Hoff-Cammer berichtet werde; wesgleichen dan erwehnte unsere Gerichtschreibere von denen newerlich dictirenden Brüchten unserer Hoff-Cammer jedesmahl die Nachricht unter der Warnung gehorsambst ertheilen, sonsten aber sie auß ihren Mittelen auff den Unterbleibungs-Fall zu deren Ersetzung angehalten werden sollen. Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 21. Julii 1730.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl.

Vt. J. M. Schönhoven.

J. Dierna.

CIX.

Nähere Verordnung wegen der Brüchten.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Demnach bey einigen in hiesigem unserem Ertzstifft gehaltenen Brüchten-Verhören verschiedene Beschwerden, und Klagten, sich geäussert, fort an hiesige unsere Churfürstliche Hof-Cantzley häuffig gebracht worden, dardurch aber die heylsam-Justitz mäßige Bestraffung deren Unthaten, und verbottener Excessen so wohl, als auch das Churfürstl. Cameral-Brüchten Interesse, allem Ansehen nach, rückstellig gemacht werden wollen; So haben Wir, umb solchen bösen Folgerungen, und gefährlich schädlichen Beyspiel nach sich ziehenden Beginnen, auf alle thünliche Weiß, vorzubiegen, für höchst nöthig befunden, nachstehende gnädigste Verordnung zu erlassen, und zwarn

Einsendung der Brüchten Protocollen und unverzügliche Bestraffung deren unangesessenen ꝛc:

1. Daß fürters die vorkommende brüchtmäßige Excessen also gleich von unseren Beambten, oder Gerichteren, untersucht, und liquidirt, denen jenigen auch, welche de fugâ suspecti, oder sonsten nicht angesessen, noch Caution leisten könnten, eine dem Excess-dessen Umbständen und Vermögen gemessene Straff angesetzet, dan zu derselben Erlegung so fort executivè angehalten, über ein- und anderes abhaltendes Protocollum aber, vorherigen Churfürstl. Edicten gemäß, alle Jahr, umb Sti Bartholomæi, ohne Fehl, zur Churfürstl. Hof-Cammer eingeschickt werden sollen, auf daß bey dem Brüchten-Verhör nicht nothwendig seye, mit Untersuch- und Liquidirung deren brüchtmäßigen Excessen kostbahrlich sich aufzuhalten; Dafern gleichwohl bey sothanen Brüchten-Verhören einige dergleichen Excessen vorkommen würden, welche sich in obgemelten Protocollis nicht befunden, sollen solche, wan nicht alsobald liquidirt werden könten, zum nechsten Brüchten-Verhör außgestellet, und indessen obgemelter maßen liquidirt werden;

Was bey Liquidirung der Brüchten zu erwegen.

2. Soll bey vorgemelter Liquidirung deren brüchtenmäßiger Excessen eines jeden angegebenes Verbrechen, und Excess, mit allen in möglichster Kürtze nachzuforschenden Umbständen, wo nemblich, wannehe, wie offt, welcher gestalt, und respectivè mit wem das Delictum begangen, auch, ob der angeklagter solches freywillig eingestanden, oder dessen sonsten; und wie, rechtsgnügig überwiesen seye, fort, wie viel derselb ohngefehr im Vermögen habe, wornach, in Erwegung des Verbrechens beschwerlich- oder gelinderer Umbstände, die ansetzende Brüchten-Straff zu reguliren, denen Brüchten-Protocollen eingetragen, und ferner

Welche Verbrechen beym Brüchten Verhör so gleich zu bestraffen.

3. Bey künfftigen Brüchten-Verhören, die in obgemeltem §pho primo verordneter maßen liquidirte, oder aber durch des denunciirten Geständnüs, oder sonstige rechtliche Uberführung, in continenti liquidabile, in Felderen, und unbeschlossenen Gärthen, auch Baum-Gärthen verübte grösstre oder merckliche den Werth eines Rheinischen Gulden übersteigende Diebereyen, und sonstige Beschädigungen, nicht weniger, als alle übrige in geschlossenen eben gemelten Plätzen begangene Excessen, welche der so genanten Froigen Straff eigentlich nicht unterworffen, immittels provisionaliter, und biß zu fernerer gnädigsten Verordnung vorgenommen, und wan nicht etwa eine Leibs-Straff verdienet, mit gemessener Brüchten Straff angesehen werden; es sollen jedoch die jenige Consuetudinarii, welche nemblich über dreymahl auch dergleichen geringere Excessen begangen haben, wegen alsolchen fernern Verbrechens, ohne Nachtheil, wegen vorherigen Excessen verwürckter Froigen, der Brüchten-nuch, befindenden Dingen nach, mehrerer Straff unterwürffig seyn;

Wegen Tantzen und Spichlen verwürckte Brüchten.

4. Soll es wegen Verbotts und Bestraffung des in denen Wirths-Häuseren, oder bey offenen Geläggeren, auch des Endts anderen Orths angestelten Zusammenkombsten, vorgehenden Kartens, und Tantzens, dan Rey-Geläggerenhaltens, bey vor und nach außgegangenen gnädigsten Churfürstl. Edicten, und Erklährungen, zwaru sein Bewenden haben, gleichwohlen aber der Inhalt hierobigen §phi 1mi & 2di hierunter wohl bedachtsam eingefolget, und zwischen denen jenigen, so etwa an Sonn- und Feyrtägen, nach geendigtem nachmittägi-

gem Gottes-Dienst, zur Sommerszeit längstens biß 9., Winters aber biß 8. Uhren, ein- oder anderesmahl spielen oder tantzen mögten, und denen angewohnten täglich- auch gar nächtlichen sich selbst, imd den Ihrigen, als wohl anderen öffters höchst schädlichen, ja verderblichen Kärteren, fort ärgerlichen Tag- und Nachts Schwärmeren, auch unverschämbten Rey-Geläggeren beywohnenden Täntzeren, und dergleichen Gelägger haltenden Wirthen, bevorab denen, von welchen solches Karten, Schwärmen, Tantzen, und Gelag-halten, an Sonn- und Feyrtägen zwischen vor- und nachmittägigem Gottes-Dienst, oder oberwehnter maßen Sommers Zeit nach 9., und Winters nach 8. Uhren geschehen, ein rechts vernünfftiger Unterscheid bey deren Vorladung so wohl, alß Bestraffung mit Brüchten allerdings gemacht werden.

Daß aus sonderbahrem Ihr. Churfürstl. Gnaden gnädigstem Befehl vom 11ten April 1767. die von denen Juden begehende Brüchten-mäßige Excessen die Churfürstl. Beambte, und Gerichter, wie nicht weniger in denen Städten Bürgermeister, und Rath, zur gebührender Bestraffung ohnausgestelt an die Hoff-Cammer umbständlich berichten, und so viel möglich bescheinigen solten.

5. Die von denen Juden begehende brüchtmäßige Excessen sollen die Churfürstliche Beambte und Gerichter, wie nicht weniger in denen Städten Burgermeister und Rath, zur gebührender Bestraffung unaußgestelt an hiesige unsere Churfürstl. Hof-Cantzley umbständlich berichten, und, so viel möglich, bescheinigen, dafern aber dergleichen Excessen an den Churfürstl. Hofrath nicht berichtet, noch sonsten dardurch zur Cognition gezogen seyn, sonderen beym Brüchten-Verhör ererst vorkommen würden, mögen solche, wie in obgesetzten §pho 1mo & 2do vermeldet, dabey liquidirt, und bestraffit, auch, da einen ferneren Beweiß und Untersuchung erforderten, soll darüber zu mehrerwehntem Hoffrath zu fernerer Verordnung der Bericht furdersambst erstattet werden. Signatum Bonn den 29. Januarii, 1737.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Clesse.

CX.

Wegen Einsendung der Brüchten Protocollen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Euch ist bereits bewust, und aus der am 29ten Januarii 1737. erlassener Edictal-Verordnung annoch errinnerlich, was Gestalten die Gerichtere alljährlich umb Sti Bartholomæi ein richtiger Auszug Protocollorum über die liquidirte brüchtmäßige Excessen zu unserer Hoff-Cammer einschicken sollen, wie Uns aber die Anzeig geschehen, daß von verscheidenen unseren Beambten, und Gerichteren deine die schüldige Folge nicht geleistet worden; So befehlen Wir hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich, daß ihr fürs künfftige ohne einige Fehl und Anstand erwehnter unserer Verordnung, und zwarn unter zehen Goltg. Brüchten-Straff nachleben, oder sonsten zu gewärtigen haben sollet, daß bey erfolgend- und anzeigender eurer Saumschligkeit ihr durch unseren Hoffrath in ges. Brücht würcklich fällig erkläret, und darfür exequirt werden sollet, Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 18. April 1738.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. J. Adolph Kessel. G. J. Dierna.

Von

CXI.

Inhæsivum des vorigen, dan wegen Liquidirung der Brüchten.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Nachdemahlen bey Uns die unterthänigste Anzeig geschehen, daß ihr, unserer vor und nach erlaßener pœnalisirter Verordnungen ungeachtet, Termino Bartholomæi die Extractus deren Brüchten-Protocollen biß dato nicht eingeschicket, auch nach wie vor die in denen Wirths-Häuseren beym Carten und verbottenen Dantz-Gelagen vorgehende-fort andere in Edicto gemelte Excellen biß zum Brüchten-Verhör illiquidirter belaßen, so dan gegen die Dienstbotten, und andere nicht angesessene mit Anlegung des Arrests für die verwürckte Brücht, gnädigst befohlener maßen, nicht verfahren, mithin dardurch am Brücht-Wesen grosser Auffenthalt und Nachtheil verursachet werde; Wir aber solch beharrlichem Ungehorsam ungeandet länger nachzusehen keineswegs geneynt seynd; Als thuen euch, mit Vorbehalt deren bereits verwürckter Straffen, hiemit und zum letztenmahl unter fernerer Straff von fünff und zwantzig Goltgülden gnädigst befehlen, die von letzterem daselbst gehaltenem Brüchten-Verhör biß anhero abgehalten- und noch zurückgebliebene Brüchten-Protocolla oder deren Extractus, oder wan vielleicht daselbst keine brüchtfällige Excessen vorgangen, darüber eweren Bericht inner vierzehen Tägen Zeit (so annoch zu allem Uberfluß hiemit anbestimmet wird) in Conformität oberwehnter unserer gnädigster Verordnungen, zu unserer Churfürstl. Hof-Cammer nicht allein fürdersambst einzusenden, sonderen auch bey hiesig-unserem Hofrath des begangenen Ungehorsambs halber euch behörend zu verantworten, widrigen Fals unfehlbahr zu gewärtigen, daß in die respective zehen, zwantzig und fünff und zwantzig Goltgülden Straffen alsofort fällig erkläret, und ohne Einsehen dafür unnachläßig exequiret werden sollet. Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 4ten Februarii, 1745.

Auß sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich:

J. Keiffen.

CXII.

Ferneret Befehl wegen Einsendung der Brüchten Protocollen.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Indeme Wir mißfälligst vernehmen, ob sollet ihr, unserer vor und nach erlassen- und verkündeten geschärfften Verordnungen ungeachtet die Brüchten-Protocolla Termino Bartholomæi zu unserer Churfürstl. Hoff-Cammer niemahlen einschicken, sonderen selbige bis zu würcklichem Brüchten-Verhör auffbehalten, und alßdan ererst, auf Erforderen, eingeben, solches aber grossen Auffenthalt und Verwirrung verursache, Wir auch, solches nachzusehen, gnädigst nicht gemeint, sonderen obgem. unsere Verordnung allerdings befolget wissen wollen; Alß befehlen euch unter erw. unseren Verordnungen einvermeldeten Straffen gnädigst ernstlich hiemit, gestalten in Conformität derenselben von nun an all-jährlichs

die Brüchten-Protocolla Termino Bartholomæi zu obgemelter unserer Hoff-Cammer ohnfehlbahr unterthänigst fürder- und gehorsambst einzusenden. Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 18ten May 1748.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. Keiffen.

CXIII.

Obige Verordnungen werden erneuert und geschärfft.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Liebe Getrewe, Demnach Wir mißfälligst vernehmen müssen, wie daß denen von unseren Vorfahren am Ertzstifft und Uns vor- und nach ins Land erlaßen- und gehörend verkündeten Brüchten-Verordnungen von verschiedenen Beambt- und Gerichteren unseres Ertzstiffts die schuldige Folge in deme nicht geleistet werde, daß die brüchtfällige Excessen unserem annoch unterm 29ten Januarii 1737. erlaßen- und publicirtem Edict gerade zuwider, besonders das Sauffen und Schwermen, Tantzen und Carten-Spielen in Wirths- und Brandenweins-Häusereu auf Sonn- und Feyrtägen, bevorab unter dem Gottes-Dienst, auch in die spähte Nacht, wie nicht weniger das Lehn-Außruffen und Nächtliches Herumblauffen deren jungen Leuthen, fort andere dabey oder sonst vorgehende Excessen, biß zum würcklichen Brüchten-Verhör von Beambt- und Gerichteren unliquidirter gelassen, so dan daß deren Dienst-Botten und Schäferen, welche vorm Brüchten-Verhör mehrmahlen in andere Oerthere, ja auß dem Ertzstifft verziehen, wan brüchtfällig, Lohn und Effecten mit Arrest nicht bestricket, fort die Brüchten-Protocolla inner der bestimbter Zeit, nemblich umb S. Bartholomæi zu unserer Hof-Cammer jahrlichs nicht, am wenigsten aber Ordnungs-mäßig, eingeschicket werden; Wir aber ein solches nachzusehen keinesweegs gemeint, sonderen ein-für allemahl die vor- und nach erlaßene Brüchten- und sonstige Verordnungen allerdings und aufs genaweste befolget wissen wollen; So befehlen Wir, Krafft dieses, gnädigst und ernstlich, bey Straff von fünff und zwantzig Goltgülden, von nun an alljährlichs Termino S. Bartholomæi, mehrmahlen befohlener maßen, die Specification oder Verzeichnüs deren Brücht-fälligen Excessen, wobey unter andern, zu Verhütung unnöthiger Brüchten-Dicæten, deren Excessisten Geständnüß oder deren Uberweisung ohnfehlbahr mit eingetragen, fort übriger Inhalt unseres gnädigsten Edicti vom 29ten Januarii 1737. Litterlich befolget werden solle, zu hiesiger unserer Hoff-Cammer, auf daß Uns darüber die Relation erstattet, und Wir solchemnach überlegen können, ob, und wan nöthig seye, unserem Brüchten-Meister von hierauß, umb denen Brüchten-Verhören in unserem Nahmen beyzuwohnen, zu committiren, unfehlbahr und so gewiß einzuschicken, als bey dessen Entstehung ihr in obanbedrohete Straff fällig erfähret und dafür also fort exequiret werden sollet. Wir verbleiben euch inzwischen mit Gnaden gewogen.

Ge-

Sehe die Anmerckung zum §. 5. des CIX. Stücks.

Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 10ten Decembris 1743.

Auß sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg. J. Keiffen.

CXIV.

In Brüchten und Cameral-Sachen sollen die Beambte bloß von der Hof-Cammer abhangen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Uns ist von unserer Hof-Cammer, die geziemende Anzeig geschehen, waß gestalten unsere Aembter, und Gerichtere mit Einsendung der Brüchten-Protocollen, gegen die verschiedentlich erlaßene Landes-Herrliche Edicta, gantz fahrläßig erscheinen, und verschiedene Beambte dießfals von vielen Jahren in Rückstand verblieben seyen, mit weiterer unterthänigster Vorstellung, daß sothane Aembt- und Gerichtere von unserer Hof-Cammer diesfals keine Befehle annehmen, noch denenselben gehorsambste Folge leisten wollen; wan Wir Uns aber gnädigst entschlossen, daß in Zukunfft sämbtliche Beambten, und Gerichtere, in Brüchten-Fällen, wie auch allen anderen, purè in die Cameralia einschlagenden Sachen ohnmittelbahr von unserer Finantz, sofort von unserer Cammer lediglich, und allein dependiren sollen; Als befehlen Wir allen, und jeden unseren Beambten, und Gerichteren hiemit gnädigst, daß dieselbe dieser unserer gnädigsten Verordnung, und Willens-Meynung nicht allein die unterthänigste Einfolge, bey Vermeydung unserer höchsten Ungnade, jedesmahlen schüldigst, und auf das geschwindeste leisten, sonderen auch die saumselige Beambte und Gerichtere, die von einigen Jahren rückständige Protocolla, um in dem vorseyenden Brüchten-Verhör ohngehindert zu seyn, bey Vermeydung der Edict-mäßigen Straffe von 25. Goldgülden, sofort, und binnen acht Tägen, ab Insinuatione dieses, ohnfehlbahr einsenden sollen. Urkund unserer gnädigsten Hand-Unterschrifft und vorgetrückten Geheimen Cantzley-Insiegels. Bonn den 10ten Martii 1744.

Clement August Churfürst.

Vt. Ferdinand Graf von Hohenzollern.

(L.S.) J. v. Steffné.

CXV.

Abänder- und Erklärung des vorigen.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Haben zwarn unterm 10ten Martii lauffenden Jahrs auß unserer Geheimer Cantzley ein gnädigstes Rescriptum dahin außfertigen und verkünden lassen, daß in Brüchten-Fällen, wie auch in allen anderen purè in die Cameralia einschlagenden Sachen sämbtliche Beambte und Gerichter unmittelbahr von gnädigst angeordneter Finance so fort von unserer Hof-Cammer lediglich und allein dependiren, mithin sothane Beambte und Gerichtere die von einigen Jahren rückstäu-

ständige Protocolla bey Vermeidung der Edict-mäßiger Straff von 25. Goltgülden zu gemelter Hof-Cammer binnen acht Tägen einsenden sollen: Wan nun aber beym Landtag versamblet gewesene gesambte unsere Löbliche Landstände aus verschiedenen bey der Landtags-Handlung befindlichen Ursachen auf die Einziehung sothanen Rescripti unterthänigst angetragen, es auch bey dessen Erlassung kein andere Meinung gewesen, noch selbiges einigen anderen Verstand gehabt, oder ferner haben soll, als auf die unstreitige oder liquide Brüchten und andere purè Cameral-Sachen, und zwarn solcher gestalt, daß in selbigen die unter unserem höchsten Nahmen erlassende Verordnungen alsobald befolget, und darüber zu unserer Hof-Cammer der Bericht unmittelbahr erstattet werden solle, gleich dan zwarn auch durch verschiedene aus unserem Hofrath außgefertigte Edicta und Rescripta die Einschickung deren Brüchten-Protocollen zur Hof-Cammer anbefohlen worden, ohne jedoch, daß deme nachgelebet worden seye, und diesem also weiter nicht nachgesehen werden mögen; übrigens aber unsere gnädigste Willens-Meinung beständig gewesen, und weiter verbleibet, gleich Wir dan hierdurch nachmahls gnädigst erklähren, verordnen und befehlen, daß nach Maßgab erwehnter unserer Löblicher Landständen Anführung die Contentiöse Brüchten- und Cameral-Sachen, wan nemblich darüber ein- oder anderseiths Streith oder Anstand würcklich entstanden, oder ferner entstehen würde, solche nicht weniger, als andere Justitz-Regierungs- und Policey-Sachen bey unserem Churfürstl. Hofrath privativè beständig verbleiben, dabey tractirt, und erörtert, von dort auß auch die nothwendig- oder dienlich befindende Befelcher, Verordnungen, Rescripta und Edicta außgefertigt, und ins Land verschickt, oder publicirt werden sollen, ohne daß unsere Finance oder Hof-Cammer dergleichen, unter was Vorwand es auch immer seyn möge, sich unternehmen solle; so haben Wir vorerwehnte unsere gnädigste Willens-Meinung, Erklähr- und Verordnung, umb alle weiter besorgende Confusion zu verhüten, gewöhnlicher maßen zu jedermans Wissenschafft und gehorsambster Nachachtung hiemit nachmahls kund machen zu lassen, gnädigst gut gefunden, wobey Wir dan zugleich allen und jeden unseren Beambten, Unterherren, Gerichteren, Bürgermeister und Rath, fort übrigen, welche es einiger maßen betreffen kan, nachtrucklichst und ernstlich einbinden, denen auß unserem Hofrath erlaßenden Befelcher, Verordnung und Edicten die schüldige Folg in anbestimbter Zeit so gewiß zu leisten, als bey dessen Entstehung Wir gegen die säumig- und mangelhafft befindende die zurechtige Ahndung ohne einiges weiteres Einsehen vorzunehmen gnädigst entschlossen seynd. Urkund dieses. Signatum Zons den 28ten Aprilis, 1744.

In Liquiden Brüchten und blosen Cameral-Sachen müssen die Beambte denen Cameral-Befehlen nachleben.

Contentiose Brüchten und Cameral Sachen gehören zum Hofrath.

Desgleichen die Verkündigung der Verordnungen und Edicten.

Clement August Churfürst.

Vt. Ferdinand Graf von Hohenzollern.

(L.S.) J. A. A. Föller.

C. A.

CXVI. Gleich (dir) wird annoch guthermassen errinnerlich beywohnen, was Wir wegen verschiedener bey einigen in hiesigem unserem Erzstift gehaltenen Brüchten-Verhören sich

sich geäusserten Beschwerden und Klagten zu derenselben Vorbiegung für eine Verordnung im Jahr 1737. den 29. Januarii haben ergehen und verkünden lassen; gleichwie nun solcher allingen ihres Inhalts gehorsambst nachgelebt wissen wollen; Also verordnen und erklähren Wir, so viel den ersten §phum sothaner Verordnung belangt, hierdurch weither gnädigst, daß die vorkommende brüchtmässige Excessen also gleich von unseren Beambten oder Gerichteren untersuchet und liquidiret, denen jenigen auch zwarn, welche de fuga suspecti, oder sonst nicht angesessen, noch Caution leisten können, wie nicht weniger, wan in Fiscalischen Sachen eine Contumacie oder anderwerther contemptus Judicis begangen worden, eine dem Excess, dessen Umbständen und Vermögen gemässene Straff angesetzet, dan zu derselben Erlegung der condemnirter so forth executivè angehalten, in allen übrigen Sachen aber die Determinir- und Ansetzung deren Brüchten biß zu negstfolgendem Brüchten-Verhör außgestellet und selbigem vorbehalten bleiben, forth die hierunter im Jahr 1616. erlassene Brüchten-Ordnung besonders aber der Inhalt des §phi 7mi & 8vi gehorsambst befolget, über ein und anderes abhaltendes Protocollum gleichwohl vorherigen Churfürstl. Edicten gemäß alle Jahr umb S. Bartholomæi ohne Fehl unter unbedröheter Brüchten Straff zu unserer Hof-Cammer eingeschicket werden solle, wornach ihr (du) euch (dich) fürs künfftige gehorsambst zu achten habt (hast) und verbleiben. Bonn den 1ten Martii, 1746.

Lect. in Consil. Aul.

Befolgung der Brüchten-Ordnung und des Edicti de 29. Januarii 1737. mit etwaigem Zusatz.

CXVII.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cöln, &c. Nachdemahlen Uns von unserer Hof-Cammer die zuverläßige Anzeig geschehen, was massen in denen von eueren eingeschickten Brüchten-Protocollen die selbst eigene Geständnus oder behörige Uberweisung des von denen Excessisten begangen haben sollenden Verbrechens unseren im Jahr 1737. und 1743. erlassenen Verordnungen zuwider sich mehristentheil nicht einverleibter befinden, Wir aber ein- für allemahl gnädigst wissen wollen, daß erwehnten Verordnungen ihrem litterlichem Inhalt nach die gehorsambste Folge geleistet werden solle; So thuen Wir mit Vorbehalt der albereits verwürckter Straff von fünff und zwantzig Goltgülden annoch ferner unter fünffzig Goltgülden Pöen gnädigst und ernstlich befehlen, gestalten innerhalb dem in besagten Verordnungen anberahmtem Termin die abgehaltene Brüchten-Protocolla nicht nur zu hiesiger unserer Hof-Cammer gehorsambst einzuschicken, und damit von Jahr zu Jahr zu continuiren, sonderen auch in derenselben Conformität die eigene Geständnus oder aber die behörige Uberweisung des Brücht-Excessisten jedesmahl umbständlich und so gewiß einzuverleiben, als sonsten bey dessen Ungehorsambs-Fall euch für die würcklich verfallene so wohl, als weiter anbedröhete Straff ohnnachläßig exequiren lassen werden, wornach ihr euch gehorsambst zu achten, und für Schaden und Kösten zu hüten habet. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 18ten Martii, 1749.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. F. Clesse.

Denen Brüchten-Protocollis soll die Gestandnus und Uberweisung des Excessisten einverleibt werden.

CXVIII.

Recefs wie es mit denen Brüchten im Ansehung der Stadt Recklinghausen gehalten werden soll.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und hiemit zu wissen, was gestalten, als unsere liebe getreue Bürgermeister und Rath unserer Stadt Recklinghausen von einigen Jahren hero Klag und Beschwer geführet, daß unsere Brüchten-Beambte, neuerlicher Dingen, gegen den von unserem Vorfahren am Ertz-Stifft Churfürsten SALENTIN Höchst-seel. Gedächtnüs im Jahr 1577. gemeiner Ritterschaft und Städten unseres Vests Recklinghausen ertheilten Recefs, und von unvordencklichen Zeiten von ihnen hergebragter Jurisdiction, nicht nur ihre so genante Hildische Pfahl-Bürgere, wegen Hund-Flachs-Jagd- und dergleichen Brüchten, sonderen auch ihre übrige Städtische Mit-Bürger, wegen anderen Excessen, wan schon beym Stadt-Rath prævenirt, zur Churfürstl. Brüchten-Commission und Bestraffung anmaßlich hingezogen hätten, an Selthen jetz-gedachten Brüchten-Beambten dafür gehalten worden seye, daß, obwohl die Bestraffung (welche Bürgermeister und Rath zu Recklinghausen in obbemeltem Recefs gestattet worden) nur auff den Fall, wan der Bürger dem Magistrat sich widersetzete, oder aber in anderen Bürgerlichen ad Civile & Politicum einschlagenden Sachen, als Maaß, Ehl, Gewicht, Brand-Ordnung und dergleichen excedirte, zu verstehen wäre, deweniger aber nicht dieselbe alle Civilia und Politica ohne Unterscheid, ja so gar die Criminalia, untrem Vorwand einer Prævention zu bestraffen, fort auch die halbe Brüchten gegen den klaren Inhalt gemelten Churfürstl. SALENTINIschen Recefs sich anzuheimbschen, mithin dem Churfürstl. Ærario zu vorenthalten sich unterstanden hätten; nachdem aber gedachte unsere liebe getreue Bürgermeister und Rath unserer Stadt Recklinghausen dagegen auff einen von unvordencklichen Jahren rühig hergebragten Besitz (durch welchen mehrgemelter Vestischer Recefs erkläret werden müste) sich gegründet, und unter anderen ihre Städtische Protocolla vom Jahr 1614. biß herzu vorgebragt, und endlich nach vielen bey unserem Churfürstl. Hoff-Rath hinc inde gewechselten Schrifften, und eingezogenen Berichten unterthänigst gebetten, damit ihren Beschwerden und Klagden der Gebühr und Billigkeit nach abgeholffen, und selbige zu Vergleichung gebragt werden mögten; dahero haben Wir nach von gedachtem unserem Hoffrath so wohl, als unser Churfürstl. Hoff-Cammer eingenohmenem Bericht- und Gutachten denenselben nachfolgenden Recefs oder Abscheid, welchen sie mit unterthänigstem Danck angenohmen, und gehorsambst zu befolgen angelobt haben, mit Vorwissen, und Belieben unseres Würdigen Thumb-Capituls zu Cöln gnädigst mitgetheilt, nemblich

Prævention und wie selbige zu beweisen.

1. Damit in Zukunfft ratione modi præveniendi in dem Städtischen District ferner kein Irr- und Weiterung entstehe, so sollen jedesmahl die erlassende Citationes durch einen deren sitzenden Bürgermeisteren, oder in deren Behinderung oder Abwesenheit durch den Stadt-Schreiberen aus Commission des Stadt-Raths, und auff gleiche Art und Weise durch unseren Churfürstl. Richteren, oder bey dessen Behinderung oder Abwesenheit durch einen unseren Churfürstl. Assessoren, oder aus ein- und anderen Geheisch durch den Gericht-Schreiberen ausgefertiget,

get, und respectivè durch den Gerichts- oder Stadt-Diener gebührend insinuirt werden, damit solcher gestalt de factâ Citatione & Insinuatione cum Die & Horâ umbständlich und klärlich docirt werden möge; wäre es aber Sach, daß beyde Citationes, nemblich des Churfürstl. Richteren oder Gerichts- und die andere des Bürgermeisteren oder Stadt-Raths, zu gleicher Zeit eintreffen würden, so soll auff solchen Fall, wie es ohnehin sich verstehet, die erstere, nemblich des Churfürstl. Richteren oder Gerichts den Vorzug haben, mithin die Prævention fundiren; und gleichwie

Die Stadt tritt dem Gericht zwey Thürn und zwey Wachtstuben ab.

2. Bürgermeister und Rath obgemelt zu Bezeigung ihrer unterthänigst-schuldigster Devotion beyde so genante Bischoff- und Quaden-Thürne, sambt zweyen Wacht-Stuben zu Behuff deren durch unseren Churfürstl. Richteren, oder den Stadt-Rath in ihrem Städtischen Bezirck einziehenden Malefitz-Personen und sonstigen Excessisten nicht allein herzugeben, sonderen auch auff der Stadt Kösten dergestalt in beständiger Reparation zu setzen, und zu unterhalten sich gehorsambst anerbotten, damit nebst Logirung deren Schützen in erwehnten beyden Thürnen vier und zwantzig Gefangene wohl verwahrlich auffbehalten werden können, dahero erklären und wollen Wir hiemit gnädigst

Die Gefangene, so selbige nicht fassen können auff Horneburg geführt oder mehrere Thurne erbawt werden.

3. Daß, auff den Fall mehr als zwantzig vier Gefangene auff einmahl eingebragt würden, alsdan wegen Abgang des Raums die überzählige auff unser Ambt-Hauß zu Horneburg (ohne jedoch, daß unsere Churfürstl. Hoff-Cammer denen daselbst zu erscheinen schuldigen Bürgermeister oder Scheffen die ehemahlige Verpflegung oder sonstige Gebührnüs reichen zu lassen gehalten seyn soll) geführet werden, in unser gnädigster Willkuhr jedannoch stehen soll, ein- oder mehrere Thürn zu Recklinghausen auff Kösten unserer Hoff-Cammer zu nöthigen Gefängnüssen repariren, aptiren, oder erbauen, und gleichfals auff unsere Kösten unterhalten zu lassen, wobey

Kösten so für die Gefangene auffgehen.

4. Wir gnädigst wollen, daß unsere Churfürstl. Hoff-Cammer alle erförderliche Schliess-Gereitschafften, wie auch Feur, Licht, Strohe, Decken, und übrige Nothwendigkeiten sambt nöthigen Kösten zu Verpflegung deren Gefangenen so wohl, als Salariirung des so genanten Burggrevs oder Schliessers, wie solches alles auff der Horneburg geschehen, worunter auch die Land-Schützen verstanden werden, anschaffen, und hergeben, die Stadt aber die in ihrem District einziehende Malefitz-Personen durch ihre Bürger, wie vorhin, bewachen, und auff ihre Kösten verpflegen lassen solle; würde aber

Ausbruch und Auffstand der Gefangenen sollen die Bürger verhinderen.

5. Sich begeben, daß von denen Gefangenen ein Ausbruch rentirt, und desfals, oder sonsten ein Auffstand erwecket würde, alsdan sollen die Bürgere, auff beschehende Anzeig, ein- und das andere nach Möglichkeit behinderen, und nöthigen Beystand, auch hiernuter unserem Churfürstl. Richteren und Assessoren so wohl, als Bürgermeister und Rath in Concreto & Abstracto den schuldigen Gehorsam unweigerlich zu leisten, fort allenfals die Entwichene auff eigene Kösten so lang zu verfolgen schuldig seyn, bis daran mehrere Schützen, so der Richter, oder bey dessen Behinderung der ältere Churfürstl. Assessor alsobald auffzubiethen hat, von dem platten Land angekommen seyn werden, und dan

Der Rath verziehet auff seine Beköstigung.

6. Bürgermeister und Rath nicht minder auff die bey Verhör, oder Execution deren Inquisiten täglichs gehabte Beköstigung, oder anderweite Gebührnüssen, wie sie Nahmen haben mögen, oder sonst gereicht worden, zu ewigen Tägen für sich, und ihre Successores in Officio verziehen, und renuntiiren, also thuen

Der Stadtrath mag in allen Sachen, so nicht Criminal, auch nicht prævenirt sind die Brüchten ansetzen und geniessen.

7. Wir den so genanten SALENTINIschen Recess in Forma wie obstehet, nicht allein bekräfftigen, sondern auch, umb mehr gedachtem Stadt-Rath unsere Lands-Fürst-Vätterliche Milde ferner verspühren zu lassen, sothanen Recess dahin gnädigst erklären, daß Bürgermeister und Rath zu Recklinghausen in Causis Civilibus, und allen Bürgerlich- und Fiscal-Sachen, sie mögen herrühren aus Ubertrettung der gemeinen Rechten, Lands-Ordnung, Edicten, oder Verachtung ihrer eigenen Mandaten (worunter unter anderen die Jagd, Flachs- und Hunds-Brüchten binnen ihrer Stadt gemarcken, wie nicht weniger Incestus, Adulteria und dergleichen, als lang nicht Criminal seyn, und keine Leibs-Straff darauff hafftet, oder zu hafften erkennet wird, mit verstanden werden) salvâ tamen Præventione, nach Recht und Billigkeit, auch erheischenden Umbständen bestraffen, die darab erfallende Brüchten für sich gantz einnehmen, und zu der Stadt Besten verwenden können und mögen, hingegen

Vorbehalt.

8. Verbleiben alle Criminal-Brüchten, Seditiones und Rebelliones, wie auch, wan die gemeine Bürgerschafft in Concreto verbrechen solte, Uns, und unseren Nachkommen am Ertzstifft privativè vorbehalten, würde aber

Im Zweiffel sollen die Acten eingesendt werden.

9. Sich zutragen, daß die Frag entstünde, ob die Sache Criminal seye, oder nicht? alsdan sollen Bürgermeister und Rath die Acta und Protocolla an Uns, oder unseren Churfürstl. Hoff-Rath, umb selbst nach Gut-befinden darüber zu erkennen, oder aber, umb selbige an eine unpartheyische Juristen-Facultät, oder auch einem bewehrten Rechts-Gelehrten auff ihre Kösten zu verschicken, so fort einzusenden, den Rechtlichen Spruch abzuwarten, dem Churfürstl. Gericht zu communiciren, und zu befolgen schuldig und verpflichtet seyn.

Schließlich wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß die zu unserer Churfürstl. Hoff-Raths-Registratur von offt-gemeltem Stadt-Rath zu Recklinghausen eingeschickte zu hundert siebenzehn Reichsthaler sich ertragende Brüchten-Gelder denenselben zu dem End verabfolget werden, damit aus selbigen obgedachter massen die beyde so genante Bischoffs-Thürne zu sicherer Auffbehaltung vier und zwantzig Gefangenen nebst denen zweyen Wacht-Stuben in guten Reparations-Stand hergestellet, und gesetzet werden mögen, gleich dan auch offt-bemelter Stadt-Rath deren beständige Reparation übernohmen hat. Zu Urkund dieses haben Wir gegenwärtigen Abscheid zweyfach auszufertigen befohlen, Höchst-händig unterschrieben, und mit unserem Churfürstl. Hoff-Cantzley-Insiegel befestigen, auch ein Original davon zu unserem Ertzstifftischen Archiv hinlegen, das andere Original aber Bürgermeister und Rath zu Recklinghausen gnädigst mittheilen lassen, und wie dieses mit Vorwissen und Belieben unseres Würdigen Thumb-Capituls vorgangen, als haben Wir Sie ersucht, daß ihr Capituls-Siegel, ad Causas genant, zu mehrerer Befestigung bey das unser an diesen Brieff

wollen

wollen haugen, demnach bekennen Wir Dechant und Capitul vorgemelt, daß alle Sachen, wie obstehet, mit unserem Vorwissen, Willen, und Consens geschehen seynd, und haben darumb unser Capituls-Siegel genant ad Causas an diesen Brieff thun hangen. Der geben ist am achten Tag Monaths Aprilis im siebenzehn hundert fünffzigsten Jahr. In unserer Residentz-Stadt Bonn.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

L. S. Electoris Colon. appensi.

L. S. Capituli Metrop. Colon. appensi.

J. F. Cleffe.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Sechster Abschnit.

Berg- und Hütten-Sachen.

CXIX.

WIr Johan Gebhart, von Gottes Gnaden, erwölter zu Ertzbischouen zu Cöln, ꝛc. Fügen menigklich zu wissen und thun kundt hiemit offentlich, Nachdem der almechtig und barmhertziger GOtt aus sondern seinen Göttlichen und milden Gnaden, auff welche dan allein zu hoffen und zu bawen sein will, in unser Chur und Fürstenthumben Herschaft, und Gebieten, deren Oerten, Wir Berckwerck, von allerley Ertz und Oberigkeit haben, gute höffliche Bergwerck bescheret und erscheinen lest: dem Wir in Ewigkeit billig darumb zu dancken haben, nemblich und also, das an berürten allerley Seidts Enden den jenigen, so sich aldar eingelassen, einlassen, und bawen werden, allerley Nutz und Wolfart daraus erfolgen, und widerfahren müge. Und damit nun solche edle GOttes Gaben nit vergeblichen pleibe, und jederman genieſſen müge, so haben Wir auß sonderer angeborner Neigung, und gnedigstem Gemüt, vornembslich aber, GOt dem Almechtigen zu Lob, und dan unsern Under-

Berg-Freyheit im Ertzstifft.

thanen, und Gemeinen Nutz zum Besten, mit vorgehalten zeitlichem Rathe unsers Capitels und Ertzstiffts Verwandten, vorgenommen, solche unsere Bergkwerck ferer erregen zu lassen, und yderman frei Bergkwerck, wie Bergkwercks Recht, zu vergünnen.

Und darmit solches desto statlicher geschehen müge, so geben Wir allen den jenigen, so in unsern Churfürstenthumben, Stiften, Landen und Gebieten, Bergkwerck suchen, bawen, und gebrauchen werden, an welchen Oerten es inen gefellig, oder gelieben wil, sonderlich aber itzo, bey und auf unserm neive erfundenen bawenden Bergkwercken, in der Silbig genandt, alle Befreihungen, wie dan Berckwerckes Recht und Gewonheit ist, und ein jedes frey Bergkwerck haben sol, diese hernachfolgende beschrieben sonderliche Freiheiten.

Freye Holtz-Anweisung auff fünff Jahr.

Nemblich und erstlich, daß sie sich in unsern Welden und Gehöltzen, welcher euch die am gelegensten zu erlangen, aller irer Noturfft, als Schachtholtz, Bawholtz, West und Treibholtz zu hütten, Mielen, Bochwercken, Braw und Wonhaüsern, sampt andern des Bergkwercks Noturft, die negst kommendt fünf Jar lang nach dato, frei ohn allen Forstzins oder Waltmut zu erholn und zu gebrauchen haben mügen, doch uf Anweisung unserer darzu verordneten Waltfürster, nachfolgender gestalt, daß sie von solchem allen in andere Wege nicht verkauffen, oder abwendig machen sollen, noch wollen. Nach Außgang aber berürter fünff Jar, sol das Berckwerck allein mit Schacht und Stol-Holtz on allen Waltzins, so lang unser Berckwerck pleibt, frey versehen werden.

Holtz zum Verkohlen

Wir wollen auch, den bawhenden Gewercken zu Befürderung ires Schmeltzens, auß unsern Welden und Gehöltzen, die Wir inen durch unsere Diener der Zeit willen weisen lassen, Holtz zu uerkollen umb leidtliche Zinse, die sie unsern daruber beuelchhabenden Holtzfürstern reichen und geben sollen, guedigklichen folgen lassen, so lang diese unsere Werckbergk weren, und ganghaft sein, doch daß gebürliche Holtz-Ordnung, nach Erheischung allerhandt Noturfft, gehalten werde.

Schmeltzen auff Churfürstl. Hütten

Und damit auch die Gemeinen und Unvermugenden Gewercken, mit irem Schmeltzen desto baß vortkommen mügen, und selbst eigen Hütwerck nit hetten, oder erbawen kunten, wollen Wir inen in unserer Schmeltz-Hütten, so Wir darzu erbawen lassen wollen, ieder Zeit zu schmeltzen vergünnen, und nachlassen, darzu Wir inen Kolln, Holtz, und andere Noturft, doch umb gleichmessig Gepür verordnen lassen wollen, und daß sie dieselbe beneben dem Hüttenzinß, unserm Hütten-Verwalter jder Zeit wochentlich, wan sie auffgehen lassen entrichten und bezalen, wie dan solches auß allen und jedern Bergwerck ublich und gebrauch ist.

Zu dem wollen Wir jnen, den guedigen Willen thun, do einer oder mer, auß den unvermügenden Gewercken, von einem newfündigen Gange, oder Zechen jre Ertz versuchen wolten, wollen Wir jnen in unserer Hütten ein Versucht-Prob on Bezalung der Hütten Kost, mit einer oder zwo Schicht-Proben zu schmeltzen vergünnen und nachlassen.

Ein jeder kan seine Bergwerck bawen.

Wir wollen auch allen und jeden Gewercken nachlassen, daß sie jre eigene Hütten und Bergkwerck frei on alle Beschwerung

rung zu erbawen Macht haben sollen, da in zu schmeltzen, zu saigern, und aller des Bergkwercks Notturft Gewerb treiben mugen. Darinnen Wir sie, durch Uns, oder die unsern nit verhindern wollen, oder zu verhindern gestatten, zu solchem allen irer Noturft, sollen sie Macht haben, frey Wasser=Greben zu machen, den Ein= und Außflus, ein= und außzufüren, so weit Wir des berechtiget, doch den unsern, und vorigen verliehenen, Hütten, Müelen, Buchwerck, on Schaden, und unser Vischerey unuergreiflig.

Freye Schenckstätte und ander Gewerb.

Sie sollen auch Macht haben, uf den Bergk= und Hütten=Steten, freie Scheuckstete zu erwelen, und zu legen, alda selbst Schenck, Brau, Wonheüser, Scheuren und Stelle, nach jrer Notturft zu bawen und aufzurichten, alda zu breuwen, allerley Bier und Wein, wie und wie sie das zu bekommen wissen, zu keuffen, und an sich zu bringen, dasselb on alles Ungelt und Beschwerung außzuschencken und zu vertreiben. Deßgleich auch alle ander Gewerb, und Hantirung, nicht außgeschlossen, was einem jeden zu Erhaltung seiner Narung, und für gemeinen Nutz dienstlich, daselbst zu gebrauchen, das sol einem jedern frey vergunt, und on alle Beschwerung nachgelassen sein, auch so sol alles das, so dem Bergkwerck der Noturft zugefürt, zugetrieben, oder wie es geschehen kan, zugebracht würdt, so weit sich unser Churfürstenthumb und Stift erstreckt, alles Wege und Zolgeldes, Geleits, außgenomen den Gülden, zolfrey sein und pleiben zu ewigen Zeiten.

Zoll=Freyheit.

Verschon= und respective Beförderung der Bergleuthen in Schuldsachen.

Es sollen auch alle die, so sich wissentlich auff unser Bergkwerck niderlassen, oder sunst da bawen wurden, die mit Schulden verhaftet, und dieselben deren Oerten unsers Bergkwercks, Landen oder Hochheiten nicht gemacht, in negstkommenden zehen Jaren, mit keiner Gerichts=Hülff, oder sonst einigen Zwang zu bezalen, geenstiget, getrungen, oder in unserm Churfürstentumb gekümmert oder auffgehalten werden. So aber einer oder mer, zu solchem unserm Bergwerck leihen, oder Furderung thun würde, und jnen oder jme von deme so gelihen oder zugefürt, getrieben, oder zugetragen, wie das Namen haben möcht, nicht bezalet würde, so sol denen, oder demselben Gleubiger, durch unsern Bergmeister zu dem Schuldener, und seinen Güttren vor andern Gleubigern, wie recht und sunst gebreuchlich, verholffen werden.

Zugab für die so Silberhältige Ertz graben.

Und damit aber ein jeder desto geliebter unser Bergkwerck zu befürdern gneigt, so bewilligen Wir hiemit gnedigklich, do einer oder mer einen Ganck, es sey uff was Methal es geschehe entplössen, und zwey Lot Silber an rechten Ertz halten, demselben in sein ordentlich hangent und liegents brengen, und von unserm Berckmeister und Geschwornen besichtiget, und also fündig haltende befunden, dene oder demselben, sol von einem jedern solche entplösten Gange, einen Thaler, und da er darüber, als drey, vier, oder mer Lot Silbers halten würde, zwen Thaler durch unsern Bergmeister oder Zehendt zum Schaerff grossen gereicht und gegeben werden.

Anlegung neuer Weg und Steeg.

Nach dem auch zu Erregung unsers Bergkwercks nicht allein auf und an unsern Gebirgen gesucht, eingeschlagen, Schoerff geworffen, Schecht und Stollen nidergefellet und angesessen werden müssen, zu denen allen Weg und Steg müssen gericht und gelas=

sen werden, demnach so wollen Wir hiemit einen jdern uf dem unsern, und der unsern frey vergunt und nachgelassen haben, doch mit dem Bescheidt, im Fal solches, deren eins oder mer, uff der Unterthanen Erbgüttern, als Garten, Wiesen, oder Eckern gerichtet, so sollen denen, oder demselben Unterthanen frey stehen, ob sie jren Erbstam vor jren Schaden annemen, und wie es sich Bergleuftiger Weiß gebürt, bauwen helffen, und also wie andere Gewercken, der edlen Gottes Gab gewarten, jn Weigerung aber desselben, das jme solcher Erbtheil nicht annemlich, so sollen sie sich, oder derselbe, an deme, was durch unsern Berckmeister, Geschworne, oder wen Wir sonst darzu verordnen werden, jnen, oder jme, zu geben gebürt, unweigerlich settigen und weisen lassen.

Berg-Zehendt.

Und da Got der almechtig, wie zu verhoffen, durch seine Almechtigkeit Gnad verlehen, das Bergwerck ferer und weiter fundig gemacht, also das man uff und an newen unverschrottenen Gebirgen, bawen, Zuege erregen, und Ertz treffen, darvon Silber, Kupfer, oder Bley gemacht. So wollen Wir allen und jedern des Orts bawenden Gewercken alles Zehens, die negst kommenden fünf Jar, nach dato, guedigklich erlassen, was Wir aber hiebevor mit den alten Gewercken, dern und andern Orten unsers Bergwercks, so Uns albereidt zehentbar worden, contrahiern und abhandeln lassen, dabey lassen Wir es nochmals wenden, und sollen sich berürte Gewercken, desselben Contracts mit Erlegung unsers gepürlichen Zehents, richten und halten, und nach Aufgange dieser nechst nacheinander volgenden funff Jahre, sol Uns, und unsern Nachkommen, der volkommener Zehent, was von allen und jden Metalen gemacht, von der Zeit angeens, bis zu ewigen Zeiten, gereicht und gegeben werden.

Vorbehalt des Silber-Kauffs.

Und nachdem Wir den alten Gewercken, biß anhere auß Gnaden, ihre Silber in Pleien und Kupffren ꝛc. in anders Wege zu verkauffen frei und nachgelassen, welchs Uns dan auß hocherwegenden Ursachen, und zeitigen Rat, leuger nicht nachleßlich sein will, demnach wollen Wir Uns als der rechte Grundtherr, uff allen unsern Bergwercken, den Silber, Plei und Kupffer Kauff, sampt anderen Metalen, so Uns dienstlich und vertreglich sein möchten, bedinget, und vorbehalten haben. Also das Uns al Silber, Plei und Kupffer ꝛc. wz von Angangs Crucis diß itz lauffenten neun und fünffzigsten Jars, und also vorthin, so lang unser Bergwerck weren, zu ewigen Zeiten folgen sollen, nemlich ein jeder Cölnische Marck feyn Silber, wan die von denen Pleien getrieben wirdt, umb acht Thaler, zu sechß und zwantzig Schillingen, und das getrieben, oder nicht haltende Plei jeden Centner, umb zweene Thaler, oder was es jederzeit in Werdt sein wirdt, gegen barer Lieberung auß unserm zehet, oder wem Wir es bevehlen werden, entrichten, und bezahlen lassen wollen. Die Silbere aber, so in den minder haltenden Pleien, seindt die als die so ij. iij. iiij. und v. Loten Sylbers im Center halten, und das abtreiben nit verlont, besonder also in und mit den Bleien müssen verkaufft werden, dieselben wollen Wir jde Marck obermelter gewerder Marck, jdes Lot umb eynen halben Gülden Franckforter Werung, als achten halben Patzen, vor eynen halben Gülden Muntz gerechnet, kompt die Marck umb sieben Thaler in Pleien, und jder Centner Pleis vorgemeltes Werdts, entrichten

und

und betzalen lassen. Doch sol in eynen jden Centner Pleis, ein Lot Sylber nit gerechnet oder betzalt werden, und sollen also vorthin, angangs der Quartal Crucis alle Plei, so zu sechs und mehr Lot Sylber im Centner sein wirdt befunden, getrieben werden, die Sylber gebrandt, und in unsern Zehen geantwort werden.

Do aber der Almechtige Got, auß Gnaden, forder Reiche, gütige Sylber Ertz, bescheren und geben wurde, wie nach Ansehung etlicher schöner Klufft, und Genge zu hoffen ist, soll das Sylber, so darvon gemacht, nicht höher dan wie in der Chron zu Behem, Churfürstenthumb zu Sachssen, und dergleichen Sylber Bergkwercken gebreuchlich, bezalt werden.

Würden auch die Gewercken, gutte reine und seiger wirdige Küpffer machen, also das sie dieselben selbst absaigern wolten, solches sol jhnen frei stehen und nachgelassen seyn, doch das Uns die Sylber in unsern Zehendt jedes geantwort werde, welches Wir jnen nach Ueberantwortung, und wan solchen Sylber probiert, ein jede Marck fein Sylber zu xv. Lot, drei Quinten, haltendt Cölnische Gewicht mit acht Thalern zu sechß und zwentzig Schillingk gerechnet, entrichten und bezalen lassen wollen, da sie aber arme und nit saiger wirdige Kupffer machen würden, doch rein und Kauffmans Gutt sein befunden, wollen Wir jnen jeden Centner gahr Kupffer Bergkgewicht, umb neun Thaler gegen barer Bezalung entrichten lassen.

Abgab zur Ehr Gottes und für die Armen.

Wir wollen Uns auch zu Erhaltung gemeines Nutzes, Kirchendienste und Allmüssen armer Leuthe, uff allen unsern Bergwercken bedingt, vorbehalten, und hiemit geschafft haben, das ein jede Gewerckschafft einstan, wie uff anderen Bergstetten gebreuchlich, frei verbauwen. Und die Außbeudt zu obermelter GOttes Ehr, und nottürfftigem Underhalt, jdes Quartal denen darzu verordneten Kosten herin, uff gepürliche Quitants überreicht sol werden.

Vorschuß an die Unvermögende.

Und da sich nun also eynich oder mehr Gewercken, so unser Bergwerck gern befürdert segene, einlassen werden, die also eynes Unvermögens, und auß Verwilligung jrer schwerer oder Wassernötigen Gebeuden zu schleunigen Schmeltzen nit khommen künten, doch Ertz am Gestain hetten, und also Unvermügens halben, jre Gebeute musten liggen lassen, so wollen Wir hiemit gnediglich, das jne uff den Fal, da ihre Gebeute dermassen mit Rath unsers Bergmeisters und Geschwornen getrieben, das Ertz also am Gestain besichtigt, und von unsern Bergverwaltern, so vil, das der, oder die bei jnen treiben Gepeuden ohne Schaden pleiben khünten befunden, eyne zimliche Vorstreckung bis zu Auffschmeltzung jres Ertzes, welches jnen dan an jren gemachten Pleien, oder andern, widerumb abgekurtzt, und inbehalten werden, geschehen sol.

Die Bergleuthe mögen sich zusammen thuen, Bürgermeister und Gericht bestellen,

Und so also GOtt der Almechtig Gnad verliehen, das sich Bergleuthe in unser Ertzstifft, Chür, und Fürstenthumb, da Wir Bergwerck haben, in wessentliche Wonung begeben würden, einlassen und bauwen, an welchem Orth die Bergwerck am besten angehen würden, und gelegen seyn will, wollen Wir jnen zu Aufahung, Mehrung, und Erhaltung gemeines Nutzes und Fridens willen, als Erb und Burgerliche Gerichte, wie dan uff anderen freien Bergstetten in Ubung seindt, und Gewonheit ist, auß Gnaden zugestellet haben, also das sie undereinander, Bürger-

meister, Richter und Rhat zu erwelen, Macht haben, doch das sie von Uns oder unserm Landtrosten in Westpfalen confirmirt und bestedigt werden, Wir stellen auch dem Rhat und Gerichte zu, alle Erbgerechtigkeit in Brauheuseren, Fleischbencken, Saltzkasten, Badstüben, Mal- und Berckmüllen, so vil jetzo vonnöten, oder künfftig werden möcht, das sie die zu bauwen, und zu gemeinen Nutz allezeit gebrauchen, und uff jren Kösten machen mügen.

Wochen- Marck in dergleichen Orthen.

Wir verordnen auch, und lassen hiemit zu, alle Sunabet eynen freien Wochenmarck, auch sonst alle Tag, außgeschlossen den Sontag, und ander hohe Fest, so zu Christlicher Freiheit benömet sein, an dem Orthe eyn sollich frei Bergwerck erbauwet wirt zu halten. Dz alle die jenigen, so darhin Küchenspeis, als Brodt, Butter, Keeß, Fleisch, Rinder, Schwein, Schaiff, und alle andere Notturfft des Bergwercks zu füren, treiben, oder tragen, nichts außgeschlossen, sollen alles Gleidt, Steet-Gelts zu geben, zu ewigen Zeiten befreit seyn.

Erbgüther und derselben Freyheit.

So auch diß Bergwerck hinfurter, durch GOttes Verlehung so wol angehen würde, und mit unserm Vorwissen, und Bewilligung forder mer eyne Bergstat an gelegene Malstat gebauwet wurd, und die Inwoner daselbst, Acker, Wiesen, Garten und Reumen bauwen und machen würden, sol jnen jetzt gemelte Freiheit, ewig zugestelt seyn, nichts davon zu geben. Auch aller Bethe, Fron und Dienstes zu thün befreihet seyn, was sie aber auß gnedigem Willen, und Nachlassung, von andern unsern Underthanen, von Erbschafften, und dergleichen kauffen und an sich bringen werden, sollen sie die Zins und Pflicht, so darauff stehen und gesatzt, wie der Verkauffer gethan, auch thun und zu geben schuldig sein. Weither lassen Wir gnediglich nach, allen denen, so sich wie bemelt, uff unserm Bergwerck niderlassen, Hasselhuener, Rephuener, und alles klein nider Wilbraidt, deßgleichen Hasen, so weit sich unser Bergwerck und Gezirck der Bergstat ungeverlich einer halben Meil Wegs weit und breidt erstreckt, zu pfahen Macht haben. Doch das sie von solichem allen nichts ausserhalb berürter Freiheit verkauffen oder abwendig machen. Und wollen also alle und jede, wie vorgemelt, so sich unsers Bergwercks gebrauchen, dem frembden gleich dem inwonenden Manne, neben anderen unsern Underthanen zu gleich und rechtschutzen und handthaben. Wollen jnen auch Hofstet uff einen zimlichen Platz, als Erbherr der Grunde, Macht haben zu verlehen, Anweisung thün lassen.

Jagt.

Freyer Zu- und Abzug.

Auch geben Wir hiemit, eynem jedern so sich heußlich onder Uns, uff unserm Bergwerck niderlassen, einen freien Zu- und Abzug, mit aller jrer oder seiner Haab und Gutteren, nun und zu ewigen Zeiten.

Und deweil ein gemeine Bergordnung muß begriffen, und wes sich ein jeder, so derselber zugethan zu verhalten, aufgericht werden, so sollen und wollen Wir dieselbe, wie uff andern Bergstetten in Uebung, zum förderligsten stellen, und unserm Bergwerck zu gutt außgehen lassen. Des zu Urkhundt haben Wir unser, neben unserer Ertzstiffts Capittels Secret, unten uff Spacium wissentlich drucken lassen. Geben auff unserm Hauß Brüll den xiiij. Tag Junii, im fünffzehen hundert neun und fünfftzigsten Jare.

Berg-

Berg-Ordnung, CXX.

Sampt einer newer Berg-Freyheit des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. Maximilian Henrichen Ertz-Bischoffen zu Cölln,

Auß seiner Churf. Durchl. Vorfahren seeliger und Hochlöblicher Gedächtnuß alten Bergordnungen gezogen, auch sonsten nothürfftig corrigirt, vermehrt und verbessert.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, &c. Thun kund und fügen hiemit männiglichen zu wissen; Wiewohl der allmächtige gütige Gott, unser Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen mit allerhand Silber-Kupffer-Bley-Stahl- und Eisen Bergwercken gnädigst begabet und geziehret, derowegen auch unsere Vorfahren ihre Bergordnungen hiebevor einrichten, stellen und publiciren lassen; So befinden Wir doch, daß durch Verlauff der Zeit, solche gute Ordnungen fast in Abnehmen gerathen, und in Platz deroselben allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingerissen; Derohalben und damit hinfürderst alle Bergwercken unsers Ertzstiffts in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, haben Wir obbestimbte unserer Vorfahren hiebevohren auffgerichtete Bergordnung jetzt abermahl für die Hand genommen, darauß nach jetziger Gestalt und Gelegenheit eine richtige, beständige und hochnohtwendige Bergordnung öffentlich außgehen und publiciren lassen; Gebieten und befehlen darauff ernstlich allen unsern Amptleuthen, Befelchshaberen, Kellneren, Schultheissen, Richteren, Bürgermeistern, absonderlich aber unsern Berghauptman, Ober-Bergmeistern, Berg-Vogten, Geschwornen, Gewercken, Underthanen und allen anderen, deren Wir mächtig seynd, und wollen, daß ihr und ein jedweder von euch, solche unsere Bergordnung, männiglich den sie berühren wird, verkündiget, publiciret und zu halten befehlet, auch für euch selbst haltet, und daran seyet, daß deroselben in allen Puncten gestracks nachgesetzt, und gelebet werde; Dan es ist also unser ernster Wil und Meinung. In Urkund dessen unsers zu End vorgetruckten Secrets und eygenhändiger Bekräfftigung; Geben in unser Residentz-Statt Bonn am 4. Januarii im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1669.

Maximilian Henrich Churf.
zu Cölln, *m. p.*

(L.S.)

J. W. Schonheim.

Der erster Theil dieser Bergordnung handelt von gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwercken.

Der erster Articul.

Welcher gestalt und wie weith in Kriegs- und Friedens Zeiten oder umb Schuld die Gewercken wegen ihrer Bergtheile befreyet seynd.

Als vor etlichen Jahren zurück, in denen beschwärlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten und Lüfften viele Gewercken abscheuig und auffleßig gemacht, auch ihre Bergtheile eingezogen worden; Damit aber die Gewercken wieder angefrischet werden, den Bergbaw mit freyem Mund zu treiben, und desto begieriger fortsetzen zu helffen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet, und zugelassen, daß in unserm Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen, alle Bergwercken und Theile mit anhängiger Nutzung und Außbeuthe die seynd erkaufft, erbawet, oder ererbt, jederzeit in Krieg oder Fried, denen Gewercken und keinerley Uebertrettung oder Verbrechung willen eingezogen, genohmen oder entwendet werden, besonder ihnen allzeit frey verbleiben sollen.

Da sich aber zutrüge, daß einer bey unsern Bergwercken seeßhafft oder gesessen, in- oder ausser unsern Landen Schuld gemacht hätte, und zu denselben Bergtheilen geklaget würde, so soll nit zu den Theilen, sondern zu seiner deß Gewercken Person geholffen werden, doch außgeschlossen die Bergschuld, dahe man umb außstehender Zubueß, Berghütte Kost, und dergleichen Zumahnen hätte. Dahe aber die Hauptschüldner verstorben, und sich ihre Erben, oder andere der Bergtheile und Nutzungen deroselben unterfahen wolten, zu denenselben Personen, und nit zu denen Theilen, mögen sich die Gläubigere gleichfals halten.

Wolten sich aber die Erben, oder andere umb solche Bergtheile, und deroselben Nutzungen nit annehmen, alsdan sol den Glaubigeren umb ihre Schulden; so fern die beweißlich, verholffen werden, dabey wollen Wir Uns auch, aller Confiscation, so sich auß Straff, oder Verbrechung der Gewercken in Krieg- oder Fried zutragen möchten, gegen solchen ihren Bergtheilen, und Nutzungen gnädiglich verziehen, und daß allein mit Straff gegen dieselbe verfahren werden solle. Es wäre dan ein solcher Unfall, darzu gar kein Gesipter Freund vorhanden wäre, alsdan soll zu denen Theilen gebührlich verholffen werden, welches von allen denen Bergwercken anklebenden Plätzen, Hütten, Hammern, und Gebäwen, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyn solle.

Der 2. Articul.

Von Begnädigung Nawerschurffer-Gänge.

Wir lassen hiemit auch auß Gnaden zu, daß alle jetzige, und künfftige Gewercken, Einwöhnere, und Bergleuthe in unserm Ertzstifft, Fürstenthumben und Landen auff alle Metal Nachgängen, Klüfften, und Geschicken, es seye in alten oder newen Gebäwen, Schachten, oder Stollen, wan dieselbe nach Herkommen Berg-Rechtens und Ordnung in Miedung und Lehen auffgenommen, ohne Verhinderung zu schurffen, Schachte und Stollen zu seincken, zu treiben, nach Bergwercks-Recht und Ordnung gute Fueg und Macht haben sollen.

Wollen

Wollen auch zu mehrer Erheb- und Auffführung der Bergwercken, so offt ein streichender, oder flacher Gang in einem unerschrottetem Felde außgeschurffet, und durch Bergmeistere, und Geschworen nach Besichtigung für einen newen Gang erkant wird, und der Gang eine Marck Silber oder mehr hielte, zwantzig Gülden, von der halbe Marck 10. Gülden, und dan was unter der halben Marck von jeglichem Loth einen Gülden auß unserm Zehenden jedes Orths demselben Finder reichen, und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll zuvor hero der Anbruch durch den Ober-Bergmeister, welcher das Ertz probiren lassen solle, besichtiget werden.

Und wollen hiemit männiglichen, insonderheit denen, so Raumfelder, Acker und Wiesen, oder andere Gründe eygenthümblich oder in bestand haben, ernstlich aufferlegt, und anbefohlen haben, daß sie darinnen einem jedwederen, wer der auch seyn mag, ohne Verhinderung einzuschlagen, und zu schürffen gestatten, welcher aber dawider thun, und die Schurffer abtreiben würde, gegen dieselbige sollen jetzige, und künfftige unsere Berghauptleuthe gestalten Sachen nach mit ernster Straff verfahren.

Der 3. Articul.

Von denen Frey-Jahren.

Daß auch unsere mitbawende Gewercken den Bergbau desto baaß und mit mehrer Begierde anzugreiffen veranlasset werden, so wollen Wir allen newen anbawenden Gewercken und Zechen, welche auff Silber, Kupffer, und Bleybawen, und newe Gänge erschrotten, biß zu fernerer unserer Verordnung drey Frey-Jahre von den ersten schmeltzen, oder gewunnenen Ertz anzurechnen, hiemit gnädigst geschencket, und nachgelassen haben, jedoch mit diesem außtrücklichem Vorbehalt, daß solche Frey-Jahren von keinem andern Metal, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäwe also anstellen, daß es unser Bergordnung in allem nach beschriebenen Articulen gemeeß, nach Umblauff ermelter Frey-Jahren aber, sollen die Gewercken schüldig und gehalten seyn, Uns den gebührenden Zehenden zu entrichten.

Der 4. Articul.

Von Behutsam- und Vorsichtigkeit bey Bestellung der Bergwercks Bedienten.

Und als nach GOttes gnädigem Segen, die Wollfahrt der Bergwercken in verständiger Administration und guter Ordnung hauptsächlich beruhet, warzu Wir dan underschiedliche Ambts-Personen und Diener, unter welchen theils nit wenig unter Handen gegeben werden muß, bestellet. Als ist unser ernster Will und Meinung, daß unsere Vornehme und Geheime Cammer-Räthe und Berghauptman, denen Wir vornemblich die Inspection über unsere gesambte Bergwercken anvertrawet, bey Bestellung der Aembter und Dienste mit sorgfaltiger und pflichtbarer Behutsamkeit nach solchen Personen sich umbsehen sollen, die nit allein Gottesförchtig, warhaftig, und ehrlich seynd, sondern auch daß jeder sein Ampt, warzu er sich bestellen lasset, auß dem Fundament verstehe, einem jeden, der ihme undergeben, bey Betrieb deß Bergwercks nützliche Anweisungen thuen, so offt es von der Noth, einem und andern gründlich einreden, und recht unterweisen, auch dem Werck pro re nata, geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten und unser Bergwercken Wollfahrt und Auffnahm befürderen könne, dan wan sie die Sachen nit verste-

hen, so können sie in denselben auch uit judiciren, noch rathen, sondern mussen glauben, was andere sagen, und leiden, daß ihnen vfft von geringen Leuthen eingeredet wird, und müssen sich gleich als Blinde leithen und führen lassen. Dahero auß Unverstandt viele Dinge, woran Uns und denen Gewercken höchlich gelegen, in Schad und Stecken gerathen, sintemal sie die jenige seynd, welche alle Ding regiren und anordnen sollen, dan deß Bergwercks Wollstand beruhet eigentlich auff guter Anordnung, und fleissiger Auffsicht, dan wer recht vorgehet, dem gehet man recht nach, welche aber den Weg selbst nit wissen, wie können sie dan denselben anderen weisen, dan es gibts die Erfahrung, daß offt ein gantzes Bergwerck eines ehrlichen verständigen Mannes geneust, und dargegen eines einigen unverständigen bösen Bubens entgelten muß.

Als sollen unsere Geheime Cammer-Räthe, bevorab aber unser Berghaubtman zu dem Ende, umb der vorgeschlagener Personen Gelegenheit und Zustandt, und ob der Erfordernuß nach, Wir umb dessen, so ihnen unter die Hand vertrawet werden muß, satsam versichert, sich zu vorhero woll erkündigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerck habender Wissenschafft und Fundamenten gründlich examiniren lassen, und alsdan Uns nach Befindung pflichtmäßigen Bericht erstatten, und unserer Verordnung zu gewarten.

Der 5. Articul.

Von Fried und Einigkeit unter den Bergwercks-Bedienten.

Demnach daß ein gemeines Sprich- aber wahres Wort, daß Friede ernehret, Unfried verzehret, und die Erfahrung bißhero satsamb und zur Gnüge dargethan, was die Uneinigkeit unter unsern Bergwercks Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführet, davon dan zu mehrmahlen viel verdrießliches einkommen. So wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß ein jedweder, so bey unsern Bergwercken bedienet, in den Schrancken seiner Bestallung, und in dem gradu, den Wir ihme attribuirt, lebe, einer dem anderen in seinem Ambt und Dienst, wozu er nit bestellet, oder absonderlich befelchet, vorwitziger Weise etwas anmasse, sondern da einer oder ander etwas in Erfahrung bringet, so Uns nachtheilig, und Pflicht halber anzumelden schüldig, soll er solches vor Uns oder unserm Berghauptman, nicht aber auß Mißgunst anzeigen, und soll deßwegen weitere Verordnung geschehen. Sonsten aber soll ein jeder deß Schelten und Schmehens hintereinander her sich gäntzlich bey Vermeidung ernster Straff enthalten, vielmehr aber einer mit dem anderen fein Christlich, und als Diener einer Herrschafft Collegialiter und verträulich umbgehen.

Der 6. Articul.

Von ehrbarem Leben und Wandel auff denen Zechen, Zügen, und in deren Zechen-Häuseren, Hütten, und Püchwercken.

Und daß Wir auff den Zügen, Zechen-Häuseren, Hütten, und Püchwercken allen ärgerlichen Handel gäntzlich abgeschaffet, und verbotten haben wollen, so verbieten Wir hiemit, daß keine verdächtige Personen an solchen Orthen auffgenommen, weniger daselbst geheget noch gedüldet werden sollen; Würde auch einer oder ander an bemelten Orthen eines unzimblichen ärgerlichen Handels, Scheltwort, Schlägerey, Blutrünst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so solle derselb ohn eintziges Nachsehen,

sehen, die, in unserer Löblicher Vorfahren an der Regirung hinterlassenen hochrümblichen Constitutionen gesetzte Bestraffung verwirckt haben; Zu Verhütung derselben unverandwörtlichen Händel nun sollen keine Gelage, so woll deß Freytags, als in der Woche in- oder nach der Schicht in denen Zechen-Häuseren und dergleichen gestattet werden, sintemahlen Uns, und unseren mitbawenden Gewercken nit wenig Schaden dardurch zugezogen wird; So sollen dieselbe sampt und sonders hiemit verwahrnet seyn, da bey dergleichen unverantwörtlichen Handelen ein- oder ander betretten, und hinderkommen wird, daß derselb mit würcklicher Straff, anderen zum Abscheu und Exempel ernstlich angesehen werden solle.

Der ander Theil dieser Ordnung
saget von der Bergwercks Beambten Befehl, Aeyd, und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Ambt und *Officio* verhalten solle.

Der erster Articul.

Was für Ambtleuthe und Diener auff denen Bergwercken vonnöthen seynd, und auff was Maaße dieselbe zu bestellen.

Auff daß unseren gesaubten Bergwercken getreulich und woll vorgestanden, diese unsere publicirte Ordnung in allen Articulen steiff und fest gehalten, Unrecht gestraffet, dargegen aber gemeiner Nutz befürdert, und jedermänniglich sich dieser unser Bergordnung gebrauchende in gebührlichen Schutz, Fried, Recht, und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir unsere Bergwercken mit hernach benaubten Bergverständigen Ambtleuthen und Dieneren versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung unserer schwärer Unguad und Straff männiglichen gebotten haben, daß nach eines jeden Ambt und Verrichtung in billigen Sachen ihnen schüldiger Respect und Gehorsamb geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebührlich ansuchen wird ihrem Befelch nach, so viel recht und billig von ihn gewärtig seyn solle. Als nemblich:

1. Der Berghauptman, so ratione Directorii an unsere statt regiert.
2. Der Zehentner.
3. Der Oberbergmeister oder Bergverwalter.
4. Der Bergschreiber.
5. Der Gegenschreiber.
6. Der Geschworner.
7. Einfahrer.
8. Obersteiger.
9. Untersteiger.
10. Schichtmeister.
11. Marckscheider.

In denen Puchwercken.

1. Der Ober-Puchsteiger.
2. Puchschreiber.
3. Puchsteiger.

In der Hütte.

1. Hütten Reuther.
2. Hüttenschreiber.
3. Probirer.
4. Silberbrenner.
5. Hüttenmeister.
6. Schmeltzer.
7. Abtreiber.
8. Rostbrenner.
9. Vorläuffer.

In der Müntze.

1. Müntzmeister.
2. Guardin.
3. Eisenschmider.

Diese unsere vorgesetzte und verordnete Beambte und Diener sollen Uns, und unsern Bergwercken gehorsamb, gewertig, und getreu seyn, gebührliche Aeyd-Pflicht leisten, allermassen eines jeden Bedienten Bestallung, und darauff geleistete Aeyds-Notul vermag, sollen auch einen ehrbahren, unsträfflichen Wandel führen, nicht eigennützig an der ihnen gesetzter Besoldung, und zugelassenen accidentien begnügig, und niemand darüber beschweret seyn, und dieser unser Bergordnung, denen Rechten, und Billigkeit gemäß geleben, und verhalten, alles bey gesetzter, und anderer rechtmäßiger ernster, und unnachläßiger Straff.

Und damit richtige Ordnung seye, wie es mit Bestellung vorbemelter unserer Beambten und Dienern vom höchsten biß auff den nidrigsten gehalten haben wollen. So haben Wir nachfolgende Beambte allemal selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten. Als: nechst unserm Berghauptman, den Ober-Bergmeister, Zehentner, Berg- und Gegenschreiber, Geschwornen, Müntzmeister, Guardin, Hütten-Reuther, und Hütten-Schreiber.

Wan dan deren Stelle eine, es geschehe, auff was maß es wolle, erlediget wird, soll die Wiederbestellung unserem directorio anheimb gefallen seyn, derogestalt, daß ausser dem directorio drey Personen vorgeschlagen, von dem directorio aber eine darauß erwöhlet, und bestellet werden solle, zu denen übrigen Diensten aber haben Wir unserem Berghauptman, und gesambtem Bergambt respectivè in unseren Nahmen, auff maaß wie obberühret zu bestellen, und anzunehmen anheimb gegeben, was nun jeglichen zu thun gebühret, wird theils in nachfolgenden Articulen dieses anderen Hauptttheils klärlich vermeldet, der übriger Beambten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Haupttheil außgelassen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capitulen, welche in eines jeden function lauffende materie und Hand-Arbeit abhandlen, und dahin eigentlich gehören.

Der 2. Articul.

Von deß Berghauptmans Ambt und Befelch.

Unser Berghauptman, welcher allemal an unser statt verordnet, soll fleissige Auffsicht haben, daß Fried, Gerechtigkeit, und diese Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu, und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraffet, gemeines Bergwerck, und all der jenigen, so sich dessen gebrauchen Nutz und Frommen gefordert, Schaden, und Nachtheil aber, so viel möglich verhütet werde, allermassen unser Berghauptman allen anderen Bergwercks-Beambten und Bedienten, deßgleichen Richteren, Räthen und Befelchshaberen in unseren Bergstätten, und jederman zum Bergwerck gehörende von unsertwegen zu schaffen, zu gebieten, und zu verbieten haben, deme auch biß zu unserer ferner Verordnung von jederman gleich unser eygener Person volkommener Gehorsamb geleistet werden solle, bey schwärer und ernster Straff; Wan aber jemand vermeinte, daß von unserem Berghauptman er wider die Billigkeit be-

beschwäret würde, der mag das gebührend an Uns gelangen lassen. Alsdan wollen Wir nach eygentlicher Befindung pilligmäßiges Einsehen thun. So offt und fern derselb ohne Behinderung unserer anderer Geschäfften auff unseren Bergwercken gegenwärtig seyn kan, soll er deß Bergwercks und anderen hochnothwendigen Sachen persönlich abwarten, auch allewege, wan es wegen unserer anderer Geschäfften geschehen kan, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn, und mit Fleiß auffsehen, daß unser Ordnung gemäß dem Bergwerck zu gut, auch sonsten ehrbar und auffrichtig alles gehalten und gehandlet werde, alles was nach dem Schluß jedes Quartals in den Rechnungen bey der Revision unrichtiges befinden wird, rechtfertigen und straffen.

Wan irrige Sachen die vor dem Bergmeister nit können vertragen werden, ins Bergambt wachsen, so soll unser Berghauptman zu ferner gütlicher Handlung auffs förderlichste die Partheyen vorbescheyden, und alsdan, da sie es für gelegen, oder nothwendig erachten, oder von der Partheyen, ein- oder beyden Theilen gesucht würde, einheimische oder fromme Bergverständige, so unpartheysch, auff beyden Kriegischen Part gleiche Kösten, und Darlage den streitigen Orth befahren, und besichtigen lassen, und darauff, wie sich die Partheyen verhalten sollen, schrifftliche Weisung thun.

Auff alle Bergwercks Bediente in gemein, keinen außgeschlossen, zu allerzeit mit gebührlichem embsigen Fleiß sehen und daran seyn, daß ein jedweder seinem Ambt und Befehl ein Gnügen thue, und sich unserer Bergordnung gemäß verhalte, daß auch kein Ambt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen und undäuchtigen Leuthen bestellet, darzu nit angenohmen noch geduldet, und was straffbahr, und unehrbahr befunden, abgeschaffet, und bestraffet werde.

Wie ingleichen auch gebührliches Einsehen thun, damit diejenige, welche ein und andere nothwendige Sachen behueff deß Bergwercks liefferen, solches umb einen pilligmäßigen Preiß geben, und noch steigen und fallen, mit einem zimmlichen Gewin begnügig seyn, damit kein beschwärliches steigeren auffgeführet werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Aeyds-Pflichte eignet und gebühret.

Der 3. Articul.

Von deß Oberbergmeisters, oder Bergverwalters Ambt und Befehl.

Unser jedesmahliger Oberbergmeister, oder Bergverwalter soll mit allem Fleiß darob sehen und verschaffen, daß unseren gesambten Bergwercken treulich, nützlich, und woll vorgestanden, die Gebäwe befördert, und was Schaden tröhet, vorkommen, einen jeden, der ihn ansuchen, in Sachen seinem Ambt zuständig, was recht und pillig ist, verstatten, und verhelffen, dieser unser Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, daß der auch von männiglichen nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider die Pilligkeit beschwären lassen, an seiner geordneter Besoldung, und zugelassenen Accidentien begnügig seyn, deme auch in Sachen sein Ambt und Befelch betreffend billiger Gehorsamb, und schüldigste Folge geleistet werden solle, bey Vermeidung unserer Ungnad und ernster Straff. Dahe auch jemand vermeinte, daß ihme unser Oberbergmeister, oder Bergverwalter etwas unpilliges aufflegte, der soll seine Beschwärnuß an Uns oder unse-

ren Berghauptman gelangen lassen, welcher gestalten Sachen nach, Recht verschaffen, und nach Pilligkeit, abhülffliche Maaß gegeben werde.

Was bey seinem Ambt herkömblich, und Wir ihme zugelassen, deme gemäß soll er den jenigen, so Zechen, Stollen, Wassergefällen, Puchstetten, Hütten, Hammer, Sägemüllen, und dergleichen auffzubawen suchen, solche zu verlegen, und zu bestettigen, die Zechen vermessen, Lochsteine, und richtige Marckscheide setzen zu lassen schüldig seyn, und verhüten, daß in deme unnötiger Streit vermitten bleibe, und in allem gute Richtigkeit gehalten werde.

Alle Freytäge persönlich in dem verlesen, und deß Sonn-Abends im Anschnit nebens dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles was deß Freytags die Steigers durch die Schichtmeistere schreiben lassen, fleißig übersehen, und daß deß Sonn-Abends mehr nit in Anschnit pracht werde, als was deß Freytags vorher geschrieben, und wofür in den Gruben, in Puchwercken, und Hütten an Unköſten auffgangen seyn, auch fleißig überlegen, wie die Zechen nützlich zu belegen, und die Ertzforderung anzustellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bawen, und die Schuld in den Zehend nachbleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wider bezahlt werden könne, deß Bergwercks Notturfft mit Fleiß erwegen, und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reiflich überlegen, die ihme auch täglich, wo er selbst nit hinzukommen vermag, warhafftigen Bericht erstatten, und ohne sein Vorbewust sich nit das geringste unternehmen sollen, mit An- und Absetzung der Steiger behutsam seyn, und für sich in deme nichts vornehmen, er habe dan zuvorn davon unserem Berghaubtman referiret.

Was sonst unsers Oberbergmeisters Handlung, und sein Thun betrifft, wird diese unsere Bergordnung ferner außweisen, und nach der Längte vermelden, dahe aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Articulen in dieser Ordnung verfasset, in deme solle er von allem Uns oder unserm Berghauptman referiren, damit nichts ungeschickliches gehandlet werde, und allerhand Zweyspalt und Uneinigkeit verhütet bleibe.

Deß Oberbergmeisters zugelassene Accidentien.

Von einer Müthung.	4 und 1 halb.	Gr.
Von einem Müthzettel zu erlangen.	3.	G.
Von einer Müthung zu bestettigen ohne Unterscheid.	1.	Rlr.
Von einer Frist.	3.	G.
Von Ueberschlägen und Lochsteine zu setzen.		
Von einer Fundgrub.	15.	G.
Von der erster Maessen.	12.	G.
Dem Geschwornen.	4 und 1 halb	G.
Von vermessen, wan eine Zeche-Maeß würdig wird (den Gülden ad 24. Gr. gerechnet)		
Von einer Fundgrub 12. Gld. thut.	8.	Rlr.
Darzu gebühret dem Underbergmeister und Geschwornen 2. Gld. thut.	1. Rlr. 12.	Gr.
Was aber Underbergmeister und Geschworen zuvorn von denen Lochsteinen zu setzen,		

und

und überschlägen empfangen haben, das gehet ihnen wiederumb an Vermeßgelt ab.

Wan ein Lochstein von Tag in die Grube pracht wird, gebühret ihme von jedem Theil. 10. G.

Wan aber die Stuefe fürder von einem Stollen, oder von einer Strecke pracht wird, davon gebühret ihme von jedem Theil. 6. G.

Von einem Kummer. 5. G.

Hülffgelt vom Gülden. 5. G.

Von einer newer Gewerckschafft zu unterschreiben. 4 und 1 halb. G.

Von jeder Zechen und Stollen Fahrgelt quartaliter. 1. Rlr.

Solch Fahrgeldt theilen Bergmeister und Geschworne nach Gleichheit, weil sie die Fuhren befahren müssen, was aber unserem Oberbergmeister wegen der Wasser-Gefällen, Hütten, Hammer und Puchwercken, und dergleichen an Bestettigung mehr gebühret, lassen Wir ihme dem alten Herkommen nach, benebenst den Receß-Gelderen gnädigst passiren, und soll ihme unserer Ordnung nach gegeben werden.

Deß Ober-Bergmeisters Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. N. N. meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, wie auch dem mir vorgesetzten Berghaubtman gebührlichen Respect und Gehorsamb erweisen, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Nutzen und Bestes nach Möglichkeit befürderen, Schaden warnen, und abwenden helffen, das Bergmeister Ambt treulich und fleißig verwalten, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Berg-Gerechtigkeit handhaben, der Gewercken und gesambter Bergwercken Nutz mit allem Fleiß befürderen, jederman was sich von Recht und Billigkeit wegen ereignet und gebührt, erstatten, und verhelffen, meines gnädigsten Churfürsten und Herrn Bergordnung allenthalben handhaben, und selbst was mir darin aufferlegt ist, meinem besten Verstand nach halten. Wil auch in dem allen keines anderen gemäß, dan der mir von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Ordnung zugelassen ist, gebrauchen, und mich wider dieß alles kein Nutz noch Gabe, Gunst, Freundschafft, oder Feindschafft bewegen lassen. Sonder Argelist und Gefärde, so wahr mir GOtt helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Der 4. Articul.

Von deß Zehendtners Ambt und Befehl.

Deß Zehendtners Ambt und Dienst solle allemahl mit einem verständigen, und deß Bergwercks wollerfahrnen Mann bestellet werden, welcher unserem Berghauptman gebührenden Respect und Gehorsamb zu beweisen schüldig seyn solle.

Damit er nun desto baaß wissen kan, wie aller Ends auff unseren Bergwercken gehandlet, soll er wöchentlich deß Sonn-Abends den Anschnitten im Bergwerck beywohnen, die Außzüge so von den Schichtmeisteren übergeben werden, mit Fleiß durchsehen, und dahe ihme etwas zweiffelhafft darin vorkombt, oder dahe hohe extraordinarie Posten in Außgabe kommen solten, welche vorhero im Bergambt nit beschlossen, dieselbe contradiciren und

außthun lassen, dahero er mit unserem Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondentz leben, und mit denenselben alles vertreulich überlegen solle, die Hütten und Puchwercke soll er zum offteren besuchen, und fleißig zusehen, wie darin gebahret, daß die Arbeit getreulich fortgesetzt, und nichts so Uns, und den Gewercken nachtheilich, vorgenommen, und verabsaumet werde.

Von denen Schichtmeisteren, und Hüttenschreiberen sollen ihme alle Blicksilber, so auff unseren Bergwercken gemacht, ohne Verminder- und Vervortheilung in unseren Zehendten geliefert werden, wan er nun befindet, daß die Silber nach deß Hüttenschreibers Prob-Zettulen nicht recht außbracht, soll er gründliche Nachfrage thun, wo dasselbige herrühre, darüber die Hütte-Bedienten zu Rede stellen, und verfügen, daß der Mangel bey den nechsten Silbern ohne Abgang wieder ersetzet werde, wie ihme nun die Silber, und Blicke an Körneren und Hanen geliefert, und von welchen die seynd, daß selbige in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart deß Gegenschreibers, und Hütten-Reuthers zu wiegen, wan nun das Silber gebrant, und der Guardin auß jedem Brandtstück die Prob außgeschlagen, und probiret, die er aber, was nach der Prob verpleibet, wieder bey die Brandtstücke benebens den Probir-Körneren im Brenhauß wieder richtig gewagen nehmen, in das Buch verzeichnen, und in unsere Müntz dem Müntzmeister gewagen überantworten, und fleißig dahin sehen, daß ihme von dem Müntzmeister Recht woll geprechte scheinbahre Müntz in den Zehendten wieder geliefert werde, die jenige Reichsdahler aber so brüchtig, und nicht das völlige Geprege haben, ihme außwerffen, und fleißiger machen lassen, was nun gegen die in der Müntz gelieferte Silber für Reichsdahler nach Abzug der Müntzkösten der Zehendtner empfahet, solches soll er dem Müntzmeister an statt Quitung in sein Buch allemahl unterschreiben; Gleicher Gestalt soll er fleißige Auffsicht haben, daß alle Köpffer, Kupffer, Glödt, und Bley so gemacht, mit Fleiß gewagen, und das einwiegen, und auffzeichnen, so woll bey der Callmey, als allen anderen Theilen, recht und treulich beobachtet werde, damit sich deßwegen niemand zu beklagen habe, über alle diese, und andere Einnahmen, und was er dagegen denen Schichtmeisteren auff ihren wöchentlichen Anschnitt zu Lohnung außzahlet, davon ehrbare richtige Rechnung nebens dem Gegenschreiber oder Außtheiler halten, auch darauff ein Aug haben, daß die Schichtmeistere mit solchem Gelt, als sie auß dem Zehenden empfangen, in Beyseyn der Geschwornen und Steigers lohnen, und damit keine in dieser Ordnung verbottene Wucherey treiben.

Die in jedem Quartal beschlossene Außbeute denen Gewercken, oder deren Gevollmächtigten, jedoch auff beglaubten Schein unweigerlich an Reichsdahleren, wie dieselbe auß unser Müntz geliefert, so bald das Quartal geschlossen, und die Außbeuth Register gefertiget, folgen lassen, und deßhalben keinen Gewercken auffhalten, für welche Außtheilung in den Schichtmeister Rechnungen ihme ein Reichsdahler paßirt werden solle. Wan aber ein Gewerck die Außbeuth unabgefordert stehen liesse, dieselbe in unseren Zehenden, oder jedes Orts unser Bergstätte, dem Rhat daheselbst, nebens einer ördentlicher Verzeichnuß gegen einen Revers zugestelt werden solle, dergestalt, wan und zu welcher Zeit

der-

derselbe Gewerck, oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Außbeute nochmahls gereichet, und gefolget werden könne, auch sonst aller Ends unseren Zehendten woll entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewercken Gut woll vorgestanden, und unser Interesse befürdert werden möge.

Deß Zehendtners Aeyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, und auff sein H. Evangelium einen Aeyd, daß ich zuvorderst Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen, ꝛc. meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und gewertig seyn, meinem Zehendtner Ambt treulich und fleißig vorstehen, die Churfürstliche Berg-Gerechtigkeit, und der Gewercken Gut, was mir deß einzunehmen, und außzugeben eingebunden ist, eygentlich versamblen, redliche, und gnugsame Rechnung und Entrichtung davon thun, meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn Bergordnung festiglich handhaben, die für mich selbst auch halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keinerley Nutz und Genieß, dan der mir von meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich auch wider dieses alles kein Nutz, Gunst, Gab, Freund- oder Feindschafft bewegen lassen, treulich sonder Argelist, und Gefehrde, so wahr mir GOtt helffe, und sein H. Evangelium.

Der 5. Articul.

Wie und welcher Gestalt unsere Zehendtner und Beambten unseren Zehendten beobachten und berechnen sollen.

Und als nach dem alten Herkommen Uns als Landts-Fürsten, der Zehendt von allen Gruben, wie die auch Nahmen haben mögen, gebühret, und gegeben werden muß. Als setzen und ordnen Wir ferner, daß von allen gemachten Brandsilberen die zehendte Marck, von allem geschmoltzen Kopffer, der 10. Centner, wie ingleichen auch von allen geschmoltzen Bleyen oder Glödt, der 10. Centner, von unserm Zehendner, Uns woll beobachtet werden solle, dahe es aber Sach, daß Wir das Bley oder andere nicht Silber häl tige Ertz und Mineralien also rohe verkauffen liessen, umb Uns und den Gewercken besseren Profit und Nutzen damit zu schaffen, so soll Uns nicht destoweniger der 10ter Reichsdahler in unseren Zehenden erschienen seyn. Deßgleichen soll es auch mit der Callmey und anderen Theilen gehalten, und Uns der zehende Centner gebrant, gleich anderen perfectionirten Metallen in unserem Zehenden berechnet werden. Nach Abzug unseres Zehenden nun soll der Zehendner die übrige Außbeuth, jedoch daß allemahl so viel in unserem Zehendt bleibet, damit das folgende Quartal keine Zubuß außgeschrieben, und die Gruben in bäulichem Wesen erhalten werden können, denen Gewercken nach Umblauff jeden Quartals richtig liefferen, und entrichten.

Und dieweilen nicht allein die Marmor- und Alabaster-Brüch, sonderen auch alle Mühlenstein, und dergleichen Haupt-Brüch in unseren Landen, wo selbige nurn anzutreffen, deßgleichen auch die Schieferstein-Brüch den Bergwercken ankleben, einverleibet und mit incorporirt seynd. Als sollen nicht destoweniger unser Zehendner und Bergwercks-Bedienten den Zehenden davon Quartalig einforderen, und unfehlbahr entrichtet nehmen, keinen aber soll zugelassen seyn dergleichen Brüche auffzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dan daß er selbige vor unserem Bergambt ördentlich gemutet, und Inhalt

unserer Bergordnung sich deßwegen gebührender maassen bestättigen lassen.

Der 6. Articul.

Von Silber-Kauff, und wie theur die Marck fein auß unserem Zehenden bezahlet, und denen Gewercken berechnet wird.

Und weilen zu Erhaltung deß Müntz-Wesens, und deren Kösten viel angewendet werden muß, und dahero Uns der Silber-Kauff, und keinem anderen gebühren thut. Als setzen und ordnen Wir, daß für die Marck fein nach Abzug der Müntz-Kösten, sieben Reichsdahler auß unserem Zehenden denen Gewercken bezahlet und berechnet werden sollen.

Der 7. Articul.

Von deß Bergschreibers Ambt und Befehl.

Der verordneter Berg-Schreiber soll mit Fleiß darob sehen, daß unserer Bergordnung, darbey er ist, von männiglichen gelebet werde, auch so viel sein Ambt betrifft selbst halten, zu dem End dan unser allmaliger Bergschreiber deß Bergwercks gründlichen Verstandt und Wissenschafft fundamentaliter haben solle, dahe er gegen dieselbe Ordnung gehandlet befünde, demselben vorkommen, und was er nit vorkommen kan, unserem Berghauptman oder Bergmeisteren anzeigen, er soll sich auch deß Bergmeisters pilligen Befelchs, nach besagter unser Bergordnung verhalten. Dem Muther oder Lehendräger, oder weine im Bergambt, so weit es verwilliget, von allem deme, so er verzeichnet, Copie und Abschrifft geben.

Damit auch aller Verdacht, und unbillig Gezäncke verhütet, soll der Bergschreiber die Abscheide und Verträge, so vor dem Bergambt gemacht, beschlossen, und in das Bergbuch einverleibet, von den Partheyen gebetten werden, concipiren, das Concept im Bergambt verlesen, und wo es alsdan der Abredt gemäß von den Partheyen bewilliget, und vom Bergambt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was dermassen eingeschrieben wird, soll für bündig und kräfftig gehalten, auch denen Partheyen so bald sie das begehren, Copie davon gegeben werden, alle das jenige aber was ohne deß Bergambts vorbewust beschlossen, und mit unserem Bergsiegel von unserem Oberbergmeister nit bekräfftiget worden, soll unkräfftig und bundloß seyn. Es soll auch der Bergschreiber vier Bücher halten, in das eine soll er die abgehende Zeche und Stollen sampt deren Bewandnuß schreiben, und wan solche eingestellet werden und liggen bleiben, die Nachkommende die Ursach, warumb solches geschehen, wissen mögen, und vorgebende Unkösten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet bleibe. Zu das andere die Zechen und Stollen, so von newes auffgenommen werden, in welches die von dem Müther und Lehndräger eingegebene, und von dem Oberbergmeister bestättigte, und underschriebene Müthzettul von Wort zu Worten verzeichnet werden, darüber des Müthers oder Lehndrägers Nahme, darunter aber der Tag und Stund, an welchem Orth solche Müthung geschehen, und bestättiget worden, verzeichnet werden solle, von welchem dan dem Lehendräger die Copie, unter deß Bergschreibers Underschrifft zurück gegeben wird, und dieses wird das Verleg- oder Bestättigungs-Buch genent. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten, worin die Steuren, die eine Zech der

anderen giebet, oder nimbt, quartaliter verzeichnet, in dieses Buch kan auch zugleich die quartalich berechnete Außbeuthe und angelegte Zubuß angemercket werden. Zum vierdten soll das Receß=Buch bey ihme in guter Observantz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnamb, und Außgab summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Auschnit=Stuben verschlossen, und in guter Verwarsambkeit gehalten werden, was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein= oder außzuschreiben, deßgleichen von Auffsuchen und anderen gebühret, das besaget folgende Specification.

		Deß Bergschreibers Gebühr.
Von alken Muth= und Belehnungen so bestättiget seynd.	9. Gr.	
Von einer Frist oder Nachlesung.	3. Gr.	
Von einem Vertrag, Abscheid, oder Einrede in das Bergbuch einzuverleiben, von jedem Theile.	6. Gr.	
Auß dem Register zu extrahiren was berechnet ist, von jedem Quartal.	2. Gr.	
Von Nachsuchung einer Belehnung Frist, Nachlesung Vertrags oder Registers.	1. Gr.	
Von einer Vermessung in das Verlege=Buch einzuschreiben.	9. Gr.	
Von deß Marck=Scheiders gethanen Gezeugen einzuschreiben von jedem.	5. Gr.	

Der 8. Articul.

Von deß Gegenschreibers Ambt und Befehl.

Der Gegenschreiber soll zu denen ihme im Gegenbuch gelieferten Bergtheilen, denen Gewercken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen wan er nicht gesessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schüldig seyn solle. Wan von unserem Ober=Bergmeister demselben eine newe Gewerckschafft unterschrieben, und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebührlichem Fleiß einschreiben, dabey aber zusehen, daß in der Gewerckschafft an der Zahl mehr nicht, dan 128. Kürse (worunter die 4. Erb=Kürse, welche frey gebawet werden mit begriffen) zu befinden, der Kirchen und Armen 3. Kürse aber bleiben nach altem Herkommen für sich, und ausser dieser Anzahl, im zu= und abschreiben der Kürse soll er vorsichtiglich handlen, und die Gegenbücher richtig halten, daß im Fall der Noth er allemahl deßhalben guten Bescheid davon zu geben wisse, auch seine Sachen darnach anstellen, daß jederman wegen deß zu= und abschreibens zu rechter Zeit befürdert werden kan, niemand aber Kürse abschreiben, er seye dan selber gegenwärtig, oder gebe darzu beglaubten schrifftlichen Schein, solte aber durch deß Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerck in Schaden geführt werden, denselben soll er zu seinem Kürsen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch dahe der Gewerck einigen Schaden deßhalben gelitten, denselben zu erstatten gehalten seyn. Darentgegen der Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem der frembde Theile unverantwörtlich abschreiben lassen, wider seinen Regreß zu nehmen frey und offen stehen solle, welcher alsdan, so fern antroffen wird, unserer ernsten Straff gewärtig seyn solle.

Ohne vorbewust unseres Berghauptmans, oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kurse auß dem Retardat ge=

ben, weniger dieselbe ohne einigen Schein anderen zuschreiben, bey Vermeidung unnachläßiger ernster Straff. Er solle auch keinen Gewehrzettel oder Gewerckschafft auſſer dem Gegenbuch geben, er habe sie dan eygentlich underschrieben. Im Anfang jedes Quartals soll er den Schichtmeisteren gegen die Gebühr eine Zubuß-Gewerckschafft verfertigen, damit der Schichtmeister wisse, von welchem Gewercken er die Zubuß zu forderen, und weilen alle Quartal bey desselben Schlusses im Bergambt newe Zubuß auff denen Zechen, dahe es vonnöthen, angelegt wird, als solle er nach der Reige der Außbeut Zechen dieselbe in den Zettul trucken lassen, damit die frembde und abgelegene Gewercken wissen mögen, was für Zubuß sie zu geben schüldig. Derohalben dan der Gegenschreiber solche Zettul öffentlich an das Rhathauß anschlagen lassen, auch männiglich der solche begehret, gegen Darlegung eines Groschen unter seiner Hand Underschrifft folgen lassen. So offt hinforders das Gegenschreibers Ambt erlediget wird, so sollen alle Gegenbücher zu dem Ambt gehörig, gar keines außgeschlossen, ohne alle Weigerung in das Bergambt unverzüglich eingeantwortet werden, derselben zur Nothturfft unser gesambten Bergwercke, biß zu Ersetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

Von deß Gegenschreibers Accidentien.

Für eine vom Oberbergmeister underschriebene Gewerckschafft in das Gegenbuch zu tragen, es seyen alte oder newe. 1. Gr.

Von einer Gewerckschafft auß dem Gegenbuch zu schreiben. 1. Gr.

Von eines Gewercken Kurse abzuschreiben. 1. Gr.

Die Theile aber so nach laut dieser unser Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubusseten Gewercken umbsonst abschreiben, wan unter die verzubussete Gewercken Retardat Kurse zu vertheilen seynd, welcher wegen so wol auch allenthalben Wir im Gegenbuch gute Richtigkeit und Gleichheit gehalten haben wollen, alsdan soll dem Gegenschreiber von einem jeden Gewercken, es seye einer oder mehr Kurse 2. Gr. gegeben werden. Die jenige so auß dem Retardat zugelassen werden, die sollen benebens der Zubuß auch deß Gegenschreibers Gebühr mit 2. Gr. darlegen und entrichten, welcher sich aber deßwegen weigeren würde, von deme soll der Schichtmeister die Zubuß nicht nehmen, sonderen die Theile im Retardat stehen lassen, auff daß die verlegte Gewercken hiemit zur Unpilligkeit nit beschwäret werden. Von den Gewerckschafften so dem Schichtmeister zu den Rechnungen und Retardaten auß dem Gegenbuch gegeben werden, gebühret ihme von jeder. 1. Gr.

So auch einer zu seiner Notturfft das Gegenbuch zu lesen, oder etwas darin zu suchen begehrte, solle er ihme darvon geben und darlegen. 1. Gr.

Von einer Zubuß-Gewerckschafft. 1. Gr.

Von deß Berg- und Gegenschreibers Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, ꝛc. meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn;

seyn, deroselben und gesambter Bergwerck Nutzen suchen, und förderen, dargegen Schaden warnen, und ansagen, und meinem äusserstem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghaubtman und Oberbergmeisteren gebührenden Respect, und Gehorsamb erweisen, mit allem Fleiß dahin sehen, daß der Bergordnung in Sachen so mein Ambt betrifft von männiglichen gelebet, dieselbe für mich selbst auch halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, jederman, was mir Krafft meines Ambts eygenet, leisten, darinnen keines anderen Nutzens und Genieß, dan der mir in dieser Bergordnung zugelassen ist; gewarten, mich dawider keinerley Nutz, Gabe, Gunst, Freund- oder Feindschafft bewegen lassen, sonderen wil solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich sonder Argelist und Gefährde, so wahr mir GOtt helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Der 9. Articul.

Von der Geschwornen Ambt und Befehl.

Die Geschworne, wie dieselbe allemahl von Uns geordnet und bestellet, sollen deß Bergwercks sehr wol verständig, erfahren, und in allen Sachen woll beglaubt seyn, unserem Berghauptman, und Oberbergmeister gebührlichen Respect und Gehorsamb erweisen, und was ihnen sampt lich oder einem jedwederen insonderheit befohlen, deme sollen sie getreulich zu folgen sich nach äusserstem Vermögen befleißigen, dieser unser Bergordnung nachleben, auch andere dasselbe zu thun veranlassen, dahe sie aber vermercken, daß darwider gehandlet werden solte, solches ohne allen Scheu abschaffen, oder dem Berghauptman, und Oberbergmeisteren ansagen, an der ihnen vermachter Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschwären, sonderen nach allen Articulen, so in dieser Bergordnung begriffen, sich unverweißlich halten, Es sollen die Geschworne auch auff ihren anbefohlenen Zügen und Zechen täglich fahren, und alle Gebäu in Zechen, Stollen, Gesencken, und Feldt-Ortheren selbst besichtigen, und mit denen Steigeren sich berahtschlagen, wie die Gebäwe anzustellen, und am füglichsten fortzutreiben seynd, damit sie in vorfallenden Sachen von allen Wesen und Handlung den Bergwercken anhängig, guten Bericht geben können, nicht aber auß vermeintem Bericht nach sagen, worauff unser Berghauptman und Oberbergmeister ernstlich halten sollen, dahe es aber die Notturfft erfordert, und von unserm Berghauptman und Oberbergmeister für gut angesehen würde, andere Züge und Zechen, worauff sie sonst nit bestellet, zu befahren, sollen sie solches unweigerlich und mit Fleiß verrichten, auch gewisse, und warhafftige Erkündigung nehmen, und haben, wie eine jedwedere Zeche gebawet wird, und darauff nach Befinden, ihrem äussersten Verstandt nach ihr Bedencken unpartheyisch darüber eröffnen, und Anweisung thun, damit Uns, den Gewercken, und gemeinen Bergwercken Nutzen woll gebawet werde. Was sie sonst auff den Zechen und Stollen schädliches oder nützliches befinden, daß sollen sie wo möglichst, selbst abwenden, oder auff die Verleg- und Anschnitt-Täge unserm Berghauptman und Bergmeister anzeigen, welchen sie dan ohne daß alle Tage Bericht abzustatten schüldig, und gehalten seyn sollen.

Wan sie in der Gruben oder Stollen verdingen, es seye zu

sencken außzulengen, Oerther zu treiben, Strassen nachzuhawen, oder was deß Dinges mehr ist, so aber allemahl in Beysein der Steiger geschehen solle, nachdeme die Arbeit beschaffen, und das Gestein veste oder Gebrech ist, in Verdingen sich pflichtbahr erweisen, und denen Arbeiteren umb billigen Lohn verdingen, wan aber in den Gedingen eine unvermühtliche Veste deß Gesteins vorfiele, und die Geschworne in ihren Gewissen befinden, daß die Arbeiter dabey nit bleiben könten, so sollen sie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher Gestalt, dahe in einem solchen Gedinge die Arbeit geschneidiger würde, und die Arbeit schleuniger fortgepracht werden könte, so sollen sie den Häuren vom Lohn etwas abbrechen, und darbey ohne Ansehen handlen, wie daß beäydigten, auffrichtigen Männeren gebührt.

Dahe aber die Steiger oder Arbeiter öffentlich über die Fahrläßigkeit oder Betrug ergriffen, so sollen sie denen Arbeiteren wegen ihrer Fahrläßigkeit zureden, und den Betrug gebührlich abstraffen, die erfundene Untreu der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermög seines Ambts, daß erstemahl mit Gefängnuß ernstlich ansehen, solte aber einer zum zweytenmahl darüber betretten werden, derselb solle nebenst harter Bestraffung seines Diensts gar entsetzet seyn, welcher auch deß Geschwornen Stueffen ändern oder außhawen würde, der soll deßhalben peinliche Straff verwürcket haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigeren in den Gruben fleißig Auffsicht haben, daß von den Häuren kein Berg unter die Ertze, die treiben oder hauffen damit zu vermehren gestürtzet, sondern daß die Ertze rein gewunnen, und an Tag gefordert werden, und dafern sie solches in denen Gruben wegen der vielen Näsße so eygentlich nit sehen können, sollen sie doch auff den Hallen mit Fleiß darnach sehen, und allen Betrug bey den Steigeren und Arbeiteren stündlich abschaffen. Deßgleichen sollen die Geschworne auch fleißige Auffsicht haben, damit die Steiger nit das geringste an Untzlid auff die Schichten und ledige Schichten anrechnen, daß, was sie würcklich den Arbeiteren geben, Gestalt sie so woll wissen und practicirt haben, womit die Arbeiter auffkommen können.

Wan deß Sonn-Abends die Schmiede-Kost von den Schichtmeisteren geschrieben wird, sollen sie alles gemachte, und angegebene Eisen-Werck und Gezeug für sich pringen lassen, und fleißig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte Stärcke hat, auch nit mehr, als seiner Grösse und Kleine halber nach dem Gewichte würdig, darfür schreiben lassen, und wider alten Gebrauch nit handelen.

Denen Kunst-Steigeren sollen sie zum öffteren benebens den Gruben-Steigeren nach visitiren, daß sie die Künste in rechten Gliederen halten, dieselbe mit den starck genäheten Scheiben nicht beschwären, sonder wo die Wasser nit klar gehen, Aenderung darin suchen, und alle Dinge dabey woll observiren.

Demnach sichs auch offtmahlen begibt, daß zu Zeiten unsere verordnete Berggeschworen mit unnöthigem Geschwetz nit allein auff den Zechen, sondern auch woll auff den Hallen und andern Orthen die Steiger oder Arbeiter von dem Einfahren abhalten, dardurch dan viele Zeit in denen Gruben versaumet wird, so solle dieses hiemit ernstlich verbotten seyn, vielmehr aber sollen die Geschworne auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dan solches zuvor

vor mit ihrem Wissen gemacht, oder erkaufft, und daß sie solches, wan es auff die Zechen geschaffet, selbst gesehen haben, wie sie dan auch nit mehr Untzlid, Eisen, Bretter, Holtz, Bergseile, oder anders daß man zur Notturfft gebraucht, und bedarff, erkauffen, und schreiben lassen sollen.

Von einer Geding-Stueffen zuschlagen. 2. Gr. Der Geschwornen zugelassene Accidentien.
Von einer jeden Steure von Waß zu halten, Stollen, Gestänge, und Schachtsteur, von jeder Zech, so dieselbe gibt oder nimbt. 5. Gr.
Von einem Lochsteine zu setzen am Tage. 9. Gr.
Von einer Fundgrub, Maassen, oder Stollen drey anfahrende Schichten frey zu machen, von jeder Schicht 2. Gr. 6. Gr.
Von einem Steiger anzuweisen. 2. Gr.
Wan sie Wasser seigeren. 4. Gr.
Von gemeiner Besichtigung jeder. 2. Gr.
Von einem Lochsteine zu setzen. 3. Gr.
Wan von dem Marckscheider ein Lochstein zwischen zwey Maassen oder Zechen in die Grub pracht wird, gebührt dem Bergmeister. 20. Gr.
Dem Geschwornen. 10. Gr.
Wan die Geschworne Bergtheile, oder anderst dem Bergwercke zugehörig taxiren, so gebühret ihnen von jeglichem Gülden, das seynd 20. Gr. 1. Gr.

Deß nehmen die Geschworne ein Theil, und der Bergmeister den andern Theil.

Der Geschwornen Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen, ꝛc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen und Bestes forderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, und Oberbergmeisteren gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, und fleissig beobachten, daß diese meines gnädigsten Churfürsten und Herren Bergordnung gehandhabt werde, und wo ich darüber begangen befinde, ohne eintzigen Respect annelden, die auch nach meinem höchsten Vermögen unverbrüchlich selbst halten, in deme allem keines Nutzens oder Genieß, dan der mir von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Bergordnung zugelassen, gewarten, mich von dem allem kein Nutz, oder Gaabe, Freund- oder Feindschafft nit bewegen lassen, treulich sonder Argelist, und Gefehrde, so wahr mir GOtt helffe und sein H. Evangelium.

Der 10. Articul.

Von der Schichtmeister Ambt und Befehl.

So jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen wil, so fern derselb mit Güteren nicht versehen, soll mit gesessenen Bürgen einen Vorstandt setzen, damit Wir und die Gewercken wegen deß jenigen, so ihme anvertrawet, und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen, und zu bezahlen schüldig, gesichert seyn. Die Vorstehere aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach Verdienst der peinlichen Straff nicht entheben. Ein jedweder Schichtmeister soll seinen ihme an-

vertraweten Schichtmeister-Dienst woll verstehen, und woll beobachten, daß unser, und der Gewercken Gut woll inacht genohmen, und mit allem was nottürfftig zur Arbeit gehörig, treulich umbgangen, und nichts in Rechnung pracht werde, er habe dan solches selbst gesehen, oder guten Grund darvon. Er solle auch alle Wochen in seiner anbefohlenen Zechen fahren, damit er die gemachte Gedinge, und was sonsten gearbeitet wird, selbst im Augenschein habe, und jedesmahl Red und Antwort darvon geben könne. Wan aber ein Schichtmeister ohne sonderbahren Verlaub 8. oder 14. Tage seine Zechen nit befahren thäte, derselb soll so offt solches geschiehet, seines Wochenlohns, und derselbigen Zechen verlüstig seyn, zu dem End dan die Geschworne, ein jedweder auff seinem Züge, oder anvertraweter Refier alle Sonn-Abend im Anschnit anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche nit gefahren ist, werden sie solches aber verschweigen, so sollen sie ihres Stuefen-Gelts verlüstig seyn, oder gleich denen Schichtmeisteren gestraffet werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auff ihren anbefohlenen Zechen, alle Nothturfft an Holtz, Untzlid, Eisen, Pulver, und anderen Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangelung dessen, die Arbeit nicht gestecket, oder verhindert werde.

Wan das Ertz gewonnen, und auff die Grube gefordert ist, ungesaumet vor die Puchwercken oder Roistetten schaffen, und gute Auffsicht haben, daß die Ertze zu reinen schliche, oder wie es die Nottursfft erfordert, gemacht, und zum Rösten, probiren, und Silber brennen befördert werde, wan seiner Zechen Röste in die Hütten zu arbeiten pracht werden, so viel als möglich sich fleißig dabey einfinden, und insonderheit vor allen Dingen, bey außbrechen deß Hertzs, gegenwärtig seyn, und Auffsicht haben, daß was sich im Thribherd an Hanen und Körneren findet, an sich nehmen, solches zu den Blicksilberen legen, dieselbe was sie wiegen, verzeichnen, und selbst nebens dem Silber in unseren Zehenden liefferen, und zu brennen befürderen, gleichfals auch die Glödt, Herdt, und Steine gewogen nehmen, und das Gewichte verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonn-Abend selbst persönlich auff den Zechen oder Gruben im schreiben seyn, und ohne sonderliche Vergünstigung deß Berghauptmans keinen anderen an ihren Platz schicken.

Was er für Gelt auß unseren Zehendten bekombt, damit soll er den Arbeiteren richtig lohnen, mit dem Gelt keine Wechslerey treiben, noch an statt Gelts denen Arbeiteren Waaren anschmiren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zu stellen.

Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnuß unsers Berghauptmans oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwercken abwesend seyn, noch darvon bleiben.

Wan er Steuren einzunehmen, oder anderen zu geben schüldig, auch mit Einnamb, oder Außgab der Zubuß gute richtige Rechnung halten, die jenige Kuxse, so N. 12. eines jeden Quartals nit verlegt, ins Retardat setzen lassen, und darvon im Berg-Ambt ein ördentliche Verzeichnuß übergeben.

Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstraffbar halten, die Einnamb und Außgab ördentlich und mit klaren Worten sauber und ungeradiret verzeichnen, mit dem Manual

fleißig

fleißig collationiren, und in denselben keine blinde Nahmen führen, sonderen dieselbe allerdings untadelhafft halten, und alsdan nach dem Quartalschluß in N. 4. unserem jedesmals bestalten Revisori unverzüglich übergeben, welcher sie dan unser Verordnung nach an gewissen Orth zu liefferen wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordnung nach gemäß, und nach ferneren Inhalt deß hiernach gesetzten Aeyds verhalten.

Der Schichtmeister Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen, ꝛc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht und deß gemeinen Bergwercks besten getreulich befürderen, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken treulich vorstehen, keinerley thun oder verhengen, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, und denen Gewercken zu Schaden und Nachtheil gereichet, auch keine unbekandte, oder falsche Nahmen in Rechnung bringen, oder schreiben, besonderen meine Rechnung alle Sonn-Abendt durch Wochen-Zettul im Bergambt ablagen, und unterschreiben lassen, mich auch in allen Puncten der Bergordnung nach, gemäß verhalten, und wo ich dieselbe übergangen befinde, warnen und ansagen, keines wider dieselbe zugelassenen Nutzens gewarten. Dargegen auch weder Gunst, Mißgunst, Freund- oder Feindschafft mich abwenden lassen, sonderen wie daß einen getrewen, redlichen Diener eignet und gebühret, allenthalben verhalten, treulich, ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helffe, und sein Heiliges Evangeliuun

Von denen Aeltigsten und Vorsteheren der Knapschafft.

Der 11. Articul.

Wie Vorstehere und Aeltigste der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sich verhalten sollen.

Die Aeltigste und Vorstehere der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von unserem Bergambt mit Vorwissen unseres Berghauptmans erwöhlet, allda angenohmen, und bestättiget werden.

Deren Ambt und Befelch ist, daß sie der Knapschafft Intraden wie die Nahmen haben mögen, von belegten, und außgelehenen Gelderen woll beobachten, und dahin sehen sollen, daß die jedesmahls fällige Zinßen zu rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebenst den wöchentlichen Büchsen-Pfenningen richtig alsobald durch dero Schreiber, wie auch die dargegen nötige Außgaben auff die Armen, und was wegen dero Knapschafft sonsten zu bezahlen vorfallet, beschreiben, und alles zu richtiger untadelhafftiger Rechnung setzen lassen, davon auch Quartalig dem Bergmeister, welcher die Auffsicht über der Knapschafft Intraden vornemblich hat, die Rechnungen einliefferen, welche dan so offt es begehret, vor unserem Bergambt abgelegt werden solle.

Wan auch unter denen Bergpurschen sich einige Empörungen oder Auffwiegelung ereignen, oder etwas vorgehen solte, darüber sich die Bergleuthe zu beschwären, sollen sie, so bald sie solches vernehmen, demselben zur Befriedenheit bescheydentlich zusprechen, nicht destoweniger aber so fort unserem Berghaupt-

man, und Bergmeister solches anmelden, auff daß dem etwan darauß entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weitläuffigkeit verhütet bleibe.

Der Aeltigsten und Vorsteheren der Knapschafft Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, ꝛc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu, und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen und bestes forderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, auch äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeister, und gesambten Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Ambt, dahe ich zum Vorsteher, und Aeltesten der Löbl. Knapschafft verordnet, und ördentlich erwöhlet, in dero Einnamb, und Außgab mich ehrlich, und treulich erweisen, dieselbe im geringsten nit vervortheilen, sondern alles bey Heller und Pfenning zu richtiger Rechnung bringen lassen, wo ich auch in Erfahrung komme, und vermercke, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, dero gesambten Bergambt, und gantzer Gemeinde der Knapschafft ein Auffstand, Empör- oder Auffwiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgesetzten Berghauptman und Bergmeisteren von Stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich, und ohngefehrlich. So wahr mir GOtt helffe, und sein H. Evangelium.

Der Knapschafft-Schreiber Aeyd.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, ꝛc. Und als ich der Aeltesten, und Vorsteheren der Knapschafft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Einnamb und Außgab richtig verzeichnen, die Register klärlich und untadelhafft halten, dieselbe alle Quartal unverlängt einliefferen, und dahin mit sehen will, daß die Löbl. Knapschafft im geringsten nicht verkürtzet werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir GOtt helffe, und, ꝛc.

Der 12. Articul.

Von den Büchsen-Pfenningen.

Demnach Bergwercks Herkommens daß jeder Hawerknecht und Jung, auch die Puchkinder, wochentlich 4. schwäre Pfenninge, oder den halben Theil von einem Groschen Büchsengelt geben, so sollen die Schichtmeister oder Steiger bey der Lohnung bemelter Arbeiteren, wan sie die Büchsen-Pfenninge nit selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnit aber deß Sonn-Abends sollen die Schichtmeister solch Büchsengelt, wie viel es von einer Zechen erträgt, denen ältesten der Knapschafft zahlen, und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeisters Rubric einzeichnen, mit welchem Buch sie Quartalig dero Einnamb justificiren, wan nur arme, krancke, oder sonst gebrechliche Bergleuthe, und dero Wittiben und Wäisen in das Bergambt suppliciren, und darauff ihnen ein gewisses an Guadengelt verordnet, oder was sonsten armen Leuthen auß der Knapschafft gesteuret wird, sollen die ältesten der Knapschafft von diesen Büchsenpfenningen die Zahlung thun, wofern nun über dieses in der Knapschafft-Laden Vorraht vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräfftigung eines Häußleins oder sonsten gewisses Stückes etwas umb jährliche Verzinßung vorgesetzet. Es soll aber keinem Bergmann mehr, als etwan 10. oder zum höchsten

15. Reichsdahler auff einmahl hingelehet werden, damit die Knapschafft deßhalber wieder bezahlet werden könne, für welches außleihen aber die ältesten der Knapschafft zuhafften schüldig seyn sollen.

Der 13. Articul.

Was von Büchsenpfenningen, und anderen der Knapschafft Intraden vorhanden, und Quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey unserm Bergambt in der Anschnit-Stube, oder nach Belieben auff der Statt Rhathauß stehenden, mit zweyen Schlössen verwahrten Kasten, zu deren einen unser Oberbergmeister, und den anderen die ältesten und Vorsteher der Knapschafft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt, und nichts ohne beyderseits, und deß gantzen Bergambts Vorbewust darauß genohmen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auff des Schichtmeisters, so woll der ältesten und Vorsteheren der Knapschafft Justification allemahl beruhen solle.

Wie die Büchsen-Pfenninge, und sämptliche Intraden der Knapschafft verwahret werden sollen.

Der 14. Articul.

Alle die jenige, es seyen Berg- oder Handwercks-Leuthe, die sich auff unsere Bergwercken begeben, und daselbst ihre Nahrung suchen, und der Berg-Freyheit geniessen wollen, sollen unsere Richter und Rhäte in Aeydspflicht nehmen, und soll niemand von Frembden allda geduldet werden, er habe sich dan für erst, als in specie die Bergleuthe, und wer sich zur Berg-Arbeit gebrauchen lassen will, bey unserm Oberbergmeister, die Handwercks-Leuth aber bey Richter und Rhat angemeldet, und ihres Herkommens und Verhaltens sichere Kundschafft einpracht.

Von denen Neuankommenden Einwöhneren auff unseren Bergstäten.

Der 15. Articul.

Dahe etwan in Erfahrung pracht werden solte, daß Goldt-Schmiede und andere von Berg- und Hütten-Leuthen oder sonst verdächtigen Personen verborgener Weise, reich Ertz und Silber kauffen würden, leichtlich aber zu ermessen, daß solches Ertz oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nit gelanget, so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldtschmied oder ander, wer der auch seye, solch verdächtig Ertz oder Silber hinfürter kauffen, und in der Nachfrage sich befinden würde, daß der Verkäuffer dasselbige unrechtfertiger Weise erlanget, so solle der Käuffer gleich dem jenigen, der es gestohlen, und veruntrawet, was ihme durch Urtheil und Recht zuerkant wird, unnachläßig gestraffet werden.

Von den Goldtschmieden und anderen so verdächtig Silber kauffen.

Der 16. Articul.

Und daß die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeiniglich ihren Unterschleiff zu haben sich äusserst befleißigen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß im Fall ein Jud über solcher Handlung, oder aber mit all schon verarbeiteten falschem und unlöttigem Goldt und Silber betroffen wird, alle die bey ihme vorhandene Waaren confisciret, und der halbe Theil Uns, der anderer halbe Theil aber dem, der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Hafft pringt, verfallen seyn solle, würde aber in fernerer Erfahrung er mehr als einmahl brüchtfällig erfunden, so soll er am Leib nach Befinden peinlich gestrafft werden, und nach deme Uns glaubhafft hinderpracht, daß etliche

Von denen Judin.

liche Juden unserer Landen sich unterstehen, auff Hütten und Hammeren Kollen zu stürtzen, zu blasen, und zu schmeltzen. Als ordnen und befehlen Wir, daß hinfürter kein Jud mehr, er seye auch an Orth und Enden unser Landen wo er wolle, fremder oder einheimischer das geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit schmieden, blasen, weder mit Kauff- und Verkauffung dessen, so unseren gesambten Bergwercken vom kleinesten biß zum grössesten anklebet, undernehmen, sonderen aller dieser Handlungen, gäntzlich und zumahlen enthalten, bey Vermeidung 200. Reichsdahler Straff, welche nit allein der Jud, sondern auch der, so mit demselben handlet, verwircket, und ernstlich damit angesehen werden solle.

Der 17. Articul.

Von Mörderen und Todtschlägeren.

So einer auff unseren Berg-Stätten, oder auff den zugehörenden einverleibeten Bergwercken und Gebirgen ohne Nohtwehr, die den begebenen Fals nach, Gott, und Weltlicher Obrigkeits Verordnung zur Gnüge bewiesen werden solle, einen Todschlag thuet, dahe doch GOtt solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das gantze Bergwerck, ob auch gleich die Sach vertragen würde, ewiglich verbotten seyn.

Der 18. Articul.

Von den Gerichts-Knechten oder Berg-Frohnen Verrichtung.

Und als herkömlich daß bey unseren Bergwercken ein Berg-Frohne gehalten, und besoldet wird, der vor unserem Bergambt auffwertig seyn, und was zu bestellen verrichten muß, und ausser deme unserm Oberbergmeister, wan etwas in Bergsachen zu bestellen, oder straffbahre Bergleuthe und Arbeiter zu gefänglicher Hafft zu pringen, zur Hand zu gehen schüldig, so soll aber in Anwesenheit unsers Berghauptmans imgleichen in der Bergrechnung der Frohne auffwertig seyn, damit wan jemand zu forderen, oder sonst etwas zu bestellen, man dessen allemahl bemächtiget seyn könne, sonst aber soll er täglich bey der Hand seyn, damit in Bergwercks Sachen man sich seiner bedienen könne, daß er auch getreu handlen will, soll er vor unserem Bergambt in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der dritter Theil dieser Bergordnung handlet von dem Bergbau, und was darzu erfordert wird.

Der erster Articul.

Von Schurffen.

WAs im ersten Hauptheil des 2. Articuls von neu erschurfften Gängen angeführet worden, also lassen Wir hiemit nachmahls zu, daß in unserem Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen einem jedwederen Bergman, vergünstiget seyn solle, nach Gängen, Klüfften, und Geschicken auff alle Metal, ohne Eintrag der Grund-Herren und Besitzeren der Güter zu schurffen, welcher alsdan einen newen Gang entblösen und außrichten wird, der solle für den ersten Finder gehalten seyn, auch damit deß ersten Finders recht, als nemblich eine Fundgrub, und nechste bey-

de

de Maassen, die ihme oben oder underwertz der Fundgruben zulegen frey stehen sollen, erlangt haben, die folgende nechste Maassen aber, mögen dem ersten darauff sich angebenden Mütheren verliehen werden, begebe es sich aber daß ein Gang entblöset, der erste Finder aber muthete so fort die Fundgrube nicht, es fünde sich aber ein ander an, der die Maassen zu muthen begehrete, so soll zwar dem ersten Finder die Fundgrube, so viel Feld solche in beyden Stössen betrifft, wofern solche anß sonderen Ursachen nach Bergrecht nicht frey erkant verpleiben, die nechste Maassen aber, ohne dessen Eintracht verliehen werden, keine blinde Muthung aber, also wo der Gang und Klufft noch nit erschurffet, soll unserer Oberbergmeister annehmen, weniger gestatten, daß einer dem anderen mit vorsetzlicher listiger Vorsetzung deß Tages in den Mutzettulen vervortheile, noch betrieglicher Weise hindergehe.

Der 2. Articul.

Von Muth- und Belehnung.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister soll hiemit Macht und Gewalt haben, in deren Revier unser Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen, Bergläufftiger Weise und nach Berg-Rechten auff alle Metal, Bergwercke zu verleyhen, gestalten er niemand auch zu keiner Zeit Muth- oder Auffnehmung Bergwercks, jedoch so fern es der Muther bey deme so er gemuthet, ohne jemands Einrede getrawet zu manuteniren, verweigeren solle, und soll er von jeglichen so zu muthen gesuchet, einen Zettul nehmen, warin vermeldet seyn solle, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tage und Stund es geschehen, und an welchem Orth und Gebirge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle, so ferne nur der Muther so fort nicht zu bestättigen, und in das Verleybuch einzuverleiben begehret, darzu ihme doch nit länger als 14. Tage Dilation gestattet werden sollen, so solle der Oberbergmeister den Zettul biß zur Bestättigung in Verwahrung halten, und anzeichnen den Tag, wan er von dem Muther eingelegt, befind er aber, daß er den Muther oder Auffnehmer bey seiner Muthung auß rechten Ursachen nit schützen, und denselben wegen Einred nit gewehren kan, soll er ihnen dessen warnen, dafern alsdan der Auffnehmer an solche Warnung sich nicht kehren, und von der Müthung abstehen will, alsdan mag der Oberbergmeister nicht weniger sein Gebühr auff deß Auffnehmers Recht und Unrecht nehmen, und sich geben lassen, sonsten soll er in Auffnehmung der Mutzettul treulich und ungefehrlich handlen, und den ersten, welcher seine Muthung eingelegt, zu verleyhen schüldig seyn, was nun deß Oberbergmeisters Gebühr von einer Müthung anzunehmen und dieselbe zu bestättigen, solches wird im dritten Articul deß ersten Theils dieser Ordnung klärlich vermeldet.

Der 3. Articul.

Wie der Oberbergmeister nach der, bey ihme eingelegter Müthung sich ferner zu verhalten.

So bald ein Mutzettul bey unserem Oberbergmeister eingelegt, soll er fleißige Erkündigung umb deß Orths Gelegenheit, woselbst der Muther eingeschlagen, oder einzuschlagen willens, einziehen, den Orth besichtigen, oder durch den Geschwornen besichtigen lassen, so fern nun Uns die Müthung zum Nachtheil gereichen, oder sich gantz keine Gelegenheit dem Augenschein nach, an dem Orth mit Nutzen zu bawen ereignen würde, soll er ver-

gebener Geltspielung und andere Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gutem Grund warnen, will er alsdan solcher Warnung nit statt geben, mach er ihm auff sein Ebentheur, jedoch ohne Nachtheil unseres Interesse, und so fern er sich sonst dieser unser Ordnung gemäß bezeiget, hinbawen lassen.

Der 4. Articul.

Was für Zeit dem Auffnehmer nach der Müthung zugelassen, seinen Gang zu entblösen, und die verliehene Fundgrub, und Maessen zu bestettigen.

Nach beschehener Müthung solle der Auffnehmer oder Lehndräger innerhalb 14. Tagen seinen Gang entblösen, welcher alsdan durch Bergmeister und Geschworne besichtiget, und darneben wol beobachtet werden solle, ob auch nebens der Fundgruben die Maessen, so zu bestättigen begehrt wird, einzuspringen oder nicht, und soll nichts anders, dan auff Klüfften und Gängen verliehen werden. Begebe es sich aber, daß der Lehndräger nach trewem fleißigen schurffen den Gang auß gewissen zuläßigen Ursachen nicht hätte entblösen können, soll ihme frist biß zu gelegener Zeit darzu gegeben werden, nichts destoweniger aber soll er die verliehene Fundgrub und Maessen nach Außgang solcher 14. Tagen gebührlich bestättigen, und dem Verleihbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen, was nun ohne sonderbahre Zulassung unsers Oberbergmeisters inner 14. Tagen nicht bestättiget, und der Gebühr nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wieder in unser freyes gefallen seyn, wan nun der Lehndräger oder Auffnehmer seine Müthung bestättigen lassen wil, soll der Bergmeister den Mutzettul underschreiben, und dem Lehndräger wieder zurück geben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten, und in das Verleyhbuch umb die Gebühr einverleiben lassen solle, deßwegen der Berg-Gegenschreiber dem Lehndräger einen Schein wieder zurück geben.

Der 5. Articul.

Von Hinderlegung der Mutzettul ins Verleyhebuch, und von Fristen.

Dahe sich ein- oder ander Auffnehmer, wan er etwan hinderliche Ursachen, daß er so bald zur Bestättigung nit gelangen, und sein Lehn zu belegen, einzuführen, und dahero hinderlistig sich understehen wolte, einen Mutzettul an sich zu practiciren, und in das Verleyhbuch zu hinderlegen, über kurtz oder lang, bey etwan einiger Ereigung deß Verzugs oder ältesten Gerechtigkeit sich zu bedienen, worauß dan nur Zanck und Zweytracht entstehet, so ordnen und wollen Wir, daß, wan eine Zeche nit gestracks mit Nutzen zu belegen, kein Mutzettul angenohmen, noch von unserem Oberbergmeister, es geschehe dan auß sonderlichen erheblichen Ursachen, keine Fristen verstatten, sonderen einen jeden, wer bawen wil, seinen Bau zu verfolgen weisen, damit zum Nachtheil unser Feld ungesperret pleiben.

Der 6. Articul.

Wie viele Feldt einer Zechen zu verleyhen.

Daß auch in Verleyhung unsers freyen gewisse Maeß gehalten, und niemand das Feld beenget werde, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro auff einen newen Gang dem ältesten Finder eine Fundgrub und zwey Maessen, die er beyde aber, und unter der Fundgruben oder eine oben der Fundgruben, und die andere unter der Fundgruben zu legen befügt, dem ersten Muther aber allemahl auffs höchste mehr nit dan 2. oder drey Maessen verliehen werden sollen. Ereigeten sich aber Gänge in der Höhe, im hang-

und

und liggenden, die vermühtlich in der Tieffe dem Hauptgang zufallen möchten, oder füglich mit Querschlagen erreichet werden könten, alsdan mag der Lehndräger so viel Feld, als er auff seinem Hauptgang gemuthet, im hang- und liggenden zugleich mit muthen, und zu seinem Lehn in Verschreibung halten.

Der 7. Articul.

Würden Gewercken mit ihren Maessen in Stollen, Strecken, oder sonst in anderen Gebäwen, Gänge oder Klüffte überfahren, und sichs in Erfahrung solcher Gänge anliesse, als wan selbige auß der Vierung wegsetzeten, und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewercken Vorstehere, als Schichtmeister und Steiger ihren Gewercken zu gut solche Gänge so fort muthen, und belegen, wo aber die von ihnen verlassen, und von anderen gemuthet werden wollen, die soll unser Oberbergmeister nit so fort verliehen, er habe dan solches denen Gewercken oder ihren Vorstehern, die sie überfahren vorher angesagt, und verkündiget, so aber dieselben in 14. Tagen, nach Verkündigung, solche Klüffte, und Gänge nit würden belegen, soll der Bergmeister anderen dieselbe zu verleihen Macht haben. Sousten mögen der Gewercken Vorstehere, ihren Gewercken zum besten, auff solchen newen Gängen eine Fundgrub sampt beyden nechsten Maessen in der Bestättigung ihres Gefallens mit zu strecken; Wan nun der Gewercken Vorstehere die in ihren Maessen, Strecken, oder sonst mit anderen Gebäwen überfahrne Gänge, oder Klüffte, bey unserem Oberbergmeister zu muthen begehreten, und er ihnen die Verleihung weigeren würde, so sollen sie ihren Mutzettul nichts destoweniger auff ein Recht einlegen, und an unseren Berghauptman gelangen lassen, und ab ihrem Recht procediren und bedingen, würde dan der Oberbergmeister nichts deweniger auff seiner Verweigerung unpilliger Weise verharren, oder anderen die überfahrene Klüffte oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorstehere entschüldiget, und der Oberbergmeister, so er unrecht befunden, denen Gewercken nach unser Berghauptleuth, und deß Bergambts Erkäntnuß den Schaden zugelten schüldig seyn. Die Gänge aber, welche mit und durch unsere eygene Stollen fündig gemacht, sollen ohne unsere außtrückliche Zulassung niemand verliehen, sonderen Uns, wie viele Wir derselben bawen wollen, wie pillig, freygelassen werden.

Wie es mit Klüfften und Gängen zu halten, so mit Stollen und Strecken überfahren.

Der 8. Articul.

Alle die Wässer, so mit Stollen, Schächten, Schorffen, und Roschen überfahren werden, die solle unser Oberbergmeister denen jenigen, so sie muthen, und auffnehmen, anderst nit verleihen, dan andern verliehenen Zechen oder Stollen ohne Schaden, mit dem Vorbehalt, daß solch verleihen denselbigen Wässeren, dem Bergwerck, und den bawenden Gewercken dero Oerther unschädlich seyn solle, und daß sie allerwegen, wo sie daß auff Künste, Puchwercke, und Hütten bedürfftig, unverhinderlich brauchen mögen.

Von Wasser so mit Stollen, Strecken, und Roschen überfahren werden.

Der 9. Articul.

Obwol Berg-Rechtens, daß, wan die Gewercken nur drey anfahrende Schichten, ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlassen,

Wan und zu welcher Gestalt die Zechen ins Freye zu erkennen.

lassen, solche alsdan ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen unseren Bergwercken, womit die Gewercken desto weniger Ursach sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bißhero nit genohmen, sonderen seynd ihnen solche Zechen woll ein und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, daß, welche Gewercken bey ihren Zechen auffleßig werden, und dieselbe ein gantz Quartal ohne sonderliche Verhindernuß und erhebliche Ursachen nicht bawen, noch umb frist deßwegen ördentlich ansuchen, und dieselbe nach Bergrechten Quartalig verschreiben lassen, daß selbige ohne eintziges ferner Nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen, dahe auch dieselbige Gewercken das dritte Quartal solche Zeche nit wieder selbst angriffen, und muthen würden, und ein gantzes Jahrlang ligen blieben, alsdan keiner derselben Gewercken einigen An- oder Zuspruch, weder zu den Zechen, deren Vorraht, an allen Gebäwen, oder auff den Hallen, noch zu deren Kürsen wieder haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Der 10. Articul.

Von wieder Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen.

Mit wieder Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen soll es mit Mut- und Belehnung gleich wie auff den newen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestättigung der alten Gewercken Ursach hören, und sich mit Fleiß erkündigen, warumb die Zeche ins Freye gefallen sey, wie er die Sach nun nach vorigen Articulen befindet, also soll er mit Verleyh- und Bestättigung sich achten, wäre die Zeche nun, wie vorhergehet, und im 9. Articul beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder hielte sich also, daß von denen außleßigen Gewercken theils noch einiges Zuspruchs befügt, alsdan soll er von Stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zeche frey gefahren, und wieder auffgenohmen, das angeschlagene 4. Wochen stehen lassen, welche von den alten vorzubusseten Gewercken nun ihre Kurse bawen wollen, dieselbe sollen wieder zugelassen werden, wan aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen und unbebawet gelegen, alsdan soll der Auffnehmer die alten Gewercken nit mehr schüldig seyn zu zulassen. Zu den 4. Wochen nun, als lang eine Zeche angeschlagen, soll der Auffnehmer die Zeche zu belegen nit schüldig seyn.

Der 11. Articul.

Wie es mit denen Schulden zu halten, so auff denen im Freyen ligenden Zechen haffren.

Wan die Gewercken sampтlich auff einer Zechen auffleßig werden, und dahero die Zechen ins Freye kommen, alsdan soll die Zeche frey ohne Schuld wieder verliehen werden, es wäre dan Sache, daß die Gebäwe, und der Zechen Vorraht gleich in deme für die Schuld verunderpfandet, so fern nun der Muther der Zechen solche Gebäwe mit Nutzen wieder zu gebrauchen, und er dieselbe begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäwes nit entrathen könte, sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach pilligen Werth angeschlagen werden. Im übrigen aber soll der Muther einige Schuld zu bezahlen weiter nit gehalten seyn, und soll ander gestalt kein Gebäu verrücket noch verkaufft werden, sondern Uns ins Freye gefallen seyn.

Der 12. Articul.

Was dem Auffnehmer alter Zechen bey

Wan eine alte Zeche wieder auffgenohmen, und zu bawen angefangen wird, soll der Oberbergmeister die Oerther und Tieffsten

sten durch die Geschworne besichtigen und befahren lassen, und allemahl dahin sehen, daß die tieffsten Gebäwe erstlich belegt, und geweltiget werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursach nit zulassen, die försten außzutauschen, und dargegen die tieffsten ligen zu lassen, weniger zu gestatten, daß die Gewercken die Halle-Klauben, und Vorwaschen, es geschehe dan auß sonderlichen bewegenden Ursachen, der Zechen dardurch nutzbahre Hülff zu thun, und dieselbe zur Auffnahm zu beförderen.

Anstellung seines Bawes frey gelassen, und von Klaubung der Halle.

Der 13. Articul.

Dafern sichs zutrüge, daß eine Gewerckschafft in einer Zechen Feld mit einem Orth ansitzen, und in sein Feld lengen wolte, und es entstünde dahero Beschwerunge, so soll unser Oberbergmeister so fort durch unpartheyische Geschworne, und verständige Bergleuthe den Orth besichtigen lassen, und nachdencklich überlegen, ob der Zechen, warinne man anzusitzen vermeinet, es zu einer Nachtheiligkeit oder Hinderung gereichen möge, entweder daß dardurch Wasser erschrotten, die Forderung gehemmet, Wetter entführet, oder denen Hauptgebäwen sonst zufälliger Weise einiger Schaden zugefügt werden könne, auff solchen Fall, zu solchem ansetzen nicht rathen, weniger gestatten. Dahe es sich aber außfündig machte, daß solche Ansitze ohnschädlich, vielmehr gemeiner Bergwercke, und Uns vorträglich, so soll der widrige Theil vor das Bergambt gefordert, und alle gebürliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, daß niemand beschwärlich, oder gefährlicher Weise wider Billigkeit nit betrübet, noch Schadens halber gefehret werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dargegen soll er dem andern Steur und Wassergelt der Billigkeit nach auff Erkäntnuß zu geben schüldig seyn, und sich dessen keines wegs weigeren.

Welcher gestalt zu erfahren, wan einer, in einer anderen Zechen ansitzen wolle, in sein Feldt mit einem Orth zu fahren.

Der 14. Articul.

Wan einer in der Vierung verliehenen Feldes etwas zu muthen sich understehen würde, soll solches keines wegs verliehen werden, es wäre dan, daß die alte Belehnete in ihrer Vierung befunden würden, daß ihre Gänge sich theileten, und auß der Vierung fortsetzeten, alsdan haben dieselbe den Vorzug auff solchen Gängen auß der Vierung zu muthen, denen es auch verliehen, und bestättiget werden solle.

Von allschon verliehener Gänge Vierung, soll nichts zum Nachtheil verliehen werden.

Der 15. Articul.

Dieweilen die Lehnschafften nur umb Eygennutz willen angesehen, daß da nur ein geringer Anlaß sich ereigete, die Lehndräger solcher Lehnschafften die Kurse ihres gefallens vertheileten, verkauffen, damit die Leuth, sonderlich in der Frembde, durch weitliche Anschnitte ansetzen und betriegen, wordurch dan das Bergwerck in bösen Beruff pracht, sonsten auch gemeiniglich Verwüstung deß Bergwercks, und meistentheils nur auff den Raub in der Försten bawen, die Tieffesten und Strecken aber mit Berg-verhawen, und verstürtzen, dahe offtermahls noch gute Abbrüche könten erbawet, und Ertz gelanget werden, die Schächte auch nit verzimmeren, noch die Gebäwe nach Bergwercks Art verwahren, auff die Weise zu verleyhen, solle hiemit gäntzlich verbotten seyn.

Keine Lehnschafften auff den Bergwercken zu verleyhen.

Der 16. Articul.

Von denen Zechen, so mit viel Arbeiteren gebawet werden.

Wo etwan einer, zwey oder vier Gewercken sich understünden, und vereinbahrten eine Zeche allein, und bey der Weile selbsten zu bawen, solle ihnen zwar eine Zeitlang auff die Masse solches zugelassen seyn, doch daß zum wenigst alle Tag vier Stunden, als Vormittag zwey, und Nachmittags zwey daran gearbeitet werde, so bald aber die Zeche fündig würde, so soll sie vorgewerckschafftet, und alsdan Bergläufftiger Weise laut unser Bergordnung der Bau angestellet, denen Bergleuthen aber so viel Kürse, als jeder seinem Vermögen nach bawen kan, gelassen, und nebens deme ihre daran gewante Arbeit von den anderen mit antrettenden Gewercken gut gethan, und bezahlet werden.

Der 17. Articul.

Von den in unser Bergambt gehörenden Bücheren.

Was für Bücher in unserem Bergambt seynd, und in jedes eingetragen werden solle, solches ist im anderen Theil deß 6. und 7. Articuls bey deß Berg- und Gegenschreibers Ambt vermeldet, wer nun zu seiner Nohtturfft in solchen Bücheren etwas nachzuschlagen, und auffzusuchen begehret, und darumb gebührlich ansuchen wird, deme soll der Berg- und Gegenschreiber umb die Gebühr solches nit verweigeren, sonderen davon klaren Bericht thun.

Der 18. Articul.

Wie und welcher Gestalt die Gewerckschafften zu machen, und wie dieselbe ins Gegenbuch zu liefferen.

So bald der Lehndräger seine Müthung bestättigen lassen wil, soll er sich nach Gewercken umbthun, und die Eintheilung der Kürse nebens unseren vier Erb-Kürseu, welche damit eingeschlossen, und nach Berg-Rechten, auch dem Herkommen gemäß allemahl frey gebawet werden sollen, auff 128. Kürse machen, wan er nun seine Gewerckschafft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe unserem Berghauptman und Bergambt einliefferen, und demselben anheimb geben, was man für Uns für Kürse zu bawen behalten, und wie viel von den übrigen unter unsere Rhäte, Beambte, und Dienere zu vertheilen, so dan noch was übrig verbleiben wird, dieselbe mag der Lehndräger alsdan seinem Belieben nach ferner vertheilen, wan nun die Anzahl der 128. Kürse voll, alsdan soll er unserem Oberbergmeister die Gewerckschafft zu unterschreiben übergeben, und wie sich dan solche befindet, also von unserem Berg-Gegenschreiber eingetragen werden.

Der 19. Articul.

Auff wie viel Kürse, oder Theilen der Gewerckschafft Zubuß angelegt werden solle, und von den freyen Kürsen.

Obzwar die Anzahl der Kürse in der Gewerckschafft auff 128. Theile eingetheilet, so sollen, in Ansehung Uns vier Erb-Kürse, worunter ein Kürß dem jenigen, auff dessen Grunde gesuncken, und eingeschlagen frey gebawet, 124. verzubuesset, und darauff Anlage geschehen, betreffendt über diese Anzahl, die drey freye Kürse, sollen im Außbeut-Register unseren Bergstätten, zu Erhaltung Kirchen, Schulen, und den Armen berechnet werden. Was aber weiter den Erb-Kurß betrifft, auff dessen Grund und Boden die Gewercken einschlagen, Schechte, und Stollen sencken und antreiben, selbiger Kürß soll allemahl frey gebawet, und die Außbeut darvon demselben Grundherrn unweigerlich verabfolget werden, jedoch mit solcher Condition und also, daß solcher

Erb-

Erb=Kurß je und allemahl bey dem Gut verbleiben, und nicht darvon veräussert werden solle, ob auch gleich das Gut an einen anderen Erblich verkaufft würde, ein mehreres aber soll dem Grund=Herrn nit gefolget, weniger das geringste gegeben werden, dabey lassen Wir es dem alten Herkommen nach beiwenden.

Der 20. Articul.

Von Zechen oder Theilen, so andern im Schein zugeschrieben werden.

Wurde jemand einem andern eine Zeche oder Theil im Scheine zuschreiben lassen, und deß Nutzens davon selbst gewarten wollen, so sollen dieselbe Zeche und Theile denen bleiben, denen sie zugeschrieben seynd, und wo Betrug oder Vortheil in solchem erfunden, der soll mit Ernst gestrafft werden, und wan dieselbe, denen sie zugeschrieben, solche Zechen oder Theile nicht haben, oder nichts davon wissen wollen, so sollen solche Zechen oder Theile als verläugnet, Uns, oder wohin Wir die verordnen, heimgefallen seyn.

Der 21. Articul.

Wie es mit den Zechen=Häuseren zu halten.

Unser Oberbergmeister und Geschworne sollen dahin verdacht seyn, daß auff keine Zeche einig groß Hauß, oder kein anderes, dan zu blosser Nothturfft gebawet werde, wan nun es sich begiebet, daß solche Zechen=Häuser oder Kawen öde und wüst werden, sollen dieselbe ohne unsers Berghauptmans Vorbewust nit verkaufft, oder eygennütziger Weise anderst wozu, als zu dem Bergwerck, verwendet werden.

Der 22. Articul.

Wie es mit Verkauffung der Halle, Felsen, und Ertz solle gehalten werden.

Welche Zeche nicht gebawet, dannoch Quartalig verschrieben werden, deren Hallen bleiben billig denen Gewercken, wan aber die Zeche frey erkant wird, alsdan fallen die Hallen mit ins Freye, was aber ichtens den Kösten tragt, solches soll allemahl, damit unser Zehende daß mit zu geniessen hat, zu gute gemacht werden.

Der 23. Articul.

Daß auff den Zechen, Hallen, und anderen Orthen, so den Bergwercken anklebet, Freyheit seye.

Und weil nach altem Herkommen und Vermög der Berg=Rechten, auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, in Hütten, Puchwercken, Bergschmitten, und dergleichen, so den Bergwercken zuständig, Freyheit seye, so wollen Wir zur Stärckung deroselben Freyheit menniglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemelte Freyheit vorsetzlich oder auß Vergessenheit, weder mit Worten noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orthen einiger Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, understehen, welcher aber freventlich oder vorsetzlicher Weise hierwider ichtwas sich unterfangen wolte, und darüber betretten wird, den wollen Wir an Leib und Gut, nach Gelegenheit und Grösse der Uebertrettung mit der Schärffe straffen; Wollen demnach unserem Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister, und Arbeiteren ernstlich gebotten haben, bey Vermeidung unser Ungnad, daß sie dieselbe Verbrecher, es geschehe die Ueberttrettung mit Worten, Schälten, Schänden, Schmähen, Gotteslasteren, und dergleichen, alsobald anzumelden, damit sie in gebührende Straff genohmen werden.

Der vierdte Theil dieser Bergordnung handlet von der Marckscheyderey.

Der erster Articul.

Von deß Marckscheyders Ambt und Verrichtung.

ES solle sich auff unseren Bergwercken niemand Marckscheydens unterstehen, er seye dan zuvorn von unserem Berghauptman und Oberbergmeistern zugelassen, und darzu gebührlich beäydiget, die auch keinen zulassen sollen, er seye dan däuchtig, und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen, oder verborgenen Zug thun, ohne Wissen und Willen unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewercken umb dieselben ihre gethane Züge mit ungebührlichem Lohn nicht übersetzen, Wo aber jemand deß Lohns halber von ihnen über Gebühr beschweret würde, der mag vor unserem Berghauptman und Oberbergmeisteren solches gelangen lassen, die darin zimbliche Mäßigung thun sollen; Wan jemand vermeinte, daß ihme durch der Marckscheyder Zug Verkürtzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung unsers Berghauptmans zugelassen seyn, einen verständigen frembden Marckscheyder auff seine Unköstен anhero zu bringen, einen Wehrzug zu thun. Falß sich nun außfündig machen würde, daß der erste Marckscheyder geirret, und daß die Oerther, so gegeneinander auff ihr Angeben nicht recht auffeinander treffen, und also vergebliche Sohlen, Strassen, und Förstен müsten nachgehawen werden, und die Gewercken dardurch in vergebliche Unköstен und Schaden wären geführet worden, so sollen sie wegen unfleißiger Ziehung denselben Unköstен jedoch auff Mäßigung unsers Bergambts erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzet, und mit Gefängnuß bestraffet werden.

Dahe auch ein Marckscheider gezogen, und sein Gemerck geschlagen, und dem Steiger demselben nach anzusetzen, und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen so bald zwey Geschworne dabey fahren, und ihre Gemercken auch schlagen, damit sich der Marckscheyder darnach im Fall seines unfleißigen Ziehens nicht zu entschüldigen haben möge.

Wan einer Zechen-Feld in Beyseyn Bergmeister und Geschwornen am Tag vermessen werde, sollen die Marckscheyder in Hineinbringung deß Lochsteins vom Tage, und in Fertigung der Erb-Stueffe von einem Stollen oder Strecken auff die andere in der Tieffe der Gruben sich vorsichtig halten, damit der Lochstein am Tage, mit der Grüb-geschlagenen Erb-Stueffen von einem Stollen oder Strecken auff die andere richtig und auffeinander treffen, und also in der Tieffe den Gewercken an ihrem vermessenen Felde kein Abbrug geschehe, besonder daß einem jeden sein Feld unverkürtzet verbleibe; Auff diese vorgemelte Puncta sollen die Marckscheyder folgender massen in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der Marckscheyder Aeyd.

Ich N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen, ꝛc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen bestes förderen,

ren, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeisteren, und gesambtem Bergaubt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, meines anbefohlenen Ambts fleißig abwarten, mich nicht allein willig gebrauchen lassen, sondern alles nach meinem besten Verstand verrichten, und mich an gebürlicher Besoldung begnügen lassen, niemand damit übersetzen, und in denne allem weder Gunst, Freund-Feindschafft, Geschencke, oder Gaab ansehen will, sonderen in allem also handelen, uud mich erweisen, wie ichs mit gutem Wissen, gegen GOtt, und männiglichen zu verantworten getrawe, so wahr mir GOtt helffe, und sein H. Evangelium.

Von einer flachen Schnur oder Donlage, 20. Gr.
Von einem Seiger. 10. Gr.
Von jedem Winckel. 5. Gr.
Von einem Ortpfall zu schlagen. 10. Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grub zu bringen. 10. Gr.
Von einer Erb-Stueffen fortzubringen. 10. Gr.

Der Marckscheyder Besoldung, so ihnen von den Gewercken gebühret.

Der 2. Articul.

Dahe unserem Oberbergmeister ein Mißdüncken deß Marckscheydens an ein-oder anderem Orth vorkombt, soll er deß Grunds sich zu erkündigen, und Weiterung zu verhüten befügt seyn, einem anderen Marckscheyder solchen Orth nachzuziehen zu befehlen, der ihme dan gehorsame Folge zu leisten schüldig seyn solle.

Wan wegen deß Marckscheydens Streit entstehet, wie man sich zu verhalten.

Der 3. Articul.

Wan alsdan nach Abziehen unsers Marckscheyders, der aber seine Kunst auß einem rechten Fundament erlehrnet haben solle, sich befindet, daß solches ziehen nit zu treffen, und sich dahero Streit erregen wolte, es seye einer Erb-Stueffen, oder anderer Orther halber, die Sache aber von sonderlicher Importantz, daß solche von denen Partheyen, die es concerniret, vor unsere Berg-Hauptleuthe, und gesambtes Bergambt bracht, und umb Scheydung ein frembder Marckscheyder begehret würde, so soll denen Gewercken darin gewillfahret, und umb einen frembden unverdächtigen woll fundirten Marckscheyder an ein-oder ander Bergambt geschrieben werden, doch daß die Gewercken den Unköstен deßhalben zugleich statten, und darlegen sollen. Auff Erscheinen solches frembden Marckscheyders sollen unsere Marckscheyder, so zuvor gezogen, demselben welcher einen Wehrzug thun soll, ihre Oerthung, die sie im ziehen gehalten, in Beyseyn zweyer Geschwornen unpartheylich eröffnen, und zu zeigen schüldig seyn. Welche Oerthung der frembde Marckscheyder gleicher Gestalt auch halten solle, nach beschehenen Wehrzug und Befindung deß frembden Marckscheyders nun, soll in Beyseyn deß Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen, auch beyden interessirten Partheyen die Sach nachmals überlegt, und die Erb-Stueffe oder ein Zeichen geschlagen werden, welcher nun damit nit begnügig seyn, sondern noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keines wegs gehöret werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Krafft eines End-Urtheils Bergläufftigem Brauch nach erreichet, concerniret dieses nun zwischen zweyen Gewerck-

Von dem Wehrzug.

schafften eine Erb=Stueffe in die Grube zu bringen, so gebühret dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel darvon, als von Lochsteinen.

Der 4. Articul.

Wie die Marckscheyder die Lochsteine in die Grube zu bringen, und darauff die Erb=Stuessen zu schlagen sich verhalten sollen.

Als umb besserer Sicherheit willen, auff unseren Bergwercken Wir einen Marckscheyder angenohmen und halten, soll derselbe in seinem Ziehen, und Hineinbringen der Lochsteine vom Tage, und in Fortbringung der Erb=Stueffe alle Wege auff einem Gang gleiche Oerthung halten, und brauchen, wie nun allschon gemelt, der Marckscheyder in seiner Kunst wol fundirt seyn solle, und ob gleich der Gang in den Maassen einen Haken würffe, oder ein ander streichendes veranlassete, vor Oerthung gehalten, begebe es sich auch, daß nach Steigen und Fallen der Gebirge, Verniderung deß Gesteins, als fürfallende mächtige Trauben, feste Kämme, oder auß anderen zufälligen Ursachen die Gänge auß ihren streichenden verrücket, vertrücket, und andere Oerthung gewonnen, so soll sich der Marckscheyder, wie oben vermeldet, rechter Oerthung verhalten, damit wan ein Lochstein hinein, und in die Erb=Stueffe fürter gebracht werden solle, durch den Marckscheyder nichts ungeschickliches vorgehe, und die Gewercke an ihrem Felde nicht benachtheiliget, noch in verdrießliche und unbillige Kösten geführet werden.

Ebener massen soll sich der Marckscheyder mit Bericht wegen der Oerthung, do Durchschläge zu machen, Schachte auff ein ander oder nachzurichten, über sich zu brechen, und was sonst von ein= oder ander angegeben wird, also verhalten, auff daß allenthalben Uns, und denen Gewercken Schaden und Unkösten verhütet seyn und bleiben mögen.

Der 5. Articul.

Welcher Gestalt die Lochsteine und Erb=Stueffen in gebührlichem Respect zu halten.

Wo zwey Zechen oder Gewerckschafften miteinander Marckscheyden, und die Gewercken, oder an statt deroselben die Lehndräger, und Vorstehere mit beyderseits Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen die Lochsteine in die Gruben, und darauff die Erb=Stueffen fortbringen lassen, und angenohmen, so soll es dabey sein unveränderliches Verbleiben haben, und kan von keinem Theil weiter angefochten werden. Solte aber so fort bey Hineinbringung der Erb=Stueffen sich es außfündig machen, daß einem Theil an seinem vermessenen Feld etwas abgienge, und derselbe sich dahero beschwäret fünde, der mag zuvorn, und ehe er die Erb=Stueffen angenohmen, und darin gewilliget, solche seine Beschwärung mit guter Bescheidenheit vorbringen, so fern alsdan die Sach in der Güte nit vermittelt werden könte, sondern der beschwerende Theil, umb einen andern Marckscheyder zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihme auff seinen Kösten solches gewillfahret werden.

Der 6. Articul.

Wie die Lochsteine und Erbstuessen dem Bergbuch einverleibet werden sollen.

Alle Lochsteine nebens der Bewandtnuß deß vermessenen Feldes am Tage, und wie von demselben die Erbstueffe forderst in die Gruben, und von einem Stollen zum andern pracht worden, solches solle unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen, und verschreiben lassen, damit wan

etwan

etwan ein Lochstein verrücket, oder die Erbstueffe in der Grube vermisset, man deßhalb Nachricht haben könne. Jngleichen sollen alle andere Marckscheyder, Züge, und was sie für Oerther gegen einander zu treiben, richten, oder anweisen, obberürter Gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere Rubric eingelieffert werden, was nun dessen Gebühr daran, solches ist bey seinem deß Bergschreibers Ambt vermeldet.

Der 7. Articul.

Von Verrecessen der Zechen und seiner Straffe.

Es sollen auch alle und jegliche Zechen hinfüro alle Quartal wie von Alters gebräuchlich, durch die Vorsteher desselben verrechnet, und verrecellet werden, wo aber eine, oder mehr Zechen zwey Quartal nacheinander nicht verrecesset, so soll Uns von dem ersten Quartal sechs Reichsdahler und von dem anderen Quartal 12. Rlr. ohn alle Gnad und Verzug zur Straff gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werde.

Wan aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrechnet, oder verrecesset, soll dieselbe ohn alle Mittel in das Freye gefallen seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehret, Vermög unser Bergordnung verliehen werden solle, und was also von solchen und andern Straffen einkombt, die sollen nach des Berg-Hauptmans und Bergmeisters Gutachten, zur Notturfft deß Bergwercks wieder angelegt werden.

Der fünffte Theil dieser Bergordnung
handlet vom Vermessen, Lochsteine und Erb-Stueffen.

Der erster Articul.

Von Vermessung der Zechen.

WAn eine Zeche bestättiget, darauff belegt, und fündig worden, und auff Erforderen an dem Oberbergmeister die Gewercken begehren ihre Fundgrube und Maassen zu schlagen, und erblich zu vermessen, darin soll er sich nit weigeren, besonder den Lehndräger, und Vorsteher der Zechen einen Tag ernennen, wan er solch Vermessen anzustellen vermeint, warzu er aber zum wenigsten 14. Tag Dilation geben solle, damit den interessirenden Gewercken, ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wolten, dasselb vorhero kund gethan werden könne, zu dieser Vermessung nun, soll der Oberbergmeister, Geschworne und Marckscheyder, auff deren Züge die Vermessung geschehen solle, nebens dem Berg-Gegenschreiber und Interessenten erforderen, die Vermessung gebührender mässen verrichten.

Der 2. Articul.

Wie es bey dem Vermessen zu halten, wan etwan Streit dabey vorfält.

Wan nun auff den bestimmeten Tag der Oberbergmeister sampt dem Unterbergmeister, Geschwornen, und Marckscheyder, wie auch dem Vorsteher der Zechen, und theils interessirenden Gewercken erscheinet, und etwan Zweiffel der Muth- und Belehnung halben dabey vorfallet, soll der Lehndräger, oder Vorsteher

der Zechen seine Belehnung vorzeigen, und darauff einen leiblichen Aeyd mit auffgehobenen Fingeren schwören, daß der Gang, darauff er die Vermessung gesucht, sein rechter Lehndrägers Gang seye, und das seine Fundgrub, und, Manssen, oder was er vermessen, und verlochsteinen lassen wil, auff demselben, und sonst keinem andern Gang seye, noch ichtwas anders als was seine Belehnung in sich halt, gefährlicher Weise begehret, nach geleistetem und abgelegtem Aeyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwercks Gebrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehndräger oder Vorsteher (welcher alle Wege der Schnur vorgehen solle) nachgehen, und also nach üblichem Bergwercks Gebrauch gebührliche Maassen, als auff eine Fundgrub 42. Lachter, auff eine Maassen 28. Lachter, auff eine Wehre 14. Lachter, vermessen und geben, wo er aber keine volle Maassen einzubringen, und sich würde eine Ueberschaar, die sich etwan auff eine Wehre, und darüber erstreckete, die mag er als eine Ueberschaar absonderlich verleyhen, oder denen beyden zu nechst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen, was nun dergestalt rechtlich vermessen, daß solle durch den Geschwornen verlochsteinet, und an den Stein vier Gezeugen, die aber verdecket daran stehen sollen, angemercket werden; Wan die Vermessung auff einen newen Gang geschiehet, so wird der Anfang an dem Orth gemacht, woselbst der Lehndräger Kübel und Seil eingeworffen, und allda die Schnur auff dem Mittel deß Ruhebaums angehalten, und die Fundgrub halb oben, und halb unterwertz vermessen, nach jeder Seit werden nun die ferner gemuthete Massen gelegt, und vermessen, und eines theils die Obermaassen, andern theils aber die Undermaassen genennet, dahe aber einer einen Gang entblöset, nicht aber Kübel und Seil eingeworffen, sonder finge so fort, oder zu nechst darunter, dahe er seinen Gang entblöset, der Fundgruben zu gut, einen Erbstollen also bald an, dergestalt daß der Stollen sein Erb-Gebäu wäre, auff diesen Fall soll im Vermessen vorn im Mundloch, oder da man den Gang in der Wassersige ein Gestein erstlich erkennen kan, angehalten, und dem Lehndräger oder Gewercken die Fundgrub das Gebirge hinan, und nit zurück gegeben werden, hätte aber einer eine Fundgrub oder-Maassen in der Tieffe auff einen Stollen auffgenommen, und begehrte ihme auch im Stollen vermessen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, daß der beäydigter Marckscheyder die Oerthung oder Streichen deß Ganges an den Tag bringen müste, alsdan er Bergläufftiger Weise mit der Vermessung zu verfahren.

Fals auch einer einen Gang entblöset, denselben auch vor der Bestättigung auff solchen ersten Schurff geschehen lassen, doch daheselbst Kübel und Seyl eingeworffen, es begebe sich aber daß nach deß ersten Finders Fundgruben ein ander mit der Maassen belehnet, und derselb treffe in solcher Maassen Feldt, eher Ertz als der erste Finder, derselb erste Finder aber wolte alsdan erst seine Fundgrub ferners strecken, und Kübel und Seyl einwerffen, durch welches deme der in der Nachfolge die Maassen gemuthet, zu nahe getretten werden wolte, so soll sich der Oberbergmeister woll vorsehen, und wo ihm gäntzlich wissend, daß der Erbschafft deß ersten Finders nicht in dem Schurff, woselbst er ihm zu erst den Gang bezeiget, und darauff bestätiget, angefangen, sondern derselbe an ein ander Orth zu seines Nechsten Schaden gesuncken,

cken, so soll der Oberbergmeister im Vermessen auff den Schurffe, dahe er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wahrgenomen, anhalten, und seine Fundgrub vermessen, welches den klaren Berg-Rechten, und altem Herkommen gemäß; Begebe es sich sonst auch, daß einer die nechste oder andere Maasse auff einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die Ober- oder Untermaaß wäre, hätte auch weder Kübel noch Seyl eingeworffen, sondern dieselbe mit Steur oder Frist erhalten. Der Oberbergmeister liesse aber die Vermessung auff solche geschehen, worauff der Lehndräger den Aeyd abgestattet, und es entstünde hernach Zweytracht darauß, darumb soll der Ober-Bergmeister, wo die Maassen im Lehnzettul nit klar gnug außgetrucket, sich nach dem Verley- und Verschreibbuch richten, und welcher Gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermessen, ob dan etwas Unrichtiges auff deß Lehndrägers Aeyd im Vermessen vorgangen, soll doch solches krafftloß seyn, gestalt man sich mehr nach den Bücheren, als einem falschen vortheilhafften Aeyd zu richten, wie nun jeder Gruben Feld vorbesagter Weise vermessen worden, also soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewercke ihre Gebäwe rühig anstellen, und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine an Tage, und die Marckscheyd oder Erbstueffen in der Grube nit verlohren werden, oder auß der Acht kommen, soll allemahl, so offt ein Schichtmeister und Steiger angenohmen, und eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebenst Ueberantwortung deß Vorrahts, die Lochsteine am Tage, die Erbstueffen in der Gruben, und was sonsten die Gewercken mehr für Belehnungen haben, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen, und berichten, auff daß künfftig aller Irthumb und Streit verhütet bleibe, würde sich dan jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich außzuweisen, zu verrücken, die Erbstueffen in der Gruben betrieglicher Weise außzuhawen, zu verschmieren, verzimmeren, oder verstürtzen, der oder dieselbe sollen nach Befindung peinlich gestrafft werden, deß Oberbergmeisters, und Geschwornen Gebühr von Vermessen ist bey deren Ambts-Verrichtung klärlich vermeldet.

Der 3. Articul.

Von der Zechen Vierung, und wie es zu halten, wan zween, auffer der Vierung unterschiedlich verliehene Gänge in der Teüffe zusammen fielen.

Die Vierung einer jeden Zechen begreifft auff jedem fündigem Gange sieben Lachter, als von desselben Sahlbande anzurechnen 3 und 1 halb Lachter ins hangende, was er nun in bemelten sieben Lachteren begreifft und berühret, daß ist sein, so fern er sein alter auff seinen Gang erhalten hat, und daß heischen Bergleuthe eine Vierung.

Wan nun zween Gänge am Tag fern gnug voneinander wären, und keiner eines anderen Vierung berühret hätte, der eine aber flach, der ander seiger niedersetzete, und in 20. 30. 40. 50. und mehr Lachteren in der Teiffe in der Vierung zusammen fielen, so soll der älteste im Feld (dessen alter mit der Müthung im Verleyhbuch zu beweisen) die Gerechtigkeit behalten, und der jüngste von dem was dem ältesten in der Vierung, nemblich, 3 und 1 halb Lachter im ligenden, und 3 und 1 halb Lachter im hangenden zugefallen, außgewiesen, und abgetrieben werden, doch aber daß der alter seine Vierung mit öffentlichem Durchschlag beweise, so bald sich

aber deßwegen Streit erreget, ist der alter Lehndräger wol befügt, dem jungen Eintracht zu thun, seinen Bau ehe nit fortzusetzen, biß er sich mit offenem Durchschlag außfündig gemacht, ob deß jungen Gang dem anderen in der Vierung zufalle.

Der 4. Articul.

Von Hindernuß deß Vermessens, und Greiffen in die Schnur.

Würde jemand vorwitziger und freventlicher Weise sich unterstehen, eine rechtmäßige Vermessung ohne sonderliche erweißliche Ursach zu verhinderen, und, nach Bergläufftiger Weise zu reden, in die Schnur zu greiffen, daß soll unserem Berghauptman so fort angemeldet werden, welcher, so fern er sein Vornehmen nicht justificiren kan, mit schwärer Geltbuß, da er Vermögens, oder in Mangel dessen, mit harter Gefängnuß bestraffet werden solle.

Der 5. Articul.

Welcher Gestalt underscheidliche Zufälle in der Vierung Bergläufftiger Weise zu entscheyden.

Dahe wegen der Vierung eines Ganges Irrung entstünde, und man den Grund davon zu wissen mit Vorwissen, und auff Befehl unsers Oberbergmeisters ein beädigter Marckscheyder die Vierung zuzulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen, woselbst Streit erreget, das Feld, so fern sich die Vierung erstrecket, für erst verfahren seyn, auff daß man augenscheinlich zur Zulegung gelangen kan, anderer gestalt es dem Marckscheyder leicht fählet, alsdan soll der Marckscheyder am Sahlbande deß Ganges entweder im hang = oder ligenden anhalten, und den Gang im mittel freystehen lassen, so nun die Vierung zugelegt, sollen zwey Geschworne nebens dem Marckscheyder darzu fahren, und die Partheyen, so darzu gehören, auch forderen, alsdan soll der Marckscheyder darzu fahren, und in ihrer Gegenwart die Vierung, so fern sich die erstrecket, eröffnen, und verstueffen, nach solcher Befindung der älteste bey seiner Vierung geschützet, der jüngste sich aber deren zu enthalten, abgewiesen werden solle, theilete sich aber ein Gang im Gesencke, oder sonst in zwey Drümber, dahero die Parthey irrig, von welchem die Drümb die Vierung zunehmen, und dahero vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehreten, sollen sie den Irthumb fleißig besichtigen, dem ältesten die Vierung im Mittel zwischen den zweyen Drümberen anzuhalten weisen, doch mit dem Anhang, dahe man tiefer sencken, oder ferner außlengen würde, und die Drümber wieder zusammen fielen, daß alsdan nach Bergläufftigem Brauch es solle gehalten werden; So aber Partheyen in solcher Begebenheit, da ein Gang sich theilete, und voneinander fiele, einer auff den andern trünge einen Drumb zu kiesen, und anzunehmen, in solchem Fall hat man den ältesten, dieweil die Drümber einander in der Vierung seynd, auff einen zu erwöhlen, nicht zu zwingen, so bald aber befunden würde, daß die Drümber ausser der Vierung fallen, alsdan ist der älteste schüldig, auff einen Drumb zu erwöhlen, und darauff zu bleiben, welches Drumb der älteste nun erkohren, und angenohmen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, umb weiter Irrung zu verhüten, verstuffen lassen; Begebe es sich aber, daß in Schüchten, Stollen, oder Feldörtheren newe Quergänge, Fletze, oder Klüffte überfahren wirden, welche einem seinen Hauptgang vertrucken, und zwar also, daß man in einen, zweyen, oder mehr Lachteren

vom

voin rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könte, der jenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkäntnuß der Vierung leyden müste, wolte solcher gestalt auff den augenscheinlichen Beweißthumb tringen, so wäre solches also zu decidiren; Hat der älteste Lehndräger den ihm verliehenen Gang mit dem gesunckenen Schachte, warinnen er Kübel und Seyl eingeworffen, oder getrieben, Stollen, oder Feldorth vom Tage nider, oder von dem Orth erwenter seiner Belehnung biß auff obberührten Quergang, Fletz, oder Klüffte, verfolget, der ihn aber dardurch verrücket, verschoben, oder gar verdrucket, und er der älteste findet seinen Gang, in der Vierung wieder, so hat sein Gegentheil auff ferner Beweißthumb nit zu tringen, fals aber mächtige faulen, oder sonst fastes Gestein vorfiele, welches einen Gang also versetzete, verdruckete, oder abschnitte, daß man keinen Gang mehr erkennen könte, alsdan müssen die faulen abgesuncken, und durchbrochen, der Gang in der Vierung wiedergesucht, oder dessen streichendes im vasten Gestein verfolget werden, und wan also eines Gangs hang= und ligendes mit versetztem Sahlbande durch eine faule, oder vastes Gestein beweiset wird, soll damit der älteste Lehndräger seine Gerechtigkeit erhalten haben, würde aber der Gang gar verlohren, kan er seine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, also fern er mehr nichts, als eine Anzeige deß Ganges zu beweisen, bey dergleichen zweiffelhafften Begebenheiten haben Bergmeister und Geschworne, sonderlich wo faulen, und unkäntl. Fletze, ohne hangendes und ligendes vorfallen, die Begebenheit auffs fleißigste zu beobachten, und in ihren Weisungen sich woll vorzusehen, damit nit ungeschicklich procedirt werde, sünde nur einer auff seinem Haupt=Gang, und erreichete in solchem Absencken andere Gänge, Fletze, oder Klüffte, verliesse aber seinen Hauptgang damit, und verfolgete den nit ferner, sonderen wolte zu seinem Vortheil sich auff dieselbe ersuncken= oder erlangete Fletze und Klüffte legen, dardurch Vierung zu erlangen, und andere die in der Belehnung jünger damit außzutreiben, in solchem Fall sollen Bergmeister und Geschworne die Geschickte deß Gebirges auffs allerfleißigste erwegen, auff was masse sich der Hauptgang getheilet, Drümber oder Abgekemme abgesetzet, oder ob es frembde Gänge, Fletze, Klüffte, oder Geschicke seyn, die Quer über, oder durch den Hauptgang fallen. Item ob ihr streichendes dem Hauptgang gemäß, oder Widerwertig seye, oder aber ob man einen freyen augenscheinlichen Durchfall derselbigen sehe, und wie man es findet, wird die Erfahrung woll lehren, nach Bergläufftigem Brauch zu decidiren. In Summa da ein freyer augenscheinlicher Durchfall eines Ganges, Fletzen, oder Klüfft befunden, darauff soll man den ältesten, so er von seinem Hauptgang fallen, und denselben verlassen wolte, keines wegs sich zum Vortheil darauff zugegen gestatten. Wäre es aber geschehen, und der älteste Lehndräger auff diese Weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und daß derselb dardurch wieder in unser Freyes gefallen, soll unser Oberbergmeister befügt seyn, denselben Gang einem anderen, als unser Freyes wieder zu verleyhen, theilete sich aber deß alteren Lehndrägers Gang, beweißlich in zwey Drümber, alsdan mag er auff einem Drumb, welches ihme beliebet, bleiben, und Gerechtigkeit erlangen, so fern es ein Drumb von seinem Hauptgang ist.

Der 6. Articul.

Von Sequestration der Ertze so anstreitigen Oertheren gewonnen werden.

Wan in vorig erzehleten Fällen oder sonst im Bergbau zwischen Gewerckschafften sich Streit erreget, und ein Theil dem anderen daß seinige biß zu Außtrag der Sachen zu sequestriren begehret, und bey unserem Oberbergmeister suchen würde, so soll dessen Suchen schlechter Dingen nit gestracks deferirt werden, er beweise dan, daß er zur Sequestration satsamb und gründlich befügt, da aber die Streitsach also bewand, daß sie einen Zweiffel nach sich führete, und vermühtlich der klagende Theil zu seinem Suchen etlicher massen fundiret, so soll unser Oberbergmeister Ambts halber das Ertz, so im streitigen Feld gewunnen, allein stürtzen zu lassen verfügen, biß der Sachen gründlichen Bericht eingezogen, und solche Erkündigung auffs erste beschleunigen, auff blose Vermuthung aber, und ohne gründliche Beweisung solle kein Kummer erstattet werden.

Der 7. Articul.

Eine unverfängliche oder verlohrne Schnur zu ziehen.

Wird unser Oberbergmeister von einem Lehndräger, oder einer Gewerckschafft in unvermessenem Feld ohne Lochstein eine verlohrne Schnur zu ziehen ersuchet, soll er ihn gegen Erlegung der Gebühr als dem Bergmeister von jedem Wehr, daß seynd 14. Lachter, so viel das Feld betragt, 9. Gr. Dem Geschwornen 3. Gr. willfahren, jedoch mit solcher Condition, daß dem Vermessen sein Recht unbenohmen seyn solle.

Der 8. Articul.

Wie die Lochsteine vom Tag in die Grube sollen gebracht werden.

Würden nach beschehener Vermessung der Fundgruben und Maassen die Gewercken, oder Vorstehere begehren die Lochsteine so bald vom Tag in die Grube zu bringen, daß sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebührlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Marckscheyder in deme sich nichts zu unternehmen befügt seyn solle, auff beschehene Zulassung sollen beyde miteinander auff einem Gang Marckscheyder Zechen den Lochstein auff beyder Unköften in die Grube bringen lassen, fals aber der eine Theil den Unkost dem halben Theil abzutragen sich weigeren würde, alsdan mag auff deß anderen Theil seinen Köften solches allein geschehen, doch soll derselbe hernach nit schüldig seyn, seinem Nachbahr, ehe und bevor er den halben Unköften abgestattet, den Lochstein, oder Erbstueff zu zeigen; Gleicher massen sol es auch gehalten werden mit Erbstueffen von einem Stollen oder Strecken auff die ander fortzubringen.

Der 9. Articul.

Wan das Feld, wohin die Erbstueffe zu schlagen, so weit nicht verfahren wäre.

Befünde es sich, daß wohin die Erbstueffe geschlagen werden müste, das Feld noch unverfahren, soll der Marckscheyder in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerck schlagen, und ein Bast so lang ziehen, als die Längte deß Felds, so noch zu verfahren, und dasselbe gedoppelt fertigen, darvon ein Theil bey sich behalten, und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum Ueberfluß solches auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wan nun das Feld vollends verfahren, alsdan sollen beyde interessirende Theile ne-

benst

benst dem Geschwornen darzu erfordert werden, und soll der Marckscheyder in dero Gegenwart die Erb-Stueffen schlagen.

Der 10. Articul.

Im Fall, dahe ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch deßhalben keine geschlagene Erbstueffen zu finden, es würde aber von den Gewercken begehret, andere an dero verlohrne statt zu setzen, darin soll unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nechsten Lochstein, so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten, und die Massen der Verschreibung nach auffs newe geben, und verlochsteinen lassen, wäre nun die Erbstueffe in der Gruben verlohren, wird deßwegen an dem Erbschacht angehalten, und soll hiervon deßhalb das übrige Vermeßgeld gegeben werden.

So ein Lochstein verlohren worden.

Der 11. Articul.

Wäre im Vermessen ein Lochstein nicht auff den Gang gesetzet, es würde aber von den Gewercken solchen zu rücken begehret, darin soll der Oberbergmeister anderer gestalt zu gehelen nit schüldig seyn, als daß öffentlich darzu thun, es seye das Feld auff einem Gang, so wird wohin der Lochstein kommen solle, verfahren, solcher gestalt mag er durch einen beäydigten Marckscheyder den Lochstein Winckel recht, von dem Orth dahe er gestanden, auff den Gang bringen lassen, so viel nun die Schmiege abträgt, verlieren die Gewercken an ihrem Felde, weiter ist der Ober-Bergmeister zu gewehren nit schüldig.

Dofern die Lochsteine auff die Gänge gesetzet.

Der 12. Articul.

Demnach die Lochsteine und fortgebrachte Erbstueffen in die Gruben der Fundgruben und Maassen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, daß ein jeder seinen belehnten Gang, an dem Orth, da der Lochstein oder Erbstueff in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise, und niemand zu Schaden gehandlet, und Verkürtzung geschehen.

Daß der Lochstein auff seinen rechten verliehenen, und nit auff einen frembden Gang in die Grube bracht werde.

Der 13. Articul.

Wan eine Gewerckschafft nicht eygene Schachte hätte, wodurch sie ihren Lochstein an Orth und Ende, wo die Erbstueffe geschlagen werden soll, bringen lassen könte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehndräger dessen aber ein solches nit gestatten wollen, damit nun durch solche unzimbliche Verhinderung entzwischen niemand deß seinigen beraubet, oder verkürtzet werde, soll unser Oberbergmeister Macht haben, die widrigen Theile solches geschehen zu lassen, zu gebieten, es wäre dan daß der andere Theil seine Gerechtigkeit deß Orths, wohin er die Erbstueffe begehret, noch nicht erwiesen, solches fals Bergläufftiger Weise was zu thun, den Weg weisen wird

Würde jemands Verhinderung nicht zulassen wollen seines Nachbaren Lochsteine auff seine Schächte hineinzubringen.

Der 14. Articul.

So bald ein Lehndräger auff einem neu-entblösetem Gang in seiner Fundgrub oder Maassen Ertz antreffen, und dessen so viel, daß er 3 und 1 halb Marck Silber machen kan, oder von anderen Mineralien, als Kupffer, Bley, oder wie das Nahmen hat

Zu welcher Zeit ein Lehndräger sein Feld vermessen zu lassen schüldig, und auff

was Manſſe Bergmeiſter und Geſchworne das Vermeßgeldt forderen.

und dergleichen, in deſſen Werth, iſt er ſchüldig ihme ſein verliehenes Feld vermeſſen zu laſſen, da auch mit einem Erbſtollen Ertz überfahren würde, und der Stolle brächte an dem Ort, dahe Ertz antroffen, ſeine rechte Erbteuffe, als 9 und 1 halb Lachter ſeiger teiffe noch nicht ein, ſo gebühret Bergmeiſter und Geſchwornen das Vermeßgeld, unangeſehen der Stollen gehöre zu demſelben Feld oder nicht, ſonſten ſeynd die Stollen, welche ihre gebührliche Erbteuffe erlanget für ſich, dafern ſich mit ihrer Stollen-Gerechtigkeit den Stollen hieb deß Ertzes an Höhe und Weite weghawen, ob gleich der Stollen zu dem Feld, darin das Ertz gehawen, gehörete, nach Berg-Rechten, das Vermeßgelt befreyet, begebe es ſich auch, daß man auß erheblichen Urſachen wiſſen müſte, wie weit ſich eines Lehndrägers auff einem newen Gang ſein verliehenes Feld verſtreckete, und er ſein Feld erblich oder rechtlich vermeſſen zu laſſen ſich weigerte, ſoll ihme von dem Oberbergmeiſter aufferlegt werden, ſich dieſertwegen Bergläufftigem Gebrauch nach zu achten; Begebe ſich es aber, und einſchlüge ein frembder auff einen newen Gang, in deß alteren Feld und Maaſſen unwiſſend ein, der alter Lehndräger aber, welchem das Feld, wolte ſich halßſtärriger Weiſe noch nicht angeben, ihme ſeine Fundgrub oder Maaſſen zu vermeſſen, weniger den Schurff bey Zeiten, ehe er Kübel und Seyl eingeworffen, durch Bergmeiſter und Geſchworne ſolches verweiſen zu laſſen, ſondern gedächte vielmehr den newen Schurffer in Unköſten zu führen, und darnach erſt außzumeſſen, auff ſolchen Fall ſoll derſelb alsdan, und dafern er ſeinen Gang entblöſet, und Ertz antroffen, abzuweichen nicht ſchüldig ſeyn, in Betracht keinerley Weiſe das Feld einem andern verſperret ſeyn ſoll und muß; Es ſoll auch einer Gewerckſchafft auff einem Züge, andern zum Nachtheil nit mehr Feldes, als eine Fundgrub oder Maaſſen vermeſſen noch verliehen werden bey unſer ernſter Straff, und Verluſt der Grube.

Der ſechſte Theil dieſer Bergordnung handlet von der Stollen Gerechtigkeit, und Erb-Teuffe. Item vom Reunten- und Stollen-Stewer.

Der erſter Articul.

Von der Stollen Gerechtigkeit.

WIr ordnen und wollen, daß ein jedweder Erbſtollen nach gemeinem Bergrecht und altem Herkommen gebawet, auch ſeine Gerechtigkeit haben, und erhalten ſolle, nemblich wan ein Stolle 9 und 1 halb Lachter ſeiger teiffe unter dem Roſten einbringet, ſoll er ſeine Erbgerechtigkeit erlangen, dahe nun ein Stolle einem Zug zum Beſten getrieben wird, und in vorbemelter Teuffe an einer Zechen, es ſeye eine Fundgrub oder Maaſſe, Marckſcheyde erlanget, ſo ſoll die Zeche ſchüldig ſeyn, dem Stollen, Steur auff Erkäntnuß unſers Bergambts zu geben, wird aber mit dem Stollorth Ertz überfahren, und antroffen, alsdan mag der Stollen den gebührlichen Stollhieb, welcher betrifft 1 und 1 vierdten Theil Lachter in der Waſſerſiege über ſich, und 1 halb Lachter in die Weite, ſo lang das Ertz ſtehet, weghawen,

und

und zu sich nehmen, wird hernach von der Zechen Ertz gefordert, oder dafern der Stollen in der Erbteuffe erschlegt, und mit seiner gebührlicher Wassersiege hernach kombt, der Zechen das Wasser benimbt, und Wetter bringt, alsdan sol von allen Metallen, so die Zeche erlanget, dem Stollen das 9. gegeben werden, benehme aber der Stollen der Zeche das Wasser, und bringt Wetter, mit der Wassersiege, wäre aber das Orth, da Ertz brichet, noch nicht erreichet, aldan soll nichts destoweniger dem Stollen das halbe 9. gegeben werden, so bald aber die Wassersiege das Ort erlanget, soll der Stollen das gantze 9. haben.

Wan Gewercken auff dem Stollen mit Vergünstigung deß Stollners ansetzen, und im hang- oder ligenden Querschläge treiben (welches aber zuvorn dem Stollner selbst freystehen, und darzu befügt seyn solle) oder es würden ausserhalb deß Stollens mit strecken Klüffte, oder Gänge überfahren, und die Wasser auff dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb neuntes zu geben schüldig seyn, treibet aber der Stöllner die Querschläge oder Strecken selber, obschon die Gewercken Steur, gleich wie zu den Stollörtheren darzu geben, so gebühret dem Stollner doch das gantze Neunte.

Dafern ein Erbstollen mit seinem Stollorth unter eine Zeche kombt, und das Wasser fiele durch offene Klüffte auff den Stollen, wodurch das Wasser der Zechen benohmen würde, soll dem Stollen das halbe 9te so lang gegeben werden, biß die Zeche auff den Stollen gantz durchschlägig gemacht wird. Zum Fall nun die Gewercken vorsetzlich den Durchschlag auffhalten wolten, soll der Stollner Macht haben, entgegen über sich zu brechen, und den Durchschlag selbst zu machen, was er nun im über sich brechen für Ertz hawet, daß soll dem Stollner verbleiben, so fern aber Gewercken ihre Oerther in der Stollen-Teuffe treiben, in Meinung dem Stollen das Ertz vorhero wegzuhawen, und der Stollner entschlegt in solche Oerter, und wolte die Gewercken abtreiben, solchen fals seynd dieselbe von ihrem Orth mit Strasse nit ehe zu weichen schüldig, es seye dan daß der Stollner in der Wassersiege arbeitend sitze auff seinem Sitzpfol mit einer Keylhawen Helm seine gebührliche und übrige Länge habe, die Gewercken Hawer erreiche, und berühre, auß dem seynd die Gewercken berechtiget, gerühig, und ohne Einrede wegzuhawen.

Wan eine fündige Zeche eines Stollens Wassersiege sich bedienet, und das Wasser durch Lotten, oder auff andere Weise darauff leiten würde, dieselbe Zeche soll auff Erkantnuß unsers Oberbergmeisters, wo nit das halbe Neunte, doch erkäntliche Steur dem Stollen abtragen, wo aber nicht Ertz bricht, und doch der Stolle die Wasser hält, demselben eine Wassersteur zuerkent werden, in massen hievon im nachfolgenden 17. Articul vom Pfenning weiter folget. Damit nun die Gewercken, und deren Zechen, oder Stollen desto ehender Genoß empfinden, und mit den Steuren nit so lang beschwäret werden, sollen die Stöllner mit Forttreibung der Stollen embsich verfahren, werden aber dieselben leßig befunden, also daß sich die Stöllner der Steur getrösteten, und ihren Bau nur darnach anstellen wolten, so soll unser Oberbergmeister und Geschworne bemächtiget seyn, die Steur nach Gelegenheit, und deß Unfleisses zu milderen.

Wan nun dergestalt ein Stolle in eine Zeche kombt, und wil sich seiner Gerechtigkeit anmassen, so soll ihme der Oberbergmeister, wo er der Erbteuffe ungewiß, aufferlegen, daß er die gebührliche Erbteuffe durch den beäydigten Marckscheyder abwegen lasse, dafern nun die Erbteuffe richtig befunden, soll in Gegenwart zweyer Geschwornen es allda verstueffet, und den Gewercken die Maassen oder Feld, darin der Stollen eingebracht ist, angekündiget werden, von solchem Abwiegen gebühret dem Bergmeister, Geschwornen, und Marckscheyder so viel, als von einem Lochsteine von Tage in die Grube zu bringen.

In dergleichen Abwegen der Erbstollen Teuffe, soll der Marckscheyder am Tage am Rosten anhalten, begebe sichs aber, daß ein Erbstoll an einem Gebirge seine Erbteuffe gehabt, und das Gebirge wiederumb fiele, alsdan dem Stollen seine Erbteuffe wiederumb entgienge, an dem Orth, und biß er wiederumb zu seiner vollen Erbteuffe gelanget, kan der Stollen keine Gerechtigkeit haben.

Befinden sich in einem Feld auff einem Gang Erbschächte, und der Stollen bringet in derselben Schachten seine Erbteuffe von der Hengebanck seiger gerad wieder ein, biß auff die Stollen-Sohle, so soll dem Stollen in derselbigen Maassen seine Erbgerechtigkeit folgen, dan gleichwie ein jeder Erbstollen seine Vierung als 3 und 1 halb Lachter ins hangende, und 3 und 1 halb Lachter ins ligende hat, so erlanget der Stöllner so fern er mit seinem Stollen in verliehenem Felde mit gebührlicher Erbteuffe einkombt, in solcher Vierung seine volle Gerechtigkeit, es soll aber ein jeder Stollner seinen Stollen in baulichem Wesen mit offnem Mundloch, und tüchtigem Bergwerck also versehen, daß der Nothurfft nach man sicher darauff fahren kan, imgleichen auch sein Gerinne und Wasser-Siege wollverwehrt halten, daß alles Wasser, so er mit seinen Oerteren erschrotten hat, hinweg und zum Mundloch herausgehe, auch an dem Orth da er enterbet ist, würde aber durch sein Wasser muhtwillig, und durch Unfleiß ander Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auff Erkäntnuß zu geben gehalten seyn. Welcher sich unterstehet dem Stöllner die Gerinne außzuweisen, die Wasserstiege mit Berg zu verhawen, und würde dardurch der Zechen Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselb erstatten, und darzu mit harter Straff angesehen werden.

Der 2. Articul.

Wan ein Stollen Ertz trifft, und hätte nit die Erbteuffe.

Solte sich begeben, daß ein Stolle, wan er nach seiner Zechen Feld getrieben würde, käme in deren Maassen, und treffe Ertz, der Stolle aber hätte die Erbteuffe nit, die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Ertz soll der Zechen oder Maassen darin es getroffen, und nicht dem Stöllner verbleiben, doch soll dieselbe Zeche, wo sie das Ertz zu sich nehmen wolte, dem Stollen die Unköst, so darauff gangen, wieder erstatten.

Der 3. Articul.

So zwey Tieffesten in einer Zechen wären.

Wo ein Erbstoll in einer Zeche kombt, da er der gantzer Zeche das Wasser nit benehme, und Wetter brechte, auß Ursachen, daß zwey Tieffesten darin wären, in dem einem benehme er das

Wasser,

Wasser, in dem andern nicht, in dem unerschlagenen breche ebenes fals Ertz, so soll man ihme doch von deme, so er mit seiner Wassersiege gebührender Maassen nit erlanget, kein Neuntes geben, biß darin erschlagen, brauchte aber derselbe Schacht, oder Tieffestes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inzwischen deß Stolleus, so soll man ihme, biß er seine volle Gerechtigkeit erlanget, das Neunte geben, und sol sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

Der 4. Articul.

Was sich der Stöllner auff zwey Gängen, darauff Ertz bricht, und damit überfahren würde zu verhalten.

Wan in Forttreibung deß Stollens in einer Zechen Felde, Klüffte, und Gange, überfahren würden, wobey sich zwey Gänge ereigeten, die umb das Creutz allebeyde Ertz führeten, so soll der Stöllner Macht haben einen Gang zu erwöhlen, welcher ihme gefällig, und das Ertz, wie einem Erbstollen gebühret, nachhawen, oder weghawen, auff den anderen aber soll der Stolle nichts destoweniger Macht haben fortzufahren, das Ertz aber so es in der Vierung bricht, soll denen Maassen, in deren verliehenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Unkost darvon erlegen, da man aber in den überfahrenen Quergängen mit dem Stollen so fort kein Ertz antreffe, besondern der Gang noch daub wäre, so soll der Stöllner den Maassen das Orth auß seiner Vierung zu treiben anbieten, da nun die Gewercken es nit annehmen, und in 14. Tagen belehnen wolten, so soll es der Stolle selbst zu treiben berechtiget seyn, wan nun damit in der Vierung Ertz erbawet wird, daß soll denen Stollen, und nicht denen Maassen heimbfallen, wolten aber die Maassen das Orth selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, so fort dasselbe mit zwey Leuten zu belegen, damit der Stollner an seinem wieder Ansitzen nach abgelegter Vierung nit gehindert werde, in einer Vierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal Steur zu geben schüldig seyn.

Der 5. Articul.

Wan der Stöllner mit seinem Stollen in unverliehenem Felde Klüffte und Gänge überfahrt.

Dahe ein Erbstoll in unverliehenem Felde, Klüffte und Gänge überfährt, darzu soll er als erster Finder vor andern berechtiget seyn, würde er aber dieselbe nit muthen, darauff außbrechen, und in Belehnung nehmen, und mit seinem Stolorth über berührten Gang 14. Lachter vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wie er ihnen zu muthen begehret, als ein Freyes verleyhen, und dem Stöllner weder Fundgrub und Maassen anzutreiben schüldig seyn.

Der 6. Articul.

Wie sich der Stöllner in den Schachten, darin sie geschlagen, halten, und wanne he solch tieff deßwegen genieſſen sollen.

Begebe es sich, daß ein Stolle in einem Schacht erschlüge, mag er sein Gerin im hang- oder ligenden, wo er kan, am ersten über den Schacht legen, doch daß er die Arbeiter an ihrer Forderung nicht hindere, und die Kübel bey dem Gerin auff- und nider gehen können, und soll er, wan der Stolle seine Erbteuffe hat von allen und jeden eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten; Wäre der Schacht aber darin erschlagen, so tieff, daß die Wasser mit Künsten kostbahr dem Stollen zugehaben, die Wetter auch durch lütter Wetterschächte, oder andere Mittel in die

Tieffe geführet werden müsten, alsdan soll in unserm Bergambt reifflich überlegt, und zu dessen Erkäntnuß gestellet seyn, was dem Stollen Wegen Abführung der Wasser gegeben werden solle.

Der 7. Articul.

Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten.

Auch ordnen und setzen Wir, daß ein iglicher Erbstolle mit seiner Wassersiege und altem Herkommen, Bergrecht, und Gebrauch solche treiben, und einig Gespreng darin zu machen nit gestattet werden solle, es begebe sich dan, daß Kummer oder Vestungen verfielen, also daß der Stolle auß wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches dannoch ohne absonderliche Besichtigung und Zulassung Bergmeister und Geschwornen nit geschehen solle, wan nun eine Zeche Wetters oder Wassers halber die Forttreibung deß Stollens zu beschleunigen bedörffte, derselbigen Zechen mach der Stolle, doch mit Zulassung Bergmeister und Geschwornen, und ohne das nicht mit dem Stollorth durch Gespreng zu Hülff kommen, und darumb in derselbigen Zechen das Neunte, und Stollen Gerechtigkeit erlangen, welcher Stollen aber ohne Erlaubnuß deß Oberbergmeisters seinen Orth mit Gespreng in ein- oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen, würde aber ein Stolle nach Bergläufftiger Weise in eine Zeche getrieben, deme soll nach alt herkommender Gerechtigkeit und Bergrecht underredet, seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gespreng dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne auß gewissen erheblichen Ursachen zugelassen, die sollen in deß Bergwercks Handelbuch einverleibt werden.

Der 8. Articul.

Daß kein Stollner seine erste wasserige Sencken erheben und verlassen solle.

Wan ein Stollner seiner Stollen Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wassersiege gefasset, dieselbe außgezimmert, Treckwerck darauff geschlagen, und sich also gelägert hat, deme soll keines wegs gestattet werden, dieselbe Wassersiege weder in- noch ausserhalb deß Mundlochs zu sencken, oder tieffer zu holen, ohne unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters Zulassung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit Ernste straffen. Es sollen dieselbe Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen, und benebens der Straff in ihrer erster Wassersiege zu bleiben gewiesen werden, auff daß der Stolle so darüber, und darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nit verkürtzet werden, deßgleichen soll es auch mit denen ungewöhnlichen Steigeren, und Erheben der Wassersiege, so andern Stollen zum Nachtheil vorgenohmen, gehalten werden.

Der 9. Articul.

Mit was Teiffe ein Stolle den anderen enterbet.

Ein jeder Stolle, welcher seine Gerechtigkeit erlangen wil, soll unter dem andern in sticklichtem Gebirge 7. Lachter seiger teiffe einbringen, der aber unter dem anderen die 7. Lachter nit einbringet, der soll keinen anderen enterben, noch das 9te erlangen, doch soll er, wan etwan nur ein halbes Lachter an der Teiffe ermanglete, ungefahret seyn. Da aber im flachen Feld Stollen getrieben werden, enterbet einer den anderen mit 3 und 1 halb Lachter Seigerteiffe, so er unter dem andern einkombt; Wolte aber ein Stollner seinen Stollen auß einem flachen Feld in ein sticklichtes Gebirge angefangen ferner treiben, denselben zu enterben,

so

so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200. Lachter getrieben haben, und dan also, ob er gleich nur 3 und 1 halb Lachter tiefer als der ander einkömbt, daß Erbe nehmen und behalten, wan etwan auß dreyen Gründen Stollen getrieben würden, und der eine nicht 7. oder 3 und 1 halb Lachter wie gemelt, underscheydlicher Weise unter dem anderen einkäme, so soll dannoch in alle Wege den Stollen, so am tiefsten seine Wassersiege einbringet, das Erbe für dem andern erhalten.

Der 10. Articul.

Die Stollen sollen nicht über sich brechen, anderen Stollen das Reunte zu enterben.

Kein Stollner soll sich eigenes Willens unterstehen ausserhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen, und also anderen Stollen wider Billigkeit deß Neunten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung Bergmeister und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen, darin er vorgenohmen, solches gestatten wolten, trüge es sich aber zu, daß ein Stolle seinen Stollorth so fern getrieben, sein Wetter mit Fleiß gefasset, und so weit geführet hätte, daß er weiter nit fahren könte, und die Zechen über den Stollen mit ihren Gesencken auffliessen, oder sonsten nit niderschlagen wolten, dem Stollen zu helffen, so solten Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit auffs fleißigste besichtigen, und wan sie vorsetzliche Verhinderung deß Bergbawes befinden, mögen sie den Stollen über sich zu brechen, und ihme selbsten Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Der 11. Articul.

Dem Stollen soll vom Ertze Hallen, Feltzen, oder Affterm das Reunte gegeben werden.

Damit die Stollen in ihren Gebäwen desto besser zu erhalten, soll von dem Silber, so auß dem Ertze, Hallen, Feltzen, Affter, Schlacken, und Offenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhafftig erhalten, und den Zechen das Wasser benehmen, das Reunte unverweigerlich gereichet und gegeben werden, und ob gleich dieselbe Hallen und Feltzen verkaufft, gemuthet, oder hinweg gelassen, oder die Silber im Werck verkauffet würden, soll nicht destoweniger dem Stollen das Reunte davon gefallen, es solle auch unser Bergmeister fleißig nachforschen, weme das Reunte gebühret, und alsdan demselben Stollen solches zurechnen, und abfolgen lassen.

Der 12. Articul.

Wan man mit Forttreibung der Stoll-Oerther auffläßig wird, und Stueffen schlächt.

Ob den Gewercken ihre Stollörther förderst zu treiben, auffleßig würden, und Stueffen schlagen liessen, sol mit Vorbewust deß Oberbergmeisters die Stueffen oder Gewercke in das Orth, da das Gerin oder Wassersiege wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden, dahe aber die Gerinne oder Wassersiege an dem Orth mit Bergverhawen, oder verstürtzet wären, sollen sie keine schlagen, der Berg seye dan vorhero daheselbst weggefordert, stehet sonsten vor dem Feldorth noch eine Straß, da die Wassersiege vor das Feldorth noch nit verfertiget, so soll die Stueffe zur halben Strasse geschlagen werden, es sollen aber umb Nachrichtung willen die Stollenstueffen zu welcher Maassen und Felde der Stöllner auffgelassen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit so die Stollen nach geschlagener Stueffen etwan wieder auffgenohmen würden, kein Irthumb deß Reunten und anderen erwachse, von solchen Stueffen zu schlagen, gebühret dem Ge-

schwornen 6. Gr. Es sollen aber die Gewercken nichts destoweniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wassersiegen, und offenem Mundloch allewege in bäulichem Wesen erhalten, und alle Quartal nach Bergwercks-Rechten verschreiben lassen, wan aber derselbigen Stolle verfiele, oder eingienge, also daß man nicht auß und ein, oder sonst unverhindert darin fahren könte, oder kein Wasser zum Mundloch herauß gienge, und vermög unser Bergordnung nicht beschrieben würde, so soll ihme kein Neuntes zuerkant, vielweniger gegeben werden, sonderen unser Oberbergmeister soll dem jenigen, so ihn zu muthen begehret, von newes wiederumb gebührlich verliehen, und das ist ein Bergrecht; Gienge aber auß redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mach gestattet und nachgelassen werden, das Wasser auff einen andern und tiefferen Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Wassersiege.

Der 13. Articul.

Von den Raubstollen. Wir wollen auch daß hinfürter auff unseren Bergwercken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewercken, und zu Beförderung der Berggebäwe nicht dienlich oder nothwendig zu treiben unterfahen solle, darauff dan unser Oberbergmeister gute Achtung geben, und da die befunden, soll sie mit verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der 14. Articul.

Von alten verlegenen Stollen. Ob etwan auff einem alten Züge der Stollen vergangen, oder ligen blieben wäre, und jemand Fundgrub und Maasse auffnehmen thäte, die Schachte eröffnete und gewaltigte, und sich zutragen würde, daß der Stollen durch jemand anderst auffgeräumet und gemuthet, in Meinung denselben an bemelte Zechen zu bringen, so soll der Lehndräger der Zechen, wan er ältere Belehnung hat, dan der Stölner, Macht haben, den Stollen durch das ihme verliehene Feld zu fertigen, und damit deß Neunten befreyet seyn, doch daß er sich mit dem Stölner auff Erkäntnuß, Bergmeister und Geschwornen vergleiche, dahe aber der Stölner alter belehnet, als die Zeche das Mundloch eröffnet hat, und mit seinen Gerinnen und Wassersiege an das Orth gelanget, da Ertz gefordert würde, und daheselbst die Erbteuffe einbrächte, es wären daheselbst gleich alte oder newe Zechen unangesehen die Zechen hiebevorn den Stollen selbst getrieben hätten, so soll doch der Stöllner das gantze Neunte, wie einem Erbstölner gebühret, jedoch auff Maaß unser Bergordnung, haben und erlangen.

Der 15. Articul.

Wan ein Stölner Oerther antrifft, die mit Berge versetzet seynd. Da ein Stölner Oerther oder Strecken antrifft, die mit Berg versetzet seynd, die solle der Stölner auff seinen Kösten gewältigen, und nit die Zechen darin der Berg funden, es hätte dan seine gewisse Ursachen, warumb dieses dem Stollen nicht auffzubürden, sonst ist der Stölner je und allemahl schüldig solches zu verrichten.

Der 16. Articul.

Von der Stewer zu den Stoll-Oertheren der 4ter Pfenning genant. So viel der gantze Unkost allein betragt, so auff die Häwer, womit das Stollorth belegt, gehet, darvon wird der vierdte Theil die

die Steur deß 4. Pfennings genant, anderen Kosten aber, welcher der Stollen zu seiner in bäulicher Erhaltung erfordert, kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost.

Der 17. Articul.

Welcher Gestalt diese Steur deß vierdten Pfenninges nach Bergrechten respectivè entrichtet, und gefordert wird.

Wan ein Stollen in einer Zechen Maassen kombt, da man deß Ganges gewiß, ob er gleich nit Edel, und Ertz davon gewonnen wird, so ist die Zech schüldig die Steur deß vierdten Pfennings zum Stollorth zu entrichten, wan aber ein Sotlle mit seinem Stollorth Quärgänge überfahret, und dieselbe belegt, oder da sich ein Gang theilet, und der Stölner treibet auff den Drümberen Stolörther, und begehrete zu allen den vierdten Pfenning, so ist man nit mehr, dan zu einem Gang, dieweil das Stolorth in der Vierung ist, den vierdten Pfenning zu geben schüldig; Würden zwey Stollen in eine Fundgrub oder Maassen, als einer von der Oberen, und der ander von der Unteren=Marckscheyd gegeneinander getrieben, alsdan wird zu beyden Stolörtheren biß so lang sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierdte Pfenning gefordert, so fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlanget, hat er demnechst das Neunte zu geniessen, kombt aber ein Erbstolle ausserhalb eines Ganges Vierung, ist man ihme keinen vierdten Pfenning zu geben schüldig, massen diese Steur sich weiter nicht extendirt, als so lang das Stolorth in deß Ganges Vierung getrieben wird, und wiewol diese Steur deß vierdten Pfennings einem Lehndräger seine Fundgrub oder Maassen, dahe man deß Ganges gewiß ist, bauhafftig nach Bergrechten erhalten mag, und ihme seine Gerechtigkeit attribuiret, so fehlet es doch in den Fällen, da man der Gänge ungewiß, und kan der jenige so den 4ten Pfenning gibt, und seines Ganges ungewiß ist, keine Gerechtigkeit damit erhalten, auß Ursachen, der Stolle ist ein Gast, und nimbt seinen vierdten Pfenning, es gebe ihn auch, wer er wolle.

Wan auch Zechen die Steur deß vierdten Pfennings zum Stolorth, weilen derselb in ihre Maassen getrieben, gegeben, es befünde aber die Zeche dienlich, den Gang zu überbrechen, und Gebäwe auff Hoffnung allda anzustellen, so soll solches, so fern es am Wetter und der Bergfordernuß, dem Stölner keine Behindernuß bringet, der Zechen Gewercken nit gewehret werden, wofern aber dißfals Irrung sich erregen wolte, sollen so fort Bergmeister und Geschworne ins Mittel trettten, den Stollen befahren, und was nützlich, die Billigkeit beforderen, gestalt wo Gewercken Steur zu den Stollen geben, und Gänge überfahren würden, Bergmeister und Geschwornen wol beobachten sollen, daß von dem Stölner die Gewercken diesertwegen nicht unbilliger Weise vervortheilet, oder gar darumb bracht werden; So ein Stollen in einer Zechen Maassen unter einen Oberenstollen mit gebührlicher Teiffe einkombt, so benimbt der unter dem Oberen den 4ten Pfenning in derselben Massen.

Der 18. Articul.

Von Steur anlegen, und wie es damit solle gehalten werden.

Jm Steur anlegen, so zu Stollen, Strecken, und andern Gebäwen zu geben nöthig, sollen Oberbergmeister und Geschworne vorsichtig seyn, und wol erwegen, ob die Steur den Gewercken und Bergwercken forderlich, und zuträglich seye, auff daß

niemand wider die Billigkeit hiemit beschwäret werde, alle Steuren aber sollen im Bergambt mit Zuziehung Bergmeister und Geschwornen angeordnet, und daheselbst auch wieder auffgekündiget werden, wo Gewercken sich wegen der Steur zu geben, und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, daß soll mit Vorwissen unsers Oberbergmeisters und Geschwornen geschehen, und wie sich dieselbe vertragen, in das Handelsbuch verschrieben werden. Alle Steuren, wie die auch heischen, sollen die Vorsteher der Zechen vor dem Schluß der Rechnung gefallen treulich einbracht, und berechnet werden, würden aber die Steurnehmer nachläßig bawen, alsdan sollen Bergmeister und Geschworne sie stärcker zu bawen anweisen, oder die Steur nach Gelegenheit deß Fleißes und der Arbeit mitlen, oder es durch andere Gewerckschafft treiben lassen, damit gegen den Kosten den Gewercken Nutz geschaffet, und an dem Bergbau nichts versaumet werde, alle Steur so vorhin zu den Stollen ehe solcher mit seinem Stolorth einer Zechen Marckscheyd erlanget, gegeben wird, soll dieselbe wan der Stolle in dieselbige Fundgrub und Maassen kombt, am Neunten abgehen, und die Helffte abgezogen werden, wolten aber die Gewercken zu mehrer Beförderniß ihrer Gebäwe mit dem Stölner wegen zulänglicher Steur, in andere Wege, als vermeldet, sich vergleichen, dan soll es, wan es mit Bergmeister und Geschwornen Vorwissen geschiehet, zugelassen seyn, und soll alsdan in das Handelsbuch verzeichnet werden, würde einer oder mehr seine Zeche mit der Steur verschreiben lassen, und dieselbe versessene Steur in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung nit verstattet werden, er thue dan Versicherung, daß er dieselbe die folgende Woch in den Zieheudten einliefferen wolle, und soll kein einiger Auffschub zu Abführung der Steur zugelassen seyn.

Der 19. Articul.

Von den Receß- und Quatember Gelderen.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister sollen altem Herkommen nach von jeglicher Zechen, Fundgruben, und Maassen sie werden gebawet, oder mit Fristen erhalten, unserm Oberbergmeister daß Receß- oder Quatember Geld zu geben schüldig seyn, so ein Erbstolle Maassen hätte, soll das Receß-Geld allein von den Maassen gegeben werden, hätte aber ein Stollen keine Maassen, so soll er von dem Stollen geben.

Der 20. Articul.

Daß man über der Bergordnung, und Bergfreyheit halte.

Vor allen Dingen soll die Berg-Freyheit, und Bergordnung in allen Puncten, Clausulen, und Articulen wol in Acht genohmen, steiff und fest darüber gehalten, und darwider nichts gehandlet, oder jemand beschwäret werden, wie ingleichen auch, daß weder die Bergfreyheit, oder die Bergordnung disputirt, sondern ja, ja, und nein, nein seyn lassen, und daß denen Gewercken keine newe Auffsetze und Beschwerungen auffgetrungen, oder listige Fünde erdacht werden, wie man einem oder andern daß seinige per fas & nefas abzwacken möge, solte nun einiger hierüber betretten, und Inhalt dieses nit geleben wollen, Uns allemahl in 50. Goltgülden Straff verfallen seyn solle.

Der

Der siebende Theil dieser Berg-Ordnung, handlet von der *Disposition* der Bergwercken, und Belegung der Zechen mit Schichtmeisteren, Steigeren, und Arbeiteren, auch was für Theile unseren Bergambten zu bawen zugelassen, und verbotten seynd.

Der erster Articul.

Von der Grubensteiger-Ambt, und Verrichtung.

EIn jedweder Steiger soll in der Schicht auff der Zechen gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Häwer, und Arbeiter treulich und fleißig arbeiten, zu rechter Zeit an- und auffführen, rechte Schichten halten, und die Gedinge und Arbeit, volnkömlich und ohne Betrug auffahren, und daß aller möglicher Fleiß in der Grube angewendet, genau und fleißig zusehen, damit die Ertze rein gewunnen, und zum allerschlennigsten an Tag bracht werden, auch die Schächte und Feldörther wo es vonnöthen, behutsam außzimmeren, haugendes und ligendes mit Holtz dermassen verwahren, damit es ihnen nit zusammen gehe, und der Zechen kein Schaden geschehe, auff das kleine Ertz mit Fleiß sehen, und bey denen Arbeiteren Verfügung thun, daß sie solches nit muthwillig mit Berg vermischen, und also auff Berg-Ertz machen, würden sie aber ein- und andere hierüber betretten, alsobald dem Oberbergmeisteren anmelden, damit solche Untreu abgeschaffet werde, und da wegen Netze in der Gruben das kleine Ertz so eygentlich nicht zu erkennen, solches auff der Hallen in einem Bergtroge abwaschen, und in der Forderung alle mögliche Anstalt machen, daß der Berg von dem Ertz außgehalten, und nichts darunter gefordert werde, er soll auch die Arbeiter mit Fleiß zur Arbeit anhalten, und sie unterweisen, damit Uns und den mitbawenden Gewercken fleißig und getreu gearbeitet, und wo die Ertze ohne Pulver zu gewinnen, daß auff solchen Strassen, ohne besondere Erforderung nicht gebohret, und das Pulver vergeblich verspielet werde. Wan etwan umb Beschleunigung der Arbeit, oder die Gruben Uns und denen Gewercken zu Nutz des Nachts belegt würden, soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten, und auff die Arbeiter sehen, daß so viel jeden Paar Bohreren, oder sonst Arbeiteren in seiner Schicht zu bohren, und dergleichen auffgegeben, daß solche Löcher richtig, und in völliger Zohlzahl abgebohret, und keinen ehe außfahren lassen, er habe dan seine Arbeit völlig auffgefahren, würde er aber so wohl in der Tags als Nachts Schicht befinden, daß die Arbeiter die rechte Zohlzahl nicht erreichet, und eher von dem Orth abfahren würden, gantz keinen gestatten noch mit denenselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jedweden, welchen er unrichtig und betrieglich finden wird, anmelden, damit er zu gebührender Straff gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, daß einer oder mehr Häwer oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley Wege zu guten halten, sondern wo einer gleich ohne Anmelden auß redlichen Ursachen seine Schichten zu halten säumig gewest, dannoch soll er denselben

nach Anzahl sein Lohn dargegen abziehen, und auffheben lassen, ingleichen wan einer auß bösen Ursachen nachläßig befunden würde, oder feyren wolte, den soll der Steiger ablegen, oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nit allein umb sein Lohn straffen, sondern auch mit Gefängnuß ansehen solle, wo der Berg in der Grub bleibet, und auff die Kosten geschaffet, und was sonsten Schichtweiß zu verlohnen, angegeben wird, dahin sehen, daß darin ohne Betrug gehandlet, und nichts geschrieben werde, die Arbeit seye dan darfür berichtet; Auff das Leder und Eysenwerck, wie imgleichen auch auff die Bergseyle mit Fleiß Auffsicht haben, daß nichts darvon veruntrawet, etwas gestohlen oder abgeschnitten werde, ebenes fals was für Gezeu und Eysenwerck zu besseren in die Schmit bracht wird, daß solches unaußgetauschet denen Arbeiteren wieder geschaffet werde, auch daß ein jedweder Arbeiter das empfangene wieder liefferen müß, und sich in allem als getrewen Steigeren und Arbeiteren gebühret, verhalten.

Der 2. Articul.

Von der Kunst-Steiger Verrichtung.

Ein jedweder Kunst-Steiger soll sich in seinem Kunst-Steiger-Dienst getreu und fleißig bezeigen, die Kunste nach seinem besten Verstand anrichten, und dieselbe mit denen zu starck gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern da es sich ja nit leyden wolte, daß genähete Scheiben auffgestecket werden müsten, doch mehr nicht als zwey auffs höchste dreymal denenselben underlegen, und im übrigen nach Gelegenheit entzelne Scheiben, wo sichs nur mit Vortheil practisiren lassen wil. Die Kolben mit dem umbbelegten Leder und auffgehefften Ventilen zu der Kunst Erleichterung, Verschönung der Gösröhren, und Ersparung Wassers und Eysenwercks gebrauchen, die Kunste so wol Feyrtages, als in der Wochen fleißig warten, und den Kunst-Knechten nach visiciren, ob sie auch bey den Künsten seyn, und nicht gesöffe, sonderlich deß Sonn-Abends Nachmittages, dahe sie bißhero sicher gewesen, daß ihnen nit nachgefahren worden, nach hengen, oder doch sie zwar auff die Züge kommen, doch voller Weise in den Zechenhäuseren liggen blieben, und die Künste in die Wage setzen, worüber vielmals grosser Schade verursachet, daß wan der Grubensteiger deß Montags frühe mit seinen Arbeiteren anzufahren vermeinet, alsdan die Tieffesten mit Wasser auffgangen befindet, und alsdan den armen Bergleuthen ihr Stück Brod zu erwerben, entzogen wird. Dannenhero die Kunst-Steiger mit den Grubensteigeren in guter Einigkeit leben, denselben treulich meinen, und äusserstem Vermögens darnach zu trachten, daß die Grube stätig zu Sümpffe gehalten werde, verpflichtet seyn solle, mit Untzlid und Leder treulich umbgeben, und nichts davon in Rechnung bringen, als was dessen ein jedweder und seine untergebene Kunst-Knechte in der Arbeit vonnöthen, und vom Bergmeister verordnet worden; Wan über Feyrtäge an den Künsten etwan Brüche sich begeben, oder sonsten an den Künsten zu arbeiten vorfallet, nichts schreiben lassen, es seye dan davor die Arbeit geschehen, und also kein falsches in Rechnung bringen, das Gezeu und Eysenwerck zu den Künsten bedürfftig in fleißige Obacht nehmen, und dahin sehen, daß alles in rechter Stärcke von dem Schmidt gemacht, und nach dem Gewicht geschrieben und bezahlt werde, nichts aber schreiben lassen, es seye dan würcklich verfertiget, und

ehe es geschrieben im Verlesen dem Geschwornen gezeiget, die Wasser so woll am Tage, als in den Gruben mit allem Fleiß warten, und mehrers nit in die Grub, und in der Gruben auff die Kunste schlagen lassen, als was nöthig, und ohne Schaden zu gebrauchen.

Von der Steiger Aeyd in gemein.

Ich schwöre einen Aeyd zu GOtt und auff sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn N. N. Churfürsten zu Cölln, ꝛc. meinem gnädigsten Herren, wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeisteren, Geschwornen, und gesambten Bergambt, gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Steiger-Dienst mit ungesparten unverdrossenen Fleiß nach allen Puncten, so in der Bergordnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, verhalten, denenselben so viel mir GOtt Gnad verleyhen wird, treulich nachkommen, und allerdings also bezeigen, wie einem redlichen Bergman gezimmet, und wol anstehet, davon weder Gunst, Freund- oder Feindschafft mich abwenden lassen, treulich sonder Gefährde, so wahr mir GOtt helffe und sein H. Evangelium.

Der 3. Articul.

Welcher Gestalt unsere Berg-Beambte Bergtheile oder Kürsen mit bawen mögen.

Wir lassen hiemit gnädigst zu, daß unsere Bergwercks-Beambte und Dienere, gleich anderen Gewercken sich deß Bergbawes Inhalt unserer Bergordnung mitgebrauchen, und sich dessen bedienen mögen, gestalt einem jeden dan verstattet, wo ihnen beliebet, und auff das Glück etwas zu wagen anstendig, unser Freyes, es seyn alte oder newe Zechen, nach Bergrechten zu muthen, und zu bawen, von Gewercken Kürse zu kauffen, oder sonst redlicher Weise an sich zu bringen, und damit, jedoch unverweißlich, nach ihrem Belieben zu gebähren, es sollen aber unsere Beambte, wan etwan Zweiffel bey einer Zechen, woselbst ein- oder ander mit interessiret, vorfiele, sich pflichtmeßig bezeigen, und aller Partheylichkeit sich enthalten. Dahe auch zwischen Gewercken Streit erwachsen thäte, und theils etwan unsere Beambten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würden, sollen die jenige der Weisung in solchem Streit sich gäntzlich abthun, und sich nichts unternehmen, so ihnen Verweiß bringen möchte, oder könte, bey Vermeydung unserer Ungnad und ernsten Einsehens.

Der 4. Articul.

Daß kein Bedienter ohne gebührliche Anfuchung von unseren Bergwercken verreisen solle.

Wan unsere Beambte und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von unseren Bergwercken zu verreisen genöthiget, sollen sie deßwegen bey unserm Berghauptman umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von unseren Bergwercken nit verreisen, in Abwesen ihrer auch, solche Verfügung thun, daß in ihren Ambts-Verrichtungen nichts verabsaumet werde, und ihre Sachen also anstellen, daß in möglichster Eil, wohin sie bestellet, sich wieder verfügen können.

Der 5. Articul.

Von Annehm- und Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

Auff daß aller Verdacht und Affecten verhütet bleiben, so sollen ohne Vorbewust unsers Berghauptmans und Bergambts

sich niemand unterstehen, Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen, oder zu erlauben, sondern wan dergleichen Stellen auff fündigen Zechen erlediget seynd, so soll allemahl unserm Berghauptman darvon referiret, und im Bergambt davon deliberiret werden, welcher gestalt solche Vacantz mit däuchtigen Personen wieder zu besetzen, und obzwar auff den neuen angehenden Zubuß-Zechen der Lehndräger oder die Gewercken einen Schichtmeister oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in unserm Bergambt, und deß Bergambts nach dero gut befinden Macht und Gewalt stehen, solche anzunehmen, oder da bey denselben Zweiffel vorfallet, andere däuchtige Personen zu bestellen, gestalt dieselbe befügt seyn sollen, mit oder ohne der Gewercken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen, und zu entsetzen, und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister und Steiger-Dienste bey den Gewercken außzuwircken verbotten seyn, welcher Schichtmeister und Steiger nun, auff andere Weise bestellet, und angenohmen wird, der soll nit gedüldet, sondern der thnen bestellet, und sich bestellen lasset, mit Ernst beyderseits gestraffet werden.

Der 6. Articul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister in Verwaltung haben mag.

Damit auch die Schichtmeister-Dienst nützlich und wol versehen werden mögen, und ein jedweder seinen nothtürfftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen, daß ein Schichtmeister 2. fündige, und 3. Zubuß- oder Receß-Zechen bediene, wo dan die Zubuß-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auff sein wohl Verhalten ihme selbige nebenst den anderen auch gelassen werden, und daß in Befahrung der Gruben, in Hütten und Puchwercken ein jeder Schichtmeister das seinige desto baß verrichten könne, so soll so viel sich immer thun lassen wil, dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, daß die Zechen auff einem Züge, deren Ertz in einem Grund in die Puchwercke geführet, und die Röste in einer Hütten verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrawet werden möge, es soll auch keine Grube, die habe Nahmen wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebawet oder belegt werden, bey Vermeidung unnachläßlicher Straff.

Der 7. Articul.

Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen ihre Dienste selbst versorgen.

Wan die Schichtmeister ihre Register nit selber ins reine bringen, sondern durch andere abschreiben, sollen sie darfür kein Schreibgeldt rechnen, da aber ein Schichtmeister anderer seiner Gewercken nützlichen Ursachen halber, oder auß sondern Ehehafften seine Grube zu befahren, in die Puchwercken zu gehen, oder in der Hütte zu seyn behindert würde, so mag er einen anderen verständigen Schichtmeister, doch auff seinen Kosten zu Zeiten darzu vermögen, seinen Platz in deme zu vertretten, gleicher gestalt sollen sich auch die Steigers verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen, wo sie aber auß Ursachen, wie von denen Schichtmeisteren vermeldet, und nicht ihrer eygenen Geschäfften halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihren beeydigten Untersteiger einen, doch mit Willen unsers Oberbergmei-

meisters bestellen, damit Uns und denen Gewercken nichts versaumet, sondern die Dienste treulich versehen werden.

Der 8. Articul.

Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen, sollen einander mit Bluts-Freundschafft nit so nahe verwandt seyn, daß darob einiger Argwohn zu schöpffen, und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von einander gesetzet, und verwechselt werden.

Nahe Bluts-Verwandten der Schichtmeister und Steiger.

Der 9. Articul.

Und damit unsern Bergwercken treulich vorgestanden, und allerley Vervortheilung verhütet bleibe, soll nicht gedüldet werden, daß unsere Schichtmeister und Steiger mit Victualien handlen, solche den Arbeiteren an ihren Lohn anzuschlagen, noch dieselbe ihres Gefallens damit überteuren, auch soll hiemit ernstlich verbotten seyn, daß Schichtmeister und Steiger, weder in Verwechselung deß Gelts an Unßlitt, Eysern, Seylen, Nägelen, und anderer Nothturfft wie das Nahmen haben mag, so zum Bergwerck gebrauchet wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil oder Genieß, mit kauffen und verkauffen, unter was Prætext es auch geschehen könne, viel oder wenig suchen oder geniessen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes, und unnachlessiger Straff.

Allerley Vervortheilung gegen die Arbeiter, und was Uns, und denen Gewercken zu Schade gereichet, sollen sich die Schichtmeister und Steiger enthalten.

Der 10. Articul.

Weniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter tringen, oder sonst in andere Wege Ursach geben die Kost bey ihnen zu nehmen, noch ihr- oder ander Bier außzutrincken, und sich hüten, daß solches von ihnen geschehe, oder unterlassen, sie deßhalben die Arbeiter auß Affecten an- und ablagen, oder ihnen sonst die Arbeit stecken, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im geringsten man dergleichen in Erfahrung bringen würde, sollen sie so bald ihrer Dienste entsetzet, und darzu gebührlich abgestraffet werden.

Schichtmeister und Steiger sollen die Arbeiter nicht in der Kost haben.

Der 11. Articul.

Hiemit wollen Wir auch allen Steigeren und anderen verbotten haben, keinen Gruben-Jungen, Häwer, oder Knecht in einigerley Wege Postenweise zu verschicken, noch deroselben zu seiner Auffwartung zu gebrauchen, derogestalt daß sein Lohn auff die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschiehet, besonderen dieselbe meist in ihren Häuseren zu einiger Nothturfft gebrauchet werden, wo man nun dergleichen hinderkombt, soll als oben gestrafft werden.

Keinerley Steiger- oder andere Gruben-Jungen auff unser, oder der Gewercken Kösten zu halten.

Der 12. Articul.

Wan die Gewercken von denen Zechen, woselbst die interessiret, bey den Schichtmeisteren und Steigeren umb der Zechen Zustand sich erkündigen, und nachfragen, sollen sie ihnen mit warhafften gründlichen Bericht begegnen, dahe sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zeigen, keiner aber soll sich unterstehen, einige Zechen niderzuschlagen, welchen dan unsern Bergwercken nicht zu geringen Nachtheil, und dessen Ver-

Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafften und rechten Bericht der Gebäwe, und sonst von ihrer Zechen Zustand auff Begehren geben, keine Zeche aber niderschlagen.

schmälerung gereichet, und dahe es in den Gruben zu Zeiten nicht allerdings nach Wünsch mit den Brüchen ergehet, soll man davon nit alsobald ein Geschrey, und die Gewercken abwendig machen, sondern dieselbe vielmehr bey gutem Muth und Hoffnung behalten, wer sich aber hierwider bezeiget, den solle unser Berghauptman mit ernster Straff und dergleichen ansehen.

Der 13. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen auch Uns und den Gewercken auff den Zechen zuständig, und was daheselbst vonnöthen, treulich beobachten.

Alles was Schichtmeister und Steiger wegen der Gewercken Einnehmen, und respectivè in Verwahrung haben, sollen sie in guter sorgfaltiger Obacht halten, und dahin sehen, daß alles, was man zur Nothturfft der Bergwercken haben muß, auffs genaweste, und wo man es am wollfeilesten haben kan, erhandlet werde, und an solchen Stücken im geringsten keinen Vortheil suchen, noch auß Gunst oder Freundschafft zu unser und der Gewercken Nachtheil niemand deßhalber einigen Nutzen zuwenden.

Der 14. Articul.

Von der Schuld, so etwan auff den Zechen gemacht und wan newe Zechen belegt werden.

Die Schichtmeister sollen, so viel ihnen möglich verhüten, daß auff ihren Zechen keine unnöthige Schuld (welches gemeiniglich der Zechen Undergang ist) gemacht werde. Da sichs nun begebe, daß ein Schichtmeister zwischen der Rechnung, es zu Lohnung an Gelde ermangelen würde, auß Ursachen, daß die Zubuß von den Gewercken nicht einkommen, oder daß dieselbe zu dem vorhabendem Bawe nicht erreichet, den Bau aber biß zu erlangenden Mittelen stehen zu lassen nit ratsamb befinden würde, wofern dan so viel Vorrath auff der Zechen, daß unser Zehend deßhalb gesichert, oder dafern der Schichtmeister gesessen, und unserm Zehenden Caution wegen deß Vorschusses stellen könte, oder wolte, lassen Wir zu, daß unser Zehendner biß zum Schluß deß Quartals auff solche Zeche verschiesse, jedoch weiter nit, als er gesichert in solcher Zeit deß Vorschusses in unserm Zehenden wieder mächtig zu werden, sonsten aber ist unser ernster Will, und Meinung daß unser Zehendtner auß der Gewercken Zechen ohne satsame Versicherung oder unser special Versicherung oder Verwilligung nichts verschiesse, oder da hierwider etwas geschiehet, solchen Vorschuß zu refundiren. Damit nun die Zechen ihren Bau desto baß fortsetzen können, und darzu einen Angriff haben, soll allemahl ein oder zwey Quartal Zubuß vorhero ehe die Zeche belegt, eingefordert, und in unseren Zehenden gelieffert, der Bau und Zubuß darauff anzulegen, auch stets eines nach dem andern regulirt werden, welcher Gewerck nun die Zubuß zum Vorrath Anfangs darzulegen sich weigeren würde, desselben Nahme soll alsobald in der Gewerckschafft außgethan, und die Kürse einem andern gegen Erlegung derselben Zubuß zugeschrieben werden.

Der 15. Articul.

Von der Schicht-Arbeit, wan dieselbe angehen, und wie solche von den Arbeitern außgewartet werden sollen.

Zu deß Tages Schicht soll jedesmahl deß Morgens, wan es 3. Uhr geschlagen, auff jeder Bergstatt und Enden geleutet werden, gegen 4. Uhren nun sollen die Arbeiter jeder auff seiner Zechen sich einstellen, der ördentlicher Bettstund alle Morgen abwarten, und nach Endigung deroselben alsdan jeder an seine Arbeit fahren, darauff die Vormittages Schicht nach geendigtem Morgen-

gen-Gebett gleich 4. Uhren angehen, und biß Mittags nach 10. Uhren wehren, alsdan die Arbeiter außfahren, und biß 12. Uhren ihre losse Stund halten mögen, nach solcher sollen die Häwer oder Arbeiter wieder ein- und nach 4. Uhren Nachmittags wieder außfahren, und soll die Tages Schicht damit verrichtet seyn, wie Wir dan dieses also, und bey den bißherigen Nachtschichten bewenden lassen, soll zu Nachtheil deß Abends, wan 4. Uhr außgeleutet, ein- und umb 7. Uhren außgefahren, zwischen 7. und 8. Uhr aber denen Arbeiteren die losse Stund vergünstiget seyn, darauff von 8. biß Morgens nach 4. Uhren gearbeitet werden, und seynd dieses die bißherige Täg und Nachtschichten.

Der 16. Articul.

Von Ertz- und anderen Schichten, so extraordinari gemacht werden.

Wan bey einfallenden Feyertägen, oder auß Mangel der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete treiben Zahl oder Ertz nicht zusammen bringen können, sonderen deßhalben Ertz Schichten auff Gutbefinden Bergmeister und Geschwornen gemacht werden müsten, sollen die Ertz Schichten deß Abends umb 8. Uhren ihren Anfang nehmen, und deß Morgens frühe nach 2. Uhren sich enden, allemahl aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwornen anmelden, was nun derselben Anzeigen nach, ein oder anderen, wan er deß Nachtes fahret, nit findet, oder da die Arbeiter der Schichten nit recht der Gebühr außwarten wollen, daß in Rechnung nit passiren lassen, sonderen der Gebühr nach gestrafft werden.

Der 17. Articul.

Von der Sonn-Abends Posen.

Dieweilen der Arbeiter ördentliche Wochen-Schichten, deß Freytags Abends aber, nur allemahl der halbe Theil der Arbeiter ausser der vier Hohen-Zeit Fest, da keine Posen gefahren werden, deß Morgens frühe gleich andere Arbeits Täge anfahren müssen, so soll doch diese Sonn-Abends Pose vor 11. Uhren nit außgehen, und dahin gesehen werden, daß in dieser Pose keine Arbeit, die absonderlich sonst verlohnet wird, als auff Gedingen, weil arbeiten, und dergleichen vorgenohmen werden, besonder die Arbeiter, die Strassen von Bürge zu sauberen, oder da die Schösse klein, zu schlagen, Ertz, und Berg zu Seyl zu setzen, oder Kosten zu schlagen, und zu rechte zu bringen, oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen, gebraucht werden, worauff dan unsere Geschworne fleißig sehen sollen.

Der 18. Articul.

Von den Sechs- oder Stunden Schichten.

Wan zu schleuniger Forttreibung der Berg-Arbeit, als Schächte zu sencken, Oerter zu treiben, Wasser zu halten, oder wie, und wo dasselbige die Nothturfft erfordert, und genennet werden mag, die Arbeit zu sechs oder acht Stunden belegt, soll zwar alles dergleichen auff Gewin und Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts destoweniger in ihrer Arbeit anhalten, und keiner von seinem Orth wegfahren, sein Nachfolger und Schlegel-Gesell habe ihn dan abgelöset, und das Gezeu auß seiner Hand wieder empfangen, und damit er nit dessen eine Ursach nehmen möge, daß er seine Bergeyseren verschlagen, und umb derselben Außschmiedung willen außfahren müste, soll er so viel

Eysen auff einmahl mit sich führen, und vor das Orth bringen, als er in seiner sechs oder acht Stunden Arbeit zu verschlagen nöthig, zumahlen umb Beschleunigung der Arbeit solche Schichten verordnet.

Der 19. Articul.

Von ledigen Schichten.

Alles was auff unsern Bergwercken ledige Schichten Weise verlohnet wird, es seye das Ertz von den Strassen, oder der Berg auß den Schremen zu forderen, dasselbe zu Seil zu setzen, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auff die Kosten zu setzeu, zu stürtzen, und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag, oder wie dieselbe heischen, die sollen unser Bergmeister und Geschworne woll überlegen, nach treiben Zahl rechnen, durch wie viel Personen solches zu verrichten, und wie viel Zeit zu einem Treiben erfordert werde, und nach solchem allen auff die Zeit und Personen, so woll wegeu deß Untzlid, als auch deß Gelts halben das Facit machen, und sich hierin pflichtmeßig erweisen, damit die Gewercken mit keiner Unbilligkeit in einigen Dingen übersetzt werden, was aber von dieser Arbeit in die ordinari Schichten, und der Sonn-Abends Pose verrichtet werden kan, daß soll durchauß nit ledig Schichten Weise verrichtet werden.

Der 20. Articul.

Von den Nacht-Schichten.

Auff denen Zechen, do es die höchste Nothturfft nicht erfordert, und es sousten zu änderen, soll keine Nachtschicht verstattet werden, zumahl darin viel Betrug vorgehet.

Der 21. Articul.

Von den Gedingen bey der Weyle, so auser der ordinari Schicht, sonst Weyl-Arbeit genant.

Wan auß der ordinari Schicht den Arbeiteren, damit sie sich desto baß zu verhalten, Gedinge bey der Weyle, etwan die Strassen zu verstremen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden, und von den Geschwornen nöthig verdinget wird, soll deßhalb nach aller Billigkeit gehandlet, und dahin gesehen werden, daß die Arbeiter solch Gedinge recht und volkömblich auffahren, und zu Beförderung der Gruben Wolfahrt damit nit saumen, derowegen die Gruben-Steiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wolfahrt mercklich daran gelegen, daß die Strassen verschremet, damit desto baß sie zu der Ertzforderung gelangen können, die Arbeiter selbst nit hinderen, sondern so offt sie befinden, daß die Schreme, warinnen die Weil-Arbeiten getrieben werden, mit Bergverhawen, zu mehrmahlen aber wan der Berg vorhero nit weggefordert, sondern das Ertz unvorsichtiglich darunter geschossen wird, die Ertze von den Strassen zwar dardurch gehauffet, oder zu mercklichem grossen Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefordert, daß allezeit die Arbeiter ihren freyen Angrieff jedesmahl, wan sie darauff anfahren wieder haben können, und deßhalb wegen ihrer Saumbnuß keine Außrede vorwenden dörffen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschweigen, und undertrücket wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil-Arbeit gewinnen, sie allemahl 4. oder 5. Lachter zurück zu stützen schüldig, oder da befunden wird, daß sie solchen in den Weil-Arbeiten, wan sie davon wegfahren, ligen lassen, dieselbe Arbeiter mit Auffheb- oder Verkürtzung eines Gülden darumb gestrafft werden sollen.

Und

Und wie Uns gnugsamb kund, und jede Weil=Arbeit auff Maasse, wie bißhero an Höhe und Länge verdinget, in drey Wochen, wo nit eher selb ander woll herauß geschlagen werden kan, auch geschehen muß, wan anderst redlich dabey gehandlet, und der Gruben damit geholffen werden solle, so sollen Bergmeister und Geschworne deßfals fleißig Obacht haben, daß solche nit fahrlessig getrieben, auch allen selbst Hindernussen auß dem Wege geräumbt, daß auch der verdienter Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdienet, denselben allein ohne eintzige Bezwackung gelassen, und niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung unserer ernster Straff, davon Theil, oder sich daran contribuiren lassen solle.

Würde nun ein= oder ander Arbeiter sich betrieglich unterstehen in der ordinari Schicht, sich von seiner ordinari Arbeit auß=zudrehen, und auff die Weil=Arbeit zu fahren, soll derselb seines habenden Verdiensts, wan er auch nur gleich ein halbe Stund darauff gearbeitet hätte, verlüstig seyn, und würde es sich auß=fündig machen, daß solches mit deß Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nit allein so fort ihrer Dienste entsetzet, sondern hartiglich darzu gestrafft werden.

Der 22. Articul.

Die Häwer, und welchem verdinget wird, sollen ihre Gedinge recht auffahren, und richtige Förster und Sohlen halten.

Wan den Geschwornen die Gedinge anzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleißige Auffsicht haben, daß die Gedinge recht und vollkömblich so woll die Förste als Sohle betreffent auffgefahren seyn, und daß die Arbeiter die Gedinger nit betrieglich vom Orth anlauffen, so wenig unter als oben davon keine Strassen stehen lassen, sondern daß durchauß das Gedinge seine Höhe und Weite habe, welcher aber sein Gedinge nit dergestalt herauß geschlagen, deme soll solches nit abgenohmen werden.

Der 23. Articul.

Wo und an welchem Orth dem Steiger=Geding oder Weilarbeiten zugelassen.

Dieweil der Steiger Wochenlohn an theils Orthen gering, daß mit ihrem Weib und Kinderen sie sich davon nit zu erhalten, und zu Zeiten in denen Gruben an theils Oertheren Arbeit vorfallet, sonderlich wo außzimmerens, als in Schachten und Strecken vonnöthen, so gemeinen Häweren, so allerdings mit der Zimmer=Arbeit nit umbzugehen wissen, nicht anzuvertrawen, so soll denen Steigeren woll eine Weil=Arbeit, doch aber, daß sie solche selbst ausser und nicht in der Schicht, wie oben vermeldet, herauß zuschlagen und zu verfertigen zugelassen seyn, gleicher massen lassen Wir zu, daß den Kunst=Steigeren, benebenst ihren Kunst=Knechten, damit man desto baß versichert, daß sie die Grube zu Sumpffe halten, im Gesencke unter den Künsten abzuteuffen, eine Weil=Arbeit verdinget werde, wan aber durch die Gewalt deß Wassers, nicht aber durch ihr Absaumen die Gruben auffgangen, und sie dahero von solchen Weil=Arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebenst der im Gesenck auch eine Weil=Arbeit, darauff sie alsdan, weil die Grube auffgegangen, arbeiten können, in den Kunst=Schachten, oder was sonsten hochnöthig zu verdingen gestattet und vergönnet seyn, wan aber die Grube zu Sumpffe, sollen sie auff dem Gesencke fortfahren, und die andere Weil=Arbeit, so nur in Nothfal angesehen, inzwi=

schen cessiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Der 24. Articul.

Wessen die Geschworne bey den Gedingen sich zu verhalten.

Alle Oerther und Strassen, wozu die Geschworne vor denselben, oder darauff zu verdingen erfordert werden, sollen sie in eigener Person mit Fleiß behawen, die Gelegenheit dessen besichtigen, und bevor erkündigen, ob allschon alldar verdinget gewesen, und was die Arbeiter an Gedinggelt darfür erhalten, und ihrem Bedüncken nach alsdan also verdingen, als sie sich in ihren Gewissen befinden, daß die Arbeiter zukommen können, und daran so wenig die Arbeiter als die Gewercken verkürtzet werden, wan nun verdinget, sollen sie, wie viel an Lachter Zahl die Arbeiter, wan das Gedinge auffgefahren, abgeben müssen, die Stueffe für das Gedinge schlagen, und nach solcher demnechst das Geding wieder abnehmen, von keinem Geding aber mehreren Genieß nit gewarten, als deß verordneten Stueffengelts, gestalt Wir keinen Geschwornen oder Steiger, bey Vermeidung unserer schwärer Ungnad, gestatten wollen, einigen Genieß, weder an Gedingen, Weilarbeiten, ledigen Schichten, oder der Arbeit Unßlitt, unter was Schein es auch erdacht werden möchte, sich zueignen, oder participiren, wan sich aber in wehrender Arbeit bey dem Geding einige Aenderung deß Gesteins begeben würde, soll der Geschworne, in deme pflichtmeßig sich also bezeigen, wie bey seinem Ambt und Befelch droben mit mehrerem vermeldet.

Der 25. Articul.

Wie die Häwer und andere Arbeiter bey dem Gedinge sich zu verhalten, und ohn gebührliche Abkehrung davon nit abweichen sollen.

Die Häwer sollen ihr Gedinge redlich und volkommentlich auffahren, mit dem was die Geschworne vermacht, begnügig seyn, mit trötz- und unnützen Worten nichts forderen, sondern ihre Gebrechen bescheidentlich suchen, da aber sie ihren Fleiß angewendet, und sich befinden würde, daß mit dem vermachten Gedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschworne der Billigkeit nach es vermittelen, und es also machen, daß die Arbeiter richtig zu klagen kein Befügnuß haben. Wan nun ein Arbeiter sein Geding auffgefahren, und auff der Grube länger zu arbeiten keine Beliebung hat, soll er gebührlicher Weise von seinem Steigen abkehren, und sein Gezeu überliefferen, wird er aber in dem Gedinge aussen bleiben, oder ohne redliche Ursachen muhtwillig ohne sein Gedinggelt fellig abkehren, soll ihme nichts von dem restirenden Gedinggelt außgefolget, auch auff andere Gruben nit gefordert werden, da aber ein Steiger einen Arbeiter in den Gedingen ablegt, soll ihme sein restirendes Gedinggelt geschrieben, und von der Weil-Arbeit nach billigmeßiger Erkäntnuß, was er an seiner daran verrichteter Arbeit verdienet, wan die Weilarbeit von andern vollends herausgeschlagen ist, bezahlet werden, welcher Arbeiter auff Zechen und Stollen von seinem Steiger, es seye in der Tages- als Nachtsschicht Unßlitt nehmen, und darauff nit anfahren wird, der soll so fort mit harter Gefängnuß deßhalben gestraffet und angesehen werden.

Der 26. Articul.

Gleichheit unter den Arbeiteren wegen der Schichten, Geding und Weil-Arbeit zu halten.

Unsere Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuren, auch Verwechselung den Tages- und Nachts-Schichten Gleichheit halten, daß, welche Arbeiter in einer Wochen die Tages-

ges- oder Vormittags-Schicht haben sollen. Jngleichen soll auch mit den Arbeiteren, so der Steiger Nachmittags gebrauchet durchgehends nach der Reige ohne Vervortheilung eines oder deß anderen gehalten werden, keinen Häwer aber soll der Steiger einige Schicht oder Pose ohne sondere Ehehafft und Vorbewust Bergmeister und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wol einer als der ander zu rechter Zeit an- und außführen, und im Punct von 4. Uhren Untzlit und Gezeu empfangen, bey Straff 10. Gr. so offt einer zu spath anfahren, und nit die rechte Zeit observiren würde. Welche Arbeiter ledige Schichten angenohmen, es seynd Zuforderer, Anschläge, oder Stürtzer, die ledige Schichten aber, sonderlich wo das treiben bestellet, stecken- und muthwillig aussenbleiben, die soll der Steiger alsbald ablegen, und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelt verlüstig seyn.

Der 27. Articul.

Wie nach Unterscheid der Stroffen mit der Arbeit zu verfahren, und was zu beobachten, wo das Ertz ohne, und mit Pulver zu gewinnen.

Weilen die Stroffen in denen Gruben unterscheydlich, soll jedem Grubensteiger seine Stroffen zum öfteren behawen, und deren Gelegenheit wol beobachten, daß wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da derselb mit Schlegel und Eysen, oder mit Keilhawen, Keil, Stück, und Eisen abzubrechen, soll er auff solchen Stroffen nit stracks bohren, und das Pulver unnöthiger Weise verschiessen lassen, wie dan der Häwer sieder deme das Schiessen auffkommen, sich der rechten Bergmans-Arbeit Schlägel und Eisen zu gebrauchen, und wie dasselbe anzubringen, entwehnet, und nur auff das Bohren sich begeben, daß auch wol vielmahl unnöthiger Weiß geschossen, und an den Oertheren eine Wand gesprenget wird, der woll mit Gezeu Abbruch geschehen können; Wan aber die Stroffen fast, daß mit Gezeu davon nichts zu gewinnen, im hang- und ligenden aber dannoch dabey ein Außschrom, sollen die Stroffen verschremet, und wan denselben die Höhe und Länge gegeben, alsdan das Bohren nach Vortheil dergestalt angewiesen, und so tiefft sichs leyden wil, die Löcher abgebohret werden, damit das Pulver, wan die gebohrete Löcher weggeschossen, seinen rechten Effect thun könne, und damit der Berg, so in dem Schremen gewonnen, nit mit unter das Ertz geschossen, so soll derselb allzeit erst weggefordert werden. Als sich dan vielmahl zutraget, wan die Weil-Arbeiten in dem Schremen nachläßig, oder zu Zeiten auch wol auff Betrug getrieben, daß die Schösse auff den Stroffen tieffer weggehen, als der Schram, und also die Weil-Arbeiten meist mit weggeschossen werden, so sollen die Arbeiter wie oben im 21. Articul schon erwehnet, die Weil-Arbeiten also treiben, daß die Stroffen stätig verstremet, und mit Vortheil die Schösse anzubringen, würden aber die Häwer die Weil-Arbeiten dergestalt leßig treiben, und nur auff Betrug damit handlen, sollen ihnen solche nit pallirt werden. An den Stroffen nun, darin kein Schram, besonder alles auß dem gantzen, oder da die Löcher mit Höltzern, oder Ledern Patronen geladen, und das Ertz auß dem Wasser geschossen werden müst, sollen die Steiger sonderlich gute Vorsichtigkeit mit Anweisung der Löcher halten, daß sie nit zu starck oder zu schwach in die Strösse gebohret, allerends auch, wo geschehen, und geschossen, die Schießpflöcke mit Schießblechen und Spräntzen wol verwahret werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet, und das

Pulver und Patronen unnützlich verspielet werde, wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Strossen die Löcher nach Zohlzahl abzubohren, und den Arbeiteren in eine Schicht zu verrichten auffgeben und anweisen wird, dem sollen sie gehorsamblich nachkommen, massen dan die Steiger ihren Pflichten gemäß dahin sehen sollen, daß in allen Schichten volle Arbeit geschehe, so sollen sie eher die Löcher geladen dieselbe abnehmen, und zusehen, ob sie auch tieff gnug, und wan sie befinden, daß die Arbeiter nit recht abgebohret, sonderen dabey schläfferig gewesen, dieselbe nit eher aufffahren lassen, biß sie ihre Arbeit richtig verrichtet, oder denenselben am Lohn auffheben, wan auch die Erfahrung leyder zum öffteren darthut, wie liederlich die Schiesser mit Lad- und Abschiessung der Löcher umbgehen, und dahero mancher umb seine Gesundheit am Gesicht, ja wol gar Leib und Leben kombt, so sollen alle, die sich zum Schiessen gebrauchen lassen, ermahnet seyn, vorsichtig mit dem Pulver, dabey brauchendem Feur, Einschlagung der Pflöcke, und Legung deß Schwefels zum Anzünden umbgehen, und ihr Leib und Leben zu unserem und der Gewercken Nachtheil, ihnen und den armen ihrigen aber zum grossen Schaden nit selbst verwarlosen.

Der 28. Articul.

Von neu antroffenen Ertz, und wie sich Schichtmeister, Steiger, und Arbeiter dabey zu verhalten.

Wan in einer Zechen, so noch nit fündig, oder einem Stollen, der nach Ertz getrieben, neu Ertz antreffen wird, soll solches unserem Berghauptman, und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dan solchen newen Anbruch besichtigen, und nachschlagen lassen sollen, ehe nun solches geschehen, soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, daß die Arbeiter noch der Steiger, oder der Schichtmeister davon Schaustueffen schlagen, sich damit herumbtragen, und mehrmahls den Gewercken und anderen betrieglich, grösser davon sprechen, als sich in der Warheit befindet, bey Vermeydung ernster Straff.

Der 29. Articul.

Von den reichen Ertz.

Alle reiche Ertze, so durch GOttes Segen angetroffen werden, sollen behutsamb gehalten, in verschlossenen Kübelen auff der Grube zu Tage geschafft, in verschlossenen Cammeren verwahret, und daheselbst gescheyden werden, auch soll man solche nit anders, dan in verschlossenen Bäßlein zur Hütten schicken, da aber ein- oder ander sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu vertrawen, soll der Thäter peinlich darumb gestraffet werden. Es soll auch kein Schichtmeister oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste, und darzu wilkürlicher Bestraffung sich unternehmen einige Schaustueffen von denen Zechen zu tragen, dieselbe zu verschencken oder zu verkauffen.

Der 30. Articul.

Anbrüche in den Gruben oder auff den Stollen nicht zu verstürtzen oder zu verzimmeren.

Bey Außladung und Verzimmeren in den Gruben auff Stollen und Strecken sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch die Steiger fleißige Auffsicht haben, ob auch ein Dromb-Ertz im hang- und liggenden von dem Hauptgang darauff gesuncken, und auffgelenget worden, ansetzete, oder da etwan der Gang durch ein faul Gebirg verschoben, oder von einer Vestung vertrücket würde, welcher wan er verfolget wird, sich leicht wie-

der

der aufthun kan, daß alsdan das rechte Saalband deß Ganges wargenohmen, und nicht liederlich verzimmert, oder wan ein Gesencke eingestellet, mit Berg verstürtzet werde, wan man aber etwan bey vorfallender Gelegenheit und umb Berglösung in einer Zechen, Tieffesten, Strecken, und andern Oertheren aufflösen, verzimmeren, oder verstürtzen wil, soll es zuvorn vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiß besichtigt, und wan sie gar keine Hoffnung, daß daselbst ferner mit Nutzen zu bawen, oder daß man ohne Nachtheil der Gebäwe entrathen, oder dardurch sonsten ersparen kan, soll es im Bergambt angezeiget, und die Ursachen, warumb es geschicht, daselbst umbständlich verzeichnet werden, damit über kurtz oder lang der verfallene Gang, würde aber etwan ein Drumb Ertz, oder Anweisung eines von dem Hauptgang absetzen, und man wegen Eintringung deß Gezimmers mit einnehmen könte, daheselbst soll man nicht allein deutliche Gemercke schlagen, sondern es soll auch ebener massen fleißig verzeichnet werden, damit nachgehends der verfallene Gang, wan allda wieder auffgehawen wird, weiters gesucht, und verfolget werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zeche für sich allein bawen ohne beschehene Anmeldung, einen Orth unvorsichtiglich, oder wissentlich verzimmeren, oder Strecken und Tieffesten (wan gleich mit Wissen und Willen Bergmeister und Geschwornen darin zu bawen nachgelassen) mit Bergverstürtzen, und denselben nit zu Tage förderen würden, der oder die jenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auff eigene Kösten wieder herauß und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen Verweigerung so lang zu gefänglicher Hafft bracht werden, biß er oder sie cavirен, die Tieffesten oder Strecken deß Bergs wieder zu entledigen, und solchen zu Tage zu förderen.

Der 31. Articul.

Daß sich niemand unternehmen solle ohne Erlaubnuß in ein- oder andere Grube zu fahren.

Keiner soll befügt seyn, ob er schon ein Bergman, Steiger oder Schichtmeister, in eines andern, weniger ein Frembder ohne special Erlaubnuß unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren, würde aber ein- oder ander darüber betretten, der soll ernster Bestraffung deßhalb gewärtig seyn, wan aber einer auff einer Zechen ein Mitgewerck, soll ihme zwar nit verwehret, sondern zugelassen seyn, auff derselben Zechen zu fahren, doch daß es mit Vorbewust unsers Oberbergmeisters geschehe, befindet er nur in der Grub etwas, so er zu difficultiren, soll er daselbst nit änderen, noch wie es angestellet carpiren, soudern er mag seine Meinung vor dem Bergambt vorbringen, allda er mit Bescheyd versehen werden solle.

Der 32. Articul.

Von Hochzeiten und Kind-Tauffen.

Wir befehlen hiemit ernstlich, daß kein Steiger oder Arbeiter, es seye Freund oder nicht, mehr als eine Nachmittags Posc erlaubet und freygelassen, die übrige Schichten aber alle, die ein- oder ander Hochzeit halber verfeyren wird, sollen durch den Schichtmeister verkürtzet, und auffgehaben werden, den jenigen aber, welche zu Gevatteren gebetten werden, wan das Kind in der Wochen getaufft wird, soll weiters nit erlaubet seyn, daß sie eine Stund zuvor, ehe als ihre Schicht außgehet, außfahren, und das Christliche Werck verrichten mögen, deß Nachmit-

tags aber, soll jeder seine Arbeit der Gebühr nach bey Verlust alles Schichtlohns wieder abwarten.

Der 33. Articul.

Von Fest- und Feyer-Tägen.

Obzwar den Bergleuthen nichts angenehmers, saindt daß sie nur viele Feyrtäge haben mögen, an welchen doch die wenigste etwas gutes thun, vielmehr dieselbe unnützlich mit Schwelgen, Sauffen, und andern gottlosen Wesen zubringen, und aber Uns und denen Gewercken, in deme Wir den Bergleuthen die Arbeit kostbarlich bezahlen müssen, theur ankombt. Als ordnen und wollen Wir daß kein Feyrtag, außgenohmen die Hauptfeste, denen Arbeiteren an Lohn zu guten kommen sollen, da aber zwey Apostel Tage in der Wochen mit einfielen, soll der einer denselben geschrieben werden, besonder es mögen die Berg-Knaben, nach gehörter Frühe-Meeß, welche darzu verordnet ist, dem alten Gebrauch und Observation nach in GOttes Nahmen wiederumb an ihre Arbeit fahren, was aber ein- oder mehr an der Schicht feyret, daß soll er wieder einfahren, aber sich am Lohn kürtzen lassen.

Der 34. Articul.

Wan Arbeiter in der Gruben, oder sonsten der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

So ein Arbeiter etwan nach Schickung deß gerechten GOttes in der Gruben Schaden nehmen, Arm oder Bein brechen, oder sonst an seinen Gliedmassen verwundet würde, soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet, und der Patient so fort zu dem Chirurgo bracht, von deme er auff den Gewercken Kosten wieder geheilet werden solle.

Der 35. Articul.

Wan durch Verhengnuß Gottes in der Gruben oder sonst bey der Gewercken Arbeit, die Arbeiter gar umbs Leben kommen, wie es mit den Todten Cörper und Begräbnuß zu halten.

Wan nach dem unwandelbahren Willen GOttes ein Bergman in den Gruben, bey unser und der Gewercken Arbeit durch wunderlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüsset, soll der todte Cörper so fort auffs beste es sich schicken wil, zu Tage gefordert, und zu Verhütung der Armen seinigen Schrecken nicht alsobald davon ein Geschrey unter die Leuth machen, sondern dem Todten-Leichnamb ein Sarck alsobald zubereitet, darin gelegt, fast vernägelt, und also auff den Kirchhoff getragen, nicht leicht aber zugegeben werden, daß der Sarck geöffnet, wodurch nur dessen hinderbliebenen mehr Hertzenleyd bey Besichtigung deß zu Zeiten übel zugerichteten Cörpers zugezogen wird, sonder man soll daran seyn, den Cörper auffs förderlichste in seine Ruhekammer zur Erden zu bestatten, solche Begräbnuß-Kösten nun, soll die Zeche allwo sich dieser Unglücks Fall begeben, abzustatten schüldig seyn, und soll dargegen eine ehrliche Begräbnuß mit einer Leichpredig und vollem Geleute verrichtet werden, nicht aber armen Wittiben und Weisen das geringste mehr darüber abzuforderen, sich jemands unterstehen solle. Wan aber ein schadhaffter Bergman, der von dem vermachten Gnadengelt leben muß, stirbt, und so viel nit hinderlasset, daß er zur Erden davon bestattet werden kan, oder da ein armes Puchkind an seiner Arbeit das Leben einbüsset, sollen dero Behueff nach Gelegenheit 2. oder 3. Gülden zum Begräbnuß passirt, und damit wie bey vorigen es gehalten werden.

Der

Der 36. Articul.

Von Gnade der beschädigten Bergleuthe.

Wir lassen es auch gnädigst darbey bewenden, als oben im 34. Articul erwehnet, und wollen daß dem armen Patienten, biß er wieder genesen, sein halber Wochenlohn auff der Zechen, da er den Schaden genohmen, geschrieben und gefolget werde, solte sich dan begeben, daß ein armer Patient an seinen Gliedmassen also verletzet, und keine Hoffnung, daß er sich selbst noch den armen seinigen ihr Stück Brod erwerben, sondern im Elend sein Leben zubringen müste, soll ihme, wan der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst oder Cur an ihme vorträgliches schaffen kan, eine wöchentliche Steur auß der Knapschafft im Bergambt verordnet werden, und dagegen auff den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren, wan aber ein Bergman einen Schaden bekäme, und er solchen Anfangs nit zu rechter Zeit curiren lassen, da ihme mit geringen Mittelen und in kurtzer Zeit wiederumb vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wissen, daß es in der Gruben, oder unser, und der Gewercken Arbeit sonsten geschehen, deme soll kein Artzlohn noch Gnadengelt von der Zechen und Knapschafft zu statten kommen.

Der 37. Articul.

Von Vier Schichten und guten Montag.

Wan ein Arbeiter oder Steiger deß Montags ohne sonderliche erhebliche Ursachen und Erlaubnuß nicht anfehret, derselbig Arbeiter ist seines Wochenlohns, Gedinggelts, oder Steiger seines Steigerlohns verlüstig, befindet man aber daß er dasselbe mehr machen wolle, soll man ihnen die gantze Woch außfeyren, oder bey Beharlichkeit ablegen, welcher Obersteiger nun in solch muthwillig Feyren, und das ohne Noth und Erlaubnuß geschiehet, geheelet, solches nicht anmeldet, oder selbst bestraffen wird, derselbe soll so fort seines Obersteiger Diensts entsetzet seyn.

Der achte Theil dieser Bergordnung
sagt von Anlegung deß Zubueß, richtiger Haltung deß *Retardats*, Außtheilung der *Retardati*rten Küxen, und von Kauff- und Verkauffung der Küxe oder Bergtheile.

Der erster Articul.

Von Anlegung der Zubueß.

WAn eine Zeche gemuthet, soll, ehe dieselbe belegt, darauff zwey Quartal vorhero erträgliche Zubueß angelegt, eingefordert, zum Vorraht in unseren Zehenden gelieffert, und also continuirt werden, womit die Zeche desto beständiger zu bawen, und nicht alsobald wan etliche Gewercken mit der Zubueß außfallen, liggen bleibe, von denen Zechen aber die belegt, und gebawet werden, sollen gegen dem Schluß deß Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steigers, jeder Gruben Zustand fleißig beobachten, die Schichtmeister aber denenselben einen ördentlichen Bericht, wovon im 11. Hauptheil der 17. Articul ein mehreres besagen wird, fassen, und bey sich zu übertle-

gen, welcher gestalt das folgende Quartal die Gebäwe an jedem Orth fortzusetzen, damit die Bergwercke der Zubueß halber hernachkommende nicht auffläßig werden, derohalben der Schichtmeister mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und deß Steigers fleißig überlegen solle, wie hoch die Kösten auff das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath bleibet, und darzu auffs newe anzulegen nöthig, und wie vermeldet, im Bergambt für Anlegung der Zubueß übergeben, warauff alsdan der Schluß gemacht wie viel Zubueß weiters anzulegen, und welcher gestalt beschlossen, alsdan der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen solle, würden auch die Gewercken von Anlegung der Zubueß die Register sehen wollen umb Nachricht zu haben, wie gebawet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigeren, noch ihres Gutdüncken sich äussëren, wie hoch die Zubueß anzulegen, nach jedesmahl geschlossener Quartal Rechnung, wan auffs newe wieder Zubueß angelegt, soll die angelegte Zubueß zu männiglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

Der 2. Articul.

Von Einforderung der Zubueß, und von Zubueß-Zetteln.

Nach angelegter newer Zubueß soll der Schichtmeister in N. 1. alsobald die Zubueß anfangen einzuforderen, den Gewercken einen Zettel schicken, warauff verzeichnet, was und wie viel ein jeder Gewerck nach Anzahl seiner Küxe zu geben schüldig, welcher Gewerck nun den Zubueß-Zettel annehmen die Zubueß aber dagegen nicht entrichten würde, sonderen den Schichtmeister deßhalber gefehren würde, der soll, wan es der Schichtmeister alsobald anzeigen wird, von unserm Berghauptman darumb ernstlich bestrafft werden, würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluß deß Quartals verschweigen; der Gewercke aber den nechsten sich mit der Zubueßzettel seiner Küxe halber schützen wolte, alsdan soll der Schichtmeister zu der Zubueß zu antworten schüldig seyn.

Der 3. Articul.

Wie die Gewercken mit Entrichtung der Zubueß sich halten sollen, und welcher gestalt die Schichtmeister solche zu forderen schüldig.

Die angelegte Zubuessen sollen die Gewercken vor N. 12. allemahl an gutem gangbahrem Gelt, nit aber mit Waaren, wie die auch Nahmen haben mögen, zu Verhütung allerhand Unterschleiffs entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, gestracks mit Anfang deß Quartals die Zubueß, sonderlich bey denen Gewercken, so allhie auff unseren Bergwercken, oder so nahe denselben gesessen, daß bey Sonnenschein sie von den Bergwercken ab- und wieder darauff gelangen können, zu beförderen, und da unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung der Zubueß bey denen neu ansitzenden Gewercken säumig seyn, und dieselbe nit ansprechen würde, soll was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schade gereichen, kein Gewercke aber deßhalben gefehret, und retardiret werden. Es sollen auch die Schichtmeister denen Arbeiteren keine Zubueßzettel ihren verdienten Lohn darauff von den Gewercken oder Verlegeren zu forderen, geben, die Arbeiter auch solche Zettel anzunehmen nit schüldig seyn, sondern die Schichtmeister sollen die Zubuessen zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit und der armen Arbeiter Beschwärung selbst einforderen; würden aber die Gewercken oder Verleger die Zubuessen von Anfang deß Quartals biß gegen N. 12. den

Schicht-

Schichtmeisteren von Wochen zu Wochen entzlen geben wollen, mag solches auff deß Schichtmeisters oder Verlegers Gefahr geschehen, zumahl auff einen jeden Kür der berechnet wird, die angelegte Zubuß allemahl für vol berechnet, und nit von einem Quartal biß ins andere hengen, oder entzlen verstrecket werden solle.

Der 4. Articul.

Von den Verlegeren.

Die jenigen Gewercken, so in der nähe dieser unser Bergwercken nit gesessen, sollen gewisse Verlegere allhier bestellen, und solche dem Schichtmeister kund thun, damit dieselben wissen, von weme sie Zubussen zu forderen, sintemal kein Bottenlohn Zubuß einzuforderen, den Schichtmeisteren in Rechnung paßiret werden solle, sondern da die frembde Gewercken keine gewisse Verlegere bestellen, und denunciiren werden, sollen sie die Zubueßen auff ihre Kösten zu rechter Zeit, bey Verlust ihrer Bergtheile, selbst den Schichtmeisteren zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schüldig seyn, solche frembde Gewercken, über einmahl umb die Zubuß anzusprechen, welche sich nun für Verleger bestellen lassen, dieselbe sollen gegen die Gewercken sich ehrlich und auffrichtig erzeigen, denselben allemahl mit warhafftem Bericht vorgehen, die Bergwercken nit niderschlagen, sie auffleßig zu machen, oder auch ihnen ihre Kürse umb ein liederliches zu gelegener Zeit abwässeren, ihren Vortheil dardurch zu suchen, sondern sich bemühen, daß wan die Zubueß angelegt, sie deroselben auffs ehiste in angehendem Quartal darauff an gutem Gelt mächtig seyn können, so bald sie nun dieselbe empfangen, sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten, nicht aber das Gelt vorhero zu ihren Umbschlägen gebrauchen, dargegen aber die Kürse zu Zeiten biß in das andere Quartal retardiren lassen, oder von den Schichtmeisteren die Zubußzettel nehmen, und denselben dargegen eine Recognition geben, die Zubuß aber von einer Zeit biß in die ander hinderhalten, oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt obtendiren, sich unternehmen, vorgebende sampt sie von ihren Principalen anderst nichts zur Zubuß mächtig seyn könten, und wan solches nit annemblich, würden dieselbe auffleßig werden, oder aber, da es nit nach ihrem Vortheil gehet, sie wollen das Bergwerck niderschlagen, oder sonst ein Contrebande über den andern machen, wodurch dan nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolget, die Gewercken in Gefahr ihrer Kürse gesetzet, und den Bergwercken viel Nachtheil zugefügt wird, da nun dergleichen vortheilhaffte, den Bergwercken aber höchstschädliche Auffzüge in Erfahrung bracht, worauff dan unsere Bergbeambte gute Kunde zulegen beflissen seyn sollen, nicht allein die Verlegere, sondern auch die Schichtmeistere, wan sie mit den Verlegeren unter dem Hütlein spielen, ernstlich, und scharff ohne einiges Nachsehen und Respect bestrafft werden sollen.

Der 5. Articul.

Daß die Schichtmeistere die Übermasse von der empfangenen Zubuß auff die gerechnete Kürse, allemahl in Schluß jeden

Mit Berechnung der verlegten Kürse sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten, und von denen Gewercken, da gegen den Schluß deß Quartals sie die Zubuß nicht empfangen, deren Kürse nit berechnen, würden sie aber von den Gewercken sich vertrösten lassen, und auff Glauben Kürse berechnen, warauff im

Quartals bey Abrechnung in unseren Zehenden baar liefferen sollen.

Schluß deß Quartals für der Abrechnung sie die Zubuß nicht empfangen, so sollen sie die Zubuß baar zu liefferen schuldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen, die Zubuß auff die berechnete Kürse, welche nit verbawet, baar in unseren Zehenden zu liefferen, damit die Gewercken deßhalb nit gefahret seyn mögen.

Der 6. Articul.

Von empfangener und nit berechneter Zubuß, oder unrechtmeßiger auffgenohmener Zubuß.

Dahe ein Schichtmeister von Gewercken Zubuß auffgenohmen, die Kürse aber nicht berechnet, oder alte Zubuß empfangen, die Kürse aber nit destoweniger im Retardat stehen lassen würde, derselbe Schichtmeister soll alsobald seiner Dienste entsetzet, und darzu mit der Schärffe gestrafft werden, würden auch Schichtmeister von denen Gewercken Zubuß einforderen, es befünde sich aber deren Nahme nicht im Gegenbuch, so soll der Schichtmeister, wofern der Gewercke, daß er die Zubuß bezahlet, mit dem Zubueßzettul beweiset, und auff die Kürse tringet, die Kürse schleunigst zu gewisseren angewiesen werden, oder aber die jenige, so die Zubuß erlegt, die Kürse nit begehrete, soll der Schichtmeister unangesehen, ob er gleich dieselbe berechnet, den Gewercken, welcher keine Gewehr der Kürse hat, die Zubuß wieder zu gelten schüldig seyn, es wäre dan daß der Gewercke die Kürse erhandlet, dieselbe aber bey ihnen oder andern wissentlich stehen lassen, bey welchem nun betriegliche Handlung erfunden wird, der soll darumb ernste Straff verwircket haben.

Der 7. Articul.

Von empfangener und berechneter Zubuß, so den Arbeiteren nicht verlohnet worden.

Ob Wir Uns zwar nicht versehen, daß einiger Schichtmeister sich unterfangen würde, so betrieglich zu handlen, daß er auß unseren Zehenden Gelt empfangen, oder von jemand Zubuß einnehmen, dieselbe berechnen, und den Arbeiteren nicht verlohren wird, so es aber über Zuversicht geschehe, soll solcher nit allein anderen zum Abscheu seiner Diensten entsetzet, mit harter Gefängnuß bestraffet, sonderen deß Lands verwiesen seyn.

Der 8. Articul.

Von Gewercken nit mehr Zubuß zu forderen, als Quartalig angelegt wird.

Es soll kein Schichtmeister sich gelüsten lassen, von einigen Gewercken mehr Zubuß, als Quartalig in unserm Bergambt angelegt, einzuforderen, derohalben die Verlegere oder Schichtmeister den frembden weit abgesessenen Gewercken allemahl die Bergzettel zusenden sollen, damit sie sich darauß ersehen können, was an Zubuß angelegt, welche Zettel aber allemahl mit deß Bergambts Siegel betruckt seyn sollen, zum Fall jemand denselben also nit geleben, sondern mehr Zubuß, als angelegt einforderen, und dessen überwiesen würde, der soll seines Diensts nit allein entsetzet seyn, sondern nach Befindung deß Betrugs Staupenschlag, und Verweisung deß Lands gewertigen.

Der 9. Articul.

In was Zeit die Gewercken, wan dieselben mit ihrer Zubuß rückständig verbleiben, ihre Kürse verlüstig seyn sollen.

Wan die Gewercken, oder deren Verleger die Zubuß in selbigem Quartal, darin sie angelegt, nicht entrichten werden, deren Kürse sollen in selbigem Quartal nahmentlich retardatiret, und dafern dieselbe nit vor N. 4. im folgenden Quartal durch baa-

re Bezahlung der restirenden Zubuß wiederumb gelöset, und auß dem Retardat genohmen werden, alsdan sollen die Küxse denen samptlichen gehorsamen Gewercken anheimb gefallen, und nach richtiger Gleichheit außgetheilet werden, zum Fall aber der verfallenen Küxse in der Anzahl so viel mit befunden, daß auff der gehorsamen Gewercken Küxse zu der Außtheilung auffs wenigste 1 halb 8 Theil Küxse sich nit erstrecken wolte, so sollen die Küxse so hoch sie können verkaufft werden, von dem Schichtmeister das Kauffgelt der sämptlichen Gewerckschafft zum besten zu berechnen; welcher Gewercken Küxse nun nach Verfliessung, der 4. Wochen im Retardat bleiben, deren Nahme soll der Schichtmeister unter die Gewerckschafft der gehorsamen Gewercken specificiren, und im Bergambt übergeben, auff daß durch den Berg=Gegenschreiber solche verzeichnet, und wie es damit zu halten in Acht genohmen werde, sie aber, die auffleßige Gewercken sollen keinen An=und Zuspruch zu den Küxsen mehr haben.

Der 10. Articul.

Obgedachte gantz verfallene Küxse sollen beym Schluß dessel- Wie es mit den Re-
ben Quartals darin sie oberwenter massen für verlüstig erkant tardat Theilen soll ge-
seyn, so ferne dieselbe nit außgetheilet, oder verkaufft werden kön- halten werden.
nen, entweder andern, welche die biß dahin rückständige Zubuß so fort erlegen wollen, wiederumb überlassen, oder auch von denen übrigen gehorsamen Gewercken ins gemein mit der Zubuß übertragen, und also auff dieselbe keine weitere Zubuß angelegt, die jenigen aber, welchen die Küxse davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nit hingegeben wären, dannoch mit wiederumb darzu gelassen werden sollen, es geschehe dan mit deß gantzen Bergambts expressen Consens, und daß alle biß dahin reßtirende Zubuß cum Interesse vorhero wiederumb erlegt werden.

Der 11. Articul.

Wan mit Verwilligung unsers Bergambts und mitbawen- Wie es mit Außthei-
den gehorsamen Gewercken eine Außtheilung der verlüstig erkan- lung der verlüstig er-
ten Bergtheilen, auff maeß wie sich solches thun lassen wil, be- kanten Bergtheilen,
schlossen, so soll fort solche Außtheilung im Bergambt in pleno auff Maasse wie sie
Consensu gemacht, und wie sie allda gemacht werden, damit die zu leyden, gemacht
Gewerckschafft ergäntzet, in eine newe Verzeichnuß bracht, und werden solle.
von dem Oberbergmeister underschrieben, und alsdan dem Gegenbuch einverleibt werden, würde aber ein=oder der ander einigen retardatirten Küx, anderer gestalt, und ohne Vorbewust deß Bergambts auß dem Retardat geben, dasselbe soll gantz ungültig seyn, und keines wegs gestattet werden; Wie ingleichen die Volmachten, so etwan durch einen oder anderen hinderlistig über die im Retardat stehende Küxse von den Gewercken expractiliret werden möchte, nicht agnoscirt werden soll.

Der 12. Articul.

Ich N. schwöre einen Aeyd zu GOtt und auff sein H. Evan- Der Nachzehler Aeyd
gelium, ꝛc. daß in meinem Nachzehlen, wan Ertz oder Berg ge- worin dessen gantze
trieben wird, soll und will ich mit Fleiß zusehen, daß volle Tun- Verrichtung enthal-
nen und die rechte Zahl, so viel deren auff ein Treiben gerechnet ten.
werden, es seye Ertz oder Berg auß den Schachten herauß kommen, dieselbe anzeichnen und alle Freytage im verlesen, oder so

offt es von mir gefordert wird, davon richtige Körbstöcke übergeben, und deßhalb aller Partheylichkeit mit den Stürtzeren, Anschlägeren, und den Fuhrleuthen enthalten, weder Gifft noch Gaaben von ihnen nehmen, auch was von letzt getrieben wird, und Bergwende darunter sehe, dieselbe außzuhalten erinneren, und da in dem Geibel mehr als einer Zechen Ertz heraußgetrieben würde, soll und wil ich dahin sehen, daß einer jeden Gewerckschafft Ertz nicht verwechslet, und an unrechte Hauffen gestürtzet werde, sonsten auch keinerley thun und verhengen, was meiner gnädigsten Herrschafft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehreren Genuesses warten, weder Gaab, Gunst, Feind- oder Freundschafft davon abwenden lassen, sondern alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir GOtt helffe, ꝛc.

Der 13. Articul.

Von der Gruben Arbeiter, als Hawer, Knecht und Jungen Lohn.

Einem Hawer Wöchentlich.	18. Gr.
Darzu bekombt er wöchentlich Gedinggelt.	8. Gr.
Welches aber alle fünff Wochen mit 2. Fl. bezahlet wird, auß denen Ursachen, daß der Hawer gehalten in den fünff Wochen von der Grube nit abzukehren, oder ist seines Gedinggeldes verlüstig.	
Einem Knecht.	1. Fl.
Einem Jungen.	17. oder 18. Gr.
Dieselben bekommen aber kein Gedinggelt.	
Einem Außwechsseler oder Kratzenhäwer.	18. Gr.
Gedinggelt.	4. od 6. Gr.
Einem Hawer, so mit der Axt umbgehen kan, und gefährliche Arbeit verrichtet, wird wöchentlich Gedinggelt nach Gelegenheit passirt.	10, 12, oder 14. Gr.
Von einer Weil-Arbeit, die 2. Häwer in 3. Wochen heraußschlagen, und verfertigen können.	Fl.
Ein Geding auff Gewin und Verlust, wird nach Gelegenheit deß Gesteins verdinget, und also überschlagen, daß wan der Arbeiter keine Weil-Arbeit oder ledige Schichten dabey fahren kan, für die Arbeit ꝛc. so Schichten Weise geschehet, soll auff die Zeit und Personen, die solche Arbeit erfordert gerechnet werden, als was in einer Schicht von jedem Hawer.	4. Gr.
Einem Untersteiger in solcher Zeit.	5. Gr.
Einem Obersteiger.	6. Gr.
Wo denen Haßpelknechten aber das lichen nachtreiben Zahl, als 40. Tunnen auff ein Treiben zu rechnen, verlohnet wird, soll gegeben werden.	
Auß einem Schacht von 5. Lachteren.	
Von 10. Lachteren.	
Von 15. Lachteren.	
Von 24. Lachteren.	

Der

Der 14. Articul.

Von Kauff- und Verkauffung der Küxe oder Bergtheile.

Demnach die Handlung, so unter den Kauff- und Verkauff der Küxe oder Bergtheilen vorgehet, unsern Bergwercken vielmehr zu- als abträglich, in Betracht wan redlich mit solcher Handlung umbgangen, die Bergwercken weit und breit dardurch in Beruff bracht werden, als setzen und ordnen Wir hiemit, daß, wer sich hinfüro zu solcher Handlung gebrauchen lassen, und einen Küxkrentzler geben wil, derselbe sich dabey ehrlich und auffrichtig verhalten solle, die Küxe umb einen billigen Werth verkauffen, die Zechen nit niderschlagen, dardurch einen und den andern eygennütziger Weise seine Küxe abzuwässeren, noch jemand umb das seinige vorsetzlicher Weiß auffzusetzen, und zu betriegen, wo aber deßwegen einige Klagten vorkommen, und der Betrug erwiesen würde, soll derselb so betrieglich gehandlet, mit ernster Straff angesehen werden, und damit desto auffrichtiger hierunter gebohret werde, sollen die Küxkräntzler vor unserem Bergambt in Gegenwart deß Berghauptmans in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der 15. Articul.

Von Kauff der Küxe.

Dieweilen mit dem Bergbau es ein unbeständig Ding, gestalt die Küxe bald steigen, bald fallen, dahero bey solchen auff das Glück alles gewaget werden muß, so ist deßwegen auff die Küxe nicht wol ein gewisser Werth zu setzen, noch eine Lælio mit Fug bey Kauff und Verkauff der Bergtheile oder Küxe begebenen Fals zu prætendiren, es wäre dan, daß ein öffentlicher Betrug dabey vorgangen, wan demnach einer Küxe erkaufft, oder der ander verkaufft, es geschehe solches in Schrifften, oder in freywilliger abgeredter Handlung in Gegenwart nahmhaffter Personen, so soll der jenige, der gekaufft, den Kauff halten, oder auch der jenige, so verkaufft die Gewehr der Küxe, auff maß wie abgeredt, zu prætiren schüldig seyn, als auch bey solcher Küxhandlung eine Manier auffkommen, daß zwey Personen einer dem andern ein, zwey, oder mehr Dahler darlegt auff einen oder mehr Küxe, sonderlich wan kein Kauff von den Bergtheilen ist, welcher nun auff die Weiß das gesetzte oder vorgeschlagene Gelt zu sich nimbt, solcher setzet den Kauff der Küxe, der ander aber, so das Gelt gesetzet, hat freye Wahl den Küxe umb solches Gelt, wie ihnen der ander taxirt, anzunehmen, oder seinen Consorten das benante Gelt für den Küx zu geben, wobey aber das jenige, so vorher gesetzet worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber seynd ohne einige Außrede ein ander zu halten schüldig, welche Weiß Wir Uns dan so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterlaufft, gefallen lassen, und für bündig achten.

Der 16. Articul.

Wie und in was Zeit die Gewehr geschehen soll.

Obzwar billig, und der richtige Weg, daß allemahl bey der Küx Handlung gestracks Gelt und Gewehr beysammen seye, so begibt es sich doch öffters, daß eine Handlung vorgehet, da es woll deß folgenden Tages den Käuffer an Gelt, dem Verkäuffer am Küxen ermanglet, wodurch nur Streit und Widerwillen erreget wird, wan demnach einige Handlung vorgangen, welche

von beyden Theilen richtig abgeredt, wegen der Gewehr aber sich einige Hemmung ereigete, so sollen Käuffer und Verkäuffer welcher Theile es gebührlich suchen, und anhalten wird, auffs längst in vier Wochen præstanda zu præstiren schüldig seyn, und darzu mit Ernst angehalten, keines wegs aber langwiriger Proceß deßwegen verstattet werden, solte aber unter Kauffer und Verkauffer einiger betrüglicher Auffzug sich ereigen, und einer dem anderen den Kauff oder Gewehr nicht halten wolte, der jenige soll von unserm Berghauptman hierumb ernstlich bestraffet werden, zum Fall aber umb Gewehr der Küxe, oder Zahlung deß Kauff-Gelts in vier Wochen kein Außspruch geschehe, alsdan soll solche Handlung nichtig und unkräfftig seyn.

Der 17. Articul.

Von geschenckten Küxen.

Wan jemand einem auß gutem Willen Küxe oder Bergtheile schencken wird, der soll solche alsobald demselben ins Gegenbuch gewehren, und wan also die Gewehr geschehen, und der Berggegenschreiber die Küxe abgeschrieben, so seynd die Küxe dem jenigen, welchem sie zugeschrieben, verbliebe aber die Gewehr und der jenige, deme ein oder mehr Küxe geschencket, und der Gewehr in 4. Wochen keine Ansprach thun würde, alsdan soll er keinen Fug haben, die Gewehr weiters zu forderen, hätte er aber auff die geschenckte Küxe einmahl Zubuß geben, so ist derjenige, so Küxe geschencket, ob er gleich die Gewehr in 4. Wochen nit gethan, seine Zusag zu halten schüldig.

Der 18. Articul.

Wie es mit Entrichtung der Zubuß auff die verkaufte Berg-Theile zu halten.

Alle Küxe oder Bergtheile, die von N. 1. biß N. 6. in jedem Quartal verkaufft, darauff muß der Käuffer die neu angelegte Zubuß mit verlegen, geschiehet aber zwischen N. 6. & N. 13. ein Kauff, alsdan werden die Küxe frey gewehret, was aber für alte Zubussen rückständig, dieselbe ist der Verkäuffer zu verlegen schüldig, es wäre dan, daß es bey der Handelung außtrücklich anderst verglichen.

Der neunte Theil dieser Bergordnung
sagt von Puchen-Schmeltzen- und Hütten Sachen.

Der erster Articul.

Von deß Ober-Puch-Steigers Ambt und Befehl.

DEmnach an Außbreit- und zu Gutmachung der Ertze, wan dieselbe mit grossen Kösten zu Tage gefordert, nachgehends in den Puchwercken bey deren zu Gutmachung durch Unfleiß und Unverstand viel Schade geschehen kan, so haben Wir nebenst unseren anderen Bergwercks Bedienten und Ambts-Personen auch einen Oberpuchsteiger bestellen wollen, dessen Verrichtung in nachfolgenden Puncten vornemblich bestehet.

1. Soll er dahin sehen, und bedacht seyn, daß däuchtige, und der Arbeit kündige Puchsteiger bestellet und angenohmen, keine aber durch Gunst und Affecten zu unser und der Gewercken Schaden befördert werden, und ein fleißiges Aug haben, daß jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter Zeit fahre,

re, den Puchkinderen, als einer zarten Jugend, mit ehrbaren Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselbe, und so offt es in der Arbeit auffgesetzet, und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebett anhalten, und denenselben überal kein Muthwil zugelassen, und verstattet werde.

2. Auff die Fuhrleuthe fleißige Auffsicht haben, daß von denselben das Ertz in vollen Tunnen-Zahl auff den Hallen geladen, und vor die Puchwercke bracht werde, deroselben, so offt er vernimbt, daß den Fuhrleuthen die Hallen schließhafft, oder zu klein werden, sie zu rechter Zeit newe zulegen müssen, welche dan allemahl er für erst messen, und was darin gehet, die Tunnen-Zahl daran schneiden, oder bremen lassen solle, wan er dan befindet, daß die Fuhrleuthe die Hallen oder Kösten auff den Hallen also laden, daß es vor denen Puchwercken nicht eintreffen thut, solches im Bergambt andeuten, damit sie der Gebühr nach bestraffet werden.

3. Die Puchsteiger mit geziemenden Ernst anzuweisen, daß sie im verpuchen und verarbeiten, nach dem die Ertze entweder grobglantzendt oder kleinsprießig seyn, damit engen oder weitgeschlagenen, Vorsetzblechen Wasser geben, Spuntbleche allemahl einzusetzen, vernünfftigen Underscheyd setzen oder halten, im Waschen recht aufftrücken, die Plaumen wohl ablauteren, und so viel und mehr Plaumen nicht rein waschen lassen, als sichs, damit der Schlich reine, und ohne Schaden auff den Gehalt bracht werde, leyden wil. Allemahl wie die Puchwerck nach Gelegenheit deß Wassers umbgehen können, auch nach dem Vorraht deß einzupuchten Ertzes nehmlich außgeschlagen Schoßgerinnes und was darvon in den Sümpen vorhanden, die Kinder, als Pücher, Schlemmer, Wascher, und Aufftrecker, so viel jeder Hort darzu nöthig anlegen, keinen auch überflüßige unnöthige, oder wider die Billigkeit gar zu grosses Lohn paßiren lassen.

4. So offt er in die Puchwercken kombt, soll er die Schoß-Gerinne begreiffen, und beobachten, daß nicht zu Schade gepuchet, auch nach dem Schlem, und Hertzschlich fleißig sehen, denselben sicheren, und nicht anderst als reine solche zur Hütten schaffen lassen, fals auch etwan die Ertze gar zu unreine für die Puchwercken gefordert würde, soll er solches so fort dem Oberbergmeister, wie auch wan er über die Hallen gehet, und daheselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird, umb Aenderung desselben ungeschäuct anzeigen, gestalt er ohne daß schüldig in Abwesenheit unsers Berghauptmans so wol dem Oberbergmeister als Zehendner alltäglich von allem Bericht zu thun, und deroselben in ein- und anderm ihrer Verordnung zu geleben.

5. Die Sontags-Arbeit, so viel immer höchst möglich und thünlich, so wol Sommers- als Winters-Zeit einstellen, wan aber gegen die Sontags-Arbeit Poosen gefahren werden, den Puchsteigeren nach visitiren, und den Schlich, so in solchen Poosen gemacht wird, allein waschen lassen, und denselben sicheren, ob er auch reine seye.

6. Von newen Gezeu, und was zu der Pucharbeit die Nothturfft erfordert, nichts schreiben lassen, er habe dan dasselbe gesehen, und das solches mit Nutzen ferner nit zu gebrauchen,

wie ingleichen er mehr Unßlit zum Geleucht, und Fett zum Schmieren nit paßiren lassen solle, als was vonnöthen.

7. Daß auch die Puchwercke in Tach und Fach gehalten, die nöthige Besserung zu rechter Zeit befordert, die Puchzeuge unverlenget angerichtet, mit Pucheisen unterlegen Seithenblechen woll versehen und zur Ungebühr nit verwechslet werden, daß auch zu Zeiten die Puchsteiger an dem Zeuge an den Gesellen und Herten selbst bessern können, durch sie verrichten lassen, nicht allemahl den Zimmerman darzu erforderen. Daß er nun diesem allem also nachkommen, und alles woll beobachten wolle, darauff soll er vor unserm Berghauptman, und gesambten Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Deß Ober-Puchsteigers Aeyd.

Ich N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. N. N. Churfürsten zu Cölln, ꝛc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, ꝛc. wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambtem Bergwerck Nutzen befördern, dargegen Schaden waruen und ansagen, und äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und Oberbergmeisteren, wie auch dem gesambten Churfürstlichen Bergambt schüldigen Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Oberpuchsteiger Ambt allen mir vorgelesenen Puncten nach, und wie ich dieselbe wol eingenohmen, treulich vorstehen, und mich auffs höchste befleißigen, daß die mir anvertrawete Puchwercke wol in Acht genohmen, die Arbeit darin meinem Verstand nach treulich angestellet, und so viel möglich und in meinem Vermögen bestehet, aller Schad abgewendet werden solle, und mich allenthalben also bezeigen, wie einem ehrlichen Bergwercks-Bedienten gebühret und woll anstehet, alles treulich sonder Argelist und Gefährde, so wahr mir GOtt helffe, ꝛc.

Der 2. Articul.

Von deß Puchschreibers Ambt und Befehl.

Unser jedesmaliger bestelter Puchschreiber soll unsere Bergwercken mit allem Fleiß sich angelegen seyn lassen, und beobachten, daß von den gemachten Rösten die Puchzinße volstendig erfolge, dieselbe auch richtig berechnen, daß auch die Puchwercke in gutem Bau erhalten, und was darin zu bessern die hohe Nothturfft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles biß in den Winter hinein, in welcher Zeit bey Bauwesen alles beschwärlich und langsam hergehet, auffgeschoben werde, sonsten aber alle unnöthige Außgaben, so viel ohne Schaden geschehen kan, ersparen.

Was von Gezeu abgenutzet, und dargegen newes begehret wird, als Plannen, Latzen, Vorsetzbleche, Arten, Schauffelen, Kratzen, Außschoßkisten und Heustel, soll gegen das alte, das newe Gezeu zwar gelieffert, das alte aber von dem Ober-Puchsteiger vorhero wol besichtiget, ob daß ferner zu nutzen, und eher nit außgefolget, wie ingleichen die alten Pucheiseu, Unterlagen, Seitenbleche, und Zapffen woll verwahrt seyn sollen, damit selbe wieder verschmiedet, zu newen Eyseren verfertiget, und der Gebühr nach von dem Puchschreiber berechnet werden können, und sollen, was aber von Ringen, Brechstangen, und dergleichen

chen Eyserwerck mangelhafft wird, dieselbe sollen erkegt, oder wan sie zu erlegen nit dienlich wiederumb umbgeschmeltzet, und nach dem Gewichte, wie oben vermeldet, zum newen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Puchwercken nöthig, und angeschaffet wird, schreiben und in Rechnung bringen, er habe es dan mit Augen gesehen, über alle das jenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnamb und Außgab ördentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren, und davor die Außzüge in wochentlichem Anschnit bringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluß N. 4. in unserm Bergambt übergeben, daß er nun demselben also geleben wolle, deßwegen soll er vor unserm Bergambt gebührliche Aeydspflicht ablegen.

P. P.

Der Puchschreiber Aeyd.

Zu meinem Puchschreiber Ambt und was nach der Länge in der Bergordnung enthalten, und mir darin zu verrichten und zu beobachten befohlen ist, treulich angelegen seyn lassen, keinerley aber thun oder verhengen, so dem zuwider, noch einiges weiteren Nutzens, als was von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn mir gnädigst verordnet, und zugelassen, mich theilhafft machen, besondern mit deme begnügig seyn, und mich in allem wie einen trewen fleißigen und redlichen Puchsteiger eignet, und woll anstehet verhalten, treulich sonder Argelist und Gefährde. So wahr mir GOtt helffe, ꝛc.

Der 3. Articul.

Von der Puchsteiger Verrichtung.

Die Puchsteiger sollen nebenst unserm Berghauptman, und gesambten Bergambts, unsers Oberpuchsteigers billigmäßiger Verordnung folgen, und nach dessen Anweisung sich richten, mit dessen Vorbewust, nach Nothturfft, Pucher, Wäscher, und Außtrecker anlegen, für sich aber denenselben keine Lohn machen, noch schreiben lassen, die Puchkinder fleißig und treulich anweisen, ihnen mit guten Exemplen vorgehen, zur Gottesforcht, und fleißigem Gebett so woll deß Morgens, als in der Löse=Stund antreiben, keinen Muthwillen, noch argeliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter Zeit an die Arbeit fahren, und die Kinder anfahren lassen, und dieselbe Abends nach 4. Uhren außwarten, im Puchen nach deme die Ertze kleinsprießig oder grobglantzend sollen sie mit dem Wassergeben engen und weiten Vorsetzblechen das Spundloch recht einzurichten, und wie in allem am besten die Ertze der Bergart nach sichs erleyden wil, vernünfftigen Underscheyd halten, und woll zusehen, daß es zu Schade in der Wildefluet nit gepuchet, das Ruschgepuchete, wie auch die Affter, worunter noch Grouble, mit Fleiß wieder mit unterschuren, und die Gerinne nützlich und wol führen, daß sich der Schlam darin setzen und auffhalten könne, und durch zu gelichen Schüß nit verführet werde. Den Vorraht deß Schußgerinnes mit Fleiß zusammen halten, denselben mit guter Manier so offt schleimmen, biß der Schlem schlichreine, und seinen Gehalt habe, auff die Kinder mit Fleiß sehen, und dieselbe anweisen, wie viel Tröge vol nach Gelegenheit deß Vorraths mit Nutzen in die Gefelle auffzutrecken, und daß die Wäscher recht außstossen, ablauteren, und mehr Planne nit rein waschen, als sichs leyden wil, daß der Hertz=

schlich reine, und auff den Gehalt bracht werden könne, gestalt sie keinen Schleich zur Hütten schicken sollen, der Oberpuchsteiger habe dan solchen vorhero gesehen, und gesichert, auff das Puchzeug, Plannen, Gezeu, Holtz, und was ihm in den Puchwercken anvertrawet fleißig sehen, und alles woll in Acht nehmen, damit nichts verwarloset, oder veruntrewet werde. Mit den Fuhrleuthen der Abfuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Kahren oder Hölen fleißig messen, und was die Fuhrleuthe abgefahren, solches richtig angeben, und in keinen Verzug gehelen, noch darzu Ursach geben. Wan unter dem vorgefahrenen Ertze Bergwände sich finden, oder die kleinen Ertze mit Berg vermischet seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände auffhalten, und was nit zur Puchen, untüchtig ligen lassen, und dem Oberpuchsteiger und andern Ambtspersonen, wer ain ersten zu ihm kombt, solches anzeigen, massen durch das unreine geforderte Ertz nur die Arbeit verspielet, der Vorrath in denen Sümpffen verdorben, und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kan. Sonsten aber bey den Puchkinderen fleißige Auffsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nit umbher schicken, und sich Bier, und was ihnen gelüstet zutragen lassen, oder wan jemand, er seye Oberpuchsteiger, Geschworner, oder Schichtmeister in die Puchwercke kombt, und wieder weggehen, hinter ihnen herziehen, besondern denselben ihre Nothturfft in den Puchwercken vorbringen, und bey ihrer Arbeit bleiben, daß man nun bey den Puchsteigeren sich Treu zu versehen, sollen sie von unserm Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Der Puchsteiger Aeyd.

Ich N. N. ꝛc. Bey meinem Puchsteiger Dienst mit ungesparten unverdrossenem Fleiß, nach allen Puncten, so in der Churfürstl. Bergordnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, mich bezeigen, keinerley thun oder verhengen, so meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, und mitbawenden Gewercken, zu Schaden oder Nachtheil gereichet, mich davon kein Genieß, Gaab, Gunst, Freund- oder Feindschafft bewegen lassen, sondern wie einem getrewen Puchsteiger geziemet und wol anstehet, nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich sonder Argelist und Gefährde. So wahr mir GOtt helffe, ꝛc.

Der 4. Articul.

Von Muet- und Belehnung der Puchwercken.

Wan ein Wasserfall im Freyen ligt, und Uns nit anständig, selbst darauff ein Puchwerck bawen zu lassen, solcher Wasserfall auch anderen Puchwercken unschädlich, alsdan mag unser Ober-Bergmeister solchen Wasserfall dem Nechsten, so ihn auffzunehmen suchen wird, verleyhen, und soll ihm davon die Gebühr gegeben werden, mit Anlegung deß Wassers, oder Fassung deß Grabens soll beobachtet werden, daß den nechsten darüber gelegenen Puchwercken das Wasser nit in das Rathstoue, sondern daß zum wenigsten in der Rathstuben ein Werckschuh Lossung unter dem Rade bleibet, was für ein Fluß oder Quellen in einen Hauptfluß fallen, warauff Künste, oder Puchwercke gelegt, dieselbe soll sich zu eines Nachtheil niemand unterstehen auffzugraben, oder anderst wohin zu führen, und wo das geschehe, soll unser Oberbergmeister darauff nicht verleyhen, sondern solch abgraben hindern.

Da

Da auch Lehndräger oder Gewercken ihre Puchwercke verfassen liessen, oder eine Puchstette im Lehn hätten, die unbebawet wären, es käme an dem Orth Bergwerck auff dero Behuff man solcher Puchstette und Wassergefälle bedürfftig, soll unser Oberbergmeister dem alten Lehndräger aufferlegen, in gewiß benambter Zeit das Bergwerck zu bawen, wird er alsdan demselben nit geleben, so soll der Wasserfall und Puchstette ins Freye erkant, und anderen verliehen werden.

Der 5. Articul.

Was für Puchzinß von denen so keine eygene Puchwerck haben, gegeben werden solle.

Wan Gewercken in ihren Puchwercken selbst kein Ertz zu verarbeiten haben, soudern ander Ertz darin nehmen, werden der Puchzinß nach dem viel oder wenig Ertz zu den Rösten vonnöthen, auch Pucheisen, Unterlagen, Seitenblech, Plannen, und anderst erfordert, die Puchzinß regulirt, in gemein aber wozu einen Röste 2 und 1 halb biß 3 Dreiben Ertz gehet, welcher 33. Centner in der Hütte wiegen muß, gibt man 3. Rlr. 12. Gr. und von übrigen Centner vom jeden 4. Gr. Wan aber zu einem Röste biß zwey Dreiben Ertz nur gehen, und mehr dan 2. oder 3. Röste in einen neunstempel Puchwercke gemacht werden können, alsdan ist der Puchzinß geringer, und stehet zu jedesmahliger unseres Bergambts rechtlicher Ermeßigung.

Von der Hütten Arbeit.

Der 6. Articul.

Die Hütten mit verständigen, und getrewen Dieneren, und Vorstehern zu versehen.

Nachdem die Wollfahrt eines jeden Bergwercks guten theils darauff mit beruhet, daß, wan der allerhöchste GOtt durch seinen milden Segen Ertz bescheret, worinnen sich wol ein guter Gehalt ereiget, derselbe aber zum öfftern wunderlich unter vielerley widerwärtige schädliche Bergarten versteckket, daß es Verstand und Erfahrenheit erfordert, welcher gestalt dergleichen Ertze in der Feurarbeit zu tractiren, und denenselben Vorschläge zu thun, daß sie ihr in sich haltendes Metal von sich geben, und fallen lassen, dannenhero an verständigen und deß Bergwercks erfahrnen Hütten-Bedienten Uns bey unseren Bergwercken nit wenig gelegen. So wollen Wir hiemit geordnet und gebotten haben, daß unser Berghauptman und gesambtes Bergambt in guter Observation halten, und sorgfaltig bedacht seyn sollen, welcher gestalt jedesmal qualificirte Personen erzogen, und herbey bracht werden, welche nebenst deme, daß sie Gottesförchtig, warhafftig, getreu, und ehrlich seyn, auch die Hüttenwercke, und darzu gehörende Arbeit auß dem Fundament gelehrnet, daß solche beydes, bey Erbawung und Betrieb deroselben nicht allein nützlich zu gebrauchen, sonderen auch mit gutem Bestand, und glücklichem Succes dabey verfahren, und nach jedes Function einer dem anderen auff die Faust, und Arbeits Sachen sehen, und so offt es vonnöthen, gründlich einreden, und recht underweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter auß Unverstand und Fahrläßigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas veruntrawen können, wan denselben all zu freye Hand gegönnet und gelassen wird, derohalben in der Ordnung folget, was für Hütten Arbeiter, bevorab aber Bediente bestellet werden sollen.

Der 7. Articul.

Von deß Hütten Reuters Ambt und Befehl.

Unser Hütten Reuter soll von unserem Bergambt nach beschehener Beaydigung auch allen unseren ihme vorgesetzten Hütten Bedienten und Arbeiteren vorgestellet, und dieselbe ihm angewiesen werden, welche dan sämptlich seiner Verordnung geleben, und gebührlich respectiren sollen.

Alle Arbeits Tage soll er die ihme anvertrawete Hütten fleissig besuchen, und beobachten, was für Röste gebrandt, und zum Schmeltzen vorgelauffen, den gebranten Rost fleissig besichtigen, ob sich derselbe woll und zusammen gebrant, und ihme im Brennen sein Recht geschehen, und nicht zu frühe außgezogen, oder zur Ungebühr abgeleschet, deme allem nach er leicht abnehmen kan, wie solch gebranter Rost sich im Schmeltzen arthen, und welcher gestalt demselben mit vorschlagen zu helffen, und das widrige demnechst abzuschaffen, wan er aber befindet, daß die Schliche auß den Puchwercken nit rein zur Brenhütten geschaffet, sondern daß darunter noch viel Unart, welche ohne Schaden den Schlich zunehmen, sich befindet, soll er dem Oberpuchsteiger solches anmelden, und zu änderen anweisen, oder unserm Berghauptman, oder in dessen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen.

Dem Hüttenschreiber soll er alle Proben es seyn Schlich, Stich, oder Schöpproben, wie auch den Stein nach probiren, und fleißig beobachten, daß was sich am Gehalt, im Schlichen und Wercken an Silber befindet, solches die Schmeltzer und Treiber herauß schaffen, oder da auß ein- oder anderer Begebenheit etwas zurück bleibet, sich solches in Stein Offenbrüchen und Herd wiederfinden müsse.

Auff die Schmeltzer gute Achtung zu haben, daß dieselbe deß Morgends zeitig anlassen, und das Schmeltzen bey Tage in Beyseyn deß Hüttenmeisters, der dan auch zeitig deß Morgends anfahren solle, verrichten könne, und zur Ungebühr die Röste nicht durchtagen, darzu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen, und sonsten in dem Schmeltzen sich vorsichtig erweisen, damit die viele und weitläuffige Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielet wird, auch grosse Kösten, und gedoppelte Arbeit, die öffters zu einer oder anderen Nutzen und Verdienst verursachet, verhütet werde, die Arbeiter darzu anhalten, daß wan sie getrieben, in Beyseyn deß Hüttenmeisters das Blicksilber herauß nehmen, und was von hawen, und abbrechen zurück bleibet, solche bey Außbrechung deß Herts in Acht nehmen lassen. Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Glöot selber zuwegen, und keinen Herdt außbrechen, es seye dan solches dem Schichtmeister angesagt, der dan allemahl nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister mit dabey seyn, und zusehen solle, was von Hawen, Abbrüchen, und Körneren auff dem Herde stehen bleiben, und daß solche bey die Blicke gelegt, mit denselben gewogen, und treulich in unsern Zehend gelieffert werden, welcher Schichtmeister aber auff beschehene Anzeige nicht dem Außbrechen deß Herds selber in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hütten-Reuter im Bergambt anmelden, der dan darüber allemahl der Gebühr nach bestraffet werden solle,

gleis

gleicher gestalt, soll auch der Arbeiter ausser Straff nit seyn, wo derselb dem Schichtmeister ein solches verschweigen, und nit zeitig gnug dessen benachrichtiget wird. Was den Gewercken und Zechen an Stein Offenbrüchen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, daß jederen das seinige unverrücket bleibe, dargegen auch der Hütten an Kretz nichts entzogen werde. Dahe er befindet, daß unter denen Hütten-Bedienten und Arbeiteren ein jeder wozu er bestellet, daß seinige nit fleißig verrichten, in der Arbeit säumig, und untreu sich erweisen, oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlängt unserem Berghauptman anmelden, damit dieselbe in Zeiten abgeschaffet werden, die Gewichte in den Hütten soll er nebens dem Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleißig visitiren, dieselbe auffzeichnen, und die Kubel Gewichte zum Schlich wagen, in Beyseyn deß Oberpuchsteigers mit vergleichen, und nit gestatten, daß Steiner zum Uebergewichte bey den Schlichwägen mit auffgelegt werden dörffen; Auff Röst- und Treibholtz fleissig zusehen, daß an richtiger Malder- und Stückzahl auch rechter Länge und Stärcke die Kollen auch tüchtig in voller Maaß zur Hütten geschafft, wo aber einiger Mangel in deme erfunden würde, solchen nicht passiren, sondern verkürtzen lassen. Der Hüttengebäwe, und gehende Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt zu haben, daß daran nichts verwarloset, die Aschen und Räuchfenge für Feurs Gefahr woll verwahret, und alles in gutem Stand erhalten, doch aber, daß auff übrige und unnöthige Baukösten nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet, wie viel Röste von jeder Zechen gearbeitet, was die Schliche jedesmal gehalten, an Werck gegeben, Silber, Glodt, und Bley außbracht, und im Steine blieben, damit man sehen könne, wie allemal die Silber außkommen, und man solches mit der Schichtmeister Rechnung- und Abrechnungs-Buch collationiren könne, gestalt unser Hütten Reuter auch allemal bey der Quartal Rechnung mit den Schichtmeisteren in unserm Zehendten mit gegenwärtig seyn soll.

Wan das verfrischete Bley, Item Kupffer unsern Contrahenten oder Factoren in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig, alle Stück auff unser Wage wagen, das Gewichte darauff schlagen, und dieselb numeriren, und mit unserem Zeichen bemercken, kein ungemercket Stück aber auß unser Hütten folgen lassen, und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnuß von jeder Hütte halten, sonsten auch in allem, was in sein Ambt laufft, und ihme darin vorkombt, pflichtmeßig erweisen.

Der 8. Articul.

Von deß Hütten-Schreibers Ambt und Befehl.

Welcher sich für einen Hüttenschreiber auff unsern Hütten bestellen, und gebrauchen lassen wil, soll die Bergarten bey den Metalischen Ertzen woll zu underscheyden wissen, die Feur-Arbeit und deren Regierung verstehen, und die Probirkunst auß dem Fundament gelehrnet haben, damit er ein jedes Ertz auff sein in sich haltendes Metal probiren, und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle; So bald die Schlicht auß den Puchwercken in die Hütten bracht, und zu vollen Rösten geschüttet, und außgewogen, soll der Hüttenschreiber dieselbe probiren, keines wegs

aber die Schliche unprobirt, biß etwan die Röste gearbeitet worden, ligen lassen, oder beyläuffig die Schliche kalt probiret angeben, wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Straff gewertig seyn, was für Röste die Woche gearbeitet werden, und einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probenzettel an einen unsern Zehendner, den andern unserm Oberbergmeister übergeben, wan ein Schmeltzer seinen Ofen zum Schmeltzen zugemacht, und vorgerichtet hat, soll der Hüttenschreiber dem Schmeltzer die Vorschläge zuwagen, wird dan zu Zeiten etwas vorgeschlagen, so Silberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiß probiren, und zum Gehalt rechnen, wie ingleichen von allen Stichen er sich von dem Schmeltzer die Proben geben, das Werck jedes Stiches nebenst den übrigen Pfunden scharff wagen lassen, auch wan über die Centner mehr als 5. Lt. sich befindet, solches in halt rechnen, und mit angeben, und ein solches verzeichnen, biß alles das Werck durchgeschmoltzen, und zusammen, alsdan das Silber in allem Wercke rechnen, damit er wissen könne, wie viel Silber dem Abtreiber, in dem Wercke überantwortet, und erschaffen müsse, und obzwar von dem gantzen zerlassen Werck im Treibofen man auch die Schöpprob zu nehmen pflegt, ist doch solches ein Ungewißheit, und trifft selten ein, jedoch kan solches beyläuffig umb eines gegen das ander zu halten, geschehen, welcher gestalt auch das Schmeltzen eines jeden gerösteten Ertzes Gelegenheit nach nützlich anzustellen, solches soll er sich mit Fleiß kündig machen, damit in Abwesenheit deß Hüttenmeisters, er dem Schmeltzer auff die Faust sehen, auff daß nichts zu Schaden geschmeltzet, ihnen Anweisung thun könne; Was dem Schmeltzer für Vorschläge zu gewogen, Item was er von Schlacken, alten Eisen, und andern zu Vorschlägen folgen lassen, und was dargegen für Werck außbracht, solches soll er, wie ingleichen, das verbrante Rost, und Treibholtz, Kollen-Gestübe, und was zum Herdt verbrauchet, sampt den Aschen richtig, und kein übriges darfür rechnen, und in Hüttenröst bringen, ebenfals auch die Bau- und Schmiede-Kost, und was er dessentwegen der Hütten zu verlohnen, treulich und fleißig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverkürtzet geben, mit keinem andern Gelt auch, als was er auß unserm Zehendten empfangen, lohnen, und in allem sich pflichtmeßig bezeigen, in massen er deßwegen sich äydlich vor unserm Bergambt obligirt gemacht.

Deß Hütten Reuters und Hütten Schreibers Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, ꝛc. daß ich dem Hochwürdigsten, ꝛc. wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen und Bestes förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und gesamptem Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb leisten, deme mir anvertrawetem Ambt treulich und fleißig vorstehen, und so viel in meinem Vermögen seyn wird, Auffsicht haben, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, und mitbawenden Gewercken in der Hütten die Arbeit treulich versehen, und so wenig im Schmeltzen, als Treiben zu Schaden gearbeitet, dabey nichts veruntrewet, ꝛc. uti Styli.

Der 9. Articul.

Von den Proben, so in unser Probirhauß zu probiren gegeben werden.

Was von denen in unser Probirhauß zu probiren gegebenen Schlichen, Item vor Werck und andere Proben, wan solche pro-

probiret seynd, übrig bleibet, solches soll alles fein zu Rathe gelegt, und gesamblet werden, und wan sich solches auff ein ansehentliches gehäuffete, alsdan auff die Röste wieder vertheilet, nicht aber gestattet werden, daß Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber die Proben für sich zu gut machen, die außgehawene Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wan davon die Probe verfertiget, wieder zu denen Brandstücken gelegt, und nebenst denselben in unsere Müntz gelieffert, und an statt der Probe Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber, weilen die Proben denenselben sonst gefallen, ein gewisses verordnet werden, wobey wir es bewenden lassen.

Der 10. Articul.

Von den geschworenen Probireren.

Wan Wir der Nothturfft nach ermessen werden, auß dem allschon bestelletem Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber, und Guardin, noch einen oder mehr Probirerer zu bestellen, sollen dieselbe auff unsern Hütten, oder wo Wir Gelegenheit darzu verordnen werden die Proben zu verfertigen, sonsten aber solle niemand in seinem Hauß umb Gelt probiren, unsere bestelte Probirere aber sollen den jenigen, welche ihnen etwas zu probiren bringen, sich wilfertig bezeigen, dieselbe zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern von jedem warhafften Bericht wegen deß Gehalts erstatten, dergleichen probiren auch unserm Hüttenschreiber zugelassen seyn solle, wan ihnen aber newe Ertz zu probiren vorgebracht, sollen sie wegen Gehalts auch unserem Berghauptman und Oberbergmeisteren Bericht erstatten, und soll dem Probirer und Hüttenschreiber von einer gemeiner Prob gegeben werden. 6. Gr.
Von einer Bley-Prob. 6. Gr.
Von einer Kupffer-Prob, wan auff die 9. Ahre probirt wird. 9. Gr.
Von einer Goltprob. 12. Gr.

Welcher nun für einen Probirer bestelt wird, der soll vor unserem Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Der 11. Articul.

Von deß Silberbrenners Ambt und Befehl.

Alle Blicksilber, welche von den Hütten in unseren Zehenden gelieffert, sollen durch den Hütten-Reuter in Beyseyn deß Schichtmeisters dem Silberbrenner zugewogen, das Gewichte jedes Blickes auff einen Zettel verzeichnet, und alsdan ihm überantwortet werden, die er dan so fort abwermen, und in Beyseyn deß Hütten-Reuters zerschlagen, die Prob darvon dem Hütten-Reuter zustellen, und alsdan das zerschlagene Silber auff die zugerichtete Teste setzen, und mit getrewem Fleiß, auff 15. Loth 16. Grän fein brennen, dabey aber vorsichtig seyn, und dieselbe zu Schaden im Brand nit übernöthigen solle, wan nun die Unart im Brand verräuchet, oder in den Test gangen, und die Silber auff dem Teste die Anzeigung gebe, daß sie fein, so soll der Silberbrenner dieselbe zur rechter Zeit ablöschen, daß Brandstück herauß nehmen, von der Aschen sauberen, zusammen schlagen, und den Test woll besichtigen, ob noch Körner darauff stehen blieben, dieselbe alsdan herauß klauben, und zu den Silbern legen, und in Beyseyn deß Hütten-Reuters wagen, die Proben so woll von dem Blick-Silber, als was auß dem Brandsilber gehawen, soll der Hütten-Reuter so fort probiren, den Gehalt verzeichnen, und die

Proben von dem Blickſilber alsdan wieder zu welchem Silber ſolche gehören in den Teſt-Scherben legen, und mit fein brennen laſſen, die Brandproben aber nebenſt den Brandſtücken dem Müntzmeiſter zu wagen, damit wegen der Proben kein Abgang deß Gewichtes an den Silberen ſeye, wie viel jedes Brandſtück nebenſt den Proben und Körneren gewogen, ſolches ſoll der Silberbrenner damit bey etwan begebendem Irrthumb man Nachricht haben könne, in ein ſonderlich Buch verzeichnen, und mit dem Hütten-Reuter ſich berechnen, was jedem Blicke im Brand abgangen, und dahin mit ſehen, wan von etlichen Zeichen die Blickſilber zuſammen, und auff einen Teſt geſetzet werden, daß keine Zeche vor der andern verkürtzet, oder benachtheiliget werde, ſondern daß jeder Zechen das ihrige bleibe, die auffgehawene Teſte und was ſich ſonſten im Brenhauß nach dem Brennen befindet, ſoll in guter ſicherer Verwahrung, biß daß ſolche durchgeſetzet, und wieder zu gute gemacht werden, halten, und ſich ſonderlich mit getrewen Gehülffen verſehen, zumal der Silberbrenner allen Schaden ſo im brennen auß Unvorſichtigkeit verurſachet wird, gelten ſolle, derowegen nicht zugeſtatten, daß deß Nachts, es geſchehe dan auß ſonderer Noth, die Silber zu brennen, die Kohlen, Mufflen, und Aſchen zum Teſte muß der Silberbrenner ſich ſelbſten ſchaffen, dargegen wird ihme von jeder Marck Silber 1. Gr. Brenne-Gelt gegeben, über welches er ſich keines wegs mehreren Genoß zu zueygnen. Daß nun zu dem Silberbrenner Wir Uns Treu und Fleißes zu verſicheren, ſoll er Uns ſich für unſerem Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

P. P.

Deß Silberbrenners Aeyd.

Bey dem mir anvertrawetem Feinbrennen der Silber mich vorſichtig, treu, und fleißig erweiſen, dieſelbe auffs beſte zuſammen halten, nichts davon entwenden laſſen, im brennen gute Auffſicht haben, daß ſolchen nit zu viel noch zu wenig gethan, ſondern daß dieſelbe ohne Schaden auff ihren rechten Halt bracht werden, keines eygenen Nutzens davon gewarten, ſondern mit deme mir deßfals vermachtem Lohn begnügig ſeyn wolle, treulich ſonder Argeliſt und Gefährde. So wahr mir GOtt, ꝛc.

Der 12. Articul.

Deß Hüttenmeiſters Ambt und Befehl.

Wan bey unſeren Bergwercken die Hüttenmeiſters Stelle erlediget, ſollen unſer Berghauptman und geſambtes Bergambt ſich nach einem verſtändigen, und aller Arbeit in den Hütten erfahrnen Hüttenman, welcher gutes Herkommens ſeye, und ſich getreu und ehrlich verhalten, umbſehen, und zu ſolchem Ambt wieder nützlich zu gebrauchen, maſſen an einem verſtändigen Hüttenmeiſter nit wenig gelegen, welcher nun zu ſolchem Dienſt vorgeſchlagen wird, derſelbe ſoll von unſerm Berghauptman in Beyſeyn Hütten verſtändiger Leuthe gründlich examiniret werden, ob, und was er von allerley Hütten-Arbeit für Wiſſenſchafft habe, wan er nun qualificiret befunden, alsdan zu ſolchem Dienſt angenohmen, und vor unſerm Bergambt beäydiget werden, warauff der Hütten-Reuter in der Hütten ihm die ſamptliche Hütten-Leuthe, und Arbeiter anweiſen, demſelben gebührlich vorſtellen, und ſich folgender maſſen verhalten ſolle.

1. Solle

1. Soll er alle Arbeits=Tage frühe Morgends zu rechter Zeit sich nach der Hütten verfügen, und darin biß Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn, und beobachten könne, daß in allem recht verfahren, und zu Schaden nicht gearbeitet werde.

2. Daß alle in die Hütte geschaffete Ertze und Schliche recht gewogen, die Röste woll gebraut, reine auffgezogen, der gebrante Rost nicht abgelöschet, sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene Schwebel sich verrauche, alsdan von dem Rostweger wieder gewagen, und recht vor dem Vorläuffer vor die Schmeltzofen geloffen und geschaffet werde.

3. Auff was für Röste, ob dieselbe strenge oder flüßig der Schmeltzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten, und dahin sehen, daß er den Herd und Spahr nach Gelegenheit eines jeden Orths fleißig stosse, und abwerme, die Forme nit zu hoch oder nidrig lege, sondern das Geblösse gleich führe, daß auch wo möglich, das Schmeltzen bey Tage verrichtet, derohalben zu rechter früher Tages Zeit damit anzufahren, und jeder Zeche seine eygene Vorschläge brauchen lassen, sonst aber den Rösten mit Vorschläge dergestalt Hülff zu thun, wie solches denselben zu Nutzen gereiche, auch was so viel dienlich der Bleyichte Stein mit unreinen Schlacken allemahl wieder mit auffgeschüttet, und Fleiß angewendet werde, daß solcher Stein sich verliere, und die Silber in einer Arbeit herauß̃bracht werden, gedoppelter Unkost aber verhütet bleibe, die nachbleibende Ofenbrüche den Zechen zur Ungebühr nit entzogen, sonderen denselben das ihrige gelassen werde.

4. Wan die Schmeltzer auß̃geblasen, und das Werck zusammen, soll er dem Treiber das Werck scharff zuwagen lassen, und das Gewichte verzeichnen, auch dahin sehen, daß den Treiberen die Asche zu den Herten, und so viel deren nach Anzahl deß Wercks vonnöthen, und nicht mehr angerechnet werde, die Asche fleißig sichten und recht netzen, die Treibherte mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten, und stossen, das Spor nach dem Gehalt im Werck nit zu groß oder zu klein schneiden, und das Gebläß recht einrichten, wan alsdan abgetrieben, das Silber auſſer seiner Gegenwart nicht herauß̃nehmen, noch den Herd auß̃brechen lassen, es seye dan der Schichtmeister mit dabey, da etwan das Silber einen Anbruch bekommen, oder das Hawen und Körner auff dem Herte stehen bliben, sollen solche fleißig in Acht genohmen, bey das Silber gelegt, und damit gewogen werden.

5. Mit denen Schmeltzeren und andern Hütten=Arbeiteren ohne Affecten und Eygennutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit vorziehen, sondern nach Anzahl der Röste, sonderlich wan sie zu der Arbeit tüchtig, jeden seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Nahmen haben mag, gewarten. Wir lassen dannoch aber unserm Hüttenmeister zu, damit stets bey denen alten, junge däuchtige Leuth erzogen werden, daß er einen Meisterknecht anlege, den er underweise, und in seiner Arbeit den dritten Theil seines Lohns genieſſe, doch daß der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte, er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eygenen Nutzens, oder sonderlichen Vortheils denen andern Schmeltzeren zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit demselben eben=

wol die unartige und strenge, als die flüßige Ertz und Röste schmeltzen und arbeiten.

6. Auff Rost und Treibholtz, Kollen, Eysen, und allen andern bey denen Hütten bedörfftigen Materialien. Item Glödt, Bley, Kupffer, Stein, und Ofenbrüche, Hüttenkretz, dan auch die gehende Zeuge und Hüttengebäwe soll er fleißig Achtung geben, daß dabey kein Underschleiff, Verwarlosung, vielweniger Diebische Entwendung vorgehen möge, sonsten auch überall unser Berg-Ordnung sich gemäß bezeigen; Zur Beäydigung deß Hüttenmeisters kan die Aeyds-Form gebrauchet werden, so im 8. Articul von deß Hüttenschreibers Ambt und Befehl gesetzet.

Der 13. Articul.

Wan Rost brennin, und der Rostbrenner Befehl.

Die auß den Puchwercken in die Hütte geschaffete Schliche, soll der Brennmeister von dem Puchsteiger 33. Centner auff einen Rost recht gewogen nehmen, und gute Acht haben, daß die underschiedliche Schliche, wovon 6. Theil gemacht, auff jeden 11. Centner gestürtzet, auff jedem Theil gleich vertheilet werden, damit derselbe woll untereinander komme, und sich desto besser zusammen brennen, massen dan deßhalb der Schlich in dem Bren-Ofen geröstet wird, daß er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne, und daß im Schmeltzofen das Gebläse in die Flamme den rohen Schlich nit verführe, und der räuberische Schwebel davon verräuche, damit desto baß ohne Schaden zu Wercke geschmeltzet, wobey aber in Acht zu nehmen, obzwar bey denen Rösten, darunter es wenig Schlem oder groben Schlich gibt, und Strenge fallen, nicht weniger die Röste, als im 6. Theil mit Vortheil zu brennen, dannoch aber wo die Ertze reine und grobglantzend, daß der halbe Theil, als ein gantze Rost Schlempschlich gemacht wird, und darzu flüßig, daß zu Zeiten der gebrante Rost auff den Ofen fliessen thut, auß 66. Centner nassen Schlich, woll 4. oder auffs höchste 5. Theil umbzumachen, und dardurch 1. oder 2. Theil Rost Holtz zu ersparen, wan aber der Schlich einer solcher Bergart, daß er sich gantz nit zusammen brennen lassen wil, sondern auff dem Herte wie Asche bleibt, alsdan sollen die Theile mit gepucheten flußigen Schlacken vermischet werden, damit dardurch derselb desto baß zu einer Massa zu beförderen, von jeder Centner Schlich soll er die Prob mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so bald derselbe sampt lich außgewogen, den Proben-Schlich trückenen, und alsdan solchen dem Hüttenschreiber unverfälschet, und rein auff die Probir-Stuben bringen, und der Zechen Zeichen nebenst den übrigen oder manglenden Centneren deß Schliches dabey angeben. Wan nun ein Theil deß Schliches in den Brenofen eingestürtzet, soll der Ofen nit zu heiß, sondern nach Außziehen deß übrigen Rostes etwas erkühlet seyn, bevorhero aber ehe der Rostbrenner eingestürtzet, soll er über den Herd hinden auß dem Ofen, Aschen und kleine Kohlen über den Herd ziehen, welches verhütet, daß sich der Rost nicht so leicht auff dem Herd anlegt, und desto reiner auß dem Ofen wieder gebracht werden kan, auch soll der Brenner nit fahrläßig, sondern woll zusehen, daß er den Schlich auff dem Herte also voneinander ziehe, daß über eine Handbreit dick auff dem Herte nit bereit, auch nit zu geling erhitzet werde, sondern sollen selbigen woll rühren, und wenden, so woll auch, wan er gantz erhitzet, mit dem rühren unverdrossen

fleißig

fleißig anhalten, doch mit dem Holtz also umbgehen, damit solches nit zur Ungebühr verbrant werde, im Rösten und brennen demselben seine gebührliche Zeit, als auffs wenigst 11 in 12. Stunde lassen, früher aber denselben nicht außziehen, wan er alsdan gnugsamb geröstet, den gebranten Rost rein auß dem Ofen schaffen, und den Herd zu etlichenmahlen mit darauff gezogenen Kohlen von dem hindereu Feur nachsteuren, damit was sich angesetzet, völlig herauß̈bracht werden könne, den glühenden Rost soll er vor dem Ofen mit Wasser nit ablöschen, sonderen denselben für sich selbsten erkalten lassen, auff daß darin noch vorhandene Schwebel so viel möglich verrauche, und in dem allem sich pflichtmeßig erweisen und verhalten.

Der 14. Articul.

Von zu Gutmachung und Schmeltzen der reichen Ertze.

Die reichen Ertze, so mit verscheidenen Glantz eingesprenget, wobey gemeiniglich Cobult, welche durch die gemeine Pucharbeit mit Wasser sich nit wollen tractiren, und ohne sondern Schaden zur reine Schliche waschen lassen, müssen so reine von dem Quartz, Schniffer, oder Spard geschieden werden, als möglich, alsdan das Ertz trucken gepuchet, oder gequetschet, und durchgeredert, mit gepucheter Glod, oder Frischschlacken vermischet, und in einer offenen Rostetten mit einem zugerichteten Beth von Holtz und Kohlen gemacht, etwan einer Handbreit hoch darauff gestürtzet, und also geröstet, damit der reiche Cobult die Silber im schmeltzen nit verführe, sondern dieselbe im Rösten sich alsobald verliehren, wan es alsdan nidergebrant und erkaltet, wird dieser gebranter Rost in die Schmeltzhütten zugelauffen, mit der Kratzen voneinander gezogen, darauff was diesem gerösteten Ertzen für Zuschläge an Herd, Glod, und Schlacken dienlich, darüber gestrewet, davon aber nichts gesparet werden muß, weilen der reichen Ertz keine, oder doch wenig Bley bey sich haben, und wenig Werck geben. Der Schmeltzofen wird nach Art und Weise mit der Vorwand, oder über das Holtz zugemacht, wie zu andern gemeinen Ertzen, nachdeme es sich leyden wil, der Schmeltzer aber muß hiebey observiren, daß über das Holtz, das Auge etwas höher genohmen, damit die Ofenbrüche desto reiner herauß̈bracht werden können, alsdan der Ofen, wie sonst gefüllet, und der gebrante Rost mit seinen Vorschlägen durchgeschmoltzen, wobey zu beobachten, daß der Ofen woll dunckelt gehalten werden muß, es werden aber die reichen Ertze nicht nach Rösten, sondern schlichtweise, als auff einen Schlicht etwan 12. 14. oder 16. Centner zu rechnen gearbeitet, wan die Wercke müßig seynd, kan denenselben mit Waschеisen oder Hammerschlacken zu Vorschlägen geholffen werden, daß sie lauter werden, sich desto baß antreiben, und nit so viel Abstreich geben.

Der 15. Articul.

Von Abtreiben, und deß Abtreibers Befehl.

Zum Abtreiben erfordert es trewe und gewissenhaffte Hüttenleuthe, die ihre Aeyd und Pflicht woll bedencken, und denselben nachkommen, und sollen sich dieselbe mit getrewen und fleißigen Scheirknechten versehen. Wan das Werck von dem Schmeltzer dem Treiber zugewogen, soll nach dessen Gewicht er den Herd von Aschen, die ihme durch den Hüttenwächter, oder weme solches anvertrawet in Beyseyn des Hüttenschreibers zugemessen werden

solle zubereiten, die Asche wol sichtig, und der Gebühr nach anfeuchten, den Herd mit Fleiß schlagen, und also zurichten, damit er versichert daß solcher nit auffstehe, und das Silber unterkriche, welches nimmer ohne Schaden abgehet, den Gehalt deß Silbers im Wercke soll ihme der Hüttenschreiber, ehe er das Spor schneidet, ansagen, damit er das Spor nit zu groß oder zu klein mache.

Nach den Balgen-Röhren, oder Kannen, woran die Schnepperle hangen, soll er mit Fleiß sehen, daß dieselbe ohne Mangel seyn, und solche nachdem der Herd hoch oder niderig geschlagen, also richten, damit im Feur dem Balgen dardurch kein Schaden zugefügt werde, sondern daß der Wind vom Anfang biß zum End das Feur treffe, und das Werck umbtreiben könne, und nit kalt gehe.

Nach Verfertigung deß Herds soll er das Werck auff einmahl ein- und keines nachsetzen, so bald nun das Werck geschmoltzen, soll er dasselbe woll antreiben, und recht verschlacken lassen, welche Schlacken dan Abstrich genennet, so von Unreinigkeit deß Wercks herrühren, und sich darauff geben, reine abstreichen, und von der Glod wegnehmen, das Werck woll glöten lassen, die Glod aber durch die Glod-gasse also abführen, daß solches ohne Schaden deß Silbers geschehe.

Wann das treiben fast zum Ende, und das Silber zu bluenen beginnet, soll er dem Silber die Glod nit zu sehr nehmen, damit es nit Kohl gehe, und ist kein Schade, ob gleich das Silber in der Glod bleibet, da aber die Glod von dem Silber weg, und es zum Blicke streichet, nach der röthe die es überziehet, weiß blicket, dasselbe mit warmen Wasser so sittiglich durch ein Gerin auff den Herd an das Silber, nicht aber darauff lauffen solle, schleunig abkühlen, heraußnehmen, reine saubern, und zum Gewichte überantworten, bey solchem treiben soll der Treiber vorsichtiglich umbgehen und gehalten seyn, nicht allein das Silber so im Werck der Prob nach sich befinden zuschaffen, sondern auch zu der rechten Glod zu antworten, nemblich von 12. biß 15. Centner Werck etwas unter den halben Theil Glod, von 16. biß 20. Centner aber allemahl über den halben Theil, worzu dan der Abstrich jedesmahl zu rechnen, wo er aber unvorsichtiglich im treiben sich hielte, und durch seine Unverwarlosung Schaden geschehe, daß etwan der Herd auffstünde und underkriechen thät, daß der Herd deßhalben wieder mit durchgesetzt werden müste, soll solches auff seinen Kösten geschehen, den Schaden zu gelten nach Erkantnuß gehalten seyn, den Herd soll er nicht außbrechen lassen, es seye dan der Hüttenschreiber, Hütten- und Schichtmeister darbey, damit sie sehen, was an Haven und Körneren im Herd stehen blieben, welche bey die Blicksilber geschaffet werden sollen, so soll der Treiber auch den Abstrich und die Glod in Beyseyn deß Schichtmeisters wagen, und der Abstrich jedesmahl in den folgenden Rösten wieder mit vorgeschlagen werden, daß nun die Abtreiber sich aller Ends treulich und ehrlich verhalten wollen, darauff sollen sie sich Uns vor unserm Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

Der 16. Articul.

Wie mit dem schmeltzen in den Hütten angelassen, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

Alle Arbeits Tage, wan geschmoltzen wird, es geschehe Schichten- oder Rostweise, sollen die Schmeltzer des Morgends umb 3. Uhren

Uhren in der Hütten seyn, und ihre Sachen also verrichten, daß sie umb 4. Uhren anlassen können, was Schichtenweiß geschmoltzen werden muß, soll eine volle Schicht zu 12. Stunden nach Gelegenheit und Erfordernuß, theils auch zu 8. Stunden gerechnet, und wie jede Schicht gearbeitet, also auch verlohnet werden, wo es möglich zu enderen, soll so wenig das schmeltzen, als treiben deß Nachts gestattet, sondern der Auffgang oder Anfang darzu frühe Morgends geschehen, daß solche Arbeit bey Tage zu verrichten, und desto baß Auffsicht dabey seyn könne, wo aber auß Noth theils die Arbeit deß Nachts verrichtet werden müste, soll unser Hütten-Reuter dabey solche Anstalt verfügen, daß zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachts Arbeit seyn könne.

Der 17. Articul.

Wie es bey dem An- und Außlassen deß Schmeltzens, deß Abtreibens, und bey Außbrechung deß Hertes zu halten.

Als so wol in deß Hüttenschreibers, und Hüttenmeisters Ambts Befehl verordnet, und enthalten, daß zum wenigsten deren einer so wol, auch allemahl jeder Zechen Schichtmeister, wan dessen Röste gearbeitet werden, beym anlassen deß Schmeltzens gegenwärtig seyn, zusehen und verzeichnen solle, was für Vorschläge, es seyen der Zechen eygene, oder es werden solche von anderen genohmen, die in der Hütten in verschlossener Verwahrung zu halten, als Glod, Herd, Eisen, oder was sonst dessen vonnöthen, und von den Hüttenmeisteren, den Schmeltzeren, Item wan das schmeltzen zum Ende, das Werck ins gesambt fleißig und scharff den Treibereu zugewogen, wobey die entzelne Pfünde, von 5. Lt. anzurechnen, die über die Centner Zahl sich befinden, mit anzugeben, dan auch der Stein gewogen, und nebenst den Ofenbrüchen, wan das grobe mit der Kratzen außgehar cket, und das kleine verwaschen, in Verwahrung geschaffet werden.

Wan auch das Silber im Treibofen geblicket, soll in Beyseyn deß Hüttenschreibers und Hüttenmeisters auch in specie deß Schichtmeisters das Silber auß dem Ofen genohmen, die Glod und Abstreiche fleißig gewogen, verzeichnet, und bey seit geschaffet, der Herd aber, wan er kalt worden, durchauß und nit ehe außgebrochen werden, es seye dan der Schichtmeister nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister darbey, damit selbige sehen, was an Hawen oder Körneren im Herd stehen blieben, und daß solche nebenst dem Blicksilber treu und fleißig gewogen werden.

Der 18. Articul.

Welcher gestalt mit dem im Schmeltzen angezogenen Steine zu procediren.

Der Stein, so im schmeltzen von dem Werck abgestrichen wird, ist für sich eine gestrenge Schlacke, wovon, nach dem der Gehalt in dem Ertzen gewesen, der Centner 10. 12. auch wol weniger Loth Silber, und wan die Ertz Kistig etwas Kupffer hält, denselben nun zu gute machen, daß die Silber darauß, und in das Werck bracht werden können, deß Kostens zu geschweigen, welcher vor diesem darauff gangen, womit dan folgender massen procedirt wird, Nemblich:

Es wird ein Herd in den Treiboffen von wolzugerichteter Gestübe geschlagen, und durch die Schörlöchen drey mittelmäßige Stücke Treibholtz geschoben, warauff 30. biß in 36. Centner Stein, nachdeme derselbe schmeltzig oder gestrenge auff einmahl

gesetzet wird, dan mit Feurbranden das Holtz angezündet, und mit dem Gebläse angelassen, die Schörlöch werden mit kreutzem Holtz zugestecket, damit die Flamme den rohen Stein desto baß erhitzen könne, derohalben starck angetrieben wird, biß der Stein gantz hernider auff den Herdt geschmoltzen, wan er dan im Flusse stehet, so werden die Brände von dem ersten Holtz herauß gezogen, und wieder zwey Stücke starckes Treibholtz oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurtz gemacht, und damit die Schörlöcher aber einst dichte zugesetzet, darauff mit starcken Treiben angehalten, nachgehends mit etwa gelindem Feur im Fluß erhalten, daß er woll schlacke, wan nun die Schlacken abgezogen, und der Stein bey 10. Stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe darauß geschöpffet, die man kalt werden lasset, und von einander schlagt, da nun kein speisiger Glantz mehr darin ist, sondern fein, weiß, und löchericht anzusehen, alsdan ist ihm in dieser Procedur gnug geschehen, und wird darauff in eine Gösse die in den Herd gemacht herauß in einen runden darzu mit schwerem Gestübe gemachten abgewermeten Herd gezogen, warin das Werck sich niedergiebet, der aber noch unartiger Stein bleibt als eine Schlacke oben, und wird von dem Werck abgestrichen, darauff das Werck in Werckstücke gegossen, und die Probe davon genohmen, zu dem übrigen im Treibherd abgestrichenen Schlackenstein aber wird ein Schmeltzofen zugemacht, und in demselben solcher Stein Schichtweise wieder durchgestochen, was nun derselbe für Werck gibt, solches wird nach davor gehaltener Probe zu den ersten im treiben gefallenen Wercken genohmen, und von denselbigen zusammen die darin verhaltene Silber abgetrieben, und obwol diese Wercke ohne Kupffer nit seyn, so verlohnet es aber die Kösten nit, solche vor sich mit Vortheil herauß zubringen. Die im treiben gefallene Glod aber, wird Küpfferich, welche wan sie probirt, nach Befindung zum Vorschlage zu der Kupfferseigerung behalten, oder sonst verhandlet werden kan, weilen in diesem Durchstechen nun wieder etwas stein fallet, so man für Kupfferstein achtet, derselb wird verscheidentlich geröstet, biß mit Nutzen derselb zu schwartz Kupffer zu verarbeiten, wan dan nun diese Schwartzkupffer deß Gehalts am Silber sich befinden, und über 8. Loth halten, seynd sie seigerwürdig, alsdan werden dieselbe zu Seigerstücken beschicket, und die Silber darauß geseigert, die bleibende Kuhestöck aber ferner zu Garkupffer bereitet; Sonsten aber da die Schwartzkupffer zu arm, und den Kösten deß Seigens nit abtragen, werden dieselbe alsobald gar gemacht.

Der 19. Articul.

Wie die Glodt und Herd gefrischet, und Bley darauß gemachet wird.

Der Frischofen wird mit schwärem Gestübe zugemacht, gleich wie andere Schmeltzofen, nur daß hinden gegen der Forme der Herdt hoch, und nach dem Auge schlößig gemacht wird, damit das Bley desto baß herauß fliessen kan, der Herd vor dem Ofen wird etwas tieffer gemacht, als sonst, und wan er abgewärmet, wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdan angehenget, und zu beyden Seithen Glod oder Herd gesetzet, damit aber die Glod sich rein anfrische, und nit rohe mit den Schlacken wieder durch den Ofen gehe, müssen zehe, oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen, und mit auffgesetzet werden, die Schlacke so im Herd sich auff das Bley setzet, so viel deren auff dißmal nit wieder vorgeschlagen werden

den zum Vorschlag der gestrengen Röste verwahret, zum anfrischen der Glod hat der Schmeltzer sondern Fleiß anzuwenden, damit er reine frische, und er das rechte Bley bekomme, gestalt auß 100. Centner Glod von Rechtswegen 75. Centner Bley folgen müssen, dem Herd aber gehet der 3. Theil alle im frischen ab.

Der 20. Articul.

Wie es mit dem jenigen, was im Treib-Ofen unter dem Leimen Herd, item im Brenofen, wan ein Herd außdrochen, sich befindet zu halten.

Wan der Herd im Brenofen auffgenohmen, und außgebrochen wird, soll das jenige, was darinnen sich zusammen gesondert, fleißig zusammen gehalten, Item, da der Leimen Herd im Treibofen auffgehoben, soll der darunter befundene Schoeß, welches alles reiches Gehalts, so fort in einer Schicht durchgesetzet, das Silber getrieben, und auff die Röste ördentlich gegen die darauff gegangene Kösten vertheilet, nicht aber zugelassen seyn, daß solches lange zu Verhütung allerley Verdachts hinderhalten werde.

Der 21. Articul.

Von Ofenbrüchen, Schlage-hütten, Kretz, und Affteren.

Wann ein Schmeltzofen außgeblasen, so gehört dasjenige, was sich in dem Ofen auffgebünet und angelegt, Item, was in dem Gestübe und Herten sich gesetzet, den Zechen und Gewercken, und wird für Ofenbrüche gerechnet, welche wan sie rein gemacht, im nechsten schmeltzen nebenst dem Abstrich, zum Vorschlag wieder genohmen werden sollen, die gute Schlacken, so zum Vorschlag nit nutzen wieder zu gebrauchen, sollen den Zechen zu gut auch bey seith gestürtzet, und zu deren besten bewahret werden, das Auge und Leimichte aber, welches wieder gepuchet werden muß. Item, was in der Hütten, und auff den Hüttenplatz in den Wegen verstürtzet, und etwan mit hinaußgelauffen, solches gebühret der Hütten, und wird zum Hüttenkretz verwaschen, und verarbeitet, was aber der Kretzwascher im Siebe oben abhebet, dasselbe soll bey seith gestürtzet, für Affter gerechnet, und mit demselben zu gute gemacht, und der Knapschafft zugetheilt werden.

Der 22. Articul.

Die Röste in den Hütten wohin sie verordnet, zu verarbeiten, und was sonst in den Hütten zu beobachten.

In welcher Hütten einer jeden Zechen Rost zu verarbeiten von unserem Bergambt nach gutbefinden verordnet wird, dahin sollen solche ohne jemands Einrede geschaffet werden, würde aber der Zechen und Gewercken Vorsteher befinden, daß in einer oder anderer Hütten die Röste nicht zu nutze gearbeitet, und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebührlich außbracht würden, solches soll er unserm Berghauptman, und vor dem Bergambt öffentlich anzeigen, womit er gebührlich gehört, und den Gebrechen nach Befindung remediirt werden solle, wan einer Zechen Röste in zwey Ofen geschmeltzet werden, soll der Hüttenmeister solche in zween beyeinander gelegene Ofen verordnen, und nicht zugeben, daß darzwischen andere Röste gearbeitet werden, so soll auch keine Hütte der anderen die Arbeiter zu Nachtheil entziehen, wan die Krätzwäscher das Hüttenkrätz, welches ihnen auff die Marg verdinget, arbeiten lassen, soll solches in einen absönderlichen Ofen, und nicht wan von den Gewercken oder Zechen dabey zugleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Argwohn und Partirung dabey verhütet werden.

Der 23. Articul.

Ob Gewercken eigene Hütten zu bawen zugelassen, oder dieselben zu verleyhen.

Demnach unsere Bergwercken an theils Orthen wie mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dan durch den Seegen Gottes die bescherete Ertze zu gute zu machen, und dahero nit vonnöthen, daß Gewercken eigene Hütten zu bawen, ob sie schon solchs zu muthen begehreten, wan aber Wir auß sondern bewegenden Ursachen auß Gnaden zulassen würden, einer Gewerckschafft eigene Hütten zu bawen, und dieselbe zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediente von unserem Berghauptman, vor unserm Bergambt angenohmen, und daheselbst verâydiget, die Auffsicht auch, und was straffbar unserem Hütten-Reuter untergeben seyn.

Der 24. Articul.

Von An- und Ablegung der Hütten-Diener, und Arbeiter.

Alle Hütten-Diener und Arbeiter, welche in Pflicht und Aeyd sitzen, sollen mit Vorbewust unseres Berghauptmans und deß Bergambts angenohmen, und nach Begebenheit erlassen werden, keinem Hütten-Reuter, Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselbe an- oder abzusetzen, auff daß aller Verdacht, den ein solches ereignen könte, verhütet bleibe.

Der 25. Articul.

Wan etwan die Hütten-Bediente zu verreisen benöthiget.

Dahe etwan der Hütten-Reuter oder Hüttenschreiber in Ehehafften zu verrichten, und zu verreisen benöthiget, sollen von unserm Berghauptman sie deßwegen Urlaub suchen, die andere Hütten-Bediente aber, als Hüttenmeister, Brenner, Schmeltzer, Abtreiber, und welche pflichtmäßig in wochentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewust unseres Hütten-Reuters so weit nit verreisen, daß sie einen gantzen Tag und Nacht, sonderlich wan zu arbeiten, von der Hütten bleiben, vielmehr aber ein jedweder seine Ambt treulich verwalten.

Der 26. Articul.

Von Bussen oder Straffen auff den Zeugen, Halken, Zechen, Hütten, Puchwercken, Hameren.

Wie auff den Zeugen in den Gruben in Gibelen, auff den Hallen, in Zechen-Häuseren und Puchwercken widriges unter den Arbeiteren sich begibet, so straffbahr, als, da dieselbe mit Worten schmehehafft einander angreiffen, darüber in Schlägerey gerathen, und wan die Arbeiter betrieglich in der Arbeit erfunden werden, solches soll unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheyden, und nach Befindung dieselbe mit Gefängnuß, Verkürtzung deß Lohns, oder schwärerer Geltbuß gebührlich abstraffen, gleicher massen auch da in den Hütten oder Brenhauß unzimliches Beginnen sich zutrüge, soll ebenfals solchen Exces unser Oberbergmeister zu entscheyden Macht haben; Würden aber Fälle sich der Ends begeben, die peinlich zu bestraffen, als dahe einer den andern blutrüstig verletzet, Dieberey oder Unzucht begienge, solches soll unser Bergmeister an unseren Berghauptmann gelangen lassen, welcher darin, was sich von Rechtswegen gebühren wird, verfügen solle.

Der 27. Articul.

Von Straffen der Dieberey, so in Gruben, Kaulen, Puchwercken, und Kohlheyen geschichet.

Und als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welcher gestalt allerhand Dieberey auff unsern Bergwercken vorgehet, daß

daß in den Gruben das Gezeu den Arbeiteren entwendet, die eiserne Bergseile in den Gibbelen außzuhawen, die Lauffkaren und anders weggestohlen, in die Zechenhäwer und Puchwercke bey nächtlicher Weile eingebrochen, und was nur auch mit Gewalt loß gemacht werden kan, darauß weggeschleppet, in den Hütten auch bey Glod, Bley, Silberkörneren und was heimblicher weise zu erhaschen allerley Dieberey verübt wird. Da nun bey ein- oder andern sich der geringster Verdacht ereignet, wodurch man auff gewissen Grund solcher Dieberey gelangen können, sollen unsere Bediente behutsamb bedacht seyn, allen Fleiß anzuwenden, damit die Thäter in Erfahrung bracht werden, wan nur einer oder mehr in dergleichen Dieberey betretten, so soll Käuffer und Verkäuffer der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Gnad nach der Schärffe deß Rechtens gestraffet werden.

Der 10. Theil dieser Bergordnung,
handlet von dem Müntzwesen.

Der erster Articul.

Von deß Müntzmeisters Ambt und Befehl.

UNser jedesmahliger verordneter Müntzmeister soll nebens deme, daß er Uns getren und gewärtig zu seyn, einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium schwören, daß er in allem seinem Thun, das Müntzwesen betreffent, sich nach der H. Röm. Reichs Müntzordnung und Satzungen richten, die Silber, welche durch deß Allerhöchsten Seegen bey unseren Bergwercken auffbracht und gemacht, wie die ihm durch unsern Zehendner und Hütten-Renter überantwortet und zugewogen, nach richtiger Probe also beschicken, daß die Reichsdahler am Schrot und Korn, der Reichs-Ordnung gemäß, und darbey ein wachtsames Auge haben, daß von gantzen Reichsdahleren, biß zu halben Oertheren, alle Sorten durchauß recht und zugleich gestücket werden, derohalben die Platten zum öfteren auffziehen, und was nit recht, wieder zu schneiden; zu kleinen Müntz-Sorten, als in specie Land-Müntz und geringere Sorten mehrers nicht beschicken, als was Wir deren Müntzen zugelassen, jedesmahl nach Advenant verordnen werden, und allerdings in der Beschickung und Stücklen auff die Marg nach unserer Verordnung, und welcher gestalt Wir ihn auff den Probation-Tagen und gegen männiglichen zu vertretten getrawen, sich richten, all wöchentlich die außbrachte Reichsdahler und gefertigte Landt-Müntz von dem ihm gelieferten Silber ohne einigen Abzug und Verkürtzung auß der gebührlicher Müntzkösten an einem bereiteten ungeschrecktem Gepräge in unseren Zehenden, nebenst richtigen Wochenzettulen oder Extract, welche allemahl von unserm Zehendner underschrieben werden sollen, liefferen, das Uebergewichte richtig berechnen, und keinen eigenen Nutzen noch Vervortheilung sich dabey underuehmen, noch verspüren lassen, zum Schmidmeisteren, Ohmen, und Jungen sich mit getrewen Leuthen versehen, unter denselben gute Disciplin halten, und alle Exorbitantien verhüten, demselben was für jede Müntz-Sorten von der Marg dem Herkommen gemäß zu Lohn gebühret, ihnen richtig folgen lassen, keine Müntzkösten aber steigeren, gute Achtung haben, daß jedesmahl tüchtige standhaffte Rüstung ge-

macht, und so viel möglich vergebener Unkost verhütet werde; Stock und Eisen, wie Wir zu unserem Geprenge ordinarie und extraordinarie jedesmahl schneiden zu lassen, ordnen werden, in fleißiger Verwahrung halten, das solche in keine frembde Hände kommen, derohalben wan ein Geprenge abgesetzet, oder das Stock und Eisen verhitzet, und zur Arbeit untüchtlich, sich von dem Schmiedemeister solche Rüstung wieder liefferen lassen, und bey seinen Pflichten verhüten, daß zu unserm Nachtheil oder wider die Reichs-Ordnung solche zum Mißbrauch, nit gebrauchet werden, und in allem unserer Ordnung gemäß sich also bezeigen, wie solches einem redlichen Müntzmeister woll anstehet, und er dasselbe vor Uns und männiglich, absonderlich auff den Creiß und Probation-Tagen zu verantworten getrawet.

Der 2. Articul.

Von deß Guardin Ambt und Befehl.

Unser bestelter Guardin soll die von unseren Zehenden dem Müntzmeister gelieferte und zugewogene Braudsilber allemahl probiren, und den Gehalt damit man wissen könne, wie hoch die Silber gebrant in ein sonderlich Buch all wochentlich verzeichnen, und mit Fleiß dahin sehen, daß unser Müntzgeprege, sonderlich die Reichsdahler, Goltgülden und Ducaten an Schrod und Korn, wie sichs gebühret nach der H. Reichs-Ordnung und Müntz-Edicten recht beschicket, und im Stücklen gerecht, auch jede Müntz-Sorten vom höchsten biß zum niedrigsten so viel es möglich gleich seye. Derohalben er von allen Platten sonderlich der groben Müntz-Sorten verscheidentliche auffzeichnen, und welche Müntzen er nach dem Richtpfenning ungleich findet, die soll er von Stund an alle zerschneiden und anderst vermüntzen lassen, deßgleichen die Silberne Landt-Müntz wie Wir in unserem Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen jedesmahl es gnädigst belieben, und verordnen, treulich und fleißig verfertiget werde, also und dergestalt, daß er so wol als der Müntzmeister jederzeit so viel die Reichs-Müntz betrift auff angestelleten Reichs- und Creiß-Vocation- und Probation-Tagen, damit bestehen kan, und dessen keinen Verweiß habe, zu dero Behuff von jeden Werck, ehe es außgangen, ihme alle Wochen von jeder Müntz die Tiegel und Stock Proben gereichet werden, so er fleißig nach probiren und auffziehen, und so er es in der Prob recht befindet, die Prob darvon der Reichs-Ordnung gemäß in ein Papier verschlossen in die darzu verordnete verschlossene Büchse stecken, die kleine Müntz-Sorten nach dem Marg, und die Pfenning nach dem Loth, oder wie er dieselbe am füglichsten examiniren kan, auffzeichnen, und in alle Wege darob seyn, daß alle Müntzen zum allergleichesten, als möglichst gestücket werden mögen, oder da er einigen Mangel mit der vermachter Besoldung und Underhalt, gleich seinen Ambts Antecessoren, contentiren, und begnügen lassen, darüber keinen eigenen Nutz suchen, verspüren oder finden würde, solches gebührlich anzeigen, und corrigiren, auch noch mit jemand, wer der auch seye, in allem was die Müntz betrifft, nachtheilige heimbliche Verständnuß haben, sich auch weder Gunst, Freund- oder Feindschafft in einigen Dingen bewegen lassen, sonderen alles thun und verrichten, was einem getrewen, redlichen und fleißigen special Guardin obliget, woll anstehet, und gebühret, deme in allem also zu geleben, soll er Uns gebührliche Aeydspflicht abstatten.

Der

Der 3. Articul.

Welcher von den Ohmen oder Müntzgesellen zum Schmidmeister verordnet, soll die Müntz-Arbeit woll gelohnet, gutes Verstands und Bescheidenheit seyn, auch gute Ordnung unter den Ohmen halten, und darob sehen, daß nichts unzimbliches von denselben auff der Schmitten und bey der Arbeit vorgehe, sondern daß der Reichs- und Creiß-Ordnung gemäß treulich dabey verfahren werde, wan ihme das Silber von unserem Müntzmeister zugewogen wird, und zu zehnen gegossen, soll er dieselben unter die Gesellen oder Müntzer Ohmen zum stücklen außtheilen, und weilen er darzu wieder auch in specie zu antworten schüldig, soll er fleißig auff das stücklen sehen, bey alle Stückelscheren gehen, und beobachten, daß gleich benohmen werde, wan es aber ein zehe, oder Treibwegs, alsdan hat es sein bewenden, derohalben die Stücke bey allen Gesellen auffziehen, was zu leicht außschiessen, und wan die Stück biß zum Geprege fertig, dieselbe außzehlen, das kleine Gelt aber soll er, wan die Zehne durch die Reckebanck gezogen selbst Stücklen, oder da dessen ihme zu viel werden wolte, bey die Gesellen, denen er es underhanden gibt, verfügen, daß mehr nit auff die Marck gestücklet, als reine und bereitete Stücke auff die Marck gehören, daß er nun in allem auch sonst im übrigen deß H. Reichs- und dieser unser Ordnung sich gemäß verhalten wolle, soll unser Berghauptman in Beysein unsers Müntzmeisters und Guardin ihn darauff einen Aeyd würcklich abstatten lassen.

Auff was maße die Schmidmeister auff unsere Müntz angenohmen werden sollen.

Der 4. Articul.

Die Müntzer-Ohmen so zur Arbeit sich auff unser Müntz angeben, und deroselben gebrauchen wollen, sollen das Müntzwerck auff denen Müntzen, die im H. Röm. Reich regravirt, und bestättiget, gelehrnet, ihre Lehrjahren redlich außgestanden, nach Müntz-Gerechtigkeit daheselbst zu Gesellen gemacht, auff keiner andern Müntz auch, als wo nach der Reichs-Ordnung gemüntzet, gearbeitet, sich eines redlichen und ehrbaren Wandels, wie solches die Müntz-Gerechtigkeit, und der Müntzer-Ohmen Privilegia erforderen, jederzeit beflissen, und nirgends der überfahrung halber auffgetrieben worden, gute Zeugnuß vorzuweisen haben, mit dem Lohn, welches wir auff unser Müntz von jeder Müntz-Sorten, von Reichsdahlern biß zu kleiner Müntz verordnet, begnügig seyn, und darüber, unter was Schein auch solches geschehen mag, nichts prætendiren, und nebenst deme, daß sie Uns getreu zu seyn auff die Reichs-Ordnung schwören, nach deren Gehalt und Clausulen, das Müntzwerck betreffende, sich richten, und denselben geleben sollen, welcher aber unter ihnen dieselbe überfahren, und sich pflichtmeßig darnach nit richten wird, für meinäydig gehalten, und auff unser Müntz nit gedüldet werden solle.

Von den Müntzer-Ohmen oder Gesellen.

Der 5. Articul.

Obzwar unserem Schnitmeister und Müntzer-Ohmen ihrer prætendirender Gerechtigkeit und Ordnung nach zugelassen, gewisse Müntzer-Jungen für sich anzunehmen, welche sie ausser dem, der auff unseren absonderlichen Kosten gehalten wird, von ihrem Lohn erhalten müssen, denenselben das Müntzwerck zu lehren, so

Wie es mit den Müntzer-Jungen zu halten.

wollen Wir aber hiemit geordnet haben, daß mit Vorbewust unsers Müntzmeisters sie solche Jungen, und deroselben gleichwol nit mehr, als ihre Ordnung vermag, annehmen, welche ehrliches Herkommens seynd, damit man sich zu denselben Treue zu versehen, gestalt was zu allem an Silber auff unsere Müntz gelieffert, und zu dem Geld, so darzu gemüntzet, unser Schnitt- und Müntzmeister respective zu verantworten, gehalten, keinen Jungen auch ehe umb sonderen Respecten willen für anderen zum Gesellen machen, er habe dan im Stand der Lehr-Jahr, welche von der Zeit anzurechnen, wan er angenohmen, die Müntz-Arbeit woll gelehrnet, und daß er damit für einen Gesellen bestehen kan, solchen fals auch keinen über die Gebühr darin auffhalten. Wan auch einer zum Gesellen gemacht wird, sollen dabey alle unzimbliche Exorbitantien, so zu Zeiten unbeschuldet gegen diejenigen auß Unbescheidenheit und Affecten von den Gesellen herrühren, nit gestattet, übrige Kösten, so mannichmahl unbemittelten Jungens, wan sie zu Gesellen gemacht, dabey auffgebürdet, verhütet bleiben. Im übrigen lassen Wir es auff diesem Fall bey der Müntzer Ohmen Gebrauche, so weit dieselbe ohne unsern Nachtheil zuläßig, es allerdings bewenden.

Der 6. Articul.

Von dem Eisenschneider.

Zu Schneidung unser Müntzrustung, als Stock, und Eisen, wie Wir jedesmal unser Geprege belieben und anordnen werden, soll ein tüchtiger und der Kunst erfahrner Eisenschneider gebrauchet werden, welcher Uns mit Aeydspflichten sich verwand zu machen, daß er nach unserem Gepräge niemandten zum Mißbrauch Stock und Eisen schneiden, für sich auch mit demselben ungefehrlich gebahren, sondern alles nachtheiliges sich enthalten, wan Stock und Eisen in seinem Hause seynd, dieselbe in guter sicherer Verwahrung halten, daß solche in keine andere Hände gerathen, sonsten auch ohne Vorbewust unseres Müntzmeisters keine frembde Rüstung als Stock und Eisen schneiden solle, alle Wochen ehe zu pregen angefangen wird, auff der Müntz nach Stock und Eisen sehen, und dieselbe sauber anziehen, ob sie ihren gehörigen Glantz haben, bey den geschmitten Stock und Eisen, einer guter Härte sich befleißigen, auff die von dem Schmidt gelieferte Rüstung gute acht haben, daß solche rein außgeschmiedet, doch aber dabey sich aller Affecten enthalten, und zu unnöthigem Zanck keine Ursach geben, und als wegen der ordinari Müntzrüstung zu schneiden, wie ihm eine Bestallung überhaubt vermacht, soll er deren gemäß sich verhalten, wan aber extraordinari Wir etwan grössere Stöcke schneiden zu lassen belieben würden, soll ihm solche Arbeit nach Billigkeit belohnet werden.

Der 7. Articul.

Wie die Brandsilber dem Müntzmeister überlieffert und zugewogen werden sollen.

Wan die Silber in unserem Brenhause nemblich auff jede Marck 15. Loth, 16. Gran fein gebrant, oder wie solche unser bestelter Guardin im nachprobiren befinden wird, soll dieselbe unser Zehendner und Hütten-Reuther so fort dem Müntzmeister zuwagen, wovon dem Guardin die Probe dieselbe Brandsilber zu probiren alsobald gegeben werden solle, damit wo etwa Irthumb deß Brands halber vorgienge, man sichere Gewißheit und Nachricht haben könne, wie viel nun die Brandsilber am Gewichte auß-

außtragen, daß soll der Zehendner so bald in sein Buch verzeichnen, auch einen Zettel von dem Müntzmeister umb sichere Nachricht deß Empfangs halber nehmen.

Der 8. Articul.

Bey aller Beschickung bey Reichs=Müntzen an Golt und Silber soll auff unserer Müntz die Reichs=Ordnung beobachtet, und die Beschickung darauff gerechnet werden, als nemblich daß die Ducaten 23. Carat. 8. Gran halten, und 67. Stück auff eine Cöllnische Marck zu rechnen seynd, sollen beschicket werden mit zwey Theil weiß und ein Theil roth. Von der Beschickung im Tiegel, und Gewichte oder Schwäre an der Müntz nach Cöllnischer Marck.

Reichsdahler 14. Loth 4. Gran, und 8. Stück auff eine Marck.
Gute Groschen, oder 1. und 1. halb Marigrosch 8. Loth, und 108. in 109. Stück auff eine Marck.
Halbe Groschen 5. Loth und 206. stück auff die Marck.
Dreyer oder 3. 5. Loth, und 274. stück auff die Marck.
Zwey Pfenninger 5. Loth, und 418. stück auff die Marck.
Pfenninge 4. Loth, und 682. stück auff die Marck.

Hiebey zu beobachten, daß die klein Müntz=Sorten, als halbe M. Groschen, Dreyer und Zweypfenninger umb besser Gleichheit willen auffs Loth gestücklet, und sollen eine gearbeitete Stück auffs Loth gerechnet werden als

Halbe Groschen	14. in 15. stück.
Dreyer	16. in 17. stück.
Zweypfenninger	25. biß 26. stück.
Pfenninge	41. biß 42. stück.

Was aber unsere Landtmüntz anreichet, ist deroselben nach Nothturfft zu müntzen geordnet, dabey bleibet es nach unserer jedesmahliger Verordnung, bey dieser Beschickung im Tiegel nun macht zu nehmen, daß zwar auff die Reichsdahler keine Vorbeschickung zu paßiren, weilen aber nit wol möglich also zu beschicken, daß allemahl das Werck gleich außkombt, sondern daß wol zu Zeiten das Werck ein Gran zu arm, wan alsdan solches also befunden wird, soll im nechsten Werck die Beschickung so viel reicher gemacht, und damit dieser Abgang ersetzet werden, in Beschickung der guten Groschen, und kleiner Müntz=Sorten aber soll der Müntzmeister dahin sehen, daß, was in der Arbeit und weißmachen derselben sich bessert, unser Vortheil deßhalb nicht auß der Acht gelassen werde.

Der 9. Articul.

Wan das Silber in Tiegel gesetzet, geschmoltzen, und Zehne darauß gegossen, wird 1. in 2. Loth auff 100. Marck, und ferner auff der Schmitten auff 100. Marck 2. Loth zum Abgang paßiret, befindet sich aber an ein= und anderm Orth ein mehreres, darzu sollen die Einnehmer stehen, weilen sie es empfangen. Was für Abgang im Tiegel und zum Übergewicht zu rechnen.

Der 10. Articul.

Unser Schmidtmeister soll fleißig beobachten, daß, wan ihm das Silber und Zehne von unserm Müntzmeister zugewogen, dieselbe zu der Müntz, wozu sie gegossen, recht gestücklet, gleich benohmen, wan solche zu Platten zubearbeitet, in rechten Circul gerichtet, und zu seinem scheinlichen Gelt bereitet werden, und Von Geprege deß Gelts.

damit das kleine Gelt desto leichter gestücklet werden kan, soll er die Recke=Banck, die Zehne dardurch zu ziehen nicht auß der Acht lassen, immassen solches auch dem letzten Creißtag Schluß gemäß, so soll er auch mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß in kleinem Gelt mehr nicht auff die Marck gestücklet werde, als er weiß, daß, wan solch Gelt reine, und bereitet ist, auff die Marck gehöre, was aber für Sorten nit reine, und zu Grund angehet, sondern sich strecket, auffrischet, oder sonst unscheinlich wird, dieselbe Stück soll der Schmidtmeister nebenst deren so im stücklen nit wichtig blieben, worzu er dan mit Fleiß zusehen, so fort alle außschiessen, wieder zerschneiden, und mit den Schrotten wieder einsetzen, damit sie anderst gemacht werden.

Der 11. Articul.

Vom Müntzer Lohn. Das Müntzer Lohn lassen Wir gleich im Röm. Reich auff andern Müntzen gebräuchlich auff unser Müntz auch paßiren, nemblich daß von 100. Marck gantz= und halben Reichsdahleren und wan Oerther und halbe Oerther nit in besondere Menge gepreget werden, gleich denselben gegeben und berechnet werden 6. Reichsdahler wan aber halbe Oerther auß besonderer Erfordernuß zu 100. oder 50. Marck gemacht werden, soll ein mehrers billigmäßig paßiren.

Von 100. Marck gute Groschen.	10. Rlr.
Von 100. Marck halbe M. Groschen oder Dreyer.	15. biß 16. Rlr.
Vor 10. Marck Pfenninge.	20. biß 21. Rlr.
Vor 100. Marck Landmüntz.	10. Rlr.
Zum weißmachen wird gerechnet auff 100. Marck.	
Oerther und halbe Oerther an Weinstein und Saltz jedes 2. Loth.	
Auff Landmüntz gleich so viel auch woll etwas geringer.	
Auff gute Groschen, und kleine Müntz=Sorten auff jede 10 Marck 5. Lt. Weinstein und 5. Lt. Saltz.	
Auff halbe Groschen und Dreyer 4. Lt. Weinstein, und 10. Lt. Saltz.	
Vor Schmeltz=Tiegel auff 100. Marck.	1. Rlr.
Giesserlohn wöchentlich.	1. Rlr.

Mit Berechnung der Lucht, Item was auff das giessen und glühen für Kohlen und Holtz auffgehet, wird sich unser Müntzmeister pflichtmäßig erweisen, und soll ihm nothturfftig darzu gegeben werden.

Der 12. Articul.

Von den Stock= und Müntz=Proben. Zu der Stock= und Müntz=Prob soll unserem Guardin von beyden Wercken deß gefertigten Gelds ein Ortsthaler wochentlich gereichet werden, von welchem er die Prob zu nehmen, den Gehalt nebenst deß gantzen Wercks Gewichte, und der Zeit, wan es gemüntzet der Reichs=Ordnung nach verzeichnen, und das übrige in die Probbüchse stecken, es soll auch unser Guardin bemächtiget seyn 1. Reichslr. nach seinem Belieben von der Prob=Banck zu nehmen, und solchen zu probiren, doch daß nach der Prob solcher wieder dahin gegeben werde.

Der

Der 13. Articul.

Die Müntzrüstung soll unser Müntzmeister Inhalts seines Aeyds in gute sichere Verwahrung nehmen, wan abgepreget, durch den Schmidtmeister die Eisen sich so fort liefern lassen, welche biß zu folgender Woche, wan wieder gepreget werden solle, verschlossen zu halten, auch wan Stock und Eisen verhitzen, und zum Geprege untuchtig, sollen solche alsobald dem Müntzmeister gelieffert, keines aber davon auff der Müntze behalten werden, so ferne dan der Mangel am Eisenschneider oder Schmidt, daß die Eisen nit stehen, und dahero vergebener Unkost verursachet werden wolle, soll unser Müntzmeister in dem keinerley, bey welchem der Mangel befunden wird, nachsehen, sondern ohne unseren Kosten zur Besserung anhalten.

Von der Münz-Rüstung.

Der 14. Articul.

Wir ordnen und wollen, daß ohne unsere special Befehl unser Zehendner niemand einigen Rlr. für kleine, obs gleich unverbottene oder devalvirte Müntz, außwechselen solle, bey Straff so offt es geschicht, 100. Reichsdahler.

Von Verwechslung deß Gelts.

Welcher unserer Bedienten, oder auch andere auff unseren Bergstätten Gesessene sich würden gelüsten lassen, auff einigen Rlr. welchen er verwechslet, das geringste Auffgelt zu nehmen, oder auch jemanden Specie-Thaler vorzustrecken, ihm solches nechstens mit kleiner Müntz zu erlegen, derselb soll nit allein seiner Ehren verlüstig seyn, sondern auch noch darzu mit einer ansehentlicher Geltstraff (wovon dan der es anmelden wird der 4. Theil, und das übrige Uns anheimb fallen solle) ohne alles nachsehen belegt werden.

Würden sich auch sonsten frembde-Auffwechsler auff unseren Bergstätten befinden, dieselbe sollen Richter und Räthe jedes Orths also fort anhalten, davon an unser Bergambt berichten, und wegen der Bestraffung unseres Berghauptmans gewisse Verordnung gewarten.

Der II. Theil dieser Bergordnung,
handlet von wöchentlichen Anschnitten, Lohnen, und Rechnungen.

Der erster Articul.

WAn unsere Bergambten und Diener in ihren angelegenen Ehehafften von unsern Bergwercken zu verreisen benöthiget, sollen sie deßwegen bey unserem Berghauptmann umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von unseren Bergwercken nit reisen, in abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, daß in ihren Ambts-Verrichtungen nichts verabsaumet werde.

Daß kein Bedienter ohne gebürliche Ansuchung und Urlaub von unsern Bergwercken verreisen solle.

Der 2. Articul.

Als bey unsern Bergwercken hochnöthig, daß die wochentliche Bergkösten alle Freytag durch die Steigers denen Schicht-

Von den verlesen in den Zechhäuseren.

meisteren Stückweiß angesetzet, geschrieben, und alsdan in unser Bergambten Gegenwart, ehe die Auszüge geschlossen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß zuvorderst die Schichtmeisters bemelten Tages, oder wegen einfallender Festäge sonst das verlesen angestellet, sich zeitig auff denen Zügen, und Zechenhäuser verfügen, damit wegen deß schreibens das verlesen nit ihrentwegen zu lang auffgehalten werden dörffte, mit solchem verlesen aber soll morgends umb 7. Uhren der Anfang gemachet werden, worzu unser Zehendner, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne, und Oberpuchsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeistere entzelne nacheinander in die Verlese-Stuben kommen lassen, nicht aber verstatten, daß zugleich mehr als einer, und zwar eher als die Reige deß verlesens an ihnen kombt, gelanget, sich darin tringe, und wan das verlesen gehalten, daselbst lang verharre; Das verlesen nun soll vornemblich von dem Schichtmeister in Gegenwart deß Steigers verrichtet werden, darauff unsere Bergbeambte mit Fleiß in aller Stille anmercken und woll überlegen sollen, was an Unköst verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig, und zu Nutze gereichen, dahe dan bey einem oder andern etwas zu erinneren, oder das Schichtmeister und Steiger etwas vorzubringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen, respective angehöret, und Bescheid darauff ertheilet, was aber von Importantz in das folgende Bergambt bracht, damit der Schluß dem Berg-Protocol einzuverleiben, niemanden aber über etwas so vorbracht mit harten Worten anfahren, wodurch zu Zeiten einer von guter Meinung abgeschrecket; Alle Schmidt-Kosten soll der Geschworner ehe sie geschrieben gewogen nehmen, wie nit weniger was von andern Gezeu sonsten gemacht verzeichnet, und mit dem alten belegt, ausser dem allem was o. gewogen, und verzeichnet, in keine Register bracht, noch geschrieben werden.

Der 3. Articul.

Von den wöchentlichen ordinari Bergambt und Anschnitten.

Worauff folgenden Sonn-Abend das wochentliche ordinari Bergambt und Anschnitt in unserm Ambthauß in der darzu geordneten Anschnit-Stuben in Beyseyn unsers Berghauptmans, wan solcher gegenwertig seyn kan, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hütten-Reuthers, Geschworner, und Oberpuchsteigers morgens umb 5. Uhr anfangen und gehalten werden, für welche unsere Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber erscheinen, ihre Außzüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselbe verlesen, und von unserem Berggegenschreiber Postweiß fleißig nachgelegt werden sollen, von welchen Außzugen ein Theil der Zehendner zu sich nehmen, den anderen Theil unser Oberbergmeister, und nach dem Quartalschluß in die Registratur wieder liefferen sollen, nach verrichteten Anschnitten, soll jeder Schichtmeister sich auß der Anschnitt-Stuben wieder weggeben, und bey wehrendem Ambt ehe nit wieder hinein kommen, er werde dan auß gewissen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergambt vorzubringen, soll er sich darzu gebührend anmelden lassen.

Wan nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch, und von ihnen die Anschnitstube entlediget, soll darauff zu der Deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine Function lauffendt nothwendig vorzubringen, damit nach

dem

dem Gradu, worin Wir ihn gesetzet, ördentlich verfahren, mit dem votiren auch dermassen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiret. Nemblich daß nechst inserm Berghauptman der Oberbergmeister, hernacher der Zehendner, folgends der Müntzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hütten-Reuther, Geschworne in ihrer Ordnung, letztlich der Einfahrer und Oberpuchsteiger ördentlich votiren, eines jeden sein Votum fleißig notiren, hernacher die säubtliche Vota colligiret, und nach den meisten gleichstimmenden der Schluß gemacht, solche ad Protocollum gesetzet, und zu effectuiren angeordnet werden solle.

Würden aber unsere Berghauptleuthe, oder in deren abwesen die Vota also befunden, daß bey etwa noch ein Dubium, mag auß solchem dabey sich erregtem Dubio, wan sonderlich die Sach von importantz, nochmals eine Umbfrag zu besserer Erweguig, doch in voriger massen geschehen, damit was endlich zu beschliessen, alles reifflich und woll überlegt, und woll erwogen werden möge. Derjenige so etwas proponiret, soll bey seiner Proposition nicht alsobald sein Votum anticipando geben, welches zu Zeiten Verdacht ereignen möchte, sonderen mit seinem Voto innen und zurück halten, biß anderer Assessoren Meinung vernohmen, und alsdan noch Zeit gnug sich mit seiner etwa guten Meinung darauff hören zu lassen, auff diese Weiß soll es bey der Deliberation, wan unser Berghauptman in dero Abwesenheit extraordinari Bergambt halten zu lassen, anzuordnen die Nothturfft befindet, gehalten werden.

Der 4. Articul.

Von der Lohnung.

So bald das Bergambt zum Ende, sollen die Schichtmeister in unsern Zehenden sich verfügen, dero angeschnittene Lohnung dem Zehendner und Zehendgegenschreiber in ihr Quitantzbuch quitiren, da sie alsdan ihre Lohnung, so zu Bezahlung ihrer Arbeiter, und was ausser deme zur Außgab geschrieben, zu gewarten haben sollen, die Lohnung aber betreffend soll unserer Zehendner nach der mit der Schichtmeister zugelegten Abbruch- und beschienen Quittung Vormittags nach, womit der armer Bergman für sein Gelt zu rechter Zeit etwas kauffen könne, verfahren, welcher unser Zehendgegenschreiber mit beywohnen, zusehen, was und wie viel Gelt ein jedweder Schichtmeister empfahet, und soll dieselbe an gutem Gelt auß unserm Zehend den Schichtmeisteren gereichet, auff jede Zeche außgezahlet werden, als der Bergleuthe Lohn betrifft.

Was dan die Schichtmeister für Gelt auß unserm Zehenden empfangen, und Wir daselbst außzahlen lassen, mit solchem Gelt soll er den Arbeiteren lohnen, und jedem was er verdienet, sein Lohn selbst zustellen, mit dem Gelt aber bey nahmhaffter Straff keine Wechslung treiben.

Und damit desto richtiger bey der Lohnung es zugehe, sollen die Schichtmeister in gesambt, so bald sie das Gelt empfangen, sich damit nicht erst in ihre Häuser, sonder gestracks auß den Zehenden- nach der Anschnittstuben verfügen, und daselbst die Lohnung den Arbeiteren außzahlen, welcher Lohnung stets der Bergmeister und Geschworne mit beywohnen, und deroselben biß zum

End abwarten sollen, ob etwan Jrrthumb bey der Lohnung sich begebe, daß sie solche ohne Weiterung vollends entscheiden können, daß auch die Schichtmeister sich nit lang der Lohnung halber auffhalten dörffen, soll durch die Gruben-Jungens auff offenem Marck so bald der Schichtmeister auß unserm Zehenden gehet, denen Arbeiteren zur Lohnung ruffen, warauff ein jedweder sich einstellen solle.

Der 5. Articul.

Von den Auffschlägen.

Und weilen die Auffschläge der Lohnung bey unsern Bergwercken keinen Vortheil bringen, sondern die Arbeiter nur widerwillig und auffleßig machen, zu geschweigen was dieselbe sonsten der Inconvenientien, als Verwirrung der Rechnung und anderst nach sich ziehen, so sollen dieselbe, so viel mensch- und möglich verhütet bleiben, da dan etwan auß ein- oder andern Zufällen von unsern Bergwercken in den Zehenden so viel nicht einkommen könte, als die wöchentliche Lohnung erfordert, und unser Zehend-Verlag zu dem Vorschuß nicht anreichen wolte, sollen unser Zehendner solches so fort unsern Berghauptman berichten, dabey aber allemahl klärlich und auffrichtig remonstriren, wie es mit unserm Zehenden bewand; Wan nun dieselbe nach reiffer Ueberlegung befinden, daß die mittel zu continuiren aufflauffen wollen, und das ohne Schaden der Bergbau nit einzuziehen, die Verfügung thun, damit der Gebühr nach, und dafern Glück zu vermuthen, gehörende Zubuß angelegt, außgeschrieben, und in unseren Zehendten zu continuiren und zu berechnen geliefert werden könne.

Der 6. Articul.

Daß die Schichtmeister mehrers nicht auß dem Zehenden empfangen sollen, als was im Bergambt angeschnitten.

Welcher Schichtmeister auß unseren Zehendten mehr quitiren wolte, als er zur Lohnung benöthiget, dem soll solches unser Zehendner keineswegs zulassen, würde aber einer sich dessen heimblich understehen, der soll ohne einigs nachsehen so fort seiner Dienste entsetzet, und nebenst deme daß er zu schleuniger Wiederbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraffet werden, solchem nun vorzukommen, soll unser Zehendgegenschreiber der Schichtmeister Außzüge mit dem Quitantz- und Lohnbuch wochentlich collationiren, da er dan befindet, daß ein Schichtmeister über Gebühr etwas auß unserm Zehenden empfangen, daß soll er ungeschewet unserm Berghauptman anmelden, daß er deßhalb zur Straff gezogen werde, oder bey Verschweigung dessen, daß übrige außgezahlete selbst zu ersetzen schüldig seyn.

Der 7. Articul.

Von der Quartals Rechnung in N. 13.

In der Wochen N. 13. jedes Quartals wan nach dem verlesen, welches deß Donnerstags in selbiger Wochen gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber ihre Rechnungen geschlossen, soll unser Zehendner und Zehend-Gegenschreiber deß Freytags in Beyseyn unsers Hütten-Reuters, die ankommene und berechnete Silber, Glod, Bley, Kupffer, und Calmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen deß Empfangs in den Zehenden und darauff außgezahleten Lohnungen Abrechnung halten, alles was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, daß die Schichtmeister an Zubuß, Steuren, vor verkaufft,

kaufft alt Eisen, und anderst schüldig in unsern Zehenden zu liefferen, daß soll so fort eingereichet werden, oder unser Zehendner soll dieselbe zur Abrechnung nit gestatten, er wäre dan sattsamb versichert, daß er deßhalb ungefahret, und auffs längste die Liefferung in N. 1. fähig werden könne.

Der 8. Articul.

Wie es wegen Beschliessung der Gewercken Außbeuthe zu halten.

Wan durch GOttes Segen eine Zeche zu solchem Ueberschuß in unserem Zehnden gelanget, daß den Gewercken daran an Silber, Bley, Kupffer, und Calmey und dergleichen Außbeuth und Ueberschuß gegeben werden kan, soll in unserem Bergambt die Woche vor dem Schluß deß Quartals nemblich in N. 12. der Zechen Zustand, wie derselben Anbruche beschaffen, und was in künfftigen Quartal für nothwendige Gebäwe anzustellen, reifflich überleget, die Nothturfft dessen woll beobachtet werden, daß so viel Vorrath allemahl in unserm Zehenden bleibe, womit das nechste Quartal, nebenst dem Ertz, so durch Gottes Hülff zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrawet außzukommen, damit da etwan über Verhoffen der Zechen ein Zufall oder Behinderung zustossen solte, man deßhalben nit so gestracks Zubuß anzulegen vonnöthen. Da nun ein- oder der ander in unserm Ertzstifft und Landen Bergwercken die haben Nahmen wie sie wollen, zu bawen Lust hat, der oder dieselbe sollen Inhalts unser Bergordnung ihre Zubuß gehörender massen in unsern Zehenden legen, durch die Schichtmeister verrechnen lassen, und die Außbeuth und Ueberschoß darauß gewarten, auff andere Weise aber soll keinem Bergwercke zu bawen, weniger die geringste Disposition für sich zu thun zugelassen seyn, und soll unser Bergmeister anderst nit verleyhen, bey Vermeidung unser Ungnad und ernster Straffe.

Der 9. Articul.

Von der Zechen Vorrath, welchen die Schichtmeister zu liefferen schüldig.

Aller Gelt Vorrath, welcher von den Schichtmeisteren in der Zehendrechnung geführet wird, er rühre von einer Einnamb her wie sie auch bewand, soll nit in der Schichtmeister Hände gelassen, sondern jedesmahl in unsern Zehenden zu der Gewercken desto baß Versicherung gelieffert, und so lang solcher Vorrath wehret, die benöthigte Lohnung den Schichtmeisteren wochentlich wieder darauß gefolget werden, solte sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreiffen, daß er dahero zu der Liefferung nit gelangen könte, soll er seines Dienstes verlüstig, und dessen Vorstände solch ermangeletes Gelt zu bezahlen schüldig seyn.

Der 10. Articul.

Wie der Zehendner nach gehaltener Abrechnung sich mit der Lohnung zu halten.

Wan die Schichtmeister N. 13. in unsern Zehenden deß Freytags abgerechnet, sollen diejenige Schichtmeister, so von der Zechen Vorrath, als Zubuß, steuren, oder vor verkaufft alt Eisen, und Gezeu nit in Händen, wovon sie deß Sonnabends nöthige Lohnung abstatten können, sondern dieselbe Lohnung mit ihrer Abrechnung eingeschlossen, und in den Zehenden nach der Abrechnung quitiret, ihre Lohnung auß unserm Zehenden baar empfangen, und wegen derselben keineswegs an Schülden angewiesen werden, was aber unser Zehendner an einem oder andern Schichtmeister zu forderen, daß soll er zu Verhütung einiger Confusion derselbe sich selbst liefferen lassen, die Schichtmeistere

sollen auch gehalten seyn, mit solcher Liefferung den Zehenden nicht auffzuhalten, sondern dieselbe so fort nach der Abrechnung als schon gemelt richtig machen.

Der 11. Articul.

Wie bald nach dem Schluß deß Quartals die Register eingelieffert werden sollen.

Nach dem Schluß der Abrechnung sollen die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber, und wer sonst Rechnung abzulegen schüldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefast halten, daß auffs längste in N. 4. sie dieselbe dreyfach unserem zur Revision der Rechnung jedesmahl verordneten einliefferen können, welcher Schichtmeister nun mit Einliefferung der Rechnung säumig seyn, in solcher Wochen, nemblich N. 4. dieselbe nit einliefferen und in folgendem Bergambt, daß es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Anschnitt N. 5. sein Schichtmeister Lohn alsobald auffgethan, und so viel Wochen er damit zurück bleibt, verkürtzet werden.

Der 12. Articul.

In was Form die Rechnungen eingerichtet werden sollen.

Die Rechnungen sollen unsere Schichtmeistere von den Haupt Silber, Kupffer, Bley und Calliney-zechen, Item die Hütten- und Puchschreiber auff das Papier in folio reinlich schreiben, und übergeben, alles in Einnahmb richtig bringen, was darin gehöret, darauff auff ein ander in der Außgab die Posten vornemb- und deutlich nach folgendem Formular einrichten, als

1. Arbeiter Lohn.

Jedes Arbeiters Nahmen durch alle Numeren durchsetzen, wan einer umb eine Schicht, und sonst gestrafft wird, solches bey dessen Nahmen anzumercken.

2. Steiger- und Schichtmeister Lohn.

Jedes Nahmen und Lohn besonderlich, auch da einer umb deß Lohn gestrafft wird, dabey zu vermelden.

3. Schmiede-Kost.

In der Schmitt-Kost, für alles was geschrieben dem Preiß und Gewichte bey jedwederem Stück à part zu vermelden.

4. Untzlitt.

Das Untzlitt, wie es wegen der Arbeit Schichtenweise sein ordinari oder extraordinari, oder was sonst für Arbeit gegeben wird, specie und deutlich, indeme auch die Steiger Schichten, von der gemeinen Arbeiter Schichten zu specificiren.

5. Pulver auffs Schiessen.

Bey dem Pulver-Post zu vermelden, wie viel Löcher wochentlich gebohret, geladen, und weggeschossen, auch wie viel lederne Patronen verbraucht, und Pulver auffgangen ist.

6. Ertzforderung.

Jede Arbeit, es seye zu forderen, anschlagen, auffrichten, stürtzen, außsauberen, treiben, ꝛc. absonderlich und wer solche verrichtet zu vermelden, und deren Lohn zu specificiren.

7. Berg-

7. Bergforderung.

Ebener Gestalt soll er auch bey der Bergforderung specificiren, wie vermeldet.

8. Nebenschichten.

Der Arbeiter gemachte Schichten von der Steiger zu separiren, damit solche mit dem darauff berechnetem Untzlitt conferirt werden können, und jedes Nahmen zu vermelden, wer den Schichten gemacht.

9. Holtzwerck.

Bey allen Materialien den Preiß zu setzen.

10. Gemeine oder ungewisse Außgab.

Ebenes fals was allhier berechnet wird, für jedes den Kosten specifice zu vermelden.

11. Geding-Gelder.

Wan den Arbeiteren Gedinggelder geschrieben, die Wochen zu vermelden, von welchen ihnen das Gedinggelt gebühret, dan auch da Schichten gekürtzet, in welcher Wochen solche bestrafft.

12. Weil-Arbeiter.

Die Weil-Arbeiter zu benennen, und die Wochen, wer, und wan die Weil-Arbeit verrichtet, da auch etwas verkürtzet, wan und warumb solches geschehen.

13. Auff die Künste.

Was über Feyrtäge auff die Künste zu warten, geschrieben wird, soll wie viel Feyrtäge in der Wochen eingefallen, angeführet, und dieselbe specificirt werden.

14. In Puchwercken.

Mit den Puchkinderen und Steigerlohn soll es gleicher gestalt zu specificiren gehalten werden, wie bey der Gruben Arbeit.

15. Gemeine oder ungewisse Außgaben in den Puchwercken.

Wan die Steiger mit den Kinderen Posen fahren, der Kinder Antheil von deß Steigers Posten zu specificiren, Item wie viel Untzlitt wan solches zum gantzen oder halben Untzlitt gegeben wird, das Untzlitt wie viel allemahl auff jedes Licht gerechnet, zu specificiren, was nun unter diese vorgemelte Rubric gerechnet, und solche Rubric soll allemahl auch die Summa gesetzet werden.

Der 13. Articul.

Von dem Summarischen Extract.

Nach dem Schluß jeder Schichtmeister Rechnung soll ein general Extract aller Außgaben, wie viel in allem 13. Numeren sich unter jeder Rubric der Bergkösten findet, doch dieselbe nit zusammen gezogen, der Arbeiter, der Jungens, der Unter- und Ober-Steiger und Schichtmeister ihr Lohn, jedes absonderlich, vom gantzen Quartal, ferners wie die Rubricien nacheinander-folgen, was ein jeders im gantzen Quartal von einer Materia auffgangen,

und angerechnet, also vom gantzen Quartal zusammen summiret, und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechter Dinges die Summa der gantzen Rubric in diesem general Extract, sondern nachdem wie oben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn jedes à part summariter specificirt, und auff jede Sort auffgangenes Untzlitt, in specie bey der Ertz- und Bergforderung, Hundslauffen, nit weniger des Gelts, so auff die Ertz- und Bergforderung gangen, Nebenschichten, Ertz, Berg, und Schachtschichten, gedinggelt, und Weil-Arbeit, wie viel davon auff die Arbeiter Jungen, Steiger, jedem à part berechnet, und denselben zukommen summariter angemeldet werden, damit man eygentlich sehen, und wissen könne, wie hoch sich jede Materie das gantze Quartal belaufft, und darnach den Bergbau examiniren könne,

Der 14. Articul.

Von dem Inventario.

Auff den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worin aller Vorrath deß Gezeugs, wie dasselbe heische, oder Nahmen haben mag ördentlich und richtig verzeichnet, und dabey vermeldet werden, was dessen das Quartal abgangen, und wieder auff die Zeche geschaffet, von Anfang deß Vorraths jeder Zechen, auff den Hallen in Puchwercken und Hütten, wie hernach gesetzet, zu specificiren, und damit man eygentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von ein- ins ander Quartal zu- oder abgenohmen, so soll nach dem Inventario ördentlich verzeichnet werden.

1. Was in vorigem Quartal für Vorrath Ertz auff den Hallen blieben, darzu dieß Quartal gefordert, davon für die Puchwercke gefahren, und wieder Vorrath verbleibet.

2. Wie viel Röste der Puchsteiger voriges Quartals im Puchwercke behalten, was auß dem abgefahrnen Ertz an Rösten gemacht, und wieder Vorrath verblieben.

3. Wie viel treiben Ertz der Puchsteiger zu zwey Rösten zu verfertigen genohmen.

4. Was für Röste voriges Quartal in der Hütte Vorrath gewesen, darzu auß den Puchwercken eingelieffert, davon zu gut gemacht, und wieder Vorrath verbleibet.

5. Wie viel Werck die verarbeitete Röste im schmeltzen gegeben, und was darauff in der Hütten für Gelt angeben, wie viel Bley darauff geliebert, wie viel Silber davon einkommen, und darnach an Silber, Glod oder Bley auff zwey Rösten aufftregt.

6. Wie hoch die Bergkost, Item Hüttenkost, so darauff verwendet, Quartalig anlaufft.

7. Was gegen den auff der Halle, in Puchwercken und Hütten vorhandenen Vorrath, wan derselbe nach dem gebührlichen Kauff zu Geld gerechnet, die Zeche in Vorrath behelt, oder schüldig bleibt.

8. Kürtzlich anzuführen, wie die Zeche nach vorhergehenden Quartal eines gegen das andere in der Ertzforderung an Rösten, Wercken, Glod, Silber, Bley, Calmey, und Hütten-Kost zu- oder abgenohmen.

9. Letztlich soll auch mit wenigem bey dieser Materie berühret werden, wie tieff in der Gruben das Quartal abgesuncken, und

wie

wie weit die Feldörther getrieben, Strossen nidergehawen, und wieder von newem gemacht, endlich soll die Gewerckschafft der gehorsamen und ungehorsamen Gewercken, unter deß Bergschreibers Hand und Subscription auß dem Gegenbuch geben und angeheucket werden.

Der 15. Articul.

Von der Revision der Register.

Und damit bey unsern Bergrechnungen, auff diese der Schichtmelster Hütten, und Puchschreiber Rechnung nachzusehen, dieselbe auffs genaweste examiniren, nicht die Zeit verspielet, und Kösten angewendet werden darff, unsere Churf. Cammer=Räthe aber sich nit desto weniger darauff daß sie nach vorerwenter unser Verordnung in allem also eingerichtet, verlassen dörffen, haben Wir einer gewissen Person bey unsern Bergwercken die Revision solcher Rechnungen anvertrawet, welche dieselbe nach den wöchentlichen Anschnitten fleißig collationiren, nachgehends in materia & forma nach deren in dieser Bergordnung gefasseten Principiis woll examiniren, den Calculum fleißig nachsehen, und dahe er einigen Mangel befinden solte, denselben auff ein sonderlich Papier notiren, und in jeglicher Schichtmeister Rechnung, wo der error sich findet eingelegen, auch dahe er nichts dabey zu erinneren hätte, solches auff einen beygelegten Zettul eygenhändig attestiren, und dabey unverweißlich verfahren, daß man auff sein Examen bey unserer Cammer sich sicherlich verlassen könne, solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alsdan nicht die Schichtmeistere, sondern er als Revisor hafften solle.

Der 16. Articul.

Welcher Gestalt der Unfleiß, so in den Rechnungen etwan funden wird, zu bestraffen.

Für jeden errorem, es seye derselbe in Calculo, in materia, oder in forma versehen, oder daß durch Unfleiß oder Fahrlessigkeit der Schichtmeister dieser unserer Ordnung nit nachgelebet, sollen diejenigen, so unser Revisor nach befinden anmercken wird, folgender massen bestraffet werden; Als für jeden errorem in calculo, er seye beschaffen wie er wolle, 2. Gr. in materia & forma aber 4. Gr. welche Straff allemahl bey unsern Bergrechnungen durch unsern Berghauptman von den Delinquenten exigiret, und in der Armen und Knapschafft Kosten berechnet werden solle, massen solches unser gnädigster Befehl und ernster Will ist.

Der 17. Articul.

Von den Quartals Berichten welche die Schichtmeister von den Zechen und Stollen im Schluß jeden Quartals übergeben sollen.

Als Wir auch für nöthig ermessen, daß alle Quartal in desselben Schluß die Schichtmeister einen schrifftlichen Bericht von Bewandnuß ihrer Gruben und Stollen in unserm Bergambt übergeben, so sollen solchen Bericht einmahl von N. 13. die Schichtmeister anschneiden, in unserm Bergambt nebenst den Außzügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefüget, und nebenst denselben in unser Cammer allemal eingesand werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten, und selbe darnach einrichten sollen.

Die Schichtmeister auff den Zechen.

1. Was bey jeder Gruben für Schächte, Strecken, Rathstuben, und andere Gebäwe zu unterhalten.

2. Wie die Gebäwe beschaffen, was an jedem Orth mangelhafft und derohalben Besserung vonnöthen.

3. Welcher gestalt die Anbrüch bewand.

4. Ob die Feldörther fleissig getrieben, und in der Grube abgesuncken worden, und ob kein Anlaß, worauff an einen andern Orth ein sicher Orth zu treiben.

5. Wie die Gruben mit Steigeren und Arbeiteren belegt, und was solche für Ertz forderen können.

6. Wie viel der geforderten Ertzen zu den Rösten genohmen werden.

7. Ob bey dieser Ertzforderung und Calmey Gewin die Grub den Unkösten ertragen kan, oder ob Zubuß anzulegen vonnöthen.

8. Ob die Bergkost in ein und ander nit einzuziehen, und da der Zustand der Gruben schlecht, die Gebäwe also anzustellen, daß die Ertzforderung den Unkösten ertragen kan.

9. Was die Schichtmeister wegen Verarbeitung der Röste in den Puchwercken und Hütten desideriren, solches sollen sie in diesem Bericht fleissig beobachten und vermelden.

10. Ob der in der Register angegebener Vorrath auff den Hallen in Puchwercken und Hütten auch ohne Mangel vorhanden.

Die Stollen Schichtmeister.

1. Wie lang der Stolle Gezimmer, und wie fern derselb in Gestein getrieben.

2. Mit wie viel Steiger und Arbeiter der Stollen belegt, und ob derselben nit etliche einzuziehen.

3. Wie viel Schächte und Leichtlöcher auff denselben erhalten werden müssen.

4. Auff wie viel Orthen auff dem Stollen unbbrüche getrieben werden.

5. Ob auff den Stollen vor den Oertheren die Sohle woll in acht genohmen, daß wider Verordnung die Arbeiter solche nit zu hoch steigen lassen, und daß der Stollen auff die Sohle in der Wassersiege ihre rechte Weite nemblich ein halb Lachter habe.

6. Wan auff den Stollen Oerther gegeneinander getrieben, ob auch dieselbe also auff einander gerichtet, daß dabey keine vergebene Kösten angewendet werden dörffen.

7. Was nach Anlaß der Gebäwe der Stolle wochentlich ungefehr für Unkösten erfordert, und darauff gewendet werden muß.

8. Ob die Unkösten bloß und allein dem Stollen zukommen, und ob die Arbeiter zu anderer Tag- und Neben-Arbeit anderstwohe als auff den Stollen gebraucht werden.

9. Wie viel in jeden Quartal vor dem Stollen, und andern Oerthern gelenget. Weilen nun die Zeit deß Sonnabends in N. 13. bey den Auschnitten zimblich kurtz fallet, und ohne daß in der darauff folgenden Wochen N. 1. zu verschreiben der Bergmeister, Geschworne, und Schichtmeister eines Tages zusammen kommen, soll deß Montags nach N. 13. in angehendem folgendem Quartal ein extraordinari Bergambt gehalten, allda diese Berichte verlesen, alle Desideria reifflich überlegt, der darauff folgen-

gender Schluß Postweise protocollirt, und nach jeder Zechen Bewandnuß, alsdan die Zubuß angelegt werden, bey welcher Zusammenkunfft das verschreiben der Zechen alsdan mit zu verrichten, deßgleichen soll es auch mit Rechnungen, Protocollen, und Berichten bey den Eiserstein Gruben observirt und gehalten werden.

Der 12. Theil dieser Bergordnung, saget von der Eisenstein Ordnung.

Der erster Articul.

ERstlich geben Wir auß Gnaden frey, daß zu Beförderung deß allgemeinen Nutzens und Erweiterung unser Eisenhütten Wercken und deren Gruben, männiglich, und vornemblich unsere Underthanen und Einwöhnere in unserem Ertz-Stifft, Fürstenthumb und Landen nacher Eisenstein schurffen, suncken, schreuen, und leugen, Stollen, Schächte bawen und auffnehmen mögen, und die Arbeiter ihrer Arbeit desto rühiger abwarten können, wollen Wir allen, und zwar einem jedwederen Bergman insonderheit, welcher auff unseren Eisenstein Bergwercken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwan unsern Eisenstein Bergwercken behinderlich seyn möchten; Als da ist, Außschuß, Folge, und andere Dienste, es wäre dan Sach, daß Mann für Mann deß gantzen Landts der Ends auffgebotten werden müste, hiemit gnädigst befreyet, und ihnen solche nachgelassen haben.

Von Freyheit der Eisensteiner.

Der 2. Articul.

Zum andern geben Wir auch hiemit und Krafft dieser Ordnung nach, daß wan einer oder mehr nacher Eiserstein schurffen und Eiserstein erbawen würden, der unseres Ertzstiffts Eisenstein-Bergwercken dienlich, der oder dieselbe sollen und mögen sich mit solcher Gruben durch unseren Oberbergmeister, wie auff unsern Bergwercken gebräuchlich, nach Bergwercks Art, Recht, und Gebrauch belehnen lassen. Imgleichen da einer oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürtzen, davon nichts verkauffen, noch von den Gruben abführen, es seye dan dieses für erst unsern Geschwornen angezeiget, und der Zehend davon abgemessen, jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein, nachdem er abgemessen, bey wilkürlicher Straff ausser Lands weiter als Wir zugelassen, wegzuführen nit gestattet werden solle. Da auch einer oder mehr Eisenstein ohne Vorwissen unsers Eisengeschworners ungemessen öffentlich oder heimblich, oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich underfangen würde, der oder dieselbe sollen umb Wagen und Pferd, und Uns ferner in 20. Goltfl. Straff sambt dem Eiserstein verfallen seyn.

Von Schurffen, und was bey den Eisenstein Gruben zu observiren.

Der 3. Articul.

Wir setzen und ordnen auch daß aller Eisenstein, so albereits in unserem Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen erbawet ist, und noch künfftig erbawet wird mit ihren zugehörenden Maassen,

Von vermessen der Eisenstein Gruben.

als sichs auff Eisersteingruben gebühret, so von unserem Oberbergmeister gemuthet, und in Lehn auffgenohmen worden, derselbe Muth- oder Lehndräger soll ihme von der Zeit an, dahe es gemuthet, innerhalb 14. Tagen solche Grub bestättigen, und nachgehends Inhalts unser Bergordnung zu vermessen, und zu verlachsteinen zu lassen bey Verlust seines Rechtens gehalten seyn, und dafür unserem Oberbergmeisteren sein vermachtes Gebühr entrichten, würde sichs aber begeben, daß ein Bergmann eine Zeche bawete, und böses Wetters, oder anderer Zufälle halber darin nit arbeiten könte, oder auch Unvermögens halber dieselbe zu bawen sich beschwerete, so soll mit vorwissen unsers Berghauptmans der Bergmeister Macht haben denselben 4. Wochen, oder nach Befindung eine Zeit zu setzen, auff Mittel und Wege zu dencken die Grube zu bawen, und in guten Wolstand zu bringen, würde er aber diesem nit nachkommen, so soll solche Eisenstein-Grub ohne das geringste einwenden, Uns wiederumb in unser Freyes gefallen seyn.

Wan sichs nur zutrüge, daß ein Bergman auff einen newen stehenden oder streichenden Gang Eisenstein entblösen würde, und die Muthung eingelegt, so soll ihm von unserem Oberbergmeister nit mehr dan eine Fundgrub und nechste Maaß verleihen werden, dem andern Finder aber, oder welcher nach der Fundgrub ferner Feld auffzunehmen gedencket, werden nit mehr dan 2. Maassen je- und allemahl verliehen und zugemessen.

Der 4. Articul.

Von vermessen der Fletze.

Wan einer eine Fletze entblösen, und Eisenstein antreffen wird, so soll ihm dem Lehndräger nebenst seinen Mitgewercken, von unserm Bergmeister, es seye Fundgrub oder Maassen nit mehr dan 28. Lachter lang, und 28. Lachter breit ins Creutz vermessen werden.

Der 5. Articul.

Von freyfallen oder freymachen der Zechen.

Es soll auch keine alte Zeche auffgenohmen, oder gemuthet werden, es seye dan dieselbe unser Bergordnung nach Uns ins Freye gefallen, oder durch unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkant.

Der 6. Articul.

Welcher Eisensteiner in 4. Wochen nit bawet, oder umb Frist suchet, solle ins Freye gefallen seyn.

Es soll auch ein jedweder, welcher Gänge oder Fletze auff Eisenstein gemuthet, und auffgenohmen, dieselbe innerhalb 14 Tagen bestättigen, und belegen, und im baulichen Wesen erhalten, es wäre dan daß er Wetters oder Wassers halber nit bawen könte, so soll er solches bey unserm Oberbergmeister suchen, alsdan soll er ihme nach Gelegenheit der Gruben Frist geben, wo er daß aber nit thut, soll er seiner Muthung verlustig, und die Belehnung Uns heimb- und wieder in unser Freyes gefallen seyn.

Der 7. Articul.

Dem Erbstollen soll das 9te wie imgleichen auch der Hieb gefolget werden.

Da auff Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen Erbteuffe erlanget hat, und einer in Zechen oder Maassen einkombt, deme soll das 9te Maaß oder Fuder, und was er nach Stollen Gerechtigkeit hawen mag, es seye auff streichenden Gängen

gen oder Fletzen, gefolget und gegeben werden, jedoch mit diesem Beding, daß der Stöllner Inhalts unser Bergordnung als forne in dem 6. Theil von der Stollen Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmeßig erweise, anderst cessirt das 9te.

Der 8. Articul.

Von dem Quatember und Receßen-Geld.

Es sollen auch die Gewercken, und Bergleuthe die auff Eisenstein arbeiten, und ihr Lehn gemuthet haben, alle Quartal von den Maassen oder Zechen 4. und 1. halb Gr. Quatember Geld oder Receß unserm Bergmeister zu entrichten und zu geben schüldig seyn.

Der 9. Articul.

Wie die Reidt- und Hüttenmeisters Uns mit Aeyds-Pflichten verwand und Kerbstöcke führen sollen.

Alle Reidtmeister, ob gleich selbige ihre selbst eigene oder frembde Hütten, treiben, sollen benebenst dem Hüttenmeister Uns vor unserem Berghauptman und gesambtem Bergambt einen Aeyd zu leisten schüldig und gehalten seyn, daß sie unsers Interesse wegen bey unsern Hütten- und Eisenbergwercken ungefehrlich leben wollen, über alle Fuder Eisenstein, so von jeglicher Grub abgeführet, und auff die Hüttenplätze jedes Orths zu verblösen gestürtzet werden, richtige Kerbstöcke führen, wie viel Fuder Stein wöchentlich durchgesetzet, verzeichnen, und bey der Bergrechnung einbringen, immassen solche allemahl mit den Quartal-Rechnungen justificirt werden sollen, und sich in allem Pflichtmeßig erweisen.

Der 10. Articul.

Wie der Eisenstein geschätzet und würdiret werden solle.

So offt ein newer Gang entblöset, und Stein gewonnen wird, soll derselbe bey schwärer Straff nicht von den Gewercken, sondern von unserm Oberbergmeister und Geschwornen der Billigkeit nach taxiret, und zu Gelt gesetzet werden, und soll sich ein jedweder an solchem Außspruch begnügen lassen.

Der 11. Articul.

Aller Eisenstein soll rein gewonnen werden.

Es soll unser Oberbergmeister die Berge und Eisenstein-Gruben so viel möglich, und er wegen unser anderer Geschefften abkommen kan, bereiten, und sich bey denen Bergleuthen und Steigeren erkündigen, ob sich der Stein auffthue, mächtiger oder schmäler werde, auch dahin bedacht seyn, daß der Eisenstein rein gewonnen, und daß der Berg- oder Kummer davon gelassen würde, da er aber in deme einiger Betrug erfindet, die Verbrecher zu gebührender Straff ziehen, zu dem End dan den Geschwornen ernstlich darzu anhalten, daß er die Gruben wöchentlich befahren, und täglich auff den Zügen seyn müsse, so soll unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu befahren gehalten seyn.

Der 12. Articul.

Daß von den Fuhrleuthen kein Eisenstein abgeworffen werde.

Demnach man mehrmahlen vernehmen müssen, welcher Gestalt die Fuhrleuthe den Eisenstein im abführen wieder von den Wagens hin und wider in die Büsche abwerffen, und die Reidmeister dardurch vervortheilen und betriegen, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrman sich understehen solle, den Eisenstein nach beschehener Meß- oder Ladung hin und wider ab-

werffen und verpartiren solle, bey Verlust Wagen, Pferd, und 10. Rlr. unnachläßiger Straff.

Der 13. Articul.

Von Dieberey deß Eisensteins.

Weilen Wir imgleichen auch vernohmen, daß durch die Fuhrleuthe und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewercken verrücket, verwand, und under frembden Schein und Nahmen abgestohlen worden, als sollen unsere Oberbergmeister und Geschworne fleißig und genawe Auffsicht darauff haben, und da sie solche Uebertrettung und Dieberey befinden, unserm Berghauptman alsobald anmelden, damit die Verbrecher der Gebühr nach mit der Schärffe abgestraffet werden mögen, zu dem End dan, und damit aller Verdacht verhütet bleibe, so soll hinforderst der Oehl Neujahrs-Stein oder wie das Nahmen haben mag, oder erdacht werden kan, gäntzlich abgeschaffet seyn, massen viele Dieberey bey solchen frembden Nahmen mit underlaufft, die Gewercken aber sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen, und den Arbeiteren sonst erkentliches Lohn reichen, bey Vermeydung unnachläßiger Straff.

Der 14. Articul.

Daß keiner keine Zeche oder Eisenstein-Grub ohne Vorwissen unsers Oberbergmeisters verkaufe.

Wir ordnen und wollen auch, daß kein Eisensteiner seine Grube verkauffen, noch in andere Wege veralieniren solle, er habe sich dan zuvor mit unserem Bergmeister umb das Lehen und unser Gerechtigkeit vertragen, da jemands anderst hinderkommen würde, der solle der Grub verlüstig, und Uns in 10. Rlr. Straff verfallen seyn.

Der 15. Articul.

Daß keiner die Eisenstein-Grub beraube oder bestehle.

Dahe einer oder ander funden würde, so die Gruben und Bergleuthe beraubten, ihnen Dieblicher weise auff den Zügen etwas entwendeten, der oder dieselben sollen ohne alle Gnad nach Gelegenheit der Sachen am Leib und Gut gestrafft werden.

Der 16. Articul.

Auff was Weise die Bergknaben und Arbeiter von den Gewercken bezahlt werden sollen.

Und nachdem Uns nit wenige, sondern underschiedliche viele Klagten einkommen, was gestalt die Gewercken, und Reidmeister die arme Bergknaben und Knecht hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewand, Korn, Speck, und dergleichen anstatt ihres saur verdienten Lohns vervortheilen, übersetzen, betriegen, und umb unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem Gefallen nach zu ihrer Dürfftigkeit kauffen können, aufftringen, ja woll gar erst, wo nit gantz, doch die Helffte in ihren Häuseren versauffen müssen. Als befehlen Wir krafft dieser unser Berg-Ordnung allen dergleichen Gewercken hiemit ernstlich und bey würcklicher Straff, daß sie hinfürter die arme Arbeiter mit dergleichen übertheurten Waaren ferner nit beschweren, weniger umb den saur verdienten Lohn außsaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleuthe mit Gelt, oder billigmeßigen Endgelt, so fern sie das freywillig, und unabgefordert begehren thun, lohnen, und bezahlen sollen, in Entstehung dessen aber für angetröheter Straff sich zu hüten.

Der

Der 13. Theil dieser Bergordnung, handlet von Hütten und Hammeren.

Der erster Articul.

Von dem Werth und Eisenkauff.

DEmnach nunmehr eine Zeitlang in unserm Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen durch ein und andern unserer Underthanen und Reidmeister der Eisen-Handel also herunter getrieben, und in Abgang bracht worden, daß das Eisen fast nichts mehr gelten wil, damit aber gleichwol der uralte Handel umb deß gemeinen Besten willen durch ermelte böse Verkäuffer und Handelsleuth nit vollends zu Grund gehe, die Bergwercke ruiniret, sondern wiederumb auff die Beine bracht werden mögen. Als ist unser gnädigster Wil, und ernster Befehl, daß hinfürter kein Reidmeister oder ander, welcher sich deß Eisen-Handels in unsern Landen bedienet, oder damit handlet, biß zu unser fernerer Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36. Rlr. ausser Lands aber unter 40. Rlr. keineswegs geringer geben, kauffen, noch verkauffen sollen, welcher aber darwider handlen würde, der oder dieselbe sollen ohne eintzige Gnad Uns mit dem Eisen nit allein verfallen seyn, sondern noch darzu 25. Rlr. Straff jedesmahl entrichten, und solle zu dem End unser Berghauptman ein ernstliches Einsehen thun, und gegen die Verbrecher mit scharffer Execution verfahren lassen.

Der 2. Articul.

Daß kein frembd oder außländisch Eisen in unserm Lande gedüldet noch verschmiedet werden solle.

Und nachdem Wir nit ein- sondern mehrmahlen vernehmen müssen, was gestalt unser Reidmeister und andere zum höchsten Schaden, Ruin, und Verderb unseres ohne das fast erlegenen Eiser-Handels auß andern frembden Landen Roheisen so woll, als geschmid Eisen an sich erhandlen, und solches auff unsern Hammeren zu schmieden, und ihre Wucherey damit zu treiben, sich understehen. Als befehlen Wir unserm Berghauptman hiemit gnädigst und ernstlich, daß im Fall jemand über solcher unzuläßiger Handlung betretten werden solte, derselb Uns nit allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne eintzige Gnad in 100. Goltg. Straff verfallen seyn solle.

Der 3. Articul.

Daß recht und einerley Gewichte auff allen Hütten und Hammeren gehalten werde.

Wir setzen und ordnen auch daß auff allen Hütten und Hammeren einerley Gewichte, gleicher Schwäre gehalten, und stäts richtig seyn solle, damit niemand im ein- und außwiegen zur Ungebühr vervortheilet werde, und darüber zu klagen Ursach habe, und dieweil das Gewicht nach Langheit der Zeit verschleissen thut, so soll solches deß Jahrs zum wenigsten einmahl durch den Geschwornen nachgeeichet, und im Fall es unrichtig befunden, richtig gemacht werden, würde aber ein- oder ander Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen, der oder dieselbe sollen Uns in würckliche Straff verfallen seyn.

Der 4. Articul.

Von der Schwäre deß Waageisen, Centner, und Gewichte.

Es soll auch das gemeine Waageisen schwär seyn und halten, als jede Waag zu 120. Lt. und jeder Centner ad 108. Lt. gerechnet,

und 12. Centner die Kahr halten, welches bey dem alten Herkommen verbleibt, was aber den schwären Berg-Centner anlangen thut, welcher auff unsern Seigerhütten nicht umb Kauff und Verkauff, sondern zu dero Kunst gebrauchet ad 114. Lt. gerechnet wird, lassen Wir zwar gnädigst zu, daß bey Verkauff- und Außwegung der Callmey und andern perfectionirten Metallen unsere Schichtmeister und Gewercken bey ihren Handelsleuthen sich dessen gebrauchen, schwärer Gewicht aber solle bey dergleichen Mineralien durchauß nit passiret werden, bey willkürlicher Straff.

Der 5. Articul.

Wie die Hütten-Herren und Reidmeistere ihr Hütten zu treiben obligiret.

Wan ein Reidmeister sein Hüttenwerck muthwilliger Weise still ligen liesse, und die Bergwercken nit beförderte, selbiger soll Uns nit allein in 20 Rlr. Straff verfallen seyn, sondern leyden, daß einem andern die Zeiten und Gebloße unser Erkändnuß nach eingethan werden sollen, es wäre dan Sach, daß derselbe wegen rechtmeßigen und zuläßigen Ursachen davon abgehalten würde, und seinen Bau nit fortsetzen könte.

Der 6. Articul.

Daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges Kohlen-Maaß gehalten werden solle.

Demnach unsere Gewercken wegen Stürtzung der Kohlen offtermahls vervortheilet und übel betragen werden, als ordnen und wollen Wir, daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges und sicheres Kohlen Maaß von den Reidmeistern funden, angetroffen, und gehalten werden solle, bey Straff 2. Goltfl.

Der 7. Articul.

Von Grösse der Kohl Körbe.

Ein jedweder Kohlenkorb ins gemein soll lang seyn 18. Werckschuhe, tieff 3. und 1 halb Werckschuhe, und weit 3. und 1 halb Werckschuhe, auff den Wagen allemahl correct erfunden werden, und sollen die Fuhrleuth nit mehr als ein Scheid mitten durch denselben führen, den Gehalt belangend, soll seyn 12. Kohlen-Maaß auff der Grube oder Kohlheyge, auff Hütten und Hammeren aber 11. völlige Maaß und nit darunter, welcher nun hierüber betretten, und keine richtige Fuder stürtzen, oder die Körbe gesetzter Maaß nach kleiner führen würde, derselbe soll für erst wegen deß Korbs in 2. Goltg. verfallen, der Kohlenbrenner oder Köhler aber wegen daß derselbe solche betriegliche Fuhren angenohmen, der Kohlen verlüstig seyn, zu dem Ende dan unser Bergmeister durch den Bergfrohnen fleißig visitiren lassen solle.

Der 8. Articul.

Von Verkauffung der Kohlen, und wie es mit denselben zu halten.

Und als mehrmahlen geschehen, daß die Köhler, oder Kohlenbrenner offt zweyen oder dreyen auff einmahl ihre Kohlen verkaufft und Hütten und Hammer damit gestecket, als ist unser ernster Befehl, daß, welcher Kohler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheischet und versprichet, er habe gleich dieselbe so stündlich bezahlet, oder nicht, denselben sollen sie geliebert werden, würden aber als obstehet, dem zweyten oder dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmahl verkauffen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten außgefolget werden, er aber der Kohlenbrenner soll Uns in 5. Goltgüld. Straff verfallen seyn.

Der

Der 9. Articul.

Von einem Fuder Kohlen zu hawen wird paßiret 6. Gr. und davon zu brennen 9. Gr. und nichts mehr, und soll dem alten Herkommen nach sich ein jedweder hiemit begnügen lassen, bey unnachläßiger Straff. Von Holtzhäuer und Kohlen-Lohn.

Der 10. Articul.

Daß sich auch theils unserer Underthanen als Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmitt, und Knechte understehen, ausser unseren Landen frembder Arbeit nachzuziehen, da man doch denenselben allhier im Landt gnugsambe Arbeit an die Hand thun und geben können, als ordnen und setzen Wir hiemit und krafft dieses, daß, welcher Bergman, Hüttenmeister, Hammerschmitt, und Knecht, oder wie derselbe Nahmen haben mag, und unter Uns gesessen ist, ausser unser expresser Zulassung ausser unsern Landen anderer Berg= und Hütten=Arbeit so woll dem Schmeltzwerck nachziehen würde, derselbe soll nit allein am Leib, sondern auch umb alle seine Güter nach Befindung gestrafft werden, danebenst aber soll bey unser Ungnad und ernster Straff allen unsern Gewercken und Reidmeistern gebotten seyn, alle einheimische für die frembde zu befördern. Daß die Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmitt, und Knechte im Landt bleiben sollen.

Der 11. Articul.

Wir befehlen, ordnen, und wollen auch, daß zu Verhütung allerhand Verparthirung und Underschleiff kein Hammerschmid oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden, oder schmieden lassen solle, auch daß keiner unserer Reidmeister seinen Hammerschmied oder Knecht solches gestatte und verhenge, da aber jemand deßwegen hinderkommen würde, so soll Uns derselbe in 10. Goltg. Straff verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmidt oder Knecht sich gelüsten lassen, das geringste an Eisen zu verkauffen, sondern da sie etwas erübriget, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9. Gr. nit antragen solle, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches umb den üblichen Preiß wieder zu übersetzen, und sollen zu dem End die Reidmeistere ihre Hammerschmid mit Gelt und nit mit Eisen lohnen, wer aber hierwider handlen, dieser unser Ordnung nit gemäß leben, und Eisen verkauffen würde, so soll der Käuffer und Verkäuffer in 10. Rlr. Brüchten sambt dem Eisen verfallen seyn. Daß kein Reidmeister seinen Hammerschmidt für sich selbst schmieden, oder schmieden zu lassen erlauben solle.

Der 12. Articul.

Und als mehrmahlen geschehen, daß die Hammerschmitte und Knechte das Eisen rohe und auff das Gewichte geschmiedet, und allsolches untüchtiges Eisen verfertiget, daß es keineswegs an die Kauff= und Handelsleuthe gebracht werden können, durch welchen unzeitigen bösen List der Hammerschmit dan, nit anderst, als ihr eygener Vorthel, Betrug der Reidmeister und deß Eisenhandels grosser Schad und Ruin gesuchet wird. Als ist unser ernster Befehl, daß, welcher Hammerschmid in solcher Bößheit ferner erfunden wird, der soll für erst neben Verlust seines Schmide Lohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schüldig, Uns aber in 10. Goltfl. und dem Gefängnuß verfallen seyn. Daß die Hammerschmid gut und tüchtig Eisen schmieden sollen.

Der 13. Articul.

Von der Hammerschmidt Lohn.

Und nachdem die Hammerschmidt eine zeithero Uns und unsere mitbawende Gewercken also hoch und theur, wie sie selbst nur gewolt, mit dem Lohn übersetzet, daß sie auch fast mehr, als Wir Profit machen können, damit nun aber die Billigkeit hierin gebrauchet, und so woll der Reidmeister, als auch der Knecht sein Außkommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, daß denselben wie hernach folgen wird, und nicht darüber gegeben werden solle.

Designatio der Schmide-Kost.

Von einem Fuder Eisen zu schmieden in gemein.	3. Rlr.
Nota, da gehet die bawet und alles mit ein, es habe Nahmen wie es wolle, und soll das Zangen Eisen gäntzlich abgeschaffet seyn.	
Von einem newen Hammer zu machen inclusivè Trinckgelt.	4. Rlr.

Darzu wird genohmen 6. Centner Roheisen, oder 3. Waagen geschmiedt Eisen, wan aber der Hammer wegen deß Wasserfalles leichter gemacht werden müste, hat man sich der Moderation zu gebrauchen.

Von einem Hammer bloß zu stahlen.	1. halb Rlr.
Drauff wird gerechnet 1. vierten theil Centner.	
Wan aber der Hammer belegt wird.	1. Rlr.
Drauff wird gerechnet 1. halb Centner Eisen.	
Von einem newen Ahnbold zu machen in allem.	4. Rlr.
Von newen Ahnbold zu stahlen.	1. Rlr.

Darauff werden gerechnet 10. lt. Stahl, wan aber der Ahnbold belegt wird, so soll auff erforderen nothwendig Eisen darzu paßirt werden.

Von einer newen Hammer-Wellen zu binden in allem	3. Rlr.

Was die Hammerschmiede aber an andere Gebäwen und Stücken verdienen können, soll ihnen ferner auff Erkäntnuß gegeben werden.

Der 14. Articul.

Wie viel geschmied Eisen die Hammerschmiede zu liefferen schüldig seyn.

Wan ein Reidmeister seinem Hammerschmied liefert zwey Kahre Roheisen, so soll der Hammerschmied schüldig und gehalten seyn, 16. Wagen gut untadelhafft geschmittes Eisen ohne den geringsten Abgang, seinem Reidmeister wieder zu liefferen, darauff werden ihme Hammerschmied paßirt 4. Fuder gute büchene Kohlen, und nicht mehr, und muß er die ermelte 16. Wagen dabey verfertigen, es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn, damit dem Hammerschmid gute Kohlen gelieffert werden, und er sich deßwegen nit zu beklagen habe, ob könte er mit den Kohlen nicht außkommen.

Der 15. Articul.

Designatio der Hütten-Leuth Lohn.

Einem Hüttenmeister wöchentlich	2. Rlr. 18. Gr.
Einem Steinpücher	1. Rlr. 12. Gr.
Einem Uffgeber	1. Rlr. 27. Gr.
Dem andern Uffgeber	1. Rlr. 27. Gr.

Ueber dieses solle denselben wochentlich nothtürfftiges Getränck, oder dünne Bier darzu von denen Hüttenherren gereichet werden.

Der

Der 16. Articul.

Das Hütten-Volck, Hammerschmitte, Köhler und ander dergleichen Gesinde nit zu verleiten, biß sie ihre versprochene Zeit außgedienet haben.

Es soll auch unser Berghauptman keineswegs zulassen, und gestatten, daß einer dem andern sein gedingtes Gesind, als Hüttenleuthe, Hammerschmitte, Knecht, und Köhler inwendig versprochener Zeit auß seiner Arbeit mit guten Worten, Geschencke, oder Gabe abspanne und an sich ziehe, so da sich ein- und ander dessen zur Ungebühr gelüsten liesse, soll derselbe in 12. Rlr. Straff jedesmahl verfallen seyn, wie auch derjenige, welcher gedachter massen auffsprechen und wieder annehmen lasset, nechst deme, daß er seine versprochene Zeit außhalten solle, nach Gelegenheit mit Geld und Gefängnuß bestrafft werden, wie dan imgleichen, da obbemelte Personen, welche sich mit einem Hüttengewercken, oder Reidmeister auff gewisse Zeit oder Jahren sein Hütten- und Hammerwerck mit ihrer Handarbeit zu beförderen eingelassen, deme aber zuwider in Sommer- oder Winter-Zeiten, wan man ihrer am meisten vonnöthen hat, ohne erhebliche Ursache außtretten, und ihrer Herren zu schaden die Arbeit ligen lassen, der, oder dieselbe sollen angehalten, eine Zeitlang mit gefänglicher Hafft belegt, sonsten auch über das nach Erkändnuß unsers Berghauptmans, wilkürlich bestraffet werden, und im Fall sie sich frembder Arbeit zu unternehmen gelüsten liessen, und ausser Land giengen, sollen sie alsbald Inhalt deß 10. Articuls unnachleßig bestrafft werden, und soll zu dem End unser Bergmeister ein wachtsames Auge darauff haben.

Der 17. Articul.

Von Unwillen, Scheltworten, und Schlägerey, auff den Hütten, Hammeren, und Kohlplatzen.

Wan etwan unter den Hüttenleuthen, Hammerschmieden, oder in den Kohlheyen Unwill, Schlägerey, und Scheltwort, und dergleichen sich begeben und zutragen würden, die Wir doch auff unsern freyen Hütten und Hammerplatzen hiemit gäntzlich verbotten haben wollen, so soll unser Bergmeister sich dazwischen legen, und die muthwillige Gesellen ernstlich, und der Gebühr nach abstraffen, da aber an selbigen Orthen einer den andern schlüge, überfiele, oder mit Blutrünst, und dergleichen verletzte, so soll unser Berghauptman die Verbrechere nach Gelegenheit an Leib oder Gelt straffen, imgleichen da ein Frembder unzimbliches auff unsern Freyheiten begehen würde, derselb soll allemahl mit 5. Goltg. wan das Verbrechen gering angesehen, und unnachläßig gestraffet werden.

Der 18. Articul.

Wie und zu welcher Zeit Hütten, Hammer, und Puchwerck ins Freye fallen.

Wir wollen auch die alte Observantz und Ordnung unserer Seel. Vorfahren, inhalt aller Berggerechtigkeiten hiemit wiederumb eingeführt, und Krafft dieses erneuert haben, also und dergestalt, daß wan eine Hütte, Hammer, Puchwerck, und dergleichen sechs Jahr öd und wüst gelegen, und Uns in solcher Zeit das quartalige Wasserfluß-Gelt nicht entrichtet, in unser Freyes gefallen seyn solle, da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll unser jedesmahliger Oberbergmeister an Orth und Enden von der Cantzel publiciren lassen, mit nachführendem Inhalt, daß, dafern die alten Gewercken einen solchen verwüsteten Hammer wieder auffzubawen und zu reparirn willens, sich inner 4. Wochen bey dem Bergambt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch

und Rhathauß schlagen, und also 4. Wochen stehen lassen, wan nun in obbemelter Zeit die alten Gewercken sich nicht angeben, weniger den Hammer wieder zu bawen gedächten, so soll unser Bergmeister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem anderen, wer der auch seyn mag, als unser Freyes zu verleyhen, jedoch mit diesem Vorbehalt und Reservation, daß dafern noch etwan nutzbare Gebäwe, so wieder zu reparirn und gebraucht werden könten, obhanden, auff Erkändnuß unseres Bergambts den alten Gewercken billigmäßiger Abtrag darfür geschehen solle, nit weiter aber, als was daß etwan noch stehende Gebäu und Rüstung belangen thut; Wan aber eine Hütte oder Hammer 10. oder mehr Jahren ohne Abtrag unsers Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nit verschrieben worden ist, so soll nit allein der Wasserfluß, sondern auch alle vorhandene und befindliche Gebäwe mit ins Freye gefallen seyn, und soll unser Oberbergmeister alsdan nit mehr schüldig seyn, die alte Gewercken darüber zu vernehmen, sondern er mag den jenigen damit belehnen, der sich am ersten angibt.

Der 19. Articul.

Von deß Balgmachers Verrichtung und dessen Lohn.

Jngleichen kombt Uns auch mit nit geringer Befrembdung vor, was gestalt die lederne Balgmacher gegen die alte Bergordnungen und denen schnur stracks zuwider Uns und unsern Gewercken und Reidmeister mit unzimblichen Lohn übersetzen thun, da sie doch bißweilen kaum ein Tagwerck zu verrichten haben, damit aber die Unbilligkeit verhütet bleiben möge, so setzen und ordnen Wir, daß hinfürter dem Balgmacher, welcher dan auff jedesmahliges erforderen auff Hütten und Hammeren sich einzufinden und die Balge zu repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle. Als

Für ein par newe Hüttenbälge zu machen.	6. Rlr.
Davon auffzuschlagen und zu schmieren.	2. Rlr.
Für ein par newer Hammerbälge zu machen.	3. Rlr.
Davon auffzuschlagen und zu schmieren.	1. Rlr.

Weiter aber soll dem Balgmacher nichts als außgenohmen nothtürfftiges Essen und Trincken über der Arbeit gereichet und gegeben werden.

Der 20. Articul.

Wie und welcher gestalt unsere Bediente, welchen Wir die Rechnung über unsere Eisenbergwercken anvertrawet, die Wochen-Register, und Quartal Rechnungen einrichten sollen.

Die Rechnungen sollen unsere Bergschreiber und Geschworne, welchen Wir solche anvertrawet in folio reinlich schreiben, und wochentlich in unserm Bergambt übergeben, damit Wir stäts wissen mögen, wie aller ends gebawet wird, was wochentlich gewunnen, und wohin der Stein verkaufft worden, alles in Einnamb und Außgab richtig bringen, und nach folgenden Formular deutlich einrichten.

1. Der Arbeiter Lohn und Nahmen jegliche Grub durch alle Num: zusetzen.

2. Steiger und Schichtmeister Lohn durch alle Num.

3. Schmidekost für jegliches Stück den Preiß.

4. Untzlitt oder Oehl wie viel dessen auff jeglichen Arbeiter wochentlich auffgangen.

5. Uff-

5. Uffs schiessen wie viel Pulver wochentlichen auffgangen.
6. Ertzforderung wie viel der Stein zu ziehen gekostet.
7. Bergforderung ebener gestalt.
8. Holtz, bey allen Materialien den Preiß zu setzen.
9. Gemeine Außgab jedes à part specificiren.
10. Gedinggelder und Weilarbeit.
11. Uff die Künste nebenst der Arbeiter Lohn.
12. Wie viel Stein wöchentlich auff jeder Gruben gewonnen.
13. Was Uns davon zu unserm Zehenden gefallen.
14. Was sich das Neundte und Landtheil ertragen.
15. An weme, und auff welche Hütte der Stein geführet, Item wie viel Fuder durch alle Num. zusetzen, und wie theur das Fuder.
16. Wie viel Fuder wochentlich ausserlich Landts und auff welche Hütte solche geführet, durch alle N. zu setzen.
17. Wie viel Fuder wochentlich auff jeder Grub Vorrath bleibt.
18. Und dan schließlich wie viel Ueberschuß gewesen.

Ebenes fals sollen die quartalige Berichte, Protocoll, und Inventarium Juhalt deß 11. Theils eingerichtet und unfehlbar gelieffert werden.

Der 21. Articul.

Von den Breitwercks Schmiden und wie sich dieselben verhalten sollen.

Obwoll GOtt dem allmächtigen Wir nit gnugsam dancken können, daß derselb unser Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen mit allerhand Mineralien, als Silber, Kupffer, Bley, Stahll, und Eisen, und dergleichen gesegnet und gezieret hat, so müssen Wir doch aber leider mehr als zu viel vernehmen, daß theils unserer Unterthanen solchen edlen Seegen GOttes nit allein mit Füssen getretten, sondern auch noch darzu ein und ander Wissenschafft und Handwerck so nun den Bergwercken entsprungen, und unter andern noch an den verwüsteten Stahll-Hammeren mit mehrerem zuersehen, auß unsern Landen gestohlen, zu grund gedrieben, und an frembde Oerther verbracht haben, damit nun aber dergleichen unzuläßiges Beginnen und Ruin nit auch an der Breitwercksschafft freventlich vorgenohmen, und verübet werden möge, Als haben Wir auß gewissen und bewegenden Ursachen dem gemeinen Besten zu gut unsern Underthanen und Breitwercks Schmiden in unseren Gerichteren, Olpe, Wolßhagen, und Wenden, umb und damit die Breitwercks Wissenschafft, wie gedacht, nit weiter verrücket, vielmehr aber im Schwang und eiffrigem Zwang erhalten werden möge, eine Zunfft und Handwerck auffzurichten hiemit und Krafft dieses ggst vergünstiget, und zugelassen, dergestalt und also, daß dieselbe sambt und sonders so woll in den Stätten und Dörfferen, sie haben Nahmen wie sie wollen, keinen außgeschlossen, welcher sich unserer Breitwercks-Hammer zu bedienen Lust hat, nit allein und absönderlich, unser vorbeschriebener Bergordnung in allen Puncten, sondern auch nachfolgende Articulen gemäß durchgehens bey ernster und schwerer Straff sich bezeigen, leben und verhalten sollen, welche aber dawider handlen würden, der oder dieselbe sollen der

Arbeit ihrer Hammer verlustig und Uns noch darzu in eine schwere und ernste Straff verfallen seyn, warauff unser Berg-Hauptmann und Bergmeister ein wachtsames Auge haben sollen, Wir behalten uns aber vor nach gut befinden, diese Articulen der Begebenheit nach allemal zu erminderen und zu vermehren.

Der 1. Articul.

Erstlich und vor allen Dingen sollen die gesambte Breitwercks Schmide GOtt dem Allmächtigen, und der Heil. Catholischen Kirchen Gebotte dahin schüldigsten Gehorsam bezeigen, daß sie Son- und Heiligetäge feyren, ehren, und von der Arbeit sich gäntzlich abhalten, zumalen da einer oder ander hierwider handlen und betretten wurde, Uns und dem Ambt einen halben Rlr. und den Armen 1. Rrort zur Bueß abtragen solle.

Der 2. Articul.

Zweytens damit auch gebührende Auffsicht und Observantz nachfolgender Gesetze fast gestelt werden möge, so sollen alle 1. oder 2. Jahr, so offt es dan vonnöthen seyn wird, und zwar eins den ersten Sontag nach dem Pfingst-Fest die ausserhalb der Statt Olpe wonhafft und Zunfftige Breitwercks-Schmide und Gereidt-Meistere an einen von unserem Oberbergmeister ernennenden Orth zu Olpe, oder wohin derselb die Zusammenkunfft verlegt, beyeinander tretten, und durch meiste Stimmen, welche unser Bergmeister in der Stille colligiren solle, einen Ambts- oder Handwercks-Meister sambt zweyen Beysitzeren, so dem Ambt bequem, oder vorstendig seynd, dessen Einkömbste und Gefelle trewlich einnehmen solle, und auff die Observantz dieser Satzungen, oder was sonsten die Conservation deß Breitwercks Schmidens erfordert, gebührende Obsicht tragen, und die Verbrecher abstraffen lassen.

Der 3. Articul.

Nach vollenzogener Wahl sollen die abgestandene Ambtsmeistere und dessen Beysitzere denen neu erwöhlten Ambtsmeister, und dessen Beysitzern vor unserem Bergmeister und gesambtem Handwerck die erhobene Ambtsgefelle treulich berechnen, und weilen in unser Statt Olpe von Alters hero ein absonderliches Schmiedambt, so dergleichen Breitwercke zu Kesselen und Pfannen verarbeiten, obhanden, und darunter diejenige mehrentheils mit begriffen seyn, welche in der Statt District gelegene Breitwercks Hammer eigenthumblich besitzen, so soll denenselben zwar frey stehen in diese Zunfft mit einzutretten, welchen fals sie allein deroselben anklebender Prærogativen und Nutzbarkeiten mit geniessen mögen, wofern sie davon exempt und außgeschlossen bleiben wollen, sollen sie deweniger nit, bey Vermeidung unserer Ungnad und ernster Straffe an die Fundamental Gesetze und Articulen dieser unser Bergordnung gebunden seyn, und sollen unser Berghauptman und Bergmeister nebenst dem Handwercksmeister, welcher fleißige Obacht darob tragen solle, darauff fleißiglich halten.

Der 4. Articul.

Sollen die gesambte Zunfftgenossen nechst unserm Bergambt, deme also geordneten Ambts- oder Handwercksmeisteren

in

in allen das Ambt betreffenden Sachen und Gebotten, billigen Gehorsamb und Folge leisten, und wan er dieselben auff sicheren Orth und Tag bescheiden lasset, niemand ohne erhebliche Ursachen außbleiben, bey Pön eines halben Kopfstücks.

Der 5. Articul.

Und dan auch fünfftens auff Zusammenkünfften sich in aller Fried- und Ehrbarkeit vertragen, niemand den andern mit verglimpfflichen Worten anzepffen, weniger auch einige Gewalt verüben, widrigenfals die Freveler und Erheber solchen Streits mit einem halben Rlr. unnachläßiger Straff angesehen werden sollen.

Der 6. Articul.

Gesambte Ambts-Brüdere und Breitwercks-Schmiede sollen bey Straff 10. Goltfl. Uns, und 1. Rlr. dem Handwerck umb gleichen Preiß schmieden, und von jeder Wage Schüpffen oder Scheiben fünff Reichsorth, und von der Wage grober und gelütten Eisen 1. und 1. halben Rlr. an Schmiedlohn, kein Verlust aber ins Feur zu rechnen, sich geben und entrichten lassen, welches Lohn dan bey jetziger Gelegenheit ohne Vorwissen unsers Berghauptmans und Bergmeisters bey obiger Straff und Gefängnuß nit soll versteigert oder vergeringert werden.

Der 7. Articul.

Es soll auch kein Lehrjung ohne Vorwissen und Willen deß Handtwercksmeisters, wie auch unter die 3. Jahr in die Lehre nit angenohmen werden, bey Straff 5. Rlr. Uns, und 1. Goldfl. dem Handtwerck, würde aber einer die Jahre und Stärcke nicht haben, daß er nach Umblauff der Zeit für einen dienlichen Knecht bestehen, und zur Vergnügung deß Ambtsmeisters sein Meisterstuck machen könte, solchen fals soll das vierte Jahr zur Lehre mit eingehen, welches so woll auff die jetzige, so noch in denen Lehrjahren begriffen, als auch fürs künfftige zu verstehen.

Der 8. Articul.

Niemand so das Handtwerck gelernet, er seye ledigen oder ehelichen Stands solle zugelassen seyn, bey seiner Kost zu schmieden, er habe dan zuvor das Ambt gewonnen, die ledige Gesellen aber, so ihre Lehrjahren außgestanden, und bey den Meisteren auff Jahrlohn und dero Beköstigung sich einlassen, sollen zwar zu schmieden Macht haben, so bald sie aber geheyrathet, das Ambt gewinnen.

Der 9. Articul.

Neuntens soll dieser Underscheidt gehalten werden, daß eines Lehr- oder Reidtmeisters Sohn, so in der Zunfft auffgenohmen zu werden verlanget, dem Handtwerck 1. Rlr. und dem Bergmeister 1. und 1. halb Kopffst. ein frembder und einkömling aber dessen Eltern weder Zünfftig oder Reidmeistere gewesen, noch einmahl so viel geben sollen.

Der 10. Articul.

Wie dan auch zehentens, der Lehr- und Reidmeisters Söh-

ne bey Antrettung der Lehrjahren, und wan sie nach besagtem 7ten Articul bey dem Ambtsmeister sich angegeben, zum Einstand 1. Rlr. und dem Bergmeister ein halb viertel Weins, frembde aber, deren Elteren nit Zünfftig gewesen, noch eins so viel geben sollen.

Der 11. Articul.

Es sollen auch keine Zunfftgenossen sich gelüsten lassen daß ihnen gelliefferte Eisen vorsetziglich oder auß Mangel gnugsamen Fleißes und gebührender Vorsichtigkeit zu verwechslen, und einem Außländischen, so weder in der Statt oder dieser Zunfft einverleibet, Stückeisen umb Lohn zu schmieden, es geschehe dan mit belieben deß Ambtsmeisters, oder in höhern und solchen Preiß, welchen er und seine Beysitzern jedesmahl auff belieben unseres Bergambts bey Erneuerung der Ambtswahl darzu ernennen und determiniren werden, bey Straff 5. Goldfl. halb Uns, und halb dem Ambt zu erlegen, und wan denen auß der Statt, bevorab so in dieser Zunfft mit begriffen, etwas verschmieden zu lassen, vorfallet, denselben sol vor die außwendige, und nicht Zünfftige, wan gleich selbige den determinirten Lohn außrichten, verholffen werden bey Straff der Ermäßigung.

Der 12. Articul.

Zum 12ten sollen alle Breidtwercks-Schmiede, und diejenige Gesellen so ihre Lehrjahre volbracht, und noch würcklich darin bestehen, und in künfftige Erklärung sich angeben werden, einen leiblichen Aeyd vor unserem Bergambt, und in Gegenwart des Ambtsmeisters und dessen Beysitzeren schwören, auch zwey von ihren nechsten Freunden, da selbige obhanden, oder an platz deren andere wolbemittelte darstellen, so mit Hand-gebender Trewe, und Verpfendung ihrer Haab und Güter biß auff die Summa von 60. Guldfl. halb Uns und halb dem Ambt auff Wiederhandlungs-Fall zu erlegen angeloben, daß sie das Handwerck und Wissenschafft deß Breidwercks-Schmiedens auß diesen Gerichteren Olpe, Drolßhagen und Wenden, weiter als Wir zulassen nicht verbringen, weniger außländische heimb- oder öffentlich Unterweiß und Handtbietung geben, oder auch auß diesem Hertzogthumb Westphalen schmieden sollen, und da ein oder ander deme zugegen handlen würde, derselb solle nebenst obberürten 60. Goltfl. der Straff deß Meineidts fähig seyn, aller seiner Güter verlüstig dafür angesehen, auch dessen Nachkömlinge in absteigender Linie zu Erlehrnung deß Handtwercks nimmermehr zugelassen und auffgenohmen werden.

Der 13. Articul.

Zum 13. soll ein Zunfftgenossen dem anderen seinen Knecht er seye klein oder groß nit untermiethen, so er bey seinem Meister in Diensten ist, er thue dan solches mit seinem gutem Willen, und da er sich bey ihme auff Jahrlohn verdinget, solle ein viertel Jahr zuvor, wofern aber auff Taglohn gearbeitet wird, 14. Tage vorhero die Auffkündigung geschehen, widrigenfals der Untermiether Uns in fünff, und dem Handwerck in einen Rlr. verfallen seyn solle.

Der

Der 14. Articul.

Schließlich da gegenwertige Gesetze nach Lauff der Zeit und der Commercien zu extendiren, oder in ein und anderem zu enderen, soll solches ohne Vorwissen unsers Berghauptmans und Bergmeisters nach vorgehender reiffer Deliberation, und unseres darauff gethanen gdsten Befelchs durchauß nit geschehen, auch durch dieselben alle zwischen dem Ambtsmeister und dem Ambt etwan vorfallende Mißverstendtnussen entscheiden werden.

Der 14. Theil dieser Bergordnung,
saget von dem Gerichtlichen Proceß.

Der erster Articul.

Wie und zu welcher Gestalt unser Oberbergmeister Zubussen und die Straffen berechnen solle.

WIr behalten Uns auch unser Gericht zum Bergwercken gehörend bevor, also daß unser Oberbergmeister alle Sachen von unserentwegen zu straffen und zu büssen Macht haben solle, was jemahls nach Herkommen und Weisung der Bergrechten andere Bergmeister zu straffen Macht gehabt, doch soll unser Bergmeister solche Bussen und Straffen mit Rath und Willen unsers Berghauptmans entrichtet nehmen, und was davon gefelt, jährlich unserm Berghauptman berechnen, und entrichten, und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben, die unserm Bergmeister zu straffen, wie oben vermeldet, zustehen, da allein dem Bergmeister von unserentwegen die Gerichte und der Angrieff gebühret, dannoch sollen die Gerichtshalters unser Bergstätte umb mehreren Friedens und Gehorsamb willen Macht haben, an denselben Enden auff nöthig erheischenden Fall Freveler, oder Uebelthäter anzugreiffen, und in Verwahrung zu bringen, so aber die Sachen sollen abgethan werden, so soll unserer Bergmeister wie vorberurt denselben Abtrag von unserentwegen annehmen, mit nichten aber soll unser Berghauptman gestatten, daß wan die Arbeiter ihrer sauren Arbeit abwarten sollen, mit nit geringerer Verkürtzung ihres eigenen Verderbs, und Zurücksetzung unsers Interesse den Gerichteren hin und wider nachlauffen müssen, sonderen es sollen alle Bergsachen, wie imgleichen Immissionen, Kauff- und Verkauff, Hütten- und Hammer-Scheldwort, Schlägerey, und wie das Nahmen haben mag, oder erdacht werden kan, so den Bergwercken anklebt, für unserm Bergambt, Berghauptman und Bergmeistern, mit nichten aber andern Frembden als Richtern, Bürgermeisteren, und Räthen in den Stätten oder sonst ohne sonderbaren Proces vermittelt, abgethan, und nidergelegt werden, und soll bey unser Ungnad und ernster Bestraffung keiner in dergleichen Sachen sich inischen, vielweniger deßwegen etwas thun und verhengen, sondern unserm Berggerichte allein anheimb gestelt seyn lassen.

Der 2. Articul.

Daß ohne Erlaubnuß unsers Berg-Hauptmans in Bergsachen keine Tagleistung gehalten werden solle.

Demnach auch mit unnutzen Tagleistungen zwischen Partheyen viel Schaden ergangen, und die Bergwercken und unser Interesse dardurch geschwechet worden, als setzen und ordnen Wir, daß

daß umm hinfurter ohne unseres Berghauptmans Willen und expresse Zulassung keine Gewerckschafft Bergsachen halber und dergleichen einige Tagleistung halten oder üben sollen, sonderen wan jedes Orts sich Streit in Bergsachen begeben, sollen dieselbe für erst an unsern Bergmeister gebracht werden, woh der dieselbe nit entscheiden mag, an unseren Berghauptman gelangen lassen, der sich dan befleissigen solle, die Partheyen gütlich zu vermögen, und zu vertragen, wan ihnen aber die Güte entstünde, soll er dieselbe mit ihrer beyderseits Willen auff unser Erkentnuß zu rechtlichem Austrag verfassen lassen, wo aber die Partheyen geliebeu würden, die Sach vor geordnetem gedinglichem Gericht außzuüben, alsdan soll dieselbe an das Berggericht oder Bergambt gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles was sich nach Bergrecht eignet und gebühret, mittheilen, und wiederfahren lassen sollen, darumb auch so viel vonnöthen Irthumb und Gezanck vorzukommen, sollen in gütigen handlen, außerhalb rechtlicher Verfassung keine Procuratores in Bergsachen zugelassen, weniger gedüldet werden.

Der 3. Articul.

Geistliche, und die Dignität, mögen ihre selbst, und nit andere Sachen reden.

Es soll auch vor unserem Berghauptman, oder Bergambt, auch im handlen vor Uns selbst niemand kein Redener, der geistliche, oder einige Dignität an ihme hat, gebrauchen, Unkost oder schädliche Einführungen zu vermieden, sondern ein Geistlicher und der Dignität hat, mag seine eigene Sachen vortragen.

Der 4. Articul.

So sich jemand Kümmers würde unterstehen.

Mit den Kummeren soll es dermassen gehalten werden, daß in allen Bergsachen, darin Kummer, Gebott oder Verbott zu thun vonnöthen, sollen alle durch unseren Bergmeister jedes Orts geschehen, so sich nun jemand Kummers unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne und da es die Notturfft erforderen würde saumbt dem Marckscheider der Sachen erkündigen, und so sie befinden, daß einer seines Kummers nit befugt sollen sie ihn davon abweisen, wo sich aber derselb von unsern Bergmeister und Geschwornen nit wolte weisen lassen, und doch endlich befunden würde, daß er seines Kummers nit befügt, noch grund hat, soll er umb 20. Marck Silbers unnachleßig bestrafet werden; nachdem auch deß Kummers und Verbots halber, so auff das gehawen Ertz pfleget zu geschehen, mannigfältige Irrung und Weitlauffigkeit entstunde, so soll es hinfurter also damit gehalten werden, daß der Bergmeister den Kummer oder Verbott, do das Ertz verkummert wird, dem Steiger selbst ansagen, und darüber der Parthey, so solchen Kummer oder Verbott gesucht, einen Zettel geben, Krafft welches das Silber oder was gewonnen in unsern Zehenden soll geantwortet werden, und nichts davon, dan allein Berg- und Hüttenkost, biß zu Außtrag der Sachen folgen, und soll deß ansagens halber bey deß Bergmeisters Außspruch verbleiben, da aber einer anderer Prætension wegen, so nicht von Bergwercken herrühret, noch darin verwendet worden, Kummer thun wollen, solcher gestalt soll kein Kummer gestattet, weniger der Kläger gehört werden.

Der

Der 5. Articul.

Wie die Partheyen zu Recht zu verfassen, und mit den Sätzen zu verfahren.

Als auch die Bergsachen, so in güte über angewenten Fleiß unserer obgem. Bergbeambten nicht mögen entscheiden werden, und zu recht getrungen, durch die Parthey aber derselben Procuratores zu Zeiten in mutwilligen Verzug gestelt, dardurch die Partheyen in vergebliche Unkost, Schaden, und Unheil geführt werden, auch das gemeine Bergwerck mercklich dardurch verhindert wird, denselben nun vorzukommen, so setzen und ordnen Wir, daß in Bergsachen, so zu recht gedeyen, nachfolgender Weise sollen zu rechtlichem Außtrag verfasset werden, also daß eine jede Parthey nach der Verfassung vierzehen Tage sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zu schicken Zeit und Frist haben solle, nach Umblauff der 14. Tage aber soll der Kläger auff den nechsten Tag darnach seine Klag gedüppelt einlegen, dargegen der Beklagter seine Antwort auch in einem Tage einbringen solle, und also furters einen Tag umb den anderen continuiren, biß so lang jedes Theil drey Sätzen einbracht, damit sie dan sollen beschlossen haben, es wäre dan Sach, daß im letzteren Satz Neuerung verspühret, so soll dem anderen Theil seine Notturfft den folgenden Tag zu setzen auch nachgelassen werden, würde aber auch ein Theil mit 2. Satzen auffhören wollen, so soll dem andern der 3. Satz zu seiner Notturfft frey stehen, und sollen alsdan, wan die Partheyen ihre Notturfft wie angezeigt, einbracht, und zum rechten beschlossen, dieselbe Sätze zweyfach versiegelt, und nebenst dem Urtelgeld also bald Recht darüber zu sprechen an ein frembd unpartheyisch Bergambt oder Rechtsgelehrten verschicket werden.

Der 6. Articul.

Wie viele Procuratores zugelassen, und wie sich dieselbe verhalten sollen.

Es soll auch hinfurter ein Parthey nit mehr dan einen Procuratoren zu seiner Sache gebrauchen, und dieselbe Procuratores sollen sich unnützes Geschwetzes, auch einer dem anderen, wie sie bißweilen gepflegt, zu schimpffen, und mit vergeblichen oder unnöthigen Worten in ihren Satzungen zu gebrauchen und zu übergeben enthalten, wer aber anderst handlen würde, den soll unser Berghauptman nach Grösse seiner Uebertrettung in keinem Weg ungestrafft lassen.

Der 7. Articul.

Wan durch Urtheil den Partheyen Beweisung aufferlegt wird, wie die soll geführet, und darauff weiter verfahren werden.

Dieweil auch die Gezeugnuß zu mehrmahlen fast lang, daß nit möglich dieselbe also in kurtzer Zeit abzuschreiben, Abschrifft denen Partheyen zu überreichen, und solche Zeugnuß nothturfftiglich zu besichtigen, damit nun den Partheyen an eines jeden Gerechtigkeit keine Verkürtzung erwachsen möge, als ordnen Wir, daß hinfurter, wan ein Gezeugnuß verführet, publiciret und eröffnet, daß unsere Bergbeambte dieselbe Gezeugnuß auffs förderligste abzuschreiben, und die Abschrifft denen Partheyen zu übergeben verfügen sollen, wan nun solches geschehen, so soll derjenige, welcher wider das Gezeugnuß excipiiren will, von Tage erlangter Abschrifft, auff den fünfften Tag seine Exception dreyfach einbringen, es wäre dan daß auff den fünfften Tag ein Sontag, oder ander gebottener Feyrtag mit einfiele, alsdan so mag er mit dem einlegen biß auff den nechstfolgenden Tag verziehen, und soll

ihme ungefehrlich seyn, und soll seinem Gegentheil die eine Abschrifft zugestellet, der vom Tag erlangter Abschrifft auff den fünfften Tag seine Replica dargegen auch gedoppelt einbringen, damit es gleicher Weise wie vorgemelt gehalten werden solle, und also continuiren, biß so lang von jedem Theil drey Satze einbracht, alsdan da im letzten Satz nichts newes einkombt, soll die Sach zu versprechen verschicket werden.

Der 8. Articul.

Von Appellation und Läuterung, wie und wie viel man die einbringen solle.

Wan sichs zutrüge, daß ein Parthey auff gesprochenes Urtheil Läuterung bitten, oder das Urtheil straffen und sich deßhalber beruffen würde, deme soll man einmahl, jedoch nicht unnothtürfftige Läuterung, als nemblich an Uns sich zu beruffen nicht versperren, doch daß beydes solches auff unverwantem Fuß nach Herkommen der Bergrechten geschehe, in anderer Weise Appellation soll nit gestattet werden.

Beschließlich.

Und obwoll auff etlichen unsern Bergwercken, deroselben Gelegenheit nach in wenig obermelten Articulen andere Gebräuche herbracht, und mit eingeschlichen, so wollen Wir doch daß deroselben Oerther dieser unser Ordnung damit deren zuwider nichts ungeschickliches vorgenohmen, steiff und fest nachgelebt werden solle, Wir behalten Uns aber bevor diese unsere publicirte Bergordnung unserem ggsten Willen und Belieben nach allemahl zu veränderen und zu vermehren.

Befehlen darauff allen und jeden jetzigen, und künfftigen unseru Berghauptman, Ober-Bergmeisteren, Berg-Vögten, Verwalteren, Geschwornen, Richteren, und Räthen, und allen denen so auff unsereu Bergwercken Befehl haben, auch sonsten allen anderen die unsere Bergwercken bawen, sich darauff enthalten, und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr und sie über dieser unser Bergordnung und allen Puncten so darin enthalten, trewlich vestiglich, und unverbrüchlich leben, darnach jederman weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbsten gehorsamen, durch andere nachsetzen, und darwider nit handlen noch thuen lassen, bey unserer darin außgedruckter ernster und schwären Straffen, die Wir gegen die Verbrechere volstrecken lassen, und männiglich dabey schützen und handhaben wollen, in deme allem geschehet unser ernster Will und Meinung, in Urkund dessen mit unserm Churf. Secret betrucket, und mit eigenen Händen unterzeichnet. Gegeben in unser Residentz-Statt Bonn am zweyten Januarii nach Christi unsers L. Herrn Geburt Anno ein tausend sechshundert neun und sechtzig.

CXXI.

In Bergwercks und dahin einschlagenden Sachen cognosciren die Bergbeambten.

Demnach Ihrer Churf. Durchleucht zu Cöllen, Hertzog Maximilian Henrich in Bäyern, ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn gantz mißfällig zu vernehmen vorkommen, was massen eine zeithero verschiedene in dero Bergwercke einschlagende, und darauß entstehende Streitsachen gegen die außtrückliche Verordnung dero außgelassener Bergordnung vor andere Gerichtere annäßlich gezogen werden, und aber Ih. Churf.

Churf. Durchl. es dißfals bey jetzt ged. dero Bergordnung, vermög welcher über alle in Berghütten- und Hammersachen entstehende Streitigkeiten, durch dero Bergbeambte cognoscirt und erkent werden solle, allerdings gelassen, und dieselbe observirt haben wollen. So thun dieselbe dero Landtrost und Räthen, wie auch allen und jeden dero Richteren und Beambten, und so fort Burgermeister, und Rath in den Stätten in dero Hertzogthumb Westphalen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, über dergleichen in Berghütten- und Hammersachen einschlagende, und darauß entstehende Streitigkeiten und Straffen sich keineswegs einzumischen noch sich darüber einiger Cognition anzumassen, sondern dieselbe nach Inhalt obangezogener Bergordnung an dero bestelltes Bergambt, und Gericht zu remittiren, auch sonsten in keinerley Sachen, dero Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmidt und alle andere zu dero Bergambt gehörige Arbeits-Leuthe, ohne Vorwissen und Bewilligung deß Bergambts, an andere Gerichter umb Zeugnuß zu geben oder zu was End es auch sonsten immer geschehen mögte, abzuladen, zumahlen dadurch, wie die Erfahrung noch jüngsthin gezeiget, Ihre Churf. Durchl. und dero Bergwercke in mercklichen Schaden gerathen können. Urkund höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. Handzeichens und vorgetruckten Secrets. Signatum Cöllen den 18. Decembris 1676.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cölln.

(L.S.) F. W. Schönheim.

CXXII.

Die im Hertzogthumb Westphalen gewonnene Mineralia gehen Zollfrey aus.

DEmnach Ihrer Churf. Durchleucht zu Cöllen, Hertzog Maximilian Henrichen in Bäyeren, ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn die sämbtliche Hütten- und Hammer-Gewercke dero Statt Marsperg und Fürstenthumbs Westphalen underthänigst klagend zu erkennen gegeben, was massen sie in ihrem Gewerb deß Eysen- und Hütten-Handels von dem Zöllneren zu Marsperg, durch Abforderung eines newen ungebürlichen Zolß mercklich beschweret werden. Und dan Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht bereits vorhin die Erklärung gethan, dero Meynung zu seyn, daß von demjenigen Eysen und Mineralien so in dero Fürstenthumb Westphalen gewonnen, und auſſer Lands geführt werden, einiger Zoll genommen werde. So befehlen Dieselbe dero Zoll-Inspectori Sebastianen Wehrt hiemit gnädigst alsolche in vorgemeltem dero Fürstenthumb Westphalen vorhanden und gewonnenes Eysen und Mineralien hinführo ohne Abforderung einigen Zolß frey und unauffgehalten passiren zu lassen. Urkund Höchstged. Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Handzeichens und vorgetruckten Secrets. Signatum Cölln den 26. Julii 1678.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cöllen.

(L.S.) F. W. Schönheim.

CXXIII.

Verbott der Einführung frembden Eisens in Westphalen.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen; Demnach Wir in Erfahrung kommen, was massen, unangesehen unsers unterm 15. Februarii 1671. und dabevor schon, dagegen vor diesem außgelassenen Verbotts, in unser Fürstenthumb Westphalen das ausländisch-rohe und geschmittes Eysen häuffig zum feilen Kauff gebracht werde, und aber in selbiger unserer Landtschafft selbsten vorhin jederzeit so viel Eysen vorhanden, daß damit unsere Westphälische Underthanen nach Notturfft, ja überflüßig versehen werden können; Daß Wir derentwegen hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich befehlen, daß sich keiner, er seye auch wer er wolle, hinführo einig frembdes Eysen in besagtes unser Fürstenthumb Westphalen bey Vermeidung desselben würcklicher Confiscation nebenst einer Geldstraff von fünff und zwantzig Goltgülden unsern Bergbeambten zu bezahlen, hinein zu führen und zu verkauffen gelüsten lassen solle, mit der fernerer Erklärung, daß derjenige, so jemanden darwider zu handlen betretten, und selbigen unserm Berghauptman nahmhafft machen wird, eine gute Erkäntnuß zu geniessen haben solle; Inmassen dan unser Landt- und übrige Drosten Gogreven, Richtere und andere Bediente ins gemein zugleich befelcht werden, mit darauff steiff und fest zu halten; Urkundt unsers Handzeichens und vorgetruckten Secrets. Geben in unser Statt Cöllen den 26. Julii 1678.

Maximilian Henrich.

(L.S.) F. W. Schönheim.

CXXIV.

Die Juden sollen sich in den Eisen Handel nicht mischen.

Demnach Ihrer Churf. Durchleucht zu Cöllen, Hertzog Maximilian Henrich in Bäyeren, ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn mißfällig zu vernehmen vorkommen, was massen die in dero Fürstenthumb Westphalen sich auffhaltende Juden sich nit allein deß Kauff- und Verkauff deß Eysens underfangen, indeme sie das außländisch rohe und geschmitte Eysen zu feylen Kauff häuffig ins Landt bringen, auff den Hütten und Hammeren Kohlen stürtzen, blasen und schmieden, sondern auch einen grossen Underschleiff, in Kauff- und Corrumpirung der Hütten und Hammerschmieden einführen, daß dardurch das Eysengewerck zu höchstem Nachtheil und Schaden dero einländischen Berg- und Gewercken mit der Zeit gantz zu Grund gelegt werden dörffte. So befehlen Ihre Churfürstliche Durchleucht dero Berghauptman hiemit gnädigst, ermelten Juden den unzuläßigen Eysen-Handel gäntzlich zu verbieten, und hinfüro nit mehr zu gestatten, daß sie sich auff einige Weiß darin einmischen, worauff dan er Berghauptman genawe Auffsicht zu haben, und diejenige so deme zuwider zu handlen sich understehen werden, mit nahmhaffter Straff zu belegen; Urkund Höchstgedachter Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Handzeichens

chens und vorgetrückten Secrets. Signatum Cölln den 26. Julii 1678.

Maximilian Henrich.
Churfürst zu Cölln.

(L.S.) F. W. Schönheim.

CXXV.

Bestättigung des vorigen.

Ihre Churf. Durchl. zu Cöllen Hertzog Maximilian Henrich in Bäyeren, ꝛc. unser gnädigster Herr haben sich gebührend referiren lassen, was an dieselbe die sämptliche verglaydete Juden zu Marsperg wegen deß in deroselben Hertzogthumb Westphalen treibenden unzulässig- und verbottenen Eysen-Handels zu ihrer vermeinter Exculpation gelangen lassen, dahingegen aber von denen gesambten Reidemeisteren underthänigst repliciert und eingewendet worden; Wie nun höchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchleucht so eins und das andere, vornemblich aber die Ihro von gedacht. Marsperg eingeschickte Protocolla und Zeugen Außsag gehörend examiniren lassen, und sich dan in facto befunden, daß obgemelte Judenschafft der Berg- und Juden-Ordnung in viele wege zuwider gehandlet, daß von dem Richteren zu Marsperg beygebrachtes Atteſtatum auch dagegen nichts erheben kan; Als lassen es Ihre Churfürstliche Durchl. bey dero underm 26. Julii nechsthin ergangenem Befelch allerdings bewenden, dero Berghauptman hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich befehlend, darob also steiff und fest zu halten, und gegen die Contravenienten mit würcklicher Execution zu verfahren. Signatum Cöllen den 12. Decembris 1678.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cöllen.

(L.S.) F. W. Schönheim.

CXXVI.

Der Juden Handel mit Eisen und Kupffer betreffent.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen, daß, obgleich in der vorhin erlassener Verordnung ausdrücklich versehen, daß kein einheimisch- noch frembder Jud das geringste weder mit Schmieden-Blasen, weder mit Kauf- und Verkauffung dessen, so unseren gesamten Bergwerken vom kleinsten bis zum grössesten anklebet, unternehmen, sondern aller dieser Handlungen sich gänzlich enthalten, widrigenfalls der Jud so wohl, als auch derjenige, welcher mit demselben handlet, die Straf von zwey hundert Rthlr. verwürcket haben solle, Uns jedoch von unsern bey vorjährigem Westphälischen Landtag versammlet gewesenen treugehorsamsten Landständen die unterthänigste Anzeig geschehen seye, daß von ein- und andern dasigen Juden der Handel mit Kupffer und Eisen vor wie nach ungescheuter fortgetrieben, dadurch aber den Gewerckschaften unseres Erzstifts ein nicht geringer Schaden und Abbruch verursachet würde; Da

Wir nun gleichwohl die in gedachtem unserm Erzstift angelegte Bergwerker in mehreren Flor und Aufnahm zu bringen, hingegen, keineswegs zu gestatten gnädigst gemeint seynd, daß denenselben von denen Juden durch ihren mit Kupfer, Eisen und übrigen Berg-Materialien treibenden unzuläßigen Handel einiges Nachtheil in Zukunft zugezogen werde; Als thun Wir den in höchst-angezogener Bergordnung enthaltenen Verbott nochmahlen hierdurch gnädigst erneueren, mithin allen und jeden Erzstiftischen Juden dies- und jenseits Rheins die fernere Fortsetzung obigen Handels, und zwarn unter der vorhin anbedroheter Straf von zwey hundert Rthlr. scharfest untersagen, nicht weniger unseren Landdrost und Räthen in Westphalen, Statthaltern im Vest Recklinghausen, Amtleuten, Drösten, Unterherren, Vögt, Schultheißen, Richteren, und Gegreven, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren in denen Flecken und Gemeinheiten ernstlich auffgeben, gestalten gegenwärtige gnädigste Verordnung der Judenschaft zu ihrer schuldigsten Nachachtung behörigermaßen verkünden, mithin auf die Uebertrettere ein wachtsames Aug halten zu lassen. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 27ten August 1768.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) C. A. Guisez.

CXXVII.

Recursus und Appellationes in Berg-Sachen.

Ihre Churf. Durchl. zu Cölln, Hertzog Maximilian Henrich in Bäyeren, ꝛc. Unser gnädigster Herr haben sich gebührend referiren lassen, was Ihro dero Cammerer, Oberstalmeister, auch Westphälischer Rath und Drost zu Balve, ꝛc. als dero Berghauptman hierbeygefügten mehreren Inhalts wegen der in Berg-Sachen eine zeithero gegen die Bergordnung an andere Gerichter von denen Partheyen genohmenen Recursus und beschehener Appellationen underthenigst zu erkennen gegeben und zu erleuteren gebetten; Gleichwie nun höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht sich annoch guter massen zu erinneren wissen, was sie dieserthalb bereits unterm 18. Decembris 1676. verordnet; Also lassen sie es dabey nit allein allerdings bewenden, sonderen erklären hiemit ferner, dero gnädigste Will und Meinung zu seyn, daß in dergleichen Berg-Hütten- und Hammersachen hinfüro keine Appellationes oder Klagten, so wenig an dero Bönnische, als Westphälische Cantzley, sondern nur allein in dero eigene Person gestattet werden, noch gultig seyn sollen; Urkundt mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Handzeichens und vorgetruckten Secrets; Signatum Cölln den 24. Augusti 1679.

Maximilian Henrich

Churfürst zu Cöllen.

{L.S.} F. W. Schönheim.

Maxi-

CXXVIII.

Der Bergleuth Steurfreyheit betreffent.

MAximilian Henrich von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Edler, Veste, auch Ehrsamb und Hochgelehrte, Liebe Getrewe. Uns haben die sämbtliche Bergbediente in unserem Hertzogthumb Westphalen underthänigst klagend zu erkennen gegeben, was massen unsere Landtstände daselbst sich understehen wollen, sie in den extraordinari Anschlag mit einzuziehen; Gleichwie nun aber alle Bergleuth und Bediente vermög gemeiner Bergordnung von aller Steur und Schatzungen allerdings befreyet, Wir auch dieselbe dargegen auff einige Weiß beschwären zu lassen keineswegs gemeint seynd; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daran zu seyn, und bey ermelt. unseren Landständen die Erinnerung zu thun, damit vorberührte unsere Bergleuth und Bediente, mit alsolchem Anschlag gäntzlich verschönet, und gegen ihre wollhergebrachte Freyheit keineswegs beschwäret werden, und seyn Wir in dessen gnädigster Zuversicht euch mit Gnaden woll gewogen. Geben in unser Statt Cöllen den 30. Novemb. 1679.

Maximilian Henrich.

{L.S.}

F. W. Schönheim.

CXXIX.

Die Kohlen Ausfuhr auſſer Landes wird verbotten.

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen. Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, was gestalt in unserm Hertzogthumb Westphalen von denen Underthanen die Kohlen in grosser Menge auſſer Lands verführet, und dadurch unsere Bergwercke in mercklichen Abgang gebracht werden, indeme die einländische Hütten und Hammer mit nottürfftiger Provision an Kohlen nicht versehen werden können, und dahero selbige anderwerts und zwar gar theur eingekaufft werden müssen. So befehlen Wir nit allein unserm Berghauptman, Oberbergmeisteren und übrigen Bergbeambten, sondern auch sofort allen und jeden unseren Drosten, Richteren, Stätten und Underthanen besagten unseren Hertzogthumbs in Westphalen insgemein hiemit gnädigst und ernstlich ihres Orts daran zu seyn, damit alsolche Verführung der Kohlen auſſer Lands gäntzlich abgestelt, und bey nahmhaffter Straff verbotten werde einige Kohlen, so lang dieselbe auff den einländischen Hütten und Hammeren umb billigmeßigen Preiß veräussert werden können, auſſer Lands zu führen, und zu Nachtheil unserer eigener Bergwercken zu verbringen; Zu welchem End dan auff die Uebertrettere genawe Achtung gegeben, und nicht allein die verführende Kohlen würcklich confiscirt, sondern auch diejenige, so dawider thun oder handlen werden, annebenst in würckliche Straff verfallen seyn, und zu solchem End unserem Berghauptman oder Oberbergmeisteren zu deren Beytreibung alsobald denunciirt werden sollen, wornach sich dan ein jeder zu Verhütung Schadens zu richten;

Urkundt unsers Handzeichens und vorgetruckten Secrets. Geben in unser Statt Cöllen den 2. Septembris Anno 1679.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cöllen.

{L.S.}

F. W. Schönheim.

CXXX.

Erneuerung des Verbots wegen Ausfuhr des Holtz und Kohlen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund und Jedermännigliehen hiemit zu wissen, daß, obzwaren Wir im Jahr 1742. auff unterthänigstes Anstehen unserer Löblicher Westpfählischer Landständen die freye Außfuhr deren Kohlen auß unserem Hertzogthumb Westpfahlen biß zu näherer unserer gnädigster Verordnung zu verstatten, und in so weith die von Uns und unseren Vorfahren am Ertzstifft erlassene Prohibitiones einsweilen zu suspendiren veranlasset worden, es gleichwohl die Nothdurfft erheischet, sothanes Suspensivum auß denen Uns unterthänigst fürgestelten erheblichen Ursachen hinwiederumb umb so mehr einziehen zu lassen, als bey fernerer verstattender alsolcher Außfuhr Hütten und Hämmer auß Mangel nothdürfftiger Kohlen mit der Zeit völlig werden stillstehen und das eintzige annoch übrige Commercium unvermeidentlich zerfallen, verfölglich auch unserem Höchsten Cameral-Interesse ein unersetzlicher Schade nothwendig zuwachsen müsse, deme aber vorzubiegen finden Wir Uns gnädigst bewogen, die vormahls angelegt gewesene und biß auff das Jahr 1742. festgestelte Sperr hinwiederumb zu erneweren, und befehlen demnach allen und jeden unseren Unterthanen, wes Stands und Würde auch selbige seyn mögen, in Zukunfft der Kohlen-Verführung außer Lands sich bey willkührlicher, auch Confiscations-Straff alsolch-verführender Kohlen, nicht weniger als Pferdt, Wagen und Karrigen in so lang zu müßigen, als die Kohlen auff den Einländischen Hütten und Hämmeren umb billigmäßigen Preiß veräusseret werden können, unseren Land-Drost und Räthen, auch samblichen Drösten, Richteren, Gogreven, Ambts-Verwalteren, Bürgermeisteren und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren unseres Hertzogthumbs Westpfahlen gnädigst und ernstlich hiemit gebietende, gestalten auff die Uebertrettere gegenwärtigen Verbotts genawe Achtung zu halten, und gegen die etwa Betrettende mit Confiscation der Kohlen, auch Pferd, Wagen und Karrigen unnachläßig zu verfahren, bey derenselben ferneren Betrettungs-Fall aber nebst obgemelter Confiscation mit scharfferer Brüchten- auch anderer Straff, gestalten Sachen und Umbständen nach, selbige zu belegen, und zu deren Abführung executivè Rechtlicher Ordnung nach zu vermögen: Damit aber auch ein jeder sich für Schaden und Kösten hüten möge, solle gegenwärtiges Verbott zu Jedermännigliehen Wissenschafft und Nachricht auff denen Cantzelen publiciret, und sonst gewöhnlicher Orthen affigiret werden, Urkund unseres gnädigsten Handzeichen

und

und vorgetruckten Hoff-Cantzley Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 7ten Martii 1746.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Cleſſe.

CXXXI.

Abänderung des vorigen, mit Bestimmung der Aembter, aus welchen die Ausfuhr erlaubt wird.

VOn Gottes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und zu wissen Jedermänniglichen, daß, obwohlen Wir die, in unserem Hertzogthumb Westpfahlen ehedessen angelegt gewesene Holtz- und Kohlen-Sperr, zu Beybehaltung der Nothdurfft auf denen einheimischen Hütten und Hämmeren, vermits unterm 7ten Martii des nechstverwichenen Jahrs verkündeten Edicti, zu erneueren gnädigst für gut befunden haben, Wir gleichwohl, in mildester Erwegung deren wider diese unumbschränckte Sperrung Uns angezeigter Bedencklichkeiten, vorgemeltes Verbott biß zu anderweitem unserem gnädigsten Gutbefinden, nach Veranlassung der Gelegenheit, und Erfordernüs eines jeden Orths, zu modificiren, mithin, darunter nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, gnädigst bewogen worden seynd.

1mò. Wollen noch zur Zeit Wir denen Gerichteren Meschede, Colle, Arensberg, Stockum, Hellefelt, Balve, wie auch denen nach dem Haarstrang gelegenen Oertheren, als weith die Kohlen von darauß, wegen der Entlegenheit, auf die einländische Schmeltz-Hütten und Hämmere, ohne alzu grosse Kösten, nicht füglich gebracht werden können, den unbeschränckten Verkauf dasigen Gehöltzes, jedoch daß sie dessen Abstammung, nach dem Wald-Recht, verfügen sollen, mildest zugeben, dahergegen

2dò. In denen Aembteren Brilon und Medebach, auch darinnen gelegenen Städten, dan der Freyheit und Gericht Bodefeld es bey dem Verbott der Holtz- und Kohlen-Außfuhr lediglich sein Bewenden hat, mit dem Anhang gleichwohl, daß die Kohlen von denen Bergen im Ambt Medebach, welche zu denen einländischen Hütten und Hämmeren nicht können geführet werden, anderwärtig auch auſſer Lands verkauffet werden mögen, so viel aber

3tiò. Den Bezirck deren Städten und Gerichteren Olpe, Drolshagen und Attendorn, wie auch deren Aembteren Bilstein und Fredeburg, fort deren Gerichteren Schliprüden, und Oedingen betrifft, wird dasigen unseren Unterthanen, wie viel Fuder Kohlen, auch von welcher Art Holtz sie für das vom Frühling anzurechnendes Jahr brennen wollen, bey ihres Orths Richteren im Monath Aprili anzuzeigen unter der Warnung befohlen, daß denenjenigen, welche dieses unterlassen werden, nicht nur für solches Jahr Kohlen zu brennen verbotten seyn, sonderen auch auf den Übertrettungs-Fall eine gemessene Straff angesetzet werden solle. Desgleichen ist

4tò. Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß die Hütten-

und Reidemeistere, auch Schmidde-Zunfftgenossene in dem darauf folgendem Monath May bey denen Richteren letztgemelter Orthen sich zu melden, dabey von denenselben, ob, und wie viel Kohlen, auch von wem das Jahr hindurch verfertiget würden, zu vernehmen, fort wie viel sie deren verlangen, darauf zu erklären, und darüber dem Aigenthümberen deren Kohlen einen Schein abzugeben haben sollen; würde aber

5tò. Von letztgemeltem Hütten- und Reidemeisteren auch Schmidde-Zunfftgenossenen solches in bestimbter Zeit nicht geschehen, solle denen Unterthanen ihre auß Forstmäßig hawendem Gehöltz brennende Kohlen nach Gelegenheit ausser Lands zu verkauffen erlaubt seyn, und weilen

Preiß der Kohlen.

6tò. Dieselbe zum öfteren wegen deß Preißes deren Kohlen sich nicht vergleichen können, noch wollen, so haben deßfals Wir den gewissen Preiß anzusetzen, und zu verordnen gnädigst für gut befunden, daß das Zehn Zehent haltendes Fuder Kohlen von Haagen- und jungen Büchen-Gehöltz gebrannt, von denen Reidemeisteren und Zunfftgenossenen mit fünff Rthlr. 27. Petermänger, das Fuder von gutem groben Büchen-Eichen-Gehöltz mit fünff Rthlr., und das Fuder von alten abständigen Eichen mit 4. Rthlr. 27. Petermänger auf der Kohl-Grube vor der Abfuhr bahr bezahlt, so dan

7mò. Wegen der vereinbahrender Lieferung- und Abführungs-Zeit von dem Verkäufferen so wohl, als Käufferen schrifftliche Reversalien unter der Warnung außgestellet werden sollen, daß, wofern der Verkäuffer auf verglichene Zeit die Kohlen nicht verfertigen, und solche dem Ankäufferen auf der Gruben nicht liefferen würde, erstgemelter Verkäuffer diesem letzteren den darauß erlittenen Schaden zu ersetzen schüldig, und wan hergegen der Käuffer in Bezahl- und Abführung deren Kohlen in der vereinbahrter Zeit säumig fallen würde, dieser dem Verkäufferen ebenmäßig den dardurch erlittenen Abgang zu vergüten gehalten, erwehntem Verkäufferen anbey solchenfals die Kohlen außer Lands zu verkauffen erlaubt seyn solle, damit auch

Fuhrlohn.

8vò. Des Fuhrlohns halber alle Irrungen, so viel möglich, verhütet werden, sollen die Hütten- und Reidemeistere mit denen, so die Fuhren zu verrichten pflegen, des Fuhrlohns halber sich vergleichen, das verglichene redtlich bezahlen, oder allenfals die Fuhren selbst anschaffen; Befehlen solchemnach unseren Land-Drost und Räthen, auch sämbtlichen Drösten, Richteren, Gogreven, Ambts-Verwalteren, Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren unseres Hertzogthumbs Westpfahlen hiemit gnädigst und ernstlich, gestalten auf die Uebertrettere gegenwärtiger Verordnung genawe Achtung zu halten, und gegen dieselbe mit scharffer Brüchten- auch anderer Straff, gestalten Sachen und Umbständen nach, unnachläßig zu verfahren. Damit aber auch ein jeder für Schaden und Kösten sich hüten möge, solle gegenwärtige Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschafft und Nachricht auf denen Canitzlen verkündet, und gewöhnlicher maßen affigiret werden; Urkund unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgc-

getruckten Hof-Canzley Insiegels. Signatum Bonn den 24ten Julii 1747.

Clement August Churfirst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. Keiffen.

CXXXII.

Ernewerung des Verbots wegen Ausfuhr des Holtz und Kohlen.

VOn Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertz-Bischof zu Cölln, ꝛc. Es hat zwar unser nächster Herr Vorfahr am Erzstift durch ein unterm 24ten Julii 1747. erlassenes Edictum die Ausfuhr des Holz und Kohlen in unserem Herzogthum Westphalen in gewisser Maaß, und für die darin benannte Oerter und Aemter verstattet, da aber immittelst die Zahl der Hütten und Hämmer sich so mercklich vermehret, daß an jenen vielen Orten, wo vormals das Holz und Kohlen nicht haben consumirt werden können, dermalen daran sich ein Abgang ergiebt, und Wir dan in mildester Erwegung, daß sothaner in unserem Herzogthum Westphalen einige Zeit her eingeschlichene Holz- und Kohlen-Mangel, verfolglich die dadurch unseren Unterthanen so überhaupts, als insbesondere unsern Berg- Hütten- und Hammerwerckeren zufliessende Bedruckungen grösten Theils von der sehr häufig ausser Lands beschehender Holz- und Kohlen-Ausfuhr entstanden seye, in Gleichheit deren von unseren Herren Vorfahren am Erzstift mehrmalen erlassenen Edicten, und Verordnungen dem Holz- und Kohlen-Ausfuhr nachdrücklichst vorzubiegen, gnädigst rathsam erachtet; Befehlen dahero allen und jeden unseren Unterthanen Herzogthums Westphalen führohin kein Holz, noch Kohlen, unter was Vorwand es auch immer seyn möge, ausser Lands zu veräußeren, noch verführen zu lassen, und solle der Verkäufer ohne weitere Rückfrag mit einer Straf von 50. Goldgülden angesehen, und dem Fuhrmann, da er auf der That ergriffen würde, die Ladung samt Karrig und Pferden confiscirt, oder aber, da er dessen durch sonstige Weege überwiesen würde, zu Erlegung einer Straf von 50. Goldgülden ohnnachläßlich, auch nöthigen Falls executivè gleich erstere angehalten werden; gleichwie nun an Festhaltung dieses unseren gnädigsten Verbotts dem allgemeinen Wesen, besonders aber unseren Berg-Hütten- und Hammerwerckern, zu Verhütung eines noch größern Holz- und Kohlen-Mangels äußerst gelegen; So befehlen Wir nicht allein ins besonders unseren Berg-Aemteren, sondern auch unseren Churfürstl. Landdrost- und Räthen in Westphalen, auch allen und jeden unseren Amt-Leuten, Drösten, Unterherren, Vögten, Richteren, Gogreven, auch Bürgermeisteren und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren in denen Flecken und Dörferen unseres Herzogthums Westphalen wohlernstlich, nach verfügter Publicir- und Affigirung dieser unserer gnädigster Verordnung auf alle Uebertrettere ohne Ausnahm schärfest zu invigiliren, die schuldige zur obandictirter Straf ohne Anstand zu ziehen, und das Brüchten-Quantum, oder Confiscirte an unsere Berg-Aemter, um von daraus in Empfang genommen, und in der Berg-

Rechnung Uns berechnet zu werden, jedesmahl gelangen zu lassen, wohingegen dan, und zu mehrerer Aufmunterung allinge Beamte bey dem Ergriff, oder Anbringungs-Fall des vierten Theils deren Brüchten, oder des Confiscirten sich zu erfreuen haben; Und da es schließlich sich fügen dörfte, daß unsern Berg-Aemtern im Ergreifungs- und Executions-Fall einiger Beystand erforderlich wäre, solchenfalls befehlen Wir ferner gnädigst, daß Landdrost- und Räthe in Westphalen, auch sämtliche vorerwähnte unsere Beamte denenselben auf jeweiliges Gesinnen allen Vorschub, und die starcke Hand um so bereitwilliger leisten, oder ohnausbleiblich zu gewärtigen haben sollen, daß Wir gegen die weigerende und säumige mit einer gleicher Straf von 50. Goldgülden, auch befindenden Umständen nach, mit scharfer willkührlicher Andung fürschreiten werden. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Hof-Canzley-Insiegels. Signatum Bonn den 16ten Julii 1768.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) C. A. Guisez.

CXXXIII.

Erklär- und Milderung des vorigen.

VOn Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertz-Bischof zu Cölln, ꝛc. Nachdemalen Uns von treu gehorsamster Ritterschaft unseres Herzogthums Westphalen, und sonsten die unterthänigste Anzeig geschehen, was maßen die unterm 16. Julii vorigen Jahrs wegen verbottener Ausfuhr des Holz, und Kohlen in besagtes unser Herzogthum verkündete Verordnung unseren lieben Unterthanen der Ursachen zum Beschwer gereiche, weilen dieselbe ihr Holz, und Kohlen, woraus gleichwohlen viele den grösten Theil der Nahrung hernehmen müsten, inner Lands für einen billigen Preis nicht anbringen könten, und Wir dan unser Augenmerck jederzeit dahin vornemlich richten, auf daß der Nahrstand deren Unterthanen vielmehr verbessert, als beschräncket, somit das Aufnahm unserer Gewerckschaften mit dem Aufkommen übriger Lands-Eingesessenen zugleich beförderet werden möge; So haben Wir in reiflicher Erwegung aller vorwaltender Umständen gnädigst für gut gefunden, obgedachte Verordnung dahin abzuänderen, daß zwarn die Ausfuhr des Holz- und Kohlen in die benachbarte Landschafften, aus welchen dergleichen in unser Erzstift einzuführen, nicht gestattet wird, nach, wie vor, allerdings verbotten bleiben, darauf mit gehöriger Schärfe gehalten, und gegen die Uebertrettere mit denen angedroheten Strafen verfahren werden, in Ansehung jener Länder aber, worin dergleichen Verbott nicht vorhanden, gänzlich, dergestalt gleichwohl freygelassen seyn solle, daß unseren Gewerckschaften, und sonstigen Unterthanen jederzeit der Vorzug, wan sie nemlich den Preis, welchen ein fremder gebotten, erlegen wollen, vorbehalten bleibe; und damit hiebey kein Unterschleif vorgehe, so wollen Wir ferner, und befehlen hiemit gnädigst, daß alle von Städten, Gemeinheiten, auch einzelen Besitzeren, Adlicher, und anderer Güter vorhabende Holz- oder Kohlen-Verkauf,

kauf, wan selbige nur in etwa beträchtlich seynd, anderst nicht, als durch öffentliche, und vorab behörig zu verkündende Versteigerung vorgenommen werden sollen. Befehlen solchemnach unseren Landdrost- und Räthen in Westphalen, Drösten, Unterherren, Richteren, Gogreven, und allen Bedienten, weniger nicht Bürgermeisteren und Rath in unseren Städt- und Freyheiten, auch Vorsteheren der Gemeinden besagten unseres Herzogthums Westphalen, auf diese unsere Verordnung genaue pflichtmäßige Obsorg zu tragen; und damit niemand von wegen der Unwissenheit dieses unseren Verbotts sich zu entschüldigen befügte Ursach haben möge, soll diese unsere Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft, und gehorsamster Nachachtung von denen Canzlen öffentlich publicirt- und sonst gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 5. Julii 1769.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. J. W. Keiffen.

CXXXIV.

Bestimmung der Bergambtlichen Gerichtbarkeit und in welchen Fällen sie statt habe oder nicht.

VOn Gottes Gnaden Clement August Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Löbliche Landstände so wohl, als gemeine Unterthanen unseres Herthogthums Westphalen von einigen Jahren hero wider die Bergambtliche Jurisdiction, und derselben ungebührliche Erweiterung bey Uns so wohl auf Landtägen, als sonsten, viele Beschwerden, und Klage geführet, und umb deren Abstellung unterthänigst gebetten haben, Wir auch dardurch gnädigst bewogen worden, die eingeklagte Beschwerden untersuchen, und wie es darunter fürs künftig zu halten seye, die Landsfürstliche Verordnung ergehen zu lassen; so ist unsere gnädigste Willens-Meinung, wan über Erbauung deren Hütten, Hämmeren, Kohlschoppen, und sonstiger zu Betreibung des Bergwercks nöthigen Gebäwen, auch deren Reparation, wie ingleichen ungeschmoltzenes Ertz, oder, wan es auch albereits geschmoltzen und verfertiget, aber noch zur Stelle liget, und nicht abgeholet, oder verschicket worden, wie auch, wan über würckliche Verkohlungen Streit entstehet, daß das Bergambt darüber cognoscciren, und die Partheyen entscheiden, wie ingleichen in Sachen, welche die Bergwercker, und deren Betreibung angehen, oder, ihrer Eigenschafft nach, selbigen anklebig, oder darin einschlagen, wie auch, wan zwischen Berg-Leuthen selbsten, jedoch in denen ins Bergwesen einschlägig- oder dardurch veranlaßten Sachen, Streit sich erheben würde, das Bergambt darüber erkennen solle, solte aber das gefertigte Ertz aufgeladen, und von der Stelle abgeführet, und diesem nechst darüber oder sonsten bey solcher Gelegenheit zwischen anderen, als Berg-Leuthen, Berg-Berechtigten und Bedienten Streit entstehen, wie ingleichen, wan zwischen Privaten, deren ihnen zugehörigen Waldungen, und darin etwa vornehmenden Verkohlungen halber, Mißhelligkeiten sich äußeren würden, solle das Bergambt hierin der Erkäntnus sich enthalten, und die Sach zum

ördentlichen Gericht hingehen, wie auch, wan das Bergambt in denen seiner Erkäntnus zugehörigen und abgeurtheilten Sachen, fals der gravirter Theil in gehöriger Frist zu unserem Ertzstifftischen Hofrath als Ober-Richteren keine Appellation oder sonst einschlagendes Juris Remedium an Hand genommen, eine Execution verhengen wolte, solle solche anderst nicht als durch die beym Berg-Ambt verpflichtete Leuthe geschehen, würde aber die Execution durch selbige nicht verfüget werden können, solle das Bergambt keine andere Leuthe darzu gebrauchen, sonderen in diesem Fall den ördentlichen Richter darumb belangen; Schließlich solle dem Bergambt keine Criminal Jurisdiction und Inspectio Cadaverum deren etwa verunglückten Berg-Knaben, oder sonstigen Leuthen zustehen, sonderen selbige zum ordentlichen Gericht hingehen, würde aber ein Berg-Knab, oder sonst jemand unter der Erden in denen Gewercken verunglücken, solle das Bergambt zwarn primam Inspectionem Cadaveris haben, wan aber der Cörper aufgezogen, in freye Lufft gestelt worden, und das Bergambt, auf vorgenommene Inspection, auch befundenen Umbständen nach, urtheilet, und versichert, daß die Verunglückung des entseelten Cörpers durch blose Schicksahl geschehen, solle dessen Beerdigung alsofort, ohne weitere Nachfrag oder Besichtigung, geschehen, solte aber eine Anzeig zu vorsetzlicher Entleibung sich hervorthuen, solle das Bergambt das super viso reperto abhaltendes Protocollum dem ördentlichen Gericht alsofort communiciren, welches die Inspectionem Cadaveris in ordine ad Processum Criminalem nehmen, und demnechst weiters erkennen solle, wobey Wir Uns außtrücklich vorbehalten haben wollen, gleich es ohne dem der Landsherrlichen Hochheit zustehet, gegenwärtige Verordnung, vorkommenden Umbständen nach, zu erweiteren, oder zu minderen, biß dahin aber unserem Berghaubtman, als wohl sämbtlichen Gerichts-Personen, fort jedermäuniglichen, welche es einiger massen angehen mögte, gnädigst und ernstlich befehlen, vorgehender unserer Verordnung sich in allem gehorsambst und pflichtmäßig zu bezeigen und nachzuleben. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten Hof-Cantzley Jusiegels. Geben in unserer Residentz-Bonn den 13. Augusti 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. Keiffen.

CXXXV.

Bestimmung des Fuhrlohns für Erz und Kohlen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertz-Bischof zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Wir auf unterthänigstes Bitten unserer treu-gehorsamster Landständen unseres Herzogthums Westphalen, sofort nach deßfalls von unserem Churfürstl. Bergamt allda erforderten unterthänigst-gutachtlichen Bericht mildest entschlossen seynd, den Fuhrlohn für Erz, und Kohlen, zu Vorbiegung etwa hierunter ferner zu besorgender Irrungen, auf einen sicheren, der Billigkeit gemäßen Fuß dergestalt festzusetzen, damit eines Theils die Gewerckschaften dabey bestehen, anderen Theils aber auch die Zug-Viehe haltende

Unter-

Unterthanen sich dagegen zu beschwehren, keine gegründete Ursach haben möchten; Also befehlen, und verordnen Wir gnädigst, daß zwar bey schlechten, nassen Weegen für 18. Centner Erz, oder einem Fuder Kohlen auf eine halbe Stund zu fahren zwölf Mariengroschen, auf eine Stund 16. Mariengroschen, von zwey Stund 24. Mariengroschen, von drey Stunden Wegs ein Rthlr. zu bezahlen, mithin also der solcher gestalten bestimmter Lohn, wan die Fahrt sich über zwey Stunden Wegs erstrecket, jedesmahlen für jede Stund weiter mit 12. Mariengroschen zu erhöhen seye; Hingegen gehet auch unsere ferner-gnädigste Willens-Meynung dahin, daß bey guten trockenen Weegen, jedoch ohne deßfalls ein mehreres, als oben angemercket, und festgesetzet worden, bezahlen zu müssen, statt 18. Centner Erzes, zwanzig derenselben geladen, sofort nach sothaner Proportion die Kohlen-Fuhren ebenfalls eingerichtet werden sollen; wornach sich jeder, den es angehen mag, gehorsamst zu achten. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 23. December 1766.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. W. J. Keiffen.

Zweyte Abtheilung.

REGALIA & CAMERALIA.

Siebenter Abschnit.

Mäyerey Bonn.

Cur-Weine in denen Aembteren Bonn, Godesberg, und Mehlem. So dan Churfürstliche Hobs-Güther im Vest Recklinghausen.

CXXXVI.

Befehl daß der Meyer Weitzen zu gebohriger Zeit gelieffert werden solle.

Obwol allen und jeden, welche Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Hertzog MAXIMILIAN HENRICHS in Bäyern, ꝛc. unsers gnedigsten Herrn, hiesiger Meyerey Jährlich mit gewissem Weitzen Pfacht verhafftet, vorhin zu gnüge bewust, Martini das Ziehl zu seyn, ihre Schuldigkeit

ohn lengeren Verzug einzubringen, weilen aber nit allein umb solch bestiumbte, sondern auch eine geraume Zeit hernach zu nicht geringem Ihrer Churfürstl. Durchl. Mißfallen sich niemand mit der Lieferung eingestelt: so ist dem zeitlichen Meyer domahlen befohlen worden, die Inhaberen der Meyergüter durch Anschlagung offentlicher Placaten und Verkündung von den Cantzelen, zu erinneren sich, unter Vermeidung wilkührlicher Straff, mit Ableistung ihrer Schuldigkeit einzufinden, oder, im widrigen, zu gewertigen, in gewisse Straff gefallen zu seyn: Und sintemahlen aller solcher vorgangener Warn- und Erinnerungen unerachtet, der meiste Theil der Schuldiger mit der Lieferung biß herzu ungehorsamblich außblieben, und dan Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. solch ihre Hinlessigkeit ungeaindet hingehen, und ihre Befelchen dergestalt verwindtschlagen zu laßen nit gemeint: So wirdt obgemelt. Ihrem Mäyern Johannem Stam hiemit nochmalen gnedigst befohlen, daran zu sein, daß von jedem ruckstendigem Malter Weitzen, so nach dato dieses gelieffert wirdt, noch ferner ein viertel Weitzen, und sofort von der geringeren Maß, nach diesem Fueß, ein genantes zur Straff unnachläßig erhoben, und darab Redt und Antwort gegeben werde: Urkundt Churfürstl. Handtzeichens und vorgetruckten Secrets. Signat. Bonn den 15. Decembr. 1662.

Maximilian Henrich.

(L.S.) Petr. Streithoven.

CXXXVII.

Verordnung an die Aembter Bonn, Godesberg und Mehlem, daß vorgezogener Churfürstlicher Cur kein Wein verkaufft noch versteckt werden soll.

Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln, Hertzogen Joseph Clementen in Ob- und Niedern Bäyeren ꝛc. ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn ist gantz befrembd, und mißfällig zu vernehmen vorkommen, was gestalten die Unterthanen, und Eingesessene in denen 4. Dingstühlen, als auch in beyden Aembteren Godesberg und Melheimb annoch immerhin ihr Wachsthumb in Trauben, Most, oder Wirtz und Wein vor Auffnahm, und Ritzung der Churf. Cür, in Ställen, Scheuren, und sonsten zu verstecken, auch anderwerts zu verschleppen, zu verführen, und, umb sich der Churfürstl. Gerechtsamen zu Höchstg. Sr. Churfürstl. Durchl. als wohl auch der übriger Eingesessener nit gringem Nachtheil, und Schaden zu entziehen, die Wein ihren Creditoribus in solutum anzuweisen, ungeacht solches alles von Deroselben nit nur ein- sonderen zu verschiedenen mahlen in Krafft desfals ausgelassener gnädigst und ernsthaffter Befelcher, unter gewisser Straff inhibiret worden, dannoch ein- als anderen Weeg sich befleißigen, und de facto unterstehen; Ob nun zwar Höchstg. Se. Churfürstl. Durchl. gnugsambt befügt, vorerw. Befelch- und Verordnungen gemäß, gegen die Uebertrettere, ohne weitere Errinnerung, aufs scharffigste verfahren zu lassen; so wollen dannoch Dieselbe zu allem Ueberfluß obbem. Unterthanen, und Eingesessene der 4. Dingstühlen, und beyder Aembter Godesberg und Melheimb, wie weniger nit alle, und jegliche Auswertige, so an obbemelten Orthen einig Wein-Gewächß haben, in Gnaden hiemit gewarnet, zugleich aber denenselben insgesambt, und sonders alles Ernst in Krafft dieses befohlen haben,

sich

sich oberwähnter aigenthätig-unzuläßiger Versteck- und Verführung, auch all anderer Verschlagung der Trauben, Most und Weinen, ehe und bevor die Churfürstl. Cür aufgenohmen, und würcklich geritzet, bey unvermeidlicher Confiscation nit allein, diesem zugegen verführt, und zu verführen suchender Wein, Wirth oder Trauben, sonderen auch noch dabeneben einer unfehlbahrer nach befindenden Dingen willkührlicher Geld-Straff künftighin gäntzlich zu enthalten, dan dieses ist mehrhöchstg. Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst ernstlich befehleuder Wille; Und weilen Dieselbe ferner ausdrücklich erklärt und verordnet, hinfüro an Wein-Gewächß, von weme, und unter welchem Vorwand es immer gesucht werden mögte, vor der Cür nit das gringste abfolgen zu lassen, als wird jedermänniglichen ein solches zu dem Ende vorläuffig hiemit angefügt, gestalt sich in Zeiten, und vor künftigem Herbst mit nothürftigen Gebäu, und Kelteren entweder selbst in so weith zu versehen, oder sonst darnach zu richten, daß die Trauben jeglicher Orthen gekeltert, und, bis die Churfürstl. Cür-Wein gezogen, hingelegt werden können. Urkund Churfürstl. Handzeichens, und vorgetruckten Hoff-Cammer Cantzley Insiegels; Signatum Bonn den 8ten Octobris 1699.

Joseph Clement Churfürst.

(L.S.) J. Thur.

CXXXVIII.

Cameral Befehl die Zahlung denen jenigen, wobey die Cuir-Wein gezogen worden so fort zu verfügen.

Nachdemahlen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöln, Hertzogen Clement August in Ob- und Niederen Bäyeren ꝛc. ꝛc. Unserem gnädigsten Herren mißfälligst zu vernehmen vorkommen, was maßen diejenige so wohl Ambts Bönnisch-Godesberg, als Mehlheimer Eingesässene, wobey der Cuir-Wein geritzet und gezogen wird, ein- und mehrere Jahren davon die Zahlung abwarten müssen, Höchstderoselben gnädigst und ernstlicher Will aber ist, daß sothaner Wein ohnfehlbahr umb Mariæ Liechtmeß von denen Contribuenten zahlt werden solle; Als befehlen Höchstdieselbe jeden Orths zeitlichen Baurmeisteren hiemit gnädigst, und allen Ernsts, in obgemeltem Termin bey denen Contribuenten die Zahlung zu gesinnen, fort acht Täg nach Abfliessung solchen Zahlungs-Termins alle Säumige, ohne Außnahm, zeitlichem Oberkellneren zu specificiren, welch-letzterem dan zugleich hiemit gnädigst anbefohlen wird, solche Säumige sofort ohne weitere An- noch Rückfrag durch hinlängliche Execution zur Zahlung anzuhalten, mithin besorget zu seyn, damit gemelte Cuir-Wein in obbestimbtem Termino zahlt werden. Urkund dieses. Signatum Bonn den 17ten Decembris 1748.

Vt. M. Behren.

{L.S.}

J. Homberg.

CXXXIX.

Cameral-Befehl nemblichen Inhalts.

IHre Churfürstliche Durchleucht zu Cöllen Hertzog Clement August in Ob- und Niedern Bäyeren ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr haben zwarn alle und jeden Jahrs bey erfolgter Wein-Crescentz nachfolgende so gnädigst, als geschärffte Verordnung ergehen lassen:

NAchdemahlen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen Hertzogen CLEMENT AUGUST in Ob- und Nieder Bäyeren ꝛc. ꝛc. Unseres gnädigsten Herrens gnädigst- und ernstlicher Will ist, daß, Vermög deren vorhin in Druck ausgangener Verordnungen, alle Eingesessene und Unterthanen der vier Ding-Stühlen Ambts Bonn, als auch deren Aembterer Godesberg und Mehlem vor Aufnahm und Ritzung Dero Churfürstlichen Cuir keine Trauben, Most, noch Wein zu verstecken, weder in einerley Weisse zu verbringen bey Vermeydung willkührlicher Straff, und auf Betrettungs-Fall unausbleiblich erfolgender Confiscation, sich unterstehen, zu Verhütung allen Verschlags, auch die Einwöhnere zu Rheindorff, Hersel, Udorff, und Widdig, fort übriger Orthen, so sich der Schiffung- und Fahrwercks, auf im Rhein-Strohm bedienen, von Wein, Most, noch Trauben, ehe und bevorn die Churfürstliche Cuir aufgenohmen, und geritzet, ebenfals bey Vermeydung arbitrari Straff, und Confiscation ihrer Schiffen nichts einladen, noch verführen sollen; Als wird einjeder zu dessen gehorsambster Gelebung hiermit nachtrucklichst angewiesen, obiger Orthen Vorsteheren aber gnädigst anbefohlen, darauf fleißige Achtung zu haben, deren Übertretteren Wein, Most oder Trauben auf derenselben Kösten mit starcker Hand anzuhalten, wie solches geschehen, gleich darab Dero Churfürstlichen Hoff-Cammer Nachricht zu ertheilen, fort das arrestirte, bis auf einlangende gnädigste Verordnung, gesichert aufzubehalten. Urkund dieses. ꝛc.

Dahe aber Höchst-Dieselbe mißfälligst in Erfahrung bringen, daß deme zuwider mit Verführung deren Weinen, Most und Trauben vor Aufnahm und Ritzung Dero Churfürstlicher Cuir straffbahr gehandlet werde; Als befehlen Höchst-Dieselbe sämbtlichen Scheffen, Vorsteheren und Baurmeisteren deren Aembteren Bonn, Godesberg und Mehlem hiermit gnädigst und ernstlich, auf die vollkommene Beobachtung obgemelter Verordnung fleißige Obacht zu haben, derer Übertretterer Trauben, Most, oder Weine zu arrestiren, und davon Höchst-Dero Hoff-Cammer ohnverzüglich zu benachrichtigen, mit der ernstlicher Warnung, daß, wan gegen bessere gnädigste Zuversicht ein Scheffen einige Ausfuhr verschweigen würde, er in eine Brüchten-Straff, so viel das entführte werth seyn mag, fällig erkläret, und zur Zahlung unabbittlich executivè angehalten werden solle. Signatum Bonn den 7. Decembris 1750.

Vt. Freyherr von Walbott zu Bornheim.

{L.S.}

J. Homberg.

Demnach

CXL.

Die Churf. Hobs-Güther im West-Recklinghausen sollen nicht verpfändt noch versplissen, sondren vielmehr die vertheilte ergänzt werden.

DEmnach dero Churfürstlicher Durchl. zu Cöllen Hertzog Maximilian Henrichen in Bäyeren ꝛc. Unserem gnedigsten Herrn zu ungnedigstem Mißfallen auß den Vestischen Klagten zu vernehmen vorkommen, daß so woll ihre Vestische freye Hoffs und gantz allein angehörige Pfächtgütter und Kotten, als auch insgemein andere im Vest gelegene und deroselben zugleich entweder wegen Pfachten, Zinßen, Zehenden, oder sonsten doch wegen Schatz und Diensten undergehörige Hoff, Kotten und Güter eine geraume Zeit hero und sonderlich bey den verwichenen Kriegs-Emporungen ungebürlicher und unzuläßiger Weiß, ja woll theils mittelst hochstraffbarlicher wucherlicher Contracten beschwert verpfändet, vertheilt und zu verschiedenen Händen verruckt und versplittert worden; Welches dan nit allein den kundtbahren Hoffrechten, sondern auch der gemeiner von Alters im Vest üblich herbrachter Observantz und Landtsordnung directè zuwider lauffet, Krafft deren die Höff, Kotten und Güter unverändert, und derselben Pertinentien bey der Sohlstatt gelassen werden müssen, damit also auch die gemeine Landts-Matriculen und andere bestendige Rollen und Registern, nach welchen die Pfächte, Zinsen, Zehenden, Diensten, Schatzungen und andere gemeine Lands-Onera einzuforderen und abzustatten fallen, unverändert bleiben mögen, Da hingegen nunmehr auß obangedeuter Contravention grosse Confusiones und Unordnungen in den Matriculen, Rollen und Registeren, so dan vielfaltige Mühe und Difficulteten bey denen, welche nach lauth derselben die Gebühr einzuforderen und beyzutreiben haben, wie nit weniger auch unendtliche Streitigkeiten unter denen, welchen die Abstattung obligt, verursacht und je lenger je mehr erwecket werden wollen, wan diesen Inconvenientien ferners zugesehen und durch behörliche Mittel nit begegnet werden solte; So befehlen Höchstgemelte Churfürstliche Durchl. allen und jeden ihren Vestischen Beambten, Eingesessen und Underthanen hiemit gnedigst und ernstlich, daß sie auff obgemelte Hoffs Rechten, gemeine Observantz und Landsordnung steiff und vest halten, dawider einige unzuläßige und ungebührliche Veränderung, Verpfändung oder Versplitterung nit vornehmen, noch vorgenohmen zu werden gestatten, sondern daran seyn sollen, damit was deßen geschehen zu seyn erweißlich ist, redintegrirt, ersetzet, alle Stucke zu den Sohlstatten, dahin sie gehörig, wiedergebracht; auch wan gleich durch versterb, oder in andere wege, ein Hoff, Kott oder Gut underschiedlichen zu Theil fallet, alßdan gleichwoll daßelb nach wie vor, unter einem Colono (der nit allein die Herren Dienste, Zinße, Pfächte, Zehenden, Schatzung und andere gemeine Landts Onera, sonderen auch den sambtlichen Grund- und Pfachtherren ihre in gesambt, oder einem jeden nach seinem Antheil besonders gebührende Renten, Gefälle und Einkombsten darab jährlichs entrichte) wie herkommens und brauchlich ist, gelassen, mit nichten aber dasselb Gut, Hoff, oder Kotte zertheilet, noch stuckweiß verschiedenen Pfachtherren undergeben, viel weniger einige Pertinentien wegen Schuldforderung durch die Creditores von der Sohlstatt ab- und unter sich gezogen werden mögen, es seye dan daß sie darüber Höchstg. Ihre Churfürstl. Durchl. Consens aufflegen können. Was aber obengemelte hochverbottene wucherliche Contracten betrifft, darüber sollen vorgemelte Vestische Beambten besten Fleißes sich erkündigen, und

nach befinden, gegen die Verbrechere zu deroselben gebürender Bestraffung, wie es sich vermög der Rechten und dieses Ertzstiffts Policey-Ordnung gebührt, unnachläßig verfahren. Urkundt mehr Höchstg. Ihrer Churfürstl. Durchl. Handtzeichens und vorgetruckten Secrets. Signatum Bonn, den 17. Januar. Anno 1652.

Maximilian Henrich.

{L.S.} Herm. Seyler.

CXLI.

Abladung derjenigen, so Hobsgüther gekaufft oder Gelt darauff verschossen haben.

WIr Joseph Clement von Gottes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Cöllen, 2c. Thun kundt, und hiemit zu wissen für Uns, und unsern Nachkommen, nachdemahlen Wir zu sonderbahrem unserem Mißfallen vernommen, welcher gestalten verschiedene unsere, ohne und mit Gewin zu unserem Obristen Recklinghausischen Hofe gehörige, ausser unser, und unserer Vorfahren Vorwissen, und Consens, viele ansehnliche Stücker nicht allein bloßhin Hypothecæ supponiret: sondern auch gantz null- und nichtiger Weise successivè verkaufft, und veräussert haben, in solchen Fällen aber, vermög der Rechten, der Hobsordnung, und ohndencklichen Brauchs, alsolche Güter dem Domino directo heimbfallen, und dahero Uns so woll Jure Superioritatis, als auch vermög diesertwegen in simili herbrachter Käyserl. Privilegien, ohne weitere Erkentnuß, die alienirt- versetzt- und aggravirte Güterer, tanquam commissa, zu unser Ertz-Bischofflicher Taffel einzuziehen befügt wären, So haben Wir dannoch zu allem Ueberfluß vorberürte unsere Hobsgehörige, so viel deren noch im leben, sonsten aber derer Alienanten Erben, fort die Creditoren, und ihre Hæredes, welchen alsolche Güterer gantz, oder zum theil verkauffet, aliove titulo Dominii prætensè übertragen, versetzt, oder verhypotheciret worden, in ihrer etwa vermeintlich habender Verantwortung zu hören, und zu dem Ende dieselbe edictaliter zu citiren gnädigst befohlen. Deme dan zufolg alle, und jede vorbenente Hobsgehörige Coloni, welche entweder selbst, oder doch deren Vorfahren sothane alienationes, vel aggravationes vorzunemmen, understanden, furters auch die Creditores, welche dergleichen Prædia ohnzulässig an sich gebracht, oder Geldt darauff verschossen haben, hiemit citirt werden, gestalt, nach Verkündigung dieses, innerhalb 6. Wochen Zeit, (derem 2. für den ersten, 2. für den andern, und 2. für den dritten, und letzten Termin ihnen sambt, und sonders peremptoriè præfigirt werden) auff unserem Ambthauß Horneburg vor denen darzu gnädigst verordneten Commissarien persöhnlich, oder durch gnugsamb gevollmächtigte Anwälde, mit ihren Kauffbrief-Verschreibungen, Contracten, und allen übrigen diese Sach betreffenden Nachrichtungen zu erscheinen, den consensum Domini Directi, oder sonsten andere erhebliche Ursachen vorzubringen, warumb diese Güter, als verfallen, nicht einzuziehen seyen, mit dem Anhang, es erscheinen dieselbe alsdan, oder nit, daß gegen die contumaciter Außbleibende mit Einziehung der vereusserter Hobs-Güter, so viel man sich jederzeit wird erkündigen können, verfahren, die Erscheinende aber in ihrer Nothturfft gehört werden, und dem Befinden nach rechtliche Verordnung ergehen solle, und wollen Wir gnädigst, daß gegenwertige unsere gnädigste Verord-

nung

mung zu eines jedweden Nachricht, an dreyen verscheidenen Orthen, als nemblich zu Recklinghausen, Dorsten, und Horneburg durch den Gerichts-Frohnen affigirt, und darab ad Protocollum deß Recklinghausischen Ober-Hoffgerichts referirt werde. Urkundt dieses, geben in unser Statt Cöllen den 14. Junii 1692.

Joseph Clement Churfürst.

Jo. Thur.

CXLII.

All diejenige so Hobs Güther acquirirt haben, sollen deshalb den Consens auffliegen.

VOn Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertz-Bischoff zu Cöllen, ꝛc. Thuen kund, und hiemit zu wissen, daß obzwar Wir im Jahr 1692. den 14. Junii unserer zum Ober-Recklinghauser Hoff gehöriger, cum directo & utili Dominio zu unserer Taffel gewidtmeter Hobs-Güter halber, ein Edict in Truck gehen- und publiciren lassen, worin allen und jeden (welche einige solcher Höffen von untreuen Colonis, und Hobshörigen anfänglich auff fünff zu fünff Jahren, darnach aber gar zum theil, oder zumahl Kauff-Versetz- oder auff eine andere Weise, ohne Unser, unserer Herren Vorfahren am Ertz-Stifft, und Würdigen Thumb-Capituls Vorwissen, und Bewilligung gleichsamb an sich Erblich gezogen, oder Capitalia darauff verschossen haben, und die Underpfändt für die Pensionen mehrentheils selbst usurpiren, oder ein sicheres in Geldt, und Früchten darab geniessen) gnädigst anbefohlen wird, mit ihren Kauff-Brieff- Verschreibung- und anderen darzu dienenden Nachrichtungen auff unserm Hauß Horneburg vor denen der Zeit zu dem Ende verordtneten Commissariis zu erscheinen, und Ursachen beyzubringen, warumb solche Güter, tanquam commissa, nit wieder eingezogen werden mögten, mit dem Anhang, daß die Erscheinende in ihrer Nothturfft gehört, gegen die Contumaces aber Rechtlicher Ordnung nach verfahren werden solte; Wir dannoch in diesem Werck schlechten Fortgang verspühret, sonderen je länger, je mehr erfahren: was gestalt von dem mehrerem Theil der angemasten Detentoren solche unzuläßige Usurpation, sub titulo Præscriptionis, aut Possessionis, behaubtet, unsere jetzige Hobs-Leuthe aber gar von Hauß und Hoff vertrungen, die Häuser und Güter unbewohnet, und wüst liegen bleiben, hingegen Uns und unserer Thumb-Kirchen das gedültige Achselziehen, und Petitorium (ohnangesehen solches klar gnug vor Augen ligt, und die Höffe, worvon die abgesplissene Stück verkaufft, und verpfändet worden, unsere und des Ertz-Stiffts Gütere zu seyn, in keine Abredt gestelt werden kan) auffgebürdet; Mithin selbige zu Privat Allodial Güter gemacht, und in frembde Hände gespielet werden wollen: da doch kundtbar gnug, und der Hobs-Ordnung, welche die Usurpatores gern vernichtiget sehen mögten, gemäß ist, daß von viellen Sæculis her andere, alß unsere eigene Hobshörige Leuthe, erfolglich Officier, Bürgere und Soldaten solche zu bawen, zu bewohnen, und zu gewinnen, auch was Unß sie zu præstiren haben, zu leisten unfähig seynd; und dahero von Adlichen Landsassen, und Stands-Personen, welche sich zu der Hobshörigkeit würcklich anzuschicken, und die Höffe mit ihrem Rücken und Leib selbst zu gewinnen, nicht bequemen wollen, noch weniger possedirt werden können; Wie nun Wir diesem, zu Nachtheil unserer Kirchen ziehlendem offenbarem Verschlag, Gewissens halber also länger nit zusehen können, noch wollen; Unser Vestischer Fiscalis auch in einer Schrifft dieses alles, und unsere Befügnus, die also Unß,

und dem Ertz-Stifft abgezwackte Güter wieder einziehen zu können, mit gnugsamen Fundamentis angewiesen hatt; Und Wir zu mehrmahlen, und noch jüngst in Simili am 16. Martii dieses lauffenden Jahrs unseren Vasallis zum besten, (wiewoll Unß in den Lehen-Güteren nur das Directum, und nit, wie in jenen das Utile Dominium vorbehalten bleibt) mit gar gutem Fueg und Rechten in unserm Hoff-Rath gnädigst ernstliche Bescheider ergehen lassen, daß die Detentores deren von alsolchen Lehen-Höffen versplissener Stück, Titulum Possessionis, bey Verlust ihres etwan habenden Rechtens, auch nach befinden, unter willkühriger Straff, ediren und vorbringen sollen; So thuen Wir in Conformität dessen zu Rettung unserer eigener Taffel-Gefäll (deren Conservation Uns nit weniger als die Ertz-Stifftische Lehen zu Hertzen gehen muß) unserer Thumb-Kirchen und Successoren zum besten, obvermeltem Edict vom Jahr 1692. mit allem Ernst inhæriren, und wollen, daß unser Cammer-Rath, Kellner, und Hobs-Richter, als woll Kellerey Admodiator zu Horneburg, Johann Bernard Horst, so dan Johann Vincent Fabritius, wie auch diejenige, welche alda unser Hobs-Gericht bekleiden, alle und jede, so ihre Credita mit behörendem Consensu belegen können, sambt ihren Debitoren anhero nacher Bonn zu unserer Hoff-Cammer verweisen, gestalt mit ihnen ihrer Contentirung halber tractiren zu können; Diejenige aber, so ohne Consens nur gerichtliche inconsentirte Verschreibungen, oder Notariat Scheine vorzuweisen haben, mit Vorbehalt ihrer Personal Actionen gegen die Debitores, oder deren Erben, mit gedachten Schüldneren, wan selbige die Schuld in kurtzer Frist nit einlösen könten, und wolten, gar von den Höffen abzuweisen, die also aggravirte Höffe zu Pfacht-Güteren zu machen, und plus Offerenti zu unserm- und des Ertz-Stiffts Nutzen wiederumb zu veradmodiiren; Denen übrigen aber, sie seyen, wes Standts sie wollen, bey Verlust ihres etwan habenden Rechtens, zu der bißherzu vorsetzlich zuruck gehaltener Edirung ihres Tituli (so bey gemelter unser Hoff-Cammer geschehen solle) einen sicheren Terminum anzusetzen, und immittelst ihnen, weilen sie dergleichen Hobs-Güteren, ohne Hobshörig zu seyn, und præstanda zu præstiren, wie vorerwehnt, nit besitzen können, von unseren Colonis nichts zahlen zu lassen; Dafern aber deren ein- oder ander einen rechtmäßigen Titulum vorzubringen hätte, wollen Wir hierzu auß Mittel unserer Hoff- und Cammer-Rathen Commissarios, welche die Sachen de plano abmachen sollen, zu ernennen nit ermanglen; Wir gebieten über dieses unseren Richteren zu Recklinghausen und Dorsten, wie auch allen Vestischen Notarien, so dan denen vorgemelten unseren Kellerey- und Hoff-Gerichts Beambten, und deren Nachkommen hiemit guädigst, und ernstlich, auch bey Verlust ihrer Diensten, daß jene sich alles Verschreibens, und Exequirens in Realibus, ohne unsere, und unser Hoff-Cammer Befelch mehrgedachte unsere Hobs-Güter betreffend, diese aber einige Consensus darüber zu ertheilen, ins künfftig, gäntzlich müssigen, und enthalten, sonderen, wan dergleichen Auffnahmb begehrt würde, selbige mit ihrem suchen zu mehrberürter unserer Hoff-Cammer, und darüber befindenden Dingen nach zu verordnen, verweisen sollen, wobey dan unserm Kellerey Admodiatori Fabritio noch ferner auffgegeben wird, mit Zuziehung unseres dasigen Fiscalis, und eines guten Scribenten ein Buch, worin alle unsere Hobs-Gutere, so viel deren auß anderen Bücheren, oder sonsten in Erfahrung gebracht werden können, ördentlich, auch mit einem Abriß eines jeden Hoffs sambt Landerey, Wiesen, und Waldung verfertigen zu lassen, für welche Mühe unsere Hoff-Cammer ihnen die gebührende Belohnung, nach vorhergangener Ueberlegung der Kösten, so darzu erfordert werden möchten, anweisen, und entrichten lassen wird; Und damit sich keiner der Unwissenheit wegen zu beklagen hab, so solle dieses unser zweytes Edict, gleich wie das vorige, zu Recklinghausen, Dorsten, und Horneburg durch die Gerichts-Frohnen affigirt, und darab ein Exemplare ad Protocollum des Recklinghausischen Ober-Gerichts gelieffert werden; Urkundt unseres Handtzeichens und vorgetrückten Secrets; Geben in unser Residentz-Statt Bonn den 26. Junii 1697.

Auch ferner ohne Consens keine Verschreibung errichtet, noch eine Executio in realibus vorgenohmen werden.

Joseph Clement Churfürst. m. p.

(L.S.) J. Severini.

Dritte

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Erster Abschnit. = = Judicialia Generalia.
Zweyter Abschnit. = Churfürstl. Hofrath betrefend.
Dritter Abschnit. = Officialat.
Vierter Abschnit. = Untergerichtere.
Fünfter Abschnit. = = Criminalia.

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Erster Abschnit.

JUDICIALIA GENERALIA.

Churfürsten HERMANNI à WEDA Reformation der Weltlichen Gerichter.

Ausgegangen im Jahr 1537.

CXLIII. WIr Herman von Gots gnaden der heyligen kyrchen zu Cöllen Ertzbischoff, ꝛc. Thün den Ersamen unsern Gräven und Scheffen des hohengerichts, und anderer neben Gericht in unser Stat Cöln, auch allen unsern Vögten, Gogreven, Schültissen, Scheffen, und andern Richtern, aller und jeder unser heupt und nidder Gerichten, und sunst allen und jeden unsern und unsers Ertzstiffts Cöln underthanen, was stands oder wesens die seind, die sich bemelter unser Gericht zu zeiten gebrauchen werden, hiemit zu wissen. Nachdem wir auß teglicher erfarung besonder, das an obgemelten unsern weltlichen Gerichten zu zeiten durch die Richter und partheien fast ungeschicklich und unförmlich gehandelt, auch zu mehrmalen nichtiglich procediert, zudeme, das die partheien in vil und grosse vergebliche unköstten, dessgleichen, so die sachen durch appellation an uns, oder das Keyserlich Chammergericht erwachsen, von wegen der untüchlichkeit und nichtigkeit der processen, in nit geringe beschwerniß gefürt werden, uber das durch söliche ungeschickligkeit ein hochnachteiliger vertzug, und verlengerung entlicher erörterung der sachen, den partheien zu offtmalen entsteht, also, daß sie zu zeiten rechtloß pleiben, und derhalb zu mütwillen, und thätlichen unbillichen fürnemmen verürsacht werden, welchen wir zu begegnen, unsern underthanen güte ordnung zu geben, damit ein jeder gegen den andern nußtreglich und gleichmessig recht fürderlich bekommen, und dardurch desterumehr eynigkeit und güter wil zwischen unsern underthanen erhalten, und söliche unköstten, schäden, und beschwerung, so auß unördenlicher und nichtiger rechtlicher handlung erfolgt, so vil müglich, verhüt werden mügen, unschuldig erkennen, Demnach haben wir mit zeitigem fürgehabtem rath, guter vorbetrachtung und rechtem wissen unsers ehrwirdigen

gen Thumbcapittels, Graven, Ritterschafft, und gemeiner Landtschafft obgemelts unsers Ertzstiffts Cöln, ein weltliche Gerichts ordnung, wie und welcher gestalt, in allen und jeden obgemelten unsern weltlichen Gerichten, hinfuro in recht procediert, fürgefaren und gehandelt werden sol, gesetzt, geordnet, und uffgericht, und dieselbig uff unsern jungst gehaltnem Lanttage, allen Stenden öffentlich verkünden lassen, in aller massen, wie hirnach von articulen zu articulen underscheidlich begriffen ist.

Von gerichts personen.

NAch dem die gemeyne beschryben Recht heilsamlich versehen haben, on das es die natürliche redlichkeit auch also erfurdert, das alle Gerichte mit geschickten und düglichen Richtern, die in richtlichen hendlen, nach ergangner rechtfertigung, auch fleissigem und vollenkommen verhoir der sachen die urtheil vermöge der Recht, und nach jrem besten verstentnis selbst fassen, und ußsprechen, besetzt werden sollen, Und aber bis anher die besetzung der Gericht, und ußsprechung der Urteil, in unserm Ertzstift und Fürstenthumben allenthalben ein ander nit gleichmeßig, auch an villen Ortten fast ungeschicklich geübet und befonden werden.

So sullen nümehe und hinfüro, alle und jethliche unsere weltliche Gericht, so woll in unserm Westvelischen Landtschaften, als am Rein zum wenigsten mit frommen, verstendigen, ehelichen, unverleumbten, adir unberuchtigen personen, so eins vollenkomen alters, und nit im Ban adir Keyserlicher Acht sein, wie von alters löblich herbracht, besetzt, und durch dieselbigen, vermöge dieser unser Ordnung gehalten werden.

Derselbigen einer so an etlichen ortten der Greve, an etlichen der ho, adir Gogreve, an etlichen der Schültiß, an etlichen abir der Richter, adir anders nach der Landt und Gericht art, genent wirdet, die stat des Richters von unserm wegen vertretten, und die andern unsers, und des Gerichts Scheffen sein sollen.

Und willen hiemit den alten mißbrüch unser Westvelischer Gericht, als das die urthel nit durch den Richter, sonder den ungeferlichen umbstandt, adir einen uß dem hauffen gegeben werden gentzlich abgethan, und hinfuro die urteil, durch die gesetzte Richter, und Scheffen, nach der sachen vollenkommen und gnugsamer erkundigung und erlerung ußgesprochen haben.

Deßgleichen mißfelt uns der Mißbruch, das an etlichen Ortten einer ußer den Scheffen durch die partheien erfurdert wirdt, der partheien das wort zu thün, zu raden, und also Richter und Bürsprecher zu seyn, welchs den gemeynen beschrieben Rechten auch der redlichkeit stracks zuwidder ist.

Eidt der Richter und Scheffen.

ICh N. glob und schwere zu Got und den Heiligen, das Gericht meins guedigsten Herrn von Cölln erbarlich, fleißig und getruwelich zu besitzen, seiner Churfurstlichen Gnaden Oberkeit, Herlicheit, und Gerechtigkeit helffen hanthaben und weisen, der partheien und meniglichs so daran zu schaffen hat, furbrengen, hoeren, adir vernemmen, rechtmessig urtheil und bescheidt nach meinem besten verstentnis sprechen, weisen, adir helffen weisen, und das nit underlassen umb lieb adir leidt, frundtschaft, feintschaft, sipschaft, magschaft, günst, gab, forcht, gelt, gelts werdt, adir umb jchtz, das sich eynichem nütz vergleichen mag, Auch die

heymlicheyt und Raitschlege des Gerichts, weder vür, noch nach der urteill offenbaren, und alles anders thün und lassen, das einem frommen Scheffen und Urteiler geburt, alles trewlich und ungeferlich.

Desßgleichen soll ein jetlich Undergericht zum wenigsten mit einem erbarn frommen, und verstendigen Gerichts schreiber, auch einem Gerichts botten adir fronen versehen werden, die jre empter, vermöge nachfolgender jrer Eyde, getrewlich ußrichten sollen.

Gerichts schreibers eyde.

ICh N. glob und schwere zu Gott und den Heyligen, daß ich alles so gerichtlich gehandelt müntlich adir schrifftlich fürgetragen wirdt, zum fleißigsten und getrewlichsten, uffschreiben und verwaren will, brieff adir Gerichts Acta, sonder des Gerichts bevelh niemant mitteilen, adir abschrifft davon geben, Auch alle heymlicheit des Gerichts und der sachen niemandt widder nü noch jn kunfftig zeit, ob jch gleich berürts ampts abstehen würde, offenbaren, die partheien so vür Gericht handlen, adir wo zu versehen das kunfftiglich die jrrung am Gericht erwachsen mocht, jn jren sachen wederraden nach beistandt adir forderung, weiter dan meinem ampt zustehit, thün will, Auch des schreiblons halb mich nach rechtlicher erkantnuß und meßigung lassen begnügen, und darüber niemandt beschweren, und alles anders zuthün das einem fleißigen getrewen schreiber zustehit und gebürt.

Gerichts botten adir fronen eyde.

ICh N. glob und schwere die fürgebot, und wes mir von dem Gericht bevolhen wirdt, fleißig und getrewlich zu verkünden und ußzurichten, und ob jch des Gerichts heymlicheit hören adir erlernen würde, heymlich halten, dem Gericht gewertig zu sein, und alles anders zuthün das einem Gerichts botten zustehet.

Von Procuratoren, Fürsprechen, anwalten und Montparen.

WElcher sein sach jn eygner persoin nit handlen, adir vertretten kundt adir wült, der mag, er sei kläger adir antwürter, einen adir mehr Procurator, Anwalt, adir Montparen setzen, und dem adir denselbigen eynen gnügsamen gwalt zustellen mit bestimmung der sachen und personen, auch andern notwendigen stücken, so zu einem rechtmeßigen gewaldt gehören, und des ein kürtz form hernach folgt.

Kurtze form eins gewalts.

ICh N. bekenne offentlich mit diesem brieff, und thun kundt allermenniglich den er fürkumpt. Nach dem vür N. zwischen mir als klegern adir beklagten eins, und N. klegern adir beklagten anders theils, umb sachen halb N. rechtfertigung sich erhalten, und abir ich solcher rechtfertigung anderer meiner geschefft und redlichen ursachen halb, jn eygner person nit vür sein adir auß warten mag, So hab jch jn der allerbesten form, als es nach ordnung der recht, auch nach gewonheit eins jeden, und besonder des benelten Gerichts N. am meisten krafft haben soll und mag, meinen volkommen gwaldt gegeben und bevolhen, auch zu meinem rechten volmechtigen Anwaldten, und Gewalthabern gesetzt und verordent, und thu auch solchs jn und mit krafft diß brieffs, Nemlich N. und N. sampt und besonder, also, was der einer angefangen, das solchs der ander volnfüren und volnbringen moge, solche sachen und rechtfertigung jn meinem namen und von meinentwegen zu handlen und außzufüren, Klag, Antwort, Gegenklage,

jn

jn widder nach und weitere reden zu thün, zu hören, und fürzuwenden, den krieg befestigen, vom gegentheyl solchs zu beschehen anzuhalten, mich und mein sach, und gerechtigkeit zum besten zu vertretten, und zu handlen, den Eydt vür geverde zu latein Calumnie genant, mit allen seinen anhengen, auch einen jeden andern zimlichen Eydt, und was einem von meinentwegen jm rechten uffgelegt wirdet, jn meinem namen und jn mein sele, auch vom widdertheyl begeren zu schweren, Artickel und satz, stuck jn krafft einer beweisung und mittelstem eyde zu übergeben, und uff des gegentheyls artickeln und satzstucken bei dem eyde zu antworten, kundtschafft, brief, zeuchnuß und alle andere notturfft des rechten beizulagen, bei und endtürtheyll zu begern, und zu hören, dieselben anzunemmen, adir davon zu appellieren, apostelu zu bitten, die Appellation zu verkunden, anzubringen, und zu volnziehen, kosten zu taxiern, zu begern die Tax mit dem Eyde zu behalten, einen adir mehr an der affter anwalt, an jre aller und jedes stat zu setzen, den ander dieselben zuwidder rüffen, und den gwalt widerumb an sich zu nemmen, so offt sie beduncket noit seiñ, und gewonlich, alles anders zu handeln, thün und lassen, das jch jn eygner person soldt adir mocht handlen, thün und lassen, ob es auch solche sachen weren darzu sie einen sonderlichen gewalt haben mösten, Und ob sie ferners gewalts wie vollig der sein solt, notturfftig weren, den will ich jnen samptlich und sonderlich jn der allerbesten form, so solchs jm rechten, und nach gewonheyt beschehen kan adir mag, auch gegeben haben, als stundt es von worten zu worten, hierinne begriffen alles zu gewyn und verlüst, und wes gedachte mein Anwaldt und jre undersetzte samptlich adir sonderlich von meinentwegen, handlen, thün und lassen, daß will jch stede und sie schadloß halten, und jrer anwaldtschafft entheben, bei verpfendung aller meiner habe und gütter, ligender, farender, gegenwertiger und kunfftiger, ob jch auch selbst personlich eynich erscheinunge adir gerichtlich handlunge, jn und außerhalb Gerichts, jn dieser sachen thün, und so offt das geschehen würde, will doch damit meinem obgnanten Anwalden adir undergesetzter Procuratoren jren gewalt nit benommen haben, Jch thü dan solche widderrüffunge gantz außdrucklich, geverde und argelist hierinne gentzlich außgeschlossen. Und des zu urkunde, hab ich mein eygen jnsiegell, ꝛc. adir mit fleiß erbetten N. und N. ꝛc.

Wo abir an unsern undergerichten sonderliche personen zu fürsprechen verordent sein, dieselbige sollen sich vermöge nachfolgendes jres Eydts halten.

Eydt der fürsprechen.

JCh N. schwere, das ich die partheien, und sachen, so ich annym, adir mir bevolhen werden, mit gantzen und rechten trewen meynen, jre notturfft, und gerechtigkeit, nach bestem fleiß und verstandt fürdern, jre heimlicheyt und behelff, jnen zu nachtheil niemandts offenbaren, vür Gericht erbarkeit gebrauchen, lesterung und schmehung vermeiden, mit den partheien uff einen theyll, von der sachen adir sunst ungebürliche pacta adir gedinge zu der sachen gewynne, nit zu machen, die partheien, wilchen ich gerichtlich diene, adir dienen würde, uber bewonliche belonung nit beschweren, und wes mir durch die Scheffen adir das Gericht taxiert, und erkend, mich des begnügen zu lassen und sunst alles zu thün, was sich einem getrewen und fleißigen fürsprechen eyget und gebürt.

Wo abir an unsern undergerichten, keine geordente fürsprechen, die obgemelten Eydt geschworen hetten, weren, sollen die jhene, so sich des fürsprechen ampts undernemmen, adir zu anwelden gesatzt werden, sich vermöge vürgemelts eydts auch halten, und desselbigen inhalt, trewlich nachkommen.

Zwischen dem fürsprecher und anwaldt jst allein der underscheidt, das der anwaldt der jhene jst, welcher gnügsam gwalt adir volmacht hat, abir der fürsprech jst der jhene, welcher die rede jm Gericht von wegen einer partheien füret, entweder jn krafft gegebner gewalt und das er zum anwalt gemacht jst, adir abir auß bevelh gegenwertiger partheien, adir des gewalthabenden anwalts, angesehen das die partheien, deßgleichen die volmechtige anwelde (sofer sie selber jm Gericht zugegen sein, und nit reden kunnen adir wüllen) durch einen fürsprechen jre wort thün lassen mögen.

Und mag die volmacht adir gewalthabung beschehen adir gegeben werden vür dem Gericht, da die sach hengt, adir ausserthalb des Gerichts, vür dem Richter, einem Scheffen und Gerichtsschreiber, adir vür zwen Scheffen und dem schreiber. Und alßdan soll durch den Gerichts schreiber eygentlich zu den Acten geschriben werden, wer, von wem, wan, jn was sachen, widder wene, und wie solcher gwalt gegeben sy worden.

Es mag auch der anwalt adir Müntpar seinen gewalt durch ein offen jnstrument eins bekanten Notarien, adir durch eine andere schrifft, und eins Gerichts Prelaten, Grafen, Herrn, Amptmans, Edelmans, und dergleichen namhafftigen, und glaubwirdigen personen, adir auch seiner partheien eignem kundigen jngesiegell fürbringen und beweisen.

Und thün darumb den mißbrüch, so an etlichen örten befunden wirt, nemlich das keiner zum anwalt wil zugelassen werden, er sei dan vür demselbigen Gericht adir Scheffen des orts gerichtlich verordent würden, hiemit ab.

Und soll ein jeder Anwaldt seins jngelegten gwalts, dem widdertheyll abschrifft uff sein beger gedeien lassen, und wo alßdan das gegentheyl, des Notarien handt, adir das anhangend, adir uffgedruckt siegell nit erkent, sol solchs durch Gezeuge, welche dat siegell adir den Notarien, und sein handzeychen erkennen, und wissen, daß derselbiger ein offenbar glaubwirdiger Notarius ist, und darfür gehalten wird, bewert und bewiesen werden. Und sunst einem jeden theil widder den fürbrachten gewaldt, seiner widerpartheyl jre notturfft fürzuwenden, vürbehalten sein.

Dan es mügen widder den Anwalt adir Montpar villerley exception, jnrede adir außzuge fürgewandt werden, seiner person halber, nemlich, das er jm geystlichen Bann, jn Keyserlicher Acht, ein minderjeriger, under xxv. jaren seins alters, adir sunst dere person eine, welche jm Recht Procuratores nit sein mögen.

Wo auch des Anwaldts gewalt angefochten, und vür ungnugsam angesehen würde, mag er bestandt adir sicherheit, mit seiner gelobde jn handt des Richters, Greven adir Schultissen thün, ein vollenkommen und gnügsamen gwalt, vür weiterer handlung, adir uff ein zeit so jme durch das Gericht darzu bestimpt

stimpt werden soll, by straff der widderkierung der Gerichts koste und erlitten schadens jnzubringen.

Die verwanten und gesipten personen, dergleichen auch der Eheman von wegen seiner haußfrauwen, sollen auch an gewalt, doch uff gnügsamen bestandt und sicherheyt der bewilligung und genemhabung, von welchs wegen sie handlen, das jst, das jr principall adir heuptsacher, wes durch sy gehandelt werde geneme haben soll und woll, vermöge der Recht zugelassen werden.

Erschiene auch jemandt von wegen des beklagten adir antwurters sonder gewalt, und thete gnügsamen bestandt und sicherheyt der sachen außzuwarten, den beklagten zu verthedingen, und dem Rechten gnüg zu thun, der soll unangesehen, mangel des gewalts, gehort werden, Abir solchs hat nit stat jn deme der von wegen des klegers handlen will, dan der wirt mit caution adir sicherung, er sei dan von des klegers verwanten adir gesipten einer, on gewalt adir volmacht anders, dan wie obgemelt entlich nit zugelassen.

Wir wöllen auch das der fürsprech, so einer partheien grund und heimlicheit erfaren hat, sich widder dieselben jn solcher sachen zu dienen nit annemmen lasse.

So sollen auch die fürsprechen und Anwaldt mit jren partheien umb einen theyll der sachen adir des streitigen gütz keine pact adir gedinge machen, bey straff des Rechten, und so das ubertretten würde, soll solich pact adir geding, krafftloiß und unbundig sein.

Ferrer jst zu wissen, daß etliche personen sich jm Rechten selbst nit vertretten, noch Anwelde setzen mögen, als die münderjerigen, so jrs alters, und andere personen, so jrer vernunfft und sinlicheyt unbequeem und mangelhafftig sein, und befonden werden, die durch Vormünder geschirmt und vertretten werden sollen.

Von Vormundern, und wie dieselbigen den Minderjerigen kindern gesatzt werden sollen.

Nach deme die jhunge kinder, die söne adir knaben under vierzichen, und dochtere under zwelf jaren, alters halber, dem jren nit vürsein und sich nit vertretten kunnen, und derwegen under der Tutell und schirm der Vormunder, zu latein tutores gnant sein sollen. Und abir drierley Tutores adir Vormunder erfunden werden, etlige Testamentarii gnant, so jn Testamenten und lesten willen geordnet, etlige Legitimi und durch das beschrieben Recht gegeben, als die nehist gesipten vom geblüt, und etlige Dativi, so durch die öberkeyt jn mangell der vorigen zweier gegeben werden.

So ordnen und wöllen wir, das, wo Vatter adir vatterlicher Anher adir Großvatter jren ehelichen und natürlichen Kindern und Encklen, adir kinds kindern, welch berürt alter nit erlangt haben, Tutores adir Vormunder gegeben und gesetzt hetten, das dieselbigen vür allen andern zur vormunderschafft gelassen werden sollen, so fer sie darzu sunst duglich befonden werden.

Und sollen die kinder und encklen adir kinds kinder, so zu zeiten des testieres jrs Vatters adir Anherrn todts jn mütter leib, und noch ungeborn seind, zu latein posthumi gnant, so fer jnen testaments weise Tutores adir Vormunder gegeben werden seind, hirinne auch begriffen sein.

So auch ein Mütter jn jrem testament jre sone under xiiij. und dochter under xij. jaren zu erben jngesetzt het, soll sie macht haben, denselben Tutores zu geben, doch das dieselben uff jnquisition, erkundigung, und erfarung, geschicklicheyt der verordenten personen durch den Richter bestedigt werden.

Wo abir den kindern durch die Eltern testaments weiß, keine Vormunder verordnet, alßdan sollen die negsten gesipten mans personen uber xxv. jar alt zu der vormunderschafft gelassen, und jnen die Administration und verwaltung der minderjerigen kinder und jrer hab und gütter bevolhen werden.

Weren abir kein Vormunder jm testament gegeben, und auch kein gesipter vürhanden, adir hetten rechtmessige entschuldigung, das sie der vormunderschaft nit vürsein möchten, adir die zu tragen nit schuldig, adir zu solcher verwaltung nit tüglich und geschickt erfonden würden, Alßdan sollen und mögen jn unser Statt Cöllen unser Officiall unsers Ertzbischofflichen Sals, unser Greff und Scheffen unsers Hohengerichts, deßgleichen unser Officiall zu Werlle jn seinem bezirck, und an andern örtten unsers Ertzstiffts die weltliche Stat und Hogericht, geschickte erbare und dugentliche personen, so den kindern am nützligsten und trewligsten vürsein mögen, darzu verordnen.

Es sollen auch die gesipten, adir so keine vürhanden, die negsten nachburn schuldig sein jnwendig monatz frist nach absterben der ältern den doitlichen abganck adir doitzfal, dem Gericht des orts anzuzeigen, damit die minderjerigen kinder gebürlicher weiß mit Vormundern versehen werden mögen.

So soll auch in satzung der Vormunder diese bescheidenheyt gehalten werden, das jngesessene bürger adir weltliche personen, so begüdet, erbar, und hebig sein, darzu gefürdert, Und mögen nach gelegenheyt der kinder narung einer adir mehr darzu verordnet werden.

Ob, und wan die mütter adir anfraw dere Vormünderschafft irer kinder sich undernemmen mögen.

WJewoll die Vormunderschafft und andere bürgerliche empter, zu füren den frawes bilden verbotten, Jedoch so die mütter, anfrawe, adir großmütter der vormunderschafft ihrer kinder, adir encklen, sich woldt undernemmen, das soll jnen und jrstlich der mütter, und so die mütter verstorben were, adir nit annemmen woldt, der anfrawen adir großmütter durch vürgehende erkantnuß zugelassen werden.

Doch sollen sie bevor sich weiterer ehe, aller frewlicher und weiblicher freyheit, so vill die vormunderschafft berürt, verzeihen, und alle jre hab und gütter dafür verpflichten, und ob es vür gut angesehen, mag jr einer adir mehe zugegeben werden.

Wo abir die mütter sich der vormunderschafft enthalten woldt, soll sie bey straff im Rechten verleibt, und nemlich verlierung des kindts erbfalls dem kinde Vormunder gerichtlich zu bitten und verordnen zu lassen schuldig sein, wie die Recht solchs außweisen.

Wo auch die mütter adir anfraw die vormunderschaft angnommen hette, und sich zu weiterer ehe begeben würde, soll sie zuvor, daß jre kinder und encklen mit Vormundern versehen werden, verschaffen, und jrer vormunderschaft halb rechnung thun,

und

und alßdan von der vormunderschaft abstehen, sich darnach nit mehe derselbigen, adir des kinds adir kinder gütter underziehen, vermöge der Rechten.

Was der Vormünder in thun schuldig ist, ehe er die Vormünderschafft annimbt.

Ein jetlicher Vormunder, er sey gleich Testaments weiß verordent, adir durch das Recht adir Richter gegeben, ehe er sich der vormunderschafft thut undernemmen, soll er nachfolgende stuck vollenziehen.

Ehirstlich, das die Vormunderschaft und verwaltung durch Oberkeit adir das Gericht jme decerniert und bevolhen worden sei.

Item, das er nach bevolhener verwaltung von allen guttern seins unmündigen kinds, sie sein ligende adir farend, schulden, brieven, registeren, und schuldtbüchern, ein Inventarium uffrichte.

Item das gewonlich und rechtmeßige versicherung durch das Gericht von jm erfürdert werde, das alle seine gütter der vormunderschaft halber verpflicht sein sollen, deßgleichen burgen gnommen werden, das jhenig zu thun und zu vollenbringen, das nachfolgenden eydt, dem vormünder thut vflegen, wie solchs von alters herkommen ist.

Doch sullen die Tutores adir Vormunder in Testamenten gegeben zur satisdation, adir verpflichtung jrer gütter nit gedrongen werden.

Item das er nachfolgenden Vormunder Eydt globen und schweren soll.

Der Vormunder Eydt.

Ich N. schwere, das ich N. deren Vormunder ich verordnet bin, person und gütter getrewlich und erbarlich will fürsein, jre person und gütter versehen und verwaren, die gütter in meinen nütz nit kieren adir wenden, darüber ein rechtmeßig inventarium auffrichten lassen, sie auß und innerhalb des Rechten trewlich beschirmen, und vertretten, wes jnen nützlich vollenbringen, was schedlich und unnützlich underlassen, jre ligende gütter, zynß und renthen, one fürwissen, erkantnuß und decret, nit vereusseren, verpfenden adir beschweren, den kindern, so sie zu jren jaren kommen, adir wo es dazwischen den pflegkindern not adir nützlich sein würde, auff erforderung der Oberkeyt, gebürlich rechenschafft thun, umb meine verwaltung rede und antwort geben, und alles das thun und lassen, das einem getrewen Vormunder eyget und zustehit, alles bei verpfendung und verpflichtigung meiner habe und gütter, Als mir Got helff und die Heylgen.

Wie das Inventarium gemacht werden soll.

Daß Inventarium soll in beiwesen des Richters, adir eins adir zweier Scheffen, durch den Gericht schreiber uffgericht, und darzu uffgezeichent werden, alle ligende gütter, farende habe, und alle der unmundiger kinder narung.

Und sollen die jhene so bei der inventierung und beschreibung der gütter seint, jnhalt des inventarii bei jren eyden und pflichten, damit sy uns zugethan seind, heymlich halten und nit ferners, dan sich in recht gebuert, eröffnen.

Von solchen inventarien, soll den Vormundern glaubwirdige abschrifft gegeben, und das Original hinder dem Gericht verwarlich und in geheim gehalten werden.

Es sollen auch unsere Gericht vollenkommen gwalt haben, der kinder verwanten und gesipten, wo sy vürhanden, und zu der vormunderschaft tüglich, adir andere, so sie nit vürhanden weren, bei nemlichen peenen zu zwingen, und anzuhalten die vormunderschafft anzunemmen, sie hetten dan redlich, und in recht gegrundt ursachen, das sie solchs zu thun nit schuldig.

So soll auch kein Vormunder die vormunderschaft on redliche und rechtmeßige ursachen uffsagen, sonder soll zu erkentniß der gericht stehen.

Wir wollen auch, daß die Vormunder kein ligendt gut, adir das vür ligendt geachtet wirdt, so jren unmündigen und pflegkindern zustehet, verkauffen, vereussern adir beschweren sullen, es sei dan vür, durch das Gericht nach gerichtlicher und gnugsamer erforschung adir erfarung der sachen erkant und zugelassen worden, das es den kindern zu vereussern adir verpfenden nutz adir not sei.

Es sullen auch die Vormunder jrer pfleg adir unmündiger kinder gütter, widder ligendt noch farendt, zu kauffen on gerichtlich erkantniß nit macht haben.

Von Curatoren.

Wiewoll nach ordnung der Recht die vormunderschafft der dochter zu zwelffen, und der söne zu viertzehen jaren sich endet. Dweil abir dannoch soliche jongen biß sie xxv. jair alt werden vür minderjerigen im Rechten gehalten, und des alters nit sein, das sie jren güttern und handlungen nützlich vürsein konnen, So mögen nach gelegenheyt jrer narung adir gütter, abirmails die nechsten gesipten, wo dieselbigen tüglich, adir sunst andere zu Curatoren, die auch Vormünder adir pfleger gnant uff des minderjerigen bitt verordent werden, Und die sullen schweren und sich halten in allermassen, als oben im negsten tittel verordent jst.

Deßgleichen sullen den synloßen und denen so prodigi, das jst, verthüner, erkent sein, Auch den stummen und dauben und andern, so diesen im Rechten vergleicht werden, Curatores und Vormünder, wie jre gelegenheyt und die großheit jrer narung erfürdert, gesatzt werden, under dere verwaltung sie bis zu besserung jrs mangels sein sollen.

Von Actoren und Curatoren ad litem, das ist, von vormünderen zum krieg adir pleit.

Als vürgesagt, daß die minderjerigen sich selber im Rechten nit vertretten, noch anwalde setzen mögen, darumb sollen dieselbige durch jre gesetzte Vormünder, wo sie der sachen selbst vürsein mochten, in Recht erscheinen und verthedingt werden, welche Vormünder nach befestigung des kriegs einen Anwaldt setzen und verordnen mögen, Abir vür der befestigung des kriegs, so mögen sie auch einen, doch mit erkantniß, adir zulassung des Richters verordnen, den die Recht Actorem nennen, der soll nachfolgenden Eydt schweren.

Eydt des Actoris.

Ich N. schwere, das ich in dieser sachen N. des Actor ich gerichtlich gesatzt und verordnet, meins besten fleiß zu nutz handlen, und wes inne schedelich underlassen, wes euch zu meinen handen in dieser sachen kumpt, dem Vormündern zustellen will, und alles anders thün wes einem Actor zu thün gebürt, Als mir Got helff, &c.

So

So abir junge und minderjerige under xxv. jaren sein, und zumall kein Vormünder haben, wan die jm Rechten zu handlen haben, soll jnen uff jr adir jrs widdertheyls begern Curator ad litem, das jst, ein Vormünder adir pfleger zum krieg gegeben werden, welchs von notten jst, Dan sunst jst alle rechtfertigung, so vill die dem Minderjerigen zuwider jst, jm Rechten unduglich und nichtig.

Wo nu solcher Minderjeriger mit Vormündern unversehen kleger jm Rechten were, und umb einen Curator jm Rechten den Richter nit bitten wülte, so er des durch seinen gegentheyl erinnert adir an jme begert würde, so soll sein klage nit gehort werden.

Und wo der Minderjeriger von einem andern jn Recht getzogen adir beklagt würde, und ein Curatorem zum krieg, der jnen in der sachen vertretten möcht, nit bitten wolde, adir nit erscheinen würde, soll jm nit destoweniger uff anregen des klegers, adir durch daß Gericht von ampts wegen ein Curator zum krieg verordnet, und so er nit erscheinen würde solchs zu geschehen, das ist, jme einen solchen Vormünder zusetzen zusehen und anzuhören geladen, und auff sein ungehorsams außpleiben, jm der Curator gegeben werden, damit nichtigkeyt des proceß und andere geferlicheyt vermitten werden.

Es mocht auch der kleger umb ungehorsams außpleiben des Minderjerigen so nit erscheinen adir einichen Curatoren annemmen will, in deßselbigen Minderjerigen gütter, Ex primo decreto, daß ist, auß jrster erkantnis jn massen, wie nach gemelt wirt, ingesetzt werden.

Eyde der Curatoren ad litem, adir zum kriege.

Ich N. schwere, das ich alles so N. dem ich zu Curator seiner sachen geben bin, zu gütt und nütz dienen mag, nach meinem besten verstentniß, getrewlich, und mit fleiß handlen und vürbringen wil, der warheyt on falsche und geverde gebrauchen, wes jme unnütz vermeiden, und was in der sachen zu meinen handen kommen wirt, zu ende der rechtfertigung gentzlich und on weigerung zustellen, und sunst alles thün und lassen, das einem getruwen Curatoren zustehet getrewlich und ungeverlich, Als mir Gott helff und sein Heyligen.

Von Gerichtsbucheren.

Damit statlich und underscheidlich gehandelt werde, wollen wir, das an jeden unsern Undergerichten zwey schloßhafftig Gerichts buecher gemacht und zum verwarligsten gehalten werden, jn deren ein, die Gerichts handlung, bei und endtürtheyll, Appellation, Apostell begerung und gebung, darzu durch wen, und uff welchen tag, jedes ingeben, inbracht und geschehen sei.

Und in andern die Contract, als ubergeben, keuff, verkeuff, und dergleichen Item Testament adir erbungen, vertrege und alle andere Contract, so je zu zeiten vür Gericht beschehen geschrieben sollen werden.

Von gebürlichem Gerichts zwange.

Es sollen unsere weltliche Richter ein uffsehens haben, das sie sich keiner sachen, die under jren Gerichts zwange von wegen des streitigen güts, adir sunst nit gehörig, und sonderlich sullen die weltliche Richtere der rechtfertigungen, dair der beklagter ein geist-

lich man ist, und sunst aller sachen so jrer art und natur geistlich sein, sich nit undernemuien, als dan sein

Ehe adir hylichs
Geistlicher zehend
Geistlicher lehen
Wucherliche
} sachen.

Und alle andere darauß fliessende adir anhangende sachen, als Juris patronatus, das ist die gifft geistlicher lehen berüren, Item der ehelicher geburt. Item alle geistliche zynß und gütter den geistlichen lehen adir kyrchen zugehörich. Item Testament so zu der ehr Gots und der selen seligkeyt uffgericht sein, und der begreffnis und was daran hengt belangendt.

Item ketzerey und andere sachen unsern heiligen Glauben. Item geistliche straff der begangner laster und sunde betreffend, und ander, welche die gemeyne beschrieben Rechte jrer art und natur nach, geistlich achten.

Abir in andern sachen die nit gantz jrer natur und art geistlich sein, welche die Rechte mixti fori nennen, In solchen sachen, welcher von beiden geistlichen adir weltlichen Richtern den andern fürkumpt durch verkundigung der ladung da jnne die sache der vürheischung eigentlich angezeygt und gemelt ist, der bleibt Richter, und soll in der sachen fürfaren, des andern unverhindert.

Deßgleichen soll unser weltlich Richter uber personen adir gütter in seinem Gerichts zwangk adir bezirck nit gesessen adir gelegen in jrster jnstantz nit richten, Es were dan von wegen eins Contracts, der in seinem Gerichtzwange uffgericht so der beklagt daselbst befonden adir einer uberfarung adir mißthat, so in seinem bezirck begangen were, adir auch das die partheien in seinem Gerichts zwangk sich gutwilliglich begeben, und dergleichen fellen im Rechten sonderlich außgenommen.

So sall auch uber unsere lehengüttere, sonderlich wo von wegen des nützbarlichen eygenthumbs adir anerbung des lehens, als nemlich, weme von beiden teilen das lehen zugehörig adir angefallen sei, und sunst der lehen gerechtigkeyt halber geklagt wirdt, nirgentz anders, dan vür unserm Mangericht gehandelt werden.

So abir begangner gwalt halber an dem lehengut geklagt, mocht nach gelegenheyt vür unserm Hogerichten gehandelt werden.

Wo abir jemandt gerichtlich angebe als sult das streittige gut in bezirck unser weltlichen Gericht gelegen, seien lehen sein. Sollen unsere Richter uff soliche seine bloisse anreigung, adir auch seine versiegelte schriffte die sache nit von sich remittieren adir weisen. Es wurde dan ehirstlich bewiesen, das er der gewislicher lehen herr were, adir zum wenigsten, das er alle zeit in gebrauch der belehenung gewesen und noch, Dweil wir befinden das durch listige und geverliche practiken, nit allein vill gutter, sonder auch etzliche Dorpffer unser hoher Oberigkeit durch lehen machung, das nit lehen ist, widder alle Recht und billigkeit entzogen werden.

Item die Hoffs adir Bürgericht, sollen sich auch keiner anderer sachen, dan so gütter in den Höffe adir die Bürschafft gehörig

rig sein berueren. Und allein uber die sie nach alter löblicher hergebrachter gewonheit zu richten haben undernemmen.

Dweill auch unsere Freystuels gericht in vill wege ein zeither hoichlich mißbraucht worden sein, darumb wollen wir, das kunfftig kein andere sache dahin getzogen werden sollen, dan die jrer art nach ehirster uffsetzung solicher Gericht dahin gehören, und solichs nit anders dan vermöge der Keyserlicher und unser Reformation, so am ende dieser unser ordnung befonden wirt.

Von ferien und in wilcher zeit kein Gericht gehalten werden soll.

ES sollen alle Gericht uff die wercktage, und keinen feiertag, so nach herkommen unsers Ertzstifftz Cölln uff den predigstülen zu feieren verkundigt gehalten, wo abir dargegen gehandelt, das soll nichtig und crafftloiß geacht werden.

Nachdem auch im jare die Gericht als zu der Erne und Herbst gewonlich ufgeschürtzt, sol dasselbig nach gelegenheit der Landt art, und zufall der Erne und Herbst beschehen.

Abir in sachen, so ein eilenden Außtrach erfurdern, und auß welcher verzug ein groisser schade erwachsen mag, als in verkundigung, adir verbiedung eins newen bauwes, in kummeren gegen frembden furgnommen, und so ein parthey leibs narung begert, und dergleichen hendlen, mag unangesehen des Erne und Herbst uff einer partheien ansuechen, wie sich in Recht gebuert, gehandelt werden.

Wir wollen auch bei allen unsern Undergerichten verordenen und verfuegen, das der Richter und Scheffen zu einer gewisser zeit alle wochen, adir zum wenigsten zu viertzehen tagen gerichtlich bei einander kommen das Gericht besitzen, und jedem vermöge dieser unser Ordnung recht gedeien lassen sollen.

Das in hangenden Rechten kein newerung fürgenommen werde.

IN hangenden Rechten soll weder durch die Richter, adir partheien, eyniche newerung fürgenommen werden, sonder ein jeder in dem posseß, gebrauch und stande, dainne er gewest in anfange des kriegs, biß zu rechtlicher und entlicher erorterung der sachen bleiben, So abir etwas widder recht innoviert adir erneuwert würde, soll dasselbig uff anruffen und beweisung des, widder den die neuwerung beschehen, vür weiterer handlung abgethan, revociert, und die sach in vorig wesen und standt gestalt werden, und darwidder kein Appellation angenommen werden.

Von Gerichtlichen proceß, und ehirstlich, wie fürgebot und ladung erleubt werden und geschehen sollen.

DWeill ein jglich fürgebott und ladung auß bevelh des Richters beschehen soll, so soll ein jeder so an unsern Undergerichten gegen einem andern gerichtlich handlen will, seinen widdertheyl auß erleuffniß und bevelh des Richters, durch den gerichts botten adir fronen, fürbotten und vürheischen lassen.

Wo abir bißher gewonlich gewest, die vürheischung adir ladung, durch den gerichts botten adir fronen, on ersuechung des Richters zu beschehen, Der gewonheyt wollen wir nit abgebrochen haben.

Und soll das ehirst fürgebott personlich und under augen geschehen, des, der geladen adir fürgebotten wirdt.

Wie uff den ungehorsam des beklagten procediert und gehandelt werden mag.

Wurde der beklagt uff das ehirst gebott nit erscheinen, soll und mag der kläger desselbigen ungehorsam beklagen, solchs uffschreiben, und dem antworter zum andernmall fürbietten lassen, deßgleichen zum dritten mall, peremptorie, welche zwee andere fürgebott zu hauß und hoff des beklagten geschehen mögen.

Wo dan der beklagter zu allenmalen außbleiben und ungehorsam sein würde, soll der kleger uff den bestimpten Gerichts tag, unangesehen solchs außpleibens nit destominder seine klage und förderung müntlich adir schrifftlich fürbringen, wie nachfolgt im tittell, Von jnbrengung adir ubergebung der klage, ꝛc.

Und mag alßdan ferrer begern den antwurter fürzuheischen und zu laden zu sehen und hören, jne den kleger in die streittige gütter, ex primo decreto, das ist, auß der ehirster erkantnuß jnzusetzen, und soll die jnsetzung mit nachfolgendem underscheidt beschehen.

Nemlich so die klage uff ein ligendt güt under dem Gerichts zwangk des Gerichts gelegen, da die sache hengt beschehen, Und der beklagter vür der kriegs befestigung ungehorsam erkant were, so mag der kleger in und uff solche ungehorsam begeren, sich in das angesprochen güt auß ehirster erkantniß jnzusetzen.

Abir in personlichen klagen, als umb schult und dergleichen, so der beklagter ungehorsam erkandt ist, mag der kleger in des beklagten gütter in gemein jnsatzung begeren, nach maß und große seiner schuldt, in der klage liquidiert und angeregt.

Und soll solich jnsetzung widder menniglichen, der (wie obgemelt) ungehorsam würde, on underscheidt der personen, on alle weigerung und widderrede beschehen.

So nü die jnsatzung auß ehirster erkantniß beschehen were, qweem dan der ungehorsam und entricht dem kleger kosten und schaden, und thete jm versicherung, die sache wie recht außzufueren, so sol die erkandt jnsatzung abgethan, und in der heuptsach fürgefaren werden.

Wo abir solchs nit beschehe, mag alßdan nach verlauffung eins jars von der voriger jnsatzung anzurechnen zu der jnsatzung, auß dem zweiten decret adir erkantniß procediert adir geschritten werden.

Und wan solche jnsetzung auß der zweiter erkantniß geschehen, soll der kleger bei dem güde so lange gehandthabt werden, biß das er darauß mit Recht durch den kleger gewonnen wirt, und wirt also durch krafft der zweiter insatzung der beklagter zum kleger, und wirt mit deme beweiß beladen.

Wie es gehalten werden soll, so der beklagt erscheint.

So der antwurter uff das ehirst gebott und bestimbten Gerichts tag, wie er zu thun schuldig ist, erscheinen würde, soll er des klegers anklage hören, darauff sein antwort thün, adir weiter zeit und bestundung begern sich zu bedencken, welch jme auch also nach gelegenheyt der sachen gegeben werden soll.

Würde er abir uff das ehirst gebott außbleiben, und zum anderen adir dritten erscheinen, soll er nit gehört werden, er lege dan

dan zuvor ab dem kleger, die kosten seins ungehorsams halb erlitten, wo er anders sein außbleiben nit redlich entschuldigen möcht.

Wie gehandelt werden soll, so der kleger außbleiben wurde.

SO der beklagt zum ehirsten, anderm, adir dritten fürgebot erscheint, und der kleger außbleibt, Mag der beklagter des klegers ungehorsam b:klagen, und darauff begeren, sich von den fürgebotten mit erstattung des kostens ledig zu erkennen, welchs jme also widerfaren sall.

Doch soll durch soliche erkantniß, nach entrichtung des schadens, dem kleger unbenommen sein, seine sachen widerumb rechtlich fürzunemmen, er müß abir von neuwen den beklagten darumb fürbietten lassen.

Wo abir der beklagter vermirckte, das der kleger jne on alle rechtmessige fürderung, umbzudreiben adir verlengerung und außzug zu suechen gemeint were, Mag der beklagter begern, dem kleger ein nemliche zeit anzusetzen, in welcher er sein klage eröffene und fürbringe, und wo er das nit thun würde, jme ein ewig stilschweigen uffzulagen, zu bitten, und erkennen zu lassen.

Bißher ist der gebrauch, sonderlich in unsern Westvelischen Landen gewest, das gemeinlich alle sachen, ligende gütter, auch zu zeiten schuldt berueren von deme komber adir zuschlagen der gütter angefangen, welchs doch dem Rechten zuwidder.

Doch lassen wir zu, das in abwesen des verklagten, und so er nit zu bekommen und uff setn habe adir gütter geklagt werden wolt, das seine gütter in verbot gelegt werden, biß so lange er das gebott mit Recht thut entsetzen, deßgleichen, das ein frembder, so vürfluchtig ist, adir der keine gewisse behausung hait, mit komber behafft werde, biß er burgen und glauben setzt, dem Rechten gnug zu thun, Doch soll hiemit der nachpurlicher vereynigung zwischen uns und hochgebornen Fürsten, unserm früntlichen lieben Gefattern, Broder und Neven, Herrn Johann Hertzogen zu Cleve, Gülich, und Berge, ꝛc. uffgericht, nichts abgebrochen sein.

Von inbringung adir ubergebung der klage.

WJe fürgmelt, so der beklagter uff das ehirst fürgebot erscheinen würde, soll alßdan, adir so er nit erscheinen würde, uff den dritten bestimbten Gerichts tag, durch den kleger, sein klage und fürderung müntlich adir schrifftlich nach gelegenheyt und große der sachen ubergeben werden.

Und soll die klage lauter und verstentlich fürbracht werden, mit anzeigung des Richters, des klegers und des beklagten, Auch soll die geschicht, warumb, und auß was ursachen er klage, geschicklich erzalt und entlich gebetten werden, wes er der kleger vermeint, der beklagt jme uff seine fürderung zu geben adir zu thun schuldig sei.

Und damit die bitt des klegers dester bestentlicher beschehe, mag er diese adir dergleichen wort daran im schloß hangen, nemlich, und bitten auch sunst hieruff zu erkennen, und zu geschehen was recht ist, und mir Rechts zu verhelffen euwer richterlich ampt hiemit anrüffende.

Es soll auch die klage, so sie in schrifften inbracht, bei den Actis behalten, und daruff durch den Gerichts schreiber gezeich-

zeichnet werden, durch wene, und uff welchen tag sie inbracht worden sei.

Wo sie abir müntlich beschicht, soll der Gerichts schreiber auß dem munde des klegers adir fürsprechen die klage, wie die fürbracht, eygentlich uffschreiben.

Deßgleichen soll es auch mit antwort des beklagten, und allen andern beider partheien schrifftlichen adir müntlichen fürbringen, gehalten werden.

Von exception außzügen adir inreden, so die klage adir heuptsach nit abstellen.

WAn nün der beklagter uff bestimpten Rechtstag erscheint, und vermeint nit schuldig zu sein dem kleger an dem Gericht zu antworten, sonder gedenckt denselbigen Gerichts zwangk zu stehen, soll er sein exception, außzug, adir inrede, warumb er des orts zu Rechten nit schuldig sei, müntlich adir schrifftlich uff einmall, ehe er sich in antwort begibt, und vür befestigung des kriegs fürwenden.

Und ehirstlich wider den Richter.

So auch ein parthey des Richters, Schultheissen, eins adir mehr Scheffen personen, auß gegrundten ursachen verdechtig hielt, das soll er auch macht haben vür befestigung des kriegs, auch anzeigung rechtmeßiger ursachen fürzuwenden.

Es were dan sache, das einige verdechtligkeyt nach befestigung des kriegs sich von neuwen begebe, soll der partheien fürzubringen vürbehalten sein.

Außzug eins vorigen hangenden Rechten.

WAn auch die partheien anders wo im Rechten miteinander verfast, adir die sach am andern Gericht angefangen were, Und der kleger des unangesehen, den beklagten derselben sach halben an einem andern Gericht fürnemmen wurde, mag der beklagt solchs außzugs und inrede beweiß fürbringen, und so ers fürbringt durch urkunde des Richters, da die sachen angefangen, adir das es vom kleger gestanden wurde, soll die sach uff sein, des beklagten begere widder dahin gewiesen werden, Es were dan sach, das im Rechten gegrundte ursach dargethan wurden, warumb soliche remission nit beschehen soldt.

Außzug widder den kleger.

So der kleger in geystlichen Ban, adir Keyserlich adir des Reichs Acht were, mag der beklagter solchs fürwenden, und in acht tagen beweisen, So das beschicht, soll derselbig kleger weiter im Rechten nit gehört werden.

Dweill auch die minderjerigen, dauben, stummen, dhoren, unsinnigen, adir denen verwaltung jrer gütter verbotten ist, und andere dergleichen personen im Rechten zustehen nit geschickt sein, So dan der gegentheyl solche gebrechen außzugs weise gegen jnen fürbringen adir darthun würdt, sollen sie nit gehört werden, sie machen sich dan geschickt mit Vormundern, adir sünst wie die Recht außweisen und vürgemelt ist.

Und ob woll der gegentheyll soliche ungeschicklicheyt nit fürwendt, so soll nit destoweniger das Gericht, so jme das kundig were, geburlich jnsehens thun, das solche personen mit Vormundern und Curatoren ad litem versehen werden, alles wie obgemelt ist.

Es mögen auch widder den Anwaldt adir Montpar außzug fürgewendt werden seiner person halb, als nemlich, das er im geystlichen Ban, in Keyserlicher Achte, ein minderjeriger under xxv. jaren seins alters, adir dere personen eyne sei, welche im Recht Procuratores nit sein mögen. Außzug widder den Anwaldt.

So die klage ungeschickt, unformlich adir an jren wesentlichen stucken mangelhafftig were, das mag der beklagter dagegen fürwenden, und so es also erfonden wirdt, soll die klage verworffen werden, und der beklagter daruff zu handlen nit schuldig seiu, sonder uff sein beger vom Rechtstandt ledig erkant werden. Außzug widder die klage.

Wo auch die klage öffentlich inept und ungeschickt were, das kein duglicher proceß daruff gestelt werden und folgen mocht, so sollen und mögen unsere Gerichte auß richterlichem ambt, obe gleich die parthey deßhalben nichts fürwente, dieselb verwerffen und nit zulassen.

Doch soll dem kleger fürbehalten sein, die sachen darnach mit einer formlicher und geschickten klage widerumb anzuheben.

WAn die sache vormals mit recht erortert, und der beklagt ein erlangt Recht vür sich hette, Adir so die sach vormals durch einen vertrag hingelagt, adir sunst jre entschafft erlangt hette, Ist der beklagter von neuwen daruff zu rechten, und uff jnbrachte klage, den krieg zu befestigen nit schuldig, Sonder soll in deme und dergleichen fellen, uff bitt des beklagten theyls erkandt werden, das der kleger in seiner klage nit gehört soll werden. Außzüg so die kriegs befestigung und den rechtlichen proceß verhinderen.

Solchs soll stat haben, so der beklagter gemelte exception adir außzug zu verhinderung der kriegs befestigung fürwendt, und dieselbige alßbalde, adir in vierzehen tagen beweise.

Wo abir solche außzüge eine weitere und lengere erkundigung erfordert, soll sie die kriegs befestigung nit uffhalten, sonder biß darnach behalten werden.

So nün des beklagten außzüge außgeortert, und aberkandt weren, adir er derselbigen keine fürbracht hette. Also das der Gerichts zwangk des Gerichts gegrundt ist, will dan der beklagter wider den kleger sein gegenklage fürbringen, das soll er bevor, adir alßbalde nach befestigung des kriegs, vermöge der Recht, zu thun haben. Von gegenklagen.

Und sollen alßdan beide sachen der klage und gegenklage gleichsfoiß mit einander ghan, gehandelt und außgeörtert werden.

Und so der kleger adir sein Anwaldt uff die gegenklage nit antworten, und daruff das gegen Recht nit annemen woldt, soll er uff sein klage zu handelen auch nit gehort werden, Es were dan in fellen da die gegenklage nit stat hette, die sonderlich in Rechten außgedruckt seindt.

WAn die klage ubergeben ist, und der beklagt das Gericht nit weiß zuwiderlegen, adir keine der inrede davon vürgemelt ist, adir auch kein gegenklage fürzuwenden hat, Soll er uff die klage des anklegers, und uff einen jeden artickell derselbigen antwort zu Von antwortung des beklagten.

geben angehalten werden, in massen, wie nachfolgends in dem Tittell von articulieren verordent ist.

Wo dan der beklagt vür sitzendem Gericht, der klage und zusprache gestendig were, adir vür sitzendem Gericht die schuldt, dardurch er dem kleger pflichtig bekennen würde, soll es darfür gehalten werden, als obe solchs mit urtheyl gegen jme erkent were, Und ist darumb der kriegs befestigung, adir sunst weiters proceß, dan allein das er zur entrichtung gedrungen werde, nit vonnötten.

Und soll jme zimliche zill und zeit gegeben werden, seiner bekantniß nach, den kleger zufryden zu stellen, Hiemit aber wöllen wir die hergebrachte gewonheit, an etlichen unsern Gerichten, das man den frembden bei der sonnen, da die schuldt bekentlich ist, rechtens verhelffen soll, nit abgethan haben, Und wo der beklagter alßdan die entrichtung nit thete, sol gegen jme mit pfandung, und anders fürgefaren werden, wie hernach jm tittell von execution und volnstreckung der urtheyl gesagt werden soll.

Von befestigung des kriegs adir rechtlichen streits.

JN geringen und kleinen sachen, als wan die sach nit uber xij. Goltgulden, ist der kriegs bevestigung, und sunst zirlichs gerichtlichen proceß nit vonnötten, Sonder wan die klage in solchen geringen sachen müntlich adir schrifftlich ubergeben, und der beklagter der nit will gestendig sein, mag das Gericht alßbalde das beweiß von den kleger entpfangen, und wo solch beweiß gnügsam were, und der beklagt dasselbig, wie recht nit zuwidder legen wist, urtheyl und recht außsprechen.

Die kriegs befestigung ist ein wesentlich stück, des rechtlichen proceß, und handlung, on allen zweiffel darumb gefunden, damit der beklagt dem kleger, mit umbschweifigen und außzuglichen reden, in die lenge nit uffhalde, Und der kleger wissen möge, obe der beklagt, sich der klage entlicht widersetzen will, adir nit, darumb soll die befestigung des kriegs, in sachen uber xij. Goltgulden, nit underlassen werden.

Und beschicht die kriegs befestigung, so balde der beklagter uff die klage des klegers geantwort hatt, und anzeigt, das er der klagen in massen, wie fürbracht, nit gestendig sei, alßdan soll der kleger, adir sein Anwaldt, den krieg befestigen, durch sein ja, durch diese adir dergleichen wort. Ich befestigen den krieg, und sage, das das fürbringen in meiner klage begriffen, war sei, und nach jnhalt meiner klage geürtheylt werden soll, der beklagter durch sein nein, durch die adir dergleichen wort. Ich sagen, das das fürbringen der ubergebnen klage in massen es fürgewandt, nit war adir der warheyt ungemeß sei, das auch des klegers bitt nit stat haben soll.

Wan soliche befestigung des kriegs beschehen, so muß hinfüro der beklagt stain und halten.

Von dem Eyde fürgeverde.

ALßbalde und uff dieselbige zeit, wan der krieg befestigt wirdt, soll alßbalde nach der befestigung der Eydt vür geverde (so ferre beide partheien adir jrer einen anwelde, adir eine solchen Eydt zu schweren begert) geschworen werden, wie hernach folgt.

Doch solle das Gericht die partheien ermanen, das sie einander

der den Eydt vür geverde nachlassen, und in stat des eydts sich zu halten, zu sagen, wie nachfolgent form des eydts weiter außfuert.

Der Kleger, adir sein anwaldt, der des sonderlichen gwalt hat, soll also schweren.

Eydt fürgeworte.

Ich N. schwere, zu Gott und den Heyligen, das ich glaub, ein gute sach zu klagen habe, auch keinen geferlichen schub adir freventlichen außzug, adir beibringung begern, adir suechen, und so offt ich im Rechten gefragt die warheyt nit verhalten, und kein falsche probation gebrauchen wil, das ich auch dieser sachen halber niemants anders, dan den jhenen, so das Recht zulast, ichts geben, adir verheischen habe, adir in zukunfft geben wol, damit ich die urtheill behalten möge, alles trewlich und ungeverlich.

Der antworter, adir sein Anwalt, so darzu gewalt hat, soll also schweren.

Ich N. schwere zu Gott und den Heyligen, das ich glaub, ein gute sach mich gegen dem Kleger zu schirmen zu haben, will auch keinen geferlichen schub, adir freventlichen außzug begeren, adir fürwenden, und so offt ich im Rechten gefragt, die warheyt nit verhalten, hab auch adir will niemant, dan denen, so die Recht zulassen, ichts geben adir verheischen, damit ich die urtheill behalten möge, alles trewlich und ungeverlich.

So die principall adir heuptsacher personlig zugegen seind, sollen sie selbst und jre Anwaldt diesen Eydt, jeder in sein seell schweren, Wan abir die heuptsacher beide, adir jre einer nit zugegen, soll des abwesenden Anwaldt den Eydt, in sein eigen, und auch seins heuptsachers seell schweren.

Wo der Kleger diesen Eydt, so er an jme begert, nit schweren wolt, soll er seiner sachen verlüßlich werden.

Der beklagter, abir der sich diesen Eydt, uff begere des Klegers zu thun weigert, soll darfür gehalten werden, als ob er der Klage gestanden hette.

So abir kein partheie diesen Eydt begert, mag er also stilschweigend umbgangen werden.

Das zu der beweisung in der heuptsache vur der befestigung des kriegs nit soll geschritten werden.

Zur beweisung und fuerung kundt und kundtschafften in der heuptsach, und uff die principall klage, soll nit geschritten, vill weniger zum endturtheyll fürgefaren werden, an fürgeende kriegs befestigung.

Es were dan, das eine parthey, alte, schwache, adir wegfertige zu zeugen zu fueren hette, solchs mag vür befestigung des kriegs beschehen.

Item so einer besorgte, das jemandt jne kunfftig möcht besprechen und einige zeuge hette, die da wisten, das er deme nit zu thun were, adir entricht hette, adir dergleichen, so mocht er gegen den jhenen, von deme er sich forderung besorgt, seine zeuge zur ewiger gedechtniß fueren, und verhören lassen, doch nach vürgehnder ladung, des jhenen, widder den er die zeuge kunfftig zu gebrauchen gemeint.

Sunst abir, der jtzo sein klage fürwenden mag, und sich jlentz toidlichen abgancks, adir abwesens der gezeugen nit darff besorgen, der mag sein zeuge, kundt adir kundtschafft nit anders füeren, dan wie obgemelt, sondern der sall, wo er sunst zu fordern gemeint, seinen gegentheyl, wie obgemelt, ins Recht ziehen, und ehirstlich, nach ubergebner klage, und der kriegs befestigung formlich zu der zeugfuerung schreitten.

Darum ist es biß anher, ein grosser mißbrauch, in unsern Westvelischen Gerichten gewest, der richtschein halber, die berürte unsere Gerichte einem jeden uff sein vermeinte zeugfuerung, adir sunst ehe das die sachen rechtlich und formlich vür jnen, wie obgemelt, angefangen, adir der krieg befestigt worden, ja zu villmalen, ehe sie den gegentheil darzu erfordert haben, Auch zu zeiten, die jre eigen dabevor erkante urtheil, under jrem siegell mittheilen, darauß biß anher vill gezeugs erwachsen, Dweil die jhenige, so den richtschein erhalten, sich damit hochlich zu behelfen vermeynen, so doch derselbig im Rechten nichtig, und untuglich erkant wirt, und willen darumb solchen mißbrauch, hiemit kunfftig abgethan haben.

Von articulieren.

WAn nun der krieg befestigt, und der beklagter der inbrachten klage nit gestanden hat, wil dan der Kleger seine gerechtigkeit weither und underscheidlicher artickels weise fürbringen, damit er destobesser den gegentheil, zu der bekantnis bringen, und auch die zeugen daruff fueren möge, Soll er begern zil und zeit zu articulieren, die jme gegeben werden soll, So abir die klage vürhin artickels weise jnbracht were, so mag der Kleger dieselbigen articulierte klage, an stat der artickell widderholen, und vermittelst seinem eyde ubergeben.

Und so der Kleger sein artickel adir satzstucke, vermittelst seinem eyde, ubergeben hat, so soll der beklagter uff deß Klegers begeren angehalten werden, uff jeden artickel, adir satzstuck, so vill als es sein eigen geschicht, und that berürt, durch das wort, war, adir, nit war, So ferre es abir ein frembde geschicht, in sich hielte, durch was wort glaub, adir nit, vermittelst seinem eyde zu antworten.

Es mögen auch die Anwelde die artickel, vermittelst dem Eyde, jnbringen, adir antwort daruff geben, so ferr sie darzu gnugsame gewaldt und eygentliche underrichtung von ihren principalen und heuptsacheren haben.

So abir einiche parthey adir jre Anwaldt, der gewaldt darzu hette, uff ubergebene artickel des gegentheils, Nachdeme jme solchs bei straff der bekantniß zu thun, vom Gericht gegenwertiglich gebotten were, nit antworten, adir nit gnugsam antwort geben woldt, So mögen dieselben artickel, uff ansuchen, der parthey, so die vermittelstem eyde ubergeben hette, doch nach form der Rechten für bekant, angenommen, und so zu halten und zu achten sein, erklert werden.

Von inreden, nachreden, dupliken.

WO nü dem Beklagten vonnötten sein will, widder die Klage zu excipiern, adir sein jnrede zu thun, soll jme darzu zeit gegeben werden, und so hinwidderumb dem Kleger vonnötten sein würde,

würde, zu replicieren, adir sein nachrede zu thun, mit ansetzung zimlichs termyns, zugelassen werden, Und ferrer jeder parthey jre nötturfft mit duplicken, triplicken, und quadruplicken, also das einer jeder parthey drey schrifften vürzubringen, vergünt werden.

Und ist hie zu wissen, das die exception, und außzuege, so die heuptsach ableinen, eirst nach befestigung des kriegs fürbracht werden sollen, Und obe der antworter dieselbigen schon vür befestigung des kriegs fürwendte, sollen sie doch biß darnach fürbehalten werden.

Von beweisungen.

WAn der Klagen und jnbrachter artickel zum mall adir zum theyll nit gestanden wirt, soll der Kleger, so ferr die klage vür geschickt und gegrundt angesehen worden, durch das Gericht zur beweisung zugelassen werden.

Und mögen die Gericht, damit die sachen geferlich nit uffgehalten werden, zu fuerung der zeugen, adir anderer beweisung, drei dilation, das ist drei bestundung, samptlich, adir sonderlich dem Kleger geben und ansetzen, Abir die vierte dilation soll on erkentniß der ursach, und solennitet der Rechten, nit geben werden, das ist, ehe, und zufürderst, der Kleger bei seinem eyde bewert, das er die Gezeugen, so er fueren will, zeitlicher nit habe uberkommen, adir haben mögen, das er auch der Gezeuge sagen, so er zuvor villicht gefoirt nit besichtigt, adir erlernt habe, alles vermöge der Rechten, Dem beklagten abir soll nit mehe dan eine dilation (es were dan sach, das die gelegenheit der sachen anders thete erfordern) zu beweisen angesetzt werden.

Will dan der Kleger, adir auch der Beklagter uff sein außzug und gegenwer sein beweisung durch zeugen thun, sol er bitten die zeugen, wie recht fürzuheischen, und den widdertheil darbei zu verwissigen, adir zu verkünden, die zeuge zu sehen, und zu hören, fürzustellen, anzunemmen, und zu schweren, Doch ob der widdertheil ungehorsamlich außbleiben würde, mögen die zeuge nit destoweniger angenommen, beeydigt und verhort werden.

Und soll hiemit der mißbrauch, dardurch die beweisung an etlichen Gerichten vill zusier geengt, ja zu zeiten der partheien benommen wirdt, nemlich da das Gericht erkent, das die parthey schuldig sein sulle, zu gegenwertigem adir nehisten Gerichtstag, welcher zu zeiten zu kurtz angesetzt wirdt, fürzubringen, sonder einer jeder parthey, sullen berurter bestondungen des beweiß, zum wenigsten von xiiij. zu xiiij. tagen vergont werden.

Und soll, der die zeugen fueren wil, deren namen in beisein des widdertheils, adir seins anwaldts anzeigen, und deme gegentheil zeit gegeben werden, sein fragstuck jnzulegen.

Es mag auch der, weder welchen die zeuge gefürdt sollen werden, vür dem verhör, widder der zeugen person excipieren, adir sein jnrede thun, adir protestieren, und bezeugen widder derselben person, nach dem verhöt zu gelegener und rechtlicher zeit zu excipiern und sein nötturfft fürzuwenden.

Wan nün die zeugen zugelassen und angenommen seind, sollen sie leiblich nach geschryben Eydt schweren, und keiner des

erlassen werden, Es were dan, das beide partheien den zeugen den Eydt, mit freihen willen nachliessen.

Der zeugen Eydt.

DJe zeugen sollen schweren einen Eydt, zu Got und den Heiligen, das sie in der gantzen sachen, zwischen N. und N. die warheit jnen wissentlich wollen sagen, vür beide partheien, keiner zu lieb noch leidt, und das nit lassen, weder umb gabe, geschenck, nutz, haß, fruntschaft, feiandtschafft, forcht, adir anders, wie das menschen hertz erdencken möcht, alles trewlich und ungeferlich.

Wie die gezeuge verhört werden sollen.

SO die zeugen geschworen haben, soll ein jeder insonderheit, und in abwesen der partheien und andern, durch das Gericht, adir zum wenigsten durch zween Scheffen, und den Gerichtschreiber verhört, und seine sage auß seinem munde, durch den Gerichtschreiber fleißlich, und getrewlich auffgeschrieben, und bei den Acten behalten werden.

Und ist dabei zu wissen, das die verhörer, denen gezeugen, so sie für sich nemmen, die klage adir die artickel, daruff er gefürt von artickel zu articulen verstentlich, und einen nach dem andern vürlesen, und uff dieselben eygentlich, so vil dem zeuge bewust, sagen lassen.

So auch der, widder welchen die zeugen gefürt, fragstucke ubergeben hette, so ferre dan dieselben zum handel dinstlich, sollen die zeugen auch daruff verhort werden, Und ehirstlichen, uff die gemeine fragstucke, darnach uff jeden artickel, und darby sonderlich ubergebene fragstucke.

Und ob schon keine fragstuck ubergeben weren, so sollen doch die Gezeugen uff gemeine fragstuck befragt und verhort werden, Nemlich das ein jeder zeug, nach fleissiger erinnerung seins gethanen Eyds, und warnung vür dem meineidt gefragt werde, Wie alt er sei, ob er in geystlichem Banne adir Keyserlicher Acht sei, ob er der partheien, die jne fuert, mit sipschafft, schwagerschafft, adir sunst verwant sei, und wie, Obe jme etwas zugesagt adir gegeben sei worden, kundtschafft zu geben, Und ob er etwas nutz, adir schadens auß dem gewin, des fuerenden theyls, zu hoffen adir zu förchten habe.

Item obe er einem theyl mehr gunstig sei, dan dem andern, und welchem, und ob er von jemandt underricht sei, adir sich mit seinem mitzeugen besprochen, und vergliechen habe, wie er kundtschafft geben soll.

Darnach so zu den articulen geschritten wirdt, soll er bei jeden, den er war sagt, umb ursach seins wissens, auch zeit und malstadt, und andere umbstende, eygentlich erfragt werden.

Es soll auch einem jeden zeugen, nach seiner verhörung sein sage, Ob er der also gestendig, fürgelesen, und folgends gebotten werden, die selbigen in geheim zu halten, biß nach eröffnung der kundtschafft.

Und soll nümehe der mißbrauch, das die Gezeugen öffentlich fürgestelt, und samentlich kundtschafft geben, Deßgleichen der mißverstandt, als nemlich, wae die Gezeugen sich einer red in allen

Puncten

puncten nit vergleichen, das sie dan als gesplissen konden, nit angenommen werden willen, hiemit abgethan sein, Sonder wan die Gezeugen nit widderwertig befonden, sollen die Richter ermercken in welchen puncten sie sich vergleichen, und daruff nach fleißiger ermeßigung, was glaubens jnen zu geben, sie fürfaren.

So sollen auch die geferliche, und undienliche fragstuck, Als da einer umb begangen ehebrüch, adir sunst gefragt wirdt, vermitten bleiben.

Wie es gehalten werden sol, wan gezeugen under einem andern Gerichts zwange gesessen sein

SO jemandt zeugen zu fueren hett, die dem Gerichtszwangk, da die sach hengt, nit underworffen weren, mag er dem Gericht solchs anzeigen, und bitt adir Compaßbrieff jme zu erkennen begern, an die Richter, under denen die zeugen gesessen seind, dieselbe auff jnbrachte artickel zu verhören.

Und soll alßdan das Gericht solche bit, adir Compaßbrieff erkennen, und dieselbigen sampt den articulen, und fragstucken, den Richtern, da die zeugen under gesessen seind, verschlossen zu schicken, mit begere, wie nachfolgend form der Compaßbrieff außweist.

Form der Compaßbrieff, eins Gerichts an das ander, zeugen zu verhören.

WIr N. entbietten euch N. unsern fruntlichen gruß, willige dienst, und alles guts zuvor, und hiemit zu wissen, das sich vür uns rechtfertigung erhalten, zwischen N. klegern eins, und N. beklagten auders theils, darin so weit in Recht gehandelt, das berurter kleger zu beweisung seiner fürbrachten klagen, gegenwerhe adir artickel gelassen ist, welcher beweisung er sich auch undernommen, und darauff N. und N. als zeugen ernant, und angezeigt, Und nachdeme dieselbigen personen, euwerm Gerichtszwangk underworffen, umb diese Compaßbrieff, an euch zu erkennen gebetten, Wan nün kundtschafft der warheit niemants verhalten werden, auch eine jede Oberigkeit und Gericht deme andern der warheit zu stewr zu hilff kommen soll, Seindt jm diese unsere Compaßbrieff, in Recht erkandt, Und ist demnach an euch unser fleißig bitt, jr wollet zu fürderung des Rechtens, und ergrundung der warheit, die zeugen euwerm Gerichtszwangk underworffen, so gnanter N. euch ernennen und anzeigen wirdt, vür euch rechtlich erfordern, auch dem widdertheil, zeitlich darzu verkundigen, ob er dabei sein adir schicken woll, zu sehen, und zu hören, die zeugen fürzustellen, mit glöbt und eydt auffzunemmen, globen und schweren, auch fragstuck, ob er woll, zu übergeben, und nachfolgends, dieselben für gestelten zeugen, auff diese hiebei verleibte artickell, und fragstuck, ob einiche ubergeben, adir wo nit, alßdan auff gmeine fragstuck, und bei jedem artickel, so war gesagt wirdt, umb ursachen jres wissen mit fleiß verhören, und befragen, und derselben kunden sage mit fleiß auffschreiben lassen, und mit aller verhandlung, so vür euch ergangen, uns verschlossen zuschicken, in unserm Rechtspruch darnach haben und wissen zu halten, Daß wollen wir in gleichem und merhem von Gerichtswegen allezeit umb euch zu beschulden gneigt sein, Des zu urkundt, ꝛc.

Were abir sach, das durch den Richter, so die Compaßbrieff erkendt, dem widdertheil verkundt, adir ein nemlich tag angesatzt würde vür dem Richter an denen die Compaßbrieff außgehen zu erscheinen, zusehen und hören, die zeugen fürzustellen, und fragstucke zu übergeben, Alßdan sol dasselbig den Compaßbrieven auch juserirt und jnverleibt werden.

Und willen auch hiemit den mißbrauch abgethan haben, dadurch an etlichen örtten solche Compaßbrieve abgeschlagen, und gestracks von der partheien erfordert wirdt, die kunden gegenwertig an das Gericht zustellen, das zu zeiten der parthey nit möglich ist.

Wan nün die zeugen verhort seindt, sollen jre kundtschafft, auff begere der partheien, eröffnet abschrifft davon gegeben, und zeit angesetzet werden, deme, widder den sie gefürt seindt, seine nötturfft dagegen fürzuwenden.

Es soll auch den gezeugen, der köste des wegs durch den jhenigen, der sie fuert, verrichtet werden, damit sie derwegen nit zu schaden gefürt werden.

Von instrumenten, siegelen, und brieven.

SO abir der kleger sein vermessen klage, adir der beklagter sein gegenwehr, durch instrument, brieve, und siegel, adir andere schriftliche urkundt beybringen wolt, mag er auch doin.

Und soll alßdan dem widertheil, auff sein beger abschrifft erkent, und bestundung gegeben werden, sein nötturfft dagegen fürzubringen.

Deßgleichen soll das handtzeichen des Notarii. Item die siegel durch den gegentheil erkant, adir sunst beweist werden, nemlich das sie sein, der jhenigen, den sie in den instrumenten und brieven zu geschrieben werden, wie zum theil hieoben angezeigt ist.

Und nach deme an etlichen Gerichten mißbreuchlich gehalten, das sie kein urkundt adir beweiß uffnemen willen, dan allein, Scheffen kunde, so an, und vür demselbigen Gericht gemacht, und auffgericht sein, deßgleichen, das an etlichen örtten widder öffentlich beweiß, ja zu zeiten widder die augenscheinliche warheit, dere uberweisten partheien, der eydt, dardurch er sich der sachen thut entschlagen, heim gegeben wurdt, sollen solche mißbreuch zugleich abgethan und nit mehr geübt werden.

Derselbigen untuglicheit, soll der mißbrauch gehalten werden, Das an etlichen Gerichten den wynkauffs urkunden nit will glaubt werden, sie werden dan durch die wynkauffs kunden bewert und bezeugt, welchs alles nit sein soll, sonder ein jede parthey, mag sich mit allen glaubwirdigen urkunden, in massen wie obgemelt, zu Recht behelffen.

Von bekantniß.

DJe bekantniß ist ein erleichterung des beweiß, Es sein aber alle bekantnis nit gnugsam.

Dan ehirstlich ist die gerichtliche bekantnis, so geschicht auff die klage, adir artickell des klegers gnugsam, Es kunne dan der beklagter offentlich beweisen, das er in der bekantnis geirret habe, und das die warheit seiner bekentnis offentlich zuwidder sei.

Daneben ist zu wissen, das wo einer zu zeiten umb zill und zeit der bezalung, von seinem glaubiger zu erlangen, adir sunst etwas in das Gerichtsbuch bekennen wolt, das er solchs zum wenigsten vür zween Scheffen, und dem Gerichtsschreiber, mit erzellung der ursachen solcher bekantnis, und andern umbstende beschehen, sunst abir in das Gerichtsbuch nit geschrieben werden.

Die

Die bekantnis so ausserhalb Rechtens, vür Notarien und zeugen, adir sunst vür erbarn leuthen, mit erzellung der ursachen, warumb, adir auß was grundt, und in beisein und gegenwertigkeit der partheien, adir gegentheyls solchs annemende beschehen, sollen auch krefftig sein, eine gnugsame beweisung jnzufueren, vermöge der Recht.

Wie abir uff solliche gnugsame bekantnis fürgefarn werden soll, ist oben gesagt.

Von beschloß der sachen.

WAn nün die partheien jre nötturfft fürbracht, jre beweisung und anders gethan haben, wes sie in der sachen zu geniessen verhoffen, sollen sie zu recht beschliessen, Wo auch eynicher theyl, also sonder redliche ursach nit beschliessen wolde, soll das Gericht mit der anderen parthey, adir jrem Anwaldt auß richterlichem ampt beschliessen.

So dan in der sachen beschlossen ist, sollen die Richter sampt den Scheffen, die Acta und Gerichts handlung zum fleißigsten, und nach jrem besten verstandt erwegen, und urtheyl daruff fassen.

Wo abir der handell wichtig, adir irrig, und sie sich der urtheyll nit entschliessen kundten, mögen sie rath bei unverdachten, und unpartheischen recht erfaren, uff der partheien zimlichen kosten suechen, urtheyl fassen lassen, und folgends eröffnen.

Diweill auch durch die heuptfarten, so von einem Gericht zum andern beschehen, die partheien in vergeblichen, und hochbeschwerlichen unkosten biß anher gefoirt, wollen wir mit fürgehabtem rath unser Amptlüde denselbigen heuptfarten sampt den beilagen ein billiche mäß geben, und daran sein, das die underthanen derwegen, wie bißher an etlichen örtten beschehen, nit zu hoch beschwerdt, und uberschetzt werden.

Von eröffnung der urtheyll.

SO das Gericht der urtheil entschlossen, und den handel durch ein endturtheil entscheiden wurdt, soll dasselbig in schrifften verfasset, und an sitzenden Gericht und an gewonlicher Gerichts stat öffentlich verlesen, und mit verzeichniß jairs und tags jngeschryben werden.

Wo abir beiurtheyll, adir sunst schlechte bescheidt, die nit krafft der endturtheil auff jnen tragen, in sachen außgesprochen worden, die mögen schrifftlich adir müntlich durch den Richter, Schultissen, adir den eltisten Scheffen eröffnet werden, Doch sollen dieselbigen, wie sie müntlich ergangen, in das Gerichtsbuch, wie oben, fleißig auffgezeichnet werden.

Und zu solcher eröffnung der urtheil, sollen die partheien adir jre Anwelde, so sie eyniche bei dem handel hette, sonderlich gefordert, vertagt, adir bescheiden werden, Und so eyniche parthey ungehorsam erschiene, adir außbliebe, mag das urtheil nit destoweniger in seinen ungehorsam eröffnet, und dem gehorsamen theyl mitgetheilt, und soll der ungehorsamen parthey außbleiben, gerichtlich beklagt, und bei die urtheil verzeichnet werden.

Und nach deme hiebevor, ein grosser mißbrauch an unsern Heuptgerichten geübt, nemlich, das dieselbigen, einem jeden auff

sein ersuechen, des gegentheils unerfordert, und on alle rechtliche erkantniß der sachen, bescheidt, die sie vürurtheil gneut, mitgetheilt haben, Darauß vill gezancks den partheien, und vill nachrede den Gerichten erfolgt, soll solcher und unredlicher, und unbillicher mißbrauch, hiemit abgethan sein.

Deßgleichen, dweil in dieser ordnung ein richtlicher und fürderlicher proceß, wie in sachen mit recht biß zum endturtheil fürgefaren werden soll, angezeigt wirdt, soll an unsern Westvelischen Gerichten, das stetigs urtheilen, so on underlaß zu allen gerichtlichen termynen, auff widderwertigs anhalten beider theil on alle fürgehend beweisung bißher beschehen ist, hiemit auch abgestelt sein. Dan endturtheil zu sprechen, ehe der gerichtlicher proceß gehalten, adir die beweisung beschehen, ist aller ordnung und redlichkeit zuwidder.

Darumb auch an berurten unsern Gerichten, die urtheil nit dermaß mit fürbehaltnissen, adir uff condition und fürwardt, wie bißher beschehen, als das jemant bei ein güt geweist wirdt, mit der massen, sein gegentheil kundten dan mit besserm recht darauß entwinden, und dergleichen nit mehe gewiesen, Sonder die endturtheilen sollen gewiß sein, und on alle vürbeheltniß außgesprochen werden, Dan darumb ist der richtlicher proceß erfonden, das ein jeder sein nötturfft vür dem beschluß, adir in der appellation sachen fürbringen soll, damit die spenne und jrrungen einmall entlich mit recht entscheiden werden, und nit also ewiglich uff solche vürbeheltnissen, anstehen, und anhangend bleiben.

Von appellation, so von endurtheylen beschehen.

WO ein parthey durch gesprochene endtürtheil sich beschwert befunde, und davon appellieren woldt, mag sie alßbalde im füßstaffen nach eröffnung desselbigen beisitzendem Gerichts in gegenwertigkeit des Richters, an das geburlich ober adir heuptgericht, adir so das undergericht, welch das urtheil außgesprochen, kein ander geburlich heupt in unserm Ertzstifft gelegen hette, an uns adir unsere Fürstliche Camer, Abir in der Graffschafft zu Arnßberg, ghen Arnßberg zwischen die pfortzen müntlich appellieren, und Apostel, adir verkundts brieve begeren.

Und soll die appellation mit diesen adir dergleichen worten beschehen, Von dieser urtheil als beschwert, euwer ehren, und des gantzen handels nichtigkeyt vürbeheltlich, appellier und beroiff ich mich an euwer geburlich Oberheupt, nemlich N. adir wo sich die appellation von rechts, adir alten herbrachten gebrauch und gewonheit wegen hingehoirt (so das Gericht, wie obgemelt, kein ander Oberheupt in unserm Stifft, dan uns hette) an meinen gnedigsten Herrn den Ertzbischofen und Churfürsten zu Cölln, und seiner Churfürstl. Gnaden Camer, in der Graffschafft abir, ghen Arnßberg under die pfortzen, und bitten mir Apostel, und abscheidts brieve mitzuteilen.

Wo abir von den endturtheilen, alßbalde in füßstapffen nach der eröffnung, müntlich adir mit lebendiger stim nit appelliert wirdt, soll die appellation zum wenigsten jnwendig zehen tagen, nach außgesprochnen urtheyl beschehen, von stunden zu stunden zu rechen, und soll solche appellation, die nicht alßbalde nach der eröffnung mit lebendiger stym gethan wirdt, in schrifften vür dem Gericht, adir vür dem Richter, adir Schultissen, und etlichen

lichen Scheffen, so man die haben mag, adir vür einem glaubwirdigen Notarien, und zeugen beschehen, und soll solche schrifftliche appellation, vür Notarien geschehen in zeit des Rechtens, dem Gericht und der widderparthey insinuirt, und verkundigt werden.

Von Apostel und abscheidts brieven.

DEn appellationen, so von endturtheilen beschehen, sollen die Gericht mit diesen, adir dergleichen worten deferiren und stat geben. Unserm gnedigsten Herrn und Churfürsten zu Cölln, zu underthenigen ehren, adir so an ein Heuptgericht appelliret ist, dem Heuptgericht zu ehren, gibt das Gericht der appellation stat, und reverential Apostell.

Der Richter mag auch dem appellanten, ein zimlich und bequemlich zeit, in deren er den Oberrichter woll erlangen, und sein appellation anbringen kan, ansetzen, sein appellation anzubringen, zu verfolgen, und jnen den fürigen Richter zu vergwissigen.

Und so der appellant solichs sonder ehehafft ursachen underlassen würde, mag zu vollenstreckung gesprochener urtheill, vermöge der Recht, gehandelt werden.

Würde abir von solchen urtheilen appelliert, in denen fellen, die Recht zu appellieren nit gestatten, als wo derjenig, so des gegentheils klage war bekant hette, zu appellieren understunde, und dergleichen fellen in Rechten versehen, denselbigen appellationen mögen die Gericht nit stat geben, und mit diesen und dergleichen worten verwerffen, Nachdeme dein appellation freventlich und im Recht nit zulessig, so geben wir derselben kein stat, sonder refutoriall Apostell, und mag alsdan nach gestalt des handels volfaren, und die urtheil gebürlicher weiß vollenzogen werden.

Damit die appellirende parthey jren gegentheil geferlicher weiß nit uff zuhalten habe, so wollen wir, das der appellant zu außbringung der Acten adir Gerichts handels in ehirster instantz ergangen, sich zum fleissigsten bearbeiten soll, die selbigen uff das förderlichst außzubringen, und deme Obergericht zu überantworten, darzu auch der Oberrichter dem appellanten nötturfftige zwangbrieff, an und widder das Gericht voriger instantz geben und mittheilen soll.

Und bevelhen hiemit unsern Undergerichten, das sie die appellanten an außbringung der Acten, nit seumen, adir auffhalten, und in den selben Acten nit außlassen, auch sonderlich den tag der appellation, und ob bei sitzendem Gericht adir nit, und wilcher maß appellirt sei, eigentlich außtrucken.

Von appellation, so von beyurtheylen geschicht.

WUrde abir von einem beyürtheill appelliert, sol dieselbig nach ordnung der Rechten in schrifften beschehen, und darin klarlich die ursachen zugefüegter beschwerung außgetruckt werden, Und soll in diesem falle das Gericht, so ferre es die ursach der beschwerung nit für redlich adir billich ansicht, der appellation zu deferieren, adir stat zu geben, nit schuldig sein.

Und so dieser appellation von beyürtheilen nit stat geben würde, mag alßdan durch die Undergericht fürgefarn werden, biß so lange jnen von dem Obergericht nach ingebrachter und zugelassener appellation zu handlen, inhibiert, und verbotten wirdt.

Wie in sachen der appellation fürgefaren werden soll.

Es soll der appellant inwendig der zeit, so jme durch das Gericht vorigs Rechtstands, sein appellation zu verfolgen, angesetzt worden ist, adir so jme kein außtruglich angesetzt, zum wenigsten inwendig jairß frist, doch so zeitlich, das er sein appellation sachen da zwischen vollenden möge, vür uns, adir deme geburlichen Oberhenpt erscheine und ladung, und andere nötturfftige brieve, jme widder den appellaten zu erkennen, bitlich anhalten.

Und soll dem appellanten solche ladung erkant, und in derselbiger, nemlich tag und zeit, auff welche der geladen, nach deme jme die ladung verkundt worden, erscheinen, bestimbt werden, mit den, adir dergleichen worten, Das du adir jr uff den zwelfften tag den negsten, nachdem dir, adir euch, dieser unser brieff verkinnpt, adir uberantwort würdet, deren wir dir, adir euch, vier vür den ehirsten, vier vür den andern, und vier vür den dritten lesten und entlichen Rechtstag setzen, und benennen pereinpterie, Abir ob derselb tag nit ein Gerichtstag sein würde, den negsten Gerichtstag darnach, zu rechter tagzeit vür unserm Gericht, durch dich adir euch selbst, adir durch deinen, adir ewren volmechtigen Anwaldt erscheinest adir erscheinent, ferers inhalts, wie die form, so hernachfolgt, außweist.

Die tage und zeit, so in ladung bestimpt, und in drei theyll getheylt, sollen jeder zeit nach gelegenheit kurtz adir lanck angesatzt werden, also das der, adir die geladen zu jeden der dreien angesatzten tagen und terminen, von seiner, adir jrer behausung, an das Obergericht beqwemlich erscheinen mögen.

Und wo sunst der appellant, die Acta und Gerichts handlung der ehirster instantz nit uberkommen hette, sollen jme neben der ladung zwangbrieve, mit inverleibter peen widder die vorige Richter und Gerichts schreiber die Acta herauß zugeben erkant werden.

Deßgleichen wo von einem Endürtheyll appelliert, und durch den appellanten umb inhibition, das ist, das deme Gericht vorigs Rechtstands verbotten werden in hangender appellation nit fürzufaren, adir eine neuwerung fürzunemmen angehalten würde, Soll jme dieselbige auch alßbalde nach der ladung gegeben werden.

Abir in appellation sachen der beyürtheyl adir anderer beschwerungen, soll kein inhibition erkant, adir gegeben werden, es sei dan zuvor zu Recht erkant, das dieselb appellation sach, an das Oberheupt erwachsen sei.

Und soll die verkundigung solcher ladung und anderer brieff durch den Gerichts botten, adir durch einen offenbaren Notarien beschehen, und deme appellaten Copey der ladung zugestelt, und dem Obergericht, das die ladung also geschehen sei, glaubwirdiglich angezeigt werden.

Wie widder den ungehorsamen, und außbleibend parthey, procediert und gehandelt werden soll und möge.

Wan der appellant auff dem angesatzten tag erscheint, soll er durch sich, adir seinen volmechtigen Anwaldt die außgangen ladung sampt jrer verkundigung inbringen, und seins gegentheyls des appellaten ungehorsams außpleiben beklagen, Darauff

uff das Heuptgericht den außpleibenden gegentheil ungehorsam erkennen soll.

Und wan also der appellat ungehorsam erkant worden ist, mag der appellant in der heuptsachen procediern, seine gerechtigkeit fürbringen, und biß zu dem entlichen urtheyl fürfaren, des ungehorsamen außbleibends des gegentheyls unangesehen, welchs in chirster justantz, ein ander meinung hat, wie fürgemelt.

Deßgleichen, würde der appellant selber auff den angesetzten tag nit erscheinen, mag der appellat, nachdeme der appellant ungehorsam erkant ist, auff sein begern von der ladung erledigt werden, Wulte abir der appellat in der heuptsachen fürfaren, und sein gerechtigkeit fürbringen und beweisen, damit er entlich von der klage leddig erkant, und vür jnen gesprochen werden möcht, Das sall er gleichs dem appellanten, wie obgemelt, zu thun macht haben.

Erschiene abir der ungehorsam theyl folgends, nachdeme ein adir mehr terminn gehalten, soll er in dem standt, wie er die sach und den proceß findet, zugelassen und gehört werden, Doch das er zuvor dem gehorsamen theil alle kosten und schaden seiner ungehorsam halb erlitten, nach Gerichts meßigung außrichte, Es were dan das billiche und rechtmessige ursachen des außbleibens fürbracht und bewiesen wurden.

Wie gehandelt werden soll, wan beide partheien erscheinen.

IN appellation sachen, da von einem beyürtheyl adir beschwerniß appelliert wirdt (welchs allein soll zugelassen sein, da die beschwerungen krafft eins endtürtheyls der andern jnstantz, nit widderholt adir abgethan werden mögen) soll im jnganck auff den chirsten jngesatzten terminn, das jnstrument adir die zettel der appellation und gebung der apostel fürbracht, und in der stat der klage erholt werden, mit nachfolgender bitt, Darumb bitten und begern ich zu sprechen, das ubel gehandelt und gesprochen, und woll davon appelliert sei, und sunst weiter bitten, wes sein notturfft adir gelegenheit des handels erfinden thüt.

Wo abir von einem endtürtheyll appelliert, sollen gleichßfals formalia appellationis fürbracht und angezeigt werden, das ist, welcher gestalt von dem urtheyll, entweder in schrifften, adir mit lebendiger stym in geburlicher zeit appelliert, und Apostel gebetten, und erlangt sein, welchs folgends durch das jnstrument der appellation, adir durch die Acta mag bewiesen werden.

Und wo alßdan der appellant nit anders adir weiters, dan was in voriger und chirster jnstantien jnbracht, fürbringen wolte, So mocht er mit kurtzen worten anzeigen, wie er mit seinem widdertheil vür dem vorigen Richter in recht gestanden, so ferre und weith procediert und gehandelt, das zu recht beschlossen worden. Und wiewol er in solcher handlung und rechtfertigung chirster jnstantien so vill fürbracht und angezeigt hette, wie das dieselb handlung und acta klerlich außweisten und anzeigten, welcher an den örtten und enden jme dienlich, hieher darzu erholt haben wolt, das billich das urtheil vür jn gesprochen, und ergangen sein solt, So habe doch der Richter voriger jnstantz vermeinter und unbillicher weiß widder jn und vür sein widdertheil gesprochen und erkant, Darumb bitt und beger er, jn recht zu

sprechen und zu erkennen, das ubel gesprochen, und geürtheilt, und woll davon appelliert sei, Und dan ferrer und weiter begeren, wie gelegenheit des handels, adir die notturfft thut erfordern, mit der anhangender clausel uber die sach zu erkennen und ergehen zu lassen was recht ist.

Wolt abir der appellant etwas weiters dan in voriger instantien jnbracht, fürwenden, das mocht er auch jn vürgemeltem libell adir klage (so ferre er von einem endtürtheil appelliert hette) zu merher anzeigung seins gutten rechtens anzeigen, fürwenden, und beweisen.

Und thün hiemit den mißbrauch, nemlich das das Obergericht stracks auff die Acta ehirster jnstantz geürtheilt, und dem appellanten weiters jnzubringen nit vergunt hat, ab. Dan darumb ist die appellation von Endtürtheilen erfunden, das einer, was in ehirster jnstantz verseumpt und umbgangen, in der andern fürbringen möge.

Wan nü solche klage ubergeben ist, soll in aller massen in der appellation sachen, es sei in fürwendung der ußzuge, so die heuptsach abstellen, adir nit, und sunst mit befestigung des kriegs, und was daran hengt, mit articulieren, jnreden, nachreden in beweisungen, beschluß der sachen, und eröffnung der urtheil, eben wie in der ehirster jnstantz, wie obgemelt, mit recht procediert, und fürgefaren werden.

Doch willen wir hiemit uns und unserer Fürstlicher Camer nit benommen haben, auch in andere wege, den Rechten gemeß fürzufaren und zu handlen.

Wie auff die desertion adir verloschung der appellation gehandelt werden soll.

Wo der appellant inwendig der zeit, welche jme die Richter ehirster jnstantz ansetzen werden, so zum wenigsten ein, doch gemeinlich zween mönat sein soll, sein appellation zu verfolgen, adir so keine zeit angesetzt wurde, jnwendig jairs frist von zeit des außgesprochen urtheils vür deme öbergericht nit erscheinen wurde.

Soll das öbergericht auff bitt des appellaten, den appellanten dreimal nach eynander vürheischen lassen, zu beweisen, das er sein appellation, wie recht, verfolgt habe, adir abir zu sehen und zu hören, sein appellation desert, und verloschen zu sein, zu erkennen.

Wo alßdan der appellant nit erscheinen wurde, soll auff weiter anhalten des appellaten, die appellation desert, und verloschen, und das das vorig urtheil in krafft und macht gangen und zu volenziehen sei erkant, und die sachen vür der ehirster instantz Rechter umb volnziehung der urtheyll zu thun remittiert, und der appellant in die Gerichts kösten geweist werden.

Item ist zu wissen, das von dreien gleichförmigen endtürtheilen, in der ehirster, in der zweiter, und in der dritter instantz außgesprochen nit mehr appelliert werden mag, sonder soll zu der volnziehung solicher urtheyl, on allen mittel fürgefaren werden.

Von execution adir vollenstreckung der urtheyll.

Nachdeme vergeblich were urtheyl zu sprechen, wo dieselbigen mit geburlicher execution nit solten vollenstreckt werden, Derhalben wollen wir, so ein urtheyl an unsern Undergerichten ergan-

gen,

gen, und davon inwendig zehen tagen nit appelliert, Adir so appelliert und derselben appellation auß redlichen ursachen nit stat geben, adir so der stadt geben und nachfolgends darauff renunciert, und verziegen wurde, adir sunst desert und verloschen were, so soll der gewynnenden partheien auff jre anruffens geburliche und förderliche execution, und vollenstreckung der urtheyl, wie hernach folgt, beschehen.

Und chirstlich, so vollenstreckung der urtheyl begert wirdt, soll der widdertheil darzu citiert und gefürdert, und jme ein nemlich termyn ernent werden zusehen, des Gerichts kosten zu taxieren, rechnen und messigen, und ferer die vollenstreckung der urtheyl zu geschehen, adir ursachen fürzubringen, warumb das nit beschehen soll.

Wo alßdan auff den angesetzten termyn die parthey, so der urtheyl verlustig, rechtmessig ursachen der nichtigkeit des proceß, so die execution und volnstreckung verhindern fürbracht, soll die nach ordnung der Recht darauff gehort werden.

Were abir sach, das widder die vollenstreckung keine ursach fürbracht, adir einiche fürbracht, und doch nit erheblich adir rechtmessig und zu verlengerung der sachen fürgewendt were, soll zu vollenstreckung der urtheyl, alßbalde und unverzüglich procediert und gehandelt werden.

Wie die Gerichts kösten taxiert und gemessigt werden sollen.

So ein parthey in den unkösten verdampt, soll derselbigen durch den erhaltenden theil underscheidlich, wen, und wofür, adir wie vil außgegeben sei, von item zu item angezeigt, und dem Gericht ubergeben werden.

Und hat alßdan das Gericht die kösten zu messigen, und folgends darauff zu erkennen diese meynung, Schwert N. das er in dieser sachen N. gulden Gerichts kösten außgeben und erlitten, adir noch außzugeben schuldig sei, das soll gehort werden, und fürter darauff ergehen, was Recht sein wirdt.

Wo dan der heuptsächer, adir sein Anwaldt, der gnugsamen gewaldt darzu hette, solchen Eydt thete, soll das Gericht solche gemessigte unkösten eröffnen mit den adir dergleichen worten, Das Gericht taxiert den Gerichts kosten, wie mit Eydt erhalten ist.

Were abir in der sachen nit ferners auffgangen, dan gewonliche Gerichts schaden, als schreiber und redner lone, brieff und siegel gelt, fürgebot, und dergleichen, welche offenbarlich auß der handlung erscheinen, die mögen durch das Gericht sonder den Eydt der partheien taxiert werden.

In sachen darin Advocaten gebraucht, wo die selbigen im handel sich namhafftig underschrieben, adir sich dem Gericht sunst anzeigten, sollen die Gericht nach grosse der sachen, dem Advocaten seinen geburlichen lon taxieren und messigen, den die parthey mit dem Eydt behalten will, Wurde abir der Advocat sich nit underschreiben, soll die verlustig parthey darfür zu geben nit schuldig sein.

Wie in realer adir beslicher fürderung die vollenstreckung beschehen soll.

WAn die urtheil in actione reali, als so umb ein hauß, acker, wyngarten, wiesen, pferde, Ochsen, adir ein ander dergleichen güt, adir ding geklagt wurde, so soll zuvor und ehe die vollenstreckung geschicht, dem verlustigem theil gebotten werden, solich güt adir ding in nemlicher zeit zu entreumen, adir zuzustellen, und wo er solichs nit thete, soll alßdan durch die Gericht die vollenstreckung wircklich beschehen, Und das güt adir ding von dem beklagten, mit der that und richtlicher gwalt der Oberigkeit genommen, und dem kleger zugestalt werden.

Wie in personlichen klagen, die volnstreckung fürgenommen werden soll.

WO abir vollenziehung in personlichen sachen beschehen soll, wo dan der beklagt in ein gewiß ding verdampt, so soll die execution in solich ding, so fere es vürhanden, geschehen.

Were abir der beklagt in ein gewiß ding nit verdampt, adir das nach gestalt der sachen die vollenstreckung, in andern seinen güttern beschehen soll adir muß.

Alßdan soll man zu dem ehirsten die farende habe, und so dieselb nit daran reichen wurde, alßdan die ligende gütter, und zum dritten des beklagten schuldener, die der schuldt gestendig, pfenden, adir angreiffen, Es were dan, das im Rechten in sondereu fellen anders versehen.

Es soll auch in der pfandung, und vollenstreckung diese bescheidenheit gehalten werden, das solch gütter, so dem beklagten am wenigsten schaden bringen, und doch dem kleger zu volzichung der urtheil gnugsam sein, gnommen werden.

Und were es sach das jemandt erschiene, und die gepfendte gütter vür sein eigen gut anspreche, auff zeit der pfandung, adir darnach, so sollen die verordenten executores und volstrecker die sachen an die Gericht weisen, darüber nach ordnung der Recht zu erkennen.

Wie die pfende verkauft, und umbgeschlagen werden sollen.

UNd wan solich gütter ligendt adir farendt zu execution und volstreckung der urtheil genommen, sollen sie in ein sonderen zettell geschrieben, und an die Gerichts heuser sechs wochen lanck, daran zu stehen angeschlagen, adir zu dreien viertzehen tagen vür den Kirchen öffentlichen außgerüffen, und dem beklagten darzu verkundt werden, zu sehen, die gnommen pfandt und gütter umbzuschlagen und zu verkeuffen, Und soll berurte zettell bei dem Gericht woll verwarlich gehalten werden.

Wan dan solch gütter auffgebotten, und die angesetzte zeit verlauffen, sollen sie an einem öffentlichem ort darzu beqwemlich, und sonderlich verordnet per licitationem verkaufft, das ist, welcher das meist darumb gibt, dem sollen sie durch die verordenten Executores, Underkeuffer, Richter, Fronen, adir Gericht botten verkaufft und dargeschlagen, und hirin kein geferde gebraucht werden.

Es mögen auch die Gericht, nach gelegenheit der zeit, der personen, adir art und gestalt des handels, solich zeit der execution myndern, und ein kurtzere ansetzen, und sonderlich an den örtten, da solchs also gewonlich und wol herbracht were.

Damit

Damit abir mitler zeit der execution die gütter nit vereussert werden, soll die condemnierte parthey auch vür der execution und volnstreckung, geloben, nichts zu vereusseren, zu nachtheil des, so die urtheil erhalten, und welchem volstreckung gedheien soll.

Und sollen obgemelte personen zu der verkauffung der gütter verordent, wes am höchsten darumb gebotten und geben worden, und dem keuffer mit seinem rechten namen und zunamen fleißiglich auffgeschrieben, und den Gerichten der halb erbar und geburlich rechnung thun.

Item wir wollen auch, das obgemelte Executores, Underkeuffer, Richter, fronen, adir Gerichts botten, so die gepfendte gütter verkauffen, weder durch sich selbst noch jemants anders von irentwegen, heimlich noch öffentlich von denselben güttern nichts kauffen, adir zu iren handen bringen sollen, alles bei iren eydts pflichten, und schwerer straff zu vermeiden.

Und so die pfende, wie ob angezeigt, verkaufft, soll der erhaltenden partheien von dem gelde darauß erlöset mit wissen der Gericht, vür ire heufftforderung und erlangten Gerichts kösten außrichtung beschehen, Doch wo etwas uberig, das soll dem beklagten, adir schuldner zu gutem kommen.

Wie die entrichtung von dem gelde der pfende dem gewinnenden theyl beschehen soll.

Dergleichen wo die verkauffte gütter, vür die heuftsumma, und den Gerichts kösten nit gnugsam weren, soll dem glaubiger an andern des schuldners güttern vür die ubermaß ferner Execution und volnstreckung, wie recht, beschehen.

Dem glaubiger adir partheien, so die urtheyl erhalten hat, sol zugelassen sein, die gütter adir pfandt in obgemelter massen als einem frembden zu keuffen.

Wo abir keyn keuffer befunden, mögen solich gütter dem glaubiger vür ein gnante summa geldts, adir ein theyl der schuldt, wie das die Gericht erkennen zu bezalung geben werden. Doch wo die gütter, welche in bezalung gegeben, die heuptsumma, adir iren werdt nit ertrugen, soll jn uff des beklagten andern güttern ferner Execution vorbehalten sein, herwiderumb, wo eine ubermaß befonden, soll deme beklagten herauß geben werden.

Wie es gehalten werden soll, so kein keuffer der pfende befonden wurde.

Item ist zu wissen, das alle appellation sachen, so von Bonn, und andern unsern weltlichen Heuptstetten und Gogerichten, an uns on mittell zu beschehen pflegen, in unser Camer adir an unsern Hoff nümehe gehören, und daselbst geortert werden sollen, Abir die appellation sachen von unsern Greven, Schultissen, Scheffen, und andern Richtern, so in und auß unser stat Cöln an uns beschehen sollen, wie von alters, dahin widderumb unsern Commissarien bevolhen werden.

Was sachen under andern an unsern Churfürstlichen Hoff adir Camer gehorig sein.

Item die sachen so sich zwischen den unsern von der Ritterschafft enthalten, dere sie sich zu beiden seiten, adir zum wenigsten, der beklagter vür uns thüt erpiethen, adir abir derwegen sie zu verhör vür uns kommen und gütlich nit entscheiden werden mögen.

Item die sachen zwischen den unsern von der Ritterschafft, welcher sachen halber, der beklagter parthey, vür unsen Officialen

zu Cölln adir Arnßberg, adir an andern unsern Undergerichten, uit fuglich kan fürgenommen, adir zu recht bracht werden.

Und sunst alle andere sachen, dere sich unsere underthanen vür unser Camer adir Hoffgericht fürzukommen gütwilliglich begeben.

Deßgleichen, so dem kläger an unsern Heuptgerichten kundtlich recht geweigert wurde, soll jme dem kläger an unser Churfürstlichen Camer zu recht verholffen werden.

Deme nach gebieten wir allen und jeden unsern Amptleuthen, Bevelhabern, und anderu unsern underthanen berurten unsern Satzungen und Ordnungen, in besetzung, ubung, und gebrauch unser weltlichen Gerichte, in allen und jeden jren puncten und articulen, nach jren inhaltungen gentzlich und zumall nachzukommen, und gehorsamlich zu geleben. Doch uns hiemit außtruglich fürbehalten, berurte unser Satzung und Ordnungen, in kunfftig zeit, so dick und offt solchs die notturfft erfordert, adir auch uns vür nützlich fürtreglich, und dienlich nach gelegenheit anstehen wurde, mit fürwissen rath und verwilligung unsers wirdigen Dhom Capittels, Graven, Ritterschafft, Stette, und gmeyner Landtschafft zu lengen, kurtzen, zu und abzuthün, zu erklären, zu erlütern, zu corrigieren, endern, und zu bessern, wie solchs in gemeinem rath befonden wurde. Doch alles unsers Ertzstiffts Landtvereynigung zum gleichmessigsten, und derselbigeu gantz und zumall unabbruchig.

Volgen nün formen etlicher klagen, und endturtheyl, so an unsern undergerichten, am meynsten fürbracht, und gebraucht werden.

Form so jemandt umb sein eigen gut gegen einem andern inhabern, desselbigen klagen will.

FOr euch den Ersamen Greven, Ho- oder Gogreven, adir Schultheyß und Schöffen des Gerichts, hie zu A. bring ich klags weiß für, gegen und wider B. und sag, das hie in dieser stat oder flecken ein hauß gelegen sei, welches fornen uff den gemeynen weg, hinden auff C. oben auff D. und unden auff E. anstosset, desselbig hauß mir zustendig, Aber der beklagt, hat das unbillicher weiß jm, oder hats jngehabt, und argkliſtiglich von jm gelassen, will mir das nit zustellen, muß des also mit schaden entraten, Bitt derhalb mit recht zu sprechen und zu erkennen, das solch hauß mir zustendig gewest und noch sei, und den beklagten mit recht zu condemnieren und anzuhalten, dasselbig hauß mir zuzustellen, mit erstattung aller auffgehabener nützung, oder so er het geben mögen, deßgleichen mit widerkerung kösten und schäden derhalb erlitten, Und bitt solchs nit allein wie gebetten, sonder in der allerbesten form, weiß und gestalt, so solchs von rechts oder gewonheit wegen geschehen soll, kan oder mag, mir rechts zu verhelffen, Ewer richterlich ampt underthenigklich anrüffend, und will mir hiemit alle notturfft des Rechten vorbehalten haben.

Thet aber der kläger die klag nit selbst, sonder durch ein Redner, Anwaldt oder Mompar, soll derselbig Redner sagen, Ich an statt und von wegen N. des klägers, bring für diese nachvolgende

gende klage und sage ꝛc. und bitt zu erkennen, das jm dem klägern das hauß zustendig.

Ob angezeygter massen, mag und soll man auch klagen umb ecker, wiesen, feldt, garten, weyngarten, und dergleichen unbewegliche oder auch bewegliche gütter.

Form der endurthel, wan der kläger in obgemelter klagen bewiesen hat.

IN sachen der rechtvertigung zwischen N. klagern an einem, und N. ein hauß hie zu N. gelegen im handel angezogen belangend, beklagten am andern theil, Nach klag, antwort und allem fürbringen, ermessen, und gestalt dieser sachen, Erkennen wir zu Recht, daß das spennigk hauß dem kläger zustendig, und der beklagt dem klegern dasselbig hauß zu uberantworten, und zuzustellen schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen den beklagten auch also verdammen, mit erstattung auffgehabner nutzung, Gerichts kösten und schäden derhalb erlitten, welcher messigung wir uns hernachmals zu thun hiemit vorbehalten haben wollen.

Befünde sich aber auß dem handel, das der kläger sein klag nit bewiesen oder beibracht hette, und derhalb solcher beklagter von der klage und forderung ledig zu erkennen were, so soll die endurtheyl der absolution, oder ledig erkentnuß nit allein in obangezeigter, sonder gemeynlich in allen andern klagen volgender maß gestelt und außgesprochen werden.

JN sachen der rechtfertigung zwischen, ꝛc. Erkennen wir zu recht, das N. der beklagt, von fürbrachter klagen und forderung zu absolviren und ledig zu erkennen sei, als wir jnen auch hiemit absolviren und erledigen, mit erstattung der Gerichts kösten und schäden derhalb erlitten, welcher meßigung, ꝛc. vts.

Von dienstbarkeiten.

NAchdem in unserm Ertzstifft Cölln alte gebreuch seindt, wo zwischen zweyen umb dienstbarkeit, in Stetten, dorffen oder veldern, jrrungen entstehen, als das einer seinem nachbawren das liecht oder tag nit verbawen soll, umb trawffrecht, kragsteyn, gebew zu setzen, farwege, füßpfäde, wasserfluß, oder dergleichen halben, das solch jrrung durch das Gericht daselbst, oder auch andere, so hierzu besonderlich geordnet, besichtiget und undergeng gethan werden, auch nach der besichtigung und gnugsamer verhöre der partheien, darüber erkennen, Wollen wir das solchs alweg zum fleißigsten, wie obgemelt, geschehen soll, würden aber die jrrungen also groß und schwer befunden, das sie sich on weithere erfarung und erkundigung darauß nit richten, noch die selbige in der güte hinlegen kundten, alsdan sollen sie die partheien, vor das ordentlich Gericht, des orts weisen, daselbst wes Rechts darüber sein wirdet zu gewarten.

Klag umb dienstbarkeit, so einer darin verhindert wirt, im latein Confessoria genant.

VOr euch, ꝛc. und sag, das ich hab ein hauß mir zustendig gelegen hiezu N. neben dem und dem, solchem meinem hauß gebürt diese gerechtigkeit, das ich oder jeder Herr desselbigen, in des beklagten hofe den trauff von meinem dach mag fallen lassen, ist auch durch vill jar, welche über menschen gedencken reichen, biß auff jetz ein klein zeit one einichen jntrag oder verhinderung, also herbracht worden, aber jetz werde ich durch den beklagten darin verhindert, der oder der massen. Bitt demnach mit recht zu sprechen und zu erkennen, das meinem hauß die obernente gerechtigkeit des trauffs gebüre und zustehe, und den beklagten mit Recht

zu condemnieren, und zwingen, mir daran kein jntrag oder verhinderung, und mir des auch sicherung und gewißschafft thun soll mich hinfürter daran nit zu verhindern, mit erstattung aller kösten und schäden derhalb erlitten, ꝛc. vts.

Gleicher weiß, mag auch umb andere dienstbarkeiten, so ein baw, oder feldt dem andern schuldig ist, geklagt werden.

Urtheyl. In sachen, ꝛc. Erkennen wir zu Recht, das der beklagt den trauff, von des klegers dach, wie im handel angezogen, in sein hoff fallen zu lassen gestatten und leiden, und dem kleger derhalb sicherung thun soll, in hinfürter daran nit zu hindern, und solches alles pflichtig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch hiemit also verdammen mit erstattung, ꝛc.

Klag umb dienstbarkeit die einer vermeint nit schuldig zu sein, Negatoria zu latein genant

VOr euch, ꝛc. und sag, das ich ein hauß und hoff hab, mir zustendig, hiezu N. neben dem und dem gelegen, welches von allen und jeden dienstbarkeiten, und besonderlich des trauffrechten vill jar, und uber menschen gedencken frei und ledig gewest, und von Rechtswegen noch ist. So understehet aber der beklagt seinen trauff jn meinen hofe zu wenden und fallen zu lassen, als er auch mit der that ein kurtze zeit gethan, des er doch weder füg noch recht hat, und wie woll ich jn zum dickermal freundlich gebetten, sich des zu enthalten, hat er doch darvon nit wöllen abstehen, reicht mir zu grossem schaden, Bitt derhalb mit Recht zu erkennen, das gedachter mein hoff oder behausung, solcher dienstbarkeit frei sei, und dem beklagten den trauff seins hauß, in mein hofe zu wenden nit gezimpt oder gebürt habe, oder auch noch ziem und gebür, sonder das er sich des enthalten, und mich und meine behausung oder hofe derhalb onbelestigt und frei lassen soll, auch sicherung zu thun sich des hinvor zu enthalten, mit erstattung, ꝛc.

Urtheyl. In sachen, ꝛc. Erkennen wir, das des klegers hofe der dienstbarkeit, des angezeigten trauffs frei sei, das auch dem beklagten den trauff von seinem dach in des klegers hofe zu wenden oder fallen zu lassen, keinswegs gezimpt oder gebürt, sonder sich des gentzlich enthalten, und das er dem kläger gewißheit zu thun schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch hiemit also verdammen mit erstattung, ꝛc.

Klag von wegen gewaltiger entsetzung oder entwerung.

VOr euch ꝛc. und sag, daß ich in dieser Stat oder Flecken ein hauß mir zustendig, neben dem und dem ligen hab, dasselbig hab ich auch vill jar gerüiglich ingehabt und besessen, Nün ist der beklagt jetzt kurtz vergangner zeit mit gewalt darin gangen, in müt und meynung mich desselbigen zu entsetzen, wie er mich auch des mit der that entsetzt, und darauß getriben hat, darauff ich jn vilfaltig angesucht, mich in dem besetz des hauß widerumb kommen zu lassen, hat mir das aber nie widerfaren mögen, sonder behelt und besitzt das noch heutigs tags, Darumb so bit ich mit Recht zu erkennen, daß mich der beklagt unbillicher weiß des hauß entsetzt, und mich widerumb darin kommen zu lassen schuldig, und zu verdammen sei, wie ich jnen auch also zu verdammen bit und begere mit erstattung, ꝛc. vts.

Urtheyl. In sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt den kläger unbillicher weiß und wider Recht, des besetz seines hauß entsetzt,

setzt, und derhalb jn den kläger zu restituiren und widerumb darin kommen zulassen, schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also verdammen, mit erstattung kosten und schaden derhalb erlitten, ꝛc.

Klag gegen dem, welcher mich in meinem beseß betrübt, jrret oder verhindert.

VOr euch, ꝛc. und sag, das ich von vilen jaren her, ein weingarten, in dieser gemarcken zwischen dem und dem gelegen, in rüigem beseß und brauch jngehabt und besessen habe, wie ich dan auch noch inhabe und besitze, Jn solchem weingarten thut mir der beklagt, der, oder dermassen intrage, und verhindert mich, das ich den meins gefallens, und wie ich vormals gethan, nit bawen und die nutzung darvon, ringlich haben und nemen mag, Und dieweil er von solcher verhinderung nit abstehen will, so bit ich mit Recht zu erkennen, das mich der beklagt, in bedachtem meinem weingarten unbillicher weiß betrübt und verhindert hat, das jm auch solchs nit gezimpt noch gebürt hab, auch noch nit zime oder gebüre, sonder das er mich fridlich, rühig und ungehindert, in beseß des weingarten, bleiben zulassen, und mir auch derhalb sicherung und gewißheit zu thun, mich hinfürter darin nit zu verhindern, schuldig, pflichtig, und zu verdammen sei, wie ich jn auch also verdammen, bitt und begere, mit erstattung aller abnutzung, kosten und schäden, derhalb erlitten.

Urthey.

Jn sachen, ꝛc. erkennen wir, das der beklagt jm dem kleger unbillicher weiß, jm beseß des angezeigten weingarts verhinderung gethan, und jm das keinswegs gezimbt oder gebürt hab, und derhalb der beklagt den kleger darin fridlich und ungehindert bleiben zu lassen, auch das er jnen hinfürter nit mehr verhindern wöll, sicherung zu thun, schuldig und pflichtig, und zu verdammen sei, wie wir jnen auch hiemit also verdammen, mit erstattung, ꝛc.

Klag umb den beseß eines erbfals, so einer one testament verstorben.

VOr euch, ꝛc. und sage, das der beklagt, unbillicher weiß inhadt, besitzt, gneust, und braucht, mir zu schaden, die erbschafft und gütter, so weilent N. zu zeiten seines tötlichen abganck gehabt, und nach sich verlassen, welches rechter erb ich bin, want derselbig ist one einich Testament, oder letsten willen verstorben, und mir in dem dritten, oder vierten glied verwant gewest, so bin ich auch von dem verstorben selbst, und sunst gemeinlich von jederman, vür den nechsten desselbigen geacht und gehalten worden, und derhalb auch den erbfall und erbschafft, so vill in mir gewesen, angenommen. Bitt darumb mit Recht zu erkennen, das der beklagt, berürte erbschafft und gütter zu rawmen, und den beseß, derselbigen mir jnzugeben schuldig und zu verdammen sei, wie ich jnen auch also zu verdammen, und den beseß mir jnzugeben bit und beger, sampt der abnützung, mit erstattung der Gerichts kösten und schäden, ꝛc. vts.

Urthey.

Jn sachen, ꝛc. erkennen wir zu Recht, das der beklagt, die angezogen erbschaft und gütter, zu rawmen, und dem kläger den beseß derselbigen jnzugeben schuldig, und zu verdammen sei, wie wir jnen hiemit auch also verdammen mit erstattung Gerichts kösten und schäden, ꝛc. vts.

Klag umb den beseß eins erbfals, so der abgestorben ein testament oder leisten willen gemacht het.

VOr euch, ꝛc. und sage, das der beklagt unbilliger weiß jnhadt, besitzt, gneust, und braucht, mir zu schäden, die erbschafft und gütter so weilent N. zu zeiten seins absterbens gehabt, und

nach sich verlassen, welchs rechter erbe ich bin, aus krafft seines testaments und letsten willens, darin er mich zu einem rechten waren erben jngesatzt, ich hab auch desselbigen erbschafft nach des Testators absterben in meinem gemüdt angenommen. Bit darumb mit recht zu erkennen, ꝛc. vts.

Urthevl. In sachen, ꝛc. erkennen wir zu recht, ꝛc. vts.

Klag umb erbfall, so einer on testament verstorben ist.

VOr euch, ꝛc. und sage, daß weilent N. vorgangener zeit one einich Testament oder letsten willen mit todt abgangen, und ein zimlich narung an hauß, hoff, ꝛc. verlassen, Derselbig verstorben mir im dritten oder vierdten gliedt verwant gewest, so bin ich auch von dem verstorbnen selbst, und sunst gemeinlich von jederman vor den nechsten desselbigen geacht und gehalten worden, und derhalb auch die erbschafft, sovil in mir gewesen angenommen, Aber des unangesehen, hat sich der beklagt, der verlassen gütter, unbillicher weiß underzogen, und zu seinen handen bracht, neust und braucht die nach seinem gefallen, mir zu schaden. Bit demnach mit recht zu erkennen, das ich des verstorbenen nechster und rechter erbe sei, das auch der beklagt von solchen güttern handt abzuthun, und mir dieselbigen zu zustellen und volgen zu lassen, schuldig und zu verdammen sei, wie ich jnen auch also zu verdammen, Bit und begere sampt aller nutzung, dergleichen mit erstattung Gerichts kösten und schäden, ꝛc. vts.

Urthevl. In sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der kleger N. des verstorbenen rechter und nechster erbe sei, und der beklagt dem klegern die erbgütter, deren er sich underzogen, zu übergeben, zu zustellen und volgen zu lassen, pflichtig und zu verdammen sei, wie wir jnen hiemit auch also verdammen, mit erstattung Gerichts kösten und schäden, ꝛc. vts.

Klag umb ein erbfall, so der abgestorben ein Testament oder letsten willen gemacht hette.

VOr euch, ꝛc. und sage, das N. vergangner zeit mit todt abgangen, und ein zimliche narung an hauß, hoff, ꝛc. nach sich verlassen, derselbig N. hat mich in seinem Testament und letsten willen, zu einem rechten und waren erben jngesatzt, Welche erbschafft ich auch nach sein des Testators absterben, in meinem gemüt angenommen habe, Aber des unangesehen, hat sich der beklagt solcher erbschafft und erbgütter underzogen, und zu seinen handen bracht, mir zu mercklichem schaden, Bit derhalb mit recht zu erkennen, das ich des verstorbenen Testires, rechter und wahrer erbe sei, und der beklagt mir alle und jede des obgnanten Testirers verlassen, habe, und gütter zu meinen handen stellen und volgen zu lassen schuldig und zu verdammen sei, wie ich jnen auch also zu verdammen bit und begere, mit erstattung kösten und schäden, ꝛc. vts.

Urthevl. In sachen ꝛc. Erkennen wir, das der kleger des verstorbnen testirers, zu aller seiner verlassen hab und güter, welche er in zeit seins absterbens gehabt, ein rechter und wahrer erb sei, und er der beklagt jm der kleger dieselben zu seinen handen zustellen, uberantworten und volgen zu lassen schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen hiemit auch also condemnieren und verdammen, mit erstattung kösten und schäden, darin wir den beklagten, jm dem kläger verdammen, welcher messigung, ꝛc.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich und der beklagt, haben weilent N. als seine nechst verwanten geerbt, Und wiewoll der beklagt, mich vur seinen miterben erkendt, hat er doch die verlassen erbschafft und gütter allein jngenommen, wil mit mir nit theilen, oder khan, mich in der theilung, mit jme nit vergleichen. Bitt derhalber mit Recht zu erkennen, das er mit mir zu theilen schuldig, und zu verdammen sei, ꝛc. Oder aber, Bit darumb durch euch, ꝛc. solche erbschafft und gütter zwischen uns zu theilen, und einem jeden seinen theil zu scheiden, und mit recht zu zuweisen, auch darbei zu haut haben, alles mit erstattung, ꝛc. Klag umb ein erbfal zu theilen.

Bei disser klagen zu mercken. Wo die gütter durch den beklagten beschädiget, oder derselben abnützung allein jugenommen were, mag der kläger begern, den beklagten zu verdammen, solichs zu erstatten, mit ablegung, ꝛc.

Wiewoll auch, allein begert wirt, die erbschafft und gütter zu theilen, mag doch der Richter von amptswegen, was zu theilen unbeqwem, einem theil allein zu theilen, und denselben verdammen, seinem miterben, den werdt des halbentheils darvor an geldt zu vergnügen.

Diese beide puncten sein in denen nechstnachfolgenden klagen auch zu mercken, darauff diese nachbestimbte urtheil gestalt.

In sachen, ꝛc. erkennen wir, das die berürte erbschafft und gütter sollen getheilt werden, theilen dieselben, scheiden, und weisen, dem kläger allein zu, das erbe, hauß und hoff, wie dasselbig hinden und formen, mit denen garten und ackerlande, ꝛc. zu A. gelegen, Und dagegen, weisen wir dem beklagten auch allein zu, den hoff mit der lenderien, ꝛc. zu B. gelegen, Dweil aber die möle zu N. gelegen, zu theilen unbeqwehem, wysen wir dieselbige dem beklagten allein zu, und nachdem solche möle, nach gemeiner achtung hondert gulden werdt, verdammen wir den beklagten, dem Kläger vür seinen halbentheil, so er daran hat, einmall fünfftzig Gulden zu geben, und das ein theil, dem andern vür werschafft sprechen soll, ꝛc. Urtheyl.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich und der beklagt, weilent N. vermöge seines Testaments und lesten willens haben geerbt, Und wiewol der beklagt mich vür seinem miterben erkendt, ꝛc. vts. Klag auf einem testament, oder lesten willen, umb ein erbfall zu theilen.

In sachen, ꝛc. Erkennen wir, ꝛc. vts. Urtheyl.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich und der beklagt, zu gleichen theilen, weilent N. unsern Vatter oder Oehmen haben geerbt, und besitzen dieselbige erbschafft und güter noch unvertheilt, Dweil aber solich gemeinschafft mir beschwerlich, oder in solcher gemeinschafft leuger zu sitzen nit gelegen, hab ich den beklagten mehrmals umb gebürliche theilung angesucht, aber jnen darzu nit konnen bringen, oder mich in der theilung mit jme ntt konnen vergleichen. Bit derhalber mit recht zu erkennen, ꝛc. oder, Bit darumb durch euch, ꝛc. vts. Klag so die erben, die erbschafft und gütter unvertheilt besitzen, und einer theilung begert,

In sachen, ꝛc. Erkennen wir, ꝛc. vts. Urtheyl.

Klag umb theilung eines gemeinen guts, oder gemeiner habe.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich und der beklagt, haben und besitzen in gemein, ein hauß, oder bongarten, oder ein stuck lands, zu N. gelegen, fornen auff den gemeinen weg, hinden auff C. oben auff D. und unden auff E anstoßende, welch hauß, bongart, oder stuck lands, uns von N. gegeben, oder mir an uns haben erkaufft, dweil aber solche gemeinschafft mir beschwerlich, oder lenger darin zu sitzen ich nit gemeint, und den beklagten zu gebürlicher theilung nit bringen khan, So bit ich durch euch, ꝛc. berörte hauß, bongart, oder stuck lands, zwuschen uns zu theilen, und einem jeden seinen theil zu scheiden, und mit recht zu zuweisen, auch dabei mit recht zu hanthaben, alles mit erstattung der Gerichts kösten, ꝛc. vts.

Urtheyl.

In sachen, ꝛc. Erkennen wir, das solche vürberört, hauß, bongart, oder stuck lands, getheilt soll werden, theilen dasselbig gleich durch die mitte, scheiden und weisen einem theil das halff zu, ꝛc. Oder so die zu theilen unbeqwehem oder unnutzlich, ꝛc. dan also, Hierumb wysen wir, dasselb dem kläger allein zu, und nachdem solich hauß, bongart, oder stuck lands, nach gemeiner achtung fünfftzig gulden werdt, verdammen wir den kläger, dem beklagten vür seinen halben theil, so er daran hat, einmahl fünff und zwentzig gulden zu geben, ꝛc.

Klag umb marckstein, scheidstein, oder termstein zu setzen.

VOr euch, ꝛc. und sage, wie das ich und der beklagt, haben zween morgen lands zu N. gelegen, an eynander stossen, zwuschen denselben unsern beiden morgen lands, sein die marckstein, scheidtstein oder termstein verruckt, oder dermassen versenckt, das die recht scheidtmail oder stein, nit wol zu erkennen, Bit darumb, die marckstein, mälstein oder termstein, auffzurichten, zu erklären und zu setzen, also das man dieselbigen woll underscheidlich möge erkennen, und den beklagten zu verdammen, dieselben zu halten, ꝛc. mit erstattung und ablegung, ꝛc.

Urtheyl.

In sachen, ꝛc. Nachdem wir, oder die feltmesser, von uns darzu geschickt, die alte mael und stein, under der erden, zwuschen bemelten zweien morgen lands funden, nemlich zween grösser auffgerichter stein, gleich termsteinen, nach landts gewonheit gesatzt, So erkennen wir zu recht, und sprechen, das die alte fünden mael sullen stän, und vür maelstein gehalten werden, und verdammen, je, einen theil dem andern, dieselben also zu halten, und erklären wyther, das bei die alte mael, und stein, zween newer stein, sullen auffgericht werden, die da scheinbarlich mögen gesehen und erkhandt werden, die alte mael und stein ewiglich anzuzeugen, ꝛc.

Ein ander form bewörter klagen.

VOr euch, ꝛc. und sage, wie das ich und der beklagt, haben zween morgen lands, zu N. gelegen, an eynander stössen, derselben zweier morgen scheidtstein oder termstein von alter alda gewesen sein, bei dem stein gelegen, oder stan bis an den stein, alda steende, und fürther von dem stein, in den winckel, bis an den baum, Aber des alles unangesehen, will der beklagt, die scheidtstein, maelstein, oder termstein nit achten oder halten, sonder thut mit seinem ackern, oder graben in seinem morgen lands, mir jnsperrung und jntrag an den termen und maelen, tast daruber in mein landt, nimpt vier fueß von dem meinem, mir zu mirck-

lichem

lichem schaden, Bitt derhalber berörten meinen morgen lands, bis auff obbestimpte scheidtstein, mael, oder termstein, mit recht mir zu zuweisen, und zu erklären, das die angezeigte mael und stein, die recht scheidtstein, mael und termstein sein, und darvor zu halten, und derhalber dem beklagten ein ewig stilschwigen auffzulegen, und zu erkennen das derselb mir darumb meinen schaden, den ich acht auff zehen gulden, vürbehelilich doch rechtlicher messigung erstatten, und des uberthastens hinfürther sich enthalten, und derhalber gebürliche sicherheit mir thun soll, alles mit erstattung kösten und schäden, ꝛc.

In sachen, ꝛc. Nachdem wir, oder die feltmesser von uns darzu geschickt, die alte mael und stein, wie in der klagen angezogen zwuschen beiden obgemelten morgen lands funden, So erkennen wir und wysen, dem Kläger seinen morgen lands mit recht zu, biß auff die obbestimpte alte funden mael, oder maelstein, und erklären, das die berörte funden mael, und stein, sullen stan, und vür mael und termstein gehalten werden, verdammen auch, je, einen theil dem andern, dieselben also zu halten, Dem beklagten derhalber ein ewig stilschweigends aufflegende, Und wysen, das der beklagt, dem kläger zehen gulden vür seinen erlitnen schaden sol entrichten, und hinfürther des ubertast sich enthalten, und dem kläger darumb gebürliche sicherheit thun, mit erstattung der Gerichts kösten, ꝛc. Urtheyl.

VOr euch, ꝛc. und sag, das ich dem beklagten zehen gulden gelichen, und er auch dieselbigen zehen gulden von mir empfangen, und auff sanct Martins tag zu bezalen, oder widerumb zu geben versprochen und zugesagt hat, So nun sanct Martins tag lengst verschinnen, und der beklagt auff mein vilfaltig erfordern und anhalten, mir die zehen gulden noch nicht bezalt, sonder sich darin sperret, Ist mein bitt, mit recht zu erkennen, das der beklagt mir die zehen gulden zu bezalen schuldig, und zu verdammen sei, wie ich jn also zu verdammen, bitt und beger mit erstattung, ꝛc. Klag umb schulden.

Jn sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt jme dem kläger die zehen gulden gelichens gelts, zu bezalen und zu entrichten schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also verdammen, mit erstattung kösten und schäden ꝛc. Urtheyl.

VOr euch, ꝛc. und sag, das ich jm ein hauß in dyser statt oder flecken, neben dem und dem gelegen, umb hundert gülden bare gelt, oder auff zeit und ziel verkaufft, und jm dasselbig hauß auch volgents zugestelt hab, oder bin urbütig jm das zuzustellen, Nün wil mir der beklagt, das Kauffgelt, auff mein vilfaltig erfordern nit geben oder entrichten, Bitt derhalb mit recht zu erkennen, daß der beklagt Käuffer mir den Kauff zu halten, und das Kauffgelt zu geben schuldig und zu verdammen sei, wie ich jn auch also zu verdammen, Bitt und beger mit erstattung kösten und schäden, ꝛc. Form des verkauffers klage umb das kauffgelt.

Jn sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt, jm dem kläger den kauff zu halten, und die hondert gulden kauffgelts zu entrichten und zu bezalen schuldig, pflichtig und zu verdammen sei, wie wir jn auch also hiemit verdammen, mit erstattung, ꝛc. Urtheyl.

Form des kauffers klage, umb zustellung des erkauffien güts oder wahr.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich dem beklagten ein hauß hie zu N. neben dem und dem gelegen, eins rechten und bestendigen kauffs umb hondert Gulden bares gelts abkaufft habe, welche hondert Gulden ich auch dem beklagten verkauffer, alßbalde geben, oder bin noch urbüttig jm das zu geben. So understeht aber der beklagt, mir den kauff nit zu halten, wil mir auch das erkaufft hauß nit zustellen. Bitt derhalb mit recht zu erkennen, das mir der beklagt den kauff zu halten, und das hauß zuzustellen schuldig, pflichtig und zu verdammen sei, wie ich jn auch also zu verdammen, Bitt und begere, mit erstattung kösten und schäden.

Urthepl.

In sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt und verkauffer, den kauff zu halten, und das hauß dem kläger zuzustellen, und zu uberantworten schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also verdammen, mit erstattung, ꝛc.

Klag gegen dem, welchem ich etwas zu einem brnenten brauch umbsunst geliehen habe.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich dem beklagten ein gutten und gantzen wagen umbsunst, oder auß freundtschafft und vergeblich geliehen habe, das er damit sein hewe von seiner wisen füren möcht, Nün hat er sein hewe jetzt jngefürt, will mir den wagen auff mein erfordern nit widerumb geben. Bitt derhalb den beklagten mit recht anzuhalten und zu zwingen, das er solchen meinen wagen, gantz und unverletzt mir widerumb zustell, mit Gerichts kösten und schäden, ꝛc. vts.

Also mag auch geklagt werden umb ein pferde, oder ander dinge, welches ich hingeliehen habe, es sei gleich mein eigen oder nit, und so durch unfleiß, betrug oder argelist des entlehners, solch gelihen ding schaden empfangen hette, oder aber verdorben were, sol der schad oder das verderbeu, an ein zimlich gelt angeschlagen und dasselbig gelt gefordert werden.

Urthepl.

In sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt jm dem kläger den geforderten wagen gantz und unverletzt widerzugeben und zuzustellen schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also hiemit verdammen, mit erstattung kösten und schäden, ꝛc.

Klag gegen dem, welchem ich etwas umb gelt darvon zu geben geliehen habe.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich dem beklagten mein hauß hie in dieser Stat oder Flecken, bei dem und dem gelegen, darin zu wonen, und ein jedes jar sechs gülden darauß zu geben, geliehen habe, So ist jetzt das erst jar verlauffen, und der beklagt hat mir die sechs gülden auff mein vilfaltigs erfordern noch nit außgericht noch bezalt, will mirs auch nit bezalen. Bitt derhalb mit recht zu erkennen, das mir der beklagt die sechs gülden zu geben und zu entrichten schuldig, und er auch darin zu verdammen sei, mit erstattung kösten und schäden, ꝛc. vts.

Urthepl.

In sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt dem kläger die angeforderten sechs gülden schuldig, und auch also zu verdammen sei, wie wir jnen auch also verdammen, mit erstattung kösten und schäden, ꝛc.

Klag gegen dem, welcher mir etwas umb gelt darvon zu geben geliehen hat.

VOr euch, ꝛc. und sag, das mir der beklagt ein hauß oder garten vor ein nemlichen zinß järlichs darvon zu geben verliehen hat, welchen zins ich auch nuff bestimbte zeit und ziel, zu geben willig

und

und urbüttig, Und wiewol ich jnen den beklagten zu mermaln ersücht, mir das hauß oder garten zu öffnen, oder mich des gebrauchen zu lassen, hat er sich des doch alzeit zu thun geweigert, wie er auch noch thut, So mir aber das höchlich schadet, Bit und begere ich zu erkennen, das der beklagt und verleiher mir das hauß oder garten zu öffnen, darin zichen und gebrauchen zu lassen schuldig und zu verdammen sei, wie ich jnen auch also zu verdammen bitt und begere, mit erstattung kösten und schäden, ꝛc.

In sachen ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt jme dem kläger, das verliehen hauß oder garten zu öffnen, darin zu ziehen oder gebrauchen zu lassen von rechtswegen schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also hiemit verdammen, mit erstattung kösten und schäden ꝛc. Urthevl.

VOr euch ꝛc. und sage, das ich dem beklagten hondert Gulden an goldt Churfürsten müntz, und schwere gnüg von gewicht in einem leddern seckel, treuwer meynung zu behalten, oder zu verwaren geben habe, denselbigen seckel mit dem gnanten gelt der beklagt auch zu sich genommen zu verwaren, und auff mein erfordern mir widerzugeben zugesagt, Als ich aber jetzt vor kurtzen tagen solchen seckel mit dem gelt, von dem beklagten erfordert, hat er mir denselbigen, sampt dem gelt nit widerumb geben wöllen, Bitt derhalb mit recht zu sprechen, das der beklagt mir den seckel mit den hondert Gulden widerumb zu geben schuldig und zu verdammen sei, wie ich jn auch also zu verdammen bitt und begere, mit erstattung ꝛc. vts. Klag gegen dem, welchem ich etwas zu behalten hab geben.

In sachen ꝛc. Erkennen wir das der beklagt dem kläger den seckel mit den hondert Gulden, widerumb zu geben schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also verdammen, mit erstattung kösten und schäden ꝛc. Urthevl.

VOr euch ꝛc. und sage, das der beklagt mir sein pferdt zu behalten geben hat, welches ein mönat bei mir gestanden, daruff hab ich an hewe, habern, stroh und anderer nötturfft sechs Gulden gewendt, Nün hat der beklagt sein pferdt von mir widerumb genommen, wil mir aber die sechs Gulden nit entrichten, Bitt demnach mit recht zu erkennen, das er mir die ausgelegte sechs Gulden zu bezalen schuldig und zu verdammen sei, wie ich jn auch zu verdammen bit und begere, mit erstattung kösten und schäden ꝛc. vts. Klag gegen dem, welcher mir etwas zu behalten geben hat.

In sachen ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt dem kläger die außgelegte sechs Gulden zu entrichten und zu bezalen schuldig und zu verdammen sei, wie wir jn auch also verdammen, mit erstattung kösten und schäden ꝛc. Urthevl.

VOr euch, ꝛc. und sage, das ich dem beklagten in meinem namen ein weingarten, da oder da gelegen, umb hondert Gulden zu kauffen bevolhen habe, der beklagt hat auch solchen bevelch gütwilliglich und vergeblich zu thun angenommen, und den weingarten also kaufft, ist jme auch zugesteit und ubergeben worden, Und wiewol ich jme die hondert Gulden widerumb zu geben angebotten, so behelt dennest der beklagt, solchen in meinen namen erkaufften weiugarten, nutzt und neust den, welches mir zu schaden reicht, Bitt derhalb mit recht zu erkennen, das der beklagt mir Klag gegen dem, welchem ich etwas zu thun bevolhen oder gewalt gegeben habe.

den weingarten, sampt aller auffgehabnen nutzung zuzustellen schuldig und zu verdammen sei, wie ich jn auch also zu verdammen bitt und begere, mit widerlegung köſten und schäden ꝛc. vts.

Wo dieſer bevelchhaber dem angenommen bevelch nit volnziehung gethan, und der bevelchgeber dardurch in schaden gefürt, mag er des erlittnen schadens halb klagen.

Urtheyl. Jn sachen ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt dem kläger, den gekaufften weingarten sampt aller nutzung zuzustellen schuldig, und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also hiemit verdammen, mit erstattung köſten und schäden.

Klag gegen dem, welcher gewalt oder bevelch gegeben hat. NOr euch ꝛc. und sage, das mir der beklagt gewalt geben hat, einen weingarten in dieſer marcken umb hondert Gulden zu kauffen, welchen bevelch ich auch gütwilliglich und vergeblich angenommen, und auch dem also gelebt habe, dan ich ehe und zuvor der gewalt widerrüffen, den weingarten kaufft, und dem beklagten denselbigen zugestelt, oder bin noch erbüttig jme denselbigen zuzustellen. Dieweil mir aber der beklagt derhalb kein gelt geben, hab ich das kauffgelt dargelegt, auch in beſichtigung des weingarten verzert und auffgewendt ein Gulden, Jtem ein Gulden hab ich außgeben den underkäuffern und zu weinkauff, macht in summa, hondert und zwen Gulden, welche summen gelts der beklagt auff mein erfordern mir noch nit bezalt hat, Bitt derhalb mit recht zu erkennen, das der beklagt mir die obgemelte summen gelts zu geben schuldig und zu verdammen sei, wie ich jnen auch also zu verdammen bitt und begere, mit erstattung ꝛc. vts.

Urtheyl. Jn sachen, ꝛc. Erkennen wir, das der beklagt jme dem kläger die geforderten summen gelts, nemlich hondert und zwen Gulden zu entrichten und zu bezalen schuldig und zu verdammen sei, wie wir jnen auch also hiemit verdammen, mit erstattung, ꝛc.

CXLIV. Reformation des heimlichen Gerichts, und der heimlichen Achte, wie und welcher maissen nu hinfürter dieselbige nach altem gesatz und herkomen ordentlich gehalten und Frigreven und Scheffen gemacht werden sollen, durch etwan hoichlobligster und milter gedechtnis Hern Sigmunden Römischen Künig confirmirt und bestettigt.

Capitulum j. ERstlich sall unser allergnedigster Herre der Römischer Keyser, ader Künig, ader ein Hertzog zu Westvalen, als derselben jrer Keyserlichen ader Küniglichen Majest. Stathelter, so darzu sonderlich privilegiert und gefriehet ist, keinen Freigreven machen, ader belehenen, dere Stoilhere so sein lehen der Friengraffschafft von Römischen Keyser ader Künig, ader einem andern Herren, davon die Frienstüle ader Friegraffschafft zu lehen rueren truege, hette dan zuvor denselben unserm allergnedigsten Herren deme Römischen Keyser ader Künig, ader dem Stathelter, ubermitz seinem versiegeltem brieve presentirt, und

und darinne mit seinem Eyde bedeurte, das derselb fürgnomener Friegrave ehelich und recht von vatter und mütter uff Westvelischer erden geboren sei, das er auch von deme selben kein leumüt ader offenbare missethait wisse, das er das Friegericht mit recht woll besitzen müge, und darin die Friegraffschafft und frien Ban, darin derselb zum Friegraven angenomen sall werden nennen, Dieselbe presentation sall alßdan in die Reformation gesatzt werden, darin derselb Friegrave globen und schweren soll dere Friegraffschafft und Frienstuell recht Gerichte und verbödung zu thun, und uber keine ander sachen, dan uber die so an die Frienstuele gehören zu richten, Wie dan solichs der groisse und heiliger Keyser Karll hoichlöblicher gedechtnus gesatzt und verordent hait, und von alters herbracht und gehalten ist, zum theil hernachfolgendt, darzu auch allezeit gehorsam zu sein, und uff gesinnen unsers allergnedigsten Herrn des Römischen Keysers ader Künigs, ader des obgnelten Stathalters des jairs eyns, wanne man jne dahin uff beqwemen stetten, als uff Westvelischer erden, dar sich das gebürt, erfordert, zu Capittel zu kommen und zu besehen, wie sich die Friegraven in der Friengraffschafft gehalten und geschickt haben, und ob sich alßdan erfünde, das sie sich kentlich ubertretten hetten in eynichen punct, Sullen sie jres Friegraven amptz entsatz sein, und darzu mag man alßdan solche uberfarung an jnen fordern, wie solchs dere heimlichen Achten recht ist.

Capitulum ij.

Hernach folgen die puncten, warumb man einen an das Frigericht fordern mag.

Zu deme ersten uber Christen Leihen menlicher geburt so vom Christen glauben in unglauben abtretten und fallen.

Zum andern, uber die, so gewheide Kirchen und Kirchhöve in des heiligen Reichs freien Kunigs straissen uffsetzlich brennen, schenden, und rauben.

Zum dritten, die bekentliche verretherey, und falscheit betreiben, und damit umbgehen.

Zum vierten, die kraeut, kindelbette, und kindelbetz frauwen schenden, und berauben.

Zum fünfften, umb dieberey, rauff, mort, reroiff, und Mortbrennen, und vort uber alle diejhenige, so gegen die Ehr handlen und darumb zu den Ehren nit antwurten ader rechtzflegen willen.

Capitel iij.

ITem es sal kein Freygreve jemantz verbots brieff geben uber eynichen wissenden man, dan an den gehegeden Gerichten, und das die klage mit rechten urtheilen ein vhembd wrogen zu Recht erkant und gewist sei, uff solche vürgerorte punct soll auch niemantz verbödung thun, die klage sei dan gerort in deme verbotz brieve. Er sall auch die verbotz brieve niemantz uber einen man ubergeben, dan zweihen echten rechten Friensscheffen, die erkennen und auch globen bei jren Friescheffen eyde, rechte verbodung zu thun, und zu rechter zeit widerumb in Gericht zu Recht zu brengen.

Capitel iiij.

ITem es sal auch kein Frigreve verbödung thun, ader keinen andern Friensstoll besitzen, ader bekleiden, dan mit wissen und

willen seins Stollhern, wie das auch vürgerort ist, darzu auch einiche verbödunge kurtzer setzen einichem manne, dan zu sechs wochen und driehen tagen, und man sall auch den Friescheffen so man verbodden will mit seinem namen und zunamen nennen.

Capittel v. ITem es sall auch kein Friegreve einichen man, der usser dem Lande Westvalen gesessen ist, zum Freiescheffen machen, derselb brenge dan zuvor einen versiegelten brieff von zweihen erbarn wissenden mennen, das er also echt und recht sei, das er mit recht dahin gain müge, und dannocht sall der Frigreve sein burgen gleichwoll nemen an deme Gericht, wie das gewonlich ist, Und in sonderheit sall er kein Bastert ader eigen lüde wissend machen, sie hetten dan erst vom Pabst, Keyser ader Kunig jre freihung.

Capitulum vj. ITem hette eyniger unwissender man eynige mißthat begangen, oder gethan, die bommwurgige sachen weren, den man sol ein Freigreve ubermitz seinem besiegeltem brieve und frommen botten vür sich thun verbodden, und jme einen Gerichtz tag, uber driehen vierzehen nachten ansetzen, vür das offenbare Freidinck oder Friegericht, mag sich alßdan der man solicher mißthat entschlagen und entledigen, als recht ist, des mag er gniessen, Wo aber er sich derselben nit mag entschlagen oder reinigen, so mag man alßdan die missethat uber jn bezeugen, und vort in der heimlichen Acht richten, als recht ist.

Capitulum vij. ES sol auch kein Freigräve jemandt also heischen oder verböden lassen umb eynicherlei sachen willen, anders dan vür das offenbare Freigericht, mit den freifronen, in deme freienbanne, da sie zu hören und jngesessen sein.

Capitulum viij. ES sollen alle diejhene, so verbodet werden, und diejhenige so die verbodung thun, uß und wider heim, gegen allermennigliehem vehelich sein, ußgnomen, wes diejhenige, so daran bespro-chen mit urtheil und recht an deme Gerichte verliesen wurden. Und wer herwidder und entgegen thut, der ist dem Freiengerichte in ein wette und brüchte gefallen, wie sich das mit recht gebürt, nach satzunge der heimliche Achte.

Capitulum ix. WEr aber sache, das einer verbodet were, und seinen tag halten wölte sich zu verantwürten, und aber das Gericht geschlossen were, also das man jne mit einer anzale lüde, nemlich drissig personen oder darunder gewapent, und mit einem vürsprecher an das Gericht nit lassen wölte sich zu verantwürten, also das er mit seinen freunden an und ab nit vehelich komen möchten, doch ußgnomen, was er mit rechtem urthel verlüre, alßdan sol der sitzender Freigräve zu der zeit uber den man nit weither richten, und der beklagter man, so deme Gericht dermassen gehorsam were, sol der verbödung und des Gerichts alßdan damit erleddigt sein, Und ob einicher Freigräff darwidder thete, sol deme Gericht wettig und brüchtig sein.

Capitulum x. OB ein Freigräve einen man von seinem Rechten setzen, verfüren, und verfemmen solte oder wölte, darzu sol der Freigräve niemants dringen oder gebiethen einiche folge zu thun, Dan der kläger sol sechs mit sich brengen und haben, sein Recht (wie sich solich gebürt) zu vollenfüren, Sunst soll der Freigräve niemants

uff

uff die klage hinsetzen, verfuren, oder verfemmen, thete aber der Freigráve darüber, so soll er selbst in dereselben hinsetzung und verfürung des Gerichts stehen.

Es sol auch kein Freigráve jemandt einige brieve geben, zu be- Capitulum xj.
kennen, das einig man verfürt und verfemdt sie, dan er mag dem kläger, so einen v rfembt hette, des woll einen schein und kundtschafft geben, mit seinem Siegel besiegelt, in urkunde sieben Freierscheffen, das er den man von seinem Rechten gesatzt hab, mit rechter verbödungen, urtheilen und Gerichten, als recht sie, Und denselben brieff sol der kläger alßdan heimlich bei sich behalten und anders niemants offenbaren, dan echten rechten Freienscheffen, so diesen freienban an sich genomen, entpfangen und vort beschwören und verlobt haben.

Ein jeglicher Freigráve, sol ein register machen, und darin schrei- Capitulum xij.
ben alle die jhenige, so er zu Freischeffen machen wirdet, und jre burgen dabei mit jren namen und zunamen, und uß welchem Lande sie sein, und auch alle die jhenige beinamen und zunamen, und woher sie sein, die verbödet werden, und den kläger darbei, und das register mit sich brengen, wanne der Römischer Keyser oder Künig oder Stathalter des begern, zu den Capittelen, die jme angezeigt und verkündigt werden, wie davon hiebevor gesagt ist.

Es sol auch kein Freigráve einigen andern Freienstoil bekleiden Capitulum xiij.
oder besitzen, dan den Freienstoil, daruff er Freigráve worden, und in sein Freigraveschafft gehörig ist, es were dan sache, das einem Stoilhern sein Freigráve abgangen, oder sunst in kranckheit lege, oder ußlendig were, alßdan mag ein Feigráve einen andern Freienstoil besitzen und bekleiden, doch mit willen des Stoilhern und Freigráven des der Freistoil ist, und auch mit willen seins Stoilhern.

Man sol einem jeden wissenden man verböden, zum erstenmal Capitulum xiiij.
mit zweihen echten rechten Freienscheffen (wie obgmelt) zu sechs wochen und dreien tagen, an sein gegenwurtigkeit, oder in sein wonung, und ob er kein wonung hette, sol man jne suchen, da er zu zeiten ist, und sein jn und ußflucht hat, Were aber sache, das er ein streckling were, also das man sein wonung oder ußflucht nit finden möcht, so sol man den an vier ende des Landts, als Osten, Suden, Westen und Norden, verböden, an die wegescheidung, und deme alßdan vort nachkommen, wie sich gebürt. Item ob die botten an dem tage, von anxstes wegen nit komen dörsten, da die verbödung geschehen solte, so möchten sie die verbödung in dere nacht thun vür die Statt oder Schlöß, darin oder uff der man were, oder da er zu zeiten sein zuflucht hett, und den brieff in den grendel oder portze stechen, und einen spaen daruß kerben und hauwen zu einem urkunde, den mit sich nemmen, und dan den wechter ansprechen und röffen, das er deme manne N. sage und den brieve thu, want sie jme den gebracht und in den grendel gestochen haben mit einem Künigs urkunde, Oder er möchte die verbödung thun an den Friegráven da der jheniger in seinem freienban Banne gesessen were, oder sich jnen zu behelffen, oder sunst zu sein pflegen.

Es sol auch keiu Freigráve einicherlege verbödung von sich schrei- Capitulum xv.
ben an einen andern Freigráven, jme zu verleuben die sache vort zu richten, die vür jme angehaben und begonnen sein, es were

re dan das er seiner Freiengraffschaft entweldigt were, aber das jme sein Stoilherre verbüde, das er nit richten möchte, so möste er wol einem andern Freigräven schreiben, was derhalben vür jme gehandelt were, damit das recht nit verhindert oder verschwiegen wurde, Auch sollen alle sachen und klagen da sie angehaben wurden und angefangen sein, bleiben und ußgericht werden, es falle dan darin verhinderung (wie obgemelt) das der Freigräve sturbe, krancklege, oder seines freienstoils entweldigt were, oder doch ander gebrechs hette, darumb er nit richten möchte.

Capitulum xvj. OB nü sache were, das einicher wissender man einen andern wissenden man verboden wölte, oder verboddete vür einen Freienstoil und Freigericht, darumb das er jme nit zu den ehren wolt antworten, und der jheniger so also geladen were, sich erbüte dem Gerichte zimlichen glauben zu thun zu behöff des klägers, oder mit seinen Eyden und glöbden, deme kläger zu thun uff gleichen gelegenen gebürlichen stetten und zeiten, nemlich binnen sechs wochen, wes er jme von seiner ehren wegen pflichtig und schuldig were, so sol er die vürgenante zeit davon unbeschwert bleiben und sein, sonder argelist, und das mögen zwene Freischeffen under jren siegeln, von deswegen die verbodung geschiet were dem Gerichte kundt thun, Und ob alßdan der kläger des also nit uffnemen wölte, so sol der Freigräve darboven ferner kein Gericht uber jne thun.

Capitulum xvij. MAn soll mit deme heimlichen Gerichte kein Geistliche lüde, so sich zu deme Frienban und Friengericht nicht verbunden haben, belestigen oder beschweren, Darumb sol auch das geistlich Gericht keine jnhibition oder mandata ußgehen lassen, gegen die heimliche Gerichte, umb einicherlei sachen willen, die in deme heimlichem Gerichte oder in deme Friengericht gebürlich sein zu richten nach altem herkommen.

Capitulum xviij. AUch sol man umb keinerley puncten und artickell, so mit rechten urtheiln vom wroge erkant und gewiesen sein, und sich geburen in dere heimlichen Achten zu richten, davon uß des heiligen Reichs heimlichen Achten gerichte appellieren, oder sich davon in eine ander statt oder ander gericht beroffen, uß ursachen, dweil die heimliche Acht das hochste Gericht ist, Wurden aber zwey urtheille in deme Gerichte zweyschellig gewiesen oder gescholden, dere urtheil mag man sich alßdan woll beroiffen und bekommen an den enden und stetten da sich das zu recht gebüren soll, Und wanne also ein urtheil vür deme Gericht gescholden und geschuldigt wirdet, so soll der Friegräve glauben nemen von den partheten, so vil sich von rechtz wegen geburt, deme also nachkomen.

Capitulum xix. ES sol auch kein Gericht oder Richter, die sein geistlich oder weltlich, in eynichen puncten und artickeln richten, oder sich annemen zu richten, das des heiligen Reichs friegerichte und heimliche Achten eyniger weiß mit gekrenckt oder sunst nidergelegt werden, Und für den frienstülen und friengerichten gebüre zu richten, in ansehung des, das den geistlichen Richtern uber menschen fleisch und blut nit gebürt zu richten.

Capitulum xx. FErner, so mögen und sollen alle Stoilhern, Freigräven und Freischeffen, dieser vürgemelten puncten und artickell gebrüchen, und jrer freiheiten darin gnieſſen, als jnen die von rechtzwegen gebüre-

gebüeren, Und alle Freigräven und Freischeffen sollen ungewapent vehelich ryden und gain, nach altem herkommen und gesetz des heiligen Reichs in jrer verbödungen uß und heim, Daruff sol ein jeder Römischer Keyser oder Künig, so er gekoren wirdt, die Reformation und Rechte confirmiern und bestettigen. Und die Freigräven sollen auch globen und schweren dieselbige in allen stucken und puncten zu halten.

Item hatt hochgemelter Weilandt, unser allergnedigster Her der Röm. Key. Künig diese Reformation confirmiert und bestettigt, und sollen auch alle Freigräven von nü vort an globen und schweren, die also, als vürschreiben stehit, zu halten.

Und ist diese obgeschreiben Reformation durch weilandt Ertzbischoff Dietherichen löblicher gedacht, als jme das durch Keyser Siginund bevolhen was zu Arnßberg in beiwesen vil Gräven, Freiherrn, Ritterschafft, Stoilhern, Freigräven und Freischeffen, gemacht, geordent, gesetzt und verkundet wurden, wie auch in nachfolgender Keyser Friderich und Maximilian milder gedechniß Reformation weiter gemelt ist.

WIr Maximilian von Gots gnaden Römischer Künig, zu allen zeiten mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Künig, Ertzhertzog zu Oisterrich, Hertzog zu Burgund, zu Lotring, zu Brabandt, zu Steir, zu Kerndten, zu Crain, zu Limpurg, zu Lutzenburg, und zu Geldern, Graff zu Flandern, zu Habspurg, zu Tiroill, zu Phirdt, zu Kiburg, zu Arthois, uff zu Burgundi, Pfaltzgrave zu Henigaw, zu Holand, zu Selandt, zu Namur und zu Zutphen, Marggraff des heiligen Römischen Reichs und zu Burgaw, Landtgraff in Elsaß, Here zu Freißlandt, uff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Salins und zu Mechelen, Embieten allen und jglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freien, Freiherrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vitzthümben, Vogten, Pflegern, Verweserm, Amptleuten, Schultissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und insonderheit den Stoilhern, Frigräven und Freischeffen der heimlichen oder Westvelischen Gericht, und sust allen andern unsern und des heiligen Reichs underthanen und getreuwen, in was wirden, standts oder wesens die sein, unser gnad und alles güt, Erwirdigen hochgebornen, Wolgebornen, Ersamen, Edelen, lieben Neven, Ohemen, Churfürsten, Fürsten, andechtigen und des Reichs getreuwen. Nachdem wir von den gnaden Gottes des almechtigen unsers Schepfers und Erlösers, zu der hohe Römischer Küniglicher wirde unverdient beröffen und komen sein, und Künigliche Kronung empfangen, haben wir von der purd wegen unsers Küniglichen ampts seinen Gotlichen Gnaden zu lob und demselben Reich Teutscher Nation und gemeiner Christenheit zu behaltung und gütem nach annemung unser regierung einen gemeinen Reichstag alher gein Wormbs ußgeschrieben, dem anligen, anfechtung und beschwerungen der Christenheit des jtzt bestimpten Römischen Reichs und Teutscher Nation zu handelen, daruff auch unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Gräven, Frien, Hern und Stett, personlich und durch jre botschafft in mercklicher anzall daselbst bei uns erschinnen sein, ist unser und gemeiner versamlung von

den stenden und underthanen des heiligen Reichs zu villmalen mit klag anbracht.

Wiewol Weiland der durchlüchtigst Fürst, Herr Friderich Römischer Keyser der drit des namens, unser lieber Herr und Vatter, löblicher und seliger gedechtnis nach seiner Küniglicher kronung mit rait des Reichs, Churfürsten, Fürsten und Stenden zu Franckfurt, Reformation, Ordnung und Constitution gemacht, ußgeschrieben und zu halten bei mercklichen penen gebotten, darin under andern der heimlichen oder Westvelischen Gericht halben ußgedruckt sei, wie von wort hernach geschrieben stehit.

Item von der heimlichen Gericht wegen, nachdem und sich vil ungebürlich sachen die nit daran gehören, an denselbigen Gerichten verlauffen, und bißher manichfeltiglich gemacht haben, dardurch, wo das lenger beschehen solt, gemeiner nutz und friden in dem heiligen Reich nit wenig gekrenckt und geirt werden mocht, Und darumb solichen umrat zufürkomen, so haben wir mit rait, als obgeschrieben steht, unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Stedt, und ander obgmelt, gesetzt und geordent, Setzen, orden, und gebieten von Römischer Küniglicher Majest. macht in krafft diss briefs.

Daß solche heimlich Gericht mit frommen, verstendigen und erfaren leüten, und nicht durch pennisch, unehelich geboren, meineidig, und eygen leüt gehalten werde.

Und das es damit dieselben nit anders halten, dan als das von anbegimne durch den heiligen Keyser Karoll den grossern, unsern vorfaren am Reich, Auch die Reformation, so der Erwirdig Dietherich, Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. unser liber Neve, und Churfürst, als jme das durch Keyser Siginunden löblicher gedechtnuß, unsern vorfaren bevolhen was zu Aruβberg, in beiwesen vill Gräven, Freiherrn, Ritterschafft, Stoilherrn, Freigräven und Freischeffen gemacht hat, geordent und gesetzt ist.

Besonder das man niemand dahin fordern, heische oder lade, dan die und umb die sachen die dahin gehören, oder der man zu den ehren nit mechtig sein mocht.

Wan ob jemand dahin gevordert wurde, das sein Herr oder Richter mechtig were zu den eren vor jn oder andern Lantleuffigen Gerichten, und das derselb Herr oder Richter dem Freingräven ader Richter solchs zu wissen thet, ader schrieb, einen solichen abfordert ader er mit zweien ader dreien andern unversprochen mannen dem Freiengräven oder Richter troistung zu den ehren obgemelter maiß sie under jren jnsiegell zu schreiben, so soll alsdan solich ladung absein und der sachen nachgangen werden vor dem Herrn ader Richter da die sache hingehort und gevordert wurde, on eintrag der Freigräven oder heimlichen Richters.

Wo aber dem also nit nachgangen wurde, so sollen alle proceß erfollung und Gericht die daruber geschehen weren, oder geschehen wurden, gantz crafftloiß, toid und absein, die wir auch jetzo alßdan, und dan als jtzo von Römischer Küniglicher macht krafftloiß sprechen und urteilen.

Es sol auch kein Freigräff Frieschessen machen, dan die, die von

von Rechts wegen werden mugen, und die solich jr tügentlicheit durch gnuchsam küntschafft furbrengen, Nemlich sollen sie keinen zu Schepffen machen der unelich geboren, jemandts eigen, oder sunst verbunden ader zugehörig sei, die auch in des heiligen Reichs acht und aber acht ader pannen geistlich ader weltlich sein, sollen sie auch keins wegs Schepffen machen.

Solichs so von dem heimlichen Gerichte obgeschrieben stehit, wollen wir von menniglich, vestiglich und unzerbrochenlich gehalten werden.

Und gebieten darumb allen und jegklichen, Stulhern, Friegräven und allen andern in welchen wesen ader stait die sein, ernstlich und vestiglich mit crafft diß brieffs, das sie solchs uff jren stülen und gerichtenbestellen ordentlich gehalten werden.

Wan wo icht dawider oder anders geschehe, So solt der Stoilher x. marck golds in unser Küniglich Camer unablässig bezalen, und der Friegräve sein ambt der Friegraffschafft verfallen sein, auch der, der also unrecht furderung ader furbietung erwirbt sich selbst verurtelt, und sein leib verwirckt, und jr jgklicher wider ere gethain, und soll mennigklich zu jn richten als sich geburt ꝛc.

Wurden doch dieselben ordenungen und satzungen an den berurten heimlichen oder Westvelischen Gerichten nit gehalten, auch sie und die jren uber das sie in ordenlichen Gerichten gesessen, und vur denselben geburlichs rechts zu sein, und von den jren zu verhelffen willig weren, unersocht solicher ordenlicher Gericht vur die berurten Westvelischen oder heimlichen Gericht, auch umb sachen die sich daselbs zu rechtfertigen nit gehoeren furgehaischen, und daruf daselbst zu procedieren, und furter sie, und die jren mit den vermainten processen, so daruf ergeen zu bekommen understanden, und dardurch zu unbillichen kosten und schaden bracht, das ferrer zu gedulden unleidlich sein. Demnach haben wir mit zeitigem rait, und güter vorbetrachtung der gmelten unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und gemeiner Versamlung gesetz und geordent. Setzen und ordnen auch hiemit uß rechtem wissen, in crafft diß brieffs, das nu hinfur die berurten heimlichen ader Westvelischen Gericht nit anders dan des jetz berurten unsers Herren und Vatters des Römischen Keysers obgerurt Reformation, Ordenung und Constitution ußweisen, gehalten werden.

Und wo aber dawider jemand in dem heiligen Reich gesessen an denselben heimlichen oder Westvelischen Gerichten fürgenomen und geladen wurde, das der oder dieselben fürgeladen solichem keinerlei gehorsam schuldig, Auch alle urtheil und proceß die bißher an den obberürten heimlichen und Westvelischen Gerichten wider die gemelt unsers Herrn und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution ergangen und beschehen sein oder hinfür ergehen und beschehen, ab tod, kraftloß, und unpundig, Also das die niemandt keinen nachtheil, noch an leib oder güt, schaden oder abpruch geberen noch bringen, und darzu zusambt den penen in des vorgemelten unsers Herrn und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution bestimpt, der Richter von dem hinfür solchs urtheil und proceß ußgehen, dadurch zestund mit der thait

sein Richter ampt verwurckt, und verloren haben, und des hinfür nit mehe wirdig noch empfanglich, Auch die so sich der urtheil und proceß die obberurter massen wider unsers Herrn und Vatters Reformation und Ordnung auch Constitution ergangen und beschehen weren zu gebrüchen understünden, daruff jemand an seinen leib haben oder gütern frevenlich antastet und beschedigt, damit wider unsern Landfriden, so wir uff dem obbestimpten gehalten Reichstag mit rait der gemelter unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und besamlung gemacht und ußgeschrieben, gehandelt und gethan haben, und in die pene, in denselben friden begriffen, gevallen sein.

Das wir auch alles jetzo wo es vorgeschriebener massen gehandelt wirdet, also erkennen und erklären uß Römischer Küniglicher macht volkommenheit eygener beweguuß und rechter wissen mit diesem brieff.

Und empfelhen daruff euch allen semptlich und unver jedem besonder von derselben unser Kuniglichen macht bei vermeidung unser und des Reichs schwärn ungenad und straff und den penen in des gemelten unsers Hern und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution begriffen, ernstlich gebietend und wöllen.

Wo jr mit einichem proceß von heimlichen oder Westvelischen Gerichten ußgangen durch jemand wer, der oder die weren, umb execution und vollenstreckung angelangt und ersocht wurden, das jr den kein anhang noch gehorsam thut, noch ichts daruff furnimpt noch handelt oder jemandt von unvern wegen heimlich noch offentlich zu thun gestattet uch werden, dan dabey glaublich angezeigt und beweist, das solich urtheil und proceß nach des obgemelten unsers Hern und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution, auch umb sachen, die sich daselbs zu rechtfertigung gehorten, beschehen und ergangen seind.

Welche sich aber darüber einicher urtheilen und proceß, dabei solch jetzberür beweisunge und anzeigungen nit beschehe gebrüchen, und daruff jemandt an seinen leib oder güter angriffen und beschedigen, dasselb nit geduldet, sondern gegen denselben thätern jren helffern und anhengern, und derselben leib und güt samptlichen und sonderlich handelt und gefaret, und andern zu thun gestattet, als sich gegen unsern und des heiligen Reichs offenbaren ächtern und verprechern des obbestumpten unsers gesatzten friden gebürt, und darin nit seumig erschienet, noch einen uff den andern weiget und verziehe, als lieb uch allen und unvern jeden sie, die obbestimpten pen und straff zu vermeiden, daran thut jr unser ernstlich meinung, Und was jr alsdan gegen denselben thetern und jrer helffer und anhanger leib und güt in gemein oder sonderheit furnembt, handelt, und thut, damit solt jr wider uns, das heilig Reich, noch jemant anders nit gefrevelt noch gethan, noch auch jemand darumb zu antwurten schuldig sein, in kein weise.

Wurde auch jemandt diesem unsern Küniglichen gebot ungehorsam erscheinen und freventlichen hie wider thun oder andern zu thun gestatten, dieselben all und jeden besonder erkennen, und erklären wir jtzo alsdan und dan als jtzo, von obbestimpter unser Küniglicher macht, und volkommenheit, in die jetzt berürten pene, straff und büß in dem gemelten unserm friden, auch unsers Hern und Vatters

ob-

obgemelten Reformation, Ordenung, und Constitution begriffen, verfallen zu sein, und wöllen umb solich jr ungehorsam und verachtung, mit denselben und andern penen straffen und büssen gleich den thetern, wider sie und jr güter handelen und gefarn, als sich gezimpt, darnach wisse sich menniglich zu richten, Geben in unser und des heiligen Reichs Statt Wormbs mit unserm Küniglichen anhangenden jnsiegell besiegelt am zehenden tage des monatz September, nach Christi Gebürt, dhusent vier hondert und im fünff und neuntzigsten unser Reiche des Römischen im zehenden, und des Hungerischen im sechsten jare.

Dieser nachfolgender Artickell ist uff dem Reichstage zu Trier von gemeinden Stenden des Reichs fürgeben worden, Anno m. d. xij.

NAchdeme von wegen der Freien ader heimlichen und Westvelischen Stoilgerichten und Rechten, mannig biderman umb sein ere, leib, leben und guit bracht worden ist, und dardurch die Hohengerichte der Ban uber das bloet zu richten, der doch bey den hoichsten Regalien eins ist verachtet, und wwer das gebot Gots gehandelt wirdet. Ist vür gut angesehen dem ordenung zu geben und machen, und besunder das one erkantnuß der Rechten niemantz von wegen derselben Gericht seiner ehre, leibs, lebens, ader guits angefast oder entussert werden solle. Wo aber jemandts mit recht an ende da sich das geburt seiner ehre ader sunst leibs, lebens, ader guitz fellig ader verurtelt wurde, Alsdan und sunst nit, moegen die wissende ader ander von wegen solicher heimlichen Freiergericht handlen. Und so von jemandts, wer der oder die wern, was wirden standts ader wesens, die seindt widder diese Ordnung so obsteet, furgenommen ader gehandelt wurde, Sollen der ader die Eerloiß sein jr leib und leben verwirckt haben, Und mit der thait in des heiligen Reichs acht gefallen sein, und soll und mag wider sie jr leib und guit an ferr Declaration strengich von menniglichem gehandelt werden.

Derwegen hait Wylandt loblicher gedechtniß Ertzbischof Philips einen Capittels tag ußgeschreiben, und zu demselbigen alle Freygreffen beruffen, und nachfolgenden furtrag und verkundigung der Keyserlicher Reformation thun laissen.

Unser gnedigster Herr Ertzbischoff zu Cöllen, Churfürst ꝛc. ist uß teglichem anbringen Churfürsten, Fürsten und andern Stenden, Steiten und underthanen des heiligen Römischen Reichs bericht, wie die Friegreven vil parthien und sachen so an die Friestoill und heimliche Gerichte nit gehören uff gesinnen dere aukleger mit jren Citation ziehen, und uff vergebliche kost und schäden dringen. Jn den sachen sich parthielichen vermercken laissen, den anklegern jren rait und underweisunge, in allermaiß als Anwelde und raitgeber, mitteilen. Auch die Gerichts hendele selbs persoinlich schrieben.

Und demnach in einer sachen ein Freigräff understae partheirichtschrieber und Richter zu sein, auch lichtfertige uneheliche, eygen und undögliche personen, deßgleichen geistliche und ander wider ordnung der freigerichte zu Scheffen machen, und an dieselbige

bige lichtfertige und undögliche Scheffen die urtheil stellen, und das das beschwerligst ist, den umbstandt underweilen corrumpieren und vürhin leren wie sie die urtheile, so an sie gestalt werden, einer parthien zu güt wider recht und altherkhomen weisen sollen, Auch die parthien, so umb recht roffen, mit verstopften oren unverhört lassen, Daruß die Friengerichte, so durch Röm. Keyser und Künige löblichen jngesatz, bestedigt und gehauthabt von menniglichem gemidden und vür ungelich und als bouen scholen geacht werden, Derhalben in Rade dere Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs uff deme negstvergangen Reichstage zu Trier ein meynung und raitschlag vürhanden gewest, welcher so seinen vürganck gewonnen, weren die heimlichen Gerichte gantz nider gelacht, das doch allein durch unsern guedigsten Herrn den Westvelischen landen zu ehren, die bei jren alden begnadigung und gerechtigkeiten zu behalden verhindert wurden, Dan unser guedigster Herr beschwerlich achtet, das durch unordnung und eygen nutz etlicher personen, die gantze landtschafft zu Westvalen jrer gerechtigkeit und hoher freiheit, Dergleichen kein Landthauen verleußlich solt werden, Darumb die Churfürsten, Fürsten und andere Stende des Reichs darzu bewegt das solicher raitschlag und vürnemen angestalt wordt, dere zuversicht sein Gnade wurde bei Stoilhern, Gräven und Scheffen vür dem zukunfftigen Reichstage so nach der heiligen drier Künigen tage zu Wormbs gehalten werden sol, verschaffen das dere Reformation und deme rechten gelebt und alle unschickberlicheit und ungebürliche hendell gemidden werden, wie sein Gnad solichs also zu verfügen angenomen hatt.

Uß diessen ursachen hat sein Gnad allermeist diessen Capittels dag lassen lagen und die Freigräven darzu bescheiden, laüdt dere Citation gegen einen jglichen derhalben ußgangen, in meynung in die hendell ein jnsehen zu haven und zu vernemen, welcher under den Gräven seiner hochgelöffden und Eyde in seiner Confirmation gedain, in seinem Reverß ußgedruckt, gelenet oder desselven vergessen sei, und gegen einen jglichen, wie recht, vortzufaren.

Zum andern will unser guedigster Herr, alle und jgliche Ordnung, Setzung, Confirmation und Bestedigung, Reformation und besserung Römischer Keyser und Künigen derselben Gerichten uch erjnnert und ermant haven.

Und deme Keyser Friderichs ordnung durch den allerdurchlüchtigsten Fürsten und Hern, Hern Maximilian Römischen Keyser, unsern allerguedigsten Hern confirmiert, erneuwet und mit zusatzung etlicher peen beecrefftigt ist, uf das sich dan niemantz durch unwissenheit zu entschuldigen have, sonder sein selbst schaden, auch nachtheil dere heimlichen Gerichte vermeiden muge, hat unser guedigster Herre uch allen und jglichem vürgem. Keyser Maximilians Bullen, darin Keyser Friderichs ordnung ußgedruckt wollen verkundigen von worte zu worten, wie hernach volgt.

Wir Maximilian, ꝛc. Wie vorgeschrieben stehet, ꝛc.

Artickell uß des Reichs Abscheidt, zu Wormbs, gezogen, Anno xxj.

VND nachdem bißanher grösse unordnung an den Freien stülen, auch an den peinlichen Gerichten geübt und gebraucht, dardurch die underthanen des Reichs in vill wege beschwert und belestigt, auch etwan vill unschuldiglich gepeinigt und vom leben zum todt gericht werden, Solichs hinfür zufürkomen, sollen und wöllen wir, an unserm stoill zu Roitweill, auch sunst bei andern Oeberkeiten der Freien stüll verfuegen, das deßhalb gebürlich insehen beschehe, damit ordnung gehalten, und die Gericht derselbigen freien stüll widder altherkomen nit mißbrücht werden.

Nachdeme nün wir Herman Ertzbischoff zu Cöllen, und Churfürst, Hertzog zu Westvalen und Engern, Administrator zu Padeborne, ꝛc. uß teglicher erfarung befunden, das obgerurte Keyserliche und Künigliche, auch unser Fürfaren Reformation und ordnung nicht gehalten, sonder das die heimliche Gericht an den Frein stülen in vill wege mißbrücht, ja das arger ist, uns selber, on angesehen das wir als ein Hertzog zu Westvalen, solcher Gericht ein öberster Stathalter und das löblich privilegiert seind.

Alß nemlich und under andern, wiewoll niemand dahin gefordert, geheischen oder geladen werden sol, dan die und umb die sachen, welche in berurter Ertzbischoff Dietherichen Reformation klärlich ußgetruckt sein mocht, So werden doch alle schmehe und dergleichen sachen, bevor und ehe ußfundig wurden ist, das durch den beklagten die angezogen oder uffgelegte mißhandlung kundtlich begangen sy, deßgleichen auch die jhene, dere jre Heren, Oberkeiten und Gerichten zu den ehren vür jn oder andern landtleuffigen Gerichten mechtig sein, für solchen Freigerichten fürgnommen.

Item wiewol die heimliche Gerichte, durch etwan hochlöbligster gedechtniß Keyser Karll den groissen fürnemlich uffgesetzt zu hanthabung unsers heiligen Christlichen Glaubens und der heiligen zehen Gebotter, so werden dieselbige doch jtzo uber andere ungeburliche sachen, auch uber liggende habe und güter, die da gnant werden freistuls güter, und under soliche heimliche Gericht, wider derselbiger Gericht ursprunglich art und herkommen gebruicht und gezogen.

Und wirdet also an etlichen örten, wiewol gantz unpillich fürgnommen, das erbliche und liggende habe und güter, so an allen mittel under unsere hoch oder Gogerichte gehörig, auch uns mit schoß dienst und anders behafft sein zu freystüls gütern gmacht, auch under solchen schein durch etliche Stoilhern unser hoch und Oberkeit, sambt den leuten, so uff den gütern gesessen sein geferlich entzogen werden, zu deme das etliche Stoilhern von wegen des Freiengericht oder Bans, so sie hin und widder in unsern Fürstenthummen haben mugen, understehen sich der hohe Oberigkeit und wes daran hengt, Welche doch uns on allen mittell allein zustendig zu underzeihen und unsere underthan von unsern ordentlichen und landtleuffigen Gerichten, welche dieselbigen mit der folge und anders, wie von alters herkommen, zu erstehen ver-

pflicht sein abzuwenden, Und sunst allerlei andere ungebürliche dinge fürzunemen darauß nicht allein unsern armen undersassen grosse beschwerniß, sonder auch uns ein mercklicher abbrüch unser hoch und Oberigkeit, und unser Ertzstiffts grund und boden, wo denselbigen lenger zugesehen gewißlich entstehen wurde.

Darumb solichen und dergleichen mißbrüchen unordnungen und ungeschicklicheiten fürzukomen, So wöllen wir anfangs alle obgerürte Reformation und Ordnungen durch hoichgemelte Römische Keyser und Künig, auch unser fürfaren, löblich und heilsamlich uffgericht, erneuwet haben, wie wir dieselbigen hiemit erneuwen, verkunden und befelhen, allen und jeden unsern undersassen, was standts oder wesens, auch dieselbige weren, soliche und diese unsere Reformation und Ordnungen, in allen und jeden jren puncten und articulen festiglich und unbruichlich zu halten, alles bie vermeidung der peen darin verleibt.

Und sonderlich wöllen wir, das keine andere personen oder sachen, dan die an berürte heimliche Gericht, laüd der Ordnungen, gehören, dahin in einig weg verzogen werden.

Sonder wer zu dem andern zu sprechen, auch unb schelt=worte, und dergleichen sachen, der sol solchs thun an den enden und Gerichten, da der beklagt oder die sachen ordentlichen hingehören, so feer doch der beklagt mit solichem gebürlichem recht zubekomen ist.

Aber so die ubelthaten, welche doch an das Freigericht, laud der Ordnung, gehören, mit gebürlichen Recht, ußfundig gemacht, und an und durch unsere hoch und Gogericht zu gebürlicher straff, vermüge der Keyserlicher und des heiligen Reichs peinlicher Halß=Gerichts ordnung nicht gestrafft wurden, soll den freien Gerichten jr gebürlicher lauff und proceß unbenommen sein.

So lassen sich auch andere geringe uberfarungen, welche laüt der ordnung in die Freigericht nicht gehörich, in ander gebürlich wege woll brüchten und straffen das nit vonnöten allezeit darumb an dickgemelten heimlichen Gerichten zu handlen.

Und sollen darumb alle Freigräven, bei den Eyden damit sie uns verbonden, auch bei vermeidung der peen in berürter Keyser Maximilians Reformation jnverleibt schuldig sein. Wan und zu welcher zeit des beklagten gebürliche Oberigkeit jne den Freigräven zuwissen thut, das er des beklagten zu recht und zu den Ehren mechtig sy, und denselbigen abfordert jre ußgangen ladung abthun an obgeschrieben Herrn oder Richter, da die hingehört, und gefürdert wirdt, ongeweigert remittieren und weisen.

Item wir verpieten allen und jeden unsern underthanen, hiemit ernstlich, und wöllen, das sie jre person habe und güter, so in unsern Fürstenthumben und unter unser Hoch= und Oberigkeit gelegen, den Freienstülen nicht underthenig machen, oder solcher güter halb dahin in einig weg nicht folgen, sondern darumb unsere hoch oder gaw oder sunst andere unsere gebürliche Gericht besuchen, und dahin, wie sie zu thun schuldig gehorsame folg thun.

Wo aber jemandt diese unsere Ordnung freventlich und geferlicher weiß uberfaren wurde, denselbigen gedencken wir darumb der gebür, nach befindung seiner uberfarung, an leib und güde onableißlich und ernstlich zu straffen.

Ertz-Stiffts Cöllnische Rechts-Ordnung CXLV.

des Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Henrichen

Ertzbischoffen zu Cöllen, ꝛc.

WIr Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Fügen hiemit allen unseren Geist- und Weltlichen Räthen, Beambten, Richteren, Vögten, Schultheißen, Scheffen, Bürgermeisteren, auch allen unseren Bedienten, Underthanen, und sonsten menniglichen, wes Standts oder Würden die seyen, insgemein zu wissen; Demnach Wir bey uns betrachtet, einer jeder ordentlicher Obrigkeit vornembstes Ambt in deme zuzustehen, daß sie dahin sorglich sehen solle, auff daß die Ihro von Gott anbefohlene Underthanen in Gleichheit und Rechten erhalten, und menniglichen die Justitz unpartheylich, und zwar ohne vergebliche und unnöthige Unköstен und Umbkehrung ertheilt werden möge. Und dan Wir unter wehrender unserer Churfürstlicher Regierung angemerckt, daß viele schädliche und kostbahre Streitigkeiten bey denen Gerichteren auß deme entstanden, daß die Partheyen ein- oder anderseits sich entweder auff gemeine Landts- oder aber absonderliche Statt- oder Ambts hergebrachte, von denen beschriebenen Rechten abweichende Gewonheiten beruffen, und da solche von dem Gegentheil nicht gestanden, sondern widersprochen, eine grosse Zeit mit deren Beweißthumb hinlaufft, unterdessen aber mancher an seinem Rechten Mangel leiden: oder doch damit zu grossem seinem Schaden und Nachtheil auffgehalten werden muß, zudeme auch der vielerley Underscheidt der Gebräuch, so von Ort zu Ort offtmahl vorgebracht, den Richter nit wenig irr macht: So haben Wir, zu Vorkommung solcher Ungelegenheiten, eine Notturfft erachtet, alle dieses Ertz-Stiffts Gewonheiten in Schrifften kürtzlich abfassen zu lassen, und jedermenniglichen kundt zu machen, damit so wohl die Partheyen in Befangung ihrer Processen, als die Richtere in Begreiffung der Urtheil sich darauß ohne Weitläuffigkeit zu belehrnen, und darnach zu achten haben; Und sollen nun diesem nach alle andere Gewonheiten und Gebräuche, die hierin außtrücklich nicht gesetzt, oder benamset, wie sie auch beschaffen seyn mögen, ohne einige Außnahm, für nichtig und krafftloß erkent und erklärt seyn, sonder außer derselben alle andere Fälle nach denen gemeinen beschriebenen Rechten erörtert und abgeurtheilt werden.

TITULUS I.

Von Testament und letzten Willens Vermächnuß.

§. 1. IN unserm Ertz-Stifft aller Orthen ist einem jeden, deme es sonsten vermög gemeiner Rechten nicht absouderlich verbotten, über seine Haab und Güter ohn Underscheid, ob sie in

Gereidt, fahrenden, beweglichen, oder in ligenden unbeweglichen Güteren bestehen, ob sie anerwonnen, oder angeerbt seyen, seinen letzten Willen oder Testament auffzurichten erlaubt.

2. Ein solcher letzter Will oder Testament mag vor Notario, dem geschwornen Gericht- oder Stattschreiber, oder Pastorn des Orts, wo der Actus vorgehet, und zween Scheffen in den Stätten, auff dem Land aber zween anderen darzu erforderten Zeugen gultig auffgerichtet werden, Es soll aber dasselb, wan schrifftlich testirt wird, von dem Notario, Gericht- oder Stattschreiber, oder Pastorn und denen zween Scheffen in den Stätten, oder Zeugen auff dem Landt underschrieben seyn, zu Pestzeiten aber mögen in denen Stätten an statt der Scheffen zween andere Zeugen, gleichwie auff dem Landt, gebraucht werden.

3. Wan aber jemand gerichtlich testiren will, mag er in Gegenwart des Gerichtschreibers und zween Scheffen sein Testament eigenhändig underschrieben verschlossen oder unverschlossen vorbringen, und dem Gerichtschreiber zum Gerichts-Protocoll zu legen außantworten, der dan alßbaldt alsolchen Außantwortungs Actum auff das Testament schreiben soll.

4. Will einer sein Testament von Mundt außsprechen, soll er den Nahmen dessen, den er zum Erben einsetzt, und was er sonsten darin begriffen haben will, vor dem Notario, Gericht- oder Stattschreiber, oder Pastorn und zween Scheffen in den Stätten, und auff dem Landt zween dazu beruffenen Zeugen offentlich und klarlich benennen.

5. Wan der Testirer des Pastorn, Gericht- oder des Stattschreibers, oder Notarii, wie auch in den Stätten der Scheffen nicht mächtig seyn kan, oder sonsten sich ihrer zu gebrauchen benenckens hette, mag er an statt einer jeder auß diesen abgehender Person zween andere Zeugen dazu beruffen.

6. Da das Testament von Mundt außgesprochen, soll der Notarius, Gericht- oder Stattschreiber, oder Pastor, oder aber, wan in Mangel deren zween andere Zeugen gebraucht werden, jemandt von denselben die Vermächnus alßbald verzeichnen, und dem Testirer und Zeugen vorlesen, zumahl sonsten hernacher auß dem Zeugnus oder übel eingenommener Meinung des Testirers leichtlich Irrungen und Streit entstehen könten, im widrigen, da solches nicht inacht genommen, soll das Testament krafftloß und von unwürden sein.

7. Gleichwie in diesem Ertz-Stifft löblich hergebracht, daß in denen Vermächnüßen durch letzten Willen des zeitlichen Ertzbischoffen und unserer Thumbkirchen zu Cölln mit einem Turnus oder mehrerm, nach des Testirers gutem Eiffer, pflegt gedacht zu werden, Also sollen die Notarii, Pastores, oder andere zu Verfertigung des Testaments oder letzten Willens gebrauchende Personen den Testirer jedesmahls erinneren, berürte gute Gewonheit nicht auffer Acht zulassen.

8. Es stehet einem jeden frey, uber seine verlassenschafft gantz oder zum theil, auch ohn Einsetzung eines oder mehr universal Erben durch letzten Willen zu verordnen, und soll alzeit die Codicilclausul, wan sie schon nicht gemelt worden, darin verstanden wer-

werden, daß nemblich der übriger theil der Erbschafft, deren in der Vermächnus nicht gedacht worden, bey den negsten Anverwanten, welchen solche sonsten von Rechtswegen gebührt, und zwar ohn Abzug der Falcidiæ oder Trebellanicæ, verbleiben solle.

9. Jn fall nun die Erbschafft durch Particular- oder Stückweise geschehene Vermächnus gantz erschöpfft, also daß sich niemand für Erben angeben wolte, Und aber Schulden auff der Erbschafft zu bezahlen hafften, So sollen die Legatarii nach Proportion oder Ertrag ihrer Vermächnus oder Giffte so viel fallen lassen oder beytragen, als zu Bezahlung der Schulden vonnöthen, Sie aber über den Werth alsolcher Gifft (wan nur Inventarium oder Verzeichnus der gantzer Erbschafft gebüreud auffgerichtet) nicht verbunden seyn.

10. Wan Elteren unter ihren Kinderen, der Theilung halber, Verordnung hinderlassen wollen, ist gnug, daß sie ihren Willen mit eignen Händen beschreiben, und mit ihrem Nahmen mit Jahr und Tag underzeichnen, und soll solches unter den Kinderen, wan schon keine Zeugen darzu gebraucht, gültig seyn.

11. Auff gleiche Weiß mag auch ein Vatter oder Mutter ihren Kinderen, oder beyderseits Groß-Elteren ihren Encklen, wan Vatter oder Mutter vorher verstorben, auff den Fall sie in unvogtbaren Jahren mit todt abgehen würden, einen Affter-Erben ansetzen in denjenigen Güteren, die vom Testirer herrühren, jedoch durch solche Substitution oder Affter-Erbsatz des Kindts hinderbleibendem Vatter oder Mutter ihr natürliches Antheil oder Nothgebürnus, zu latein legitima genant, nit benehmen.

12. Ein jeder mag seine Erbschafft mit einem Fideicommis oder Affter-Vermächnus nach belieben beschweren, jedoch soll denen Kinderen ihr Nothgebürnus oder Legitima alzeit frey bleiben, andere eingesetzte Erben aber sollen den vierten Theil, zu latein Trebellanicam, davon außzuziehen oder abzukürtzen nicht befügt seyn, sondern hierin, wie sonsten allenthalben, des Testirers Verordnung auffs genauist nachgangen werden.

13. Obgemeltes Fideicommis oder Affter-Vermächnus soll weiter als auff den dritten Erben, den erst eingesetzten mit einschließlich, unerachtet der Testirer ein anders verordnet, nicht gültig seyn, sonderen die Güter, so baldt sie in die vierte Handt vererben, wieder in ihre Freyheit kommen, und zu des Besitzers willkührlicher Disposition stehen.

14. Wan zwey Eheleuth zu Behueff ihrer Kinder einsambt-Testament, wie es nemblich unter ihnen mit beyderseits Güteren gehalten werden soll, auffrichten, kan nach Absterben des einen der Letztlebender solches nit enderen, sonderen ist es auch in seinen eigenen Güteren, so viel er deren bey stehender Ehe besessen, zu halten schuldig, in denen aber hernach im Wittibstand gewonnenen bleibt ihm eine ungebundene Handt.

TITULUS II.

§. 1. WAn Vatter oder Mutter ohn Testament oder Ordnung ihres letzten Willens mit Hinderlassung Eheleiblicher Kinder — Von Erbschafft ohn Testament in auffsteigender Linien.

Kinder (wovunter auch diejenige, so zwarn unehelich gezeugt, aber durch hernach folgenden Ehestandt geehligt worden, mit zu verstehen) hinsterben, sollen selbige Kinder alle Vätterliche und Mütterliche Haab und Güter fahrend und ligend zu gleichen Theilen erben, wo aber Enckelen oder Urenckelen in rechter absteigender Lineen vorhanden, tretten dieselbe alzeit in ihrer abgangener Elteren Platz, und erben mit des verstorbenen Anherrn oder Urahnherrn Kinderen in Stämme, gleichwie ihre Elteren, wan sie noch im leben weren, würden geerbt haben.

2. Da aber Mann oder Frau vorhin im Ehestand gewesen, Kinder darin gezeugt, und nach Absterben des Ehegatten zu der zweiter und mehreren Ehen geschritten, und darin auch Kinder gezielet, weilen die Kinder erster und folgender Ehe, der Natur und Geburt nach, ihrem gemeinen Vatter oder Mutter gleich nahe seynd, so bleibt es auch, der Erbschafft halber, billig bey Verordnung der allgemeiner beschriebener Rechten, daß nemblich alle solche Kinder, ohne Underscheidt der Ehe, darin sie geboren, ihren Vatter oder Mutter in deren zugebrachten eigenthumblichen, oder auch von ab=auffsteigender, oder Seiten Linien durch Erbschafft in erster, zweyter, oder fernerer Ehe anerfallenen Güteren zu gleichen Theilen erben sollen und mögen, es seye dan Sach, daß die Pacta der vorhergeheuder Ehe, wegen der Erbschafft eines oder beyder Ehegatten, auff den künfftigen Fall des gebrochenen Ehebets, eine andere Verordnung mitbringen, dan solche in alle weg statt haben, und denselben ohne Widerred eingefolgt werden soll.

3. Die in jeder Ehe anerwonnene ligende oder unbewegliche Güter (worin auff Jahr Renthen angelegte Gelder, sie seyen loßbar oder nit, ohne Underscheid allzeit und allenthalben mit verstanden werden) sollen bey derjeniger Ehe Kinderen, darin sie gewonnen, verbleiben; Wie es aber mit deren nießlicher Nutzbarkeit, so dan den fahrenden oder beweglichen Güteren zu halten, ist hierunter bey dem 8. Titul von den Eheleuthen vermeldet.

4. Im Fall ein Sohn oder Tochter, ehe sie das fünff und zwantzigst Jahr ihres Alters erfüllet, ohn ihrer leiblicher Elteren Vatters oder Mutter Wissen und Willen sich verheyrathet, sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Antheils oder Legitimæ an der Vätter= oder Mütterlicher Erbschafft nicht entsetzt werden können, weilen sie aber dadurch eine grosse Undanckbarkeit gegen ihre Elteren begehen, sollen dieselbe bey ihren Lebzeiten ihnen einig Heyrath Gut zu geben nicht schuldig seyn.

5. Denen in Geistlichen Orden eingetrettenen Söhnen oder Töchteren sollen die Elteren schuldig seyn, vor dem Gelübd oder Profession, nach Gestalt ihres Vermögens, eine billigmeßige Außsteur, als etwa von ein hundert biß in tausend Thaler Cöllnisch zum höchsten, zu verschaffen, wan man sich aber darüber beyderseits nicht würde vergleichen können, soll die Obrigkeit darin eine billiche Mäßigung treffen, und damit der Geistlicher Sohn oder Tochter von der Elterlicher Verlassenschafft, wie auch allen Bey= oder Seitenfällen gentzlich abgegütet und verziehen seyn; Wan auch solches durch die Geistliche Söhn, Töchter, oder deren Ordens Oberen versaumbt oder verschoben, soll nicht desto weniger

niger hernach die Obrigkeit darin gebührende Verordnung zu stellen Macht haben.

6. Und wan etwa hernach eine solche Geistliche Person nach beschehener Profession auß ihrem Orden außtretten würde, soll dieselbige zu den Elterlichen oder anderen anerfallenen Güteren durchauß keinen Zutritt mehr haben.

TITULUS III.

§. 1. WAn ein Kindt mit todt abgehet, und keine Erben in absteigender Linien, alß Söhne, Töchter, oder Enckelen, oder auch keine Brüder, oder Schwesteren von beyden Seiten, noch auch deren Kinder im ersten Gradt verlassen, so erben des gestorbenen Kindts Vatter und Mutter seine verlassene ligende Haab und Güter, dieser gestalt, daß der Vatter diejenige, so von Vätterlicher Seiten, und die Mutter diejenige, so von Mutterlicher Seiten auff das gestorben Kindt kommen, vorab nehmen, alle übrige unter sich gleich theilen. Von Erbfolgung in absteigender Linien.

2. Wan aber entweder der Vatter oder Mutter mit todt abgangen, so erbt das ander, so noch im leben, alle des Kindts Haab ohn Underscheidt woher solche auff dasselb kommen, vor allen Anherren und Aufrawen und allen anderen Freunden.

3. Da Vatter und Mutter nicht im leben, so erben die verlassene ligende Güter, so von Vätterlicher seiten an das gestorben Kindt kommen seind, Anherr und Anfraw von dem Vatter vorab, deßgleichen die von Mütterlicher Seiten kommende ligende Haab und Güter Anherr und Anfraw von der Mutter auch vorab, und die andere übrige Haab und Güter erben Anherr und Anfraw von beyden Seiten miteinander.

4. Wan aber allein ein Anherr oder Anfraw, Uranherr oder Uranfraw des gestorbenen Kindts von Vatter oder Mutter Seiten im leben, der oder die erben allein so viel, als Anherr und Anfraw oder Uranherr und Uranfraw von beyden Seiten zusammen, wan sie zugleich im leben weren.

5. So lang ein Anherr oder Anfraw im leben, werden Uranherr und Uranfraw von der Erbschafft ohn Unterscheidt woher die Güter kommen, außgeschlossen; Wan aber kein Anherr und Anfraw im leben, so erben die Uranherr und Uranfraw in aller massen, wie von den Anherren geschrieben ist, vor allen anderen Verwandten, auch vor den Geschwistrigen von einer Seiten und derselben Kinderen.

6. Da aber das verstorben Kind an Vatter- oder Mutterlicher Seiten nur einen Anherrn oder Anfraw, Uranherrn oder Uranfraw, und an der anderen Seiten beyde so woll Anherrn als Anfraw, oder Uranherrn und Uranfraw noch im leben hette, soll zwar, wie oben von Vatter und Mutter gemelt, ein jeder theil in den ligenden Güteren, so von seiner Seiten herkommen, vorab erben, alle übrige Güter aber in zwey gleiche Theile, und davon die eine Halbscheidt auff den einen Anherrn oder Anfraw von Vatter oder Mutter, die andere aber auff beyde Anherrn und Anfrau von der andern Seiten verfallen.

TITULUS IV.

Von Erbung der Elteren mit und neben des verstorbenen Kindts Bruder- und Schwester- oder derselben Kinderen.

§. 1. WAn das abgestorben Kindt hinder sich vollbürtige Brüder oder Schwestere, oder derselben Kinder im ersten Gliedt im leben verlasset, so erben dieselbe mit des abgestorbenen Kindts Vatter und Mutter, oder Vatter allein, wan die Mutter vorhin gestorben, oder mit der Mutter allein, wan der Vatter mit todt abgangen, und da weder Vatter noch Mutter im leben, alßdan mit den Anherzen und Anfrawen, oder wan deren auch keine mehr vorhanden, mit des abgestorbenen Kindts Uranherrn oder Uranfrawen alle Haab ohn Unterscheidt, je eine Person so viel als die andere, doch sollen der Brüder- oder Schwester Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, nicht nach den Häupteren oder Zahl der Personen, sonderen in Stämme, nemblich an statt ihrer Vatter und Mutter erben, und mehr nicht, dan ihr Vatter und Mutter geerbt hetten, wan sie im leben geblieben weren.

2. Da nach tödtlichem abgang Vatters oder Mutter das abgestorben Kindt an einer Seiten nicht mehr, dan einen An- oder Uran hinder sich verließ, und auff der ander Seiten zween An- oder Uran sambt vollbürtigen Brüderen oder Schwesteren, oder derselben Kinderen, so werden dieselbige Anherzen oder Uranherzen, Anfraw oder Uranfraw auff der ander Seiten beyde für eine Person gerechnet, und erben auch beyde nicht mehr, dan eines von des abgestorbenen Kindts vollbürtigen Brüderen oder Schwesteren, oder deren eines Kinder alle erben mögen.

TITULUS V.

Von Erbung auff der Seiten Linien.

§. 1. WAn der verstorbener in ab- oder auffsteigender Linien niemand, sondern volbürtige Brüder oder Schwesteren, oder derselben Kinder im ersten Gliedt hinder sich verlasset, alßdan erben dieselbe gleich miteinander vor allen anderen Verwandten, auch vor ihrer volbürtiger Brüder oder Schwester Enckelen, wie auch vor Brüder- und Schwesteren von einer Seiten und derselben Kinderen.

2. Jedoch erben der Brüder oder Schwester Kinder, jrer seyen viel oder wenig, mit des verstorbenen Bruder oder Schwester, wan deren noch im leben, in die Stämme, und mehr nicht, als jhr Vatter oder Mutter geerbt hette.

3. Da aber der verstorbener keine volbürtige Brüder oder Schwester, aber wol deren Kinder im leben verlasset, alßdan erben dieselbe, ihrer seyen von einem oder mehr Brüder oder Schwester viel oder wenig, alle samptlich in die Häubter zu gleichen Theilen.

4. So aber keine volbürtige Brüder oder Schwesteren, noch deren Kinder im ersten Gliedt vorhanden, alsdan erben die einseitige oder halbbürtige Brüder und Schwesteren und deren Kinder vor allen anderen Anverwandten, auch vor des verstorbenen Vatters oder Mutter Brüderen und Schwesteren ohn Unterscheid, wo die Güter herrühren, auff gleiche weise, wie von den volbürtigen gemeldt worden.

5. Jedoch wan der Verstorbener zweyerley einseitige Brüder oder Schwesteren, oder deren Kindere, nemblich eine von dem Vatter und die andere von der Mutter verlasset, alßdan sollen die Brüder oder Schwesteren von der Vätterlicher Seiten und deren Kinder im ersten Gliedt diejenige ligende Güter, so von dem Vatter herrühren: und hingegen die Brüder und Schwestern von der Mütterlicher Seiten die Mütterliche ligende Güter vorab erben.

6. Wan keine vol- oder halbbürtige Brüder oder Schwesteren, noch von denselbigen Kinder im ersten Gliedt im leben, so erbt jeder negster Blutsverwanter des verstorbenen Verlassenschafft ohn Underscheid männliches oder weibliches Stammens, es rühre die Verwandtschafft von einem Baudt her oder von beyden, auch ohn Underscheidt von welcher Seiten die Güter herkommen, und solches in das zehend Gliedt der Verwandtschafft, dergestalt, daß jedesmahls eine Geburt für ein Gliedt, nach Verordnung der gemeiner beschriebener Rechten, zu rechnen.

TITULUS VI.

§. 1. DEmnach die gesambte Ritterschafft dieses unsers Erz-Stiffts auff gemeiner Landtags Versamblung Uns zu erkennen gegeben, daß von Alters zwar so woll in hiesigem Erz-Stifft, als anderen benachbarten Landen im Brauch gewesen, daß zu Erhaltung der Adlicher Familien, Stammens und Nahmens dem eltisten Sohn das also genantes Adliches Vortheil vorab außgefolgt, wie auch denen Töchteren eine sichere Summ Gelts zur Außsteurung und Heyraths-Gut gegen Verzieg der Elterlicher Verlassenschafft mit gegeben worden, so aber eine zeithero von etlichen zu Verderb und Undergang der Ritterschafft in Streit gezogen werden wollen, und derowegen gebetten, zu Verhütung aller künfftiger Irrungen dieserthalb eine bestendige Verordnung verfassen, und diesen unsern Landt-Rechten mit einverleiben zu lassen; Und dan Wir solches der Billigkeit, auch anderer benachbarter Landen Gewonheit gemäß befunden; So setzen und ordnen Wir hiemit: Erstlich, daß hinführo besagter von der Ritterschafft Töchter, wan Söhne vorhanden, einen sicheren Pfenning oder Stück von der Erbschafft für Heyrathsgut von denen Elteren oder Brüderen anzunehmen und damit sich begnügen zu lassen schuldig seyn, und zu den Elterlichen Erbgüteren ferner und zumahl keinen Zugang noch Ansprach haben, sondern davon außgeschlossen seyn und bleiben sollen.

Wie deren von der Ritterschafft Töchter, wie auch die Söhn (wan deren mehr als einer im leben) ihre Elteren und sich undereinander erben.

2. Für solches Heyrathsgut sollen Vatter, Mutter, oder Brüder ihren Töchteren oder Schwesteren ein mehrers nit, als nach Ertrag ihrer Mittelen oder Vermögens, und (da Zweiffel oder Irrungen darüber vorfielen) der Anverwanten gutbefinden, nemblich ein, zwey, drey, vier, und zum höchsten fünff tausend Reichsdaler, gleich bey der Verheyrathung entweder baar, oder mit jährlicher Pension, gegen gnugsambe Versicherung, biß zur Abloß, nebenst denen Mütterlichen Kleinodien und Leibsschmuck nach der Mutter todt zu geben verbunden seyn.

3. Da aber nur ein Sohn und nicht viel Schwesteren vorhanden, das Vermögen aber gar groß, alßdan soll in der negster

Anverwandter und anderer dazu ziehender guter Freunden Ermeßung stehen, was etwa mehrers vorgemelter Summen beyzulegen.

4. Die übrige hochzeitliche Außrüstung soll auch ehrlich, jedoch weiter nicht, als nach Ertrag und Proportion des Heyrats-Guts, durch die Elteren oder Brüder geleistet und gefolgt werden.

5. Solchem nach sollen die Töchter nit allein von der Elterlicher Verlassenschafft, sondern auch von der Brüder Beyfäll der Stock- und Stammgüter, auch ohne absonderliche mündt- oder schrifftliche Renunciation oder Verzieg für allerdings abgegütet gehalten werden.

6. Wan aber einer oder mehr von den Brüderen ohn Kinder verstirbt, und anerwonnene Güter verlasset, alsdan soll dazu, wie auch zu dem Gereiden oder Fahrnus den Schwesteren nebenst den überlebenden Brüderen und deren vorverstorbener Kinderen der Zutritt unbenommen seyn, und es damit gehalten werden, wie oben in dergleichen Erb- und Sterbfällen verordnet.

7. Dafern sich ein Seit- oder Beyfall bey des Vatters oder der Mutter Bruder oder Schwester, deren Kinderen, oder Kindtskinderen und weiter hinab begibt, sollen die Töchter und deren Kinder, Kindtskinder und die von denselben ferner entsprossen, gleichfals von des Abgestorbenen hinderlassenden Stock- und Stammgüteren, nemblich die von gemeinen Elteren herrühren, nach obgesetzter Proportion des Heyratguts und Außrüstung durch des Abgestorbenen Stamms Verwandte mit einer Summen Gelts abgeliebt werden, in allen übrigen seitfälligen Güteren aber mit den Brüderen und anderen Anverwandten zu gleichen Theilen erben.

8. Obberürte Satz- und Verordnung der Töchter Außsteurung soll alsdan nicht Platz haben, noch die Schwestere dem Bruder von den Elterlichen Güteren zu weichen schuldig seyn, wan die Brüdere alle sich dergestalt mißheyraten würden, daß ihre Erben sich zu Landtägen unter dem Ritterstandt rechtlicher Gebür nicht qualificiren könten, sondern soll in solchem Fall denen Töchteren bevorstehen, mit selbigen Brüderen die Elterliche Verlassenschafft ohn Abzug eines Adlichen Vortheils in Capita abzutheilen.

9. Im Fall aber hernacher dergleichen mißheyratheten Brüders nachgelassene Söhne sich wieder an solche Standts-Personen, deren Geschlecht und Ahneten zu Landtägen unter dem Ritterstandt qualificirt, vermählen würden, soll es wiederumb unter ihren Kinderen in Erb- und Theilung nach Inhalt obiger Disposition gehalten werden.

10. Wofern die Töchter ohn Vorwissen und Belieben der Elteren sich, obwoll an Standts gleiche Adeliche Personen vor dem fünff und zwantzigsten Jahr ihres Alters verheyraten würden, sollen sie von ihren Elteren bey deren Lebzeiten einig Heyratsgut zu forderen nicht befügt seyn, sonderen erst nach deren Todt dasjenig, was denen gehorsamen Schwesteren in Capitali oder Haupt-Summen mitgegeben, zu erlangen haben, diejenige Töch-

ter

ter aber, so sich wider oder ohn ihrer Elteren Willen mißheyraten würden, sollen nicht allein bey Lebzeiten der Elteren nichts, sondern auch nach deren Absterben mehr nicht, dan den dritten Theil dessen, was denen gehorsamen Schwesteren zugelegt worden, zu forderen haben.

11. Damit nun aber die Töchter solches Heyratsguts von ihren Brüderen, da selbiges von den Elteren bey Lebzeiten nicht entrichtet, versichert seyn mögen, sollen die Brüder, ehe sie zur Erbtheilung schreiten, mit den Schwesteren obgemelter Aussteur- und Ausrüstung halber Richtigkeit zu machen, und sie oder deren Vormündere dessfals zu versicheren verbunden, denen Töchteren auch dafür die Elterliche Verlassenschafft absonderlich (wie ohn das die gemeine Rechten mitbringen) verstrickt seyn und bleiben.

12. Wan nun die Schwestere obgesetzter maßen abgegütet, sollen die Ritter Erb- und Güter unter denen Brüderen mit diesem Underscheidt getheilt werden, daß nemblich im Fall nur ein eintziges Stammhauß oder Adelicher Sitz vorhanden, solchen der Eltister Sohn sambt dessen Graben und Beyfang, auch was darin gelegen, als Garten und Baumgarten, auch daselbst vorhandenes Geschütz und was im Hauß nagelfast ist, neben darzu gehöriger Jurisdiction und darab fallender Nutzbarkeit, Jagt und wilder Fischerey auff fliessendem Wasser vorab ohne einige Erstattung nehmen und behalten möge, und annebenst die negst bey dem Stammhauß gelegene Länderey dem Eltisten, die abgelegene Länderey aber dem Jüngeren Sohn, jedoch mit dem Beding verbleiben, daß vom selbigen Theil, so in natura besser als das ander, dessfals gebürende Erstattung geschehen solle.

13. Wan aber mehr Adeliche Häuser oder Sitz vorhanden, und der ältister Bruder darauß eines erwehlet und vorabgenommen, alsdan soll der zweyter Bruder das andere Hauß oder Sitz ebener gestalt vorauß zunehmen berechtiget seyn, und es alsofort mit dem dritten und folgenden Brüderen, dafern noch mehr Häuser vorhanden, gehalten werden.

14. Im fall der abgestorbener Vatter mehr Güter ausserhalb dieses Ertzstiffts in anderer Herren Landen, wo das Adelich Elterlich Vortheil auch in Ubung ist, in Besitz gehabt, soll der ältister Sohn sich alsolches Vortheils nur an einem Ort zu gebrauchen befügt sein, und wan er anderswo ein Hauß oder Sitz erwehlet, sich dessen in hiesigem Ertzstifft nicht anzumassen haben, sonderen verlustig seyn.

15. Wan aber einer von den Brüderen sich mißheyratet, alßdan solle er dieses Adelichen Vortheils nicht fähig: sonderen solche Gerechtsame auff den folgenden standmeßig geheyrateten Bruder devolvirt seyn.

16. Dafern nun aber keine Söhne vorhanden, in solchem fall soll es wegen des Adelichen Vortheils mit denen Töchteren, gleichwie oben von den Söhnen verordnet, gehalten werden.

17. Obiges alles ist zu verstehen, wan die Elteren ihrer Güter halber unter ihren Kindern oder sonst kein Testament oder letzten Willen auffgerichtet, dan denselben hierdurch andere Disposition ihres Gutbefindens zu machen unbenommen seyn soll.

TITULUS VII.

Wie die Lehn in diesem Ertzstifft gerecht werden sollen.

ALs der Lehn Succession halber und sonderlich, ob die Töchter und Weibliche Anverwandte derselbigen fähig oder nicht, vor diesem vielfaltig gestritten worden, und aber darüber im Jahr 1659. den 28. Juny ein Vergleich auffgerichtet, so wird derselb zu männigliches Nachricht dieser Ordnung von Wort zu Wort einverleibt.

KUndt und zu wissen seye hiemit, Alß zwischen dem Hochwürdigst- und Durchleuchsten Fürsten und Herren, Herren FERDINANDen Ertzbischoffen zu Cöllen, ꝛc. hochseligster Gedächtnus, und der Löblicher Ritterschafft dieses Ertzstiffts Cöllen, der Lehngüter halber schon vor geraumer Zeit Irrungen und Mißhelligkeiten eingefallen, indem berürte Ritterschafft dafür halten wollen, daß die von diesem Ertzstifft dependirende Lehn vermög einer unvordencklicher Landts Gewonheit für gemeine durchgehende Lehn, deren so wohl Weibs- als Manns-Personen fähig zu achten seyen, hingegen aber Ihre Churfürstl. Durchl. solcher Gewonheit nicht gestendig, sondern sich an die gemeine Lehnrechte so woll, alß von vielen Römischen Keyseren erlangt- und hergebrachte Privilegia, Concessiones & Sententias, die alle das Widerspiel nachführen theten, gezogen, und vermög derenselben befügt zu seyn vermeint, auff den Fall abgehend- und erleschenden Mann-Stammens sich deren Lehen zunäheren und dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen, oder sonsten ihrem Belieben nach darüber zu disponiren, Und dan diese sach anfänglich im Jahr 1620. zum comprimis auff gewisse Form und maß gestelt, solches auch hernach im Jahr 1639. zu reassumiren nachmals beliebet, folgends aber berürte Ritterschafft der jetzt regierender Churfürstl. Durchl. Hertzog MAXIMILIAN HENRICHen in Beyern ꝛc. unserem gnedigsten Herren zu mehrmahlen underthenigst zu erkennen gegeben, daß sie mit deroselben, als Ihrem gnedigsten Landts-Fürsten, ungern in Processs und Streit stehen wolten, und derentwegen hochflehentlichst gebetten, Ihre Churfürstl. Durchl. entweder diese Action fallen zu lassen, und die feuda pro communibus zu erkennen, oder aber einen billigmeßigen Vergleich darüber behandelen zu lassen, gnedigst geruhen wolten; Damit dan nun Höchstgemelte Churfürstl. Durchl. Ihre zu der Löblicher Ritterschafft tragende Neigung und Gewogenheit desto mehr an Tag geben möchten; So haben sie mit Vorwissen und Belieben eines Hochwürdigen Thumb-Capittuls in solche gutliche Handlung gnädigst einverstanden, welche dan nach vorgangener vilfältiger mündlicher Unterredung folgender gestalt geschlossen.

§. 1. Erstlich thun Ihre Churfürstl. Durchl. außtrücklich vorbehalten, auch vorberürte Ritterschafft underthenigst und gutwillig nachgeben, daß diejenige Lehen, worin der tenor investituræ mit klaren Worten auff Manlehn gerichtet, auch hinfüran für rechte Manlehen gehalten, und die Töchter von deren Succession allerdings außgeschlossen seyn und bleiben, sondern wan der à primo acquirente herkommender Manstam außstirbt, alsdan Ihre Churfürstl. Durchl. und deren Successores gute Macht und Fug haben sollen, alsolche Lehen wiederumb einzuziehen, und ihnen anzu-

anzuheimschen; Damit auch dieserthalb künfftiglich keine newe Irrungen zu befahren, ist alsolcher Manlehen halber eine gewisse Specification unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Jusiegel verfertiget, und mehrgemelte Ritterschafft zur Nachrichtung außgeantwortet worden, womit es gleichwoll diesen Verstandt haben soll, daß weilen unterschiedliche Lehen in solcher Specification begriffen, welche durch seligst-gemelten Churfürsten FERDINAND eingezogen, und anderen ex nova gratia zum Manlehen wieder auffgetragen, diese Qualitas Masculinitatis nur die jetzige Vasallos und deren Lehnfolgere afficiren, im Fall aber selbige Lehen an der voriger Lehnträger An- vel Cognatos entweder mit Recht oder durch gütliche Weeg nach Inhalt des folgenden dritten Articuli wiederumb kommen würden, sollen sie in ihrer voriger Natur und Eigenschafft verbleiben, und es damit, wie in 4to Articulo disponirt, gehalten werden, wobey dan auch dieses verabschiedet, daß niemandt sein Lehen zu Man- oder newem Lehen, zu Nachtheil deren à stipite acquirente herrürender An- & Cognatorum und ihres daran habenden Juris quæsiti, zu machen und auffzutragen befügt seyn soll.

2. Gleicher gestalt zweytens, wo die Investitur von beyderley Geschlecht Man- und Weibs-Personen außtrücklich Meldung thun, da sollen die Töchter oder Weibs-Personen zur Succession deren Lehen ohn einige Weigerung zugelassen und verstattet, jedoch auff begebenden Fall selbige durch eine Mans-Person behörlich bedient und vertretten werden.

3. Drittens, obwoln die Löbliche Ritterschafft zum inständigsten angehalten, daß diejenige Lehen, dieselche von der negstvoriger abgeleibter so wol, als jetziger Churfürstl. Durchl. alschon eingezogen, oder anderwertlich conferirt, den prætendirenden Anverwandten restituirt und wieder eingeraumbt werden mögten; So haben doch Ihre Churfürstl. Durchl. sich dessen, weilen res nit mehr integra, beschwert, zumalen Ihro sehr bedencklich fallen wolle, da die jetzige Possessores mehrentheils selbige Lehen mit ansehentlichen Geldsummen redimirt, und Titulo oneroso an sich gebracht, sich dieserthalb der Eviction zu underwerffen, derentwegen dan beliebt und verglichen, das alsolche eingezogene und anderwertlich conferirte Lehen von dieser Transaction zwarn außgeschlossen, jedoch aber den Prætendenten der Weg Rechtens coram paribus Curiæ und sonsten quovis meliori modo darzu unverspert gelassen seyn, vor allem aber zwischen denselben und denen Possessoribus gütliche Vergleichungs-Handlung angestelt werden soll, die dan Ihre Churfürstl. Durchl auch dergestalt, wie es der Billigkeit zum allerähnligsten seyn wirdt, vermittelen zu helffen sich angelegen sein lassen wollen.

4. Viertens betreffend diejenige Lehen, so informiter, nemblich ohne Meldung Manlichen oder Weiblichen Geschlechts, biß herzu conferirt und verliehen worden, lassen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen, daß im Fall entweder gar keine Manliche Lehenfolger, oder doch in pari cum fœminis vel remotiori gradu vorhanden, alsdan die Töchter oder Weibs-Personen à primo acquirente entsprossen darin (jedoch der Adelicher Gewonheit und prærogativæ mit Abgütung der Töchter unnachtheilig) zur Succession admittirt, und also die Weib- und Manliche Agnaten pro-

 miscuè

miſcuè, auch proximiores in gradu remotioribus absque ſexus differentia vorgezogen werden, in maſſen ſie dan denſelben auch auff gebürliches Geſinnen die Inveſtituram unweigerlich ertheilen wollen, abermals doch mit dem beym zweyten puncto beſchehenem reſervato, daß nemblich ſie das Lehen durch eine Mans-Perſon zu deſerviiren ſchuldig ſeyn ſollen.

5. Wogegen fünfftens die löbliche Ritterſchafft ſich erklärt, verſprochen, und verbunden, daß wan ſolcher Fall ſich begeben wirdt, daß die Weibs-Perſonen oder aber diejenige Mans-Perſonen, welche ſich per lineam fœminam qualificiren können, in dem Lehen ſuccediren wollen, alßdan ſie vorhero jedesmals Ihrer Churfürſtl. Durchl. als Lehenherrn loco recognitionis decimam partem pretii, worauff das Lehen in ſich quoad utile Dominium geſchätzet werden kan, abſtatten und entrichten ſollen.

6. Sechſtens iſt hiebey außtrücklich bedingt, abgeredt, und verglichen, daß dieſe Tranſaction alleinig auff die Landtſaßiſche Lehen, nicht aber diejenige, welche unmittelbar unter dem Reich, oder in anderer Fürſten und Herren Territorio und Gebiet gelegen, zu verſtehen, ſondern Ihre Churfürſtl. Durchl. und deroſelben Succeſſores dieſertwegen in ihrem vorigen volligen Rechten ſtehen und verbleiben, ſolches auch hingegen ſelbigen Lehenleuten, ſo fern ſie einiges haben, unbenommen ſeyn ſolle; Deſſen zu Urkundt haben Ihre Churfürſtl. Durchl. dieſen Vergleich eigenhendig underſchrieben, und mit ihrem Inſigel, wie nit weniger ein Hochwürdig Thumb-Capitul mit ſeinem Sigillo ad cauſas, ſo dan der löblicher Ritterſchafft Deputirte mit ihrer Underſchrifft und Rings Pitſchafften befeſtiget. Geſchehen Bonn den acht und zwantzigſten Junii 1559.

7. Hierneben verordnen Wir auch, daß in Lehn Succeſſion nicht ſolle angeſehen werden, ob derjeniger, ſo erben will, dem Abgeſtorbenen von ein- oder beyden Banden anbewandt ſeye, ſondern alleinig, ob er von dem Lehnſtamm mit herrühret, alſo daß der halbbürtiger Bruder oder Schweſter und deren Kinder ſo woll, als volbürtige, wan ſie nur à ſtipite acquirente zugleich entſproſſen, zu dem Lehen mit zuzulaſſen ſeindt.

TITULUS VIII.

Wie Eheleüte einander erben ſollen.

§. 1. WAn unter künfftigen Eheleuten mit Vorwiſſen und Belieben der Elteren, oder in Mangel deren mit Zuziehung der negſter Blutsverwandten oder Freunde Heyraths Verſchreibungen auffgerichtet, beſchloſſen, und angenommen, ſelbige ſollen in allen ihren Puncten und Articulen unverbrüchlich und ohne Widerred gehalten werden.

2. In ſolchen Heyraths-Verſchreibungen iſt den künfftigen Eheleuten zugelaſſen, nicht allein von dem zugebrachten Heyraths Gut zu verordnen, ſondern auch von allen übrigen Güteren, ſo viel ſie deren mächtig und ihnen gefellig, einander zu vermachen, und ſoll alſolche Vermächtnus, ob ſie ſchon auff die Erbfolgung gantz oder zum Theil der jetzigen oder künfftiger Güter gerichtet, unwiederrufflich ſeyn, es geſchehe dan die Wiederruffung mit beider Eheleuten gutem Willen und Belieben.

3. Da keine Heyraths-Verschreibung auffgerichtet, auch entweder gar keine Kinder auß solcher Ehe entsprossen, oder selbige vor beyden Elteren wieder verstorben, soll das letztlebend von beyden Eheleuten den Heyrats-Pfenning erblich behalten, in allen anderen aber des erstabgestorbenen zugebrachten, wie auch bey stehender Ehe anerfallenen ligenden oder unbeweglichen Güteren (worunter auch die Rentverschreibungen, sie seyen loßbahr oder unloßbahr, so dan die Baarschafft von abgelegten jährlichen Renthen mit zu verstehen) sein lebenlang, es thue sich dasselb wieder verheyrathen, oder im Wittibstandt verharren, leibzuchtig verbleiben, darüber aber ein ordentliches Inventarium, auff daß die negste Erben des Eigenthumbs versichert seyn können, bey Verlust der Leibzucht inner drey Monaten Zeit fertigen lassen, so dan die Güter in gutem Baw und Besserung halten, auch da es von den Erben begehrt wird, deßwegen gebührende Caution und Versicherung leisten.

4. Die in stehender Ehe anerwonnene ligende Güter sollen alßdan, wan nemblich vorgesetzter massen keine Kinder, noch widrige Pacta doralia oder Heyrats-Versprechungen vorhanden, freundtheilig seyn, des erstabgestorbenen negsten Erben zu einer Halbscheidt, und dem letztlebenden Ehegatten zu der anderen Halbscheid eigenthumblich zufallen, jedoch diesem von allen solchen Güteren die Leibzucht gegen gleichmeßige Auffrichtung eines Inventarii und gebührliche Caution, auff erforderen, seine Lebzeit verbleiben.

5. Die Fahrnus oder bewegliche Güter thun dem Letztlebenden eigenthumblich und mit vollkommenen Recht zufallen, jedoch soll selbiges darauß alle unverbrieffte, wie auch diejenige verbrieffte Schulden, so nicht auff jährliche Renthen verschrieben, zu bezahlen verbunden seyn.

6. Wan aber das erst abgestorbene von beyden Eheleuten Kinder auß selbiger Ehe gezeugt hinter sich im Leben verlaßt, alßdan soll zwarn das jetztlebend alle Fahrnus, wie vorgemelt, für sich behalten, den Heyraths-Pfenning aber und andere zugebrachte, oder bey stehender Ehe dem Erstabgestorbenen zugefallene, wie auch die gewonnene Güter nur leibzuchtig sein Lebenlang, es greiffe dasselb wieder zu anderer Ehe oder nicht, zu geniessen haben, jedoch auff den wieder Verheyrathungs Fall darüber ein Inventarium auffrichten lassen, und in alle Wege darvon die Kinder nach Standts-Gebühr ehrlich erziehen und außsteuren, welche Außsteurung dan mit Zuziehung der nechster Freunde, oder wan darüber zwischen ihnen Irrung vorfallen würde, nach Ermäßigung der Obrigkeit geschehen soll.

7. Unter dem Nahmen solcher Fahrnus oder beweglicher Güter solle in diesem Ertz-Stifft das bahr Geldt, so nicht von abgelegten Jahr-Renthen oder verkaufften ligenden Güteren herrühret, Handschrifften, so nicht auff Jahr-Renthen gefielt, angesähete Feldtfrüchten, Wein an den Stöcken, wan er vor dem Fall mit dem ersten Bandt beschlossen, Baum-Obst- und Graß-Gewachs aber, wan der Fall nach dem ersten Martii sich begibt, Haußzins nach Ertrag der von dem lauffenden Jahr alschon verschienener Zeit, abgehawenes Schlagholtz, wie auch das unab-

gehawenes, wan die Verkauffung noch bey Lebzeiten des Eigenthumbers geschehen, verfallene noch außstehende Pensiones von angelegten Capital Gelderen, Pfachtungs Jahren deren von beyden Eheleuten bestandener Güter, vorrätlicher Wein, Getraydt, Silbergeschier, Viehe, Ackergeschier, Haußrath, Bücher, Gewehr, und alles was sonst nagelloß ist, wie auch die Action und Ansprach auff dergleichen Güter verstanden werden. Waß aber ausser diesem dem Grundt oder Hauß anklebt, und unter anderen: Eysenofen, Brewkeßel, Kelter, Blaßbalg in den Schmitten, und dergleichen, soll für unbeweglich gehalten werden, und bey dem Grundt oder Hauß verbleiben.

8. Es soll jedoch unter Kauff- oder Handelßleuten hierin diesen Unterscheid haben, daß diejenige Waaren und Güter, welche in ihre Handlung und Gewerb einschlagen und darunter gehörig, in diesem Erbungs-Fall unter die Fahrnus nicht mitzurechnen, sondern es damit sambt denen außstehenden Buch- und Gegenschulden also gehalten werden, wie oben im viert- und sechsten Articulis von denen ligenden Güteren verordnet. Jngleichen sollen unter denen Schiffleuten die Schiffe und aller dazu gehöriger Fahrzeug an Segel, Ancker, Seylen und dergleichen für unbeweglich und Erb gerechnet werden.

9. Da nach gebrochenem Ehebeth sich begäbe, daß auff die Kinder wegen des verstorbenen Vatters oder Mutter entweder in in absteigender Linien oder von der Seiten einige Erbschafft ab intestato verfiele, soll der noch überlebender Vatter oder Mutter davon die Leibzucht, so lang die Kinder noch unverheyrathet, oder sonst in Vätter- oder Mütterlicher Unterhaltung seyn, zu geniessen haben, nach deren Verheyrathung aber, oder auch da sie gleich nicht verheyrathet, aber dannoch nach dem fimff und zwantzigsten Jahr ihres Alters einen eigenen Rauch und Haußwesen anstelleten, oder sonsten von den Elteren sich absonderten, soll ihnen der Vatter oder Mutter alsolch nach gebrochenem Ehebet anerfallenes Gut abtretten und einraumen.

TITULUS IX.

Von dem Besitz oder gewehr der erledigter Erbschafft.

§. 1. WO ein Testament auffgerichtet, soll auff den darin eingesetzten Erben, oder wan mehr Testamenta vorhanden, auff denjenigen, der in dem letzteren oder jüngsten benaubset, und in Mangel des Testaments auff den negsten anbewanten, deme die Erbschafft von Rechtswegen zugehört, der Besitz oder Gewehr der Güter, sie seyen ligend oder fahrend, so fern sie der abgestorbener zu Zeit seines Todts possidirt, ohne einige andere leibliche Ergreiffung verfallen seyn, und da vielleicht jemandt anders vorlauffen: und sich des Besitzes zunäheren unterstehen wurde, soll ihm solches zu keinem Vortheil oder Nutzen weder in- noch ausserhalb Rechtens gedeyhen, sondern vielmehr für ein straffbare That zu halten seyn, und hingegen der eingesetzter, oder wan kein Testament vorhanden, der negster Erb vom Geblüt bey dem Besitz der Güter, biß zu ordentlichem Austrag Rechtens, gehandhabt werden.

2. Und im Fall etwa das Testament als mangelhafft und ungültig beschuldigt, oder zwischen denen Anbewanten vom Geblüt der Sipschafft halber oder sonsten Streit erweckt würde, soll summariè darüber erkandt- und biß dahin die Güter von den Gerichteren,

teren, darunter selbige gelegen, zu Behueff des obsiegenden Theils in Verwahr genommen werden.

TITULUS X.

§. 1. WAn eines von beyden Eheleuten nach Absterben des anderen wieder zu der zweyter Ehe schreitet, und zuvor oder auch hernach unter wehrender Ehe für gut ansiehet, zwischen erster und folgender Ehe, oder auch denen zugebrachten Kinderen eine Einkindtschafft auffzurichten, soll solches zwar, als zu mehrer Erhaltung Liebe und Einigkeit gereichend, zugelassen seyn, jedoch anderer gestalt nit, als mit vorgehender gerichtlicher erkendtnus. Von der Einkindschafft.

2. Wobey dan diese Ordnung gehalten werden soll, daß denen Kinderen, da sie noch minderjährig, zu solchem Actu und Handlung ein oder zween Curatores (im Fall sie vorhin damit nicht versehen) angesetzt werden sollen, welche der Kinder Haab und Vermögen, so sie von ihrem verstorbenen Vatter oder Mutter ererbt, und was sie hingegen von dem künftigen Stiefvatter oder Mutter zu erwarten haben können, mit Fleiß zu überlegen und zu erwegen, und demnegst dem Gericht zu hinderbringen, auch an Aeyds stat, ob es denen Kinderen besser gethan als gelassen, oder keine merckliche Vervortheilung darunder verborgen, auszusagen und zu bekräfftigen, deme vorgangen alsdan darüber das Gerichtliche Decret mit ordentlicher Verzeichnus, ob- und was ein- oder anderem Theil zum Vortheil voraus vermacht, ertheilt und ausgefertigt werden mag.

3. In Krafft solcher Einkindtschafft sollen alsdan die Kinder voriger Ehe mit denen, so in folgender Ehe gezeugt, in denen Elterlichen Güteren zugleich erben, darunder aber die Seitenfälle, und was sonsten ein oder anderley Kinderen durch Testament, Schenckung oder andere Titul vermacht, und sonst durch sie erworben, nicht verstanden werden.

4. Dafern folgents von solchen vereinkindtschaffteten Kinderen eines oder mehr bey Lebzeiten beyder oder eines von den Elteren mit Todt abgehen würde, soll der angenommener Vatter oder Mutter, wie auch die Schwesteren und Brüder zweyter Ehe nicht anders, als die natürliche Elteren und volbürtige Brüder und Schwesteren in denen der Einkindtschafft einverleibten Güteren in die Häubter und zu gleichen Theilen erben.

5. Wan aber beyde so woll natürlich- als angenommene Elteren verstorben, und also deren Erbungs-Fall sich völlig begeben, soll diese Einkindschafft damit auffgehebt und erloschen seyn, und die halbbürtige Schwester und Brüder mit denen volbürtigen ferner nicht erben, sondern es alsdan der Succession halber unter allerseits Geschwistrigen anders nicht gehalten werden, alswan keine Einkindtschafft gemacht were.

6. Da jedoch bey Auffrichtung dergleichen Einkindtschafften andere Bedingungen abgehandlet und verglichen, soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen seyn, sondern dieselbe auffrichtig gehalten und volnzogen werden.

TITULUS XI.

Von Vormünderschafften.

§. 1. WAn ein Vatter oder Mutter zu der zweyten oder mehrern Ehen schreitet, sollen sie ihre Kinder voriger Ehe, sofern dieselbe das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet, mit Vormünderen versehen zu lassen schuldig seyn, und dafern sie solches innerhalb Jahrs nach der Verheyratung versaumen oder underlassen würden, sollen sie sich der Leibzucht aller aus voriger Ehe auff die Kinder verfallener Güter verlüstig gemacht haben, es were dan, daß sie rechtmäßige Ursachen der Verhinderung bey der Obrigkeit vorbringen könten.

2. Da aber sonsten ein Kind vor Erfüllung ermeltes ein und zwantzig-jährigen Alters Elterloß wirdt, sollen Schulteiß oder Vogt und Scheffen in den Stätten, Dingstülen oder Gerichteren, wo die Elteren zu Zeit ihres Absterbens wonhafft gewesen, demselben inner den nechsten sechs Wochen Vormündere anzusetzen, oder im widrigen allen dem Minderjährigen darauß erwachsenden Schaden zu erstatten und gutzumachen verbunden seyn.

3. Wan die von der Ritterschafft mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben, soll der Ambtman, in dessen Ambts Bezirck das Adelich Hauß, wo der Verstorbener seßhafft gewesen, gelegen ist, zu unserer Cantzley in denen negsten sechs Wochen den Todfall sambt seinem Gutachten, was für Personen zu Vormünderen dienlich seyn könten, berichten, damit darauff gleicher Gestalt ohn Verzug dieserthalb die Gebür vorgenommen werden möge.

4. Wer demnach von Schultheiß und Scheffen in denen Stätten, Dingstülen oder Gerichteren, und von unser Cantzley unter der Ritterschafft zu Vormund benahmbset wird, soll dasselbig unweigerlich anzunehmen schuldig seyn, und ihm dawider keine Entschuldigung zu statten kommen, es seye dan, daß er vorhin schon mit zwo anderen Vormundtschafften beladen, oder aber in solchem Streit mit denen Wäisen stünde, daran der mehrerer Theil ihres Vermögens hafftete, oder aber in dergleichen Officiis und Bedienungen, oder sonsten in solcher Leibs Unvermögenheit begriffen, die ihn an Verwaltung der Vormundschafft kundbarlich hinderten, Wan sonsten sich jemand widrigen, und die Pflegbefohlene dadurch in Schaden kommen würden, soll er dafür hafften und alles zu ersetzen angehalten werden.

5. Im Fall nun das Gericht die negste Verwandte, denen sonsten vermög der gemeiner Rechten die Vormundschafft oblage, dazu ernennen, selbige aber auß dem Bezirck dessen Gerichtzwangs gesessen seyn würden, soll dasjenig Gericht, worunter alsolche benahmbsete Vormündere wohnhafft, alsbald auff die erste Requisition oder Ersuchung dieselbe zu Antrettung der auffgetrageuer Vormundschafft anhalten, oder für den Saumbfall selbsten hafften, und solchen vermittelst Erstattung alles Schadens zu büssen schuldig seyn.

6. Alle Vormündere sollen jedes Jahrs gleich nach den Weynacht-Feyrtagen, nemblich den 7. Januarii ihre Rechnungen an dem Ort, wo sie angesetzt, bey Vermeidung wilkürlicher Straff einliefferen, und darauff alsbald von der Obrigkeit gewisse Personen zu deren Durchseh- und Ueberlegung verordnet werden.

TITU-

TITULUS XII.

§. 1. WAn jemand ligende oder unbewegliche Güter an sich erkaufft, soll der Kauff bey dem Gericht, worunter die Güter gelegen, insinuirt oder verkündet werden, und daselbst durch den Verkauffer Verzig und Außgang= hingegen an den Kauffer die Erbung geschehen, und als lang solche Verkündung hinterbleibt, soll der Eigenthumb auff den Kauffer, ob ihm schon durch den Verkauffer sonst das Gut eingeraumbt, nicht verfallen seyn, jedoch ihm wider denselben seine Personal-Action zu Vesthalt= und Erfüllung des Kauffs, oder im Fall er die Lieferung nit thun kan, zu seiner Schadloßhaltung unbenommen seyn. Von Kauffen und Verkauffen.

2. Ein Mann oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angebrachtes= als miteinander gewunnenes Gut ohn Mitbelieben und Bewilligung seines Ehegatten nicht verkauffen, oder einiger Gestalt vereusseren, sondern was dessen vorgenommen, soll krafftloß und nichtig seyn.

3. Hingegen wan ein Weib mit und neben seinem Ehemann einen Contract auffrichtet, denselben unterschreibt, oder vor Gericht, oder auch vor Notarien und Zeugen sich dazu bekennet, soll sie und ihre aigene Güter dafür gleich dem Mann hafften, und sich dawider keines Vorzugs Rechtens wegen ihres angebrachten Heyrats=Guts zu gebrauchen haben.

TITULUS XIII.

§. 1. Gleicher Gestalt soll keine Verpfändung gültig seyn, sie werde dan dem Gericht, worunter die Güter gehörig, insinuirt, und dafern solches nit geschicht, und die Güter hernach an einen anderen verkaufft oder versetzt werden, soll wider denselben der erster Glaubiger solcher Güter halber durchauß keine Ansprach, weniger einiges Vorzugs zu geniessen haben. Von Pfandschafften.

2. Da auch schon eine general oder gemeine Verpfandung aller Güter geschicht, oder eine solche privilegiirte Forderung, die ein stilschweigendes Pfandt nachführet, darauff hafftet, soll doch dieselbe dem Glaubiger anders kein Vorzugs=Recht zuäigenen, es seye dan bey jedes Orts Gericht die Insinuation geschehen, uud stehet alsdan zu seiner Wahl ohn Underscheid, an welche Güter er sich zum erst= und liebsten halten und bezalt machen wolle, unangesehen neben dem general, auch ein absonderliches Underpfand in der Verschreibung benahmbset worden.

3. Wan dan obgesetzter massen die Verpfandung vor Gericht geschehen, mag der Glaubiger die verpfändte Güter, in was Hand sie auch hernach gerathen, für seine Schuld verfolgen, ohn daß er an seinen Haubtschuldener erst umb Excussion zu verweisen sein solle.

4. Die General-Verpfandung aller Güter soll auff die fahrende oder bewegliche Güter wider einen dritten Kauffer oder Besitzer chender keine Krafft haben, als dieselbe durch gerichtliches Verbott præcludirt worden, dafern aber jemand nach solchem Verbott dieselbe an sich kauffen oder bringen würde, mag er von dem Glaubiger dafür besprochen werden.

TITULUS XIV.

Von Pfachtungen.

§. 1. EIn Pfächter soll seine Pfachtung ohne des Pfachtherren Bewilligung einem anderen zu überlassen, oder jemand in seine Pfachtjahren eintretten zu lassen nicht Macht haben.

2. Wan ein Pfächter wegen Mißwachs oder Hagelschlags an seiner Pfacht Nachlaß zu begehren vermeint, soll er vor der Aerndte seinem Pfachtherren die Besichtigung des Schadens anzusagen schuldig seyn, im widrigen keiner Nachlassung zu geniessen haben.

3. Im Fall demnegst der Pfächter mit seinem Pfachtherren des Nachlaß halber sich nicht vergleichen könte, soll der Pfächter den Pfachtherren zu Theilung des Wachsthumbs sambtlicher Früchten dieser gestalt zulassen, daß die harte Früchten demselben zur Halbscheidt, jedoch gegen Erstattung des halben Sahmkorns, halben Mähe- oder Schnitlohns, und halben Dreschlohns, die Haber-Frucht aber zu einem Drittheil gegen gleichmäßige Erstattung des Drittheils berürter Kösten verbleibe.

4. Wan der Pfächter der Pfachtung, wie es sich gebürt und einem fleißigen Haußhalter obligt, nicht vorstehet, soll der Eigenthumber ihm seine Jahren daran zu halten nicht schuldig, sondern von dem Gut auszuweisen befügt seyn, dafern auch der Pfächter in dem letzten Pfachtjahr seine Pfacht nicht bezahlen, und doch die Früchten, Viehe und ander eingebrachtes zu entfremdden, oder sonsten zu verbringen understehen würde, soll dem Pfachtherren die Scheuren, Speicher, Heff und Ställe zu seiner Versicherung zu versperren freystehen.

5. So Hauß, Scheuren, oder Stallungen durch des Pfächters, oder seines Haußgesindts Schuld oder Versaumbnus abgebrandt, ist er schüldig, alsolchen Schaden aus dem seinigen wieder zu erstatten.

6. Weilen vermög der gemeiner Rechten die Erbkäuff die Pfachtungen brechen, so soll auch in diesem Ertzstifft der Käuffer dem Pfächter die Jahrzahl seiner Pfachtung außzuhalten nicht schuldig seyn, sondern in den Stätten der Pfächter gleich in drey Monaten nach verkündeten Kauff aus dem Hauß- auff dem Landt aber von den gepfachteten Güteren auff das nechstfolgendes Fest Cathedræ Petri weichen, jedoch hat er sich des Schadens halber, so ihm darauß entstehet, an dem Verkauffer zu erholen.

7. Gleicher gestalt wan sich zutragen würde, daß ein Herr, der ein Hauß ausgethan oder verliechen, aus new überkommender nothwendiger oder redtlicher Ursach selbst darin wohnen oder bawen müste, ist er dem Pfächter die Pfachtjahren zu halten nit schuldig, jedoch soll er ihm in solchen Fällen zu Ersehung einer anderen Wohnung entweder obgemelte drey Monat, oder, wan die sach eine mehrere Eyl erfordert, Zeit nach Ermessung der Obrigkeit verstatten, vorbehaltlich des ihm des Ausweichens halber zuwachsenden Schadens.

8. Im Fall hingegen der Pfächter mit Vorwissen und Willen des Herzen nützliche Kösten an die gepfachtete Güter angelegt,

soll

soll er, ehe ihm gebürliche Erstatt- oder Vergnügung geschehen, zu weichen nit schuldig seyn.

9. Weilen auch die Pfachtung von alzulangen Jahren den Kinderen und Erben bey vielerley unter dessen zutragenden Enderungen öffters zu grossen Unstatten gereichet, soll hinfüran keine Pfachtung lenger, als auff zwölff Jahr gültig oder verbindtlich seyn.

TITULUS XV.

Vom Einstand oder widerzug, zu Latein Jus retractus genant.

§. 1. WAn ein ligendes Gut, oder ligendem Gut anklebende Gerechtigkeit, wie auch unlößbare Zinsen oder Renthen verkaufft werden, sollen die negste Blutsverwandte auß dem Vätterlich- oder Mütterlichen Stammen, wo ermelte Güter herkommen, bis in das zehend Gliedt (so weit nemblich die Erbfolgung vermög des obigen fünfften Tituls statt hat) des Einstandts berechtiget seyn, und sich des Kauffs innerhalb sechs Monat, von Zeit solcher bey dem Gericht verkündet, anzurechnen, gegen Erstattung der ausgegebener Kauffgelder, und anderer nothwendiger und redtlicher Unkösten, näheren mögen.

2. Diejenige Anbewandte aber, welche auß dem Stemmen des ersten Acquirenten oder Erwerbers solcher Güter nicht entsprossen, haben sich des Einstandts nicht zu gebrauchen.

3. Da auch der Verkauffer alsolchen seinen Blutsverwandten den Kauff anbieten und verkünden, dieselbe aber sich dazu nit einlassen, noch in den negsten sechs Wochen erkleren würden, sollen sie sich ihres Einstandts verlustig gemacht haben.

4. Wer zu dem Einstand befügt ist, soll sich dessen anderer gestalt nit, als ihm selbst zum besten und das Gut für sich zu behalten, und keinem anderen zu Gefallen oder Nutzen, oder in Meinung solches etwan baldt umb eines Uebergewins willen wieder zu verkauffen, gebrauchen, dessen dan er, daß nemblich in solchem allem kein heimblicher Verstand noch Gefehrde underlauffe, wo es begert wirdt, einen Aydt schweren soll.

5. Wo sich begibt, daß mehr, als ein Anbewandter in den Kauff zu stehen begert, soll allemahl der negster grad dem weiteren vorgehen, weren sie aber in gleichem Grad, soll sie darüber das Loß entscheiden.

6. Diese Einstandts Gerechtigkeit soll auff Tausch oder Wechsel nit gezogen werden, sondern allein im kauffen statt haben, doch daß solche Täusch oder Wechsel gefährlicher Weiß und durch dergleichen Schein die negste Freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen, sondern beyder Theil Nutzen und Nothturfft nach auffrichtiglich vorgenommen und gehandlet werde, welches dan auch, so es die negste Freunde begehren würden, durch die Partheyen bey geschwornem Aeydt erhalten und bestettigt werden soll, wo aber im Tausch ein Auffgeld gegeben und solches den halben Theil des Wehrts des ertauschenden Guts erreicht, soll es für ein Kauff gehalten werden.

7. Gleicher gestalt, wan ein Gut auff anruffen deß Glaubigers durch das Gericht verkaufft wirdt, alsdan hat der Einstand nicht

 statt,

statt, sondern welcher also vor Gericht gekaufft hat, soll dabey ohn Eintrag der Anverwandten gelassen werden.

TITULUS XVI.

Von verjahrung der stehender Rhenten oder Zinsen.

§. 1. Als unter denen Rechtsgelehrten underschiedtliche Meinungen seynd, ob in jährlichen Renthen und Gefällen die Verjahrungen Platz haben können, so haben wir, allem Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten vorzukommen, nöthig erachtet, diesertwegen ein gewisses zu verordnen, weilen dan die gemeine beschriebene, auch fast aller Völcker Rechten ihr Absehen dahin vornemblich richten, daß in menschlichen Handlungen endtlich einmahl eine Sicherheit seyn, und niemand in immerwehrender Sorg und Forcht des seinigen stehen möge, derjenig auch, welcher eine gar lange geraume Zeit mit seiner Forderung stillschweigt, seine Versaumbnus niemanden, als ihm selbst zuzumessen hat, so wollen wir, daß alle dergleichen jährliche Renthen, Zinsen und Gefälle in vierzig jähriger Zeit, wan nemblich darunder keine Ansprach darumb geschehen seyn wirdt, allerdings erloschen und getödtet seyn= und der Schuldner alsdan ferner darumb nicht angefochten werden soll.

2. Gleicher gestalt, wan der Glaubiger oder Zinsherr seinen jährlichen Zins von vierzig Jahren hero ununderbrochen in einem gewissen Valor oder Werth empfangen und angenommen, soll er, unangesehen in was Werth oder Lauff das Geld zu Zeit Contracts gewesen, eine anderweite Reduction, Erhöh= oder Enderung mit dem Schuldner vorzunehmen nit befügt seyn, sondern sich ins künfftig mit eben dergleichen Zahlung begnügen.

CXLVI.

Erläuterung einiger zweiffelhaffter Stellen der Rechts=Ordnung.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Ertz=Bischof zu Cöln, ꝛc. Nachdemalen treu gehorsamste Landstände hiesigen unseres Rheinischen Erzstifts mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen die Erzstiftische Rechts= und Lands=Ordnung in unterschiedlichen Uns zugleich angezeigten Fällen für zweifelhaft angesehen würde, auch darüber unterschiedliche Rechtshändel bereits entstanden, und dadurch unsere treu=gehorsamste Unterthanen in beträchtlichen Schaden und Kösten gebracht worden wären, Wir aber all=jenes Fürst=vätterlich vorzukehren gnädigst gemeint seynd, was zu Vorbiegung solcher Kösten, und zum Nutzen obbesagter unserer treu=gehorsamster Unterthanen zu gereichen, nur immer für ersprießlich geachtet wird; So haben Wir von unserem nachgesetzten Hofraths=Dicasterio beyden geist= und weltlichen Hof= so dan unsern beyden hohen Gerichtern zu Cölln und Bonn nicht allein darüber, wie bey ihnen in denen obangemerckten Fällen geurtheilet worden, die Erkündigung eingezogen, sondern auch ihnen die anderweite Fälle zu erkennen zu geben, aufgetragen, worüber bey ihnen Rechts=Zweifel entstanden, oder worin sie die Erzstiftische Lands=Ordnung dunckel, und dahero zu erläutern zu seyn dafür halten thäten: Nachdem nun von selbigen die abgeforderte Berichtere gehorsamst eingeschicket worden, und Wir Uns darüber die ausführliche Relation erstatten lassen; So haben Wir Denen sowohl von Seiten unserer treu=gehorsamster Landständen

vora

vorgekommenen, als auch von obgedachten unsern Dicasteriis und Gerichtern ferner angezeigten zweifelhaften Fällen nachgesetzter massen die Entscheidung, und also der Erzstiftischer Rechts- und Lands-Ordnung die Erläuterung zu geben, keinen Anstand nehmen mögen.

TITULUS I.

Von Testament, und letzten Willens-Vermächtnus.

AD Sphum 2dum ejusque verba:) vorm *Notario*, dörfte nicht undienlich seyn, der Verordnung einfliessen zu lassen: daß solcher Notarius bey der Churfürstl. Hof-Canzley vorhero examinirt, und immatriculirt seyn müßte?

Bleibt es bey denen mehrmals erlassenen Verordnungen, daß der zu Errichtung eines letzten Willens zugezogen werden wollender Notarius bey unserer Hof-Canzley immatriculirt seyn müsse, sonsten aber das Testament von unwürden, und ohnbestand seye.

Ad Sphum 8vum:) ist die Frag, ob dan auch ein Testament, worin Eltern ihrer Kinder, oder Kindere ihrer Eltern nicht gedacht haben, vermittelst der im Testament nicht ausgedruckter- jedoch darin verstandener Codicillar-Clausul von der Nullität errettet werde?

Gleichwie bey unserer Churfürstl. Hof-Canzley auch gleich nach erlassener Lands-Ordnung, und nachhero weiters zu mehrmalen geurtheilet worden, also lassen Wir es auch dabey, daß, wan etwa derenjenigen, welchen von Rechts wegen die Nothgebühr zukommet, im Testament nicht gedacht worden, ihnen selbe nicht benommen, sondern abzuziehen, vorbehalten, und das Testament gleichwohl von Kräften seyn, und bleiben solle.

Ad Sphum 10mum:) entstehet der Zweifel, ob die Eltern, wan sie ihren Willen mit ihren eigenen Händen nicht beschrieben, sondern nur unterschrieben, alsdan die Verordnung, im Fall keine Zeugen zugezogen worden, ungültig seye?

Erklären Wir zur Gültigkeit einer solcher Verordnung gnug zu seyn, daß Eltern dieselbe mit ihren eigenen Händen unterschrieben.

Ad Sphum 14tum:) §. 14. ist versehen, daß der Letztlebender unter denen Eheleuten das währender Ehe vorhin zum Behuf ihrer Kindern errichtetes gemeinsames Testament auch so gar in seinen eigenen Gütern zu widerrufen nicht mächtig seyn solle, woraus dan die Frage entstehet, ob, wan in sothanem Testament nebst denen Kindern andere zu Erben eingesetzet worden, in Ansicht dieser auswärtiger Erben, und derenselben Antheil die Facultas revocandi dem Letztlebenden ebenmäßig verbotten seye?

Ist dieser Sphus nur von gemeinsam gezielten- nicht aber von beygebrachten Kindern, und Fremden, welchen etwas vermacht worden, zu verstehen, also daß in Betreff letztern dem Ueberlebenden die Macht, sein Willens-Geschäft widerrufen zu können, frey und unbenommen seye.

TITULUS II.

Von Erbschaften ohn Testament in aufsteigender Linien.

Ad §phum 3tium:) ist verordnet, daß die in jeder Ehe erwonnene Güter bey denen aus der Ehe entsprossenen Kindern verbleiben sollen, bey Gelegenheit welcher Versehung von einigen in zweifelhafte Frag gestellt wird, ob in dem Fall: daß einer von denen Kindern nach würcklich durch Absterben seines Vatters oder Mutters angeerbten Eigenthum gedachter Gütern mit Tod abgangen, der überbleibender Vatter oder Mutter in dessen devolvirten Antheil mit übrigen Schwestern und Brüdern zu Theil gehen könne? Es wäre auch hiebey weiter zu entscheiden, ob die Kindere über die auf sie vererbte Güter ein Testament oder sonstige Disposition, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, errichten können?

Wan der überlebender Vatter oder Mutter eins deren Kindern pro ratâ erbet, so ist auch der- oder dieselbe über solche geerbte Ratam Verordnung zu machen befügt, deßgleichen seynd Kinder, wan sie nach denen Rechten ihr zureichiges Alter haben, über die auf sie vererbte Güter eine letztwillige Verordnung zu machen, wie auch sonsten, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, darüber zu schalten und zu walten bemächtiget.

TITULUS VIII.

Wie die Eheleute einander erben sollen.

Ad §phum 1mum:) sollen alle mit Vorwissen und Belieben deren Eltern, oder in Mangel deren, mit Zuziehung deren nächsten Bluts-Verwandten und Freunden unter Eheleuten geschlossene Heyraths-Contracten in allen Puncten fest- und unverbrüchlich gehalten werden. Fragt sich also: ob das Vorwissen und Belieben deren Eltern, und Zuziehung der Anverwandten pro formâ pactorum dotalium zu halten seye?

Ist das Vorwissen und Belieben deren Eltern, fort Zuziehung deren Anverwandten nicht zur Wesenheit deren Ehestiftungen erforderet, und seynd also auch dieselbe darum, daß sothane Zuziehung unterlassen werde, nicht von Unbestand.

Ad §phum 3tium:) könte der Zweifel entstehen, ob der Letztlebende das Heyrathsgut erblich behalte, wan selbiges in re immobili bestehet?

Was von erblicher Behaltung dahier verordnet wird, ist ohne Unterscheid von Heyraths-Pfenning, oder Heyrathsgut zu verstehen, also daß auch der Letztlebende ein liegendes Gut, wan solches zum Heyraths-Stück mitgegeben worden, erblich behalte.

Ad §phum 3tium ejusd. Tit.) Es werden die in hiesigem Erzstift angelegte Capitalia für unbewegliches Gut gerechnet, wan nun der Creditor im Jülisch- und Bergischen wohnhaft ist, so wird gefraget, ob dieselbe nach dasigen Lands-Gesätzen, fölglich unter die Fahrnüs, oder nach der Erzstift-Cöllnischen Lands-Ordnung für unbeweglich zu achten seyen?

Soll die Qualitas Mo- vel Immobilaritatis nach denen Land-Rechten, wo das Capital angelegt worden, genommen werden.

Ad Sphum 3tium ejusd. Tit.) Wird ferner dem Letztlebenden unter denen Eheleuten von allen von Seiten des verstorbenen Ehegatten hergekommenen sowohl, als währender Ehe erworbenen Gütern die Leibzucht zugelegt: nun ergiebt sich der Fall, daß Titius sich mit Caja verheyrathet, worauf schon durch den Todsfall der Mutter die von gedachter Mutter herrührend- und währender Elterlichen Ehe anerwonnene Güter dem Eigenthum nach verfallen, und wovon der Letztlebender nur die Leibzucht geniesset; da nun Caja mit Hinterlassung ihres leibzüchtigen Vatters ebenmäßig verstirbt, dieser aber hernächst mit Hinterbleibung seines Eydams Titii das Zeitliche segnet, so ist die Frag: ob gedachter Eydam aus Ursach: daß zur Zeit des getroffenen Heyraths auff die Cajam seine Ehefrau die Elterliche Güter bereits verfallen gewesen, nach Ableiben gemeldten Schwiegervattern die Leibzucht begehren könne, oder aber hierzu erfordert werde, daß seine Ehefrau den Fall, daß die Leibzucht mit dem Eigenthum wieder vereiniget werde, er mithin den Vattern als damaligen leibzüchtigen Theil überlebt habe?

Gehet unsere gnädigste Erklärung dahin, daß dem Titio die Leibzucht gebühre.

Eodem Spho stehet auch weiter beschrieben, daß bey, ohne erzielten Kindern, gebrochenem Ehebett der letztlebender Leibzüchter ein Inventarium über allinge leibzüchtige Güterer zur Sicherheit deren Eigenthums-Erben, und zwarn NB. unter Verlust der Leibzucht inner drey Monaten zu errichten verbunden seyn solle? fragt sich also: ob diese Frist vom Tag des aufgelöseten Ehebetts ohne weitere Anmahnung zu rechnen, oder aber, wie viele vermeinen, darüber eine besondere Gesinnung von denen Erben zu thuen, und von Zeit, daß diese geschehen, die drey monatliche Frist erst zu rechnen seye?

Wollen Wir, daß die hier bestimmte drey monatliche Frist gleich vom Tag des gebrochenen Ehebetts bey Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwarn ohne Unterscheid, ob darüber einige Gesinnung oder Interpellation von denen Erben geschehen seye, oder nicht.

Ad Sphum 5tum:) ist die Frag, ob der überlebender Ehegatt die Fahrnüs anzunehmen schuldig, oder aber solche ausschlagen könne?

Wan mehrere Mobilar-Schulden, als sich die Fahrnüs betraget, obhanden seynd, so mag sich doch der Letztlebende dadurch, daß er die Gereide fahren lassen wolle, von Zahlung der übriger Mobilar-Schuld nicht befreyen.

In Gefolg §. 6ti *Tit.* 8vo:) Soll der Letztlebender unter denen Eheleuten die Leibzucht von allen auf die Kindere verfallenen Gütern mit dem Last, dieselbe davon zu ernähren und auszusteuren, haben; Nun setze diesen Fall: Mevius und Titia stehen in der Ehe, und erwerben einige Güter, Titia stirbt, und verfallen also diese Güter eins mit demjenigen, so sie in die Ehe eingebracht, auf die Kinder, deren eins, da ebenmäßig nach getroffenem Heyrath, und erzielten einigen Kindern zuerst, und hernächst dessen Ehegatt mit Tod abgehet, Mevius aber an einen seiner so verstorbener Enkeln

keln viele Alimentir- und Erziehungs-Kösten verwendet, so ist die Frag: ob derselb solche Kösten von des Enkels erblichen Antheil, wovon er Mevius Leibzüchtiger, abziehen, oder darunter keine Collation Platz greifen möge?

Dasjenige, was in einvermeldetem Fall der Großvatter an seinen Enkel verwendet, kan dessen erblichem Antheil aufgerechnet werden, wan aber die Enkeln arm, und unvermögend, so geben die gemeine Rechten klares Ziel und Maas, wer selbige zu ernähren verbunden seye.

§. 7. *ejusd. Tit.*) wird das Kelter für Fahrnüs ohne Unterscheid gehalten, dannoch solle mehrmals geurtheilt worden seyn, daß ein Waag-Kelter für unbeweglich, ein anderes gemeines Kelter aber für beweglich gehalten würde, wäre also dieser Unterscheid billig auszudrucken?

Waag-Keltere seynd für unbeweglich Gut, Pitsch-Keltere aber, wie auch alle Büdden ohne Unterscheid, sie seyen groß oder klein, für Fahrnüs zu achten.

§. 8*vo* könte aus denen Worten: in diesem Erbungs-Fall, ein Zweifel entstehen, ob auch diese Rechts-Ordnung in andern Erbungs-Fällen Platz habe?

Ist die Verordnung in diesem, und allen andern Erbungs-Fällen auf gleiche Weise zu verstehen.

TITULUS X.

Von der Einkindschaft.

Bey dem *Tit.* 10*mo* werden verschiedene Zierlichkeiten zur Gültigkeit der Einkindschaft erfordert, wan nun selbige unterlassen, jedoch die voriger Ehekindere, zu deren Vortheil sothane Zierlichkeiten hauptsächlich vorgeschrieben worden, wegen ihres vorsehenden Nutzen die also eingerichtete Einkindschaft fest gehalten haben wollen, so wäre zu erörtern, ob sie darzu befügt, oder aber in Ansicht ihrer auch die Nichtigkeit der Einkindschaft wegen Abgang solcher Zierlichkeiten vorzuschützen seye?

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß Kindere ersterer Ehe auf die Festhaltung solcher Einkindschaft anzutragen wohl befügt seyen, ohne daß von der letzterer Ehekindern ihnen die Nichtigkeit einer solcher Einkindschaft entgegen gesetzt werden könne.

TITULUS XII.

Von Kaufen und Verkaufen.

Ad §phum 1mum:) Solle zum Uebergang des Eigenthums eine Anerbung vorhergehen, sonsten aber der Eigenthum bey dem Verkäufern verbleiben, und dem Käufern alleinig eine bloße Actio personalis zukommen; Nun ist die Frag: ob solches nur in Ansicht des Käufern, oder eines jeden zu verstehen seye; dan es wird der Fall gesetzt: Mevius verkauft Sempronio sein Haus, demselben ist annoch keine Anerbung wiederfahren, immittelst aber ereignet sich wider den Mevium als Verkäufern ein Concurs-Proceß, es entstehet also die Frag: ob die Creditoren das von Mevio verkauftes Haus, als in dessen Eigenthum annoch gehörig, mit in Ansprach nehmen können?

Wan der Verkäufer dem Ankäufer das verkaufte Gut

auser

auſſer gerichtlich übertragen hat, iſt dieſer andern auſſergerichtlichen Gläubigern im Concurs vorzuziehen, wan aber andere Gläubigere ſich daran gerichtlich entweder durch Erhaltung eines Pignoris Prætorii, oder ſonſten verſichern, oder auch ihre auſſer gerichtliche Verſchreibung dem Gericht, worunter das Gut gelegen, mittelſt Hinterlaſſung einer Abſchrift gedachter Verſchreibung, inſinuiren laſſen, bevorn der Ankäufer ſeinen Kauf dem Gericht, mittelſt Beylegung einer Abſchrift deſſelben, verkündiget, gebühret ſelbigen das Vorzugs-Recht.

Ad Sphum 2dum ejuſd. Tit.) iſt die Frag, ob das Verbott: daß ein Ehegatt ohne den andern nichts veräuſſern ſolle? die Immobilia allein betreffe, oder darunter die Mobilia mitbegriffen ſeyen? dan das Statutum hierunter ganz dunkel, und mehrmalen über deſſen Verſtand geſtritten worden iſt?

Iſt das Verbott nur von liegenden Gütern zu verſtehen.

TITULUS XIII.

Ad Sphum 1mum:) könte die Frag entſtehen, ob ein mit einer auſſer gerichtlichen Hypothec verſehener Creditor dan nicht einſt gegen die Creditores merè perſonales den Vorzug habe? Von Pfandſchaften.

Gehet der Verſtand der Rechts-Ordnung: daß nämlich keine Pfandſchaften ohne gerichtliche Verkündung gültig ſeyn ſollen, nur dahin, daß im Concurs die poſteriores Creditores, ſo gerichtliche Verſchreibungen haben, denenjenigen, ſo nur mit auſſer gerichtlichen Verſchreibungen verſehen, wan ſie ſchon Anteriores ſeynd, vorzuziehen ſeyen, übrigens haben diejenige Gläubigere, ſo eine auſſer gerichtliche Hypothec haben, für denen Creditoribus merè perſonalibus den Vorzug.

TITULUS XIV.

Ad Sphum 1mum:) Solle keine Sublocation ohne Bewilligung des Eigenthümers Platz haben; Nun ſeynd einige Rechts-Gelehrte, beſonders Stryckius der Meinung, daß, wan die Sublocation ohne des Eigenthümers Verwilligung durch den eingegangenen Vertrag verbotten worden, dannoch ſolche auf den Fall, daß der Eigenthümer keine erheblich- und vernünftige Urſach habe, ſich derſelben zu widerſetzen, vorgenommen werden könne, wäre alſo die Rechts-Ordnung zu erläutern, ob das darin enthaltene Verbott nicht ohne Unterſcheid, ob nämlich der Eigenthümer erhebliche Urſachen habe, ſich der Aſtermiethung zu widerſetzen oder nicht, eintreffen ſolle? Von Pfachtungen.

Bey Feld-Frucht- und Wein-Gütern, und überhaupt allen Prædiis Ruſticis ſolle auf keine Weis die Sublocatio ohne des Pfächtern eigene Bewilligung erlaubet ſeyn; was aber die ausvermiethete Häuſer betrifft, ſo gehet unſere gnädigſte Verordnung dahin, daß, weilen oftmals dem Anmiether ſolche Umſtände vorfallen, um ohne groſſen Schaden ſelbſt mit denen Seinigen an Ort und Enden nicht verbleiben zu können, der Vermiether aber in ſolchen Fällen zu Erhaltung mehreren Vortheils ſich gar zu eigenwillig betragen möchte, daß dahero der

Anmiether ante Sublocationem solche dem Locatori bedeuten, und da dieser darin nicht gehelen würde, den behörigen Richtern angehen solle, welcher dan die Partheyen nur summarisch und mündlich hören, fort nach also untersuchten Umständen dem Vermiether aufgeben mag, entweder von der erstern Verpfachtung abzustehen, oder aber die angezeigte Sublocation dem Anmiethern zuzulassen, dergestalt jedoch, daß der ersterer Miether für den Hauszinns haften solle.

Ad dict. Tit. 14ti §phum 6tum:) ist die Frag: ob der Miethling dem Käufern zu weichen schuldig, wan schon derselb noch nicht angeerbt?

Als lang der Käufer gerichtlich nicht angeerbt, oder doch der Kauf-Contract dem Gericht mit Zurucklassung einer Abschrift desselben behörig nicht verkündet worden, ist auch der Miethling dem Käufern zu weichen nicht schuldig.

Ad eundem §phum 6tum:) Weilen in den Städten der Pfächter in drey Monaten nach verkündetem Kauf aus dem Haus- auf dem Land aber von den gepfachteten Gütern auf das nächstkünftige Fest Cathedra Petri weichen muß, so fragt es sich, wan keine drey Monat ante Cathedram Petri übrig seynd, ob alsdan der Pfächter auf denen Gütern verbleiben könne ins künftige Jahr bis Cathedra Petri?

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß der Pfächter bis Cathedra Petri ins andere Jahr auf denen Gütern zu verbleiben befügt seyn solle.

TITULUS XV.

Von Einstand, oder Widerzug, zu Latein Jus Retractûs genant.

Ad §phum 1mum:) §pho 1mo wäre zu entscheiden, wie die sechs Monaten zu rechnen seyen, ob auf dreyßig Tag, oder wie sie im Calender nach der Ordnung vorkommen?

Seynd die Monaten naturaliter, wie sie im Calender der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen.

Ad dict. §phum 1mum:) Aus obgemeldtem §pho 1mo entstehet der weitere Zweifel, ob das Fatale retrahendi von Zeit der blosshin geschehener gerichtlicher Verkündigung des Kaufs, oder aber vom Tag der Anerbung laufe?

Fanget die Zeit vom Tag der mit Beylegung des getroffenen Kaufs gerichtlich geschehener behöriger Verkündigung zu laufen an.

Ad verba ejusd. §phi 1mi gegen Erstattung, entstehet die Frag: ob der Retrahent, wan der Ankäufer den ihme mündlich anerbottenen Kaufschilling anzunehmen verweigeret, denselben an des Ankäufern Haus würcklich anzuerbieten gehalten seye, ehe und bevor er seine Klag bey Gericht anheben, oder bey selbigem die Kauf-Schillingen hinterlegen könne?

Soll es bey dem Herkommen sein Verbleib haben, daß, wan der Käufer die Zahlung anzunehmen verweigeret, alsdan derselb zu Abschneidung all-ohnnöthiger Weitläufigkeit, um die Gelder anzunehmen, oder aber zu

sehen,

sehen, daß solche bey Gericht hinterleget werden, gerichtlich abgeladen werden solle.

Ad eundem §phum:) wird ferner gezweifelt: ob, auf den Fall, daß der Ankäufer die Kauf-Pfenningen nicht rucknehmen will, deren mündlich- oder würkliche Anerbietung hinlänglich, oder aber die würkliche Erlegung bey Gericht erforderlich seye?

Hat es ebenfalls dem Herkommen gemäß dabey sein Verbleib, daß zu Rettung der zum Einstand bestimmter Frist die Erbietung deren Kaufschillingen, wan der Käufer solche anzunehmen verweigeret, hinlänglich, die würckliche derenselben Hinterlegung aber erforderlich seye, wan der Retrahent die erhobene Früchten erstattet wissen wolle.

Ad eundem §phum wird noch die weitere Frag gestellet: ob in denen neu-anerworben- und noch nicht vererbten Gütern das Einstands-Recht statt habe?

Soll auch zu denen frisch erworbenen obschon noch nicht vererbten und von denen erstern Erwerbern wiederum verkauften Gütern denen von selben abstammenden das Einstands-Recht frey und unbenommen seyn.

Schließlich wird bey dem Einstands-Recht dieser Fall gestellet: Titius hat in ersterer Ehe ein Kind gezielet, schreitet zur zweyter Ehe, und erwirbt Güter, nach aufgelöseter zweyter Ehe erbt der zweyter Ehe-Sohn diese Güter, und verkauft solche sofort an einen Fremden; fragt sich also: ob das ersteres Ehekind demselben sich nähern könne?

Falls das Gut sich füglich vertheilen lasset, soll das erstere Ehekind nur der Halbscheid sich zu nähern befügt seyn, sonsten aber dem Einstand für das ganze Gut Platz gegeben werden.

TITULUS XVI.

Ad §phum 2dum könte die Frag entstehen, ob der Schuldner auch bey Ablag des Capitals die Zahlung in selbigem Werth verfügen könne, wie die Zinnsen von 40. Jahren her zahlt worden? Von Verjährung der stehender Rhenten, oder Zinnsen.

Ist die Verordnung nur von Zinnsen, nicht aber vom Hauptstuhl selbsten zu verstehen.

Ueber die Canzley-Ordnung fallet der Zweifel vor, ob jemand vor einem bey der Canzley nicht immatriculirten Notario ohne Gefahr der Desertion appelliren könne?

Hat es bey denen erlassenen Verordnungen lediglich sein Verbleib, und ist sich auch darnach bey denen Appellationen bey Straf der Desertion genaueſt zu achten, jedoch stehet auch denen streitenden Theilen frey, sich eines bey denen Reichs-Gerichten immatriculirten Notarii zu bedienen.

Befehlen demnach unserm nachgesetzten Hofrath, denen geist- und weltlichen Hof- wie auch beyden hohen, nicht weniger allen andern Erzstiftischen Gerichtern, Amtmännern, und deren Verwaltern, fort all- und jeden Richtern sich darnach bey der Ur-

theils-Fassung schuldigst zu achten. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 12ten May 1767.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.}

C. A. Guisez.

CXLVII.

EXECUTIONS-PROCESS,

Wie sich alle Ambtleut, Vögt, Schultheiß, Scheffen, Pastoren, und Gerichts-Botten, auff Anruffen des Geistlichen Richters, bey den EXECUTIONIBUS, in dem Ertzstifft Cölln, verhalten sollen.

VOn GOttes Gnaden, Wir Ernst, Erwöhlter und Bestättigter zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, &c. Entbieten allen unseren Ambtleuten, Vögten, Schultheisen, Scheffen, Priester, Gerichts-Botten, unser Gnad, und fügen euch hiemit zu wissen. Nachdem Wir im Werck befunden, daß anhero viele Unrichtigkeit und verzüglich Auffhalt deren von unserem Officialn in unser Stadt Cölln erkenter Execution-Processen bey euch, und anderen, zu Nachtheil unseres Ertzstiffts Unterthanen, erstanden, und sonderlich, daß nach Anruffung der weltlichen Gewalt umb anbefohlene Execution, langweilige und beschwerliche kostbare Processen geführet, und so wol dem Klägern als dem Beklagten auffgedrungen werden; Und dan Wir demselben nicht länger zusehen können: Als haben Wir demselben sichere Maaß und Ordnung gegeben, und ist hiemit unser ernster Befelch und Meinung, daß ihr unter anderen, so in Krafft unseres Officials in unser Stadt Cölln ausgangener Mandaten Invocationis Brachii secularis, umb würckliche Execution ersucht und gefördert werde, daß ihr euch den Statutis Provincialibus unseres Ertzstiffts, und besonders dieser nachfolgenden Formen und Processen durchaus gemäß haltet, die würckliche Execution darnach verrichtet, und keine Verhinderung daran beschehen lasset, mit dieser endlicher Zuvergewissung, im Fall einer oder der ander sich denselben ungehorsamb und widerwärtig erzeigen würde, daß Wir gegen denselben mit gebührlicher Straff zu verfahren gemeint seyn. Das ist unser endlich Befelch, Will und Meinung, darnach sich ein jeder zu richten. Geben in unser Stadt Brüll, den 24. Augusti, Anno 1592.

FOR-

FORMALIS PROCESSUS,

Wie sich alle Amptleuth, Vögt, Schultheiß, Schef-fen, Pastoren und Gerichts-Botten, bey den EXECUTIONIBUS verhalten sellen.

Die Officialische Mandaten sollen gleich verkündet werden,

ERstlich, damit aller Verzug der Processen und anbefohlener Execution hinführo abgeschafft, befehlen Wir, daß alle und jede Pastoren, und sonsten diejenige so umb Execution unser ordentlicher Mandaten zu thuen verordnet und ersucht werden, dieselb alsbald, oder je auff den nechsten Sonntag, nachdem ihnen die Mandata ad exequendum überantwort, gegen die Beklagten, auff Straff zehen Goltgülden (im Fall Verweigerung oder Verzug) die Execution thun, also auch verständlich anschreiben und ansetzen, ihres Gefallens aber nicht verlängeren oder zurück setzen, die Copeyen der Mandaten selbst, oder durch den Offerman oder Latorem unseres geistlichen Gerichts getreulich überantworten, und den Inhalt den Beklagten kürtzlich vermelden.

Und wie.

Da auch die Beklagten nicht einheimisch, sollen alsdan an der gewöhnlicher Behausung, in massen, wie obstehet, richtige Execution thun; oder da deswegen Verhinderung vorfiele, alsdan in der Kirchen von dem Cantzel auff den nechsten Sonntag verkündigen, und daselbst überantworten.

Da aber die Pastoren, oder in Abseyn deren, anderen, so in dem Fall die Execution zu thun aufferlegt, oder sonst zustehet, durch die Brieff-Träger ersucht, in massen, wie obstehet, die Execution nicht thun würden, sollen der, oder dieselben, durch unsere Fiscalen, umb Erlegung zehen Goldgülden obgesetzter Pönen vorgenommen, und durch unseren Sieglern dieselbe unnachläßig eingefordert werden.

Gebührnüssen für die Verkündung.

Der Pastor, oder derselb die Execution thut, welche auch von dem Cantzel in der Kirchen beschehen mag, sol haben von jedem Mandati Execution = = = vj. Heller.

Der Offermann, so nach beschehener Execution, oder vom Cantzel gethaner Publication die Mandaten dem Beklagten zustellen, sol von jedem Mandat haben = = vj. Heller.

Da aber gegen Gerichts und sonst ansehnlicher Personen die Execution beschicht, sol dem Pastorn = = j. Alb.

Wie dan auch dem Offermann, wie obstehet geben werden = = = = = = j. Alb.

Von Execution deren Inhibition, und sonst Pœnal Mandaten und Declaration dem Pastor = = = iiij. Alb.

Sol doch auch unseren vereydten Brieff-Trägeren auff den Fall der Verweigerung Pastorum, unbenommen seyn, die Execution gleichfals an statt der Pastoren zu thun, vor die Belohnung, wie obstehet.

Damit auch die Botten oder Brieff-Träger mit Execution der Mandaten nicht auffgehalten, und an ihren Reisen verhindert,

sollen die Pastoren, oder anderen, denen sonst die Execution der Mandaten zustehet, jederzeit unverzüglich die Execution auff das Mandat, wie obstehet, verzeichnen, und folgends würcklich verkündigen, und da dieselben auff Zeit Ankommens der Brieff-Träger, oder anderen, nicht einheimisch, sollen in dem Fall die gewisse Versehung thun, daß in ihrem Abseyn andere tügliche anwesende Vicarii, Capellan, oder Offerleut daselbst die Mandata annehmen, und die Executiones fleißig auffschreiben, auf vor angezogener Straff in widrigem Fall. Jedoch sol hiemit den juratis Latoribus literarum die Executiones zu thun vor dieselbe Belohnung, wie von dem Pastorn geschicht, nicht benommen seyn.

So sollen auch die Pastorn, und anderen, so der Mandaten Execution thun, auff dieselben fleißig und verständlich schreiben gegen was Personen, und auff welchem Tag sie die Execution gethan, mit ihren Namen und Zunamen, zusambt dem anderen Zustand, wie gleichfals auch dieselbige in Zeit der Verkündigung der Processen wider das Gericht, und Anruffung der weltlichen Gewalt, sollen richtige Antwort auff die Mandata schreiben.

Wie die Gerichter die ihnen aufgetragene Executiones zu verrichten haben.

Und sonderlich da allsolche Processen und Mandaten umb der Ungehorsamkeit willen gegen das Gericht erkennt und verkündigt, sollen Ambtmann, Schultheiß, Vogt, oder dem sonst die würckliche Execution zu thun gebührt, dem Executori in Zeit Verkündigung oder Uberantwortung des Mandats alsbald einen gewissen Tag, so nicht über acht Tag von Zeit beschehener Execution des Mandats ausgestellt, ernennen, an welchem dieselben wollen dem außgangenen Mandat würcklich gehorsammen, des Beklagten Güter, fahrendt und liegend, in Zuschlag legen und behalten; Und im Fall der keiner vorhanden, des Beklagten Leib in Hafftung ziehen und halten, so lang, biß derselb dem verkündigten Mandat würcklich gelebet, und sol dem Schultheissen vor des Tags Ansetzung = iiij. Alb. und dem Gerichts-Schreiber pro annotatione termini in des Gerichts-Protocoll = ij. Alb. geben werden. Wie dan auch dem Schultheissen auff angesetzten Tag des Mandati, wan die Execution würcklich beschicht = iiij. Alb. und dem Botten = vj. Alb. sollen verricht werden. Im Fall aber der Gerichts-Bott die Execution nicht allein thun könt, sondern mehr Hülff vonnöthen, sol jederm, den er auff sein Anruffen und Gesinnen erfordern würd = iiij. Alb. geben werden.

Straff der Saumseligen.

Da aber Ambtmann, Schultheiß, Vögt und andere hierin sich ungehorsam erzeigen würden, und auff von ihnen angesetztem Tag die würckliche Execution nicht thun würden, solt gegen dieselben Ambtmann, Vögt, Schultheiß, Scheffen, und nicht die Partheyen auff die Pön der Mandat einverleibt, neben Verrichtung deren Unkösten und Schaden, so klagende Partheyen deswegen erlitten, fortgefahren werden.

Execution in Personal-Forderungen.

Sonst in Personal-Forderung (ausserhalb des Ungehorsambs, wie obstehet) da richtige Erkäntniß ingergangen, sollen Ambtmann, Schultheiß, Vögt, und anderen, nachdem ihnen die Mandaten verkündigt oder alsbald, oder inwendigs den nechsten acht Tagen, auff Erforderung des Brieff-Trägers, oder klagenden Partheyen, nach Inhalt des Mandats, die Pfände würcklich geben, so wohl vor die Haubt-Summa, als vor alle andere aufgewen-

wendete Kösten, damit also gäntzlich dem erkündigten Mandat gehorsambt, und sol der Executor den angesetzten Tag der Pfandung in der Execution fleißig verzeichnen, auch den Partheyen dasselb alsbald vermelden. Davon dem Schultheißen geben sollen werden = iiij. Alb. = current. Dem Botten, der die Pfändt aus der Beklagten Hauß an das Gericht oder Wirths-Hauß an Stundt verschaffet = vj. Alb. current.

Im Fall aber der Beklagter ausser der Stadt, Flecken, oder Dorff, da der Gerichts-Bott wohnet, gesessen, sol des Botten Lohn gedoppelt werden.

Wie dan auch gleichfals in Realischen Forderungen der Kläger, die ihme zuerkänte Güter, nach Inhalt des ausgangenen Mandats, in massen wie obstehet, eingesetzt, und der Beklagter zu Verrichtung des ergangenen Urtheils angehalten werden sol. In Real-Sachen.

Damit auch folgends alle Unordnung und verzügliche Mißbräuch, so bey den weltlichen Gerichten hin und wieder mit neuen Processen, dero Pfandung, Schätzung, Verkauffung, oder Lieberung der Pfänd, und dergleichen, eingerissen, gäntzlich und durchaus abgeschafft, wie Wir dieselben hiemit, ohn einigen gemachten Unterscheidt, cassiren und auffheben, und sol hinfüro kein ander Process oder Verzug, als hie ausgetruckt, gehalten werden; Soll auch die Execution auff Tag und Zeit beschehener Requisition, wie obstehet, würcklich, ohn einig Ausstellung oder Verzug, nach Inhalt des Mandati Brachii beschehen. Hiebey ist kein weiterer Process erlaubt.

Und sollen die Vögt, Schultheiß, und andere Gerichts-Personen die anbefohlene Executiones vor erst in den gereiden Güteren, Hauß-Geräth, Getreidt, Wein, und dergleichen Waaren thun und verrichten: und da dieselbe nicht vorhanden, an Pferden, und anderen Beesten und Fahrnüssen den Mangel suchen und ersetzen lassen. Bey welchen Güther der Anfang in Abziehung der Pfande zu machen seye.

Da aber die Pfände, wie obgemelt, nicht gegeben können werden, aus Ursach Abseyn des Beklagten, oder daß die Häuser zugeschlossen, soll alsdan der Vogt, oder dem sunst die Execution zustehet, ein Schloß auff des Beklagten Hauß oder Scheur hencken, dem Beklagten den Eingang seines Hauß versperren, und den anderen Tag, in Beysеyn etlicher Gezeugen, (wan die Schefen nicht bey handen) gnugsame Pfände aus dem eröffneten Hauß würcklich nehmen, und wie vor angezeigt, mit der Execution procediren.

Würde aber am Hauß-Geräth und anderen beweglichen Gütern, wie obstehet, Mangel seyn, sollen die unbewegliche Güter zu pfandt geben werden. Da auch deren unbeweglicher Güteren nicht befunden, sol der Beklagter in die Hafftung gesetzt, und darzu so lang behalten werden, biß dem Kläger, und dem Gericht, Inhalt erkendter Mandat, Gnüg beschehen.

Im Fall auch Beklagter auff gesetzte Zeit abseyn würde, oder sich unsichtig gemacht, sol der Vogt, oder dem die Execution zustehet, denselbigen, so bald er ihn bekommen kan, auch in Abseyn des Klägers, und ohn einig weiter Erforderung, angreiffen und in Hafftung ziehen, allsolche Hafftung auch dem Kläger, auff dessen Kösten, sicherlich verständigen. Wan der Schuldner abwesend.

Immittels sol durch den Gerichts-Botten der Beklagter mit Fleiß in sein, des Botten Hauß, in Hafftung gehalten werden, und daraus nicht erlediget, ehe und zuvor dem Kläger und Gericht genug beschehen wäre.

Unterhalt des persöhnlich angehaltenen Schuldners.

Es sol aber der Kläger dem Behafften täglich zu Unterhalt ij. Alb. und dem Botten vor Gerechtigkeit der Hafftung ij. Alb. lauffendes Gelds geben, und vor allsolche Unköſten dem Behafften zu erlegen, den Botten erstlich versicheren. Da dan der Kläger allsolchen Unterhalt zu erlegen vier Tag nacheinander unterlassen würd, nachdem der Bott allsolcher Einziehung den Klägern verständigt, mag der Bott den Behafften der Hafftung ohne Entgeltnüs erledigen, und sol dannoch der Bott die Unköſten von dem Kläger wegen beschehener Versicherung zu forderen Macht haben.

Da auch auff Tag und Zeit Erforderung der würcklicher Execution innerhalb acht Tagen, wie obstehet, der Vogt, Schultheiß, oder dem die Execution zu thun gebührt, nicht einheimisch seyn würde, alsdan sol der älteſter anwesender Scheffen zur Zeit des Orths aus Verordnung des Vogts oder Schultheissen, und in Abseyn des Botten, derjeniger, so in statt dessen auff sein Unköſten verordnet, die Execution, Jnhalt des verkündigten Mandats, wie obstehet, verrichten, also auch daß niemand des Auffhalts sich zu beklagen.

Schätzung der abgezogenen Pfänd worauf Unköſten gehen.

Wan Pfänd gegeben seynd, sol dieser massen unangesehen aller vorhin gespürter Mißbräuch, die Wir hiemit gäntzlich abgeschafft haben wollen, procedirt werden, nemlich, da bewegliche Güter gegeben werden, auff welche Unkost gehet, sollen dieselben biß in den dritten Tag in des Gerichts Platz, oder Wirths-Hauß, gehalten werden; Darzwischen mag der Schuldner die Schuld, Schaden und Unköſten verrichten, und nach erhaltener Absolution durch die Bezahlung seine Pfände lösen.

Jm Fall dan die Pfändt auff bestimmte Zeit nicht gelöst, sollen dieselben auff den dritten Tag zu angesetzter Stunden geschätzt werden; und da die Schuld nicht über fünfftzig Thaler, sollen zween Gerichts-Personen die Schätzung unverzüglich thun, deren jederen alsdan vor die Schatzung geben sol werden = vj. Alb. dem Botten, derhalb die Schätzer da zu bescheiden, vor jeder Gebott = ij. Alb. current.

Da aber nur einer Scheffen oder Schätzer auff angesetzter Zeit beyhanden, und die ausbleibende mercklich verhindert würden, damit dan gleichwol der Sachen unverlängt abgeholffen, sol derselb Macht haben, einen andern erfahrnen zu der Schätzung zu fordern, dem gleichs dem andern die Belohnung, wie obstehet, geben sol werden.

Wan die Haupt-Summa ist über fünfftzig Thaler, und dieselb aus den beweglichen Güteren verrichtet kan werden, sol jedermn Schätzer geben werden = vj. Alb. = current.

Derselben Versteigerung.

Wen also Pfänd geschätzt, sollen darnach unverzüglich verkaufft werden, und dem Klägern davon die Bezahlung beschehen; Es wäre dan, daß die Pfänd mit der Schuld sich vergleich-

gleichten, so möcht man die Pfändt mit Verwilligung des Klägers an Bezahlung geben.

Da dieselbe besser wären, sol dem Kläger nach Antheil der Schuld und Unköſten die Bezahlung geschehen; Daß übrige aber dem Schuldner verbleiben, und ihm heraus gegeben werden.

Schätz- und Verganthung der Pfänd, worauff keine Unköſten gehen.

Wan aber der Beklagter an seinem Hauß-Geräth, oder sonst an andern beweglichen Gütern, darauff kein Unkost gehet, gepfandt wäre, sollen solche Pfändt vierzehen Tag lang behalten werden; Darzwischen der Beklagter durch Bezahlung dieselben wiederumb an sich lösen mag.

Da er dasselb innerhalb angesetzter Zeit nicht thäte, sollen die Pfände auff Anhalten des Klägers, oder seines Vollmächtigen, wie obstehet, geschätzt, auffgeruffen, und öffentlich und zum theuresten verkaufft werden, und davon dem Glaubiger die Bezahlung geschehen; Wan sie dan nicht verkaufft, alsdan in Bezahlung gegeben werden, wie obgemeldt.

Schätzung der unbeweglichen Güter.

Da keine bewegliche Haab vorhanden, sollen die unbewegliche Güter vor Pfändt gegeben werden, nemblich, daß sie erstlich durch die Schetfen rechtmäßig geschätzt, folgends drey Sontäg nacheinander in der Kirchen auffgeruffen werden, zu vernehmen, ob jemand von den Verwandten und Gesypten des Beklagten, oder sonst jemand anders dieselbe Güter höher an sich kauffen wolt, und alsbald die Schuld davon bezahlen.

Immission.

Da aber inwendig solcher Zeit niemand erschienen, derselb die Bezahlung thäte, oder die Pfände an sich lösen würd, sollen dieselbige dem Glaubiger zugestellt werden, Jahr und sechs Wochen nach dem letzten Kirchen-Ruff zu rechnen, inzuhaben, und nießlich zu gebrauchen, mittler Weil ist dem Schüldiger, oder seinem nechsten Verwandten zugelassen, ohn Forderung empfangener Abnützung, doch nach vorgehender Bezahlung der Haupt-Summen und Unköſten, solche Güter an sich zu lösen.

Adjudication.

So aber niemand inwendig obbestimbter Zeit erscheinen würde, sol der Gläubiger an solche Güter alsbald, und ohn einigen Verzug und Einreden angewäldigt, oder ihme dieselbe Güter nach Antheil dero Forderung, zuerkandt, und das übriges dem Beklagten wiederumb gegeben werden, mit dem gemachten Anfang, wofern dieselbe anbefohlene Executio, und darauff erfolgte Adjudicatio durch den Unter-Richter nicht, wie vorgemelt, würcklich vollnzogen würde, daß alsdan auff ferner Anruffen der Partheyen unser Official ad ulteriora procediren, und durch Executiva Mandata dieselben zum Gehorsam bringen und zwingen sol.

Proceß und Gebührnüssen der Gerichter.

Weiter anlangend Einsetzung der Unterpfändt, soll Schultheiß oder Vogt, nach beschehener Verkündigung des Mandats anbefohlener Einsetzung, alsbald einen gewissen Tag, Platz und Stund ernennen, so inwendig angesetzten Termins ausgangenen Mandats seyn soll, und nicht länger, auff denselben er dem Mandat gehorsamen wolt, und sol an stund auff das Mandat schreiben: Auff Tag N. sol die Einsetzung beschehen, davon ihme, dem Schultheiß, sol geben werden = iiij. Alb. current.

Zu dieser Einsetzung, neben dem Schultheissen, oder Vogt, sollen zween Scheffen, der Beklagter, und diejenige, so die Unterpfänd inhaben, beruffen werden, soll der Gerichts-Bott haben von jeder Ladung ij. Alb. current.

Auff angesetzter Zeit, nachdem erstlich der Gerichts-Bott die ihme anbefohlene Citation wider den Beklagten eröffnet, sol im Namen Klägers aus Macht verkündigten Mandats, und darauff beschehener Tags-Setzung, die würckliche Einsetzung begehrt werden, und an Stund, nach Verlesung des Mandats, oder Haupt-Verschreibung, so dabevorn Gerichtlich vor unserem Officialn übergeben, oder sonst auch derselben Copeyen durch der Sachen Notarium unterschrieben, sollen Schultheiß, Scheffen, und Gerichts-Bott, unangesehen des Beklagten Abseyns, den Klägern, oder dessen Vollmächtigen, vor die Haupt-Summa, auffgelauffene, unbezahlte Jahr-Renth und Unköstten, welche Gerichtlich taxirt, moderirt, und durch der Sachen Notarium unterschrieben seyn, in das Unterpfand würcklich einsetzen, desselben Besitzern machen, und bey dem Besitz handhaben; Davon Schultheißen und Scheffen jederm = xij. Alb. = und dem Botten viij. Alb. = current geben sol werden.

Nach beschehener Einsetzung sol der Gerichts-Bott alsbald dem Beklagten unter einer namhaffter Pön gebieten, dessen Unterpfands sich nichts zu unternehmen, auch den Klägern in Besitz und Gebrauch dessen nicht zu schrecken oder zu beleydigen: Dem Botten sol vor das Verbott geben werden = iiij. Alb. = current. Im Fall aber mehr Partheyen, denen allsolches Verbott anzumelden, sol von jedem Verbott haben = ij. Alb.

Sol darnach das Unterpfand durch zween oder drey Scheffen geschätzt werden, und da die Haupt-Summa der Verschreibung nicht über hundert Thaler, jederm Schätzer = vj. Alb. = Da aber die Summa zwey hundert oder drey hundert Thaler = xij. Alb. = Wo aber darüber, drey Marck current, es seyn ein, oder mehr Stück Lands, Hecken, Büsch, Häuser, wo dieselbe auch gelegen, in oder ausser der Stadt, Freyheit, oder Dorff; Und sol alles bey vorgesetzter Belohnung gelassen, und nicht höher astringirt werden.

Folgends sol darnach mit Ausruff des Unterpfandts in der Kirchen, und sonst weiters, wie hie oben bey den beweglichen Gütern, welche zu Pfand gegeben, angemeldet, fortgefahren werden, und das Gericht auch dermassen belohnet.

Auff vorgesetzter Gestalt sol alle und jede Einsetzung in Unterpfändt, und sonst andere unbewegliche Güter beschehen; Auch aller Mißbrauch und übermäßige Abforderung der Gerichts-Kösten hiemit gäntzlich abgeschafft und verbotten seyn.

Und nachdem in Schätzung der Güter allerhand Mißbräuch eingerissen, sollen des Gerichts Scheffen hinführo die Schätzung thun, deren dan zwey in geringschätzigen Sachen, so ein hundert Thaler nicht übertretten; Darvon jeder Schätzer haben sol = xij. Alb. current. = Im Fall aber die Summa 200. Thaler, sol jeder haben = xij. Alb. current. = Im Fall 300. Thaler, und weiters,

sol jeders Belohnung seyn = xvj. Alb. current = und weiters nicht. Aber in grössern Sachen mögen dieselben mehr Scheffen oder andere Erfahrne an sich ziehen, und sol jederm von denen geben werden ein Gülden; Und sol darüber niemand etwas weiters zu fordern Macht haben.

Damit auch in Schätzung der Güter aller Betrug vermeydet, sollen dieselben dermassen durch die Scheffen geschätzt werden, im Fall die Güter durch den geschätzten Werth nicht könten verkaufft werden, oder daß der Kläger angeben werde, daß die Güter der Werthschafft, darfür sie geschätzt, nicht werth, sollen die Schätzer dieselbe Güter vor die angeschlagene Werthschafft zu behalten schuldig seyn, und dem Kläger davon Entrichtung thun. Die Pfände sollen nicht zu hoch geschätzt noch

Und letztlich, so hiegegen von jemand vorgenommen, oder daß die anbefohlene Execution über angesetzten Tag verzogen und ausgestellt, sollen dieselbige nicht allein alle Kösten, so dißhalb verursacht, dem Kläger verrichten, sondern auch umb den Ungehorsamb zu gebührlicher Straff, wie obgemeldt, oder nach Gelegenheit der Sachen weiter angehalten werden. Die Execution über den bestimmten Tag ausgestellt,

Damit dan auch unsere Botten und Brieff-Träger in Verrichtung ihres anbefohleuen Ampts desto freyer, sicherer, und ohn Gefahr seyn, und reisen, gebieten Wir allen und jeden unseren Unterthanen, wes Stands die seyn, obgemelte Botten nicht zu schrecken, zu beleydigen, anzuhalten, oder in ihren Reisen und Verrichtung ihres Diensts zu verhinderen oder auffzuhalten, auff unsere höchste Straff und Ungnad. Wie gleichfals denn von unserm Officialn in unser Stadt Cölln ausgangenen Mandaten durch unser Ertz-Stifft ein jeder unser Unterthan gehorsamen, und daran keine Verhinderung thun, noch gethan zu werden gestatten sol, Jnhalt unsers Ertzstiffts Statuten, auch obgemelter unser Straff. Auch die Botten auff ihren Reisen nicht abgeschreckt werden.

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Zweyter Abschnit.

Churfürstlichen Hofrath betreffend.

CXLVIII. ## APPELLATION- und REVISIONS-Gerichts-Ordnung zu Cölln und Bonn

De 10. 7bris 1653.

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischof zu Cöln, ꝛc. Thun kund und jedermänniglichen hiemit zu wissen, demnach auf Antrettung unserer Churf Regierung Wir unsere Gedancken und Sorg vornemlich dahin geschlagen, wie männiglichen in diesem unserm Erz-Stift Cölln schleunig und unpartheyisch Recht ertheilt werden möchte, und Wir dan wahrgenohmen, daß bey Einführung und oft Erfolgung deren Appellationen an unsern Hof-Gerichteren, als wohl auch der Revision bey dieser unserer Churf. Canzleyen unterschiedliche Gewonheiten, die nur zu Umleitung deren Partheyen, und Vermehrung der Kösten gereichen eingerissen; daß Wir derentwegen demselben vorzukommen und eine Ordnung, wornach sich so wohl die Urtheil sprechen, als Partheyen zu achten und zu richten, verfassen, und publiciren zu lassen gut befunden, wie folgt:

An das Weltliche Hof Gericht kan ohne Auswürckung besonderer Commissionen appellirt werden.

Erstlich wollen Wir, daß hinfüran die Partheyen, wan sie sich durch die Urtheil erster Instanz gravirt befunden, und davon an unser Hof-Gericht zu appelliren nöthig erachten, bey Uns keine special Commission an unser Cöllnisch weltlich Hof-Gericht auszubringen schuldig seyn sollen, sondern recta an ermeltes unser Hof-Gericht provociren mögen.

Appellationes vom Officialen zu Werl und wo sie einzuführen.

Eben solche Meinung hat es Zweytens auch mit den Appellationibus von unserem Officialen zu Werll, daß nemlich sine ambagibus specialium Commissionum entweder an unsern Officialen zu Cölln (wan nemlich vorgemelter unser Official zu Werll in prima Instantia Richter gewesen oder von dem Officialen zu Soest die Sach an ihn per Appellationem gebracht) oder aber an unseres welt-

weltlichen Hof-Gerichts Commissarios (im Fall von anderen unsern weltlichen Unter-Gerichteren die Sach an mehrgemelten unseren Werlischen Officialen devolvirt gewesen) die Partheyen zu appelliren Macht haben sollen.

Wie die Processus beym Hof-Gericht zu erkennen und auszufertigen.

Drittens sollen die Procuratores die Processus Appellationis entweder diebus juridicis in pleno bey unseres weltlichen Hof-Gerichts Commissarien oder sonst dem Directore selbigen Collegii suchen und auf diesen letzteren Fall ermelter Director mit Zuziehung eines oder zweyer seiner Collegen die Processus erkennen, die Ausfertigung aber nomine totius Collegii geschehen.

Ausstellung der Acten.

Zum vierten soll der Director berührtes unseres weltlichen Hof-Gerichts unter unseren Commissarien jedesmahl zweyen Referenten constituiren, und die Acta also distribuiren, damit die Labores so viel möglich gleich fallen, selbige Referenten auch (wan Sententia definitiva vel vim definitivæ habens zu sprechen) in pleno diebus juridicisin Gegenwart wenigstens vier Commissarien mit Einschliessung der Referenten, in scriptis referiren.

Die Referentes sollen nicht bekant gemacht werden.

Fünftens wollen Wir, daß die Referenten nicht wie vorhin den Partheyen bekant zu machen, sondern in der Stille, und verschwiegen zu halten, damit selbige so wohl des Anlauffens von den Partheyen enthebt, als auch von allem Verdacht desto freyer bleiben mögen ꝛc.

Sportulen.

Zum sechsten sollen die Sportulæ nach Grösse der Acten und Beschaffenheit der Sachen taxirt und davon zwey Drittetheil jedesmahl den Referenten zugeeignet, und ein Drittertheil unter den übrigen Commissarien, die der Relation mit beygewohnet, ertheilet werden, die jura decernendorum Processuum aber dem ganzen Collegio gemein seyn;

Mit den Revisionibus aber, so bey unser Canzley so wohl von unserm Weltlichen Hof- als Officialischen Gericht einzuführen, wollen Wir es nach folgender Gestalt gehalten haben.

Revision und dabey zu beobachtende Fatalia.

Erstlich sollen dieselbe ad instar Appellationis intra decennium à tempore latæ sententiæ vel habitæ notitiæ interponirt, oder im widrigen keineswegs angenohmen werden; Zum zweyten soll zu Introduction der Revision drey monatliche Zeit à die interpositionis bestimmt, und die provocirende Parthey schuldig seyn in Termino reproductionis sein Libellum unà cum Actis subscriptis & sigillatis sub pœnâ desertionis zu exhibiren;

Gebührnussen und von der Straf frevelmüthiger Provocanten.

Drittens bey Extrahirung der Processen, wollen wir hinführo, daß keineswegs einige Gelder deponirt werden, sondern der Impetrant nur einen Gold-Fl. und einen Reichsthaler pro Juribus Sigilli zu entrichten gehalten seyn, hingegen aber causa hinc inde submissa die Sportulæ pro qualitate personæ & quantitate causæ taxirt werden sollen, darneben dan auch unsere Præsident, Canzler, und Räthe in Achtung zu nehmen, daß, wan eigentlich erscheinet, daß die Revision freventlich interponirt, der Provocant à pœnâ temerè litigantium nicht leer ausgehe, damit diejenige, so ihre Gegentheilen nur vergebentlich umzuführen, und in unnöthige Kösten zu treiben suchen, desto mehr scheu gemacht werden;

Von schlechten Bey-urtheilen hat die Revision nicht statt.

Vor allen aber Viertens solle keine Revisio ab interlocutoria simplici zugelassen, und aufgenommen werden;

Juridicæ und Bestellung der Referenten.

So wollen Wir auch Fünftens, daß alle Wochen zwo Juridicæ nemlich Dienstag und Freytag zur Abhandlung der Revisions-Sachen bestimmt seyn, und bey den Recessirungen einige von unseren Räthen (die Wir darzu verordnen werden) per vices erscheinen, die dan auch Terminos zu præfigiren, und andere schlechte Bey-Urtheilen, und Bescheide zu geben bemächtiget seyn, wan aber folgends die Sach instruirt, und darin geschlossen, jedesmahls zween Referenten darzu verordnet, die alsdan in pleno Consilio und zwarn in scriptis referiren sollen;

Sachwälteren.

Zum Sechsten sollen vier geschworne Procuratores ad causas Revisionum bestelt, und dieselbe ihre Producta in guter leßbarer Schrift zusammen geheft jedesmahl in duplo sub pœnâ rejectionis zu exhibiren schuldig seyn; Letztlich, wan etwa ein Urtheil voriger Instanz ex iisdem actis & sine novis probationibus zu reformiren, oder doch den Referenten die Sach zweifelhaft vorkommen sollte, solle niemahlen zu Aussprechung der Urtheilen in instantia Revisionis geschritten werden, es seyen dan vorhin die Rationes decidendi à Judicibus primæ Instantiæ erfordert.

Kein newer Beweis wird zugelassen.

Ob dieser unser Verordnung wollen Wir steif und fest gehalten haben, jedoch nach Begebenheit der Zeit und Sachen ein- und anders zu ändern, zu ringern und mehrern Uns reservirt haben, und befehlen demnach unseren Præsidenten, Canzlern und Räthen, auch allen und jeden unseren und unseres Erzstifts Amtleuthen, Vögten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Scheffen, Lands- und Gerichts-Botten, auch Bedienten und Unterthanen ingemein, samt und sonders hiemit und Kraft dieses gnädigst, auch ernsthaft bey unserer arbitrari Straf und Ungnad allsolcher unserer Ordnung sich gemäß zu verhalten und nachzuleben, die Uebertrettere auch respectivè in unserem Namen und von unserentwegen gebührend zu strafen, wornach sich zu richten. Urkund unseres Handzeichens und vorgedruckten Churfürstl. Secrets. Signatum in unserer Residenz-Stadt Bonn den 10. Monats Septembris im Jahr 1653.

Maximilian Henrich.

Vt. Buschmann Canzler.

(L.S.) Pet. Burmann.

CXLIX.

Die Rechts-Sachen sollen bey der gehöriger erster Instanz angebragt werden, und in welchen Fällen der Hofrath unmittelbar angegangen werden könne.

VOn Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kundt und Jedermenniglich zu wissen, Als Wir eine Zeithero verspürt, was gestalt die klagende Partheyen ihre streitige Sachen bey unser Cantzleyen häuffig einführen, und dardurch nit allein allerhand Confusion und Ungelegenheiten solchen Partheyen offtmahlen selbsten zu Schaden und Auffenthalt in dem erweckt werden, daß wegen anderer bey gemelter unser Cantzley täglich vorfallender Geschäften die Termini der Gebür nit respiciirt werden können, sondern

sondern auch unsere Præsident, Cantzler und Räthe durch dergleichen Anlauffen deren Partheyen und Abhandlung der strittiger Rechtssachen, anderen unseren Regierungs und Ertzstiffts Sachen abzuwarten nit vermögen: Daß derentwegen Wir die Verordnung gemacht haben, thuen solches auch hiemit und Krafft dieses, daß hinführo bey unser Cantzley ermelte strittige Rechtsachen ferner nit auff- oder angenommen, sondern die klagende Theilen sich entweder bey unsern jedes Orts Beambten, oder (da sie lieber wollen und die Beklagte sich dem Ambtsbescheid zu untergeben, verweigern, sondern zu ordentlichen Rechten beruffen würden) bey den Gerichtern umb Rechtshülff angeben, und des Ausschlags gewärtig seyn sollen. Wir wollen aber von dieser unserer Verordnung alle Gewaltsachen, Execution oder Vollstreckung der ausgesprochener Urtheil miserabilium personarum, wo von Rechtswegen die Landts Obrigkeit immediatè kan und pflegt angelangt zu werden, wie gleichfals verweigert oder verzögerter Justitz; Contributions, Lehn- und Policeysachen, so dan auch die Appellationes von den Beambten, wo die Partheyen beyderseits ultrò submittirt, und hiernacher durch den Ambtsbescheidt sich beschwert befinden, außtrücklich außgenommen haben, als in welchen allen dem beschwerten Theil sich bey Uns und unser Cantzley mit seiner Klag anzugeben, oder auch unsern Præsident, Cantzler und Räthen solche von unsertwegen an unsere Cantzley abzuforderen unverwehrt seyn solle; Und befehlen Wir demnach allen und jeden unsern Ambtleuthen, Landt- und Drosten, als wohl Unterherrn, auch Vogten, Schultheissen, Richteren, Scheffen und andern Gerichts-Personen, auch Bürgermeistern und Rath in Stätten: vort unseren Bedienten und Unterthanen in gemein gnädigst auch alles ernsts hiemit und wollen, daß sie so wohl respectivè für sich selbsten alsolche unsere gnädigste Verordnung in allen ihren Puncten und Clausulen steiff und fest observiren und einfolgen, als auch daß bey andern ihnen nachgesetzten Dieneren, Hintersassen oder sonsten An- und Untergehörigen solches aller Gebühr beschehe, bester massen beobachten und befürdern, solches auch bey Vermeidung unser Ungnad und arbitrari Straff keineswegs unterlassen; wornach sich zu richten. Urkund unsers Handzeichens und vorgetruckten Churfürstlichen Secrets. Signatum Bonn den 10. Septembris Anno 1653.

Maximilian Henrich.

Vt. Buschman Cantzler.

(L.S.) Pet. Burman.

CL.

Gemeiner Bescheid, daß die Handlungen leßbar beschrieben, und die Sportulen und Gebührnüssen zu gehöriger Zeit zahlt werden sollen.

DEmnach bey hiesiger Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen, Hertzog MAXIMILIAN HENRICHen in Bäyern, unsers gnädigsten Herrn Cantzley eine zeithero verspühret worden, daß indeme die Procuratores hiesellbst sich allerhand unqualificirter Scribenten, so kaum eine taugliche Litter formiren können, bedienen die exhibirende Schrifften, und Supplicationes zu lesen, wo nit unmöglich dannoch fast beschwerlich seye; Als wird gemelten Procuratoribus hiemit ernstlich anbefohlen, auff andere, und wohlschreibende Personen bedacht

dacht zu seyn; maßen die hinführo etwa vorkommende nit wohl leßbahre Schrifften zerrissen, und verworffen werden sollen. Weilen dan auch dabey angemerckt worden, daß einige von besagten Procuratoren, da einerseits die Sportulæ præsentirt, zu Zeiten beyderseits pro Justitia anhalten, und wan darauff die Urthel publicirt, die andere Halbscheid deren Sportul-Gelder so wohl, als auch die der Cantzley, und dem Registratori respectivè gebührende Jura Sententiæ, & Terminorum von dim Succumbirenden Theil gantz unentrichtet zuruck bleiben; So wird mehrgemelten Procuratoribus zugleich hiemit aufferlegt, alsolche Sportul-Gelder innerhalb den nechsten acht Tagen nach beschehener Taxation, so dan die Jura Cancellariæ & Terminorum innerhalb den nechsten acht Tagen nach publicirter Urtheil dem Registratori beyderseits unfehlbarlich zu entrichten, und daran bey Vermeidung zwey Goltg. Straff keinen Mangel erscheinen zu lassen. Urkund hievorgetruckten Churfürstl. Secrets. Signatum Bonn den 28. Novembr. Anno 1669.

Vt. Buschman.

(L.S.) Jo. Petr. Burman.

CLI.

Gemeiner Bescheid, daß an denen Schrifften zur Seiten Raum gelassen, und darauf angemerckt werden solle, in welch Ambt die Sach einschlage.

Demnach bey Verlesung der Acten bestendig wahrgenommen wird, daß die übergebende Schrifften gleich am Anfang der Blätter beschrieben werden, worauß dan entstehet, daß bey Einbindung des Verfolgs erwehnte Schrifften nicht füglich zu lesen seynd; Dahero wird allen Procuratoren anbefohlen, daran embsig zu seyn, daß die margines von berührten Schrifften an beyden Seithen wenigst einen starcken Daumen breit gelassen, so dan bey allen exhibirenden Extrajudicial-Memorialien jedesmahls angezeichnet werde, in was Ambt diesz- oder jenseith Rheins der Supplicant gesessen seye, umb darnach die Registratur desto leichter einrichten zu können. Signatum Bonn, den 26. Martii 1698.

Ex speciali Mandato.

Joh. Roelen Registrator.

CLII.

Erklärung, daß die Handlungen nur von denen Procuratoren oder denen anwesenden Partheyen selbst übergeben werden sollen.

Hierauf wird denen hierbey angezogenen gnädigsten Befelchen allerdings inhærirt, auch denen Notarien und anderen Inqualificirten nochmahlen gnädigst, und ernstlich anbefohlen, sich des angegebenen Exhibirens, und Solicitirens gäntzlich, auch bey Vermeidung arbitrairen Straff künfftighin zu enthalten, denen anwesenden Partheyen bleibt zwarn hiemit freygestelt, dafern die Sachen zur förmlicher Contradiction annoch nicht gerathen seynd, ihre etwa habende Klagden selbsten bey hiesiger Hof-Cantzley zu übergeben, auch die Bescheidere dabey zu gesinnen, und abzuhohlen, aller Abwesenden Für- und Anbringen aber solle durch niemanden anders, dan durch einen verâydeten Hofraths-Procuratoren, übergeben werden. Bonn den 18ten 7bris 1715.

Demnach

CLIII.

Verordnung daß alle Bitt- und andere Schriften unterzeichnet seyn sollen.

DEmnach Ihrer Churf. Durchl. zu Cöln Hertzogen Clement August, in Ob- und Niederen Bayern ꝛc. mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß bey Dero Hofraths Dicasterio täglich Suppliquen, Memorialien, und andere schriftliche Vorstellungen von allerhand nicht approbirten Advocaten, Notarien, Solicitanten, Scribenten, und anderen Concipienten übergeben worden, welche mit sträflichen Anzöpflichkeiten erfüllet, und nicht Ordnungs-mäßig unterschrieben, wodurch dan geschicht, daß die bey sothanen Exhibitis unterlauffende straffbahre Contenta nicht gehörend bestraft, auch allerhand Unordnung- und aufenthaltliche Inconvenientien verursachet worden; So befehlen Höchstgem. Ihre Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, und ernstlich, daß künftighin keine Suppliquen, Memorialien, und andere Schriften bey Dero Hofrath angenohmen, weniger darauf einige Resolution ertheilt werden solle, es seye dan, daß dieselbe von einem bey Dero Hofraths Dicasterio veräydeten Procuratoren, oder wan es erstmahlige exhibita seynd, von denen Principalen selbst, sonsten aber, wie gemelt, von ihren Procuratoren eigenhändig und nahmentlich unterzeichnet seyen, und zu dem End gehörend zu publiciren, hiemit gnädigst anbefohlen wird. Signatum Bonn den 25ten Januarii 1727.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) Joh. Bolles.

CLIV.

Erhohlung des vorigen.

NAchdemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl zu Cölln Hertzog Clement August in Ob- und Niederen Bäyern, ꝛc. unserem gnädigsten Herren abermahlen mißfälligst zu vernehmen vorkommen, daß dero unterm 28ten Januarii negsthin ertheilten gnädigsten Befelch zuwider annoch täglich verschiedene Suppliquen, Memorialien, und andere schrifftliche Vorstellungen (so von denen veräydeten Procuratoren nicht unterschrieben, bey Dero Hofraths Dicasterio übergeben, und darauf Bescheider ertheilt, fort von Dero Cantzley-Verwanten expediirt, und extradirt worden, Höchst-Dieselbe aber solches dermahlen ein- und abgestelt wissen wollen, so befehlen Höchstgem. Ihre Churfürstl. Durchl. hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich, daß oberwehnt. Dero gnädigstem Befelch allingen seines Inhalts gehorsambst nachgelebet, und künftighin keine, als von denen veräydeten Procuratoren vorhin gnädigst befohlener maßen unterschriebene Suppliquen, Memorialien, und andere Schriften bey osterwehntem Dero Hofraths Dicasterio angenohmen, weniger darauf einige Bescheider oder Resolution ertheilt, noch von Dero Cantzley-Verwanten expediirt, und verabfolget werden sollen. Signatum Bonn den 6ten Junii 1727.

Vt. Schönhoven.

{L.S.} G. J. Dierna.

CLV.

Die Entscheidungs-Gründe sollen eins mit voriger Instantz Acten eingeschickt werden.

JOseph Clement von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Nachdemahlen Uns mißfällig zu vernehmen vorkommen, daß, obwohl die bey unserm hiesigem Hofrath und Revisorio in denen dahin gelangenden Appellation- und Revisions-Sachen ertheilende Processus austrücklich in sich enthalten, daß voriger instantz Acta mit denen Rationibus decidendi verschlossen eingeschickt werden sollen, dannoch dieser Verordnung nicht nachgelebt werde; wie nun Wir solchem der Ursachen halber umb so viel weniger nachsehen wollen, weilen es die Erfahrnus geben, daß auf erforderen erwehnter Rationum es mit Einschickung derenselben fast langsam hergangen, und die Partheyen dardurch immittels aufgehalten worden, auch wohl wegen erfolgenden Absterbens deren gewesenen Referenten oder sonsten anderer Begebenheiten mit newen schwären Kösten wieder beygebracht werden müssen; Als befehlen euch hiemit gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeidung willkühriger Straff die nachtrückliche Verfügung zu thuen, damit hinführo in denen zu obgemeltem hiesigem unserem Hofrath und Revisorio gelangenden Appellation- und Revisions-Sachen mit voriger Instantz Acten die Rationes decidendi zugleich verschlossen eingeschickt werden, oder selbst einzuschicken, und also berührter unserer Verordnung gehorsambst nachzukommen. Uebrigens verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 13. Januarii, 1721.

Joseph Clement Churfürst.

Vt. Graf von Virmont.

J. P. Nippel.

CLVI.

Wegen Verabfolgung deren Acten und Entscheidungs-Grund, welche sub pœna defertionis intra fatalia beygebracht werden müssen.

Dan: daß Landdrost und Räthe, Statthalter im West und alle Ambtleuthe und Dröste das vor ihnen Verhandlete in trunco einsenden sollen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen hiemit kund und männiglichen zu wissen, nachdemahlen Uns mißfällig zu vernehmen vorgekommen, daß, obwohlen die bey hiesigem unserem Hofrath und Revisorio in denen dahin gelangenden Appellations- und Revisions-Sachen ertheilende Processus austrucklich in sich enthalten, daß nicht allein voriger Instantz Acten in forma probante, sonderen auch die Rationes decidendi verschlossener intra tres menses, à die interpositæ Appellationis, eingebracht werden sollen, dannoch dieser heilsamen Verordnung nicht nachgelebet werde, Wir aber solchem der Ursachen halber umb so viel weniger hinführo nachsehen wollen, als es die Erfahrnus gibt, daß auf Erforderen erwehnter Rationum es mit deren Einschickung fast langsam hergehe, und die Partheyen dadurch immittels aufgehalten, mithin die Gott-gefällige Gerechtigkeit zu nicht geringem derenselben Nachtheil mercklich verzögeret werde: daß Wir dahero allen und jeden Richter- und Gerichteren in unserem Ertzstifft Cöln dieß- und jenseith Rheins anbefohlen haben wollen und hiemit gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeidung willkühriger Straff anbefehlen, die nachtrückliche Verfügung zu thuen, damit in denen zu obgemeltem hiesigem unserem Hofrath und Revisorio gelangenden Appellations- und Revisions-Sachen nicht allein gewöhn-

wöhnlicher maßen voriger Instantz Acten in formâ probante, sonderen auch die Rationes decidendi verschlossener dem appellirendem Theil auf geziemendes Ansuchen und gegen fernere Erlegung eines vierten Theil Reichsthalers für jede Sexternion obgemelter Acten, gestalten diese sambt denen Rationibus decidendi intra fatale produciren zu können, ohnfehlbar verabfolget werden, immaßen Wir dan allen und jeden Partheyen, Advocaten und Procuratoren zugleich gnädigst und ernstlich auffgeben, in allen und jeden Sachen, worinnen nach unserer Churfürstlicher Hof-Cantzley ohnmittelbahr appellirt und daselbst Processus Appellatorii vel Revisorii gebetten und erhalten werden, Acta cum Rationibus decidendi gegen würckliche Erlegung oben specificirter Gebührnus, bey voriger Instantz Richteren geziemend zu gesinnen, nicht weniger zu besorgen, und daran zu seyn, damit nebst sothanen Actis in forma probante consueta, auch die Rationes decidendi verschlossener intra fatalia in Juridica sub pœna Desertionis producirt, oder aber derselben gebührend beschehene Gesinnung Rechts beständiger maßen binnen erwehnter Frist bescheiniget werde; Wir wollen nichts destoweniger bey vorheriger Verordnung und Herkommen es belassen haben, daß unsere Land-Drost und Räthe in Westpfahlen, Statthalter im Vest Recklinghausen fort übrige Ambtleuth und Dröste und deren Verwaltere, die vor ihnen gepflogene Handlungen præviâ parificatione in trunco verschlossen herausgeben sollen, und damit ein jeder sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten auch sonsten niemand sich der Unwissenheit halber zu entschüldigen haben möge, so wird unseren Land-Drost und Räthen unseres Hertzogthumbs Westpfahlen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drösten, Unterherren, Schultheißen, Vogt und Richteren, so dan Bürgermeistern und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren auffm platten Land dieß- und jenseith Rheins hiemit anbefohlen, gegenwärtige unsere Verordnung auff denen Cantzelen, fort sonst gewöhnlicher maßen publiciren und gehörend affigiren zu lassen, dan, wie es geschehen, anhero inner drey Wochen Zeit zu berichten. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens und beygetruckten Hoff-Cantzley Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 3ten Novembris 1739.

Clement August Churfürst. m. p.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Cleſſe.

CLVII.

Die Schrifften sollen keine Anzäpflichkeiten enthalten und von dem Verfasser unterzeichnet seyn.

Clement August von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Nachdemahlen Uns zu ungnädigstem Mißfallen eine Zeit hero zu vernehmen vorkommen, was massen einige bey unserer höchster Person, auch unserem Hofrath sich anmeldende Supplicanten oder deren Schrifftstellere sich allerhand unzulässiger und zur Sachen nichts dienlicher Anzöpflichkeiten gegen gesagten unseren Hofrath so wohl als übrige unsere Beambten in ihren Schreiben zu gebrauchen fast vermessent- und sträfflich sich erkühnen; Wir aber dergleichen Vermessenheiten

keines Sinns gestatten noch ungeandet hingehen lassen wollen; Als ist unser guädigst- und ernstlicher Befelch hiemit, daß die Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren dergleichen Schmähungen und Anzöpflichkeiten sich allerdings enthalten, und zu Verhütung derenselben die Verfassere deren bey unserem Hofrath übergebender Suppliquen oder Schrifften, sie seyen Advocaten, Procuratoren oder andere, selbige künfftighin mitunterschreiben sollen, gestalten, wan dabey einige Anzöpflichkeiten oder andere Ungebühr sich befinden solte, in Gegenwart deren Subscribenten so wohl, als aller deren, welche daran Theil haben, solche Schrifften und Suppliquen oder Exhibita nicht allein zerrissen, sonderen auch dieselbe annebens mit unausbleiblicher schwerer Strauff dem Befinden nach belegt werden sollen. Urkund dieses. Geben in unser Residentz-Stadt Bonn den 5. Julii, 1726.

Clement August Churfürst.

Vt. Graf von Virmont.

{L.S.} G. J. Dierna.

CLVIII.

Gemeiner Bescheid, daß die Processus, wan selbige zu spath nachgesucht werden, abgeschlagen werden sollen.

Nachdemahlen unterschiedlich wahrgenohmen worden, was gestalten die zu Einführung deren Appellations- und Revisions-Processen in denen Chur-Cölnischen Verordnungen anbestimmete Fatalia fast gäntzlich zuweilen bis auf den letzten Tag verlauffen, ehe umb die Appellations- oder Revisions-Processen angestanden wird; so verordnen Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Cölln Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Niederen Bäyern, daß, wan vor Verlauf deren Fatalien nicht so viel Zeit übrig, daß indessen die erhaltende Processus in Juridicâ reproducirt werden können, dieselbe, als wohl auch prorogatio Fatalium fürs künfftig nicht erkent, sonderen abgeschlagen werden sollen. Signatum Bonn den 15. Julii 1726.

Vt. Graf von Virmont.

{L.S.} J. Bolles.

CLIX.

Das Fatale introducendæ Appellationis wird auf drey Monath bey allen Gerichten bestimmt.

Von GOttes Gnaden Wir Clement August Erz-Bischof zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und jedermännigliches hiemit zu wissen, was massen die von denen Unter-Gerichteren unserer Erzstiftischen dies- und jenseith Rheins gelegener Landen durch den Appellations-Weeg an unsere geist- und weltlichen Hof-fort andere Appellations-Gerichtere kommende Procels-Händel dardurch verzögert werden, daß das bis anhero üblich-gewesenes Fatale introducendæ Appellationis auf Jahr und Tag, zu deren in Qualitate Appellatorum litigirenden Partheyen gereichenden nicht geringem Beschwehr, verstattet worden, zu Abstellung sothanen Beschwehrs aber wollen Wir zur beschleunigender Beförderung der heilsamer Justitz obgemeltes im Schwang gewesenes Fatale hierdurch dahin abgeändert, und restringiret haben,

ben, daß an statt eines Jahrs und Tags das Fatale introducendæ Appellationis nur allein auf drey Monaten, à Die interpositæ Appellationis, festgestelt seyn, und hierunter ohne bescheinigte Rechtserhebliche Ursach mehr nicht dan die dritte Prolongation, gleich solches bey hiesig-unserer Hof-Canzeley und Revisorio verordnet ist, fürtershin verstattet werden solle; so verordnen, und befehlen allen unseren geist- und weltlichen Hof- fort anderen Appellations-Gerichteren gnädigst hiemit, gestalten in allen denen an dieselbe post primam Augusti laufenden Jahrs per Viam Appellationis gedeyhenden Proces-Händelen das restringirte Fatale introducendæ Appellationis, obgemelter massen, ins künftige gehorsamst zu beobachten, damit aber auch die Advocaten, Procuratoren, und Notarien so wohl, als die litigirende Partheyen ab dieser unserer Verordnung die Nachricht erhalten mögen, so solle solche zu derenselben Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung auf denen Canzelen öffentlich publicirt, und sonsten gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 18ten Aprilis 1758.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. F. Clesse.

DECRETUM COMMUNE.

CLX.

Gemeiner Bescheid das Begehren des dritten Referentis und die Recusationes betreffent.

SEmnach in verschiedenen Sachen die Partheyen und Procuratoren hieselbst, wan eben ex Actis der Spruch ertheilet werden soll, zu Verhinderung und Auffenthalt der Justitz, auch zum Unglimpf deren angeordneten Referenten annoch einen Tertium zu adjungiren gebetten, auch wohl öffters, wan sie ein- oder anderen ohngeziemender und höchst-straffbarer Weise ausgekundschafftet haben, gantz ohnbefügter Dingen, und ohne mindeste in Rechten begründete Ursach anmaßlich recusiren. Wie nun hierdurch der Lauff der Justitz gehemmet, und denen Partheyen grössere ohnnöthige Kösten verursachet werden, dahero solchem Unwesen längerhin nicht nachzusehen, so wird allen und jeden Partheyen und Procuratoren unter arbitrarie Straff hiemit ernstlich befohlen, daß, wan sie in denen Sachen einen dritten Referenten verlangen, oder auch ein- oder anderen Hoff-Rathen aus etwa habenden Rechts-begründeten Ursachen zu recusiren gemeint sein würden, fürs künfftige solches in primo Inrotulationis Termino anzeigen und begehren, auch gegen die Recusandos die Ursachen sambt dem Beweist schrifftlich ad Acta, oder einem zeitlichen Hoffraths-Præsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Directoren einbringen, nach dem ersten Termino Inrotulationis aber darmit weiters nicht gehöret, sonderen in obgem. arbitrarie Straff verfallen seyn sollen, wornach sich ein jeder zu achten wissen wird. Signatum Bonn den 1. Aprilis 1730.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles.

CLXI.

Gemeiner Bescheid, daß die Procuratores bey der Hof-Cantzeleyen mit dem Degen nicht erscheinen sollen.

NAchdemahlen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Niedern Bayeren ꝛc. Unser gnädigster Herr auf unterthänigstes Supplici-ren der hiesigen Appellations- und Revisions-Procurato-ren aus bewegenden Ursachen gnädigst verstattet, daß dieselbe in publico und ausser ihrer Function Degen tragen mögen, bey Höchst-Deroselben Hof-Cantzley aber im Sollicitiren so dan ge-wöhnlichen Audientien und besonderen Diæten sich dessen enthalten sollen; so haben dieselbe sich darnach zu richten und deme also bey Vermeidung willkühriger Ahndung nachzukommen. Signatum Bonn den 10ten Martii 1731.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles.

CLXII.

Ernewer- und Erweiterung des vorigen und daß die Procuratoren die Schrifften selbst übergeben sollen.

NAchdemahlen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Niederen Bäyeren Unserem gnädigsten Herrn mißfälligst zu vernehmen vor-kommen, daß Dero hiesigen Appellations- und Revisions-Gerichts-Procuratores der unterm 10. Martii 1731. erlassener Verordnung zuwider an dero Hoff-Cantzley in Sollicitiren, so dan gewöhnlichen Audientien und besonderen Diæten mit ihren Degen erscheinen, Höchst-Dieselbe aber solchen bißherzu bezeigten Ungehorsam ferner nicht nachsehen, sondern erwehnter Verord-nung nachgelebt wissen wollen; so haben gemelte Procuratores selbiger unter der darinnen enthaltener Straff nicht allein ins künftige gehorsambst nachzukommen, sondern auch ihre Exhi-benda selbst, und nicht durch ihre Scribenten, wie bißherzu fast jederzeit geschehen, dero Churfürstlichen Hoffraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, Directoren und Räthen geziemender massen in duplo, und zwarn mit in der erwehnter Cantzley-Ordnung Tit. 1. §. 3. & Tit. 3. §. 1. befohlener Inscription sub pœnis ibi-dem expressis zu præsentiren. Signatum Bonn den 13ten Xbris 1735.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Cleſſe.

CLXIII.

Gemeiner Bescheid, daß die Acta priora von denen Cantzley-Verfolgeren nicht zuruckgenohmen wer-den sollen.

NAchdemahlen Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln Hertzogen CLEMENT AUGUST in Ob- und Niederen Bäyeren ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn mißfälligst zu vernehmen vorkommen, daß in denen per viam Appella-tionis anhero erwachsenen Sachen die bey hiesigem dero Appel-lations- und Revisions-Gericht exhibirte voriger Instanz Acten öffters zum Beschwer deren Partheyen und Aufenthalt der Ju-stiz von denen Cantzley Verfolgeren obrück genohmen worden, Höchst-Dieselbe aber solches längerhin nicht mehr gestatten, son-dern abgestellet wissen wollen; So befehlen Höchstgedachte Ihre

Chur-

Churfürstliche Durchleucht sämbtlichen Procuratoren gnädigst hiemit, ins künfftige obgemelte Acta von denen Cantzley Verfölgeren nicht mehr obrück zu nehmen, weder verabfolgen zu lassen, es seye dan daß zuvordrist die gnädigste Erlaubnüs darüber eingehohlet haben. Signatum Bonn den 5ten Octobris 1733.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L.S.) J. F. Cleſſe.

CLXIV.

Welche Bescheider von denen Cantzley-Botten zu insinuiren seyen.

SEmnach Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Nieder Bäyeren ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, was massen der wegen verfügender Insinuationen in Extrajudicialibus unterm 12ten 9bris 1731. ergangener Verordnung, so von Wort zu Wort lautet wie folgt: Nachdemahlen eine Zeithero verspühret worden, daß die übergebene Schriften, und darauf ertheilte Apostillar-Bescheidere, auch Vor- und End-Urthelen durch deren Procuratoren Scribenten communiciret, und von des gegenseithigen Procuratoris Scribenten die Nota factæ Communicationis darauf gesetzet worden seye, die Cantzley-Botten aber sich darüber aus der Ursachen hoch und befügt beklagen, daß durch sothanes Verfahren ihnen fast alle Insinuationes entzogen werden, damit nun zwarn die Rechtsstreitende Partheyen am mindesten beschwehret, denen Cantzley-Botten aber auch nicht allinger Verdienst entzogen werde, so wollen Höchstgemelte Ihro Churfürstl. Durchl. zwaren gnädigst geschehen lassen, daß die Procuratoren, wan sie Vollmachten ad Causas haben, durch sich selbsten, nicht aber ihre Scribenten die Schriften sambt deren Communication- wie auch Contumacial-Bescheidere, so dan Citationes ad inrotulandum ohne von den Partheyen desfalls was zu forderen, in Extrajudicial-Sachen jedoch dergestalt communiciren mögen, daß nicht des gegentheiligen Procuratoris Scribent, sondern er Procurator selbst die Notam factæ Communicationis darauf setzen solle, übrige cum Causæ cognitione in denen Extrajudicial-Sachen erlassende Vor- und End-Urtheilen aber, wie auch Citationen zu denen anordnenden Tagfarthen, welche in dahiesiger Residentz-Stadt Bonn entweder denen Partheyen selbst, oder denen constituirten Procuratoren insinuiret werden können, sollen durch die veräydete Cantzley-Botten umb gewöhnliche ziembliche Belohnung unter der Warnung, daß sonsten keine Actiora noch Execution erfolgen sollen, insinuiret werden, in denen Judicial-Sachen aber hat es bey der stätt-üblichen Publication sein bewenden, wornach sich dan die Partheyen, und deren Procuratoren so wohl als die Cantzley-Botten fürs künftig zu achten haben. Signatum Bonn den 12. 9bris 1731.

Vt. J. M. Schönhoven.

{L.S.} G. J. Dierna.

Die Partheyen und deren Procuratoren die gehorsambste Folge nicht geleistet haben, Höchst-Dieselbe aber solche künftighin

in allem gehorsambst nachgelebet wissen wollen, so thuen Höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchl. obinserirte Verordnung allinngen ihres Innhalts hiemit erneueren, erwehnten Partheyen und deren Procuratoren so wohl als denen Cantzley-Botten aber nochmahlen gnädigst befehlen, gestalten dieselbe künftighin ohne Abbruch unterthänigst zu befolgen, mithin zu keinen ferneren Klagden Anlaß zu geben. Signatum Bonn den 11. Martii 1738.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Clesse.

DECRETUM COMMUNE.

CLXV.

Die Procuratores sollen in denen revisorie abgeurtheilten Sachen nicht appelliren noch Acta gesinnen.

Nachdemahlen Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln Hertzogen CLEMENT AUGUST in Ob- und Niedern Bäyeren ꝛc. ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn einige zeithero mißfälligst zu vernehmen fürgekommen, daß hiesigen dero Revisions- und Appellations-Gerichts Procuratoren von denen jenigen Bescheideren und Urtheilen, welche in hiesigem Churfürstl. Revisorio ertheilet worden, nicht allein zu appelliren, sonderen auch hernechst deren Sachen Acta zu gesinnen sich höchst straffbarer Weise unterstanden haben, Höchst-Dieselbe aber ein solches unzuläßiges Unternehmen keineswegs mehr gestatten, sonderen einmahl für all ins künftige abgestellet wissen wollen; so befehlen Höchst-besagte Se. Churfürstl. Durchl. erwehnten Procuratoren gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeidung einer Brüchten Straff von fünffzig Goldgülden hiemit, ab denen in Causis revisoriis erlassenen Bescheider- und Urtheilen nicht zu appelliren, noch auch Acta zu gesinnen, widrigen fals zu gewärtigen, daß sie sonsten in erwehnte Straff fällig erkläret und dafür unnachläßig exequiret werden sollen. Signatum Bonn den 6ten May, 1737.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Clesse.

DECRETUM COMMUNE.

CLXVI.

Wan die Processus nach Verlesung voriger Instantz Acten abgeschlagen seynd, so soll keine Taxa Expensarum übergeben werden.

Nachdemahlen einige Zeither mißfälligst wahrgenommen worden, was massen in denen jenigen Sachen, worinnen auf Verlesung voriger Instantz Acten, die Processus abgeschlagen, und darüber die Urkunden expediiret werden, die Procuratoren partis appellatæ, nach derenselben Einlösung, eine weitläuffige Taxam expensarum, zu deren Partheyen nicht geringem Beschwehr, dem Herbringen zuwider, ausfertigen, und selbige ad moderandum exhibiren, da doch ihnen bekent ist, und seyn muß, daß vor Præsentation deren Acten die erforderliche Sportulen durch den appellantischen Theil nur allein erleget, mithin ein mehreres nicht als die Jura Cancellariæ für die expediirte Urkund obgemelt, zu entrichten hergebragt seye; als wird hiesigen Churfürstlichen Appellations- und Revisions-Gerichts Procura-

curatoren sambt, und sonders, bey Vermeidung scharffen Einsehens, hiemit anbefohlen, sich dessen ins künftig zu enthalten; der Expeditor und sämbtliche Cantzlisten aber werden zugleich erinnert, wan der appellatischer Theil die ausgefertigte Urkund einzulösen gemeint ist, darauf in dorso, die, von Alters hergebragter massen, erforderliche Taxam Cancellariæ, durch denjenigen, welcher solche Urkund expediiret, eigenhändig zu verzeichnen, damit besagter appellatischer Theil, vermittels derselben Vorzeigung, die ausgelegte Urkunds Gebührnüssen von dem Appellanten obrück erhalte. Signatum Bonn den 17ten Junii 1741.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Clesse.

CLXVII.

Wan die Ausstellung ad Impartiales begehrt worden, sollen es die Procuratores bey der Inroculation anzeigen.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Niederen Bäyern ꝛc. Unser gnädigster Herr befehlen sämbtlichen hiesigen Dero Appellations- und Revisions-Procuratoren gnädigst hiemit, gestalten in allen bey Dero Cantzeley vorgekommenen- und ferner vorkommenden Extrajudicial- und Appellations-Sachen, worinnen von denen Partheyen die Ausstellung deren Actꝛn ad Impartiales Ordnungs-mäßig gebetten worden, solches bey derenselben Inrotulation anzuzeigen, und dem Umbschlag deren ausstellender Acten durch den Registratoren inscribiren zu lassen, widrigen fals zu gewärtigen, daß sie bey dessen Entstehung zu Zahlung deren Sportulen aus eigenen ihren Mitteln angehalten werden sollen. Signatum Bonn den 30ten Martii 1743.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Clesse.

CLXVIII.

Erneuerte Chur-Cöllnische Hof-Canzley-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund und hiemit zu wissen, demnach Wir bey Antrettung unserer Churfürstl. Regierung unsere Gedancken dahin billig vor anderen geschlagen, damit unseren angehörigen Unterthanen so wohl in unserem Ab- als Anwesen mit guter Ordnung vorgestanden - die Justitz administrirt - auch die eine zeither gespührte Mängel gebessert und abgestelt werden; daß Wir derentwegen, vermög der Lands-Vereinigung, einen beständigen Rath von Geist- und Weltlichen, Adel und Gelehrten, darunter Dechant und Capitul unserer Dom-Kirchen in unserer Stadt Cölln, mit begriffen seyn sollen, angestellt, und denenselben nachfolgende Puncta und Ordnung, wornach sie sich bey dem Raths-Sitz und der Expedition zu richten, vorschreiben und publiciren lassen.

TITULUS I.

Von Præsidenten, Directoren, und Hoffräthen, deren Function und Verhaltung.

1. Wollen Wir, daß hinführo alle und jede, ausser jetz gemelten Dechant und Capitul unserer Dom-Kirchen und denen von der Ritterschafft, vor ihrer Admission in unseren Churfürstlichen Hoffrath, dem Examini unterworffen seyn, und einen ad Definitivam geschlossenen Proceß oder Acta, selbst ohne Hülf und Zuthuen eines anderen, vermög ihrer beym Examine leistender Pflicht, referiren sollen.

2. Ist unser austrücklicher Befehl hiemit, daß unser gesambter Hoffrath auff die hierunten bestimmte wochentliche Relations-Täge Vormittags præcisè umb neun Uhren, die übrige Täge der Wochen aber præcisè umb zehn Uhren versammlet seyn, und bis zwölff Uhren in Abthuung deren vorfallenden Sachen sich occupiren solle: und damit auch die Referenten nicht bekent werden, soll in denen Actis mit ihrer Hand nichts notirt oder ad marginem mit Buchstaben gezeichnet werden. Und auff daß sothane Zeit zum Dienst des Justitz-Wesens so viel fruchtbahrer angewendet werden möge, so wollen Wir

3. Daß selbige mit Ablesung deren Productorum ohnnöthiger Dingen nicht zugebracht, sonderen die von jeder Partheyen oder der Procuratoren in duplo, und zwaren mit deutlicher inscription, ob die Sach in die Jurisdictionalia, Cameralia, Fiscalia, Criminalia, Feudalia, Collectation einschlage, oder das Interesse privatum partium berühre, so dan unter was Ambt die Registrirung gehöre, sub pœna rejectionis, und bey Straff von einem Goltgülden, übergebende, und eine Verlesung erforderende Handlungen, worinnen kein sonderliches Periculum moræ obhanden, nach beschehener Inscription des Præsentati, unter die Räthe mit geziemender Gleichheit ausgetheilt, und über den Inhalt des folgenden Tags von einem jeden gutachtlich referirt werde.

4. Solle, nechst also abgelegter Relation über die Exhibita des vorigen Tags und Protocollirung deren darüber abfassender Rechtlicher Verordnungen, übrige Zeit denen Relationibus über die ausgestelte Verfölgere täglich gewidmet werden. Nachdem Wir auch

5. In denen Extrajudicial-Sachen, welche in prima Instantia zu unserem Hoffrath gehörig, denen Partheyen die zweyte Instantz vergönnen; so wollen Wir, daß im Fall sie solche verlangen, der Kläger in primâ Supplicâ, oder der Beklagter in der Exception sich austrücklich erklären sollen, ob sie Transmissionem ad impartiales extraneos verlangen, gestalten solchen falls unser Hoffrath, nach beschehener Inrotulation des Verfolgs und dessen Verschliessung mit auffgedrucktem Cantzley-Insiegel solche zu verfügen gehalten seyn solle, wan solches aber unterlassen, und von unserem Hoffrath in der Sachen gesprochen worden, hernechst aber die beschwehrt zu seyn vermeinende Parthey Revisionem begehren würde, soll dieses ihro zwaren erlaubt seyn, die Transmissio ad extraneos aber keine Platz haben, sonderen unserem Præsident, und in dessen Abwesen dem Directoren frey stehen, unter unsere Räthe, welche in der Sachen keine Referenten gewesen, den Verfolg zu distribuiren; welche neue Referenten ihren Extra-

Extractum Actorum, wie auch Facti Speciem in pleno, und in Gegenwart vorhin gewesener Referenten ablesen, und mit letztgeml. gewesenen Referenten sich dessen vergleichen, und da sothanes Factum liquid gemacht ist, die gewesene Referenten abtretten= und unser Hoffrath revisoriè die Sach erörteren solle.

Jngleichen solle in denen Sachen, welche von unseren Ambtleuthen, Drosten und deren Verwalteren, wie auch Land-Drost und Räthen in Westpfahlen und Statthalteren in Vest-Recklinghausen durch den Appellations-Weeg zu unserem Hoffrath gelangen, die Transmissio ad impartiales extraneos in primo Termino begehrt, und bey dessen Entstehung nicht gestattet, sonderen die hernechst etwa verlangende Revisio auff vorgesetzte Weise durch unseren Hoffrath vorgenommen= jedoch also gehalten werden, gleich Wir hierunten Tit. 4. von Revision deren zu hiesiger unserer Hoff-Cantzley erwachsenen Urtheilen gnädigst verordnet haben.

6. Soll in Rechtshängigen Sachen nicht willkührlich auff die Producta apostillirt werden: **den Verfolg zusammen und in den Hoffrath zu bringen**, sonderen es soll ein jeder Verfolg, welcher zu Abfassung einer hauptsächlicher Rechts-Erkentnus nachgesehen und worüber referirt werden will, durch den Registratoren, citatis hinc inde Procuratoribus, vorab inrotulirt, die Citatio ad inrotulandum auch sambt dem Executo factæ Insinuationis beygefüget, von denen Procuratoren allerseits pro inrotulato unterschrieben, oder doch vom Registratore über die Contumaciam des saumenden Procuratoren schrifftlich referirt, über das alle Folia numerirt, ein ordentliches von mehrgedachtem Registratoren unterschriebenes und die Zahl deren Blätteren zugleich nachführendes Inventarium aller und jeder beym Verfolg obhandener Productorum und Beylagen angeheffter seyn, und solches zwaren bey Straff der Suspension, und auff ferneres Betretten der völliger Amotion des sein Ambt nicht desfals beobachtenden Registratoris, welcher, damit seiner hierunter habender Mühe halber billigen Entgelt habe, von jeder obiger massen in Caulis partium einrichtender Inrotulation einen halben Reichsdahler geniessen solle.

7. Soll unserem Præsidenten ein jeder Rath ein getrewe Listam deren ad referendum hinter ihme beruhender Verfölgeren binnen acht Tagen zustellen, und beflissen seyn, binnen dem nechsten halben Jahr darüber seine Relationes zu erstatten, und biß dahin er solche abgelegt hat, soll kein neuer Verfolg demselben zugestellt, anbey eine Gleichheit unter denen Räthen bey Ausstellung deren Verfölgeren gehalten, und von einem jeden Rath in ein eigenes Manuale notirt werden, welche Sach, und quâ datâ ihme solche zugestellt seye.

8. Nachdem, auff den Fall der Ableibung oder Verschickung deren Räthen, auch sonsten in anderen Fällen die Rechtsstreitige Partheyen mit Erlegung newer Sportulen umb deswillen öffters beschwehrt werden, weilen kein Extractus Actorum von dem abgegangenen, ausgeschickten oder vorhin gewesenen Referenten gefertigt, mithin Rationes decidendi zur Nachricht deren hernegst bestellender Referenten zur Cantzley verwahrlich nicht gebracht und daselbst hinterlassen worden; so wollen Wir, daß hinführo,

nach dem Exempel deren Reichs-Dicasterien, wie auch anderer wohlbestellter Landsfürstlichen höchsten Richterstühlen, ein jeder Referens gegen Geniessung zweyer Rheinischer Gulden für Verlesung eines jeden Sexternionis Actorum, einen ordentlichen Extractum Actorum von Schrifft zu Schrifft formiren- demselben sein Rechtliches Gutachten hinzufügen- und nach abgestatteter Relation und auff behörige Cantzley-Ordnungs-mäßige Umbfrage abgefasten Rechtsspruch, nicht allein den Verfolg auff den in der Rathsstub hierunter verordnender massen gestellten Tisch zurück liefferen, sonderen auch solchen Extractum Actorum und Rechtliches Sentiment unter des Referenten Pittschafft verschlossen dem Præsidenten, und in dessen Abwesen dem Directoren zustellen solle, umb in ein eigends fertigendes in Capsulen ausgetheiltes schließbahres Schanck (worzu der Præsident, in dessen Abwesenheit aber der Director den Schlüssel verwahrlich auffbehalten solle) solche per Alphabetum registriren- und auff Erforderen des Raths zur Nachsehung und Einnehmung der Sachen Berichts jederzeit wieder beybringen zu können. Nachdem

9. Auff obverordnete Fertig- und Verlesung deren Extractuum Actorum das Factum unserem Hoffraths Collegio klar vorgestellt, oder da die Referenten hierunter etwa uneinig seyn mögten, solche Differentz auff Einsehung des Producti in Consilio liquidirt werden kan; so halten Wir für überflüssig, daß jemand unserer Räthen, so in der Sachen Referens nicht ist, zu seinem näheren Unterricht und Bedacht, den Verfolg ihme zur Einsehung zu gestatten verlange; solte gleichwohl ein solcher Fall sich begeben, wohe von einem unserer Räthen dergleichen Einsehung des Verfolgs zu bemercktem End füglich verlangt werden mögte, und seinem Gesinnen, gestalten Umbständen nach, von unserem Præsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Directoren deferirt würde, so soll selbiger Rath in der nechster Raths-Session den Verfolg zurück zu bringen- oder da dieser unser Rath bey solcher nechster Session das Collegium zu frequentiren behindert wäre, in unsere Hoff-Cantzley zurück zu schicken gehalten, und die Relation, ohne mitlerweilige Vornehmung anderer Sachen, zum Schluß gebracht werden.

10. Es sollen auch keine unnöthige Tagsatzungen und Partheyen-Verhörungen geschehen.

11. In der Raths-Stuben (welche nach geendigter Session jedesmahl soll verschlossen, und darzu niemanden als unseren Præsidenten, Directoren und Räthen, so dan unserem Regiltratoren der Zutritt verstattet werden) sollen zwey Tische gestellt, und auff dem einen die referirende, auff dem anderen aber die ausgestelt gewesene und referirte zurück gebrachte Verfölgere hingelegt- mithin keinem ein neuer Verfolg zugestelt werden, er seye dan mit dem Extractu Actorum und seiner Relation gefast, und habe darab unserem Præsidenten oder Directoren die behörige Anzeig erstattet.

12. Die einmahl rechtlich erörterte Sachen sollen in keine neue Untersuchung gezogen, sonderen die cum causæ cognitione begriffene Rechts-Sprüche zur Execution gestelt werden, es seye dan, daß ein ordentliches und unserem Privilegio de non appellando

lando unnachtheiliges Remedium Juris darwider eingewendet, mithin durch würckliches Juramentum calumniæ bewehrt werde, daß ohne einige Gefehrde solches Rechts-Mittel die Parthey ergreiffe.

13. Weilen die Advocationen deren bey denen Gerichteren befangener und abgeurtheilter Sachen der Lands-Vereinigung zuwider seynd, und unseres Hoffraths Jurisdiction in dergleichen Sachen anderer Gestalt nicht, als durch ordentliche Einwendung des Appellations- und Revisions-Mittels gegründet werden kan; so wollen Wir, daß hinführo in solchen Sachen, auff bloses suppliciren der vermeintlich beschwerter Parthey, keine Advocatoria oder Inhibitoria Rescripta an die Hoff- und andere Subalterne Richtere erlassen, sonderen der respectivè Appellations- und Revisions-Ordnung gemäß verfahren, und anderer Gestalt nicht, dan auff Vorbringung behörigen Documenti Appellationis entweder Processus Appellatorii oder respectivè Revisorii, oder gestalten Sachen nach schreiben umb Bericht mit oder ohne Temporal-Inhibition, nachdem solche denen Rechten gemäß befunden wird, erkent werden sollen: da auch zwischen unserem Officialen zu Cölln, und denen mit demselben concurrentem Jurisdictionem habenden Land-Gerichteren sich dan und wan in puncto præventionis Differenz erreget; so wollen Wir, zu Vorkommung deroselben, unseren Hoffrath so wohl als auch Officialen und alle Land-Gerichtere zu Befolgung der Reformationis Jurisdictionis Ecclesiasticæ Curiæ Colonienſis lediglich angewiesen haben.

14. Wir wollen auch, daß ein Quartal-Rath viermahl im Jahr nemlich Epiphaniæ, Paschæ, Sanctorum Petri & Pauli, & S. Michaëlis gehalten, und darinnen mit denen von unserem Würdigen Dom-Capitul dependirenden Capitularen die wichtige unserer Ertz-Stiffts Hochheit und Herrlichkeit- oder auch Nachtheil berührende Sachen reifflich überlegt und erörtert werden sollen.

15. Wollen Wir, daß zu bestmöglichster Beschleunigung deren Expeditionen ins künfftig, auff vorgangene behörige Umbfrag und deutliche Einnehmung eines jeden Hoffraths Voti (als welche nie unterlassen werden solle) per Majora in pleno resolvirte Materien, post factam Revisionem à Referente causæ & Directore und von dem Hoffraths-Præsidenten auffgesetztem *Expediatur*, im geringsten nicht auffgehalten noch geändert, sonderen also gleich zur Expedition befürdert- dem Præsidenten und in dessen Abwesenheit dem Directoren oder ältestem gegenwärtigem Rath zur Unterschrifft zugeschickt werden, und im Fall ein notabiler Umbstand sich begeben mögte, wodurch die Expedition einen Anstand leyden müste, so wäre in nechst darauff erfolgender Session diesertwegen in pleno die Anzeig zu thuen, und der alsdan darüber abgefasseter Schluß zur Expedition zu bringen; die Rationes in Parthey-Sachen sollen juxta ordinem Senii abgelegt werden und die Referenten aus der ihnen zugestelter Handlung den Casum förmlich und distinctè vorbringen, für erst sehen, ob der Process recht geführt, Jurisdictio fundirt und die Partheyen nach Nothturfft angehöret seyen; folgends die Quæstiones und Dubia setzen, darauff die Räthe ihr Votum zu dirigiren, sich auch mit ihrem Bedencken und Voto so wohl in puncto Pro-

cessûs & fundatæ Jurisdictionis quàm Principali gefast halten, gestalten dasselb erst auszusagen und die Handlung schrifftlich beyzulegen, hernach sollen die andere Räthe ex ordine sich auch resolviren, oder der Sachen Wichtigkeit nach, biß den anderen Tag ihr Bedencken nehmen, nach genommenem Bedacht oder sonsten, des Referenten Votum, ohne dessen und des Facti unnöthige weitläuffige Repetition, super additis rationibus kürtzlich approbiren oder impugniren, also in effectu ihre Meynung klar, kurtz und nervosè ad rem aussagen; keiner aber dem anderen im votiren einreden, jedoch, da einer vermercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von denen anderen nicht recht verstanden worden, und sich derselbe erklähren= oder wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angezeigt, seine vorige Meynungen änderen, verbesseren oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wolte, das solle ihm mit kurtzen Worten, nach gehaltener Umbfrage, zu thun unbenommen seyn, und von unserem Præsidenten, auff beschehene Anzeige erlaubt werden. Wo die Nothturfft einer Sachen auch erfordert= oder von unserem Hoffraths=Præsidenten es sonsten für gut angesehen würde, mag er über eine Sache oder auch nur wohl über einen principal Punct deroselben zum zweytenmahl umbfragen, indeme sich die Räthe in ihren Votis auch der Kürtze befleissen, unnothwendiger Weise nichts erhohlen, sonderen, wan einer aus denenselben bey seiner voriger Meynung durchaus zu verbleiben gesinnet, solches mit wenig Worten vermelden solle. Und weilen

16. Die Erfahrnüs gibt, daß verschiedene aus denen Hoffräthen und Cantzley=Verwandten denen Ständen, Klösteren und anderen, theils in qualitate Syndicorum, theils mit advociren, theils mit sollicitiren und sonsten würcklich bedient seyen, dadurch aber bald die liebe Justitz selbsten, bald auch unser Churfürstl. Interesse öffter leyden und weitere höchst=schädliche Consequentzien entstehen dörfften, solchem Uebel auch vorzukommen unserm obhabendem Ambt, unter schwehrer Verantwortung, obliget; Als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß allen und jeden unserer Hoff=Cantzley=Verwandten Personen insgesambt und einem jeden ins besonder, bey willkühriger Andung und Straffen, verbotten seyn solle, niemanden, wer der auch immer seyn mag, in denen bey unserem Hoffrath Rechtshängig seyenden Sachen für jetzo und ins künfftig weder consulendo noch advocando, noch auch sollicitando, oder sonsten mit Brieff=Wechsel directè oder per indirectum an Hand zu gehen, sonderen ihrer Function (wohin sie ohne dem ihr desfals geleistetes Juramentum lediglich anweiset) abzuwarten und sich damit zu begnügen. Damit auch

17. In Lehnsachen die aus denen beschehenen Belehnungen einzunehmen nöthige Nachrichten so viel geschwinder zur Hand seyen und die Original Lehn=Reversen auff dem Archiv belassen werden können, so soll der Lehn=Director ermelte Lehn=Reversen, vor Außgebung des Lehn=Brieffs, in ein von unserer Hoff=Cammer anschaffendes Pergamen=Buch jederzeit eintragen lassen, und solcher seiner absonderlicher Mühe halber einen Goltgülden aus denen Belehnungs=Juribus von jeder förderender Einschreibung genieſſen; wie dan auch, damit die Lehnsachen in richtiger Ordnung gehalten, und ob dieselbe in gebührender Zeit

gemu=

gemuthet- oder gesonnen worden oder nicht, auch was sich von Zeit zu Zeiten deren Lehnleuth- und Besitzeren halber für Veränderungen begeben, in Acht genommen werde; als soll ein Index ordine Alphabetico, gleich nach beschehener General-Belehnung, aus denen Lehn-Bücheren extrahirt und in das Hoffraths-Buch gelegt werden, in welchem Extract die Nahmen deren Lehnen sambt deren Vasallen unter Tag und Jahr, wan diese zuletzt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu finden.

18. Weilen die durch das Jahr einfallende Ferien in Abthuung deren Rechts-Sachen grossen Auffenthalt verursachen; so wollen Wir, daß die Oster- Arnd und Herbst-Ferien verkürtzet und die erstere mit der Dominicâ in Albis geendiget werden, jede deren beyden letzteren aber nur auff einen Monath zu statten kommen sollen.

19. Es sollen wochentlich zwey Täge und zwaren der Dienstag und Sambstag denen Relationibus gewidmet seyn, und auff selbige Täge von denen Procuratoribus keine Handlungen, es seye dan, daß in Morâ periculum gewiß bevorstünde, exhibirt werden.

20. Zuforderist aber sollen Ihrer Churfürstl. Durchl: und Dero Ertzstiffts Jurisdictionalia und Interesse betreffende, diesem nach die Criminalia und so fort deren Partheyen übergebene Extrajudicial-Sachen vorgenommen werden, und da dieselbe sich allzusehr auffgehauffet, soll der Præsident, Director, oder zur Zeit ältester Hoffrath unter die übrige Räthe, der Ordnung nach, und zwaren die eylfertigst- und nöthigste, ohne Respect und Unterscheid deren Personen, zum ersten austheilen, und selbige darüber folgenden Tags referiren; die Judicial-Sachen aber jeden Vormittags tractirt, die Relationes darüber abgestattet, ordentlich votirt, und keiner in Voto interrumpirt, auch fals da die Quantität deren in Submissis stehender inrotulirt- und complirter Sachen also anwachsen thäte, daß solche alle von ihnen Räthen allein ad referendum nicht übernommen werden könten, selbige alsdan zu Beschleunigung alles unnöthig- kostbahr- und vor GOtt unverantwortlichen Auffenthalts deren streitenden Theilen, von obigen Prælident, Directoren, oder zur Zeit ältestem Hoffrath anderen bewehrten Rechtsgelehrten, und zwarn absonderlich denen, welche in Jh. Churf. Durchl. Diensten stehen, zugestelt, und aus Mittel unserer Räthen ein Cor-Referent angesetzt- beyder Referent- und Cor-Referenten Nahmen sambt der Sachen Rubricâ angezeichnet, und mit denen einkommenden Relationibus, wie obgemeldet, verfahren werden.

21. Welche Sachen dan einem Rath einmahl ad referendum gegeben, solche sollen demselben fürters in allen Bey-Urtheilen, auch in der definitiv ungeändert, da der Sachen Nothturfft nicht was anders erfordert, verbleiben, wie dan auch die Supplicationes, so umb neive Proceſs einkommen, wan sie sich auff andere voranhangende Sachen zeigen, oder mit denenselben sonst connex seynd, sollen, besseren Berichts und Fürderung willen, derselben Sachen gewesenen Referenten ebenfals gelieffert und eingeschrieben werden.

22. Der Vortrag oder Proposition über die deliberirende

Sachen soll allzeit von unserem Præsident, Directoren, oder, in deren Abwesen, dem nechsten Rath auff der gelehrten Banck geschehen, hernach durch unseren Præsidenten die Umbfrage vorgenommen werden, welche wan die Sach ad referendum ausgestelt gewesen, von dem Referenten zuerst, demnechst aber von denen Dom-Capitularen und denen von der Ritterschafft, fort dem Directore und übrigen Hoffräthen nach ihrer Ordnung genommen werden soll; wan aber der Præsident nicht zur Stelle, solle die Umbfrage von dem Directore geschehen. Was Vormittags also beschlossen, soll den Nachmittag durch den Secretarium concipiirt, dem Directoren, oder wan in der Sachen ein eigener Referent angeordnet gewesen, demselben für erst, und hernach dem Directoren, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Rath auff der gelehrten Banck zu revidiren zugestelt, und des Revidenten Nahmen jedesmahl unter das Concept gesetzt, folgends expediirt, oder wan die Sach von besonderer Wichtigkeit ist, vorher in pleno abgelesen werden.

23. Und weilen deren armen Leuthen auch deren Wittiben und Wäysen Sachen vor anderen im Rath und Relationibus befürdert und derenselben Elend mit billigem Mitleiden in Acht genommen werden soll, welche dan etwas aus Noth, zum Theil aus Einfalt, auch wohl aus Muthwillen, oder anderer unruhiger Leuthen Verhetzung Uns ferneu Weg nachreisen; so solle unser Præsident, Director und Hoffräthe gegen solche geziemende Discretion halten, also daß diejenige, so von Noth wegen und aus zimblichen Ursachen sich dieser Zuflucht gebraucht, umb so viel mehr befürdert, ihnen in ihrer Armuth zurecht fürderlich verholffen, die andere aber und muthwillige zeitlich abgeschafft, auch da der Frevel groß, der Nothturfft nach, abgestrafft werden.

24. Sonsten solle Nachmittag ordinariè und ohne Nothturfft kein Rath gehalten werden, es werde dan von dem Præsidenten oder Directore sonderlich angesagt, sonderen sollen die Referenten immittels die ihnen auffgegebene Acta und Handlungen ersehen, daraus mit ihren Relationibus und anderer Erfordernus sich gefast machen.

25. Die in Extrajudicialibus übergebende Memorialia sollen Morgens bey sitzendem Rath dem Præsidenten, Directori oder ältestem Rath, das Duplicat davon aber dem Secretario eingehändiget- und (damit denen Partheyen umb deswillen, daß solche nicht eben selbigen Morgens mögten vorgenommen werden können, wegen Verstreichung deren Fatalien oder angesetzten Termini kein Præjudiz zuwachsen möge) darauff alsobald das Præsentatum gesetzt- von denen ad Protocollum angegebenen Sachen die Rubricæ auff einen Zettul verzeichnet, und die Tafel ausser der Cantzley affigirt, auch hieroben verordneter massen die höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Ertzstiffts Jurisdictionalia und Interesse betreffende, so dan die Criminal- fort deren Wittiben, Wäysen und anderer miserabiler Personen, wie imgleichen Periculum Moræ nach sich führende Sachen zum ersten, wan darab keine weitere Handlung vorher bey der Cantzley obhanden, fürgenommen- ausgefertigt- und sonsten niemand ohne Noth auffgehalten- sonderen ein jeder, so bald möglich, abgeholffen werden.

26. Die

26. Die Handlungen gegen einen Prælaten und Capitul oder Adlichen Landsaßen gerichtet, sollen nicht also bald an die Ambtleuthe, sonderen an die Principalen selbst umb Bericht erlassen, dagegen private Bürgere und Unterthanen an die Ambtleuthe umb die Partheyen innerhalb sicherer Zeit, so viel möglich, zu vergleichen, verwiesen werden, es seye dan, daß die Partheyen sich zum ordentlichen Gericht beruffen;

27. Wan die Partheyen vor Ambtleuthen, so contentiosam Jurisdictionem oder unsere Commission diesfals in specie nicht haben, gutwillig sich nicht einlassen, sonderen zum ordentlichen Recht beruffen, und indeme von denen Ambtleuthen beschwehrt, darüber bey unserer Cantzley Klagten einwenden würden, solle unser Præsident, Director und Räthe darüber Bericht einhohlen, und die Partheyen zum Rechten an gehörige Orthen verweisen.

28. Nicht weniger sollen unsere Räthe über den von denen Ambtleuthen, auff vorgangene unsere Commission, ertheilten Recess auff einkommende Klage allen Bericht einzuhohlen und nach Befinden zu confirmiren, oder ferners und besser ausfündig zu machen, an ordentliches Gericht zu verweisen Macht haben.

29. Da wichtige Sachen vorfallen, sollen dieselbe ad plenum- und da sie Verzug erleyden können, ad Quartale Consilium gebracht und cum maturâ causæ cognitione decidirt= und da sie zu hohem Nachtheil unseres Ertzstiffts gereichen, anders nicht dan mit Vorwissen unseres Würdigen Dom=Capituls oder dessen Deputirten erörtert werden.

30. Es soll auch gegen keinen in Contumaciam oder sonsten ad ulteriora verfahren werden, es seye dan durch ein Recepisse oder eines geschwornen Cantzley=Botten Relation die beschehene Intimation der ergangener Verordnung bewiesen; wan aber einige Intinuationes per legales Notarios verrichtet werden wollen, sollen diese nicht gültig gehalten werden, es seye dan, daß jedesmahl zwey Zeugen von dem Notario dem Actui adhibirt worden.

31. Und weilen Wir mißfällig vernehmen müssen, was gestalt denen von unserer Hoff-Cantzley an unsere Beambte und Bediente auch gemeine Unterthanen in unserem und unseres Ertzstiffts eygenen als wohl deren privaten Partheyen Sachen abgehenden verschlossen= oder offenen, auch reiterirt= und pœnalisirten gnädigst= und ernstlichen Befelchen gar langsam und fast keine Folge geleistet, darauff zwaren die Execution anbedröhet und zuweilen erkent, solche aber nicht bewerckstelliget werden, und dan dadurch unser Landsfürstlicher Respect gleichsam verunglimpffet= unserem Hoffrath die Authorität benommen= die Beybehaltung unserer und unseres Ertzstiffts Jurisdictionalien und Interesse verabsaumet= und denen Partheyen ein muthwilliger Auffenthalt und unnöthige Kösten verursachet werden, solle ermelten unseren Beambten, Bedienten und Unterthanen, auff nicht erfolgende Parition deren an sie in obberührten Sachen ablassender Befelchen, primò ein anderwärter Terminus pœnæ comminatorius angesetzt= nach dessen Verfliessung 2dò an dieselbe Mandatum declaratorium & executivum, mit anbedröheter Entsetzung ihrer Aembter und Diensten, ertheilt, und auff den ferneren Ungehorsams-Fall, die würckliche

Cassation erkent und bewerckstelliget= in denen Parthey=Sachen aber mit denen Communicatoriis und sonsten, der Ordnung nach, verfahren= und die comminirte Brüchten, elapsis Terminis, declarirt, und solches unser Hoff=Cammer zur Beytreibung notificirt werden.

32. Wan bey denen Relationen Pœn- und Brüchten=Sachen vorlauffen, sollen dieselbe fleißig notirt= und nach vorgangener Erkentnus und Declaration zu unserer Rechen=Cammer, gestalt beyzubringen, verwiesen werden.

33. Keine Processus, noch andere Præjudicial-Verordnungen sollen anders als in pleno Consilio erkent und erlassen werden.

34. Wan Wir in unseren und unseres Ertzstiffts hochwichtigen Geschäfften in nothwendiger Eyl einen Rath verschicken; alsdan solle derselbe den Tag vor seiner Abreise seine schrifftlich verfast= und versiegelte Meinung über die fertige Sachen dem Præsidenten und alle Acta auff den darzu bestelten Tisch= und der Secretarius selbige darauff dem Registratori liefferen, und soll unser Præsident alsdan, wan das Votum an den Abwesenden gelangt, das versiegelte Schreiben eröffnen= und öffentlich ablesen lassen.

35. Den Schluß, er seye einhellig, per Majora, oder durch seinen Beyfall richtig geschehen, solle unser Præsident, Director, oder auff deren Befehl der Referens in allen Haupt= und fürnehmsten Puncten verständlich selbst dem Secretario öffentlich im Rath in die Feder und zum Protocoll geben, und wan es eine hochwichtige Sach betrifft, solle darauff der Secretarius den also schrifftlich auffgezeichneten Schluß (damit die Räthe, so selbiger Meinung, obverstandener massen, in ihren Votis gewesen, im Fall sie dabey annoch etwas zu erinneren, solches thuen können) wiederumb verlesen.

36. Es sollen auch unser Præsident, Director und Räthe nicht allein bey der Stelle, sonderen auch ausser dem Rath und an allen Orthen sich ihrer geschwohrenen Raths=Verschwiegenheit allezeit fleißig erinneren und dawider nicht handelen, auch deswegen nicht allein die Vota und Rathsschlüsse, sonderen auch alle Sachen, so ihnen anbefohlen, und derenselben Acten und Schrifften vor männiglich, insonderheit denen Partheyen und deren Procuratoren, auch vor ihren selbst eigenen Dieneren und Haußgenossen geheim und verborgen halten, ihnen die Acta mit nichten vorlegen, oder in die Händ kommen lassen, noch in deren Beyseyn so viel davon reden, daraus ein Geheim zu vernehmen, oder was einer Parthey mag zu Schaden kommen; viel weniger soll unser Hoffraths=Præsident, Director oder Räthe einigerley Partheyen, Gesandte, Abgeordnete, Procuratores, Advocaten, Solicitatores, oder Dienere in ihre Wohnungen und Kösten nehmen, auff daß sie von dem Gegentheil und männiglichen desto weniger in Argwohn und Verdacht genommen, oder diesem unserem höchsten Gericht und Tribunali übel nachgeredet werden mögte.

37. Der Referent oder dessen und anderer Räthen Votum solle denen Partheyen nicht bekant gemacht, oder auch die Partheyen selbst durch den Præsident, Directoren, Räthe, oder andere an den Referenten gewiesen werden.

38. Wan

38. Wan die Concepten ingrossirt, und ins reine geschrieben, sollen dieselbe von unserem Præsident, Directoren oder ältestem Rath, ehe sie Uns vorgebracht oder sonst versiegelt und ausgeantwortet, unterzeichnet werden.

39. Ueber das sollen unser Præsident, Director und Räthe, Secretarii, Registrator, Expeditor und Cantzlisten ins gemein aller Gifft- und Gaaben, dardurch sie corrumpirt, & à via Justitiæ & Silentii verführet werden mögten, sich enthalten, wie auch sonsten alle Affection, Freund- und Feindschafft zurücksetzen, und in diesem allem also verfahren, wie es vor GOtt und Uns werden zu verantworten wissen.

40. Keine Belehnung solle, laut des vor diesem publicirten Edicti, ohne Zuziehung unserer Hoff-Cammer und Beybringung des erst- und letzteren Lehn-Brieffs beschehen, und darauff durch den bestelten Hoffrath des Lehns Natur möglich usque ad originem, sonderlich auch die Concessiones, vorab, wan die noch new, und mit Vorwissen und Belieben unseres Würdigen Dom-Capituls geschehen, erkündiget, im Rath vorgebracht, und alsdan der begehrter Belehnung halber ein allgemeines Conclusum gemacht.

41. Ueber Mann-Lehn und Mann-Gelt, oder auch andere verwürckt- und verfallene Lehn solle, ohne unser und unseres Dom-Capituls Vorwissen, keine Belehnung gegeben oder mitgetheilt werden.

42. Die Sachen, so per Commissionem zu erledigen, sollen recht distinguirt- ihrer Art, Natur und Eigenschafft nach, ohne Abbruch der Geist- und Weltlicher Jurisdiction, in der Güte oder sonsten der Gebühr nach, zu entscheiden, Geist- und Weltliche Commissarien unter unserem Nahmen verordnet werden.

43. Da von Churfürsten, Grafen und anderen ansehentlichen Herren an Uns, oder in Abwesen unser, an Statthalter und Räthe Schreiben einlangen würden, soll unser Præsident oder Director daran seyn, daß dieselbe, da nicht in Causa principali, doch mit einer Verantwortung contentiret werden.

44. Auff die Käyserliche insinuirte Compulsoriales soll der Præsident oder Director daran seyn, daß die Acta allerdings plenè und nicht truncatim concipiirt, und auff der Cantzley oder sonsten durch einen vertrawten Scribenten mundirt, und ante Terminum gegen gebührliche Belohnung gefolgt werden.

45. Es soll auch der Præsident oder Director die Vorsehung thun, daß dem Protocollo ein Index per modum Alphabeti præfigiret, und wan dasselb perficiirt, durch die Secretarien unterschrieben, und also in probante forma hingelegt werde.

46. Das Revisions-Gericht soll an gewöhnlichen Tägen, und in einem darzu bey unser Hoff-Cantzleyen anwesenden besonderen Zimmer oder Ort, durch den Registratoren oder Actuarium, oder in dessen Abwesen einen Cantzley-Verwandten unter dem Præsidio eines von unseren Hoffräthen, welche darin nach Ordnung zu alterniren haben, gehalten werden, gleich Tit. 4. von Revisionen ferners verordnet.

TITULUS II.

Von Secretarien, Registratoren, Expeditoren, Cantzlisten und übrigen Cantzley-Verwandten.

1. Neben unserem Præsidenten, Directoren und Räthen haben Wir bey unserer Hoff-Cantzley zu Bonn zwey Secretarien, einen Registratoren und einen Expeditoren, der zugleich Bottenmeister seyn soll, und zwey Cantzlisten angeordnet, welche saimbtlich bey der Cantzley sich jederzeit vom ersten Novembris bis den ersten Aprilis umb 9., in denen übrigen Monathen aber von 8. Uhren Morgens in der Cantzley einfinden, und als lang der Rath nicht dissolvirt, und die Räthe nach Hauß gegangen, sich von dannen nicht begeben, und darumb vorhero zeitlich das Ambt der H. Meeß zu hören sich erinneren sollen.

2. Ebenmäßig sollen dieselbe Nachmittags von 3. bis 6. Uhren, oder wan einige Conferentzien oder Zusammenkünfften angestellt würden, so lang selbige daurен, continuirlich allda verbleiben, der Expeditor und Cantzley-Verwandten auch bey Abfertigung und Ankombst deren Posten gegenwärtig seyn, und bey Abwesenheit Ihrer Churfürstl. Durchl. die von Deroselben an den Hoffrath einlangende Schreiben Dero Prælidenten, Directoren oder nechstem Rath, oder woran selbige sonsten in particulari gehörig, alsobald hinlieffeten lassen.

3. Dafern einer nach jetzt gemelter Zeit kommen, oder zu frühe abgehen würde, selbigem solle ein vierter Theil Reichsdahlers; demjenigen aber, so ohne Erlaubnüs ausbleiben dörffte, ein halber Reichsdahler, so offt solches geschehen wird, an seinem Salario oder Divisions-Gelderen abgezogen werden, gestalten dan der jüngere Cantzley-Verwandter die Ausbleibende und zu spath Erscheinende, ohne einig übersehen, täglich zu verzeichnen, und darab eine richtige Designation zu End jedes Monaths dem Præsidenten, in dessen Abwesen aber dem Directoren, oder da keiner seyn würde, dem nechsten Rath zu überreichen.

4. Da in Consilio einige Sachen vorfallen, so in des anderen Secretarii vorige Expedition schlagen, so soll doch der Secretarius, so dabey, dieselbe notiren, dem anderen zustellen, und nichts deweniger daran seyn, daß dieselbe so wohl expediirt, als wan sie in seine Ausfertigung gehörig wären.

5. Was also bey der Cantzley verhandlet und im Rath beschlossen, soll in geheim gehalten, und niemanden extra Consilium propaliret oder offenbahret werden.

6. Bey Ausstellung eines Verfolgs soll der Procurator die behörige Sportulen hinter den Cantzley-Registratoren in Judicialibus, oder Expeditoren in Extrajudicialibus würcklich erlegen, dieser aber selbige an die Referenten nicht ausfolgen, biß dahin der sportulirender Parthey der Rechtsspruch eröffnet seye; damit aber auch die Partheyen der Acceleration der Justitz so viel gewisser versichert seyen, so soll länger nicht dan ein halbes Jahr die Publication des Rechtsspruchs ausgestelt bleiben, und da über sothane Frist die Administration der Justitz verweilete, soll der Parthey oder dero Procuratoren frey stehen, ohne Anfrag beym Hoffrath, auch ohne einiges Decretum extraditionis die Sportulen vom Registratoren oder Expeditoren zurück zu forderen, und diese sollen solche also gleich ohnweigerlich restituiren.

7. Sol-

7. Sollen die Secretarien ihre annoch etwa immundirte Protocolla binnen drey Monathen mundirt und eingebunden zur Hoff-Cantzley und Rathsstub einliefferen, künfftighin aber alle Monathen ihre Protocolla mundirt im Rath exhibiren, mithin der Expeditor ein ordentliches Urtheil-Buch in Extrajudicialibus, und der Registrator in Appellatoriis & Revisoriis causis mundirt formiren, und gleichfals alle Monathen im Raths-Collegio vorbringen.

8. Demnach auch ferners zu Verweilung deren Expeditionen Anlaß gibt, wan der Secretarius, welcher des Vormittags das Protocollum in der Raths-Session gehalten, des Nachmittags zu Diæten umb das Protocollum zu führen gezogen wird, so solle solches künfftighin weiter nicht geschehen, sonderen der Secretarius, welcher selbigen Morgens vacirt hat, zu sothanen Diæten adhibirt werden, damit derjenige, so Protocollum rerum exhibitarum & resolutarum selbigen Tags begriffen, des Nachmittags seine Expeditiones fertigen und zur Revision schicken, und des anderen Tags auff die von denen Procuratoren producirte Duplicaten deren Schrifft-Handlungen die Decreta durch die Cantzlisten geschrieben, fort übrige Verordnungen expediirt werden können, welche unverweilte und des andern Tags unfehlbahr verfügende Cantzley-mäßige Ausfertigung Wir dem Expeditoren und Cantzlisten hiemit ernstlich, bey Vermeidung scharffen Einsehens befehlen.

9. Der Secretarius, welcher das Protocollum rerum resolutarum des Morgens geführt hat, soll selbigen Nachmittags umb drey Uhren die Rubricas auff die Tafel neben der Cantzley-Thür kleben lassen, damit die Partheyen und Procuratoren die obiger massen verrichtende Expeditiones eyfferen können und vergeblich nicht auffgehalten werden.

10. Der Registrator soll alle Vormittags ante Consilium eine Stund früher auff der Cantzley zur Hand seyn, damit er denen Partheyen das nöthige auffsuchen könne, nicht minder soll derselb des Nachmittags von drey bis sechs Uhren zum Dienst des Raths und deren Partheyen auff der Registratur zu finden seyn, und soll derselb in causis judicialibus zwey Tag nach gehaltener Juridica mit denen Complementis Protocolli gefast und fertig seyn.

11. Es sollen unsere Cantzley-Verwandten keine Partheyen oder Sollicitanten auff die Cantzley und in die Rathsstub führen, die Handlungen und Protocollen visitiren und sehen lassen.

12. Es soll auch niemand mehr einen Schlüssel von der Cantzley haben dan der Præsident, Director, Secretarii und Cantzley-Verwandten, oder auch mit Vorwissen des Præsidenten oder Directoren ein oder mehrere von denen anderen Räthen.

13. Die Concepten sollen nicht offen unserem Præsidenten, Directoren und Referenten, sonderen in denen darzu verfertigten ledernen Taschen verschlossen durch die Botten umbgetragen werden.

14. Der Expeditor, deme das Siegel vertrauet, soll dasselb fleißig verwahren, in keinen Sachen, so ad causas Justitiæ und zur

Cantzley gehörig, gebrauchen, die nicht zuvorn in Consilio beschlossen, und mit dem Protocollo justificirt werden können.

15. Die Secretarien sollen ihr Protocollum verschliessen, und nicht also unachtsam jedermänniglichen zu lesen auff der Cantzley ligen lassen, und da in einer Sachen special Protocoll gehalten, dasselb zur Handlung registriren, und in generali sich dahin zur Nachrichtung referiren.

16. Der Registrator so wohl des Archivii als der Cantzley soll keinem Rath zur Nothurfft Originalia anders folgen lassen, weniger jemanden von denen Räthen selbst zu sich nehmen, dan gegen Handschrifft und Recognition, auch bey in Lehnsachen die Belehnung und Investituras, wie auch Consensum oppignorandi nicht, dan gegen ein Reversal herausgeben.

17. Es sollen auch die Secretarii und der Registrator diejenige Concepten, welche von unseren Hoffräthen auffgestelt, denen Actis nicht zufügen oder dabey ligen lassen, sonderen die Secretarii die Extrajudicial-Sachen und der Registrator die Judicialia abschreiben und dem Referenten das Original zurücklieffern.

18. Es sollen die Secretarii kein Memoriale ad Protocollum nehmen, es seye dan vorhin das Præsentatum durch unseren Præsidenten, Directoren oder ältesten Rath darauff gesetzt.

19. Der Expeditor und Bottenmeister soll ebenfals ein richtig Protocoll und Register halten, darin cum die & Consule notiren, wan? wohin? und mit was Schreiben oder Befelch? die Botten ausgeschickt, was für Antwort oder Recepisse zurück gebracht? registriren: und weilen die Beambte öffters in mora seynd, auff die ausgangene Befelchen ihren pflicht-mäßigen Bericht einzuschicken; Als hat der Expeditor, und in dessen Abwesen der ältester Cantzlist jederzeit zu verzeichnen, von wenne? und von welcher Zeit? der Bericht abgefordert worden, welche Verzeichnung derselb täglich nachzusehen, und so bald der Præsident in Rath kommt, zu zeigen.

20. Der jüngster Cantzlist soll der erst- und letzter auff der Cantzleyen seyn, die Cantzley auff- und zuschliessen.

21. Nachdem sich auch zum öffteren zutragt, daß der Præsident oder ein- oder anderer Rath wegen anderer Geschäfften und Commissionen denen Raths-Sessionen nicht völlig abwarten kan, wie auch die nach bestimbter Stund späther in den Rath kommen, und also zu Zeiten nicht bey allen Sachen, so dem Protocoll eingetragen worden, ihr Votum abgelegt haben; als sollen die Secretarii bey ihrem Protocoll mit Fleiß darauff achten und vormercken, wie lang? oder welcher Sachen? so wohl zu späth ankommende, als abtrettende Räthe bey- oder nicht beygewohnet haben, damit man eigentlich wissen möge, welche Räthe bey jeder Sach mit ihrem Voto concurriret haben.

22. Ueber dieses soll der Registrator daran seyn, daß, ehe und bevorn der Rath oder die etwa angestelte Conferentzien angefangen, die Rathsstub oder das Conferentz-Zimmer durch die Cantzley-Botten ausgebutzet, die Räthe mit Dinten, Federen, Papier, und sonsten allezeit versehen, und alles darin jederzeit

sauber

sauber und in guter Ordnung gehalten werde; imgleichen soll der jüngerer Cantzlist solche Ausbutz- und Sauberung der Cantzley und darzu gehöriger Zimmer durch die Botten verrichten lassen.

23. Die Secretarii, Registrator und übrige Cantzley-Verwandten sollen nicht allein bey wehrendem Rathssitz, sonderen auch sonsten sich aller Vorsprach, Einredens und Sollicitirens bey denen Räthen für die Partheyen gäntzlich enthalten.

24. Wan unsere Räthe in ordinari Revisions- Appellations- wie auch Extrajudicial-Sachen ihre Relationes abstatten, oder im votiren begriffen seynd, soll niemand unberuffen, oder ohne sonderbahre Noth zur Rathstuben hineingehen, die Räthe interturbiren, noch sich umb selbigen zuzuhören auffhalten.

25. Die Expeditiones, welche denen Secretariis angegeben werden, sollen dieselbe alsobald entwerffen, und die Concepten dem Præsidenten, Directoren, oder dem nächsten Rath zur Revision verschlossen durch die Cantzley-Botten oder andere versicherte Personen zuschicken; keineswegs aber eine oder andere auffscheiben oder hinterhalten, weniger denen Partheyen (welches dem Registratoren und Cantzley-Verwandten ebenmäßig und bey arbitrari Straff hiemit untersagt wird) darab einige Nachricht geben.

26. Dabeneben jetzt-berührten Secretarien, Registratori und Cantzley-Verwandten gleichenfals bey arbitrari Straff ernstlich verbotten wird, die von Uns an unsere Beambte und andere ablassende oder an dieselbe einlangende Schreiben und Berichter, ohne special-Erlaubnus unseres Præsidenten, jemanden, wer es auch seyn möge, zu communiciren, oder einige Abschrifften davon mitzutheilen.

27. Gleicher Gestalt sollen dieselbe keineswegs einige Cantzley-Verfölger oder Original-Handlungen zu denen Partheyen oder deren Advocaten und Bedienten in deren Häusere tragen, ihnen selbige zu lesen geben oder zu solchem End hinterlassen.

28. Der Hoff-Cantzley Registrator, deme das Notariat in Revisions- und Appellations-Sachen zur Zeit anvertrauet, solle das Protocollum in eigener Person führen, darzu keinen anderen als Cantzley-Verwandten, so jedoch ohne Noth nicht zugelassen, substituiren.

29. Keinem Advocaten, Procuratoren, Sollicitanten oder anderen zur Cantzley nicht gehörigen Personen, ohne Unterscheid, soll der Eingang in die Cantzley verstattet, souderen wan ein- oder ander bey der Cantzleyen sich anmelden würde, derselb mit Bescheidenheit angehört, gleich beantwortet, oder in ein ander Zimmer, aber nicht in die Registratur hinverwiesen werden.

30. Weniger sollen Secretarii, Registrator, Expeditor und Cantzley-Verwandten zu denen Partheyen (es seye dan aus absonderlichem und austrucklichem Befelch) in die Häuser, worinnen dieselbe herbergen oder sich auffhalten, hingehen, mit denenselben allda essen, trincken oder converliren, noch mit einigen ihrer Sachen halber, oder auch in unserem und unseres Ertzstiffts und Landen betreffenden Streitigkeiten und Sachen correspondiren, sonderen alle zur Cantzleyen hinverweisen, und das angelob-

te Secretum gehörend obſerviren, abſonderlich aber auch, welche in denen Sachen Referentes ſeynd, und wo deren Meinung etwa hingehen mögte, allerdings verſchweigen.

31. Derowegen hat der Expeditor, in deſſen Abweſenheit aber der ältiſter Cantzliſt die Concepten, ſo bald ſie vom Præſidenten, Directoren, oder nechſtem Rath zur Cantzleyen zurück geſchickt, unter denen Cantzley-Verwandten auszutheilen, und daran zu ſeyn, daß ſelbige ſauber und correct der Gebühr abgeſchrieben, die etwa darin angezogene Beylagen, wan nicht ein anderes austrücklich verordnet, in Originali bey dem Concept gelaſſen, und deren Abſchrifften zur Original-Expedition gelegt, was unſer und unſeres Ertzſtiffts und Landen Intereſſe betrifft ex Officio ſchleunig fortgeſchickt, denen Partheyen keine ungewöhnliche Jura abgefordert, ihnen auch, abſonderlich denen Wittiben, Armen, Bedürfftigen und ſonſten privilegiirten Perſonen, ſo bald möglich, vermittels Extradirung der ſollicitirender Expedition, abgeholffen werde.

32. Welchem nach die Concepten unverlängt dem Regiſtratoren zugeſtelt, von dieſem gehöriger Orthen hin regiſtrirt- und die Verfölger, wan ſelbige der Ordnung nach wohl eingerichtet, durch den zur Zeit anweſenden jüngeren Cantzley-Verwandten (auſſerhalb in denen Reviſions- und Appellations-Sachen; deren Einbindung der Regiſtrator zeitlich ohne jenen zu verfügen hat) Buchbinders-Weiſe eingebunden werden ſollen.

33. Wan einige Berichter oder Inſtrumenten über gehaltene Belaidgäng deren Gräntzen unſeres Ertzſtiffts und Abriß einkommen, ſollen die Originalia, ſo bald ſelbige abgeſchrieben und mit Fleiß gegeneinander collationirt, zum Archivio gelieffert- ſolche Abſchrifften aber, nach vorgangener deren Collation, zu deren Verfölgeren und Handlungen regiſtriret werden.

34. Die Lehn-Brieffe, Verträge, Pfand-Verſchreibungen, Donationes oder Conceſſiones, vorab da ſelbige auff ſichere Jahren geſtelt, wan dieſelbe ausgefertiget ſeynd, ſollen denen Solliciranten nicht heraus gegeben werden, es haben dan diejenige, ſo ſolche erhalten, darüber Reverſalia, gegen Auslieferung der Original Expedition, ausgegeben.

35. So wollen Wir ebenfals, daß alle vorhin durch unſeren Herren Vorfahren ſo wohl als von Uns ſelbſten in Politicis ausgangene und publicirte Edicta, auch Cantzley-Gerichts- und andere die Juſtitz-betreffende Ordnung von dem Regiſtratore beyſammen geſucht und nach der Ordnung jeder Materie und Jahr-Zahl, nebſt einem Indice, gleichs einem Buch eingehefftet werden, ſolches Buch aber in der Rathsſtuben auffm Tiſch ligen bleiben, und keinem anderen, wer er ſeye, erlaubt ſeyn ſolle, ſelbiges nacher Hauß zu nehmen;

36. Dafern ein- oder ander Secretarius oder Cantzley-Verwandter, zu ſeiner mehrerer Qualificirung oder Nachricht, einig Formular zu haben verlangte, ſoll ihme keineswegs erlaubt ſeyn die Concepten (als welche zur Regiſtratur gehören) zu ſich zu nehmen; wohl aber dieſelbe, da Uns und unſerem Ertzſtifft daraus kein Nachtheil zuwachſen mögte, ohne Inſerirung deren Nah-

men,

men, für welche selbige ausgefertiget worden, in der Cantzleyen abzuschreiben, solche demnechst dem Secretario, oder jemanden von denen Räthen zu zeigen, und also zur Registratur wieder hinzuliefferen.

37. Es soll auch ein General- und gemein Formular-Buch verfertiget und darin diejenige Sachen und Expeditionen, welche zu Erleichterung oder dienlicher Nachricht mehrers gebraucht werden können, nach gutbefinden deren Räthen und Secretarien, von denen Cantzley-Verwandten sauber geschrieben, solches Buch aber auff der Cantzleyen gelassen, und von niemanden, wer der auch seye, bey willkühriger Straff, ausgeliehen werden.

38. Das Titular, so ein jeder Cantzley-Verwandter, gleich nach seiner Auffnahm, zu seinem Behuff zu verfertigen hat, solle alle viertel Jahr von allen Cantzley-Verwandten zugleich collationirt- die etwa darin beschehene Aenderung (welche ohne unser oder unseres Præsidenten Special-Befelch nicht vorgenommen werden solle) von einem jeden fleißig annotirt, und wan Wir vielleicht nicht zu Bonn seyn würden, alsdan von der bey unserer Hofffstatt sich befindender Cantzleyen ein Exemplar dorthin geschickt, demnach alles ungesaumet eingerichtet, und dasselb schleunigst remittirt werden.

39. Und weilen auch anjetzo das verschliessen und versiegelen deren Schreiben und Expeditionen denen Cantzley-Botten gegen die alte Observantz will anvertrawet werden, so viele Fehler verursachen thuet; Als ist unser ernstlicher Befelch, daß solches hinführo, ausserhalb bey Verschliessung deren in Truck gefertigten Schreiben und Patenten, keineswegs gestattet- sonderen von dem Expedicoren oder Cantzley-Verwandten selbst verrichtet werden, die Botten nicht, als beruffen, in die Cantzley kommen, und im Vorzimmer zum Auffwarten sich bereit halten sollen.

40. Wan jemand etwa einen Trunck Wein zur Cantzley hinbringen lassen wolte, solcher so wohl als die bey Publicirung deren Urtheilen pro bibalibus zahlende Jura sollen nicht bey der Cantzleyen selbst, sonderen in einem anderen zu Conferentzien oder Auffwartung deren Partheyen designirtem Zimmer genossen und erhoben werden.

TITULUS III.

Von Advocaten, Procuratoren, deren Scribenten und Partheyen.

1. Damit die Gerechtigkeit so viel zuverläßig- und schleuniger gefürdert werde; so wollen Wir, daß künfftighin dem Schrifftwechsel in Extrajudicial- Appellations- und Revisions-Sachen der unbeschränckter und der Willkühr deren Advocaten und Procuratoren ausgesetzter Lauff nicht gestattet- sonderen in Extrajudicial- und Appellations-Sachen jeder im Recht befangener Parthey nur drey Handlungen oder Sätze: Nemblich dem Kläger oder Appellanten die Klage oder Appellations-Libel- die Replica und Triplica- dem Beklagten oder Appellanten aber die Exception oder Befestigung des Kriegs-Rechtens, die Duplica und Quadruplica und kein weiterer Schrifft-Wechsel, nisi petitâ & cum causæ cognitione indultâ veniâ zugestanden werde, und wird die Inscription solcher Rubriquen, sub pœnâ rejectionis deren

Schrifften, denen Advocaten und Procuratoren, alles Ernstes, injungiret.

2. In Revisions-Sachen aber soll jedem Theil nur ein Satz: nemblich dem Impetranten der Revision die Libellirung, und dem Opponenten die Einbringung der Exceptions-Schrifft oder Beantwortung des Libelli verstattet werden.

3. In Extrajudicial-Sachen und auch in causis judicialibus, worinnen in mora periculum sonderlich nicht vorhanden, sollen drey Termini agendi, und zwarn in Sachen, so im Rheinischen Ertzstifft eingesessene Partheyen betrifft, jeder Termin von vier-zehn Tagen- in Sachen aber, so aus dem Hertzogthumb Westpfahlen und West-Recklinghausen an die Hof-Cantzley erwachsen, jeder von drey Wochen- und zwarn der letztere præclusivè bestimmet- und ein für allemahl gesetzt seyn und bleiben, auch in eodem ultimo Termino die Inrotulation geschehen, nach welcher und der beschehener Ausstellung die Procuratores keine mehrere als drey Terminos pro Justitia, und zwaren bey Straff eines Goltgülden auff den Uebertrettungs-Fall, halten sollen.

4. Die Ausbittung ausserordentlicher Referenten soll vor der erster Ausstellung des Verfolgs sub pœnâ Præclusionis geschehen, mithin kein Hoffrath nahmentlich als Referens Vorschlags-weise ausgebetten werden, sondern dem gutbefinden unseres Præsidenten oder Directoris heimgestelt seyn, welche Er zu weiteren Referenten in der Sachen aussehen wolle.

5. Bey erster Ausstellung eines jeden Verfolgs in Extrajudicial- in Appellations- und Judicial-Sachen aber in primo vel secundo Termino soll jeder erscheinender Procurator seine Vollmacht beybringen, oder erhebliche Ursachen, warumb er ohne sein Verschulden hieran behindert werde, anzeigen, und dafern er daran säumig befunden- und zur Interloquirung in puncto legitimationis hierdurch Anlaß geben würde, soll er, und zwaren ex propriis, alterum tantum Sportularum zur Straff erlegen und solches unserem Raths-Collegio, zu mehrerer Aufrischung und Beschleunigung der Justitz, angedeyen; da auch eine Parthey oder Procurator in Judicial- oder Extrajudicial-Sachen pro Justitia anstünde oder terminirte, ohne daß der Verfolg in ordine ad distribuendum inrotulirt wäre, soll er, auff dessen Ueberweisung, exemplariter bestrafft werden, und solche Buß unserem Raths-Collegio zuwachsen.

6. Dieweilen auch zu vernehmen kommet, daß die Partheyen, Procuratores und deren Amanuenses, auch andere Sollicitanten die Cantzley betretten, und dardurch viele Inconvenientzien entstehen, ja wohl gar öffters Schrifften und Acta verlohren gehen; Als ist unser ernstlicher gnädigster Befehl, daß ins künfftig niemand mehr in die Cantzley gelassen werden solle, als diejenige, so ihrer obhabender Functionen halber zur Cantzley gehörig und gewidmet seynd, welchen dan auch austrucklich und bey Vermeidung scharffen Einsehens untersagt wird, denen Botten den Schlüssel zur Cantzley umb Abhohlung und Hinbringung einiger Sachen, oder auch verfügender Sauberung der Cantzley (als welche anderster nicht dan in Anwesenheit eines oder anderen Cantzley-Verwandten geschehen soll) anzuvertrauen.

7. Wei-

7. Weiters sollen ermelte Procuratores und Sollicitatores sich in ihren Schrifften aller Weitläufftigkeit- Verlänger- und Verhinderung deren Sachen, desgleichen auch ungebührlicher hitziger Schmäh-Schrifften gäntzlich enthalten; da auch dergleichen ihnen von ihren Principalen zugeschickt würden, denenselben solche zurück senden oder die Anzöpfflichkeiten vor der Exhibition ausstreichen; Es soll auch hinführo keine Supplication, Schreiben, Schrifft oder anderes, wie das Nahmen haben mag, übergeben, noch auff- und angenommen werden, sie seyen dan entweder von denen anwesenden Partheyen selbst, oder deren Procuratoren, so dessen gnugsame Gewalt zufordrist beygelegt oder derentwegen, vermög Rechtens, gnugsam cavirt haben, unterschrieben.

8. Es sollen auch alle Procuratores und Sollicitatores sich alles ungeziemenden Practisirens, mit Auskundschafftung deren Referenten, Votorum, und was dergleichen des Raths Geheimnüssen seynd, darzu widerrechtlicher Gewinnung deren Räthen privat Gunst oder Favor zu einer oder anderer Parthey und Sachen ungebührenden Vortheil, wie das immer durch Gaab, Verheischungen oder in all andere Weege, durch Menschen Sinn erdacht werden könte, allerdings müssig stehen, und sich enthalten, darzu auch weder Anlaß, Hülff, Rath und That geben, in keinerley Weise noch Weege.

9. Da sie auch einige Geheimnüs deren Personen oder Sachen anderwärts erführen: so sollen sie solches nicht weiter bringen, sonderen vor männiglich, insonderheit aber denen Partheyen so es berührt, verschweigen und verborgen halten; denen Procuratoribus auch soll gebotten seyn, sich aller verdächtigen und unzulässigen Correspondentzien zu enthalten.

10. Ferner sollen die Procuratores als auch die Partheyen selbst erinnert seyn, den Præsident, Directoren und Räthe mit langen Informationibus, dardurch ihnen allein die Zeit benommen wird (weil man auff solche Informationes in judicando doch nicht fußen soll, oder kan) nicht auffzuhalten, noch unter solchem Schein die Secreta Consilii zu erforschen sich anmaßen.

TITULUS IV.

Von Revision deren zu unserer Hoff-Cantzleyen erwachsenen Rechts-Sachen.

1. Die Partheyen, welche durch die von unserem Officialen zu Cöln oder Weltlichen Hoffgericht daselbst ertheilte Urtheilen beschwehrt zu seyn vermeinen, und dieserthalben bey unserer Hoff-Cantzleyen Revisionem suchen wollen, sollen von sothaner Urtheil intra decendium â tempore latæ Sententiæ, oder wan kein Procurator ad Acta bevollmächtiget, à die notitiæ appelliren und

2. Die Revisions-Processen inner drey Monathen à die interpositæ Appellationis bey unser Hoff-Cantzleyen begehren und cum executis tam Judici à quo quàm parti factarum Intimationum sambt dem Libello Gravaminum und voriger Instantz unterschriebenen und versiegelten Acten sub pœnâ Desertionis, reproduciren und exhibiren.

3. Es solle aber keine Revisio à simplici interlocutoria statt

haben, sonderen auff befundenen Fall die Sach ad Judicem à quo cum expensis remittirt werden.

4. Sollen denen Partheyen mehr nicht als zwey Sätze: nemblich impetranti der Revision-Libel und Opponenti die Exceptions-Schrifft zugelassen, übrige Handlungen aber nicht gestattet, sonderen verworffen werden.

5. Bey dieser Revision solle Impetranten keine nova beyzubringen erlaubt seyn.

6. In Revisions-Sachen solle wochentlich eine Juridica nemblich Dienstags gehalten werden, und einer von unseren Hofräthen dabey præsidiren.

7. Sollen sechs veräydete Procuratores bey diesem Revisorio bestelt seyn.

8. So voriger Instantz-Urtheil reformirt werden, oder doch denen Referenten die Sach zweiffelhafft vorkommen würde, sollen jedesmahl Rationes decidendi (fals selbige auff unseren vorherigen General-Befelch nicht eingeschickt wären) nachmahlen abgefordert- und der saumige voriger Instantz-Richter in eine willkührliche Straf dabey erklärt werden, bevorn zum End geschritten werden möge.

Und wie Wir nun diese unsere Cantzley-Ordnung in allen und jeden ihren Puncten beobachtet und fleissigst eingefolget haben wollen; Als befehlen Wir unseren Hofraths-Præsidenten, Directoren und Hofräthen, auch Hofraths Secretarien, Registratori, Expeditori und Cantzlisten, fort Advocaten, Procuratoren und deren Scribenten, als wohl auch Cantzley-Botten hiemit gnädigst und ernstlich, deroselben in allen und jeden Puncten, unter denen darin anbedröheten Straffen, und so lieb ihnen ist unsere höchste Ungnad zu vermeiden, aufs genaueste nachzuleben. Geben auff unserem Schloß Arensberg den 11. Augusti 1724.

Clement August Churfürst.

{L.S.}

CLXIX.

Die genawe Befolgung der Cantzley- auch Appellations- und Revisions-Ordnung wird eingebunden.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, &c. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen; Demnach Wir zu Beförder- und Beschleunigung der heilsamen Justitz, auch zum besten deren Partheyen, unterm 11. Augusti 1724. zwarn eine erneuerte Cantzley-Ordnung haben auffrichten, und derselben nachgesetzte §. §. Tit. 3. & 4. einverleiben, solche Ordnung auch unterm 6ten Julii 1726. hernechst bey unserer Hof-Cantzleyen publiciren, so dan unterm 15. Julii erwehnten 1726. Jahrs ebenfals eine Verordnung, wegen Gesinn- und Einführung deren Appellations- und Revisions-Processen, ergehen, und nunmehro, wie auch hernach folgt, ins gemein verkünden zu lassen für gut befunden, indessen aber verspühret worden, daß, zum Beschwehr deren Partheyen, und zum höchstem unserem Mißfallen, sothanen Ver-

ord-

ordnungen biß herzu gar schlecht nachgelebet seye, und Wir gleichwohl dem bißherigem von ein- und anderem hierunter bezeigtem Ungehorsamb länger nicht nachsehen können, sonderen ins künfftig selbigen so wohl als auch übrigen in oberwehnter unserer Hof-Cantzley-Ordnung enthaltenen Satzungen nachgelebet wissen wollen; daß Wir dahero allen und jeden, besonders aber denen Partheyen, deren Advocaten, Procuratoren, und deren Scribenten, gnädigst und ernstlich hiemit und in krafft dieses anbefehlen, gegenwärtigen und obgemeldten unseren Verordnungen und Satzungen, mit der außtrücklicher Warnung, forthin unfehlbar zu geleben, und absonderlich in Revisions-Sachen allen überflüßigen Terminirens sich zu enthalten, daß sonsten, bey ein- oder anderem Entstehungs-Fall, in deren Conformität, unnachläßlich sie bestrafft, und das etwa dawider exhibirende durch die Secretarien und respectivè Registratoren ad Acta nicht gebracht, sonderen verworffen seyn, die überflüßig- und Ordnungs-widrige Terminen auch weder von der succumbirend- weder von der triumphirender Parthey bezahlet werden sollen; Dieweilen auch verspühret wird, daß von denenjenigen Urtheilen, welche bey unserem Hofrath in Revisorio ausgesprochen worden, eine andere und weitere Revision gesuchet, und bey gemeldtem unserem Hofrath eingeführt und afterfolget werden wolle; so gehet unsere gnädigste Erklähr- und Verordnung dahin, daß in denen jenigen Sachen, welche bey unserem Hofrath in Revisorio einmahl abgeurtheilet worden, keine fernere Revision zu verstatten, sonderen selbige abzuschlagen, und die Partheyen zu Vollthuung der Revisori Urtheil abzuweisen seyen; damit aber ein jeder sich für Schaden und Nachtheil zu hüten auch sonsten niemand sich der Unwissenheit halber zu entschuldigen haben möge; So wird unseren Land-Drost und Räthen unseres Hertzogthumbs Westphalen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drösten, Unterherren, Schultheißen, Vögt und Richteren, so dan Bürgermeisteren und Rath in denen Stätten, fort Scheffen und Vorsteheren aufm platten Land dies- und jenseith Rheins, hiemit anbefohlen, gegenwärtige unsere Verordnung auf denen Cantzlen, fort sonst gewöhnlicher massen, publiciren, und gehörend affigiren zu lassen, dan wie es geschehen, anhero inner dreyen Wochen Zeit zu berichten. Urkund dieses, so gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 13. Decemb. 1735.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Clesse.

Folgen nun die offtgemeldte Sphi Tit. 3tii & 4ti der Erneuerter Cantzley-Ordnung.

TITULUS III.

I. DAmit die Gerechtigkeit so viel zuverläßig- und schleuniger gefürdert werde; so wollen Wir, daß künfftighin dem Schrifftwechsel in Extrajudicial- Appellations- und Revisions-Sachen der unbeschränckter und der Willkuhr deren Advocaten

Von Advocaten, Procuratoren, deren Scribenten und Partheyen.

und Procuratoren ausgesetzter Lauff nicht gestattet, sonderen in Extrajudicial- und Appellations-Sachen jeder in Recht befangener Partheyen nur drey Handlungen oder Sätze, nemblich dem Kläger oder Appellanten die Klage oder Appellations-Libell, die Replica und Triplica, dem Beklagten oder Appellaten aber die Exception oder Befestigung des Kriegs-Rechtens, die Duplica, und Quadruplica, und kein weiterer Schrifft-Wechsel, nisi petitâ & cum causæ cognitione indultâ veniâ, zugestanden werde, und wird die Inscription solcher Rubriquen, sub pœnâ rejectionis deren Schrifften, denen Advocaten und Procuratoren alles Ernstes injungirt.

II. In Revisions-Sachen aber soll jedem Theil nur ein Satz: nemblich dem Impetranten die Revision, die Libellirung, und dem Opponenten, die Einbringung der Exceptions-Schrifft, oder Beantwortung des Libelli verstattet werden.

III. In Extrajudicial-Sachen, und auch in causis judicialibus, worinnen in morâ periculum sonderlich nicht vorhanden; sollen drey Termini agendi, und zwarn in Sachen, so im Rheinischen Ertz-Stifft eingesessene Partheyen betrifft, jeder Termini von vierzehn Tägen, in Sachen aber, so aus dem Hertzogthumb Westpfahlen, und Vest Recklinghausen, an die Hof-Cantzley erwachsen, jeder von drey Wochen, und zwarn der letztere præclusivè bestimmet, und ein für allemahl gesetzt seyn und bleiben, auch in eodem ultimo Termino die Inrotulation geschehen, nach welcher, und der beschehener Ausstellung, die Procuratores keine mehrere als drey Terminos pro Justitiâ, und zwarn bey Straff eines Goltgulden, auff den Uebertrettungs-Fall, halten sollen.

IV. Bey erster Ausstellung eines jeden Verfolgs in Extrajudicial- in Appellations- und Judicial-Sachen aber in primo vel secundo Termino soll jeder erscheinender Procurator seine Vollmacht beybringen, oder erhebliche Ursachen, warumb er ohn sein Verschulden hieran behindert werde, anzeigen, und dafern er daran säumig befunden, und zur Interloquirung in puncto legitimationis hierdurch Anlaß geben wünde, soll er und zwarn ex propriis alterum tantum Sportularum zur Straff erlegen, und solches unserem Raths-Collegio, zur mehrerer Anfrischung und Beschleunigung der Justitz, angedeyhen, da auch eine Parthey oder Procurator in Judicial- oder Extrajudicial-Sachen pro Justitiâ anstünde, oder terminirte, ohne daß der Verfolg in ordine ad distribuendum inrotulirt wäre, soll er, auff dessen Ueberweisung, exemplariter bestrafft werden, und solche Buß unserem Raths-Collegio zuwachsen.

TITULUS IV.

Von Revision deren zu unserer Hoff-Cantzleyen erwachsenen Rechts-Sachen.

I. DJe Partheyen, welche durch die von unserem Officialen zu Cöln, oder weltlichen Hof-Gericht daselbst ertheilte Urtheilen beschwehrt zu seyn vermeinen, und dieserthalben bey unserer Hof-Cantzleyen Revisionem suchen wollen, sollen von sothaner Urtheil intra decendium à tempore latæ Sententiæ, oder wan kein Procurator ad Acta bevollmächtiget, à die notitiæ appelliren, und

II. Die Revisions-Processen inner 3. Monathen, à die in-

ter-

terpositæ Appellationis, bey unser Hof-Cantzleyen begehren, und, cum executis tam judicii à quo quàm parti factarum Intimationum, saubt dem Libello Gravaminum und voriger Instantz unterschrieben- und versiegelten Acten, sub pœnâ desertionis, reproduciren und exhibiren.

III. Es solle aber keine Revisio à simplici interlocutoria statt haben, sonderen, auf befundenen Fall, die Sach ad Judicem à quo cum expensis remittirt werden.

IV. Sollen denen Partheyen mehr nicht als zwey Sätze, nemblich Impetranti der Revisions-Libell, und opponenti die Exceptions-Schrifft, zugelassen, übrige Handlungen aber nicht gestattet, sonderen verworffen werden.

V. Bey dieser Revision solle Impetranten keine nova beyzubringen erlaubt seyn.

VI. So voriger Instantz-Urtheil reformirt werden, oder doch denen Referenten die Sach zweiffelhafft vorkommen würde, sollen jedesmahl Rationes decidendi, fals selbige auf unseren vorherigen General-Befelch nicht eingeschickt wären, nachmahlen abgefordert, und der säumige voriger Instantz-Richter in eine willkührliche Straff dabey erklährt werden, bevorn zum End geschritten werden möge.

Folget obangezogene Verordnung wegen Gesinn- und Einführung deren Appellations- und Revisions-Processen.

Nachdemahlen unterschiedlich wahrgenommen worden, was gestalten die zu Einführung deren Appellations- und Revisions-Processen in denen Chur-Cöllnischen Verordnungen anbestimbte Fatalia fast gäntzlich, zuweilen bis auf den letzten Tag, verlauffen, ehe umb die Appellations- oder Revisions-Processen angestanden wird; So verordnen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Niederen Bäyeren, daß, wan vor Verlauff deren Fatalien nicht so viel Zeit übrig, daß indessen die erhaltende Processus in Juridica producirt werden können, dieselbe als wohl auch Prorogatio Fatalium ohne Rechts-beständige Bescheinigung erheblicher Ursachen fürs künfftig nicht erkent, sonderen abgeschlagen werden sollen.

CLXX.

Hoff-Cantzley Tax-Ordnung.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und hiemit zu wissen; Nachdemahlen Wir, zu Vorbiegung aller Unordnung, und Abwendung allen übelen Wahns, für hiesige unsere Ertzstifftische Hof-Cantzley aus denen alten Verzeichnüssen und Herbringen eine ernewerte Taxam Jurium verfassen lassen, auch selbige, nach reiffer Erwegung, gnädigst vergnehmet und approbiret haben, folgenden Inhalts:

TAXA
Jurium Cancellatiæ Electoralis Aulicæ Colonienſis.

In Gratiosis.

	p. 80. Alb. Rthlr.	Alb.	Hlr.
Simplicia Jura einer Belehnung mit Einſchluß deren Beuthel-Gelder und Parium Curiæ - - -	20.	31.	4.
Conſenſus alienandi von jedem hundert - -	2.		
Conſenſus aggravandi von jedem hundert - -	1.		
Prorogatio Conſenſus aggravandi von jedem hundert		40.	
Muthſchein - - - - - -	1.	40.	
Præſentatio Diplomatis über Erhebung in Grafen-Stand	30.		
In Adel- und Freyherren-Stand - - -	25.		
Adlichen- und Gelehrten Hofraths-Patent - -	18.		
Hofraths Secretarii - - - - -	12.		
Regiſtratoris - - - - -	12.		
Expeditoris und Cantzeliſten - - -	9.		
Weſtpfählichen Land-Droſten Patent - -	24.		
Weſtpfählichen Adlich- und Gelehrten-Raths Patent	18.		
Archivarii Rheiniſchen Ertzſtiffts Patent - -	12.		
Weſtpfählichen Archivarii Patent - - -	12.		
Land-Schreibers Patent - - - -	12.		
Weſtiſchen Statthalters Patent - - -	24.		
Ambtmans und Droſten Patent - - -	18.		
Churfürſtl. Weltlichen Hofgerichts Præſidenten in Cölln Patent	24.		
Hofgerichts Commiſſarien Patent - - -	18.		
Curſoris Patent - - - - -	6.		
Churfürſtl. Hohen Weltlichen Gerichts Greven in Cölln Patent	24.		
Churfürſtl. Hohen Weltlichen Gerichts Vogten zu Bonn Patent	18.		
Vogt, Schultheiſſen, Richteren, und Gogreven Patent von 6. bis 18. Rthlr. nach Ertrag deren Dienſten, und darüber beygehender maßen eingerichteter beſonderen Verzeichnüs.			
Gerichtſchreiberen Patent gleichfals von 6. bis 18. Rthlr. nach Ertrag deren Dienſten und darüber beygehender maßen eingerichteter beſonderer Verzeichnüs.			
Advocatus Fiſci Rheiniſchen Ertzſtiffts - -	12.		
Advocatus Pauperum - - - -	12.		
Advocatus Fiſci im Hertzogthumb Weſtpfahlen -	12.		
Im Veſt Recklinghauſen - - - -	9.		
Brüchten-Meiſters Patent im Rheiniſchen Ertzſtifft und Hertzogthumb Weſtpfahlen - - -	12.		
Procuratores Fiſcales im Rheiniſchen Ertzſtifft und Hertzogthumb Weſtpfahlen - - - - -	9.		
Im Veſt - - - - - -	6.		
Reviſions- und Appellations-Gerichteren Procuratores	18.		
Raths-Verwandten nach darüber beygehender maßen eingerichteter beſonderer Verzeichnüs bis -	6.		
Scheffen von 3. bis 18. Rthlr. nach Ertrag deren Dienſten, und darüber beygehender maßen gleichfals eingerichteter beſonderen Verzeichnüs.			
Schützen-Führers Patent - - - -		3.	
Land-Meſſers Patent - - - -		3.	

Con-

	p. 80. Alb. Rthlr.	Alb.	Hlr.
Conceſſio Privilegiorum	6.		
Confirmatio Privilegiorum	6.		
Venia ætatis	6.		
Documentum Curatelæ	6.		
Abolitions-Schein	6.		
Reſtitutio ad honores	6.		
Salvus Conductus	6.		
Ejuſdem prorogatio	3.		
Paſsport		16.	
Protectorium	3.		
Documentum Matriculæ	1.	40.	
Atteſtatum		53.	4.
Litteræ recommendatitiæ	1.		
Pro Juribus Vidimationis, wan keine Jura Copiæ zahlt worden		20.	
Für Einſchreibung in die Landtags-Liſt, und Cantzley Titular-Buch, wan ſonſt bey der Cantzley kein Patent, oder andere Expedition gegen erlegende Gebührnüs ausgefertigt wird	2.		
In Contentiosis Extrajudicialibus			
Pro Conſilio & Cancellariâ.			
Referenti pro lecturâ Actorum & Confectione Extractûs Relationis & voti in ſcriptis per jede Sextern an Sportulen	1.		
Pro Confectione eines zum Reichs-Hofrath oder Käyſerl. Cammer-Gericht in Cauſis partium fertigenden Berichts ½. Rthlr. pro Sexternione.			
Pro ejuſdem mundatione p. Bogen		13.	4.
Wan Anlagen dabey, für jeden Bogen		13.	4.
Pro Dicetâ bey der Hof-Cantzley cuilibet Commiſſario	2.		
Actuario	1.		
Pro Copia Protocolli Actuario		26.	8.
So das Protocollum aber weithwendig p. Bogen wie obgemelt		13.	4.
In Commiſſions-Sachen auſſer der Stadt, cuilibet Commiſſario nebſt von denen Partheyen anſchaffender freyer Verpflegung und Gefahr täglichs	4.		
Actuario	2.		
Actuario bey Abhörung deren Zeugen pro Dicta	1.		
Vel ad ejus arbitrium loco Jurium Dicetæ pro reſponſo cujusvis teſtis ad quodlibet interrogatorium		2.	8.
Ad quemlibet Articulum		4.	
Actuario pro publicatione Rotuli		40.	
Von denen Depoſitis, ſo von Regiſtratore zu zehlen, und in die in Regiſtraturâ vorhandene Kiſt bewahrlich hinzulegen, von welcher Kiſt der Hofraths-Præſident, Director, und älteſter Secretarius die Schlüſſelen aufbehalten, bey deren Niederlag und Nachzehlung ½. auch Wiederfolgung und Auszehlung jedesmahl ½. Rthlr. per Cent.			
Pignus prætorium	1.	40.	
Mandatum ſinè Clauſulâ		53.	4.
Cum Clauſula ſine inhibitione nihil, cum inhibitione		40.	
Schreiben umb Bericht ſine inhibitione nihil, cum inhibitione		40.	
Ejuſdem Copia		20.	
Pro Citatione Cancellariæ vel Actuario reſpectivè		26.	8.

	p. 80. Alb. Rthlr.	Alb.	Hlr.
Decretum cùm cauſæ cognitione latum		40.	
Compulſoriales		40.	
Requiſitoriales in cauſis partium	1.		
Sententia	3.		
Decretum moderationis		26.	8.
Pro vino Sententiæ		53.	4.
Mandatum de exequendo	1.		
Denegatorium Proceſſuum	1.	40.	
Mandatum de deſiſtendo	1.		
Proceſſus Reviſorii	2.	30.	
Proceſſus Appellatorii	3.	24.	
Pro Juribus Vidimationis, wan keine Jura Copiæ zahlt werden		20.	
Hof-Cantzley-Botten pro qualibet inſinuatione		8.	
Auſſer der Stadt neben ſolchen 8. Alb. für jede Stund hin und her zuſammen 10. Alb.			
In Extrajudicialibus *Pro Regiſtratore.*			
Pro citatione ad redintegrandum Acta		26.	8.
Decretum reaſſumendi		26.	8.
Decretum conſtituendi		26.	8.
Welches zu verſtehen iſt, wan dieſe drey Expeditiones absque Decreto Conſilii ausgefertigt werden, wobey der Regiſtrator erinnert wird, daß bey Vorfallenheiten, wo einiges Bedencken obwalten könte, dergleichen Ausfertigungen nicht verfügen, ſonderen die Partes ad Conſilium hinweiſen ſolle.			
Pro Decreto cum actu inrotulandi		40.	
Pro præſentatione priorum wo zwiſchen denen Partheyen hinc inde wiederhohlte ſchrifftliche Handlungen vorgangen		26.	8.
In Cauſis Officii aber, oder auch wan in Cauſis Partium auf gefordert- und eingelangten Bericht deren Beambten oder Gerichteren Priora gefordert werden, hat Regiſtrator ſothane Priora beyſammen zu hefften, und ohnentgeltlich zu præſentiren.			
Pro Conſcriptione Actorum pro Sexternione	1.		
Pro Copiâ Reſcripti odrr eines Berichts		20.	
So aber der Bericht weitwendig per Bogen		13.	4.
Pro actu inſpectionis Actorum per Partem aut Advocatum		26.	8.
In Extrajudicialibus *Pro Advocatis.*			
Pro Arrhâ	2.		
Pro Confectione Materiarum per Bogen ſo beyderſeiths beſchrieben		53.	4.
Wan aber beſondere Mühe dabey angewendt, ſoll auf vorgebragte und beſcheinigte Deſignation des Advocati mit Zuziehung in Sachen angeſtelt geweſener Referenten das weiter gebührende zugeſetzt werden.			
Pro Dicetâ bey der Hof-Cantzeleyen	2.		
Wan eine Parthey bey ex Officio angeſetzter Tagfahrt ihren in partibus wohnenden Advocaten anhero kommen zu laſſen gnä-			

	p. 80. Alb. Rthlr.	Alb.	Hlr.
genöthiget ist, sollen demselben täglich nebst der Voiture vergütet werden - - - - -	2.		
In Extrajudicialibus *Pro Procuratoribus.*			
Pro Arrhâ - - - - - -	1.		
Pro Mandato Constitutionis - - - -		26.	8.
Pro Supplicatione pro Processibus, cum Exhibitione, Copiis & Sollicitaturâ - - - - -		53.	4.
Pro quâlibet exhibitione rubricatâ juxta ordinationem Cancellariæ & Sollicitaturâ - - -		26.	8.
Pro Copiâ Sexternionis per Bogen - -		10.	
Wobey erinnert wird, daß die übergebende Schrifften und Beylagen durch leßbahre Händ geschrieben, von denen Procuratoribus collationirt, auch à margine beyder Seithen wenigst ein starcker Daum breit ohnbeschrieben belassen, widrigen Fals die Schrifften verworffen, und der Uebertretter jedesmahl in eine Straff von 1. Goltgülden erklärt werden solle.			
Pro Confectione reproductionis cum exhibitione & triplici copiâ - - - - - -		44.	
Pro Sollicitaturâ & copiâ Decreti cum actu inrotulationis		46.	
Pro Sollicitaturâ Copiæ eines Berichts - -		12.	
Pro Sollicitaturâ & Copiâ Decreti cum causæ cognitione lati		32.	8.
Pro Sollicitaturâ & Copiâ Citationis ad redintegrandum acta		30.	8.
Pro Sollicitaturâ Decreti reassumendi vel constituendi cum Copia - - - - - -		30.	8.
Pro Sollicitaturâ & Copia Citationis contra partes vel testes		30.	8.
Pro actu sistendi vel videndi jurare Testes - -		40.	
Pro actu assistendi Reserationi & publicationi Rotuli Testium		40.	
Pro Dicætâ bey der Cantzleyen - - -	1.		
Für beförderende Ausstellung gnädigst geforderter priorum, jedoch unter der sub Rubricâ: In Extrajudicialibus pro Registratore: befindlicher Anmerckung - -		26.	8.
Pro Sollicitaturâ & Copiâ Sententiæ - -		32.	8.
Pro Palmario - - - - -	1.	32.	
Pro vino Sententiæ - - - - -		26.	8.
Amanuensibus - - - - -		53.	4.
Pro Porto & Correspondentiâ solle gestalten Sachen nach der Auswurff zwarn passiren, allenfals aber der Procurator sein Annotations-Büchlein vorzuzeigen gehalten seyn.			
Pro Taxa expensarum & Copiis - - -		26.	8.
Wan aber die Processus auf Verlesung voriger Instantzen Acten abgeschlagen werden, hat es bey der unterm 17ten Junii 1741. erlassen- und den 20ten ejusdem publicirter Verordnung lediglich sein Bewenden, daß nemblich die Procuratores keine Taxas expensarum ausfertigen, sonderen ein mehreres nicht, als die Jura Cancellariæ für die expediirte Urkund denegatorum Processuum, wie oben sub Rubricâ: In Contentiosis Extrajudicialibus pro Consilio & Cancellariâ: mit 1. Rthlr. 40. Alb. entrichtet werden sollen.			

	p. 80. Rthlr.	Alb.	Hlr.
In Judicialibus. *Pro Registratore.*			
Pro Termino zahlt jede Parthey Registratori -		6.	
Registratori pro inrotulatione - - -		24.	
Pro Citatione ad redintegrandum Acta - -		26.	8.
Pro Decreto reassumendi - - - -		26.	8.
Pro Decreto constituendi - - - -		26.	8.
Pro publicatione & Juribus Decreti werden Registratori gleichfals zahlt - - - - -		24.	
Registratori pro expeditione Decreti - - -		26.	8.
Pro publicatione Sententiæ - - - -		60.	
Pro Juribus & Expeditione Sententiæ, so jedoch der Cantzleyen berechnet werden - - - - -	2.	30.	
Pro vino Sententiæ, so ebenfals der Cantzleyen zu berechnen		53.	4.
Pro moderatione Taxæ & expeditione Decreti -		26.	8.
Pro actu inspectionis Actorum per partem aut Advocatum		26.	8.
Pro Copiâ eines Berichts - - - -		20.	
So aber der Bericht weitwendig p. Bogen - -		13.	4.
Pro Conscriptione Actorum, per Sexternion -	1.		
Pro Dictâ, wan als Actuarius das protocollum abhaltet	1.		
Pro Copia protocolli - - - - -		26.	8.
So das protocollum aber weitwendig p. Bogen -		13.	4.
Pro Citatione contra partes aut Testes - -		26.	8.
Bey Abhörung deren Zeugen pro Dicta - -	1.		
Vel ad ejus arbitrium loco Jurium Dictæ pro responso cujusvis Testis ad quodlibet Interrogatorium - -		2.	8.
Ad quemlibet Articulum - - - -		4.	
Pro referat - & publicatione Rotuli - - -		40.	
Pro Vidimatione Mandati Constitutionis - -		20.	
In Judicialibus. *Pro Advocatis.*			
Pro Arrhâ, wan in priori Instantiâ dahier nicht zahlet -	2.		
Pro Confectione Materiarum, unter der sub Rubricâ: In Extrajudicialibus pro Advocatis: geschehener Anmerckung p. Bogen so beyderseiths beschrieben ꝛc. uti supra in eâdem Rubricâ - - - - - -		53.	4.
In Judicialibus. *Pro Procuratoribus.*			
Pro Arrhâ, wan in priori Instantiâ dahier nicht zahlet -	1.		
Pro Mandato Constitutionis, wan gleichfals in priori Instantiâ dahier nicht zahlet - - - -		26.	8.
Pro petito, pro prolongatione, cum exhibitione duplici Copiâ & Sollicaturâ - - - -		44.	
Pro Copiis exhibitorum, per Bogen, wan selbige Ordnungsmäßig communicirt worden - - -		10.	
Wobey obige sub Rubricâ: In Extrajudicialibus pro procuratoribus: gethane Erinnerung erwiedert wird.			
Pro quolibet Termino habito juxta ordinationem Cancellariæ		6.	

pro

	p. 80. Alb. Rthlr.	Alb.	Hr.
Pro Inrotulatione - - - - -		24.	
Pro Juribus Decreti - - - - -		24.	
Wan einer Tagfahrt beywohnet pro Dicetâ - -	1.		
Wan Zeugen sistirt, oder zusehet, daß selbige den Zeugen-Aydt ausschwöhren - - - - -		40.	
Wan der Referat- und publication des Zeugen-Verhörs beywohnet - - - - - -		40.	
Pro Sollicitaturâ & Copiâ Citationis contra partes aut Testes		26.	8.
Pro Juribus Sententiæ - - - - -		60.	
Pro palmario - - - - - -	1.	32.	
Pro Vino Sententiæ - - - - -		26.	8.
Amanuensibus - - - - -		53.	4.
Pro porto & Correspondentiâ ut supra sub Rubricâ: In Extrajudicialibus pro procuratoribus			
Pro Taxa expensarum & Copiis - - -		26.	8.
Pro Sollicitaturâ Citationis ad noviter constituendum vel reassumendum cum copia - - - -		30.	8.
Pro Sollicitaturâ Citationis ad redintegrandum Acta cum copia - - - - - -		30.	8.

Als werden alle und jede, so es angehet, zu derselben unterthänigster Gelebung, mit der ernstlicher Warnung, gnädigst angewiesen, daß die Uebertrettere, unter was Schein es auch geschehen könte, zu Herausgebung desjenigen, was sie mehr, dan ihnen hierin zugelegt wird, von denen Partheyen abforderen und einnehmen, oder denen Taxis Expensarum einfliessen lassen würden, nicht allein angehalten, sonderen annebens mit der Straff unserer höchsten Ungnad angesehen werden sollen, wobey es gleichwohlen den Verstand hat, daß die Partheyen, welche ihre Unvermögenheit durch ein gerichtliches Zeugnüß beweisen werden, von allen in dieser Taxa bemerckten Kösten frey seyn, und ihnen die Gebühr Rechtens unentgeltlich angedeyen solle, diejenige auch, welche die gemeine Cantzley-Gebührnüssen zu empfangen pflegen, nachtrücklichst erinnert werden, nach Umblauff eines jeglichen Quartals die empfangene Gelder, mittels Vorbringung eines ördentlichen Status, denen, so daran Theil haben, gebührend zu verrechnen und auszuzahlen. Urkund unserer eigener Hand Unterschrifft, und beygetruckten Hof-Cantzley Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 25ten Junii 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Cleffe.

CLXXI.

Die Procuratores sollen unberuffener in die Cantzley nicht eintretten.

Nachdemahlen sämbtlichen Hoffraths-Procuratoren bekent seyn muß, daß denselben und noch weniger derenselben Scribenten die Cantzley, ohne darin beruffen zu werden, einzutretten nicht erlaubt, sonderen die daselbst expedirte Urtheilen und sonstige Bescheidere von dem Hoff-Cantzley Ex-

peditoren ausserhalb der Cantzley in dem Vorzimmer zu gesinnen und gebührend abforderen sollen; Als werden sie Procuratores und deren Scribenten deme also, bey scharffem Einsehen, gehorsambst nachzukommen, wohl ernstlich nochmahlen erinnert. Publicatum Bonn in Juridica den 26ten Februarii 1744.

CLXXII.

Erneuerung des vorigen.

Nachdemahlen mißfällig zu vernehmen vorgekommen, was massen die Hoffraths-Procuratoren und derenselben Scribenten, ungeachtet des am 26ten Februarii nechst abgewichenen Jahrs 1744. erlassen- und gehörend publicirten gnädigsten Befehls, ohnberuffener in die Hoff-Cantzley einzutretten sich erkühnen; Als wird denenselben ins gesambt und jeden in besonder hierdurch nochmahlen gnädigst ernstlich und zwarn unter Straff von zwey Goltgülden anbefohlen, von nun an sich dessen allerdings zu enthalten, und die bey gemelter Hoff-Cantzley ausgefertigte Urtheilen und andere Decreta jedesmahlen von dem Hoff-Cantzley Expeditoren oder anwesenden Hoff-Cantzley Verwandten ausser der Hoff-Cantzley in dem Vorzimmer geziemend zu gesinnen und abzuforderen; widrigen Fals aber, oder bey dessen Entstehung, ohnfehlbahr zu gewärtigen, daß ein jeder von ihnen, so offt und vielmahl gegenwärtiger gnädigster Verordnung und Befehl zuwider leben würde, also forth in erwehnter Straff deren zwey Goltgülden eo ipso fällig erklärt seyn, und dafür unnachläßig exequirt werden solle. Signatum Bonn den 28ten Junii 1745.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. Keiffen.

DECRETUM COMMUNE.

CLXXIII.

Nach beschehener Communication der Taxa, soll der unterliegende Theil in Termino unfehlbar seine Erklärung abgeben.

Nachdemahlen in denen bey hiesigem Churfürstlichen Hoffrath extrajudicialiter eingeführten Sachen die obsiegende Parthey an Erlangung ihres außerwohnenen Judicati der Ursachen halber öffters auffgehalten wird, weilen auff die von derselben ad moderandum exhibirende Taxam expensarum die succumbirende Parthey mit Beybringung der Erklärung verweilet und einen Ausstand nach dem anderen suchet, mithin dardurch beyderseiths Partheyen hinwiederumb auffs neu wegen Moderirung deren auffgangener Gerichts-Kösten in solchen weitwendigen Schrifftthandel gerathen, daß gar in Sachen usque ad Quadruplicam gehandlet und der Verfolg zu der triumphirender Parthey nicht geringen Nachtheil ausgestellet werde, und dan dergleichen zu Verzögerung der Justitz abziehlendem schädlichem Unternehmen länger nicht zugesehen werden mag; So ergehet die Verordnung hiemit, daß nach beschehener Communication oder behöriger Insinuation der übergebender Taxæ expensarum die succumbirende Parthey darüber in primo Termino, welcher derselben peremptorie præfigiret wird, mit ihrer Erklärung unfehlbar einzukommen schuldig und gehalten seyn, bey dessen Entstehung aber sothane Gerichts-Kösten von Ambts wegen also forth moderirt und die succumbirende Parthey zu derenselben

selben Abführung angewiesen werden solle, wornach dan die Partheyen so wohl als derenselben bestelte Procuratoren fürs künfftig sich zu achten, mit dem fernerem ernstlichem Befehl hiemit angewiesen werden, gestalten der Rubric deren exhibirender Memorialien und derenselben Reproducirung jedesmahl diese Wörtere: In puncto moderationis expensarum, unter Straff von zwey Goltgülden zu inscribiren, widrigen Fals zu gewärtigen, daß in sothane Straff verfallen seyn und dafür unnachlässig exequiret werden sollen. Signatum Bonn den 13ten Martii 1744.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. F. Clesse.

DECRETUM COMMUNE. CLXXIV.

Der Libellus Gravaminum muß currente fatali übergeben werden.

Nachdemahlen mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, was massen die Partheyen, oder derenselben bestelte Procuratores nach ausgebrachten Appellations- und Revisions-Processen bey Reproducirung derenselben zwarn voriger Instantz unterschrieben- und versiegelte Acten samt denen Rationibus decidendi currente adhuc fatali præsentiren, und dabey zugleich Loco Libelli Gravaminum Acta priora repetiren, allenfals auch zu dessen Beybringung sich Terminum reserviren, hernächst aber post Fatale justificandi diu elapsum sothanen Libellum ererst zu übergeben sich anmassen, dieses aber dem Sinn der erneuerten Hof-Cantzley-Ordnung nicht nur schnurstracks zuwider laufft, sonderen auch dardurch die GOtt-gefällige Justitz verzögert wird, und dahero diesem Uebel in Zeiten vorzubiegen ist; So wird allen und jeden Partheyen, oder derenselben Procuratoren hiemit, und Krafft dieses aubefohlen, gestalten künfftighin in allen anhero erwachsenden Appellations- und Revisions-Sachen nebst Præsentirung voriger Instantz-Acten, und Rationum decidendi den Libellum Gravaminum intra currens fatale zugleich beyzubringen, und ad Protocollum zu exhibiren, widrigen fals zu gewärtigen, daß sonsten der in etwa reservirendem Termino, extra Fatale justificandi, gegenwärtiger dieser Verordnung zuwider, beybringender Libellus Gravaminum eo ipso für verworffen angesehen, und gehalten, mithin von Registratoren unter scharffer Andung ad Acta nicht genohmen werden solle. Signatum Bonn den 28ten Februarii 1747.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Clesse.

DECRETUM COMMUNE. CLXXV.

Die vorherige Verordnungen in Betreff der leeßbarer Schrifft und Format des Papiers werden erhohlt.

Nachdemahlen die bey hiesigem Churfürstl. Hoff- und Regierungs-Rath beaydete Procuratores, Inhalt der unterm 25ten Junii 1743. erlassen- zum Truck befürdert- und verkündeter Tax-Ordnung, unter anderen dahin angewiesen worden, daß die übergebende Schrifften und Beylagen

durch leßbare Händ geschrieben, von ihnen collationiret und à Margine beyder Seithen wenigst ein starcker Daum breit unbeschrieben belassen, widrigen fals die Schrifften verworffen, und der Uebertretter jedesmahl in eine Straff von einem Goltg. erklährt werden solte, selbige hingegen dieser heilsamen Verordnung mehrmahlen gehorsambst nicht nachgekommen seynd, und dan Ihro Churf. Durchl. dergleichen ungehorsam- und straffbahrliches Bezeugen zu ungnädigstem Mißfallen gereichet; Als wollen Höchst-Dieselbe alle und jede obgem. Procuratores, besonders zu bequämerer Einrichtung der transferirter Hoffraths-Registratur, für jetz- und künfftige Zeiten, mit Vorbehalt bereits verwürckter Straff, zu gehorsambst- und genawester Befolgung oberw., wie auch vorhin den 13ten Decembris 1741. wegen zu brauchenden Format des Papiers, verkündeter gnädigster Verordnung, hiemit nachmahlen gnädigst und wohl ernstlich erinnert haben. Signatum Bonn den 6ten Junii 1747.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. Keiffen.

CLXXVI. DECRETUM COMMUNE.

Die überzählige Handlungen sollen nicht communicirt werden, bis nach erhaltener Erlaubnus.

NAchdemahlen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen Hertzogen CLEMENT AUGUST in Ob- und Niederen Bayèren ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn einige Zeithero mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß, zur Verzögerung der heilsahmen Justitz-Administration, in denen bey hiesiger Höchst-Dero Hoff-Cantzley befangenen Sachen, gegen die erlassene gnädigste Cantzley-Ordnung und mehrmahlige Edicta, von denen Procuratoren ultrà Quadruplicam fernere Schrifft-handlungen, cum petitione veniæ, nicht nur übergeben, sonderen auch so fort, nach eigenem Gefallen, ohne abgewartete Erkennung der gebettener Erlaubnüß, dem gegentheiligen Procuratoren communicirt, und dardurch zu kostbahrem überflüßigen Schreibwerck Gelegenheit gegeben worden; Höchstbesagte Ihre Churfürstliche Durchleucht aber dieser Unordnung länger zuzusehen nicht gemeint seynd; Als befehlen Höchst-Dieselbe hiemit allen und jeden Procuratoribus gnädigst und ernstlich, daß die ultrà Quadruplicam in Causis partium, cum petitione veniæ, etwa zu übergeben nöthig findende Handlungen vor Erhaltung der unterthänigst gebettener Erlaubnüß, weder dem gegentheiligen Procuratoren, weder der Parthey selbst in Zukunfft, bey Vermeidung scharffer Rechts-Andung, communiciren, oder insinuiren lassen sollen. Signatum Bonn den 13ten Februarii 1748.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.}

J. Keiffen.

DECRE-

DECRETUM COMMUNE. CLXXVII.

NAchdemahlen, denen so vielfältig wiederhohlten Churfürstl. gnädigsten Verordnungen und gemeinen Bescheideren ohnangesehen, verschiedenen ins Justitz-Weesen schädlich eingeschlichene, und zum Auffenthalt deren Justitz-suchenden Partheyen, gereichende Mängel mißfälligst verspühret werden; als wird dahiesigen Procuratoren und allen übrigen, so es angehet, unter folgenden mit der That gleich verwürckt-seyn sollenden Straffen, hiemit fernerweit ernstlich anbefohlen, in nachgeschriebenen Stücken folgender maßen sich zu betragen:

Die Procuratores sollen ihre Vollmachten zeitig beybringen und dem Privilegio zuwider nicht appelliren,

1mò. Sollen Procuratores, der erneuerter Hoff-Cantzley-Ordnung zufolg, in Extrajudicialibus bey erstérer Ausstellung des Verfolgs, in Judicialibus aber in 1mo vel 2do Termino ihre Vollmachten, sub pœnâ solutionis dupli Sportularum ex propriis, beybringen, auch, unter fünffzig Goltgülden Straff, sich keineswegs unterstehen, in Revisions- und anderen Sachen contra Privilegium de non appellando zu appelliren, noch in Extrajudicial-Sachen, worinnen bey dahiesigem Churfürstl. Hoffrath in primâ Instantiâ gesprochen worden, Transmissionem ad extraneos zu begehren.

Die vor Erkennung der Processen geforderte Acta priora müssen vor Ablauff deren bestimmten Terminen beygebracht werden.

2dò. Wan, vor Erkennung deren Revisions- und Appellations-Processen, Acta priora sub termino ordinationis gefordert werden, sollen die Procuratores, unter zwey Goltgülden Straff, ante Decretos Processûs keine Prorogationem fatalis justificandi Appellationem (wessen Lauff ohnedem per Supplicam pro processibus tempore debito exhibitam & Decretum præsentandi Acta, so lang der Supplicans extra moram, ad interim suspendirt ist) sonderen nur, ante lapsum Termini ordinationis, 2dum Terminum, und, vor Ablauff dieses, 3tium Terminum præsentandi Acta, und zwarn mit Austruckung dieser Rubriquen zu begehren befügt seyn, und soll 4tus Terminus nie, als aus erheblichen von begehrendem Procuratore Rechts-beständig justificirten Ursachen, gesucht werden, nach fruchtloser Ablauffung aber sothaner Terminen, auff vorgangene dessen Bescheinigung (das fatale Justificandi seye verflossen oder nicht) sollen die nachgesuchte Processus ad Supplicationem partis Appellatæ lediglich abgeschlagen werden.

Wie die Prorogationes zu begehren und und zu gestatten seyen

3tiò. Nach erkenten Processen (wan in selbigen Prorogatio des zu dreyen natürlichen Monathen zu rechnenden fatalis Justificandi mit ausgetruckt sich befindet) soll, ante lapsum hujus primæ prorogationis, 2da, und hernächst 3tia, 4ta aber nicht, als mit Rechts-erforderlicher Bescheinigung deren vorhandenen erheblichen Ursachen und mit austrucklicher Erwehnung der Zahl der anverlangender prorogation, durch die Procuratores gebetten werden, also zwarn, daß, wan einer aus denen Procuratoren sich Pflicht-vergessener unterstehen würde, die Zahl Wahrheits-widrig anzugeben, oder in denen Decretis prorogationum zu änderen, selbiger nicht allein für obgemelte zwey Goltgülden exequirt, sonderen auch mit schwärerer Straff, so gar, gestalten Sachen nach, Suspensionis ab Officio angesehen werden solle.

Nach ergangener Ladung ad Inrotulandum, wird kein ferneres Exhibiren gestattet, als gegen Erlegung der Kösten.

4tò. Alldeweilen in Extrajudicialibus, nach vergeblicher Ablauffung des per Decretum arctius bestimbten Termini, die Conclusio in Causâ, & Inrotulatio Actorum eintreffet, als soll, nach ausgefertigter Citation ad Inrotulandum, ferneres Exhibiren nicht gestattet werden, ohne Vermeldung sothauer Citation und Bescheinigung, daß beym Registratoren die per contumaciam veranlassete Jura Inrotulationis, sambt übrigen, nach Ablauff des auff-letztere Handlung præfigirten Termini arctioris, verursachten Kösten, würcklich erlegt seyen, wobey dan die Procuratores zugleich, unter obangesetzter Straff deren zwey Goltgülden, nachtrücklichst erinnert werden, keine Reproductiones, ante lapsum Termini, zu verfügen, und, da ferner

In welchem Fall die vierte Dilation in Judicial Sachen verstattet werde.

5tò Nicht ohne Befrembdung bemercket wird, daß in Judicialibus, nach Ablauff deren in der erneuerter Cantzley-Ordnung præclusivè bestimbten dreyen Terminen, an statt, daß die Ausstellung deren Acten Cantzley-Ordnungs-mäßig für sich gehen solte, ohne die geringste Meldung deren abgeloffenen Terminen, newe Dilationes ex integro per Supplicationes Extrajudiciales nachgesucht und erschliechen werden: als wird hiemit, unter vorangesetzter Straff, denen Procuratoribus schärffigst eingebunden, zufolg deren schon öffters erlassener gnädigsten Verordnungen in Judicial-Sachen, nachdem nemblich die Processus würcklich erkent, judicialiter reproducirt, und justificirt seynd, extrajudicialiter beym Hoffrath nichts zu übergeben, es sey dan ein bey der Exhibition glaublich zu bescheinigendes Moræ periculum, oder quoad petendam, lapsis tribus Terminis Judicialibus, quartam Dilationem Rechts-begründete und gebührend erwiesene Ursach obhanden, und zugleich durch des Registratoris Zeugnus bewehret, daß die Taxa trium Terminorum Contumacialium bey ihme würcklich erlegt worden seye, aber auch dieses alles und besonders die gerichtliche Rechtshängigkeit in Rubrica Supplicæ deutlich angezeigt;

Die Quintuplica wird dem Verfolg ungeheffteter beygelegt und erst nach cum Causæ cognitione verstatteter Erlaubnus communicirt.

6tò. Gleichwie, der erneuerter Hoff-Cantzley-Ordnung zufolg, post Quadruplicam kein weiterer Schrifft-Wechsel, nisi petitâ & cum Causæ cognitione indultâ veniâ, erlaubt ist, also soll die von denen Procuratoribus cum memoriali pro veniâ hinführo etwa exhibirende Quintuplica dem Verfolg ohnangeheffteter lediglich beygelegt werden, und der exhibirender Procurator, sub pœnâ rejectionis, gehalten seyn, sothanen Verfolg intra Terminum Ordinationis behörender maßen zu præsentiren, damit daraus super meritis Causæ principalis ördentlich referirt, mithin super dandâ vel denegandâ veniâ quintuplicandi rechtlich erkent werden möge, und, da demnächst, nach befundener Erheblichkeit, die gebettene Erlaubnuß per Decretum etwa gestattet werden dörffte, soll die Quintuplica zugleich jedoch nur ad Sextuplicam præclusivè, & non ultrà, communicabel erkent, indessen aber, vor Eröffnung sothanen Decreti, mit allem communiciren, sub eadem pœna 2. Florenorum aureorum, an sich gehalten werden;

Wie die Handlungen übergeben, und die Bescheider darauf ausgefertigt werden sollen.

7mò. Diese Quintuplica so wohl, als alle übrige Exhibenda tam in Extra- quàm Judicialibus ohne Unterscheid, sollen, sambt denen Beylagen, so offt schon befohlen, noch zur Zeit aber mit gezicmendem Gehorsamb nicht befolgter maßen, von denen Procura-

curatoren in duplo; mit Lassung an beyden Seithen eines starcken Daum-breiten Raums übergeben, das Exhibitum, deme das Originale præsentatum auffgeschrieben, gar nicht, das Duplicat aber, saubt der Original-Fertigung, früher nicht ex Cancellaria verabfolget werden, bis alle Beylagen in duplo würcklich zur Hand, und abschrifftlich oder in Originali dem Exhibito cum Originali præsentato, oder etwa dem Original-Concept beygelegt seyen, welch-letzteres dem Expeditori, oder gegenwärtigem ältisten Cantzlisten, denen solches ohnedem von Ambts-wegen obliget, ebenmäßig unter obangesetzter Straff deren zweyen Goltgülden, hiemit nachtrücklichst eingebunden wird, dan sollen die Procuratores so wohl, als Partheyen selbst die Exhibenda nicht allein, unter oberwehnter jedesmahliger Straff, mit leßbahrer Hand schreiben und munditen, sonderen auch die, Inhalts unterm 13ten Decembris 1741. erlassenen Edicti, vorgeschriebene Grösse des Papiers künfftighin, und zwarn unter obgemelter Straff, fleißig beobachten.

8vò. Wird hiemit der so offt erlassener gnädigster Befelch erhohlet, mithin denen Hoffraths Secretarien, Registratori und Cantzley-Verwandten ernstlich auffgegeben, in Zukunfft niemanden von denen Procuratoren, deren Scribenten, auch Partheyen selbst, in die Cantzley oder Registratur einzulassen, sonderen sollen erwehnte Procuratores, deren Scribenten und Partheyen die Expeditiones vor der Cantzley und respectivè Registratur gesinnen, und deren Auffsuchung und Extradition vor der Cantzley hinter den Cancellis, oder im Vorzimmer der Registratur mit Gelassenheit abwarten, wornach sich ein jeder, so es betrifft, genauest zu achten, oder ohnfehlbar zu gewarten hat, daß, bey jeglichem Uebertrettungs-Fall hierin vermeldeter Stücken, in die angesetzte Straffen fällig erklärt, und dafür ohnnachläßig exequirt, auch, gestalten Sachen nach, mit scharfferer Andung gegen ihn verfahren werden solle; damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschüldigen möge, ist dieses öffentlich so wohl in Cancellaria, als in Juridica zu verkünden, und an die Cantzley und Registratur zu affigiren befohlen worden. Signatum Bonn den 19ten Januarii, 1750.

Die Procuratoren, und Partheyen sollen in die Cantzley nicht gelassen werden.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. Keiffen.

CLXXVIII.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, &c. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen; Nachdemahlen Wir Uns unterthänigst vortragen lassen, daß so wohl Ausländische, als andere nicht bewehrte in unseren Ertzstifftischen Landen sich auffhaltende Advocaten und Notarien sich der Advocatie ungescheuet bedienen, fort unsere Unterthanen zu weitwendigen unser Churfürstl. Hoff-Cantzley- und Gerichts-Ordnungen widrigen Schrifft-Wechsel zu derenselben mehrmahlen dadurch empfundenen völligen Verderb, verleiten, Wir aber dergleichen schädlichen Mißbrauch abgestellet wissen wollen; Als ist unsere gnädigste Wil-

Alle Schrifften sollen entweder von inländischen bekandten, oder ausländischen Advocaten so dazu Erlaubnus erhalten, unterschrieben seyn.

lens-Meinung, daß nicht nur in Gefolg unserer deren Advocaten und Procuratoren halber im Jahr 1726. und sonst ergangen- und verkündeten Lands-herzlichen Verordnungen die bey unserem Churfürstlichen Hoffrath, Geist- und Weltlichen Hoff-Gerichter sowohl, als Land-Drost und Räthen in Westphalen, Statthalteren im Vest-Recklinghausen, Ambtleuthen, Drosten, fort allen übrigen Richteren, und Gerichteren judicialiter & extrajudicialiter übergebende Schrifften von denen Advocaten und Procuratoren jedesmahl eigenhändig unterschrieben, sonderen auch keine einländische Advocaten (als welche ihrer Fähigkeit halber denen Richteren und Gerichteren sattsam bekannt seynd) die Auswärtige aber so wohl, als die in unserer Stadt Cöllen bey dasigem Stadt-Rath in Diensten stehende Advocaten, ohne von Uns und unserem Churfürstlichen Hoffrath darzu erhaltene Erlaubnüs, zur Advocatie gar nicht zugelassen, weniger deren Schrifften angenohmen werden sollen; Und dahero befehlen Wir unseren Hoffrath, Geist- und Weltlichen Hoff-Gerichter, fort obbemelten unseren Land-Drost- und Räthen, Stadthalteren im Vest-Recklinghausen, Ambtleuthen, Drosten, Unterherren, Richter-Vogt-Schultheisen, und Gogreven, Gerichteren, auch Bürgermeisteren und Rath in Städt- und Freyheiten, dies- und jenseits Rheins hierdurch gnädigst, die genaueste Obsorg zu tragen, auff daß diese unsere Lands-herzliche Verordnung gehorsambst befolget werde: Damit aber niemand derselben Unwissenheit halber, sich zu beschweren befugte Ursach haben möge, soll solche zu jedermans Wissenschafft, und schuldigster Nachachtung von denen Cantzlen öffentlich verkündet, und gewöhnlicher massen affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 14ten Julii 1752.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. Keiffen.

CLXXIX.

Die Bestallungen und Gnaden-Gehälter sollen nur zu einem dritten Theil arrestirt werden.

NAchdemahlen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Herzogen CLEMENT AUGUST in Ob- und Nideren Bäyern ꝛc. unseres gnädigsten Herrn mildeste Willens-Meinung dahin gehet, daß ins künftig die Besoldungen Höchst-Dero Hof-Bedienten, als wohl die gnädigst-zugelegte Gnaden-Gehälter ferner nicht, als zu einem dritten Theil arrestirt, und zu Behuf der Glaubiger einbehalten, sonderen von denen Zahl-Aemteren ohne Rucksicht, ob selbige anderen, als welche damit begnädiget seynd, freywillig assignirt, oder verpfändet, oder auch mit Pignoribus prætoriis, oder Arresten behaftet seyen, in so weit von Höchst-besagter Ihrer Churfürstl. Durchleucht aus ganz besonderen Ursachen ein anderes nicht wird verordnet werden, Höchst-Dero Bedienten, und Pensionariis bey denen Quartal-Auszahlungen jedesmahl zu zweyen dritten Theilen ausbezahlt, und nur zu einem dritten Theil zu Behuf vorgemelten Assignationen, Verpfändungen, Pignorum prætoriorum, und Arresten einbehalten werden sollen; als wird solches hiemit öffentlich

lich bekant gemacht, damit ein jeder sich darnach zu richten, und für Schaden zu hüten, fort sich allen dieser Verordnung zuwider gehenden Supplicirens pro Pignoribus prætoriis & Arrestis zu enthalten wisse. Signatum Bonn den 11ten Septembris 1756.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. F. Clesse.

CLXXX.

Abänderung des vorigen daß keine Pignora prætoria auff die Bestallungen und bey Hoff verdienten Liedlohn erkant werden sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen, was massen Wir aus sonderbaren Uns bekenten Ursachen gnädigst bewogen worden seynd, fernerhin nicht mehr zu gestatten, daß auf unserer sämtlicher Hof-Bedienten ihre Gehälter und Bestallungen- auch deren in unseren Hof-Diensten nicht stehender Arbeits-Leuthen, ihrer zu unseren höchsten Diensten verrichteter Arbeit halber, verdienten Liedlohn Pignora Prætoria erkennet werden sollen; So verordnen Wir gnädigst hiemit, daß diese unsere gnädigste Willens-Meynung zu deren Creditirenden unserer Bürgeren, und anderen Unterthanen zukünftiger Warnung in unseren Ertzstiftischen dieß- und jenseit Rheins ligenden Landen zu ihrer Wissenschaft und Nachricht, auch zu Vorbiegung ihres sonst zu befahrenden Schadens kundbar gemacht werden solle, anbey gnädigst befehlende, selbiger gemäß gehorsamst zu geleben, fort unseren Land-Drost und Räthen in Westphalen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Amtleuthen, Drösten, Unterherren, Richteren, Vögten, Schultheisen, Gogreven, Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten dieß- und jenseit Rheins hierdurch gnädigst aufgebende, gegenwärtige unsere Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft und Nachricht auf denen Cantzlen öffentlich verkünden, und gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 10. April 1765.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. F. Clesse.

Gemeiner Bescheid.

CLXXXI.

Die Procuratores sollen die Verfölger eher nicht für inrotulirt unterschreiben bis selbige gantz vollständig seynd.

Nachdeme man aus unterschiedlichen zur Ausstellung beforderter Verfölgeren mißfälligst wahrzunehmen gehabt, daß solche von denen darin angeordneten Anwälden für inrotulirt unterschrieben worden, und sich gleichwohl darin ein Abgang an denen Haubt-Handlungen erfinden lassen, also, daß wegen eines solchen Abgauges entweder interlocutoriè zu Beybringung solcher abgängiger Handlungen gesprochen, oder

aber die Verfölger von denen darin angestelten Referenten zur Registratur umb das abgängige ersetzen, und eine neue Inrotulation vorgehen zu lassen, obruck gegeben werden müssen, man aber solchem zu Hemm- und Aufenthalt der Justitz gereichendem säumigen Betragen länger nachzusehen nicht gemeint ist; als werden alkerseits Procuratoren hiemit verwarnet in Zukunft die Verfölger, ohne daß dieselbe gantz vollständig seyen, so gewiß nicht für inrotulirt, zu unterschreiben, als beyderseitige dieselbe für inrotulirt unterschreibende Procuratores, wan hernechst darin der Abgang verspühret wird, jedesmal pro duplo Sportularum angesehen, und zu derselben Abführung ohnnachläßig angehalten werden sollen. Signatum Bonn den 1ten Martii 1763.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. W. J. Keiffen.

CLXXXII.

Alle Advocaten sollen beym Hofrath examinirt und auffgenohmen, widrigenfals zur Advocatie nicht zugelassen werden.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Wir erinneren Uns zwar gnädigst jener Edictal-Verordnung, welche, in Betreff der ausländisch- so wohl, als anderer nicht bevoehrten in unserem Ertz-Stifft sich auffhaltenden Advocaten, unterm 14ten Julii nächst-verflossenen Jahrs zu erlassen, gnädigst gut befunden haben; gleichwie Wir aber, dem unseren Unterthanen, durch weitwendige Procellen und Verwirrungen, worinnen selbige durch unerfahrne Advocaten verwickelt werden, mehrmahlen zugestossenem völligem Verderb ferner mit allem Nachtruck vorzukommen, gemeint seynd, und des Euds ein für allemahl allingen unserer Hoff-Cantzeley- und Gerichts-Ordnungen widrigen Schrifft-Wechsel abgestelt sehen wollen, alsó ist unsere gnädigste Willens-Meinung, daß nicht nur, in Gefolg vorgedachter, und sonst ergangen- auch gehörend-verkündeter Lands-herrlichen Verordnungen, die bey unserem Churfürstl. Hoffrath, Geist- und Weltlichen Hoff-Gerichteren so wohl, als Land-Drost und Räthen in Westpfahlen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drosten, fort allen übrigen Richteren, und Gerichteren judicialiter, & extrajudicialiter übergebende Schrifften von denen Advocaten, und Procuratoren jedesmahl eigenhändig unterschrieben, sonderen auch, nach Umlauff einer sechs-wochentlicher Frist, vom Tag der Verkündigung, keine noch ein- noch ausländische Advocaten, als welche bey hiesig-unserem Churfürstl. Hoffrath voraus examinirt, und, nach gnugsam-befundener Fähigkeit, zu Advocaten auff- und angenohmen worden, auch darüber, auff Erforderen, ein unter hiesig-unserer Hoff-Cantzley-Insiegel ausgefertigte Urkund vorzuzeigen vermögen, zur Advocatie zugelassen; alle von anderen verfertigte Schrifften aber verworffen werden sollen; Und befehlen dahero obbemelten unserem Hoffrath, Geist- und Weltlichen Hoff-Gerichter, fort Land-Drost- und Räthen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drosten, Unterherren, Richter, Vögt, Schultheißen, und Gogreven, Gerichteren, auch Bürgermeisteren und Rath in Städt- und Freyheiten, dies- und jenseits Rheins hierdurch gnädigst, die genaueste Obsorg zu tragen, auff daß diese unsere Lands-herrliche

Verod-

Verordnung befolget werde; Und damit niemand, derselben Unwissenheit halber, sich zu beschwären, befügte Ursach haben möge, soll solche, zu jedermans Wissenschafft, und schuldigster Nachachtung, von denen Cantzlen öffentlich verkündet, und gewöhnlicher massen affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 28ten Junii 1753.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. Keiffen.

CLXXXIII.

Die Procuratores sollen keine Schriften mit dem bloßen Wort Collationatum ohne Benennung des Advocati übergeben.

Nachdemahlen man verschiedentlich vermerckt, daß hiesige Procuratores an statt die Exhibita von legalisirten Advocaten unterzeichnen zu lassen bloßhin das Wort Collationatum darunter setzen, mithin dadurch die Absicht der hierunter erlassener Verordnung zu vereitelen straffbahrer Dingen sich beygehen lassen; Als wird denenselben hiemit anbefohlen, in Zukunfft keine Exhibita mit sothaner Unterschrifft ohne Benennung des Advocaten zu übergeben, wo sie widrigens für jeden Fall in einen Goltg. Brüchten-Straff fällig erkläret, und dafür ohnnachläßig exequirt werden sollen. Signatum Bonn den 1ten Martii 1763.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. W. J. Keiffen.

CLXXXIV.

In Betref der fremden und nicht legalisirten Advocaten.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdemahlen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, was maßen denen von unserem nächsten Herrn Vorfahren ins Land erlassenen Verordnungen zuwider verschiedene fremde und nicht legalisirte Advocaten bey unseren Gerichteren, besonders in unserem Herzogthum Westphalen zu advociren, und dadurch nicht allein denen einländischen legalisirten Advocaten Abbruch zu thuen, sondern auch den bey Erlassung sothaner Verordnungen abgezielten Zweck zu vereitelen, sich nicht entsehen; So befehlen hiemit allen unseren Erzstiftischen Gerichteren, so dies- als jenseit Rheins, gnädigst und ernstlich, keine Schriften, es seyen dan dieselbe von einem bey dahiesiger unserer Hof-Cantzeley legalisirten Advocato unterschrieben, anzunehmen, alle übrige aber, entweder gar nicht, oder, von nicht legalisirten Advocaten unterzeichnete Handlungen zu verwerfen. Wir verbleiben dir übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 15ten October 1763.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. J. Weber.

CLXXXV.

Churfürstl. bereits examinirte Beambte bedörffen kein ferner Examen wegen der Advocatie auszustehen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Demnach Wir zum Besten des gemeinen Weesen, wegen des von denen Advocaten fordersamst zu überstehenden Examinis, fort deren Auf- und Annahm, und von selbigen in allen so Judicial- als Extrajudicial-Vorstellungen zu thuender Unterschrift zwey heilsame Edicta, eines unterm 14ten Julii. 1752., das andere unterm 28ten Junii 1753. in unseren Ertzstiftischen Landen zu verkünden, gnädigst befohlen haben: als lassen Wir es darbey in so weit gnädigst bewenden, thuen gleichwohlen in Betref deren Vögten, Richteren, Schultheisen, Gogreven, und Ambts-Verwalteren dies- und jenseit Rheins obgemelte unsere Edictal-Verordnung hiemit und kraft dieses mäßigen, und erklären, daß diejenige, so bey unserem Churfürstlichen Hofrath auf vorgängiges Examen zu Versehung deren Richter- und Ambts-Verwalters-Bedienungen fähig zu seyn, befunden worden, wan selbige in Sachen, worinnen sie das Richterliche Ambt nicht vertretten, advociren wollen, einem neuen Examini nicht unterworfen seyn, sondern von unserem Churfürstl. Hofrath, Geist- und Weltlichem Hof-Gericht so wohl, als Land-Drost und Räthen in Westphalen, Stadthalteren im Vest Recklinghausen, fort allen übrigen Richteren, und Gerichteren führohin zur Advocatie ohne Anstand zugelassen werden sollen; damit auch diese unsere gnädigste Erklärung zu jedermans Wissenschaft gelange; Als befehlen Wir solche gewöhnlicher massen publiciren, und anschlagen zu lassen. Urkund dieses. Geben in unserer Churfürstl. Residenz-Stadt Bonn den 19ten April 1755.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. F. Clesle.

CLXXXVI.

Alle Notarii müssen bey der Hoff Cantzley Immatriculirt werden.

VOn GOttes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden unseren Räthen, Officialen, Commissarien, Ambtleuthen, Unterherren, Richterrn, Vögten, Schultheißen und Gogreven, auch Bürgermeister, Scheffen und Rath in denen Stätten, fort jedermann dies- und jenseith Rheins hiemit zu wissen; Nachdeme Wir mißfälligst erfahren, daß, obwohl unsere nechste Herren Vorfahren an hiesigem Ertzstifft, ERNESTUS im Jahr 1605. und MAXIMILIAN HENRICH im Jahr 1673. den 13. Julii zur Verhütung grosser Unordnung, und Vorkommung vieler kostbahrer Rechtfertigungen heilsamlich verordnet, daß von denen Notariis kein Actus, Testament oder Contract errichtet, bey denen Gerichteren An- und einiges Absehen darauff genommen, weniger eine Execution verhengt werden solle, es seye dan, daß sothane Notarii bey hiesiger Churfürstl. Hoff-Cantzley voraus examinirt, und immatriculirt worden seyen; deme jedoch ungeachtet, in hiesigem unserem Ertzstifft und Churfürstenthumb in grosser Anzahl allerhand unerfahrne Notarien sich befinden, welche

welche die von ihnen zu verfassen begehrende Instrumenta, es seyen letzteren Willens Dispositionen, oder andere Contractus nicht wohl begreiffen, deren Essential-Stück nicht verstehen, und dardurch unsere Unterthanen in verderbliche Processus und Verwirrungen stürtzen, welchem Uebel aber Wir dermahl mit Nachtruck vorzukommen gemeint seynd; Als erklähren, und wollen gnädigst hiemit, daß alle dergleichen Actus, welche nicht von denen bey hiesiger unserer Hof-Cantzeley immatriculirt- und approbirten Notariis errichtet, und beschrieben worden, für null- und nichtig gehalten, und darauff von unseren Räthen, auch Geist- und Weltlichen Gerichteren kein Absehen genommen, weniger einige Execution verhenget werden solle, mit der Warnung, daß diejenige, welche diesem unserem gnädigsten Befelch zuwider handlen, in fünffzig Goldgülden Brüchten verfallen seyn, und darfür exequirt werden sollen, wornach ein jeglicher sich zu richten, und für Schaden zu warnen, wissen wird. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 26. Junii 1717.

Vt. J. M. Schönhoven.

{L.S.} J. G. Fabri.

CLXXXVII.

Erneuerung des vorigen.

VOn Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, was massen die von unseren Herren Vorfahren, in Betreff deren Notarien, heilsamst ins Land erlassen- und verkündete Edicten nicht befolget, und dadurch unsere getreue Unterthanen, weil die unfähige Notarien die von ihnen zu verfassende Instrumenta, es seyen Appellationes, letzte Willens-Dispositionen, oder andere Contractus nicht wohl begreifen, noch auch deren Essential-Stück verstehen, in sehr verderbliche, und kostsplitterliche Processen, und Verwirrungen gerathen, Wir aber dergleichen Ubel ein- für allemahl mit Nachdruck abgeholfen wissen wollen; So thuen Wir die von obgedachten unseren Herren Vorfahren desfals erlassene Verordnungen allingen ihres Inhalts erneueren, erklären auch sofort, und wollen gnädigst hiemit, daß, wie vorhin, also auch in Zukunft, alle dergleichen Actus, welche nicht von denen bey hiesig- unserer Hof-Cantzley immatriculirt- und approbirten Notarien errichtet, oder beschrieben worden, für null und nichtig gehalten, auch darauf kein Einsehen genommen, weder einige Processus, und respectivè Execution erkennt, oder verhengt werden sollen; Befehlen dahero allen und jeden unseren Land-Drost- und Räthen in Westphalen, auch Stadthalteren im Vest Recklinghausen, fort Amtleuten, Drösten, Unterherren, Vögten, Richteren, Gogreven, Schultheisen, und allen unseren anderen Bedienten, weniger nicht Bürgermeisteren, und Rath in unseren Städten, und Freyheiten, auch Scheffen, und Vorsteheren deren Gemeinden in unseren Erzstiftischen Landen dies- und jenseit Rheins hiemit gnädigst, und ernstlich hierauf nicht allein genaue Acht zu haben, sondern auch die Ubertrettere dieser unser erneuerter Verordnung mit gemessener Straf zu belegen, und dafür ohnnachläßig zu exequiren; Damit nun auch von wegen der Unwissenheit dieser unserer Verord-

nung niemand sich zu entschüldigen befügte Ursach haben möge, soll dieselbe zu jedermänniglichen Wissenschaft, und gehorsamster Nachachtung von denen Canzlen öffentlich publicirt, und sonst gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 5. Merz 1770.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. W. J. Keiffen.

CLXXXVIII.

Die überflüßige Appellations Instantien werden abgestelt.

VOn Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Ertzbischof zu Cöln, ꝛc. Nachdemahlen in hiesigem unserem Rheinischen Erzstift der verderbliche Mißbrauch eingeschlichen, daß die Appellationes von einem Gericht zum anderen eingeführet, und eine Sach öfters durch vier, fünf, ja sechs Instanzien, mit Aufwand übermäßiger Kösten, herum getrieben werde, dadurch aber die Partheyen vielmahl in gäntzliches Verderben gerathen, auch wohl die Endschaft der Rechtspflege nicht erleben, Wir aber dergleichen Ungebühr, und Verzögerung der Gerechtigkeit um so weniger länger zugeben mögen, als vermög deren bekanten Reichs-Satzungen, und besonders des letzteren Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. mehr nicht, dan drey Instanzien denen Partheyen verstattet werden sollen; Als befehlen, setzen, und verordnen Wir wohl wissentlich, und ernstlich hierdurch, daß von einem Untergericht zum anderen ins künftig nicht mehr appellirt, sondern es deren Appellationen halber folgender maßen gehalten werden solle.

Von einem Untergericht zu dem anderen soll ferner nicht,

Sonderen aus dem Ober Erzstift an das Bönnisch, aus dem Niederstift aber ans Cölnische Hohe-Gericht und demnächst von beyden an das Commissariat appellirt werden.

1mò: An denen Orten, wo die Unterherren ein förmliches Gericht zu bestellen berechtiget seynd, sollen von sothanen Gerichteren im gantzen Oberstift die Appellationes an unser hohes Gericht dahier, in dem gantzen Niederstift hingegen an unser hohes weltliches Gericht binnen unser Stadt Cölln unmittelbar eingeführet, und demnächst bey unserem weltlichen Hof-Gericht binnen besagter unserer Stadt Cölln in tertiâ Instantiâ angebracht, und erörtert, in Fällen aber, wo der Unterherr selbsten gesprochen, und die Urtheil unterschrieben hat, weniger nicht von denen von unseren Amtsleuthen, und Amts-Verwalteren, auch Bürgermeister, und Rath in denen Städten, in denen zu ihrer Gerichtbarkeit gehörigen Sachen, erlassenen Sprüchen zu unserem Erzstiftischen Hofrath ohne Mittel appellirt werden.

2dò: Gleicher gestalt sollen die in primâ Instantiâ bey unseren im Ober-Erzstift in Städten und Aemteren vorhandenen Gerichteren durch Urtheil erörterte Sachen, wan eine Parthey dadurch beschwert zu seyn vermeinet, immediatè an das hohe Gericht in dahiesiger unser Residenz-Stadt Bonn gebracht, und allda in secundâ Instantiâ abgethan, im ganzen Niederstift aber auf gleiche Weiß an unser hohes weltliches Gericht binnen Cölln appellirt, und alle dazwischen bishin gewesene Instanzien und Gradus Appellationis, es mögen sich diese auf besondere Privilegia, oder altes Her-

Herkommen gründen, aus vorangeführten in Rechten best-begründeten Ursachen hiemit gänzlich aufgehoben, und abgeschaffet seyn.

Welche Oerter zum Ober- und respective Niederstift zu rechnen seyen.

3tiò: Damit nun auch darüber, welche Oerter zum Ober- und welche zum Nieder-Erzstift zu rechnen seyen, kein Zweifel übrig bleiben möge, als wollen Wir gnädigst, daß alle oberhalb unser Stadt Cölln, wie auch die zur linken der aus besagter Stadt auf Königsdorf leitender Landstrassen gelegene Ortschaften, einschließlich des Amts Königsdorf, und der Herrlichkeit Kenten, und Quadrath zum Ober- was aber unter vorbesagter unserer Stadt Cölln, und zur rechten sothaner Landstraß Rheinwärts belegen ist, zum Nieder-Erzstift gezählet werden solle.

Appellationes von Hobs- Lathen- und Curmuths-Gerichter

4tò: Im Fall auch ein Parthey von denen Hobs-Lathen- oder Churmuths-Gerichteren in Sachen, worüber denenselben die rechtliche Erkantnüs zugestanden wird, beschwert zu seyn vermeinet, so stehet derselben frey davon, wan das Hobs- oder Lathen-Gericht sich im Ober-Erzstift befindet, an hiesiges hohe Gericht, da aber selbiges im Nieder-Erzstift gehalten wird, an unser Cöllnisches hohes Gericht, fort demnächst zu unserem weltlichen Hof-Gericht als der dritten Instanz sich zu wenden, und gedeyhliches Recht zu suchen. Inmassen dan auch von denen in unserem Herzogthum Westphalen, oder Vest Recklinghausen etwa befindlichen Hobs-Lathen- oder Churmuths-Gerichteren respective an unseren Officialen zu Werll, oder unsere Gerichtere zu Dörsten, und Recklinghausen in zweyter, in dritter Instanz aber zu oftgedachtem unserem weltlichen Hof-Gericht appellirt werden solle.

In Lehen-Sachen.

5tò: Die Lehn-Sachen anbelangend sollen in selbigen die Appellationes in Fällen, wo die Curia feudalis, so die Urtheil ausgesprochen, in unseren Erzstiftischen Landen gehalten wird, an unser oftgedachtes weltliche Hof-Gericht, wo aber die Curia feudalis ausser dem Erzstift sich befindet, zu unserem Erzstiftischen Hofrath unmittelbar gerichtet werden.

Beym geistlichen Hof-Gericht sollen alle Sachen in erster Instanz committirt werden.

Ausnahm.

6tò: Da nun Uns auch ferner die unterthänigste Anzeig geschehen, daß alsdan, wan bey unserem geistlichen Hof-Gericht die Commissio Causæ zu begehren verabsaumet wird, denen durch die erfolgende Urtheile beschwerten Partheyen nur das Revisorium, mithin eine einzige Instanz übrig bleibe, Wir aber allen und jeden unseren Unterthanen dasjenige, was die gemeine Reichs-Gesätze hierunter gestatten, keineswegs abzustricken, vielmehr ihnen solches zu gönnen, und zuzugeben gemeint seynd, als wollen Wir auch gnädigst, daß unser Erzstiftischer Official alle Rechts-Sachen ohne Unterschied (nur allein die Causas Prævention is, Arrestorum, Spolii seu Attentatorum, und bey welchen ob moræ periculum schleunig zu verordnen die Umstände erforderen, alleinig ausgenommen) wan gleich solches nicht begehret worden, committiren, somit auch in obausgenommenen Fällen evacuato Puncto Prævention is, Arresti vel Attentatorum in der Haupt-Sachen eben wohl Commissarium bestellen, und solcher gestalt allen streitenden Theilen die Befügnüs deren dreyen Instantien offen lassen solle.

Der Libellus Gravaminum soll currente Termino beygebracht, widrigen Fals nicht angenohmen werden.

7mò: Indeme auch öfters verspühret worden, daß die Partheyen, oder deren Procuratoren in Termino ad Reproductionem Processuum pœnaliter præfixo bey Vorbringung voriger Instanz-Acten solche an statt eines oder mehreren Beschwerden wiederhohlen, sich aber dabey ulteriorem Deductionem Gravaminum in Scriptis vorbehalten, damit auch nach Verfliessung der sub Desertione verordneter Zeit vorrucken, dadurch aber nur die Verzögerung der Sachen, und die Vereitelung deren Landsherrlichen Verordnungen abzielen, so wollen Wir gnädigst, daß (gleichwie solches bey unserem Erzstiftischen Hofrath bereits eingeführt ist) die schriftliche Beschwerden, in Termino pœnali beygebracht, und wan einmahl Priora loco Gravaminum erhohlt worden, hernach post lapsum Termini ad introducendam, & prosequendam Appellationem præfixi keine schriftliche Beschwerden ferner angenommen werden, vielmehr der Weg selbige zu übergeben, verschlossen bleiben solle.

Wir befehlen solchemnach allen unseren Erzstiftischen Gerichteren (die Cöllnisch- und Bönnische hohe Gerichter allein ausgenommen) hiemit gnädigst, und ernstlich, in Zukunft keine Appellationes, unter was Vorwand es immer seyn möge, bey Vermeidung unserer höchster Ungnad, und unausbleiblicher schwerer Ahndung ferner anzunehmen, noch denen von anderen, als vorbesagten Appellations-Gerichteren ergangenen Processen zu deferiren; denen Advocaten, und Procuratoren aber wollen Wir zugleich nachdrucksamst, und bey Straf der Suspension ab Advocaturâ vel Procuratorio eingebunden haben, gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung allingen ihres Inhalts genauest zu befolgen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 4. April 1766.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.}

J. W. J. Keiffen.

CLXXXIX. DECRETUM COMMUNE.

Die Procuratores sollen die um Wiederherstellung in vorigen Stand übergebene Handlungen eher nicht, bis die Restitutions-Instanz eröfnet ist, communiciren.

Nachdemahlen verschiedentlich verspühret worden, daß hiesige Procuratores, wan sie einen Satz pro Restitutione in integrum übergeben, solchen dem Gegen-Anwald communiciren, und selbiger alsdan mit der Widerlegung einkommet, dieses aber nur zu einem vor eröfneter Restitutions-Instanz ganz unnöthigen Schreibwerk, und Vergrösserung deren Kösten gereichet;

Als wird sämtlichen Procuratoribus hiemit anbefohlen, sich dessen so gewiß zu enthalten, als widrigen Fals so wohl derjenige, welcher dergleichen Satz communiciret, als jener, so darauf die Widerlegung übergeben haben wird, mit einer Straf

Straf von zwey Goltgülden beleget werden solle. Signatum Bonn den 9ten Januarii 1770.

Vt. J. R. v. Kempis.

{L.S.}

C. A. Guisez.

DECRETUM COMMUNE. CXC.

Nachdeme verschiedene Procuratores sich beygehen lassen, in denen Sachen, in welchen bereits cum Causæ cognitione Terminus peremptorius anberühmet gewesen, fernere Terminos, und Dilationes mit Verschweigung sothanen Umbstandes nachzusuchen, und dardurch denen Partheyen die Kösten zu vergrösseren, fort Auffenthalt deren Sachen zu verursachen;

Wan Terminus peremptorius vorbestimmt ist, sollen keine fernere Dilationes nachgesucht werden.

Als werden sämtliche Procuratores hiemit gewarnet, sich dergleichen unstatthaften Nachsuchens bey Vermeidung einer Straf von zwey Goltgülden in Zukunft zu enthalten. Signatum Bonn den 9ten Januarii 1770.

Vt. J. R. v. Kempis.

{L.S.}

C. A. Guisez.

Dritte

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Dritter Abschnit.

OFFICIALAT.

CXCI.

REFORMATIO JURISDICTIONIS ECCLESIASTICÆ

ARCHI-EPISCOPALIS CURIÆ COLONIENSIS,
JUSSU ET AUTHORITATE
REVERENDISSIMI ET SERENISSIMI PRINCIPIS
AC DOMINI,
D. ERNESTI,
Electi & Confirmati Archi-Episcopi Coloniensis, &c.
CONSCRIPTA ET EDITA.

ERNESTUS, DEI GRATIA, ELECTUS ET CONFIRMATUS ARCHI-EPISCOPUS COLONIENSIS, &c. &c.

VEteres sapientissimi Legumlatores, qui Rempublicam fundare, fulcire, & amplificare, exornare, & florentissimam reddere concupiverunt, tribus potissimùm in rebus universam illius salutem, conservationémque positam esse judicaverunt: nimirum in Religione, in Justitia, & in Sapientia.

Quæ etsi indissolubili vinculo invicem cohærent: peculiarem tamen singulæ naturam & considerationem habent. Sacratissimæ Religionis excellentiæ primas omnium rerum in universo Christiano Orbe partes meritò tribuerunt. Justitiam verò reliquarum omnium virtutum præstantissimam Dominam atque Reginam, solidúmque perpetuæ commendationis & felicitatis robur appellaverunt. Quippe sine qua nulla Respublica, nulla multitudo, neque domus quidem ulla consistere aut gubernari potest. Adeò quidem ut non solùm iis, qui in contrahendis negotiis, vitáque communi versantur, sed etiam solitario, & extra societatem

tatem hominum in agro vitam degenti, juſtitia ad vitam rectè beatéque tranſigendam in primis neceſſaria ſit. Hujus autem præclariſſimæ virtutis & egregiæ totius Reipublicæ ornamenti vis omnis in actione conſiſtit. Ut non ſolùm ea perpoliti homines rectè vivant, & in officio ſuo quisque ſincerè verſetur, & ab aliorum hominum injuriâ & fraude abſtineat: verùm etiam contrafacientes pœnæ & ſuppliciorum metu ac ſeveritate in officio contineantur. Unde judicia publica & privata, unde Judices & juſtitiæ adminiſtri, unde Tribunalia Eccleſiaſtica & Civilia, Criminaliáque prudenter introducta ſunt. Quæ dum rectè obſervantur, Reſpublica efflореſcit & amplificatur, Cives beati atque felices evadunt, eorum vita, fama, bona conſervantur: injuſtitia ne uſquam erumpere queat, ſeptis ſuis concluſa, retinetur: Principis verò ipſius & ſupremi Magiſtratus authoritas fulcitur, dignitásque ejus ſplendorem & ornamentum accipit, & multis curis atque moleſtiis liberatur, totáque Reſpublica in jucundiſſima pace conquieſcit. Quòd ſi hoc Reipublicæ firmamentum alicubi labefactari contingat, protinus contraria omnia evenire neceſſe eſt. Id quod maxima Regna, & florentiſſimæ olim Provinciæ, cum ingenti publico detrimento, & ſummo omnium dolore, re ipsâ expertæ ſunt. Nam ſi hi, qui juri dicundo præſunt, aut famulantur, hoc officium ſuum negligant, odio, invidiâ, metu, favore, pretio, aliisque infirmæ mentis permotionibus à juſtitiæ præceptis ſeſe abduci, & judiciorum religionem perfringi, ipſaque jura convelli, aut jurisdictionem maculari patiantur, neglectáque fide, quam Principi dederunt, contemptóque Jurejurando, quo ſe obſtrinxerunt, juſtitiæ & communis utilitatis everſores fiant: de Principis ſui, qui hanc pretioſam Reipublicæ ſuæ partem ipſorum fidei commiſit, expectationem defraudant, & peſſimè de illius dignitate & gloria merentur: ſibi ipſis injuſtitiæ & iniquitatis vulnus, quo nullum gravius eſſe poteſt, in animis ſuis infligunt, ſempiternámque ſibi ignominiam inurunt, & DEUM ipſum, juſtitiæ Authorem, graviſſimè offendunt, magnámque univerſæ Reipublicæ perniciem, cum multorum lacrymis, important. Hinc enim aliter fieri non poteſt, quin Juſtitia rareſcat, Religio ipſa labefactetur, virtutes in deterius, nequitiâ invaleſcente, prolabantur; boni prædæ fiant ſceleratis, & divexentur undique ab injuſtis, ſoli mali opulenti ſint, boni contumeliis & egeſtate vexentur: nihil quisque habeat, niſi aut quæſitum aut defenſum malè: audacia & vis omnia poſſideant, omnes Reipublicæ opes dilabantur, quæ in eorum poteſtate poſita ſunt, qui judicia dant, & eorum qui judicant, multi impunitate propoſita ad facinora, ſpolia, rapinas, injurias aliorum incitantur, & ad opprimendum innocentes audaciores evadant. Poſtquam ergo Divina Clementia Nos ſuperioribus annis ad Eccleſiæ & Reipublicæ Colonienſis gubernationem admoviſſet, ſolicitè Nobiſcum cogitare cæpimus, quâ potiſſimum ratione ſpartam hanc noſtram adornare, graviſſimúmque illud humeris noſtris à DEO impoſitum onus, ad DEI præpotentis gloriam, ad noſtram, atque ſubditorum noſtrorum ſalutem, & pacem tranquillitatémque publicam, cum fructu adminiſtrare poſſemus. Cúmque in hac cura ſedulò verſaremur, ex diverſis optimorum hominum ſermonibus, & multorum querelis accepimus, juſtitiæ adminiſtrationem, mirificè perturbatam & abuſibus corruptam eſſe, & formam illam exercendæ utriuſque, Eccleſiaſticæ & civilis Jurisdictionis, rectè olim ſapientérque à Deceſſoribus noſtris præſcriptam, ac ſubinde reformatam, inſtauratámque, hominum vitiis, & horum periculoſiſſimorum temporum injuria, in deplorandam depravationem incidiſſe, ac propemodum eveniſſe, ut ea, quæ pro pace & utilitate ſubditorum quærénda & conſervanda introducta fuêre, abutentium nequitiâ, in ſeminarium & fomentum litium, & vilis potiùs quæſtûs, quàm pacis & tranquillitatis aucupium, degenerâſſe viderentur. Hìc ergo graviſſimis de cauſis, & quòd nihil æquè Principis officio conveniat, quàm diligenter providere, ut litium prolixitate amputatâ, ac remotis obſtaculis, quæ controverſiis judicialibus immortalitatem quandam parere ſolent, omnibus, citra perſonarum reſpectum, plana & neutiquam impedita via, jus reddatur, corrigendæ denuò jurisdictioni, præſertim Eccleſiaſticæ, animum noſtrum

ſtrum adjecimus. Non quidem eo conſilio, ut per omnia illa, quæ à Deceſſoribus noſtris pulchrè ac laudabiliter, quoad judiciorum ordinem, conſtituta ſunt, abolere aut obſcurare decreverimus, ſed ut pro hujus deplorandi temporis ratione, & locorum atque cauſarum diverſitate pleraque ex eis ad coërcendum & retinendum ſubditos noſtros in officio, & ad Reipublicæ utilitatem promovendam, mitigaremus ac temperaremus. Quæ quidem neceſſitas non ſolùm mutandæ Legis, & corrigendæ Jurisdictionis occaſionem aliquando præbet, verùm etiam veteres Juriſconſultos, ad corrigendum & mutandum ea, quæ aliàs non ſine evidenti Reip. utilitate præſcripta erant, præteritis temporibus aliquoties adegit: Quare ſi quæ in Statutis Deceſſorum noſtrorum contineantur, quæ cum hac nova reformatione noſtra ex diametro non pugnant, vel ſuper quibus in hac noſtra reformatione per Nos diſpoſitum vel ordinatum non eſt, ea ipſa non tam revocare quàm innovare, atque in ſuo robore permanere volumus. Propterea doctiſſimis Viris Conſiliariis noſtris, quorum ſolertiam ſcientiámque juris, & circa noſtras juſſiones fidem, jam ante ex multis argumentis exploratè cognitam habebamus, quíque tempore ultimi Deceſſoris noſtri in hac re viriliter verſari cœperant, mandavimus, ut ipſi auctoritate noſtrâ, utramque jurisdictionem in Archi-Epiſcopatu noſtro recognoſcerent, rectè conſtituta, & quæ antè obtinebant, confirmarent, vitia præſcinderent, quæ poſtea diſſuetudine obumbrata, multíſque retro Archi-Epiſcopis neceſſariò corrigenda viſa erant, reſtituerent, & abuſibus depravata corrigerent. Quæ cùm ab illis diligenter præſtita, locúmque hunc pulchrè perpurgatum eſſe intelleximus, quódque illorum præclarus labor Venerabili Capitulo noſtro probaretur, cognovimus: idcircò authoritatem noſtram accommodavimus, & typis excudi, & ne quis Officiatorum ſeu Juratorum Aulæ noſtræ Archi-Epiſcopalis, limites hujus novæ Reformationis Eccleſiaſticæ Jurisdictionis tranſiliendo, per qualemcunque ignorantiam ſe excuſare poſſit, prædictam Reformationem ſubditis noſtræ Civitatis & Diœceſis Colonienſis publicari juſſimus, prout tenore præſentium publicamus. Mandantes omnibus & ſingulis noſtris Officiatis & ſubditis, ut eandem ſummâ ope & alacri ſtudio accipiant, & firmiter atque inviolabiliter obſervent, & obſervari curent, ne cùm nos hæc præſtiterimus, ſibi ipſis defuiſſe videantur. Neque nos hanc, optimâ voluntate ſuſceptam de repurganda inſtaurandáque juſtitiæ officina, cogitationem, præſentésque curas & ſumptus, fruſtra conſumpſiſſe videamur. Sed Jurisdictionem noſtram Eccleſiaſticam nova quædam dignitatis & venerationis acceſſio commendet, ejuſdémque fructus in Eccleſiam & Rempublicam noſtram promanent.

De OFFICIALI, ejúsque Officio.

QUandoquidem Judicium Archi-Epiſcopalis Curiæ noſtræ Eccleſiaſticæ præcipuum & ſupremum in Diœceſi noſtra exiſtit, & ob id meritò is, qui huic Judicio præeſt, & Officialis vocatur, aliis inferioribus Judicibus, integritate vitæ, & gravitate ac honeſtate morum, ſcientiáque prælucere debet: idcircò ſancimus, ut Officialis noſter, non tantùm ſacrorum Canonum & munerum Eccleſiaſticorum, Legúmque peritus, ſed & bonæ vitæ, honeſtæ converſationis, & ſpectatæ gravitatis atque integritatis ſit, ut judiciales Proceſſus aptè dirigere, & juſtis ſententiis lites atque controverſias dirimere, cæterósque ejus judicii noſtri Miniſtros, qui in ipſum oculos ſuos conjectos & intentos habent, virtute & ſcientiâ ſuâ permovere & inducere poſſit, ut eum revereantur & metuant, ut ejus exemplo diſcant eâ ſedulitate, dexteritate, integritatéque, officia ſua adminiſtrare, ut omnes tandem intelligant, eos tranquillitatem publicam, & utilitatem partium litigantium, ipsámque juſtitiam quærere, & privato lucro quæſtuíque ſuo anteponere.

Inprimis autem Officialis noſter huc omni animi impetu, cura, & ſollicitudine ſpectet, atque intendat, ut diligenter rimatis atque cognitis cauſarum meritis, partibus expeditam & celerem juſtitiam adminiſtret.

Præci-

Præcipuâ verò induſtriâ procuret, ut pauperum & miſerabilium perſonarum cauſæ, præ aliis, quantum ejus fieri poteſt, promoveantur, decidantur, & ad debitum finem perducantur, ut & Prædeceſſor noſter Theodoricus laudabiliter ſtatuit, & Nos renovandum eſſe cenſemus. Ita tamen, ut ſi de eorum egeſtate & paupertate, per Magiſtratûs vel Paſtoris ſui documentum, vel aliàs legitimè conſtet, celeriter & gratìs audiantur & expediantur, & Advocatis, Procuratoribus & Notariis ſeriò injungatur, ut easdem citra tergiverſationem acceptent, & non minori, ſed potiùs majori curâ, ſedulitate, & diligentiâ, quàm divitum cauſas agant. Quia tamen in re Officialis noſter eam ſervabit æqualitatem, eóque ordine cauſas pauperum inter Advocatos, Procuratores, & Notarios diſtribuet, ut nemo juſtè conqueri poſſit, ſibi ſoli has cauſas obtrudi, vel plus oneris quàm aliis imponi.

Cùm ad Majeſtatem & authoritatem Conſiſtorii & Jurisdictionis noſtræ Eccleſiaſticæ conſervandam, ac judiciales Proceſſus aptè dirigendos, nihil æquè conducere poſſit, quàm benè conſtituta, placida, modeſta, gravis & magnifica judicialis audientiæ obſervatio, & ipſius Judicis, tanquam Gubernatoris & Directoris continua præſentia, ſtatuimus & ordinamus, ut Officialis noſter in omnibus audientiis continuò uſque ad finem præſens ſit, & perſonaliter præſideat, nec iſthinc (niſi neceſſitate urgente avocetur) diſcedat. Si verò impediatur, quò minùs perſonaliter præſidere poſſit, Sigillifero noſtro vices ſuas committat. Qui ſi etiam fortè impeditus ſit, alium ex Advocatis, ſtatus, honeſtatis, & habitus Clericalis ſubſtituat. Quod tamen rarò, & non niſi magnâ & inevitabili neceſſitate urgente, fieri debet, ne hac ratione & authoritas judicii noſtri minuatur, & expeditio cauſarum impediatur, & quandoque contingat, eundem ſimul & Judicis & Advocati munere in eadem cauſa fungi: quod juri conſentaneum non eſſe, nemo non intelligit.

Porrò, ut ipſemet Officialis noſter, inevitabili impedimento ceſſante, omnibus judicialibus audientiis perſonaliter adeſſe & præeſſe debet: ita quoque Procuratores & Notarios juſtâ ſeveritate compellet, ut perſonaliter, & juſto tempore ad judicium veniant, & in loco ſtationéque usque in finem audientiæ conſiſtant, non etiam absque venia e judicio & loco ſuo diſcedant.

Seriò quoque mandabit, & curabit, ne quis ſtrepitus aut clamor in publica audientia excitetur, & ne quisquam in ſacroſancta juſtitiæ officina immodeſtis vociferationibus, rixis, probris & convitiis, vel ipſum Judicem, vel quemvis alium impetat & obruat. Transgreſſores ſecundùm qualitatem delicti ſeverè mulctabit.

Utque juſtus ordo ſervetur, & ſuperfluitas omnis evitetur, & Procuratorum verba dictata, & producta Notarii eò commodiùs & accuratiùs aſſequi & annotare poſſint: obſervabit, & curabit Officialis noſter, ut quilibet Procurator tum demum, cùm ordo ipſum attingit, ea duntaxat, quæ ad cauſam faciunt, vel in ſcriptis, vel etiam (dummodo pauciſſimis verbis id fieri poſſit) vivâ voce modeſtè, perſpicuè, & dilucidè proponat: ab inanibus verò & ſuperfluis verbis, & prolixis verbalibus propoſitionibus, omnibusque non neceſſariis actibus, & ſuperfluis ſubmiſſionibus ſe prorſus abſtineat. Contravenientes vel in expenſis moræ ex ſua crumena, & ſine partium diſpendio pendendis, condemnabit, vel alia arbitraria pœna, Fiſco noſtro inferenda, puniet.

Ipſemet quoque Officialis noſter diligenter auſcultabit, & patienter reſpondebit, & in levibus judiciariis actibus actorum vel protocolli inſpectionem & deliberationem non requirentibus, confeſtim vivâ voce Decreta proferet.

In illis quoque cauſis, quæ moram non admittunt, ſeſe ex protocollo, non expectatâ actorum completione, pro ferendis Decretis informari faciet.

A Pro-

A Procuratoribus ſubmittentibus ſive ad jura, ſive ad judiciale Decretum interlocutoriámque ſententiam ferendam, ſe referentibus ſex tantùm albos (niſi gravitas cauſæ & magnitudo actorum aliud poſtulet) recipiat, quos is præſtabit, qui per interlocutoriam injuſtè ſe ad Jura retuliſſe convincitur. Ita ut ſi res iſta probabili dubio non caruerit, pars ſuccumbens eos præſtet; ſin verò prorſus temerè & ſuperfluè ſubmiſſio facta fuerit, ipſemet Procurator de ſuo eos ſolvat.

Advocatos diligenter & benignè audiat, iísque humaniter & placidè reſpondeat, inſtructiones juris cuſtodiat, dubia non neceſſaria omittat, Decreta non conditionalia, ſed pura & certa, quoad ejus fieri poteſt, poſt ſubmiſſionem & præſentationem Actorum vel Protocolli, citra longiorem protractionem, proferat. Dilationes arbitrarias, quantum fieri poteſt, abbreviari curet.

Reſponſiones partium, & examina teſtium, à quibus ferè ſemper tota cauſa dependet, ipſe audiat; aut impeditus, non paſſim omnibus, ſed probis tantùm & circumſpectis, ſeu partibus id petentibus, alicui Advocato, Nobis jurato, non ſuſpecto, ac Notario cauſæ committat.

Civitatem Colonienſem pro examinandis teſtibus, vel aliam ob ſimilem cauſam, niſi ex permiſſu noſtro, non exeat, ne inde partes diſpendio & graviſſimis expenſis graventur.

Alias quoque commiſſiones, advocationes, vel alia officia à Conſiſtorio noſtro, & cauſis in eodem pendentibus, eum retrahentia, & celerem earundem cauſarum expeditionem impedientia, non accepret.

Nec precibus, nec pretio, nec odio, nec favore, nec minis, nec extrajudicialibus ſcriptis, ad ipſum fortè datis, ſe terreri, nec ullis aliis rationibus, quæ juri & hiſce Statutis noſtris conſentaneæ non ſunt, impediri patiatur, quò minùs liberè & intrepidè in cauſis coram ſe pendentibus procedat, & juſtitiam adminiſtret, & ſcripta extrajudicialia ſibi tranſmiſſa non temerè judicialiter exhibeat, & Actis inſeri faciat, ſed potiùs mandet, ut quilibet debita forma neceſſaria judicialiter proponi faciat. Volumus quoque & ſeverè mandamus, ut cauſas in prima inſtantia deleget, ut ad minimum duæ inſtantiæ in Conſiſtorio noſtro ſerventur, niſi pro cauſæ & perſonarum litigantium qualitate ipſi aliquando aliter faciendum videatur.

In excommunicando & abſolvendo ſummam maturitatem & gravitatem adhibeat. Quamvis enim excommunicationis gladius nervus ſit Eccleſiaſticæ diſciplinæ, & ad continendum in officio populum valde ſalutaris, ſobriè tamen is magnáque circumſpectione exercendus eſt. Cùm experientia doceat, ſi temerè aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quàm formidari, & perniciem potiùs parere quàm ſalutem.

Quapropter ſtatuimus & volumus, ut Officialis noſter excommunicationis pœnam non temerè alicui infligat, niſi publicè criminoſo vel manifeſtè contumaci, quem non facilè alio remedio, quàm hoc ſpirituali gladio corrigere & compeſcere poſſit.

Quandocunque igitur vel per mulctas pecuniarias, vel per captionem pignorum, perſonarúmque diſtrictionem, ſive etiam per privationem beneficiorum, aliáque juris remedia contra delinquentes & contumaces, commodè perſonalem vel realem executionem facere poteſt: non temerè quemquam anathematis mucrone feriet. Si verò dictæ executioni facilè locus eſſe non poſſit, & delicti & contumaciæ gravitas id exigat, licebit illi, præcedente canonicâ monitione, Eccleſiaſticas cenſuras, causâ cognitâ, proferre & infligere.

Non ſcribant igitur poſt hac Notarii noſtri ullas excommunicationis literas, niſi ex Officialis noſtri ſpeciali cognitione & mandato.

Et quò id maturius & majori cum deliberatione fiat. Officialis noſter Notariis communibus ſub graviſſimis pœnis præcipiet, ſicut Nos iisdem tenore præſentium præcipimus & mandamus, ne ipſi vel eorum aliquis, poſt hac aliquod mandatum excommunicationis, ſeu declarationis ſententiam continens, contra quempiam, niſi prioribus mandatis in perſonam citati, moniti, contumacis reputati, aut aliàs legitimè executis, quovis modo dent, ſive tradant.

Quòd ſi ſecus feciſſe, aut excommunicationis literæ, ipſorum vitio nulliter extractæ comperiantur, ſtatim Officialis noſter eos contrà facientes expenſis propriis, nulliter excommunicato abſolutionem, cum expenſarum viatici, & damnorum paſſorum reſtitutione, abſque ulla mora, aut procraſtinatione, aut etiam citra aliquod appellationis remedium, impetrare realiter & cum effectu compellat.

Et præter hoc, ipſo facto, quoties in hoc Statutum noſtrum aliqui commiſerint, in mulctam unius floreni aurei, Fiſco noſtro in continenti ſolvendam, damnatos cogi atque compelli mandamus.

Si verò, hiſce pœnis & mulctis non attentis, aliquis eorum denuò, vel etiam tertiò, contra hoc Statutum feciſſe convictus fuerit, præter prædictam mulctam, etiam ſuſpenſionis vel privationis officii pœnas, arbitrio Officialis & Sigilliferi noſtri infligendas, patietur.

Cùm autem ex ſpeciali decreto & mandato Officialis noſtri excommunicatio decreta, ſigillata & executa eſt: non temerè vel ipſemet Officialis, vel Sigillifer, & multò minùs alius Prælatus, falcem in noſtram jurisdictionem mittens, ex officio, vel ad cautelam, aliásque leviter & facilè eandem tollet & relaxabit: ſed ea quoque in re Officialis noſter, non minùs quàm in cenſuris infligendis, debitam maturitatem adhibebit.

Id quoque in interdicto ponendo ſervari præcipimus, & tantò magis, quantò hæc eſt cenſura durior, & latiùs ſeſe extendit. Ideóque non concedetur Interdictum Eccleſiaſticum faciliter, ſine magna cauſæ cognitione, ne innocentes indebitè opprimantur. Sed moneantur priùs Judices, ut intra certum tempus reum ad obediendum, & realiter parendum, legitimis modis, prout infrà ſuo loco præſcriptum eſt, compellant.

Officialis & Sigillifer noſter debent quovis tempore, Eccleſiaſtici Conſiſtorii noſtri perſonas, negligentiæ, lapſuum, erratorum, & transgreſſionum ſuarum arguere, mulctare, ac pro qualitate perſonarum ac transgreſſionum, punire, mulctas quoque tales per Fiſcum noſtrum extorquere, nec ulla de cauſa remittere.

Officialis noſter non citra diligentem cauſæ examinationem & cognitionem, Inhibitionis literas contra Judices ſæculares, ad liberandum Reos in vincula conjectos, & in criminibus notoriis comprehenſos, nec pro tuitione rerum ſeu bonorum illorum hominum, qui conſcientia malæ cauſæ, ex Diœceſi noſtra ſe reddunt fugitivos, decernat.

Ad hæc, cùm ſatis compertum ſit, uſusque & experientia docuerit, nonnunquam ab Officiali noſtro in cauſis alibi coram Judicibus laicis cœptis & introductis, inhibitionum mandata, tacita hujuſmodi litispendentia, impetrata eſſe, ac deinde, ubi pro parte Rei, & conventi prævention & litispendentia objiceretur, ex parte impetrantis contra eaſdem ad impediendam remiſſionem cauſæ, copioſè & prolixè exceptum fuiſſe, adeò & in tantum, ut ſuper ejuſmodi litispendentiæ & prævention articulo, opponens nedum immenſos ſumptus ſit perpeſſus, verùm etiam aliquot anni, antequam ſuum jus proſequi potuerit, in ipſius non leve damnum ſint elapſi: idcircò ut judicia ubi cœpta, ibi & ſuum ſortiantur finem & exitum, mandamus Officiali noſtro, ut producto vel viſo documento litispendentiæ, (de qua vel per Præconis, ſeu Nuncii jurati, relationem, ſeu citationem ſcriptam executam, ſeu arreſtum, non clàm & dolosè,

quemadmodum in plerisque raciis arreſtis fieri conſuevit, ſed ritè & legitimè factum & inſinuatum conſtet) ſigillo Judicis aut Magiſtratus, coram quo eo modo cauſa inchoata & cœpta eſt, munito, mox atque in continenti cauſam ad iſtos Judices, ubi cœpta eſt, (niſi ſit Eccleſiaſtica, vel exceptio contra documentum litiſpendentiæ intra octo dies à tempore receptæ copiæ proponenda, notoriè in jure fundata exiſtat) remittat, & partem impetrantem in expenſas omnes ſimul ac damna liquidanda, per opponentem perpeſſa, condemnet, nec non pœna extraordinaria Fiſco noſtro inferenda puniat.

Et ne in poſterum in præjudicium litis alibi pendentis quicquam fiat, noſtríque ſubditi cum graviſſimo ipſorum diſpendio, in una eadémque cauſa, ad diverſa tribunalia trahantur, Officialis noſter nullas deinceps inhibitiones decernat, niſi partes principales, vel Procuratores ex ſpeciali mandato [de quo per publicum inſtrumentum ſeu aliàs probabiliter conſtet] in animas partium jurent, ſuper iis, quæ in querela continentur, alibi coram Judice ſæculari litem non pendere.

In cauſis verò coram illo pendentibus, nullas poſthac inhibitiones, niſi in judicio, & parte adverſa vel illius Procuratore præſente, & audito, decernatur.

Poſtremò ſtatuimus & volumus, ut Officialis noſter in decidendis & definiendis controverſiis, non propriam opinionem, vel ſingularem hujus vel illius Jurisperiti ſententiam, ſed Canones, leges, & communes receptàsque Jurisperitorum ſententias, laudabilésque & approbatas conſuetudines, & actorum fidem ſequatur.

De Sigillifero, & Subſigillifero, eorúmque Officiis.

QUia Sigillifer noſter Officiali noſtro in partem ſollicitudinis adjunctus eſt, volumus & mandamus, ut unus alteri in propugnanda & promovenda noſtra jurisdictione, ſedulò & diligenter, tam publicè, quàm privatim, aſſiſtat, atque conjunctis conſiliis rationibúsque omnibus, jurisdictionem noſtram, contra violatores & turbatores, quantum in ipſis eſt, tueantur & defendant; vel ſi qua perturbatio vel cauſa gravior incidat, cui obſiſtere & mederi non poſſint, hoc ipſum tempeſtivè ad Nos referant.

Utque judicialis audientia eò magnificentiùs & modeſtiùs ſervetur, & non tantùm Officialis, ſed & Sigillifer noſter, defectus, negligentias, vel exceſſus, & transgreſſiones Procuratorum & Notariorum oculatâ potiùs fide, quàm ex aliorum relatione, deprehendere, arguere, corrigere, & punire poſſit: mandamus, ut Sigillifer noſter hora audientiæ in Conſiſtorio noſtro maturè compareat, & diligenter obſervet, ne quicquam contra hæc noſtra Statuta committatur.

Per ſe, aut Subſigilliferum acta circa extenſionem, modum & formam inferiùs deſcriptam, nec non obſervationem terminorum, & alia hujus generis revideat, an videlicet nullitates aliquæ admiſſæ, an ea forma, qua debet, abſque ſuperfluis titulis, inutilibus ſynonimis & repetitionibus per Notarios ſint ſcripta, & eos ipſos Notarios in conſcriptione actorum delinquentes, pro modo culpæ, negligentiæ, vel delicti, habito conſilio Officialis noſtri, corrigat.

Nec tantùm juratas perſonas Conſiſtorii noſtri in officio continebit, ſed & aliorum noſtrorum ſubditorum exceſſus ſeriò corriget & puniet.

Ut notoria tam Clericorum, quàm Laicorum, præſertim verò Presbyterorum, atque aliarum Eccleſiaſticarum perſonarum crimina ſive exceſſus, quæ in ſcandalum vergunt laicorum, temporali aut perpetua ſuſpenſione, vel alia aliqua pœna canonica pro modo culpæ & delicti corrigat.

Utque crimina & exceſſus, quorum correctio ad Officialem & Sigilliferum noſtrum pertinet, ad eorum notitiam, non tam per malevolos dela-

delatores, quàm per providos, honeſtos, & fide dignos homines perducantur, Deceſſorum noſtrorum, præſertim Theodorici & Henrici, Statuta renovantes ſeriò monemus, & per præſentes hortamur, ut non tantùm membra Conſiſtorii noſtri Eccleſiaſtici, ſed & omnes & ſinguli Plebani ſeu Eccleſiarum Rectores: imò & omnes Judices, Scriptores, & Præcones ſæcularium judiciorum Nobis ſubjectorum Officiali, vel Sigilliſero, vel Fiſcalibus noſtris notorios Cleri vel populi exceſſus, ad correctionem Officialis & Sigilliferi noſtri ſpectantes, veluti ſi Clericus vel Ludimoderator aliquod delictum correctione dignum committat, vel Laicus fidem & Religionem Catholicam, & Eccleſiæ Statuta notoriè violet, & ſaltem ſemel in anno in feſto Paſchatis proprio Sacerdoti non confiteatur, & juxta ritum Catholicæ Eccleſiæ Sacramentum Euchariſtiæ ab eo non percipiat, Eccleſiam ſuàm Parochialem debitis temporibus non frequentet, ab apoſtatis aliisque ſectariis Sacramenta percipiat, clandeſtinum alàsve illicitum Matrimonium contrahat: aut ab alio quàm ſuæ Parochiæ Paſtore aut Sacellano, ſine præcedentibus tribus proclamationibus, debito tempore in facie Eccleſiæ ſolennizari faciat: vel adulter, aut concubinarius, aut uſurarius manifeſtus, vel reatu perjurii irretitus, vel Sacramentorum & Eccleſiaſticarum cenſurarum contemptor ſit, & in notoriis criminibus, utpotè inceſtu, hæreſi, blaſphemia, ſacrilegio, effractionibus & violationibus Eccleſiarum, cœmiteriorum, & immunitatum, & in delictis ſimilibus perſeveret, & id genus alios exceſſus, vivâ voce, vel in ſcriptis, ſi non palam, ſaltem occultè & ſecretè referant & ſignificent.

Porrò Sigillifer noſter ſummo ſtudio curabit, ut hi ſimilésque exceſſus, tam Clericorum, quàm Laicorum, citrà diſſimulationem vel conniventiam ullam, condignis pœnis caſtigentur & corrigantur; atque ſedulò obſervabit, ne Archi-Diaconi, ſeu aliæ tam Eccleſiaſticæ, quàm ſæculares perſonæ, inferiorem jurisdictionem habentes, contra Deceſſorum noſtrorum Adolphi & Henrici Statuta, in jurisdictionem noſtram falcem ſuam mittant, & de cauſis ad Nos & Conſiſtorium noſtrum Eccleſiaſticum, de jure vel conſuetudine ſpectantibus, ſeſe temerè intromittant. Quòd ſi contrarium factum fuerit, Sigillifer noſter vel in contravenientes pœnâ legitimâ animadvertet, vel ſi delicti aut ſcandali gravitas id exigat, non obſtante inferiorum Judicum pecuniariâ correctione, contra jura & Canones factâ, ipſos delinquentes denuò pœnis & cenſuris canonicis ita puniet, ut tandem reſipiſcant, & reatum ſuum deplorent, atque relinquant: vel extra Communionem Sacramentorum & vitæ communis ponantur; & ſi nullâ aliâ viâ corrigi poſſint, ad ſæculares Officiatos & Judices remittantur, & per eosdem ſeverè puniantur: vel ſi ne hâc quidem viâ id efficere poſſit, ex tunc refugium ſuum ad Nos ſumant, ut è Diœceſi noſtra expellantur, & ejiciantur potiùs, quàm cum infimorum ſcandalo ob quamcunque cauſam ferantur ac tolerentur.

In Teſtamentis quoque approbandis & exequendis, aliisque ad officium Sigilliferi de jure & conſuetudine ſpectantibus, diligentem & ſedulum Sigillifer noſter ſe præbebit. Accedentes, quantum juſtitiæ ratio patitur, placidè, humaniter & celeriter audiet, & expediet.

Sigillum noſtrum per ſe, vel Subſigilliferum ſuum fideliter cuſtodiat, eóque ad nullas alias cauſas, præterquam ad eas, in quibus ab Officiali vel Commiſſariis noſtris decretum eſt, utatur.

Per ſe ipſum, vel per Subſigilliferum in loco judicii, quantum fieri poteſt, comparebit, & partibus petentibus, mandata abſque mora ſigillabit,

Secreta judicii negotia nemini patefacier, nec temerè Civitatem noſtram Colonienſem egredietur.

Subſigillifero quoque ſeriò injunget, ut ſecreta judicii non revèlet, uni litigantium adverſus alterum conſilium non præbeat, nec Civitatem noſtram Colonienſem, niſi neceſſitate urgente, egrediatur: & neceſſitate

tate ejus profectionem exigente, ſigillum noſtrum Officiali vel Sigillifero noſtro tradat.

De Advocato Fiſci.

ADvocatus Fiſci noſtri cauſas noſtras, quas illi commiſimus vel committemus, quasque Fiſci noſtri Procuratores ratione officii ad ipſum deferent, eâ quâ decet promptitudine, fide, dexteritate, & ſedulitate, ſuſcipiet, ac in noſtrum, Fiſcique noſtri uſum & utilitatem exequetur. Dabitque operam, ut Procuratores Fiſci copiam ipſius ſemper habere queant: utque cauſæ Fiſcales debitè inſtituantur, & peragantur, diligenter animadvertet: In conficiendis materiis exhibendis, non tardum, ſed celerem ſe præbebit, eritque ſollicitus & vigilans, in cauſis & negotiis noſtræ jurisdictionis, ut eo nomine Nobis juramentum præſtabit.

De Fiſcalibus.

STatuimus, ut in poſterum duo ex Fiſcalibus Aulæ noſtræ Archi-Epiſcopalis Colonienſis ſint Clerici, à Matrîmonii nexu liberi, aliásque bonæ famæ & honeſtæ vitæ; utque ii in Eccleſiaſticas perſonas delinquentes præcipuè animadvertant. Reliqui verò duo Fiſcales laici, honeſtæ quoque vitæ erunt, & crimina atque exceſſus laicorum diligenter inveſtigabunt, & criminoſos fideliter Sigillifero noſtro denunciabunt, & de illius conſilio contra eosdem diligenter ad mulctam procedent.

Omnibus quoque Procuratoribus Fiſci noſtri prohibemus, ne paſſim contra omnes delatos, niſi præcedentibus legitimis indiciis, inquirant, ſed contra eos tantùm, quos legitima ac frequens gravat infamia, procedant: neque aliquem proceſſum in contradictorio judicio, ſine conſilio Advocati Fiſci, incipiant. Mandantes, ut & in principio, & quoties opus eſt, conſilio ejusdem Advocati utantur, ne ex eorum incuria proceſſum nullitatis argui contingat. Si verò ſecus factum fuerit, de ſuo litis ſumptus exſolvant.

Prohibemus etiam Fiſcalibus noſtris, ne cum delinquentibus clanculares tranſactiones & conventiones celebrent: neque hi absque Sigillifero noſtro, neque Sigillifer absque his ullos exceſſus corrigant.

Præterea Sigillifer noſter curam habeat, ut Fiſcales noſtri proceſſus inchoatos ſedulò proſequantur, nec prætextu amicitiæ, vel alterius cujuscunque intercеſſionis intermittant. Quòd ſi illorum negligentiam, vel conniventiam deprehendat, & moniti defectum non corrigant, ad menſis ſpatium ſint ipſo facto, absque ulteriori noſtro mandato, ab officio ſuſpenſi. Et ſi interea nihil agant, quo ſuſpicionis maculam evitent, deliberabit Sigillifer noſter cum Officiali, quomodo contumaciam eorum emendet, ac juſtis pœnis eos ſubjiciat.

Et ut in corrigendis exceſſibus nihil omninò intermittatur, quod celerem cauſarum Fiſcalium expeditionem promoveat, mandamus, ut poſt hac ſingulis annis bis, ſcilicet alterâ die poſt Synodum, Procuratores, Fiſcales, coram Sigillifero & Advocato noſtro Fiſci compareant, ac rationem reddant, quomodo in cauſis Fiſcalibus proceſſerint, & in quo impediti fuerint, ut ſic Sigillifer & Advocatus Fiſci noſtri de commodo juris remedio cogitare poſſint.

Juramentum Fiſcalium.

EGo N. juro, quòd Reverendiſſimo Illuſtriſſimóque Principi ac Domino, Domino N. Archi-Epiſcopo Colonienſi, ejúsque Succeſſoribus, fidelis & obediens ero: Officiali Curiæ Colonienſis & Sigillifero pro tempore exiſtentibus, obedientiam & reverentiam præſtabo: Statuta & ſtatuenda ejuſdem Curiæ, quantum in me fuerit, obſervabo, & in aliis obſervari faciam: Jurisdictionem Eccleſiaſticam pro virili defendam, ac ſi contra eam ſcivero attentatum, vel attentari, ejus Officiali, aut Sigillifero revelabo: Contra delinquentes in ipſam, aut Statuta, aut Canones, aut alios quoscunque ipſi jurisdictioni ſubjectos, mihi ſuper exceſſibus vel criminibus per fide dignos homines legitimé delatos, per viam inquiſitionis vel denunciationis, aut aliàs, prout qualitas exceſſuum exegerit,

exegerit, fideliter ex officio, nullâ interpoſitâ morâ, procedam: Cauſas dicti Reverendiſſimi Principis mei Archi-Epiſcopi Colonienſis, nec non pauperum, viduarum, orphanorum, pupillorum, & aliarum miſerabilium perſonarum, dum ad id requiſitus fuero, indefenſas non prætermittam: Officium meum Fiſcalatûs, & quæ ad illud ſpectare & pertinere dignoſcuntur, de jure vel conſuetudine, fideliter & legaliter exercebo. Sic me DEUS adjuvet, & Sancta DEI Evangelia.

De Advocatis Cauſarumque Commiſſariis.

CUm ad celerem cauſarum expeditionem non parum momenti habeat, eos Advocatos ad inſtituendas, defendendas, & dirigendas cauſas adhiberi, qui & probi, & docti, & diligentes, & noſtræ jurisdictioni ita adſtricti ſint, ut ab Officiali noſtro, exigente eorum negligentiâ, vel culpâ, corrigi vel puniri poſſint: ſtatuimus & volumus, ut poſthac nemo in Conſiſtorio noſtro Eccleſiaſtico Advocationis munere fungatur, niſi ſit honeſtæ vitæ, & ſacroſanctis Catholicæ Religionis imbutus myſteriis, & in Catholica aliqua Univerſitate, ad minus quinquennium, juri operam dederit, & in ea, vel in Doctorem, vel Licentiatum Juris Canonici vel Civilis promotus ſit, & deinde coram Officiali noſtro ſequens juramentum præſtiterit.

Quo ſemel coram Officiali noſtro præſtito, in Conſiſtorio noſtro, etiam poſt Matrimonium contractum, dummodo in Catholica Fide & Religione perſeveraverit, & correctioni Officialis noſtri ſe non ſubtraxerit, Advocati & Aſſeſſoris officium exercere poterit.

Porrò Advocati in principio cauſæ partes non tam fallaci & temeraria victoriæ promiſſione ad litigandum incitabunt & inducent, quàm ipſis conſulent, ut litem, cujus eventus dubius eſt, quantum fieri poteſt, vitent, amicabilem compoſitionem judiciariæ contentioni præponant, & diligenter priùs conſiderent, an etiam intentionem ſuam probare poſſint.

Si intelligant, partibus jus vel probationes omninô deficere, easque ad vexandos adverſarios malas deſperatasque cauſas movere, vel nullas juſtas actionis vel oppoſitionis ſuæ cauſas habere: patrocinium ſuum iisdém denegabunt, nec contra jus contráque conſcientiam tales cauſas fovebunt & defendent.

Si verò partes juſtas cauſas habere videantur, volumus, ut Advocati requiſiti, quibuslibet contra quosliber, cujuscunque etiam ſtatûs & dignitatis ſint, fideliter inſerviant, & licitum & moderatum ſalarium ab iisdem accipiant.

Advocati, Procuratores, & Notarii, pauperibus, modo ſupradicto, paupertatem probantibus, & juramentum paupertatis infraſcripti tenoris præſtantibus, gratis inſerviant, neque ſe in hoc moroſos & difficiles præbeant: alioqui ſi mandante Officiali noſtro (qui in diſtribuendis pauperum cauſis, juſtam æqualitatem, ut ſuprà dictum eſt, ſervabit) Advocatus, Procurator, ſeu Notarius aliquis nolit pauperi gratis patrocinari, aut inſervire, poterit Officialis noſter ei ad arbitrarium tempus officio interdicere.

Juramentum Paupe-rum.

EGo N. juro, quod tam pauper ſim, ut neque in mobilibus neque immobilibus, vel creditis, tantum habeam, ut jus ſigilli, Advocato, Procuratori, ſeu Notario mercedem ſolvere poſſim. Et ſi cauſam litemque in jure obtinuero, vel aliàs ad meliorem fortunam pervenero, quód tunc cuilibet id, quod ipſi debetur, perſolvam & ſatisfaciam, fideliter & ſine fraude: Sic me DEUS adjuvet, & Sancta ejus Evangelia.

Ubi autem Advocatus juſtæ cauſæ patrocinium ſuſceperit, ſtatim in ipſo litis exordio deliberet de modo procedendi, & ad quem finem ac ſcopum actionem vel exceptionem partis ſuæ velit dirigere, & huc diligenter ſpectet, ac intendat, ut aptè agat, vel incipiat, neceſſaria tantum proponat, à ſuperfluis cautelis, diſputationibus, convitiis cavillisque abſtineat,

ſtineat, in conficiendis materiis celerem ſe præbeat, nón etiam litem induſtriâ vel negligentiâ protrahat, & immortalem reddere conetur: nec partes inutilibus expenſis, vel Judicem ſuperfluis & injurioſis appellationibus, interrogatoriis, aliisque materiis, oneret.

Quòd ſi contrarium fecerit, & per incuriam, negligentiam, imperitiam, vel aliam illegitimam cauſam ineptè & nulliter egerit, vel exceperit, vel non admittenda confecerit, vel neceſſaria deducere neglexerit, ita ut ſuâ culpâ pars ſuccubuerit, teneatur parti læſæ ad refuſionem expenſarum, & refectionem damni, & præterea Officialis noſter eum pœnâ arbitrariâ puniet.

Cùm Officialis noſter Advocatis cauſas committit, moderatis ſportulis erunt contenti, & cauſas commiſſas, quâ poterunt maximâ celeritate, expedient.

Et quia querelæ ad Nos deferuntur, quòd Advocati Curiæ noſtræ plerumque poſt præſentationem actorum & ſportularum vel Matrimonium contrahant, vel ad alia loca, cauſis non expeditis, ſe conferant, indeque contingat cauſarum deciſionem protrahi, partesque litigantes uberioribus expenſis gravari, dum loco eorum alii ſurrogandi, novæque ſportulæ dandæ veniunt: huic procraſtinationi cauſarum, & litigantium diſpendiis mederi volentes, mandamus, ut Advocati, quibus cauſæ per Officialem noſtrum commiſſæ, & acta cum ſportulis præſentata ſunt, priuſquam ad Matrimonium convolent, vel Conſiſtorium noſtrum deſerant, hujusmodi cauſas ipſis commiſſas, vel per ſententiam decidant, vel acceptas ſportulas reſtituant.

Juramentum Advocatorum.

EGo promitto & juro, quòd Reverendiſſimo Domino noſtro, Domino N. Archi-Epiſcopo Colonienſi, &c. ejusque Succeſſoribus ac ſuo Officiali fidelis & obediens ero, bonum, & honorem, profectum, & utilitatem præfati Domini Reverendiſſimi, nec non Eccleſiæ & Jurisdictionis ſuæ Celſitudinis, ad quemcunque ſtatum ſeu conditionem, quandocunque me pervenire contigerit, ſedulò promovebo: Inſuper cauſas, quarum defenſionem ſuſcepturus ſum, bonâ fide, ad clientulorum utilitatem, prudenter & diligenter tractabo, nullam ſiniſtram machinationem, fraudem dolúmve in iis committam, neque de quota litis paciſcar, neque interpoſitis callidis conventionibus, quicquam illicitè extorquebo. Secreta quoque cauſarum mihi commiſſarum nulli homini pandam: honorem præterea judicii Aulæ Archi-Epiſcopalis, & eorum qui illi tribunali præſunt, ut par eſt, quæram. Inque illo judicio moderatè & honeſtè me geram, & ab omni immodeſtia, jurgiis, & convitiis, ſub pœnis, mulctis & cenſuris, ab Officiali & Sigillifero infligendis, penitùs abſtinebo. Patrocinia, quæ ſemel ſuſcepero, ſine juſta cauſa non deſeram, ſed bona fide & diligentia in eisdem ad cauſæ ſuſceptæ finem perſeverabo. Prætereá in ferendis ſententiis fidele conſilium Domino Officiali præſtabo. Cauſas commiſſas vel committendas juxta Statuta hujus Curiæ expediam. Aliàsque eadem Statuta, quatenus Advocatos concernunt, fideliter obſervabo, & in vera, antiqua, Catholica & Apoſtolica Fide & Religione, in hoc Archi-Epiſcopatu Colonienſi, à temporibus Apoſtolorum & eorum Succeſſorum, hactenus inviolabiliter obſervata, permanebo. Illamque pro meis viribus ſemper defendam. Sic me DEUS adjuvet, & Sancta DEI Evangelia.

De Procuratoribus & Notariis.

STatuimus & ordinamus, eos quidem, qui noſtro, vel Prædeceſſorum noſtrorum conſenſu, ante hoc tempus in communes Notarios vel Procuratores recepti ſunt, ſine cauſa hujuſmodi officiis deſtituendos non eſſe, ſed eorum numero per obitum, vel legitimam deſtitutionem, vel etiam ſpontaneam renunciationem diminuto, in Conſiſtorio noſtro Colonienſi, ſex tantùm communes Notarios, & ſex Procuratores recipiendos & admittendos eſſe: & ut honori Conſiſtorii noſtri eò magis conſulatur, poſthac nulli alii prædicta Procuratorum & Notariorum officia, quàm qui non per Subſtitutos, ſed ipſi ſua induſtria hujuſmodi officiis præeſſe poſſint

poſſint & velint, conferemus: ita tamen, quòd priuſquam ullus in Notarium vel Procuratorem Conſiſtorii noſtri recipiatur, Officialis & Sigillifer noſter eum examinabunt & diligenter inveſtigabunt, an ſit Catholicæ Religioni addictus, ſpectatæ integritatis, & ſufficientis eruditionis, & experientiæ, nec ne: & quicquid in hoc examine compererint, Nobis fideliter ſignificabunt, & noſtram declarationem ſuper admiſſione vel rejectione ejuſdem Notarii vel Procuratoris expectabunt.

Et licèt quis receptus vel admiſſus ſit, ſi tamen deinde comperiatur, eum vel ineptum, & minùs idoneum, vel ignavum & negligentem eſſe, poterit & debebit Officialis noſter eum quovis tempore vel ſuſpendere ab officio, vel deſtituere.

Specialiùs hac in parte ſtatuimus & volumus, ut poſthac quælibet pars in una cauſa unum, duos, vel tres ad ſummum, duntaxat Procuratores aſſumat, & conſtituat, ut & altera pars Procuratorem vel Procuratores habere & eligere poſſit.

Mandamus etiam & volumus, ut Procuratores partes potiùs ad concordiam & amicabilem compoſitionem, quàm ad litigandum incitent & inducant.

Et ſi intellexerint, Litigatores veriſimiliter triumphare non poſſe, conſulant eis ut deſiſtant.

Correctione dignos, contra Fiſcum noſtrum, pertinaciter non defendant.

Non inſtruant partes, nec illis perſuadeant, ne Advocatos aſſumant, ſed potiùs illis conſulant, ut Advocatorum conſilio & opera tempeſtivè utantur.

Procuratores ſe non intromittant de his, quæ pertinent ad Advocatos, conficiendo libellos, articulos, & alias materias judicialiter exhibendas. Nam ſi in poſterum contingat illorum culpâ, aut imperitiâ, vel proceſſum irritari, vel annullari, vel clientes ſuos damni affici, ipſi non ſolùm ſumptus omnes ſuſtinebunt, verùm etiam pro delicti qualitate, ab officio ſuſpendentur, vel eodem per Officialem penitùs deſtituentur.

Nullam materiam exhibeant, quàm quæ ab ipſis ſubſcripta ſit, idque ne producta incorrecta ſeu mendoſa exhiberi contingat, & in poſterum injurioſorum exhibitorum ignorantiam prætendant, ſeſéque à debita correctione eximere ſeu excuſare ſtudeant. Si enim contingat, per illos in noſtro Conſiſtorio aliqua contumelioſa & injurioſa producta exhiberi, eos pro Authoribus injuriarum & conviciorum haberi, ac pro talibus plecti volumus.

Caveant quoque, ne aliquam cauſam acceptent, aut in judicio compareant, niſi mandatum ſufficiens ab omnibus, quorum nomine comparent, habeant. Maximè verò ſi pro actore vel appellante hoc fiat. Si tamen ex parte rei vel appellati, Procurator ſe ad cautionem admitti, ex juſtis & rationabilibus cauſis poſtulet, hunc Officialis noſter cum tali cautione admittere poterit: ita tamen, quòd ille idem infra quindenam vel menſis ſpatium, pro diſtantia locorum, per Officialem noſtrum eidem præfigendum, de ſufficienti mandato doceat, ſub pœna refuſionis expenſarum, & quòd parti læſæ agenti, ratione protractionis mandati, ad intereſſe teneatur.

Porrò mandata procuratoria non tantùm ad declinandum forum, vel alium ſimilem actum, ſed & in eventum ad agendum & defendendum, & ad totam cauſam dari, nec alio modo pro ſufficientibus haberi & admitti volumus.

Volumus etiam & mandamus, ut Procuratores cauſas, quas ſemel cum mandato acceptârint, uſque ad finem ejus inſtantiæ proſequantur, peragam

peragant & defendant, & non nisi ex justa causa, arbitrio Officialis admittenda vel rejicienda, easdem deferant, séque exonerent.

Non temerè alios, absque partium vel Officialis nostri scitu & consensu substituent, sed potiùs per se ipsos, quorum industriam clientes eligisse non ignorant, causas proponant & peragant, & sic fidem promissam præstent, & partium justæ spei & expectationi satisfaciant; nam per temerarias & frequentes substitutiones partes non modò gravantur, sed & negliguntur, & processus nullitatis vitii arguuntur.

Tollendam ergo hanc substitutionum levitatem, & frequentiam, & nullum Procuratorem posthac pro alio, sub spe ratificationis, temerè admittendum esse censemus. Nam insistentes Prædecessorum nostrorum vestigiis, volumus & mandamus, ut tam Procuratores, quàm omnes alii Officiati in Consistorio nostro, officia sua per se ipsos potiùs, quàm per alios, exerceant, & non sine magna & inevitabili necessitate, & venia impetrata, se absentent, & eo etiam casu, quo legitimè impediti, consensu & permissu Officialis nostri absunt, alios Consistorii nostri Procuratores coram Notariis nostris fideliter & breviter id in judicio relaturis, ad sententiam diffinitivam inclusivè semper substituere teneantur; quia ob illorum absentiam justitiæ administrationem impediri, vel differri nolumus.

Porrò Procuratores singulis diebus judicialibus tempestivè in judicio compareant, in suo loco & ordine ad finem usque consistant, aliis proponentibus taceant, & auscultent, ab immodestis vociferationibus, ludicris jocis, vanis colloquiis, & confabulationibus mutuis, sub pœna unius marcæ Colonienſis, in continenti per Fiscales nostros exigendæ, vel etiam sub graviori arbitraria pœna prorsus abstineant.

In licentiam conviciandi, & maledicendi temeritatem non prorumpent, sed modestè & sine ullis rixis, probris & conviciis causas proponent, & defendent, alioqui pœnâ unius floreni aurei in continenti deputato exactori Fisco nostro, ante omnia, & priusquam audiantur, solvendi, punientur. Si secundò huic nostro Statuto contravenerint, præter eandem pœnam, graviori quoque arbitrariâ pœnâ mulctabuntur. Si tertiò hac in re peccaverint, à Consistorio nostro ipso facto, non citrà infamiæ notam, amovebuntur.

Secundùm ordinem quo collocati sunt, causas suas distinctè, clarè, & paucis ad rem facientibus verbis, in hunc vel similem modum proponent: In causa inter A & B reproduco realiter mandatum executum, accuso contumaciam, & peto vigore reformationis, ulteriora. Vel: Exhibeo mandatum procuratorium, libellum, replicam, vel aliud scriptum, & peto ex adverso terminum contradicendi statui. Si verò causæ qualitas plura verba requirat: ne hac occasione audientia nimium protrahatur, & Notarii superfluis dictatis obruantur, in scriptis exhibeant.

Similiter & Rei Procurator duntaxat his & similibus verbis utatur: Compareo pro N. cum protestatione de non consentiendo, nisi, &c. & peto copiam ex adverso productorum, & terminum contradicendi. Vel: Exhibeo hoc mandatum procuratorium, vel hanc exceptionem, duplicam, vel aliam scripturam, &c.

Actoris Procurator litem affirmativè contestari volens, vel his verbis utetur: In hac causa repeto actionem meam, & peto fieri prout in eadem petitum est. Vel: Dico actionem meam esse veram, & prout in eadem petitum, fieri debere, animo litem contestandi affirmativè, salvis juris beneficiis.

Sed Rei Procurator litem negativè contestari volens, breviter dicet: In causa A contra B actionem diffiteor, petens me ab ea, cum refusione expensarum, absolvi. Vel: Dico narrata, prout narrantur, non esse vera, & petita, prout petuntur, fieri non debere, animo litem

tem conteſtandi negativè, ſalvis juribus & defenſionibus, ſuo loco & tempore producendis.

Juramentum calumniæ, & quodlibet aliud juramentum, non leviter & irreverenter, ſed quâ decet Religione, devotione & reverentiâ, ſolenniter, omnibus & ſingulis capitibus illius clarè & apertè recenſitis, & reverenter, tactis ſacris, Procuratores præſtabunt. Nimirùm: Quod credant ſe bonam cauſam habere, & non neceſſariam dilationem, vel prorogationem cauſæ non petent: quódque ſuper omnibus, de quibus in jure interrogati fuerint, veritatem reſpondebunt, falsâ probatione non utentur, neque cuiquam, contra juris diſpoſitionem, quicquam ut ſententiam obtinere poſſint, dare aut promittere velint.

Quoties autem gravitate negotii, aut neceſſitate exigente, Procuratores juramentum malitiæ præſtabunt, jurabunt ſimili devotione & reverentia, in partis ſuæ ac propriam animam, (ſi quidem illud ſalvâ conſcientiâ facere poſſint) quòd illa, quæ proponunt & petunt, non fraudulenter & malitiosè, nec ad differendam cauſam, ſed tantùm neceſſariò faciant, & ad hoc faciendum à parte ſua informationem & mandatum ſpeciale acceperint.

Interim tamen Deceſſorum noſtrorum veſtigiis inſiſtentes, Procuratores monemus, ne in exigendis malitiæ & aliis juramentis, faciles ſint.

Porrò, ut Procuratores ab omnibus inutilibus & ſuperfluis actibus & ſubmiſſionibus abſtinere debent, quemadmodum ſuprà ſub titulo de Officiali diſpoſuimus: ita terminos ſubſtantiales non omittent quidem, ſed tamen in eorum obſervatione paucis, iísque aptis verbis utentur.

Præcipuè verò in termino ponendi & articulandi, vel libellum loco poſitionum & articulorum tribus verbis repetent, vel ulteriores articulos ſuper contentis libelli, non etiam ſuper materia aliena fundatos, realiter & in ſcriptis exhibebunt, & poſt hunc terminum non temerè ad plures additionales, vel ſuper additionales articulos exhibendos admittentur, ne ex hac re confuſio turbatióque proceſſus inducatur.

In termino ad dicendum contra articulos, non temerè & abſque legitimis & veris cauſis articulos impugnabunt; & ſi juſtas contradicendi cauſas habeant, non illas verbotenus, per generalia contra, ſed in ſcriptis, cum dilucida ſpecificatione earundem cauſarum, proponent.

Non inſtruent partes, ut vel inſufficienter, vel minùs verè ad articulos reſpondeant, vel id quod verum eſſe ſciunt, contra conſcientiam negent.

Si verò ſufficienter reſponſum ſit, non temerè contra reſponſiones excipient, ſed viâ regiâ ad ulteriora procedent. Sine magna & legitima cauſa partes ſuas non incitabunt, nec inducent ad appellandum, præſertim ab Interlocutoria, quoniam per hoc partes nimium gravantur.

Nec ipſi moram aliquam dilationémque malitioſam ad prorogandam protrahendámque cauſam quærent, nec partes ad hoc faciendum inſtruent.

Ad probationes neceſſarias, quantùm fieri poteſt, properabunt.

In prima, ſecunda, vel ad ſummum tertia dilatione probandi, teſtes produci, & quatenus fieri poſſit, examinari facient, ſcientes ſe quartam dilationem ſine ſolennitate juris non obtenturos.

Non inſtruent partes, ut vel Interrogatoria, vel Jura ſuperflua, & nihil ad cauſam facientia exhiberi, vel effrenatam teſtium multitudinem temerè examinari faciant.

Terminum producendi omnia, ſaltem ubi per teſtes aliquid proban-

dum eſt, non tam ſtatim poſt ſervatum terminum dicendi contra articulos, quàm poſt examinatos teſtes, & eorum dicta publicata, ſtatui petent, & obſervabunt, realiter potiùs, quàm nudis verbis jura & documenta partium producendo.

Et deinde termino ad dicendum contra omnia producta ſervato, quantum fieri poteſt, ad concluſionem cauſæ properabunt, & acta non niſi ſigillata Officiali noſtro celeriter præſentabunt.

Cúmque variis terminorum continuationibus partes litigantes maximè graventur: Serio vetamus atque prohibemus, ne poſthac quiſquam Procuratorum vel partium hujuſmodi continuationes temerè petat, nec Officialis noſter illas, niſi ex magna cauſa, admittat.

Illum quoque abuſum abolendum tollendúmque cenſemus, quo Procuratores materias imperfectas exhibere, & deinde terminum reportandi eaſdem colligere conſueverunt. Prout tenore præſentium eundem tollimus, & abrogamus: mandantes Officiali noſtro, ne hujuſmodi terminum in poſterum det vel concedat, ſed Procuratoribus hâc Ordinatione noſtrâ injunctum ſit, ut materias perfectas unâ cum copia propriâ manu ſubſcriptas exhibeant, nec aliter ad termini obſervantiam admittantur.

Mandamus etiam ſeriò, ut Procuratores pecuniam, quam à partibus accipiunt, juxta voluntatem partium fideliter diſtribuent, & partibus eo nomine verum & legalem calculum, ſub pœna privationis ab officio reddant.

Nullum contractum ſeu pactum de quota litis cum clientibus lite pendente ineant, ſed ſuis ſalariis contenti ſint.

Cavebunt etiam ſedulò, ne inutilibus terminis acta multiplicent, & expenſis ſupervacuis partes gravent, ſub pœna lacerationis actorum, ſuis ſumptibus reſcribendorum.

Volumus etiam, ut operam dent Procuratores, ut æqualitas in diſtribuendis cauſis inter Notarios ſervetur, neque unus Notarius tertiò per eundem Procuratorem adeatur: aditus ſtatim ad conſcribendum acta ſubarretur, & quando acta conſcripta ſunt, laborent, ut à partibus redimantur; Qui negligentes in hoc reperti fuerint, per Officialem noſtrum pœnâ ſuſpenſionis mulctentur.

Poſtremò quia animadvertimus, omiſsâ Metropolitanâ Jurisdictione, ex Ducatu noſtro Weſtphaliæ interdum appellationes directò ad Superiorem devolvi, ídque vel malitia partium, vel Procuratorum ad hoc excogitatis ſiniſtris adinventis evenire. Ut igitur & hiſce callidis machinationibus obviam eatur, mandamus Officiali & Sigillifero noſtro, ut quamprimùm hujuſmodi conatum deprehenderint, ſtatim Procuratorem & Notarium ab officio ſuſpendant, donec proceſſum revocent, & appellationes gradatim introducant.

Juramentum Procuratorum.

EGo N. promitto & juro, quòd Reverendiſſimo Domino noſtro, Domino N. Archi-Epiſcopo Colonienſi, ejúsque Succeſſoribus, ac Officiali hujus Conſiſtorii, fidelis & obediens ero, officium procurationis ad commodum & utilitatem partium, divitum quidem pro moderato ſalario, pauperum verò propter DEUM, diligenter, fideliter & legaliter exercebo, cauſas deſperatas non aſſumam, & poſtquam tales eſſe ſcivero, omninò non defendam; Jurisdictionem Reverendiſſimi pro poſſe & noſſe promovebo, cauſas & partes ad alia Tribunalia non traham. Omniáque & ſingula Statuta & Ordinationes Curiæ Colonienſis, officium Procurationis concernentia & concernentes, quantum in me erit, obſervabo. Et in vera, antiqua, Catholica & Apoſtolica Fide & Religione, in hoc Archi-Epiſcopatu Colonienſi, à temporibus Apoſtolorum, & eorum Succeſſorum, hactenus inviolabiliter obſervata, permanebo: illamque pro meis viribus ſemper defendam. Sic me DEUS adjuvet, & Sancta DEI Evangelia.

Quod

QUod ad Notarios Conſiſtorii noſtri attinet, Deceſſorum noſtrorum veſtigiis inſiſtentes, mandamus & volumus, quòd in prima Citatione vel monitorio emittendo, ſpecificè rem vel cauſam & ſummam, ſeu quantitatem debiti, ad quam actor agere intendit, quantum fieri poteſt, purè, ſimpliciter & diſertis verbis deſignabunt, ut Reus deliberare poſſit, an cedere vel contendere velit, ſub pœna lacerationis. De Notariis.

In quo & illud attendent, ut cauſam debiti exprimant, videlicet an recognitum, judicatum, vel confeſſatum ſit, ſub ſimili pœna lacerationis.

Nullum mandatum reſpondendi ſubſcribent, niſi prævià reali, ac judiciali exhibitione Libelli, ſive petitionis, & juxta tenorem hujuſmodi Libelli aut petitionis, mandatum ipſum extendent.

Nulla mandata, per Procuratores ſeu cauſarum Sollicitatores conſcripta, ſubſcribent, ſub pœna decem florenorum aureorum quotiescunque præmiſſis contraventum fuerit, Fiſco noſtro applicandorum.

Volumus quoque & ordinamus, ut ſtatim comparitione & oppoſitione, in quibuscunque cauſis facta, Notarii ad conſcribendum acta ſubarrentur, & per hoc officium eorum excitetur.

Poſtquam in omnibus cauſis, maximè verò in cauſis jurisdictionis legationis Apoſtolicæ, partes ſine mora expediri volumus: propterea Notario ejuſdem jurisdictionis injungimus, ut celeriter conſcribenda conſcribat, & præſertim primum Mandatum à requiſitione partis uno dic, & ſimiliter alias literas & mandata, ſub ſimili pœna decem florenorum aureorum & ſuſpenſionis, citò abſolvat.

Notarii in omnibus audientiis perſonaliter aderunt: Quòd ſi ex inevitabili & urgente cauſa impediti ſint, permiſſu Officialis alium Notarium juratum Conſiſtorii noſtri, & non extraneum, eâ vice tantùm ſubſtituent.

Tam Notarii, quàm Procuratores poſthac officia ſua perſonaliter exercere, & nullum aliud munus vel officium, per quod à Conſiſtorio noſtro impediri & avocari poſſint, adminiſtrare debent.

Nec ratione examinandorum teſtium in Cauſis in judicio noſtro non pendentibus, vel in quibus Officialis noſter in juris ſubſidium non eſt imploratus, nec ratione dietarum alibi ſervandarum, nec ſimiles ob cauſas à judicio noſtro Notarii ſeſe abſentabunt, niſi cum conſenſu Officialis noſtri, alios juratos Notarios Conſiſtorii noſtri, expenſis ſuis, ſubſtituerint. Quòd ſi quis (infirmitatis aut aliâ rationabili Officiali noſtro probatâ cauſâ ſeclusâ) absque Officialis noſtri licentia ſpeciali, pertinaciter, vel aliàs abſens à ſuo officio extiterit, hunc ipſo facto ſuſpenſum, tenore præſentis Statuti declaramus.

Notarii nullos actus, eis abſentibus celebratos, nec alia ab eis perſonaliter non audita nec viſa, ſubſcribent; & ſi quis Notariorum juratorum pro alio ſcripſerit, aut protocollaverit, ille idem quoque hoc ſubſcribet.

Acta judicialia, atteſtationes teſtium, mandata & alia conſcribenda, ſummâ fide, ſedulitate & celeritate conſcribent.

Diligenter examinabunt mandatorum executiones, an videlicet debitè in perſonam executa ſint, nec ne; nec ulteriora conſcribent mandata, niſi prioribus debitè executis & in judicio reproductis. Et ſi comperierint jam tres menſes à die executionis lapſos eſſe, ulteriora non ſcribent, ſed ultimum mandatum renovabunt per transfixum.

Interpellati & ſubarrati pro conſcriptione vel completione actorum, non different acta conſcribere, ſed intra triduum decem folia conficient, & ita deinceps ſecundùm numerum foliorum aſcendendo, quamprimum

Acta

Acta abſolvent. Qua in re ſi negligentes fuerint, Officialis & Sigilliſer citra ullam conniventiam, cauſam iſtam ex eorum manibus eripient, ac aliis Acta conſcribenda committent, vel Notarios negligentes ab Officio ſuſpendent.

Acta ſeu regiſtra debitè, correctè & diſtinctè per ſe ipſos, vel per idoneos, peritósque, & Officiali ac Conſiſtorio noſtro, de non revelandis Secretis cauſæ, vel teſtium dictis, juramento obſtrictos familiares aut miniſtros conſcribent.

Et acta conſcripta ipſi Notarii diligenter perlegere & examinare, & ſi fortè aliquid in iisdem erratum ſeu omiſſum ſit, vel cum Protocollo non conveniat, hoc ipſum ſincerè, & fideliter, ſine mora, corrigere & emendare debent, ſub pœna lacerationis actorum damno ſuo, & pro qualitate negotii, ſub alia quoque arbitraria pœna.

Quia verò uſus paulatim inolevit, pro faciliori expeditione cauſarum, quòd acta per modum terminorum ſine aliqua extenſione protocollis extrahantur, juráque ſuis loco, terminis & receſſibus ſubjiciantur, licebit deinceps ad eundem modum in prima inſtantia in levioribus cauſis ſummam centum florenorum aureorum non excedentibus, quatenus partes, vel earundem Procuratores id petant, Acta conſcribere.

Ita tamen ne circa extractiones terminorum longiores fiant lineæ, quàm circa regiſtrationem, ſed omnia æqualibus lineis debitè & celeriter expediantur.

A familiaribus ſuis, qui Copiiſtæ vocantur, jusjurandum exigent, qui donec apud ipſos morabuntur, nullarum Cauſarum, in quibus ipſi Notarii ſunt, ſolicitatores eſſe velint.

Multò autem magis ipſi Notarii à ſollicitatione & directione cauſarum, in quibus Scribæ ſunt, abſtinebunt, ſub pœna privationis.

Cúmque ſubditi noſtri & litigatores graviſſimas & veriſſimas querelas Nobis obtulerint, quòd Notarii noſtri in conſcribendis actis ſint non modò quoad Synonimorum nominum, cognonimum, & dignitatum, ſed etiam commiſſionum, reſcriptorum, querelarum, mandatorum, Libellorum, Articulorum, Inſtrumentorum, Appellationum, Interrogatoriorum, aliorúmque productorum & jurium cumulationem & repetitionem, privati ſui lucri causâ, ad tædium & nauſeam uſque prolixitatis ſtudioſi, ut litigatores per hoc ad extremam quandoque paupertatem redigantur, & juſtas actiones earúmque proſecutiones deſerere cogantur: Nos ſummo huic malo obviam ire volentes, diſtrictè præcipimus atque mandamus, ut poſthac Notarii in cauſis minimis, quæ decem florenos aureos Rhenenſes non excedunt, acta ſolennia neutiquam conſcribant, ſed tantùm per modum Protocolli terminos breviſſimos annotent.

In aliis verò cauſis acta quidem formalia conſcribent, ſed tamen ea quoque in re à ſuperflua & nimia extenſione & multiplicatione inutilium idemve ſignificantium verborum, omnino abſtinebunt.

Ita ut in principio actorum his vel ſimilibus verbis tantùm utantur:

In nomine Domini Amen: Officialis Archi-Epiſcopalis Curiæ Colonienſis, ad univerſorum notitiam deducimus, & deduci volumus per præſentes, quòd Anno Domini N. Indictione N. Pontificatûs Domini N. Anno N. die N. ex parte agentis N. vel appellantis Citationis vel monitionis & Inhibitionis mandatum tenoris infra ſcripti contra N. Reum vel Appellatum à Nobis petitum & impetratum eſt.

Et eâdem brevitate petitionem & impetrationem aliorum quoque ſimilium mandatorum Notarii actis inſerent, non recenſendo contenta mandatorum, quæ paulò poſt in iiſdem actis de verbo ad verbum ſequentur.

Procu-

Procuratorum comparitiones, eorum ſaltem nominibus & cognominibus expreſſis, abſque inani & vana illa titulorum tam Procuratorum, quàm partium, aliarúmque non neceſſariarum deſignationum, repetitione, ſcribent potiùs quàm extendent.

In ſingulis quidem terminis, annum, menſem, & diem breviter expriment, minimè tamen opus eſt, ut anni & menſis mutationem, vel jurium & materiarum inſertionem, ſuperfluis ſupraſcriptionibus majuſculis literis ſcriptis, & lineas aliquot occupantibus, indicent, & velut quibusdam coronis ornent.

Multò minùs neceſſarium eſt, ut in principio hujus vel illius diei tempore ſemel expreſſo, in fine hæc vel ſimilis ſubjiciatur clauſula: Sic actum & datum anno Domini, Indictione, die, menſe, hora, loco & Pontificatu præſcriptis.

Circa obſervationem ſubſtantialium, aliorúmque utilium terminorum, & actuum, ipſa formalia Procuratorum verba vel ſcripta eâdem brevitate, quâ prolata vel producta ſunt, ex protocollo actis inſerant, non etiam quicquam ex ſuo capite ſub prætextu extenſionis addent, ſed terminos abſque inani verborum accumulatione & repetitione, breviter, dilucidè & intelligenter ad acta conſcribent.

Et licèt ſupra, ſub titulo de Procuratoribus, ſtatuerimus, in præſtatione juramentorum omnia & ſingula capita clarè & apertè recenſenda eſſe, nolumus tamen ut propterea latior extenſio fiat, ſed ſufficiat actis inſcribi: Anno tali, die, menſe, & loco conſuetis, Procurator Actoris vel Rei calumniæ vel N. juramentum in forma, tactis ſacris, præſtitit.

Nec Decretis Officialis noſtri vel hanc nimis frequentem clauſulam: Nos attendentes requiſitionem hujuſmodi fore juſtam & rationi conſonam, quódque juſta petenti non ſit denegandus aſſenſus, & vel ſimilia non neceſſaria verba, Notarii adjicient, ſed ipſa Decretorum verba, absque mutatione, vel additione ſuperflua, actis inſcribent.

Continuationes terminorum, per Officialem, ex magna cauſa admiſſas, duobus vel tribus ſaltem verbis actis inſerent.

Idem etiam in impedimentis audientiæ, ſi quæ actis inſcribenda ſint, aliísque frivolis, & ſæpiùs repetitis inutilibus proteſtationibus, obſervabunt.

Citationes, Monitiones, Inhibitiones, aliàque Mandata Actis inſerenda, & Conſtitutiones Procuratorum coram ſe factas, non adeò prolixè, quemadmodum hactenus factum eſt, ſed quantum fieri poteſt, ſuccinctè & breviter concipient, referent, & actis inſcribent. Ita tamen ut neceſſaria non omittantur.

Commiſſiones, Reſcripta, Privilegia, Inſtrumenta, Libellos, aliaque producta, & Jura, ſemel duntaxat Actis inſerent, deinde ubi iterum exhibentur, repetitæ exhibitionis actum tantùm annotabunt, cum brevi adjectione principii & finis, nec non remiſſione ad locum regiſtri, ubi perſcripta reperiantur.

Inſuper, quia contingit interdum, coram Officiali noſtro ad litispendentiam vel ad aliquid ſimile probandum, in prima vel ſecunda inſtantia, authentica & ſigillata acta coram aliis Judicibus habita, produci, Notarios verò noſtros eadem de verbo ad verbum Actis in Conſiſtorio noſtro habitis cum diſpendio partium, inſerere, Nos hoc quoque malum tollere, & indemnitati litigantium conſulere volentes, prohibemus, ne hujuſmodi authentica & ſigillata acta, in Conſiſtorio noſtro habitis Actis inſcribantur. Mandantes, ut communicatâ copiâ expenſis, partis petentis, eadem originalia actis producentis alligentur, & eo nomine nec Notariis nec Procuratoribus Conſiſtorii noſtri quicquam ſalarii detur.

In Extenſione vel conſcriptione reſponſionum vel atteſtationum Notarii ſaltem neceſſaria, neutiquam verò inutilia, extranea, vel impertinentia ponent; Ut puta, comparitionem, & proteſtationem reſpondere volentium, breviter annotabunt, & deinde abſque ulterioribus præludiis, & vanis repetitionibus articulorum vel exordiorum, & omiſſis Articulis proteſtativis, repetitivis, relativis, & ex jure dependentibus, paucis ſcribent: N. articulum non credit, N. credit. Et ſic deinceps, juxta qualitatem reſponſionis. Et ſi plures articuli ſint conjuncti, ad quos eodem modo reſpondetur: conjungent quoque reſponſiones, hoc pacto, 1. 2. 3. non credit.

Admonitionem de perjurio vitando teſti factam, quinque vel ſex verbis ſcribent, articulos aſſertoriis actis inſcriptos, in Rotulo relativè tantùm repetent. Interrogatoria in principio Rotuli ſemel inſerta, denuò ante uniuscujúsque teſtis depoſitionem, in toto vel pro parte non iterabunt. Articulos, Interrogatoria (adſcriptis tantùm diligenter notis, & numeris) indicabunt, & teſtium dicta, ſine ullis ambagibus, breviter ſcribent; Veluti, ſi teſtis dicat, ſe contenta articuli vel interrogatorii neſcire, hoc tribus verbis Notarii annotabunt, & ſi plura ſint ordine Interrogatoria, aut articuli conjuncti, ſuper quibus teſtis idem deponit, affirmando, vel negando, aut ignorando, non repetent ſingulos articulos vel Interrogatoria ſeparatim, ſed ſcribent, teſtem ſuper illo ac N. & N. articulis ſubſequentibus interrogatum, hoc vel illud depoſuiſſe, vel ſe expedire non potuiſſe, juxta modum & qualitatem teſtificationis, & tandem paucis verbis concludent, teſti impoſitum eſſe ſilentium.

Attendant autem Notarii diligenter, ne circa annotationem terminorum nimis ſint breves, ſed omnia formalia & ſubſtantialia ad quemcunque actum pertinentia, in protocollis debitè exprimant, & ita ad acta regiſtratio fiat, ſub pœna lacerationis actorum, & ſuſpenſionis ab officio in eventum contraventionis.

Porrò mundâ & aptâ, non etiam immundâ & perfluenti chartâ ad conſcriptionem Actorum & Rotulorum utentur, & in unoquoque latere 26. lineas ſcribent, & unaquæque linea continebit ad minimum 15. ſyllabas.

Seriò autem, & ſub pœna deſtitutionis & privationis, Sigillifero noſtro mandamus, ut hæc, quæ de conſcriptione Actorum & Rotulorum ſuprà diſpoſuimus, ad unguem obſervari faciat, & Notarios contravenientes prima vice ſub pœna lacerationis, & decem florenorum aureorum, ſecunda vice graviori arbitraria pœna, ac tertia vice pœna deſtitutionis & privationis ab officio, cum conſilio Officialis noſtri, citra ullam remiſſionem vel diſſimulationem, puniat.

Pro hoc verò labore actorum, eo quo jam ſtatuimus modo, conſcribendorum, Notarii & Procuratores ſinguli, de quolibet folio (ſalvo jure pauperis, cui gratis ſervient) tantum à partibus litigantibus recipiant, quantum in deſignatione ſalarii inferius illis attributum reperitur. Niſi fortè poſt ſententiam latam, tempore plenariæ taxationis expenſarum, per Officialem & Sigilliferum, pro perſonarum & cauſarum qualitate, æquum & juſtum videatur, hoc ſalarium aliquantulum ipſis augendum eſſe.

Quando acta ſine inſertione jurium & productorum, per modum protocolli, ut in ſummariis fit, conſcribuntur, pro quolibet termino albi duo currentes ſimilis monetæ Notariis & Procuratoribus ſingulis perſolventur.

Si acciderit, ut partes, nullis actis conſcriptis, ſuper actione inſtituta invicem tranſegerint, ſeu à lite deſtiterint, vel etiam in fata conceſſerint, tunc partes ipſas, vel earum hæredes, ſi nec ipſi litem à defuncto inchoatam proſequi, actáque conſcribi voluerint, pro quolibet termino unum album Notariis noſtris ſolvere mandamus.

Id

Id quod etiam eo caſu fieri mandamus, quando Officialis noſter in cauſis, quæ dilationem & moram non patiuntur, ſed celeritatem exigunt, non expectatâ actorum completione, ſibi protocollum, pro ferendo Decreto, vel Sententia, præſentari mandat.

Et quamvis operæ pretium eſſe videatur, ut Notarius Cauſæ, etiam Examinis Notarius ſit; tamen ne ſumptibus ſuperfluis graventur partes, arbitrium Officialis noſtri in hoc oneramus, ut is pro qualitate negotii deſuper diſponat.

In appellationum cauſis Apoſtolicè in Civitate noſtra Colonienſe commiſſis, idem qui fuit prioris inſtantiæ Notarius, ſit & maneat quóque appellationis Notarius, nec alium adſumendi facultas erit.

Mandata omnia, & præſertim majoris importantiæ, quemadmodum & Sententiæ, Executoriales, Abſolutiones, brachia, declarationes, & ſimilia, in membrana per ſemetipſos, vel Subſtitutos idoneos emendatè conſcribant, aliàs Sigillifer noſter illa ſigillare non intendat.

Et ſi Mandatum ſimplex ſit ad immittendum in hypothecam, curare debent, ut ſimpliciter contenta literarum, & præſertim ſortis principalis narratis inſerantur, ſub pœna lacerationis.

Si verò Mandatum fuerit executivum, tunc breviter proceſſus habitus, & Sententiæ tenor, inſeri debent.

Pignora & depoſita majora, in numerata pecunia aut clenodiis conſiſtentia, quæque ſummam 25. florenorum aureorum excedunt, intra octo dies ad ciſtam in armario Eccleſiæ noſtræ Colonienſis exiſtentem, Notarii reponent, ſub pœna decem florenorum aureorum, quoties id factum non fuerit: Nec ipſi aliquod peculiare propterea ſalarium habebunt.

Porrò, ad Bancalium & Audientiarii proceſſus quod attinet: Quia informamur, juratos noſtros Notarios communes, tempore Deceſſorum noſtrorum potuiſſe, & etiamnum poſſe, expeditioni cauſarum in noſtro Conſiſtorio pendentium ſufficere, & quòd multi inde abuſus irrepſerunt: Hinc eſt, quòd Bancalium & Audientiarii Proceſſus abolendos, tollendosque eſſe cenſemus, prout tenore præſentium abrogamus. Mandantes Sigillifero noſtro, ne ullum tale mandatum à Bancalibus contra hanc noſtram Reformationem ſcriptum, ſigillare præſumat.

Denique ſciendum eſt, illa omnia, quæ hactenus de conſcribendis actis, obſervatione terminorum, & Proceſſus, circa officia Procuratorum & Notariorum dicta ſunt, non ſolùm in Curia noſtra Eccleſiaſtica, ſed etiam ſæculari, & aliis Conſiſtoriis noſtris firmiter tenenda, & ſub pœna privationis obſervanda eſſe.

Juramentum Notariorum.

EGo N. juro & promitto, quòd fidelis & obediens ero Reverendiſſimo Domino noſtro, Domino N. Archi-Epiſcopo Colonienſi, ejúsque Succeſſoribus, ac ipſius Officiali & locumtenenti, acta & actitata coram me celebrata & habita, & alios quoscunque Proceſſus fideliter conſcribam, necnon atteſtationes & dicta teſtium claudam, eásque & ea non publicabo, donec & quouſque per Dominum Judicem publicata fuerint. Ac aliàs officium Notariatûs fideliter exercebo: Statuta Venerabilis Curiæ Colonienſis mihi procurabo, eadémque inviolabiliter obſervabo; Jurisdictionem Reverendiſſimi pro poſſe promovebo, nec cauſas, vel partes ad alia Tribunalia traham. Et in vera, antiqua, Catholica & Apoſtolica Fide & Religione, in hoc Archi-Epiſcopatu Colonienſi à temporibus Apoſtolorum & eorum Succeſſorum, hactenus inviolabiliter obſervata, permanebo. Illámque pro meis viribus ſemper defendam. Sic me DEUS adjuvet, & Sancta DEI Evangelia.

De Curſore ſeu Apparitore.

INprimis jurabit Nobis, aut Officiali, aut Sigillifero noſtro, pro tempore exiſtentibus, & ipſorum Succeſſoribus, fidelitatem & obedientiam.

Curſor habebit claves Conſiſtorii & Aulæ noſtræ, & ſemper horâ audientiæ cauſarum erit in Aula Conſiſtorii noſtri primus & ultimus, januas ejuſdem Conſiſtorii noſtri aperire & claudere debet.

Omnes paſſim Citationes in noſtra Civitate Colonienſi, ſecundùm hæc noſtra Statuta, ritè & legitimè, abſque ulla tergiverſatione, ſeu recuſatione, exequetur.

De qualibet Citatione prima ad cauſam, in dicta Civitate noſtra facienda, recipiet unum album. De citatione contra teſtes, & Citatione quare, pro contumacia ſimiliter unum album Colonienſis monetæ, niſi eadem contra Communitatem aliquam, Conventum, Capitulum, Fraternitatem, ſive Prælatum, Executores, Proviſores, aut hujuſmodi ſtatus ſive conditionis homines, fecerit, de quarum qualibet in Civitate noſtra Colonienſi habebit duos albos monetæ currentis: inhibentes eidem, ne Citationum mandata, aliósque proceſſus quoscunque ipſe ſcribat, ſed ea per Notarios noſtros Conſiſtoriales ſcripta & ſubſcripta requiſitus, debitè exequatur.

Arreſta per Curſorem noſtrum poſita, non debent, niſi in ſcriptis & ſigillata, judicialiter referri vel acceptari.

Volumus etiam, quòd quilibet Novitius in dicta Curia noſtra ad aliquod officiorum aſſumptus, poſtquam fidelitatis juramentum, more conſueto, præſtitit, pro introitu, Apparitori Curiæ noſtræ duos florenos aureos, antequam ad Commiſſionis & Officii adminiſtrationem admittatur, ſolvet, aut ſuper eo jure ipſum Apparitorem contentum reddat.

Omnia paſſim arreſta, & quaslibet Inhibitiones, de ſcitu tamen & expreſſo conſenſu noſtri Officialis vel Sigilliferi, in Civitate noſtra Colonienſi facere poteſt & debet, & de quolibet arreſto, & qualibet Inhibitione duodecim ſolidos currentis monetæ accipiet. Necnon debitam relationem, cum die & Conſule, factæ inſinuationis arreſtorum, aliorumque mandatorum in termino mandati faciet.

Congeriem prunarum in loco Sigilliferi noſtri, pro liquefacienda cera, per tempus brumale procurabit.

In habitu decenti pro prædicti noſtri Conſiſtorii honore incedere, & Officialem noſtrum ad audientiam deducere, ibidémque uſque ad finem permanere, nec inde ſine licentia recedere, finitâ autem audientiâ prædictum noſtrum Officialem domum reducere debet.

Et quia proceſſus Bancalium abrogatus eſt, propterea volumus, ut vel Curſor pro tempore Aulæ noſtræ, vel alius aliquis Notarius, quem Officialis & Sigillifer cum conſilio Advocati Fiſci noſtri legalem judicaverint, Latorum literarum Magiſter, & Director exiſtat, & mandata per Notarios ſubſcripta diſtribuat, & de quolibet mandato per ipſum inter Latores diſtributo, tres obulos percipiet. Curabit verò, ut mandata inter Latores æqualiter & abſque favore & perſonarum reſpectu diſtribuantur. Sed non aliter ſe de officio Latorum immiſcebit.

Et ſi circa hæc, vel alia, officium ſuum concernentia, fuerit negligens, arbitrio Officialis, vel Sigilliferi punietur, & niſi ſe emendaverit, deponatur, & alius in locum ejus ſurrogetur.

Juramentum Curſoris.

EGo N. Clericus Colonienſis Diœceſis, Notarius publicus, Reverendiſſimo Domino noſtro, Domino N. Archi-Epiſcopo Colonienſi, ejúsque Officiali, & ſuis Succeſſoribus, fidelis & obediens ero, officiumque Curſoris Curiæ Colonienſis, omniáque & ſingula circa hujuſmodi officium

officium neceſſaria, & ad illud ſpectantia, fideliter exercebo, & obſervabo. Nec non quascunque relationes citationum, arreſtorum, & aliorum actuum, quæ de jure vel conſuetudine Curiæ ad officium meum pertinere dignoſcuntur, fideliter referam, vel referri faciam, ſcriptis vel verbo, prout qualitas exegerit. Statuta dictæ Curiæ mihi infra menſis ſpatium procurabo, & illa obſervabo, & Jurisdictionem ordinariam Reverendiſſimi Archi-Epiſcopi pro poſſe promovebo, & cauſas & partes ad alia Tribunalia non traham. Sic me DEUS adjuvet, & Sancta DEI Evangelia.

De Tabellariis, literarumve Latoribus & Nuntiis.

VOlumus eſſe quatuor numero literarum latores, qui jurent ſecundùm formam infraſcriptam.

Fideliter & abſque mora perferant, & his, quibus decet, præſententent literas exequendas, & executas reportent.

Exhibeant ſeſe morigeros, nec in officium Notariorum communium Aulæ, Mandata, Citationes, aliósve Proceſſus ſcribendo, expenſas taxando, aut aliàs quicquam, quod ad prædictorum Notariorum officium pertineat, faciendo, ſub pœna decem florenorum, quoties contrà factum fuerit, infligenda, ſeſe ingerant. Non ſint inſolentes, nec quicquam recipiant, quamvis mandata exequenda præſentent. Quód ſi favore aut pecunia corrupti, mandata penes ſe retinuerint, aut abſque cauſa legitima non executa reportaverint, officio privabuntur, & præterea decem florenorum aureorum pœna mulctabuntur.

Non debent ab iis ſimul & eodem contextu in eadem cauſa perferri monitio & excommunicatio, vel ſimilia mandata ſub pœna prædicta.

Brachia, ſi inſinuantur, Paſtores ſeu Vice-Curati ſine mora debitum reſponſum mandatis adſcribent, & non niſi habito reſponſo ab Executore ſeu Officiato, cui realis executio facienda incumbit, recedent Tabellarii.

Poſt comparitionem per partes citatas in forma Juris factam, ad ulteriorem mandatorum extractionem ſeu executionem, ſub pœna unius floreni aurei, ratione ſingulorum mandatorum, tam per Notarium cauſæ, quàm per latores irremiſſibiliter ſolvenda, non procedetur.

Ulteriora mandata, atque excommunicationes, vel etiam arctiora, non niſi per Judices Decreta, & ſigillata, ſub pœna ex arbitrio Officialis vel Sigilliferi noſtri infligenda, exequentur.

Latores literarum ſemper in judicio, niſi ab Urbe abfuerint, præſentes intereſſe debent.

Mandata generalia non dabuntur, niſi Capitulis, Monaſteriis, Proviſoribus, Executoribus, aliisque perſonis communitatem repræſentantibus, ne Sigillo fraus fiat: Si ſecùs factum fuerit, Notarius unum florenum aureum Fiſco noſtro perſolvet.

Latores omnia & ſingula mandata ſua fideliter in Protocollum referent, & ſignis ſuis ea quisque denotabit, ut ſciatur, quis illorum cauſam expedierit.

Latores vel Curſor delationes partibus citatis, ſine expreſſo creditorum vel agentium mandato ſeu conſenſu, neutiquam concedere debent, neque circa executiones, aut continuationem Proceſſus inſtituti, aliquam moram vel ſuſpenſionem intervenire patientur, neque expenſas, ſine ſumma principali, recipient, & debito in toto vel in parte ipſis ſoluto, ſtatim partibus pecuniam acceptam, abſque fraude, fideliter reddent.

Quemadmodum latores tanquam publicos juratos juſtitiæ miniſtros, inſignia & arma noſtra in pixidibus ſuis portare, ipsósque officium ſuum modeſtè, & cum diſcretione atque honeſtate peragere volumus.

Sic eos in protectionem noſtram recipimus, ſeveriſſimè prohibentes, ut non ſolùm in Diœceſi, verùm etiam in Civitate noſtra Colonienſi à nemine offendantur, injuriisque, damnis, vel moleſtiis, ſub mille florenorum aureorum in auro, Fiſco noſtro applicandorum, pœnâ afficiuntur. Et ſi quæ vis ſeu violentia major eiſdem inferatur, Nos pro aſſerenda noſtra jurisdictione, & protectione Miniſtrorum noſtrorum, in delinquentes & invaſores graviori pœnâ animadvertemus.

Latores literarum diem exitûs, juxta præfixionem Magiſtri latorum, tabulæ in Conſiſtorio pendenti, ſinguli adſcribent, quo omnibus ipſorum abitus innoteſcat.

Latores ſingulis quindenis, & non tardiùs, ad partes Diœceſis noſtræ ipſis deſignatas, pro executionibus mandatorum, nullâ interpoſitâ morâ vel excuſatione, proficiſcentur, & mandata debitè executa ad reproducendum tempeſtivè reportabunt, aut ſi ipſi in profectionibus, propter diverſas expandationes, ſeu pignorationes, impediti fuerint, quò minùs mandata executa ad reproducendum reportare queant, per alium fidum, ipſorum ſumptibus, ante terminum ad reproducendum, partibus vel Procuratoribus remittent.

Latores ſi in profectionibus tardiores fuerint, & præcisè ſingulis quindenis profectiones ſuas non inſtituerint, vel abire fortè propter paucitatem mandatorum recuſaverint, juxta arbitrium Officialis aut Sigilliferi punientur.

Dabit quoque Magiſter nunciorum ſingulis latoribus literarum, unâ cum mandatis, chartam quandam papyream, in cujus capite hæc vel ſimilia verba ad mandatorum executores ſcribet: Honorabiles Domini, Divinorum Rectores, & Mandatorum Executores, exhortor vos, ut in hanc chartam diem adventus præſentium literarum latoris ad vos, & quot numero mandata exequenda vobis præſentaverit, & quot eiſdem executi ſitis, nec ne, ſcribatis. Executor autem reſcribet hâc formâ: Tali die N. tot N. mandata mihi N. Divinorum Rectori N. exequenda præſentavit, quorum tot N. ſum executus. Cauſam verò non executorum mandatorum in marginibus aſſcribet. Atque hîc videant mandatorum Curiæ noſtræ Executores, ut integras copias eorundem correctè, integrè & diſtinctè exſcriptas, partibus citatis ſeu monitis tradant, ut intelligere poſſint, ſuper quo conveniantur. Quòd ſi hoc prætermiſſum fuerit, præter refuſionem expenſarum, etiam Fiſco noſtro florenum aureum inferant.

Paſtores, ſive illi, qui pro executionibus quorumcunque mandatorum adiuntur, ſtatim, & abſque mora, eodem die vel Dominicâ proximè ſequente, in perſonam eorum, quos mandata concernunt, ſub decem florenorum aureorum pœna executionem facient, copias mandatorum fideliter tradent, & tenorem eorundem breviter ediſſerent. Quod ſi illi præſentes non fuerint, tunc latores ad domum habitationis reorum eodem etiam die ritè & legitimè exequentur.

Paſtores quóque, ſeu mandatorum Executores, ultra præſcriptum tempus executionem non extendent, vel poſtergabunt.

Si Paſtores, & ad quos mandatorum executio pertiner, per latores requiſiti, executionem, ſic ut præmittitur, non fecerint, Fiſcales noſtri contra illos ad pœnæ præmiſſæ exactionem procedent, eámque Sigillifer noſter, citra aliquam remiſſionem, exiget.

Executores verò ſingulis mandatis, contra quos, quo die & loco, cùm executionem fecerint, cum nominis & cognominis ſui, cæterarumque circumſtantiarum annotatione, fideliter aſſcribent.

Quantum verò ad viaticum latorum literarum attinet, Officialis noſter & Sigillifer pro ratione temporis & diſtantia locorum, hoc ordinabunt.

Ego

Jurament. Latinum literarum.

EGo N. Clericus Colonienſis Diœceſis, Notarius publicus, juro, quòd Reverendiſſimo & Illuſtriſſimo Principi ac Domino, Domino N. Archi-Epiſcopo Colonienſi, &c. ac Gratiæ Suæ Succeſſoribus, & pro tempore Officiali & Sigillifero dictæ Curiæ noſtræ, fidelis & obediens ero, quódque in ferendis prætactæ Curiæ literis & mandatis, pro illorum executionibus faciendis, ac aliàs, circa officium tabellionis jurati, & illius exercitii onerúmque ratione, ejuſdem mihi incumbentium adimpletionem fideliter & legaliter me geram. Idémque officium debitè & fideliter exercebo. Necnon exceſſus deferam. Sic me DEUS adjuvet, & Sancta DEI Evangelia.

Cauſæ, quarum cognitionem Officialis non uſurpabit.

NE ſubditi noſtri laboribus & ſumptibus graventur, idcircò mandamus, quòd Officialis noſter non debeat cognoſcere de cauſa, quæ ſummam decem florenorum currentium non excedit, ſi partes ultra quinque milliaria ab Urbe noſtra Colonienſi morantur. Qua tamen in re nolumus Clerum noſtrum univerſalem & incolas Civitatis noſtræ Colonienſis, annuarúmque penſionum cauſas (niſi aliter in poſterum declaraverimus) comprehendi.

Ad hæc, in cauſis bonorum feudalium, curtialium, & latonicorum (quoad proprietatem ſeu petitorium duntaxat) Officialis noſter nullam ſibi cognitionem uſurpabit.

Et Coloniæ contra ſubditos Ducatûs noſtri Weſtphalici, & Comitatûs Arnſpurgenſis, in prima inſtantia Citationis vel alia mandata, pro ſumma quinquaginta florenorum aureorum non excedente, non decernet.

De Feriis.

QUia verò cauſarum proſecutio & juſtitiæ adminiſtratio per multas ferias impeditur, & ſuſpenditur, volumus, quòd poſthac in Conſiſtorio noſtro propter nullas alias ferias audientia intermitti debeat, quàm quæ in Statutis quondam piæ memoriæ ADOLPHI tertii, Archi-Epiſcopi Colonienſis, Prædeceſſoris noſtri, & Synodo in Diœceſi noſtra XX. Octob. Anno M. D. LIX. habita extra Civitatem Colonienſem, ſolenniter obſervanda & celebranda fore præcepta & demandata ſunt, & quæ ſpecialiter in noſtra Diœceſi & Civitate Colonienſi, ex antiquo more, tam in Choro, quàm in foro, ſolennjter celebrantur, videlicet:

IN MENSE JANUARIO.

Circumciſionis Domini.
Epiphaniæ.
Sebaſtiani Martyris.
Agnetis Virginis & Martyris.
Converſionis S. Pauli Apoſtoli.

IN FEBRUARIO.

Feſtum Purificationis Beatæ MARIÆ Virginis.
Cathedræ S. Petri Apoſtoli.
Matthiæ Apoſtoli.

IN MARTIO.

Annunciationis Beatæ MARIÆ Virginis.

IN APRILI

S. Georgii Martyris.
S. Marci Evangeliſtæ.

IN MAJO.

SS. Philippi & Jacobi Apoſtolorum.
Inventionis S. Crucis.

IN JUNIO.

Nativitatis S. Joannis Baptiſtæ.
SS. Petri & Pauli Apoſtolorum.

IN

IN JULIO.

Visitationis Beatæ Mariæ Virginis.
Beatæ Mariæ Magdalenæ.
Translationis trium Regum, in Civitate nostra Colonienſi tantùm.
S. Jacobi Apostoli.
S. Panthaleonis in Civitate Colonienſi.

IN AUGUSTO.

S. Petri ad Vincula.
S. Laurentii Martyris.
Assumptionis Beatæ Mariæ Virginis.
S. Bartholomæi Apostoli.
Decollationis S. Joannis Baptistæ.

IN SEPTEMBRI.

Nativitatis Beatæ Mariæ Virginis.
Exaltationis S. Crucis.
S. Matthæi Apostoli & Evangelistæ.
Dedicationis majoris Ecclesiæ Colonienſis in die SS.
Cosmæ & Damiani in Civitate Colonienſi celebrandæ.
S. Michaëlis Archangeli.

IN OCTOBRI.

S. Gereonis.
SS. undecim millium Virginum.
S. Severini, in Civitate Colonienſi.
Sanctorum Simonis & Judæ Apostolorum.
S. Lucæ Evangelistæ.

IN NOVEMBRI.

Omnium Sanctorum.
Commemorationis Animarum.
S. Martini Episcopi.
S. Cuniberti, in Civitate Colonienſi.
Præsentationis Beatæ Mariæ Virginis.
Beatæ Ceciliæ Virginis, in Civitate Colonienſi.
Beatæ Catharinæ Virginis.
S. Andreæ Apostoli.

IN DECEMBRI.

S. Nicolai Episcopi.
Conceptionis Beatæ Mariæ Virginis.
S. Thomæ Apostoli.
Nativitatis Domini & Salvatoris nostri JESU CHRISTI.
S. Stephani Prothomartyris.
S. Joannis Apostoli & Evangelistæ.
SS. Innocentum.

Præterea nolumus Audientiam in Consistorio nostro pluribus feriis Festorum mobilium intermitti, quàm à Festo Thomæ Apostoli, usque ad alteram Epiphaniæ Domini, & à Festo Palmarum, usque ad festum Lanceæ & Clavorum, & á Vigilia Pentecostes usque ad feriam secundam post Octavam Pentecostes: prædictis autem feriis, quibus adjungimus festum Ascensionis Domini, & Corporis CHRISTI, exceptis, singulis diebus Juridicis, more consueto, audientia pro jure dicundo servabitur.

De Salariis Procuratorum & Notariorum.

CUm propter temporum vicissitudinem Statuta antiquitùs benè ordinata immutare, & secundùm præsentem rerum statum reformare quandóque sit necesse. Hinc est, quòd propter notorium monetæ decrementum, & temporum difficultates, circa salarium Procuratorum & Notariorum, itemque Jus Sigilli, ad revocationem usque in modum infrascriptum, forma certa constituta sit.

Nota-

Notarii itáque pro ſcriptura mandatorum Inhibitionis, Arreſti, aliorúmque pœnalium mandatorum, item Citationis primæ contra Creditores, ſublationis arreſti, ſive ſequeſtri, relaxationis, Inhibitionis, & ſimilium, recipient novem albos currentes.

Pro declarationibus pœnarum, & Commiſſionibus ad examinandum reſtes, duas marcas currentes.

Pro ſcriptura Monitorii generalis, qualia Capitulis, aliísque Univerſitatibus concedi ſolent; Item Citationis ad videndum procedi in cauſa appellationis, cum clauſula Certificatoria ſine Inhibitione; Item Compulſorialium, ſex albos currentes.

Pro ſcriptura ſimplicis Monitorii ſolvendi, reſpondendi, Brachii minoris, Citationis, Excommunicationis, & ſimilium mandatorum, duos albos currentes.

Pro jure & annotatione Conſtitutionis unius perſonæ, quatuor albos currentes.

Si verò Capitulum, Monaſterium, Univerſitas, Curatores, Proviſores, vel Teſtamentorum Executores conſtituunt, duas marcas currentes.

Idem obſervabitur circa affirmationem Libelli, aliorumque Articulorum, & materiarum, nec non in recipiendis reſponſionibus, ut, quatenus ſingularem perſonam concernat, quatuor albos, quatenus plures, ut ſupra, duas marcas currentes.

Pro conſcriptione actorum per modum Terminorum, ratione termini annotati & extracti, duos albos currentes.

Et ſimiliter ratione folii jura regiſtrata concernentis, tres albos currentes.

Procuratores pro obſervatione terminorum, & rubricatione Actorum tantundem recipient.

In cauſis, in quibus Acta extensè ſcribuntur, eadem Acta, ſecundùm extenſionem antiquam & communem ſcribentur, prout tamen in Reformatione eſt declaratum, pro qualibet ſexternione Notarii recipient ſex marcas.

Procuratores etiam pro obſervatione Terminorum & rubricatione Actorum tantundem recipient.

Notarii in examine teſtium peregrè agentes, pro vacantia à partibus recipient ſingulis diebus duos florenos currentes.

In Sigillo.

UT circa jura Sigilli etiam modus certus conſtituatur, & nulli detur querulandi occaſio, ſic placuit, ut in poſterum ſolvant partes pro ſigillatione ſimplicis Monitorii, vel Citationis cujuscunque tenoris, duos albos currentes.

Pro ſimplici Excommunicatione unum album currentem.

Pro Monitorio generali, qualia Capitulis, aliísque Communitatibus & Univerſitatibus concedi ſolent, ſex albos currentes.

Pro ſimplici Brachio quatuor albos currentes.

Pro mandato Inhibitionis, Arreſti, ſeu alio quocunque pœnali mandato in hac Diœceſi Colonienſi; Item pro Citatione prima contra Creditores; Item Commiſſione ad examinandum teſtes, duas marcas currentes.

In cauſis verò Appellationum Xanten. Bonnen. Werlen. & Juliacen.

cen. pro citatione ad videndum procedi, cum Inhibitione, tres marcas currentes.

Extra Diœceſim pro Citatione abſque Inhibitione; Item pro Monitorio reſpondendi, & quocunque alio ſimplici mandato, quatuor albos currentes.

Pro Inhibitione, & quocunque alio pœnali mandato extra Diœceſim; Item Commiſſione ad examinandum teſtes, unum florenum aureum.

Pro Monitorio ad immittendum in bona hypothecata, duodecim albos currentes.

Pro ſigillatione Sententiæ definitivæ, condemnatoriæ, vel abſolutoriæ, ſeu præcepti ſolvendi, ſi ſumma non excedat quinquaginta florenos aureos, ſolvetur unus florenus aureus.

Si verò ſumma adjudicata quinquaginta florenos aureos excedat, ſolventur duo floreni aurei.

In Cauſis Appellationum pro ſententia remiſſoria & defertionis, ſolvetur unus florenus aureus; Pro ſententia verò confirmatoria, ſive retractatoria, duo floreni aurei.

Pro ſigillatione Decreti approbationis Contractus, ſi Contractus non excedat trecentos daleros, ſolvetur unus florenus aureus.

Si verò Contractus trecentos, vel quingentos, non tamen mille daleros excedat, ſolventur duo floreni aurei; &, ſi mille, tres floreni aurei pro jure Sigilli ſolvendi ſunt.

Si contineat duo millia, quatuor floreni aurei; Et ſic conſequenter de quolibet mille duo floreni aurei ſolventur.

Quod etiam in Donationibus ac Renunciationibus bonorum patrimonialium, & ſimilibus contractibus obſervabitur.

Pro quolibet ſexternione Actorum, & dictorum teſtium, ſex albi currentes.

Pro quolibet teſte ex parte producentis, duo albi.

Pro Actis per modum Terminorum conſcriptis duæ marcæ.

Pro quolibet Termino ſubſtantiali, quorum quinque numerantur, duo albi.

Pro quolibet Termino ſuper defertione duo albi.

Pro Conſtitutione ſimplicis perſonæ in Actis, quatuor albi.

Si fuerit Capitulum, Monaſterium, Univerſitas, Curatores, Proviſores, vel Teſtamentorum Executores, tres marcæ rotatæ.

Pro Executorialibus, ratione cujuslibet floreni currentis ſortis principalis, & taxatarum Expenſarum, tres ſolidi. Salvâ tamen compoſitione in majoribus ſummis cum Sigillifero facienda.

Quod ſimiliter intelligendum de mandato pro taxato.

Item de mandato pro recognito, pro quolibet floreno ſortis principalis, unus albus.

Pro mandato Declarationis, unus florenus aureus.

Pro Brachio majori, unus florenus aureus.

Pro abſolutione ab Excommunicatione laicali, ſingulis menſibus, quibus in Excommunicatione ſteterunt, duos albos ſolvent.

Eccleſiaſticus verò unum florenum aureum pro quolibet menſe; & ſi per feſtum aliquod inſordeſcat, pro ſingulis menſibus feſtum ſequentibus ſolvet duplum.

Si fuerit nobilis, Burgimagiſter, Schultetus, Scabinus, aut alius vir conſularis, ſingulis menſibus unum florenum aureum.

	Duetz Messenich Surda.	1. alb.	Lufftelbergh Flartzem Meckenheim Rheinbach Nuykirchen Morenhoven.	3. alb.	Profectiones in Partes superioris itineris, quas Rheisas vocant.
Weiß Godorff.	Immendorff Pinstorff Brüel Badorp Bertzdorp Fochem Schwadorp Walberbergh	1. alb.	Arweiler Alden Ahr Breysich Koningsfeldt Olbrugk & alia.	6. alb. ex quo eò non est frequens cursus.	
Karsdorp Bornhem	Ober Wesslingh Sechthem Hembrich St. Merten Waldorp Brenich Meternich Druel Hersel Rüessberg Keldenich.	3. ß.	Uckel Schuren Breitbach Erpel Heister Broichaussen Waltorp Aßbach Windthaen.	6. alb.	
			Ipelendorp Frimersdorp Ramershoven Drieß, Olme, Ludendorp, Udendorp.	3. alb.	
Sigburgh	Bonna Hersel Dietkirchen Endenich Heimertzheim Graen Rindorp Lessenich.	5. ß.			
	Vilich Schwartzen Rindorp Witterslich Bulleßhem.	5. ß.	Adendorp Erstorp Benhouen Dernaw Eikendorp Gelstorp Holtzweiler Leimerstorp Freitzdorp Wadenheim	4½. alb.	
Godesßbergh Frimerstorff Flamersßum Myll Birgeln Vilip Klein Wintern	Dottendorp Freistorp Rümstorp Moffendorp Melhem Konings Winter Auerbachum Niderbachum Berchem Esch Straeßfeldt.	3. alb.	Bulll Ipendorp Ringhen Kirchdung		
Gunderstorp Munderstorp Widerstorp Kirdorff		1. — alb.			In Partem lateralem sive Sylvam.

Loue=

	Louenich Brauweiler Syntern Koningstorp	1. — alb.
	Mechtern Kriel	Unter die Vägtei 1. alb.
Turnich	Haerbell Frechen Gluell Oberbachum Niderbachum	Sub Dominio Turnich — 1. — alb.
Kendenich Balckhausen Blätzhem	Leiblar Gymnich Kyrdorp Lechenich Bleißem Freißem Quädträdt Weiler uff der Cur Weilerschweist	3. — ß.
Antweiler Satzvei.	Wichterich Born Ery Pußheim Zulch, & pagos subjectos. Ozlern, retrò tulpetum. Frauwenberg Cochem Bedbur per totum Dominium.	v. — ß.

In Partem Inferiorem.

	Ossendorp Buckelmundt Merhem Nheel Merckenich Weiler Esch Lonrich Fulhen	1. alb.	Neuß Grimlinckhaussen Buitgen Kleinenbröch Glehen Lidburgh Holtem Greffrädt Lutten Glehen	Geisenkirchen. 3. alb.
Or Hackenbroch	RheinCassel Sumerstorp Langell Whoringen	3. ß.	Giertborchem Linna Urdingen Aurädt	
Gräfflich Land Dyck	Zonß Nivenheim Nettesheim Wevelinckhöffen Rümmersßkirchen Hulchradt cum appertinentibus pagis. Oeckhoven Udesßhem Machgeschehen.	3. ß.	Schiefbaen Oistenrädt Beidberg Caldenhaussen Carst Buerich, Herde Bruell Vischel Willich	4. alb. Lauck Cæsaris Insula. Hoenin=

Hoeningen	v. ß.	Kempen	In die Heidt vj. alb.
Nuykirchen		S. Thonnis	
Capellen		Hulß	
Geistorp		Uda	
Freimerstorp		Vorst	
Geisenkirchen		Berck	
Rosell		Isthem	
Norpff		Keppeler	
Alleheiligen		Alpen.	
Elsen			
Capellen propè Elsen			

Præterea per Præfecturas & Dominia Nurburgh, Hard, Bedbur, ErbVägtei Cölln und ihre zugehörige Dörffer; Item per Vestam Recklingkhaussen, & eorundem pagos, juxta quorum distantiam, salarium solvetur.

FINIS PRIMÆ PARTIS REFORMATIONIS JURISDICTIONIS ECCLESIASTICÆ.

REFORMATIONIS JURISDICTIONIS ECCLESIASTICÆ,

PARS SECUNDA,

DE PROCESSU.

CUm experientia, optima rerum magistra, testetur, Patronos causarum, Procuratores, Notarios & alios, qui in foro versantur, ex incuria vel imperitia à Juris ordine quandóque deviare, & partes litigantes inutilibus sumptibus & expensis gravare, atque subinde sententias post hujusmodi nulliter habitum Processum cassari & retractari, nec non prolixum illum Processum contumacialem, antea in Consistorio nostro Ecclesiastico usurpatum, causarum celerem expeditionem impedivisse, propterea necessarium Nobis visum est, hac in parte Jurisdictionem nostram Ecclesiasticam corrigere & repurgare, atque Officiatis nostris sequentem modum procedendi præscribere.

PRimò itaque statuimus & ordinamus, quòd conscriptâ Citatione non in genere, ut hactenus fieri solitum est, sed cum expressione causæ & quantitatis debiti, eáque legitimè Reo in personam propriam, vel ad domicilium, aut etiam ex ambone à Pastore suo insinuata, seu executa, reproductáque. Si actor in termino non comparet, possit Reus citatus sine licentia recedere, vel petere se absolvi ab instantia judicii, Actoremque sibi condemnari in expensis. De Contumacia

Reo verò non comparente, & contumace accusato, declaratóque, si causa, quæ in Consistorio nostro, & coram nostro Officiali movetur, est Ecclesiastica sive spiritualis, procedatur contra contumaces ad censurarum Ecclesiasticarum inflictiones & declarationes, ita ut in termino primi mandati, si hujusmodi causæ per viam Inhibitionis fuerint cœptæ, per quatuor citationes usque ad declarationem, sicut hactenus fâctum, procedatur: Sin verò Processus, citra Inhibitionem, per viam Monitorii fue-

rit inchoatus, & perſona contumax ſit Eccleſiaſtica ſeu nobilis, aut alicujus præeminentiæ, ſcribatur citatio Quare, ante excommunicationem.

Cæterùm in cauſis exceſſuum, in quibus Fiſcum ſeu Procuratorem officii noſtri per inquiſitionem procedere contingit, mandato ſuper exceſſibus contra delinquentem emiſſo, ſi Reus contumax fuerit, procedatur contra eum ad cenſuras, prout in cauſis Eccleſiaſticis & ſpiritualibus per Nos ſupra ordinatum eſt. Niſi agitur ad exactionem pœnarum commiſſarum, quo caſu procedatur contra reum conventum juxta formam proceſſus, in actione perſonali infraſcriptam.

Si autem cauſa civilis ſeu prophana eſt, actióque perſonalis inſtituta fuerit, & Reus citatus non comparear, nec juſtam abſentiæ cauſam alleget: declarabitur contumax, & in contumaciam ejus Actor ſeu Impetrans ſtatim exhibebit Libellum ſuum, & decernetur Monitorium contra Reum ſub pœna duodecim florenorum aureorum, pro una Agenti, pro altera parte Fiſco noſtro applicanda, ad reſpondendum hujuſmodi libello, & ſuper eo litem conteſtandam, nec non ad jurandum de calumnia, ad tertiam, ſi intraneus, ad ſextam, ſi infra quinque milliaria; ſi verò ultra quinque milliaria conſtitutus fuerit, ad nonam diem peremptoriè. Et in eventum non comparitionis, citabitur Reus in eodem Monitorio ad ſecundam diem Juridicam, poſt curſum Monitorii, ad videndum & audiendum Proceſſum contra Judices decerni, ut per arreſtationem omnium bonorum ſuorum mobilium & immobilium, & ſi illa defuerint, per detentionem corporis contumaciam ſuam purgare, Nobis ſeu noſtro Officiali de contemptu judicii & parti de expenſis ſatisfacere, ac juri coram Officiali noſtro ſtare compellatur.

Quòd ſi Reus nec huic mandato obtemperaverit, Procurator Actoris illud ipſum, lapſo termino, reproducet, accuſatque contumaciâ non comparentis, & eidem non obtemperantis, decernentur literæ & mandata ad Amptmannos ſive Droſſatos, Judices, præfectum loci, vel quoscunque alios noſtros Officiatos ſæculares, ut contumacem per arreſtationem bonorum ſuorum mobilium & immobilium, & in defectum illorum, per detentionem corporis contumaciam ſuam coram Officiali noſtro purgandam, præmiſſis mandatis parendum compellant, idque linguâ Germanicâ in forma ſequenti expedietur:

Wir Official des Erh-Biſchöfflichen, Churfürſtlichen, Geiſtlichen Hoffs zu Cöllen, Entbieten euch den Edlen, Ehrenfeſten, Ehrſamen, Fürſichtigen und Weiſen N. Amptman, Droſten, Vögt, Schultheiß, Schöffen ꝛc. zu N. Unſeren günſtigen Gruß, und alles Guts zuvor. Fügen euch daneben zu wiſſen, daß N. von N. als Kläger von wegen N. (hîc fiat deſcriptio cauſæ juxta contenta libelli) gegen eures anbefohlenen Ampts Gerichtsſtatt, oder Gebiets Unterſaſſen, den Beklagten für Uns, nach Form der Ordnung der erneuerter Reformation, auff ſein des Beklagten ungehorſames Außbleiben, ſo weit und fern procedirt und fortgefahren, daß wir den Beklagten derwegen ungehorſam erkandt; Demnach befehlen und gebieten wir euch hiemit ernſtlich, bey Pön N. Goldgülden in Gold, unſers gnädigſten Herrn Fiſco unabläßlich zu bezahlen, daß ihr den Beklagten innerhalb neun Tagen, den nechſten nach Uberantwortung dieſes Brieffs folgende, deren wir euch drey für den erſten, drey für den zweyten, und die übrige drey für den letzten und endlichen Gerichts-Tag peremptoriè dazu ernennen, würcklich mit Behafftung ſeiner Güter fahrender und liegender, und im Fall der keiner fürhanden, mit Anhaltung ſeines Leibs, biß daher zwingt, daß er unſern Mandaten gehorſame, dem Kläger ſein auffgewendte erlittene gerichtliche Koſten und Schaden, Inhalts unſers Notarii

tarii beschehener Taxation, ohn längern Verzug, vergnüge, entrichte und bezahle, und ihme die Sachen für uns, wie Recht außzuführen gnugsam Versicherung und Caution thu, und euch also hierin erzeigt, daß wir gegen euch ferner Proceß zu Außführung obgenanter Pön zu erkennen, nicht verursacht. Wo ihr euch aber diß unsers Gebotts beschwert, und darwider gegründte erhebliche Einreden zu haben vermeynt, alsdann so heissen und laden wir euch, daß ihr selbst oder durch euren Anwald auff den N. Tag, wofern derselbige ein Gerichts-Tag seyn wird, sonst auff den nechsten Gerichts-Tag darnach, den wir euch gleicher Weiß auch endlich und peremptoriè ansetzen und benennen, an gedachtem unserm Gericht zu erscheinen, dieselbe Einreden auch im Recht darzuthun. Ihr erscheinet oder nicht, wird nicht zu weniger auff des Klägers anruffen und erfordern in dem allen und jeden gehandelt und procediret werden, wie sich das gebührt. Darnach wisset euch zu richten. Datum Cöllen unter dem meisten hie unten angehangenen Officialats Siegel. Im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, ꝛc.

Auß sonderlichem Geheiß und Befelch obgenantes meines Herrn Officials, hab ich N. Notarius mein eigen Hand unterschrieben.

HOc mandato decreto & executo, Præfecti, Judices & alii, contra quos processus dirigitur, designabunt Executori diem certum, non ultra dies octo à die factæ executionis distantem, quo velint huic mandato parere, & bona Rei sub firmo arresto ponere & tenere, & in defectum bonorum eum apprehendere, & incarcerare, donec realis paritio per Reum fiat. Et quidem die, ut præmittitur, præfixo, latores vel aliqui horum loco ad Schultetum vel eum, cui executio incumbit, pro reali executione habenda, redibunt. Si verò Judices se in hoc inobedientes præstiterint, & die præfixo realem executionem non fecerint, procedatur contra eos ad declarationem pœnæ, prætacto mandato insertæ, & solutionem expensarum & damnorum, quæ partes eo nomine perpessæ sunt.

Liberum quóque erit Actori, petere, ut in contumaciam Rei lis pro contestata habeatur, & libellus suus loco Articulorum repetitus, ad probandum admittatur, & ad sententiam diffinitivam procedatur. Et hujusmodi petitionem Actoris Officialis noster admittet, vel etiam Actori petenti, se ex primo Decreto immitti, decernet mandatum contra Judices sæculares ad immittendum Actorem ex primo Decreto in bona petita: vel si personali actione agatur, in alia bona Rei contumacis pro quantitate debiti, in libello petiti, & coram Officiali nostro summariè verificati. Et, si deinde plenius probato debito, & justo tempore elapso, petat Actor, sibi decerni mandatum contra Judices ad mittendum ipsum in possessionem ex secundo Decreto, Officialis noster hanc quoque petitionem juxta causarum qualitatem & juris dispositionem admittat.

Nolumus tamen per præmissam nostram ordinationem juris communis scripti dispositionem, circa reliquos modos contumaciam Reorum puniendi præscriptam, abrogare.

Hæc quæ de omissione excommunicationis per Nos statuta sunt, observari volumus in causis civilibus contra laicos institutis; contra Clericos enim ad censuras Ecclesiasticas, prout hactenus fieri solitum, & suprà statutum & ordinatum est, procedatur.

De Terminis post Comparitionem in prima Instantia servandis.

CÆterum comparente Reo, & juri stare volente, vel contumaciâ suâ in forma Juris purgatâ, si causa sit Ecclesiastica, veluti beneficialis, testamentaria, aut si agatur super electione, jure Patronatûs, seu præsentandi,

tandi, inſtituendi, conferendi ſeu providendi, ſuper decimis, necnon Matrimoniis, Sponſalibus, impedimentísque matrimonialibus, divortiis, & legitimationibus, uſuris, & eas quoquo modo tangentibus, & ſimilibus, mandamus, ut in iis ſimpliciter, & de plano, ac ſine ſtrepitu judicii ſeu figura procedatur. Videlicet, ut jurisdictione fundatâ, per reproductionem citationis ſervetur terminus, ad libellandum ad primam diem, & in illo termino detur Libellus verbo ſive ſcripto, & prævià reſponſione juretur de calumnia, deinde ſervetur terminus ad articulandum ad ſecundam, in quo pro qualibet parte, ut quíſque voluerit, articuli dentur, & ſervetur terminus ad dicendum contra articulos ad ſecundam diem. Quo facto, admittantur probationes, ſi quas altera vel utraque pars facere voluerit. Et deinde ſervetur terminus ad producendum omnia ad ſecundam diem, poſt hunc ad dicendum contra producta. Poſtea conſcriptis & præſentatis actis ad petitionem alterius vel utriúsque partis, feratur ſententia, & fiat juſtitia.

Porrò quod attinet ad cauſas prophanas, quæ in duplici differentia exiſtunt; aut enim cauſa eſt plenaria, quæ ſummam decem florenorum currentium ſuperat; aut ſummaria ſive levis, ut quæ hujuſmodi ſummam non attingit: ergo ſtatuimus & ordinamus, ut in plenariis cauſis ſerventur termini ſubſtantiales, hoc modo, ut Actor ſeu ejus Procurator in termino citationis non tam novam dilationem ad libellandum petat, quàm ſtatim formalem articulatum libellum duplicatum Officiali noſtro offerat; Reóque convento, vel ipſius Procuratori petenti copiam ejuſdem, expenſis Actoris, tradat.

Et cùm Actor non niſi paratus, inſtructúsque venire debeat, illum abuſum abolendum tollendúmque cenſemus, quo Procuratores noſtri Libellos imperfectos exhibere, & deinde terminum reportandi colligere conſueverunt; prout tenore præſentium eundem tollimus & abrogamus. Mandantes Officiali noſtro, ne hujuſmodi terminum, etiam in aliis exceptionibus, Replicis, duplicis, &c. in poſterum det vel concedat.

Omnes poſitiones & articuli per Procuratores rectè quotentur, ſive diſtinguantur, & ſeorſim deſignentur, ne in reſponſionibus ad illos faciendis erretur.

Libello realiter oblato, & per Actorem, infra quinque milliaria degentem, per juramentum affirmato, quòd ſcilicet articuli pro parte ſua in hac cauſa dati & exhibiti, in quantum factum ſuum concernunt, veri ſint; in quantum verò alieni, & factum alterius concernit, quòd credat illos veros eſſe & probari poſſe. Si verò Reus tunc exceptiones exhibere velit, & hactenus ſæpiùs compertum ſit, eas magis ad prorogationem quàm ad neceſſitatem cauſæ exhibitas, & Officialem noſtrum, ejúsque deputatos Commiſſarios inutili inſpectione cauſæ gravatos fuiſſe: Volumus, ut Procuratores abſque legitimis ac veris rationibus hujuſmodi exceptiones non proponant, aut ſi juſtis de cauſis excepturi ſint, non id verbo, per generalia contra, ſed in ſcriptis cum perſpicua deſignatione, & adductis rationibus faciant:

Si verò Reus exceptiones non exhibeat, tum perſonaliter per juramentum ad Libellum & articulos Actoris ſingulatim & cathegoricè reſpondeat, an eos credat, vel non credat veros eſſe, niſi ultra quinque milliaria à noſtra Civitate Colonienſi moram trahat, quo caſu per Procuratorem, ſolennitatibus debitis adhibitis, reſpondeat, poterit etiam Reus ſuos articulos defenſionales, peremptoriales, eliſivos, aut ſi quo alio nomine vocentur, quotatos & rectè diſtinctos, prædicto modo exhibere.

Et cùm propter reſponſiones factas, cebrò inter partes, an ſufficientes ſint, nec ne, contentiones oriantur, per quas cauſæ in præjudicium partium protrahuntur: ideo ſtatuimus & ordinamus, quòd ad omnes & ſingulos articulos, qui non ſunt juris, ſed facti, per verbum credo, vel non credo, abſque appendice, attamen ſalvo jure impertinentium, &c. reſponderi debeat.

Et

Et ſi reſpondens aliquem articulum in una parte credit, & in altera non, articulum in ſua reſponſione diſtinguere, ac ubi eum credat, diſtinctè indicare debebit.

Si verò hoc jam dicto modo, aliásve ad unum & plures articulos non ſufficienter reſpondetur: alteri parti contra hujuſmodi reſponſiones excipere, & ſuper quibus articulis non ſufficienter reſponſum ſit, demonſtrare licebit: Et Judex Decretum ſuum imponet.

Cùm autem ex negligentia Procuratorum, reſponſionum ergò, plures non neceſſarii actus judiciales, an ſufficienter reſponſum ſit, nec ne, celebrentur: Procuratores reſponſiones, in vim juramenti præſtiti, accuratè examinent, nec propterea non neceſſarios Actus vel ſubmiſſiones judiciales faciant, ſuper quibus Officialis noſter & Sigillifer diligenter attendant, & transgreſſores puniant.

Poſtquam lis conteſtata, & de calumnia juratum eſt, ſerventur termini ſubſtantiales ex ordine, & procedatur, quemadmodum hactenus proceſſum fuit ad ſententiam uſque incluſivè.

Hæc obſervabuntur, ubi Reus negat impetitionem ſive Libellum Agentis verum eſſe, conteſtando litem negativè. Si verò fatetur impetitionem, tunc ſive cauſa ſit plenaria, ſivę ſummaria, non ſunt aliæ partes Judicis in confeſſum, quàm in condemnando.

Et propterea in actione perſonali, ſi debitum conſiſtit in quantitate, decernatur mandatum pro confeſſato, cui niſi Reus intra terminum conſtitutum paruerit, decernatur proceſſus contra Judices, quo moneantur, Reum per arreſtationem bonorum illius mobilium & immobilium, & in defectum eorundem per detentionem corporis compellere ad debitum confeſſatum ſolvendum.

Hoc Monitorio decreto & executo, Judices deſignabunt executori, intra novem dies, certum diem, quo pignora dare velint, tam ſorte, quàm pro expenſis taxatis, nec non viatico & expenſis ibidem in judicio ſæculari neceſſariò factis.

In actione verò reali decernatur mandatum in Germanico Idiomate, juxta perſonarum & rerum circumſtantias expeditum, contra Judices, ad immittendum Actorem in rem ei adjudicatam, Reúmque ad ſolvendum de reliquo judicato compellendum.

Hactenus dictum eſt de proceſſu contra verè confeſſum inſtituendo. Quo ſimiliter utendum eſt contra fictè confeſſum, id eſt, contra Reum, qui poſt præſtitum veritatis aut calumniæ juramentum ſuper poſitionibus interrogatus, juſsúsque à Judice ſub pœna confeſſati reſpondere, abſque rationabili cauſa recuſat, ſeu contumaciter ſe abſentat. Nam talis debet ſuper his, de quibus in iiſdem poſitionibus interrogatus extitit, pro confeſſo haberi.

In ſummariis autem ſeu modicis cauſis, quæ non excedunt ſummam decem florenorum currentium, ſolennis proceſſus non obſervetur, ſed ſaltem factum narretur vivâ voce, vel exhibeatur petitio ſummaria, & jubeatur Reus perſonaliter reſpondere. Niſi ultra quinque milliaria à Civitate noſtra Colonienſi moram trahat. Quo caſu ſervabitur, ut ſupra in proceſſu plenario diſpoſitum & ſancitum eſt.

Hinc juretur de calumnia, ſerventúrque termini in ſummariis ſervari ſoliti, & probet Actor intentionem ſuam ſummariè, & procedatur, amputatis longioribus dilationibus, ad ſententiam condemnatoriam vel abſolutoriam.

Si verò Reus debitum confeſſus fuerit, vel in cauſa ſuccubuerit, procedatur contra eum ob non ſolutionem confeſſati & recogniti, vel ob non paritionem Rei judicatæ ad captionem & diſtractionem

 pigno-

pignorum, ut ſuperiùs in proceſſu plenario perſonalium actionum annotatum eſt.

Porrò quod ad cauſas exceſſuum attinet, quando Fiſcum ſeu Procuratorem Officii noſtri per inquiſitionem contra delinquentes procedere contingit, debet Reus perſonaliter vivâ voce reſpondere ſuper objiciendis exceſſibus, in præſentia Sigilliferi noſtri & Notarii ſententiarii.

Ordo Proceſſus ex L. Diffamari C. de ingenuis & manumiſſis.

CUm hactenus mandata ex L. Diffamari C. de ingenuis & manumiſſis, à partibus petita & impetrata ſint, antequam aliqua jactationis ſcedula cum debitis ſuis requiſitis Officiali noſtro ſit porrecta: hinc ſtatuimus & mandamus, ne Officialis noſter partibus petentibus hujuſmodi mandata concedat, niſi priùs ſuper jactitatione (ſi commodè fieri poteſt) cum circumſtantiis, ſcedula eidem Officiali noſtro offeratur, cum expreſſa narratione facti, quòd nulla ſit deſuper litispendentia, ut eadem mandato ad proponendum, &c. decernendo inſeratur, atque ita cauſa citationis patefiat.

Porrò, ſi legitimè citatus, de quo Officialis noſter diligenter inquiret, contumaciter emanſerit, aut intra præſtitutum terminum actionem ſuam proponere noluerit, aut denique cauſas rationabiles, quare ad hoc non teneatur, aſſignare diſtulerit, moneatur deinde ad eundem effectum, ut infra quindenam actionem ſuam proponat, cum commination e imponendi perpetui ſilentii, clauſula interim juſtitiæ: Niſi ſaltem medio tempore, &c. inſerta.

Tandem ſi neque huic Monitorio contra ipſum ritè & legitimè executo paruerit, ad convincendum omnem ipſius citati & moniti contumaciam, ad perpetui ſilentii impoſitionem procedetur. Ita tamen ut ante impoſitionem ſilentii de legitima mandatorum executione conſtet.

De Inhibitionis Proceſſu.

SI quando ex juſtis & licitis cauſis literæ Inhibitoriæ emiſſæ ſunt, procedatur legitimè juxta ſtylum Curiæ noſtræ: Fiſcalibus noſtris mandantes, ut pœnarum emonitionem & exactionem debitam ſedulò procurent. Ita videlicet, ut ſenior Fiſcalis à data publicationis hujus Reformationis primam introducendam declarationis cauſam, deinde ſecundus in ordine ſecundam, & tertius tertiam noſtro nomine interveniendo ſibi ſumant defendendam, pœnásque in commodum ſigilli noſtri emonendas, & ſic rurſus à primo ad ultimum redeundo, cauſæ declarationem inter Fiſcales ordine diſtribuantur, quò tantò diligentiùs ſeveriúsque pœnæ commiſſæ exigantur.

De Terminis in ſecunda & tertia Inſtantia ſervandis.

POſtquam de proceſſu cauſarum Eccleſiaſticarum & Civilium, quoad primam inſtantiam, ſuprà per Nos quædam conſtituta ſunt, referre non parum exiſtimamus, proceſſum cauſarum appellationum ſubjungere. Officiali ergo noſtro, ad cujus curam inter alia pertinet, cauſas in prima inſtantia committere, (ut ad minimum duæ inſtantiæ in noſtro Conſiſtorio peragantur) prohibemus, ne in cauſis appellationum à gravamine vel interlocutoria, non habente vim diffinitivæ interpoſitarum, antequam de competentia jurisdictionis conſtet, contra priorem Judicem inhibitionem decernat.

Cùm enim ſæpè partes ex petulantia potiùs ac temeritate ad remorandam & impediendam latarúmque ſententiarum rerúmque judicatarum executionem, & ut partem adverſam arte hac circumageudo ad paupertatem vel improbam tranſactionem adigant, aut quò diutiùs occupatis bonis corúmque poſſeſſione fruantur, quàm ex neceſſitate appellent: ſancimus & volumus, ut Officialis noſter deinceps ad hæc diligenter attendat, & ſi hujuſmodi temerarias ac frivolas appellationes comperiat, non modò appellantes in expenſis condemnet, ſed & in eoſdem (juxta conditionem & qualitatem cauſæ & perſonarum) legitimam juris pœnam ſtatuat & exerceat.

Statui-

Statuimus quoque & ordinamus, ne Officialis noſter appellationum cauſas minores decem florenis currentibus recipiat, nec per Judices prioris inſtantiæ tales appellationes admittantur, ſed ſententiæ ad requiſitionem partium ad executionem perducantur.

Si dubium inter partes inciderit, cauſam controverſam tantam ſummam non excedere, appellans per juramentum coram Officiali noſtro affirmare cogatur, ſe malle decem florenos currentes de ſuo amittere, quàm iſtam appellationis cauſam deſerere. Si hoc juramentum appellans præſtiterit, tunc appellatio à noſtro Officiali recipiatur.

Utque appellantes in proceſſu eò citiùs, parte appellatâ inſtante, de reali appellatione docere poſſint: volumus & mandamus, ut Notarii unâ cum citatione ad videndum procedi in cauſa appellationis, etiam compulſoriales ad edendum acta priora extrahant, eiſdémque ſub pœna unius floreni aurei, Fiſco noſtro, quoties contra hæc facere præſumpſerint, inferenda, ſeriò inhibentes, ne appellanti citationem ſine compulſorialibus (ut hactenus fieri conſuevit) dent, niſi appellans coram Notario (id quod actis quoque inſerendum erit) confiteatur, ſe acta completa habere.

Et ut huic articulo pareatur, nec partes ab inferioribus Judicibus per retentionem actorum iniquè impediantur: volumus, ut quocunque tempore contra eos, qui compulſorialibus non paruerint, coram Officiali noſtro ad pœnam per Fiſcales procedatur, ut partibus damna & expenſas, quas ob talem moram & retentionem actorum pertulerunt, reſtituant.

Cùm etiam ſæpè in Appellationum cauſis acta priorum inſtantiarum Aulæ noſtræ judicio offerantur, in quibus pleraque judicialiter geſta exhibitáque non reperiuntur, unde non exigua damna & cauſarum magnæ difficultates promanant: ergo huic malo obviam ire cupientes, mandamus, ut acta ſemper integra perfectáque, & omni vitio, quantum fieri poteſt, carentia, edantur.

Quocirca, ſi quid in actis, quæ in hoc judicium noſtrum inferuntur, prætermiſſum, vel erratum, vel etiam incogitanter ſcriptum deprehendatur, inferiores Judices, & illorum actorum ſcribæ, qui talia acta ediderunt, propriis expenſis, abſque partium detrimento & ſumptu corrigere, aut denuó conſcribere, & integra perfectáque acta partibus tradere cogantur.

Cúmque partes ſæpè conquerantur, ſe in obtinendis actis priorum inſtantiarum per inferiores Judices in numerando actorum pretio gravari: ideo volumus ab illis acta coram ipſis habita ſic taxari, ne partes propterea juſtam conquerendi cauſam habeant.

Serventur autem termini in cauſis appellationum in ſecunda & tertia inſtantia, juxta ſtylum conſuetum, ita tamen, ut in termino citationis de appellatione doceatur. Alioquin ſi de appellatione in termino doctum non fuerit, nec de legitimo impedimento conſtiterit, (nam conſtito de legitimo impedimento appellans ſaltem per publicum inſtrumentum de appellatione reali doceat) cauſa ad priorem Judicem remittatur, nè dilationibus ſuperfluis cauſarum deciſiones protrahantur, partésque magnis & inanibus ſumptibus graventur.

Termini ſuper deſertione Appellationis.

SUper deſertione Appellationis ſerventur termini, ad docendum de diligenti proſecutione appellationis primo, ſecundo, tertio, & quarto ex ſuperabundanti, ſinguli ad primam. Quibus ſervatis juſtitia adminiſtretur.

De modo dandorum & diſtrahendorum Pignorum.

INprimis omnes illas depravatas conſuetudines, quæ in hunc locum paulatim irrepſerunt, omnésque corruptelas, quæ cum maximo juſtitiæ impedimento, ſubditorúmque noſtrorum gravamine, & litigantium diſpendio

pendio in judiciis paſſim uſurpatæ fuerunt, abrogamus; & poſthac in dandis diſtrahendísque pignoribus, hunc modum & formam obſervari volumus.

Ut Judices primò dent res mobiles, putà: ſupellectilem, utenſilia, frumentum, & ſub frumento comprehenſa vina, & ſimiles res liquidas; illísque deficientibus, equos, boves, aliáque pecora, quæ ſine expenſis & ſumptibus non conſervantur.

Quòd ſi pignora commodè dari nequeant, propter abſentiam Rei, vel quòd domus clauſæ reperiantur: tunc Judex loci, vel is cui executio demandata eſt, clauſtrum foribus Reorum ſtatim appendat, ne Reus domum ingrediatur; & altera die Judex vel Præco ex ea domo pignora ſufficientia, in præſentia fide dignorum teſtium (ſi Scabini non fuerint præſentes) realiter capiat, & juxta formam præſcriptam procedat, & exequatur.

Ubi ſupellex, aliæque res mobiles deficiunt, dabuntur bona immobilia. Quòd ſi neque immobilia bona habeat Reus, conjiciatur in vincula, donec ſatisfaciat, creditorémque contentum reddat. Reus autem incarceran.us, ſi ito tempore abfuerit, debet nihilominus Judex loci cum, quàm primùm poterit, etiam Actore abſente, apprehendere & incarcerare, partíque agenti incarcerationem factam ſignificare; expenſis Actoris.

Interim Præco incarceratum diligenter cuſtodire, & non, niſi reali paritione prævia, dimittere debet.

Creditor tamen ſeu victor interea temporis ſingulis diebus pro alimentis incarcerato tres ſolidos, & Nuncio ſeu commentarienſi unum album currentem pro jure carceris dabit: próque hujuſmodi ſumptibus incarcerato præſtandis ab initio Præconi cavebit.

Quòd ſi Creditor vel victor infra quatriduum poſt intimationem de incarcerato Reo ſibi factam, incarcerato & Nuncio ſumptus, ut præmiſſum eſt, non præſtiterit, Nuncius impunè incarceratum dimittet, & nihilominus in vim cautionis expenſas repetet.

Cùm verò incarceratus reali paritione prævia & abſolutione obtentâ ac præſentatâ, ex vinculis ſeu carceribus dimittitur, pro jure clauſuræ, Nuncio perſolvet ſex albos currentes.

Datis pignoribus, procedatur hoc modo: Ut ſublatis quibuscunque locorum & judiciorum conſuetudinibus, & Statutis in contrarium vigentibus, ſi res, quæ ſumptus in conſervatione requirunt, datæ ſint pignori, in hoſpitium deferantur, & reſerventur in diem tertium, interea licebit debitori, ſeu condemnato redimere pignora, ſorte ipsâ, damnisque & expenſis ſolutis. At ſi intra triduum hoc non fecerit, pignora à Juratis, & in locis, ubi illi deſunt, ex æqua æſtimatione Judicum ſeu Scabinorum taxentur & vendantur, fiátque Creditori ex iſto pretio ſolutio ſortis, damni & expenſarum, niſi valor pignorum ſorti, damno & expenſis æquetur, quo caſu pignora Creditori, in hoc conſentienti, in ſolutum dentur.

Si verò pignorum pretium majus ſit debito, creditori ſaltem pro quantitate debiti & expenſarum ſolutio fiat, reliquum debitori reſervetur ac reſtituatur.

Si ſupellex, vel aliæ res mobiles, quæ ſumptus nullos deſiderant, datæ ſint pignori, reſerventur tales res per quatuordecim dies, interea licebit eas debitori, cum ſolutione debiti, & refuſione expenſarum luere, quod niſi fecerit, creditore inſtante, per ſe, vel per Procuratorem præſentem taxentur, & proclamatæ res exponantur, & ſub haſta & plus offerenti vendantur, ut ex pretio creditori ſatisfiat, aut ſi emptorem non invenerint, creditori, prædicto modo, in ſolutum dentur.

At ſi res immobiles in pignus datæ ſunt, primò per Judices loci ex æquo & bono æſtimabuntur: Deinde tribus diebus Dominicis continuis

in

in Eccleſia proclamabuntur, ut ſciatur, num qui ex conſanguineis, ſeu alii ſint, qui tale pretium ſtatim pro eis exſolvere, ſeu plus offerre velint.

Quòd ſi interea temporis nec debitor, nec quisquam alius ejus nomine debitum exſolverit, aut pignus luere procuraverit, creditor anno & die, hoc eſt, anno toto, & ſeptimanis ſex, à tempore ultimæ proclamationis computandis, pignoribus uti & frui poterit. Interim vel medio tempore licebit debitori, ſeu ejus conſanguineis adhuc idem pignus, absque tamen repetitione fructuum medio tempore perceptorum, redimere & liberare, ſorte principali & expenſis ſolutis: Nemine verò ejuſmodi pignus intra præſcriptum tempus redimente, creditor ſeu victor per Judicem ſine omni mora & omnibus exceptionibus remotis, ſe immitti, & idem pignus pro modo & quantitate debiti ſibi adjudicari faciet, & procurabit. Ita tamen, ut id, in quo pignora debitum excedunt, debitori ſeu condemnato reſtituatur.

Quibus hoc pro coronide adjicimus, ut ſi Judices inferiores, quibus demandata eſt executio, in forma præſcripta non procedant, quòd Officialis noſter, per mandata executiva contumaciam non parentium conſtringet, & ad ulteriora abſque mora procedet.

Quoniam autem circa taxationem pignorum magni ſæpè abuſus committuntur, idcirco præcipimus, ut ſoli Scabini deinceps taxationem faciant. Quorum duos adhibere ſufficiat in cauſis levioribus, quæ centum dalerorum ſummam non excedunt: Qui pro hoc labore unum florenum currentem conjunctim accipiant, & illo ſalario contenti ſint, etiamſi ſumma ducentorum dalerorum fuerit; Si verò trecentorum dalerorum, vel ulterius ſumma ſeſe extendat, ſinguli recipiant ſedecim albos. In gravioribus autem cauſis plures Scabinos aſſumere licebit, non tamen ultra quatuor, quibus ſingulis pro iſta taxatione ſolvetur unus florenus in moneta currenti.

Utque fraudi, quæ circa taxationem bonorum quandoque adhibetur, occurramus: Volumus, res per Scabinos taxatores juſtè & taliter æſtimari, ut ſi non inveniant emptorem, qui tanti eas comparare in animum inducat, Actor quoque eaſdem multò minoris faciat, & tanti accipere recuſet, ipſi taxatores eaſdem pretio æſtimato, recipere compellantur.

Cùm verò in hypothecam eſt facienda immiſſio, intimato mandato ad immittendum, Præfectus vel Schultetus, executori ſtatim deſignabit diem, horam & locum, idque intra terminum mandati, quando hujuſmodi mandato parere velit, & mandato adſcribet, Die N. fiet immiſſio, &c. pro quo Schulteto dabuntur quatuor albi currentes.

Ad hanc immiſſionem faciendam, præter Præfectum vel Schultetum, duo Scabini, Reus, aliíque hypothecam occupantes vocabuntur: Nuncio Judicii pro qualibet citatione duo albi currentes.

Die, horâ & loco præfixis, Actor, ſeu ejuſdem Procurator, aut Nuncius, à dictis Schulteto, Scabinis & Nuncio Judicii in vim mandati executi, & præfixionis per Schultetum factæ, petet realem immiſſionem in hypothecam, in literis obligatoriis in judicio coram noſtro Officiali priùs exhibitis, vel Mandato expreſſam: quas literas, vel earundem copiam, per cauſæ Notarium ſubſcriptam ibidem exhibebit.

Ex tunc lectis literis, ſeu earundem vera copia, quæ ibidem ſufficiet, vel mandato, Rei citati abſentiâ non obſtante, quam Citationem priùs referet Nuncius judicii, Schultetus & Scabini cum Nuncio judicii, Actorem, ſeu ejuſdem Procuratorem pro ſorte, penſionibus ceſſis & expenſis, in hypothecam immittent, inque veram ac realem ejuſdem poſſeſſionem inducent, ac eundem in poſſeſſione manutenebunt. Pro quo actu Schulteto, ſeu Præfecto & duobus Scabinis, ſingulis ſolventur duodecim albi currentes, & Nuncio ſex albi currentes.

Immissione, ut præfertur, factâ, Nuncius judicii statim Reo seu Reis sub comminatioñe pœnæ denunciabit, ut ad usum Actoris immissi hypothecam deoccupet seu deserat, nec Actorem quovis modo in eadem turbet, aut molester, & dabuntur Nuncio pro qualibet Citatione duo albi currentes.

Quatenus verò Reus extra pagum, in quo actus immissionis celebratur, moretur, extunc pro istâ denunciatione dabuntur Nuncio quatuor albi; Si verò plures fuerint Rei, pro intimatione singulorum duo albi.

Hypotheca deinde per duos aut tres Scabinos æstimetur, & cuilibet Scabino æstimanti, dabuntur tres marcæ currentes, sive unus, vel plures agri, sylvæ, aut domus fuerint, ubicunque etiam intra vel extra Civitatem, oppidum vel pagum situati.

Procedetur etiam ad proclamationem hypothecæ in Ecclesia, & ulterius, pro ut suprà circa bonorum immobilium assignationem est declaratum. Atque idem quoque quoad salarium judicio persolvendum, est obsẽrvandum.

Ad hunc itaque modum omnes immissiones in hypothecas seu bona immobilia quæcunque fient, depravato & excessivo tempore immissionis & æstimationis circa expensarum exactionem abusu in quibuscunque locis & judiciis penitus sublato & interdicto.

De Jurisdictionis Ecclesiasticæ Impeditoribus.

CUm paulatim usus omnium emergentium rerum & difficultatum Magister demonstret, quosdam Officiatos certorum Castrorum, & subalternorum Dominiorum Dominos Diœcesis nostræ, cursum Mandatorum, & Jurisdictionis ordinariæ nostræ impedire; ac ausu temerario subditis hujusmodi Castrorum, seu Dominii prohibere, ne alter alterum in hujusmodi Dominio, seu territorio commorantem, coram Officiali nostro conveniat, vel mandata Officialis nostri exequatur; quod utique nostræ authoritatis æstimationem gravare animadvertimus. Sic mandamus in virtute obedientiæ, sub pœna millium florenorum, omnibus, tam à Nobis ipsis, quàm à venerabili nostro Capitulo deputatis Amptmannis, Præfectis, Drossatis, Burgimagistris, Officiatis, Advocatis, Schultetis, Scabinis & aliis omnibus, hujusmodi temporalia regentibus, ne ipsi deinceps nostram ordinariam Jurisdictionem impediant, aut cursum mandatorum Officialis nostri prohibeant, aut quicquam contra eandem attentent vel præsumant quovis quæsito colore.

Ut autem Officialis noster & Sigillifer cognoscant, quomodo ad instantiam Procuratorum nostrorum Fiscalium, & contra transgressores nostræ hujus Constitutionis & prohibitionis procedere, acj proterviam eorum coërcere debeant, jussimus paginam cujusdam mandati ex antiquis Statutis Ecclesiæ nostræ extrahere, & hisce subnectere, firmiter præcipientes, ut requisiti & moniti Officialis & Sigillifer statim ad istum modum mandata pœnalia emittant, & super pœnis in iisdem comminatis jus & justitiam nostris Procuratoribus Fiscalibus administrent.

Copia mandati contra impedientes Jurisdictionem Ecclesiasticam.

OFficialis Curiæ Colonienſis, &c. pro parte providi viri Magistri N. Reverendissimi & Serenissimi Principis, & Domini, Domini ERNESTI, Ecclesiæ Colonienſis Archi-Episcopi, Principis Electoris, &c. Procuratoris Fiscalis, fuit Nobis expositum: Quòd quanquam ab Illustrissimis & Reverendissimis Dominis recolendæ memoriæ Archi-Episcopis Colonienſibus, & præsertim à quondam bonæ memoriæ Domino THEODORICO Archi-Episcopo Colonienſi, providè & consultè statutum fuerit & ordinatum, ut in Causis prophanis super verbis injuriosis aut percussionis, vulnerationibúsve, & etiam in aliis causis emption. & vendition. ac supportation. qualescunque fuerint, quæ extendunt se ad summam duorum florenorum & infra quæ, contingeret inter commorantes extra Civitatem Colonienſem ac per distantiam unius miliaris, & inter

ter laicales perſonas tantùm, illas cauſas Officialis pro tempore ad Judicem temporalem, ſub quo partes commorantur, cum condemnatione expenſarum contra Actores ipſos remittat & remittere debeat. Hinc tamen forſan ſumptâ occaſione, nonnulli Droſſati ſeu Officiati certorum Caſtrorum Dominii ſeu Territorii Colonienſis, nec non Burgimagiſtri, Officiati, Advocati, Schulteti, & judicia temporalia inibi regentes (quo ſpiritu ducti, aut quâ authoritate fulciti neſcitur) in cauſis aliis, in ſupra expreſſis demptis & exceptis, indifferenter nedum curſum mandatorum noſtrorum impedire, ſed, quod deterius eſt, ſubditis hujuſmodi Caſtrorum ſeu Dominii, ne unus illorum alium commorantem in hujuſmodi Dominio ſeu territorio coram Nobis conveniat, in cauſam trahere audeat, ac Paſtoribus, ſive Divinorum Rectoribus, ne mandata noſtra exequantur, ſub magnis & formidalibus pœnis prohibere ſunt veriti, neque verentur per hæc & alia diverſa media noſtram Eccleſiaſticam Jurisdictionem impedien. temerè quidem & de facto, pœnas juris communis & Statutorum Eccleſiæ Colonienſis contra impedientes Judicum Eccleſiaſticorum Jurisdictionem editarum, damnabiliter incurren. in animarum ſuarum grave periculum; Hinc eſt, quód Nos Officialis præfatus pro parte ſupradicti M. Franciſci de Rheimbach Procuratoris Fiſcalis debita cum inſtantia requiſiti, urbis omnibus & ſingulis ſupradictis, & veſtrûm cuilibet in ſolidum, in virtute ſanctæ obedientiæ & ſub Excommunicationis pœna diſtrictè præcipiendo committimus & mandamus, quatenus accedentes quo propterea fuerit accedendum, & accedere fueritis requiſiti, ſeu alter veſtrûm fuerit requiſitus, MONEATIS & requiratis vice & authoritate noſtris prænominatos Droſſatos, Burgimagiſtros, Officiatos, Amptmannos, Advocatos, Schultetos, Scabinos, & alios, hujuſmodi judicia temporalia regentes, quòrum nomina ſciveritis, aut quos lator præſentium vobis duxerit in ſpecie nominandos, reliquos verò in genere publicè de ambonibus Eccleſiarum veſtrarum tempore Divinorum, populi multitudine inibi congregatâ, prout Nos eoſdem conjunctim & diviſim authoritate noſtrâ præſentium tenore ſub Excommunicationis & decem millium florenorum pro una, dicto Procuratori Fiſcali, & pro reliqua medietatibus fabricæ Eccleſiæ Colonienſis, ſi commiſſa fuerit, irremiſſibiliter applicandorum pœnis, ut infra ſex dies veſtram monitionem hujuſmodi ipſis factam proximè ſequentes, quos dies ipſis, & eorum cuilibet, pro omni dilatione, terminóque peremptorio, ac monitione Canonica præfigatis, prout Nos eoſdem dies ſic præfigimus eiſdem, omnia & ſingula impedimenta & prohibitiones ſupradictas, ſic, ut præmittitur, præſtita & facta, ac præſtitas & factas, una cum omnibus inde ſecutis, animo non innovandi, tollant, deponant, caſſent & revocent, tollíque & deponi, caſſari & revocari efficiant, ac quilibet eorum (in quantum ipſum concernit) tollat, deponat, caſſet & revocet cum effectu, Nósque deſuper certificet. Inhibentes nihilominus eiſdem monitis ſub ſimilibus pœnis, modo præmiſſo applican. ne ipſi deinceps noſtram Jurisdictionem ordinariam impediant, aut curſum mandatorum noſtrorum prohibere, aut quicquam contrà eundem, & in illius præjudicium, enervationem, vilipendium & contemptum attentare audeant vel præſumant, ſeu aliquis eorum audeat vel præſumat, per ſe vel alium ſeu alios, publicè, vel occultè, directè vel indirectè, quovis quæſito ad hoc colore vel ingenio. Alioquin ipſos omnes & ſingulos contrarium facientes, dictam Excommunicationis ſententiam incidiſſe declarabimus. Et nihilominus ad prædictæ pœnæ pecuniariæ extorſionem ſivè exactionem, arctius, prout de jure poterimus, procedemus, & procedi faciemus. Citantes nihilominus eoſdem monitos & Inhibitos, & eorum quemliber peremptoriè coram Nobis, ad Aulam Archi-Epiſcopalem Colonienſem, in qua jura reddi ſolent, ad primam diem juridicam curſum ſive terminum dictæ noſtræ monitionis proximè ſequentem, & ad horam primarum judicii ſive audientiæ cauſarum coram Nobis conſuetam, ad docendum, & fidem legitimam Nobis faciendum, ſeſe hujuſmodi noſtris monitioni & Inhibitioni realiter & cum effectu paruiſſe; Alioquin eos, & eorum quemlibet pœnas prædictas incidiſſe declarari, Literas declaratorias deſuper neceſſa-

ceſſarias decerni & concedi per Nos videndum & audiendum. Vel dicendum, causámque rationabilem, quare ea fieri non debeant, allegandum, cum intimationibus debitis & consuetis. Reddite literas sigillatas, diem sive dies atque modum & formam executionis præsentium, & quicquid in præmiſſis feceritis, Nobis liquidè reſcribentes. Datum anno Domini, &c.

De Executione Mandatorum noſtrorum, & Curiæ noſtræ Colonienſis.

PRæcipimus diſtrictè ſub pœna Excommunicationis latæ ſententiæ in his ſcriptis, quòd Decani Chriſtianitatum & Sacerdotes Parochialium Eccleſiarum, vel vices eorum gerentes, & omnes alii cujuscunque ſunt dignitatis, conditionis & ſtatûs, quòd mandata noſtra, & Curiæ noſtræ & Archi-Diaconorum noſtrorum, prout eis ſubſunt, fideliter & viriliter exequantur. Et ſi timeant, quòd malum aliquod per adverſarium vel ſæcularem juſtitiam, vel quemcunque alium, debeat inferri, portitori mandatorum, cautè ipſum expediant, & poſtmodum mandata Curiæ noſtræ adimplere procurent. Item præcipimus ſub pœna Excommunicationis latæ ſententiæ in his ſcriptis omnibus & ſingulis Sacerdotibus Parochialibus, vel eorum vices gerentibus, quòd ſingulis diebus Dominicis, accenſis candelis, & pulſatis campanis, publicè & ſolemniter excommunicent omnes illos, qui perturbant Juriſdictionem Curiæ noſtræ Colonienſis, vel Archi-Diaconorum noſtrorum, & qui impediunt, quò minùs Nos Jurisdictione noſtra uramur liberè & quietè. Et exponant Presbyteri ſinguli in Eccleſiis ſuis Parochianis, in quibus intelligatur Jurisdictio hujuſmodi perturbari, videlicet, interdicendo, prohibendo, inhiberi faciendo, vel ſtatuendo, ne aliqui in Curia noſtra Cauſam ſuam proſequantur. Item arreſtando, capiendo, vel capi faciendo per juſtitiam ſæcularem Latores mandatorum Curiæ noſtræ & alios, qui in Curia noſtra ſuos adverſarios trahunt in jus, vel verberando, vel verberari faciendo, vel comminando, vel literas Curiæ noſtræ rapiendo, vel lacerando, vel etiám alia faciendo, per quæ proceſſus negotio valeat retardari, contrarium facientes, quos in his ſcriptis excommunicamus, per plebanos locorum, ubi præmiſſa perpetrata dignoſcuntur, excommunicati nominatim & publicè in ipſorum Eccleſiis nuncientur. Et ſi dicti excommunicati in ipſa Excommunicatione per ſeptem dies manſerint, ipſe locus & Eccleſia (quem & quam in his ſcriptis Eccleſiaſtico ſupponimus interdicto) denuncientur publicè ab eiſdem locorum plebanis interdicto Eccleſiaſtico ſubjacere.

Item præcipimus ſub pœna Excommunicationis Latæ ſententiæ, ut Eccleſiarum Rectores, vel eorum vices gerentes, Sigilla propria habeant, & procurent intra menſem unum ab hac die numerandum.

JUXTA hanc itaque præſcriptam formam, volumus omnes & ſingulos in Conſiſtorio noſtro Eccleſiaſtico, ſuo fideliter officio fungi, ac ſeſe in omnibus & per omnia hiſce Statutis, quantum unumquemque eorum concernunt, ita conformare, ut Jurisdictionem noſtram Eccleſiaſticam nova quædam dignitatis, & venerationis acceſſio commendet.

Volumus autem, ut in reliquis caſibus, de quibus in hac juſtitiæ & jurisdictionis, judicialíſque proceſſus Reformatione noſtra, expreſsè ſancitum, vel etiam in Deceſſorum noſtrorum piis & ſalutaribus Conſtitutionibus, præceptum non eſt, Jus commune ſervetur.

Si verò contingat, alicubi in hac Reformatione noſtra quædam vel non ſatis perſpicuè & luculenter explicata eſſe, vel contra animi Noſtri ſententiam, ut plerúnque fit, in ambiguam, ancipitémque diſputationem vocari, ea, ut res & tempus poſtulabunt, apertiùs, dilucidiúsque, per DEI præpotentis gratiam, explicaturi ſumus.

Von

CXCII.

Jederman soll die Reformation des Geistlichen Hoffgerichts befolgen, die Botten nicht abschrecken noch sich dessen Gerichtbarkeit entziehen.

VOn Gottes Gnaden Wir Ernst Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Empiethen allen und jeden unsern Ampt- und Bevelchsleuthen, Drosten, Vögten, Schultheissen, Statthaltern, Scheffen, Geschwornen, Richtern, Gerichtspotten, gemeinen Soldaten und Underthanen. Unser Gnad zuvor, und fügen Euch hiemit zu wissen, Das uns glaublich angelangt, Was gestalt die hiebevor von Uns erneuert, folgents in Druck außgangen und publicirte Reformation, unsers Ertzbischofflichen Churfürstl. Gaistlichen Hoffs in Cölln ordentlicher Jurisdiction und derselben Executions Proceß, durch euch sambt und sonder nicht der Gebuer gehalten, die Partheyen etwa bey würcklicher Execution entweder mit unzimblichen Kosten beschwerd, oder aber bemelts unsers Hoffs veraidte Potten und Brieffträger, auch die Pastorn bey Verrichtung jhrer tragenden Empter und Execution dero Mandaten etlichemahl von Euch und den eweren nit allein verzuglich und unbeantwort uffgehalten, ahn jhren Raisen verhindert und uff vergebliche Kösten bracht, sonder auch bißweilen bedrawet, abgesprengt, abgeschreckt, gewald, schmehe und dreuwort und dergleichen thaten ihnen zugefügt, vielweniger in und uber solhanen Verrichtungen und Executionen durch euch von rechts und ewerer anbevolhenen Empter wegen beystand geleistet, oder sie geschutzt, geschirmbt und gehandhabt werden, ja auch etliche von euch jre Stätte, Flecken, Herligkeiten, Dörffer, Heuser, Sees und Höffe, von solcher unser ordentlicher Gerichtbarkeit vermeintlich zufrien, und zu eximirn understehen, und dahero keine Execution, unser und dero ordentlicher Mandaten gestatten, oder denselben gar nit gehorsamen solten, zwar alles zu höchster unser selbst veracht und verkleinerung, auch solcher unser ordentlicher Jurisdiction Schmälerung und endlichen Undergang ꝛc. Wan Wir aber solchem allem lenger zuzusehen nit gemeint seyn. Hierumb gebiethen und befehlen Wir euch allen und jeden obgemelt ernstlich, bey unser höchster Ungnad und Straff hiemit, und in Krafft dieses, daß Jr alle und ein jeder von euch insonderheit gedachter unser publicirter Reformation und Executions Ordnung euch gemees gehorsamb verhalten, dawider nichts vornemmen, noch jemandten zu thuen verstattet. Die Partheien bey würcklicher Execution hoher nit, als darin verordnet, beschweret unsers Ertzbischofflichen, Cölnischen Hoffs geschworne Potten und Brieffträger auch Pastorn in Verrichtung jrer trägenden Empter und Execution dero Mandaten, und was demselben anhengt, verzüglich nit uffhaltet, sonderen dieselbe alßbald uff erfordern gebürlich anhöret, und nach Insinuation der Mandaten gestracks ungesaumbt abfertiget. Auch keiner gestalt bey vorgesetzter unser Straff und Ungenad bedrawet, abschrecket, anfechtet, noch einige Gewaltthat, Schmehe, oder Dreuwort jnen zufüget, ja vielmehr, da jnen einige Gefahr zustunde, dern Wir Uns mit nichten versehen wöllen, nach inhalt berurter Reformation, sambt Synodal und Provincial Statuten, getrewlich, als viel an euch ist, schützet, schirmet und handhabet, auch alle Hilff und Beystand jhnen als Dienern dero Gerechtigkeit (Jnmassen Wir dan dieselbigen in unsere Schütz und Schirm auff und angenommen) erweiset derselben unser Jurisdiction noch euch, noch ewere Stätt, Flecken, Herligkeiten, Dörffer, Heuser, Sees oder Höffe, benentlich aber

Bruel, Bedbur, Erp, Miel, Möderscheim, Sunrestorff, Orr, Reimbach, Weilerswist, ampt Hard, Erbvogtey, Keldenich, Rößberg, Lovenich, Kendenich, Hackenbroch, Nürburg, und andere, wie dieselben in unserem Ertzstifft Cölln gelegen, und in berurter Reformation außgetrückt, unangesehen einicher angemaster Freiheiten oder Exemption, entziehet, sonder deroselbigen allenthalben in unserm Ertzstifft, nach inhalt offt angezogener Reformation und Execution Proceß, schuldigen Gehorsam und Folg laistet, und dagegen nichts furnemet, attentiret, oder handlet, durch euch selbst oder andere, heimlich noch öffentlich, in keinerley weiß noch wege. Und bevelhen hieruff unsern Fiscaln bemelts unsers Ertzbischoffichen Hoffs, daß sie gegen die Verbrecher und ungehorsame mit ernster Straff unabläßlich verfahren. Darzu Wir jhnen jederzeit die Hand (im Fahl der Noth) bieten, und verleihen wollen. Das ist also unser ernstlicher Bevelch, Will und Meinung. Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir diß unser offen Patent. Durch den Ehrwurdigen in GOtt Durchleuchtigen Fürsten unsern freundlichen lieben Vettern und Sohn Herrn Ferdinand, Coadjutoren und Administratoren unsers Ertzstiffts Cölen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Ober und Niedern Bayeren underzeichnen, und mit unserm Secretsiegel befestigen lassen. Geben in unser Statt Bonn den ersten Monatz Tag Octobris. Im sechszehenhondert und zweitten Jahr.

Ferdinandt mpp.

J. A. Senheim.

CXCIII.

Anordnung der Botten und Bottenmeisters, derselben Verricht- und Schätzung.

VOn GOttes Gnaden, Wir Ernst Ertzbischove zu Cölln, ꝛc. Empieten allen und jeden unsern Ampt- und Bevelchsleuten, Vögten, Richtern, Scholtissen, Statthaltern, Scheffen, Geschworn, Land und Gerichts Botten, so dan Pastorn, Priestern, Sacellanen, vort unsern Underthanen, und angehörigen unsers Ober- und Niedern Rheinischen Ertzstiffts Cölln, unser Gnad, und fügen euch hiemit zu wissen. Wiewol Wir mit Vorwissen und Belieben unsers würdigen Thumcapittels in Cölln, underscheidliche Reformationes zu sonderlicher Beförderung und Handhab der heilsamer Justicien, Insonderheit unsers Officialischen Gerichts zu Cöllen, und gemeiner Jurisdiction, Auch zu Behinderung allerhand geferlicher, und untreglicher Uncosten, so ehegemelten unsern Underthanen, und Angehörigen, auch andere Partheyen, in Execution, Immission und Distraction Sachen, ubermessig auffgedrungen worden sein, in Druck haben außgehen, und publiciren lassen, das Wir dannoch im Werck befinden, das solchen heilsamb unsern Reformation und Verordnungen allerdings nit nachgesetzt, sondern die vorige Unrichtigkeiten im Schwang und steifer Ubung, dem in der vorgesetzt werden, Welches dahero mehrentheils verursacht wirdt, dieweil neben denen Potten und Brieffträgern so Wir anordnen lassen, andere neben Personen, die Uns und unserm Ertzstifft mit keinen Aidspflichten verwandt sein, noch under die Anzahl der unserigen gehören, Allenthalb häuffig einschleichen, und sich der Officialischen Mandaten und Execution Sachen underfangen, Wan

Wir

Wir dan auff unsern Reformation und Ordnung fast und steiff zu halten, die dagegen gesuchte und furgenohmene Practicken, und geferliche nachteilige Mißpreuch abzulegen, und gentzlich außzurutten gemeint sein. Als verordnen, statuiren, und wollen Wir hiemit wissentlich, und wohlbedechtiglich, Nemblich und vor erst, Daß hinfuro in unseren Ober und Nieder Ertzstifft Cölln, mehr nit als vier veraidte Latores literarum, benentlich Godtfridt, und Johan Godenaw Vatter und Sohn, Matteiß Graen, und Gerhard Weilig, alle in unser Statt Cöllen, säßhafft, so dan in unserm Vest Recklinghausen, und uber Rheinischen Gepiet, Als weit unsere Rheinische Jurisdiction und Gerichtzwang sich erstreckt, Petern Loßheim zu Cölln, Johan Caldhoff, und Gerhard Leveken, beide im Vest säßhafft, und in deren Absterben gleichmeßige Anzal zugestatten, noch zuzulassen. Welche sieben Personen uff unsere vorige und jungst außgangene Retormationes, Uns albereit jre Aidt und Pflicht geleistet haben und dern Nachkommen mit gleichmeßigen Aidt, auff- und angenommen werden sollen, also und dergestalt, daß keiner, was Wesens oder Stands, derselbig auch sein wurde, ausserhalb furbestimpten sieben Personen, sich der Execution oder Insinuation, schlechter oder anderer Mandaten, wie die Namen haben, underziehen, noch underfangen, sonder das alles, was durch andere neben einschleichende Personen, desfals in einigen Wegen vorgenommen oder gehandlet wurde, cassirt, annullirt, abgethon, und krafftloß sein soll. Jedoch mit dem Anhang wofern wegen obbenenter Brieffträgern nothwendiger Absentz, Kranckheit, oder Unvermogenheit halb, die Sachen jmmer keinen Verzug erleiden mochten, daß alsdan durch unsers Officialen oder angeordneten Pottenmeistern, uff solchen Fall, vor dasmal erlaubt, und verstattet sein soll, die Insinuationes und Executiones durch andere zu verrichten, Inmaßen Wir dan obgem. Godfriden Godenaw, wegen seiner Unvermögenheit, und daß er bey solchem Dienst nun lange Jahren herkommen, und veraltert ist, erlaubt und zugelassen haben, sein Latorschafft durch Arnoldum Witten, doch ad Revocationem zu vertretten, zu welchem End, Wir jhnen Witten auch durch unsern Officialen, mit Aidt und Gelöbt auffnemen, und beladen lassen, sonsten wollen Wir das keinem, auß vorbestimpten unsern sieben Latoribus, dern vier in unserm Obern und Nidern Ertzstifft, Wir jre sonderliche Quatier albereits assigniert, und die übrige drey, sich jres besten Solicitierens zu gebrauchen frey gestellet haben: erlaubt sein soll, jre Officia durch substituierte Personen, ohn unsers Officialen und Obersiegelers specialen Bevelch, und Erlauben, zu vertretten. Damit auch keine Partheyen sich einiges Verzugs, in Verkündigung der Mandaten wider die Latores, noch einiger ubermeßiger Unkosten, füglich zu beklagen, haben Wir obgemelten sieben Latoribus einen Magistrum oder Pottenmeister numehr furgestelt, denselben mit Aid und Pflicht auff- und angenommen, auff dessen Anhalten alle Mandata, wie die Namen haben, allein gesiegelt, davon das Reiß-Verkundt- und Execution-Geldt, nach auffgerichter Tax empfangen, den Latoribus zu gepürlicher Zeit, nach eines jeden Quatier, under seinem des Pottenmeisters Signo, zu Verschönung aller Geferlicheit, neben jnen zugelegten Gepeur, zugestelt werden soll. Gepieten derhalben euch allen und jeden obgemelt hiemit ernstlich, bey Vermeidung unser Ungnad, und Straff nach Ermäßigung

zum

zum wenigsten einer Peen von 10. Goldgülden so oft hiergegen gehandlet wird, daß jhr keine Mandata, welche euch durch obgemelte Latores nicht zupracht, und darauff unsers Pottenmeisters Merckzeichen zu endt gesetzt, nicht befunden, ad exequendum annehmen, dan dieselb pro Executis nit sollen gehalten werden. Wollen auch ferner, Alsbald euch unsere Officialische Mandata simplicia oder Executiva, wie die Nahmen haben, in vorerzelter Qualitet, durch unsere darzu verordnete zupracht oder Exequiert werden, daß jhr sampt und sonders, denselbigen jhres Jnhalts, ohne einige Widerstellung, Avocation oder bedrewliche Abschreckung gehorsamet, und wan Mandata auff Pfendung verkundet, ein sicherliche Zeit zur Pfendgebung angesetzt, daß jhr dieselbige nit gefehrlich verleugeren, dem Debitori auß selbst anmäßlicher Authoritet, ohn unserer oder unsers Officials, und des Creditoris Bewilligung kein weitere Zahl, oder andere Termein verstatten, und dardurch zu den heuffigen Requisitions Uncosten, wie bißdaher beschehen, und nunmehr obgemelten unsern Latoribus verbotten ist, auff Straff solcher verzuglichen Uncosten selbst zu bezahlen, kein Ursach geben, Sonder daß solche angesetzte Zeit (welche der Lator dem Pottenmeister urkundlich, under des Vogten, Scholtheissen, Statthalders, oder Gerichtschreibers Hand einzupringen, oder da sie schreibens unerfahren, oder der Gerichtschreiber zu weit gesessen, oder nicht beider handt, der Lator bey seiner Relation anzumelden verhafft, durch den Landt- oder Gerichts-Potten, dem schuldigen Theil Zeits gnug verständigt, und so viel möglich, die Pfandgüter, da sie beweglich beieinander, oder in Mangel dern, die schuldige Person verwarlich behalten, auch ferners darin, und sonst in andern weitern Executions-Sachen, nachgestalt, und Außführung, dern hiebevor publicirter Executions-Ordnung, ohn gefehrliche Verleugerung verfahret, Dabey dan die Landt- und Gerichts-Potten, die Pfendt hinfuro abholen, und in jhr gewönlich Ort einstellen, unsere Latores aber solcher Abholung beyzuwohnen, keinswegs verhafft noch schuldig sein sollen. So wollen Wir auch, daß obge. unsere Vögt, Richter, Scholtheiß, Scheffen, und dern Statthelder, in obg. Pfendt Immission, Distraction, und andern Executions-Sachen, fleißige Auffsicht haben, daß keine andere Expens, oder Uncosten verstattet werden, dan was dern In contumacialibus & præparatoriis durch unsers Officialischen Gerichts in Cölln Notarios causæ taxirt, und entweder bey den Mandatis oder Brachiis minoribus specificirt, sonsten in diffinitivis durch den Officialen moderirt, under dern Notarii Handen auffgelegt, was auch in solcher Außübung der Pfandsgebung Immission und Distraction Sachen, verfölglich an Uncosten auffgehen würdt, daß davon, und sonst wan unbewegliche Güter, sonderlich distrahirt werden, unsere Latores von Vogt, Richter, Scholtheis, Statthelder oder Gerichtschreiber ein schrifftlich Urkundt, welches jnen dan vor ein zimbliche Gepur, nit abzuschlagen, dem Pottenmeister ad reproducendum vorpringen sollen, So ordnen und statuiren Wir ferner, und wollen, im Fall jemand was Würden oder Standts der seye, die anbevohlene Executiones verweigern, gefehrlich auffziehen, sich deßwegen absentiren, oder eigener Authoritet, den schuldigen Partheyen, ohn unser, unsers Officialen, und der Creditoren Bewilligung Außstandt geben, die Partheyen von jrer Sachen Verfolg abschrecken, bedrewen die Latores mit Worten,

ten, oder mit Wercken ungütlich abweisen, oder aber sonst das jenig was unsern vorgehenden Reformationibus und der heilsamen Justitien vorgesetztes unsers Officialischen Gerichts uhralter Jurisdiction zuwider, in einigen Wegen vornemen wurden, daß solches unsere obgemelte Latores ein jeder in seinem Quartier treulich verzeichnen, unserm Pottenmeister anmelden sollen, solches durch die Fiscales angenommen, unserm Obersiegler referendo vorzubringen, gestalt darauff gegen die ungehorsame und Verbrecher, unverlengt auff gepurliche Straff, nach gestalt der Sachen, und Befindung zu procedieren, und keinen zu übersehen, Weiln sich dan auch zu besorgen, daß die neben Personen, welche biß daher unsern vorgehenden Reformationibus zuwider, sich der Officialischen Mandaten Insinuation und Execution gepraucht, durch diese unsere Amotion und Abschaffung dahin gedencken werden, wie sie mit andern in- und ausserhalb Cölln, expractisirten Mandaten und Anwaldtschafften unsers Ertzbischofflichen Churfurstlichen Geistlichen Hoffgerichts Jurisdiction widerrechtlich, und unserer Vorfahren Constitutionen zugegen, in viel Wegen confundiren und verkleinern möchten. So ist unser ernster Bevelch, Will, und Meinung auch hiemit, daß jr sampt und sonders mit sonderlichem Ernst darau seien, und gute Auffsicht haben, damit gar nichts, welches obgemelter unser Officialischer Jurisdiction zu Verkleinerung, durch andere gesuchte Executions Mittel, in einigen Wegen gereichen mag, den neben einschleichenden Personen verstattet werde, also auch, und dergestalt daß die Executiones über lößbar, oder unlößbare jährliche Zinß, Pensiou oder Interesse, so die Bürger in Cölln, ausserhalb an den Landgerichtern, erster Instantz zu suchen bedacht, durch keine andere Personen, als obgemelte unsere veraidte Latores oder die an unsern Landgerichtern verordnete Procuratores, sollen außgeübt, oder erlangt werden mögen, ausserhalb den Creditoren oder Partheyen selbsten, denen Wir solches hiemit zugelassen, und vorbehalten haben wollen, In deme dan auch unsere Latores, ein jeder in seinem Quartier, sich mit dem Salario, so jnen in nechster unser Reformation bey den Officialischen executiv Mandaten oder Processen angesetzt ist, sollen contentirn und begnügen lassen. Demnach sich auch offt zutracht, daß die Partheien, denen die Mandata insinuirt werden sollen, sich vorsetzlich verbergen, zu Hauß wenig anzutreffen, weit von der Pharkirchen gesessen, zenckisch und sonst gefehrlich erzeigen, Alß ist unser Bevelch, daß die Pastores in diesen Fällen, die Mandata auff nechst anstehenden Sontagen, ohn einigs Zurucksstellen, oder Verlengerung, von der Cantzel mit außgetruckten Namen, Klegers und Beklagten, abkündigen, und daß solche Insinuation dergestalt beschehen, auff das Original verzeichnet sollen. Wollen auch letzlich, daß unserm am ersten Monats Octobris in den sechszehenhundert zweiten Jars außgekündigtem Edicto darin alle und jede Bedrewung, Schmehe und gewaldtsame Hendel, wider obgemelte unsere Latorn bey einverleibter Straff verbotten sein allerdings nachgesetzt, So dan auch die Executiones unserer Officialischer Mandaten und Processen, ungesehen einiger Freiheit, Exemption oder Præscription, in nachfolgenden nit weniger als andern unsern, und unsern Ertzstifft angehörigen, und den alten Rollen einverleibte Flecken, Dörffern, Underherzligkeiten, und sonsten beschehen, und vollnzogen werden sollen, benentlich, Brüll, Reimbach, Bedbur, Erp, Meill,

Muderßheim, Mückenhausen, Sümmerßdorff, Ober, Weilerßwist, Alffter, Ambhardt, Erbvogtey Cölln, Keldenich, Rößberg, Lövenich, Kendenich, Hackenbroich, Newrodt under Lidtburg, Ambt Nurburg, Müdtscheidt, Kesseling, Kaldenbohrn, Antweiler, Salzbey, und was deren mehr sein, so Uns und unserm Ertzstifft von Alters angehörig, und in der alten Rollen specificiert, und begriffen sein. In diesem allem verrichten jr sampt und sonders unsern ernsten Bevelch, Will, und Meinung, dessen zu wahrem Urkundt, haben Wir dieß offen Patent, durch unsers freundtlichen lieben Vatters und Sohn, des Coadjutoren, Hertzogen Ferdinandt in Bayern, ꝛc. L. underzeichnen, mit unserem Secret befestigen lassen. Geben Bonn den ersten Julii im sechszehenhundert und siebenden Jahr.

Ferdinandt scripsit.

(L.S.) Haus Adam Senheim subscripsit.

CXCIV.

Die Appellationes vom Officialat zu Werl betreffent.

Ihrer Churfürstlicher Durchl. zu Cöllen Hertzog Joseph Clementen in Ober- und Nieder-Bayern, unserem gnädigsten Herren, ist über die ein zeitlang zwischen dero Geistlichen Hoff- oder Officialat-Gericht in Cöllen an einer, so dann dero weltlichen Commissariat- oder Hoffgericht daselbst an anderer Seiten, wegen Erkennung deren Appellations-Processen in Sachen, wo zuvor an dero Officialat zu Werll gesprochen, und eine Urtheil außgelassen worden, obgeschwebte Streitigkeiten, auch darüber weitläuffig gegeneinander gethane Vorstellungen unterthänigst referirt worden. Wie nun deßfals bereits unterm 10. Septembris des Jahrs 1653. von dero nechsten Herren Vorfahren am Ertzstifft Weyland Churfürst MAXIMILIAN HENRICHen Höchstseel. Andenckens nach vorhergangener gründtlicher der Sachen Untersuchung eine gantz wohl begriffene Verordnung in offenem Truck herauß gegeben, und darin §. Eben solche Meinung hatt es, ꝛc. deutlich decidirt worden, daß bey gedachtem dero Officialat zu Cöllen, wan zuvorn der Official zu Werll in erster Instanz Richter gewesen, oder vom Officialen zu Soist die Sachen per Appellationem an ihn gebracht worden, hingegen aber im Fall von anderen Weltlichen Under-Gerichteren im Hertzogthumb Westpfahlen solche an dero Werlischen Officialen devolvirt, und dieser darin geurtheilt, die Partheyen an das Commissariat- oder Hoff-Gericht in Cöllen, ohne Außbringung einer absonderlicher Commission zu appellirren die freye Macht haben sollen, wobey auch darnacher vermög eines an den vorigen Officialen von Quentell unterm ersten Junii 1683. erlassenen Churfürstl. gnädigsten Rescripti vestiglich bestanden, und demselben eingebunden worden, alle durch den damahligen Notarium Causarum Werlensium eingeführte Mißbräuch sorgfältig zu verhüten, und dem Commissariat-Gericht keinen ferneren Eintrag deßfals zu zufügen, dahero wollen Höchsterwehnte Ihro Churfürstl. Durchl. es bey alsolchen Gerecht- und wiederholten Verordnungen gnädigst bewenden lassen, beyder dero Geistlichen und Weltlichen Hoff-Gerichteren zu Cöllen respectivè Officialen, dan Præsident-

und

und Commissarien, auch verâydten Notarien, und anderen bemelter Gerichter Bedienten hiemit ernstlich befehlendt, auffs genauist denenselben ins künfftig nachzuleben, und bey Gesinn- Erkenn- Außfertig- und Versiegelung deren Appellations-Processen sich darnach geziemend zu verhalten, oder aber zu erwarten, daß, wan ein anders, als hierüber vormahls, und nunmehr wiederumb statuirt worden, vorzunehmen sich unterfangen wolten, die dawider anmaßlich gethane Erkändtnuß bey dem Ober- und Revisions-Gericht cassirt, und die Sachen als desert, oder indevolut an den Richter erster Instanz zu Vollenziehung der Gerechtigkeit hinverwiesen werden sollen, Inmassen dan sämbtliche Hoff- und Revisions-Räthe darauff bedachtsame Reflexion zu nehmen, weniger nicht an dienlichen Oertheren, und sonderlich bey dem Officialat zu Werll diese wiederholte Churfürstl. gnädigste Entscheidung und Befelch gebührend verkünden zu lassen hiemit gnädigst und ernstlich angewiesen werden. Urkundt mehr Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenhändigen gnädigsten Handtzeichens, und beygesetzten Churfürstlichen Insiegels. Signatum Bonn den 27. Martii, 1699.

Joseph Clemens m. p.

Vt. Frantz Henrich Fabri.

(L.S.) J. J. Pranghe.

CXCV.

In Civil Sachen soll die Deutsche Sprach gebraucht werden.

VOn Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund und hiemit zu wissen, demnach löbliche Land-Stände unseres Rheinischen Ertzstiffts Cöln bey gegenwärtig vorwehrendem Landtag unterthänigst dahin angetragen haben, daß bey unserem geistlichen Hof-Gericht die Mandaten, Monitorien, und sonstige Ladungen in Civil-Sachen in teutscher Sprach außgefertiget, in selbiger Sprach auch darinnen der Process fortgesetzt, und so fort die Urtheilen erlassen werden mögten, und dan Wir sothanem derenselben unterthänigstem suchen zu gemeiner Wohlfahrt und Erleichterung unserer Unterthanen, damit auch die abgeladene Partheyen gleich selbst ersehen mögen, worüber sie besprochen werden wollen, fort was ferners dabey verhandlet, und ob nicht ein oder anderes dabey in Facto oder sonsten zu erinneren seyn mögte, gnädigst gewillfahret haben, so befehlen Wir allen und jeden unseres gesagten geistlichen Hof-Gerichts Notarien und Procuratoren auch Advocaten und Partheyen, daß sie von nun an in allen Civil Sachen die Mandaten, Monitorien und Ladungen in teutscher Sprach, unter schwärer arbitrari Straf auch der Verwerffung, fertigen, auch die abhaltende Recessen und Terminen wie nicht weniger Schrifften in gesagter teutscher Sprach Gerichtlich übergeben, und zum Protocoll gelangen lassen sollen. Urkund dieses Bonn den 25. Maji 1729.

Clement August Churfürst.

Vt. Graf von Virmont.

{L.S.} G. J. Dierna.

Von

CXCVI.

Universal-Jurisdiction des Officialats und respective dessen Prævention.

Die Jurisdiction des Geistlichen Hof-Gerichts erstreckt sich durch das ganze Erzstift, und concurrirt mit allen Beambten, Unterherren und Gerichter

VOn GOttes Gnaden Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Demnach die heilsame Gerechtigkeit eine deren fürnehmsten Säulen und Grundfesten ist, darauf alle Regierungen erbauet, und unterhalten werden müssen, folglich, tragenden Lands-Fürst-Obrigkeitlichen Ambts halber, unser Augenmerck fürnemblich dahin gerichtet ist, daß solche Gottgefällige Gerechtigkeit in unserem Ertzstifft und Churfürstenthumb Cölln bey allen und jeden darinnen bestellten Ober- und Unter-Gerichteren unseren getreuen Unterthanen, fort allen Partheyen in denen zwischen selbigen sich hervorthuenden Rechts-Streitigkeiten fürdersambst, und ohne einigen schädlichen Aufenthalt, gleich durchgehend administriret werden möge, des Ends auch von unseren Herren Vorfahren am Ertzstifft so wohl, als Uns selbsten verschiedene alt- und neue Reformationes Curiæ noltræ Archi-Episcopalis Colonienſis, und Ordnungen, weniger nicht besondere Edicten sorgfältig gnädigst erlassen, und verkündet worden; Uns aber nichts destoweniger der zuverläßige Bericht, mit angefügter hinlänglichen Bescheinigung, von gehörigen Orthen mehrmahlen unterthänigst geschehen, und ohne dem eine Zeithero mißfällig zu vernehmen vorgekommen, was gestalten, zu nicht geringem Beschwer, ja gar äusserstem Verderb deren Partheyen, mithin unserer darunten mit begriffenen getreuen Unterthanen, zwischen unserem Ertzbischoff- und Churfürstlichem Officialen in unserer Stadt Cöln, welchem doch in oberwehntem Ertzstifft und Churfürstenthumb dieß- und jenseith Rheins die allgemeine in erster Instanz mit allen daselbstigen, durch besonders Privilegium nicht eximirten Beambten, Unterherren und Gerichteren concurrirende Gerichtbarkeit in Weltlichen Civil- Personal- Real- oder vermischten so wohl Petitorial als Possessorial-Rechtfertigungen, von uralten Zeiten, bekäntlich zustehet, so dan ebengedachten Beambt-Unterherren und Gerichteren wohl öffters weitläuffige Conflictus entstanden seyen, und darinnen besagtem Officialen die Macht und Gewalt, in denen vor ihme præveniirt- und Rechtshängigen Parthey-Sachen, auch sich etwa zwischen ihme und denen Beambt-Unterherren und Gerichteren, fort Partheyen äusserenden Præventions-Streitigkeiten wider sothane Beambte, Unterherren und Gerichtere ins gesambt pœnalisirte Mandata, Inhibition- und Citationen, cum vel sine Clausula, fort Pignora prætoria respectivè erkennen, und ertheilen zu mögen, von denen Beambt-Unterherren und Gerichteren mit langjähriger die Partheyen sehr offt völlig entkräfftender Aufzich- und Verzögerung bestritten werden wollen; und dan diesem auß einer gegen den deutlichen Inhalt Höchstgemelter unserer Herren Vorfahren, und unserer Eigenen heilsamen Reformation- und Ordnungen hervorgezwungener irriger Auslegung, und selbstigem wahn herrührendem verderblichem Unwesen, obhabender Lands-Fürstlichen Obligenheit gemäß, fürs künfftig hierdurch auf einmahl, und beständig vorzubiegen, und die abhelffliche Ziel und Maaß zu setzen, des Ends auch, zu Beybehalt- und Unterstützung obgemelten unseres Officialen Authorität, worann Uns und dem gantzen Ertzstifft kundbahrlich sehr hoch gelegen ist, auf zuvorn hierüber eingezogenen gnugsamen Unterricht, mithin gehabte völlige der Sachen Erkentnüs, gegenwärtige, von jederman immer vest und unverbrüch-

brüchlich zu haltende allgemeine Erläuter- und Verordnung zu erlassen, Wir Uns ohnumbgänglich veranlasset, und bewogen gesehen; Als erklären und gebieten auß vollkommener Wissenschafft hiemit gnädigst und ernstlich, daß,

Für erst, bey unserem Ertzstifftischen Geistlichen Hof-Gericht so wohl, als allen Beambt-Unterherren und Gerichteren in Städten, und auffm platten Land, in denen vor ihnen Rechtshängigen Parthey-Sachen auf oberwehnte Alt- und Neue Reformationes Curiæ Archi-Episcopalis Colonienſis, Ordnungen, Executions-Process, und besondere Edicten fortan steiff und vest gehalten, auch darnach, mit Abschneidung aller unnöthiger Weiterung, in Administrirung der Gerechtigkeit verfahren werden, einfolglich,

Fürs 2te, unserem Ertzstifftischen Officialen die Macht und Gewalt gebühren, und zustehen solle, nicht allein wider alle obgedachte Beambte, Unterherren und Gerichtere in Städten, und auffm platten Land, ins besonder so wohl, als ins gesambt, pœnalisirte Mandat-Inhibition- und Citationen, cum vel sine Clausula, in denen vor ihme ohnstreitig prævenirt- und befangenen Weltlichen Parthey-Sachen ertheilen, und die denenselben nicht nachlebende ungehorsame Beambte, Unterherren und gantze Gerichtere in die darinnen anbedröhete Brüchten und Straff fällig erklähren, fort gegen dieselbe solche Straffen exequiren, sondern auch, Der Official erkennet pœnalisirte Mandaten

Fürs 3te, Pignora prætoria, ad Instantiam Partium, in ordine ad præferentiam, nach vorheriger Summarischen Untersuchung, ob die eingeklagte Forderung wenigst anscheinlich erwiesen seye, erkennen, und deren Realisirung besagten Unter-Gerichteren ins gesambt pœnaliter committiren, und befehlen zu mögen, sothanen Officialischen Befelchen auch die Gerichter, auf Anmelden der das Pignus prætorium impetrirender Parthey, ohnausgestelte Folg dergestalt zu leisten schuldig seyn, daß, wan die Pars impetrans das erhaltenes Pignus prætorium cum Mandato realisandi dem Schulteißen, oder Vogt, oder, in dessen Abwesenheit, älteſt- oder nachfolgenden Scheffen eines jeden Gerichts præsentiren, und, dafern so bald kein ordentlicher Gerichts-Tag wäre, alsdan die Convocations-Gebühr für das gantze Gericht erlegen wird, gleich darauf das Gericht gewöhnlich beysammen geruffen, und von demselben sothanes Pignus prætorium alsofort, ohne einige Ausstellung, behörend realisirt, dieser Actus Realisationis auch cum Pignore prætorio dem Gerichtlichen Protocollo Contractuum einverleibt, darüber besagter Parti impetranti ein glaubhaffter Auszug für die Tax-mäßige Gebühr mitgetheilt werden, und diesem nechst die Pars impetrans das also realisirtes Pignus prætorium der beklagten Gegen-Parthey unverzüglich Ordnungsmäßig insinuiren, so dan cum Executo beym Geistlichen Hof-Gericht binnen 3. Wochen Zeit, nach geschehener Realisation, ordentlich reproduciren lassen, vor geschehener Realisation aber des also præsentirten Officialischen Pignoris prætorii, und dessen Eintragung ad Protocollum Contractuum, von dem Gericht kein anderes nachheriges Pignus prætorium, zu Nachtheil des ersteren Officialischen Pignoris, erkent, weniger realisiret werden solle; Wie auch Pignora prætoria durch das gantze Ertzstifft und diese werden von denen Gerichter realisirt.

Desgleichen

In Prævention-Streitigkeiten erkennet der Official, und inzwischen müssen die Gerichter einhalten.

Fürs 4te, zeitlichem mehrgedachtem Ertzstifftischen Officialen über die zwischen ihme, und denen Ertzstifftischen Beambten, Unterherren und Gerichteren sich in Parthey-Sachen ergebende Prævention-Streitigkeiten die Erkäntnus und Erörterung, Zufolg jüngerer ERNESTINIschen Reformationis Curiæ, und erneuerter Hof-Cantzley-Ordnung, dergestalt privativè gebühre, und zustehe, daß Er auch Macht und Gewalt habe, solchen Beambten, Unterherren, und Gerichteren zu verbieten, wehrender Untersuchung der Prævention bey ihme, in der Haubt-Sache zwischen denen Partheyen citando, decernendo, sententionando aut exequendo das geringste zu unternehmen, oder zu verfahren, dermaßen, daß gleichwohlen der durch das vom Officialen, so viel nur thünlich, summariè & in continenti fällendes Decret oder Urtheil in puncto Præventionis beschwehrt zu seyn vermeinender Parthey so wohl, als dem dabey interessirten Beambten, Unterherren oder Gericht in Zukunfft freystehen, und unbenohmen seyn solle, dagegen ihre Apell principaliter respectivè & adhærendo zeitlich einlegen, und bey erwehntem unserem Hofrath das übliche Revisorium ein- und ausführen zu mögen; Solte aber der hierunter interessirter Beambte, Unterherr, oder das Gericht Bedencken tragen, bey solcher Prævention-Streitigkeit als appellirender Theil sich darzustellen, und einzutretten, so können Wir gnädigst geschehen lassen, daß der Beambte, Unterherr, oder das Gericht, nach vorhero von unserem Officialen über den Prævention-Streit inter Partes erlassener Erkentnüs, die dagegen zu Verthätigung ihrer obhabender Gerichtbarkeit, in obgemeltem Prævention- so wohl, als sonsten sich begeben mögenden anderen Fällen etwa habende erhebliche Beschwehrden (bevorab, wan der Official, auf die bey ihme dieserthalb von ihnen zuvorn geziemend gethane Vorstellung wider Vermuthen Rechtlich nicht reflectiren würde) bey hiesig unserem Hofrath, vermittz unterthänigsten Berichts und Recursûs, unmittelbahr gehörend an- und vorbringe, so dan darüber die gnädigste Landsherrliche Verordnung einhohle.

Denen beschwert zu seyn vermeinenden bleibt gleichwohl die Appel und Recurs zum Hofrath unbenohmen.

Allen und jeden offtgemelten unseren Ertzstifftischen Beambten, Unterherren und Gerichteren in Städten, und auf m Land, dieß- und jenseit Rheins, hierdurch gnädigst und ernstlich befehlende, dieser, zu Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, und Erhaltung unserer getreuen Unterthanen, und sonstigen Partheyen, mit Anweisung eines gesicherten Weegs, wodurch sie die suchende Gerechtigkeit, mit Erspahrung vieler Kösten, und Verhütung ihres grossen Schadens, desto balder erhalten können, eintzig abzielender gnädigsten Verordnung und Erklärung in Zukunft, bey Vermeidung scharffer rechtmäßigen Andung, und unserer höchsten Ungnad, unweigerlich gehorsambst schüldigst nachzuleben, so dan darauf in allen Vorfällen vest und unverbrüchlich zu halten; Damit nun sich keiner mehrberührter Beambten, Unterherren, und Gerichteren, mit der Unwissenheit gegen diese Verordnung behelffen, oder entschüldigen möge, so haben Wir dieselbe in diesen Druck verfassen lassen wollen, und befehlen auch hiemit gnädigst, daß so wohl oftbenentem unserem Ertzstiftischem Officialen, als einem jeden Beambten, Unterherren und Gericht darab ein oder mehrere Exemplarien, zur künftigen Nachricht,

und

und unausgestellter derselben Publication, zugefertiget, fort dieselbe aller Orts ihren Protocollis einverleibet werden solle. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens, und aufgetruckten Hof-Cantzley-Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 18ten Septembris 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. Keiffen.

CXCVII.

Die Beambte sollen auf die Officialische Monitoria, wodurch ihnen kein Auftrag geschiehet, kein Bescheider ertheilen sondren derselben Insinuation ungehindert gestatten.

Von GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Demnach Uns mißfällig zu vernehmen vorgekommen, was maßen einige Vögt, Schultheiß- und dergleichen andere Beambte unseres Ertzstiffts Cöllen sich anmaßen wollen, auf die von unserem Officialen in Cöllen erlassende Monitorien, Decreten und andere Verordnungen, wodurch ihnen nichts zu verrichten auffgetragen, sonderen derenselben blose Insinuation nur erfordert wird, Insinuations-Befelcher oder Erlaubnüssen gegen dafür einnehmende Jura, zu nicht geringem Beschwähr unserer Unterthanen, zu ertheilen, oder, bey nicht erfolgender derenselben Erlegung, die Insinuationes zu behinderen, dieses aber der Reformationi Curiæ Archi-Episcopalis Colonienſis so wohl, als dem unterm 15ten Februarii 1720. erlassenen von Uns den 6ten August 1743. bestättigt- und in unserem Ertzstifft Cöllen dieß- und jenseiths Rheins verkündetem Edicto schnur gerad zuwider lauffet; Als befehlen Wir allen und jeden Vogt- Schultheiß- Richter- und Gogreven, fort übrigen Beambten unseres Ertzstiffts Cöllen dieß- und jenseits Rheins hierdurch gnädigst, gestalten in Zukunfft sich dessen gäntzlich zu enthalten, auff obgemelte Monitoria und andere dergleichen Verordnungen, wodurch ihnen kein Auftrag geschicht, keine Paritiones oder Intimations-Befelcher zu inscribiren, viel weniger zu behinderen, daß selbige nach Literlichem Inhalt höchstgemelter Reformationis Curiæ und gnädigsten Edicti, ohne einige Anfrag oder einhohlende Erlaubnuß, bey ihnen durch die Latores Curiæ Officialatûs oder auch allenfals durch ihre eigene Gerichts-Botten frey und ohne den geringsten Anstand denenjenigen, die es angehet, insinüirt und verkündet werden, wo im widrigen gegen dieselbe Edict und Reformations-mäßig verfahren werden wird: Damit aber ein jeder sich für Schaden und Nachtheil zu hüten, auch sonsten niemand der Unwissenheit halber sich zu entschüldigen haben möge; So wird unseren Land-Drost und Räthen unseres Hertzogthumbs Westpfahlen, Stadthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drosten, Unterherren, Schultheissen, Vögt-Richteren und Gogreven, so dan Bürgermeisteren und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren auf im platten Land dieß- und jenseith Rheins hiermit gnädigst anbefohlen, gegenwärtige unsere Verordnung denen Protocollis einverleiben, auf denen Cantzlen, fort sonsten gewöhnlicher Orten und maßen publiciren und gehörend affigiren zu lassen, dan wie es geschehen, inner drey Wochen

Zeit

Zeit anhero zu berichten; Urkundt unseres gnädigsten Handzeichens und beygetruckten Hoff-Cantzley Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 25ten May 1746.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L.S.) J. Keiffen.

CXCVIII.

Die Beambte sollen wehrender ihrer Abwesenheit zu Besorgung der einlangender Officialischer Mandaten jemand Commission hinterlassen.

VOn GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Lieber Getrewer! Nachdemahlen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, was massen unsere Grev, Vögt, Schultheißen, Richter und Gogreven unserer Ertzstifftischer Gerichteren, fort Ambts-Verwaltere, Bürgermeister und Rath in denen Städten auch andere Personen deren Gerichteren, welchen die von unseres Geistlichen Hof-Gerichts zeitlichem Officialen binnen unserer Stadt Cöln erlassene Verordnungen zur Bewerckstelligung des ihnen darinnen beschehenen Auftrags durch besagten Geistlichen Hof-Gerichts angeordnete Latores oder sonsten præsentirt werden, in Abforderung deren Gebührnüssen gar keine Gleichheit halten, annebens auch in verschiedenen Oerteren sich zutrage, daß wegen Abwesenheit des Vogt, Schultheissen, Richters, oder Præsidis Judicii auß fürgegebenem Mangel, daß sie denen Scheffen hierunter keine Commission hinterlassen, gemelte Latores, mit nicht geringen Kösten und Schaden deren Partheyen zuweilen zwey biß drey Tägg auf ihre Abfertigung warten müssen, Wir aber ein-so anderes zum Besten deren Partheyen führohin abgestelt wissen wollen; So befehlen dir gnädigst hiemit, gestalten binnen Monaths-Frist, nach Erhaltung dieses, eine beglaubte und punctirliche Verzeichnuß zu hiesiger unserer Hof-Cantzley gehorsambst einzuschicken, wie oft nemblich von denen durch erwehnten Geistlichen Hof-Gerichts Officialen erlassenden dir præsentirenden Mandatis cum Clausula, Brachiis, Arrestis, Sequestris, Pignoribus prætoriis &c. auch Mandatis executivis de immittendo, tax- & distrahendo, aliisque sine clausula und übrigen dergleichen Ausfertigung, und wie viel jedesmahl von dir und übrigen dasigen Gerichts-Personen an Gebührnüssen genohmen zu werden pfleget, mithin auch auf den Fall, daß du nicht zur Stelle und ausheimisch seyest, dem ältist- oder nachfolgendem durch vorhin erlassene Edicten darzu bereits qualificirtem Scheffen die Commission jedesmahl zu hinterlassen, daß die ihme præsentirende Officialische Verordnungen obgemelt geziemend annehmen, und die Nothturft hierunter alsofort und ohne kostsplitterlichen deren Latoren oder sonstigen Aufenthalt verfügen solle, verbleiben dir annebens mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 24ten Novembris, 1749.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

J. F. Cleffe.

Von

CXCIX.

Verordnung wie die Gebührnussen bey Vollstreckung der Officialischen Mandaten ꝛc. genohmen werden sollen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund und jedermännigliehen hiemit zu wissen, obzwarn Wir, in Betref von unserem Ertzbischöfflichen Officialen binnen unserer Stadt Cöllen, erlassender Monitorien, Decreten, und anderer Verordnungen, wodurch denen Vögten, Schultheisen, Richteren, und dergleichen anderen Beambten unseres Ertzstiffts Cöln nichts zu verrichten aufgetragen, sonderen dereuselben blose Insinuation nur erfordert wird, und desfals nicht zu ertheilenden Paritionen, noch Insinuations-Befelcheren, vielweniger anzuforderenden Gelderen, an vorgemelte Vögt, Schultheissen, Richter und Gogreven, fort übrige Beambte unseres Ertzstiffts Cöln, dies- und jenseit Rheins am 25ten May Jahrs 1746. zu Beförderung der heilsamen Justitz die nöthige Edictal Verordnung ergehen- und zu jedermänniglichen Wissenschafft und gehorsambster Nachachtung verkünden lassen, daß dannoch selbiger von ein- oder anderen deren obgedachten Richteren und Ertzstiffrischen Beambten, zu unserem nicht geringen Mißfallen, zuwider gehandlet werde; da nun aber unser gnädigst- und ernstlicher Will und Meinung ein- für allemahl dahin gehet, daß sothaner Verordnung allingen ihres Inhalts die gehorsambste Folge geleistet werde: dahero thuen Wir selbige nicht allein hierdurch wiederhohlen, sonderen auch allen und jeden unseren dies- und jenseits Rheins gelegener Ertzstifftischen Landen Gerichts-Personen, und Beambten, fort überhaubts allen, so es angehet, gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeidung schärfferer Andung hierdurch nochmahlen befehlen, daß sie mehrerwehnter Edictal-Verordnung in allen ihren Puncten gehorsambst geleben, besonders aber auff die von erwehntem unserem Officialen erlassende Befelcher, welche nicht an die Gerichtere, oder Beambte obgedacht, zu einiger Verfügung, sonderen lediglich ad partes zu rechtlicher Befolgung gerichtet seynd, keine Paritiones, oder Insinuations-Erlaubnüssen gegen einnehmende Jura setzen, noch unter diesem Vorwand die Insinuationes behinderen, fort besagte Vögt, Schultheissen, Richter, Gogreven, Ambts-Verwaltere, Bürgermeister und Rath in Städten und Freyheiten, auch übrige Gerichts-Personen unseres Ertzstiffts Cöln, und überhaubts alle, welchen die von unserem Officialen erlassene Mandata zu Bewerckstelligung des ihnen darinnen beschehenen Aufftrags præsentiret werden, nur allein zwey Decreta, nemblich bey der Præsentation offertur paritio, und hernächst nach Umblauff des in dem Officialischen Mandato denen Partheyen præfigirten Termini vor der würcklicher Execution: fiat Executio, und keine fernere Ausstands- oder dergleichen Bescheidere, nach Maßgab Reformat. Cur. Ecclesialticæ, und der Executions-Ordnung, ertheilen, widrigen Falls zu gewärtigen haben sollen, daß man wider die Contravenienten mit empfindlicher Andung verfahren lassen werde. Und weilen auch Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß Vögt, Schultheissen, Richtere, Gogreven und Beambte, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, auch übrige oberwehnte Gerichts-Personen unseres Cölnischen Ertzstiffts, welchen die Officialische Mandaten zu Vollenziehung des ihnen darinnen beschehenen Aufftrags præsentiret werden, in Abforderung deren Gebührnüssen gar keine Gleichheit halten, so

haben Wir zu Vorbiegung aller Unordnung für dieselbe hierunter eine besondere Taxam Jurium verfassen lassen, und selbige nach reiffer Erwegung gnädigst vergnehmet und approbiret, folgenden Inhalts

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
1mò: Pro Paritione Mandati cum Clausulâ		20.	
2dò: Pro Paritione brachii minoris		8.	
3tiò: Pro Nuntio, brachium cum paritione insinuante		4.	
4tò: Pro Decreto executivo brachii		40.	
5tò: Pro paritione arresti		20.	
6tò: Pro Paritione & Decreto executivo sequestri vel præclusionis		40.	
7mò: Pro paritione & Decreto Realisationis pignoris prætorii super immobilibus, massen in pignore super mobilibus keine Paritio Judicis, noch Realisatio Judicii loci vonnöthen ist		40.	
8vò: Pro Realisatione pignoris prætorii super immobilibus ab Officiali Decreti aber, nach Maßgab der Tax und Gerichts-Ordnung de 22dâ 10bris 1718. und Edicti de 18vâ 7bris & 5tâ 8bris 1743. für Schultheiß, Scheffen und Gerichtschreiber, jederem in denen Städten		40.	
Auff dem Land		20.	
Wan aber das Gericht auff Anstehen des Glaubigers zu obigem End der Realisation besonder beysammen beruffen wird, alsdan solle neben obigen Gebührnüssen in denen Städten dem gesambten Gericht	1.	40.	
Auf dem Land aber dem Schultheiß, Scheffen und Gerichtschreiberen, wan über eine Stund vom Gerichts-Platz entsessen seynd, einem jeden eine Diæt, und zwarn dem Schultheisen	1.	40.	
Jedem Scheffen		60.	
Und dem Gerichtschreiberen	1.		
Worunter die Jura pro Extractu Protocolli mit begriffen seynd, gegeben werden.			
9nò: Pro Paritione Mandati de immittendo, tax- & distrahendo, aliorúmque Mandatorum sine Clausulâ		20.	
10: Pro Decreto Executionis eorundem Mandatorum		40.	
11mò: So viel aber die würckliche Vollnziehung dieser und aller übriger Mandaten, welche Executionem Facti erforderen, worunter dan auch die Sequestra & Præclusiones mitgezehlet werden, betrifft, solle pro realisandâ Immissione per Officialem decretâ, Inhalts obangezogener Tax, und Gerichts-Ordnung de 22dâ 10bris 1718. denen zweyen aus Mittel des Gerichts ausstehenden Scheffen, und zwarn einem jeden in denen Städten so wohl, als auf im platten Land		60.	
Dem zuziehenden Gerichtschreiberen, mit gleichmäßiger Einbegreiffung der Gebührnüs für den Auszug des Protocolli	1.		
Und da sothane Immissio in einer Tag-Fahrt, wegen Entlegenheit deren Unterpfänden, nicht vollenzogen werden könte, alsdan einem jeglichen täglich die gleich specificirte letztere Gebührnüssen angedeyhen.			

12mò: Sollen die vom Officialen erkente Taxationes, laut mehrerwehnter Tax- und Gerichts-Ordnung de 22. 10bris 1718. ebenfals

ebenfals durch zwey Scheffen, und den Gerichtsschreiber vollnzogen, und pro Juribus ein mehrers nicht, als bey der Immission zugelegt ist, gefordret, auch

13tiò: Eben so viel und weiter nichts bey Vollnziehung der vom Officialen erkanter Subhastation zahlt, fort selbige Gebührnüssen bey Realisirung deren vom Officialen anbefohlenen Sequestren und Præclusionen abgeführet werden.

Schließlich hat unser zeitlicher Official daran zu seyn, damit die Insinuanda per Notarios, denen Procuratoribus, oder da deren in Sachen noch keine vorhanden, denen Latoribus juxta Ordinem Reysarum durchgehends zugestellet, und nicht anders, dan durch selbige Latores ohne sehr erhebliche von erwehntem Officialen zu vernehmende Ursach Reformations- und Edict-mäßig insinuiret werden. Welchemnach alle und jede, so es angehet, zu gegenwärtiger unserer Verordnung unterthänigster Gelebung mit der ernstlicher Warnung gnädigst angewiesen werden, daß die dagegen contravenirende, unter was Schein es auch geschehe, zu Restituirung all desjenigen, was sie mehr als ihnen hierin zugelegt worden, von denen Partheyen, oder Latoribus Curiæ abforderen und einnehmen, nicht allein also fort angehalten, sonderen annebens mit der Straff unserer höchster Ungnad angesehen werden sollen; damit aber auch ein jeder der Unwissenheit dieser unserer Verordnung sich nicht zu entschuldigen Ursach, sonderen für Schaden und Unheil zu hüten haben möge: So wird unseren Land-Drost und Räthen unseres Hertzogthumbs Westpfahlen, Statthalteren im Vest-Recklinghausen, Ambt-Leuthen, Drosten, Unterherren, Vögten, Schultheisen, Richteren und Gogreven, auch Bürgermeisteren und Rath in denen Städten, und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren auffm platten Land unserer dies- und jenseith Rheins gelegener Ertzstifft-Cölnischer Landen hiemit gnädigst anbefohlen, gestalten sothane unsere Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschafft und gehorsambster Nachachtung bey jedem Gericht publiciren, dem gerichtlichen Protocollo einverleiben, fort auff denen Cantzelen und sonsten gewöhnlicher Orthen publiciren und affigiren zu lassen. Urkund dieses. Geben Mergentheim den 30ten Novembris 1750.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L.S.) J. F. Clesse.

Decreta super Observantiâ Reformationis CC.

Curiæ Archi-Episcopalis Colonien. aliarumque Clementissimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium.

Edita & publicata 4tâ Septembris 1744.

CUm Reverendissimi & Serenissimi Dni Dni CLEMENTIS AUGUSTI Archi-Episcopi Principis Electoris Colonien. Dni nostri Clementissimi nunquam celebranda satis eò dirigatur intentio, ut in hac ejus Archi-Episcopali Curiâ Reformatio Jurisdictionis Ecclesiasticæ,

tæ, Reverendiſſimi præſertim, & Sereniſſimi Dni Dni ERNESTI Gl. Mem. Archi-Epiſcopi Principis Electoris Colonien. aliæque clementiſſimæ & laudabiles Ordinationes, quæ pro Juſtitiâ celeriter & illibatè partibus adminiſtrandâ ſucceſſivè prodierunt, quantum moderni temporis attentâ ratione fieri poteſt, accuratè ſerventur, ut ità, quemadmodum hoc judicium Archi-Epiſcopalis Curiæ Eccleſiaſticum, & in hac Diœceſi Colonienſi præcipuum & ſupremum exiſtit, ità judicia reliqua, dum in illud veluti ſpeculum oculos conjiciunt, indè ſumere poſſint, quod imitentur, hinc ad aſſequendam optimam Reverendiſſimæ Serenitatis Suæ Electoralis mentem, ſequentia tum ex Reformatione Curiæ, tum ex aliis Ordinationibus deprompta, tanquam præcipua, & frequentius occurrentia adeóque transgreſſioni magis obnoxia (ſalvâ tamen debita Obſervantiâ cæterorum ùt ſuprà) in primo noſtro in hanc Curiam ingreſſu, ſub pœnâ Reformationis, vel aliâ ad arbitrium noſtrum ſingulariter inculcanda duximus.

1. Reform. Curiæ Tit. de Official. §. Porrò. Tit. de Procurat. §. Non temerè, & abus ſequent.

Primò. Quemadmodum Nos inevitabili impedimento ceſſante, omnibus judicialibus audientiis à principio uſque ad finem, DEO dante, perſonaliter aderimus. Atque, ut hoc ipſum in præſentibus circumſtantiis, absque præjudicio ſupremi ſervitii Reverendiſſimæ Serenitatis Suæ Electoralis exequi valeamus, audientiam aliàs diebus Lunæ haberi ſolitam, proviſionaliter duntaxat, uſque dum eædem circumſtantiæ duraverint, ac citrà ullam conſequentiam ad diem Mercurii neceſſariò transferendam eſſe duximus, prout hiſce transferimus, ità quoque Notarii & Procuratores idem obſervabunt, quod ſi ex legitimâ causâ per Nos approbandâ, abſentes quandoque fuerint, alios hujus Curiæ Notarios & Procuratores reſpectivè ſubſtituent, quod in aliis quoque ipſorum officium concernentibus, ſignanter quidem in ſubſcriptionibus obſervetur.

2. Tit. de Official. §. Seriò utque juſtus ordo. & Tit. de Procur. §. Porrò Procuratores & ſequent.

Secundò. Eidem ſepoſito omni ſtrepitu & clamore (probra ſiquidem & convitia in hac Sacroſanctâ Juſtitiæ Officinâ, nec in genere nominari convenit) juxta Ordinem ea, quæ duntaxat ad cauſam faciunt, tum in ſcriptis, tum etiam vivâ voce, modeſtè & clarè proponent, & reſpectivè notabunt.

3. Tit. de Official. §. Reſponſiones.

Tertiò. Reſponſiones partium & Examina teſtium intra Civitatem Colonienſem, citrà cujuscunque præjudicium, aut gravamen, ipſimet ſimul audiemus, vel impediti alicui loco Noſtrî committemus.

4. Tit. de Official. §. Ad hæc.

Quartò. In cauſis prævention um nulla conſcribantur Acta, ſed producto per Excipientem de prævention documento litispendentiæ coram alio judicio, vel etiam ipſo ſuper hoc in contumaciâ exiſtente, ſervatis tribus Terminis (de quibus infrà §. 9.) præſentetur Nobis Extractus legalis Protocolli cum Originalibus exhibitis, & ulterior Ordinatio noſtra expectetur.

5. Tit. de Procurat. §. Procuratores. Tit. de Notar. §. A familiaribus. & §. Multo autem magis.

Quintò. Notarii & Procuratores non ſe intromittant de his, quæ pertinent ad Advocatos conficiendo nimirum materias judicialiter exhibendas, per quas clientes damno poſſint affici. Notarii verò, & ipſorum Copiiſtæ ſive Amanuenſes à ſollicitatione & directione cauſarum, in quibus ſcribæ ſunt, prorsùs abſtineant, nec alios ad ſollicitandum, vel exhibendum coram Protocollo Notarii præter partes ipſas, ſeu Curiæ Procuratores admittant, minùs absque prævià legali ſollicitatione, vel exhibitione ut ſuprà quidquam expediant.

6. Tit. de Procurat. §. Nullam.

Sextò. Nullam præterea materiam Procuratores aliter exhibeant, quàm in duplo, & quæ ab ipſis prævie lecta & ſubſcripta ſit, ut ita tollatur occaſio exhibendi ſcripta incorrecta, & præſertim injurioſa, quorum in omnem inſpiratum eventum, ipſi habebuntur authores, & quâ tales irremiſſibiliter punientur.

7. Septimò. In ſcripturis judicialiter exhibendis ſervetur Ordinatio noviſſima CLEMENTINA de 2. Julii 1743. ac in illius conformitatem, quælibet ex partibus litigantibus, ſive ejus Procurator tres ſolummodò ſcrip-

ſcripturas (ea duntaxat, quæ ad cauſam faciunt, absque ullo ſuperfluo, multò magis mordaci verborum apparatu continentes) videlicet Actor, ſive appellans querelam ſeu Libellum, Replicam, & Triplicam, Reus verò vel appellatus Exceptionem, duplicam & quadruplicam, cum expreſsâ inſcriptione harum Rubricarum, ſub pœnâ quidem rejectionis exhibeat, ut jam pridem à Tit. Dnis Prædeceſſoribus Archi-Epiſcopis ſalubriter ordinatum fuit, Reformationi etiam ERNESTINÆ conforme eſt, & in omnibus benè conſtitutis Tribunalibus obſervatur.

Reform. Cur. par. 2. Tit. de Termin. §. Et cum Actor.

Octavò. Quod, ſi poſt exhibitum hunc ſcripturarum numerum aliquid novi ulteriùs adhuc neceſſariò proponendum partibus occurrerit, ſcripturam noviter exhibendam Nobis præſentabunt, cum ſupplicatione pro veniâ eandem ultrà quadruplicam Actis adjungendi, ſuper quâ veniâ indulgendâ vel denegandâ non aliter, quàm ex præſentatis Actis, vel ſaltem Extractu Protocolli legali, cum Originalibus exhibitis per Nos cognoſcetur. 8.

Nonò. In cauſis, ubi ſpeciale periculum in morâ non adeſt, juxta eandem Ordinationem CLEMENTINAM, poſt quamlibet Exhibitionem, ante quadruplicam tres Termini agendi, & quidem ſinguli pro locis vicinioribus, octo, pro locis magis remotis quatuordecim dierum, pro Ducatu Weſtphaliæ verò & Veſtâ Recklinghuſanâ trium ſeptimanarum, ac ultimus quidem præclusivè, in juridicâ Audientiâ concedentur, poſt quorum terminorum lapſum, & non anteà, præſentabuntur Acta pro completis, & reviſis à Notario ſubſcripta, quæ ſub prætextu novarum Exhibitionum, non ampliùs, ut hucusque factum repetentur, ſed, ſi quid ultrà partes exhibere voluerint, idipſum cum allegatione cauſæ, cur in termino non fecerint, ad manus noſtras, ad effectum deſuper juridicè reflectendi, præſtabunt, neque conformiter ſæpè dictæ Ordinationi CLEMENTINÆ præſentatis Actis, plures, quàm tres termini pro juſtitiâ à Procuratoribus ſervabuntur, aut à Notariis ad Protocollum, minùs ad taxam Expenſarum referentur, qui ultimi ſimul generaliter hiſce monentur, ut ſcripturas à Procuratoribus impoſterùm exhibendas aut Terminos ab eiſdem ſervandos non aliter, quàm juxta formam §. 6. & ſequentibus expreſſam ad Protocollum recipiant. 9.

Reform. Cur. p. 1. Tit. de Procur. §. In primâ.

Ibid. §. Cavebunt.

Decimò. Procuratores præſertim Actorum vel Appellantium, in judicio non compareant, absque ſufficienti Mandato, Reorum verò ſeu appellatorum infrà quindenam, ſeu menſis ſpatium pro diſtantiâ locorum de ſufficienti Mandato doceant, ut in Reform. Cur. proviſum eſt, vel ſaltem ad præſcriptum ejuſdem clementiſſimæ Ordinationis de 2. Julii 1743. Mandata procuratoria, in primo vel ſecundo Termino, ad Acta reſpectivè producant, cauſas verò, quas ſemel cum mandato ſuſceperunt, eidem Procuratores ad finem uſque proſequantur, niſi aliter ex juſtâ ratione per Nos ordinatum fuerit. 10.

Ibid. §. Caveant.

Ibid. §. Volumus.

Undecimò. Procuratores impoſterùm materias duntaxat perfectas, unâ cum copiâ, propriâ manu ſubſcriptas exhibeant, nec aliàs ad Termini Obſervantiam admittantur, adeóque abuſum, exhibendi materias imperfectas, & colligendi terminum eas reportandi, per Ref. Cur. jam diu ſublatum, iterùm omninò tollimus & abrogamus, ſimúlque præcipimus materias & documenta, quæcunque ſemel ad Protocollum exhibita, coram Protocollo relinqui, & à Procuratoribus ultrà non repeti, nec à Notariis retradi. 11.

Ibid. §. Illum quoque item. p. 2. Tit. de Term. §. Et cum Actor.

Duodecimò. Eidem pecuniam à partibus acceptam juxta partium voluntatem diſtribuant, deſupérque eiſdem verum & legalem calculum reddant, cauſas pauperum, & miſerabilium perſonarum verò, juxta Juramentum ab ipſis præſtitum, non minori ſedulitate ac diligentiâ, quàm divitum gratis agant, eiſdémque in oralibus informationibus, quas coram Nobis facere non rarò cupiunt, perſonaliter aſſiſtant, nec eaſdem cauſas à Nobis, ſervato debito Ordine diſtribuendas, tàm ipſi, quàm Notarii acceptare tergiverſentur. 12.

Ibid. §. Mandamus.

Ibid. §. Jurament. Procurat. & Tit. de Official. §. Præcipue.

13. Ibid. §. Volumus. etiam penult.

Decimo tertiò. Curent etiam æqualitatem ſervari in cauſis ad Notarios deferendis, neque unus Notarius tertiò per eundem Procuratorem omiſſis reliquis, adeatur.

14. Tit. de Notar. §. Quoad Notarios.

Decimo quartò. In primâ Citatione, ſive Monitorio, non tantùm res ipſa, ſeu litis objectum, ſed etiam ſumma, & cauſa debiti, nec non qualitas Rei conventi quoad forum ſortiendum, ſpecificè exprimatur, cum aſſignatione Termini reſpectivè octo, & quatuordecim dierum, nec non trium ſeptimanarum, juxta §. 9. quod etiam in aliis quibuscunque mandatis obſervetur, pœnæ autem pecuniariæ, eiſdem inſeri ſolitæ, extrà Caſus ſpeciales, in Ref. Cur. expreſſos à 25. floren. aureis non aſcendant ultrà 100. ac inſuper præponantur cenſuris Eccleſiaſticis in ſubſidium de Jure duntaxat adhibendis.

15. Reform. Cur. par. 2. Tit. de Term. §. Porrò.

Decimo quintò. Expediret quidem, & magis juri congrueret, ut ante primam Citationem, libellus cum ſubſiſtentialibus exhiberetur, volumus tamen omninò, ut ſi hoc ab initio factum non fuerit, ſaltem in Termino Citationis vel ad minimùm reproductionis accuratè ſervetur, & adjuncta huic libello ſubſiſtentiali appoſita partibus communicentur.

16. Ibid. Tit. de Contumac. §. Si autem.

Decimo sextò. Nulla extrahantur Mandata executiva, Pignora prætoria, Proceſſus appellatorii ſine prævià ſupplicatione, & noſtro Decreto, & tunc non aliter, quàm ad formam ejuſdem Decreti, atque in Proceſſibus appellatoriis tenor Sententiæ ſeu Decreti à quo, ſemper inſeratur.

17. Ordinat. de 25 Martii 1725.

Decimo septimò. Et quoniam de Jure certum eſt, Arreſtum eſſe ſpeciem Executionis, à quâ judicium regulariter inchoari non debet, ita quidem, ut Doctores noſtræ Germaniæ, ſcientià & praxi Celeberrimi prudentiſſimè moneant, conſuetudinem illam generalem concedendi & permittendi Arreſta, ne vaga ſit, & indiſcreta, cum temperamento rationis intelligendam eſſe, adeòque peritos Judices non debere præcipitare arreſta ſua, & præporè ad nudam petitionem cujuslibet illa decernere, ſed priùs cauſam ſaltem ſummariè examinare, cui etiam Ordinationes Archi-Diœceſanæ concordant, hinc Arreſta, præſertim contra ſubditos, in hac Archi-Diœceſi ſufficienter poſſeſſionatos, absque prævià ſupplicatione Creditoris, cum adjunctâ ſummariâ juſtificatione ſuæ prætenſionis & difficultatis ſeu periculi ſolutionem aliter, quàm per viam Arreſti conſequendi, vel alterius legitimæ cauſæ, noſtróque Decreto impoſterùm ordinariè non extrahentur: quod ſi verò ratio fundandi forum contra extraneos, vel aliud motivum, quod juxta circumſtantias Nobis rationabile viſum fuerit, cauſæ cognitionem etiam ſummariam aliquando non permittat, Arreſtum in tali caſu cum ſolitâ clauſulâ juſtificatoriâ (non tamen ultrà prætenſionem Creditoris & ejus periculo) relaxandum, adinſtar cujusvis alterius Mandati cum clauſulâ per ſolam comparitionem (niſi forſitan medio tempore cauſa arreſti legitima, modo ſuperiùs expreſſo, per Actorem probata fuerit) mox in ſimplicem Citationem reſolvemus & reſolutum declarabimus.

18. Decimo octavò. Quapropter in cauſis arreſtorum, ſicuti ſup. §. 4. in cauſis Prævention um dictum fuit, nulla conſcribentur Acta, ſed factâ per Reum, ſive arreſtatum comparitione præſentari Nobis volumus Extractum legalem Protocolli cum Originalibus exhibitis, & ulteriorem Ordinationem noſtram expectari, quæ reſpectivè etiam in cauſis Inhibitionum de non copulando taliter quidem ſervabuntur, ut impetrans, ſi de ejus jure nullo modo conſter, primæ ſupplicationi, apponat ſummariam & apparentem aliquam juſtificationem ſuæ actionis, vel ſaltem in omnem eventum, ad excludendam ſuſpicionem malitiæ, quæ non rarò ſublateret, exhibeat Nobis ſubſiſtentiales clauſas cum oblatione juramentaliter easdem confirmandi.

19. Decimo nonò. In vim clementiſſimi Reſcripti de 2. Julii 1743. ad Reverendiſſimum Dominum Prædeceſſorem noſtrum dati, mandamus om-

omnibus & ſingulis hujus Curiæ Notariis, ut pignora & depoſita quævis penes ipſos exiſtentia, ſive conſiſtant in paratâ pecuniâ, ſive in pretioſis, aut etiam in nummis ex diſtractione effectuum provenientibus, & ad concurſum Creditorum pertinentibus, tam majora, quæ ſummam viginti quinque florenorum aureorum excedunt, quàm etiam minora, Nobis accuratè ſpecificent, atque in hunc finem intrà menſis ſpatium deſignationem Nobis exhibeant, à quolibet ipſorum reſpectivè ſubſcriptam, in quâ dictâ depoſita, cum expreſſione cauſarum, ſeu partium, ad quas ſpectant, diſtinctè contineantur, ad effectum, ut deſignatio integralis indè conficienda juxta Clementiſſimum Mandatum Reverendiſſimo & Sereniſſimo Domino noſtro remitti, depoſita verò viginti quinque florenos aureos excedentia nondum ad ciſtam in armario Eccleſiæ Metropolitanæ Colonienſis exiſtentem repoſita, illuc juxta diſpoſitionem Reformationis Curiæ ab eodem Reverendiſſimo Domino Prædeceſſore noſtro laudabiliter ad uſum revocatam, ſtatim reponi valeant, quem in finem quolibet anno Exhibitio deſignationum hujuſmodi coram Nobis repetetur.

Ref. Cur. p. 1. Tit. de Notar. §. Pignora.

Vigesimò. Prætereà in conformitatem Clementiſſimi Reſcripti ulterioris de eâdem datâ, & Reformationis Curiæ eiſdem Notariis injungimus, ut Acta, debitè, correctè, ac diſtinctè per ſe ipſos, vel per idoneos, peritósque Familiares ſeu Amanuenſes, Nobis & huic Curiæ Juramento obſtrictos, vel adhuc obſtringendos, in chartâ mundâ, & aptâ taliter quidem conſcribant, ut in unoquoque latere viginti ſex lineæ, & in unaquaque linea quindecim ſyllabæ ad minimùm contineantur, Acta verò conſcripta ipſi Notarii diligenter perlegant, ac cum Protocollo & Originalibus exhibitis conferant, corrigenda corrigant, folia Actorum numerent, nec non inventarium omnium hinc indè productorum, & jurium, ad folia actorum relativum, eiſdem actis tam primæ, quàm ſecundæ Inſtantiæ, in hac Curia ventilatis nitido charactere præfigant, ac denique pro completis & collationatis additâ die, ipſi ſubſcribant. 20.

Ibid. §. Acta ſeu Regiſtra. §. Et Acta conſcripta, & §. Porro munda.

Vigesimo primò. Protocolla etiam (in quibus omnia, quæ in judicio proponuntur, decernuntur, aut publicantur, generalia quidem ab omnibus, particularia verò à particularibus cauſarum Notariis notanda erunt) mundata, collationata, compacta, & ab ipſis ſubſcripta, cum indice alphabetico, poſt lapſum cujuslibet anni, intrà primum trimeſtre, Nobis aut Reverendiſſimo Domino Sigillifero Majori revidenda præſentabunt, & ſi fortè in cauſis partium, coram ipſorum Protocollo ventilatis aliquid occurrat, quod authoritatem & jurisdictionem hujus Curiæ contingere, vel aliàs pro futuro tempore notatu dignum eſſe videatur, id ipſum in ſpeciali regiſtro, ſimili modo quot annis exhibendo, cum expreſſione cauſæ, & loci, ubi reperitur, juxta alphabetum annotabunt. 21.

Vigesimo secundò. Notarius Sententiarum verò, præter Fiſcalia, etiam publica, & jurisdictionalia, ut Archi-Epiſcopalia, & Electoralia Edicta, conflictus Jurisdictionis, & alias cauſas officium, ſeu prærogativas Curiæ concernentes, cæterásque non contentioſas ſecernet à cauſis partium, ac cum regiſtro alphabetico, ſingulis annis, pariter, ut ſuprà, præſentando, ad ſeparatum locum reponet, inſupérque conficiet duos libros, ſive regiſtra cum indice, in quorum uno Sententiæ, in altero autem Contractus & Teſtamenta cum approbationibus regiſtrentur, qui libri pariter ab ipſo debitè ſubſcripti, quolibet anno revidendi producantur. 22.

Vigesimo tertiò. Denique cùm Reverendiſſimus & Sereniſſimus Dominus noſter per aliud Clementiſſimum Reſcriptum eâdem die 2. Julii 1743. ad Reverendiſſimum Dominum Prædeceſſorem noſtrum exaratum ſibi humillimam Informationem ſubmitti juſſerit, ſuper taxâ Jurium, in hac Curia nunc uſitatâ, præſertim verò, an taxa in Reformatione ERNESTINA reperibilis, vel alia, & à quo tempore de facto vigeat, hinc Notariis injungimus, ut ſpatio bimeſtris taxam, quâ Curia nunc utitur, cum expreſſione temporis, à quo fuit in uſu, Nobis exhibeant, ut in hoc quoque Clementiſſimæ Serenitatis Suæ Electoralis intentioni ſatisfacere, 23.

facere, atque in ejus conformitatem, ulteriora, quatenus opus, impoſterum decernere valeamus.

24. Vigesimo quartò. Ut autem omnis ignorantiæ excuſatio tollatur, volumus hæc Decreta, per Notarium Sententiarum, cæteris Notariis & Procuratoribus in copia authentica communicanda, ad cujusvis Notarii Protocollum regiſtrari, ac præterea Originale ab eodem Notario Sententiarum ad locum pro ſcripturis officium & jurisdictionem Curiæ concernentibus, ſeparatum; aut ſeparandum juxta formam §. 22. expreſſam reponi. In fidem præſentes manu propriâ ſubſcriptas, per Notarium Sententiarum pariter ſubſcribi & expediri Juſſimus. Coloniæ 4ta Septembris 1744.

TILMANNUS JOSEPHUS GODESBERG,
Officialis.

De Mandato Reverendiſſimi Perilluſtris ac Ampliſſimi Domini Officialis ſubſcripſit

Conrad. Joſeph. Schröder,
Curiæ Sentent. Notarius mpp.

CCI.

ADDITIONES editæ & publicatæ 25. Aug. 1745.

Additio 1. Primò. Cauſæ Fiſcales omnes, præſertim verò, hæreditatem Clericorum ab inteſtato, vel absque ſufficienti, & legitimo Teſtamento condito decedentium concernentes, nullo modo, ſive directè, ſive indirectè ad alia Protocolla, quàm Notarii Sententiarii trahantur, ita quidem, ut, ſi in progreſſu contrarium deprehenſum fuerit, cauſa ſtatim ad Protocollum Sententiarii reimittatur.

2. Secundò. Idem Sententiarius pro Fiſcalibus, in Ordinaria Audientia Fiſcali ſingulis hebdomadibus, coram Reverendiſſimo Domino Sigillifero Majori haberi ſolitâ, proponi conſuetis, Protocollum ſpeciale conſcribet, quod ab ipſo ſubſcriptum, mundatum & collationatum, cum indice alphabetico ſingulis annis unà cum Protocollo Ordinario Nobis, aut Reverendiſſimo Domino Sigillifero Majori revidendum exhibebit.

3. Tertiò. Procurator Fiſcalis, qui ſingulis Audientiis Fiſcalibus interierit, præterea ſollicitè curabit, ut Acta Cauſarum, in quibus per Decretum, aut Sententiam Fiſcus officii commonetur, D. Advocati Fiſci per Notarios, ſeu Procuratores earundem Cauſarum ſine morâ communicentur, Decreta verò, ſive Sententiæ, per quas Rei declarantur in mulctas tam Sententiarum, quàm alii Notarii, reſpectivè Reverendiſſimo Domino Sigillifero Majori indilatè tradere non omittant.

4. Reform. Cur. Tit. de Curſore. §. Omnes paſſim, & §. Omnia paſſim.

Quartò. Magiſter Latorum in ſuo diſtrictu Civitate nimirùm Colonien. & Oppido Tuitien. omnes Citationes, Monitoria, Mandata, Statuitiones, & Decreta, per ſe ipſum, vel in caſum impedimenti, per Curiæ Latorem, absque ulla tergiverſatione, ſeu recuſatione, prout moris, exequetur, nec non debitam relationem cum die & Conſule factæ inſinuationis, partibus impetrantibus extradet, aut ad Protocollum Notarii expedientis deponet, atque ſuper his & ipſe Protocollum aſſervabit.

5. Tit. de Tabellar. §. Latores ſingulis quindenis. §. Latores ſi in profectionibus. Et §. Latores omn. Ordinat. de 7. 8bris 1609.

Quintò. Latores verò reliqui, ſeu ipſorum quilibet ſingulis quindenis, & non tardiùs, etiamſi paucis Mandatis, ſeu Inſinuationibus faciendis proviſus eſſet, ad partes, ſive diſtrictum Diœceſis Colon. extrà Civitatem eidem aſſignandum juxta Reform. Cur. ſubſecutásque Clementiſſimas Ordinationes, pro Executionibus Mandatorum, nullâ interpoſitâ morâ Profectiones, ſeu Reyſas ſuas inſtituet, & Mandata, ut ſup. de Magiſtro Latorum dictum eſt, debitè executa, ad reproducendum tempeſtivè reportabit, ac in Protocollum ſuum fideliter referet, præter

Exe-

Executum verò ſimùl annotabit, quid & quantum, pro Juribus ipſi ſolutum fuerit, ſimúlque partibus, id petentibus, quietantiam extradet.

Sextò. In hunc finem appendetur tabula, tam in hac Curia Archi-Epiſcopali, quàm in ædibus noſtris, cum deſignatione diſtrictûs, ad quemlibet Latorem ſpectantis, ita, ut partes & Procuratores dignoſcere poſſint, per quem Latorem Expeditiones veniant exequendæ, qui ſi forſitan abſens, & periculum in mora foret, alteri Latori præſenti poterit Executio demandari. 6. Ibid. §. Latores litterarum diem.

Septimò. quilibet Latorum de præſenti, juxta ordinem ſenii diſtrictum ſibi poterit eligere, ita tamen, ut ſubſequenti anno, & ſic conſequenter quot annis, juxta ordinem mutare debeant. 7.

Octavò. Eidem Latores diem exitûs tabulæ ſuperiùs memoratæ, ſat maturè inſcribent, quò omnibus ipſorum abitus innoteſcat, & niſi ab Urbe abfuerint, unâ cum Magiſtro Latorum ſemper in judicio præſentes eſſe debebunt. 8. Ibid. ubi ſup. & §. Latores litterarum ſemper.

Nonò. Latores exhibeant ſe morigeros, nec in officium Notariorum Curiæ, ſe ullatenus ingerant, non ſint inſolentes, nec quidquam recipiant, quò minùs Mandata exequenda præſentent, aut referant, ſed Inſinuationes in perſona propria peragant modeſtè, ſobriè, & feſtinanter, ſeveriſſimè autem ipſis interdicitur, ne in executis referant, Mandata per ſubordinatos forſitan inſinuata à ſe ipſis executa fuiſſe. 9. Ibid. §. Exhibeant.

Decimò. Ut autem in officio ſuo tanquam publici & jurati Juſtitiæ Miniſtri præ aliis dignoſcantur, inſignia & arma Reverendiſſimi & Sereniſſimi Domini noſtri Principis Electoris Colon. Domini noſtri Clementiſſimi, in ſignum clementiſſimæ protectionis ubique deferent, prout in Reformatione Curiæ non tantùm noviſſimâ, verùm etiam antiquioribus expreſſum reperitur. 10. Ibid. §. Quemadmodum. & Refor. Cur. Archiepp. Hermann. eod. Tit. de Tabellar. §. Deferent.

Undecimò. Quemadmodum verò juxta exigentiam ulteriora pro Obſervantia Reformationis Curiæ, aliarúmque Clementiſſimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium decernere Nobis reſervamus, ita, quæ hucusque decreta ſunt, non tantùm in, ſed etiam extra judicium in Exhibitionibus, & aliàs obſervari volumus, ac præterea mandamus has Additiones adinſtar priorum noſtrorum Decretorum per Notarium Sententiarum cæteris Notariis, Procuratoribus, Magiſtro Latorum, & Latoribus, quoad clauſulas, has concernentes, in copia authentica communicari, ad cujusvis Notarii Protocollum regiſtrari, ac præterea Originale ab eodem Notario Sententiarum, ad locum pro ſcripturis Officium & Jurisdictionem Curiæ concernentibus ſeparatum, juxta formam §. 22. prædictorum Decretorum reponi. In fidem præſentes, manu propriâ ſubſcriptas per Notarium Sententiarum pariter ſubſcribi & expediri juſſimus. Coloniæ 25. Auguſti 1745. 11.

TILMANNUS JOSEPHUS GODESBERG,
Officialis.

De Mandato Reverendiſſimi Perilluſtris ac Ampliſſimi Dni Officialis ſubſcripſit

Conrad. Joſeph. Schröder,
Curiæ Sentent. Notarius mpp.

CCII.

ADDITIONES publicatæ 4. 9bris 1746.

Cum inter Notarium p. t. ſeniorem, & alios hujus Curiæ Archi-Epiſcopalis Notarios differentia ſuper Expeditione Proceſſuum in Cauſis Appellationum, ut infrà, exorta fuerit, hinc auditis iuper Obſervantia ejuſdem Curiæ Procuratoribus, ſequentem ulteriorem, ſive ſecundam Additionem ad Decreta ſuper Obſervantia Reformationis I.

Curiæ Archi-Episcopalis Colonienſis, aliarúmque Clementiſſimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium, de 4tâ 7bris 1744. Additionibus 25. Auguſti 1745. editis & publicatis adjungendam eſſe duximus.

Additio 2.

In Cauſis Appellationum Ordinariarum à Judiciis extraneis, Suffraganeorum videlicet, Archi-Diaconorum, ſive eorum Officialium, & ſimilium, .. ſi ſuper denegandis vel decernendis Proceſſibus dubium oriatur, adeóque Acta prioris Inſtantiæ præſentari mandetur, producta in puncto decernendorum ſeu denegandorum Proceſſuum coram Protocollo Notarii p. t. ſenioris exhibebuntur, coram quo etiam uſque ad Proceſſus decretos ſervabuntur, Termini neceſſarii & Prorogationes, aliæque Statuitiones expedientur, nulla tamen ſuper puncto decernendorum vel denegandorum Proceſſuum, Acta hic in Curia conſcribentur, ſed Actis prioris Inſtantiæ exhibita Originalia ſuper admittendis vel negandis Proceſſibus, cum Extractu legali Terminorum duntaxat apponentur, & ſi his viſis Proceſſus decerni contigerit, eidem à dicto Notario ſeniore expedientur, Proceſſibus autem reproductis, quidquid in Cauſa actum fuerit, ad Protocollum Notarii in ordine exiſtentis remittetur.

Mandantes hanc ſecundam Additionem adinſtar priorum, per Notarium Sententiarum cæteris Notariis & Procuratoribus, in copia authentica communicari, ad cujusvis Notarii Protocollum regiſtrari, in Regiſtro jurisdictionali juxta formam §. 21. primodictorum Decretorum, ab omnibus Notariis annotari, ac præterea à Notario Sententiarum juxta formam §. 22. eorundem Decretorum Protocollo jurisdictionali per totum inſeri, Originale verò ab eodem ad locum pro ſcripturis Officium & Jurisdictionem Curiæ concernentibus ſeparatum reponi. In fidem præſentes manu propriâ ſubſcriptas, per Notarium Sententiarum pariter ſubſcribi & expediri juſſimus. Coloniæ 4. 9bris 1746.

TILMANNUS JOSEPHUS GODESBERG,
Officialis.

De Mandato Reverendiſſimi & Perilluſtris Domini Officialis ſubſcripſit

Conrad. Joſeph. Schröder,
Curiæ Sentent. Notarius mpp.

CCIII.

DECRETUM EX OFFICIO, ſive ADDITIO III. publicata 30mâ Aprilis 1749.

CUm in Decretis ſuper Obſervantiâ Reformationis Curiæ Archi-Epiſcopalis Colon. aliarúmque Clementiſſimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium editis, & publicatis 4tâ 7bris 1744. §. 21. præter alia cautum ſit, quod in Protocollis, omnia, quæ in judicio proponuntur, decernuntur, aut publicantur, generalia quidem ab omnibus, particularia verò à particularibus Cauſarum Notariis, notari, & regiſtrari debeant, id ipſum verò fieri vix poſſit, niſi Decreta & Sententiæ in cauſis ejuſmodi latæ, ſtatim, aut ſaltem ſine morâ notabili, ad reſpectiva Notariorum Protocolla deveniant. Hinc mandamus Notario Sententiarum, ut Decreta omnia & ſingula, ſive Sententiæ definitivæ vim habeant ſive non, immediatè poſt publicationem, absque ullâ Jurium exactione, ad Protocolla Notariorum, coram quibus cauſæ pendent, extradat. Quoad Sententias verò volumus, ut eædem ſtatim, ac Procurator partis triumphantis jura Notario Sententiarum debita perſolverit, ab eodem Procuratore ad Protocollum Notarii Cauſæ in copia authentica, à dicto Notario Sententiarum ſubſcripta deferantur, nullíque aliter, quàm per Extractum Protocolli Notarii Cauſæ ab eodem Procuratore ſub pœnâ quinque florenorum aureorum pro unâ mox dicto Notario, pro alterâ medietate verò Fiſco applicandâ communicentur, quod, ſi Procurator partis triumphantis jura Notario Sententiarum competentia perſolvere neglexerit, ita, ut propterea pars ſuccumbens, ſive illius Procura-

Decreta ſtatim ad Protocollum Notarii Cauſæ ſunt extradenda.

Modificatio quoad Sententias.

curator pro vitando lapſu fatalis, copiam Sententiæ penes ſæpè dictum Notarium Sententiarum ſibi procurare cogatur, tenebitur idem Procurator dictam copiam, pro authentica, utì ſuprà, ſubſcriptam, coram Protocollo Notarii Cauſæ pro habendo Extractu Protocolli, & non alibi, ſub eâdem pœnâ, mox exhibere &c. Nihilominùs pro omni ſecuritate Notarius Sententiarum ipſemet ante lapſum trimeſtris, à die publicationis, copiam cujusvis Sententiæ, pro Authenticâ à ſe ſubſcriptam, cum adjecta nota, an jura ſoluta, vel non ſoluta fuerint, ad Notarii Cauſæ Protocollum ſemper transmittet, Notarius Cauſæ verò poſt transmiſſionem per Notarium Sententiarum cum notâ jurium, necdum ſolutorum factam, ſub pœna quidem 10. florenorum aureorum, pro medietate Notario Sententiarum, pro alterâ medietate verò Fiſco applicandâ, Extractum Protocolli Sententiæ nemini communicabit, donec per atteſtatum ſæpè dicti Notarii Sententiarum de peractâ debitorum jurium ſolutione coram ipſo doctum fuerit.

Ac demùm omnes & ſinguli Notarii Sententias & Decreta omnia cum cauſæ cognitione lata ſtatim ac receperint, mundato ipſorum Protocollo per extenſum inſcribent.

Mandantes hanc tertiam Additionem adinſtar priorum per Notarium Sententiarum cæteris Notariis & Procuratoribus in copia authentica communicari, ad cujusvis Notarii Protocollum regiſtrari, in Regiſtro jurisdictionali juxta formam §. 21. primodictorum Decretorum ab omnibus Notariis annotari; ac præterea à Notario Sententiarum juxta formam §. 22., eorundem Decretorum Protocollo jurisdictionali per totum inſeri, Originale verò ad locum pro ſcripturis, Officium & Jurisdictionem Curiæ concernentibus ſeparatum reponi. In fidem præſentes manu propriâ ſubſcriptas per Notarium Sententiarum pariter ſubſcribi & expediri juſſimus. Coloniæ 30mâ Aprilis 1749.

TILMANNUS JOSEPHUS GODESBERG,
Officialis.

De Mandato Reverendiſſimi & Perilluſtris Domini Officialis ſubſcripſit

Conrad. Joſeph. Schröder,
Curiæ Sentent. Notarius mpp.

Additio IV. ad Decreta ſuper Obſervantiâ Reformationis Curiæ Archi-Epiſcopalis Colon. aliarúmque Clementiſſimarum Ordinationum eandem Curiam concernentium de 4tâ 7bris 1744. Additionibus 25. Auguſti 1745. 4tâ 9bris 1746. utì & 30. Aprilis 1749. editis & publicatis adjuncta & ſimiliter publicata 27mâ Auguſti 1749.

CCIV.

UT ea, quæ in Reformatione Curiæ Archi-Epiſcopalis Colon. aliísque Clementiſſimis Ordinationibus ſuper Executione literarum, ſeu mandatorum ejusdem Curiæ, per quatuor ejus juratos Latores faciendâ, quantum fieri poteſt, in uſum denuò revocentur, inhærentes Additioni 1mæ ad Decreta ſuper Obſervantiâ Reformat. prædictæ Curiæ de 4tâ Septembris 1744., editæ & publicatæ 25. Auguſti 1745. ex mente etiam Reverendiſſimorum Dominorum Prædeceſſorum noſtrorum maturâ deliberatione præhabitâ, ſequentia repetenda, & reſpectivè magis elucidanda eſſe cenſuimus.

Primò

1. Reformat. Curiæ Tit. De Cursore. §. Omnes passim, & §. Omnia passim.

Primò. Magister Latorum in suo districtu, Civitate nimirum Colonien si & oppido Tuitiensi, omnes Citationes, Monitoria, Mandata, Statuitiones & Decreta, per se ipsum, vel in casum impedimenti per Curiæ Latorem in continenti, absque ulla tergiversatione, seu recusatione, erga receptionem jurium in folio transfixo notatorum, & à Curiæ Notarii s taliter ad taxas referendorum, prout moris, exequetur, nec non debitam relationem, cum die & Consule factæ insinuationis partibus, vel earum Procuratoribus extradet, atque super his & ipse Protocollum asservabit.

2. Tit. de Tabellar. §. Latores singulis quindenis. §. Latores, si in profect. & §. Latores omnia. Ordination. de 7. Sbris 1609.

Secundò. Latores verò reliqui, seu ipsorum quilibet singulis quindenis, & non tardiùs, etiamsi paucis Mandatis exequendis, seu Insinuationibus faciendis provisus esset, ad partem sive districtum Diœcesis Colon. extra Civitatem eidem assignatum extraditum, & huic Ordinationi (salvâ tamen, quatenus opus, ulteriori correctione, & additione locorum forsitan omissorum, ad Diœcesin Colonien. spectantium) transfixum juxta Reformationem Curiæ pro Executionibus Mandatorum, nullâ interpositâ morâ, vel excusatione profectiones, seu Reysas suas instituet, & Mandata, utì suprà de Magistro Latorum dictum est, debitè executa, ad reproducendum tempestivè reportabit, ac partibus impetrantibus, vel earum Procuratoribus ad hunc effectum consignabit, præter Executum verò simùl annotabit, quid, & quantum pro juribus ipsi solutum fuerit, ac partibus id petentibus, quietantiam extradet.

3. Tertiò. Cuilibet Latori pro qualibet Insinuatione intra distantiam octo horarum à Civitate Colonien si factâ medius dalerus, si verò ultra distantiam octo horarum facta fuerit, medius Imperialis in toto persolvetur, neque Notarii in conficiendis taxis imposterùm aliquid ultrà designabunt, neque partes quidquam præterea refundere tenebuntur.

4. Quartò. Quod, si Lator propter urgentem aliquam necessitatem per aliquot dies, ad exequendas Literas, citrà ipsius culpam, in partibus exspectare debeat, vel etiam ante illius discessum constet, quod per dies aliquot sit emansurus, pro congruo cujuslibet diei salario, juxta antiquam Observantiam illi sex solidi, sive sexaginta albi Colonienses in totum exsolventur, quos etiam accipiet, si pars aliqua velit, ut Mandatum sine morâ in partibus intimetur, etiamsi eâdem die Lator Coloniam redeat, qui tamen in hoc casu juxta partis desiderium iter statim aggredi debebit, Latores autem simul hisce monentur, ne occasione inscribendæ paritionis, in illis Literis, sive Mandatis, in quibus juxta Clementissimum Edictum de 25. Maji 1746. 22dâ Junii sequentis in hac Curia publicatum, propter Executionem aliquam à judiciis locorum faciendam, talis inscriptio requiritur, expensas multiplicent, sed Prætore vel locum tenente absente dicta Mandata seniori vel subsequentibus in ordine Scabinis cujuslibet judicii pro habendâ paritionis inscriptione statim præsentent.

5. Quintò. Cum verò Latoribus vi officii tàm ex sæpè cit. Reformat. Curiæ, quàm aliis Clementissimis Ordinationibus jus indubitate competat, omnes ejusdem Curiæ Literas & Mandata indifferenter exequendi, hinc, ne eidem ansam conquerendi habeant, si quandoque Literæ & Mandata hujusmodi ipsismet partibus, aut earum causidicis, ita disponentibus, ob moræ, damnive periculum (quod in Monitoriis aliisque Mandatis, quæ primæ Citationis vim habent, Inhibitionibus de non copulando, vel alienando, pignoribus prætoriis, arrestis, sequestris, aliisque similibus frequenter intervenit) per judiciorum Nuntios, aut Notarios approbatos, cum duobus testibus insinuata reproducantur, sicque Latorum Curiæ Emolumenta in his Insinuationibus unicè consistentia minuantur, Procuratores Curiæ obligati erunt in casibus præexpressis Latori, sub cujus districtu Insinuationes hujusmodi factas esse repertum fuit, pro qualiber insinuatione quatuor albos persolvere, reliquæ verò Literæ, Mandata, Brachia, Statuitiones, Sententiæ & Decreta omnia & singula, quæ in casu progressu emanant, & Insinuationem in partibus exigunt, à Latoribus Curiæ in uniuscujusque respectivo districtu (nisi ex Causis moventibus quan-

quandoque per Nos aliter diſpoſitum fuerit) peragentur, extra tamen caſum urgentiſſimæ neceſſitatis, in quo nihilominùs Procuratores Cauſarum Latori, qui inſinuationem facere debuerat, ſex albos pro qualibet inſinuatione præſtabunt, Notariis verò ſimul hiſce graviter inhibetur, ne hujuſmodi reproducta ad Protocollum recipiant, niſi ſolutione horum 4. & reſpectivè ſex alborum per Latorem adſcriptâ, & nihilominùs ad taxam occaſione Inſinuationum quidquam ultrà referant, præter reſpectivè medium Dalerum, & medium Imperialem, aut in caſu urgentis neceſſitatis ſalarium diei ad 60. albos in totò ſuprà §. 3. & 4. expreſſum.

Sextò. Hac occaſione tam Curiæ Notarios, quàm Procuratores monere congruit, Notarios quidem, ut Literis, Monitoriis, ſive Mandatis quibuscunque nullam reproductionis notam inſcribant, nec ullam reproductionem ad Protocollum referant, niſi reproductio per Procuratorem, in judicio vel coram Protocollo perſonaliter præſentem realiter, & effectivè facta fuerit, Procuratores verò, ut in termino reproductionis, vel ſaltem in termino immediatè ſequenti, Mandatum procuratorium ſufficiens producant, quisquis enim Procurator tam Actoris vel Appellantis, quàm Rei ſeu Appellati Mandatum ſufficiens procuratorium, in ſecundo ſaltem termino ab eodem ſivè in judicio, ſive coram protocollo quovis modo habendo juxta §. 10. Decretorum noſtrorum de 4tâ Septemb. 1744. realiter non exhibuerit, præter pœnam refuſionis Expenſarum per Inſinuationes in partibus cauſatarum, in eâdem Reformat. Curiæ expreſſam ſingulis vicibus mulctam unius floreni aurei vigore præſentis Ordinationis eo ipſo incurret, per Nos viſis Actis ſeu convoluto irremiſſibiliter declarandam. 6. Tit. de Procurat. §. Caveant.

Septimò. Pro faciliore præmiſſorum Executione, appendetur tabula tam in hac Curia Archi-Epiſcopali, quàm in ædibus noſtris, cum deſignatione diſtrictûs, ad quemlibet Latorem ſpectantis, ita ut partes & Procuratores dignoſcere poſſint, per quem Latorem Expeditiones venant exequendæ, qui ſi forſan abſens, & periculum in morâ foret, alteri Latori præſenti poterit Executio demandari. 7. Tit. de Tabellar. §. Latores litterarum diem.

Octavò Quilibet Latorum de præſenti juxta ordinem ſenii diſtrictum ſibi poterit eligere, ita tamen, ut anno ſubſequenti hoc eſt 1751., & ſic conſequenter quot annis juxta ordinem mutare debeant. 8.

Nonò. Eidem Latores, ſeu quilibet ipſorum diem exitûs tabulæ ſuperiùs memoratæ ſub ſua Reyſa ſat maturè inſcribet, quo omnibus ipſius abitus innoteſcat, & niſi ab Urbe abfuerint, unâ cum Magiſtro Latorum ſemper in judicio præſentes eſſe debebunt. 9. Ibid. ubi ſuprà & §. Latores litterarum ſemper.

Decimò. Latores ſe exhibeant morigeros, nec in Officium Notariorum, aut Procuratorum Curiæ, ſe ullatenus ingerant, non ſint inſolentes, nec quidquam recipiant, quò minùs Literas ſeu Mandata exequenda præſentent, aut deſuper referant, ſed Inſinuationes in perſona propria peragant, modeſtè, ſobriè, & feſtinanter, ſeveriſſimè autem ipſis interdicitur, ne in Executis referant, Mandata per ſubordinatos forſitan inſinuata, à ſemetipſis executa fuiſſe. 10. Ibid. §. Exhibeant.

Undecimò. Ut autem in Officio ſuo tanquam publici, & jurati juſtitiæ Miniſtri præ aliis dignoſcantur, inſignia & arma Reverendiſſimi & Sereniſſimi Domini noſtri Archi-Epiſcopi Principis Electoris Colonienſis, Domini noſtri Clementiſſimi, à Nobis 30. Decembris 1745. ipſis tradita, in ſignum Clementiſſimæ Protectionis ubique deferent, prout in Reformatione Curiæ non tantùm recentiori, ſed etiam antiquioribus expreſſum reperitur, mandantes hanc quartam Ad itionem adinſtar priorum per Notarium Sententiarum cæteris Notariis, Procuratoribus, Magiſtro Latorum, & Latoribus in copia authentica communicari, ad cujusvis Notarii Protocollum regiſtrari in regiſtro Jurisdictionali juxta formam §. 21. primodictorum Decretorum ab omnibus Notariis annotari, ac præterea à Notario Sententiarum juxta formam 11. Ibid. §. Quemadmodum & Reform. Cur. Archieppi Hermanni. end. Tit. de Tabellar. §. Deferent.

mam §. 22., eorundem Decretorum Protocollo jurisdictionali per totum inseri, Originale verò ad locum pro scripturis Officium, ac Jurisdictionem Curiæ concernentibus separatim reponi. In fidem præsentes manu propriâ subscriptas per Notarium Sententiarum pariter expediri & subscribi jussimus. Coloniæ 27mâ Augusti 1749.

TILMANNUS JOSEPHUS GODESBERG,
Officialis.

De Mandato Reverendissimi & Perillustris Domini Officialis subscripsit

Conrad. Joseph. Schröder,
Curiæ Sentent. Notarius mpp.

JURA INSINUATIONUM PER URBEM
PRO MAGISTRO LATORUM.

De Simplicibus, id est de Brachiis, Monitoriis, Extractibus Protocolli & similibus, sub minori Sigillo	Cis Rivum -	12. alb.
	Trans Rivum -	14. alb.
De Arrestis & Mandatis quibuscunque sub majori Sigillo	Cis Rivum -	14. alb.
	Trans Rivum -	16. alb.
De Executorialibus & Mandatis S. C. - -	Utrobique -	28. alb.

TUITII

Pro minoribus - -	20. alb.
Pro majoribus - -	26. alb.
Pro Mandatis S. C. -	40. alb.

1743. ità mihi communicatum per Reverendissimum Dominum Sigilliferum Minorem, Scholasticum Neuman, & tempore Magistri Latorum Maque, uti per benefatum Dominum mihi dictum, sic fuit observatum.

Conradus Schumelius, *Notarius & Curiæ Latorum Magister mpp.*

ORDO REYSARUM,
PROFECTIO PRIMA.

Augustinus Wiedeman
23. *Augusti* 1749.

Erb-Vogtey.

8vâ *Januarii* 1751.
Joan. Schwenius.

3tiâ *Januarii* 1752.
Joannes Diedericbs.

8vâ *Januarii* 1753.
Jacob. Caspers.

Bickendorff. = Mechteren. = Melaten. = Zubelrath. = Marrhoft. = Mœrsdorffer *Hoff.* = Ling. = Deckstein. = Kriel. = Volckhoven. = Lang. = Heimerstorff. = Offendorff. = Mauenheim. = Nippes. = Merrheim. = Niehl. = Worringen. = Roggendorff. = Bergerhoff. = Further Hoff. = Arfft. = Hackes. = Erver *und* Brüngisrather *Hoff.* = Theenhoven. = Pivippenberg. = Zoons. = Heckhoff. = Horrem. = Stürzelberg. = Uedesheim. = Grimlinghausen. = Gnadenthal. = Neuss. = Neusserfurth.

Satrapia Linnensis.

Maubis. = Karst. = Lawenburg. = Linn. = Bosinghoven. = Büderich. s. Burich. = Elberinger *Honnschafft.* = Elverich *Honnschafft.* = Stratum. = *Cloister* Meer. = Oesterath. = Streit-

Streithoven *Hommschafft.* ꝛ Fuhlesheim. ꝛ Heerde. ſ. Herdt. ꝛ Glindholdt. ꝛ Gelb. ꝛ Kraphauſer *Hommſchafft.* ꝛ *groſſe Hommſchafft.* ꝛ Harder *Hommſchafft.* ꝛ Heulesheim. ꝛ Lathum. ꝛ Kirlt. ꝛ Langenſeefs. ꝛ Nierſt. ꝛ Oſſum. ꝛ Oppen. ꝛ Schmalbroicher *Hommſchafft.* ꝛ Viſchel. ꝛ Sennickel *Hommſchafft.* ꝛ Schieffbahn *cum appertinentiis.* ꝛ Anrath, Neerſtrafs, *cum appertinent.* ꝛ Neerſen. ꝛ Oedt, S. Uda. ꝛ Hagen *Hommſchafft.* ꝛ Unterbroich.

Satrapia Kempenſis.

Kempen. ꝛ Zoppenbroich *groſs und kleine Hommſchafft.* ꝛ Imbroicher *Hommſchafft.* ꝛ Ohrbroicher *Hommſchafft.* ꝛ Bernarder *Hommſchafft.* ꝛ Strumpff *Hommſchafft.* ꝛ Vorſt. ꝛ St. Tonnis. St. Hubertus. ꝛ Broich. ꝛ Hüls *cum appertinent.* ꝛ *groſs und klein* Collenburg. ꝛ Wilich *cum appertinentiis.* ꝛ Op dem Brœl.

Satrapia Liedtbergenſis.

Liedtberg. ꝛ Holtzheim. ꝛ Horſt. ꝛ Kleinenbroich. ꝛ Schlickum. ꝛ Kehn. ꝛ Keſſen. ꝛ Urdingen. ꝛ Rath *Hommſchafft.* ꝛ Verberg. ꝛ Bochum *Hommſchafft.* ꝛ *Hoben* Bodt. S. Biedtberg *Hommſchafft.* ꝛ *Hauſs* Dreven. ꝛ Alpen. ꝛ Rheinberg. ꝛ Op der Heydt. ꝛ Iſſum. ſ. Iſthen. ꝛ Keppeler. ꝛ Kamp. ꝛ Winterſchwick. ꝛ Menſeken. ꝛ *Vier* Quartier. ꝛ Rheinberg. ꝛ Kayſerswerth. ꝛ Lanck. ꝛ *dieſſeith gegen* Kayſerswerth.

ORDO REISARUM,

PROFECTIO SECUNDA.

Jacob Caſpers.

Satrapia Hulchradt.

8*vâ Januarii* 1751.
Auguſtin Wiedeman.

3*tiâ Januarii* 1752.
Joan Schœnius.

8*vâ Januarii* 1753.
Joan Diederichs.

Bockelmundt. ꝛ Eſch. ꝛ Peſch. ꝛ Mengenich. ꝛ Auweiler. ꝛ Purzweiler. ꝛ Nuſſenberg. ꝛ Longerich *auff der Klincken.* ꝛ Kreichshoff. ꝛ Hackenbroich. ꝛ Delffen. ꝛ Knechtſtæden. ꝛ Straberg. ꝛ Weiler. ꝛ Merckenich. ꝛ *groſs und klein* Lachhoff. ꝛ Sinnerſtorff. ꝛ Langel. ꝛ Fühlingen. ꝛ Caſſelberg. ꝛ Rhein Caſſel *an der* Weyen. ꝛ Nievenheim. ꝛ Roſellen. ꝛ Norff. ꝛ Oſen. ꝛ Erprath. ꝛ Aller Heiligen. ꝛ Elſen. ꝛ Capellen prope Elſen. ꝛ Hülchradt. ꝛ Neukirchen. ꝛ Lubisrather *Hoff.* ꝛ Danner. ꝛ Greffrath. ꝛ Büttgen. ꝛ Muchhauſen. ꝛ Gilverath. ꝛ Gleen. ꝛ Lüttenglehn. ꝛ Hœningen. ꝛ Ockoven. ꝛ Kikoven. ꝛ *in der* Dellen. ꝛ Hermeshoff. ꝛ Olligsrath. ꝛ Rommerskirchen. ꝛ Nettesheim. ꝛ Burzem. ſ. Boitzheim. ꝛ Anxtel. ꝛ Frixheim. ꝛ Eppinghoven. ꝛ Langwaden. ꝛ Wewelinghoven. ꝛ Paffenmütz. ꝛ Burglohr. ꝛ Eſchweiler. ꝛ Gill. ꝛ Eckum. ꝛ Ferberg *Hommſchafft.* ꝛ Epſendorff. ꝛ Sinſteden. ꝛ Fürth. ꝛ Orr. ꝛ Selhoven. ꝛ Vanckum. ꝛ Gierdborchem. ꝛ Gieſenkirchen. ꝛ Odekirchen *Herrſchafft.* ꝛ Saſſenrath. ꝛ Bell *Hommſchafft.* ꝛ Gudenrath. ꝛ Geiſſenbeck *Hommſchafft.* ꝛ Müllforſt *Hommſchafft.* ꝛ Rohrfeldt. ꝛ Wesgevel. ꝛ Guſtorff, ſ. Geiſtorff. ꝛ Elffgen. ꝛ Friemersdorff. ꝛ Bockendorff. ꝛ Helffenſtein. ꝛ Nobilis Domus Roiſt von Weers, *modò* Lohehauſen. ꝛ *Gräflich Land* Dick. ꝛ Bebber *cum appertinentiis.* ꝛ Kirdorff. ꝛ Auenheim. ꝛ Huckelhoven. ꝛ *groſſer* Münchhoff. ꝛ Gommershoff. ꝛ Caulen. ꝛ Frauweiler. ꝛ Bochholtz. ꝛ Bueſtorff. ꝛ Flieſteden. ꝛ Dominium in Frentz. ꝛ Kottradt, ſ. Quadtradt. ꝛ Kenten. ꝛ *halb* Ichendorff. ꝛ Brauweiler. ꝛ Friemersdorffer *Höff.* ꝛ Synteren. ꝛ Manſteden. ꝛ Widdersdorff. ꝛ Raderhoff. ꝛ Donsweiler. ꝛ Königsdorff. ꝛ *klein* Königsdorff. ꝛ zur Weyden. ꝛ Oeſtorff. ꝛ Lœvenich. ꝛ Junckersdorff. ꝛ Mungersdorff, ſ. Mundersdorff. ꝛ Frechen. ꝛ Balckhauſen. ꝛ Oberbachem. ꝛ Türnig. ꝛ Machgeſchehen.

ORDO

Joannes Diederichs
23. Aug. 1749.

ORDO REVSARUM,

PROFECTIO TERTIA.

Satrapia Brulensis.

8vâ Januarii 1751.
Jacob Caspers.

3tiâ Januarii 1752.
Augustin Wiedeman.

8vâ Januarii 1753.
Joan Schwenius.

Bruel. = Judenbuchel. = Weishaus. = Kohmar. = Klettenberg. = Kallscheur. = Vochem. = Benden. = Pingsdorff. = Keldenich. = Weiderhoff. = Eindorfferhoff. = Roderhoff. = *in der Fillen.* = Om Fendel. = Ullekoven. = Kendenich. = Op der Heyden. = Burbach. = Hermulheim. = Huirdt. = Glewel. = Aldenrath. = Schellmaur. = Siskoven. = Sielsdorff. = Orsfeldt. = Harbell. = *Hauss* Hemmerich *mit der Erb-Cammerey.* = Bachem *ex parte.* = Toberg. = Westhoven. = Meschenich. = Contzerhoff. = Neuenhoff. = Huning. = Rondorff. = Immendorff. = Geisdorfferhoven. = Mertz. = Rodderhoff. = Meschenich *bey Hæningen.* = Weiss. = Surdt. = Godorff. = Sechten. = Bertzdorff. = Palmersdorff. = Bedorff, f. Badorff. = Schwadorff. = Kirberg. = Walberberg. = Rheindorff. = Kitzburg. = Trippelsdorff. = Maarsdorff. = St. Merten. = Fusgass. = Roesberg. = Dopschleidt. = Cadorff. = Waldorff. = Dersdorff. = Betzdorff. = Bornheim. = Brenich. = Heinmerich. = Metternich. = Kriegshoven. = Heimertzheim. = Dintzikoven. = Dützekoven. = Neukirchen. = *Cloister* Capellen. = Muckenhausen. = Schwartzheim. = Straasfeld. = Schneppen. = Weidesheim. = Weilerschwist. = Schwisterberg. = Kühlseck.

Ambt Deutz. = Kalck. = Pfingst. = Poll. = Gremberg.

Satrapia Lechniacensis. Lechenich. = Dirmertzheim. = Conradtsheim. = Gymnich = Pfingsheim. = Bruggen. = Roggendorff. = Kirdorff. = Zifelmahr. = Am Schildtgen. = Knapsack. = Alstæden. = Berrenrath. = Pesch. = Blessum, f. Bleesheim. = Köttingen. = Frauenthal. = Ahrem, f. Ohrem. = Erp. = Härrich. = Meller. = Liblar. = Buschfeldt. = Bliesheim. = Blotzheim. = Niederbohlheim. = Kerpen. = Bergerhausen. = Müddersheim. = Borr. = Friesheim. = Frauenberg. = Wichterich. = Domus Bulich. = Mulheim. = Busch. = Elvenich. = Niederlövenich.

Satrapia Tulpetensis. Zülpich. = Füssenich. = Bessenich. = Weiler. = Bodum. = Geich- = Otzlern.

Satrapia Hardensis. Esch. = Bullesheim. = Cochenheim. = Stotzheim. = Kirspenich. = Arloff. = Reider. = Weingarten. = Antweiler. = Holtzheim. = Hartzheim. = Weyer. = Kalmuth. = Eiserfey. = Uhrfey. = Vollem. = drey Mühlen. = Urfft. = Zingsheim. = *Abtey* Steinfeld. = Marmamagen. = Wahl. = Glehn *am Bleyberg.* = Satzfey. = Mudscheidt *cum annexis retrò Münstereiffel.*

Joan Schwenius
23. Aug. 1749.

ORDO REVSARUM,

PROFECTIO QUARTA.

Satrapia Bonnensis. Bonn. = Oberwesseling. = Urfel. = Meichelshoff. = Wideblig. = Udorff. = Herschel. = Grau Rheindorff. = Dietkirchen. = Buschdorff. = Draenstorff. = Lessenich. = Mestorff. = Oedekoven. = Medekoven. = Kudighoven. = Gielsdorff. = Alffter. = Roisdorff. = Rammelshoven. = Nettekoven. = Duestorff. = Längsdorff. = Endenich. = Poppelsdorff. = Creutzberg. = Ipendorff. = Op dem Röttgen. = Kessenich. = Ster-

8vâ Januarii 1751.
Joan Diederichs.

3tiâ Januarii 1752.
Jacob Caspers.

8vâ Januarii 1753.
Augustin Wiedeman.

Sternenburg. ⸗ Dottendorff. ⸗ Friesdorff. ⸗ Schwartz Rheindorff. ⸗ Vilich. ⸗ Muldorff. ⸗ Beuel. ⸗ Siegburg. ⸗ Impekoven. ⸗ Niederich. ⸗ Ockersdorff. ⸗ Uckesdorff. ⸗ Rheindorff *unter der Brücken.* ⸗ Cambohr. ⸗ Eiborn, *aliàs* Cabahn. ⸗ Müllendorff. ⸗ Geislahr. ⸗ Röttgen. ⸗ Witterschlick. ⸗ Miel. ⸗ Morrenhoven. ⸗ Buschhoven. ⸗ Meutinghoven. ⸗ Flertzheim. ⸗ Lüfftelberg. ⸗ Rheimbach. ⸗ Ringsheim. ⸗ Meckenheim. ⸗ Merl. ⸗ Adendorff. ⸗ Gudenau ⸗ Fritzdorff. ⸗ Erstorff. ⸗ Eckendorff. ⸗ Gelsdorff. ⸗ Benhoven. ⸗ Dernau. ⸗ Holtzweiler. ⸗ Leimersdorff. ⸗ Wadenheim. ⸗ Buil. ⸗ Ippendorff. ⸗ Ringhen. ⸗ Fischel *cum annexis.* ⸗ Driefs. ⸗ Öllem, ſ. Ollmc. ⸗ Ramershoven. ⸗ Ludendorff, ſ. Lündorff. ⸗ Udendorff, ſ. Undorff. ⸗ Flamertszheim. ⸗ Castenholtz. ⸗ Drachenfeldts *Ländtlein.*

nimirùm { Bisheim. ⸗ Berckum, ſ. Berchum. ⸗ *Ober- und Unter-*Bachem. ⸗ Kurighoven. ⸗ Liessem. ⸗ Züllighoven. ⸗ Gimmerstorff.

Satrapia Godesbergen. Godesberg. ⸗ Muffendorff. ⸗ Rungsdorff. ⸗ Landestorff. ⸗ Plitterstorff. ⸗ Marienforst. ⸗ Mehlem. ⸗ Birgel. ⸗ Rolandts-Werth. ⸗ Vilip. ⸗ Nonnenwerth. ⸗ Klein Winteren. ⸗ Königswinter. ⸗ Ittenbach. ⸗ Dottendorff. ⸗ Drachenfeldt. ⸗ Unckel. ⸗ Scheuren. ⸗ *Ober- und Nieder-* Breidbach. ⸗ Heister. ⸗ Erpel *cum annexis* Broichhausen. ⸗ Breylig. ⸗ Konigsfeld *retrò* Sintzig. ⸗ Ahrweiler. ⸗ Walportzheim. ⸗ Kessling. ⸗ Hemmesser. ⸗ Bachem *über die Abr.* - *Cloister* Marienthal. ⸗ Vettelhoven. ⸗ Kirchdung. - Kreutzberg. - Brück. - Aldenahr. - Hœningen. - Kirchsahr. - Pützfeld. - Bettenau. - Leers. - Lindt. - Misenheim. - Wensburg. - Neustadt. - Sahr. - Adenaw.

Satrapia Lintzensis. Caspach. - Hausen. - Lübsdorff. - *auf der* Hohe. - Ockenfels. - Ollenberg. - Asbach. - Windhaen.

Satrapia Aldewied. Büllingen. - Elsaff. - Limbach. - Grisebach *Honnschafft.* - Schonenburg *Honnschafft.* - Radescheidt *Honnschafft.*

Satrapia Andernacensis. Neustadt. - Waldorff. - Kell. - Niedderweiler. - Namedii. - Saffig. - Olbruck.

Satrapia Nuerburg. Nieder Breidbach *Honnschafft.* - Ober Breidbach *Honnschafft.* - Bremscheider *Honnschafft.* - Breidscheider *Honnschafft.* - Dattenberg. - Erpel. - Lahr. - Kurthscheidt. - Saffig. - Wissen. - Selbach. - Rosbach *Honnschafft.* - Schönstein *Herrlichkeit.*

Satrapia Nurburg. Surſch *cum annexis.* - Waldorff *bey* Ollbrück. - *item* Kaldenborn. - Hodorff.

Additio V. ad Decreta ſuper Obſervantiâ CCV.

Reformationis Curiæ Archi Epiſcopalis Colonienſis, aliarúmque Clementiſſimarum Ordinationum, eandem Curiam concernentium de 4. Septembris 1744. Additionibus 25. Auguſti 1745. 4. Novembris 1746. 30. Aprilis, & 27. Auguſti 1749. editis & publicatis, adjuncta & ſimiliter publicata 8. Januarii 1752.

CUm Reverendiſſimus, & Sereniſſimus Dominus D. CLEMENS AUGUSTUS, Archi-Epiſcopus, Princeps Elector Colonien. Dominus noſter Clementiſſimus, ſub die 30. Novemb. anni præteriti 1750. Nobis benignè reſcripſerit in modum ſequentem:

VOn GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Würdig und Hochgelehrter lieber Andächtiger! Uns ist der von euch in Betreff deren bey dasigem un erem euch gdst. anvertrauetem Ertzbischofflichem Officialat üblich hergebrachten Gebührnüssen, abgeforderter unterthänigster Bericht sambt denen dabey gefügten dreyen Taxis Jurium, der Taxa Jurium unseres Ertzbischofflichen Sigilli einschlieslich zu seiner Zeit wohl worden; gleichwie Wir nun nach beschehener derselben reiflicher Examinirung solche nicht allein gdst. vernehmet haben, sonderen auch auff euer unthst. gethane Auftrag mildest geschehen lassen können, daß sothane Taxæ in unserer Curia Archi-Episcopali zu jedermänniglichens Wissenschafft und Nachricht publicirt und affigirt werden; also thuen es euch nebst Beyschliessung mehrgem. Taxen in Enaden unverhalten, mit welchen euch annebens wohlgewogen verbleiben. Mergentheim den 30ten Novembris 1750.

Clement August Churfürst.

Vt. A. W. L. B. w. Metternich.

J. A. A. Föller m. pp.

An den Officialen zu Cölln, wegen deren Taxen dasiger Officialats-Gebührnüssen einschlieslich deren Jurium Sigilli Archi-Episcopalis.

Dem Würdig und Hochgelehrten unserm Geheimen Rath Geistl. Conferentz Directori und Officialen zu Cölln lieben andächtigen Tilman Joseph Godesberg Thumb-Priester Canonichen unserer Thumb-Kirchen in unserer Stadt Cölln.

{L.S.}

In eodem Clementissimo Rescripto verò Nobis simul indulserit publicationem Taxarum, Jurium Curiæ hujus Archi-Episcopalis, inclusivè ad Taxam Jurium ejusdem Archi-Episcopalis Curiæ Sigilli, ab eâdem Reverendissimâ Serenitate Suâ clementissimè probatarum, tenoris ut sequitur.

TAXA JURIUM
CURIÆ ARCHI-EPISCOPALIS COLONIENSIS,

Ex antiquis designationibus & observantiâ juxta Relationem Notariorum, Procuratorum, aliorumque Practicorum ejusdem Curiæ concinnata.

PRO OFFICIALI.

	Flor.	*Alb.*
Pro Monitoriis, Brachiis, aliisque simplicibus citationibus, sigillo Minori Curiæ Archi-Episcopalis munitis, nihil.		
Pro quolibet Mandato manutenentiæ, inhibitionis, monitionis, seu cujuscunque effectûs cum clausula - - - - -		4.
Si verò sine Clausula - - - - -	3.	8.
Pro sigillatione Processuum in causis Ordinariis - - -		4.
In Causis Appellationum Monast. & Osnabrug. - -		8.
In causis Appellationum Leodiensium & Werden. - -	3.	8.

PRO

	Flor.	Alb.
Pro ſportulis ſolvuntur pro quolibet ſexternione - -	3.	8.
In gratiis ſolvitur quarta pars ſportularum, ſi excedant dictæ ſportulæ ſummam quatuor Imperialium, ſin minus ſolvitur tantum unus Imperialis - - - - - -		
Secretario Officialis pro Juribus Sententiæ - - -	1.	16.
Pro actu Confrontationis, unus Imperialis - - -	3.	8.
Pro actu Inrotulationis actorum cum incluſione rationum decidendi ad Conſilium Imperiale Aulicum, ſive Cameram Wetzlarienſem transmittendorum 2. Imper. - - - -	6.	16.
Secretario - - - - - -	1.	16.
Pro ſigillatione Executorialium - - - - -	3.	8.
Pro ſigillo Approbationis Teſtamentorum - - -	3.	8.
Contractuum - - - - - -	9.	8.
Pro Juribus Dicætarum - - - - -	4.	16.
Pro Aſſeſſoribus, in Cauſis ipſis commiſſis.		
Hi recipiunt pro quolibet ſexternione - - -		
Pro ſportulis unum Dalerum - - - -	2.	4.
Pro gratiis - - - - - -	3.	8.
Si autem ſportulæ excedant ſummam quatuor Dalerorum, ſolvitur iisdem quarta pars ſportularum.		
Pro Dicæta - - - - - -	4.	16.
Pro Advocatis, Notariis Communibus, Procuratoribus & Latoribus.		
Pro Confectione ſcripturarum pro folio ab utroque latere ſeu pagina conſcripto Advocato ½ Daler. - - - -	1.	2.
Salvo ſpeciali labore ad deſignationem Advocati per procuratorem exhibitam ab Officiali taxando.		
Pro Monitoriis ſolvendi, deoccupandi, ſeu alterius cujuscunque effectus Notario pro juribus expeditionis - - -		4.
Procuratori totidem - - - - -		4.
Pro juribus expeditionis Brachii cum termino reproductionis Notario		8.
Procuratori totidem - - - - -		8.
Pro expeditione cujuslibet Mandati ſimplicis cum inſertione ſupplicæ cum clauſula Notario - - - - -		12.
Procuratori pro Sollicitatura - - - -		12.
Pro expeditione Executorialium Notario pro qualibet inſtantia -	4.	16.
Procuratori - - - - - -	3.	8.
Pro transfixis cujuslibet Mandati ſolvitur medietas -		
Pro Mandatis Arreſti cum vel ſine pignore prætorio -		
Notario - - - - - - -		12.
Procuratori totidem - - - - -		12.
Pro Actu appellationis Notario - - - -		16.
Procuratori interponenti totidem - - - -		16.
Pro Documento Appellationis ad Conſilium Imperiale Aulicum ſeu Cameram Wetzlarienſem cum pergameno Notario - -	6.	16.
Procuratori pro Sollicitatura - - - -	3.	8.
Pro extractu protocolli lati Decreti ſeu factæ Statuitionis, Notario		12.
Procuratori totidem - - - - -		12.
Pro Mandato inhibitionis de non copulando - -		12.
Procuratori totidem - - - - -		12.
Pro extractu protocolli Decreti Apoſtillaris cum inſertione ſupplicæ Notario - - - - - -	1.	2.
Procuratori totidem - - - - -	1.	2.
Pro extractu protocolli latæ ſententiæ Notario - -	1.	2.
Procuratori totidem - - - - -	1.	2.

Nota-

	Flor.	Alb.
Notario cauſæ pro juribus ſententiæ à Commiſſariis latæ -	4.	16.
Notario ſententiarum pro juribus ſententiæ - - -	4.	16.
Eidem pro juribus ſententiæ deſertoriæ vel indevolutoriæ -	2.	8.
Procuratori pro Arrhâ & Mandato - - -	4.	
Amanuenſibus Notarii & procuratoris pro juribus ſententiæ cuilibet 20. albi - - - - - - - -	1.	16.
In conſcriptione Actorum pro quolibet folio Notario competunt		4.
Procuratori totidem - - - - -		4.
Pro Decretis interlocutoriis computantur Notario - -		8.
Procuratori totidem - - - - -		8.
Notario pro quolibet Termino - - - -		4.
Procuratori totidem - - - - -		4.
Pro inſinuationibus procuratoribus faciendis Notario - -		8.
Pro Decretis Commiſſionis cauſarum Notario & Apoſtillaribus -		8.
Procuratori totidem - - - - -		8.
Pro actu finalis ſubſcriptionis Actorum Notario - -		20.
Procuratori totidem - - - - -		20.
Pro receptione cujuscunque Juramenti Notario - -		8.
Pro juribus cujuscunque Diœtæ intra Civitatem Notario -	3.	8.
Procuratoribus totidem - - - - -	3.	8.
Pro Diœtis extra Civitatem ſalvis expenſis itinerum -	6.	16.
Pro Citationibus contra teſtes Notario - - -		12.
Procuratori totidem - - - - - -		12.
Pro auſcultatione teſtium cauſæ Notario pro quolibet interrogatorio & articulo, deſuperque datis reſponſionibus, protocollandis & in formam Cameralem redigendis competunt - - -		4.
Procuratori pro ſiſtendis teſtibus & quidem pro quolibet -	1.	2.
Si verò ſint ultra tres in toto - - - -	3.	8.
Pro conſcriptione rotuli pro quolibet folio Notario - -		4.
Procuratori totidem - - - - -		4.
Si Acta ſemel conſcripta, ſint deperdita computantur media jura in reſcriptione		
Pro actu numerationis depoſitorum ad ciſtam in Armario Eccleſiæ Metropolitanæ Colonienſis Notario numeranti in repoſitione & extraditione, qualiber vice de 100. - - - -	1.	16.
Pro taxis expenſarum pro qualibet pagina taxæ Notario -		12.
Magiſtro latorum pro Monitoriis, extractibus protocolli, brachiis, & ſimilibus ſub minori Sigillo in urbe Colonienſi inſinuandis cis rivum		12.
Trans rivum - - - - - -		14.
Pro Arreſtis & Mandatis quibuscunque ſub majori ſigillo cis rivum		14.
Trans rivum - - - - - -		16.
Pro Executorialibus & Mandatis S. C. utrobique - -	1.	4.
Tuitii pro Minoribus - - - - -		20.
Pro Majoribus - - - - - -	1.	2.
Pro Mandatis S. C. - - - - -	1.	16.
Latoribus pro qualibet inſinuatione intra Diſtantiam octo horarum ab Urbe Colon. in toto - - - - -	1.	2.
Ultra Diſtantiam octo horarum in toto - - -	1.	16.
Si per plures dies emanere debeant, vel pars petat, ut Mandatum ſine morâ in partibus intimetur, pro qualibet die in toto -	2.	12.

Taxa Jurium Curiæ Archi-Epiſcopalis Colonienſis.

Pro Notario in Cauſis Appellationum Werlenſium pariter ex antiquis deſignationibus & obſervantia juxta Relationem Notariorum, procuratorum, aliorumque practicorum ejusdem Curiæ concinnata & à Seniore Jacobo Tils Notario Appellationum Werlenſium ultimò defuncto ſemper recepta.		
Pro proceſſibus - - - - - - -	1.	

pro

	Flor.	Alb.
Pro Extractu protocolli lati Decreti - - -		20.
Pro Extractu protocolli factæ Statuitionis - - -		16.
Pro Extractu protocolli latæ Sententiæ - - -	1.	2.
Pro folio Actorum - - - - - -		5.
Pro Termino - - - - - -		5.
Pro Decreto ex Actis lato - - - -		10.
Pro illius executo ſi ſint duo procuratores - - -		10.
Procuratoribus ex antecedentibus competit totidem - -		10.
Pro Sententia Confirmatoria & Reformatoria - -	9.	8.
Pro Sententia denegatoria, deſertoria & remiſſoria - -	4.	16.
Pro finali Subſcriptione in actis - - - -	1.	2.
Pro Executorialibus pro qualibet Sententia - - -	4.	16.
Pro Mandato Attentatorum revocatorio - - -	1.	
Pro Compulſorialibus - - - - -	1.	
Pro Taxa Expenſarum - - - - -	1.	2.
Pro receptione Juramenti - - - - -		8.
Amanuenſibus Notarii & procuratoris cuilibet pro Juribus Sententiæ	1.	2.

Taxa Jurium Sigilli
CURIÆ ARCHI-EPISCOPALIS COLONIENSIS
juxta Deſignationem Sigilliferi Minoris Michaëlis Neuman, alias Scholaſtici ad Ss. Apoſtolos Coloniæ, qui hoc Officium ultra 40. Annos adminiſtravit.

§. 1. *De Citationibus ſeu Monitoriis & Brachiis Minoribus.*

Citationes ſimplices & Monitoria ſimplicia pro quibuscunque ſint, itemque Brachia minora ſigillantur minore Sigillo & ſolvunt - 4.
Item pro Magiſtro latorum 2. Alb.

Similiter ſolvunt Monitoria generalia, quæ ex ſpeciali privilegio Capitulis, Monaſteriis, Univerſitatibus, aliisque Communitatibus & Societatibus formatis conceduntur & ſolvunt - - - 6.

Hujuſmodi verò Monitoria generalia (id eſt, quibus plures inſeruntur Debitores aut Rei non ejuſdem cauſæ) partibus ſimplicibus non conceduntur nec ſigillantur ob notabile ſigilli diſpendium & Notarius declaratur in Mulctam unius aurei juxta Reformationem Curiæ.

Si Monitoria &c. in Weſtphaliam, aliasque partes diſſitas mittantur, nihil ſolvunt Magiſtro latorum.

Perſonæ Curiæ, ut Aſſeſſores, Notarii, procuratores & Latores in præfatis nihil ſolvunt uti nec Scabini nec Commiſſarii.

§. 2. *De Mandatis & Monitoriis pœnalibus.*

Mandata pœnalia, qualia ſunt Sequeſtri, Arreſti, Monitionis, Inhibitionis, Manutenentiæ, item Caſſatorium arreſti, attentatorum Revocatorium, aliorumque pœnalium cum clauſulâ ſigillantur majore Sigillo & ſolvunt - - - - - - 12.
Item ſolvunt Magiſtro latorum 2. Alb.

Si verò mittantur in Weſtphaliam &c. nihil ſolvunt Magiſtro latorum.

Mandata quævis pœnalia ſine clauſulâ in genere ſolvunt Sigillo Ducatonem i. e. - - - - - - 4. 4.
Inſuper Magiſtro latorum 4. Alb.

§. 3. *De Transfixis.*

Transfixa ſolvunt medietatem jurium Mandatorum, ſic Transfixum ſimplicis Monitorii vel Brachii ſolvit - - - 2.
Item

	Flor.	Alb.
Item Magiſtro Latorum 1. Alb.		
Transfixum Mandati pœnalis cum clauſula ſolvit - -		6.
Item pro Magiſtro Latorum 1. Alb.		
Transfixum Mandati ſine clauſula - - - -	2.	2.
Transfixum Executorialium ſolvit ſimiliter - - - -	2.	2.
Ex inſuper pro Magiſtro Latorum ſolvunt.		
Transfixa Mandatorum ſine clauſula vel Executorialium medietatem neinpe 2. Alb.		
Secus ſi mittantur in Weſtphaliam.		

§. 4. *De Commiſſionibus Juris Subſidialibus ſive Requiſitorialibus & Compulſorialibus.*

Commiſſio ad examinandum teſtes, ad recipiendum juramentum, reſponſiones &c. Item Compulſoriales ad edendum acta Jura &c. ſolvunt ſicut appellationes ſeu proceſſus nimirum in Judicio Ordinario		12.
Item pro Magiſtro Latorum 2. Alb.		
In Cauſis Leodien. Monaſt. & Oſnabrug. - - -	3.	6.
In reliquis Cauſis, ut Werlen. Suſaten. Xanten. Malmundarien. &c. uti in §pho de appellat.		18.
Requiſitoriales extra Diœceſin v. g. ad ſtatus Hollandiæ, Magiſtratum Francofurtenſem, Electorem Trevirenſem, Palatinum &c. aut eorum Miniſtros ſolvunt - - - - - -	4.	4.

§. 5. *De Actis, Conſtitutione & Sententiâ.*

Pro quolibet folio Actorum ſolvitur - - -		1.
Pro conſtitutione procuratoris, ſi conſtituat perſona ſimplex, aut etiam plures ſimplices, ejuſdem cauſæ conſortes ſolvuntur -		4.
Si verò conſtituat Capitulum, Monaſterium, Univerſitas, Communitas, Proviſores Eccleſiæ, Hoſpitalis, Gymnaſii, Fraternitatis, Conventûs &c. quibus conceduntur Monitoria generalia ut ſup. §. 1. ſolvuntur - - - - - -	2.	
Pro Majori ſigillo, quod exterius apponitur Actis, quando cauſæ mittuntur ad Cameram Imperialem aut Viennam - -	4.	4.
De Sententia vel Decreto in prima inſtantia - - -	4.	4.
In 2da Inſtantiâ de Sententia deſertoria vel remiſſoria ſolvuntur pariter	4.	4.
De Sententia Confir-vel Reformatoria - - -	8.	8.
In cauſis Monaſterien. Leodien. Oſnabrug. & Werlen. de Sententia remiſſoria vel deſertoria - - - - -	3.	6.
De Sententia Con-vel Reformatoria - - -	6.	12.
Si Acta ſint partis ſuccumbentis ſolvitur tantùm pro foliis & conſtitutione, ſi verò acta ſint partis triumphantis, tum etiam debent ſolvi jura Sententiæ, cui apponitur ſigillum, & eouſque folia tantùm numerantur ſeu ſolvuut.		
Si Mandatum Conſtitutionis fuerit ſolutum cum Actis primæ inſtantiæ tum in ſigillatione Actorum ſecundæ inſtantiæ nihil ſolvitur pro dicta Conſtitutione.		

§. 6. *De Executorialibus.*

Executoriales ſeu Mandatum executivum, vel Mandatum diſtrahendi, & quæ habent eundem effectum ſolvunt ſigillo tam ratione ſortis Capitalis, quam intereſſe & expenſarum, de ſingulis centum quatuor v. g. de 100. Imper. quatuor Imper. per 80. Alb. - -	13.	8.
Item pro Magiſtro Lat. (in his partibus) 4. Alb.		
In minoribus ſummis quæ non excedunt quinquaginta Imperiales tantum ſolvuntur ſimplicia Jura. i. e. 4. Flor. 4. Alb. - -	4.	4.

Si

	Flor.	Alb.
Si verò ſumma excedat 50. Imperiales jura ſolvuntur ad proportionem ut ſuprà dictum.		
Mandatum immittendi ſeu Mandatum executivum ad immittendum vigore.		
Literarum obligationis vel ex primo Decretò absque ordinario proceſſu deſuper habito ſolvit tantum Fl. aur. ad - - - - -	4.	4.
Si verò immiſſio fiat ex Decreto vel Sententia per ordinarium proceſſum in contradictorio obtenta ſolvuntur jura, ut in Executorialibus.		
In executivis ad deoccupandum certa bona item in adjudicatione certi juris v. g. paſcui, venationis &c. non habetur ratio pretii vel æſtimationis, ſed tantùm ſolvitur Flor. aur. - - - - -	4.	4.
Aliàs verò ſemper habetur ratio bonorum ſecundùm Taxam & Æſtimationem Judicii.		
Caſu quo propter appellationem judicialiter introductam, aut aliàs executoriales effectum ſuum non ſortiri contingat, exhibitis literis executorialibus, fiet reſtitutio ejus, quod ſolutum eſt (uno aureo ad 4. Flor. 4. Alb excepto) ſecus verò ſi partes inter ſe ſignatis jam executorialibus compoſuerint, vel pars ſuccumbens tum demum offerat ſine executione actuali velle ſatisfacere, quando ipſam executionem jam viderit eſſe in limine, tunc enim nihil reſtituitur, quia executoriales cenſentur ſuum effectum habuiſſe.		
§. 7. *De Appellationibus.*		
Appellationes ſeu proceſſus in Judicio ordinario ſolvunt - - - Item pro Magiſtro Lat. 2. Alb.		12.
Appellationes Leodien. Monaſt. Oſnabr. ſolvunt - - -	3.	6.
Reliquæ Appellationes omnes, nimirum Werl. Suſat. Xant. Malmundariens. Clivien. Item à Capitulis Duſſeldorp. Juliacen. Monaſt. Eifflíaco &c. ſolvunt 18. Alb. uti & à DD. Decanis Rur. Territ. Ducat. Jul. & Mont. - - - - -		18.
Si appelletur ab aliquo Archi-Diacono vel ejus Officiali, v. g. ab Officiali Archid. Bonnen. Ztens. Suſaten. Noveſien. ſolvuntur pro Sigillo 18. & pro Magiſtro Lat. 2. Alb. - - - -		18.
§. 8. *De Contractibus.*		
Decretum approbationis cujuscunque contractus, utpote renuntiationis & tranſactionis ad certum pretium annui reditûs, donationis bonorum, ceſſionis, venditionis &c. ſi contractus hujusmodi non excedant 300. Imperiales ſolvunt Ducatonem i. e. 10. ſolidos - -	4.	4.
Si autem excedat 300. Imperiales & quidem ad mille uſque ſolvit duos Ducatones - - - - - -	8.	8.
Si mille & ultrà, non tamen duo millia contineat ſolvit tres Ducatones - - - - - -	12.	12.
Et ſic conſequenter de quolibet mille duos Ducatones.		
Teſtimonium qualecunque ex Decreto Officialis à Curiæ Notario ſubſcriptum ſigillatur Sigillo majori & ſolvit Ducatonem -	4.	4.

Hinc præinſertas Taxas, ad omnium & ſingulorum, ad quos ſpectat, notitiam publicantes, & in hac Archi-Epiſcopali Curia affigi jubentes, ipſis & ipſorum cuilibet hiſce ſerio præcipimus & mandamus, ut eiſdem Taxis, ſe accuratè conforment, nec quidquam ultra, ſub reſtitutionis, aliáque arbitrariâ graviori pœnâ à partibus exigere ſeu recipere, aut Taxis judicialibus inſerere præſumant (ſalvis tamen ſemper cauſis pauperum & miſerabilium perſonarum juxta præſcriptum Reformationis Curiæ, âliarúmque Clementiſſimarum Ordinationum, præ aliis gratis ſemper expediendis) Notarii verò & Procuratores, earun-

earundem Taxarum exemplar impreſſum, in ipſorum officio, ſeu loco omnibus patente, ſimiliter affixum teneant, neque Procuratores impoſterùm in Audientia judiciali (ceſſantibus nunc cauſis in Decretis noſtris ſuper Obſervantiâ Reformat. Curiæ de 4ta Septembris 1744. expreſſis, antiquo more, diebus Lunæ, & Veneris deinceps habenda) pro moderatione Taxæ Expenſarum, utpote nonniſi cognitione prævià, faciendâ, inſtantias faciant; Domini Referentes verò & Aſſeſſores cauſarum Commiſſarii (prout ipſos hiſce monemus & adhortamur) ſimili modo harum Taxarum obſervantiæ diligenter intendant, & Domini Referentes præcipuè, ſi eas debitè non obſervatas fuiſſe deprehenderint, idipſum in relatione ſua exprimant, aut eidem in fine ſubjungant. Volentes hanc quintam Additionem adinſtar priorum, cum exemplari impreſſo Taxarum ad cujusvis Notarii protocollum regiſtrari, in Regiſtro jurisdictionali juxta formam §. 21. primodictorum Decretorum ab omnibus Notariis annotari, ac præterea à Notario Sententiarum, juxta formam §. 22. eorundem Decretorum Protocollo jurisdictionali, unâ cum exemplari impreſſo per totum inſeri, Originale verò, ad locum, pro ſcripturis, officium, ac jurisdictionem Curiæ concernentibus ſeparatum reponi. In fidem præſentes manu propriâ ſubſcriptas, per Notarium Sententiarum pariter expediri & ſubſcribi juſſimus. Coloniæ 8. Januarii 1751.

TILMANNUS JOSEPHUS GODESBERG,
Officialis.

De Mandato Reverendiſſimi & Perilluſtris Domini Officialis ſubſcripſit

Conrad. Joſeph. Schröder,
Curiæ Sentent. Notarius mpp.

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Vierter Abſchnit.

Untergerichter.

CCVI. VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbiſchoff zu Cöllen, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden unſeren Räthen, Officialen, Commiſſarien, Amptleuthen, Underherren, Richteren, Vögten, Schultheißen und Gogreven, fort Bürgermeiſteren, Scheffen und Rath in denen Stätten, wie nicht weniger Notarien, Botten und fort menniglichen in unſerem gantzen Ertzſtifft, dieß- und jenſeit Rheins zu wiſſen,

wissen, Demnach unsers Herren Vorfahrers an berürtem hiesigem unserem Ertzstift, und Churfürstenthumb Hertzogs ERNESTen Liebden hochseligen Andenckens eine fast heilsame Verordnung durch offenen Truck außgehen laßen dieses folgenden Inhals:

Von Gottes Gnaden Wir ERNST Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc.

Thuen kundt und menniglich hiemit zu wissen. Daß Wir eine geraume Zeithero im Werck befunden und erfahren, wie zu Abbruch, Schmälerung und Confusion unsers Ertzstiffts Cöln, Hoch- Ober- und Gerechtigkeit, auch von Alters wollherbrachter ordinari jurisdiction verschiedene Proces, Urtheil, Brieff und executorial-Mandata ohne rechten gemachten Underscheidt und Intitulatur, wie auch deren Richteren, und exequirenden Botten und Notarien außgelassen, verkündet und auff deren Execution bestanden, und ohne unsere und unserer Beambten gebürliche Requisition getrungen wird, daß auch durch Unerfahrenheit deren Notarien, die Executiones nit recht fürgenommen, zu dem hin und wieder viele in den Rechten unbestendige Testament, Contract und andere Actus ins gemein auffgericht, beschrieben und instrumentirt, dardurch mehr Unruhe, new beschwerliche langwirige Processen und Kösten den armen Leuthen zum höchsten Verderben verursacht werden, und Wir dan allem solchem unordentlichen unrichtigen, auch unserem Ertzstifft, und dessen ordinari jurisdiction hochnachtheiliger Verhandlung, und dahero ins gemein den armen ohne das gnug verderbten Underthanen zuwachsenden unwiederbringlichen Schaden lenger ungeandt nicht zusehen sollen, noch wollen; So befehlen Wir demnach allen und jeden unseren Räthen, Officialen, Commissarien, Ambtleuthen, Vogten, Schultheißen, auch Bürgermeister, Scheffen, Rath, und anderen Befelchhabern, Botten und Underthanen saumbt und sonders gnädigst, auch ernstlich hiemit, und wollen daß jhr für baß keine Mandata oder Proceß einiges Orts in unserem Ertzstifft von Geist- oder Weltlichen annehmen, vielweniger darauff einige würckliche Execution thun, oder auch durch andere beschehen lassen, es seyen dan dieselben bey euch selbst judicialiter cum causæ cognitione ausgeführt oder under unserem Officialat Siegelen in Cölln, Bonn, oder unserm Churfürstl. Secret ausgefertigt, solten aber einige Mandata, Urtheil, Executorial, oder Requisitorial Brieff under eines anderen Richters Nahmen verkündet, und deren Execution gesucht werden, habt ihr dieselbe zu unser Cantzley auff Bonn zu verweisen, gestalt daselbst gebührlichen Bescheidts zu erwarten, biß dahin aber mit der Execution einzuhalten. Wie ihr dan auch keine Notarien zu Auffrichtung und Beschreibung einiger Testament, Contract, Instrument, oder Documenten zuzulassen, vielweniger solche Actus, was deren nach drey Monathen von Zeit Publication dieses gemacht, als gultig und bestendig in- oder außerhalb Gerichts anzunehmen, sonder mehr, als nichtig und unkreffig zu verwerffen, darauff keine Processen zu erkennen, vielweniger einige Execution zu verstatten, biß dahin solche Notarii bey unser Bönnischen Cantzeley examinirt, approbirt, eingeschrieben, und euch dießfals gnugsamer Schein vorbracht; Zu welchem End ihr alle und jede Notarien, die ihr Notariat Ambt in unserm Ertzstifft eins, oder des anderen Orths zu üben, und zu gebrauchen vorgenommen, anhero zu unser Cantzeley ad examinandum und ferneren gebührlichen Bescheidts Abwartung zu verweisen,

Bloß allein die Mandata und Urtheile so unter dem Churfürstl. dan Cölnisch- und Bönnischen Officialat Insigel ausgefertigt, oder von denen Gerichter selbst ausgesprochen worden, sollen vollstreckt, wegen übriger aber vorab angefragt werden.

Alle von nicht immatriculirten Notarien errichtete Testamenten und sonstige Verrichtungen werden für null und nichtig erklärt.

alles bey Vermeidung unser Straff und Ungnadt, wie Wir Uns dan dieselbige Straff, sonderlich auch gegen diejenige Notarien, welche sich vorberürter Contract, Auffrichtung, auch deren Execution, Insinuation ungeachtet gegenwertigen unseren Edict, und Verbots einiges weges underfangen, ausstrucklich hiemit vorbehalten thuen, an deme allem beschicht unser zuverlessiger gnädigster, auch ernst- und endtlicher Befelch hiemit. Urkundt unsers zu endt auffgedruckten Secrets. Geben den 8. Monats Tag Novembris im 1609. Jahre.

Und Wir eine zeitlang wahrgenohmen daß solche in einem und anderen und sonderlich wegen Conscribirung deren Testamentorum, als woll auch bey denen Insinuationen, Executionen und sonsten zu Zeiten nicht gebührendt inacht genohmen werden; Daß Wir dahero euch allen sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich befohlen haben wollen, darob zu halten, daß angerechtem Edicto seines Buchstäblichen Inhalts hinführo nachgelebt, und nicht allein die dagegen vorgehende Actns als nulli verworffen, sonderen auch die insinuirende oder exequirende Notarii so alhie nicht immatriculirt, oder diejenige welche sich als bey dem Käys. Hoff- oder Cammer-Gericht immatriculirt zu seyn ausgeben, ein solches aber hieselbsten behörlich notificirt zu haben nicht bescheinigen können, bey hiesiger unserer Hoff-Cantzeleyen zu gebührender Bestraffung nahmkündig gemacht werden; Zu welchem Endt ihr auch dieses unser Edictum gehöriger Orthen, und sonderlich ad valvas Ecclesiarum und bey denen Gerichts-Platzen zu menniglicches Wissenschafft affigiren und anschlagen zu lassen habt. Urkundt unsers Handtzeichens und vorgedruckten Secrets. Geben in unser Residentz Statt Bonn den 13. Julii 1673.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cölln.

Vt. Becker Dr.

Casp. Larix.

CCVII.

Bestimmung der Ambtmännlichen Gerichtbarkeit.

SEmnach Ihre Churfürstliche Durchl. zu Cölln, Hertzog MAXIMILIAN HENRICH in Bäyern, ꝛc. unser gnädigster Her: angemerckt, was gestalt zwischen Ihren Ambtmännen, Vögten, Schultheisen, Scheffen und Gerichtschreibern allerhandt Irrungen ihrer respective Functionen und Verrichtungen halber entstanden, dardurch dan die Partheyen zu nit geringem ihrem unstatten in ihren Rechten auffgehalten werden. So haben Sie eine Notturfft befunden derenthalb eine Ordtnung zu machen, wie hernach folgt:

Die Ambtleuth sollen sich der Gerichtbarkeit nicht anmassen als in so weit sich die Partheyen freywillig einlassen.

1. Und zwarn Erstlich soll sich der Ambtman keiner streitigen Rechtssachen underfangen, wan die Partheyen sich hinc inde nicht gutwillig bey ihme einlassen, welchen Fals dan das Verhör biß zu der Sachen Erledigung bey dem Ambtman gelassen werden, und alsdan von dem Ambtlichen Bescheidt, wan eine oder andere Parthey sich dardurch beschwert befindet, den Recurs per viam Appellationis zu hiesiger Cantzley zu nehmen freystehen soll, Wan aber der Reus sich zu Recht beruffet, soll der Ambtman

man die Handt von der Sachen abthuen, und den Vogten und das Gericht darin verfahren lassen.

Dieselbe können Arresta anlegen, dem Arrestat stehet gleichwohl frey sich in der Haubtsachen zum Gericht abzuberuffen.

2. Wan ein extrajudicial-Arrest anzulegen, soll den Klägeren freystehen entweder bey dem Ambtman oder Vogten darumb Ansuchung zu thuen, jedoch demnach der Arrestus in Puncto justificationis Arresti oder Caußälium sich zum ordentlichen Rechten beruffet, soll der Ambtman die Sach, wan schon der Arrest von ihme angelegt, an das Gericht zu verweisen schuldig seyn; Die Gerichtschreibere aber sollen sich einige Arresta anzulegen und zu befehlen oder andere Mandata ausser des Gerichts Erkandtnus auszufertigen enthalten.

Ambtleuth und Vögte können Zahlungs-Befehl ertheilen, letztere müssen aber demnächst gerichtlich fortfahren.

3. Und weil dan auch drittens mehrhöchstg. Ihre Churfürstl. Durchl. vernehmen, daß etlicher Orter annoch Irrung und Zwiffel vorfalle, wie es mit den Mandatis de solvendo zu halten, ob nemblich dieselbe auch von Vogt oder Schultheißen zu relaxiren, So wirdt hiemit erklärt, daß zwarn den Partheyen freystehen solle, deßhalb entweder bey dem Ambtman extrajudicialiter oder aber bey dem Vogt oder Schultheißen sich anzugeben, jedoch wan solche von dem Vogt oder Schultheißen relaxirt, und die Parthey darauff nit ultrò parirt, sonderen contradicirt, alsdan dem Vogten oder Schultheißen in der Sachen anders nit als judicialiter zu verfahren gebühren solle.

Vogt und Scheffen vollstrecken die Officialische Urtheile, die Ambtleuth nur ihre eigene.

4. Mit den Executionibus soll es folgender gestalt gehalten werden, daß nemblich wan von den Officiali oder andern Gerichtern Brachium relaxirt, Pfandtzettulen ertheilt, oder sonsten Immissiones oder Taxationes befohlen werden, solches alles vor Vogten und Scheffen gehören und der Ambtman sich derselben nit underfangen ihme hingegen aber seine eigene ertheilte Ambtliche Bescheide (wan davon nicht appellirt) zu exequiren freystehen solte.

Durch die Anwesenheit des Vogten bey Verschreibungen sollen die Jura nicht verhöhet werden, noch denen Scheffen abgehen.

5. Zu Ausfertigung gerichtlicher Verschreibungen kan zwar des Vogten oder Schultheisen Nahm mitgebraucht werden, sie auch wan dieselbe auffgerichtet, dem Actui mit beywohnen, jedoch aber soll solches den Scheffen an ihren Juribus unabbrüchig seyn, noch auch die Partheyen diesertwegen mit newen Kösten beschwert werden.

Die Erbungen sollen durch die Scheffen geschehen, und dem Erbungs-Buch eingetragen werden.

6. Damit auch durch unordentliche Verzeichnussen der Erbungen, die Partheyen in keinen unnöthigen Schaden gesetzt werden, als sollen hinfüro die Erbungen, wan dieselbe durch die Scheffen geschehen, alsbald bey nechstfolgendem Gerichtstag gerichtlich vorbracht und durch den Gerichtschreibern in das Erbungs Buch eingeschrieben werden, Warnach ein jeder vorschriebener, auch Landt- und Gerichts-Botten sich zu achten, und solle diese Churf. gnädigste Verordnung zu jedermännigliches Wissenschafft auffs förderlichst gebührendt publicirt werden. Urkundt Höchstgemel. Ihrer Churfürstl. Durchl. unterzeichneter Handt, und untengetruckten Secrets. Signatum Bonn den 3. Januarii 1657.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cöllen.
Vt. Buschman.
(L.S.) Herm. Seyler.

Denn

CCVIII.

Erneuer- und Erläuterung obstehender Verordnung.

DEmnach im Jahr 1698. den 7. Octobris wegen deren unseren Erzstifts-Cöllnischen Amtleuten, und in unseren Eyd- und Pflichten stehenden Amts-Verwalteren, auch Vögt- Schultheisen und Scheffen, fort Gerichtschreiberen in Parthey-Sachen zustehenden Functionen und Verrichtungen nachfolgende Verordnung ergangen, und im Land verkündet worden:

Von Gottes Gnaden Wir JOSEPH CLEMENT Erzbischof zu Cölln, ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen: Demnach bey wehrendem hiesigem Rheinischen Landtag Uns gesamte Löbliche Land-Ständ in ihren geführten gemeinsamen Beschwerden, unter anderen auch dieses kläglich vorgestellt, deß zwischen unseren Amtmänneren, Vögten, Schultheiß, Scheffen und Gerichtschreiberen ihrer Functionen und Verichtungen halber, allerhand schwäre Irrungen entstanden, wodurch grosse Confusion eingeführt, auch die Partheyen zu ihrem merklichen Unstätten in ihren Rechten aufgehalten würden, und Uns dahero gehorsamst gebetten, Wir gnädigst geruhen mögten, zu gänzlicher Aufhebung solcher unnöthiger Irrungen, und beständiger Handhabung der werthen Gerechtigkeit die von unseres nächsten Herrn Vorfahrers am Erzstift, und Vetters Weyland Churfürstens MAXIMILIAN HENRICHen Lbd. hochseel. Gedächtnüs im Jahr 1657. den 3. Januarii hierüber ausgelassene Verordnung erneueren, auch zu jedermans Wissenschaft in offenen Druck ausgehen und verkünden zu lassen; Daß Wir derentwegen solchem billigen Begehren zu willfahren kein Anstand genommen, und dieselbe folgender gestalt zu wiederhohlen, eine Nothturft zu seyn befunden.

Die Ambtleuth sollen sich der Gerichtbarkeit nicht anmassen, wan sich die Partheyen nicht freywillig einlassen.

Und zwar erstlich soll sich der Amtman oder in unseren Eyd- und Pflichten stehender Amts-Verwalter keiner streitiger Sachen unterfangen, wan beyde Partheyen auf die ad Instantiam Partis mit Austruckung der Ursachen ausgegangene Ladung oder ertheilten schriftlichen Bescheid, bey ihme sich nicht gutwillig eingelassen, und in dessen Jurisdiction gehelet haben: falls aber solches würklich geschehen, alsdan das Verhör bis zu der Sachen Erledigung bey dem Amtman gelassen werden, und von dem amtlichen Bescheid, wan eine oder andere Parthey sich dadurch beschwert befindet, den Recurs per viam Appellationis, oder sonsten in denen Rechten erlaubte Provocation zu hiesiger unser Hof-Canzeley zu nehmen freystehen, und erlaubt seyn solle; Wan aber der Beklagter sich zu dem ordentlichen Gericht auf die verkündigte Citation berufet, soll der Amtman die Hand von der Sachen alsobald abthun, und unser gewöhnliches Gericht darin ungehindert verfahren, und erkennen lassen, hingegen auch, wan die Partheyen des Amtmans Jurisdiction prorogirt, und daselbst die Streitsach befangen, Vögt- und Schultheisen, oder das Gericht solche vor sich zu ziehen, und darin Bescheider zu ertheilen, gar nicht befügt, sondern sich vielmehr dergleichen bey Vermeidung scharfen Einsehens allerdings zu enthalten, verbunden seyn.

Ein ausser gerichtlicher Arrest kan vom Amtman oder Vogt angelegt werden, wan aber der Arrestat sich demnächst zum Gesalium

Zweytens, wan ein extrajudicial-Arrest anzulegen, soll dem Klägern freystehen entweder bey dem Amtman, oder Vogt- und Schultheisen darum Ansuchung zu thun, wan gleichwohl demnach der Arrestatus in Puncto justificationis arresti, oder Cau- sich zum ordentlichen Rechten oder Gericht berufet, soll

der

der Amtman oder Amtsverwaltere, obschon der Arrest von ihme verhengt, die Sach gleich an das Gericht zu verweisen schuldig, die Vögt- oder Schultheisen auch nach vorgangener Anlegung eines Arrest solchen eigenmächtig und ohne Erkentnüs des Gerichts aufzuheben, nicht befügt: vielweniger aber (indeme sie ganz keine Jurisdictionem, ne quidem prorogabilem kundbarlich haben) für sich allein fernere Decreta und Bescheider zu ertheilen bemächtiget seyn, sondern soll bey dem gewöhnlichen Gerichtsgang mit Zuziehung deren Scheffen, darüber die Cognition genommen, und die ausfallende Decreta oder Bescheider vom Gerichtschreibern ordentlich protocollirt, von demselben auch, und nicht vom Vogt- oder Schultheissen ausgefertiget und unterschrieben werden, und wan diese dargegen etwas zu handlen, oder zu erkennen sich anmaßen wolten, solches alles so wohl als dasjenige, was die Amtleut ohn vorhergangene Prorogation ihrer Jurisdiction erkennen würden, soll ipso Jure null, nichtig und unkräftig seyn, auch der Gerichtschreiber einen Arrest anzulegen, und sonst einige Decreta zu begreifen, oder andere Mandata ausser des Gerichts Erkäntnus zu erlassen, sich gänzlich enthalten, immaßen dan auch deren Amtleuten, Schreiberen und Bedienten Citationes und andere Bescheidere Namens deren Amtleuten auszufertigen untersagt wird. Und weilen auch

richt berufft, muß die Sach dorthin verwisen werden ohne daß der Vogt den Arrest für sich aufheben könne.

Die Gerichtschreiber sollen ohne Vorwissen des Gerichts keine Bescheider ertheilen.

Drittens, Wir vernehmen, daß etlicher Orten annoch Irrung und Zweifel vorfalle, wie es mit denen Mandatis de solvendo zu halten, ob nemlich dieselbe auch vom Vogt, oder Schultheißen zu relaxiren. So erklären Wir hiemit gnädigst, daß zwarn denen Partheyen freystehen solle, deshalb entweder bey dem Amtman extrajudicialiter, oder aber bey dem Vogt, oder Schultheißen sich anzugeben, jedoch wan solche von dem Vogt, oder Schultheiß relaxirt, und die Parthey darauf nicht ultrò parirt, sondern contradicirt, alsdan dem Vogt oder Schultheißen in der Sache anders nicht, als judicialiter, oder bey dem gewöhnlichem bekleidetem Gericht zu verfahren gebühren solle.

Ambtleuth und Vögt können Zahlungs-Befehl erkennen, letztere müssen aber, wan selbige nicht befolgt werden, demnächst gerichtlich verfahren.

Viertens, mit den Executionibus soll es folgender gestalt gehalten werden, daß, wan nemlich von den Officialen, oder anderen Gerichteren Brachium relaxirt, Pfands-Zettulen ertheilt, oder sonsten Immissiones, oder Taxationes befohlen werden, solches alles vor Vogt, Schultheißen und Scheffen gehören, und der Amtman sich derselben nicht unterfangen: Ihme hergegen aber seine eigene ertheilte amtliche Bescheider (wan davon nicht appellirt, oder solche bey unserem Hofrath ausgelassene Urtheil als desert erklärt, oder als indevolut remittirt werden) zu exequiren freystehen solle.

Die Vollstreckung der Officialischen Urtheil gehöret für Vogt und Scheffen, der Ambtman vollziehet nur seine eigene.

Fünftens zu Ausfertigung gerichtlicher Verschreibungen kan zwar des Vogts oder Schultheißen Nam mitgebraucht werden, Sie auch, wan dieselbe aufgerichtet, dem Actui mit beywohnen, jedoch soll solches denen Scheffen an ihren Juribus ohnabbrüchig seyn, noch auch die Partheyen diesertwegen mit neuen Kösten beschwert werden.

Durch die Anwesenheit des Vogten bey Verschreibungen werden die Jura weder verhöhet noch in Ansehung der Scheffen geschmählert.

Sechstens, damit auch durch unordentliche Verzeichnus deren Erbungen die Partheyen in keinen unnöthigen Schaden gesetzt werden, als sollen hinfüro die Erbungen, wan dieselbe durch die Scheffen mit Zuziehung des Gerichtschreibers geschehen, alsbald

Die Anerbungē, wan sie durch die Scheffen mit Zuziehung des Gerichtschreibers geschehen, sollen dem Erbungs-Buch eingetragin werden.

bald bey dem nechstfolgenden Gerichts-Tag gerichtlich vorbracht, und durch den Gerichtschreibern in das Erbungs-Buch eingeschrieben werden, wornach ein jeder vorschriebener, auch Land- und Gerichts-Botten sich zu richten, und soll diese unsere gnädigste Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft aufs förderlichst gebührend publicirt werden; Urkund unsers gnädigsten Handzeichens, und aufgedruckten Churf. Secrets. Geben in unser Residenz-Stadt Bonn den 7. Oct. 1698.

Joseph Clement Churfürst.

Vt. Frantz Henrich Fabri.

J. J. Pranghe.

Und dan Wir nöthig befunden, selbe wieder zu erneueren, und ins Land publiciren zu lassen, auch ein- und anderes derselben zuzufügen, so wird nicht allein allen und jeden obgemelten Amtleuten, Vögten, Schultheißen, Amts-Verwalteren, Scheffen, und Gerichtschreiberen hiemit, und in kraft dieses gnädigst und ernstlich anbefohlen, auf vorgerührte unsere vorherige Verordnung steif und vest zu halten, sondern auch erwehnten unsern Vögten und Schultheißen gnädigst und ernstlich aufgegeben, ausser bloßer Erkennung bey ihnen gebettener Citationen und Arresten keines anderen Recessirens, Decretirens, und Mulctirens sich zu unternehmen, und wan schon auf ihre mit- oder ohne Commination einer Straf erkennte Citationen oder Arresten die citirt- und arrestirte nicht erscheinen noch widersprechen, weder sich ad Judicium berufen, jedannoch ein Vogt, Schultheiß oder Scheffen zu einiger Straf-Erklärung, Distraction der arrestirten Güter, oder sonsten einiger anderer Execution, oder Executions-Beschcid oder Befelcher zu schreiten nicht mächtig seyn, sondern vorher über der Sachen Bewandnus beym Gericht referiren, und darüber erkennen lassen sollen, alles bey der in erwehntem Edict enthalteuer Straff der Nichtigkeit für eins.

Denen Vögt- und Schultheisen wird eingeschärft, ohne Zuziehung des Gerichts, nichts als blose Ladungen und Arresten zu erkennen.

Demnach auch zum anderen jüngsthin unseren Erzstiftischen, Cöllnischen Amtleuten und Amts-Verwalteren auch allen anderen Richteren aufgeben worden, über die von auswendigen Gerichtbarkeiten an sie gelangende Requisitorialien an Uns oder unsern Hofrath unterthänigst zu berichten, ehe und bevorn sie zufolg derenselben zur Execution schreiten sollen, so wird sothanem unserem gnädigsten Befelch hiemit inhærirt, und nochmahlen anbefohlen, deme also gehorsamst und beständig nachzukommen, mit der gnädigster Erklärung dannoch, daß diese unsere gnädigste Verordnung von denen Requisitorialien nicht verstanden haben wollen, so an unseren Officialen von denen auswendigen Oerteren gelangen, allwo dessen Requisitorialibus ohne Anstand und der Sachen fernere Untersuchung deferirt, und darauf alsofort exequirt wird, sondern solle auf die von solchen Oertern an gemelten unsern Officialen gelangende Requisitoriales hinwieder ohne Verzug und Anfrag bey Uns oder unserm Hofrath nach wie vor die Execution verhengt, und damit verfahren werden.

Über die von auswendigen einlangende Requisitoriales soll von allen Richteren vorab angefragt werden,

Den Officialen ausgenohmen.

Dan solle zum dritten von vierzehn zu vierzehn Tägen, und zwaru auf Dienstag in der Wochen, wan aber auf selbigen Tag ein

Alle vierzehn Täg soll bey den Untergerichtern Gericht gehalten werden.

ein Festtag einfallt, des nechstfolgenden nicht feyrlichen Tags Gericht bey allen Erzstiftischen Untergerichteren gehalten werden; und so fort gemelter Tags-Vogt oder Schultheiß, Scheffen und Gerichtschreiber an gewöhnlichen Ort sich versammelen, und denen sich alsdan anmeldenden Partheyen die Justitz gehörend administriren, bey Entstehung dessen aber scharfer Ahndung gewärtig seyn.

Die abgeforderte Berichter sollen in Herrschafftlichen Sachen unentgeltlich in Parthey-Sachen aber gegen Belohnung sofort erstattet, und vom gesambten Gericht begriffen werden.

Nicht weniger viertens sollen in Sachen, welche unser Erzstiftisches oder sonsten gemeines Interesse und Besten principaliter betreffen, die von unserm Hofrath so wohl als Hof-Cammer abgeforderte Berichtere unsere Beamte und Gerichtere unentgeltlich, und ohne geringsten Anstand jedesmahl gehorsamst einschicken, für die in causis partium abstattende Berichtere aber selbe mit zimlicher Belohnung sich begnügen lassen, und hiebey niemand wider Recht noch Billigkeit beschweren, wobey ferner zu beobachten, daß, wan von einem Gericht der Bericht abgefordert worden, solchen nicht vom Vogt oder Schultheißen allein, sondern von erwehntem gesamtem Gericht pflichtmäßig begriffen, und unter des Gerichtschreibers Hand- und Unterschrift, auch gewöhnlichen Gerichts-Siegel eingeschickt werden.

Welche Verordnungen die Gerichts-Botten ohne Anfrag insinuiren müssen.

Schließlich sollen jedes Orts Gerichts-Botten in hiesigem Erzstift auf Anmelden und Gesinnen die von unserm Hof- auch Cammer-Rath weniger nicht Officialen in Cöln, und allen anderen Erzstiftischen Ober-Gerichteren ergangene Verordnungen, Urtheilen und Bescheidere ohne Anfrag bey unseren Beamten, Vogt oder Schultheißen, oder derselben einholende Erlaubnüs für die gewöhnliche Gebühr insinuiren, und keiner von ihnen daran hinderlich noch wiederich seyn, diejenige Schreiben oder Bescheider aber, so von ausländischen Gerichteren herkommen, von erwehnten Gerichts- und anderen Botten nicht insinuirt werden, es seye dan vorher bey Beamten, Vogt oder Schultheißen angefragt, welche sich dan der Ordnung gemäß hierin verhalten sollen, wornach ein jeder sich zu richten. Signatum Bonn den 15. Februarii 1720.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. P. Nippel.

CCIX.

Wan und wie die für die Ambtleut abgeladene Partheyen zum Gericht provociren können.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc Thuen hiermit kund und männiglichen zu wissen, welcher Gestalt Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, wie, zu Verzögerung der Justitz und Schaden deren litigirenden Theilen, besonders aber deren Klägeren, die Beklagte, wan bey unseren Land-Drost und Räthen unseres Hertzogthumbs Westpfahlen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drösten, und derenselben in unseren Ayd- und Pflichten stehenden Verwalteren, welchen

Juris-

Jurisdictio prorogabilis zugestanden ist, und selbige hergebracht haben, besprochen werden, die zweyt- auch wohl gar dritte Citation abwarten, und demnechst erst zum ordentlichen Gericht sich abberuffen thuen; Gleichwie aber dergleichen zu Nachtheil der heilsamen Gerechtigkeit, und deren Partheyen gereichendem schädlichen Beginnen vorgebogen gnädigst wissen wollen, also ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

Erstlich dem Beklagten von denen durch unseren Land-Drost und Räthe unseres Hertzogthumbs Westphahlen, Stadthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drösten, und derenselben in unseren Ayd- und Pflichten stehenden Verwalteren erlassenden Citationen, Monitorien, und dergleichen Bescheideren zum ordentlichen Gericht zu provociren, krafft der unterm 15ten Februarii 1720. erneuwerter Verordnung, zwarn freystehen, dannoch

Zweytens, wan gemelter Beklagter nach der anderten Ablasdung ererst provociren wolle, alsdan bey lauffendem diesem Termino die verursachte Contumacial-Kösten ohne Anstand, und vor allem dem Kläger oder Appellanten zu ersetzen schüldig, bey Entstehung dessen aber, und, fals er Beklagter diese Frist fruchtloß verstreichen lassen würde, und die dritte Citation abgewartet hätte, sothane Provocation zum ördentlichen Gericht ferner nicht platzgreifflich, sonderen bey dem Judicio prorogabili, welches solchemnach ob Contumaciam pro Prorogato zu halten, zu Recht zu stehen verbunden seyn solle.

Damit aber ein jeder sich für Schaden und Nachtheil hüten, auch sonsten niemand, der Unwissenheit halber, sich zu entschüldigen haben möge; so wird vorgemelten unseren Land-Drost und Räthen unseres Hertzogthumbs Westphahlen, Statthalteren im Vest Recklinghausen, Ambtleuthen, Drösten und derenselben Ambts-Verwalteren dieß- und jenseit Rheins, nebst derselben gehorsambster Befolgung, gnädigst aufgetragen, diese unsere gnädigste Verordnung auf denen Cantzelen, fort sonst gewöhnlicher massen publiciren, und gehörend affigiren zu lassen, dan, wie es geschehen, anhero inner drey Wochen Zeit gehorsambst zu berichten. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens und beygetruckten Hof-Cantzley Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 6. Augusti, 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

(L.S.) J. Keiffen.

CCX.

Befehl daß nächstvorstehende beyde Verordnungen dem Protocollo einverleibt und befolgt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Liebe Getrewe! Nachdemahlen Wir mißfälligst vernohmen, wie daß die, der prorogabilen Jurisdiction halber, Anno 1698. den 7ten Octobris in Druck erlassen- und von unserem nechsten Herren Vorfahren JOSEPHO CLEMENTE unterm 15ten Februarii 1720. bestättigte Edictal-Verordnung ihres Inhalts gehörend nicht befolget werden

den solle; Wir aber deme länger nachzusehen gnädigst nicht gemeint seynd, sonderen, zu Befurderung der Justitz so wohl, als zu Verhüt- und Abkehrung des denen streitenden Partheyen, besonders aber denen Klägeren, hierunter zuwachsenden Schadens, sothane Verordnung durch unseren gesambten Ertzstifft Litterlich befolgt wissen wollen, und dahero dieselbe anligender maßen zu erneweren, und jederman zur Wissenschafft und Nachricht nicht allein in unserem diesseithig-Rheinischem Ertzstifft, sonderen auch in unserem Hertzogthumb Westpfahlen und Vest-Recklinghausen kund machen zu lassen für nöthig befunden haben; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, gestalten diese unsere gnädigst erneuerte Verordnung dem Protocollo einverleiben, so dan von denen Cantzlen, gewöhnlicher maßen, publiciren, auch sonsten gehöriger Orthen öffentlich affigiren zu lassen, fort, wie ein- und anderes geschehen, zu hiesig-unserer Hof-Cantzley gehorsambst zu berichten, mithin fleißige Sorg und Achtung zu haben, damit selbiger Verordnung in Zukunfft aufs genaueste nachgelebet werde. Wir verbleiben euch anbey mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 5ten Novembris, 1743.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg.

J. Keiffen.

CCXI.

Denen an die Beambte ꝛc. ergehenden Befehlen soll in bestimmter Frist die Folg geleistet werden.

SU wissen seye hiemit, Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, Hertzog JOSEPH CLEMENT in Ober- und Niederen Bäyeren ꝛc. unser gnädigster Herr zu sonderbahrem Dero ungnädigstem Mißfallen vielfaltig vernehmen, und verspühren müssen, was gestalt Ihren an dero eigene Beambte, Bediente, Unterthanen und streitende Partheyen gnädigst außlassenden Befelchen so schlechte Folg geleistet werde, daß auch dieselbe vielmehr sich gelüsten lassen dörffen das zweyte und dritte, auch pœnaliſirte Mandatum ohne schuldigste Parition ungehorsamblich abzuwarten; Und aber Höchstgemelte Se. Churfürstliche Durchl. sothanen zu höchst-straffbahrer Veracht- und Verkletnerung Dero Landts-Fürstlichen Respects und Authorität, auch zu mercklicher Vernachtheiligung und Præjudiz Deroselben, Ihrer Unterthanen und klagender Partheyen darunter zum öfteren mitwaltendem Interesse, und dardurch verursachenden grossen Schadens und Kösten gereichendem halßstarrigem Verfahren länger also ungeandet zuzusehen nicht gemeint; Daß Sie derentwegen allen und jeden Ihren Geist- und Weltlichen Standts-Beambten, Bedienten, Unterthanen, und Partheyen hiemit gnädigst und alles ernstes befehlen, Ihren zum ertenmahl ergehenden Befelchen in denen darin bestimbten Termini gehorsambst zu geleben, oder vor deren Umblauff gnugsamb erhebliche Ursachen, warumb sie ein solches zu thuen nicht vermögen, gehörendt vorzubringen, oder aber gewertig zu seyn, daß widrigen falß und nach Erscheinung der angesetzter Frist und nicht beschehener gehorsamb schuldigster Parition wider sie nicht allein wegen deren verursachter Contumacial-Kösten,

sonderen auch nach Standt der Personen und Betrag der Sachen mit wilkührlicher Straff unfehlbahrlich verfahren werden solle, Urkundt dieses. Signatum Bonn den 28. Novembris 1693.

C. C. Statthalter Hugo Frantz Graff
zu Königsegg. m. p.
J. G. Bequerer m. p.
Vt. Frantz Heurich Fabri m. p.
Casp. Buck m. p.

CCXII.

Denen auswärtigen Requisitorialien solle ohne vorherige Anfrag nicht deferirt werden.

Nachdemahlen Jh. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Hertzog JOSEPH CLEMENT in Ob- und Nieder Bäyeren, ꝛc. unser gnädigster Herr mißfälligst vernehmen, daß einige von Deroselben Beambten und Schultheißen auff anderwerts eingelangte Requisitorialien, ohne daß selbe an hiesige Dero Hof-Cantzley gelangen lassen, und Verhaltungs Befelch eingeholt, gegen die Ertzstifftische Underthanen mit schädlichen Executionen verfahren haben, Höchst besagte Ihre Churfürstl. Durchl. aber gnädigst und ernstlich wollen, daß dergleichen Requisitorialien jedesmahl zu erwehnter Dero Hof-Cantzley eingeschickt, und biß auff daselbst erfolgende Verordnung keine Execution fürgenommen werden solle; Als thuen Dieselbe allen und jeden Dero Beambten, wie auch Vogt, Schultheiß und Scheffen deren Gerichteren, gestalten deme also fürs künfftig gehorsambst nachzukommen, hiemit nochmahlen gnädigst, und bey Vermeydung einer Straff von fünffzig Goldgülden, auch mit der Warnung befehlen, daß im widrigen nebens erwehnter Straff zu Ersetzung des denen Underthanen zugefügten Schadens und Kösten alsobald angehalten werden sollen: wornach Dieselbe sich zu richten. Signatum Bonn den 29. Martii 1718.

Vt. J. M. Schönhoven.

{L.S.} J. J. Dierath.

CCXIII.

Taxa oder Chur-Cölnische Gerichts-Ordnung.

Nachdemahlen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Herhog JOSEPH CLEMENT in Ob- und Niederen Bayeren unser gnädigster Herr auß verschiedenen an sie gelangten Klagten mißfälligst vernohmen, daß Dero Underthanen in Gerichts-Händelen, sonderlich aber bey Verpfändung- und Anerbungen, auch Immission- und Distractionen deren unbeweglicher Güteren, so dann deren Depositorum halber in denen Gerichts-Gebührnüssen, unterm Vorwand eines alten Herbringens, sehr überhoben würden, Höchst-gemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. aber solche Beschwär abgestellt gnädigst sehen wollen; als haben Dieselbe zu solchem End nachfolgende Verordnung zu ertheilen, in Truck gehen, und offentlich verkünden zu lassen, gnädigst befohlen.

Wie die Anerbungen und Aggravationes geschehen und Pignora prætoria erkant werden sollen.

Erstens solle keine Gerichtliche Aggravation oder Pignus prætorium das Vorzugs-Recht gebähren, es seye dan, daß das gesambtes

sambtes Gericht ördentlich beysammen beruffen, und der Actus wenigstens in Gegenwart dreyer Scheffen und Gerichtschreiberen verrichtet worden: diesen Actibus mögen die Vögt- oder Schultheißen auf dem Land, wan sie anwesend seynd, beywohnen, in denen Städten aber, wo solches nicht hergebracht ist, soll es bey der Observanz verbleiben, dafern

Zweytens der Creditor oder zum Eygenthumb Anerbender verlangt, daß Schultheiß, Scheffen, und Gerichtschreiber schrifftliches Zeugnus, ob und wie weit das Unterpfand anderen verstrickt oder sonsten verhafftet seye, von sich geben, dafür auch, und daß es anderster nicht darmit bewand, oder daß der künfftige Proprietarius am Eygenthumb, wie auch der Glaubiger an seinem Unterpfand gesichert seye, stehen sollen, und diese sich zu obigem allen verbinden; solle denenselben für diese Verbindung, und dero anklebende Gefahr von 100. Rthlr. biß 500. ein per Centum, da aber der Pfandschilling sich höher als 500. Rthlr. ertragen, oder das Gut, woran die Anerbung geschicht, mehr werth seyn würde, nebenst dem einen per Centum von denen 500. Rthlr., von der übriger Summ von jedem hundert ein halbes zahlt werden, es wäre dan Sach, daß an dem Orth, wohe der ausländischer Debitor oder Anerbender wohnet, ein mehrers per Centum oder an anderen Gerichts- Gebührnüssen gegeben werden müste, innmassen das Gericht auf solchen fall dasselbige zu forderen Macht haben solle. Wann aber

Drittens der Creditor oder Anerbender solche Uebernehmung nicht begehrte, sondern bloßhin, daß seine Verschreibung oder Kauff- Brieff dem sitzenden Gericht verkündet, die Anerbung realisirt und beyde Theile gehörend protocolliirt werden mögten, anstehen würde, fort das Gericht aller Vertrett- und Schadlößhaltung erlassen wolte, oder sonsten das Gericht solche nicht zu übernehmen in Rechten gegründete Ursachen hätte; so solle von dergleichen bey gewöhnlicher Besitzung des Gerichts vorgehender Ent- und Anerb- auch Verschreibung, weniger nicht Ertheilung deren Periculo partium erkennender Pignorum prætoriorum, Schultheiß, Scheffen und Gerichtschreiber jeder in denen Stätten mit 40. Alb., und auf dem Land mit 20. Alb. sich begnugen lassen; wan aber das Gericht, auf Anstehen des Glaubigers oder Anerbenden zu obigem End besonder beysammen beruffen wird, alsdan solle neben obigen Gebührnüssen in denen Stätten dem gesambten Gericht ein Rthlr. 40. Alb., auf dem Land aber dem Schultheiß, Scheffen und Gerichtschreiber, wan uber eine Stund vom Gerichts- Platz entsessen seynd, einem jeden eine Diæt, und zwarn dem Schultheißen ein Rthlr. 40. Alb., jedem Scheffen 60. Alb., und dem Gerichtschreiber ein Rthlr., worunter die Jura pro Extractu Protocolli mit begriffen seynd, gegeben werden. Und nachdemahlen

Viertens sich dan und wan zugetragen, daß die Gerichter, zu Erhaltung eines mehreren Gewinns, gleich gemeldte Verkündigung nicht annehmen wollen, sonderen die Partheyen damit von sich abgewiesen; so wird denenselben hiemit ernstlich und gnädigst auffgetragen, sich in solcher Annehmung keineswegs bey Verlust ihrer Diensten weigerlich zu bezeigen. Gleichwie auch

Fünff-

Fünfftens in denen Fällen, worin das gesambtes Gericht für oberwehnte Versicherung deren Creditoren und Anerbenden zu stehen hat, der Gerichtschreiber darfür mit zu respondiren schüldig seyn solle, also hingegen soll derselb in denen desfals eingehenden Gebührnüssen sein Antheil, wie die übrige, und weiter nichts, gleichwohl für Beschreibung des Pfand- oder Kauf-Brieffs, wann und wie die Partheyen solchen von ihme per Extractum Protocolli, oder sonsten in einer ihnen gefälliger Form begehren, als wohl auch für Einrichtung des, nach Anweisung hernach folgender Verordnung, führenden zweyfachen Protocolli, für jeden Bogen 40. Alb. Cöllnisch haben. Ferner solle

Sechstens für die Beytruckung des grossen Gerichts-Siegels, wo solche erfordert oder verlangt wird, jedesmahl dem Gericht ein Rthlr. 40. Alb. zahlt werden. Die Immissiones sollen

Von der Immission.

Siebentens, nachdem vom Gericht erkent seynd, durch zwey ihres Mittels außsehende Scheffen, mit Zuziehung des Gericht-Schreibers geschehen, und dafür einem jeden Scheffen in denen Städten so wohl als auf dem Land 60. Alb., und dem Gericht-Schreiber, mit gleichmäßiger Einbegreiffung der Gebührnus für den Auszug des Protocolli, ein Rthlr., und da sothane Immission einer Tagfahrt, wegen Entlegenheit deren Underpfänden nicht vollenzogen werden könte, alsdan einem jeden täglich die gleich specificirte Gebührnüs angedeyen. So dan sollen

Von der Schätzung.

Achtens die Taxationes, auf deren vorherige Gerichtliche Erkentnus, durch zwey Scheffen und den Gerichtschreiber vollenzogen, und pro Juribus ein mehreres nicht, als bey der Immission dem Gericht zugelegt ist, gefordert, auch

Neuntens eben so viel und weiter nichts bey der Subhastation zahlt, von denen Gerichtlichen Depositis gleichwohl

Gebührnussen der Depositen.

Zehentens bey deren Erlegung ein halb per Centum und bey der Außfolgung auch ein halb per Centum, wann aber selbiges länger als zwey Jahr ligen bleibet, neben obigem ein Quart per Centum jährlichs abgeführt werden. Alldieweilen auch

Vom Protocollo Contractuum.

Eylfftens zwischen denen Creditoren oder anerbenden Eygenthümberen ein- und anderseits, so dan denjenigen, welche an denen Erb-Güteren Ansprach machen zu können vermeinen, offters darumb schwäre Rechts-Streitigkeiten und Misselen entstehen, daß die bey denen Verpfändung- und Anerbungen gehaltene Protocolla nicht recht beschrieben oder mangelhafft und mutilirt befunden, auch wohl gar zu grossem Schaden des Publici sowohl, als deren Partheyen verlüstig worden, und dahero alzugefährlich ist, wann solche in der Macht und Gewalt einer Gerichts-Person allein verbleiben thäten, inmaßen sich in der That begeben, daß sothane Protocolla verfälschet, Blätter daraus gehoben, und andere eingesetzet worden; so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß gleich nach Verkündigung dieses, an jedem dero Gerichteren ein wohl eingebundenes Buch, ohne die in streitigen Sachen führende gewöhnliche Protocollen, besonder angeschafft, und darinnen die Actus Aggravat- und Adhæredationis, wie auch die Pignora prætoria, fort was desfals gehandelt wird, umbständlich, auch vermittels förmlichen Registri, woraus man gleich die

Nahmen

Nahmen deren Possessoren, und wo dieſ Güter gelegen, ersehen kan, durch den Gerichtsschreiberen, ohne davon ein Rapiarium oder Abschrifft bey sich zu behalten, mit dem vermelden, welche Gerichts-Personen die Actus verrichtet, eingetragen, fort sothanes Buch sambt denen übrigen vorher in dergleichen Verschreib- Anerb- und Erkennungen deren Pignorum prætoriorum abgehaltenen Protocollis in die Scheffen-Kist bewahrlich hingelegt, welche mit drey verschiedenen Schlösseren versehen, und an einen gesicherten Orth gestelt, daß solches auch geschehen, inner sechs Wochen Zeit nach Verkündigung dieses anhero berichtet, die Schlüsselen aber von erwehnter Kisten vom Vogt oder Schultheisen, wan nach Anweisung des 2. §. bey Ubung gleichgemelter Actuum zu erscheinen vermag, so dan vom ältesten Scheffen und Gerichtschreiberen, sonsten aber an statt des Vogten oder Schultheisen vom zweyten in der Ordnung folgendem Scheffen auffbehalten werden sollen. Würde aber

Selbiges soll in die Scheffen-Kist eingelegt werden.

Zwölfftens sich begeben, daß bey Gesinnung obiger Gerichtlicher Actuum, ein- und ander deren, welchem die Schlüsselen zu Bewahrung erwehnten Buchs und Protocollen anvertrauet seynd, abwesend wären, und also die Kist nicht eröffnet werden könte; so kan der Actus zwarn, wan das Gericht solchen thun zu können vermeinet, vor sich gehen, die Gerichts-Personen aber, so selbigen verrichten helffen, sollen daran seyn, daß längst inner vier Wochen Zeit sothaner Actus dem in der Scheffen-Kist aufbehaltendem Protocollo, unter der ausdrücklicher Warnung, einverleibt werde, daß das Gericht für den denen Partheyen daraus sonsten entstehenden Schaden zu respondiren verbunden seyn solle; Auff das weniger nicht

Dreyzehentens die Gerichts-Personen für dasjenige, woran sie kein Theil noch Schuld tragen, nicht angesehen werden mögten, die Creditores oder Angeerbte gleichwohl beständige Nachweisung zu thun vermögen, an welchen bey denen obigen Fällen sich des Regressus und Schadloßhaltung halber rechtlich zu erholen hätten, sollen der Rentverschreib- oder Anerbung, und dem darüber mittheilendem Extractui Protocolli die Nahmen deren damahls anwesenden Gerichts-Personen eingerückt werden, zumahlen die Abwesende, so viel diese Actus betrifft, zu nichts verbunden noch gehalten seyn sollen, es haben dann dieselbe sich hernechst coram Protocollo darfür verpflichtet, oder in denen Gerichts-Gebührnüssen ihr Antheil sich zahlen lassen und gezogen.

Für die Schadloßhaltung sollen nur die anwesende Gerichts-Glieder hafften.

Zu dessen gehorsambst- und underthänigster Gelebung Höchstgemel. Ihre Churfürstl. Durchl. alle Gerichtere hiesigen dero Rheinischen Ertzstiffts, krafft dieses mit der ernstlicher Warnung gnädigst anweisen, daß die Ubertrettere, unter was Schein es auch geschehen könte, zu Herausgebung desjenigen, was sie mehr, dan ihnen hierin zugelegt wird, von denen Partheyen nehmen würden, nicht allein angehalten, sondern auch in schwäre Straffen erklährt, und gar befindenden Dingen nach, ihrer Diensten entsetzt, fort zu künfftigen Bedienungen unfähig erklährt werden sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten Churfürstl. Hof-Cantzley Insiegels. Signatum Bonn den 22. Decembris 1718.

Joseph Clement Churfürst.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L.S.) J. P. Nippel.

CCXIV.

Die Acta sollen fehlerlos und lesbar geschrieben und die Beylagen der Partheyen communicirt werden.

VOn Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Demnach aus verschiedenen fürgekommenen Acten zu ersehen gewesen, daß selbe nicht allein von unlesßbahren Händen, sonderen auch mit solchen Fehlern, und öffters mit Außlassung gantzer Paragraphorum dergestalt beschrieben worden, daß zu Erkennung der Buchstaben und Erforschung des eigentlichen Verstands viele Zeit vergeblich angewendet werden müsse, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß von denen Gerichtschreiberen des Schreibens unerfahrene Scribenten zu deren Conscription gebraucht, und nach deren Beschreibung nicht revidirt noch collationirt werden, die Partheyen gleichwohl für die conscribirte Acten die erforderte Gebühr zahlen müssen, dahero auch billig ist, daß selben wie sichs gehört, damit angedienet werde, und dan auch von Löbl. Land-Ständen dieserthalb nicht allein, sonderen auch ferners Beschwehr geführt worden, daß die bey denen Churfürstl. Geist- und Weltlichen Hof- und allen anderen Gerichteren von ein- und anderer Partheyen übergebene Beylagen nicht communicirt, sonderen die Partheyen zu deren Erhaltung die Acta conscribiren zu lassen genöthiget werden wolten, keineswegs aber zu sehen ist, wie unter solchem Vorwand jemand gegen seinen Willen mit Außlösung der Acten beschwehrt werden könne, indem all dasjenig, was ein- und andere Parthey exhibirt hat, solches integraliter ihren Gegentheilen zu communiciren schuldig und gehalten seynd; Als befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. allen und jeden Notariis oder Gericht-Schreiberen hiemit gnädigst und ernstlich die Acta fürtershin durch gnugsam geschickte und des Schreibens erfahrene Scribenten abschreiben zu lassen, demnechst selbe zu collationiren, und so fort denen Partheyen zu communiciren, mit der außtrücklicher Warnung, daß wan sie diesem nicht nachkommen, sonderen die Acten unlesßbahr oder auch mangelhafft befunden werden solten, selbe nicht allein durch die Gerichts-Diener zerrissen, sonderen auch sie Notarii oder Gerichtschreiber auf ihre selbst aygene Kösten sothane Acten auffs new zu beschreiben angehalten, und anbey anderweite zureichige Andung vorgenohmen werden solle, wie dan alle und jede Geist- und Weltliche Gerichtere, bey welchen die Conscription deren Acten beigebracht ist, darauf fleißige Achtung zu geben, weniger nicht zu versorgen haben, daß die von denen Partheyen exhibirende Beylagen von denselben oder derselben Procuratoren ihren Gegentheilen communicirt, und welche Beylagen also nicht communicirt worden, darauff in judicando nicht reflectirt, sonderen von den Actis verworffen, am wenigsten aber die Partheyen sothaner unterlassener Communication halber mit Conscription deren Acten gegen ihren Willen beschwährt werden sollen. Geben in unserer Residentz-Statt Bonn den 15. Februarii, 1720.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. Graf von Virmont.

J. P. Nippel.

Diese Verordnung ist unterm 25. Martii 1723. und ferner so viel die Beschreibung der Verfölger betrifft am 8. April. 1754. erneuert worden.

Von

CCXV.

Wie die Verfölger geschrieben werden sollen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und jedermännigliehen hiemit zu wissen, was massen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß, unangesehen deren von unserem negsten Herrn Vorfahren JOSEPH CLEMENT Höchstseeligster Gedächtnüs am 15. Febr. 1720. erlassener, und am 25. Martii 1723. von Höchst-Demselben so wohl, als von Uns unterm 8. Aprilis 1754. gnädigst erneuert- und wiederhohlter Verordnung verschiedene Acten nicht allein von unleßbaren Händen, sonderen zum Beschwer deren Partheyen oftmahlen mit Auslassung ganzer Paragraphorum so weit auseinander geschrieben werden, daß oftmahlen auf einer Seithen über zwanzig Linien, und in einer Linien über acht oder neun Syllaben sich nicht finden, wodurch dan zu Erkennung der Buchstaben und Erforschung des eigentlichen Verstands viele Zeit vergeblich angewendet werden müsse, die Partheyen auch öfters in grosse Kösten und Schaden gestürzet worden seyen, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß von denen Gerichtsschreiberen und Notarien des Schreibens unerfahrne Scribenten zu deren Acten Conscription gebrauchet, und, nach deren Beschreibung nicht eins revidiret, noch collationiret werden, die Partheyen gleichwohl für die conscribirte Acten die erforderliche Gebühr zahlen müssen, dahero auch billig ist, daß selbigen, wie es sich gehöret, damit angedienet werde; Als thuen Wir abermahl diese unsere Verordnung nicht allein hierunter wiederhohlen und erneueren, sonderen auch allen und jeden unseren Gerichtschreiberen, oder Notariis hierdurch gnädigst, und wohl ernstlich befehlen, daß die Acta fürderhin durch gnugsam geschickte, und des Schreibens erfahrne Scribenten die Linien und Syllaben nicht weit voneinander, sonderen gehörender maßen abschreiben zu lassen, demnegst selbst zu collationiren, so dan selbige pro Completis und Collationatis zu unterschreiben, fort denen Partheyen also zu communiciren, mit der ausdrücklicher Warnung, daß, wan sie diesem gehorsamst nicht nachkommen, sonderen selbige Acten unleßbar, oder mangelhaft, auch die Linien und Syllaben allzuweit voneinander beschriebener befunden werden solten, selbige nicht allein durch die Gerichts-Diener zerrissen, sonderen auch die Gerichtschreibere, oder Notarii auf ihre selbst eigene Kösten sothane Acten aufs neu zu beschreiben, denen Partheyen auch den zuwachsenden Schaden und Kösten zu ersetzen angehalten, und annebens dem Befinden nach gegen dieselbe anderweite zureichige Andung ohnnachläßig vorgenohmen werden, mithin alle und jede geist- und weltliche Gerichtere, bey welchen die Conscribirung deren Acten hergebracht ist, darauf Ayd- und Pflicht-mäßig fleißige Achtung geben sollen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 18. Februarii 1758.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.}

C. A. Guisez.

Denn

CCXVI.

Die ordentliche Gerichtstäg sollen gehalten, von denen Vogten keine Bescheider ertheilt, noch vom Gerichtschreiber ein besonder Protocoll geführt werden.

DEmnach Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln Hertzog JOSEPH CLEMENT in Ob- und Niederen Bäyeren, ꝛc. unserm gnädigsten Herren zu Ihrem ungnädigsten Mißfallen zu vernehmen vorkommen, daß, Dero unterm 15. Februarii 1720. gnädigst erlassener und verkündeter Verordnung zuwider, in denen Dingstühlen oder Gerichteren die Gerichte von 14 zu 14. Tagen nicht besessen, sonderen von denen Vögten oder Schultheißen in denen Process-Sachen mit Extr-judicial-Recessen oder Bescheideren verfahren, und sonsten von denen Gerichtschreiberen, ohne behörige Zuziehung deren Scheffen, ein privates Protocoll geführt werde: Als befehlen Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. allen und jeden Dero Vögten und Schultheißen hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie, wie obgemelt, wenigst von 14. zu 14.- oder sonsten gewöhnlichen öfteren Tagen ihr Gericht halten, und zu etwa vorfallenden extraordinari Gerichts-Tägen die gesambte Scheffen gehörend beruffen- an denjenigen Oertheren aber, wo mehr dan ein Dingstuhl oder Gericht under ihrem Vogt- oder Schultheißen Ambt gehörig, es also einrichten sollen, damit gleichwohl an ein- oder anderm selber Dingstuhlen oder Gerichteren das Gericht von 14. zu 14. Tagen förmlich besessen, und damit ördentlich umbgewechslet, und so fort continuirt werde. Signatum Bonn den 16ten Junii 1722.

Vt. Graf von Virmont.

G. J. Dierna.

CCXVII.

Wan und wie gegen im Land Angesessene Arresten angelegt und wiederum auffgehoben werden sollen.

JOseph Clement von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Nachdemahlen rechtens und allbereits vor vielen Jahren durch einen gemeinen Hofraths-Beschеid geschlossen worden, das gegen gnugsamb im Land Gesessene, mit Arresten ihrer Renthen und Gefällen nicht zu verfahren seye, dan aber diejenige, deren Renthen oder Gefälle per Mandata oder sonsten bestricket werden wollen, kund- und geständlich im Land und des arrestirenden Gerichts-Zwang gesessen seynd, zumahlen Renthen und Gefälle anders nicht dan von Erb-Güter oder Renth-Verschreibungen præstirt werden; Als befehlen Wir unseren Geistlichen Hof- als wohl übrigen Weltlichen Richteren, Vögten, Schultheißen, Ambts-Verwalteren, Scheffen, Notarien und Gerichtschreiberen hiemit gnädigst und ernstlich, forthin ohne Rechtliche Untersuchung dergleichen Arresta nicht mehr zu erkennen, noch zu expediren, sonderen wan wegen glaublich beschienener Gefahr der Alienation, Aggravation, Amotion, Fugæ, Dilapidation, oder dergleichen Periculi in mora ein Arrestum ohne des Beklagten Verhör fürzunehmen für nöthig befunden werden solte, selbes doch höher nicht, als für des Impetranten Forderung anzulegen, so dan auf des Beklagten Comparition und Summarische Anweisung seiner gnugsamer Gesessenheit oder Unerfindlichkeit fürgewendter Gefahr den Arrest entweder also gleich und so viel möglich in der erst oder sonst längst zweyter Audientz aufzuheben, oder ohne einige Berühr- und Emmischung der Haubt-Sachen auch ohne Beschreibung der Acten aus dem Protocoll und Original-Exhibitis

hibitis darüber zu erkennen und zu sprechen. Urkund dieses. Signatum Bonn den 25ten Martii 1723.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L.S.) G. J. Dierna.

CCXVIII.

Die Gerichter sollen die von denen Lathen- und Churmuths-Gerichter erlassene Urtheile vollstrecken, und niemand zwingen sich an dergleichen Güther erben zu lassen.

Von GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Uns von Löbl. Land-Ständen hiesigen Rheinischen Ertzstiffts bey vorgewesenen dieß- und vorjährigen Land-Tägen die unterthänigste Anzeig geschehen, und darüber absonderlich Beschwär geführet ist, ob soltet ihr euch unterstehen, die Besitzere oder Ankäuffere deren Lathen oder Churmuths-Güteren thätlich dahin anzuhalten und zu zwingen, sich bey denen ördentlichen Ambts-Gerichteren erben zu lassen, hingegen die Gebühr- und Schüldigkeit deren Lathen Leuthen, daß dergleichen Curtial- oder Lathen-Güter fort deren Appertinentien bey denen Lathen Gerichteren zu Buch gebracht und gesetzet werden müssen, in eine Faculteät, als wan nemblich solches ihnen zu thuen oder nicht zu thuen freystünde, zu verwandelen, mithin von euch an der verhengender Execution deren bey denen Lathen Gerichteren gefälter Urtheilen eine Außstellung gemachet werde; Wir aber gnädigst wollen, in sich auch nichts recht- und billigers ist, als daß die jenige, so Lathen- oder Chürmuths Güteren haben, bey denen Lathen Gerichteren die Chürmüth zu verthätigen und Belehnung zu nehmen, oder die empfangende Hand zu stellen, nach wie vor schuldig seyen, die Unwillige hingegen zu der Erbung bey denen ördentlichen Gerichteren nicht gezwungen, sonsten auch die bey erwehnten Lathen Gerichteren in Lathen- und Chürmuths Sachen erlassen- und ausgesprochene Urtheilen, wan sie anders in ihre Rechts Krafft erwachsen seyen, und dawider kein zureichiges Remedium eingelegt zu seyn sich befinden würde, auff des Lathen Gerichts Requisition ihres Inhalts also fort und behörend exequiret werde: Als befehlen euch hiemit gnädigst- und ernstlich, diesem alßo nachzukommen, es im übrigen im Fall unterlassender vorangeregter Erbung ratione translationis Dominii, Præferentiæ und sonst bey dem Inhalt der Ertzstifftischer Lands-Ordnung belassende, und Wir verbleiben euch anbey mit Gnaden gewogen. Geben zu Bonn den 25. Maji 1729.

Clement August Churfürst.

Vt. Graf von Virmont.

G. J. Dierna.

CCXIX.

Beambten sollen ohne Erlaubnüs nicht ausreisen.

Clement August von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Demnach Wir ungnädigst vernehmen, daß unsere Beambte und Bediente ohne einige

Anfrag und Erlaubnus ihres Will- und Gefallens anhero, nacher Cölln auch wohl gar auſſer Lands verreisen; So gebiethen und befehlen hiemit allen und jeden Ambtsverwalteren, Vogten, Schultheisen und Gerichtschreiberen ernstlich und unter arbitrari Straff, ohne speciale von Uns oder unserer Hoff-Cantzley vorhero erlangte Erlaubnuß auß dem ihnen anvertrautem Ambt oder Gerichtsplatz sich nicht zu begeben, sonderen solches vorhin gehorsambst anhero schrifftlich zu berichten, und darüber den Erlaubnuß Befehl zu gewärtigen. Signatum Bonn den 26. Aprilis 1730.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles.

CCXX.

Wegen Mundir- und Hinterlegung der Protocollen.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Liebe Getreue! Nachdemahlen Uns mißfälligst zu vernehmen vorkommen ist, auch die Erfahrnüs es leyder vielfältig gibt, daß eine Zeither die Gerichts so wenig als die besondere Protocolla Contractuum & Aggravationum von denen Gerichtschreibern richtig gefertiget, ordentlich in ein Buch mundirter abgeschrieben, und jährlichs in die Gerichts-Registratur oder Kisten eingeleget worden, und dan hierdurch nicht allein denen Partheyen eſtimahlen grosser Schade zuwachset, sonderen auch alles in gäntzlicher Unsicherheit, verbleibet, Wir aber solchem Unwesen länger nicht nachsehen wollen, alß befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr fleißig und genau darauff Achtung gebet, daß vors künftig alle Hoheits und Judicial-Protocolla so wohl als auch besonders die Protocolla Contractuum fleißig mundiret und zu der Scheffen Kisten, oder Repositur gebracht, und daß solches geschehen seye, von denen Gerichtschreiberen bey der erster Gerichts-Versamblung jeden Jahrs angezeiget werde, wie Wir dan auch allen unseren Gerichtschreiberen hiemit ernstlich anbefehlen und aufgeben, daß sie diejenige Protocolla, welche von Zeit ihrer Bedienung bis hichin sie geführet und noch nicht also mundiret beygebragt, und zu der Scheffen Kisten oder dergleichen gnugsamb verwahrt beygebragt haben, inner vier Monathen Zeit compliren und vollständig mundiren, fort also beybringen und hinlegen, oder aber im widrigen zu gewarten haben sollen, daß wan zu Visitir- und Untersuchung deren Protocollen eine Commission abgeordnet werden wird, die alsdan säumig befindende, zu Ersetzung der desfalls aufgehenden Kösten ohnfehlbahr angewiesen, und bey fernerer Saumseeligkeit gar suspendirt oder ihrer Diensten entlassen werden sollen, wornach sich dan jederman zu Verhütung Schaden und Kösten zu richten wissen wird. Und Wir verbleiben euch inzwischen mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 2ten Martii 1733.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. J. M. Schönhoven.

G. J. Dierna.

Von

CCXXI.

Von GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Liebe Getreue! Es muß euch annoch guter maßen erinnerlich seyn, wie daß Wir unterm 18ten Aprilis 1730. eine allgemeine, und am 12ten Augusti 1738. nähere Verordnung an euch haben gelangen lassen, gestalten mit Fleiß nachzusehen, und zu specificiren, ob- und was für Deposita bey dasigem Gericht obhanden, und in wessen Verwahr, auch ob sie alle annoch beysammen seyen, oder daran etwa abgehe, und wer daran, auch aus was Ursachen Schuld seye, fort demnechst eine richtige Verzeichnüs, wie viele Deposita an dasigem Gericht, und in welchen Sachen, auch bey weme, und wo im Verwahr vorhanden seyen, zu hiesiger unserer Hof-Cantzley einzuschicken, und damit von zwey zu zwey Jahren wiederhohlter zu continuiren; Nun haben zwarn ein und andere Gerichtere nach obgemelten Datis einige Bericht-Schreiben erstattet, weilen jedoch viele und die mehreste abgehen, die eingekommene auch guten Theils nicht Verordnungs-mäßig eingerichtet, und am wenigsten von zwey zu zwey Jahren, gnädigst befohlener maßen, erhohlet worden seynd; Wir aber hierunter allerdings eine Richtigkeit gestellt, und die Sicherung geschafft wissen, fort des Ends eine wohl versehene Kiste, worinnen die bey euch vorhandene Deposita wohlverwahrlich und gesichert aufbehalten werden mögen, angeschaffet haben wollen; so thuen euch den biß hiehin bezeigten Ungehorsamb hierdurch nachtrücklich verheben, anbey gnädigst und ernstlich, auch unter fünff und zwantzig Goldgülden Straff nochmahlen hiemit befehlen, daß ihr innerhalb Monats Frist, nach Erhaltung dieses, oberwehnten unseren erlassenen Verordnungen allingen ihres Inhalts nicht allein gehorsambst gelebet, sonderen annebens zu Behuff deren Depositorum eine mit dreyen verschiedenen Schlössern versehene starcke Kiste, wovon ein Schlüssel zeitlichem Vogten, Schultheisen oder sonstigem Præsidi Judicii, der ander dem ältesten Scheffen, und der dritter dem Gerichtschreiber zugestellt werden solle, verfertigen, und darinnen die jetzige und künfftige Deposita, sambt einem besonderen Protocollo darüber, legen, auch an einen für Fewrs- und andere Gefahr gesicherten wohlverwahrsamen Orth hinstellen lassen, fort; daß ein- und anderes geschehen, binnen gemelter Frist eueren Bericht, nebst Beyschliessung obgemeldeter maßen einrichtender von einem jeden von euch unterschreibender Verzeichnüs zu hiesiger unserer Hof-Cantzley gehorsambst erstatten, weniger nicht damit von zwey zu zwey Jahren unfehlbar wiederhohlter so gewiß continuiren sollet, als im widrigen zu gewärtigen habt, daß Wir euch in erwehnte Straff fällig erklähren, und dafür unnachläßig exequiren, nichts destoweniger jedoch mit anderen empfindlich schärfferen Andungen darzu anhalten lassen werden, wornach ihr euch dan zu richten, und für Schaden und Kösten zu hüten habt, Wir verbleiben euch inzwischen mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 2ten Julii 1743.

Die Verzeichnuß der bey denen Gerichter vorhandenen Depositen soll alle zwey Jahr eingeschickt, und die Deposita in einer besonderer Kist aufbehalten werden.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Cleffe.

Von

CCXXII. VOn GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Wir aus denen bey hiesigem unserem Hofrath in Parthey-Sachen vorgekommenen Rechts-Streitigkeiten, zu unserem höchsten Mißfallen, mehrmahlen wahrnehmen müssen, sonsten auch Uns glaubhafft angezeigt worden, was maßen bey denen Gerichteren in unserem Ertzstifft Cöln in Städten, und auf m platten Land, die von ein- oder anderem Glaubigeren, zu seiner Sicherheit, und erhaltendem Vorrecht, auf deren Schüldneren beweg- und unbewegliche Güther nachgesuchte Pignora prætoria öffters, zu beklagter Schuldneren grund-verderblichem Schimpff, so gar, ohne die geringste Bescheinigung der angegebener Forderung, alzuvoreilig erkent, auch hernegst gebührend nicht insinuirt, weder, auf Anstehen besagter Glaubigeren, zu derenselben grösseſten Schaden, üblich realisirt, vielweniger dem Gerichtlichen Protocollo Contractuum zu jedermans Wissenschafft und Nachricht eingetragen worden, Wir aber, aus Lands-Fürst-Vätterlicher Sorgfalt für das gemeine, und besonders unserer getrewer Unterthanen, fort aller bey obgemelten Gerichteren Recht und Sicherheit ihrer Forderungen suchender Partheyen Beste, sothaner Rechts-widrigen schädlichen Unordnung in Zukunfft möglichst vorzubiegen, vest und gnädigst entschlossen seynd; Als thuen des Ends, auf zuvorn hierüber eingezogenen gnugsamen Unterricht, mithin gehabte völlige der Sachen Erkentnüs, hierdurch zu obgemelter Gerichteren, und jedermans genawer Nachachtung, aus vollkommener Wissenschafft, gnädigst erklähren, und verordnen, daß,

Wie die Pignora prætoria erkant, realisirt, insinuirt und reproducirt werden sollen, und von Præclusion der Mobilien.

Fürs erst: von unserem Ertzstifftischen Officialen in unserer Stadt Cöln so wohl, als übrigen obgemelten Gerichteren, künfftighin, auf Anstehen deren Partheyen, ein Pignus prætorium in ordine ad obtinendam præferentiam ehender nicht erkant, noch ausgefertiget werden solle, es seye dan bey ihme vorhero die eingeklagte Forderung, wie auch die Gefahr sonst nicht füglich erhalten mögender Zahlung vom Kläger und Impetranten wenigst anscheinlich erwiesen, wobey dan die Gerichtere sonderbahr errinnert werden, Inhalts der Tax- und Gerichts-Ordnung vom 22. Decembris 1718., kein Pignus prætorium, als bey ordentlich versammletem Gericht, und wenigstens in Gegenwart dreyer in Protocollo nahmentlich zu vermerckenden Scheffen, und des Gerichtschreiberen, zu erkennen.

Fürs zweyte: das also erkantes Pignus prætorium von dem Gericht, unter wessen District des beklagten Schuldneren beweg- und unbewegliche Güther gelegen, alsofort, und, ohne einige Ausstellung, durch zwey darzu von Gerichts wegen besonders committirende Scheffen, mit Zuziehung des Gerichtschreiberen, in denen unbeweglichen Gütheren, vermits würcklichen Angriffs, unter der Straff, daß widrigen Fals das erkante Pignus prætorium ipso facto & jure null- und nichtig, mithin von keiner Würckung circa præferentiam seyn solle, so wohl realisirt, als auch dieser Actus Realisationis, auf über dessen Verrichtung von denen committirten Scheffen zum Gericht erstattete münd- oder schrifftliche Relation, cum Pignore prætorio dem Gerichtlichem Protocollo Contractuum gleich eingetragen, und über dieses alles dem impe-

impetrirendem Klägeren ein glaubhaffter Außzug des Protocolls für die Tax-mäßige Gebühr unweigerlich mitgetheilt werden, demnegst aber der Impetrant, unter obgemelter Straff der Nichtig- und Würcklosigkeit, das solcher gestalt erkant-realisirt-und dem Gerichtlichen Protocollo Contractuum einverleibtes Pignus prætorium, mittels desselben, und obgedachten Protocollar-Auszugs communicirender Abschrifft, dem beklagten Schüldneren sowohl inner drey Wochen Zeit, nach geschehener obangeregten Realisation, Ordnungs-mäßig insinuiren, als auch cum Executo legali bey dem Gericht, von welchem das Pignus erkant worden, binnen nemlicher Frist ördentlich reproduciren lassen solle.

Fürs dritte: aber, wan das Gericht, das Pignus prætorium cum actu Realisationis, oberwehnter maßen, berührtem Gerichtlichem Protocollo Contractuum cum die & consule umbständlich durch den Gerichtschreiberen eintragen zu lassen, Pflichtwidrig verabsaumen würde, solchenfals sothanes saumseeliges Gericht, und zwar die bey Erkennung des Pignoris gegenwärtig gewesene in Protocollo jedesmahl nahmentlich zu verzeichnende Voigt, oder Schultheiß, Scheffen, und Gerichtschreiber sambt und sonders schüldig, und verhafft seyn sollen, den durch alsolche ihre Vernachläßigung dem impetrirendem Glaubigeren verursachenden Schaden zu ersetzen.

Fürs vierte: Wir es zwar bey dem Herbringen, und üblichem Gebrauch, in hiesigem unserem Ertzstifft bewenden lassen, daß, so viel des beklagten Schuldneren bewegliche Güter betrifft, von dem Gericht bey Erkennung des Pignoris prætorii oberwehnter Attactus oder würcklicher Angrieff pro Servato gehalten werden möge, und dadurch solches Pignus, in Betreff deren, bey sich hernegst etwa äusserendem Concurs-Procels, beym Schüldner annoch vorräthiger Mobilien ein Vorrecht nach sich ziehe, dafern aber klagender Glaubiger, zu mehrerer seiner Sicherheit, wegen befahrender des in immobilibus in diesem Ertzstifft nicht angesessenen Schuldners Entfliehung, Verschwend- und Verbringung deren Mobilien, und Effecten, derenselben würckliche Præclusion bey dem Gericht, welches das Pignus prætorium zu erkennen hat, geziemend begehren würde, so solle sothanes Gericht, inmaßen selbiges darzu hiemit gnädigst und ernstlich angewiesen wird, schüldig, und verbunden seyn, nach vorheriger Summarischen Erkäntnüs über die von impetrirendem Glaubigeren desfals wider seinen Schuldneren anbringende Ursachen, und Umbstände, allsolche gebettene Præclusion, des Beklagten Mobilien- und Effecten, ohnausgestelt, und zwarn sub pœna Creditori conjunctim & divisim resarciendi damni causati zu erkennen, und zu bewerckstelligen. Damit nun obberührte Gerichter, und dabey sich angebende Partheyen sich hierunter für Schaden, und Nachtheil zu hüten wissen, sonsten auch niemand mit der Unwissenheit gegen diese unsere heylsame gnädigste Erkläh-r- und Verordnung sich behelffen, oder entschüldigen möge; So haben Wir dieselbe in diesen Druck verfassen lassen wollen, und befehlen auch hiemit gnädigst, daß mehrgemeltem unserem Ertzstifftischen Officialen und Gerichteren diesseit Rheins, und im Vest Recklinghausen darab ein oder mehrere Exemplarien, zu künfftiger ihrer, und jedermans Nachricht, zugefertiget, mithin gegenwärtige Verordnung aller Orths bey einem jeden Gericht pub-

 lici-

liciret, dem Gerichtlichen Protocollo einverleibet, und, wie es geschehen, anhero inner drey Wochen Zeit berichtet werden solle. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten Hof-Cantzley-Insiegels. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 5ten Octobris, 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Cleffe.

CCXXIII.

Verordnung wie die Untergerichter bey Instruirung der Sachen sich zu verhalten haben.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen hiemit kund, und männiglichen zu wissen, was maßen aus denen bey hiesigem unserem Hofrath vorkommenden Appellations- und Revisions-Sachen zu unserem höchsten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß in vorherigen Instantzien die Advocati und Procuratores ohne Zahl ultra Quadruplicam vielfältig zu handelen, letztere anebens auch so gar, ohne Beybringung zureichiger Vollmacht und eigenhändiger Unterschrifft deren übergebenden Handlungen, die Terminen, gantz unnöthiger Dingen, anzuhäuffen sich nicht entsehen.

Wie Wir aber den Schrifft-Wechsel und Abhaltung deren Terminen der ohnbeschränckter Willkühr deren Advocaten und Procuratoren, zu Verzöger- und Verdunckelung der Gott so gefälliger Gerechtigkeit, auch höchstem Nachtheil deren Partheyen, zu überlassen nicht gemeint seynd; Als wollen Wir, und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeidung willkühriger Straff allen und jeden Richter- und Gerichteren in unserem Ertzstifft Cöln dieß- und jenseit Rheins in vorkommenden Parthey-Sachen von jeder im Recht befangener Parthey nur drey Handlungen oder Sätze (welchen jedoch allein dasjenige, so eigentlich zu alsolchen Sachen dienlich und erforderlich ist, eingetragen werden solle, ohne dabey einiger Schänd- und Schmähe-Worten auch überflüßiger Weitläufftigkeit sich zu gebrauchen) nemblich vom Kläger oder Appellanten die Klag, oder Appellations-Libel, die Replicam und Triplicam, vom Beklagten oder Appellaten aber die Exception, die Duplicam, und Quadruplicam und keinen weiteren Schrifft-Wechsel, nisi petitâ & cum causæ cognitione indultâ veniâ, wie dieses schon bey älteren Zeiten von unseren Herren Vorfahren am Ertzstifft höchstrühmlich verordnet, und bey unserem Ertzstifft-Cöllnischem Hofrath sorgfältig beobachtet wird, in Zukunfft anzunehmen, auch alles Ernstes, und zwarn sub pœna Rejectionis deren Schrifften zu besorgen, daß die Inscription solcher Rubriquen von denen Advocaten und Procuratoren ohnfehlbar verfüget, die Schrifften von diesen eigenhändig unterschrieben, die Vollmachten in primo vel secundo Termino zu denen Acten beygebracht, mithin in streitigen Rechts-Sachen, worinnen in mora periculum sonderlich nicht vorhanden, drey Termini agendi (so lang nemblich die Quadruplica noch nicht übergeben) von gewöhnlicher Zeit Frist, und

zwarn

zwarn der leztere præcluſivè beſtimmet, hernechſt, ſervatis ſervandis, die Acta ausgeſtellet, nach beſchehener Ausſtellung aber keine mehrere als drey Termini pro Juſtitia abgehalten, weniger ad Taxam expenſarum eingebragt werden.

Damit aber ein jeder ſich für Schaden und Nachtheil zu hüten, auch ſonſten niemand der Unwiſſenheit halber ſich zu entſchüldigen haben möge; ſo wird vorgemelten allen und jeden Richter- und Gerichteren vor allem hiemit gnädigſt anbefohlen, gegenwärtige Verordnung alſo fort beym Gericht publiciren, und dem Gerichtlichen Protocollo einverleiben zu laſſen, annebens aber unſeren Land-Droſt und Räthen unſeres Hertzogthumbs Weſtpfahlen, Statthalteren im Veſt Recklinghauſen, Ambtleuthen, Dröſten, Unterherren, Schultheiß, Vögt, Gaugreven und Richteren, ſo dan Bürgermeiſter- und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorſteheren aufm platten Land dieß- und jenſeit Rheins, nebſt derſelben gehorſambſter Befolgung ferner gnädigſt aufgetragen, dieſelbe auf denen Cantzlen fort ionſt gewöhnlicher maßen publiciren, und gehörend affigiren zu laſſen, dan, wie es geſchehen, anhero inner drey Wochen Zeit zu berichten. Urkund unſeres gnädigſten Handzeichens und beygetruckten Hof-Cantzley Inſiegels. Geben in unſerer Reſidentz-Stadt Bonn den 2ten Julii, 1743.

Clement August Churfürſt.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Cleſſe.

CCXXIV.

Die Ablegung der Vormundſchafts-Rechnungen und der Vormünder Belohnung, wie auch die Gerichts Jura betreffend.

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbiſchof zu Cölln, ꝛc. Obzwarn in der von unſerem Herrn Vorfahren am Erzſtift MAXIMILIAN HENRICH Chriſtmildeſten Gedächtnüs verkündeten Landsordnung Tit. 11. §. 6to klar verſehen iſt, daß alle Vormünder jedes Jahr, gleich nach denen Weynachts-Feyertägen, ihre Rechnungen an dem Ort, wo ſie angeſetzet, bey Vermeidung willkührlicher Straf einlieferen, und darauf alsbald von der Obrigkeit gewiſſe Perſonen zu derſelben Durchſeh- und Uberlegung verordnet werden ſollen; So müſſen Wir dannoch mißfälligſt vernehmen, daß dieſe heilſame Verfügung bey denen Erzſtiftiſchen Gerichteren faſt durchgehends auſſer Acht gelaſſen, die Uberreich- und Unterſuchung der Vormünder-Rechnungen verabſaumet, und meiſtens bis nach vollendeter Vormundſchaft verſchoben werde, dabey aber ſich vielmahlen ergebe, daß das Vermögen der Unterjährigen verzehrt, die Vormünder ſelbſt aber in Rückgang, und den ihren Pflegbefohlenen verurſachten Schaden zu erſetzen, in Unſtand gerathen ſeyen;

Gleichwie Wir aber dieſe dem gemeinen Weeſen ſo nachtheilige Ungebühr abgeſtellet, und das Vermögen deren Minderjährigen in Sicherheit geſtellt wiſſen wollen; Als erneueren, und beſtättigen Wir nicht allein vorangeführte Verordnung, ſondern befeh-

befehlen auch sämtlichen so wohl unseren, als unterherrlichen Gerichteren hiemit gnädigst, und ernstlich, die etwa saumselige Vormündere nach Verfliessung der obbestimmter Zeit zu Uberreichung ihrer Rechnungen nachdrücksamst anzuhalten, und sothane Rechnungen demnächst alsofort durch einige ihres Mittels untersuchen, fort behörend abthuen zu lassen, mit der Warnung, daß diejenige Gerichtere, welche hieran säumig zu seyn werden befunden werden, für jeden Fall mit einer Brücht von zehn Goldgülden belegt, weniger nicht zu Ersetzung allingen denen Minderjährigen durch ihre Verabsaumung zugewachsenen Schadens unnachläßig angehalten werden sollen. Damit nun so wohl die Vormünder für die Führung des Empfangs, als die Gerichter für die Untersuch- und Schlichtung deren Rechnungen eine billige nach denen Kräften des Vermögens deren Minderjährigen abgemessene Belohnung erhalten, diese hingegen auch hierunter nicht überhoben werden mögen, so gehet unser gnädigster Will ferner dahin, daß die Vormünder in Fällen, wo das jährliche Einkommen deren Minderjährigen nicht über fünf und zwanzig Rthlr. ausmacht, die Vormundschaft unentgeldlich führen, da aber selbiges sich höher, jedoch nicht über hundert Rthlr. betraget, zwey Rthlr., und von jedem ferneren hundert Rthlr., so jährliches eingehen, ein Rthlr. zu geniessen haben, desgleichen die Gerichter diejenige Rechnungen, deren Empfangs-Summe jährlich in weniger, dan fünf und zwanzig Rthlr. bestehet, ebenfals unentgeldlich aufnehmen, wan aber der jährlicher Empfang über fünf und zwanzig bis hundert Rthlr. ausmacht, ihnen ein Goldgülden, wo selbiger über hundert, jedoch keine zwey hundert Rthlr. ertragt, zwey Goldgülden, und endlich, wo dieser über zwey hundert, und höher sich ersteigt, drey Goldgülden, niemahlen aber ein mehreres gereichet, und abgeführet werden solle. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 25. Martii 1766.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.}

C. A. Guisez.

CCXXV.

Wie die Berichter überschrieben werden sollen.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen Hertzog JOSEPH CLEMENT in Ober- und Niederen Bäyeren, &c. unser gnädigster Herr zu verschiedenen mahlen wahrgenohmen, was gestalt die Abfertigung deren in denen an Sie selbst, oder Dero Geheimen-Hoff- und Hoff-Cammer-Raths Collegia einlangenden Schreiben enthaltener Materien zum öfteren umb deßwillen verzögert werde, daß selbige nicht allezeit directè an dasjenige Collegium, worin berührte Materien vorgenohmen und abgethan zu werden sich gehöret, geliefert werden; Und dan solch unnöthige Verweilung dadurch gar leicht verhütet, und dagegen die schleunige Abhelffung befördert werden kan, wan jedesmahls unter die Ueberschrifft obberührter Schreiben das Raths-Collegium, waran selbige und deren Inhalt eigentlich gehören, folgender gestalt:

Dem

Dem Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Joseph Clementen ꝛc. Unserem gnädigsten Herren ꝛc.

Zur Geheimer-Cantzley.
Zur Hoff-Cantzley.
Zur Hoff-Cammer.

benennet und bezeichnet werden; So befehlen Höchstgemelte Ihre Churfurstl. Durchl. allen und jeden Dero Beambten, auch Underherren und Underthanen hiesigen Deroselben Ertzstiffts dieß- und jenseith Rheins ins gemein hiemit gnädigst, künfftighin auff denen an mehrgemelte Ihre Raths-Collegia einschickenden Schreiben vorgesetzte Beymerckung und Adresse fleißig zu beobachten. Signatum Lüttig den 12. Aprilis 1694.

Joseph Clement Churfürst. m. p.

Vt. Frantz Henrich Fabri m. p.

Casp. Buck m. p.

CCXXVI.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund und fügen hiermit zu wissen: Obwohlen im Jahr 1723. den 14. Junii eine gnädigste Verordnung ergangen folgenden Inhalts:

Die Beambte sollen die abgeforderte Berichte in Termino erstatten.

NAchdemahlen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Niederen Bäyeren ꝛc. Unser gnädigster Herr zu ungnädigstem Mißfallen einige zeithero wahrgenommen, daß Dero Beambte auff die an sie erlassene Rescripta und Befelchere den ihnen gnädigst abgeforderten Bericht inner der darzu bestimbter Frist gehorsambst nicht eingeschickt haben; Als befehlen Sie hiemit allen und jeden Dero Beambten unter fünff und zwantzig Goltgl. auff jeden Fall unausbleiblicher Brüchten-Straff hiemit gnädigst und ernstlich, künfftighin inner dem einvermeldetem Termin, oder da deren keiner angesetzt worden, in hiesigem ihrem Rheinischen Ertzstifft und dem Vest inner vierzehen Tagen, in Dero Hertzogthumb Westpfahlen aber inner vier Wochen Zeit sothanen Bericht unfehlbar einzuschicken, oder jedoch wenigst die Ursachen, warumb solches nicht geschehen möge, anzuzeigen. Signatum Bonn den 14. Junii, 1723.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. G. Dierna.

Und dan Wir zu unserem höchsten Mißfallen täglich wahrnehmen, daß dieser gnädigster Verordnung keineswegs oder doch schlecht nachgelebt werde: Als thuen dieselbe nicht allein hiemit erhohlen, sonderen gebieten sämbtlichen unseren Beambten gnädigst und ernstlich hiemit, und zwarn nunmehro unter fünffzig Goltgl. unausbleiblicher Brücht, auch dem Befinden

nach anderer willkührlicher Straff, sich darnach gehorsambst zu richten und für Schaden zu hüten. Signatum Bonn den 15. Februarii 1729.

Vt. Graf von Virmont.

{L.S.}

J. G. Dierna.

CCXXVII.

Erneuerung des vorigen und daß die Beambte ohne Erlaubnus nicht ausreisen sollen.

Von GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Lieber Getrewer! Nachdemahlen Uns verschiedenmahl mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß ein und andere unserer Beambten ohnerachtet der bey Regierung unseres negsten Herren Vorfahrens JOSEPH CLEMENTen Höchstseel. Andenckens unterm 14. Junii 1723. erlassener Verordnung so wohl als des in der im Jahr 1724. von Uns erneuert- und herausgst publicirter Hof-Cantzley Ordnung enthaltene §phi 31. Tit. 1mo. und am 26ten Aprilis 1730. ferner ertheilten pœnalisirten Befelchs auf die an sie abgelassene Rescripta und Befelchere den ihnen gnädigst abgeforderten Bericht inner der darinnen anbestimbter Frist nicht allein gehorsambst nicht eingeschicket haben, sonderen auch ohne einige Anfrag und einhohlende gnädigste Erlaubnüs ihres Wohlgefallens aus dem Ambt oder Gerichts-Platz und gar ausser Lands verreiset seyen, so befehlen dir nochmahlen gnädigst und ernstlich, auch unter Straff von 25. Goldgülden Brüchten, und allenfals der Suspention ab Officio hiemit, oberwehnter Verordnungen mit der Warnung ins künfftige ohnfehlbar gehorsambst zu geleben, daß sonsten bey derenselben Ungehorsambs-Fall du in erwehnte Brücht fällig erklährest, und dafür unnachläßig exequiret, auch allenfals befindenden Dingen nach ab Officio suspendiret werden solltest. Sonsten verbleiben Wir dir anbey mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 28ten April, 1736.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Cleſſe.

CCXXVIII.

Die Berichter sollen auff kein allzugrosses Papier geschrieben werden.

Von GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Liebe Getrewe! Wir haben einige Zeithero mißfälligst wahrgenommen, daß verschiedene bey hiesiger unserer Hof-Cantzley Registratur in Jurisdictions- so wohl, als Parthey-Sachen vorhandene Verfölgere einiger Orthen der Ursachen halber unleßbar gemacht werden, weilen ein Theil davon auf grösseres Papier, dan gegenwärtigen Post-Scripti Format, beschrieben sich befindet; so habt ihr die in Jurisdictions- so wohl als Parthey-Sachen künfftighin erstattende Berichtere sambt denen etwa dabey fügenden Protocollis und Anlagen auf kein grösseres Papier, als nach dem

dem Format, worauf dieses unseres Post-Scriptum gedrucket, einzurichten, und verbleiben euch indessen mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 13ten Decembris, 1741.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. J. Adolph Kessel.

J. F. Clesse.

CCXXIX.

Nähere Verordnung wegen Erstattung der Berichte.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen, Hertzog CLEMENT AUGUST in Ob- und Nieder Bäyeren ꝛc. unser gnädigster Herr öffters mißfälligst wahrgenommen haben, was gestalten Ihro die von ein- und anderen in Sachen abgeforderte unterthänigste Berichter vielmahl gar nicht- vielmahl gar langsam und fast zu spath- vielmahl erst auf wiederhohlte gnädigste Befelcher, gehorsambst erstattet worden seyen; und dan Sie dergleichen Vernachläßigung und Saumseligkeit fürs künfftige keineswegs mehr gedulden- sonderen gäntzlich abgestellet wissen wollen: Als wird von wegen Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht allen und jeden, von welchen ein Bericht abgefordert worden ist, oder von nun an abgefordert werden wird, es seyen Collegia, Dicasteria, Commissionen, oder andere Corpora obsonsten eintzele Personen, wie selbige immer Nahmen haben mögen, ohne Ausnahm hierdurch in Gnaden bedeutet, daß

1tens Wan in dem Churfürstl. Befehl umb Bericht ein Terminus zu dessen Erstattung austrücklich angesetzet ist, dieser Terminus unfehlbar beobachtet, mithin nach Empfang des Befehls innerhalb der darin angesetzter Frist der Bericht gehorsambst eingeschickt werden solle.

2tens Wan in dem Churfürstl. Befehl umb Bericht kein gewisser Terminus zu dessen Erstattung angesetzet ist, so soll nach Empfang des Befehls der Bericht inner vierzehn Tägen Zeit unterthänigst eingesendet werden.

3tens Wan es jedoch keine Möglichkeit wäre, daß die Berichter nach besagt- obstehender beyder §§. allemahl richtig erstattet werden könten, so sollen die Bericht-Gebere wenigstens den Empfang des Befehls umb Bericht innerhalb der darzu vorlauts bestimbter Frist mit beygefügten erheblichen Ursachen, warumb die Berichts-Erstattung so geschwind nicht thuenlich seye, Pflichtschuldigst anzeigen, und solche demnechst Aydt-mäßig auf alle Weise beschleunigen.

Hieran geschicht Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigster Will und Meinung, welche von männiglichen so gewiß auf das genaueste zu befolgen, als lieb einem jeden ist, die Churfürstl. höchste Ungnad und willkührliche scharffiste Andung zu vermeiden. Urkund gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten

Gehei-

Geheimen-Cantzley-Insiegels. Osnabruck den 9ten Novembris, 1749.

Clement August Churfürst.

Vt. A. W. Wolff-Metternich.

(L.S.) J. A. A. Föller.

CCXXX. Von denen Insinuationen und wie selbige zu verrichten.

VOn Gottes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und hiemit zu wissen, demnach Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß, zu Insinuirung deren, bey hiesigem unserem Hofrath, auch übrigen allen unseren Ertzstifftischen Geist- und Weltlichen Gerichten dies- und jenseit Rheins ertheilter Reseripten, Citationen, Endurtheilen, und sonstigen Bescheiden, mehresten Theils, mit Vorbeygehung deren des Euds beaydeten Hof-Cantzley-Gerichts- und Ambts-Botten, Notarii, ohne Zuziehung zweyer Zeugen, der erneuerter Hof-Cantzley Ordnung zuwider, gebraucht worden seyen, und dan Wir diesem Ubel vorzukommen gnädigst gemeint seynd, und wollen, daß dergleiche Insinuationes durch niemanden, als durch die darzu beaydete unsere Hof-Cantzley-Gerichts- und Ambts-Botten allein, oder aber, in Gefolg erwehnter unserer Hof-Cantzley Ordnung, durch Legal und Immatriculirte Notarios, mit Zuziehung zweyer glaubhaffter Zeugen, künfftighin jedesmahl verfüget werden sollen, daß dahero Wir hiesigem unserem Hofrath, auch übrigen unseren Ertzstifftischen Geist- und Weltlichen Gerichten dies- und jenseit Rheins hiemit gnädigst befehlen, diejenige Insinuationes, welche nicht von erwehnten unseren Hof-Cantzley-Gerichts- und Ambts-Botten, oder von Legal- und Immatriculirten Notarien, mit Zuziehung zweyer glaubhaffter Zeugen, verrichtet worden, für null und nichtig zu halten, damit aber auch niemand sich der Unwissenheit halber gegenwärtiger unserer Verordnung zu entschuldigen hat; so solle selbige zu jedermans Wissenschafft auf denen Cantzelen offentlich publicirt, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses, so geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 19. Junii, 1736.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Cleste.

CCXXXI. Anwesende Prälaten und Capitularen des Ertz- und hohen Thumb-Stiffts Cölln.

Von Verkündung der ausgehenden Edicten.

WIr vernehmen mißfällig, daß von denen ins Land erlassenden Edicten und Verordnungen einige zur gehörender Publication nicht gebracht, auch wohl hinderhalten werden: Wie nun aber selbigen gehörige Parition

tion umb demehr geleistet haben wollen, weilen zu gemeinem Lands Besten zu deren Begreiff- und Erlassung jedesmahl bewogen werden: als habt ihr von Verkündung beykommender Verordnungen, auch so offt und vielmahlen dergleichen Euch zugefertiget werden, den schrifftlichen Bericht, daß solches würcklich geschehen seye, bey Vermeydung scharffen Einsehens, zu hiesiger Ertzstifftischer Hoff-Cantzley einzuschicken, und Wir seynd Euch mit Gnaden, geneigtem Willen und allem guten wohlbeygethan. Geben Cöllen den 4ten Februarii 1709.

Vt. Solemacher.

J. G. Fabri m.p.

CCXXXII.

Von Verkündt- und Befolgung der Edicten.

VOn GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, &c. Uns ist mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß die von Uns, und unseren Herren Vorfahren am Ertzstifft, der Allerhöchsten Ehren GOttes, und dem gemeinen Weesen unseres Ertzstiffts zum Besten, vor und nach erlassene Lands-Fürstliche Verordnungen wenig, oder gar nicht befolget werden, solches aber mehresten theils daher entstehe, daß unsere Beambte und Unterherren, fort übrige, welchen es aufliget, darauf geringe oder gar keine Auffsicht tragen: und dan Wir, dergleichen Nachläßigkeit oder Ungehorsamb länger nachzusehen, keineswegs gemeint seynd; so thuen Wir die pflichtmäßigere Vollzieh- und Befolgung deren von Uns, und unseren Herren Vorfahren erlassener Verordnungen obgemelt, in so weit selbige austrücklich nicht wiederruffen seynd, euch auff das scharffeste, auch mit der Warnung, daß, bey ferner verspührendem Contravention-Fall, Wir euch nicht allein zu Erlegung in besagten Verordnungen anbedröheter Geld-Straf anhalten, sondern auch, dem Befinden nach, scharffere Andungs-Mitelen an Hand nehmen werden, hiemit gnädigst einbinden, und anbefehlen, damit aber auch ihr darunter euch umb so minder zu entschüldigen Ursach haben möget; So befehlen Wir hierdurch zugleich, daß jeden Orths Vorstehere, Schützen und Botten die etwa vorgehende Excessen unter Straff eines Goltgülden euch alsogleich anzeigen sollen, auf daß solche unverzüglich untersucht, und liquidirt, mithin, erlassener Verordnungen, wie oben, Litterlichem Inhalt nach, verfahren werden möge. Wir verbleiben euch anbey mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 9ten Januarii, 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

J. Keiffen.

POST SCRIPTUM.

CCXXXIII.

Von Bestellung der ins Land ergehender Generalien.

AUch ist Uns ein- und andermahl mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß die von Uns vor und nach an unsere Unterherren oder deren Beambte und Vorstehere auch sonst erlasse-

ne Edictal-Verordnungen und andere Generalia durch dasigen Ambts- oder Landbotten an seine Behörde dem alten Herkommen gemäß nicht alle bestellet worden seyen; Wir befehlen dahero dir gnädigst hiemit, gestalten die künfftighin erlassende Edictal-Verordnungen und sonstige Generalia alsofort bey jedesmahliger deren Erhaltung durch dasigen Ambts- oder Landbotten be- und die darab einziehende auf ein- und mehrere Bogen Papier mit Tag und Jahr zusammen hintereinander beschriebene Original-Recepissen, oder von besagten Botten beschehene Uberliefferungs-Verzeichnüssen dir zustellen zu lassen, fort demnechst selbige jedesmahl zu hiesiger unserer Hof-Cantzeley unfehlbar gehorsambst einzuschicken. Und verbleiben uti in Litteris. Bonn den 24. Novembris 1745.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Clesse.

P. S.

CCXXXIV.

Erneuer- und Schärfung des vorigen.

AUch Lieber Getrewer wird dir annoch erinnerlich beywohnen, was Wir für ein Post-Scriptum unterm 24ten Novembris 1745. in Betref Einschickung deren von dasigem Ambts- oder Landbotten einnehmenden und dir zustellenden Recepissen über die von ihnen an seine Behörde bestellende Edictal-Verordnungen, und andere Generalien gnädigst ergehen zu lassen für nöthig erachtet haben, ohne daß gleichwohl sothanem Post-Scripto zu unserem nicht geringen Mißvergnügen die gehorsambste Folge biß hiehin geleistet worden; Befehlen dir dahero nochmahlen gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeidung einer Straf von fünf und zwantzig Goltgülden hiemit, gestalten künftighin alle von Uns erlassende Edictal-Verordnungen so wohl, als sonstige Generalia bey derenselben jedesmahliger Erhaltung durch dasigen Ambts- oder Landbotten an seine Behörde nach Maßgab Eingangs gemelten Post-Scripti bestellen, und die darüber einziehende Recepisse dir zustellen zu lassen, fort solchemnechst selbige zu hiesiger unserer Hof-Cantzley mit der Warnung jedesmahl unfehlbar gehorsambst einzusenden, daß sonsten bey dessen Entstehung dich in erwehnte Straf fällig erklären, und dafür unnachläßig exequiren lassen werden, wornach du dich gehorsambst zu achten, und für Schaden und Kösten zu hüten hast. Wir verbleiben ꝛc. uti in Litteris. Geben Bonn den 1ten Julii, 1749.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Clesse.

CCXXXV.

Weltliche Geschäfte zum Vorwurf habende Verordnungen sollen in denen Kirchen nicht verkündet werden.

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertzbischof zu Cölln, ꝛc. Thuen kund und fügen hiermit zu wissen, was massen Wir mit billigem unserem Mißvergnügen unterrichtet worden, wie daß in etlichen Pfarr-

Kirchen

Kirchen unseres Ertzstiffts der unzuläßiger Mißbrauch eingerissen, daß gegen die, durch das Beyspiel unseres Erlösers bestättigte Synodal-Verordnungen, die anderster nichts als weltliche Geschäfften zum Vorwurf habende, Edicta, Verordnungen, und sonstige weltliche Proclamata, in der Kirchen, von denen Pastoren, und so gar mit desto grösserer Verunglimpfung, unter währendem, GOttes-Dienst, von denen Gerichts-Ambts-Stadt-Botten, verlesen und ausgeruffen, mithin das Geistliche mit Weltlichem vermischet, der Dienst-GOttes verhindert und daß zu Göttlicher Ehr, lediglich gewidmetes GOttes-Hauß mit unanständiger Dienstbarkeit beschweret werde; wan Wir nun obbesagten eingerissenen Mißbrauch, kurzumb abgestellet, und die heilsame Synodal-Statuten aufrecht gehalten wissen wollen: als befehlen und gebieten Wir allen und jeden hiermit gnädigst, und ernstlich, aus Ertz-Bischöflicher und Lands-Fürstlicher Gewalt, gestalten ins künftig in der Kirchen von der Canzel, nur die einen Geistlichen Entzweck beziehlende Verordnungen publiciret, hingegen die von denen Schultheissen, Beamten, und Magistraten, erlassene Verordnungen und Edicta bey dem Raths-Haus, oder in Abgang dessen, außer dem Kirch-Hoff oder sonsten an einem füglichem Ort, dem versammelten Volk, durch die Gerichts-Amts- oder Stadt-Botten verkündiget, und affigiret werden sollen, wo hingegen, Wir jedoch die von Uns unmittelbahr, oder von unserer Regierung und Hof-Cammer erlassende Verordnungen und Edicta hiervon gnädigst ausgenohmen haben, mithin solche Unserem Vicario Generali in Cölln des Ends mildest beyschliessen lassen wollen, umb solche denen Pastoren zu geziemender öffentlicher Verkündigung, in der Kirchen von der Canzel zu zuschicken; damit aber diese unsere gnädigste Verordnung und Willens-Meinung allen und jeden bekant gemacht werde, so soll selbige zur erforderter Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung obgemeldeter maßen publicirt und affigirt werden; Wir versehen Uns pflichtschüldigsten Gehorsams und Gelebung, als lieb einem jeden ist unsere Churfürstliche Ungnade und gerechteste Ahndung zu vermeiden. Urkund dieses. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 6ten Januarii 1762.

Maximilian Friderich Churfürst m. p.

Vt. Peter Gerutn Francken von Sierstorpff V. G.

{L.S.}

J. Dux Proto-Notarius in Spiritualibus.

CCXXXVI.

VOn GOttes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Liebe Getreue. Euch wird bereits bekant seyn, was für eine Verordnung Wir in Betref des bey Publication deren in weltliche Geschäfte einschlagender Verordnungen und Proclamatûm in denen Kirchen eingeschlichenen Mißbrauchs unterm 6ten Januarii laufenden Jahrs in offenen Druck haben ergehen lassen; gleichwie Wir nun sothane Verordnung, so viel erwehnten Mißbrauch betrift, genau befolget

Die vom Landsherrn unmittelbar, und vom Hoffrath ausgehende Verordnungen werden hiervon ausgenohmen.

get wissen, hingegen in Betref der Publication deren von Uns unmittelbar, oder unseren Erzstiftischen Hofrath ergehender Edicten und Verordnungen, als welche Wir euch, wie vorhin, also auch in Zukunft jederzeit zufertigen lassen werden, es bey dem in hiesigem Erzstift von Alters üblichem Herbringen belassen wollen; als unverhalten es euch zu euerer Nachricht und gehorsamster Nachachtung hierdurch, und verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 17. Martii 1762.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

C. A. Guisez.

CCXXXVII.

Die in Lands- und Justitz-Sachen ergehende Fertigungen können in denen Kirchen verkündet werden.

VOn GOttes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Nachdemahlen Wir auf die von unsren treu-gehorsamsten Landständen unseres Hertzogthums Westphalen eingelegte unterthänigste Vorstellung gnädigst bewogen worden das wegen von denen Canzlen geschehender Publicationen unterm 17ten Martii 1762. Jahrs gnädigst erlassenes Edictum zu erklähren, und dahin zu modificiren, daß alle in gemeinen Lands- wie auch Justitz-Sachen ergehende Fertigungen von denen Canzlen publicirt werden sollen; Als bleibt euch ein solches zu euerer Nachricht, und gehorsamster Achtung hiedurch ohnverhalten, und verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Bonn den 10ten Martii 1764.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Gnaden gnädigstem Befehl.

Vt. J. C. Lapp.

J. W. J. Keiffen.

CCXXXVIII.

Erneuerte Untergerichts Tax-Ordnung.

NAchdemahlen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Cölln MAXIMILIAN FRIDERICH ꝛc. unser Gnädigster Herr aus verschiedenen Höchst-Ihro vorgebrachten Klagen mißfälligst vernommen, wie daß Dero Unterthanen in Gerichts-Processen und Händeln, besonders, aber bey Verpfänd- und Anerbungen, wie auch Immis- und Distractionen deren unbeweglichen Gütern in denen Gerichts-Gebührnüssen unter dem Vorwand eines alten Herbringens sehr, und mit grober Verletzung des Gewissens überhoben, und dadurch von ihren gerechten Sachen abzustehen, genöthiget werden, Höchstgemeldte Ihre Churfürstliche Gnaden aber diese sträfliche Ueberhebung keineswegs gestatten wollen, sondern vielmehr zu gänzlicher Abstellung sothaner Beschwerungen gnädigst bewogen worden, eine durchgängige Tax-Ordnung zu erlassen; Als befehlen Höchst-Dieselbe allen Gerichtern hiesigen Höchst-Dero Rheinischen Erzstifts hiemit gnädigst und wohl ernstlich, wider die hierneben gedruckte Tax-Ordnung keinen unter einigerley Vorwand, wie solcher immer Namen

men haben mag, zu beschweren, noch zu überheben, sondern solche in allem und jedem Stück desto genauer zu befolgen, als unfehlbar diejenige Gerichter und Personen, welche wider diese Tax-Ordnung die Partheyen und streitige Theilen zu übernehmen, sich unterstehen würden, nicht allein zur unverzüglicher Herausgebung desjenigen, was sie ungebührlich erhoben, mit der Schärfe angehalten, sondern auch darbeneben mit einer schweren Brüchten-Straf beleget, und gar, dem Befinden nach, ihrer Diensten entsetzet, und zu künftigen Bedienungen unfähig erkläret werden sollen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 4ten Martii 1768.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. W. J. Keiffen.

TAXA JURIUM.

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Pro simplici Citatione dem Gericht - - -		20.	
Dem Gerichtschreiber pro ejus Protocollatione -		6.	
- pro Expeditione sive Extractu Protocolli -		6.	
Für einen vom Vogt erlassenen Recess - -		20.	
Pro Decreto simplici sive Communicatorio dem Gericht		12.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione & Expeditione sive Extractu - - - - - -		8.	
Dem Gerichtsbotten pro Insinuatione in loco - -		4.	
- ausser dem Ort nebst den pro Insinuatione zugelegten 4. Alb. noch für jede Stund hin und her zusammen		8.	
Wan beym Gericht mündlich gehandelt wird, hat der Kläger wegen seiner Klage dem Gericht zu zahlen - -		20.	
- der Beklagter, wan er dagegen vernommen wird, gleichfalls - - - - - -		20.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione einer oder beyder Partheyen Recessirens, ejúsque Expeditione von jedem Theil		6.	
Wan der Extractus ein Bogen groß ist, so soll ihm für jeden Bogen noch gegeben werden - - -		10.	
Pro Receptione Juramenti affirmandorum & respondendorum, wan solches in gewöhnlicher Session geschicht, und zwar für jede Reception dem Gericht - - - -		20.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione - -		6.	
- pro Expeditione sive Extractu - - -		6.	
Pro Juramento litis decisorio, suppletorio, & in litem, wan solche Eyde in einem gewöhnlichem Gerichtstag ausgeschwohren werden, dem Gericht - - - -		20.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione - -		6.	
- pro Expeditione - - - -		6.	
- wan aber der Extractus groß fällt, für jeden Bogen		10.	
Pro Recognitione jurata dem Gericht - -		20.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione - -		6.	
- pro Expeditione - - - -		6.	

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Pro Citatione contra Testes dem Gericht - -		12.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione - -		6.	
- pro Expeditione - - - -		6.	
Pro Examine Testium, wan die Zeugen beym Gericht in ordinariâ Sessione abgehöret werden, überhaubt -		40.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione - -		16.	
Wan der Extractus ein Bogen groß ist, so soll ihm für jeden Bogen gegeben werden - - - - -		10.	
Solte jedoch das Zeugen-Verhör weitweudig seyn, und in extraordinariâ abgehalten werden müssen, so soll den beyden Scheffen, welche Causæ Referentes gewesen, jedem pro Diœta gegeben werden - - - -	1.		
Auf m Land dem Vogt, wan selbiger zur Diœt gezogen wird	1.		
Jedem der zweyen Scheffen - - - -		40.	
Dem Gerichtschreiber pro Diœta - - -	1.		
- Vel ad ejus arbitrium loco Jurium Diœtæ pro Responsione ad quodlibet Interrogatorium & quemlibet Articulum - - - - -		2.	
Dem Gerichtsbotten - - - - -		26.	8.
Wan aber das Zeugen-Verhör, oder sonst ein anderer gerichtlicher Actus nicht am gewöhnlichen Gerichts-Ort; sondern anderwärts im Amt gehalten wird, soll einem jeden für die Zehrung - - - - -		40.	
gezahlt, und das Fuhrwerk ins besonders angeschafft werden.			
Dem Gerichtsbotten für die Zehrung - - -		20.	
Pro Publicatione Rotuli dem Gericht - -		12.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione - -		6.	
- Pro Expeditione - - - -		6.	
- Demselben pro Conscriptione Rotuli für den Bogen wobey er jedoch die Abschriften mit dem Originali ohnentgeltlich zu collationiren hat.		12.	
Pro Inrotulatione Actorum dem Gerichtschreiber - wohingegen er auch über das Verhandelte ein Inventarium zu verfertigen und den Acten beyzulegen hat.		30.	
Dem Vogt oder Gericht für die Ausstellung des Verfolgs		40.	
Pro Decreto interlocutorio aut actorio cum Causæ cognitione lato dem Gericht - - - - -		40.	
- in Appellatorio - - - - -	1.		
Dem Gerichtschreiber pro ejus Protocollatione & Expeditione		12.	
Pro Juribus Sententiæ definitivæ dem Gericht -	1.	40.	
Wan die Sache in Appellatorio rechtshängig, und die Scheffen als Rechtsgelehrte super meritis Causæ votiren, so soll einem jeden anwesenden Scheffen pro Voto noch gegeben werden - - - - -		40.	
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione	1.		
Amanuensibus in Appellations-Sachen - -		20.	
Dem Gerichtsbotten pro Insinuatione Sententiæ -		8.	
Pro Sportulis in Civil-Sachen, wan die Acten conscribirt sind pro Sexternione - - - - -		53.	4
Wan aber der Original-Convolut ausgestellt wird, pro Sexternione - - - - - -		66.	8.
- in Fiscal- und Criminal-Sachen pro Sexternione -	1.	26.	8.

Pro

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Pro Conscriptione, Collatione & Subscriptione Actorum dem Gerichtschreiber für den Bogen - - -		10.	
- in Fiscalibus & Criminalibus aber, wan der Beklagte in Expensas condemnirt worden - - -		12.	
Pro Sigillatione Actorum dem Gericht - -	1.	40.	
Pro Receptione Juramenti Curatoris dem Gericht -		53.	4
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		20.	
Pro Vidimatione Documenti & Appositione Sigilli dem Gericht - - - - - -	1.	40.	
Dem Gerichtschreiber pro Subscriptione Documenti -		26.	8.
Pro qualibet Dicta, falls das ganze Gericht sich versammelt, dem Vogt - - - - - -	1.		
Jedem Scheffen - - - - -		40.	
Dem Gerichtschreiber - - - - -		40.	
- pro Expeditione - - - - -		40.	
Dem Gerichtsbotten pro Convocatione, und Abwartung der Dict - - - - - -		26.	8.
Wan aber zwey Gerichts-Scheffen, als Causæ Referentes saint dem Gerichtschreiber ausserordentlich zusammen tretten, einem jeden - - - - -	1.		
Pro Decreto eines Nothgedings - - -		40.	
Dem Vogt pro Convocatione der Scheffen zur Beywohnung eines Nothgedings - - - - -		40.	
- demselben pro Decreto zur Abladung der Partheyen		20.	
Dem Gerichtschreiber pro Expeditione - -		8.	
Pro Denuntiatione novi operis & Inhibitione dem Vogt		26.	8.
Falls die Inhibition in Ordinario erlassen wird, alsdan dem Gericht - - - - - -		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		10.	
Pro simplici Arresto - - - - -		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		10.	
Pro Corporali Arresto - - - - -		53.	4
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		20.	
Pro Cassatione Inhibitionis vel Arresti dem Gericht -		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		10.	
Pro Decreto ocularis Inspectionis dem Gericht -		20.	
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		8.	
Pro oculari Inspectione in Civilibus dem Vogt -	1.		
Jedem der beyden Scheffen - - - -		40.	
Falls selbige aber Causæ Referentes seynd jedem -	1.		
Dem Gerichtschreiber pro Dicta und Abhaltung des protocolli	1.		
- pro ejus Expeditione sive Extractu für jeden Bogen		10.	
Dem Gerichtsbotten - - - - -		26.	8
Den vier Werkmeistern einem jeden - - -		40.	
Pro Decreto processuum dem Gericht - -	1.		
Pro Sigillo dem Gericht - - - -		12.	
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione, Expeditione & Copiis processuum - - - - -		26.	8.
Pro Decreto denegatorio Processuum visis Actis lato dem Gericht - - - - - -	1.		
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		26.	8.
Pro Decreto constituendi & respondendi dem Gericht -		12.	
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		8.	

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Pro prolongatione Fatalis dem Gericht - -		12.	
Dem Gerichtschreiber - - - - - -		8.	
Pro Decreto Compulsorialium dem Gericht -		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		10.	
Pro Mandato Attentatorum Revocatorio dem Gericht		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		10.	
Pro Actu Inspectionis Actorum dem Gerichtschreiber, wan solche von der Parthey selbst oder Causæ Advocato genohmen wird		20.	
Pro Decreto Moderationis dem Gericht -		12.	
Pro ejus protocollatione & Expeditione dem Gerichtschreiber		8.	
Pro ipsa Moderatione Taxæ Expensarum - -		26.	8.
Pro Decreto executivo dem Gericht - - -		26.	8.
Pro ejus Protocollatione & Expeditione dem Gerichtschreiber		10.	
Pro dicto Decreto executivo dem Vogt - -		40.	
Pro Executione dem Gerichtsbotten - - -		26.	8.
Pro Decreto Consignationis dem Gericht - -		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		10.	
Dem Vogt pro dicto Decreto - - -		48.	
Dem Gerichtsbotten für die Verrichtung der Consignation		26.	8.
Falls aber zwey Scheffen mit dem Gerichtschreiber der Consignation beywohnen, einem jeden - -		53.	4.
Pro Decreto sequestri dem Gericht - - -		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		12.	
Pro Referatione Consignationis - - -		40.	
Dem Gerichtsbotten - - - - -		26.	8.
Pro Decreto Inventarisationis dem Gericht - -		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione & Expeditione		12.	
Pro Inventarisatione & qualibet Diæta einem jedem Scheffen und dem Gerichtschreiber - - - -		53.	4.
Wan aber der Actus ausser dem Ort gehalten wird, so soll wegen der Zehrung und Voiture noch bezahlet werden, wie oben gemeldet worden.			
Dem Gerichtsbotten - - - - - -		26.	8.
Pro Conscriptione Inventarii dem Gerichtschreiber für den Bogen - - - - - -		10.	
wohingegen derselbe solches cum matrice zu revidiren, und darbenebens den Calculum anzulegen hat.			
Pro Decreto Taxationis dem Gericht - -		40.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione & Expeditione		12.	
Dem Vogt, um solche effectuiren zu lassen - -		48.	
Dem Gerichtschreiber um die Taxa ad Protocollum zu referiren und pro Extractu - - - -		40.	

In Pignoribus Prætoriis, Aggravationibus, Obligationibus & Adhæredationibus wollen Wir gnädigst, daß die von unserm Herrn Vorfahrn im Jahre 1718. den 22ten Decembris erlassene heilsame Verordnung genauest beobachtet, und von den Gerichtern unter keinerley Vorwand oder Herbringen, wie solches immer Namen haben mag, kein mehreres p. Centum, als darin verordnet worden, bey Vermeidung schwerer Brüchten-Straf genommen werden soll.

Wobey Wir jedoch verordnen, daß, wan der Gerichtsschreiber, wie die übrige Scheffen, für die Haupt-Summe haftet,

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
tet, in Juribus pro quota mittheilen solle. Wan aber die Summe sich unter 500. Rthlr ertragen, und das Gericht die Gefahr nicht übernehmen würde, alsdan soll demselben nicht mehr, als ein halb p. Centum, und folglich von 50. Rthlr. zwey Schillingen zu nehmen erlaubt seyn.			
Falls das Gericht zur Erkennung eines Pignoris Prætorii ausserordentlich zusammen kommt, so soll den Scheffen und dem Gerichtschreiber insgesammt nebst den gewöhnlichen Juribus noch bezahlet werden - - -	1.		
Pro Realisatione Pignoris prætorii beyden Scheffen und dem Gerichtschreiber zusammen - - - -	1.		
Dem Gerichtschreiber pro Relatione ad Protocollum & Extractu		20.	
Pro Sigillo, wan solches ad Instantiam Partis auf eine gerichtliche Obligation oder sonstiges Documentum gesetzet wird	1.	40.	
Pro Transportatione Obligationis dem Gericht -	1.	40.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione & Expeditione		40.	
Pro Decreto Immissionis dem Gericht - -		40.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione & Expeditione		12.	
Dem Vogt, um solche realisiren zu lassen		48.	
Pro Realisatione Immissionis einem jeden Scheffen, wie auch dem Gerichtschreiber - - -		60.	
Dem Gerichtschreiber pro Relatione ad Protocollum & Extractu		20.	
Dem Gerichtsbotten - - - - -		26.	8.
Dem Gerichtsbotten um die Werkmeistere zu citiren -		26.	8.
Einem jeden Werkmeister - - - -		40.	
Pro Decreto Distractionis dem Gericht - -		40.	
Dem Gerichtschreiber pro Protocollatione & Expeditione		12.	
Pro Citationibus licitandi, earúmque Expeditione dem Gerichtschreiber - - - - -		40.	
= Demselben pro qualibet Copia - - -		12.	
Dem Gerichtsbotten pro Affectionibus & Defectionibus		26.	8.
In Actu Distractionis mobilium & immobilium dem Vogten pro Dicæta - - - - - -	1.		
Jedem Scheffen - - - - -		40.	
Wan aber zwey Scheffen, als Causæ Referentes die Distraction der Mobilien mit Ausschliessung des Vogtens, und übrigen Scheffen, verrichten, alsdan einem jeden pro Dicæta - - - - -	1.		
Dem Gerichtschreiber pro Dicæta und Abhaltung des Protocolli	1.		
- Pro cujus Expeditione sive Extractu für jeden Bogen		10.	
Wan derselb die Gelder empfangen, und dafür stehen muß, soll er ein halb p. Cent für den Empfang, und bey der Auszahlung ebenfalls ein halb p. Cent geniessen, hingegen aber unterm Vorwand eines Depositi weiter nichts zu empfangen haben.			
Pro simplici Relatione alicujus Contractûs, Testamenti & similium ad Protocollum dem Gericht - - -	1.	40.	
Dem Gerichtschreiber, um solches dem Protocollo einzutragen, für jeden Bogen - - - -		26.	8.
- Demselben pro Vidimatione alicujus Instrumenti salvis Copiis - - - - - -		26.	8.
Pro Decreto alienandi in Causis Minorennium cum causæ cognitione lato dem Gericht - - -	1.	40.	

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		26.	8.
Pro Decreto de non alienando, nec non aggravando dem Gerichte		40.	
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		20.	
Pro Citatione Edictali dem Gericht		26.	8.
pro Sigillo	1.	40.	
Dem Gerichtschreiber pro qualibet Expeditione		20.	
Pro Promotorialibus Justitiæ ad Judicium inferius dem Gericht		26.	8.
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		12.	
Für Verfertigung eines Berichts dem Gericht oder vielmehr dessen Verfassern	1.	40.	
Wan aber der Bericht weitläufig, und dabey viele Mühe angewendet worden, soll dem Gericht erlaubt seyn, nach Ertrag der Arbeit ein mehreres, niemals aber mehr, als zwey Rthlr. 40. Alb. zu nehmen.			
Dem Gerichtschreiber pro ejus Expeditione für den Bogen		12.	
Pro Documento præventionis dem Gericht		20.	
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		12.	
Pro Decreto Restitutionis in integrum dem Gericht	1.		
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		20.	
Pro Decreto denegatorio Restitutionis dem Gericht	1.		
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		20.	
Pro Confirmatione Unionis Prolium dem Gericht	3.		
Dem Gerichtschreiber pro protocollatione & Expeditione		60.	
Bey Erlegung der Depositen-Gelder soll fernerhin ein halb vom Hundert, wie auch bey deren Auszahlung ein halb vom Hundert, hingegen aber von der mitler Zeit, daß solche Gelder beym Gericht ligen, davon nichts abgeführet werden, mithin in diesem letztern Stuck das Edictum vom 22ten December 1718 aufgehoben seyn.			
Schlicßlich wollen Wir an den Oertern, wo die Schreine hergebracht, es deren Gebührnüssen halber beym Herbringen lediglich belassen.			

Für die Amtsverwaltere.

Pro Citatione sive Recessu		20.	
Dem Botten pro Insinuatione		6.	
= ausser dem Ort nebst obigen 6. Albus für jede Stund hin und her zusammen		8.	
= pro Copia, wan er solche auf Ansuchen der Parthey verfertiget		4.	
Pro Audientia beyder Partheyen cum protocollatione & Decreto		40.	
Pro Arresto ejúsque protocollatione & Expeditione		30.	
Pro Decreto Executionis, protocollatione & Expeditione		30.	
Pro Extractu Protocolli für den Bogen		13.	4.
Pro Inrotulatione Actorum von beyden Partheyen zusammen		53.	4.
Für die Ausstellung des Verfolgs von jeder Parthey		20.	
Pro Decreto cum Causæ Cognitione lato, ejusque Expeditione		40.	
Pro Juribus Sententiæ definitivæ ejúsque Expeditione von beyden Partheyen zusammen	1.		

Pro

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
Pro Dicæta eines Zeugen-Verhörs Vormittags -	1.		
und Nachmittags eben so viel.			
Wan aber das Zeugen-Verhör weitwendig ist, so soll ihme verstattet seyn, pro quolibet Interrogatorio & Articulo zu nehmen - - - - -		4.	
Für eine Besichtigung an statt der Dicæt - -	1.		
Wan aber solche Besichtigung, oder sonst ein anderer Actus			
ausser dem Ort gehalten wird - - -	2.		
Und soll ihm annebenst für die Zehrung - -		40.	
gezahlet, so dan das Fuhrwerk insbesonders angeschaffet werden.			

Für die Advocaten.

Pro Arrha - - - - -	2.		
Für Verfertigung einer Schrift für den Bogen -		53.	4.
Jedoch wan die Sache beschwerlich ist, so soll ihm auf vorgegangene Designation allenfalls mit Zuziehung des Referenten dem Befinden nach ein mehreres gegeben werden.			
Pro Dicæta bey denen Untergerichtern - -	1.		

Für die Procuratoren.

Pro Arrha & Mandato - - - -	1.		
Pro Reproductione, Exhibitione & Sollicitatura -		16.	
Pro Copia Reproductionis ad insinuandum -		4.	
Pro Exhibitione einer Handlung & Sollicitatura Decreti		16.	
Pro Copia der Handlung für jeden Bogen - -		8.	
Pro Sollicitatura & Copia Interlocuti ex Actis lati -		20.	
Pro Dicæta - - - - - -		40.	
Pro Sollicitatura Rotuli - - - -		16.	
Pro Sollicitatura Sententiæ & Copia - - -		20.	
Pro Vino Sententiæ - - - - -		20.	
Pro palmario - - - - - -		40.	
Pro Taxa Expensarum, Exhibitione & Copiis -		20.	
Pro Supplicatione pro Processibus, Exhibitione, Copia & Sollicitatura - - - - -		26.	8.
Pro Sollicitatura eines Berichts - - -		16.	

Besondere für das Hertzogthumb Westpfahlen ergangene Verordnungen.

CCXXXIX.

VOn Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Thuen kund, und bekennen hiemit, daß Wir zwarn, gleichs einiger unserer Herren Vorfahren am Ertzstifft Cöln, bey angetrettener Churfürstl. Regierung, die Besitzere derer in unserem Hertzogthumb Westphalen, und Engeren, auch der Grafschafft Arnsberg, und selbigen nechst angelegenen Landen, befindlichen Güter, welche von Uns und unserem Ertzstifft Cöln lehnrührig seynd, auf unseres Schloß Arnsberg, gestalten daselbst die Belehnung darüber von Uns, als newerwöhltem Ertzbischoff und Churfürsten empfangen

Der Hoffrath ist das allgemeine Lehen Gericht, wobey alle Ertzstifftische Lehen empfangen und alle Lehensachen vorgetragt werden müssen.

pfalz

pfangen zu mögen, abgeladen, darzu auch, und besonders zu Erörterung deren dabey etwa vorkommender Lehnstreitigkeiten, einen Lehnrichter, saumbt verschiedenen paribus Curiæ unseres Orts gnädigst benennet, und verordnet haben, was von einem jeden dabey zu beobachten seye; Nachdem nun aber sothane allgemeine Lehnserneuerung und Belehnung vorgangen, mithin vorgemelte von Uns gnädigst ertheilte Special-Commission ihre Endschafft erreichet hat, und erloschen ist, und Wir dan, mit deren, als wohl aller anderer widriger General- und Special-Verordnung- und Erklärungen, völliger Aufheb- und Einziehung, gemeint seyn, und wollen, daß künftighin beym Lehnwesen es gehalten werde, wie Wir auf unseres Würdigen Dom-Capituls Vorstellung, und, nach eingezogener umbständ- und gründlicher zuverläßiger Nachricht, befunden haben, daß es bey unseren nechsten Herren Vorfahren am Ertzstifft Cöln von undencklicher Zeit her sorgfaltig beobachtet worden, und geschehen seye; So befehlen Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, daß künftighin, ohne einige Ausnahm, all- und jede unsere Vasalli, welche bey Uns, als Ertzbischoffen und Churfürsten zu Cöln, Hertzogen in Westphalen und zu Engeren, auch Grafen zu Arnsberg, deren Lehn halber, wegen neuer Belehnung, deren Aggravation, Alienation, Refutation, Succession, oder sonst, was zu suchen, oder vorzustellen haben, sich darüber bey unserem Churfürstl. Hofrath, als der allgemeiner Ertzstifftischer Lehn-Cammer und Cantzley, in gewöhnlicher Zeit gebührend melden, dabey auch die Belehnungen und andere rechtliche Bescheider gesinnen, und empfangen sollen. Urkund dieses. So geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 6. Julii, 1736.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.}

J. F. Cleſſe.

CCXL.

Landdrost und Räth in Westphalen Titulatur und Jurisdiction betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Haben zwarn gleich bey Anfang der von Uns angetrottener Churfürstlicher Regierung unseren in Westphalen angeordneten Land-Drost und Räthen gnädigst erlaubet, des Prædicats einer Regierung oder zur Westphälischer Regierung heimbgelassener Land-Drost und Räthen, auch bey ihren Expeditionen unseres Höchsten Nahmens, fort anderer dergleichen mehreren Prærogativen sich gebrauchen zu mögen; und diese Erlaubnüs zu ertheilen, seynd Wir gnädigst bewogen worden, in der gäntzlicher Zuversicht, gleich es Uns vorgestellet gewesen, daß dergleichen Prædicaten und Prærogativen fast durchgehends, nicht allein von erwehnten unseren Land-Drost und Räthen hergebracht, sonderen annebens deren Gebrauch und Ubung von unseren Herren Vorfahren durch erlassene Landsherrliche Verordnungen ihnen austrücklich erlaubet, oder zugelegt, und verstattet worden seyen, selbige auch annebens

Uns,

Uns, und unserem Churfürstenthumb ersprießlicher seyn würden; indeme aber Zeithero Uns von unserem Würdigem Domb-Capitul in Cöln ein weit anderes verschiedentlich geziemend angezeiget, auch durch beygebrachte vielfältige vor- und nach erlassene Landsherzliche Verordnungen, dan mehrere andere Original-Urkunden und Documenten vollständig bescheiniget worden ist, Wir auch annebens gleichs unseren Herzn Vorfahren gnädigst befunden, und in der That verschiedentlich wahrgenohmen haben, daß es Uns, unseren Herzen Nachfolgeren und Churfürstenthumb auch Unterthanen nicht dienlich, noch nützlich, sonderen in viele Weege bedencklich, und nachtheilig seye, das von gemeltem unserem Würdigem Dom-Capitul bescheinigtes- von Höchstgedachten unseren Herzen Vorfahren aus verschiedenen trifftig- und erheblichen Ursachen wohl bestelltes- auch von Alters sorgfältig beobachtetes Systema unseres Ertzstiffts und Churfürstenthumbs Cöln dergestalt zu änderen, und darin neben hiesigem unserem nach Maßgab der Lands-Vereinigung für gesambtes unseres Ertzstifft und Churfürstenthumb, und selbiges Constituirende dies- und jenerseiths Rheins gelegene Landen angeordneten Hofrath und allgemeiner Cantzley mehrere Regierungs-Dicasteria anzuordnen, oder ferner zu verstatten; Als thuen Wir alle von Uns etwa vor und nach vorgemeldeter massen ertheilte gnädigste Erlaubnüs, Erklähr- und Verwilligung auch desfals erlassene Verordnungen hiemit, und Krafft dieses, nach vorgangener reiflicher und näherer der Sachen Erwegung, dan mit unserem Würdigem Domb-Capitul darüber gepflogener Unterredung gnädigst einziehen, aufheben und vernichtigen, mithin gnädigst und ernstlich befehlen, daß obgemelte unsere Land-Drost und Räthe in Westpfahlen künfftighin bey denen Expeditionen so wenig unseres Höchsten Nahmens und Tituli, als sonsten des Prædicati einer Regierung, oder zur Westpfählischer Regierung heimbgelassener Land-Drost und Räthen, und was deme anklebet, sonderen lediglich und allein des Prædicats-Churfürstliche Land-Drost und Räthe in Westpfahlen: wie es vorhin gewöhnlich gewesen, ferners sich gebrauchen, keiner anderer, oder weitherer Prærogativen und Jurisdiction auch, als in der von unserem negsten Herzen Vorfahren Churfürsten JOSEPH CLEMENT Höchstseel. Andenckens Anno 1700. erlassener und gebührend verkündeter Raths-Ordnung ihnen Nahmentlich und specificirlich zugelegt worden ist, sich anmassen sollen: allermaßen Wir dan sothane Raths-Ordnung mit aller indessen ertheilter widriger Erklähr- und Verordnungen ausdrücklicher gleichmäßiger Wiederruff- und Einziehung hierdurch erneweren, und ihnen zur Richt-Schnur auch zu weitherer Pflichtmäßiger Befolgung vorschreiben, anbey unter Straff unserer Höchsten Ungnad hierdurch befehlen, daß mehrgedachte unsere Land-Drost und Räthe so wohl, als übrige unsere Beambte und Bediente, auch sämbtliche unsere Unterthanen, allen und jeden aus unserem hiesigem Churfürstlichem Hofrath und allgemeiner Cantzley, unter unserem Höchsten Nahmen und Siegel erlassenden Rescriptis, Verordnung- und Befelchen, ohne Unterscheid deren Sachen, eben diejenige Folge geziemend zu leisten, gehalten seyn sollen, als wan Wir selbige selbst abgehen lassen, und Höchsthändig gnädigst unterzeichnet hätten, und weilen Vermög vorgemeldter Westpfählischer Raths-Ordnung auch mehrerer anderer vorheriger

Dieselbe sollen denen aus dem Hoffrath an sie ergehenden Befehlen Folg leisten.

Haben nur Jurisdictionem prorogabilem in erster Instantz.

Von denen Dröſten und dem Bergambt kan nicht an ſie, ſondern zum Hoffrath appellirt werden.

Wohl aber von denen Untergerichter, wan beyde Theile ſich einlaſſen.

Dieſelbe und alle Beambte werden beym Hoffrath verpflichtet.

Erneuerung der Verordnung vom 6. Julii 1736. wegen des Lehenweſen.

Lands-Fürſtlicher Befelcher denen in Weſtpfahlen angeſetzt geweſenen Land-Dröſt und Räthen, gleich anderen daſigen Dröſten nur prorogabilis Jurisdictio zugelegt worden iſt; So befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß dieſelbe in erſterer Instantz der Contentiöſer Jurisdiction ſich gar nicht unternehmen, ſonderen, wan beyde Partheyen ſich vor ihnen gutwillig nicht einlaſſen wollen, ſelbige von ſich ab- und gehörigen Orths hinverweiſen ſollen. Weithers verordnen Wir auch hierdurch gleichfals und zwarn mit ebenmäßiger von Uns anderwerths erlaſſener Verordnungen austrücklicher Einziehung, daß, wan künfftighin jemand durch die von daſigen unſeren Dröſten, und deren Verwalteren, oder bey unſerem Berg-Ambt ausgeſprochenen Urtheilen, oder deren Krafft-habenden Beſcheider beſchwert zu ſeyn, vermeinen, und darab zu appelliren, Vorhabens ſeyn würde, ſothane Appellationes anderer Geſtalt nicht, als nach hieſigem unſerem Churfürſtlichem Hofrath und allgemeiner Cantzley unmittelbahr eingewendet, und dabey nach Maßgab deren von unſeren Herren Vorfahren erlaſſener Verordnungen eingeführet, und fortgeſetzet, keine dergleichen Appellation aber, unter was Vorwand es auch ſeyn mögte, von vorgemelten unſeren Land-Droſt und Räthen angenohmen, ſonderen die desfals ſich meldende Partheyen, oder deren Procuratores alſo fort von ihnen ab- und zu gemeltem unſerem Churfürſtlichem Hofrath verwieſen werden ſollen. So viel aber ferner auch das Jus recipiendi Appellationes oder Recurſus von denen bey unſeren Unter-Gerichteren erlaſſenen Urtheilen, oder deren Krafft-habenden Beſcheideren belanget, befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß gleichwie erwehnten unſeren Land-Droſt und Räthen nur Prorogabilis Jurisdictio vorgedachter maßen zugelegt iſt, alſo dieſelbe nicht nur in primâ Inſtantiâ, ſonderen auch in Appellatorio einiger fernerer Jurisdiction oder Compulſus, biß auf anderweithe unſere gnädigſte Verordnung ſich nit anmaſſen ſollen, es haben dan vorhero beyde Theile ihre Jurisdiction prorogirt, und darin willig- und austrücklich gehehlet; Wir wollen, und verordnen auch ferner hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß künfftighin alle in unſerem Ertzſtifft und Churfürſtenthumb Cöln anordnende Land-Droſt, Räthe, Dröſte, Gaugrev- und Richtere, Land- und Gerichtſchreibere, fort alle übrige Bediente, ohne einige Ausnahm, unter Verluſt der ihnen verliehener Gnaden bey dahieſigem unſerem Hofrath und allgemeiner Cantzley, wie von alters allezeit bräuch- und gewöhnlich geweſen, ihre Aydts-Pflichten ablegen, dabey auch die Parenten und Inſtallations-Befelcher gebührend geſinnen und nehmen, bey hieſiger unſerer Churfürſtlicher Hof-Cammer aber die Beſtallungs-Decreta gleichfals dem alten Herbringen gemäß begehren und nehmen ſollen. Wegen der Lehn-Cammer, des Lehn-Gerichts und künfftiger Belehnungen, fort anderer davon abhangender Sachen belaſſen Wir es auch lediglich bey unſerer unterm 6ten Julii Jahrs 1736. erlaſſener Lehn-Herrlicher Verordnung, und erhohlen ſolche hiemit nochmahls dahin, daß künfftighin ohne einige Ausnahm all- und jede unſere Vaſalli, welche bey Uns, als Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Cöln, Hertzogen in Weſtpfahlen und zu Engeren, auch Grafen zu Arnsberg deren Lehn halber wegen newer Belehnung, deren Aggravation, Alienation, Refutation, Succeſſion, oder ſonſt was zu ſuchen, oder vorzuſtellen haben, ſich darüber bey unſerem Churfürſtl. Hof-

Rath,

Rath, als der allgemeiner Ertzstifftischer Lehn-Cammer und Cantzley, in gewöhnlicher Zeit gebührend melden, dabey auch die Muthschein, Belehnungen, Lehnbrieffe und andere Rechtliche Bescheider gesinnen und empfangen sollen. Weilen Wir auch zu unserem grösten Mißfallen vernohmen, daß von einer bey offterwehnten unseren Land-Drost und Räthen erlassener Urtheil mit Vorbeygehung hiesigen unseren Hofraths, als des von Uns, und unseren Herren Vorfahren angeordneten Obristen Lands-Dicasterii, und Appellations-Gerichts, für die von Land-Drost und Räthen so wohl, als übrigen Drösts- und Beambten ausgesprochene Urtheilen gantz newerlicher Dingen unmittelbahr an die höhere Reichs-Gerichter, zu unserem und unseres Churfürstenthumbs grösten Præjuditz und Nachtheil, appellirt werden wollen, Wir aber dergleichen keineswegs zu gestatten, gnädigst gemeint seynd, diese unsere gnädigste Meinung auch bey erwehnten Reichs-Gerichteren würcklich kund gemacht haben; So befehlen Wir hiemit allen und jeden, welche es einiger maßen angehen könte, bey Straff von fünff hundert Goldgülden dergleichen Appellationen an die höhere Reichs-Gerichter unmittelbahr nicht vorzunehmen, sonderen, dafern ein- oder ander durch die von gedachten Land-Drost und Räthen, als wohl übrigen Drösten und Beambten ertheilende Urtheil beschwert zu seyn, vermeinen würde, seine Appellation bey obgedachtem unserem Churfürstlichem Hofrath ein- und auszuführen, mit der gnädigster Warnung, daß bey dessen Entstehung die Contravenienten in obgemelte Straff, nun alsdan, und dan als nun hierdurch erkläret, und dafür alsofort exequirt werden sollen; und gleichwie dieses alles unsere schließlich- und ernstliche gnädigste Willens-Meinung ist, welche Wir nach reiflich- und gründlicher aller vorgemelter Puncten Erwegung, auch mit unserem Würdigem Domb-Capitul darüber gepflogener Unterredung gnädigst abgefasset, mithin zu Beybehaltung des von unseren Herrn Vorfahren am Ertzstifft heilsamlich und vorsichtig angeordnet- und bis dahin sorgfältig beobachteten Systematis unseres Ertzstiffts und Churfürstenthumbs, auch unter unseren Bedienten erforderten Subordination nothwendig- zu unserer lieben Unterthanen Besten aber gereichig zu seyn, befunden haben; also wollen Wir solches auch von jedermänniglich ohne einige Ausnahm und weithere An- oder Rückfrag, noch anderweithe Behelligung Litterlich Pflicht-mäßig gehorsambst befolget, und des Ends hierdurch kund gemacht haben. Urkund dieses. Geben Bonn den 24. Martii, 1739.

Von den von Land-Drost und Räthen ausgesprochenen Urthelen kan an die Reichs-Gerichter unmittelbar nicht appellirt werden.

Clement August Churfürst mpp.

Vt. Ferdinand Graf von Hohenzöllern.

{L.S.}

Frid. Fabion.

Von

CCXLI.

Rechts-Ordnung für Land-Drost und Räth in Westphalen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und hiemit zu wissen, demnach Wir in unserer unterm 24ten Martii lauffenden Jahrs in offenen Druck ins Land ausgelassener Verordnung, wie es in Puncto Titulaturæ & Jurisdictionis von und bey unseren Land-Drost und Räthen ins künfftig gehalten haben wollen, auch dieses haubtsächlich mit einfliessen lassen, daß erwehnte unsere Land-Drost und Räthe sich hierunter weiter nichts, als was in der von unserem negsten Herrn Vorfahren Churfürsten JOSEPH CLEMENT Höchstseeligsten Andenckens Anno 1700. erlassener und gebührend verkündeter Raths-Ordnung ihnen nahment- und specificirlich zugelegt worden ist, anmaßen sollen; und dan Uns zu vernehmen vorgekommen, daß erwehnte Raths-Ordnung niemahlen zum offenen Druck gelanget seye, folglich die Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren, abgehender gnugsamer Kundschafft halber, sich darnach zu fügen nicht wissen, dadurch aber viele Unordnungen und nicht statthaffte Vorstellungen veranlaßet werden dörfften, daß dahero Wir deme allem auf einmahl vorzubiegen, und damit ein jeder sich darnach achten möge, für diensamb und nöthig erachtet haben, obangeregte Raths-Ordnung, gleichwie es auch mit anderen unseren Ordnungen geschehen ist, zu jedermans Nachricht und Wissenschafft in gegenwärtigen offenen Druck verfassen zu lassen, befehlen auch jederman, den es angehet, sich darnach zu richten, und derselben in allem nachzuleben, als lieb ihnen ist, unsere Höchste Ungnade zu vermeiden. Urkund dieses. Geben Bonn den 2ten Junii 1739.

Clement August Churfürst mpp.

Vt. T. J. Godesberg.

{L.S.} J. F. Cleffe.

Folget obgemelte Raths-Ordnung.

VOn GOttes Gnaden Wir JOSEPH CLEMENT Ertz-Bischeff zu Cölln, ꝛc. Geben hiemit zu erkennen, demnach bey unseres negsten Herrn Vorfahren am Ertzstifft und Vetters MAXIMILIAN HENRICHen Lön. Höchstseeligsten Andenckens von gesambten Löblichen Land-Ständen dessen Fürstenthumbs Westpfahlen auf dem zu Arnsberg am 11ten Januarii des Jahrs 1667. gehaltenem Landtag die gehorsambste Ansuchung geschehen, daß eine gewisse Raths-Ordnung so wohl zu des Land-Drosten, und sämbtlicher Räthen, als auch deren sollicitirender Partheyen beständiger Beobachtung einzurichten, geruhen mögten, selbige auch gleich darauf begrieffen, und gebührend verkündet, Uns aber zu mehrmahlen vorgebracht worden, daß derselben eben nicht sorgfältig gnug nachgelebt werde, welches Wir aber länger nicht zuzugeben, sonderen in allewege steiff und vest darauf halten zu lassen, gnädigst gemeint, damit einem jeden Unterthan gut- und schleuniges Recht angedeyen, auch die vorfallende Lands-Jurisdictions-Fiscalische- und Parthey-Sachen gezie-

mend respiciret werden, dahero haben Wir berührte Ordnung in folgen Punckten abermahl zu begreiffen, und, nach erheischender Nothturfft etwa, zu erweiteren für gut angesehen:

1mò. Wollen Wir, daß unsere Land-Drost und Räthe alle Wochen dreymahl, nemblich am Montag, Mittwoch und Sambstag, oder, wan auf selbige ein Fest einfallet, den darauf folgenden Tag des Morgens von neun biß eilff Uhren an dem ihnen jetzo in unserer Stadt Arnsberg anweisendem Orth zu Rath gehen, auch da sonsten einige unsere Jurisdiction, Interesse, Diensten- und Land betreffende Sachen vorfallen, daß unser Land-Drost, oder in dessen Abwesenheit der ältester Adelicher oder gelehrter Rath extraordinariam Conventionem ansagen zu lassen nöthig erachtet, soll ein jeder Rath unweigerlich dabey erscheinen, gleich dan auch unser Land-Drost bey sich zutragenden wichtigen Fällen unsere Adliche Räthe nacher Arnsberg beschreiben solle;

2dò. Von den gewöhnlichen, auch anderen angesagten Raths-Conventionen soll keiner außen bleiben, er werde dan durch Kranckheit oder andere überkommende Behinderniß davon abgehalten, welches jedoch zeitlich dem Land-Drosten, oder, in dessen Abwesenheit, dem ältisten Rath anzuzeigen wäre.

3tiò. Die von uns überkommende Befelch-Schreiben sollen zwarn vom Land-Drosten, oder aber, in dessen Abwesenheit, vom ältisten Rath eröffnet, jedoch in nechstfolgendem Rath alsobald öffentlich abgelesen, und darauf das Conclusum begriffen, fort selbiges gehorsambst vollenzogen, und mit der erstfolgenden Post darüber der unterthänigster Bericht an Uns, oder unseren Hofrath zu Bonn, erstattet werden, immaßen dan unsere Land-Drost und Räthe, allen und jeden von jetztgemeltem Hofrath ertheilenden Verordnungen und Bescheideren eben diejenige Folge geziemend zu leisten, gehalten seyn sollen, als wan Wir selbige abgehen lassen, und selbst gnädigst unterzeichnet hätten;

4tò. Diesemnach sollen vor allen anderen unseres Fürstenthumbs Westpfahlen Gräntzen, Jurisdiction, auch dergleichen das Publicum und unseren Dienst unmittelbahr betreffende Sachen, vorgenohmen, darüber ordentlich consultirt, auch jedesmahl das verfassendes Conclusum zu unserem Hofrath eingeschickt werden, damit derselbe in dergleichen wichtigen Uns, und unseren Ertzstifft, betreffenden Angelegenheiten die nöthige Information gleichmäßig haben, und darüber mit Land-Drost und Räthen zu unserem und des Lands Besten concertiren, auch, dahe nöthig, Uns darüber unterthänigst referiren, und sich gnädigsten Bescheids erhohlen können.

5tò. Die Fiscalische sollen gleichmäßig vor allen anderen Parthey-Sachen abgemachet, und darin unserem Advocato Fisci aller Vorschub, ohne Ansehen deren beklagten Personen, geleistet, die darin abfassende Bescheider, auch desfals ansetzende Straffen, zur alsobaldiger Execution gestelt, und dabey kein Nachsehen, oder Conniventz, bezeiget werden, immaßen dan, nach einmahl bey versambletem Rath rechtlich determinirter Straff, dieselbe einige Nachlaß darinnen zu thuen, nicht bemächtiget seyn, sondern darüber an Uns, oder unseren Hofrath, umbständlich referiren, dabey die etwa vorkommende billige Ursachen, warumb eine

Linderung zu verstatten seye, vorstellen, und darauf die erfolgende Verordnung erwarten, unser Fiscus auch, wan es in Fiscalibus zum votiren kommt, und derselb Mit-Rath abtretten solle;

6tò. Der Vortrag über die deliberirende Puncten soll von unserem Land-Drost, oder, wan selbiger nicht zur Stelle wäre, von dem ältesten Adlich- oder Gelehrten Rath, auch die Umbfrag der Ordnung nach geschehen, es seye dan der vorkommender Sach ein- oder mehrere Referenten bestelt, deren Meinung allezeit zu erst zu vernehmen seyn wird;

7mò. Jeder Rath soll sein Votum mit Bescheidenheit führen, keiner dem anderen darein fallen, die majora Vota aber jedesmahl den Schluß machen, welcher, wan per unanimia, oder majora, obhanden ist, soll so wohl der Land-Drost, als übrige Räthe sich gäntzlich enthalten, in oder nach dem Raths-Gang, ein anderes zu verordnen, und durch die Land-Schreibere außfertigen zu lassen, zumahlen solches alles null- und nichtig zu seyn, hiemit erkährt wird;

8vò. Unser Land-Schreiber soll jedesmahl ördentliches Protocoll halten, und wer von unseren Räthen denen Consultationibus beywohnet, auch wan, und zu welcher Zeit ein jeder hinzu kommt, ad marginem notiren, so dan eines jeden Votum, wie auch, wan die Meinungen discrepiren, die dabey vorkommende Rationes und folgends das Conclusum dem Protocollo einverleiben, damit man künfftig, da nöthig, den Recurs dahin nehmen möge;

9nò. Unser Land-Schreiber soll keineswegs eine Expedition anderster, als im versambletem Rath der Schluß einhellig oder per majora ausgefallen, begreiffen, und herausgeben, und wan er dessen wider alle Zuversicht sich unterstehen solte, haben unsere Land-Drost und Räthe solches alsobald Uns kund zu machen, und zu erwarten, daß darüber ein scharffes Einsehen genohmen, oder aber, befindenden Dingen nach, er Landschreiber gar seines Dienstes erlassen werde, auch solle er Landschreiber von Monath zu Monath, ohne einige Versaumnüs, die Protocolla rein schreiben, unserem Hofrath zu Bonn getrewlich einschicken, und solches niemahl unterlassen, oder aber einer glimpflicher Andung gewärtig seyn;

10mò. Auf die Supplicationes sollen fürtershin von zeitlichen Land-Drosten, oder dem ältisten Rath, das Præsentatum gesetzt, und solche in Consilio, der Ordnung nach, wie sie von Zeit zu Zeit exhibiret, vorgenohmen, und, wan keine nähere Handlung darin vorgangen, darüber alsobald deliberiret, sonsten aber denen Retroactis erst nachgesehen werden;

11mò. Wan die Supplicationes verschiedene von sich nicht dependirende Puncten enthalten, sollen die Supplicirende Partheyen, oder Procuratoren, solche zu separiren, angewiesen, auch die Supplicationes allemahl in duplo durch leßbahre Händ geschrieben, auch von denen Partheyen selbsten, oder deren Bevollmächtigten, unterschrieben übergeben werden, damit eine, sambt dem Bescheid, der Parthey zugestelt, die andere aber bey dem Verfolg aufbehalten werden könne, und also lang solches nicht

gesche-

geschehen, soll unser Landschreiber den Bescheid nicht abfolgen lassen, welches derselb sorgfältig zu beobachten hat;

12mò. Dafern die Partheyen, vor unseren Land-Drost und Räthen extrajudicialiter zu handlen, sich beschwehren, und zum ördentlichen Rechten beruffen würden, sollen sie dahin unweigerlich verwiesen werden;

13tiò. Die an unseren Land-Drosten absonderlich, oder an denselben und übrige unsere Räthe sambtlich in Causis Officii anderweitig her einlauffende Schreiben sollen von miserem Land-Drosten, und in dessen Abwesenheit vom ältesten Rath, zwarn erbrochen, aber hernacher in folgendem ersten Raths-Gang abgelesen, und darauf die Antwort angegeben, von keinem aber, er seye, wer er wolle, eine einseitig begrieffen, und fortgeschicket werden;

14tò. Alle Expeditiones so wohl in offenen Recessen als verschlossenen Schreiben, nachdem dieselbe von unserem Landschreiber unterzeichnet, sollen mit unserem zu Behueff unseres Fürstenthumbs Westpfahlen darzu absonderlich gefertigten Insiegel, welches in unser Westpfählischer Schreib-Stuben verwahrlich aufzubehalten, und an kein anderes Orth zu tragen ist, versiegelt, auch, wan in Causâ geschlossen, und der Verfolg zum Spruch oder pro Transmissione ad Impartiales præsentirt ist, von unserem Landschreiber solcher Verfolg, in Beyseyn der Procuratoren, fleißig durchsehen, parificirt, und demnegst, sambt dem Protocollo parificationis, unserem Land-Drosten, bey dessen Abwesenheit aber, dem ältesten Rath zur Austheilung (worunter die Gleichheit zu halten) oder Uberschickung ad impartiales, zugestellet werden;

15tò. Wan eine Definitiv Urtheil ergehet, soll der Referens die Rationes decidendi schrifftlich abfassen, und sich damit allezeit fertig halten, solches auch niemahl unterlassen, damit so wohl künfftig, auf Erforderen, darab Nachricht zu finden seye, als auch, wan davon appellirt würde, dem Judici secundæ Instantiæ, zu besserer seiner Information, solche dienen können;

16tò. Da bey denen Consultationibus Straff- oder Brüchten-Sachen vorfallen, sollen selbige mit Fleiß annotirt, und demnechst unserem Brüchten-Meister, zu deren Beybringung, per Extractum communicirt werden;

17mò. Wan in unser Kellnerey-Sachen Irrung und Zweyspalt vorgehet, soll unser Ober-Kellner darüber in seinem Bericht jedesmahl vernohmen, und die Beschaffenheit demnechst Uns zugeschrieben, auch, was Wir darauf verfügen wollen, abgewartet werden;

18vò. In Sachen, so vor unseren Land-Drost und Räthen rechtshängig, soll keiner von unseren Räthen advocando vel informando ad partem, bey Vermeidung scharffen Einsehens, bedienet seyn, auch, wan solche Sachen tractirt werden, wobey sie interessirt, oder verwandt, davon aufstehen, und aus dem Rath abtretten, wan aber solches unterlassen würde, hätte der Land-Drost, oder ältister Rath, sie desfals bescheidentlich zu erinneren, und darzu anzuweisen;

19nd.

19nò. Was in dem Rath beschlossen, soll in Geheimb gehalten, und niemanden extra Consilium offenbahret, vielweniger der Referent, oder auch dieses oder jenes Votum, kund gemacht werden;

20mò. Die abgefassete Concepten sollen nicht offen, sonderen verschlossen über die Gassen zur Revidirung (so zuvorderst durch den Referenten, und demnechst durch unseren Land-Drosten, oder, in dessen Abwesenheit, durch den ältisten Rath geschehen soll) getragen, auch auf ein solches Papier geschrieben, und ein so grosses Spatium an beyden Seithen gelassen werden, daß sie dem Verfolg oder Actis füglich beygebunden, und gelesen werden können;

21mò. Die Scribenten sollen die Concepten nicht mit sich nach ihren privat-Häuseren nehmen, sonderen die Abschreibung in der angewiesener Schreib-Stuben thuen, solche auch selbst, und nicht durch andere unbeäydete Substitutos, oder mit-Assumptos, verrichten;

22dò. So soll auch unser Landschreiber und übrige Scribenten von acht Uhren des Morgens bis eilff in der angewiesener Schreib-Stuben, ohne Unterscheid, ob es ein Raths-Tag seye, oder nicht, auch des Nachmittags, nach erheischender Nothturfft, von drey bis fünff Uhren alda sich, bey Vermeidung scharffer Andung, täglich einfinden, und die vorfallende Expeditiones dergestalt schleunig ausgefertiget werden, daß von keinem Raths-Gang bis zum anderen einige verschoben oder ausgestellet werden, inmaßen dan sämbtlichen unseren Räthen so wohl zur Raths- als Schreib-Stuben der ungesperreter Zutritt allezeit gestattet, und die Scribenten jederzeit, angeregter maßen, an Hand seyn sollen, daß, wan erwehnte Räthe kommen, dieselbe die Thür eröffnet finden, und gleich hinein gehen mögen;

23tiò. Ein jeder soll sich in Justitz-Sachen aller Gifften und Gaben, dardurch er à Viâ Justitiæ abgeleitet werde, oder deswegen in Verdacht gerathen kan, enthalten, alle Affectionen, Freund- und Feindschafft zuruck setzen, und in allem also verfahren, wie er es vor GOtt in seinem Gewissen, und vor Uns zu verantworten getrawet;

24tò. Als Wir auch den Bericht erlanget, daß bey Versamblung der Landschaffts-Deputirten vor diesem jedesmahl unsere Räthe, so viel deren in der Zahl zugegen gewesen, mit-erschienen, und dan Wir dasselbe darumb dien- und nützlich erachten, damit nicht nur ein oder ander sonderen sie alle sämbtlich von demjenigen, was in Landschaffts-Sachen vorgehet, Wissenschafft haben mögen, gestalt in Begebenheiten unsere Dienste desto besser befürderen zu helffen, so wollen Wir, daß, in Conformität der voriger Raths-Ordnung, und, wie es bis anhero gehalten worden, damit also continuiret werde;

25tò. Unsere Land-Drost und sämbtliche Räthe sollen die hinter sich habende zum Archiv gehörige Verfölger unserem zeitlichen Archivario längstens in Zeit von vier Wochen zu Handen stellen, selbiger auch darauf das Archiv in Zeit von sechs Monathen, oder, so bald es immer seyn kan, in einen richtigen Stand

und

und Ordnung bringen, daraus hernacher keinem, er seye auch, wer er wolle, einigen Verfolg, oder Nachricht geben, und ausfolgen lassen, es seye dan, daß zuvor in pleno Consilio solches beschlossen, und für gut befunden, und von demjenigen, welcher den Verfolg heraus bekommt, ein eigenhändiger Revers ihme Archivario herausgegeben worden, und wan hierin eine Saumseeligkeit bezeiget oder verspühret, die Verfölger auch nicht zum Archiv sämbtlich zuruck geliefert werden solten, hat unser Archivarius solches Uns so fort unterthänigst zu berichten, und der fernerer Verordnung gewärtig zu seyn;

Dieser unserer Verordnung, wollen Wir, daß von unserem Land-Drost und Räthen, auch Landschreiber in Westphalen und zugeordneten Scribenten in allen Puncten steiff und vest ördentlich nachgangen und derselben gehörend Folg geleistet worden solle, das meinen Wir ernstlich. Urkund unseres Handzeichens und Churfürstlichen Secrets. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den achtzehnten Decembris des siebenzehn hunderten Jahrs.

Joseph Clement Churfürst. mpp.

{L.S.} J. J. Pranghe mpp.

CCXLII.

Verordnung für das Hertzogthumb Westphalen in Betreff der Gerichtlichen Distractionen.

IHrer Churfürstl Durchl zu Cöllen Hertzogen JOSEPH CLEMENTen in Ob- und Niederen Bayeren ꝛc. unserem gnädigsten Herren, ist der unterthanigster Bericht erstattet worden, was gestalt bey denen in Dero Hertzogthumb Westphalen vorgehenden Distractionen deren Erb- Güteren, die in denen gemeinen Rechten und Officialischer Reformation vorgeschriebene Regulen nicht gehalten, sonderen ohne den Terminum licitationis zu bestimmen, und öffentlich proclamiren zu lassen, die Güter nachdem vom Gericht etwa gutbefindendem Preiß durchgehents denen Creditoribus in Abschlag oder Tödtung ihrer Anforderungen zugewiesen würden; Wie nun hieraus viele schädund verderbliche Processen entstanden, und öffters sich begeben, daß so wohl bey hiesigen Ihrer Churfürstl. Durchl. Vicasteriis, als denen höheren Reichs-Gerichteren dergleiche unförmliche Umbschläg und Subhastationen ihrer kundtbahrer Nichtigkeit halber von rechtswegen cassirt und auffgehoben, mithin die Partheyen zu beschwärlichen und kostbahren viel-jährigen Liquidationen angehalten werden müssen; Als haben höchstgemel. Ihre Churfürstl. Durchl., umb diesem unheilsamen Weesen beständig vorzukehren, folgende Verordnung zu ertheilen und allen Gerichteren verkünden zu lassen, gnädigst anbefohlen, daß nemblich nach gerichtlich erkenter Distraction das Decretum, wan der Umbschlag vor sich gehen solte, schrifftlich verfast, drey nacheinander folgenden Sontägen von der Cantzel verkündigt, auf dem Kirchen-Thur so wohl, als an der Gerichts-Platz auffgeschlagen, fort die Güter in dem darzu ausgesehenen Tag zu feylem Kauff ausgesetzt, und dem Meistbietenden zuerkent werden, widrigenfals die Distraction null und nichtig seyn solle, gleich dan Ihre Churfürstl. Durchl. allen Dero Gerichteren in besagtem Dero Hertzogthumb Westphalen gnädigst und ernstlich anbefehlen, deme allem gehorsambst nachzule-

zuleben, oder zu erwarten, daß sie für den denen Partheyen daraus entstehenden Schaden und Unkosten angesehen, anbey mit schwären Straffen belegt, auch, dem Befinden nach, ihrer Diensten entsetzt werden sollen. Urkund dieses. Signatum Bonn den 29. Novembris 1718.

Joseph Clement Churfürst.

Vt. J. M. Schönhoven.

{L.S.}

J. P. Nippel.

CCXLIII.

Untergerichts-Taxa für das Hertzogthumb Westphalen.

Von GOttes Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cöln, ꝛc. Fügen hiemit jedermäniglichen zu wissen, daß nachdem Wir berichtet, wie an denen Untergerichtern unsers Hertzogthumbs Westphalen, wegen der von Partheyen zu erlegender Gerichts-Gebühren eine durchgehende Gleichheit nicht gehalten, auch wohl öffters zu Beschwerde der Partheyen, so an den Gerichtern zu klagen, und zu handlen haben, ungebührlich beschwehret worden. Wir auff unterthänigstes Anstehen unserer treu-gehorsambster Land-Ständen von Ritterschafft und Städten unsers Hertzogthumbs Westphalen, und Uns von denenselben præsentirten näheren Entwurff einer Untergerichts-Taxæ Wir selbe dahier revidiren lassen, und darauff gnädigst verordnet haben:

1. Daß hinkünfftig an keinem Gericht von beyden Partheyen zugleich die Termins- oder Gerichts-Gebühren bezahlt werden sollen; sondern allein von demjenigen, der in dem Termin handelet, oder einen Satz ein- oder ad Protocollum bringet, und so dan für seinen Satz zu bezahlen hat, es sey dan, daß in Klag- oder Gegen-Klage verfahren werde, welchen falls ein jeder den Termin zu zahlen.

2. Daß, wan verschiedene litis Consortes, die Jura weder zu verdoppeln, weder zu verhöhen; sondern nur einfache Gebühren, als wan eine Person allein klagte, oder beklaget worden, zu nehmen.

3. Von unsern Unterthanen, welche unter andern Gerichtern wohnen, soll kein Gericht mehrere Jura, als von denen Gerichts-Eingesessenen forderen, welches Wir auch ebenmäßig von denen Frembden, so in unsern Landen nicht gesessen, verstanden haben wollen, und wie Wir nicht zweiffeln, daß diesertwegen gegen die Unserige in denen benachbarten Provintzien mit gleicher Billigkeit und Moderation werde verfahren werden, so haben im widrigen unsere zur Lands-Regierung heimbgelassene Land-Drost und Räthe solche Mittel zur Hand zu nehmen, dadurch unsere Unterthanen mit denen Eingesessenen bey frembden Gerichtern, wo sie zu klagen haben, gleich tractiret werden.

4. Daß alles, was in der Taxa nicht austrücklich vergönnet, für verbotten geachtet, und also unter keinem Prætext etwas, so in der Taxa nicht fürgeschrieben, gefordert werden solle.

5. Daß

5. Daß wan einem Richter ein Decretum de promovendâ Justitiâ aus unserer Regierung, oder anderwerts zukomme, er dardurch die Sache nicht als eine ihm auffgetragene Commission von dem Gericht abziehe, weniger dieselbe, wan ihm, oder dem Gericht etwas befohlen wird, so ihme sonsten Ambts- und zu verwaltender Jurisdiction halber oblieget, oder eine Sache pro Complemento Justitiæ aus der Appellations-Instantz remittirt wird, solche als eine Commissions-Sache tractiren, oder darnach die Gebühren fordern mögen; Bey denen ihme zukommenden Commissions-Sachen gleichwohl soll er jederzeit wenigstens binnen Ambts den Gerichtschreiber zu adhibiren gehalten seyn.

6. Daß die Gerichts-Gebühren sofort bey jeder Handlung und Termin vom Gericht gefordert, und demselben bahr bezahlt, keinesweges aber bis zu Ende des Processus darunter der Partheyen zu ihrem desto grössern Beschwer nachgesehen:

7. Hingegen aber den Armen die Justitz unentgeldlich wenigstens biß Austrag der Sachen administrirt, und das Protocollum ausgefolget werden solle, daß dannoch dabey auf die von denen Pastoribus ertheilende Testimonia nicht allein reflectirt werden solle.

8. Daß die Taxa, so nachfolget, vom Richter, Gerichtsschreiber und zweyen Scheffen zu verstehen, wo aber dem Herkommen nach mehrere Scheffen am Gericht zu erscheinen pflegen, so soll doch die Gerichts-Gebührnüß nicht höher, als wan nur zwey Scheffen zugegen wären, von denen Partheyen auf hernächst gemelte Weise bezahlt werden.

9. Damit aber männiglich wissen möge, wie viel für jede gerichtliche Handlung und Expedition dem Richter, Scheffen, Gerichtsschreiber, und Gerichtsbotten oder Frohnen für Belohnung und Gebühr zu bezahlen, so haben Wir folgende Taxam, wie selbige hinführo von allen unseren Untergerichtern in Westphalen ohne Unterscheid, und ohngeachtet dessen, daß von ein- und anderen bißhero ein mehrers oder wenigers genommen worden, beständig observirt werden solle, beliebet

imò.

In geringschätzigen Sachen, so über zehen Rthlr. sich nicht ertragen, solle gleich Anfangs von unsern Richtern oder Gogräfen und Scheffen ein mündliches Verhör vorgenommen, darinnen die Güte versucht, und so viel möglich solche Sachen summariè abgethan, und solchen falls für dasmahl duplicia Jura istius Termini für das gantze Gericht zu nehmen befügt seyn, wo aber diese Sachen in der Güte nicht abgethan werden könten, und darin, oder in Sachen von mehreren Werth, nachdem auch darinnen die Güte vergebens tentirt worden, die Partheyen eine rechtliche Ausführung veranlasseten, sollen vorberührte Jura duplicia nicht destoweniger bezahlet, bey ferneren gerichtlichen Handlungen und Terminen aber folgender gestalt gehalten, und von unseren Unterthanen gezahlt werden.

2. Pro prima Citatione, sive Mandato extrajudiciali cum vel sinè Clausula dem Richtern sechs Peterm., für übrige post primam Reproductionem judicialiter erkennende Citationen und Be-

Befelcher dem Gericht die nachgesetzte Jura ordinaria &c. dem Gerichtsschreibern pro Expeditione 6. Peterm. pro expeditione Citationis in Juris subsidium dem Gerichtschreibern 12. Peterm. Dem Gerichts-Diener oder Führer in loco Judicii 2. Peterm. Wan aber selbe in entlegenen Orthen geschicht, für jede Meil 6. Stüber.

In gar geringen Sachen, oder da der Richter den Partheyen nur durch den Gerichtsbotten oder Führeren die Ursach der Ladung wissen läst, werden allein dem Botten, und sonsten niemand einige Jura bezahlt.

Für Insinuation einer schrifftlichen Citation ad Requisitionem eines auswertigen Richters, dem Richter pro Decreto duplicia jura, dem Gerichtschreibern für Unterschung des Executi similiter.

3. Pro Termino es seye bey mündlichen Verhören, oder sonsten in Processu vorkommenden Handlungen, soll bezahlt werden jedesmahl dem Gericht 13½. Peterm. davon hat der Richter 4. Peterm., die Schiffen 4. Peterm., Gerichtschreiber 4. Peterm., Gerichtsbotte 1½. Peterm.

4. Procuratori, wo selbige gebraucht werden, pro quolibet Termino 4. Peterm.

5. Für einen geringen Extractum Protocolli dem Gericht-Schreibern 6. Peterm., wan aber der verlangender Extractus weitläuffig, oder Acta conscribirt werden, jed.s Blat, auff dessen jede Seithe wenigstens 24. Linien, deren eine jede 10. ad 12. Sylaben halte, geschrieben seyn sollen, 3. Peterm. Pro publicatione Sententiæ definitivæ vel vim definitivæ habentis dem Gericht einen halben Rthlr juxta Sphum 3tium zu vertheilen, pro Interlocutoria simplici die Halbscheid, und dem Gerichtsbotten jedesmahl absonderlich 1½. Peterm.

6. Pro Copiâ Sententiæ dem Gerichtsschreibern 6. Peterm.

7. Pro Sportulis soll von einer Sexternion mehr nicht gefordert werden, dan 1. Rthlr.

8. Für Einnehmung eines Augenscheins, wan darzu ein voller Tag, oder mehrere Zeit erfordert würde, mit Einschluß der Zehrung, wan derselbe dem Actui persönlich beywohnet, von jedem Tag dem Richteren, oder Gograffen 2. Rthlr.

Dem Gerichtsschreiber mit Einschluß der Zehrung 1. Rthlr.

Wan es die Nothdurfft erforderte, daß zum Augenschein einige Gerichtsscheffen, oder Dorffs-Vorstehere adhibirt werden müsten, soll jedem täglich gegeben werden mit Einschluß der Zehrung 27. Peterm.

Die etwa adhibirende Artis Periti aber seynd nach Beschaffenheit ihrer Kunst oder Profession zu bezahlen. Dem Frohnen oder Gerichtsdiener 9. Peterm. Vor die Zehrung 6. Peterm.

Wan aber zu dem Augenschein mit Hin- und Herreise kein volliger Tag erfordert würde, sollen von jetztgedachten Juribus nur zwey dritte Theil genommen werden.

9. Für

9. Für Zeugen-Verhör, wan selbige eydlich verhört werden, von jedem Zeugen dem Gericht 27. Peterm., welche nach Proportion, wie Spho Tertio vermeldet, unter denen Gerichts-Personen, wan sie vor sämbtlichen Gericht verhört werden, zu vertheilen seynd.

Wan aber die Zeugen ohne Eyd verhört werden, von jedem dem Gericht oder Verhörer und Actuario 13½. Peterm. Von eines krancken Person, so zwarn an dem Orth des Gerichts wohnet, aber ins Gericht nicht kommen kan, oder einer solchen, welche selbst im Gericht zu erscheinen de Jure nicht schuldig ist, sondern in ihrer Behausung abgehöret werden muß, dem Gericht die Halbscheid mehr, als oben vermeldet; solte aber der krancke Zeug extra locum Judicii seyn, soll es damit, wie in Spho 11. für extraordinarie Dicæten ꝛc. hierunter versehen, auch allhier gehalten werden.

10. Denen Zeugen, wan sie geringer Condition seynd, für den Weg und Versäumnüß jeden Tags 13½. Peterm. Sonsten aber nach deren Personen und Professionen Beschaffenheit für einen halben Tag oder geringere Zeit 9. Peterm.

11. Für extraordinarie Dicæten für jeden Tag dem Richter mit Einschluß der Zehrung 2. Rthlr. Dem Gerichtsschreiber mit Einschluß der Zehrung 1. Rthlr.

Jedem Gerichtsscheffen, wan derer ein- oder mehrere zu adhibiren nöthig, mit Verzehrung 27. Peterm. Dem Gerichtsdiener mit Verzehrung 15. Peterm.

Wan aber solche mit Hin- und Herreisen nur einen halben Tag oder geringere Zeit erfordern solte, von diesen Gebührnüssen nur ½. genommen werden.

12. Für Einverleibung ad Protocollum allerley Contracten, als Kauff- und Verkauff-Pfand- und Geld-Schreibungen, Ehe-Pacten, und dergleichen dem Gericht 36. Peterm., welche, wie Spho Tertio vermeldet, zu vertheilen, jedoch hat der Gerichts-Diener seinen Groschen absonderlich zu gewarten; Gleiche Gebührnüssen sollen entrichtet werden, da jemand Gebuhrts-Brieff, oder Attestata publica vom Gericht begehren würde; Solten nun solchemnach die Contrahenten über den gerichtlich einverleibten Contract ein Instrumentum Judiciale zu verfertigen, auch Confirmationes Testamentorum begehren, sollen dem Gerichtschreiber über obiges pro Expeditione 18. Peterm., und pro Sigillo eben so viel zahlt werden. Pro Insinuatione bereits verfertigten letzteren Willen dem Gericht 36. Peterm. Pro publicatione nach erfolgendem Absterben des Condentis dem Gericht 36. Peterm.

Würde aber jemand in loco Judicii nuncupativè seinen letzten Willen ad Protocollum geben, solchenfals soll dem Gericht 2. Rthlr. gezahlt, und wie Spho Tertio oben vermeldet, in tres partes æquales vertheilet werden, jedoch hat der Gerichtsdiener sich über dieses 6. Peterm. zu erfreuen, solte aber Condens seiner Ohnvermögen- oder Schwachheit halber im Stand nicht seyn, in loco Judicii zu erscheinen; sondern das Gericht zu sich beruffen lassen, solchenfals wären dem Gericht 4. Rthlr., dem Gerichtsdiener aber 9. Peterm. zu zahlen.

Im Fall aber das Gericht extra locum domicilii im vorgesetzten Fall beruffen würde, sollen demselben 5. Rthlr. und dem Gerichtsdiener 18 Peterm. zahlt, und vorerzehlter massen dividirt werden.

13. Pro receptione Juramentorum, æstimationis, litis decisorii, dandorum, & respondendorum, und andere dergleichen dem Gericht 27. Peterm.

Wan in denen Sachen appellirt ist, pro Sigillo Actorum, welche allezeit unter des Gerichts-Insiegel, und des Gerichtsschreibern Unterschrifft verschlossen herausgegeben, und überschicket werden sollen, dem Gericht 1. Rthlr.

Pro parificatione Actorum non conscriptorum dem Actuario, welchem solches zu respiciiren auffliget, von jedem Theil 13½ Stüber.

Wan unica auffgenommen, demselben à præsentante 27. Peterm.

Folgen Kösten, so in Executivis zahlt werden sollen.

14. Wan in einem Untergericht prævia causæ cognitione, aut in contumaciam die Execution befohlen wird, dem Gericht 13½. Peterm. salvis Juribus expeditionis pro Actuario.

15. Wan aber von einem Obergericht Executoriales einkommen, es sey die Commission auff den Richtern allein, oder auff das gantze Gericht gestellet, pro Decreto Executivo dem Richtern, oder auch Gericht mit Einschluß des Gerichtschreibers Gebührnüssen ad 1. Rthlr.

16. Wan die Pfände abgezogen werden, dem Gerichtsdiener oder Pfändner 9. Peterm., wan aber der Orth, wo die Pfandung geschehen solle, weit entlegen, von jeder Meil über voriges demselben noch 6. Peterm,

17. Pro Decreto Æstimationis dem Gericht 13½. Peterm. Pro Citatione ad videndum æstimari Actuario 6. Peterm., denen Æstimatoribus in geringschätzigen Sachen 13½. Peterm., in weitläuffigen Sachen pro rata temporis, wie wegen deren darzu nothwendigen adhibirenden deren Sachen Erfahrenen oben verordnet ist; Pro Assumptione relationis ad Protocollum Actuario 6. Peterm. Pro Decreto Adjudicationis vel Distractionis dem Gericht 13½. Peterm. Pro Citatione ad videndum distrahi vel adjudicari Actuario 6. Peterm. Pro Citatione edictali ad videndum subhastari Actuario 18. Peterm. Pro Actu Adjudicationis dem Gericht 27. Peterm. Pro Actu Subhastationis, dafern eine geringe Zeit erfordert wird, dem Gericht 1. Rthlr.; Sonsten aber pro rata temporis & laboris.

18. Für eine Immission, welche in loco Domicilii vel extra geschicht, dem Gericht 2. Rthlr. Dem Gerichtschreibern pro Documento Immissionis ohne Unterscheid des Quanti 1. Rthlr. Dem Gerichtsdiener 18. Stüber. Würden aber darzu Täge erfordert, bleibt es bey dem was Spho 11. verordnet.

19. In Arrest-Sachen bleibt es bey dem, wie es de Mandatis verordnet.

In

In Causis prorogatis sollen bey denen gewöhnlichen Ambts-Verhören keine mehrere Gebührnüssen, als vorhin gemeldet, und denen Gerichtern zugelegt, gefordert, noch bezahlet werden.

Wan aber Augenschein, und Commissiones von einem Drosten in Persona abgehalten würden, sollen demselben pro Diœta, einschließlich die Zehrung, wan darzu ein gantzen Tag zubringen müste, mehrers nichts, als drey Königs-Thaler, sonst aber nur zwey Drittheil bezahlt werden, wan aber solche durch die Ambts-Verwaltere abgehalten werden, selbige sich mit denen vorspecificirten Gerichts-Gebührnüssen zu vergnügen hätten.

Befehlen demnach unseren zur Regierung in Westphalen heimbgelassenen Land-Drost und Räthen, Richtern, Gogräfen, und übrigen Gerichts-Personen über diese Taxa genau zu halten, und respectivè nicht zu gestatten, daß von denen Gerichts-Bedienten ein mehrers, als hie vorgeschrieben, in unserem Hertzogthumb Westphalen von denen Litigirenden genommen werde.

Wie dan insonderheit unsere Fiscalische Bediente darauff acht zu geben, daß die Contravenienten zu gebührender Bestraffung gezogen werden mögen. Urkund gnädigsten Handzeichens, und hiervor gedruckten geheimen Cantzley-Insiegels. Geben auff unserm Schloß Arnsberg den 15ten Septembr. 1726.

Clement August Churfürst.

{L.S.} Frid. Fabion.

CCXLIV.

Befehl an die Gerichter Hertzogthumbs Westphalen, daß die Depota in einer verschlossenen Kisten auffbehalten, und die Verzeichnus davon eingeschickt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Liebe Getreue! Nachdemahlen Wir zuverläßig benachrichtiget seyn wollen, ob- und was für Depota bey euch, und in welchen Sachen etwa vorhanden seyn mögen, auch bey weme, und welcher gestalt gesichert aufbehalten werden; so habt ihr darüber denen Protocollis mit allem Fleiß nachzusehen, und eine getrewe von einem jeden von euch unterschreibende Verzeichnüs aller vorräthiger Depositorum einzurichten, so dan solche nebst ewerem pflichtmäßigem Bericht auf übrigen Inhalt, binnen Zeit eines Monats, nach Erhaltung dieses, zu hiesiger unserer Hof-Cantzley unfehlbar einzuschicken, und damit von zwey zu zwey Jahren zu continuiren, mithin zu besorgen, daß alle jetzige und künftige Depos-a mit einem besonderen Protocollo darüber in eine mit dreyen verschiedenen Schlösseren versehene Kist eingelegt, diese an einen fur Feur- und anderer Gefahr gesicherten Orth hingestellet, die Schlüsselen darzu aber von zeitlichem Richter oder Gaugreven, ältesten Scheffen oder Assessoren und Gerichtschreiber wohl aufbehalten werden, so dan, wie solches werckstellig gemacht worden, binnen obgemelter Zeit gleichfals gehorsambst zu berichten. Wir verbleiben euch inzwischen mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 2ten Julii, 1743.

Clement August Churfürst.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Cleffe.

Dritte

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Fünfter Abschnit.

CRIMINALIA.

CCXLV.

Befehl an die Gerichte, daß gegen die aufgeführte Mißthäter die Inquisition ohne Verzug vorgenohmen werden solle.

Joseph Clement von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc Nachdeme Wir mißfälligst vernommen, daß die Gefangene öffters lange Zeit in Hafften sitzen, ehe von denen Criminal-Gerichteren deren Examinirung vorgenommen, nöthige Kundschafften eingezogen, Zeugen gehörend abgehört und sonsten die Umbstände der Unthat dergestalt untersucht werden, daß darüber also fort die Justitz ergehen könne, durch welche Verzögerung dan der brauchender Referens offtmahlen, wan schon sonsten die Unthat also grob, daß dardurch das Leben verwürckt worden, rechtliches Bedencken traget, zur Lebens-Straff zu schliessen; Als befehlen euch gnädigst und ernstlich die einziehende Delinquenten ohne einigen Anstand zu examiniren und zugleich euch über allinge Umbstände, wie die Unthat begangen worden, auch durch was für Zeugen oder wie sonsten dieselbe etwa bey Ablaugnungs-Fall zu erweisen seyn mögte, Ambts-halber fleissigst zu erkündigen, und das Protocollum sambt ewerem Bericht zu hiesigem unserem Hofrath förderlichst einzuschicken, auch auff welchen Tag und durch welche Gelegenheit solche Einschickung geschehen oder zu thuen befohlen worden, dem Gerichts-Protocollo einzutragen, damit bey sich eräugender Verzögerung derjeniger, welcher daran Schuld tragct, also fort zur Verantwortung gezogen, und mit gebörigen Andungen angesehen werden könne Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Statt Bonn den 21. Aprilis 1718.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. J. M. Schönhoven.

J. G. Fabri.

Clement

CCXLVI.

Erklärung, daß denen Land-Botten ihre Ambts-Verrichtungen nicht zur Ehren-Verletzung gereichen sollen.

CLement August von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Demnach Uns mißfälligst vorgekommen, was gestalten verschiedene unsere Ertzstifftische Unterthanen und andere in dem irrigen Wahn und Meynung stehen, als ob es unseren im Ertzstifft befindlichen Landbotten eine nachtheilige Macul oder Schande wäre, wan sie aus Befehl unserer Ambtleuthen oder Gerichteren die Delinquenten anzugreiffen, zu schliessen, in denen Gefängnüssen oder an anderen Orthen mit Stöcken oder sonsten zu schlagen befelcht werden; so verordnen und erklären Wir hiermit gnädigst, daß dergleichen Angriff, Schliessen oder Schlagen weder ihnen Landbotten oder anderen darzu brauchenden Leuthen, weder ihren Kinderen und Nachkommen an ihrem Leymuth und ehrlichen Nahmen noch sonsten im geringsten schädlich oder Ehrenverletztlich seyn, noch von anderen unter willkühriger schwärer Straff ihnen einiger massen verwiesen, oder nachgehalten werden solle; und befehlen unseren Ambtleuthen, Vögten, Schultheißen, Bürgermeisteren und Vorsteheren, obgemelte unsere Landbotten in Gefolg dieser unserer gnädigsten Erklährung und Befelchs wider männiglichen zu handhaben und zu manuteniren. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 7. Februarii 1730.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles.

CCXLVII.

Denen zum Stockhauß Verdammten soll die Zeit ihrer dortigen Aufbehaltung nicht bekannt gemacht werden.

VOn GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Liebe Getreue! Nachdemahlen Wir für nöthig und diensam erachten, daß künftighin in denen Fiscalischen Urtheilen, vermög welcher die Delinquenten nur allein auf ein halb- oder gantzes Jahr zum Stockhauß zu Kayserswerth verdammet worden, die Zeit nicht einverleibet, sonderen dergleichen Urtheil, ohne darinnen von der Zeit Meldung zu thuen, noch sonsten ihme Delinquenten darab Nachricht zu ertheilen, publicirt, hernechst aber allsolche Zeit aus deren adhibirten Referenten Relation extrahiret, und unter das Urtheil gesetzet, fort solchemnach allsolche Urtheil gemelten Stockhauses Aufsichteren N. Stoffens bey Auslieferung deren Delinquenten verschlossener jedesmahl ohne Unterscheid zugestellet werde; so thuen euch ein solches hierdurch nachrichtlich unverhalten, gestalten euch darnach künftighin zu richten, und Wir verbleiben euch indessen mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 19ten Julii 1738.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Cleffe.

CCXLVIII.

Bestraffung der Schützen, durch deren Nachläßigkeit die zum Stockhauß abzuführende Mißthäter entwischen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und jedermäniglich hiemit zu wissen: Demnach Uns zu unserem nicht geringen Mißfallen zu vernehmen vorgekommen, was maßen binnen kurtzer Zeit ab denen durch Urtheil und Recht zum Stockhauß zu Kayserswerth condemnirten Delinquenten drey ad vier bey ihrer Dorthinführung durch ohngezweiffelte Fahrläßigkeit deren Schützen nacheinander entsprungen, und dardurch zu nicht geringem Nachtheil des Publici die wider erwehnte Entsprungene gefehlete Urtheilen nicht vollstrecket werden mögen, Wir aber zu Vorbiegung dergleichen besorgenden ferneren Entweichens gnädigst entschlossen haben, daß diejenige Schützen und andere Personen, welche die Delinquenten zum Stockhauß nacher Kayserswerth von einem Ambt ins andere zu führen auffgebotten, und bey deren Hinführung durch einigerley, auch nur die geringste Fahrläßigkeit entfliehen lassen und selbige in erwehntes Stockhauß nicht liefern werden, befindenden Dingen nach mit des Steckhauses- oder anderer arbitrari Straff an deren Statt ohnfehlbahr beleget werden sollen; Befehlen dahero allen und jeden unseren Beambten, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten, auch Scheffen und Vorsteheren auf im platten Land hiesigen unseres Rheinischen Ertzstiffts gnädigst hiemit, gestalten gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung zu jedermäniglichen Wissenschafft und Nachricht auf denen Cantzelen öffentlich publiciren, und sonst gewöhnlicher Orthen affigiren zu lassen, damit ein jeder, so es angehet, sich darnach richten, und für Schimpf und Schaden hüten möge. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 22ten Novembris 1748.

Clement August Churfürst.

Vt. G. J. J. von Merle.

{L.S.}

J. F. Cleffe.

CCXLIX.

Bestimmung der Scharfrichter Gebührnissen.

OBwohlen der Erz-Stift-Cöllnischer Nachrichter mit einem beständigen Jahr-Gehalt von achtzig einen Rthlr. Species, zwanzig Albus, zwölf Malder Korn, und vier Klafter Holz bereits versehen ist, sich gleichwohl ergeben hat, daß bey und nach verrichteten Executionen, auch sonstigen Vorfallenheiten derselb unter willkührlich- und zumahl ausschweiffendem Ansatz der Churfürstlich-Erz-Stiftischer Hof-Cammer so wohl, als denen Beambten fast schwer und kostbar gefallen seye, so ist, um diesem in Zukunft Ziel und Maaß zu setzen, nachstehendes Reglement, gestalten deme gemäß mit Einforderung der ab jeder Verrichtung ihme zuerkannter Gebührnüs in allem zu gelebe, verfasset, und zum Druck befürderet worden.

REGLE-

REGLEMENT.

		Rthlr. p.	Alb. 78.
1.	Mit 4. Pferden auseinander zu reissen	5.	26.
2.	In 4. Theil zu legen	4.	
3.	Für des Ends erforderliche Strick	1.	
4.	Für diese Theil an 4. Ecken aufzuhencken darzu erforderliche Strick, Nägel, Ketten, und den Transport mit eingeschlossen	5.	26.
5.	Zu köpfen und verbrennen insgesambt	5.	26.
6.	Für desfals nöthige Strick, und den Scheiter-Haufen zu legen und anzuzünden	2.	
7.	Zu stranguliren und zu verbrennen	4.	
8.	Für Strick den Scheiter-Haufen zu legen und anzuzünden	2.	
9.	Lebendig zu verbrennen	4.	
10.	Für Strick den Scheiter-Haufen zu legen und anzuzünden	2.	
11.	Lebendig zu räderen	4.	
12.	Für Strick und Ketten	2.	
13.	Den aufgepflochtenen Cörper mit dem Rad in die Höhe zu richten	2.	52.
14.	Vom Köpfen allein	2.	52.
15.	Für des Ends erforderliche Strick, und das Tuch zur Verbindung des Gesichts	1.	
16.	Das Loch zu machen, und den hingerichteten Cörper einzuscharren	1.	26.
17.	Von Köpfen, und den Cörper aufs Rad zu flechten insgesambt	4.	
18.	Für Strick und Ketten sambt dem Tuch	2.	
19.	Eine Hand, oder einige Finger abzuhauen und zu köpfen insgesambt	3.	26.
20.	Selbige mit einem glüenden Eisen zuzubrennen	1.	26.
21.	Für Strick und Tuch	1.	26.
22.	Vom Köpfen, und den Kopf auf eine Stange zu stechen insgesambt	3.	26.
23.	Für Strick und Tuch	1.	26.
24.	Vom Köpfen, den Cörper aufs Rad zu flechten, und den Kopf auf eine Stange zu stechen insgesambt	5.	
25.	Für Strick, Ketten und Tuch	2.	
26.	Vom Hencken	2.	52.
27.	Für des Ends gebrauchende Strick, Nägel und Kette	1.	26.
28.	Einen Delinquenten vor sonstiger Execution mit glüenden Zangen zu greifen, von jedem Grif, nebst oben Respectu Supplicii ausgeworfener Gebühr		26.
29.	Die Zunge ganz, oder ein Stuck davon zu schneyden, nachgehends mit einem glüenden Eisen zuzubrennen insgesambt	5.	
30.	Für darzu gebührende Strick, Zang und Messer	2.	
31.	Eine abgeschnittene Zung, oder abgehauene Hand an den Galgen zu nagelen	1.	26.
32.	Einen, so sich selbst erhencket, ertränckt, oder sonsten entleibet, abzuschneyden, wegzubringen, das Loch zu machen und zu verscharren	2.	
33.	Eine Person der Stadt, oder des Lands zu verweisen		52.
34.	Im Gefängnüs zu streichen, einschließlich der Ruthen	1.	
35.	Abzuschlagen		52.
36.	An den Pranger zu stellen		52.

37. An

	Rthlr. p.	Alb. 78.
37. An den Pranger zu stellen und auszustreichen, einschließlich der Strick und Ruthen	1.	26.
38. An den Pranger zu stellen, zu brandmercken und auszustreichen, einschließlich der Kohlen, Strick und Ruthen, auch der Brand-Salb	2.	
39. Einen Inhafcirten zu visiciren, ob gebrandmercket		20.
40. Die Leiteren an Galgen zu versetzen, es mögen ein- oder mehrere auf einen Tag gehencket werden	2.	
Die Tortur belangend.		
41. Für Beschröck- oder Vorlegung der peynlicher Instrumenten	1.	
42. Pro primo Gradu Torturæ	1.	26.
43. Für Einricht- und Schmehrung der Daumen quoad istum Gradum		26.
44. Pro secundo Gradu, einschließlich der Glieder Einrichtung und hinterlassender Salb	2.	26.
45. Wird aber eine Person per omnes Gradus torquirt, sollen dem Nachrichteren pro omnibus Gradibus simul, die Einrichtung der Glieder, und hinterlassende Salbe mit einbegriffen zahlt werden	6.	
46. Für Reiß- und Tag-Geld, per jeden Tag, ausschließlich jedoch des Executions- oder Tortural Tages, es mögen dan ein- oder mehrere Mißthätige justificirt oder torquirt werden		48.
47. Für tägliche Verpflegung	1.	26.
48. Für jeden Knecht		39.
49. Für eines Pferds-Heur sambt Fourage und Stall-Geld täglich	1.	16.

50. Wird in Cölln die Tortur oder sonstige Execution verrichtet, solle der Nachrichter bloßhin mit denen des Ends ausgeworfenen Executions-Gebührnüssen ohne Aufrechnung einiger Neben-Kösten, als da seynd Reiß-Tag-Geld, Verpflegung, Pferds-Heur und Fourage bloßhin mit denen dißfals ausgeworfenen Executions-Gebührnüssen sich begnügen lassen.
51. Bey Verrichtung deren Executionen zu Melaten und Deutz hat derselb nebst vorhin ausgeworfenen Gebührnüssen für Pferds-Heur 60. Alb. und weiter nichts zu genieſſen.
52. Da in gegenwärtigem Reglement Postæ 16. 32. 40. ins Wassenmeisters Verrichtung einschlagen, also solle auch der Wassenmeister dißfalsige Gebührnüssen allein zu empfangen haben.
53. Würden nun vorspecificirte Verrichtungen in denen verpfändeten Aembteren und Unter-Herrlichkeiten hiesigen Erz-Stifts, oder wohe derselbe keine Bestallung hat, vorgehen, solle dem Nachrichter ein dritter Theil mehr, als vor specificirt, der Ursachen gegeben werden, weilen derselb ohne Zuthuen der Unter-Herren, und Pfandes-Einhaberen aus Churfürstl. Cameral-Mitelen seine Jährliche Bestallung genieſſet.
54. Immittels solle derselb allein, und kein Fremder von Unter-Herren und Pfands-Inhaberen bey allen vorfallenden Executionen gebraucht werden.

55. Wel-

55. Weilen auch mehrmahlen Beschwer geführet worden, daß bey vornehmender Execution, wo ein Beambter zum erstenmahl præsidiret, der Nachrichter, nebst denen ordentlichen Gebührnüssen, ein sicheres Pfand, oder an statt dessen ein Stuck Geld zu prætendiren sich unterstehet, und dan solche Prætension, als ein Mißbrauch, anzusehen; als wird selbige gemeltem Nachrichter ein- für allemahl hierdurch untersaget. Ergehet solchemnach an alle und jede Erz-Stiftische Beambten hiermit der Befehl bey vorstehendem Reglement fest zu halten, dem Nachrichteren die darin ausgeworfene Gebührnüssen, und weiter nichts in Loco Executionis jedesmahl zu zahlen, und sothane Zahlung seiner Zeit bey Churfürstl. Hof-Cammer mit hinlänglichem Beleg zu verrechnen. Bonn den 15. Januarii 1757.

(L.S.)

Zugab
einiger wehrendem Druck vorgefundener oder inzwischen herausgekommener Stuck.

Zur erster Abtheilung Zweytem Abschnitt.
Simpels-Weesen.

CCL.

In Betreff Ablegung der Simpels-Rechnungen und Beytreibung der an das Militare angewiesener Rückständen.

VOn GOttes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischoff zu Cöllen, ꝛc. Uns haben die auf diesjährigen Landtag dahier versammlete Landstände unseres Rheinischen Erzstifts die geziemende Anzeig gethan, was maßen eines Theils die Saumseligkeit deren Simpelsheberen in jährlichrichtiger Ablage ihrer Rechnungen und die schädliche Nachsicht der Gemeinheiten, sothane Rechnungen gehöriger maßen abzunehmen, fast allgemein werde, daraus aber die übele, nur allzuviel verspührte, Folgen sich ergeben, da einige die von denen Unterthanen erhobene Gelder zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, andere denen Ihrigen darlehnen, und wiederum andere ohne die Zahlung an das General-Einnehmerey-Amt zu leisten, darüber sterben, oder verderben, anderen Theils bey denen an das Militare angewiesenen Ruckständen die Executions-Kösten zuweilen über alle Maaß anhäuffen, und den Ruckstand selbsten zu gänzlichen Verderb des Debenten mehrfach übersteigen, mit gehorsamster Bitt, daß Wir zu Vorbeugung des unseren getreuen Unterthanen in ein- und anderem Stück zuwachsenden Nachtheils die hinlängliche Landesherrliche Verordnung erlassen möchten.

Gleichwie Wir nun diesen Antrag so gegründeter befunden, als Wir selbsten vorgedachter seit einiger Zeit eingeschlichene Unordnungen wahrgenommen haben.

So befehlen, und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

Zeit und Weise die Rechnungen abzulegen.

Erstens: in Zukunft alle und jede Simpelsheberе jährlichs längstens im Monat May unter zehn Goldgülden ohnnachläßig zu erlegender Brüchten-Straf über Einnahm und Ausgab desselben Jahrs Simpeln an seiner Behörde, und wie es jeden Orts her-

bringlich ist, allenfalls vor versammleter Gemeinde, oder wenigstens der mehrest Beerbten vollständige Nachweisung leisten, die Quittscheine des General-Einnehmerey-Amts beybringen, nicht weniger auch diejenige, so es angehet, solche Simpels-Rechnung bey Vermeidung gleichmäßiger Buß würklich abthuen, und dem Befund nach recetiiren sollen, damit dieses aber desto sicherer und ordentlicher geschehe, soll

Gebührnüß der Beambte.

Zweytens: die Berechnung in Gegenwart jeden Orts Amtmann, oder Amtsverwalters, in denen Unterherrschaften aber des Unterherrn, oder dessen Beamten vorgenommen werden, welcher darzu den Tag zu bestimmen, und einen Goldgülden von jeder Rechnung zu genissen, dagegen aber auch vor dem 15ten Junii jeden Jahrs darüber, wie diese unsere gnädigste Verordnung befolget worden, seinen pflichtmäßigen Bericht mit Beylegung einer, nach hiebeykommendem Formular eingerichteter Tabell zu hiesiger unserer Hof-Canzley unter 10. Goldgülden Brüchten-Straf einzusenden hat, dieserthalb aber keine fernere Gebührnüssen, es sey für Zehrung, Abstattung des Berichts, oder wie es sonst Namen haben mag, ausser obgemeldten Goldgülden zu forderen, noch zu erheben befügt seyn solle.

Was nun ferner die an die Milits assignirte Ruckstände betrifft, da ist unsere fernere gnädigste Willens-Meynung, daß

Wie die auf Execution ausgeschickte Unter-Officiers sich betragen sollen.

Drittens: ein auf Execution ausgeschickter Unter-Officier sich vor allem, bey jeden Orts Amtsverwalter, oder Unterherrn, oder dessen Beamten, in denen Städten bey Bürgermeister und Rath melde, ihm seinen Auftrag bekant mache, und nach darüber erhaltenem Schein sich zu dem Simpels-Debenten, worauf er angewiesen ist, verfüge, fort daselbst acht Täge persönlich, und ohne mit Hinterlassung seines Gewehrs, wie bishiehin geschehen, abzuweichen, bey Verlust seiner Tag-Gelder verbleibe. Nach Verlauf sothaner acht-tägiger Frist, wan inzwischen die Zahlung nicht erfolgt, soll

Viertens: der Unter-Officier gleich am neunten Tag dem Amtsverwalteren, Unterherrn, oder Bürgermeisteren und Rath in denen Städten darab die Anzeig thuen, und diese sofort, nachdeme nämlich die Execution in be- oder unbeweglichem Gut zu vollstrecken kommet, und wie es unterm 29ten Martii 1768. darunter verordnet worden, in seinem des Unter-Officiers Bey- und Zustand die Abziehung deren Pfänden, oder Angreifung eines hinlänglichen Grundstückes, fort dessen von dem Gericht demnächst vorzunehmende würkliche Versteigerung beförderen, den Ruckstand mit denen Tag-Gelderen und Executions-Kösten erzwingen, fort solcher Gestalt und nach Vorschrift der unterm 26ten Aprilis 1762. verkündeter Simpels-Executions-Ordnung der Sache abhelfen. Wobey Wir dan sämtliche unsere Amtsverwaltere, Unterherren, oder Beamte, wie auch Bürgermeister und Rath ernstlich gewarnet haben wollen, sich hierunter so gewiß keine Verzögerung zu Schulden kommen zu lassen, als auf den Fall, die auf ihnen vorbemeldter maßen geschehene Anzeig die Execution am zehnten Tag nach Einrückung des Unter-Officiers (sofern selbiger kein Sonn- oder Feyrtag ist) nicht angehoben würde, die fernere Tag-Gelder nicht dem Simpels-Debenten, sondern denen säumigen Beamten, oder Bürgermeister und Rath zu Last fallen sollen. Und damit nun niemand sich der Ungewißheit gegenwärtiger unserer gnädigster Verordnung zu entschüldigen befügte Ursach haben möge, solle selbige zu jedermänniglichen Wissenschaft und Nachricht auf denen Canzeln publicirt, und sonst gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 11ten Martii 1771.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. W. J. Keiffen.

Tabell

Tabell

deren im Amt pro Anno 1770. in 1771. vorgegangener Simpels-Berechnung.

Gemeinheit.	Namen des Simpelsheberen.	Ruckstand des Simpelsheberen.	Simpels-Ruckstand der Gemeinden.	Tag geschehener Rechnungs-Ablag.

Notandum daß in dieses Fach nur die Schuldigkeit des Simpelsheber komme, wan nemlich der Simpelsheber mehr empfangen, als er ausgegeben zu haben bescheinigen kan.

NB. Wan sich an ein- oder anderem Ort besondere Umstände hervorthuen, seynd selbige auf der zur Seiten leer belassener Platz anzumercken.

Zur zweyter Abtheilung Drittem Abschnitt.
Jagd- und Forstsachen.

CCLI.

Verordnung wegen der Wild-Schützen.

VOn GOttes Gnaden Clement August Ertz-Bischoff zu Cöln, ꝛc. Nachdemahlen Uns der glaubwürdiger Bericht unterthänigst erstattet worden, was gestalten die Wild-Diebe an statt der angehofter Verminderung sich von Tag zu Tag vermehren, und so gar in unserem Geheeg ihre höchst-strafbare Bossheit so weit zu treiben sich erkühnet haben, daß binnen weniger Zeit drey unserer Jagd- und Forst-Bedienten von ihnen todt geschossen, oder sehr verwundet worden seyen; Als haben Wir zu Abwendung dergleichen mörderisch- und gottlosen Thaten nöthig erachtet, die bereits vorhin deshalben von Uns heilsamst erlassene Verordnungen zu erneueren, und zu verstärken; Wir befehlen also hierdurch gnädigst, und wollen

Denen Forstbedienten wird auf ihre Eyd und Pflichten geglaubt.

Erstlich: dabey belassen, daß, wan ein Jagd- oder Forst-Bedienter einen Excessisten, es seye in Jagd- Forst- oder Fischerey-Sachen mit Benennung des Orts, der Zeit, und deren Umständen auf seine Ayd und Pflichten angibt, und der Beschuldigte das Gegentheil nicht beweisen kan, dem Jagd- oder Forst-Bedienten vollkommener Glaub beygemessen werden solle. Da nun in unserer jüngerer Jagd- und Forst-Ordnung Cap. 1. §. 20. versehen ist, daß derjenige, welcher einen Wildprets-Schutz einbringt, eine Belohnung von zehn Goldgülden zu erhalten habe, so erklären Wir hiemit, daß diese Belohnung nicht auf die Jagd- und Forst-Bediente zu verstehen, sondern gänzlich hiermit aufgehoben seyn solle, in dem Fall nemlich, wan ihnen lediglich auf ihren Ayd, und Pflichten geglaubet werden solle. In anderen Fällen, in welchen der Beweiß nicht lediglich durch des Jagd- oder Forst-Bedientens Ayd, und Pflichten geführet wird, hat es bey der versprocheuer Belohnung deren zehn Goldgülden sein Verbleiben.

Belohnung der Anbringer.

Nicht minder

Wo die Excessen anzubringen und zu liquidiren seyen.

Zweytens: lassen Wir es auch bey der gnädigst erlassener Verordnung bewenden, daß die verfallende Jagd- Forst- und Fischerey-Excessisten von jedem Jagd- Forst- und Fischerey-Bedienten bey Straf von fünf Goldgülden unseren Ober- und Kellnern mit Nahm- und Zunahmen deren Uebertretteren, fort mit Benennung des Orts, und der Zeit umständlich alsobald angezeigt, und von diesen, oder aber nach Gutbefinden unserer Hof-Cammer durch das Gericht bey Vermeidung selbiger Straf liquidirt, das darüber abgehaltenes Protocollum zu unser Hof-Cammer eingeschickt, und in Gefolg unserer Verordnung von selbiger die Brücht gleich determinirt werden solle.

Wan es auf eine Leib- und Lebensstraf ankommet.

Solte aber Sach seyn, daß die angezeigte That eine Leib- oder Lebens-Straf nach sich ziehen thäte, solchenfals verordnen Wir gnädigst, daß darüber der Inquisitions-Procels vor dem Gericht des Orts, jedoch auf unser Gutbefinden in Beyseyn eines von Uns ernennenden Commissarii nach Maßgab deren von unserer Hof-Cammer einschickenden, sonsten aber von dem Gericht ex

Offi-

Officio entwerfenden Interrogatorien formirt, das abgehaltene Protocollum an unseren Hofrath zur Ausstellung an ein- oder mehreren Criminal-Referenten förderſamſt zugesendet, die von diesen aber abgefaste Urtheil zu unseren höchsten Händen unterthänigst eingeschickt werden solle.

Demjenigen, so einen Wildpretsschützen, welcher einen Forst-Bedienten verwundet anbringt, wird eine Belohnung zugesagt.

Drittens: Der einem Wildprets-Schützen, so einen Jäger oder Forst-Bedienten verwundet, oder getödtet hat, mit Wahrheits-Grund angibt, soll eine befindenden Dingen nach billigmäßige Belohnung haben, und sein Nahm verschwiegen bleiben.

Wie gegen die Ausweichende zu verfahren.

Viertens: ein Wildprets-Dieb, so aus dem Gefängnüs ausbricht, und auf erlassene Edictal-Ladung sich nicht liftiren würde, soll für überzeugt gehalten, des Erzstifts für ewig verwiesen, annebens die aufgegangene Kösten aus dessen etwa vorhandenen Mittelen bezahlt, nicht weniger derselb bey nachmaliger Betrettung, gleich einem Meyneidigen, wan schon die Urphede nicht ausgeschworen, mit dem Stockhaus bestraft werden.

Verdächtiges Gewehr.

Fünftens: derjeniger bey welchem verdächtiges Gewehr, als nemlich ab- und anschraubende Rohr und Kolben; item was sich unter den Rock, und Kleider gegen die Natur des sonst gewöhnlichen Gewehrs verbergen lasset, Legbüchse, Gewehr, so in Stöcke transformiret werden kan, Strick, Ströpfe, und Fuchs-Eysen, es seye bey ihm, oder zu Haus, gefunden wird, ist mit einer denen Umständen proportionirter scharfer Straf anzusehen, fort das obgedachtes verdächtiges Gewehr so wohl, als all übriges, so nicht verdächtig ist, jedoch bey ihm gefunden wird, zu confisciren.

Bedrohungen.

Sechstens: derjenige, so überzeugt wird, gegen die Jagd- und Forst-Bediente mit bedröhligen Wörteren, als Schiessen, Todtschlagen, Haus- und Hof-Abbrennen sich ausgelassen zu haben, wie auch

Anschlag auf die Forst-Bediente.

Siebentens: derjeniger Wildprets-Schütz, so auf einen Jäger, oder Forst-Bedienten anschlagt, wan schon nicht schiesset, soll mit dem Stockhaus auf eine willkührliche Zeit, hingegen

Strof derjeniger, so auf selbige geschossen.

Achtens: der Wildprets-Schütz, so schiesset, den Jäger, oder Forst-Bedienten verwundet, Lebens-länglich mit besagtem Stockhaus bestrafet werden.

Der Todschläger.

Neuntens: der aber einen Jäger, oder Forst-Bedienten erschiesset, oder todschlaget, soll enthauptet, der Kopf auf einen Stangen gesteckt, und der Leib auf das Radt gepflochten werden.

Derjenigen so nach gemachter Vereinbahrung einen Jäger erschiessen.

Zehntens: wan mehrere Wild-Diebe gegen einen Jäger, oder Forst-Bedienten auf Leib, und Leben conspiriren, und demnächst erschiessen, oder tödten, sollen alle dabey gegenwärtig gewesene Gesellen am Leben gestraft werden, die Abwesende aber, so nur darzu beyräthig gewesen, seynd nebst Ersetzung deren Kösten auf eine arbitrari Zeit mit dem Stockhaus zu bestrafen. Und damit nun diese unsere, und vorherige hier wiederhohlt-erneuerte Verordnungen in Zukunft besser, als bishichin geschehen gehorsamſt befolget werden, als befehlen Wir allen, und jeden unseren Amtleuten, Unterherren, Vögten, und Schultheißen, fort Bürgermeister, und Rath in denen Städten so wohl als Scheffen,

 und

und Vorstehern in denen Flecken, und Dörferen unseres Rheinischen Erzstifts, und Churfürstenthums Cöln hiemit gnädigst, gestalten sothane unsere Verordnungen allenthalben von denen Canzlen publiciren, auch sonst gewöhnlichen Orts anheften zu lassen, und wie dieses geschehen, binnen vierzehn Tägen bey Vermeydung fünf und zwanzig Goldgülden Straf an unsere Hof-Canzley zu berichten. Urkund dieses. Geben auf unserem Schloß Augustus-Burg den 9. Junii 1760.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

{L.S.} J. F. Clesse.

Zur zweyter Abtheilung Viertem Abschnitt. Judenschaft.

CCLII.

Verordnung wegen der Juden Wucher und Ankauf liegender Güter.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc. Obzwarn in der im Jahr 1700. verkündeten Juden-Ordnung Cap. 5to §. 1mo ausdrücklich versehen ist, daß die Juden ohne unsere besondere Erlaubnüs keine ligende oder unbewegliche Güter, und was unter deren Nahmen begriffen, erb- und eigenthumlich an sich zu bringen bemächtiget seyn sollen, obgleich auch daselbst Cap. 4to die nöthige Vorschrift enthalten ist, wie die Schuldbrief und Handschriften über die von denen Juden unseren Christlichen Unterthanen lehnbahr hergegeben werdende Gelder eingericht werden sollen, damit der Schuldner ein mehreres, als er empfangen, zuruck zu geben nicht angehalten, noch mit übermäßigen Zinßen beschweret werde: da Wir gleichwohl mißfälligst vernehmen, daß dieser Verordnung in vielen Stucken zuwider gelebt, von denen Juden nicht allein ligende Güter anerkauft, sonderen ihnen auch wohl bey öffentlichen Vergauthungen zugeschlagen worden seyen, bey denen Handschriften aber verschiedene Mißbräuche, und besonders dieser eingeschlichen seye, daß dergleichen Handschriften obgleich nur baares Geld gelehnt worden, auf Früchten oder Wein gestelt, mit Einmahnung der Schuld hernächst so lang bis die Frucht oder Wein auf den höchsten Preiß gestiegen, abgewartet, mithin auf solche Art von dem Schuldner ein weit mehreres als ihm hergeliehen worden, erpresset, dadurch aber unsere getreue Unterthanen, besonders der Baursman, welcher bey dergleichen theuren Zeiten am wenigsten zu zahlen im Stand ist, vielfältig in den Umstand versetzet werde; so haben Wir dieser Ungebühr keineswegs nachsehen wollen, sonderen derselben die gehörige Schrauken zu setzen für nöthig befunden, bestättigen solchemnach nicht allein

Die Juden können keine liegende Güter an sich steigeren, gleichwohl darauf mit biethen.

imò: obged. §. 1mum Cap. 5. hiemit ausdrücklich, sonderen verordnen auch ferner, daß bey öffentlichen Versteigerungen zwarn denen Juden auf ligende Güter mit zu biethen, und selbige auf ihren wahren Werth zu treiben erlaubt seyn, der Zuschlag aber, nicht

nicht ihnen, sonderen denjenigen Christen, welcher vor dem Juden der meistbiethende gewesen, geschehen solle. Was hingegen die denen Juden bishiehin zugeschlagene, oder ohne unsere gnädigste Erlaubnüs anerkaufte Grund-Stück betrift, da verordnen Wir hiemit gnädigst, daß solche in Zeit von zwey Jahren von Verkündung dieses anzurechnen, wiederum an Christen überlassen, oder widrigen fals von denen Gerichten, worunter selbige gelegen, nach Ablauf sothaner Frist, ohne Rucksicht, daß der Jud einwenden mögte, gleich ob er keinen Käufer, oder doch den von ihm verlegten Preiß nicht habe finden können, öffentlich verkauft, ein gleiches auch zur Stund von denen Gerichteren geschehen solle, so oft ein Jud sich dergleichen Ankaufs in die Zukunft anmaßen würde;

Wie es mit denen von ihnen würklich angekauften zu halten.

2dò: sollen künftig keine Handschriften oder Schuldschein auf Früchten, oder Wein, obgleich der Vorschuß in dergleichen geschehen, sonderen blos auf Geld bey Straf der Nichtigkeit gestelt, die bereits ausgestelte aber zu Geld nach dem Preiß, in welchem die Früchten oder Wein zur Zeit des geschehenen Darlehns gestanden, reducirt, nach der sich alsdan ergebender Summ die in der Juden-Ordnung fest gestelte Zinßen angesetzt, sonsten aber keine Aufmaaß gut gethan werden. Im übrigen lassen Wir es zwarn

Schuldscheine so auf Wein oder Früchten gestelt seynd.

3tiò: bey demjenigen, was wegen denen Obligationen und Handschriften, wann sich die Schuld über zehn Rthlr. erstreckt, Cap. 4. §. 3. und 4. mehrbesagter Juden-Ordnung enthalten ist, es bewenden, verordnen aber ferner, daß bey Bauren, gemeinen Bürgers- und in Livrée stehenden Leuten keine Handschriften, auch bey geringeren keine zehn Rthlr. ersteigenden Summen gültig seyn sollen, es seyen dan dieselbe nebst dem Schuldner von zweyen Christlichen Zeugen, in deren Gegenwart die Auszahlung geschehen, zugleich mit unterschrieben.

Was zur Gultigkeit der Schuldschein erfordert werde.

4tò: Nachdem auch vorgekommen, daß die Juden, um ihren Wucher zu bedecken, sich von denen Christen Bekantnüs-Scheine ertheilen lassen, gleichsam sie von ihnen sichere Anzahl in einer bestimmter Zeit zu liferender Wein, Holz, Früchten und dergleichen gekauft hätten, mithin einen Kauf-Contract unterstellen, wo doch ein blosses Darlehn vorhanden ist, so wollen Wir gnädigst, daß auf dergleichen Scheine bey denen Gerichter nicht verfahren, sonderen dieselbe als null und nichtig angesehen, und dem Juden ein mehreres nicht zugesprochen werden solle, als was derselbe dem Christen würklich ausgezahlt zu haben, in rechtlichen Weegen erweisen wird, ohne daß er davon einige Zinßen zu forderen befligt seyn solle. Urkund dieses. Geben Bonn den 14ten Decembr. 1771.

Schuldscheine so auf verkaufte Früchten, Wein ꝛc. lauten.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. J. R. v. Kempis.

(L.S.) C. A. Guisez.

Anzeig einiger eingeschlichener Fehler.

Das 42ste Stuck ist versetzt und gehöret zur zweyten Abtheilung zweytem Abschnit.

Bey dem 109ten Stuck auf der 254sten Seite ist vor der Seiten-Note das Wort: Anzumercken: ausgeblieben.

Im 168ten Stuck auf der 519ten Seite an statt Advocationes Advocatoria lese Avocationes Avocatoria.

Register

Aller im ersten Band enthaltener Materien.

Die erste Ziffer deutet das Stück, und die andere das Blatt an.

A.

	Stück.	Blatt.
Abberuffung zum Gericht. sehe Amtleut.		
Abladungen zur zweyter Instantz, oder auch der Zeugen auſſer Landes sollen nicht gestattet werden.	4.	32.
Abspliß. Wie darab die Simplen abzuführen. sehe Simplen.		
Abtreiben, der Ertz, und der Abtreiber-Amt.	120.	351.
Aburtheilen; die einmahl abgeurtheilte Sachen sollen in keine neue Untersuchung gezogen werden.	168.	518.
Abzugs-Geld, Vereinbahrung mit Chur-Maynz wegen deſſelben Aufhebung.	6.	36.
Dergleichen Vereinbahrung mit Chur-Pfalz wegen der Herzogthümer Gülich und Berg.	7.	37.
Dergleichen mit Sr. Königl. Maj. in Groß-Britannien, wegen der Chur-Hannoverischen Landen.	8.	38.
Dergleichen Vereinbahrung mit dem Hochstift Paderborn:	9.	38.
Dergleichen mit der Stadt Aachen.	10.	40.
Wie selbiges in dem Erzstift Cöllen genommen werde.		ibidem.
Sehe auch Nachsteuer.		
Accise: müssen die Juden zahlen.	94.	230.
Acker-Gereidtschaft, darauf soll kein Jud Geld schiessen.	92. 93. 94.	219. 224. 232.
Acta, quomodo à Notariis Curiæ conscribenda sint.	191.	576.
Acta priora sollen von denen Canzley Verfolgeren nicht zurück genommen werden.	163.	512.
Sollen Fehlerloß, und leßbahr beschrieben werden.	214. 215.	650. 651.
Wan die Ausstellung derselben ad impartiales begehret worden, sollen es die Procuratores bey der Inrotulation anzeigen.	167.	515.
Wie solche beym weltlichen Hofgericht auszustellen.	148.	503.
Wie dieselbe auf Käyserl. insinuirte Compulsoriales mundirt und verabfolgt werden sollen.	168.	525.
Landdrost und Räthe, Statthalter im Vest, und alle Amtleute und Dröste, sollen die vor ihnen verhandelte Acten in trunco einsenden.	156.	508.
Wan selbige vor Erkennung der Processen gefordert worden, müssen vor Ablauf deren bestimmten Terminen beygebracht werden.	177.	547.
Adel in Westphalen, vid. Westphalen.		
Adliche Landsassen, wan gegen selbige die Handlungen beym Hofrath gerichtet, sollen solche nicht alsobald an die Amtleute, sondern an die Principalen selbst um Bericht geschickt werden.	168.	523.
Adliche Posten, derselben Eintreibung, sehe Simplen.		
Adliche Vortheil, worinnen es bestehe, und in welchen Fällen es zu statten komme.	145.	475.
Wird durch die ungleiche Heyrathen verlohren.	ibid.	ibid.
Selbiges genieſſen die Töchter, wan kein Sohn vorhanden.	ibid.	ibid.
Advocaten: alle Schriften sollen von Inländischen Bekannten, oder Ausländischen, so dazu Erlaubnüß erhalten, unterschrieben werden.	178.	549.
Alle sollen beym Hofrath examinirt, und angenommen, widrigen falls zur Advocatie nicht zugelassen werden.	182.	552.

	Stück.	Blatt.
Advocaten: Ohne Benennung des Advocati soll keine Schrift mit dem bloßen Wort *Collationirt* übergeben werden.	183.	553.
Von Fremden nicht legalisirten sollen keine Schriften angenommen werden.	184.	553.
Advocati: quinam admittendi in Officialatu & eorum officium.	191.	569.
Juramentum Advocatorum.	ibid.	570.
Merita Causæ benè examinent & de modo procedendi deliberent.	ibid.	569.
Causas commissas celeriter expediant.	ibid.	570.
Causas commissas, si Acta præsentata sunt, decidant vel Sportulas reddant, antequam Consistorium deserant.	ibid.	ibid.
Pauperibus gratis inserviant.	ibid.	569.
Advocatie, wegen derselben bedörffen die Churfürstl. Beamten kein ferner Examen ausstehen.	185.	554.
Advocatus Fisci: illius Officium.	191.	568.
Affteren bey der Hütten-Arbeit.	120.	355.
Aggravationes; gerichtliche, wan selbige ein Vorrecht würcken.	213.	646.
Alffter; soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	193.	606.
Alimenta: wan Groß-Eltern einem ihrer Enckelen solche hergeben, ob sie selbige auf dessen Antheil Elterlicher Güter, welche sie selbst noch abnutzen, aufrechnen können.	146.	489.
Aeltesten der Knapschaft, sehe Knapschaft.		
Amtleute. Sollen gegen benachbahrte Unterthanen nicht mit Thätlichkeiten verfahren, sondern die Gebrechen an ihren Herrn berichten.	3.	20.
Derselben Gerichtbahrkeit.	207.	638.
Von ihnen wird zum Hofrath appellirt.	ibid.	ibid.
Sollen sich der Sachen nicht anmassen, wan nicht beyde Theile sich einlassen.	ibid. / 208.	ibid. / 640.
Können Arresten anlegen, der arrestirte Theil kan in der Haubtsachen gleichwohl zum Gericht sich abberuffen.	207. / 208.	639. / 640.
Können Zahlungs Befehl ertheilen.	207.	639.
Vollstrecken nur ihre eigene Urtheil.	207. / 208.	639. / 641.
Können die von ihnen angelegte Arresten nicht aufheben, als lang die Haubtsach beym Gericht obschwebet.	208.	641.
Wan und wie die vor die Amtleut geladene Partheyen zum ördentlichen Gericht sich abberuffen können.	209.	643.
An selbige sollen nicht die beym Hofrath belangte Prælaten, und Capitul oder Adliche Landsassen, wohl aber private Bürger, und Unterthanen hinverwiesen werden.	168.	523.
Wan gegen selbige bey habend- oder nicht habender Commission Beschwer geführet wird, wie alsdan beym Hofrath desfalls zu verfahren seye.	168.	523.
Anbrüche in denen Gruben, oder Stollen sollen nicht verstürzt oder verzimmert werden.	120.	328.
Angriff wird bey Erkennung des Pignoris prætorii, so viel das bewegliche Gut betrift, für beobachtet gehalten.	222.	657.
Anschnitt: wochentliche beym Bergamt.	120.	364.
Anschüsse, wie und wo selbige zu gestatten.	83.	198.
Anstehen auf der Laur, wie selbiges zu gestatten.	83.	177.
Antweiler soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	193.	606.
Anverwante: wan zwischen selbigen der Sippschaft halber Streit vorfalt, sollen die Gerichter die Güter in Verwahr nehmen.	145.	480.
Wie selbige sich des Einstands-Rechts bedienen können, und worauf dabey vornemlich zu sehen.	ibid.	485.
Apostolen oder Abschieds Brief.	143.	437.
Appellationes von End-Urtheilen.	143.	436.
Von Bey-Urtheilen.	ibid.	437.
Wie selbige vorhin gegangen.	ibid.	444.
Wie dermahlen Staffelweis von denen Untergerichtern bis zum Commissariat einzuführen seyen.	188.	556.

	Stück.	Blatt.
Appellationes: vom Berg-Gericht gehen zum Landesherrn.	120.	390.
Und zwarn zur Churfürstl. Höchster Person.	127.	394.
Nunmehro zum Hofrath.	240.	678.
In Brüchten-Sachen haben nur Effectum devolutivum, und wan selbige zuzulassen.	106.	247.
Wie in Brüchten-Sachen in Appellatorio zu verfahren.	ibid.	ibid.
In Juden Sachen gehen von denen Untergerichtern zum Bönnischen hohen Gericht, und von dort zur Hof-Canzley.	94.	234.
Vom Officialen zu Werl, und wo sie hingehen.	148.	502.
Von den Vestischen Gerichtern.	15.	63.
Vom Westphälischen Forst-Amt gehen zum Hofrath.	87.	212.
Welche vor Notarien, so nicht entweder bey denen Reichs-Gerichtern oder bey der Hof-Canzley immatriculirt, eingemittelt werden, sind desert.	146.	493.
Appellationis Desertio: Termini super Appellationis desertione.	191.	595.
Appellations-Instanz wie darin verfahren werden soll.	143.	438.
Die überflüßige Appellations-Instanzien werden abgestellt.	188.	556.
Welche Oerter zum Ober- und welche zum Nieder-Erzstift in Rücksicht des Appellations-Gericht gezählet werden.	ibid.	557.
Von Lathen und Thurmuths Gerichten.	188.	557.
Von Lehen-Sachen.	ibid.	ibid.
Appellations-Ordnung: und derselben genaue Befolgung.	148. 169.	502. 534.
Appellationis Processus: â quo Notariorum sint expediendi, & quomodo procedendum in ordine ad decernend- vel denegandos Processus.	202.	622.
Appellations-Sachen: wie viel Schriften darinnen zuzulassen.	168.	531.
Appelliren: die *Procuratores* sollen in denen revisorie abgeurtheilten Sachen nicht appelliren.	165.	514.
Noch contra Privilegium de non appellando.	177.	547.
An das weltliche Hofgericht kan ohne Auswürkung besonderer Commission appellirt werden.	148.	502.
Arbeit auf denen Bergwercken; sehe Schicht-Arbeit.		
Dabey ist zu untersuchen, ob selbe mit oder ohne Pulver zu verrichten.	120.	327.
Arbeiter auf denen Bergwercken sollen die Gedinge aufrichtig und nicht betrieglich aufführen.	120.	325.
Wie sie sich dabey verhalten sollen.	ibid.	526.
Unter ihnen ist die Gleichheit zu halten.	ibid.	ibid.
Wan selbige beschädiget werden.	120.	330.
Wan sie verunglücken, wie es mit dem todten Cörper und der Begräbnüs zu halten.		331.
Gruben-Arbeiter-Lohn.	ibid.	330.
Hütten-Arbeiter: derselben An- und Ablegung.	ibid.	336.
Wie sie von denen Gewercker zu zahlen seyen.	ibid.	356.
Archi-Diaconi: in Jurisdictionem Archi-Episcopalem falcem suam non mittant.	ibid.	376.
Arensberg sehe Land-Drost und Räth.	191.	567.
Arensbergische Lehen gehören zum Hofrath, als dem allgemeinen Lehen-Hof.	239. 240.	675. 678.
Arensbergische Raths-Ordnung.	241.	689.
Armen Sachen wie solche beym Hofrath abzufertigen.	168.	522.
Arresta quid observandum in decernendis Arrestis, & quomodo in causis Arrestorum procedendum.	200.	618.
Arresten können die Amtleut anlegen und wie.	207. 208.	639. 640.
Selbige können die Amtleut nicht aufheben, als lang die Haubtsach beym ordentlichen Gericht nicht ausgemacht ist.	208.	641.
Können vom Gerichtschreiber nicht angelegt, noch vom Vogt und Schultheißen allein aufgehoben werden.	ibid.	ibid.

	Stück.	Blatt.
Arresten, wan und wie selbige gegen die Angesessene angelegt, und wiederum aufgehoben werden sollen.	217.	652.
In Bergsachen: sehe Kummer.		
Können vom Vogt oder Schultheißen nicht aufgehoben werden.	208.	641.
Haben gegen die Clev- und Märckische Unterthanen nicht statt.	3.	21.
Desgleichen gegen die Gülich- und Bergische.	ibid.	22.
Sollen auch gegen die Gülich- und Bergische, und hinwiederum gegen die Erzstift-Cölnische in loco Contractûs & destinatæ Solutionis nicht angelegt werden.	12.	44.
Arrestiren; Die Bestallungen und Gnadengehälter sollen nur zu einem dritten Theil arrestirt werden.	179.	550.
Die Bestallungen und Gnadengehälter, auch bey Hof verdienter Liedlohn können gar nicht arrestirt werden.	180.	551.
Articulen, von derselben Uebergab und Beantwortung.	143.	430.
Artz: ob man sich eines Judischen bedienen könne.	94.	229.
Asch soll in den Büschen nicht gebrennt werden.	83.	197.
Assessores Officialatûs.	191.	569.
Audientia in Officialatu Colonienſi.	191.	563.
Auerhahnen: soll man nicht schiessen noch auffangen.	88.	212.
Aufnehmer bey den Bergwercken, sehe Muthen.		
Aufschlag der Lohnung bey den Bergleuthen.	120.	366.
Avocationes der Rechtehängigen Sachen sollen nicht geschehen.	1.	5.
Sollen auf bloses Suppliciren der Partheyen nicht erkennt werden.	168.	519.
Ausbeut, wie es mit Schliessung derselben zu Behuf der Gewercken zu halten.	120.	367.
Ausländer: wo deren Klagen gegen Dörstische Bürger anzubringen sind: sehe Dorsten.		
Ausrüstung der Töchter von der Ritterschaft.	145.	274.
Ausstewr der Töchter von der Ritterschaft.	ibid.	ibid.
Auszug, sehe Einreden.		

B.

Bäche: sollen nicht ganz abgeschlagen vielmehr die Fischereyen darin unterhalten werden.	83.	202.
Von selbst austrockende soll man zeitig ausfischen.	ibid.	ibid.
Darin soll nichts schädliches auch kein Flachs und Hanf gelegt werden.	ibid.	ibid.
Soll man nicht verengen oder verbauen.	83.	203.
Bäume: Straf derjenigen so selbige anzünden.	76.	165.
Straf derer so selbige in Westphalen beschädigen oder die Näst oder Töpfe abhauen.	86.	208.
Soll man nicht über einen Schuhe über der Erden abhauen.	83.	189.
Wie dieselbe in Westphalen zu zeichnen und zu fällen seyen.	86.	210.
Balgmacher: dessen Verrichtung und Lohn.	120.	382.
Bastmachen: ist verbotten.	83.	197.
Bauholz; dessen Anweisung für die Churfürstl. Gebäue.	83.	186.
Für die Berechtigte.	ibid.	ibid.
Siehe auch Holz.		
Beamten derselben Obliegenheit in Beytreibung deren rückständigen Simplen, sehe Simplen.		
Derselben Gebührnüs bey Simpels Executionen, sehe Simplen.		
Mögen die ihnen bey Ausübung ihres Amts zugefügte Unbilden bestraffen.	106.	248.
Straf deren Säumigen in Execution der Officialischen Mandaten.	147.	496.
Sollen keine Officialische Mandaten annehmen, so ihnen nicht von denen Botten zugebracht werden.	193.	604.
Noch eine mehrere Zeit, als darin ausgedrückt, denen Schuldnern verstatten.	ibid.	ibid.

	Stück.	Blatt.
Beambten sollen die Officialische Urtheile, und Mandaten stracklich exequiren, und keine fernere Kösten, als welche dabey verzeichnet oder gemäßiget sind, beytreiben.	193.	604.
Sollen die Botten nicht abschrecken.	ibid.	ibid.
Die Schmählerung der geistlichen Gerichtbarkeit verhindern.	193.	605.
Auf die Officialische Verordnungen, wodurch ihnen kein Auftrag geschehen, keine Decreta ertheilen, sondern derselben Insinuation ungehindert gestatten.	197.	611.
Wehrend ihrer Abwesenheit jemand zu bewerckstelligung deren an sie ergehender Officialischen Aufträge bestellen.	198.	612.
Wie selbige die Gebührnüssen bey Vollstreckung der Officialichen Verordnungen ansetzen, und wie viele Decreta sie dabey ertheilen mögen.	199.	613.
Sollen die an sie ergehende Befehl in bestimmter Zeit vollziehen.	211.	645.
Sollen ohne Erlaubnüs nicht ausreisen.	219.	653.
	227.	662.
Die Churfürstl. bereits examinirte bedörffen kein ferner Examen wegen der Advocatie auszustehen.	185.	554.
Herzogthums Westphalen werden beym Hofrath verpflichtet.	240.	678.
Bedbur soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192.	602.
	193.	605.
Befehl, wan denen von der Hof-Canzley erlassenen nicht nachgelebt wird, wie gegen die Ungehorsame zu verfahren.	168.	523.
Bekantnüs des beklagten in bürgerlichen Sachen.	143.	434.
Beklagter, wan er erscheint, wie zu verfahren.	143.	424.
Von dessen Antwort.	ibid.	427.
Belaidgang, wan desfalls Berichter oder Instrumenten und Abriß bey der Canzley eingehen, wie damit zu verfahren.	168.	530.
Belehnung wie solche zu ertheilen.	168.	525.
Der Puchwercke.	120.	342.
Berg-Amt. Wochentlich ordinaire Bergamt, und Anschnitte.	120.	364.
Dazu gehörige Bücher.	ibid.	296.
Von selbigem wird nicht zu Land-Drost und Räthen, sondern zum Hofrath appellirt.	240.	678.
Bergamtliche Gerichtbarkeit: Bestimmung derselben, und in welchen Fällen sie gegründet seye oder nicht.	134.	401.
Bergbau, dazu soll auf fünf Jahr all-nöthiges, hernechst aber nur Schacht- und Stoll-Holz frey gegeben werden.	119.	264.
Bergbeamte, und derselben Anstellung.	120.	273.
Welcher gestalten selbige Bergtheile oder Küxe mitbauen mögen.	120.	319.
Sollen ohne Ansuchung vom Bergwerk nicht verreisen.	ibid.	ibid.
		363.
Sollen im Land bleiben.	120.	379.
Bergbediente, bey ihrer Ansetzung ist mit aller Vorsicht zu Werk zu gehen.	120.	271.
Sollen in Fried und Einigkeit leben.	120.	272.
Ohne Erlaubnüs nicht ausreisen.	ibid.	363.
Im Land bleiben.	ibid.	379.
Berg-Freyheit.	119.	263.
Berg-Gegenschreiber, dessen Amt, und Auftrag.	120.	281.
Dessen Ayd und Gebührnüssen.	ibid.	282.
Berg-Gericht, für selbiges gehören alle Bergsachen, und was darin einschlägig.	120.	387.
	121.	390.
Bey selbigem sollen geistliche, und in Dignität stehende Personen nur ihre eigene und nicht fremde Sachen betreiben.	ibid.	388.
Wie daselbst verfahren, und wie viel Sätz übergeben werden sollen.	ibid.	389.
Berg-Gerichts-Diener und Frohnen, derselben Verrichtung.	120.	290.
Berg-Geschworne, derselben Ambt, und Obliegenheit.	120.	283.
Derselben Ayd und Accidentien.	ibid.	285.
Wie sie sich bey denen Gedingen verhalten sollen.	120.	326.
Berg-Haubtman, dessen Amt und Verrichtungen.	120.	274.

	Stück.	Blatt.
Berg-Kösten, deren Verzeichnüß soll wöchentlich verlesen werden.	120.	363.
Bergleuth, denenselben zugestandene Freyheiten und Begünstigungen.	119.	265. 267. 268.
Denenselben bleiben ihre Bergtheile allzeit frey, und sollen die Gläubigere nicht auf dieselbe, sondern auf die Person klagen; jedoch mit Ausnahm;	120.	270.
Wie selbige von den Gewercken zu zahlen.	ibid.	376.
Seynd frey von Steuren und Schatzungen.	128.	395.
Berg-*Materialien*, mit selbigen sollen die Juden in Westphalen nicht handlen.	126.	393.
Berg Ordnung Jahrs 1669.	120.	269.
Auf selbige und die Bergfreyheit solle gehalten werden.	120.	316.
Berg-Sachen gehören fürs Berg-Gericht.	120.	387.
Ohne des Berg-Haubtmans Erlaubnuß soll man in selbigen keine Tagleistung halten.	ibid.	ibid.
Bergschreibers Amt und Verrichtungen.	120.	280.
Dessen Gebührnüssen.	ibid.	281.
Berg-Städte, neue in selbigen ankommende Einwohner.	120.	289.
Berg Theil, die Confiscation der Bergtheile hat nicht statt.	120.	270.
Sehe auch Knapschaft. Item Kürse.		
Berg Verwalters oder Ober-Bergmeisters Amt und Obliegenheit.	120.	275.
Dessen Ayd.	ibid.	277.
Dessen zugelassene Accidentien.	ibid.	276.
Derselbe empfangt die Muthung, und wie sich dabey zu verhalten habe.	ibid.	291.
Setzt die Straffen an, und berechnet sie dem Berg-Haubtman.	ibid.	387.
Bergwercke. Einem jeden ist erlaubt die alte Bergwercke, womit er belehnet ist, zu treiben und neue Gäng zu schurffen.	120.	270.
Ehrbahre Aufführung auf denenselben.	ibid.	272.
Freyjahren.	ibid.	271.
An Schurffen und Einschlagen soll niemand behindert werden.	ibid.	271.
Sollen denen Todschlägern auf ewig verbotten werden.	ibid.	290.
Berg-Zehend.	119.	266.
Wie selbiger beobachtet, und berechnet werden soll.	120.	279.
Berg-Zehendners Amt und Obliegenheit.	ibid.	277.
Dessen Ayd.	ibid.	279.
Wie derselbe nach gehaltener Abrechnung sich mit der Lohnung zu verhalten habe.	ibid.	367.
Berichter: derselben Erstattung in Herrschaftlichen oder Parthey-Sachen.	208.	643.
Derselben Ueberschrift.	225.	660.
Sollen in bestimmter Zeit erstattet werden.	226. 227. 229.	661. 662. 663.
Sollen auf kein allzu grosses Papier geschrieben werden.	228.	662.
Bescheid: welche von denen Canzley-Botten zu insinuiren.	164.	513.
Beschluß: der Sachen.	143.	435.
Besitz der Güter: verfällt auf den eingesetzten oder nechsten Erben ohne anderweite Ergreifung.	145.	480.
Bestallung und Gnaden Gehälter ob und wie selbige arrestirt werden können, sehe *Arrestiren*.		
Beweglich Gut; was darunter verstanden werde.	145.	479.
Was dieserthalben besonders bey Kaufleuten verordnet.	ibid.	480.
Desselben gerichtliche Præclusion und was sie würke.	ibid.	483.
Bey selbigem wird der Angriff für beobachtet gehalten.	222.	657.
Derselben Præclusion.	222.	657.
Beweis, dazu soll man vor der Kriegs Befestigung nicht schreiten.	143.	429.
Wie selbiger in Bergsachen geführt, und darauf weiter verfahren werden solle.	120.	389.
In Revisions-Sachen wird kein Neuer zugelassen.	148.	504.
Beysitzer: Ansetzung im Vest Recklinghausen.	15.	62.

	Stück.	Blatt.
Bey-Urtheil: von schlechten Bey-Urtheilen hat die Revision nicht statt.	148.	504.
Bieber: denenselben soll nachgestellt werden.	83.	202.
Bienen: gefundene sollen denen Jägern angezeigt werden.	ibid.	193.
Bilstein soll beym Erzstift bleiben.	1.	5.
Und mit Cöllnischen Leuten besetzt werden.	13.	49.
Bindrahm sehe **Kast-Stock.**		
Bley, der Ankauf des silberhältigen Bleys aus denen Bergwerken ist dem Landesherrn vorbehalten.	119.	266.
Botten und Briefträger sollen auf ihren Reisen nicht abgeschreckt werden.	147.	501.
Welche Verordnungen die Gerichtsbotten so fort, insinuiren, und über welche sie anfragen sollen.	208.	643.
Officialische sollen nicht abgeschreckt, bedrohet, noch aufgehalten, sondern ihnen all Vorschub geleistet werden.	192.	601.
Deren Zahl, Beaydung und Verrichtungen.	193.	603.
Sollen die Officialische Mandaten allein insinuiren.	ibid.	ibid.
Sollen die vorgehende Uebertrettungen der Executions-Ordnung anzeigen.	ibid.	605.
Botten-Meister, dessen Anstellung und Verrichtungen.	193.	603.
Brand: welcher in den Büschen entstehet, wie selbiger zu löschen.	83.	196.
Den durch einen aus des Pfächters Verschulden aufgangenen Brand entstehenden Schaden muß dieser ersetzen.	145.	484.
Brandwein soll niemand brennen, er bescheinige dan, daß er das Holz dazu gekauft, oder in eignen Büschen gehauen habe.	78. 83.	167. 197.
Brautschatz der Töchter: so gegen der Eltern Willen heyrathen.	13.	48.
Der Töchter von der Rheinischen Ritterschaft.	145.	474.
Breidt-Schmiedt: derselben Zunft Articulen.	120.	383.
Brüchten: bey derselben Ansetzung soll auf den Schaden und des Brüchtfälligen Vermögen Rücksicht genommen, und Mäßigung gebraucht werden.	84.	205.
Jagd- und Forst-Brüchten, wie selbige anzusetzen, und zu liquidiren.	83.	199.
Die Verzeichnüs wird dem Brüchten-Meister und jeden Orts Kellnern zugeschickt um die brüchten beyzutreiben.	106.	246.
Ueber die Frag, ob eine That brüchtmäßig seye, muß zur Hof-Canzley berichtet werden.	106.	247.
Bey Ansetzung derselben soll man Mäßigung brauchen.	ibid.	248.
Höhere Brüchten, und welche eine ganze Gemeinde verwürkt, gebühren dem Landsherrn.	106.	250.
Die Zahlung derselben versetzt den Ehrenstand nicht.	ibid.	250.
Die Verzeichnüs der erfallenen Brüchten soll jährlichs zur Hof-Cammer eingeschickt werden.	106.	245.
In welchen Fällen Bürgermeister und Rath zu Recklinghausen die Brüchten ansetzen.	118.	262.
Brücht-Fälle, die in Rechts-Sachen wegen Gewalt oder dergleichen vorkommende Brücht-Fälle sollen von der Haubtsach abgesöndert und gleich bestraffet werden.	106.	248.
Deren unangesessenen brüchtfälligen Lohn und Effecten soll man mit Arrest bestricken.	113.	256.
Wie die Brüchten-Beamte verfahren sollen, wan der brüchtfällige thätigen will.	106.	246.
Brüchtmäßige Fälle sollen die Beamten aufzeichnen.	ibid.	245.
Und gleich liquidiren.	109. 111. 113.	253. 255. 256.
Brücht-Fälle der Juden sollen nicht durch die Beamten bestraft, sondern gehörigen Orts angezeigt werden.	94.	234.
Und zwarn zur Hof-Cammer.	109.	254.
Brüchten-Ordnung Jahrs 1616.	106.	245.
Derselben genaue befolgung wird eingeschärft.	107.	251.

	Stück.	Blatt.
Brüchten-Ordnung. Dieselbe gereichet denen Unterherrn und Städten an ihrer hergebragter bestraffung, welche sie gleichwohlen nicht erweitern sollen, zu keinem Nachtheil.	106.	249.
	107.	251.
	108.	252.
	109.	253.
Brüchten-*Protocollen*, derselben jährliche Einsendung vor Bartholomæi Tag.	110.	254.
	111.	255.
	112.	255.
	113.	256.
	117.	259.
Den Brüchten-Protocollis muß die Geständnüß oder geschehene Ueberführung des Brüchtfälligen eingetragen seyn.	117.	259.
Brüchten-Sachen. Die Secretarii bey der Canzley und Cammer sollen die entschiedene Brücht-Sachen besonders notiren.	106.	245.
Wan bey der Relation vorkommen, sollen selbige fleissig notirt, und nach vorgangener Erkenntnüß und Declaration zur Rechen-Cammer verwiesen werden.	168.	524.
Die Appell hat in Brüchten-Sachen, ausser wan selbige wegen Ungehorsam, oder an statt einer Leibsstraf angesetzt seynd, Platz, jedoch nur Effectum devolutivum.	106.	247.
Wie in Appellatorio zu verfahren.	106.	247.
Wie in Brüchten-Sachen in Contumaciam zu verfahren.	ibid.	ibid.
In selbigen soll der Aufenthalt abgeschnitten werden.	ibid.	250.
Wie zu verfahren wan der Thäter entwichen.	106.	249.
In Brüchten- und Cameral-Sachen sollen die Beamte blos von der Hof Cammer abhangen.	114.	257.
Dises wird abgeändert, und erklärt.	115.	257.
In liquiden brüchten- und blosen Cameral-Sachen müssen die Beamte denen aus der Hof-Cammer eingehenden Verordnungen Folg leisten.	115.	258.
Contentiose Brüchtensachen gehören zum Hofrath.	115.	258.
Brüchten-Verhör, wan dabey Fälle vorkommen, so nicht liquidirt, auch so bald nicht zu liquidiren wären, sollen selbe bis zum nechsten Brüchten-Verhör verschoben werden.	109.	253.
Was bey der Liquidirung zu beobachten.	109.	253.
In Sachen, so nach Ermässigung zu bestraffen, setzt der Brüchtenmeister und übrige zum Brüchten-Verhör gehörige Personen die brüchten und wie.	106.	246.
Welche Verbrechen beym Brüchten-Verhör gleich zu bestraffen seyen.	109.	253.
	116.	259.
Wan das Vergehen zweifelhaft und der brüchthafte sich zum Gericht beruffet, bleibt ihm frey sich dorthin zu wenden, er muß aber Caution leisten, oder bewanten Umständen nach in Haften bleiben.	106.	246.
Wie nach geschehener beruffung zum Gericht vor selbigem zu verfahren.	ibid.	ibid.
Brüchten-Verhör soll alle Jahr gehalten, und die Brüchten-Zettulen dreyfach gefertiget werden.	ibid.	249.
Wan der Gebrüchte nach der Thätigung verstirbt, sollen die Erben die Brücht zahlen.	ibid.	ibid.
Brück. Fliegende Brück zu Bonn: derselben Ordnung und Tax.	43.	103.
Vor Cöllen, Tax des auf selbiger gewöhnlichen Brücken-Gelds.	39.	96.
Brücken-Geld zu Cöllen: solches wird vom Landesherrn, seiner Hof-Staat, allen in Commission hin- und herreisenden Bedienten, dan denen Dom-Capitularen, und was zur Hofstaat gereichet, nicht zahlt.	39.	98.
Diese Freyheit trift auch auf der Brücke zu Bonn ein.	43.	104.
Welche Personen, unter der Hofstaat in Ansehung dieser Freyheit verstanden werden.	44.	104.
Bruel soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	192.	602.
	193.	605.
Brunnen müssen die Juden unterhalten gleichs denen Christen.	94.	230.
Bücher, so zum Bergamt gehören.	120.	296.

	Stück.	Blatt.
Büchsen-Pfenningen: derselben Empfang, Ausgab und Berechnung.	120.	288.
Wo selbige aufgehoben werden sollen.	ibid.	289.
Büdden ohne Unterschied werden zum Fahrnüß gerechnet.	146.	490.
Bürger-Lasten müssen die Juden tragen.	94.	230.
Bürgerliche Sachen: in selbigen müssen die Juden vor denen ordentlichen Gerichtern klagen, und besprochen werden.	ibid.	234.
Bürgermeister und Rath in denen Städten ist die Brüchten-Ordnung an ihrer hergebrachten Bestraffung, welche sie aber nicht ausdehnen sollen, unnachtheilig.	106.	249.
Büschen: derselben Verhau- und respective Schonung, dan Aufsicht über dieselbe.	74.	153.
	75.	158.
	76.	161.
Unterhaltung deren darin befindlicher Graben und Schlagbäumen.	74.	157.
	76.	164.
	83.	194.
Derenselben Aufhaltung.	78.	167.
Sollen ohne Erlaubnüß nicht ausgerottet vielmehr angepflanzt werden.	78.	167.
	83.	195.
Churfürstl. und gemeiner Büschen Anpflanzung.	83.	185.
Desgleichen deren Privat-Büschen.	84.	204.
In selbigen sollen die Nebenwege gesperrt und keine ungewöhnliche eingefahren werden.	83.	194.
Büschbeerbt- oder berechtigte sollen jährlichs junge Bäum anpflanzen.	74.	152.
	76.	159.
	83.	185.
Büsch-Ordnung Jahrs 1692.	74.	151.
1718.	76.	159.
Sehe auch Jagd.		
Buessen, so auf Hütten, Hammer ꝛc. verwirkt werden, sehe Straffen.		

C.

Cameral-**Sachen**: in selbigen sollen die Beamte blos unter der Hof-Cammer stehen.	114.	257.
Wird abgeändert, und dahin erklärt, daß es von blosen Cameral-Sachen, worüber kein Streit entstanden, zu verstehen seye.	115.	258.
Strittige gehören zum Hofrath.	115.	258.
Canzley: was dabey verhandelt, und im Rath beschlossen worden, soll geheim gehalten werden.	168.	526.
Wer den Schlüssel dazu haben soll.	168.	527.
Denen nicht zur Canzley gehörigen Personen soll der Eingang in die Canzley nicht verstattet werden.	168.	532.
	ibid.	529.
Bey der Canzley solle nichts getrunken werden.	168.	531.
Canzley-Verordnung solle genau befolget werden.	169.	534.
Canzley-Tax-Ordnung.	170.	537. seq.
In die Canzley sollen die Procuratores nicht unberuffener eintretten.	171.	543.
	172.	544.
	177.	549.
Canzley-Botten, welche Bescheider von selbigen zu insinuiren.	164.	513.
Canzley-Verwandte wan sich bey der Canzley einfinden, und wie lang daselbst verbleiben sollen.	168.	526.
Sollen keine Partheyen, oder Sollicitanten in die Canzley, und Raths-Stub führen, noch die Handlungen, und Protocollen visitiren lassen.	168.	527.
Der Jüngste soll der erst- und letzte auf der Canzley seyn.	168.	528.
Soll die Canzley, und dahin gehörige Zimmer durch die Canzleybotten sauberen lassen.	168.	529.
Sollen sich allen Sollicitirens gäntzlich enthalten.	168.	529.

	Stück.	Blatt.
Canzley-Verwandte sollen die abgehend- oder einlangende Schreiben, und Berichter ohne Special-Erlaubnüß des Præsidenten niemanden communiciren.	168.	529.
Noch einige Canzley-Verfölger, oder Original-Handlungen zu denen Partheyen, oder deren Advocaten in die Häuser tragen.	168.	529.
Sollen nicht zu denen Partheyen in die Häuser gehen, mit selben conversiren, noch correspondiren.	168.	529.
Wan selbige einige Formularien verlangen, wie ihnen solches zu erlauben seye.	168.	530.
Ein jeder soll bey seiner Aufnahm ein Titular verfertigen.	168.	531.
Capitalien, so im Erzstift ausgeliehen, werden für unbeweglich Gut gehalten.	145.	470.
Die Qualitas Mo- vel Immobilitatis wird nach denen Land-Rechten, wo das Capital angelegt ist, genohmen.	146.	488.
Causæ Fiscales, & hæreditates Clericorum concernentes ad Protocollum Notarii Sententiarum pertinent.	200.	620.
Caution: muß ein zum ordentlichen Gericht sich beruffender Bruchthafter leisten.	106.	246.
Churfürst: ein neuerwöhlter soll die Lands-Vereinigung bestättigen.	1.	5.
Keinen Krieg ohn Vorwissen des Dohm-Capittels, und Ständen anfangen.	1. 13.	5. 48.
Die Unterthanen, und ihre Güter nicht verschreiben.	1. 13.	5. 48.
Die Vereinigung mit dem Herzogthumb Berg beobachten.	1.	6.
Das Verlohrne wieder beybringen.	1. 13.	6. 49.
Keine Leist-Schuld machen.	1. 13.	6. 49.
Gleich nach der Confirmation Priester werden.	1. 13.	6. 49.
Brief, und Siegel halten.	1. 13.	7. 51.
Gegen die Lands-Vereinigung nicht handlen.	1.	7.
Die Verbindnüs mit Münster, Berg, und Dortmund halten, wan selbige erneuert werden wollen.	13.	48.
Keine Verbindniß ohne Wissen des Capittels, und der Ständen machen.	13.	48.
Keine Schlösser, und Aemter verpfänden.	13.	49.
Dem von dem grösten Theil des Capittels erwöhlten Herrn soll jederman folgen.	1. 13.	6. 49.
Wan zeitlicher Churfürst die Westpfälische Lands-Vereinigung nicht halten, oder in geist- und weltlichen Sachen eine Neuerung machen würde, kan das Capittel die Stände zu sich berufen.	13.	51.
Closterfrauen und Mönche, so verziehen haben, sollen zur Theilung nicht zugelassen, zu dem ausbedungenem aber schleunigst verholfen werden.	13.	48.
Wan die Brüder ohne Erben abgehen, können die Schwesteren, und Geistliche sich ihres Rechts bedienen.	13.	48.
Cölln: aus der Stadt Cöllen sollen die Früchten auf dasige Rhein- und nicht auf andere Müllen gebracht werden.	52.	123.
Von dem in die Stadt Cöllen eingebracht-werdenden Spelz, und anderem Mehl wird die Molter an den Molterschreiber entrichtet.	53.	124.
Dasig Churfürstl. hohe Gericht kan deren in Cöllen befindlicher Juden Personen, und Effecten arreltiren.	94.	234.
Stadt-Cölnische Bürger sollen die bey denen Landgerichter nachzusuchen habende Executiones selbst, oder durch die Latores, und angeordnete Procuratores betreiben.	193.	605.
Codicillar-Clausul wird bey denen Testamenten für einverleibt gehalten.	145.	468.
Was selbige würke, wan im Testament derjenigen, welchen die Noth-Gebühr zukommt, nicht gedacht worden.	146.	487.
Collectores: Unter-Collectores deren Simplen werden abgeschaft.	17.	74.

Com-

	Stück.	Blatt.
Commissio, wie in denen Sachen, so per Commissionem zu erledigen, verfahren werden solle.	168.	525.
Compass-Brief.	143.	433.
Concepten, wan selbige ins reine geschrieben, sollen vom Præsidenten, Directoren, oder ältestem Rath unterzeichnet werden.	168.	525.
Sollen nicht offen, sonderen verschlossen umgetragen werden.	168.	527.
Diejenige, so von den Hofräthen aufgesetzt, sollen nicht in Originali, sonderen abgeschrieben denen Actis beygelegt werden.	168.	528.
Sollen nach der Expedition dem Registratoren zugestellt werden.	168.	530.
Concessiones, wan dieselbe ausgefertiget sind, wie denen Sollicitanten herauszugeben seyen.	168.	530.
Concordatum mit denen Herzogen zu Clev-Jülich, und Berg.	3.	19.
Daß keiner des anderen Unterthanen bekümmeren.	3.	19.
Noch dessen Feind aufhalten soll.	3.	20.
Letztere können in des anderen Herrn Land verfolgt werden.	3.	20.
Sehe auch **Missethäter**.		
Wegen Vergantung deren Güter, worab einige Stück ins Gülich- oder Bergische überschlagen.	5.	34.
Contracten derselben Versiegelung im Vest, sehe *Recklinghausen*.		
Welche von Notarien, so nicht immatriculiret, errichtet werden, seynd null, und nichtig.	206.	637.
Contumacia, wan gegen jemand in Contumaciam verfahren werden könne.	168.	523.
Ordo Processûs in Contumaciam.	191.	589.
Crimina Cleri & populi quænam & quomodo Officiali & Sigillifero deferenda sint.	191.	566.
Curatores ad litem, und derselben Eid.	143.	420.
Churmuths-Gerichte: wohin von selbigen appellirt werde.	188.	557.
Cursor Officialatûs: illius Officium, Juramentum, & Jura.	191.	580.

D.

Dechanten in denen Collegiat-Stifter, von wem selbige zu bestättigen seyen.	4.	29.
Depositа: Valorem 25. florenorum aureorum excedentia ad armarium Metropolitanæ Ecclesiæ sunt reponenda.	191. 200.	579. 619.
Gerichtliche, und was davon zahlt werde.	213.	648.
Sollen in die Scheffen-Kist eingelegt, und deren Verzeichnuß eingeschickt werden.	221. 244.	655. 691.
Desertion der eingelegter Appellationen.	143.	440.
Dieberey in denen Bergwercken, sehe **Straffen**.		
Dieberey des Eisensteins.	120.	376.
Dienstbarkeiten, und darüber vorkommende Strittigkeiten.	143.	445.
Dienstbotten: auf welche Waaren die Juden denenselben kein Geld schiessen sollen.	93.	224.
Dienstен: sehe *Dörsten*.		
So zu den Rhein-Teichen erforderet werden.	56. 57.	127. 129.
Jagt-Diensten.	83.	179.
Diensten zu den Churfürstl. Weyeren.	83.	203.
Dilation: in welchem Fall die vierte in Judicial-Sachen zu verstatten.	177.	548.
Dörsten: sehe *Recklinghausen*.		
Angrif der Uebelthäter zu Dörsten.	15.	69.
Bestraffung in bürgerlichen Sachen.	15.	70.
Land-Zoll.	15.	70.
In geringschätzigen Sachen soll nicht appellirt werden.	15.	70.
Diensten, so von der Stadt Dörsten Leibeigenen dem Hauß Horneburg zu leisten seynd.	15.	70.
Arresten, wan selbige gegen Ausländer angelegt werden können.	15.	71.

	Stück.	Blatt.
Dörsten: Wo die Klagen der Ausländer gegen die Dörstische Bürger anzubringen seyen.	15.	71.
Anordnung der Vormünder, und Errichtung der Inventarien.	15.	71.
Dom-Capittel: dem von selbigem erwöhltem Herrn soll jederman folgen.	1.	6.
	13.	49.
Kan die weltliche Ständ zu sich beruffen.	1.	6.
Desgleichen in sicheren Fällen die Deputirte Westphälische Land-Stände.	13.	49.
Dröste Herzogthums Westphalen werden beym Hofrath verpflichtet.	240.	678.
Droit d'Aubaine, Vereinbahrung mit der Cron-Frankreich wegen dessen Aufhebung.	11.	41.

E.

Ecclesiastica Jurisdictio: vide *Jurisdictio*.		
Edicten, sehe **Verordnungen**.		
Sollen der Ordnung nach gleichs einem Buch eingeheftet werden, und solches Buch in der Rathsstube auf dem Tisch liegen bleiben.	168.	530.
Egger, und dessen Besichtigung.	83.	191.
Verbottene Auflesung.	83.	192.
Ehe: in jeder Ehe anerwonnene unbewegliche Güter bleiben bey derselben Ehe-Kinderen.	145.	470.
Wer die in stehender Ehe erworbene Güter erbe, wan keine Kinder vorhanden.	145.	479.
Wie es mit denen nach gebrochenem Ehe-Bett denen Kinderen zufallenden Erbschaften, und derselben Abnutzung zu halten.	145.	480.
Eheberedungen: wan selbige behörend errichtet, sollen unverbrüchlich gehalten werden, und worüber in selbigen verordnet werden könne.	145.	478.
Das Vorwissen, und Belieben der Elteren ist zu derselben Wesenheit nicht erforderet.	146.	488.
Ehegatt: eins kan ohne des andren Bewilligung kein unbeweglich Gut verkaufen.	145.	483.
	146.	491.
Der Letztlebende behaltet das Heyraths-Gut eigenthümlich, es bestehe solches in beweg- oder unbeweglichem Gut.	146.	488.
Eheleut: was dem Letztlebendem gebühre, wan keine Kinder vorhanden.	145.	479.
Derselbe muß bey Verlust der Leibzucht ein Inventarium errichten.	145.	479.
	146.	489.
Was dem Letztlebendem zufalle, wan Kinder vorhanden.	146.	489.
Der Letztlebende bekommt das Gereide, und muß dagegen die Mobilar-Schulden zahlen.	145.	479.
Kan sich auch dieser Zahlung nicht entsagen, wan er gleich die Gereide fahren lassen wollte.	146.	479.
Ehesachen, in Jülich-Clevisch ꝛc. Landen, für welchen Richter selbige gehören.	4.	27.
	ibid.	30.
Ehestiftungen, darüber erkennt der weltliche Richter.	ibid.	27.
Eichel-Kämp: derselben Anlegung.	74.	152.
Seynd mit der Nachtrift zu verschonen.	74.	153.
	76.	160.
	78.	168.
Derselben Anrichtung in Westphalen.	83.	186.
	86.	207.
Eichen-Holz: dessen Schonung.	83.	186.
Eid für Gefehrde.	143.	428.
Eigenthümer ist nicht schuldig die Pfacht-Jahren auszuhalten, wan er das verpfachtete Haus selbst bewohnen will, muß aber den Pfächter entschädigen.	145.	484.
Einfluß in die Weyeren sollen wohl bewahrt werden.	83.	202.
Einkindschaft: derselben Aufricht- und Würkung, und wan selbige erlösche.	145.	481.

Ein-

	Stück.	Blatt.
Einkindschaft: Die Kinder zweyter Ehe können selbige wegen Abgang der Zierlichkeiten nicht umstossen.	146.	490.
Einreden: von aufzüglichen Einreden.	143.	426.
Von zerstörlichen Einreden.	143.	427.
Einstand-Recht: wer sich dessen bedienen könne, und in welcher Zeit.	145.	485.
Hat nicht statt: wan der Kauf denen Anverwandten angebotten, und von ihnen nicht angenohmen worden.	145.	485.
Soll zu eigenem, und nicht anderem Behuf, noch um das Gut wieder zu verkaufen ausgeübt werden.	145.	485.
Dabey ist allzeit auf den nächsten Grad der Anverwandschaft zu sehen.	145.	485.
Hat nur beym Kauf, und in einem Fall auch beym Tausch Platz.	145.	485.
Hat nicht statt, wan ein Gut bey Gericht verkauft wird.	145.	485.
Die zu Ausübung des Einstands-Recht bestimmte sechs Monaten seynd naturaliter, wie die Monaten im Calender folgen, zu rechnen.	146.	492.
Selbige lauffen von der Zeit, da der Kauf mit Auflegung des Contracts dem Gericht verkündet worden.	146.	492.
Wan der Verrahent dem Ankauferen den Kaufschilling mündlich anerbotten, und selbiger ihn anzunehmen weigeret, kan ersterer ihn so fort vor Gericht abladen lassen.	146.	492.
Das bloße Erbieten der Kaufschillingen rettet das Fatale, die würkliche Hinterlegung derselben aber würket den Ersatz der gezogenen Früchten.	146.	493.
Besonderer in dieser Materie vorkommender Fall.	146.	493.
Einwöhner: neu-ankommende sollen einige Bäum pflanzen.	78.	169.
Neue, so in denen Berg-Städten ankommen, wie selbige anzunehmen.	120.	289.
Eisen, dessen Preiß, Kauf, und Gewicht.	120.	377.
Kein fremdes Eisen soll im Erzstift geduldet werden.	120. 123.	377. 392.
So im Herzogthum Westphalen gewonnen wird, ist Zoll-frey.	122.	391.
Eisen-Bergwerk: wie bey selbigen die Wochen-Register, und Quartal-Rechnungen einzurichten.	120.	382.
Eisenhandel, dessen sollen die Juden sich gänzlich enthalten.	124.	392.
Eisen- oder Stempel-Schneider.	120.	360.
Eisenstein: vom Schurffen, und was bey denen Eisenstein-Gruben zu beobachten.	120.	373.
Vermessen der Eisenstein-Gruben.	120.	373.
Wie selber zu schätzen.	120.	375.
Soll rein gewonnen werden.	120.	375.
Die Fuhrleut sollen keinen Eisenstein abwerfen.	120.	375.
Dieberey des Eisensteins.	120.	376.
Eisenstein-Grub soll ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht verkauft werden.	120.	376.
Eisensteiner, derselben Freyheit.	120.	373.
So in vier Wochen nicht bauet, noch Ausstand suchet, verliert die Muthung.	120.	374.
Elteren: wie selbige durch letzten Willen unter ihren Kinderen verordnen mögen.	145.	469.
Wie sie ihren Kinderen After-Erben einsetzen können.	145.	469.
Seynd denen sich ohn ihr Wissen, und Willen vor erreichtem 25ten Jahr verheyrathenden Kinderen bey Lebzeiten kein Heyraths-Gut zu geben schuldig.	145.	470.
Wie sie ihre Kinder erben.	145.	471.
Wie sie mit, und neben des verstorbenen Kinds Schwester, und Brüder, oder derselben Kinder erben.	145.	472.
Zur zweyten Ehe schreitende sollen ihren Kinderen, so keine 21. Jahr alt, bey Verlust der Leibzucht Vormünder anordnen lassen.	145.	482.
Ihre Testamenten seynd gültig, wan sie selbige eigenhändig unterschrieben.	146.	487.
Wan nach gebrochenem Ehebett der überbleibende ein Kind pro ratâ erbt, kan er auch über dieses Erbtheil verordnen.	146.	488.

	Stück.	Blatt.
Enkelen, wie selbige ihre Anherren, oder Uranherrn erben.	145.	470.
Erbe auf den eingesetzten, oder bey Abgang eines Testaments, den nächst anverwandten Erben verfallt der Besitz der Güter ohne anderweite Ergreifung.	145.	480.
Erbfolge in aufsteigender Linie.	145.	469.
In absteigender Linie.	145.	471.
Auf der Seiten-Linie.	145.	472.
Der Eheleuten.	145.	478.
Erblands-Vereinigung.	1.	2.
Derselben Bestättigung von Churfürsten Joan Gebhard.	1.	11.
Vom Churfürsten Ernesto.	1.	12.
Vom Churfürsten Ferdinando.	1.	13.
Vom Churfürsten Max. Henrico.	1.	13.
Vom Churfürsten Josepho Clemente.	1.	14.
Vom Churfürsten Clemente Augusto.	1.	15.
Vom Churfürsten Max. Friderico.	1.	16.
Erblands-Vereinigung des Herzogthums Westphalen, sehe Westphalen.		
Erbschaft: der Theil derselben, worüber im Testament nicht verordnet ist, gehöret denen nächsten Erben ohne Abzug der Falcidiæ, oder Trebellianicæ.	145.	469.
Wan selbige durch Stuckweiß geschehene Vermächtnus erschöpfet ist, und Schulden darauf haften, wie es alsdan zu halten.	145.	469.
Erbstueffe: was zu thuen, wan das Feld, wohin die Erbstueffe geschlagen werden soll, noch unverfahren ist.	120.	306.
Sehe auch Stueffen.		
Erbungen: müssen dem Erbungs-Buch eingetragen werden.	207. 208.	639. 641.
Wie dabey zu verfahren.	213.	647.
Erbungs-Fall. Der 8te §. Tit. 8. der Rechts-Ordnung ist von allen Erbungs-Fällen zu verstehen.	146.	490.
Erb-Vogtey, Erp, sollen sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	192. 193.	602. 605.
Ertze: von Sequestrirung der auf strittigen Orten gezogener Schnur.	120.	306.
Wan ein Stolle, so die Erbteuf nicht hat, Erz trift, wem solches gebühre.	120.	310.
Bey neu angetroffenem, wie man sich zu verhalten habe.	120.	328.
Reiche: wie selbige zu bewahren.	120.	328.
Wie sie zu sauberen, und zu schmelzen seyen.	120.	351.
Erzstift. Dessen Eintheilung in Ober- und Niederstift-in Rucksicht auf die Appellationen.	188.	557.
Excessus quinam, & quomodo Officiali, & Sigillifero denuntiandi sint.	191.	566.
Excommunicatio: quomodo in excommunicando, & absolvendo procedendum.	191.	564.
Execution der ruckständigen Simplen, sehe *Simplen*.		
Soll nicht über den bestimmten Tag ausgestellt werden.	147.	501.
Wie die Gerichter bey Vollstreckung deren ihnen vom Officialen aufgetragenen Executionen sich verhalten sollen, und ihre Gebührnus.	147.	496.
Wie selbige in Personal-Forderungen zu vollziehen.	147.	496.
Wie in Real-Sachen.	147.	497.
Dabey ist kein ferner Process erlaubt.	147.	497.
Wie der Process durch die Taxat-Immission, und Versteigerung der unbeweglicher Güter zu vollführen, samt denen Gerichts-Gebührnussen.	147.	499.
Executio Mandatorum Curiæ Ecclesiasticæ.	191.	600.
Executions-Process.	147. 191.	494. 595.
Expeditor soll ein richtiges Protocoll, und Register halten.	168.	528.

	Stück.	Blatt.
Expeditor soll in Extrajudicialibus ein Urtheils-Buch formiren, und solches alle Monat im Raths-Collegio vorbringen.	168.	527.
Expeditiones sollen bestmöglichst beschleuniget werden, und wie damit zu verfahren.	168.	519.
	ibid.	529.
	ibid.	530.
Wer dieselbe verschlieſſen, und versiegelen solle.	168.	531.
Extrajudicial: wie mit denen in Extrajudicialibus übergebenen Memorialien zu verfahren seye.	168.	522.
Wie viel Schriften in Extrajudicial-Sachen zugelassen.	168.	531.
Eyer-Fasanen, Feldhühner ꝛc. und dergleichen Eyer soll man nicht aufheben.	83.	175.

F.

Fahrnuß: sehe beweglich Gut.		
Falcidia, derselben Abzug hat nicht statt.	145.	469.
Fasanen: derselben Fellung, und Aufhebung der Eyer wird verbotten.	68.	144.
Fasel: sehe Stöll.		
Fatale introducendæ Appellationis wird auf 3. Monat bey allen Gerichteren bestimmet.	159.	510.
Wan vor Ablauf derselben nicht so viel Zeit übrig ist, daß indessen die erhaltene Processus in Juridicâ produciret werden können, sollen dieselbe, als wohl auch Prorogatio Fatalium abgeschlagen werden.	169.	537.
Fatali currente muß der Libellus Gravaminum übergeben werden.	174.	545.
Feld: wie viel Feld zu einer Zech zu verleyhen seye.	120.	292.
Feldhühner: rothe Feldhühner sollen nicht gefangen, geschossen, noch die Eyer ausgehoben werden.	68.	144.
Wo, und wie dieselbe zum Auffetzen gefangen werden sollen.	83.	175.
Feldschaden, wer darüber im Vest Recklinghausen zu erkennen habe.	15.	60.
Feriæ Officialatûs.	191.	583.
Ferien, in welchen kein Gericht gehalten wird.	143.	423.
Wie lang solche bey dem Hofrath wehren.	168.	521.
Fest- und Feyrtäge: wie selbige denen Bergleuthen zu gut geschrieben werden.	120.	330.
Feuer soll an denen Bäumen, und in denen Wälderen nicht angezündet werden.	83.	196.
Wie solches denen Hirten, und Kohleren erlaubt.	ibid.	ibid.
Fidei-Commiss: kan ein jeder seinem Testament, doch so, daß die Nothgebührnus frey bleibe, einverleiben, und die Trebellianica wird nicht abgezogen.	145.	469.
Gehen nicht weiter, als auf den dritten Erben.	ibid.	ibid.
Fischereyen: darauf soll fleißig acht gegeben werden.	83.	200.
Seynd allen, so nicht berechtiget, verbotten.	69.	145.
Fischerey-Ordnung: sehe Jagd.		
Fischfang: was in Ansehung der Zeit, und sonst dabey zu beobachten.	83.	201.
Mit Windlichtern ist verbotten.	ibid.	202.
Fischsteigen: soll durch Koppen, Reiser, oder Wehre nicht gehindert werden.	ibid.	ibid.
Fischteich: sehe Weyeren.		
Fiscales Causæ ad Protocollum Notarii Sententiarum pertinent.	201.	620.
Fiscalium Officium, Incumbentia, & Juramentum.	191.	568.
Fisci Procurator: sehe Procurator.		
Soll die in Erfahr bringende Uebertrettungen der Obrigkeit anzeigen.	106.	251.
Fleisch-Verkauf: wie selbiger denen Juden erlaubt.	92.	218.
	93.	225.
Fletze: derselben Vermessung.	120.	374.
Flinten: soll man in denen Waldungen nicht tragen.	83.	176.

	Stück.	Blatt.
Flozenhölzer: ſo bey Verunglückung einer Flozen gelandet ſeynd, ſollen nicht verkauft, ſonderen gegen Zahlung des Landgeldes zurückgegeben werden.	51.	122.
Forellen, ſo nicht über anderthalb Finger lang, ſollen wiederum ins Waſſer geworffen werden.	83.	202.
Formuln: wan ein Canzley-Verwandter zu ſeiner Nachricht einige zu haben verlanget, wie ihnen ſolches zu erlauben ſeye.	168.	530.
Formular-Buch, ſoll bey der Canzley eingerichtet, und daſelbſt aufbehalten werden.	ibid.	531.
Formulen vetſchiedener Klag- und Urtheilen.	143.	444 bis 454.
Forſtämtliche Gerichtbarkeit in Weſtphalen.	87.	211.
Dazu gehöret die Obſorg über die Waldungen, und Beſtrafung der Exceſſiſten.	ibid.	212.
Auch die zwiſchen Forſt-Bedienten des Forſt-Weeſens halber vorfallende Strittigkeiten, dan Real- und Perſonal-Injurien.	ibid.	ibid.
Sonſt keine andere Sachen.	ibid.	ibid.
Peinliche Fälle gar nicht.	ibid.	ibid.
Von denen Forſtämtlichen Urtheilen wird zum Hofrath appelliret.	ibid.	ibid.
Forſt-Bedienten ſollen auf die Wildbahn, und Gerechtſame fleißig acht haben.	83.	183.
Desgleichen auf die Lehn- und andere Waldungen, worin die Jagd hergebracht.	ibid.	184.
Sollen keine fremde Dienſten verſehen.	ibid.	ibid.
Wochentlich miteinander ſich unterreden.	ibid.	ibid.
In Weſtphalen: derſelben Beeyd- und Verrichtungen.	86.	207.
Fredeburg ſoll beym Erzſtift bleiben.	1.	5.
Und mit Cöllniſchen Leuten beſetzet werden.	13.	49.
Fremden ſolle ohne hinlängliche Beſcheinigung die Wohnung nicht geſtattet werden.	3.	20.
Freygericht: welcher Urſachen halber man jemand an daſſelbe forderen möge.	144.	455.
Von Abladung der Unwiſſenden.	ibid.	456.
Die Abgeladene haben freyen Hin- und Ruckzug, es ſeye dan ein anderes zu Recht erkant.	ibid.	ibid.
Wan der Abgeladene erſcheint, und das Gericht verſchloſſen findet, ſo daß man ihn dazu nicht laſſen wolte, iſt er der Verbödung entlaſſen.	ibid.	ibid.
Wan dazu jemand, ſo ſeinen Herrn, und Richter hat, geforderet würde, und der Herr, oder Richter ſolchen abforderte, bleibt die Ladung ohne Kraft, und der Proceſs iſt nichtig.	ibid.	460.
Sollen ohne Erkantnus Rechtens niemand ſeines Guts, Leibs, oder Ehre berauben.	ibid.	463.
Wan aber jemand gehörigen Orts verurtheilet worden, mögen ſie wider ihn verfahren.	ibid.	ibid.
Beſchwerden, ſo gegen daſſelbe angebracht worden.	ibid.	465.
Soll ſich in die zu ihm nicht gehörige Sachen, vornemblich über liegend-Gut, Scheltwort ꝛc. nicht einmiſchen, übrige aber denen Rechten gemäß abthuen.	ibid.	466.
Freygreven: deſſen Præſentation, und wer dazu fähig ſeye.	ibid.	454.
Wie derſelbe die Verbots-Brief geben ſolle gegen die wiſſende.	ibid.	455.
Ob, und wie derſelbe einen Fremden zum Freyſcheffen machen könne.	ibid.	456.
Wie derſelbe Kundſchaft über geſchehene Verfemmung geben ſolle.	ibid.	457.
Wie derſelbe jemand auf die Klag von ſeinem Rechten ſetzen, verführen, oder verfemmen möge.	ibid.	456.
Soll ein Regiſter über alle Freyſcheffen, ſo er gemacht, und alle, ſo er verböttet, halten, und bey letzteren den Kläger benennen.	ibid.	457.
Soll keinen anderen freyen Stuhl beſitzen, als mit Willen des Stuhl-Herrn, und Freygreven.	ibid.	ibid.

	Stück.	Blatt.
Freygreven: ob, und in welchem Fall er einen anderen Freygreven ersuchen könne, die vor ihm angefangene Sachen fortzusetzen.	144.	458.
Soll weiter nicht verfahren, so bald ein wissender Mann, welcher von einem anderen wissendem verbodet worden, sich erbietet das zu leisten, worzu er Ehren halber schuldig.	ibid.	ibid.
Soll ungewafnet zum Gericht gehen.	ibid.	459.
Auf die Reformation schwören.	ibid.	ibid.
Freyheiten deren zu denen Bergwerken gehörigen Orten.	120.	297.
Der Bergleut.	119.	265.
Freyjahren bey denen Bergwerken.	120.	271.
Freyscheffen: ob, und wie ein Fremder dazu angenohmen werden könne.	144.	456.
Sollen zum Gericht unbewafnet gehen.	ibid.	459.
Auf die Reformation schwören.	ibid.	ibid.
Welche dazu nicht aufgenohmen werden können.	ibid.	460.
Frohnen: sehe Recklinghausen.		
Früchten: von allen Früchten, so zu Cöllen ausgeschift, oder in andere Schif geladen werden, soll das Müdgeld, und halbe Messerlohn denen Saltz-Müdderen entrichtet werden.	34. 35.	90. 91.
Sollen aus der Stadt Cöllen auf dasige Rhein- nicht aber auf andere Müllen gebracht werden.	52.	123.
Fundgruben, und vom Recht des ersten Finders.	120.	291.
Fuhrleut sollen in denen Wälderen die Strassen einhalten.	76. 83.	165. 194.
Keine Rahm, oder Heebknittlen hauen.	83.	198.
Keinen Eisenstein abwerfen.	120.	375.
Fuhrlohn von Kohlen, und Erz.	135.	402.
Fürsprecher-Eid.	143.	415.

G.

Gänge: wie es mit denen zu halten, so mit Stollen und Strecken überzogen seynd.	120.	293.
Von der Vierung verliehener Gängen soll nichts zum Nachtheil verliehen werden.	ibid.	295.
Wie es zu halten, wan zwey ausser der Vierung verliehene Gänge in der Teuffe zusammen fallen.	ibid.	303.
Gebrechen, so zwischen dem Herrn und Unterthanen vorfallen, wie selbige beyzulegen.	13.	49.
Gebührnüssen für Verkündigung der Officialischen Mandaten.	147. 199.	495. 614.
Für die Schätzung abgezogener Pfänder.	147. 199.	498. 614.
Für die Tax-Immission und Versteigerung der unbeweglichen Gütern.	147. 199.	506. 614.
Für Abnehmung der Vormünder Rechnungen.	224.	659.
Bey Ablegung der Simpels-Rechnungen.	250.	698.
Geding: sehe Weilarbeit.		
Gefangene zu *Recklinghausen*: wo selbige hinzusetzen, und wer die Kösten hergeben, fort selbige bewachen müsse.	118.	261.
Derselben Aufstand und Ausbruch sollen die Bürger verhinderen.	ibid.	ibid.
Gegenklag.	143.	427.
Gegenschreiber: sehe Berg-Gegenschreiber.	120.	281.
Geissen soll man nicht in die Büsche treiben.	74. 78. 82. 83.	153. 168. 172. 193.
Auch nicht in Westphalen.	86.	207.
Geistliche sollen zum Freygericht nicht geladen werden, sie hätten sich dan dazu verbunden.	144.	458.

	Stück.	Blatt.
Geistliche, wo sie die Weltliche, und diese jene besprechen sollen.	4.	29.
Derselben Bestraffung wan sie verbrechen.	ibid.	33.
Geistlichkeit: derselben Testament, sehe Testament.		
Derselben Erbfalle ab intestato.	ibid.	28.
Wie die säumige Mitglieder derselben zur Zahlung ihres Antheils in denen Umlagen zu vermögen.	22.	78.
Geistliche Gerichte sollen keine Mandaten ausgehen lassen gegen das freye oder heimliche Gericht.	144.	458.
Zu Werl: sehe Werl.		
Geistliche Gerichtbarkeit: über derselben Ausübung in denen Jülischen ꝛc. Landen eingegangener Vergleich.	4.	23.
Geistliches Hofgericht zu Cöllen: sehe Officialat.		
Geistliche Güter: vor welchem Richter die über derselben Eigenthum oder Besitz vorfallende Strittigkeiten zu verhandelen seyen.	ibid.	29.
Geistliche Lehen: derselben Investitur und Gebührnüssen.	ibid.	28.
Geistliche Orden: darin eingehende Kinder wie selbige auszusteuren, und wie auf übrige Erbschaft verziehen sollen.	145.	470.
Wan selbige hernach austretten, haben sie keinen Zutritt zu denen Elterlichen Güteren.	ibid.	471.
Geld ausleihnen: sehe Juden.		
Dessen Verwechselung ist bey der Münz verbotten.	120.	363.
Gelder, so auf Jahr-Rhenten ausgeliehen, werden für unbeweglich gehalten.	143.	479.
Die Qualitas Mo- vel Immobilitatis wird nach deyen Land-Rechten, wo die Gelder angelegt, genohmen.	146.	488.
Gelaidt: wer selbiges im Vest ertheile, sehe Recklinghausen.		
Das Freye zum Rechten muß bey der Canzley gesucht werden.	106.	248.
Gelaidts-Brief: jeder im Erzstift wohnender Jud muß selbigen haben.	92.	217.
	93.	222.
Solchen ertheilet nur der Landsherr.	93.	222.
	94.	226.
Auch Unterherren so es hergebragt.	93.	222.
Sehe auch Unterherren.		
Muß beym Abzug zurück gestellt werden.	92.	217.
	93.	223.
Muß bey denen Zoll-Stätten vorgezeigt werden.	93.	223.
	94.	228.
Wird keinem ertheilt, so nicht tausend Thaler im Vermögen hat.	94.	226.
Ausnahm wegen der Kinder einheimischer Juden.	ibid.	227.
Gerichte: die Geist- und Weltliche sollen bestellt werden.	1.	5.
	13.	47.
Denenselben sollen die Unterthanen gehorsamen.	ibid.	ibid.
Das Freygericht in Westphalen soll behörend bestelt.	1.	5.
Und nach der Reformation gehalten werden.	13.	47.
Wan jemand in Brüchten-Sachen sich zum ördentlichen Gericht beruffet, wie alsdan zu verfahren.	106.	247.
Sollen die Güter in Verwahr nehmen, wan über die Gültigkeit des Testaments oder sonst zwischen denen Anverwanten wegen der Sippschaft Streit vorfallet.	145.	480.
Wie selbige sich bey Vollstreckung deren vom Officialen ihnen aufgetragenen Executionen zu verhalten haben, und ihre Gebührnüssen.	147.	496.
Sehe auch Vormünder.		
Welche Mandaten und Urtheilen die Untergerichte vollstrecken, und wegen welcher sie anfragen sollen.	206.	637.
Sollen die von denen Lathen- und Curmuths-Gerichter gefällete Urtheil vollstrecken, und niemand zwingen sich an dergleichen Güter anerben zu lassen.	218.	653.
Hafften für den Schaden, wan sie bey Erkennung der Pignorum prætoriorum nicht Ordnungs-mäßig verfahren.	222.	657.

	Stück.	Blatt.
Gerichte: wie bey selbigen die Processen zu instruiren seyen.	223.	658.
Söllen jährlichs die Vormünder Rechnungen abnehmen.	224.	660.
Von denen Untergerichtern in Westphalen kan an Land-Drost und Räthe appellirt werden, wan sich beyde Theil einlassen.	240.	678.
Gerichts-Botten: sehe Botten.		
Derenselben Eid.	143.	414.
Gerichts-Bücher.	ibid.	421.
Gerichtsgebührnüssen bey Anerbungen, Verschreibungen, und Executionen.	213.	646.
Bey denen Westischen Gerichtern.	15.	63.
Gerichtsglieder: die anwesende haften für die Schadloßhaltung der Glaubigern.	213.	649.
Gerichts-Kösten: derselben Taxir- und Mäßigung.	143.	441.
Gerichts-Personen.	ibid.	413.
Gerichtschreiber: dessen Eid.	ibid.	414.
Kan keinen Arrest anlegen noch Bescheider ertheilen.	208.	641.
Soll für sich kein besonder Protocoll führen.	216.	652.
Gerichtstag: soll alle vierzehn Täg gehalten werden.	208. 216.	643. 652.
Gerichts-*Taxa*.	213.	646.
Erneuerte.	238.	668.
Herzogthums Westphalen.	243.	686.
Gerichts-Zwang weltlicher.	143.	423.
Gerichtliche *Præclusion* der beweglichen Gütern.	145. 222.	483. 657.
Gerichtliche *Process* und Ladung.	143.	423.
Gerichtliches Testament.	145.	468.
Gerichtliche Verkündigung: ist beym Verkauf unbeweglicher Güter nothwendig, sonst gehet der Eigenthum nicht über.	145.	483.
Wie dieses in Ansehung des Verkäufers Creditoren bey entstehendem Concurs zu verstehen.	146.	490.
Von Zeit der gerichtlichen Verkündigung laufen die zu Ausübung des Einstands-Rechts bestimmte sechs Monat.	ibid.	492.
Muß auch geschehen bey Verpfandungen, welche anders keinen Anspruch gegen einen dritten, weder Vorzug würken.	145.	483.
Jedoch würkt eine außergerichtliche Verschreibung den Vorzug vor blosen Personal-Creditoren.	146.	491.
Wan selbige geschehen, verfolgt der Gläubiger das Gut, in welche Hand es auch gelanget.	145.	483.
Gerichtliche Versteigerung: der Güter in Westphalen.	242.	685.
Geschworne: wie sie sich bey denen Gedingen verhalten sollen.	120.	326.
Sehe auch Berg-Geschworne.		
Geschwistrige: wie selbige sich untereinander erben.	145.	472.
Gesprenge seynd in den Stollen nicht zu dülden.	120.	312.
Gestohlne Sachen: sehe Jud.		
Gewalt und Befehdungen seynd bey Verlust des Glayds verbotten.	1. 13.	6. 50.
Gewalt oder Vollmacht: sehe Vollmacht.		
Gewehr: verdächtiges, und Straf deren, so selbiges führen.	251.	701.
Gewehrleistung: bey Verkauf der Küxse oder Bergtheile.	120.	337.
Gewerke: wie selbige die Zubuß zu entrichten haben.	ibid.	332.
Von ihnen soll nicht mehr Zubuß abgefordert werden, als quartaliter angelegt ist.	ibid.	334.
In wie viel Zeit selbige die Küxse verliehren, wan sie die Zubuß nicht zahlen.	ibid.	ibid.
Ob und wie denen Gewerken erlaubt werde eigene Hütten zu bauen.	ibid.	356.
Gewerkschaft: sehe Zechen.		
Wie selbige zu machen und ins Gegenbuch zu liefern.	ibid.	296.
Auf wie viel Küxse der Gewerkschaft Zubuß anzulegen.	ibid.	ibid.

	Stück.	Blatt.
Gewicht: auf allen Hütten und Hämmern soll einerley Gewicht gehalten werden.	120.	377.
Gewohnte Verbrecher seynd härter zu bestraffen.	109.	253.
Gnadengehälter und Bestallungen, ob selbige arrestirt werden können, sehe *Arrestiren*.		
Gold und Silber: so die Juden einhandlen, sollen sie gegen Zahlung zur Münz liefern.	94.	229.
Gold-Schmidt: sollen von Bergleuten kein reich Erz oder Silber kaufen.	120.	289.
Grenzen der Waldungen: derselben Wahrnehm- Begeh- und Erneuerung der Zeichen.	83.	184.
Groß-Eltern: Wan und wie sie ihren Enkelen After-Erben ansetzen mögen.	145.	469.
Wie sie ihre Enklen erben.	ibid.	471.
Wie selbige mit und neben des verstorbenen Enkels Brüder und Schwester, oder derselben Kindern erben.	ibid.	472.
Ob sie die einem ihrer Enkelen hergegebene Alimenta auf dessen Antheil Elterlicher Güter, welche sie noch selbst genieſſen, aufrechnen mögen.	146.	490.
Gruben: in selbige soll niemand ohne Erlaubnüs fahren.	120.	329.
Gruben-Arbeiter-Lohn.	ibid.	336.
Gruben-Steiger dessen Amt und Verrichtung.	ibid.	317.
Sehe auch Steiger.		
Güter: wovon einige Grund-Stück ins Gülich- oder Bergische, oder hinwiederum ins Cöllnische überschlagen.	5.	34.
Wie die Immission in solchem Fall geschehen soll.	ibid.	ibid.
Wie es mit der Versteigerung und Zuschlag zu halten.	ibid.	ibid.
Welche Stück für Zubehör zu achten.	ibid.	35.
Wie die Verpfändung der Sohlstatt und Zubehörungen zu verstehen.	ibid.	ibid.
Wie es zu halten, wan überschlagende Zubehör vorab verschrieben gewesen, oder nachgehends besonders verpfändet würden.	ibid.	ibid.
Wie es mit denen von wüstgelegenen Gütern rückstehenden Schatzungen zu halten seye.	31.	86.
Sollen in Westphalen denen Gläubigern in Abschlag oder Tödtung ihrer Forderungen nicht angewiesen, sondern versteigert werden.	242.	685.
Gutsherren: welche einige Stück von dem Gut abgesplissen, sollen für das ganze Schatzungs-Quantum haften, das versplissene wiederum beybringen, und so lang ein Schatzungs-Rückstand vorhanden, keine Pfächten eintreiben.	30.	85.
Wozu sie befügt seyen, wan der Pfächter der Pfacht nicht gehörend vorstehet, oder im letzten Jahr seine Sachen verschleppt.	145.	484.

H.

Häuser neue: soll niemand bauen, so nicht mit einer alten Haus-Stätte versehen.	83.	198.
Deren Schwell soll man nicht in den Grund legen.	ibid.	ibid.
Der Eingang ist nicht in die Churfürstl. Büsch, sondern nach der gemeinen zu wenden.	ibid.	ibid.
Hackenbroch soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192. 193.	602. 606.
Hagelschlag, wie desfalls Nachlaß zu suchen.	145.	484.
Heyrath: ungleiche, wider der Elteren Willen, sehe Ritterburtige Kinder.		
Wan Juden-Kinder, oder Knecht heyrathen, müssen sie es anzeigen, und falls sie kein Gleid erhalten, abziehen.	94.	227.
Heyraths-Gut, solches behaltet der Letztlebende eigenthümlich, es bestehe in beweg- oder unbeweglichem Gut.	146.	488.

	Stück.	Blatt.
Heyraths-Gut: seynd die Elteren bey ihren Lebzeiten denen Kinderen zu geben nicht schuldig, welche sich ohn ihr Wissen, und Willen vor dem 25ten Jahr verheyrathen.	145.	470.
Wie selbiges zu versicheren.	ibid.	475.
Hallen, so zu ungebauten Zechen gehören.	120.	297.
Auf denen Hallen ist Freyheit.	ibid.	ibid.
Hammer: wan selbige ins Freye fallen.	ibid.	381.
Hammer- und Hütten-Sachen gehören ans Berg-Gericht.	121.	390.
Hammer-Schmiedt sollen nicht für sich selbst schmieden.	120.	379.
Sollen gut, und tüchtig Eisen schmieden.	ibid.	ibid.
Derselben Lohn.	ibid.	380.
Wie viel geschmiedt Eisen sie liefferen müssen.	ibid.	ibid.
Sehe auch Hütten-Volk.		
Handlungen, sehe auch Schriften.		
Handlungen, und Producta in Rechts-Sachen sollen leßbar geschrieben werden.	150.	505.
An denenselben soll zur Seiten Raum gelassen, und darauf angemerket werden, in welch Amt die Sach einschlage.	151.	506.
Sollen nur von denen Procuratoren, oder denen anwesenden Partheyen übergeben werden, und wie solches zu verstehen.	152.	ibid.
Die überzählige sollen nicht communicirt werden, bis nach erhaltener Erlaubnus.	176.	546.
Wie selbige übergeben, und die Bescheider darauf ausgefertiget werden sollen.	177.	548.
Welche um Herstellung in vorigen Stand übergeben werden, sollen nicht communiciret werden, bis nach eröfneter Restitutions-Instanz.	189.	558.
Handschriften: sollen nicht höher, als die von denen Juden geschossene Haupt-Summ sich betragt, gestellt werden.	92.	219.
	94.	231.
Wie selbige aufzurichten.	ibid.	ibid.
Auf selbige soll notirt werden, was vor, und nach an Zinsen, oder auf die Hauptschuld zahlt worden.	94.	232.
Müssen von zwey Christlichen Zeugen unterschrieben seyn.	252.	703.
Auf Wein, Früchten ꝛc. gestellte, werden zu Geld reduciret.	ibid.	ibid.
Einen simulirten Kauf enthaltende, seynd ungültig.	ibid.	ibid.
Handwerker: kein andres, als das Glaser-Handwerk mögen die Juden treiben.	92.	218.
Hard-Amt: soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192.	602.
	193.	605.
Haasen-Strick seynd im Vest verbotten.	90.	214.
Hecken: lebendiger Anlegung wird befohlen.	74.	156.
	76.	164.
	83.	195.
Heiden: derselben Anpflanzung.	78.	168.
Soll man nicht anzünden.	83.	196.
Heidhohlen: wie, und wem selbiges erlaubt.	ibid.	197.
Heimlich Gericht: heimliche Acht, dessen Reformation.	144.	454.
Sehe freye Stuhl, Freygreve, Stuhlherren, Freyscheffen, Frey-Gericht.		
Von demselben kan man nicht appelliren, es seye dan, daß ein Urthel daselbst zweydeutig ausfiele.	ibid.	458.
Heisteren sollen verschonet werden.	78.	169.
Dieselbe, wie auch Hopfen-Stangen, soll man in Westphalen nicht hauen.	86.	209.
Herren-loses Volk soll nicht durchgelassen werden.	3.	19.
Hirschgewichter.	83.	178.
Hirten: wan selbe um ein neues Recht zu erwerben, übertreiben, soll man ein- oder ander Stuck Viehe pfänden.	ibid.	193.
Denenselben ist verbotten Axen in den Wald mitzunehmen.	ibid.	ibid.
Hobsgerichter: wohin von selbigen appelliret werde.	188.	557.

	Stück.	Blatt.
Hobsgüter im Vest: sollen nicht verpfändet, noch versplissen, vielmehr die vertheilte ergänzet werden.	140.	407.
Abladung derjenigen, so Hobs-Güter ver- oder gekauffet, fort Geld darauf gehoben, und geschossen haben.	141.	408.
	142.	409.
Soll darauf ohne Consens keine Verschreibung errichtet, noch Executio in realibus vorgenohmen werden.	141.	408.
	142.	409.
Hochzeiten der Bergleuten.	120.	329.
Hof-: welche Sachen vorhin unmittelbar an den Churfürstl. Hof haben gebracht werden können.	143.	443.
Hof-Cammer-: soll sich der Ausfertigung der Verordnungen, und Edicten nicht anmaßen.	115.	258.
Hof-Canzley Tax-Ordnung.	170.	537. seq.
Hofgericht, an das weltliche kan ohne Auswürkung besonderer Commission appelliret werden.	148.	502.
In welchen Fällen an selbiges von denen beym Officialat zu Werl ausgesprochenen Urtheten appellirt werde.	194.	606.
Wie die Processus beym Hof-Gericht zu erkennen, und auszufertigen.	148.	503.
Wie die Acten beym Hof-Gericht auszustellen.	ibid.	ibid.
Hofrath in welchen Fällen selbiger unmittelbahr in primâ Instantiâ angegangen werden könne.	149.	504.
Ist das allgemeine Lehen-Gericht, wo alle Erzstiftische Lehen erhoben, und alle Lehen-Sachen angebracht werden müssen.	239.	675.
Wie ein Neuangehender seine Prob-Relation abzulegen habe.	168.	516.
Ein jeder soll in ein eigenes Manuale notiren, welche Sach, und quâ datâ ihme solche zugestellt worden.	ibid.	517.
Wie sie referiren sollen.	ibid.	518. 519.
Sollen niemand advocando, oder consulendo bedienet seyn.	ibid.	520.
Wan einer in Eil verschickt wird, wie sich alsdan mit denen fertigen Sachen zu verhalten habe.	ibid.	524.
Solle verschwiegen seyn.	ibid.	ibid.
Solle Nachmittag ohne Noth nicht gehalten werden.	ibid.	522.
Dessen Befehlen sollen Land-Drost, und Räthe Folg leisten.	240.	677.
An selbigen wird von denen Drosten, und dem Hofgamt appelliret.	ibid.	678.
Bey selbigem werden Land-Drost, und Räthe verpflichtet.	ibid.	ibid.
Von selbigem sollen alle Verordnungen, Edicta, und Rescripta erlaßen werden.	115.	258.
Hohegericht zu Bonn, und Cölln, welche Appellationen dahin gehen.	188.	556.
Holz: wegen des gestohlenen sollen die Förster die verdächtige Häuser visitiren.	74.	154.
Bestallungs-Holz: dessen Anweisung, und Abmessung.	74.	154.
	83.	188.
Anweisung des Brand- und Bau-Holzes.	74.	154.
	76.	161.
	83.	187.
Des Brand-Holzes soll der Beerbte, und dessen Pfächter nicht zugleich genießen.	74.	154.
	76.	162.
	83.	187.
Handwerksleut sollen kein Holz fällen.	74.	155.
	76.	162.
	83.	198.
	86.	208.
Bey Abführung des Holz soll nichts verkauft, oder verschenket werden.	74.	155.
	76.	162.
	83.	190.
Zeit des Hauens, und Abführens.	76.	163.
	84.	204.
	83.	190.

	Stück.	Blatt.
Holz: beschädigtes Holz, wie damit zu verfahren.	76.	163.
	83.	194.
Anweisung des zum Verkauf bestimmten Holzes.	83.	189.
Soll auf Sonn- und Feyrtäg nicht verführt werden, auch nicht zu Unzeiten.	74.	157.
	76.	164.
Das zur Nothdurft angewiesenes Holz soll nicht verkauft werden.	76.	162.
	83.	187.
Zaun-Holz, sehe Zaun.		
Windschlag sollen in acht Tägen angezeigt werden.	76.	163.
	83.	193.
Holz-Täg, und deren Anordnung.	83.	191.
Holz-Brüchten.	76.	165.
Kein Holz soll außer Lands verführt werden.	83.	190.
An denen Bächen stehendes soll man abhauen, so bald es die Größe eines Rahmen erreichet.	ibid.	188.
Wan, und wie selbiges beyzubehalten.	ibid.	203.
Zu welcher Zeit solches in Westphalen zu fällen seye.	86.	208.
Wie es daselbst aus dem Wald zu führen.	ibid.	209.
Vermög der ersten Berg-Freyheit ist all zum Bergbau nöthige Holz auf 5. Jahr, hernach nur das Schicht, und Stollholz unentgeldlich, zum Schmelzen aber gegen einen leidentlichen Zinß gegeben werden.	119.	264.
Vom angewiesenen muß in Westphalen so Stamm, als Aeste weggeführt werden.	86.	210.
Holz-Ausfuhr: wird in Westphalen verbotten.	130.	396.
Dieses Verbott gleichwohl erläuteret, und die Ausfuhr in einigen Aemteren erlaubt.	131.	397.
Allgemeines Befehl kein Holz, und Kohlen aus Westphalen zu führen.	132.	399.
Selbiges wird auf die Länder eingeschränkt, woraus man dergleichen ins Cöllnische nicht verabfolgen laßt, und der Vorzug denen Einheimischen vorbehalten.	133.	400.
Holz-Dieb: derselben Beobachtung, uud Bestraffung.	78.	168.
	83.	194.
Holz-Gerichte werden in Westphalen jährlichs gehalten, und dabey die Uebertretter bestraft.	86.	209.
Holz-Gerechtigkeit, derselben solle der Hofherr, und Mayer in Westphalen sich nicht zugleich bedienen.	ibid.	208.
Holzhäuer sollen mehr nicht, als zu ihrem Brand vonnöthen, mit nach Haus nehmen.	74.	155.
Sollen sich mit denen Spänen begnügen.	76.	163.
	83.	198.
Horn-Viehe: soll von niemand, so nicht berechtiget, auch nicht über die gehörige Zahl in die Büsch getrieben werden.	74.	153.
	75.	158.
	76.	160.
	78.	168.
	83.	192.
In die Hecken aber gar nicht, in übrigen Waldungen soll ein gewisser Distrikt auf einige Jahren frey bleiben.	78.	168.
	83.	193.
Soll nicht am Strick in die Büschen geleitet, noch ohne Hirt darin getrieben werden.	83.	193.
Sehe auch Viehe.		
Hund: denenselben sollen Klüppelen angehängt werden.	66.	142.
	67.	143.
	72.	150.
	73.	150.
Dieses ist auch im Vest Recklinghausen verordnet.	90.	214.
Hund kuppelen beym Durchzug fremder Jagd.	83.	177.
Bauren- und Metzger-Hund sollen gekuppelt, oder am Strick geführet werden.	ibid.	178.

	Stück.	Blatt.
Hund: Churfürstl. sollen nicht aufgefangen, weniger verkauft, noch Fremde ohne Erlaubnus in die Lehr genohmen werden.	83.	179.
Hütten: sollen mit getreuen, und verständigen Dieneren, und Vorstehe-ren besetzet werden.	120.	343.
Ob, und wie denen Gewerken erlaubt werde, eigene Hütten zu bauen.	ibid.	356.
Wie selbige getrieben werden sollen.	ibid.	378.
Auf selbigen vorfallende Scheltwort, und Schlägerey.	ibid.	381.
Wan selbige ins Freye fallen.	ibid.	ibid.
Hütten-Diener, und Arbeiter: derselben An- und Ablegung.	ibid.	356.
Sollen ohne Erlaubnus nicht verreisen.	ibid.	ibid.
Derselben Lohn.	ibid.	380.
Hüttenmeisters Amt, und Obliegenheit.	ibid.	348.
Sollen in Churfürstl. Pflichten stehen, und Kerb-Stock führen.	ibid.	375.
Hütten-Reuters Amt, und Verrichtung.	ibid.	344.
Dessen Eid.	ibid.	346.
Hütten-Sachen gehören ans Berg-Gericht.	121.	391.
Hütten-Schreiber: dessen Amt.	120.	345.
Eid.	ibid.	346.
Hütten Volk: man soll selbiges zu anderen Diensten nicht verleiten, als lang es die versprochene Zeit nicht ausgedienet hat.	ibid.	381.

J.

Jäger sollen kein Wild verkauffen.	83.	176.
Niemand das Jagen erlauben.	ibid.	ibid.
Sollen die Unterthanen nicht ungebührlich behandelen, auch von ihnen nicht geschmähet werden.	ibid.	181.
Sehe auch **Forst-Bediente, Forstambtliche Gerichtbarkeit.**		
Unberechtigte, und Fremde sollen im Vest abgehalten werden.	89.	213.
Derselben Aussag wird in Betref der Wilddieb geglaubet.	251.	700.
Derselben Mißhandlung, sehe **Wilddieb.**		
Jagen: dessen sollen sich alle, so nicht berechtiget, enthalten.	62. 63. 69. 83.	138. 139. 145. 176.
Die Berechtigte sollen selbiges zu rechter Zeit ausüben.	63. 69.	139. 145.
Die geschlossene Zeit wird bestimmt.	64. 66. 67.	140. 142. 143.
Auswärtige, wie auch Einheimische, welche keine alte adliche Sitz, oder andere Güter, so dazu berechtiget, besitzen, sollen sich des Jagens enthalten.	65.	141.
Nähere Bestimmung der geschlossenen Zeit.	71.	149.
Jagd-Excessisten sollen auf das nächste Ambthauß geführet, und der Verfall bey der Hof-Canzley, oder dem Ober-Jägermeister ange-zeigt werden.	ibid.	ibid.
Jagd-Brüchten, sehe **Brüchten.**		
Jagd-Diensten.	83.	179.
Jagd-*Excessen*: wo selbige anzubringen, und zu liquidiren seyen.	251.	700.
Jagd-*Excessisten* sollen nebst der Brucht die Kösten zahlen.	83.	200.
Jagd-Gerechtsamb, durch welche Leut solchee auszuüben.	ibid.	178.
Der Ritterschaft im Vest.	15.	66.
Jagd-Büsch- und Fischerey-Ordnung Jahrs 1759.	83.	173.
Jagd-Zeit: derselben Bestimmung im Vest.	91.	215.
Immission: wie damit zu verfahren.	147.	499.
Gebührnüssen.	213.	648.
Impartiales: in welchen Sachen, und wan die Provocatio ad Imparriales beym Hofrath statt finde.	168.	516.

Impar-

	Stück.	Blatt.
Impartiales: wan die Ausstellung ad Imparriales begehret worden, sollen es die Procuratores bey der Inrotulation anzeigen.	167.	515.
Impeditores Ecclesiasticæ Jurisdictionis, quomodo contra ipsos procedendum sit.	191.	598.
Inhibitio Processus inhibitionis.	ibid.	594.
Inrotulation: wie solche geschehen müsse.	168.	517.
Inrotuliren: nach ergangener Ladung ad inrotulandum wird kein ferneres exhibiren verstattet, als gegen Erlegung der Kösten.	177.	548.
Die Procuratores sollen die Verfolger nicht für inrotulirt unterschreiben, bis selbige gantz vollständig seynd.	181.	551.
Insinuationes à Latoribus faciendæ, & quo ordine.	204.	625.
Jura Insinuationum Coloniæ, & Tuitii.	ibid.	626.
Durch die Gerichts-Botten.	208.	643.
Wie selbige verrichtet werden sollen.	230.	664.
Instanz: die Rechtssachen sollen bey der gehörigen Instanz angebracht werden.	149.	504.
Instrumenten Siegel, und Brief.	143.	434.
Interdictum: in Interdicto ponendo, quis servandus sit modus.	191.	565.
Inventaria: sehe *Recklingbausen* auch *Dörsten.*		
Auf denen Bergwercken.	120.	370.
Wie selbige von Vormünderen zu errichten.	143.	419.
Juden: Juden Ordnung Jahrs 1599.	92.	216.
Jahrs 1614.	93.	221.
Jahrs 1700.	94.	226.
Müssen mit einem Geleid-Brief versehen seyn.	92.	217.
Wie, fort von wem das Geleid zu ertheilen.	93. 94.	222. 226.
Solches wird keinem ertheilet, so nicht tausend Thaler in denen Städten, und in Dörfferen 600. Thaler im Vermögen hat.	94.	226.
Ausnahm für die Kinder der einheimischen Juden.	ibid.	227.
Zahlen die Nachsteur ihres Vermögens beym Abzug, wie auch bey Verheirathung ihrer Kinder auffer Lands.	92.	217.
Sollen sich fried- und reinlich betragen.	92. 93. 94.	217. 222. 228.
Von denen Kirchen, und Oerter, wo die Processionen gehalten werden, abwohnen.	92. 93. 94.	217. 222. 228.
Sollen mit denen Christen nicht unter einem Dach wohnen.	92. 93. 94.	217. 223. 229.
Denen Beamten zu Kriegszeiten in Haltung der Wachen gehorsamen.	92. 93. 94.	218. 223. 229.
Können auf Pfänder Geld auslehnen.	92. 93.	218. 223.
Nicht aber auf unbeweglich Gut, noch selbiges kauffen.	92. 93. 94.	218. 224. 232.
Das Erworbene sollen sie wieder verkauffen.	92. 252.	218. 703.
Wan es ihnen auch bey der Vergantung zugeschlagen worden.	ibid.	ibid.
Sie dörffen doch darauf bieten.	ibid.	702.
Treiben keine andere, als das Glaser-Handwerck.	92.	218.
Auf welche Art ihnen der Fleisch-Verkauf zugestanden seye:	92. 93. 94.	218. 225. 230.
Können vom Thaler jede Woch an Zinsen drey Heller nehmen, welches hernächst auf ein vom Hundert monathlich, und ferner auf 8, und		

	Stück.	Blatt.
wan die Schuld über 100 Thaler steiget, bey Erzstiftischen Unterthanen auf 6 vom 100 herabgesetzet werden.	92. 93. 94.	219. 224. 231.
Juden: sollen auf Kirchen-Güter, und Zierath, Pflug, und Acker, Gereitschaft, und was sie gestohlen zu seyn argwohnen, kein Geld schiessen.	92. 93. 94.	219. 224. 232.
Wie sie sich zu verhalten haben, wan ihnen Kirchen Zierath zu kauffen gebracht wird.	94.	233.
Wan sie unwissend gestohlene Sachen gekauft, solche sollen sie gegen Erstattung des darauf zahlten zuruckgeben.	92. 94.	219. 233.
Was hiebey zu beobachten.	94.	233.
Welchen Personen sie kein Geld lehnen.	92. 93. 94.	219. 224. 230.
Noch Waaren abkauffen sollen.	ibid.	ibid.
		232.
Die Handschriften sollen nicht höher, als die vom Juden geliehene Haubt-Summ ist, gestellt werden.	92. 94.	219. 231.
Wie selbige aufzurichten.	93. 94.	224. 231.
Müssen von zwey Christlichen Zeugen unterschrieben seyn.	252.	703.
Auf Wein, Früchten ꝛc. gestellte werden zu Geld reduciret.	ibid.	ibid.
Einen simulirten Kauf enthaltende seynd ungültig.	ibid.	ibid.
Kein Wucher soll vom Wucher genohmen, noch selbiger zur Haubt-Summ geschlagen werden.	92. 94.	219. 231.
Sollen nach zwey Jahren die Schuld einmahnen.	92. 93.	220. 224.
Wie die denenselben gegebene Pfänder zu versteigeren.	92. 93. 94.	220. 225. 232.
Sollen Rechens-Bücher halten, und wie.	92. 93. 94.	220. 224. 231.
Diese Rechnungs-Bücher, wan sie beschworen werden, beweisen an geborgten Waaren bis auf 10. Rthlr.	94.	231.
Sollen sich auf Sonn- und Feyertag zu Hauß halten, und bey denen Christen keine Schuld einmahnen.	93. 94.	223. 228.
Keine Christliche Säugammen, noch sonstiges Gesind haben.	93. 94. 101.	223. 229. 239.
Doch können die Nachbahren ihnen am Sabbath Feuer, und Licht anzünden.	94.	229.
Was die Abziehende zu beobachten haben.	93. 94.	223. 235.
Fremde müssen Zoll zahlen.	93. 94.	223. 228.
Dörffen im Erzstift nicht handelen.	93. 94.	223. 228.
Mit welchen Waaren ihnen gestattet seye zu handlen.	93. 94.	223. 229.
Sollen mit deren unvergleideten Geld zu deren Nutzen keinen Handel treiben.	93.	224.
Mögen ihre Schulden durch gerichtliche Verfolgung des Schuldners ge- und ungereider Güter eintreiben.	ibid.	225.
Ihnen ist verbotten mit Müntzweesen zu handlen, Geldsorten einzuwechselen, und zu verschmelzen.	93. 94.	225. 229.
Wan verdächtige Müntzen eingeführt werden, sollen sie es anzeigen.	94.	229.

	Stück.	Blatt.
Juden: von Unterherren soll keiner vergleidt werden, dem der Landsherr das Gelaid abgeschlagen.	94.	227.
Was die Unterherren bey der Vergleidung zu beobachten haben.	ibid.	ibid.
Die von Unterherren Vergleidete müssen zu denen Lasten Taxmäßig beytragen.	ibid.	ibid.
Wan Kinder, oder Knecht heyrathen, müssen sie es denen Beamten kund thuen, und wan sie kein Gleid erhalten, abziehen.	ibid.	ibid.
Müssen den Eid der Treu leisten.	ibid.	ibid.
Jährlichs soll ein Verzeichnus aller im Land befindlicher Juden errichtet, und zur Hof Cammer eingeschickt werden.	ibid.	228.
Welcher Kleidungen sie sich enthalten sollen.	ibid.	ibid.
Sollen kein Gewehr führen.	ibid.	ibid.
Man soll keinen Judischen Arzten gebrauchen, jedoch mit Ausnahm:	ibid.	229.
Müssen das erhandelte Gold, und Silber zur Münz liefferen.	ibid.	ibid.
Sollen keinen Vorkauf treiben.	ibid.	230.
Müssen in denen Städten Accis, und Bürgerlasten tragen.	ibid.	ibid.
Zur Unterhaltung deren Weg, Steg, und Brunnen beytragen.	ibid.	ibid.
Bleiben im übrigen von allen Steuren, und Contributionen, den alleinigen Reichs- und Lands-Rettungs Fall ausgenohmen, befreyet.	ibid.	ibid.
Müssen eidlich erhalten, daß ihre Forderungen von gelehntem Geld, oder geborgten Waaren herrühren.	ibid.	ibid.
Seynd schuldig das erst- zweit- und dritte viertel Jahr die Haubt-Summen mit denen Zinsen auch ohne Aufkündung anzunehmen.	ibid.	232.
Was auf die Pension, oder auf die Haubtschuld zahlt wird, soll auf die Obligation notiret, und daneben eine Quittung gegeben werden.	ibid.	ibid.
Sollen denen Christen ihre gegen andere Christen habende Forderungen nicht übertragen.	ibid.	ibid.
Ihnen ist der Eisenhandel in Westphalen verbotten.	124. 125. 126.	392. 393. 393.
Die zwischen ihnen in Cæremonien-Sachen vorfallende Strittigkeiten werden durch den Rabbiner entschieden.	94.	234.
Von dessen Aussprüchen wird an die Gerichter die Zuflucht genohmen.	ibid.	ibid.
Denen Juden soll kein Beamter, noch Bürgermeister und Rath eine Straf ansetzen, sondern den Bruchtfall gehörigen Orts anzeigen.	94. 109.	234. 254.
Empfangen ihr Recht in bürgerlichen Sachen von denen ordentlichen Gerichteren.	94.	234.
Appelliren zum Bönnischen hohen Gericht, und von dort zur Hof-Canzleyen.	ibid.	ibid.
Das Cöllnische hohe Gericht kan die in Cöllen befindliche Personen, und Waaren der Juden mit Arrest belegen.	ibid.	ibid.
Sollen auf Sonn- und Feyertägen kein Viehe einhandelen, noch vertreiben.	96.	236.
Sollen sich der Ordnung gemäß betragen.	97.	237.
Sollen nicht mishandelet werden.	98. 99. 102.	238. 238. 242.
Auch ohne Ursach aus ihren Wohnungen nicht vertrieben werden.	102.	242.
Die von ihnen erworbene unbewegliche Güter können von denen Christen eingezogen,	100.	239.
Und das Verpfändete eingelößt werden.	101.	ibid.
Sollen unbeweglich Gut höher nicht, als es taxiret, und zwar gerichtlich mit Geld belegen.	103.	242.
Sollen keine Ausländische in ihren Synagogen zulassen.	100.	139.
Sollen keine verheyrathete Knecht halten.	103.	242.
In Westphalen nur einen Knecht halten.	104.	243.
Juden Knechte sollen nicht mit eigenem Geld handelen.	103.	242.
Noch mit ihrem Brodherrn den Nutzen theilen.	105.	245.
In Westphalen müssen sie der Obrigkeit anzeigen, wie sie mit denen Knechten contrahiret haben.	104.	243.

	Stück.	Blatt.
Juden sollen von denen Bergleuten kein Reich Erz, oder Silber kaufen, auch sich in Bergwercks Betrieb einmischen; und Straf derjenigen, so darauf, wie auch mit geringlöthigem gearbeitem Silber betrotten werden.	120.	289.
Juramentum: Fiscalium.	191.	568.
Pauperum.	ibid.	569.
Procuratorum.	ibid.	574.
Notariorum.	ibid.	579.
Cursoris.	ibid.	580.
Laicorum.	ibid.	583.
Juridica: alle Wochen sollen zwey Juridicæ zu Abhandlung der Revisions-Sachen bestimmet seyn.	148.	504.
Jurium Officialatûs Taxa.	205.	629.
Jurisdictio Ecclesiastica: quomodo procedendum contra illius Impeditores.	191.	598.
Justiz-Sachen gehören zum Hofrath.	115.	258.
K.		
Kayserswerth soll beym Erzstift bleiben:	1.	5.
Und mit Cöllnischen Leuthen besetzet werden.	13.	49.
Kaldeborn } *Kesseling* } soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	193.	606.
Katzen: sollen die Ohren abgeschnitten werden.	80.	170.
	83.	178.
Kauf unbeweglicher Güter muß dem Gericht verkündet werden, sonst gehet der Eigenthum nicht über.	145.	483.
	146.	491.
Bricht die Miethung, und wie.	145.	484.
Kaufleuth: was unter selbigen für unbeweglich Gut zu halten.	ibid.	480.
Kaufschillingen, wie, und wan selbige beym Retract auszubieten, sehe Einstandrecht.		
Keldenich } *Kendenich* } soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	192.	602.
	193.	606.
Kelter: Waag-Kelter seynd für unbeweglich Gut, Pitsch-Kelter aber für Fahrnus zu achten.	146.	490.
Kendenich } *Keldenich* } soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	192.	602.
	193.	606.
Kesseling } *Kaldeborn* } soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen:	163.	606.
Kinder: wie selbige ihre Elteren erben.	145.	469.
Aus verschiedenen Ehen, wie selbige den gemeinsamen Vatter oder Mutter erben.	ibid.	470.
So sich ohne der Elteren Willen vor dem 25ten Jahr heyrathen, gebühret bey derselben Lebzeiten kein Heyrathsgut.	ibid.	ibid.
In geistlichen Orden eintrettende, wie selbige auszusteuren, und von derselben Verzicht.	ibid.	ibid.
Wan selbigen nach Tod eines deren Elteren eine Erbschaft zufallt; wie es damit, und mit derselben Abnutzung zu halten.	ibid.	480.
Denen, so vor erfülten 21ten Jahr Elterloß werden, soll das Gericht Vormünder ansetzen.	ibid.	482.
Wan selbige ihr zureichiges Alter haben, können sie über die vererbte Güter testiren, und damit ohne Nachtheil der Leibzucht nach Belieben schalten.	146.	488.
Zweyter Ehe können die Einkindschaft wegen Abgang der Zierlichkeiten nicht umstossen.	ibid.	490.
Kindtauffen der Bergleuten.	120.	329.
Kirchen: in selbigen sollen die in weltliche Geschäften erscheinende Verordnungen nicht verkündet werden.	235.	666.
Wohl aber jene, so vom Landsherrn, und dem Hofrath,	236.	667.

Kirchen

	Stück.	Blatt.
Kirchen: Dan in Lands- und Justitz-Sachen ergehen.	237.	668.
Kirchen-Güter und Zierath: darauf soll kein Jud Geld schiessen.	92.	219.
	94.	233.
Kivitten-Eyer.	83.	175.
Klag: von derselben gerichtlicher Uebergab.	143.	425.
Kläger: wan selbiger ausbleibet, wie zu verfahren seye.	ibid.	ibid.
Klufften: wie es mit Kluften zu halten, so mit Stollen und Strecken überzogen seynd.	120.	293.
Knapschaft: derselben Vorsteher, und Aeltesten Anstellung, und Amt.	ibid.	287.
Derselben Eid.	ibid.	288.
Knechte: die Juden sollen keine verheyrathete Knechte haben.	103.	242.
	105.	244.
Juden Knechte sollen nicht mit ihrem eigenen Geld handlen, noch mit ihrem Brodherrn den Nutzen theilen.	103.	242.
	105.	244.
Köttern in Westphalen sollen kein Holtz hauen.	86.	209.
Kohlen: verkohlen: wo, und wie selbiges geschehen solle.	83.	189.
Auf allen Hütten, und Hämmeren soll eine richtige Kohlmaaß seyn.	120.	378.
Grösse der Kohl-Körb.	ibid.	ibid.
Derselben Verkauf.	ibid.	ibid.
Lohn der Köhler.	ibid.	379.
Derselben Preiß.	131.	398.
Fuhrlohn.	ibid.	ibid.
Kohlen Ausfuhr wird verbotten.	129.	395.
Dieses Gebott gleichwohl abgeänderet, und die Ausfuhr in einigen Aemteren erlaubt.	131.	397.
Allgemeines Verbott der Holz, und Kohlen Ausfuhr.	132.	399.
Selbiges wird herzächst auf die Länder eingeschränket, woraus kein Holz, oder Kohlen ins Cöllnische verabfolget werden, denen Einheimischen ist hiebey der Vorzug vorbehalten.	133.	400.
Kohlbrennen: wie es damit in Westphalen zu halten:	86.	210.
Kramerzvögel: wan es erlaubt, selbige zu fangen.	83.	175.
Krebs fangen ist allen, so nicht berechtiget, verbotten.	69.	145.
	70.	146.
	71.	148.
Laich- oder Mutter-Krebs, wan sie Eyer tragen, soll man nicht fangen.	83.	201.
Kretz in der Hütten Arbeit.	120.	355.
Kriegs-Befestigung.	143.	428.
Kummer: in Bergsachen, wie selber anzulegen, und von unbefugt angelegtem.	120.	388.
Kunststeiger: dessen Verrichtung.	ibid.	318.
Kupfer: der Kupfer-Handel ist denen Juden in Westphalen verbotten.	126.	393.
Kuxse: auf wie viel Kuxse der Gewerkschaft Zubuß anzulegen.	120.	296.
Freye Kuxse.	ibid.	ibid.
Derselben Verlust wegen nicht zahlter Zubuß.	ibid.	335.
Wie es mit denen verlustig erklärten Kuxsen, und derselben Austheilung zu halten.	ibid.	ibid.
Derselben Kauf, und Verkauf, und Verkürzung über die Halbscheid.	ibid.	337.
Von geschenckten Kuxsen.	ibid.	338.
Kuxßkrenzler.	ibid.	337.

L.

Land-Botten: denselben gereichen ihre Amts-Verrichtungen bey denen Gefangenen zu keiner Ehren-Verletzung.	246.	693.
Land-Dechant: derselben Jurisdiction, und wer urtheile in Fällen, wan selbige nicht eintrift.	4.	32.
Land-Drost, und Räthe sollen die vor ihnen verhandelte Acten in truneo einschicken.	156.	508.

	Stück.	Blatt.
Land-Drost, und Räthe Titulatur, und Jurisdiction.	240.	676.
Derselben Raths-Ordnung.	241.	680.
Müssen denen vom Hofrath an sie ergehenden Befehlen Folg leisten.	240.	677.
Haben in erster Instanz nur prorogabilem Jurisdictionem.	ibid.	678.
Von denen Drösten, und Bergamt wird nicht zu ihnen, sondern zum Hofrath appelliret.	ibid.	ibid.
Wohl aber von denen Untergerichter, wan beyde Theil sich einlassen.	ibid.	ibid.
Werden beym Hofrath verpflichtet.	ibid.	ibid.
Von ihnen wird nicht zu denen Reichs-Gerichter, sondern zum Hofrath appelliret.	ibid.	679.
Landtäge in Westphalen sollen mit Wissen des Dom-Capittels ausgeschrieben werden.	13.	50.
Landtags-*Reversal* Jahrs 1694. daß die Lands-Description, und die Subsidia charitativa denen Ständischen Privilegiis nicht zum Nachtheil gereichen sollen.	2.	17.
Landwehr, und derselben Benutzung, sehe *Recklingbausen.*		
Landzoll: sehe *Dörsten.*		
Die Landzöllner sollen den Zoll nicht unter der Tax erheben, noch die Fuhrleut von denen gewöhnlichen Wegen ableiten.	58. 59.	130. 131.
Turf, und Steinkohlen-Asch wird nur verzollt, wan sie ausser Lands gehet.	60.	132.
Landzoll-Roll.	61.	ibid.
Lathen-Gerichte: wohin von selbigen appelliret werde.	188.	557.
Latores Officialatûs: Illorum numerus, munus, & quæ illis circa deferenda, & exequenda Mandata &c. observanda sint.	191. 201. 204.	581. 620. 624.
Non molestentur.	191.	582.
Juramentum Latorum.	ibid.	583.
Ordo.	204.	626.
Sehe auch **Botten.**		
Latorum Magister: ejus functiones.	201. 204.	620. 624.
Sehe auch **Bottenmeister.**		
Laub, und Graß hohlen, wie es damit zu halten.	78.	169.
Laub ströpffen ist verbotten.	83.	197.
Auch in Westphalen.	86.	209.
Legbüchsen, und dergleichen seynd verbotten.	83. 84.	177. 204.
Lehen: wan der Lehenbrief mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet ist, seynd für wahre Mannlehen zu halten.	145.	476.
Niemand soll sein Lehen zu Mann- oder neuen Lehen zu Nachtheil deren vom ersten Erwerber abstammende, auftragen.	ibid.	477.
Von denen Mannlehen soll ein Verzeichnus gemacht werden, und wie es mit denen zu halten, welche eingezogen, und ex novâ gratiâ zu Mannlehen aufgetragen worden.	ibid.	ibid.
Wan in dem Lehenbrief von Mann- und Weibs-Personen gemeldet ist, werden die Weiber zugelassen.	ibid.	ibid.
Wan der Lehenbrief informiter ohne Meldung des Männ- oder Weiblichen Geschlechts gefaßt ist, so seynd die Weiber derselben fähig.	ibid.	ibid.
In letzterem Fall wird aber der zehnte Theil des Werths an statt der Recognition zahlt.	ibid.	478.
Alle Erzstiftische müssen beym Hofrath erhoben, und alle Lehensachen daselbst angebracht werden.	239. 240.	675. 678.
Geistliche Lehen, sehe **Geistliche.**		
Lehenbriefe sollen nicht, dan gegen Aushändigung des Reversalis herausgegeben werden.	168.	530.
Lehenfolg: dabey ist darauf zu sehen, wer vom Lehenstamm herrühre.	145.	478.
Lehensachen: wohin in selbigen appelliret werde.	188.	557.
Was dem Lehen-Directoren, und sonsten dabey zu beobachten.	168.	520.
Lehenschaften sollen bey denen Bergwercken nicht verliehen werden.	120.	295.

	Stück.	Blatt.
Lehenträger bey denen Bergwercken, sehe **Muthen.**		
In denen Bergwercken in welcher Zeit er schuldig seye, sein Feld vermessen zu lassen, und das Vermeß-Geld zu zahlen.	120.	307.
Lehen-Vergleich Jahrs 1559. ist nur von Landsäßigen Lehen zu verstehen.	145.	478.
Leibzucht aller Güter erhaltet der letztlebende Ehegatt.	ibid.	479.
Wan auch nur der Eigenthum derselben bey dem Verstorbenen beruhet, und ein anderer sie Leibzüchtig genossen hätte.	146.	489.
Obgleich Kinder vorhanden seynd.	ibid.	ibid.
Wird verlohren durch Unterlassung des Inventarii, so inner drey Monaten zu errichten ist.	ibid.	ibid.
Diese 3. Monat lauffen vom Tag des gebrochenen Ehebetts, wan keine Kinder vorhanden.	145. 146.	479. 489.
Lerchenfang.	83.	175.
Libellus, quando in Officialatu sit exhibendus.	200.	618.
Gravaminum muß currente fatali übergeben.	174.	545.
Widrigen falls nicht angenohmen werden.	188.	558.
Liegend Gut: deshalb soll man an die Frey-Gerichte nicht folgen.	144.	466.
Liedlohn, so bey Hof verdient worden, soll nicht arrestiret, noch mit Pignoribus prætoriis behaftet werden.	180.	551.
Lipp-Zoll.	15.	69.
Lövenich soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	193.	606.
Lohe schälen ist niemand erlaubt, als von alten Bäumen.	83.	197.
Lohnung der Bergleuten.	120.	365.
Aufschlag derselben.	ibid.	366.
Lochsteine: wie selbige in die Gruben zu bringen.	120. ibid.	300. 306.
Wan sie einmahl angenohmen, sollen nicht angefochten werden.	120.	300.
Wie selbige dem Bergbuch einzutragen.	ibid.	ibid.
Was zu thuen, wan ein Lochstein verlohren, oder auf die Gänge gesetzet ist.	ibid.	307.
Sollen auf den rechten verliehenen, und nicht auf fremden Gang in die Grube gebracht werden.	ibid.	ibid.
Niemand soll solche Hinbringung hinderen.	ibid.	ibid.

M.

Mandata: quid observandum Notariis Curiæ circa illorum Expeditionem.	191.	575.
Illorum Executiones diligenter examinandæ.	ibid.	ibid.
Præsertim majoris importantiæ conscribant in membrana.	ibid.	579.
Illorum Executio.	ibid.	600.
Officialische, wie selbe zu verkünden, wan die Parthey nicht anzutreffen ist.	193.	605.
Mannlehen, wie über dieselbe die Belehnung mitzutheilen.	168.	525.
Marken in Westphalen, ein jeder soll in der Mark, worzu er gehöret, bleiben.	86.	209.
Markscheider Amt, Verrichtung, und Eid.	120.	298.
Dessen Besoldung.	ibid.	299.
Wan wegen des Markscheidens Zweifel vorkommt, wie man sich zu verhalten habe.	ibid.	ibid.
Wie selbige die Lochstein in die Gruben bringen, und die Erbstuffen darauf schlagen sollen.	ibid.	300.
Markschiff: zwischen Bonn, und Cöllen, deshalb erlaßene Verordnung.	45. 46.	105. 108.
Verzeichnus des Schifflohns, oder Fracht.	ibid.	111.
Mast: bey derselben Besichtigung soll an denen Büschen kein Schaden geschehen.	74. 76. 83.	156. 163. 192.

	Stück.	Blatt.
Mast: siehe auch **Egger.**		
Das nemliche ist in Westphalen verordnet.	86.	208.
Mastgerechtigkeit in Westphalen: derselben Uebersetzung bey Veränderung der Beerbten.	ibid.	210.
Wie die Auftrift der Schwein zur Mast auszuüben.	ibid.	ibid.
Messerlohn zu Cölen am Rhein, siehe **Salz-Müdder.**		
Meyen: derselben Abhau- und Ausstellung wird verbotten.	77.	166.
	83.	195.
Meyerey-Weitzen: muß zu gehöriger Zeit gelieferet werden.	136.	403.
Miel: soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	193.	605.
Mineralien, so im Herzogthum Westphalen gewonnen werden, seynd Zollefrey.	122.	391.
Misthäter: derselben Verfolgung in die Jülich- und Bergische Lande.	3.	22.
Derselben Auslieferung ad locum delicti.	ibid.	23.
Wie zu verfahren, wan derselbe entwichen.	106.	249.
Gegen die Aufgeführte soll die Inquisition ohne Anstand vorgenohmen werden.	245.	692.
Denen zum Stockhaus verdamten soll die Zeit ihres dasigen Aufenthalts nicht bekant gemacht werden.	247.	693.
Miswachs: wie derfalls Nachlaß zu suchen.	145.	484.
Mönchen, siehe Closterfrauen.		
Molter, siehe Cöllen.		
Monitoria: quid observandum Notariis Curiæ circa illorum Expeditionem.	191.	575.
	200.	618.
Mückenhausen } sollen sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192.	602.
Muddersheim }	193.	605.
Mutscheid. }	ibid.	606.
Mühlen vor Cöln, siehe **Früchten.**		
Müllen-Teich derselben vorhabende Reinigung soll angezeiget werden.	83.	201.
Münz: von derselben Beschickung, Gewicht, Gepräge, und Abgang im Tiegel.	120.	361.
Münzen: mit Münzen zu handelen, sie zu versenden, oder zu verschmelzen ist denen Juden verbotten.	93.	225.
	94.	229.
Wan verdächtige eingeführet werden, sollen sie es anzeigen.	94.	229.
Münzmeisters Amt, und Obliegenheit.	120.	357.
Wie selbigem das Brandsilber überlieferet werden soll.	ibid.	360.
Münzer-Jungen, wie es damit zu halten.	ibid.	359.
Münzerlohn.	ibid.	362.
Münzer-Ohmen, und Gesellen.	ibid.	359.
Münz- und Stock-Prob.	ibid.	362.
Münzrüstung.	ibid.	363.
Muthung der Bergwerke, wo selbige geschehen, und was dabey beobachtet werden soll.	ibid.	291.
Nach geschehener Muthung muß der Gang in gewisser Zeit entblößt, Fundgrub, und Maßen bestettiget werden.	ibid.	292.
Muthung der Puchwerke.	ibid.	342.
Mütterliche Kleinodien, und Geschmuck erben die Töchter von der Ritterschaft.	145.	473.

N.

Nachfolg des angeschossenen Wildprets.	83.	183.
Nachlaß: wie selbiger wegen Miswachs, und Hagelschlag zu gesinnen.	145.	484.
Nachtschichten, werden ohne Noth nicht verstattet.	120.	324.
Nachsteuer, siehe **Abzugs-Geld.**		
Selbige müßen die Juden beym Abzug, wie auch bey Verheyrathung der Kinder außer Lands zahlen.	92.	217.
Nachtigallen soll man nicht auffangen.	83.	175.

	Stück.	Blatt.
Nachzähler Eid, und Verrichtung.	120.	335.
Neunte: kein Stöllner soll über sich brechen um einen anderen des Neunten zu enterben.	ibid.	313.
Soll dem Stollen vom Erz, Hallen, Feltzen, oder Asteren gegeben werden.	ibid.	ibid.
Neuroth, Unter-*Liedberg* soll sich der Officialischen Jurisdiction nicht entziehen.	193.	606.
Neusser Decanat, desselben Abtheilung, und Gränzen.	4.	31.
Notarii: wan selbige nicht immatriculiret, so seynd die von ihnen errichtete Testamenten null, und nichtig.	146. 186. 187.	487. 554. 555.
Und die vor ihnen eingelegte Appellationen desert, welches doch von denen bey denen Reichs-Gerichten immatriculirten Notariis nicht zu verstehen ist.	146.	493.
Diejenige, so nicht immatriculiret seynd, können keine gültige Handlungen verrichten.	206.	637.
Notarii Officialatûs, Partes in omnibus Causis præsertim Jurisdictionis Apostolicæ celeriter expediant.	191.	575.
Officia personaliter exerceant, Audientiis adsint, & ob alias functiones à Judicio non emaneant.	ibid.	ibid.
Actus iis absentibus gestos non subscribant.	ibid.	ibid.
Mandatorum Executiones diligenter examinent.	ibid.	ibid.
Acta celeriter conscribant.	ibid.	ibid.
Et quomodo.	191. 200.	576. 619.
Regula circa Jura conscriptionis cum limitationibus.	191.	578.
A quo Notariorum Processus Appellationum sint expediendi.	202.	622.
In primâ Instantiâ maneat, & in Appellatorio.	191.	579.
Mandata præsertim majoris importantiæ conscribant in membrana.	ibid.	ibid.
Pignora, & Depositа valorem 25. florenorum aureorum excedentia ad armarium Metropolitanæ reponant.	ibid.	ibid.
Protocolla mundata finito anno Officiali præsentent.	200.	619.
Notarius Sententiarum, ejúsque Protocolla.	ibid.	ibid.
Notariorum Juramentum.	191.	579.
Salarium.	ibid.	584.
Nothgebührnus muß bey Errichtung eines Fidei-Commiss denen Kinderen frey bleiben.	145.	469.
Wan deren, welchen selbige gebühret, im Testament nicht gedacht worden, bleibt ihnen dannoch frey, selbige abzuziehen, und das Testament bey Kräften.	146.	487.
Nothgericht: wie selbige im Vest zu bestellen.	15.	63.
Nurburg soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192. 193.	602. 605.

O.

Ober-Puchsteigers Amt, und Verrichtung. Sehe Puchsteiger.	120.	338.
Obligationen, wie selbige über die von Juden verschossene Gelder, aufzurichten.	93. 94.	224. 231.
Auf selbige soll notiret werden, was vor und nach auf Zinsen, oder Haubt-Summ zahlt worden.	94.	232.
Oedt liegende verlassene Höf, und Ländereyen sollen die Creditores an sich nehmen, oder öffentlich versteigeren.	18.	75.
Offenbruche.	120.	355.
Officialat zu Cöllen: daselbst sollen alle Sachen in erster Instanz committirt werden. Jedoch mit Ausnahm.	188.	557.
In welchen Fällen an selbiges ab denen vom Officialen zu Werl ausgesprochenen Urthelen appelliret werde.	194.	606.

	Stück.	Blatt.
Officialat zu Cöllen: Dessen Gerichtbarkeit erstrecket sich durch das ganze Erzstift, und concurrirt mit allen Beamten, und Gerichteren.	196.	608.
Officialis officium.	191.	562.
Celerem Justitiam administret.	ibid.	ibid.
Imprimis in Causis Pauperum, & miserabilium personarum.	ibid.	563.
Semper in persona, aut si impeditus per Substitutum audientiis præsit.	ibid.	ibid.
Quid in Audientiis observandum.	ibid.	ibid.
Advocatos benignè audiat, &, quantùm fieri potest, Decreta pura, & certa ferat.	ibid.	564.
Responsiones Partium, & Examina Testium ipse audiat, vel circumspectè committat.	191. 200.	564. 616.
Civitatem Colonienſem pro examinatione testium &c. non egrediatur.	191.	564.
Sit integer, & impavidus in administratione Justitiæ.	ibid.	ibid.
Causas in primâ Instantiâ deleget, nisi illarum, vel Partium qualitas aliud exigat.	ibid.	ibid.
Quomodo in excommunicando, & absolvendo procedendum.	ibid.	ibid.
In Interdicto ponendo non sit facilis.	ibid.	565.
Personas Consistorii negligentes, aut excedentes moneat, & pro re natâ puniat.	ibid.	ibid.
Non sine causæ cognitione Inhibitiones ad liberandum reos decernat.	ibid.	ibid.
Quomodo in quæstionibus Prærentionis procedendum.	ibid.	ibid.
Inhibitiones non nisi in judicio, & auditâ alterâ parte decernat.	ibid.	566.
Non suam, & Jurisperitorum opinionem, sed Leges, Canones, & receptas Sententias sequatur.	ibid.	ibid.
In Causis Summam 10. florenorum non excedentibus quando possit cognoscere.	ibid.	583.
Circa bona Feudalia, Laronica, & Curtialia quoad proprietatem non judicat.	ibid.	ibid.
Contra subditos Ducatûs Westphalici, & Comitatûs Arnsbergensis pro Summâ 50. florenorum aureorum non excedente in prima Instantia Mandata non decernat.	ibid.	ibid.
Official zu Cöllen erkennet pœnalisirte Mandaten und strafft die Ungehorsame.	196.	609.
Erkennet Pignora prætoria durchs ganze Erzstift, welche durch die Gerichter realisiret worden, und wie.	ibid.	ibid.
Erkennet über die Prærentions-Strittigkeiten, und inzwischen müssen die Gerichter einhalten, jedoch bleibet die Appell zum Hofrath unbenohmen.	ibid.	610.
Daselbst soll man in Bürgerlichen Sachen der teutschen Sprach sich bedienen.	195.	607.
Official zu *Werl*: wohin die Appellationes von dessen Urthelen gehen, sehe *Appellatio.*		
Officialische Jurisdiction: derselben soll sich niemand unter Vorwand einiger Privilegien, oder Freyheiten entziehen.	192. 193.	602. 605.
Officialische Mandata: wie selbe zu verkünden, wan die Parthey nicht anzutreffen ist.	193.	605.
Mandata ad exequendum sollen gleich verkündet werden, und wie.	147.	495.
Officialische Taxa Jurium.	205.	629.
Ohr soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192. 193.	602. 606.
Ortschaften: welche zum Ober- und welche zum Niederstift in Rucksicht auf die Appellationen gezählt werden.	188.	557.
Oteren soll man scharf nachstellen.	83.	202.

	Stück.	Blatt.
P.		
Patronatûs Jus desfals vorfallende Strittigkeiten.	4.	29.
Pauperibus gratis ab Advocatis & Procuratoribus inserviendum.	191.	569.
Juramentum Pauperum.	ibid.	ibid.
Peinliche Fälle gehören nicht vor das Forstamt.	87.	212.
Pfachtung wird durch Kauf gebrochen, und in wie viel Zeit der Ankäuffer den Pfächter ausweisen könne.	145.	484.
Desgleichen wan ein Eigenthümer das verpfachtete Haus bewohnen will, jedoch ist der Pfächter in ein- und anderm Fall schadloß zu halten.	ibid.	ibid.
Ist nicht länger als auf 12. Jahr gültig.	ibid.	485.
Pfächter soll ohne Bewilligung des Pfachtherrn seine Pfacht keinem andern abstehen.	ibid.	484.
Erläuterung dieses Satzes so viel die Hausmiethung betrift.	146.	491.
Wie er den Nachlaß wegen Miswachs ꝛc. begehren müsse, und wie allenfals wan man sich nicht verstehen könte, die Früchten zu vertheilen seyen.	145.	484.
Wozu der Gutsherr befügt seye, wan der Pfächter der Pfacht nicht gebührend vorstehet, oder im letzten Pfachtjahre seine Sachen verschleppt.	ibid.	ibid.
Ist den Schaden zu ersetzen schüldig, wan die Gebäue durch seine Schuld abbrennen.	ibid.	ibid.
Ist nicht schüldig zu weichen, bis ihm die mit Vorwissen des Gutsherrn verlegte nützliche Kösten ersetzet worden.	ibid.	ibid.
Ist nicht schüldig dem Käuffer zu weichen, ehe selber angeerbt, oder der Kauf-Contract dem Gericht mit Hinterlassung einer Abschrift verkündet ist.	146.	492.
Wan nach verkündetem Kauf keine drey Monat vor Cathedrâ Petri übrig seynd, so bleibt der Pfächter bis folgenden Jahrs Cathedra Petri auf den Gütern.	ibid.	ibid.
Pfänder auf selbige können die Juden Geld auslehen.	92.	218.
	93.	223.
Derselben Umschlag.	143.	442.
Wie mit denen daraus eingehenden Geldern der obsiegende Theil zu befriedigen.	ibid.	443.
Wie es zu halten, wan sich kein Kauffer findet.	ibid.	ibid.
In welchen Gütern die Pfandnehmung zu erst zu thuen.	147.	497.
Wie mit selber zu verfahren, wan der Schuldner abwesend.	ibid.	ibid.
Schätzung derselben und Gebührnüssen dafür.	ibid.	498.
		499.
Sollen nicht zu hoch geschätzt werden.	ibid.	501.
Vergantung derselben.	92.	220.
	93.	224.
	94.	233.
	147.	498.
	ibid.	499.
Pfandherrn: ob und wie selbige Juden dergleiden können, sehe **Unterherrn**.		
Pfandung auf Adlichen Häusern im West, sehe *Recklinghausen*.		
Gegen die Forst-Excessiten können die Forst-Bediente, wan sie selbige betretten, verrichten, und was dabey zu beobachten.	83.	198.
Jedem Unterthanen ist selbige auf seinem Grund erlaubt, und wie.	ibid.	199.
Straf derjenigen so sich in solchen Fällen widersetzen.	ibid.	ibid.
Wie dabey in Westphalen zu verfahren.	86.	210.
Pfändung: sehe **Verpfändung**.		
Pfand-Verschreibungen; wan bey der Hof-Canzley ausgefertiget seynd, wie denen Sollicitanten extradirt werden sollen.	168.	530.

	Stück.	Blatt.
Pflug darauf soll kein Jud Geld lehnen.	92.	219.
	93.	224.
	94.	232.
Pignora valorem 25. aureorum excedentia ad armarium Metropolitanæ Ecclesiæ sunt reponenda.	191.	579.
	200.	619.
Pignus prætorium auf die Bestallungen und bey Hof verdienten Liedlohn soll keines erkant werden.	180.	551.
Wie selbiges bey denen Untergerichtern erkant werden solle.	213.	646.
Von dessen Erkennung, Realisation, Insinuation, und Reproduction.	222.	656.
Pitschkelter gehöret zur Fahrnüs.	146.	490.
Policey-Sachen gehören privativé zum Hofrath.	115.	258.
Pottasch brennen: dazu soll man kein Holz in denen Büschen hauen.	83.	197.
Pracken: wem selbige zu gebrauchen erlaubt.	ibid.	177.
Præclusion deren Mobilien.	222.	657.
Præjudicial-Verordnungen sollen nicht anderst als in pleno Consilio erlassen werden.	168.	524.
Prælaten und Capitel: wan die Handlungen dagegen gerichtet, sollen solche nicht alsobald an die Amtleute, sondern an die Principalen selbst um Bericht erlassen werden.	ibid.	523.
Præventio: quomodo in causis Præventionis ab Officiali procedendum.	191.	565.
In Prævention-Strittigkeiten erkennt der Official, und inzwischen müssen die Gerichter einhalten, denen Beschwerten bleibt jedoch die Appell zum Hofrath unbenommen.	196.	610.
Proben: von den Proben so ins Probierhaus zu probieren gegeben werden.	120.	346.
Münz- und Stock-Proben.	ibid.	362.
Probierer: geschworne ihre Obliegenheit und Lohn.	ibid.	347.
Processus in Entsetzung und anderen Fällen im Vest Recklinghausen.	15.	60.
Ordo Processûs post comparitionem.	191.	591.
Ex Lege diffamari.	ibid.	594.
Inhibitionis.	ibid.	ibid.
In 2da & 3tia Instantiis servandus.	ibid.	ibid.
Appellatorii à quo Notariorum sint expediendi.	202.	622.
Sollen beym Hofrath nicht anderst als in pleno Consilio erkennt werden.	168.	524.
Die vor derselben Erkennung geforderte Acta priora müssen vor Ablauf deren bestimmten Terminen beygebracht werden.	177.	547.
Wie solche beym Hofgericht zu erkennen und auszufertigen.	148.	503.
Wan beym Hofrath zu spath nachgesucht worden, sollen abgeschlagen werden.	158.	510.
Bey Extrahirung derenselben sollen keine Gelder deponirt werden, sondern der Impetrant nur einen Goldg. und einen Rthlr. pro juribus Sigilli zu entrichten gehalten seyn.	148.	503.
Wan solche nach Verlesung voriger Instanz Acten abgeschlagen sind, solle keine Taxa Expensarum übergeben werden.	166.	514.
Processus Bancalium & Audientiarii Officialatûs abrogantur.	191.	579.
Processus Executionis.	147.	494.
In Contumaciam.	191.	589.
Gegen die Ungehorsame.	143.	424.
Processe wie selbige bey denen Untergerichtern zu instruiren.	223.	658.
Procuratores.	143.	414.
Sehe auch *Recklingbausen.*		
Sollen ihre Producta in leßbahrer Schrift in duplo übergeben.	148.	504.
Wie viel deren am Bergamt zugelassen, und wie sich dieselbe verhalten sollen.	120.	389.
Sollen die Räthe mit langen Informationen nicht aufhalten.	168.	533.
Sollen bey der Hof-Canzley mit dem Degen nicht erscheinen.	161.	512.
	162.	ibid.
Sollen die Schriften selbst übergeben.	162.	ibid.

	Stück	Blatt.
Procuratores sollen in denen revisorie abgeurtheilten Sachen nicht appelliren, noch Acta gesinnen.	165.	514.
Noch dem Privilegio de non appellando zuwider handlen.	177.	547.
Sollen unberuffener nicht in die Canzley tretten.	171.	543.
	172.	544.
Noch darein gelassen werden.	177.	549.
Sollen bey der Inrotulation anzeigen, wan die Ausstellung ad Impartiales begehrt worden.	167.	515.
Wan die Vollmachten beybringen, und wie bey deren Abgang bestraft werden sollen.	168.	532.
	169.	536.
	177.	547.
Sollen keine anzöpfliche Schriften übergeben.	168.	533.
Und sich allen ungeziemenden Practisirens mit Auskundschaften deren Referenten, Votorum, und sonstigen Raths-Geheimnüssen enthalten.	ibid.	ibid.
Wan sie einige Geheimnüs erführen, sollen sie solche nicht weiter bringen.	ibid.	ibid.
Sollen die Verfolger eher nicht für inrotulirt unterschreiben, bis selbige ganz vollständig sind.	181.	551.
Sollen keine Schriften mit dem blosen Wort: *Collationirt* ohne Benennung des Advocati übergeben.	183.	553.
Sollen die pro Restitutione in integrum übergebene Handlungen eher nicht als nach eröfneter Restitutions-Instanz communiciren.	189.	558.
Procurator Fisci: ejus officium.	201.	620.
Procuratores Officialatûs: eorum numerus.	191.	570.
Ante Admissionem examinandi.	ibid.	571.
Minus idonei & negligentes etiam post Admissionem removendi.	ibid.	ibid.
Illorum Officium & Statuta circa ejus exercitium tam quoad instructionem causarum, quàm respectu clientum.	ibid.	ibid.
Appellationes ex Ducatu Westphaliæ provenientes omissa Jurisdictione Archi-Episcopali ad Superiorem non trahant.	ibid.	574.
Eorum juramentum.	ibid.	ibid.
Salarium.	ibid.	584.
De Mandato doceant.	200.	617.
Exhibita perfecta & subscripta præsentent.	ibid.	ibid.
Partibus (& quidem pauperibus gratis) fideliter inserviant.	ibid.	ibid.
Quænam illis observanda circa Insinuationes.	204.	625.
Prorogationes: wie dieselbe zu begehren und zu gestatten seyen.	177.	547.
Protocoll: demselben soll ein Register in alphabetischer Ordnung vorgesetzt, und wan es vollendet, durch den Secretarium unterschrieben, und in forma probante hingelegt werden.	168.	525.
Solle alle Monat im Hofrath mundirter aufgelegt werden.	ibid.	527.
Untergerichts-Protocollen, derenselben Abschreib- und Hinterlegung.	220.	654.
Protocollum Contractuum.	213.	648.
Provisional-Vergleich zwischen Churfürst Ferdinand zu Cöllen, und Herzog Wolffgang Wilhelm zu Gülich-Clev- und Berg die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit in denen Gülischen Landen betreffend.	4.	23.
Puchschreibers Amt und Obliegenheit.	120.	340.
Eid.	ibid.	341.
Puchsteiger: Ober-Puchsteigers-Amt.	ibid.	338.
Dessen Eid.	ibid.	340.
Puchsteiger: derselben Verrichtung.	ibid.	341.
Derselben Eid.	ibid.	342.
Puchwerke: derselben Muth- und Belehnung.	ibid.	ibid.
Wan selbige ins Freye fallen.	ibid.	381.
Puch-Zinß.	ibid.	343.
Pulver soll bey denen Bergwerken nicht unnöthig gebraucht werden, wan die Arbeit auf andere Art geschehen kan:	ibid.	327.

	Stück.	Blatt.
Q.		
Quartal-**Rath**: solle viermahl im Jahr gehalten werden, und welche Sachen dabey zu erörtern seyen.	168.	519.
Wichtige Sachen, wan selbige Verzug leiden können, sollen dahin gebracht werden.	ibid.	523.
Quartal-**Rechnung** beym Bergamt.	120.	366.
Bey denen Eisen-Bergwerken.	ibid.	382.
Quatember- oder Recess-Gelder.	ibid.	316.
Bey denen Eisen-Bergwerken.	ibid.	375.
Quecken und anderes Unkraut soll man in der Nähe der Büschen nicht anzünden.	83.	196.
Quintuplica wird dem Verfolg ungehefteter beygelegt, und erst nach cum causæ cognitione verstatteter Erlaubnüs communicirt.	177.	548.
R.		
Rabiner entscheidet die zwischen denen Juden in Cæremonien-Sachen vorfallende Zwistigkeiten, und von seinen Auesprüchen wird zu denen Gerichten die Zuflucht genohmen.	94.	234.
Soll sich aber in all übrigen Sachen keiner Gerichtbarkeit anmaßen.	ibid.	ibid.
Rahmen sollen ausser Lands nicht verführet werden.	83.	190.
Raßstock deren, wie auch Bindtrahm, soll nicht jedesmahl ein neuer gehauen werden.	ibid.	198.
Rath: es soll ein beständiger Rath angeordnet werden.	1.	6.
Idem.	13.	50.
Räthe: wo die Klagen gegen dieselbe anzubringen.	ibid.	ibid.
Raths-Ordnung für Land-Drost, und Räthe in Westphalen.	241.	680.
Rathsstube: die Churfürstliche solle nach geendigter Session geschlossen bleiben, und wer den Schlüssel davon haben solle.	168.	518.
Niemand soll ungeruffen hineingehen, wan die Räthe im Votiren begriffen sind.	ibid.	529.
Rationes Decidendi sollen mit voriger Instanz Acten eingeschickt werden.	155.	508.
Und zwarn sub pœnâ desertionis intra fatalia.	156.	ibid.
Sollen bey der Raths-Registratur, nachdem die Sach abgeurtheilt worden, verschlossen, und in ein Schank registriret werden.	168.	518.
Wan in Revisorio nicht eingeschickt worden, sollen abgefodert, und der Richter bestraft werden.	ibid.	534.
Raubstollen.	120.	314.
Raubthier: derselben Ausrottung.	83.	181.
Schießgeld wegen derselben.	ibid.	182.
Recess, oder Quatember-Gelder.	120.	316.
Rechensbücher der Juden, sehe **Juden**.		
Rechnungen: bey denen Bergwerken nach Schluß des Quartals sollen die Rechnungen gleich ausgefertiget werden.	ibid.	368.
Wie dieselben einzurichten.	ibid.	ibid.
Derselben Revision.	ibid.	371.
Bestraffung der darin vorkommender Unrichtigkeiten.	ibid.	ibid.
Rechnungen bey Eisenwerken: wie sie einzurichten.	ibid.	382.
Rechtshängige Sachen: in denenselben soll keine Neuerung vorgenohmen werden.	143.	423.
Rechts-Ordnung Erzstift-Cöllnische.	145.	467.
Rechtssachen sollen nicht avocirt, noch gehemmet werden.	1.	5.
Recklinghausen: Vestischer Recess Churfürstens Salentini.	15.	58.
Dasigen, und Dörstischen Gerichts Bestellung.	ibid.	ibid.
Richter, und Gerichtschreiber daselbst.	ibid.	ibid.
Procuratores, Frohnen, und derselben Einsetz-Beeidt- und Verrichtung.	ibid.	59.

	Stück.	Blatt.
Recklinghauſen: daſelbſt übliche Proceſſus in Entſetz- und anderen Fällen.	15.	59.
Wer in Feldſchaden zu erkennen habe.	ibid.	60.
Gerichtbarkeit der Bürgermeiſter, und Rath beyder Städte.	ibid.	ibid.
Wer die Vormünder zu ſtellen, und Inventaria zu errichten habe.	ibid.	61.
Wovon die Contracten zu verſiegelen ſeyen.	ibid.	ibid.
Ertheilung des Geleidts.	ibid.	ibid.
Urtheil-Weißung in bürgerlichen Sachen.	ibid.	62.
Anſtellung der Beyſitzer.	ibid.	ibid.
Nothgericht, wie ſelbige zu beſtellen.	ibid.	63.
Appellationes, wo ſelbige von denen im Veſt ausgeſprochenen Urthelen einzuführen ſeyen.	ibid.	ibid.
Gerichts-Gebührnuſſen.	ibid.	ibid.
Zollfreyheit der Veſtiſchen Ritterſchaft.	ibid.	65.
Veſtiſcher Ritterſchaft prætendirtes Recht ihre Pfächter zu pfänden.	ibid.	ibid.
Derſelben Jagd Gerechtſachen.	ibid.	66.
Reviſiones, ſo vorhin im Veſt gewöhnlich, werden abgeſchaft.	ibid.	ibid.
Pfändungen auf denen Adlichen Häuſer haben nicht ſtatt, als lang andere Mittel vorhanden ſind.	ibid.	67.
Arreſten ſollen gegen Angeſeſſene nicht erkannt werden.	ibid.	ibid.
Benutzung der Landwehr, und des darauf wachſenden Gehölzes:	ibid.	ibid.
Ergreiffung der Uebelthäter zu Recklinghauſen.	ibid.	68.
Recklinghauſen **Stadt**: wie daſelbſt in Brüchten-Sachen die Præventio beym Stadt-Rath Platz finde.	118.	260.
Tritt dem Churfürſtlichen Gericht zwey Thürne, und zwey Wachtſtuben ab.	ibid.	261.
Die Gefangene, ſo ſelbige nicht faſſen, können auf die Horneburg gebracht, oder mehrere Thürne auf Churfürſtliche Köſten erbauet werden.	ibid.	ibid.
Wer die Köſten für die Gefangene hergeben, und ſelbige bewachten müſſe.	ibid.	ibid.
Den Aufſtand, und Ausbruch der Gefangenen ſollen die Bürger verhinderen.	ibid.	ibid.
Bürgermeiſter, und Rath daſelbſt verziehen auf die bisher bey denen Criminal-Verhör genoſſene Beköſtigung, und Gebührnüſſen.	ibid.	262.
Dieſelbe mögen in allen Sachen, ſo nicht Criminal, und præveniirt ſind, die Straffen anſetzen.	ibid.	ibid.
Vorbehalt wegen der Criminal-, ſodan wegen Aufſtand, oder der ganzen Bürgerſchaft aufgelegten Brüchten.	ibid.	ibid.
Im Zweifel, ob die Sach Criminal ſeye, oder nicht, ſollen die Acten zum Hofrath eingeſchickt werden.	ibid.	ibid.
Referentes ſollen nicht bekant gemacht werden.	148. 168.	503. 524.
Wie ſelbige in Reviſions-Sachen zu beſtellen.	148.	504.
Wie einer recuſirt, oder ein Dritter begehrt werden ſoll.	160.	511.
Sollen mit ihrer Hand nichts in den Actis notiren.	168.	516.
Wer einmal in einer Sach Referent geweſen, ſolle es auch hernach verbleiben.	ibid.	521.
Deſſen Votum ſolle denen Partheyen nicht bekant gemacht, oder auch die Partheyen ſelbſt an ihn nicht gewieſen werden.	ibid.	524.
Keiner kan nahmentlich ausgebetten werden.	ibid.	532.
Wan außerordentliche begehret werden, wan ſolches geſchehen müſſe.	ibid.	ibid.
Reformatio Curiæ Eccleſiaſticæ.	191.	560.
Derſelben ſoll ſtracklich nachgelebt werden.	192.	601.
Der weltlichen Gerichten.	143.	412.
Des heimlichen Gerichts, und heimlichen Acht.	144.	454.
Iſt auf Befehl Käiſers Sigismund vom Erzbiſchof Theodorico zu Arensberg verkündet.	ibid.	459.
Von Käiſer Maximilian beſtättiget.	ibid.	ibid.
Straf derjenigen, ſo derſelben zuwider handelen.	ibid.	461.

	Stück.	Blatt.
Regiſtrator ſolle in Appellations- & Reviſions-Sachen ein ordentliches Urth.l-Buch formiren, und alle Monaten im Raths-Collegio vorbringen.	168.	527.
Wan ſelbiger bey der Canzley ſich einfinden, und wie lang daſelbſt verbleiben ſoll.	ibid.	ibid.
Soll keine Originalien anders dan gegen Schein folgen laßen.	ibid.	528.
Soll diejenige Concepten, ſo von denen Hofräthen aufgeſtellt, nicht bey den Acten liegen laßen, ſonderen abſchreiben, und das Originale dem Referenten zurückliefern.	ibid.	ibid.
Soll beſorgen, daß die Rathsſtube, und Conferenz-Zimmer durch die Canzley-Botten ausgeputzet, die Räthe mit Dinten, Federen, und ſonſten verſehen werden	ibid.	ibid.
Solle das Protocollum in eigener Perſon führen.	ibid.	529.
Regierungsſachen gehören privativè für den Hofrath.	115.	258.
Reichs-Abſchied zu Wormbs Jahr 1521. deſſen Auszug die Freygerichte betreffend.	144.	465.
Reichs-Gerichter: zu ſelbigen kan von Land-Droſt, und Räthen nicht appelliret werden.	240.	679.
Reichsſchluß zu Trier Jahrs 1512, in Betref der frey- und heimlichen Gerichten.	144.	463.
Reichsmeiſter ſollen in Churfürſtlichen Pflichten ſtehen, und Kerbſtöck führen.	120.	375.
Reiſæ, ſive profectiones Latorum Curiæ Eccleſiaſticæ.	191.	587.
Reiſarum Ordo.	204.	626.
Reimbach ſoll ſich der Officialiſchen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192.	602.
Relationes: der Dienſtag, und Samſtag ſoll denen Relationibus gewiedmet ſeyn, und auf ſelbige Täg keine Handlungen übergeben werden	168.	521.
Wie damit zu verfahren.	ibid.	ibid.
Renthen Jährliche werden, wan keine Anmahnung geſchehen, in 40. Jahren verjähret.	145.	486.
Wan ſelbige 40. Jahr hindurch in einem gewiſſen Werth abgeführet worden, kan der Zinsherr ſelbige nicht erhöhen.	ibid.	ibid.
Dieſes iſt gleichwohl von denen Zinſen nur, und nicht vom Haubtſtuhl zu verſtehen.	146.	493.
Requiſitoriales: über einlangende auswärtige Requiſitoriales müſſen alle Richter, den Erzſtiftiſchen Officialen ausgenohmen, anfragen.	208. 212.	642. 646.
Retardat-Theile: bey denen Bergwerken, wie es damit zu halten.	120.	335.
Retractûs Jus: ſehe Einſtands-Recht.		
Reviſion, und dabey zu beobachtende Faraſia.	148. 168. 169.	503. 533. 536.
Hat nicht ſtatt von ſchlechten Beyurtheilen.	148. 168. 169.	504. 533. 537.
Noch in denen einmahl in Reviſorio abgeurtheilten Sachen.	169.	535.
Zur Abhandlung der Reviſions-Sachen ſollen wochentlich zwey Juridica beſtimmet ſeyn.	148.	504.
Wochentlich ſolle eine Juridica, nemlich Dienſtags gehalten werden, und einer von denen Räthen dabey præſidiren.	168.	534.
In Reviſions-Sachen wird kein neuer Beweis zugelaſſen.	148. 168. 169.	504. 534. 537.
Wie viel Schriften dabey erlaubet.	168. ibid. 169.	532. 534. 537.
Ad Cauſas Reviſionum ſollen vier geſchworne Procuratores beſtellt werden, und dieſe ihre Producta in guter leßbahrer Schrift zuſammen geheftet, jedesmal in duplo ſub pœnâ rejectionis zu exhibiren ſchuldig ſeyn.	148.	504.

	Stück.	Blatt.
Reviſion: Dazu werden ſechs Procuratores verordnet.	168.	534.
Wie das Reviſions-Gericht zu halten.	ibid.	525.
Wan dabey voriger Inſtanz Urtheil reformirt wird, oder die Sach zweifelhaft vorkommen würde, ſollen jedesmal Rationes decidendi abgefordert werden.	169. / 168.	537. / 534.
Reviſions-Ordnung ſolle genau befolget werden.	169.	534.
Rheinkrippen: Beſtraffung derjenigen, ſo ſelbige beſchädigen.	54.	124.
Rheinteiche: ſollen nicht befahren, noch mit dem Viehe betrieben werden.	55.	125.
Derſelben Herſtell- und Unterhaltung.	56.	126.
Richter: kein geiſt- noch weltlicher ſoll ſich deren zum Freygericht, und heimlicher Acht gehöriger Sachen anmaßen.	144.	458.
Richter-Eid.	143.	413.
Rinden ſchälen iſt verbotten.	83.	197.
Ritterbürtige Töchter ſeynd, wan Söhne vorhanden, ſchuldig ein Heyraths-Gut, oder Pfenning anzunehmen, und haben ferner keinen Zutritt zu denen Elterlichen Erbgüter.	145.	473.
Wie ſelbiges anzuſchlagen.	ibid.	ibid.
Ausrüſtung derſelben.	ibid.	474.
Werden von Elterlicher Verlaßenſchaft, und Bruder Beyfall der Stamm-Güter ausgeſchloſſen, wan ſchon kein mündlicher Verzicht geſchehen.	ibid.	ibid.
Nicht aber von denen vom Bruder erworbenen Güter, und nachgelaßener Fahrnus.	ibid.	ibid.
Wie es wegen der Seit- oder Beyfällen zu halten.	ibid.	ibid.
Theilen die Elterliche Verlaßenſchaft mit denen Brüderen, wan dieſe ſich mißheyrathen.	ibid.	ibid.
Wie es zu halten, wan ſelbige ſich wider der Elteren Willen heyrathen, oder mißheyrathen.	ibid.	ibid.
Wie das Heyraths-Gut zu verſicheren.	ibid.	475.
Genießen des Adelichen Vortheils, wan keine Brüder vorhanden.	ibid.	ibid.
Ritterbürtige Söhne: wan ſie ſich mißheyrathen, ſo theilen die Töchter mit ihnen die Elterliche Verlaßenſchaft zu gleichen Theilen.	ibid.	474.
Wan deren mehrere vorhanden, wie ſie die Elterliche Erbſchaft theilen, und vom Adlichen Vortheil.	ibid.	475.
Seynd des Adlichen Vortheils nicht fähig, wan ſie Unritterbürtige heyrathen.	ibid.	ibid.
Ritterſchaft: wie denen von der Ritterſchaft minderjährigen Kinderen Vormunder anzuordnen.	ibid.	482.
Zoll-Freyheit der Ritterſchaft wird beſtättiget.	1.	5.
Weſtphäliſche, ſehe **Weſtphalen.**		
Veſtiſche, ſehe *Recklinghauſen.*		
Rösberg ſoll ſich der Officialiſchen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192.	602.
Köſte: von derſelben Arbeit, und Brennen.	120.	355.
Roſtbrennen, und der Roſtbrenner Amt.	ibid.	350.
Rotten, und Schiffelen des Lands wie, und wo ſolches erlaubet.	83.	197.

S.

Salaria Notariorum & Procuratorum.	191.	584.
Salzlecken: derſelben Anlegung.	83.	178.
Salzmüdder ſollen zu Cöllen am Rhein alle Früchten, auch Kalk und Kohlen allein meſſen.	34. / 35.	90. / 91.
Ihnen gebührt der halbe Lohn von Früchten, ſo aus einem Schif in das andere geladen oder vorbey geführt werden.	ibid.	92.
Was ein Angehender zu zahlen, und zu verrichten habe.	50.	120.
Sollen alle viertel Jahr ihre Quartal-, und alle Jahr auf Cuniberti Tag ihre Jahr-Rechnung abhalten.	ibid.	121.

	Stück.	Blatt.
Salzmudder ſollen weder ihren Lohn, noch ſonſt etwas von den Schifleuten ſich reichen laſſen, auch ihre Sümber, ohne Vorwiſſen der Amtsmeiſter nicht herausgeben.	50.	121.
Satzfey ſoll ſich der Officialiſchen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	193.	606.
Schaaf ſoll man nicht in die Büſche treiben.	74.	153.
	78.	168.
Schadloßhaltung der Gläubiger: dafür müſſen die anweſende Gerichts-Glieder haften.	213.	649.
Scharfrichter: deſſen Gebührnüſſen bey verrichtenden Executionen.	249.	694.
Schatzungen: rückſtändige ſollen auf Begehren des Receptoris ſtracklich beygetrieben werden.	29.	85.
Sehe auch **Gutsherren: Güter.**		
Schätzung der abgezogener Pfänder und Gebührnüſſen des Gerichts.	147.	498.
		499.
Des unbeweglichen Guts.	ibid.	ibid.
	213.	648.
Scheffen: derſelben Eid.	143.	413.
Derſelben Gebührnüſſen bey Verſchreibungen werden nicht dadurch vermindert, daß des Vogts Name dabey gebraucht werde.	207.	639.
	208.	641.
Scheffen Kiſt: wie dieſelbe einzurichten, und wozu ſie diene.	213.	649.
Schicht: wan die Schicht-Arbeit anfangen, und wie von denen Arbeitern ausgewarthet werden ſoll.	120.	322.
Von Erz, und anderen Schichten ſo auſſerordentlich gemacht werden.	ibid.	323.
Sonn-Abends Poſe.	ibid.	ibid.
Sechs oder acht Stunden Schichten.	ibid.	ibid.
Ledige Schichten.	ibid.	324.
Nachts-Schichten.	ibid.	ibid.
Gedinge auſſer der Schicht, Weil-Arbeit genannt.	ibid	ibid.
Bierſchichten und guter Monntag.	ibid.	331.
Schichtmeiſter, und deſſen Amt.	ibid.	285.
Deſſen Eid.	ibid.	287.
Deſſen Annehm- und Entſetzung.	ibid.	319.
Wie viel Zechen derſelbe verwalten ſolle.	ibid.	320.
Sollen ihr Amt ſelbſt verſehen.	ibid.	ibid.
Selbige und die Steiger ſollen auf einer Zech nicht zu nahe anverwant ſeyn.	ibid.	321.
Sollen ſich aller Vervortheilung der Arbeiter und Gewercken enthalten.	ibid.	ibid.
Die Arbeiter nicht in der Koſt haben.	ibid.	ibid.
Sollen keinen Jungen oder Arbeiter, deſſen Lohn auf die Zech geſchrieben, zu ihrem Dienſt gebrauchen.	ibid.	ibid.
Denen Gewerken rechten Bericht von den Zechen geben, und keine Zechen niederſchlagen.	ibid.	ibid.
Sollen alles treulich beobachten.	ibid.	322.
Wie ſelbige die Zubuß einfordern ſollen.	ibid.	332.
Sollen die Uebermaaß von empfangener Zubuß auf die gerechnete Küxe allemal in Schluß des Quartals bey der Berechnung baar in den Zechenten liefern.	ibid.	334.
Sollen mehr nicht aus dem Zehnten empfangen, als im Bergamt angeſchnitten iſt.	ibid.	366.
Müſſen allen Geld-Vorrath in den Zehnten liefern.	ibid.	367.
Sollen quartaliter über die Bewantnüs ihrer Gruben und Stollen ſchriftlichen Bericht erſtatten, und wie ſelbiger zu verfaſſen.	ibid.	371.
Schichtmeiſter *Inventarium.*	ibid.	370.
Rechnung und ſummariſcher Extract.	ibid.	367.
		368.
		369.
Schießgeld deſſen Beſtimmung für die Raubthier.	83.	182.
Schießzeit des hoch- und kleinern Wildprets.	ibid.	173.
		174.
	84.	204.

	Stück.	Blatt.
Schiffe ungewöhnliche sollen nicht gebraucht werden.	37. 38.	94. 95.
Schiffarth: Ober-Rheinische, deshalb erlassene Verordnung.	47.	115.
Die Handhabung dieser Verordnung wird dem hohen Gericht zu Cölen aufgetragen.	ibid.	118.
Bestättigung derselben.	48.	ibid.
Schiffleute: sollen den Unter-Rhein nicht befahren, sie haben dan vorher aus vier Jahr gelernet.	36. 38.	93. 95.
Wie selbige sich betragen sollen.	ibid.	96.
Jeder Schiffer soll 4. Jahr als Jung und zwey Jahr als Knecht dienen, Zeugnüs seiner Erfahrenheit beybringen, und darauf beym hohen Gericht zu Cöllen zum Eid fort zur Mitfahrt zugelassen werden.	47.	116.
Sollen sich mit tauglichen Schiffen versehen, worüber jährlichs die Besichtigung einzunehmen.	ibid.	ibid.
Ein Schiffman soll mehr nicht als zwey Schiffe aufm Rhein haben.	ibid.	117.
Diejenige, so reisende führen, sollen keine Waaren laden.	ibid.	ibid.
Sollen kein wechselendes Wild im Rhein auffangen.	83.	177.
Was bey selbigen für unbewegliches Gut zu halten.	145.	480.
Schiff-Lohn, sehe Marktschiff.		
Schiffelen der Länderey: sehe Rotten.		
Schlagbaum in denen Büschen: sehe Büsche.		
In Westphalen sollen zu rechter Zeit zu- und aufgeschlossen werden.	86.	209.
Schlaggen.	120.	355.
Schlagholz: dessen Anweisung.	83.	187.
Abpfällung.	ibid.	188.
Schluß, wie selbiger in wichtigen Sachen beym Hofrath abzufassen.	168.	524.
Schmelzen: die Gemeinheiten und Unvermögende können sich der Churfürstlichen bedienen, und daselbst die Proben machen.	119.	264.
Wie damit zu verfahren.	120.	352. 353. 354. 355.
Schmiedmeistere wie selbige auf der Münz angenommen werden sollen.	ibid.	359.
Schmied-Kost.	ibid.	380.
Schnur: Straf deren so in die Schnur greiffen.	ibid.	304.
Verlohrne Schnur ziehen.	ibid.	306.
Schreiben: wan solche von Churfürsten, Grafen und andern ansehentlichen Personen einlangen, sollen gleich beantwortet werden.	168.	525.
Schreiber der Knapschaft: sehe Knapschaft.		
Schriften: sehe auch Handlungen.		
Derselben Beybringung und erlaubte Zahl.	143.	431.
Wie viel jedem Theil in Extrajudicial- und Appellations-Sachen erlaubet.	168. 169.	531. 536.
Wie viel in Revisorio.	168. 169.	532. 536.
Diejenige, so beym Hofrath übergeben werden, sollen von einem Procuratoren oder denen Partheyen selbst unterschrieben seyn.	153. 154. 168.	507. ibid. 533.
Sollen keine Anzöpflichkeiten enthalten, und von dem Verfasser unterschrieben seyn.	157.	509.
Sollen leßbahr geschrieben, und zu beyden Seiten ein Daum breit unbeschrieben gelaßen werden.	175.	545.
Die überzählige sollen nicht communicirt werden bis nach erhaltener Erlaubnüs.	176.	546.
Alle sollen entweder von inländisch-bekenten, oder auswendigen Advocaten, so dazu Erlaubnüs erhalten, unterschrieben seyn.	178.	549.
Und keine mit dem blosen Wort *Collationirt* ohne Benennung des Advocati übergeben werden.	183.	553.
Schuhlbann bey denen Juden.	94.	233.

	Stück.	Blatt.
Schulden so auf denen ins Freye gefallenen Zechen haften.	120.	294.
Wan und bey welchen Umständen auf die Zech gemacht werden können.	ibid.	322.
Schuldner wie die Execution zu verrichten, wan er abwesend ist.	147.	497.
Dessen Unterhalt, wan er personlich angehalten ist.	ibid.	498.
Schultheiß, sehe **Vogt.**		
Schurffen einem jeden ist erlaubt auf allerhand Metall ohne Eintrag des Grundherrn zu schurffen.	120.	270.
	ibid.	290.
Schurffen auf Eisenstein.	ibid.	373.
Schützen: wie selbige zu bestraffen, wan durch ihre Nachläßigkeit die Gefangene entweichen.	248.	694.
Schützereyen deren sollen keine neue angelegt werden.	3.	20.
Die alte sollen keine neue Ordnungen machen.	ibid.	ibid.
Schwein: wie es mit derselben Auftrift zu halten.	76.	160.
	83.	191.
Sollen über die gehörige Zeit nicht in denen Wäldern bleiben.	81.	171.
	83.	192.
Schweins-Hirt dessen Obliegenheit bey der Mast.	83.	192.
Schwesteren: derselben Abgütung, sehe **Westphalen.**		
Können sich ihres Rechts bedienen, wan die Brüder ohne Erben abgehen.	13.	48.
Schwester und Brüder: sehe **Geschwistrige.**		
Scripta: quot partibus in Officialatu permittantur.	200.	617.
Secretarien: wan sich bey der Canzley einfinden, und wie lang daselbst verbleiben sollen.	168.	526.
Wan in Consilio einige Sachen vorfallen, so in des andern Secretarii vorige Expedition schlagen, wie es damit zu halten seye.	ibid.	ibid.
Derjenige, so des Morgens das Protocoll geführet, solle des Nachmittags nicht zu Dicæten gezogen werden.	ibid.	527.
Solle die Rubricas deren vorgekommener Sachen des Nachmittags um drey Uhren auf die Tafel neben der Canzley kleben lassen.	ibid.	ibid.
Wie sich mit dem Protocoll zu betragen haben.	ibid.	528.
Sollen kein Memoriale ad Protocollum nehmen, ehe das Præsentatum darauf gesetzt.	ibid.	ibid.
Sollen beym Protocoll anmerken, welche Räthe bey jeder Sach mit ihrem Voto concurrirt haben.	ibid.	ibid.
Wie mit denen Expeditionen verfahren sollen.	ibid.	529.
Send.	4.	30.
Sententia: Sententiæ statim Protocollis inserendæ, & quæ desuper observanda.	203.	622.
Sigill: wie solches bey der Canzley zu gebrauchen, und zu bewahren seye.	168.	527.
Sigilli Jura.	191.	585.
Sigillifer: Officiali assistat & in Audientia adsit.	ibid.	566.
Acta revideat, & examinet.	ibid.	ibid.
Non modo Consistorialium, sed & aliorum subditorum excessus puniat.	ibid.	ibid.
Quænam delicta Cleri & populi, & quomodo illi deferenda sint.	ibid.	ibid.
Vigilet, ne Archi-Diaconi & alii inferiorem Jurisdictionem habentes in Jurisdictionem Archi-Episcopalem falcem mittant.	ibid.	567.
Testamentorum approbatio & executio quomodo ab ipso facienda.	ibid.	ibid.
Secretum servet, & temerè Civitatem non egrediatur.	ibid.	ibid.
Fiscalibus intendat.	ibid.	568.
Ea quæ de conscriptione Actorum dispositа sunt, observari curet.	ibid.	578.
Subsigillifer: illius officium.	ibid.	567.
Silber: und Gold, so die Juden erhandelen, sollen sie gegen Zahlung zur Münz liefern.	94.	229.
Der Ankauf desjenigen, so in denen Bergwerken gewonnen wird, ist dem Landesherrn vorbehalten.	119.	266.
		267.
	120.	280.

	Stück.	Blatt.
Silber: Belohnung derjenigen, so silberhältige Gäng anzeigen.	120.	271.
Wie dem Münzmeister das Brandsilber überliefert werden soll.	ibid.	360.
Silber-Brenner dessen Amt und Verrichtung.	ibid.	347.
Dessen Eid.	ibid.	348.
Simplen: wie die ruckständige beyzutreiben.	16.	73.
Unter-Collectores werden abgeschaft.	17.	74.
Die rückstehende sollen an die Militz allignirt, und die Schüldige für die Kösten angesehen werden.	19.	76.
Nach angelegter Execution sollen die Beamte die Rückstände gleich beytreiben, und wie.	20.	77.
Belohnung deren auf Execution ausgeschickter Soldaten.	21.	ibid.
Wegen der Simplen von denen Aeckeren, worauf Erz gegraben wird, sollen die Gewerkere sich mit denen Eigenthümern abfinden.	23.	79.
Wie selbige von denen Absplissen abzuführen.	24.	ibid.
Wie die Simpels-Executiones zu verrichten.	25.	80.
Die Executanten sollen sich beym Beamten melden.	ibid.	ibid.
Abziehung deren beweglichen Pfändern, derselben Versteiger- und Einlösung.	ibid.	81.
Hülfs-Vollstreckung in unbeweglichen Güteren.	ibid.	ibid.
Wie die adliche Pesten einzutreiben.	ibid.	82.
Gebührnüssen deren Beamten.	ibid.	ibid.
In den Städten, wo es herbragt, vollenziehen Bürgermeister und Rath die Hülfs-Vollstreckung in beweglichem Gut.	26.	ibid.
Nach eingelegten Soldaten soll die Execution stracklich vorgehen.	27.	83.
Wan und wie die Rechnungen der Simpelsheber abzulegen.	250.	697.
Gebührnüssen der dabey anwesenden Beamten.	ibid.	698.
Wie die auf Execution ausgeschickte Unterofficiers sich zu betragen haben.	ibid.	ibid.
Simmersdorff soll sich der Officialischen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192.	602.
	193.	605.
Spielen: dessen Bestraffung.	109.	253.
Sportulen: wie solche beym weltlichen Hofgericht zu taxiren, und zu vertheilen seyen.	148.	503.
Sollen zu gehöriger Zeit zahlt werden.	150.	505.
Städte: wo es hergebracht, vollenziehen Bürgermeister und Rath die Hülfs-Vollstreckung im unbeweglichen Gut.	26.	82.
Ställ: für den Fasel seynd in denen Wesiphälischen Marcken verbotten.	86.	211.
Stände: und Landschaft seynd bey ihren Freyheiten zu lassen.	1.	5.
Wan sich die Weltliche unter sich versammlen können.	ibid.	6.
In welchem Fall bey dem Capitel halten sollen.	13.	51.
Statthalter im Vest soll die vor ihme verhandelte Acten in trunco einschicken.	156.	508.
Steiger: deren Eid.	120.	319.
Deren Annehm- und Entsetzung.	ibid.	ibid.
Sollen ihr Amt selbst versehen.	ibid.	320.
Sich aller Vervortheilung der Arbeiter und Gewercken enthalten.	ibid.	321.
Die Arbeiter nicht in der Kost haben.	ibid.	ibid.
Keine Jungen oder Arbeiter, deren Lohn auf die Zech geschrieben, zu ihrem Dienst gebrauchen.	ibid.	ibid.
Denen Gewercken rechten Bericht von denen Zechen geben, und keine Zechen niederschlagen.	ibid.	ibid.
Alles getreulich beobachten.	ibid.	322.
Wan, und an welchem Ort ihnen die Geding oder Weil-Arbeit erlaubt.	ibid.	325.
Selbige und die Schichtmeister sollen auf einer Zech nicht allzu nahe anverwant seyn.	ibid.	321.
Steinhühner: sehe **Feldhühner.**		
Steinkohlen-Asch wird nur verzollet, wan sie ausser Lands gehet.	60.	132.
Steuer zu den Stollörtern: der vierte Pfenning genannt.	120.	314.

	Stück.	Blatt.
Steuer zu den Stollörtern: wie selbige entrichtet und gefodert werde.	120.	315.
Von Steuer-Anlegung, und wie damit zu verfahren.	ibid.	ibid.
Stocken: oder Stockschlagen wird verbotten.	83.	198.
Rast-Stock, sehe **Rast.**		
Stockhaus, sehe **Mißthäter.**		
Stollen: derselben Gerechtigkeit.	120.	308.
Wan ein Stollen Erz trift ohne die Erbteuffe zu haben, wem das Erz gebühre.	ibid.	310.
Im Stollen seynd keine Gesprenge zu bülden.	ibid.	312.
Mit welcher Tiefe einer den andern enterbe.	ibid.	ibid.
Demselben soll das Neunte vom Erz, Hallen, Felzen, oder Ästern gegeben werden.	ibid.	313.
Was zu thuen, wan die Gewerker mit Treibung der Stollen abläßig würden, und Stueffen schlagen liessen.	ibid.	ibid.
Raubstollen.	ibid.	314.
Alte verlegene Stollen.	ibid.	ibid.
Dem Erbstollen auf Eisenstein soll das Neunte und der Hieb gefolgt werden.	ibid.	374.
Stöllner: auf zwey Gängen, darauf Erz bricht, wie selbiger sich zu verhalten habe.	120.	311.
Wie es zu halten, wan ein Stöllner auf unverliehenem Feld Gänge und Kluften überfahrt.	ibid.	ibid.
Keiner soll seine wässerichte Senken erheben, und verlassen.	ibid.	312.
Noch über sich brechen um einen andern des Neunten zu enterben.	ibid.	313.
Wie es zu halten, wan ein Stöllner Oerter antrift, so mit Berge versetzt seynd.	ibid.	314.
Straffen: so in gemeinen Rechten bestimmt, sollen die Beamten beytreiben.	106.	245.
Sehe auch **Brüchten**, *Recklinghausen.*		
Straffen oder Bussen, so auf Hütten, Hammer ꝛc. verwürkt werden.	120.	356.
Der Dieberey.	ibid.	ibid.
Setzt der Bergmeister an, und berechnet sie dem Berghaubtman.	ibid.	387.
Straf der frevelmüthiger Appellanten.	148.	503.
Strausel hohlen: sehe **Heid hohlen.**		
Strick und Ströpf sollen nirgends, am wenigsten aber in denen Gärten angelegt werden.	79.	169.
Strittigkeiten: so in der Güte nicht verglichen werden können, sollen zum ordentlichen Gericht verwiesen werden.	13.	51.
Jene, so zwischen dem Herrn und Unterthanen wegen Erbgut vorfallen, soll das Capitel austragen.	ibid.	ibid.
Strossen: derselben Unterschied soll untersucht werden, um zu ermessen, ob die Arbeit mit oder ohne Pulver geschehen müsse.	120.	327.
Stueffen: wie die Erbstueffen zu schlagen.	ibid.	300.
Wan sie angenommen, soll nicht angefochten werden.	ibid.	ibid.
Wie selbige dem Bergbuch einzutragen.	ibid.	ibid.
Ob selbige zu schlagen, wan die Gewercker in Treibung der Stollen abläßig werden.	ibid.	313.
Stuhlherrn: wie selbige den Freygräven præsentiren sollen.	144.	454.
Subsigillifer: illius officium.	191.	167.
Sundern: Churfürstliche in Westphalen bleiben befreyet.	86.	209.

T.

Tagleistungen sollen ohne des Berg-Haubtmanns Erlaubnüs nicht gehalten werden.	120.	387.
Tagsatzungen: unnöthige sollen nicht geschehen.	168.	518.
Tanzen: dessen Bestraffung.	109.	253.
Tauben aushauen ist verbotten.	83.	178.

	Stück.	Blatt.
Tausch: bey selbigem hat das Einstands-Recht nur alsdan Platz, wan ein Aufgeld gegeben worden, und selbiges den halben Theil des ertauschten Guts erreichet.	145.	485.
Taxa: oder Chur-Cölnische Gerichts-Ordnung.	213.	646.
Erneuerte Untergerichts Tax-Ordnung.	238.	668.
Taxa Expensarum: solle nicht übergeben werden, wan die Processus auf Verlesung voriger Instanz Acten abgeschlagen worden.	166.	514.
Nach beschehener derselben Communication soll der unterliegende Theil in Termino unfehlbahr seine Erklärung abgeben.	173.	544.
Taxa Jurium Curiæ Archi-Episcopalis Colonienſis.	205.	630.
Tax-Ordnung bey der Hof-Canzley.	170.	537.
Termini: post Comparationem servandi.	191. 200.	591. 617.
In 2da & 3tia Instantiis servandi.	191.	594.
Super desertione Appellationis.	ibid.	595.
Terminus agendi: wie viel in Judicial- so wohl als Extrajudicial-Sachen zu verstatten, und wie lang selbige dauren sollen.	168. 169.	532. 536.
Terminus peremptorius: wan selbiger anbestimmt ist, sollen keine Dilationes nachgesucht werden.	190.	559.
Testamenta Clericorum à Sigillifero approbanda & exequenda.	191.	567.
Testamenten der Geistlichen: derselben Bestättig- und Vollstreckung, auch desfalls abzureichende Gebührnüssen.	4.	27.
Derselben Executores sollen durch die geistliche Obrigkeit zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.	ibid.	28.
Ein jeder, deme es in gemeinen Rechten erlaubt, kan ein Testament über alle seine Güter ohne Unterscheid errichten.	145.	467.
Vor welchen Personen selbige in denen Städten, und aufm Land errichtet werden sollen.	ibid.	468.
Wie zu Pestzeiten.	ibid.	ibid.
Vom gerichtlichen Testament.	ibid.	ibid.
Testament, so vom Mund ausgesprochen wird, was dabey zu beobachten.	ibid.	ibid.
Muß vorgelesen werden.	ibid.	ibid.
Die Codicillar-Clausul wird bey denen Testamenten allzeit einverstanden.	ibid.	ibid.
Sambt-Testament, so Eheleut zu Behuf ihrer Kinder errichten, ist der Letzlebende zu befolgen schüldig.	ibid.	469.
Dieses ist aber nur zu verstehen, so viel das Testament die gemeinsam gezielte Kinder betrift.	146.	487.
Wan über die Gültigkeit des Testaments Streit vorfalt, sollen die Gerichter die Güter in Verwahr nehmen.	ibid.	480.
Ist nichtig, wan der instrumentirende Notarius nicht immatriculirt ist.	146. 206.	487. 637.
Ob selbiges gültig seye, wan deren, welchen die Nothgebühr zukommt, darin nicht gedacht worden.	146.	487.
Testiren: ein jeder mag über seine Verlassenschaft ganz oder zum Theil verordnen, und einen oder mehr Erben einsetzen.	145.	468.
Tieffe: mit welcher Tieffe ein Stollen den andern enterbe.	120.	312.
Tieffeste: sehe Zechen.		
Titular: wie es damit bey der Hof-Canzley zu halten.	168.	531.
Töchter von der Rittersachse: sehe Ritterbürtige.		
Todschläger: selbigen sollen die Bergwerck auf ewig verbotten werden.	120.	290.
Transmissio Actorum ad impartiales extraneos, wan selbige in Extrajudicial-Sachen zu begehren.	168.	516.
Wan in Appellations-Sachen.	ibid.	517.
Wird in Revisions-Sachen nicht zugelassen.	ibid.	516.
Turf-Asch wird nur verzollt, wan sie ausser Lands gehet.	60.	132.
Turf stechen.	83.	198.
Turnus soll im Testament einem zeitlichen Erzbischoffen, und der Dom-Kirchen verlassen werden.	145.	468.

	Stück.	Blatt.
V.		
Uebelthäter: derselben Ergreiffung zu Recklinghausen, sehe *Recklinghausen.*		
Zu Dörsten, sehe *Dörsten.*		
Ueberfahrt zwischen Cöllen und Deutz soll allein durch die Fahr-Vasallen geschehen.	32.	88.
	33.	89.
Verbödung ans Frey-Gericht: wie selbige an einen wissenden Mann geschehen soll.	144.	457.
Verbrechen: so auf dem Brüchten Verhör gleich bestraft werden sollen.	109.	253.
Verkündung: Gerichtliche, sehe **Gerichtlich.**		
Officialischer Mandaten soll gleich geschehen, und wie.	147.	495.
Gebührnüssen dafür.	ibid.	ibid.
Weltliche Geschäfte zum Vorwurf habender Verordnungen soll in denen Kirchen nicht geschehen.	235.	666.
Die vom Landsherrn und Hofrath ergehende werden ausgenommen.	236.	667.
Wie auch die in Lands- und Justitz-Sachen ergehende Fertigungen.	237.	668.
Verlegere bey denen Bergwercken.	120.	333.
Vermessen in denen Bergwercken: Straf deren so solches verhinderen.	ibid.	304.
In welcher Zeit ein Lehenträger schüldig seye sein Feld vermessen zu lassen, und wan das Vermeß-Geld zu zahlen.	ibid.	307.
Verordnungen und *Edicten* sollen vom Hofrath, und nicht von der Hof-Cammer ausgefertiget werden.	115.	258.
Derselben geschehene Verkündung sollen die Beamte einberichten.	231.	664.
Derselben Beobachtung.	232.	665.
Bestellung.	233.	665.
	234.	666.
Verpfändungen müssen dem Gericht verkündet werden, sonsten würcken sie keine Ansprach am Gut, wan es verkauft oder anderweit verpfändt worden, weniger einen Vorzug.	145.	483.
Ein gleiches wird von denen General-Verpfändungen aller Güter verordnet.	ibid.	ibid.
Nach geschehener Verkündung verfolgt der Gläubiger die verpfändete Güter, in welche Hand sie auch gelangen.	ibid.	ibid.
Die General-Verpfändung hat eher keine Würckung auf die bewegliche Güter gegen einen Dritten, bis selbige gerichtlich præcludirt worden.	ibid.	ibid.
Gebührnüssen, darab werden durch Beysetzung des Vogts Nahmen nicht erhöhet.	207.	639.
Gerichtliche: wie dabey zu verfahren.	213.	647.
Verschreibung: sehe **Verpfändung.**		
Versiegelen: wer dasselbe bey der Canzley thuen solle.	168.	531.
Versteigerung deren abgezogenen Pfänder.	147.	498.
		499.
Der unbeweglichen Güteren.	ibid.	499.
	213.	648.
In Westphalen.	242.	685.
Verträge: wan dieselbe ausgefertiget seynd, wie sie extradirt werden sollen.	168.	530.
Verzicht deren in geistliche Orden eintrettender Kinder.	145.	470.
Vest: sehe *Recklinghausen.*		
Vestischer *Recess.*		
Recklinghausen wird so viel die Stadt betrift, bestättiget.	15.	58.
Viehe: soll an den Ort, wo die Jagd zugericht ist, nicht getrieben werden.	118.	262.
	83.	181.
Wie solches in Westphalen zur Weid getrieben werden soll.	84.	204.
Viehe-Trift: darunter bleibt es beym Herkommen.	86.	208.
In Westphalen sollen die alte Triften eingehalten werden.	83.	192.
	86.	210.
Vierung		

	Stück.	Blatt.
Vierung der Zechen: und wie es zu halten, wan zwey ausser der Vierung unterschiedlich verliehene Gänge in der Tieffe zusammen fallen.	120.	303.
Welcher Gestalt unterschiedliche in der Vierung vorkommende Zufäll bergläuffiger Weis zu entscheiden seyen.	ibid.	304.
Visitation.	251.	
Geistliche Visitationes in Gülich- und Clevischen Landen.	4.	32.
Unbeweglich Gut: auf selbiges sollen die Juden kein Geld schiessen noch solches ankauffen.	92.	218.
Das erworbene sollen die Juden wiederum verkauffen.	ibid.	ibid.
Die von den Juden erworbene können die Christen einziehen.	100.	239.
Und das verpfändete einlösen.	101.	ibid.
Sollen die Juden höher nicht als es taxirt ist, und zwarn gerichtlich mit Geld belegen.	103.	242.
Dessen Eigenthum gehet nicht über, ehe der Kauf dem Gericht verkündet worden, und bis dahin hat der Käuffer nur eine Personal-Action.	145.	483.
Ein Ehegatt kan solches ohne des anderen Bewilligung nicht verkauffen.	ibid. / 146.	ibid. / 491.
Wie in selbiges die Execution durch Schätzung Immission und Versteigerung zu verrichten.	147.	499.
Untergericht: von einem soll nicht zu dem andern appellirt werden. Sehe auch **Gericht.**	188.	556.
Unterherren: so es hergebracht, konnen Juden verglaiden.	93. / 94.	222. / 227.
Jedoch müssen die Juden alsdan 600. Thaler besitzen.	94.	227.
Was dabey ferner zu beobachten.	ibid.	ibid.
Die also verglaidete müssen zu denen Lasten Tax-mäßig beytragen.	ibid.	ibid.
Ihnen ist die Brüchten-Ordnung an ihrer hergebrachten Ansetzung der Straffen unnachtheilig.	106.	249.
Vögel ausheben ist verbotten.	83.	178.
Vögel-Kauen.	ibid.	ibid.
Vogt, und Schultheiß können Zahlungs-Befehl ertheilen, müssen aber hernach gerichtlich verfahren.	207. / 208.	639. / 641.
Und Scheffen vollstrecken die Officialische Urtheilen.	207. / 208.	639. / 641.
Wie er an denen Verschreibungen Theil nehme.	207. / 208.	639. / 641.
Kan für sich keinen Arrest aufheben.	208.	641.
Wie weit selbiger ohne Zuziehung des Gerichts verfahre.	208. / 216.	642. / 652.
Vollmacht: Formular derselben.	143.	414.
Wan die Procuratores solche beybringen, und wie bey deren Abgang bestraft werden sollen.	168. / 169. / 177.	532. / 536. / 547.
Vollstreckung der Urtheil.	143. / 206.	440. / 637.
Vorkauf ist denen Juden verbotten.	94.	230.
Vormünder: wie dieselbige denen Minderjährigen zu stellen seyen.	143.	417.
Was selbige vor Antrettung der Vormundschaft zu thuen schuldig.	ibid.	419.
Vormünder Ayd.	ibid.	ibid.
Wie sie das Inventarium errichten sollen.	ibid.	ibid.
Sollen die zur zweyter Ehe schreitende Eltern ihren Kindern bey Verlust der Leibzucht ahordnen lassen.	145.	482.
Denen vor Erfüllung des 21ten Jahrs Elterloß werdenden Kindern soll das Gericht, worunter die Eltern gewohnt, selbige ansetzen.	ibid.	ibid.
Wie denen minderjährigen Kindern von der Ritterschaft selbige anzusetzen.	ibid.	ibid.
Die dazu Ernennte, sollen die Vormundschaft ohnweigerlich annehmen.	ibid.	ibid.
Müssen die Rechnung an dem Ort, wo sie angesetzt, jährlichs ablegen.	ibid. / 224.	ibid. / 659.
Derselben Belohnung.	ibid.	ibid.

	Stück.	Blatt.
Vormundſchaft: ob und wan die Mutter, oder Großmutter ſich der Vormundſchaft über ihre Kinder oder Enckelen annehmen könne.	143.	418.
Vormundſchaften: ſehe *Recklingbauſen.*		
Vorſteher der Knapſchaft: ſehe Knapſchaft.		
Urthail: derſelben Eröffnung.	143.	435.
Derſelben Vollſtreckung.	ibid.	440.
	206.	637.
In Real-Sachen.	143.	442.
In Perſonal-Sachen.	ibid.	ibid.
Welche am Freygericht gegen den Inhalt der Reformation gefället worden, ſollen nicht vollzogen werden.	144.	462.
Weiſung im Veſt, ſehe *Recklinghauſen.*		
Urtheil-Buch: in Extrajudicialibus ſolle der Expeditor, in Appellatoriis & Reviſoriis Cauſis aber der Regiſtrator ſelbiges formiren, und alle Monaten im Raths-Collegio vorbringen.	168.	527.

W.

Waag-Kelter wird für unbeweglich Gut gehalten.	146.	490.
Waaren: mit welchen die Juden handlen dörffen.	93.	223.
	94.	229.
Auf welche ſie kein Geld ſchieſſen dörffen.	93.	224.
Wachtelen-Fang.	83.	175.
Wald-Ax.	ibid.	189.
Wald-Beerbte in Weſtphalen ſollen ſich das Bauholz anweiſen laſſen, und junge Stahlen ſetzen.	86.	207.
Wald-Berechtigte in Weſtphalen ſollen nur Lagerholz führen.	ibid.	ibid.
Wald-Gerechtigkeit in Weſtphalen: Ueberſetzung derſelben bey Veränderung der Beerbten.	ibid.	210.
Wald- und Holz-Ordnung Herzogthums Weſtphalen vom Jahr 1666.	ibid.	206.
Waldungen: ſehe Büſchen.		
Waradin: deſſen Amt und Verrichtung.	120.	358.
Waſenmeiſter.	83.	182.
Waſſer: wie die Wäſſer zu verleiten, ſo mit Stollen, Strecken ꝛc. überzogen ſeynd.	120.	293.
Weeg: Richt- und Stellweeg in denen Wäldern.	83.	179.
Wer die Gemeine in den Waldungen unterhalten müſſe.	84.	205.
Weeg und Steeg müſſen die Juden mit unterhalten.	94.	230.
Wehrzug bey denen Bergwercken, und wie ſelbiger vorzunehmen.	120.	299.
Weiber: ob und welcher Lehen ſie fähig ſeyen, ſehe Lehen.		
Wan ſelbige einen Contract mit und neben ihren Männern aufrichten, und ſich dazu bekennen, ſo haften ihre eigene Güter dafür, und ſie haben keinen Vorzug wegen eingebrachten Heyraths-Guts.	145.	483.
Weil-Arbeit bey denen **Bergwercken.**	120.	324.
Wan, und an welchen Orten ſelbige denen Steigern erlaubt, wie die Geſchworne und die Arbeiter ſich dabey zu verhalten haben.	ibid.	325.
Weilerſchwiſt: ſoll ſich der Officialiſchen Gerichtbarkeit nicht entziehen.	192.	602.
	193.	606.
Wein: die Kür-pflichtige ſollen vor gezogener Churfürſtl. Kür keinen Wein verkauffen noch verſtecken.	137.	404.
	139.	406.
Denenjenigen, wobey die Kürwein gezogen worden, ſoll die Zahlung ſo fort angedeyen.	138.	405.
Weltliche Gerichter ſollen wohl beſtellt, und wider Willen der Partheyen nicht aufgeſchurzt werden.	13.	47.
Weltliches Hofgericht: ſehe Hofgericht.		
Werll: Beſtellung des geiſtlichen Gerichts daſelbſt.	ibid.	ibid.
Appellationes von daſigem Officialen, und wo ſie einzuführen.	148.	502.
	194.	606.

	Stück.	Blatt.
Westphaliæ Ducatus: contra illius incolas Officialis Mandata pro Summa 50. florenos aureos non excedente in prima Instantia non decernat.	191.	583.
Westphälischen Herzogthums Erbvereinigung.	13.	45.
Soll von zeitlichem Erzbischof, ehe er zugelassen wird, beschworen werden.	ibid.	46.
Dasige Unterthanen sollen in Sachen, so sich an 30. Gulden nicht ertragen, an das Officialat zu Cöllen nicht gezogen werden.	ibid.	47.
Jeder soll bey seinen Rechten, und besonders der Adel bey der Gewohnheit die Schwesteren abzugüten gehandhabet werden.	ibid.	ibid.
Bestättigung dieser Erbvereinigung Churfürsten Maximil. Henrich.	ibid.	53.
Churfürsten Josephi Clementis.	ibid.	54.
Clementis Augusti.	ibid.	ibid.
Maximiliani Friderici.	ibid.	55.
Westphälische Lehen gehören zum Hofrath als dem allgemeinen Lehen-Hof.	239.	675.
	240.	678.
Westphälische Raths-Ordnung.	241.	680.
Westphälischer Ritterschaft Privilegium in puncto Successionis ad Morganaticam.	14.	56.
Wan ein Ritterbürtiger, so in erster Ehe mit einer Vollbürtiger Kinder erzeugt, nach derselben Absterben mit einer ungleichen Person zu fernerer Ehe schreitet, soll denen vollbürtigen Kindern, wie auch nach deren Erblosen Todsfall denen nächsten Anverwanten die Nachfolg in die Stamm-Lehen, und Güter nicht entwendet werden.	ibid.	57.
Was in solchem Fall denen aus ungleicher Ehe entsprossenen Kinderen zugewiesen werde.	ibid.	ibid.
Westphälische Untergerichts- *Taxa.*	243.	686.
Weyden-Gewächs: Bestraffung deren, so selbige beschädigen.	54.	124.
Weyden sollen in Westphalen angepflanzt werden.	86.	207.
Weyer: in jedem soll man eine Oeffnung zum Fisch-steigen belassen.	83.	200.
Selbige sauber halten, und im Winter aufhauen.	ibid.	ibid.
Was bey Anlegung neuer Weyern zu beobachten.	ibid.	ibid.
Wie auch bey denen ausgetrockneten.	ibid.	201.
Derselben Besetzung.	ibid.	ibid.
Man soll in selbige nichts schädliches, noch Flachs oder Hanf legen.	ibid.	202.
Wildbahn: soll fleissig beobachtet werden.	ibid.	173.
Herzogthums Westphalen; auf die in selbige geschehende Eingrif soll Obacht genommen, und die Thäter angehalten werden.	85.	205.
Wildpreet soll zur Satz- und Ruhezeit durch die Hirten nicht verstöhrt, und des Ends die Bezirck mit Strohwüschen bezeichnet werden.	83.	174.
Das junge soll man nicht auffangen.	ibid.	175.
Wie die Mastung für selbiges beyzubehalten.	ibid.	ibid.
Todgefundenes soll man einliefferen.	ibid.	178.
Soll man aus den Jagd-Tücheren nicht entkommen lassen.	ibid.	181.
Angeschossenes und desselben Verfolgung.	ibid.	182.
Die Verzeichnüs des Vorgefundenen soll alle halbe Jahr eingeschickt werden.	ibid.	183.
Vom verkauften eingehende Gelder.	ibid.	ibid.
Verzeichnüs des gelieferten.	ibid.	ibid.
Wildprett-Schützen: und derselben Bestraffung.	ibid.	176.
	251.	700.
Wind- und andere Leinen: Bestraffung deren, so selbige stehlen.	83.	181.
Windschläge, sehe Holz.		
Wohnungen der Juden: sehe Jud.		
Wolfs-Jagd.	ibid.	ibid.
Wucher der Juden: sehe Juden.		

	Stück.	Blatt.
Z.		
Zahlungs-Befehl: wer selbige ertheile.	208.	641.
Zann: Wild-Zäune.	83.	179.
Zaun-Holz: dessen Erspahr- und Anweisung in Westphalen.	86.	207.
Zam-stecken sollen nur von Berechtigten gehauen, und ihnen angewiesen werden.	74. 76.	156. 164.
Hauen ist völlig verbotten ausser von Dörner.	83.	195.
Zechen: wie viel Feld zu einer Zech zu verleihen seye.	120.	292.
Wan, und wie selbige ins Freye zu erkennen.	ibid.	293.
Wiederaufnehmung aller ins Freye gefallener Zechen.	ibid.	294.
Schulden, so auf denen ins Freye gefallenen haften.	ibid.	ibid.
Was dem Wiederaufnehmer aller Zechen zu gestatten.	ibid.	295.
Zum Nachtheil einer Zechen soll kein Anschiessender arbeiten.	ibid.	ibid.
Zechen so von mehreren Gewerckschaften bearbeitet werden.	ibid.	296.
Zechen so anderen nur zum Schein verliehen seynd.	ibid.	297.
Zechen-Häuser wie es damit zu halten.	ibid.	ibid.
Ungebaute Zechen, und dazu gehörige Hallen.	ibid.	ibid.
Auf Zechen, Hallen, und anderen zum Bergwerck gehörigen Oertern ist Freyheit.	ibid.	ibid.
Von derselben Vermessung, und dabey vorkommenden Strittigkeiten.	ibid.	301.
Verrechnung der Zechen, und Straf deren, so solches versaumen.	ibid.	ibid.
Von derselben Vierung, und wie es zu halten, wan zwey ausser der Vierung unterschiedlich verliehene Gänge in der Tieffe zusammen kommen.	ibid.	303.
Wan in einer Zech zwey tieffesten kommen, was derselben zu gestatten.	ibid.	310.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten solle.	ibid.	320.
Bey welchen Umständen darauf Schulden gemacht werden können.	ibid.	322.
Zechen Vorrath: welchen der Schichtmeister zu liefferen schüldig ist.	ibid.	367.
Derselben Freymachen, oder Freyfallen bey denen Eisen-Bergwercken.	ibid.	374.
Sollen ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht verkauft werden.	ibid.	376.
Zeugen-Eid.	143.	432.
Derselben Abhörung.	ibid.	ibid.
Zinsen jährliche: sehe **Renthen.**	145.	486.
Wie hoch die Juden selbige nehmen mögen.	92.	219.
Sehe auch **Juden.**		
Zoll: wan er von Lands-Producten abzureichen seye.	42.	102.
Sehe auch **Landzoll.**		
Juden Zoll: sehe **Juden.**		
Zoll-Freyheit des Cleri.	49.	119.
Der in Westphalen gewonnener Mineralien.	122.	391.
Der Rheinischen Ritterschaft.	41.	99.
Dieselbe geniessen nur diejenige, so sich zum Landtag qualificirt haben.	40.	98.
Der Vestischen Ritterschaft.	15.	65.
Zubuß: auf wie viel Küxe der Gewerckschaft dieselbe anzulegen.	120.	296.
Wan selbige eingeschickt werden soll.	ibid.	322.
Von derselben Anlegung.	ibid.	331.
Von derselben Einforderung und denen Zubuß-Zettelen.	ibid.	332.
Die Uebermaß von empfangener Zubuß soll allemahl im Schluß des Quartals bey der Abrechnung in den Zehenten baar gelieffert werden.	ibid.	334.
Von empfangen- und nicht berechnet- auch unrechtmäßig-aufgenommener Zubuß.	ibid.	ibid.
Von empfangen- und berechneter Zubuß, so denen Arbeitern nicht verlohnt worden.	ibid.	ibid.
Von denen Gewercken soll nicht mehr Zubuß gefodert werden, als quartaliter angelegt ist.	ibid.	ibid.
Verlust der Küxe wegen nicht zahlter Zubuß.	ibid.	ibid.
Wie es mit Einrichtung derselben auf die verkaufte Küxe zu halten.	ibid.	338.
Zuschlag in denen Waldungen.	83. 84.	190. 204.

Ende des ersten Bandes.

500.
Apr. 84.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian Friedrich, Köln, Erzbischof, 1708-1784 [Sonstige]

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbahrten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justitz- Policey- und Militair-Weesen vor- und nach ergangener
Bd.: Erster Band

Cölln am Rhein 1772

2 J.germ. 112-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490453-4
VD18 80343236-001